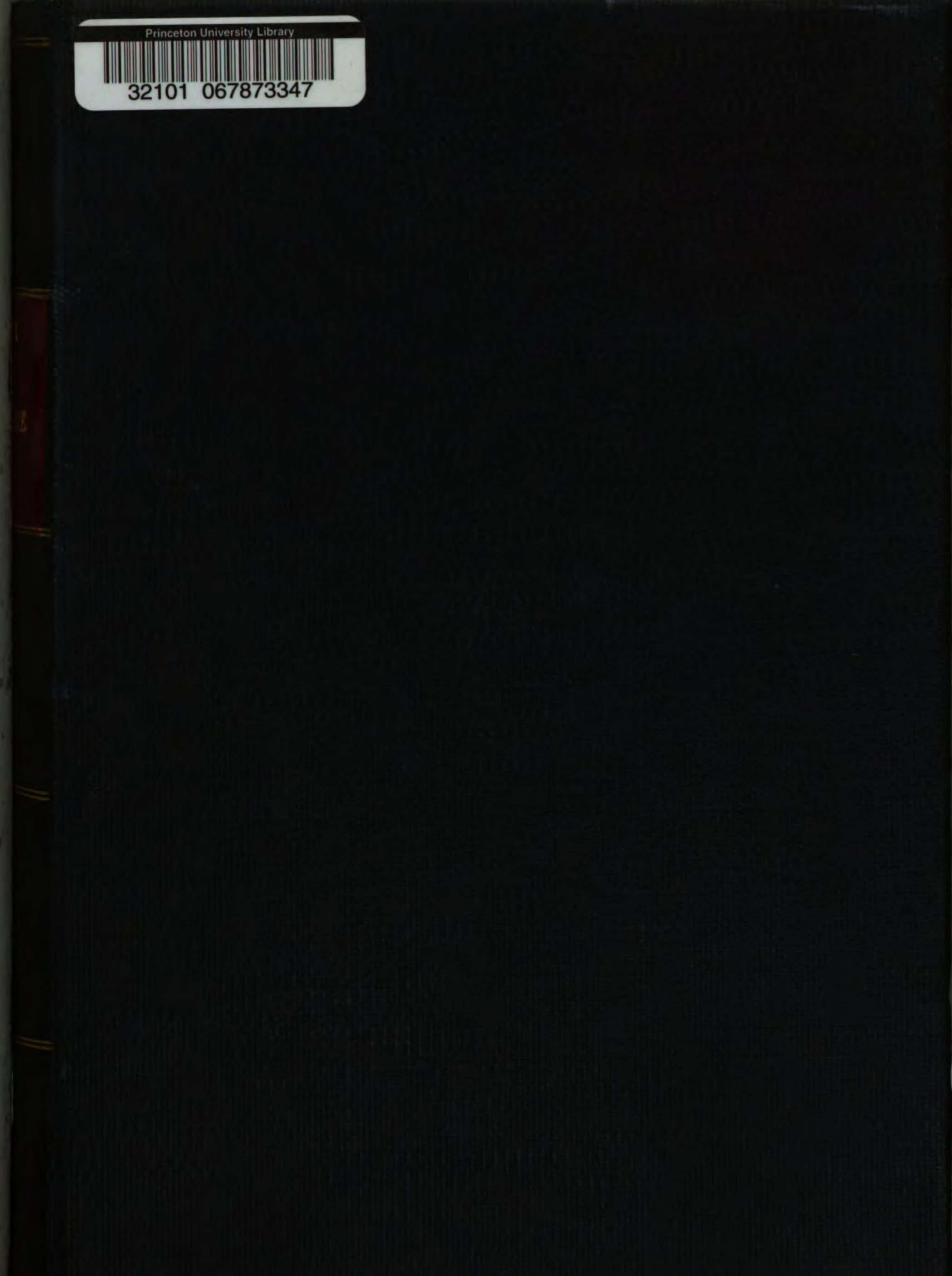


Princeton University Library
32101 067873347


Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD

PROF. IN HALLE A. S.

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. W. LEXIS
PROF. IN GÖTTINGEN

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

102. BAND

III. FOLGE 47. BAND

1914. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1914

Inhalt des 47. Bandes, dritte Folge. (102. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.



IV. Literatur.

I.

Die Stadtwirtschaft in England.

Von

Georg Brodnitz.

Die Theorie der Wirtschaftsstufen ist heute insoweit anerkannt, als sie Idealtypen aufstellt, deren tatsächliche Erscheinungsform historisch-deskriptiv erforscht werden muß[1]). Die Stufe, die wir als Stadtwirtschaft bezeichnen, ist bisher vornehmlich in der deutschen Entwicklung dargestellt worden. Nur zur Erläuterung wies man auf die ähnlich gearteten Verhältnisse benachbarter Länder hin[2]). Oder man erklärte gar, „es sei auf den nationalen Zusammenhang, in dem die Städte standen, geringeres Gewicht zu legen. Die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung der Städte war im Mittelalter in den germanischen und romanischen Gebieten keine wesentlich verschiedene; wir dürfen vielmehr mit Ranke von einer romanisch-germanischen Kulturgemeinschaft reden“[3]).

Wir können dieser, von den staatlich-politischen Besonderheiten abstrahierenden Auffassung nicht zustimmen und möchten dies zeigen an der eigenartigen Entwicklung der englischen Städte bis zum Beginn ihres Verfalls im 15. Jahrhundert.

I.

Städtebildung und Städteverwaltung.

Die Anfänge des Städtewesens zeigen in England eine weit geringere Kontinuität, als auf dem Kontinent. Auch dort war in der

1) von Below, „Wirtschaftsstufen“. Wörterbuch der Volkswirtschaft II³, S. 1383.

2) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I², S. 308; auch in seinem Jahrbuch, 1884, S. 39. — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (7. Aufl.), S. 116 spricht von „mittelalterlichen Städten in den deutschen und romanischen Ländern“ und exemplifiziert S. 134 auf Deutschland, Frankreich und Italien.

3) Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, S. 207. Merkwürdigerweise heißt es dann auf S. 208 „Schließlich war das Verhältnis der Stadt zu den höheren Landesgewalten von Bedeutung“.

Römerzeit eine Reihe von Munizipien und Landstädten entstanden, die, abgesehen von York, sämtlich in dem verhältnismäßig kleinen Gebiet östlich des Severn und südlich des Trent lagen. Sie wiesen die typisch schachbrettartige Anlage auf und dienten Verteidigungs- und Handelszwecken. Die modernen Ausgrabungen damaliger Häuser geben noch einen Einblick in die Höhe der Kultur: sie sind zwar im keltischen Stile erbaut, aber mit allem römischen Komfort, mit Bädern und Mosaiken ausgestattet gewesen. All das wurde aber nach dem Abzug der Römer ein Opfer der teutonischen Eroberungskämpfe, die sich gerade in diesem städtereichen Tieflandgebiet abspielten[4]).

Langsam erfolgt dann ein neuer Städtebau, der zum Teil, wie in York, Norwich, Lincoln, Chester, an frühere römische Siedelungen und Befestigungen anknüpft. Als Burg, als nationale Schutzeinrichtung entsteht das Borough, die englische Stadt: burhbot, die Pflicht zum Burgenbau, ruht gemeinsam mit Heerespflicht und Brückenbau als trinoda necessitas seit dem 7. Jahrhundert auf dem Lande[5]). So erklärt sich die eigenartige, utilitarisch-mechanische Verteilung der Stadtanlagen. Jede Shire soll eine Burg als Zufluchtsstätte in kriegerischen Zeiten haben, und im Sinne dieser militärischen Verwaltungspolitik hat sie regelmäßig auch nur ein Borough, genau in der Mitte, gleich dem Chef-lieu eines französischen Arrondissements. Das Borough ist die wichtigste Einrichtung der Shire, es gibt ihr den Namen[6]). Selbständigkeit erlangen die Städte der angelsächsischen Zeit aber nicht, sie haben keine vom platten Lande getrennte Verwaltung, spielen in Gericht und Landesversammlung keine eigene Rolle[7])[8]).

Neben den Burgen geben dann die Klöster Mittelpunkte städtischer Entwicklung: Oxford und Durham, Abingdon und Reading, St. Albans und Coventry sind so entstanden[9]). Günstige Verkehrs-

---

4) Cambridge Mediaeval History, Vol. 1, p. 373, 381.

5) Diese Auffassung der Stadt findet sich in einer der ersten Urkunden von London (Libertas von 1133—1154, c. 10, § 2): Servare debent [cives] civitatem sicut refugium et propugnaculum regni: omnes [enim] ibi refugium et egressum habent. Vgl. Mary Bateson: Borough Customs (Selden Society, Vol. 18 und 21), Bd. 1, S. 11.

6) Dies gilt für das ganze Gebiet nördlich der Themse, südlich nur für Southampton.

7) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 83.

8) Wir folgen insoweit der für die Entstehung der englischen Städte aufgestellten Burgentheorie (garrison-theory), die vertreten wird von F. W. Maitland: Township and Borough, sowie Collected Papers, Vol. 3, p. 31: The Origin of the Borough, und von Adolphus Ballard: The Domesday Borough, 1904. Die weitergehenden Folgerungen lehnen wir ab in Uebereinstimmung mit Tait (Engl. Hist. Review, 1897, S. 772), Bateson (ebenda, 1905, S. 143) und Petit-Dutaillis, Studies supplementary to Stubbs' Constitutional History, S. 67 und 81. Die marktrechtliche Theorie vertritt (unter Berufung auf Sohm) Cunningham, Growth of English Industry, Bd. 1, S. 94 „What has been maintained in regard to other Teutonic lands probably holds good of England also; any village which was recognised as a place of constant trade may be spoken of as a town."

9) Rogers, Geschichte der Englischen Arbeit, S. 74.

verhältnisse, natürliche Hafenbildungen sind die Grundlagen von Bristol und Norwich, von Yarmouth, Grimsby und Scarborough. So wirken politische und wirtschaftliche Verhältnisse dahin, die Zahl der Städte zu vermehren.

Für die Zeit der Eroberung nennt das Domesday Book etwa 80 Städte. Sie haben unter den kriegerischen Zeiten sehr gelitten, mehr noch als das platte Land, weil die in ihnen seßhaften Dänen heftigen Widerstand geleistet hatten. Die Zahl der Burgenses ist von 17105 auf 7968 zurückgegangen. Allein in Shrewsbury sind die zinspflichtigen Häuser von 252 auf 59 herabgemindert. In vielen Städten wurden die Häuser reihenweise vom Eroberer oder den neuen Grundherrn niedergelegt, um Platz für ihre Kastelle zu gewinnen[10]). Aber der Gesichtspunkt der Landesverteidigung ist nicht mehr allein ausschlaggebend. Wie Karl der Große auf Städtegründung an zukunftsreichen Orten hinwirkte, so wies Wilhelm der Eroberer Fitzosborn, den Schloßhauptmann von Breteuil, an, „castella per loca firmari". Und ebenso mußten Roger Montgomery und Hugh Lupus überall in den noch nicht dauernd unterworfenen oder dünn bevölkerten Gebieten zur kulturellen Hebung gesicherte Handelsplätze anlegen.

Burgen und Klöster geben wieder den Kern für die neuen Siedelungen[11]). Normannische Handwerker und Händler aus der Gefolgschaft der Eroberer machen sich seßhaft. Sie erhalten weiteren Zuwachs, als ihre günstigen Lebensbedingungen bekannt werden. Denn die Grundherren sahen bald die einträgliche Natur des neuen Bevölkerungszentren, denen sie deshalb schon aus finanziell-egoistischen Gründen weitgehende Rechte einräumten, um ihre Anziehungskraft auf neue Ansiedler zu erhöhen. Man begnügt sich mit einer Jahresrente von 12 d von jedem Bürger, setzt das Strafmaximum für Uebertretungen auf 1 sh fest, verzichtet auf die Rekognitionsgebühr bei Heiraten[12]).

So wird das ganze Land mit einem Netz von städtischen Siedelungen überzogen[13]). Mehr und mehr trennen diese sich dann wirtschaftlich von den Dörfern, aus denen sie vielfach herausgewachsen sind: die Städte betonen in steigendem Maße ihren gewerblichen Charakter. Nicht als ob der Zusammenhang mit der Landwirtschaft mit einem Schlage beseitigt wäre. Noch lange Zeit werden größere Strecken sogar innerhalb der Städte landwirtschaft-

---

10) In Lincoln sind 166 Häuser, in Norwich 98 von Wilhelm dem Eroberer zerstört worden. In Shrewsbury müssen 51 Häuser dem Kastell Platz machen, das Robert de Montgomery errichtete.

11) „At the abbey gate grew up in the course of time the village of Ramsay." Neilson: Economic Conditions on the Manors of Ramsay Abbey, S. 8.

12) Bateson in Engl. Hist. Rev., 1901, S. 339. Clemesha, Preston in Amounderness, S. 36.

13) Bateson in Engl. Hist. Rev., 1900, S. 74: „Not the castellum only but the burg, not garrison colonies only but colonies of chapmen, garrison and market towns were the Normann instruments to quell and to civilise the troubled or thinly occupied regions."

lich genutzt, auch in London findet sich noch im 13. Jahrhundert die Aufzucht von Schweinen und selbst Ochsen[14]). In Manchester erhält jeder Bürger einen Acre als Burglehn, aber bis zu acht Acres „in campo", also zu landwirtschaftlicher Nutzung[15]). Zahlreich sind die Beispiele, daß auch städtische Bürger wenigstens in der Erntezeit zur Arbeit für den Grundherrn verpflichtet sind[16]), und noch im 14. Jahrhundert sucht ein großer Teil der Bevölkerung in den nördlichen Städten während der Erntezeit auf den südlichen Gütern Arbeit[17]).

Das Domesday Book behandelt allerdings die städtischen Gewerbe nur sehr obenhin. Aber es wäre verfehlt, nun hieraus etwa auf den rein oder überwiegend landwirtschaftlichen Charakter auch der älteren Städte zu schließen. Die Verteilung des Landbesitzes, die Größe des Eigentums der einzelnen Bürger erweist zweifellos, daß es sich von vornherein um gewerbliche Siedelungen gehandelt hat[18]). Das städtische Burglehn war regelmäßig viel zu klein, um einen lebensfähigen Bauernbetrieb zu ermöglichen. Umgekehrt gibt es auch schon zur Zeit der Eroberung reine Handelsplätze. Denn von Tetbury sagt das Domesday Book: in burgo circa castellum sunt XLII homines de mercato suo tantum viventes.

Schied sich so die Stadt vom Lande — politisch-administrativ als Burg, wirtschaftlich als Handels- und Verkehrszentrum — so mußten sich in ihr auch besondere Verwaltungseinrichtungen entwickeln. Zum Schutze des Burgfriedens entsteht das Burggericht, Burhgemot, das als Stadtgericht das Hundertschaftsgericht ausschließt[19]). Gleich den drei ungebotenen Dingen Karls des Großen tritt seit der Eroberung auch das Folkmoot regelmäßig dreimal im Jahre zusammen, während die laufenden Geschäfte das Husting (hallmoot), aus einem kleinen Kreise gewählter Bürger bestehend, wöchentlich besorgt[20]). Das Aufkommen der Stadtgerichte und die

---

14) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 74 und 117.

15) Tait, Manchester, S. 64.

16) Chronica Jocelini (Camden Society), S. 73. Ballard, Domesday Boroughs, S. 81. Green, Town life in the 15. century, Bd. 1, S. 171.

17) Rogers, History of Agriculture, Bd. 1, S. 252.

18) Ballard, Domesday Boroughs, S. 61: „These figures show that it was only a minority of burgesses in a minority of boroughs — Buckingham, Derby, Nottingham and Thetford — who can reasonably be considered to have been cultivators of a virgate or more; as far as can be ascertained the vast majority of the burgesses were landless men, and therefore they must have had to earn their living by trade or handicraft." Ebenso Bateson in Engl. Hist. Rev., 1901, S. 339: „From the size of the burgage tenenements alone it is made clear that the early granters of borough charters were bidding for a population that would not live by agriculture; they were offered an amount of land which agriculturally was of very small value. Without ignoring the fact that some agricultural land was needed by them we must see the first recipients of 12. century charters as groups of traders and artisans."

19) Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, S. 106.

20) Bateson, Engl. Hist. Rev., 1900, S. 503. Für Manchester vgl. Tait, a. a. O. S. 51: das echte Ding (Portmanmoot) tagt 4 Mal, das gebotene (Lawmoot) tritt nach Bedarf zusammen.

Entwicklung besonderer Verfahren und eigener Rechtssätze findet die Unterstützung der Könige, die hierin mit Recht eine weitere Schwächung der feudalen Gerichtsbarkeit erblicken. Deshalb fand das Verlangen der Städter nach freieren, der Verkehrswirtschaft angepaßten Rechtsformen bald Befriedigung.

Anders aber war die Situation der Städter in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht. Hier waren sie durchaus den Vexationen der Grundherren preisgegeben. Diese pflegten, voran der König, die geschuldeten Gefälle zu verpachten — ein Verfahren, das damals nicht weniger Mißstimmung hervorrief, als Jahrhunderte später das Vorgehen der Fermiers généraux. Waren es anfangs Beamte, wie der königliche Sheriff, die als Pächter auftraten, so bewarben sich später wohlhabende Bürger um diese Stellung. Die Bürgerschaft als Ganzes war hierdurch noch nicht bessergestellt, daß der Steuerpächter aus ihren Reihen hervorging. Deshalb geht das Streben der selbstbewußter gewordenen Bürger dahin, die Steuerverwaltung in die eigenen Hände zu bekommen: die Bürgerschaft selbst pachtet die Steuergefälle, sie findet den Grundherrn mit einer Rente, der Firma burgi, ab. „Derjenige Teil von den Einkünften des Königs", so schildert Adam Smith diesen Vorgang[21], „welcher aus Kopfsteuern in jeder einzelnen Stadt entsprang, wurde gewöhnlich gegen eine bestimmte Rente bald an den Sheriff der Grafschaft und bald an andere Leute auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Oft erlangten die Stadtbürger Kredit genug, um zu der Pacht der Steuern, die aus ihrer eigenen Stadt zu erheben waren, zugelassen zu werden, in welchem Falle sie samt und sonders für die ganze Rente haften mußten . . . Anfänglich wurde die Pacht der Stadt wahrscheinlich den Bürgern ebenso bloß auf eine Reihe von Jahren überlassen, wie allen anderen Pächtern. Im Laufe der Zeit jedoch scheint es allgemeine Praxis geworden zu sein, sie ihnen erbpachtlich, d. h. für immer zu erteilen, wobei eine bestimmte Rente festgesetzt wurde, die später niemals abgeändert werden durfte. Da auf diese Weise die Zahlung eine immerwährende geworden war, so wurden natürlich auch die Befreiungen, für welche jene entrichtet wurde, immerwährende. Diese Befreiungen hörten nun auf, persönlich zu sein und konnten später nicht mehr als Vorrechte einzelner Personen, sondern nur als Vorrechte von Bürgern einer gewissen Stadt behandelt werden."

Der Erfolg der Städte hing natürlich von der wirtschaftlichen Situation ab: waren sie selbst vermögend, die Grundherren aber in Finanznöten — durch die Kreuzzüge oder durch den Kampf zwischen König und Baronie — so waren die Herren geneigt, gegen eine Erhöhung des Steuerbetrages der Stadt die Firma burgi zu erteilen. Gegen königliche Schatzungen half allerdings auch diese nicht, denn die Magna Charta schützt nur die Barone und die mit ihnen verbündete Hauptstadt, nicht aber die übrigen Städte gegen willkürliche tallagia.

21) Buch III, Kapitel 3.

Dennoch bedeutet das Erlangen der Firma einen ungemeinen Fortschritt in der Städteentwicklung; aus Steuerpacht und Stadtgericht erwächst die städtische Selbstverwaltung Denn die Steuerhaftung setzt eine vom Vertrauen der Verpflichteten getragene eigene Verwaltungsorganisation voraus[22]). Aus diesen Anfängen entsteht die besondere Verfassung jeder Stadt, die sie zu einem mehr oder minder unabhängigen Gebilde werden läßt.

Voraussetzung der weiteren Entwicklung war die Erlangung eines Freibriefes, der Charter. Sie trägt in den einzelnen Städten einen weit verschiedenen Charakter. Bald enthält sie nur wenige Sätze, bald stellt sie einen ganzen Kodex städtischen Rechtes dar mit allen erdenklichen Sicherungen gegen Ein- und Uebergriffe des bisherigen Herren. In einzelnen Fällen wird nur generell das bestehende Recht bestätigt, in anderen werden neue, weitergehende Rechte und Privilegien verliehen[23]).

Die Vorbilder ihrer Verfassung sahen die englischen Städte in den Kommunen jenseits des Kanals, vor allem in Rouen[24]). Aber ihr Schicksal gestaltete sich ungleich günstiger als das der anfangs beneideten französischen Gemeinden. Allerdings stehen diese schon 1130 auf der Höhe der Unabhängigkeit, aber sie konnten sich ihrer Freiheit nur ein Jahrhundert erfreuen. 1230 beginnt der Abstieg, weitere 100 Jahre später sind ihnen alle Freiheiten wieder genommen[25]). In England dagegen ist diese Zeit die entscheidende Epoche erstarkender Stadtgewalt.

22) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 124. Als Hauptmerkmal eines liber burgus sehen Gross (Gilda Mercatoria, S. 33), Bateson (Mediaeval England, S. 124) und Petit-Dutaillis (a. a. O. S. 69) das Stadtgericht an. Dagegen hält Gneist (Englische Kommunalverfassung, 1863, Bd. 1, S. 201) die Steuerpacht für ausschlaggebend, da die normannische Zeit immer von staatsfinanziellen Gesichtspunkten ausgehen.

23) Bateson, Borough Customs (Selden Society, Vol. 18), Bd. 1, S. 14. — Da manche freien Städte keine Charters besitzen, muß die Verleihung der Stadtqualität auch mündlich möglich gewesen sein. Ballard, Borough Charters, XLI.

24) Rogers glaubte die englische Stadtverfassung neben den ausländischen Vorbildern auch auf römische Traditionen zurückführen zu können: Geschichte der englischen Arbeit, S. 19: „Man kann nicht bezweifeln, daß englische Reisende und Kaufleute, welche die flandrischen, südfranzösischen, italienischen oder auch die rheinischen Städte besuchten, aufmerksam auf die dortigen Zustände wurden und darnach strebten, für die heimischen Gemeinwesen jene Einrichtungen zu erlangen, die den erwähnten Städten Freiheit und Reichtum verliehen hatten. Es ist auch wahrscheinlich, daß einige von den englischen Städten, die während der römischen Herrschaft in Blüte standen und sich zur Zeit der sächsischen Eroberung und weiter im Rahmen der sächsischen Königreiche behaupteten, selbst durch diese dunkle Periode hindurch manche jener Einrichtungen gerettet haben, die das römische Reich ehedem allgemein verbreitet hatte. London und York, Lincoln und Winchester, Exeter und Bath bestehen als Städte seit den Tagen Agrikolas und Suetons. Sie erhielten sich so gut wie die großen Heerstraßen der Römer, wenn auch nicht in ihrer alten Bedeutung und Form." Diese Theorie sucht wenigstens für London genauer zu begründen Lawrence Gomme: The Making of London, 1912.

25) J. R. Green, English Town life in the fifeteenth century, I, S. 29.

Der Zeitpunkt und das Ausmaß der erlangten Unabhängigkeit hing von verschiedenen Momenten ab. Zunächst natürlich von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger: für neues Geld waren stets neue Privilegien zu erlangen. Sodann aber von dem Reiz, den das gebotene Geld auf den bisherigen Herrn ausübte. Die meisten Städte lagen auf königlichem Gebiete (auf der ancient demesne) und fanden in den Landesherren bereitwillige Förderer ihrer Bestrebungen, die, parallel seinen Wünschen, sich gegen die Feudalität richteten. Je heftiger der Kampf zwischen Krone und Baronie, je größer die Finanzkalamitäten des Königs, desto weiter die Unabhängigkeit seiner Städte: immer waren „die Fürsten, die mit ihren Baronen am meisten auf gespanntem Fuße lebten, in Bewilligungen an ihre Städte am freigebigsten“[26]. Auch andere Erwägungen sprechen mit. Dem König stand nicht, wie einem privaten Grundherrn, die Möglichkeit offen, seine Stadteinnahmen selbst zu verwalten, selbst nach dem Rechten zu sehen. Das machte ihn für die Städte zu einem angenehmeren Herrn, denn er mußte mit einer gewissen Largesse handeln. Ihn aber nötigte es zu einem großen Beamtenapparat, der immer Mittel und Wege fand, ein gut Teil der städtischen Abgaben statt in den Exchequer in die eigenen Taschen zu leiten — ein Umstand, der durch den Mangel an Besoldung der Beamten immerhin erklärlich wird. Kein Wunder, daß der König in schlechten Zeiten dann eine feste, von den Bürgern garantierte Rente vorzog[27].

Aehnlich lag die Situation für die privaten Grundherren. Ihr steigender Luxus machte sie den Lockungen städtischen Geldes geneigt. Ganz anders dagegen die Kirche. Wie sie für die Emanzipation der Unfreien eintrat, auf ihren Besitzungen aber am längsten die Hörigkeit aufrecht erhielt, so vertrat sie auch den Städten gegenüber einen strengen Konservatismus. Aus eigenem Interesse gewährte sie ihnen alle Handels- und Verkehrsfreiheit, ließ sie reich — und damit abgabenfähig — werden, aber die Verwaltung behielt sie in eigenen Händen, selbst auf die Gefahr gewaltsamer Aenderungen hin[28].

Aus all diesen Gründen erklärt sich die Buntheit des englischen Stadtrechtes, das ein historisches Mosaik ist: bald hier, bald da wurde bei günstiger Gelegenheit ein Recht hinzugefügt. Dennoch

26) Adam Smith a. a. O., der mit Recht auf das Bedenkliche dieser nur auf den Augenblick gerichteten Politik hinweist: „Gleichwohl muß es auffallend erscheinen, daß die Fürsten aller Länder Europas auf diese Weise für eine bestimmte und niemals vermehrbare Rente jenen Zweig ihres Einkommens hingegeben haben, der vielleicht unter allen am ehesten bloß durch den natürlichen Lauf der Dinge, ohne daß es ihnen selbst Kosten oder Bemühung verursachte, eine Vermehrung hoffen ließ, und sie überdies auf solche Weise von freien Stücken eine Art von unabhängiger Republik im Herzen ihrer eigenen Reiche errichteten.“

27) Green, a. a. O. S. 206, 231; Clemesha, a. a. O. S. 14.

28) Green, a. a. O. S. 278. Vgl. die Stellung der Städte zum Bauernkriege. Ein charakterisches Beispiel: das kirchliche Lynn erhält die Unabhängigkeit 300 Jahre später als das unmittelbar benachbarte königliche Norwich.

lassen sich auch in England bestimmte Typen der Stadtverfassung unterscheiden. Wie in Deutschland Köln, Magdeburg, Freiburg, in Frankreich Beauvais, Beaumont, Rouen, in Flandern Arras als Vorbilder zahlreicher anderer Städte von Einfluß waren, so in England London, Winchester, York und Oxford[29]). Aber die neue Verfassung richtete sich niemals strikte nach ihrem Vorbild, sie umfaßte häufig Bestandteile mehrerer älterer Charters. Bei günstiger Konjunktur ging man auch wohl zu einem anderen Typ über, der mehr Vorrechte verlieh. Der Zusammenhang zwischen Mutter- und Tochterstadt war lockerer als in Deutschland und Frankreich. Man benutzte den älteren Freibrief im Vertrauen auf seine Bewährtheit, aber das System der Oberhöfe, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch die Mutterstadt blieb in England unbekannt. Höchstens konnte sie zur Auslegung zweifelhafter Stellen der Freibriefe herangezogen werden[30]).

Bestand in dieser Hinsicht noch eine gewisse Verwandtschaft mit deutschen Verhältnissen, so ist die weitere Entwicklung der unseren diametral entgegengesetzt: die Stadtverfassung ist demokratisch und wird oligarchisch[31]). Bis zum Regierungsantritt Eduard I. (1272) sehen wir die Stadtverwaltung aus Wahlen des commune concilium, der gesamten Bürgerschaft hervorgehen. Die Schilderung, wie die Bürger von Ipswich am 29. Juni 1200 zusammentreten, um gemeinsam ihre zwölf „chief portmen" zu wählen, trifft für alle Städte im ersten Jahrhundert ihrer Unabhängigkeit zu[32]). Aber wie dann im Gericht nicht mehr die Bürgerschaft, sondern nur eine Auswahl (jurati, goodmen, lawful men) Recht spricht, so sehen wir auch in der Verwaltung aus den demokratisch gewählten Vertrauensmännern ein oligarchisches, meist sich selbst ergänzendes Kommitee (select body) werden.

Die Gründe für diesen Umschwung sind wirtschaftlich-sozialer Natur, sind in der allmählichen Differenzierung der Bürgerschaft gelegen. Die ersten Bewohner der Städte hatten ziemlich gleichartige, geringe Vermögen und Einkommen: wird doch der Ertrag der städtischen Renten dem Exchequer abgeliefert „as the pennies come in" — gewiß kein Zeichen für das Vorhandensein größerer Kapitalien. Ihr Entstehen äußert sich erst in dem Streben nach der Firma burgi, deren Erlangung zusammenfällt mit einer Mobi-

---

29) Für die kolonialen Neugründungen wurde Breteuil als Vorbild benützt. Bateson, Engl Hist. Rev., 1900, S. 73 ff.

30) Gross, Gild Merchant, Bd. 1, S. 254. Ballard, Borough Charters, CVIII.

31) C. W. Colby: The Growth of Oligarchy in English Towns. Engl. Hist. Rev., 1890, S. 633.

32) Vgl. die Petition der Stadt Rhuddlan unter Heinrich II.: At the feast of St. Michael we choose a bailiff of our fellow citizens by the consent of the whole city, who was powerfull to labour and discreet to judge, holding some tenements or hereditaments in the fee of our lord the king, to be our head next under the king."

lisierung der ganzen Bevölkerung, mit einer starken Konzentrationsbewegung des ländlichen Bevölkerungsüberschusses in den Städten[33]).

Auch in England galt der Satz: Stadtluft macht frei. Aber wenn man anfangs darauf gedrungen hatte, daß nach Jahr und Tag kein Höriger mehr von seinem Grundherrn in Anspruch genommen werden durfte, um wehr- und arbeitsfähige Bürger in die Stadt zu ziehen, wünschte man die gleiche Klausel in den späteren Freibriefen nicht mehr, um eine Anziehungskraft auf die Landbevölkerung auszuüben, sondern um gegen schikanöse Rechtshandlungen der Feudalherren nötigenfalls geschützt zu sein[34]). Mag auch der Rechtssatz zu seinen Gunsten uneingeschränkt weiterbestehen, so fand der unvermögende Hörige seit dem 13. Jahrhundert keine freundliche Aufnahme mehr in den Städten, keine Neigung, ihn an den errungenen Privilegien teilnehmen zu lassen. Am 18. Juni 1388 beschloß die Hauptstadt, „to avoid scandal and disgrace to the city of London" das Bürgerrecht nur noch dem zu verleihen, der seine freie Abkunft beschwor[35]).

Trotzdem stellte die Stadtbevölkerung der größeren Städte eine nicht mehr homogene Masse dar, die in ihren unteren Schichten wenig geneigt und fähig war, am Regiment teilzunehmen, selbst wenn sie es an Widerstand gegen die Oligarchie nicht fehlen ließ. Vor allen Dingen waren aber die unteren Klassen nicht in der Lage, die finanzielle Verantwortung auf sich zu nehmen, die der Stadt durch die Firma burgi oblag und keineswegs nur eine leere Formalität darstellte: als 1286 Norwich die Forderungen des Königs nicht begleicht, werden ohne weiteres die 12 reichsten Bürger in Schuldhaft genommen[36]). Steht deshalb einer aktionsunfähigen Masse eine geringe Zahl regierungs- und zahlungsfähiger Männer gegenüber, so ist es verständlich, wenn aus ihrem engeren Kreis das Stadtregiment sich ergänzt[37]). Aber die Oligarchie hatte auch andere, weniger lautere Gründe, ihren Einfluß aufrecht zu erhalten: die Klagen, daß die „divites et potentiores" die Steuerlasten auf die Aermeren unbillig abwälzen, ist im 14. Jahrhundert häufig und berechtigt.

Gestützt auf die Konnivenz der Regierung, setzt sich die Stadtoligarchie überall mit dem Ende des 13. Jahrhunderts durch. Der Freibrief für London von 1319 verlangte jährliche Neuwahl der Aldermen; aber noch 1376 sind diese lebenslänglich tätig. Doch man wußte auch die Wahl zur Formalität zu machen. In York wird 1342 derselbe Mayor zum 17. Mal gewählt; von 1374—1406 ist ein Mayor 6 Jahre, ein anderer 12 Jahre hintereinander im

---

33) Riley, Memorials of London, S. XXXVIII: „There was hardly a village throughout the land that we do not find contributing its quota towards swelling the aggregate of the London population."

34) Clemesha, a. a. O. S. 102.

35) Davies, England under the Normans, S. 184.

36) Madox, Firma burgi, S. 159.

37) Green, Town Life, Bd. 2, S. 251.

Amte[38]. So erklärt es sich, daß an der sozialen Revolution von 1381 auch Städte wie London, York und Northampton teilnahmen. Aber alle Bestrebungen, zu demokratischeren Regierungsformen zurückzukehren, blieben bis zu den Reformen des 19. Jahrhunderts vergeblich.

So ähnelt die Entwicklung dem Schicksal der italienischen Städte, in denen ebenfalls die Demokratie durch eine Geldaristokratie ersetzt wurde. Aber den weiteren Schritt, die Fortbildung zur unabhängigen Lokaldespotie, wußte in England die Zentralregierung zu verhindern. Immerhin ist das Aufkommen und die Vormacht der merkantilen Oligarchie in den Städten von einschneidender Bedeutung geworden. Sie wußte nicht nur die Wirtschaftspolitik der Städte in ihrem Sinne zu regeln, sondern gewann durch ihre parlamentarische Vertretung auch Einfluß auf die Staatspolitik. Den 74 ländlichen Abgeordneten stehen unter Eduard I 200, unter Eduard III. 226 Vertreter der Städte gegenüber[39]. Kein Wunder also, daß die Anschauungen der führenden Persönlichkeiten in Handel und Gewerbe schließlich auf die gesamte Gesetzgebung einwirken mußten.

II.

Gilden und Zünfte.

Die englischen Städte treten bei ihrer Begründung als Burgen ins Leben, als eine nationale Institution. Dies bleiben sie auch, als gegenüber ihrer militärisch-administrativen Bedeutung ihr gewerblich-kommerzieller Einfluß in den Vordergrund rückt.

Die Städte sind eine für den Staat notwendige Einrichtung zur Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs. Schon vor der Eroberung heißt es „Let every market be within a city“, und diese Bestimmung wiederholt Wilhelm der Eroberer[40]. Aus guten Gründen. Nur so, beim Verkehr vor Zeugen, war Sicherheit gegen Diebstahl und Hehlerei gegeben. Vor allem aber konnte nur so das staatliche Interesse an der Gebührenentrichtung gewahrt werden. Und als die Städte ihre Verwaltung in eigene Hand nehmen, dem Staate die Gefälle durch die Firma burgi garantieren, muß nun ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Stadtwirtschaft, den städtischen Handel und seine Erträge zu kontrollieren. Die Bürger, die die Haftung für die Firma übernahmen, hätten es als unbillig em-

38) Green, ebenda.

39) Abweichende Zahlen bei Gneist, Englische Kommunalverfassung, Bd. 1, S. 196, 201.

40) „There shall be no market or market-place except in cities of our realm and in boroughs closed and fortified by a wall and in castles and in very safe places, where the customs of our realm and our common land and the dignities of our crown which were constituted by our good predecessors cannot be lost or defrauded or violated: but all things ought to be done rightfully, and in the open, and by judgement and justice.“ Vgl. Ballard, Domesday Boroughs, S. 115. Derselbe, Borough Charters, S. 66.

pfunden, wenn ein Fremder an den teuer erkauften Vorrechten der Stadt hätte partizipieren sollen, ohne in „scot and lot" mit ihnen zu sein, ohne teilzunehmen am Heben und Legen[41]).

Der enge Zusammenhang von Steuerpflicht und Handelsrecht wird vom König selbst ausdrücklich anerkannt. Heinrich I erklärt die Augustiner im Canterbury für steuerfrei, da sie „weder kaufen noch verkaufen"[42]). Nur unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Staat den monopolistischen Wünschen der Städte. Als Korrelat der Firma burgi, der Haftung nach Außen, erlangen sie das Recht, über die Zulassung zur gratia emendi et vendendi nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Trägerin dieses Rechtes ist die Stadt, die es zuweilen selbst ausübt, weit häufiger aber durch ein besonderes Organ ausüben läßt, durch die Kaufgilde[43]). Wir finden die Gilda Mercatoria in einzelnen Städten bald nach der Eroberung privilegiert, ihre Blütezeit fällt in das 13. Jahrhundert[44]). Ihr kommt in England eine ganz andere Bedeutung zu, als in den kontinentalen Staaten. Denn dort wird die Stadtwirtschaft nicht durch eine Fülle verschiedenartiger Gilden und Zünfte reguliert, sondern durch zwei Jahrhunderte einheitlich durch die Kaufgilden, die einen festen Platz in Stadt und Staat einnehmen.

Während in Deutschland die Gilden der Ausdruck des mittelalterlichen Stadtegoismus sind, sich in ihrer Wirkung auf die Stadt beschränken, nur ihrem Nutzen dienen, ist die Kaufgilde in England nicht nur Wahrerin der städtischen Monopole, sondern als Garantin der Firma burgi in erster Linie ein Rad in dem großen Verwaltungsapparat des ganzen Landes, ein Organ einheitlichstaatlicher Politik[45]). Eingegliedert ist sie der Staatsverwaltung aber nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der staatlich kontrollierten Stadtverwaltung.

Die Kaufgilde ist nicht das konstitutive Element der munizipalen Selbstverwaltung, sie findet sich auch in Mediatstädten und fehlt in freien Städten. Sie ist keineswegs identisch mit der Stadtverwaltung, vielmehr ihr nachgeordnet: sie hat unter munizipaler

---

41) Townsend Warner, Landmarks in English Industrial History, S. 50.

42) Ballard, Borough Charters, S. 53.

43) Die Entstehung der Kaufgilde fällt keineswegs immer zeitlich mit der Erteilung der Firma burgi zusammen. Von den Städten, welche die Firma bis 1216 erlangten, besaßen 13 bereits vorher die Gilde, während 4 sie umgekehrt erst erheblich später erhielten und 11 ganz darauf verzichteten. Ballard, Borough Charters, CII.

44) Nach der Zusammenstellung bei Hibbert, Influence and Development of English Gilds, S. 24 sind Kaufgilden errichtet worden: bis 1154 (Höhepunkt der Fundalität) 9, 1154—1272 (Regierungsantritt Eduard I.) 55, nach 1272 noch 34, davon die letzte unter Richard III (1483—1485).

45) Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, S. 151 ff. Ballard, a. a. O. S. 70.

Aufsicht das wirtschaftliche Dezernat zu verwalten[46]. Ihr tatsächlicher Einfluß ist außerordentlich verschieden gewesen. Während wichtige Handelsplätze, vor allem London, Norwich und die Cinque Ports, überhaupt keine Kaufgilde kannten[47], ist sie in Städten wie Southampton, Bristol, Lynn, Andover faktisch ausschlaggebend gewesen[48]. Mit dem Entstehen der merkantilen Stadtoligarchie wurde sie vielfach nicht rechtlich, wohl aber faktisch das regierende Organ, indem nur aus ihrer Mitte Stadtoberhaupt und Stadtgericht hervorgehen konnte. Andererseits wurde die Gilde in den Mediatstädten zum Zentrum der Verwaltung, weil sie, nicht aber die Stadt, eine wenn auch beschränkte eigene Jurisdiktion, unabhängig vom Grundherrn, besaß. So tritt in manchen Fällen eine gewisse tatsächliche Unifizierung von Gilde und Stadtverwaltung ein[49].

Am klarsten tritt die Aufgabe der Kaufgilde in den Orten hervor, wo sie keine dauernde Personalorganisation darstellt. In Preston tritt sie alle 20 Jahre einmal zusammen, nimmt in die Gemeinschaft von Scot and Lot auf, erteilt das Bürgerrecht und die freie Zulassung zum Handel und erläßt Vorschriften für den Handelsverkehr. In der Zwischenzeit kann die Stadt nur ein interimistisches Bürgerrecht verleihen[50]. Hier wird besonders deutlich, daß die Kaufgilde das Mittel ist, um das der Stadt als Gegenleistung für die finanziellen Lasten verliehene Handelsmonopol zur Durchführung zu bringen. Charitative und religiöse Bestrebungen treten bei den englischen Gilden durchaus in den Hintergrund, ebenso ist ihre jurisdiktionelle Tätigkeit sehr gering, denn die Gewerbepolizei stand dem Stadtgericht, nicht ihr zu. Ihre Aufgabe war es vielmehr, die Vorrechte der Steuerzahler zu wahren, ita quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam in praedicto burgo faciat nisi de voluntate eorundum burgensium. Ihre Mitglieder aber hatten das Vorrecht ad emendum et vendendum omnimodas mercandisas libere. Zwei Rechte also verlieh die Mitgliedschaft: die Teilnahme am Handelsverkehr und die Zollfreiheit. Beides erklärt sich aus den finanziellen Aufgaben der Gilde; das Handelsmonopol soll ihr die Tragung der Steuerlasten ermöglichen, während die Uebernahme der direkten Steuern, der Firma burgi, von den indirekten Abgaben vom Handelsverkehr befreit[51].

Wer an den finanziellen Lasten mittragen will, kann Mitglied der Gilde werden, wer nicht daran partizipiert, bleibt ausgeschlossen. Deshalb umfaßt die Gilde einerseits keineswegs alle Einwohner,

---

46) Gross, Gild Merchant, I, S. 63 nennt sie „only a subsidiary part of the municipal machinery".

47) Die einzige Erwähnung einer Kaufgilde in London 1252 ist unglaubwürdig. Crump, London and the Gild Merchant. Engl. Hist. Rev., 1903, S. 715.

48) Green, Town Life, Bd. 2, S. 198.

49) Stubbs, a. a. O., Bd. 1, S. 468.

50) Clemesha, a. a. O. S. 75 ff. Gross, Gild Merchant I, S. 58.

51) Doren, a. a. O. S. 154.

während sie andererseits Ortsfremde aufnimmt, wenn sie nur in „scot and lot" sind. Von den Bürgern bleiben diejenigen außerhalb der Gilde, denen die Steuerlast zu hoch, die lieber von Fall zu Fall Abgaben entrichten, weil ihre Handelsumsätze zu gering sind. Auch mancher, der Mißgeschick in seinem Geschäfte gehabt hat, scheidet nachträglich wieder aus, weil er sich so besser steht[52]. Allerdings dafür sorgte die Gilde schon durch die Normierung der Marktabgaben und nötigenfalls noch durch ein besonderes tributum, daß jeder wirklich Vermögende ihr beitritt. Denn je mehr Mitglieder, desto leichter die Steuerlast. Zumal in Notfällen, wenn Mangel an barem Gelde oder besondere Schatzungen des Königs drückten, war es gut, auf zahlreiche bemittelte Genossen rekurrieren zu können, um sich mit ihrer Hilfe die teuer erkauften Vorrechte zu erhalten[53]. Deshalb waren auch Ortsfremde, die regelmäßig am Verkehr teilnahmen, aufnahmefähig. Klöster und Großgrundbesitzer haben oft Gildenrecht erworben. Das Mitgliederverzeichnis von Preston weist alle Familien der umliegenden Landaristokratie auf[54]. In Shrewsbury finden wir in der Gilde 56 Ortsfremde 1209, 234 im Jahre 1252[55], ein sprechender Beweis für den zunehmenden Verkehr des 13. Jahrhunderts. Und wie den Ortsfremden, stellte man auch den Frauen keine Hindernisse in den Weg. Preston zählt 1397 zu seinen Gildenmitgliedern 16 Frauen, und weibliche Mitglieder finden wir auch in Totnes, Shrewsbury, Coventry, Chichester, Lichfield[56].

Die Verpfichtungen, die beim Eintritt in die Gilde übernommen wurden, waren wesentlich finanzieller Natur. Nach dem Vermögen und dem voraussichtlichen Umfang des Handels, der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Gildenvorrechte, wurde das Eintrittsgeld und der Beitrag zur Firma burgi vereinbart. Fremde wurden höher belastet; da sie von scot and lot nur die erste Pflicht, den Schoß, wirklich trugen, mußten sie sich für die Erfüllung des lot, der Bürgerpflichten im Wach- und Gerichtsdienst, durch höhere Finanzbeiträge abfinden[57]. Zuweilen müssen die neuen Mitglieder, wenn sie nicht Söhne von Gildengenossen oder Fremde sind, Bürgen für die Erfüllung der übernommenen Pflichten stellen. Mit der Zunahme der oligarchischen Tendenzen scheint man hierauf größeres Gewicht gelegt zu haben, um unerwünschte Mitglieder fernzuhalten[58].

Mit dem 14. Jahrhundert haben die Kaufgilden den Höhepunkt ihrer Bedeutung überschritten. Zum Teil gehen sie ganz in

---

52) Hibbert, a. a. O. S. 152.
53) Gross, Gilda Mercatoria, S. 68.
54) Clemesha, a. a. O. S. 99 „an almost complete record of the nobility and gentry of the county."
55) Hibbert, a. a. O. S. 18.
56) Clemsta, a. a. O. S. 88. Gross, Gilda Mercatoria, S. 47.
57) Gross, a. a. O. S. 48 und 64.
58) Ebenda, S. 48. Clemesha, a. a. O. S. 98.

der Stadtverwaltung auf, zum Teil werden sie durch neue Organisationen ersetzt, die sich besser der zunehmenden Spezialisierung der städtischen Wirtschaft anpassen. Das 13. Jahrhundert hatte eine Neuorientierung der Produktion gebracht. Eine weitgehende Spezialisierung der Arbeit begann Platz zu greifen. Für die Stadt Colchester ist uns zufällig eine Personenstandsaufnahme aus dem Jahre 1305 erhalten, die für diesen Ort von etwa 2000 Einwohnern aufführt 16 Schuhmacher, 13 Gerber, 10 Schmiede, 8 Weber, 8 Schlächter, 7 Bäcker, 6 Walker, 6 Gürtler, 5 Schiffer, 4 Müller, 4 Schneider, 3 Färber, 3 Fischer, 3 Zimmerleute, 3 Gewürzkrämer. Daneben sind noch vertreten Töpfer, Kürschner, Handschuhmacher, Ziegelbrenner, Senfmacher, Wollkämmer, Sporer, Holzdreher, Wagner, Glaser, Brauer, Pergamentmacher, Küfer, Koch, Barbier; Händler mit Weißleder, Leinwand, Eisen, Holz, Steinkohle, Wein und ein Trödler[59]).

Hierdurch entstanden naturgemäß differenzierte, neue und zum Teil widerstreitende Interessen, die den Grund zur Sprengung der Kaufgilde legten, während umgekehrt die gleichgerichteten Bestrebungen einen engeren Zusammenschluß suchten[60]).

Solche Wünsche tauchten, wo die Umstände durch Gewerbeentwicklung ihnen günstig waren, schon in früher Zeit auf und führten zu schweren Kämpfen. Bereits 1130 bestanden in London, Lincoln und Oxford Zünfte der Weber, die sich wie in anderen Ländern so auch in England zuerst unter den Handwerkern selbständig organisierten. Unter Heinrich II. finden wir weitere Weberzünfte in York, Winchester, Huntingdon, Nottingham und Beverley. Lederbereiter haben eine Zunft in Oxford, Tuchwalker in Winchester. Die Existenz dieser Zünfte ist uns aus den Abrechnungen der Schatzkammer, der Pipe Roll, bekannt. Die Frage ist nun, wie sind diese Zünfte entstanden und warum sind sie zu besonderen Leistungen verpflichtet? Die Weber zahlen im 12. Jahrhundert eine Abgabe an den König, die sie den rechtlosen Juden gleichzustellen scheinen — was gibt hierzu die Veranlassung?

Die früher von Ashley erwogene Möglichkeit[61]), daß in England die Zünfte aus leibeigenen Handwerkern hervorgegangen sein könnten, die, anfangs unter der Aufsicht herrschaftlicher Beamter arbeitend, allmählich zu freien, in der Zunft organisierten Meistern emporgestiegen seien, kann heute nicht mehr in Frage kommen. Man hat vielmehr die Sonderstellung der ersten Zünfte daraus zu erklären gesucht, daß sie aus „foreigners“ hervorgegangen seien, Ortsfremden oder gar eingewanderten Ausländern[62]). Sie hätten den natürlichen Wunsch gehabt, sich zum eigenen Schutze zusammenzuschließen, da sie ja außerhalb der städtischen Organisation standen, und diese Möglichkeit sei ihnen durch königliches Privileg gegen

59) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 88.
60) Hibbert, Influence and development of English Gilds, S. 57.
61) Ashley, a. a. O. I, S. 78.
62) So schon Ochenkowsky, S. 60, und vor allem Cunningham, S. 641.

besondere Abgaben gewährt worden. Ja, man meint sogar, die fremden Handwerker hätten einfach ihre schon früher in der Heimat zum Schutze gegen eine kapitalistische Händleroligarchie gebildeten Organisationen nach England übertragen und vom König privilegieren lassen[63]. Dieser Auffassung stehen erhebliche Bedenken gegenüber[64]. Zuzugeben ist, daß die Weberzünfte überwiegend Ausländer umfaßt haben werden. Auch bei den Lederarbeitern (corvesarii) kann dies der Fall gewesen sein. Aber sollen wir uns auch die Bäcker in London und die Schuster in Oxford als francigenae vorstellen, da auch ihre Zünfte Sonderabgaben zahlen[65]?

Man wird nicht so weit auszuholen brauchen. Die wirtschaftliche Entwicklung genügt, die älteren wie die späteren Zünfte entstehen zu lassen. Das Aufkommen eines selbständigen Handwerks, die Spezialisierung der Berufe gab genügenden Anlaß, sich durch die allgemeinen Wirtschaftsregulative ungenügend geschützt, oder gar geschädigt zu fühlen. Es waren genügend gemeinsame Interessen vorhanden, um eine gesonderte Aktion wagen zu können. Wie in Augsburg sich Bäcker und Fleischer separieren, um mit dem Stadtpräfekten zu verhandeln, so haben in London die Bäcker und Fischhändler ihr eigenes hallmoot. Aus ihm heraus ertönt der Wunsch, eine Seigneurie collective zu erlangen durch Pacht der Abgaben, und damit unabhängig für die Regulierung des eigenen Gewerbes zu werden. So erklärt sich die hohe Leistung der Londoner Bäcker, die 1155 6 £ schulden: sie ist die Abfindung für die Abgabe von $^1/_4$ Pfennig (farthing) für jedes Brot. Was die Bürgerschaft durch die Firma burgi, das wollen die Handwerker durch ihr Zunftprivilegium: durch Abgabenpacht zur Unabhängigkeit[66].

So erklärt sich auch der Kampf der Städte gegen die ersten Zünfte. Sie sahen in der Verleihung eines königlichen Privilegs eine unfaire Handlung. Sie waren zu Abgaben verpflichtet, und hatten als Gegenleistung die Regelung der Stadtwirtschaft überlassen bekommen. Ist es damit vereinbar, daß einer einzelnen Gruppe durch den König, also von außen, Sonderrechte verliehen werden? Daher das gegenseitige Ueberbieten zwischen der Londoner Weberzunft und der Londoner Bürgerschaft, der die eigene Jurisdiktion der Weber ein Dorn im Auge ist. Zahlen diese 18 M. an den König, so bietet die Stadt 1191 für die Auflösung der Zunft 20 M. jährlich und 60 M. einmalig; sie erreicht ihren Zweck, bis auch die Weber 20 M. zahlen und ihre Zunft wiedererlangen. Der Kampf gegen die alten Zünfte ist also begreiflich,

63) Townsend Warner, S. 55.

64) Ashley in Political Science Quarterly, VI, S. 155. Meredith, Economic History of England, S. 56.

65) Arthur F. Leach: Beverley Town Documents. Selden Society, XIV, S. 49.

66) Unwin, Gilds of London, S. 43 ff.

auch wenn ihre Mitglieder keine Ausländer waren. Ihr Sonderrecht allein muß Anstoß erregen.

Wir dürfen uns die ersten Zünfte keineswegs als eine Organisation schutzbedürftiger, unbemittelter Handwerker vorstellen. Wenn die Londoner Weber Heinrich I. die große Summe von 12 £ zusagen können, müssen sie schon wohlhabend gewesen sein.

Ganz analog spielt sich dann die große Zunftbildung seit dem 13. Jahrhundert ab. Die Kaufgilde kann den Interessen der spezialisierten Berufe nicht mehr entsprechen. Aber der Kampf entfällt, denn die Handwerker wenden sich nicht mehr an den König, sondern an die Stadt, um ihre Sonderwünsche erfüllt zu sehen. Deutlich können wir in Leicester die einzelnen Schritte verfolgen. Weber und Walker halten eigene Morgensprache getrennt von der Kaufgilde. Aber 1260 kommt es zu einer Einigung: die Kaufgilde kommt ihren Wünschen entgegen und gibt ein Sonderregulativ für Weber und Walker, die sich dafür verpflichten, eine eigene Morgensprache nur in Anwesenheit zweier Mitglieder der Kaufgilde zu halten. Aber wenige Jahre später ergibt sich, daß sie doch selbst Vorschriften geben und Versammlungen halten, ohne sich um ihre Zusage zu kümmern. Zwar erläßt die Kaufgilde noch 1343 Vorschriften für die Walker, aber die Unabhängigkeit im Rahmen der Stadtverwaltung steht fest.

Die Entstehung der Zünfte erklärt sich also aus der sozialen und wirtschaftlichen Neugruppierung der Bürgerschaft, hervorgerufen durch die Spezialisierung der gewerblichen Tätigkeit[67]). Bei einfacheren Verhältnissen, in kleinen Landstädten genügte bei der geringen Differenzierung die alleinige Kaufgilde auch weiterhin allen Ansprüchen.

In den gewerbereichen Städten aber sehen wir neben den Großhändlern, vor allem in Lebensmitteln, den Kleinhändler, neben dem Handwerker mit Kundenproduktion den Weber, der für den Tuchhändler arbeitet, den Gerber, der vom Lederhändler abhängt[68]). Neben dem Reichtum findet sich schon früh ein ausgesprochenes Proletariat. In Southampton, einem der wichtigsten Ausfuhrplätze, hören wir um 1300, daß die Mieter in den 180 Häusern des Hospitals St. Julian ihre Möbel für die Miete verpfänden müssen, während ein Teil rückt, ohne zu bezahlen[69]).

---

67) Am entschiedensten bringt dies Charles Gross zum Ausdruck in seinem Artikel „Gilds“ des Dictionnary of Political Economy (Palgrave), Bd. 2, S. 211: „The greater the commercial and industrial prosperity of a town, the more rapidly did this process of subdivision into craft gilds proceed, keeping pace with the increased division of labour. In the smaller towns, in which agriculture continued a prominent element, few or no craft gilds were formed; and hence the old gild merchant remained longest intact and powerful in that class of boroughs. . . . . The development was one of slow displacement, or natural growth and decay, due to the play of economic forces.“

68) Green, Town Life, Bd. 2, S. 112.

69) Ebenda, S. 295.

Die Differenzierung der sozialen Verhältnisse und materiellen Interessen führte notwendig auch zur Spezialisierung der Organisationen. Aber die „mysteries" (ministeria) haben in England nicht die Unabhängigkeit erlangt, wie die deutschen Zünfte. Sie haben sich der bestehenden Staats- und Stadtverwaltung eingefügt, haben stets anerkannt, daß letzten Endes die Regulierung des Gewerbes Sache des Staates und seiner Organe sei. Nur als eines seiner Organe wollen sie ihre besonderen Wünsche erfüllen [70].

Von einer Zunftrevolution nach kontinentalem Muster kann in England keine Rede sein. Nicht die materiell Minderwertigen, die sich unterdrückt fühlen, erstreben die Zünfte, sondern gerade die Wohlhabenden, die sich für die Abgaben verbürgen können [71]. Es fehlt in England, zumindest außerhalb Londons, die Uebermacht der reichen Händler in Gewerbeprodukten, gegen die sich die Handwerker hätten auflehnen müssen. Weiter ist auch der Wunsch nach einer eigenen Jurisdiktion in England nie so dringend gewesen wie in Deutschland, da die starke Zentralgewalt Unbilligkeiten zu verhindern weiß.

Die natürliche Befähigung der Engländer, Verwaltungsfragen zu lösen, zeigte sich auch gegenüber den Zünften. In genialer Weise werden sie dem vorhandenen Organismus eingegliedert. Während die Städte, unter Billigung des Staates, scheinbar ihre Autorität schwächen, indem sie Zünfte privilegieren, stärken sie in Wahrheit ihre innere Kraft. Sie delegieren Aufgaben, die für eine einzelne Instanz zu weitschichtig geworden sind, Fragen der Gewerbepolizei, des Sicherheitsdienstes, der Steuereintreibung, all das delegieren sie jetzt den von ihnen privilegierten, aber auch kontrollierten Zünften [72].

Nur in London finden sich noch königliche Zunftprivilegien, die aber die städtische Aufsicht nicht ausschließen. In Mediatstädten privilegiert der Grundherr (z. B. die Meßmacher in Sheffield). Regelmäßig aber gehen die Zünfte aus einem Zusammenwirken von Rat und Handwerkern hervor. Selten erläßt der Bürgermeister selbständig Zunftvorschriften. Gewöhnlich arbeitet der Rat die Zunftordnung nach Anhörung der Beteiligten aus, oder die Handwerker stellen sie fest und lassen sie vom Rat bestätigen. In London wird dies Verhältnis zuerst 1261 von den Sporern anerkannt, die sich eine Zunftordnung geben „mit Zustimmung von Sir William Fitz Richard, derzeitigem Mayor von London, und der übrigen Herren dieser Stadt". Ebenso unterwerfen sich nach langem Kampf die Weber 1300, die Schuhmacher 1303 dem Rate der Hauptstadt. Die Londoner Zunftordnungen bekommen Rechtskraft durch Eintragung in das Stadtbuch. In Bristol hat der Mayor alsbald nach seiner Wahl alle Handwerksmeister zu versammeln, damit sie ihre Zunftmeister wählen, die vom Mayor auf das Stadtbuch vereidigt

70) **Ochenkowsky**, S. 85. **Ashley**, Bd. 2, S. 27.
71) **Green**, a. a. O., Bd. 2, S. 119.
72) **Green**, a. a. O., Bd. 2, S. 153, 154.

werden[73]). Den Walkern von Bristol wird das Statut von Mayor und Stadtrat verliehen mit dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung nach Anhörung der Zunft[74]). Die Schuhmacher von Exeter müssen sich alljährlich vor dem Mayor einfinden, um sich gegen eine Abgabe von 4 d ihre Zunftordnung neu bestätigen zu lassen[75]). Aehnliche compositiones finden sich auch in anderen Städten. Am deutlichsten ist das Verhältnis zwischen Stadtverwaltung und Zünften in einem Bericht aus Coventry 1421 ausgedrückt; der Rat läd die Zunftmeister vor zur Prüfung ihrer Forderungen „and the poyntes that byn lawfull good and honest for the Cite be alowyd hem, and all other thrown asid, and had for none“[76]). Also nur, was der Stadt zu Nutz und Frommen, bleibt den Zünften erlaubt.

Die Zünfte werden so ein Mittel zur Durchführung der staatlich-städtischen Wirtschaftspolitik[77]). Je entwickelter das Gewerbe einer Stadt, um so zahlreicher ihre Zünfte: am Ende der Regierungszeit Eduards III. (1377) weist London 48 Zünfte auf, zu Ende des 14. Jahrhunderts wohl an 60[78]). Kleinere Orte standen dahinter weit zurück, auf dem Lande fehlt die zunftmäßige Organisation ganz.

Ihre offizielle staatliche Anerkennung fand die Zunftorganisation 1363 durch den Pepperers' Act (37 Edw. III ch. 6): jeder Handwerker hat sich alsbald einer Zunft anzuschließen und darf in Zukunft nur dies eine Gewerbe betreiben: „It is ordained that Artificers Handicraft People hold them every one to one Mystery, which he will choose betwixt this and the said Feast of Candlemas; and Two of every Craft shall be chosen to survey, that none use other craft than the same he hath chosen.“ Damit wird nunmehr jeder einzelne Handwerker der mittelbaren Staatskontrolle (durch Stadt und Zunft) unterworfen und zur Erleichterung dieser Kontrolle wird ihm auch nur die Ausübung eines Handwerks erlaubt[79]).

73) Toulmin Smith, English Gilds (Early English Text Society, Bd. 40), S. 420.

74) Ebenda, S. 286 (aus dem Jahre 1406).

75) Ebenda, S. 334.

76) Coventry Leet Book (Early English Text Society, Bd. 134), S. 32.

77) Die Annahme von Ashley (Bd. 1, S. 88), in manchen Fällen sei die Zunftorganisation von den städtischen Behörden ihrerseits verlangt worden, scheint mir nicht im Einklang mit der von ihm herangezogenen Zunftordnung der Londoner Maurer von 1356 (Riley, Memorials of London, S. 280): der Mayor läd die Maurer vor, weil er „has been given to understand ..... that their trade has not been regulated in due manner, by the government of folks of their trade, in such form as other trades are“. Danach scheint eine Petition einzelner Meister vorangegangen zu sein.

78) Herbert, History of the London Livery Companies, S. 34, und Ashley, Bd. 1, S. 86.

79) Ochenkowsky, S. 88. Brentano hat in diesem Gesetz einen Ausfluß der „Mittelstandspolitik“ der Handwerker gesehen, die die Städte und dadurch das Parlament beherrscht hätten; so erkläre sich die Beschränkung auf ein Handwerk (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 33, S. 267 und Bd. 34, S. 238 und besonders S. 262. Gustav Cohn sieht in dem Gesetz von 1363 umgekehrt den Sieg der Gewerbefreiheit. (Ebenda, Bd. 33, S. 154 und 541.) Beide Auffassungen entsprechen nicht der Richtung der Gewerbepolitik jener Zeit. Vgl. auch Doren, a. a. O. S. 155 und Ashley, Bd. 1, S. 95.

Der König selbst erkennt die hohe Bedeutung des Zunftwesens an, indem er Ehrenmitglied einer Londoner Zunft wird. Viele Adlige folgen seinem Beispiel. Aber es dauert nicht lange, da zeigen sich schon Uebelstände im Zunftwesen, die den König 1388 veranlassen, eine allgemeine Landesuntersuchung über alle Gilden und Zünfte anzuordnen. Unmittelbar auf die volle Entwicklung folgt sogleich die Decadence der englischen Zünfte durch das Eindringen des Kapitalismus[80]).

III.
Die Stadtwirtschaft.

Die Bedeutung der Stadtwirtschaft hängt von der Größe der Kräfte ab, die sich in den Städten insgesamt konzentriert. Zur Beurteilung dieser Frage haben wir einen Anhalt in den beiden englischen Volkszählungen von 1086 und 1377.

Das Domesday Book führt unter 283 242 Haushaltungen 7968 Burgenses auf, also knapp 3 Proz. Vermutlich ist die Zahl der Burgenses etwas zu niedrig, da sie vor der Eroberung auf 17 105 beziffert wurde, doch ist eine starke Abnahme deshalb anzunehmen, weil die Städte unter dem Eroberungskampfe besonders gelitten haben. Andererseits sind nicht alle Einwohner, sondern nur die Bürger in dieser Zahl einbegriffen. Rechnet man den Haushalt zu 5 Köpfen, so betrug 1086 die Gesamtbevölkerung rund 1,5 Millionen, die städtische Einwohnerzahl etwa 75 000 oder 6 Proz.[81]).

Die Bevölkerungsaufnahme von 1377 erfolgte aus Anlaß der dem König bewilligten Kopfsteuer, der jedermann mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Bettler und der Kinder bis zu 14 Jahren

80) Brentano in der Vorrede zu Toulmin Smith, English Gilds, S. 141 und besonders 148: „The degeneration of Craft-Gilds — which began, as has already been shown, so soon after they had obtained independence and authority in trade matters in the towns — progressed, after it had once begun, with increasing rapidity. In the fifteenth century the capitalist quality of the craftsmen becomes more and more prevalent among the requisites for obtaining membership; and ever more numerous become the restrictions by which they endeavoured to seclude themselves and thus to make the handicrafts the monopolies of a few families."

81) Wir legen zugrunde 8000 Haushaltungen zu fünf Köpfen = 40 000; nach dem Beispiel von Norwich rechnen wir hierzu ein Drittel mehr, um die Einwohnerzahl aus der Bürgerzahl zu gewinnen und runden das Ergebnis nach oben ab, da die Städte London, Winchester und Abingdon von der Erhebung des Domesday Book wegen ihrer Immunität ausgeschlossen blieben. Dagegen sagt Ashley (Bd. 1, S. 114): „Die Zahl der im Domesday Book angeführten Burgenses beträgt 7968; zur Zeit des Bekenners hatte es deren jedoch 17105 gegeben. Angenommen, er wären bei der Zählung 8000 übergangen, so hätten wir es mit einer Gesamtsumme von 25 000 zu tun, welche Zahl verfünffacht 125 000 ergibt." Mit dem Drittelzuschlag kommt Ashley auf eine städtische Einwohnerzahl von 166 000. Diese Berechnung erscheint uns aber ganz unzulässig. Erstens ist die Zahl der Burgenses nach den Eroberungskämpfen zweifellos doch weit niedriger als vor der Eroberung gewesen, also sicherlich näher an 8000 als an 17 000. Und für die Behauptung, es wären 8000 Burgenses bei der Zählung übergangen, fehlt jede Unterlage. Es widerspricht auch jeder Wahrscheinlichkeit, daß in einem reinen Agrarland die Stadtbevölkerung 11 Proz. der Gesamtbevölkerung (166 000 von 1,5 Mill.) ausgemacht habe.

unterworfen war. Die Ergebnisse liegen für ganz England vor mit Ausnahme von Durham und Chester, die als Pfalzgrafschaften gesondert veranlagt wurden[82]). Ebenso fehlen Wales und Monmouth.

Nach der Steuerliste betrug die Bevölkerung 1376442. Hierzu rechnet man für Durham und Chester 51083, für Wales und Monmouth 131040 Köpfe, und rundet die Endziffer von 1558565 ab, indem man $^{1}/_{3}$ hinzufügt für die nicht gezählten Kinder und 162157 für die Geistlichen. Danach beträgt die Gesamtbevölkerung Englands 1377 rund 2,3 Millionen gegenüber den 1,5 Millionen von 1086. Aber zwischen diesen beiden Zählungen liegt die Pest mit ihren dreifachen Ausbrüchen, die nach den besten Schätzungen die Bevölkerung auf die Hälfte herabgemindert hat. Das richtige Bild wäre also: zur Zeit der Eroberung 1,5 Millionen, Mitte des 14. Jahrhunderts 4—5 Millionen, Ende des 14. Jahrhunderts 2,3 Millionen[83]).

Uns interessiert hier nur die in den Steuerlisten nachgewiesene Bevölkerung von 1376442 Köpfen, von denen auf dem Lande 1207722, in den 42 Städten 168720 Personen lebten. Danach umfaßt die Stadtbevölkerung jetzt über 12 Proz. der Einwohnerzahl des ganzen Landes[84]).

Man hat gegen diese Ziffern, soweit die Städte in Frage kommen, Einwendungen erhoben: man müsse auch hier die Einwirkungen der Pest berücksichtigen. Die Orte, die in der Zählung von 1377 als kleine Landstädte erscheinen, seien vor der Pest große Bevölkerungszentren gewesen[85]). Diese Annahme ist zum Teil ganz richtig, berührt aber nicht das Gesamtbild, das Gesamtverhältnis der ländlichen und städtischen Bevölkerung, denn es sind ja beide von der Pest betroffen worden. Im Gegenteil, 30 Jahre nach dem Hauptausbruch der Pest sind die Städte sicherlich weit eher in der Lage gewesen, vom Lande her die fehlende Bevölkerung zu ersetzen, zumal die agrarischen Verhältnisse unter der Einwirkung des Arbeitergesetzes von 1351 ganz dazu angetan waren, die Bevölkerung den Städten zuzuführen. Wir können also das Bild von 1377 ruhig unserer Betrachtung zugrunde legen, wenn auch sicher-

82) Archaeologia VII (1785), S. 337: John Topham, Subsidy Roll of 51 Edward III.

83) Inama-Sternegg hat (Artikel Bevölkerungswesen des Mittelalters, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II³, S. 890) den Einfluß der Pest (Bevölkerungsverlust um $^{1}/_{10}$) viel zu niedrig angesetzt und kommt deshalb zu dem unrichtigen Resultat, die Bevölkerung sei zwischen den beiden Zählungen stationär geblieben; die scheinbare Zunahme erkläre sich daraus, daß die Zählung von 1086 nur 35 Proz. des ganzen Landes umfaßt habe, die Zählung von 1377 dagegen ganz England mit den oben erwähnten Ausnahmen. Gegen den stationären Bevölkerungsstand spricht es, daß seit Anfang des 13. Jahrhunderts Rodungen und Einhegungen von Gemeindeland in so starkem Maße stattfanden, daß sich die Gesetzgebung wiederholt mit diesem Problem befassen mußte.

84) Bei Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I², S. 271 irrtümlich mit 8 Proz. angegeben.

85) Thomas Amyot, Remarks on the Population of English Cities in the time of Edward the Third. Archaeologia XX (1824), S. 524.

lich die Städte früher einmal schon höhere Einwohnerziffern erreicht hatten.

Nach den Steuerlisten umfassen die 10 größten Städte 95000 Personen. Rechnen wir die Kinder schätzungsweise hinzu, so ergibt sich für London eine Einwohnerzahl von 40000. Im weiten Abstand folgen dann York und Bristol mit je 12000, Plymouth und Coventry mit 9000, Norwich, Lincoln, Salisbury, Lynn und Colchester mit 5—7000 Einwohnern[86]). Für die Mehrzahl aller Städte sind 5000 Einwohner schon ein guter Durchschnitt. Natürlich war die Zahl der Bürger erheblich geringer: selbst für blühende Städte kann man nur 500—1000 annehmen, zuweilen sinkt die Ziffer unter 100[87]).

Man ist früher geneigt gewesen, die Einwohnerziffern mittelalterlicher Städte ungebührlich in die Höhe zu setzen[88]). London wurde 1350 auf 90000 Einwohner geschätzt, früher hatte Mathaeus Parisius gar von 300000 berichtet[89]). Das sind ganz phantastische Angaben, wie sie auch in Deutschland lange Zeit üblich waren. Wenn wir uns an die wirkliche Zählung von 1377 halten, werden wir den Eindruck gewinnen, daß die städtische Entwicklung Englands hinter der deutschen eher zurückblieb.

Wir haben für Deutschland wenig vergleichbare Ziffern für eine so frühe Zeit. Doch wissen wir, daß Rostock 1378 mindestens 10785 Seelen zählte, Frankfurt a. M. rund 10000, Hamburg sich von 7000 Einwohnern 1311 auf 22000 im Jahre 1419 vermehrte, Breslau schon 1348 auf 21863 Einwohner kam[90]). Also einzig die Hauptstadt Englands übertrifft Plätze wie Hamburg und Breslau an Einwohnerzahl, während nur wenige englische Städte an Frankfurt und Rostock heranreichen.

London nimmt in jeder Hinsicht eine Sonderstellung ein, nach seiner politischen wie wirtschaftlichen Bedeutung. Bei der Erlangung der Magna Charta wie bei dem Kampfe Montforts für die parlamentarische Regierung hat es eine wichtige Rolle gespielt. Schon im 12. Jahrhundert sagt Fitzstephen in seiner Beschreibung von London[91]): „Beinahe alle Bischöfe, Aebte und Adligen von England sind Bürger von London. Sie haben dort schöne Stadthäuser, in denen sie oft residieren und viel Geld ausgeben. Sie müssen oft nach London, weil sie Beratungen mit dem König oder dem Erzbischof haben, oder weil ihre eigenen Geschäfte sie dorthin führen.“ So werden die Londoner selbst reich, denn sie verdienen an dem Gelde, das die Großen des Landes bei ihnen aufwenden.

---

86) Ashley, Bd. 2, S. 11 und 56.
87) Gross, Gild Merchant, Bd. 1, S. 73; Gilda Mercatoria, S. 56.
88) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, S. 4.
89) Mary Bateson, Mediaeval England, S. 408.
90) Zusammenstellung von Inama-Sternegg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II³, S. 886.
91) Laurence Gomme, The Making of London, S. 146.

Hundert Jahre später (1248) kann London bereits auf die Kronjuwelen einen Vorschuß geben, so daß Heinrich III ärgerlich ausrief: „Wenn die Schätze des kaiserlichen Rom feil wären, London würde alles nehmen und kaufen. Diese Londoner Protzen sind scheußlich reich. Die City ist ein unerschöpflicher Brunnen“ [92]). Am Ende des 13. Jahrhunderts ist London geradezu eine „Weltstadt“. Aus allen Ländern strömen Besucher herbei, die, wie eine Verordnung von 1285 sagt, „nothing do but run up and down through the streets, more by night than by day, and are well attired in clothing and array, and have their food of delicate meats and costly“ [93]). So haben wir hier das Bild eines großen Konsumentenzentrums, mit verfeinerten Ansprüchen und internationalen Bedürfnissen.

Auf London folgt, wenn auch in sehr großem Abstand, York als Zentrum der nördlichen Grafschaften mit einem selbständigen Wirtschaftskreis. Alle übrigen „Großstädte“ sind ausschließlich durch den kontinentalen Handel bedingt: Bristol, Salisbury, Lynn, Boston, Newcastle-on-Tyne. Nur Plätze wie Norwich verdanken ihren Aufschwung der gewerblichen Entwicklung durch den Beginn der Textilindustrie.

Dieselbe überragende Stellung wie nach seiner Bevölkerung nimmt London auch nach seiner finanziellen Bedeutung ein. Nach der Steuerliste von 1341 bringt die Hauptstadt $7^1/_2$mal so viel auf wie Newcastle-on-Tyne, 8mal so viel wie Bristol und 18mal so viel wie York [94]). Zu dem Zehnten von 1373, der im ganzen 38170 £ brachte, steuerte London 733 £, York 162 £ bei [95]). So ist die Differenz im Reichtum, der Abstand der Provinzstädte noch größer, als die Einwohnerzahlen vermuten lassen.

Die Entwicklung und Verbreitung der englischen Städte entspricht durchaus der wirtschaftlichen Struktur des Landes, das noch vollkommen abhängig vom Fremdhandel ist. Abseits gelegen an der Peripherie des europäischen Verkehrs, ist England dem Kontinent damals nicht mehr, als etwa Australien im 19. Jahrhundert: ein reicher Lieferant hochgeschätzter Rohstoffe [96]).

Danach mußte sich die wirtschaftliche Organisation des Landes richten. Es brauchte in erster Reihe Stätten des Handelsverkehrs, die frei blieben von der Engherzigkeit städtischer Kirchturmspolitik; die Messen sind deshalb die Zentren der damaligen Verkehrswirtschaft.

Die Abhaltung einer Messe beruht auf königlichem Privilegium, das einzelnen Grundherren, besonders geistlichen, verliehen war.

---

92) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 78.

93) Jenks, Edward the First, S. 225.

94) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 84, 85.

95) Archaelogia, Bd. 7, S. 346.

96) Green, Town Life in the fifteenth Century, Bd. 1, S. 44: „Until the middle of the 14. century, England had been to Europe what Australia is today — a country known only as the provider of the raw material of commerce.“

Die Anfänge des Meßwesens sind unbekannt, auch das Domesday Book gibt keine Auskunft. Für die großen Messen wird man den Ursprung in das 11. und 12. Jahrhundert legen müssen[97]). Der Bedeutung nach steht an der Spitze die Messe von Stourbridge (bei Cambridge), das durch seine günstige Lage hierfür besonders geeignet war: es ist der Kreuzungspunkt der Heeresstraßen und hat schiffbare Verbindung nach den Häfen von Lynn und Blackeney. War diese Messe von internationaler Bedeutung, so hatten andere mehr spezielle Aufgaben. Für Ostengland und den Verkehr mit Flandern bietet Boston, für die nördlichen Grafschaften und den französischen Handel Winchester den Mittelpunkt — beide von solcher Attraktion, daß während der Messe in London die Verwaltung der Stadt stillsteht, kein husting gehalten wird; so stark war die Beteiligung der Bürger und Kaufleute. In späterer Zeit kamen noch größere Messen in London selbst (St. Bartholomäus-Messe), in Stamford und Ramsay in Huntingdonshire (St. Jves-Messe) hinzu. Es ist bezeichnend, daß alle großen Messen in Südengland liegen, nahe den Häfen, die den Verkehr mit dem Ausland aufrecht erhalten. Gerade in ihm liegt die Bedeutung der Messen: Umsätze in fremdländischen Waren, oder inländlischer Waren im Großen sind nur auf den Messen möglich.

Stourbridge hatte eine europäische Bedeutung, wie später Leipzig und Nowgorod. Die Messe begann am 4. September und währte 3 Wochen[98]). Eine Fläche von einer halben englischen Quadratmeile wurde in Straßen aufgeteilt, in denen die Verkaufsstände aufgestellt wurden, geordnet nach Nationen, Städten oder Handelszweigen[99]). Neben dem lombardischen Bankier erschien hier der Kaufmann aus Venedig und Genua mit orientalischen Luxuswaren, mit Seide und Samt. Die flandrische Textilindustrie bot Wolle und Leinen, Spanien Eisen, Frankreich Wein. Aus der Levante brachte man Spezereien, der hohe Norden schickte Teer und Pech, und die Hanseaten vermittelten den Engländern Pelze und Bernstein, Kupfer, Eisen und Hölzer. Zahllose Schiffe ankerten zur Meßzeit in den nahen Häfen.

Wohl jede bemittelte Haushaltung, jedes Gut und jedes Kloster schickte seinen Einkäufer zur Messe. Da wurde der Wintervorrat an Fischen gedeckt, Tuch, Leder und Eisen für den Gutshof besorgt. Aber auch die Großen des Landes selbst erschienen, um ihre prächtigen Pelze und Samtgewänder, ihre Mailänder Rüstungen und spanischen Zelter zu wählen.

---

97) Aus einem Freibrief Eduards III. ergibt sich, daß die Messe von Winchester von Wilhelm Rotbart verliehen und von Heinrich I. bestätigt worden ist, der auch 1110 die Messe von Ramsay privilegierte.

98) Vgl. die Schilderung bei Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 110.

99) Diese Organisation hatte ihren guten Grund: nur so war eine Kontrolle möglich. Deshalb darf in Boston kein Händler aus Leicester sein Tuch außerhalb der Leicestershire-Reihe verkaufen, damit nicht schlechtes Tuch als angebliche Leicester-Ware von Schwindlern angeboten und dadurch der industrielle Ruf der Stadt geschädigt würde. Ashley, Bd. 1, S. 75.

Doch die Messen waren auch die Absatzplätze für die Großproduzenten Englands: hier sammelte sich die Wolle, der Reichtum Englands, für den Verkauf. Hier setzte der Herzog von Cornwall den Ertrag seiner Zinnminen ab. Eisen aus Sussx, Blei aus Derbyshire sind Artikel des Großhandels.

Die Messen als nationale, zum Teil internationale Großmärkte waren mit weitgehender Verkehrsfreiheit ausgestattet. Man wollte und mußte ja Fremde und Ausländer heranziehen. Ihnen kam man entgegen, indem man besondere Meßgerichte — Courts of Pie Powder[100]) — mit beschleunigter Rechtsprechung nach Handelsrecht und Handelsbrauch einrichtete. Abgaben von den Waren wurden nur dann erhoben, wenn sie verkauft waren, ihre Zahlung lag dem Käufer ob. Gegen übermäßige Gebühren war Klage vor den königlichen Gerichten gegeben. Für Ordnung und Rechtssicherheit hatte der Grundherr zu sorgen, dem das Recht zur Abhaltung der Messe zustand — dafür erhob er ja auch die Gebühren.

So sind die Messen unter staatlichen und volkwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt als Stätten des Großverkehrs. Anders der Markt als Konsumentenzentrum, als Mittelpunkt der städtischen Verkehrswirtschaft. Auch er beruht auf besonderer Verleihung durch den König oder, in den Mediatstädten, durch den Grundherrn. Keinesfalls gehört der Markt ohne weiteres zu den Stadtprivilegien. Im Domesday Book finden wir Märkte an Plätzen, die nicht Boroughs sind, und umgekehrt Städte ohne Markt. Zumindest in der Theorie ist auch stets daran festgehalten worden, daß der Markt nur ein Akzidens des Stadtrechtes sei.

Das Aufkommen der Märkte geht naturgemäß parallel dem Zerfall der Grundherrschaft und der Entwicklung der Verkehrswirtschaft. Im 13. Jahrhundert sind rund 3300 Märkte, im folgenden Jahrhundert 1560 und bis 1482 weitere 100 Märkte privilegiert worden[101]).

Am Marktrecht nehmen die Bürger teil, insgesamt oder soweit sie Mitglieder der Gilde sind. Ihnen ist ja das Handelsmonopol als Entgelt für die Firma burgi verliehen. Aber es ist ihnen offen gelassen, das Monopol selbst einzuschränken, denn die Fremden sind vom städtischen Handel immer nur ausgeschlossen „nisi de voluntate eorundum burgensium". Und wie in Halberstadt die cives forenses im 11. Jahrhundert zugelassen werden gegen einen census pro mercatorio usu, so finden wir in Canterbury die „tollerati", in anderen Städten den censer, tenser, stallagiator, der für seine Zulassung, für die Aufstellung eines Verkaufsstandes auf dem Markte eine Abgabe entrichtet[102]). Im großen ganzen war es nur

100) Pie Powder = pieds poudreux. Das Liber Albus (ed. Riley, S. 67) spricht von „querelas transeuntium per villam qui moram non poterunt facere qui dicuntur pepoudroses". Vgl. Charles Gross, The Court of Piepowder. Quarterly Journal of Economics, 1906, S. 231.

101) Green, Town Life in the fifteenth Century, Bd. 2, S. 26.

102) Bateson in Engl. Hist. Rev., 1905, S. 149. Hibbert, a. a. O. S. 146.

eine Geldfrage, ob man am Handel teilnehmen durfte: der Zahlungsfähige war immer gern gesehen. Reiche Kaufleute wußten sich zu helfen, indem sie in mehreren Städten Bürgerrecht erwarben[103].

Wenn man auch aus Klugheit Fremde nicht ganz ausschloß — sonst wäre mancher Gewinn entgangen, manche Ware nicht zum Markt gekommen — so hatte man dem Bürger doch genug Vorrechte vorbehalten. Er zahlt geringeren Oktroi, niedrigere Gebühren für seinen Verkaufsstand. Er hat die Vorhand, sich seinen Stand und seinen Lagerraum im Gildenhaus auszusuchen. Für ihn wird der Markt 1—2 Stunden früher eröffnet, dann erst dürfen die Fremden mit dem Verkauf beginnen[104]. In Leicester steht nur den Gildenmitgliedern die Ratswage gebührenfrei offen, nur für sie arbeiten die Makler, Wollpacker und Wollwäscher. Für die Gildenmitglieder hält die Stadt Führer, die ihnen den Wollkauf in der Nachbarschaft erleichtern sollen. Wer aber einem Fremden „the ways of the country" zeigte und ihm zu billigem Kaufe verhalf, der wurde auf Jahr und Tag aus der Stadt verbannt[105].

Der Fremde sollte vom Handel nicht prinzipiell ausgeschlossen sein, aber er sollte an ihm nur soweit teilnehmen, als es der Stadt und ihren Bürgern zu Nutz und Frommen war. Er sollte seine Waren ruhig in die Stadt bringen — wenn auch gegen höhere Abgaben — aber den Verschleiß, das unmittelbare Herantreten an die Verbraucher gab man nicht frei. Deshalb darf der Fremde nur im Großen verkaufen, während der Kleinhandel den Bürgern verbleibt. Es liegt auf der Hand, daß diese Beschränkung des Abnehmerkreises den Verdienst des Fremden drücken, das Einkommen der Bürger heben mußte.

Dieser Vorteil aber soll allen Bürgern[106] gemeinsam sein. Nach außen Abschließung, nach innen Gleichheit. Wer teilnimmt am Heben und Legen, der soll auch alle Vorteile genießen, und umgekehrt: Wo keine Gemeinschaft, da auch keine Teilung — dieser Satz des deutschen Rechtes findet auch in England volle Anerkennung.

Jeder Bürger hat das Recht, am Kauf des anderen zu partizipieren. Ihren Ausgangspunkt hat diese Bestimmung sicherlich von den Lebensmitteln, deren Verteuerung durch Aufkauf verhindert werden sollte. Sie wurde später immer mehr eingeschränkt, bezog sich nur noch auf bestimmte Waren, während für Lebensmittel die Stadtverwaltung durch eigenen Einkauf sorgte. Auch

103) John Canynges, ein Mitglied der Familie von Großkaufleuten, lebt in Bristol, hat aber 1379 in London Bürgerrecht. Riley, Memorials of London, S. XXVIII. Vgl. auch Green, Town Life, Bd. 2, S. 48: „In general an open purse was all that was needed to commend a stranger."

104) Ebenda, Bd. 1, S. 182.

105) Bateson, Leicester Borough Records, Bd. 1, S. XXXI.

106) Wir sprechen im folgenden von „Bürgern" in dem Sinne, daß die Träger des Handelsmonopols gemeint sind.

der Personenkreis, der sich gegenseitig die „Gemeinschaft“ einräumte, wurde immer enger, bis sie nur noch innerhalb der einzelnen Zunft galt[107]). Selbstverständlich durfte kein Bürger einen Fremden an seinem Einkauf partizipieren lassen oder mit Geld beim Einkauf unterstützen, wohl aber stand es ihm umgekehrt frei, sich an einem günstigen Einkauf zu beteiligen, der einem Fremden gelungen war[108]).

Der natürliche Vorsprung, der so dem Bürger gegeben war, wurde aber noch darüber hinaus ausgenutzt. Wenn in Derby ein Fremder mit Fellen oder Wolle zum Verkauf erschien, fand sich verabredetermaßen regelmäßig nur ein Käufer ein, um den Anschein zu erwecken, daß keine Nachfrage herrsche. Hatte er die Preise genügend gedrückt, so erwarb er die Ware — worauf die anderen Interessenten zum Vorschein kamen, um mit ihm zu teilen[109]).

Allerdings standen diesen Vorteilen auch Nachteile gegenüber. Dem gemeinsamen Kaufrecht entsprach die gemeinsame Haftung für die kaufmännischen Schulden, die ein Bürger an drittem Orte gemacht hatte. Während Mitbürger untereinander ein Pfändungsrecht nur unter Mitwirkung des Stadtgerichts hatten, war dem Fremden gegenüber Selbsthilfe erlaubt — aus naheliegenden Gründen. Denn der Fremde blieb nicht lange genug in der Stadt, als daß man das komplizierte Pfändungsverfahren mit dreimaliger Ladung vor den Richter hätte durchführen können[110]). Aber man unterwarf nicht nur den Schuldner selbst der beschleunigten Exekution, sondern auch

107) Gilde-Ordnung von Berwick-upon-Tweed 1283/84 (Toulmin Smith, a. a. O. S. 345), Art. 37: Whoever buys a lot of herrings, shall share them, at cost price, with the neighbours present at the buying. Any one not present, and wanting some, shall pay to the buyer twelvepence for profit. Hier handelt es sich um Lebensmittel. Dagegen Art 43: No brother of the gild ought to go shares with another in less than a half quarter of skins, half a dicker of hides, and two stones of wool. Oder aus wesentlich späterer Zeit (1692) bei der Schreinerinnung in Worcester (ebenda, S. 210), Art. 18: A Freeman of the Company buying timber or boards, come to Worcester to be sold fit for the Crafts, every Freeman of the Company to have not exceeding a 3d share in it, on request, and paying money for it, after the rate same were bought. And on refusal to share same, to forfeit 20 sh. Vgl. auch Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. 68.

108) Bateson, ebenda, S. 171 (Ipswich 1291, Chesterfield 1294). Ebenso Berwick-upon-Tweed (a. a. O. S. 342), Art. 20: No one, not being a brother of the gild, shall buy wool, hides, or skins, to sell again, or shall cut clothes, save stranger-merchants in the course of trade. Such a one shall have neither Lot nor Cavil with any brother. Art. 21: Any brother of the gild advancing money to a stranger-merchant, and sharing profit thereon, shall be fined forty shillings the first, the second and the third time; and if it be done a fourth time, he shall be put out of the gild. And in the same way shall any brother be punished who takes money from a stranger-merchant for such kind of trading.

109) Bateson, Bd. 2, S. LXXII (Derby 1330).

110) Ebenda, Bd. 1, S. 109: Super burgensem non potest burgensis namum capere sine licencia prepositi (Newcastle-on-Tyne 1100—1135). Andererseits: Si forinsecus debitum debuerit alicui burgensium, licet ei omni die septimane capere namium super illum sine licencia prepositi nisi in nundinis Sancti Egdll (Pontrefact 1194).

seine Mitbürger. War eine Schuld unbeglichen, so wurde die Stadt des Verpflichteten dreimal zur Tilgung aufgefordert. Alsdann wurde der nächste ihrer Bürger, der sich am Orte des Gläubigers einfand, gepfändet[111]). Man suchte sich hiergegen zu schützen, indem man eingeforderte Schulden auf die Stadtkasse übernahm und vom Schuldner selbst das Doppelte einzog. So stellte man den Verkehr der Unbeteiligten wenigstens sicher[112]). Große Handelsstädte ließen sich von vornherein gegen solche Maßnahmen anderer Kommunen privilegieren[113]).

Diese Rechtsverhältnisse sprechen dafür, daß die einzelnen Städte schon frühzeitig wirtschaftlich nicht voneinander abgeschlossen waren, sondern in dauerndem Verkehr standen. Je mehr dieser fortschritt, je mehr sich die Einwohnerschaft der Städte differenzierte, desto unmöglicher aber wurde es, daß alle gegenseitig haftbar sein sollten. Deshalb erhebt Eduard I. das, was früher Privileg großer Handelsplätze war, durch das Statut von Westminster 1275 zum allgemeinen Gesetz: kein Engländer darf für eine Schuld gepfändet werden, für die er nicht als Selbstschuldner oder als Bürge haftet. Ausländern gegenüber wurde dies erst unter Eduard III. durchgeführt[114]).

Allerdings mit der bloßen Beseitigung der gegenseitigen Haftung war es nicht getan, damit wäre nur böswilligen Schuldnern Tor und Tür geöffnet worden. Der König muß wenige Jahre später (1283) beklagen, daß die fremden Kaufleute nicht mehr nach England kommen wollen, weil sie keine genügende Handhabe zur Eintreibung ihrer Forderungen hätten. Es muß also auch ein positives, dem Handelsverkehr angemessenes Schuldrecht geschaffen werden. Erst in einzelnen Städten[115]), seit 1311 in 12 ausgewählten Orten können vor einer städtischen Kommission Schuldurkunden von Kaufleuten ausgestellt werden, deren Nichtbezahlung ohne weiteres zur Pfändung berechtigt. Während so eine strikte Rechtsform zur Ausbildung kommt, findet weiterhin, dem Verkehr folgend, unter Kaufleuten auch der formlose Vertrag die gleiche Anerkennung: im 15. Jahrhundert stellt das Stadtrecht von Lincoln die Eintragungen in ein Kaufmannsbuch einer Formalobligation vollkommen gleich[116]).

Die Ausgestaltung des Marktrechtes zeigt die Auffassung, die Verkehrswirtschaft als öffentliche Institution anzusehen. Derselbe Gesichtspunkt findet auch auf das Gewerbe Anwendung, sobald es anfängt, größere Selbständigkeit zu gewinnen. Es hört auf, eine

---

111) Ebenda, S. 121 (Romney 1252). Vgl. das Vorgehen gegen Mecheln bei Riley, Memorials of London, S. 130 (1319).

112) Ebenda, Bd. 1, S. 126 (Grimsby 1259), und Bd. 2, S. LVII.

113) Ebenda, Bd. 1, S. 115 und 120. Freibrief für Bristol 1188, Art. 15: Nullus burgensis alicubi in terra vel potestate mea namietur vel distringetur pro aliquo debito nisi sit debitor vel plegius.

114) 27 Edw. III. st. 2 ch. 17

115) Statut von Acton Burnell 1283.

116) Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. LXXXII.

individuelle Angelegenheit der Handwerker zu sein, wird vielmehr als ein Handeln auf öffentlichem Gebiete angesehen und deshalb zum „allgemeinen Wohle" geregelt[117]).

Noch das 14. Jahrhundert zeigt den Kampf zwischen der alten Eigenwirtschaft unter Heranziehung geschulter Lohnwerker mit den aufkommenden kleinkapitalistischen Unternehmen, die überall zu erkennen sind, wo ein größerer Markt, eine zunehmende Berufsspezialisierung ihnen Aussichten eröffnet.

Die Gutshöfe und Klöster halten noch am alten System fest. Sie kaufen Tuche und Leinen im Großen und lassen sie von wandernden Schneidern verarbeiten. Noch 1396 hat die Abtei Meaux sogar ihre eigene Gerberei[118]). Maurer, Ziegler, Dachdecker und Schreiner arbeiten überall auf Stör. Selbst bei großen Unternehmungen, bei Schloßanlagen und Kirchenbauten, beschafft der Bauherr selbst die Rohstoffe und verlangt nur die Arbeitsleistung. Er pachtet einen Steinbruch und läßt ihn im Tagelohn ausbeuten, er brennt den Kalk im eigenen Ofen, läßt in seinem Walde die Bäume schlagen und zu Bauholz herrichten[119]).

In London aber taucht zu Beginn des 14. Jahrhundert der Bauunternehmer auf, der für einen vereinbarten Preis den ganzen Hausbau übernimmt[120]). Doch die Maurerordnung von 1356 sieht das „work in gross" noch als so ungewöhnlich an, daß bei jeder Uebernahme eines ganzen Baues 4 oder 6 Meister Garantie mitübernehmen müssen[121]).

Wir sehen, wie in London der Besteller dem Edelschmied das Gold und das Silber zuwiegt, um es nach Bearbeitung sich zurückwiegen zu lassen und für die Arbeit zu bezahlen[122]). Hier also, bei hochwertiger Arbeit, noch Lohnwerk. Anders bei der Eisenindustrie und den Gerätschaften des täglichen Lebens. Wir können verfolgen, wie die Gutsverwalter anfangs noch Roheisen von den Messen mitbringen und nach ihren Anweisungen vom Dorfschmied bearbeiten lassen. Dann aber hören die Buchungen für diese Ausgaben auf, der fertige Gegenstand wird gekauft und verbucht: der

117) Ochenkowsky, S. 63.

118) Salzmann, English Industries of the Middle Ages, S. 173.

119) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 106; derselbe, History of Agriculture, Bd. 1, S. 254.

120) Riley, Memorials of London, S. 65: Simon de Canterbury übernimmt einen Fachwerkbau „at his own proper charges down to the locks." Der Preis beträgt, außer verschiedenem Pelzwerk, 9 £. 5 sh. 4 d. Vgl. auch ebenda, S. 125 die Arbeiten für den Earl of Richmond zum Preise von 24 £.

121) Riley, S. 281.

122) Riley, Memorials of London, S. 29: Alan de Corboyl, goldsmith .... aknowledged that he had received from Constantine, a Friar Preacher, and John de la More, his fellow, thirty-four shillings weight of silver, and 114 pennyweights of gold, the pennyweight of gold being ten pence in value, and the value of such gold being 4 1 15 s; the same to be made into a chalice, which chalice he has promised to deliver to the said Constantine and John, at the feast of the Nativity next ensuing.

frühere Lohnwerker ist zum kleinen Unternehmer geworden, der Waren anfertigt und verkauft[123]).

Der Bäcker in London ist im 14. Jahrhundert zum Teil noch Lohnwerker: die Konsumenten bringen ihm den Teig zum Verarbeiten und Backen — er aber benutzt die Gelegenheit, um in ingeniöser Weise seine Kunden zu schädigen. Er bringt unter dem Knettisch eine Oeffnung an, hinter der sich der Geselle verbirgt, um Stückchen für Stückchen etwas von dem fremden Teig für den Meister fortzunehmen[124]). Die wirtschaftliche Lage der Bäcker ist in der Hauptstadt damals vielleicht etwas bedrängt, denn wir hören, wie aus den umliegenden Städtchen unternehmendere Bäcker mit Marktware erscheinen[125]).

In den Gewerben, die schon einen größeren Absatz haben, arbeitet sich der Unternehmer empor, indem er andere Arbeiter und Handwerker verlegt. Das Stadtrecht muß sich seiner häufig annehmen und verfügen, daß seine Rohmaterialien nicht bei dem Verarbeiter für dessen Schulden gepfändet werden dürfen. In London ist schon im 12. Jahrhundert die Pfändung bei den Walkern, Färbern und Zurichtern verboten „where many things are commended for dyeing, selling or dubbing“[126]). Andere Heimarbeiter gingen mit dem Arbeitsmaterial durch, deshalb verbietet London 1271 den Schuhmachern ihre Beschäftigung[127]). Aber 50 Jahre später werden die Schreiner, Maler und Sporer allgemein von den Sattlern verlegt[128]) und die Zunftordnung der Weißgerber von 1365 verordnet: „that no one of the tawyers shall do any work in his trade for Easterlings, Flemings or any other person, of whatsoever place or trade may be; but only for the folks who are pelterers, freemen of London, and who keep open shop in the trade“[129]). Hier ist die Stellung der Kürschner als Verleger ausdrücklich privilegiert. Aber Leder- und Wollindustrie sind wohl die einzigen, in denen der „Unternehmer“ schon eine Rolle spielt. Sonst herrscht noch unmittelbarer Kontakt zwischen Handwerker und Konsumenten. Und dieser Verkehr wird nach den Prinzipien geordnet, die der ganzen Stadtwirtschaft zugrunde liegen.

Ausgehend von der gegenseitigen Bedingtheit von Recht und Pflicht, wie sie der Kaufgilde zugrunde lag, gestatten auch die Zunftordnungen den Gewerbebetrieb nur den Stadtbürgern: verdienen an und in der Stadt soll nur, wer die städtischen Lasten mitträgt[130]).

---

123) Rogers, History of Agriculture, Bd. 1, S. 299, 470.

124) Riley, Memorials of London, S. 163 (1327).

125) Liber Albus, Bd. 1, S. LXV.

126) Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. LIX: „The borough court showed unwillingness to let the capitalist's goods be taken for the debts of the poor craftsman.“

127) Liber Albus, Bd. 2, S. 444.

128) Riley, Memorials of London, S. 156.

129) Ebenda, S. 330.

130) Zahlreiche Beispiele in den Memorials of London (Riley) zwischen 1331 und 1376. Zuerst in der Zunftordnung der Wirker (Tapicers), a. a. O. S. 179:

lich genutzt, auch in London findet sich noch im 13. Jahrhundert die Aufzucht von Schweinen und selbst Ochsen[14]). In Manchester erhält jeder Bürger einen Acre als Burglehn, aber bis zu acht Acres „in campo“, also zu landwirtschaftlicher Nutzung[15]). Zahlreich sind die Beispiele, daß auch städtische Bürger wenigstens in der Erntezeit zur Arbeit für den Grundherrn verpflichtet sind[16]), und noch im 14. Jahrhundert sucht ein großer Teil der Bevölkerung in den nördlichen Städten während der Erntezeit auf den südlichen Gütern Arbeit[17]).

Das Domesday Book behandelt allerdings die städtischen Gewerbe nur sehr obenhin. Aber es wäre verfehlt, nun hieraus etwa auf den rein oder überwiegend landwirtschaftlichen Charakter auch der älteren Städte zu schließen. Die Verteilung des Landbesitzes, die Größe des Eigentums der einzelnen Bürger erweist zweifellos, daß es sich von vornherein um gewerbliche Siedelungen gehandelt hat[18]). Das städtische Burglehn war regelmäßig viel zu klein, um einen lebensfähigen Bauernbetrieb zu ermöglichen. Umgekehrt gibt es auch schon zur Zeit der Eroberung reine Handelsplätze. Denn von Tetbury sagt das Domesday Book: in burgo circa castellum sunt XLII homines de mercato suo tantum viventes.

Schied sich so die Stadt vom Lande — politisch-administrativ als Burg, wirtschaftlich als Handels- und Verkehrszentrum — so mußten sich in ihr auch besondere Verwaltungseinrichtungen entwickeln. Zum Schutze des Burgfriedens entsteht das Burggericht, Burhgemot, das als Stadtgericht das Hundertschaftsgericht ausschließt[19]). Gleich den drei ungebotenen Dingen Karls des Großen tritt seit der Eroberung auch das Folkmoot regelmäßig dreimal im Jahre zusammen, während die laufenden Geschäfte das Husting (hallmoot), aus einem kleinen Kreise gewählter Bürger bestehend, wöchentlich besorgt[20]). Das Aufkommen der Stadtgerichte und die

---

14) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 74 und 117.

15) Tait, Manchester, S. 64.

16) Chronica Jocelini (Camden Society), S. 73. Ballard, Domesday Boroughs, S. 81. Green, Town life in the 15. century, Bd. 1, S. 171.

17) Rogers, History of Agriculture, Bd. 1, S. 252.

18) Ballard, Domesday Boroughs, S. 61: „These figures show that it was only a minority of burgesses in a minority of boroughs — Buckingham, Derby, Nottingham and Thetford — who can reasonably be considered to have been cultivators of a virgate or more; as far as can be ascertained the vast majority of the burgesses were landless men, and therefore they must have had to earn their living by trade or handicraft.“ Ebenso Bateson in Engl. Hist. Rev., 1901, S. 339: „From the size of the burgage tenements alone it is made clear that the early granters of borough charters were bidding for a population that would not live by agriculture; they were offered an amount of land which agriculturally was of very small value. Without ignoring the fact that some agricultural land was needed by them we must see the first recipients of 12. century charters as groups of traders and artisans.“

19) Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, S. 106.

20) Bateson, Engl. Hist. Rev., 1900, S. 503. Für Manchester vgl. Tait, a. a. O. S. 51: das echte Ding (Portmanmoot) tagt 4 Mal, das gebotene (Lawmoot) tritt nach Bedarf zusammen.

Entwicklung besonderer Verfahren und eigener Rechtssätze findet die Unterstützung der Könige, die hierin mit Recht eine weitere Schwächung der feudalen Gerichtsbarkeit erblicken. Deshalb fand das Verlangen der Städter nach freieren, der Verkehrswirtschaft angepaßten Rechtsformen bald Befriedigung.

Anders aber war die Situation der Städter in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht. Hier waren sie durchaus den Vexationen der Grundherren preisgegeben. Diese pflegten, voran der König, die geschuldeten Gefälle zu verpachten — ein Verfahren, das damals nicht weniger Mißstimmung hervorrief, als Jahrhunderte später das Vorgehen der Fermiers généraux. Waren es anfangs Beamte, wie der königliche Sheriff, die als Pächter auftraten, so bewarben sich später wohlhabende Bürger um diese Stellung. Die Bürgerschaft als Ganzes war hierdurch noch nicht bessergestellt, daß der Steuerpächter aus ihren Reihen hervorging. Deshalb geht das Streben der selbstbewußter gewordenen Bürger dahin, die Steuerverwaltung in die eigenen Hände zu bekommen: die Bürgerschaft selbst pachtet die Steuergefälle, sie findet den Grundherrn mit einer Rente, der Firma burgi, ab. „Derjenige Teil von den Einkünften des Königs", so schildert Adam Smith diesen Vorgang[21], „welcher aus Kopfsteuern in jeder einzelnen Stadt entsprang, wurde gewöhnlich gegen eine bestimmte Rente bald an den Sheriff der Grafschaft und bald an andere Leute auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Oft erlangten die Stadtbürger Kredit genug, um zu der Pacht der Steuern, die aus ihrer eigenen Stadt zu erheben waren, zugelassen zu werden, in welchem Falle sie samt und sonders für die ganze Rente haften mußten . . . Anfänglich wurde die Pacht der Stadt wahrscheinlich den Bürgern ebenso bloß auf eine Reihe von Jahren überlassen, wie allen anderen Pächtern. Im Laufe der Zeit jedoch scheint es allgemeine Praxis geworden zu sein, sie ihnen erbpachtlich, d. h. für immer zu erteilen, wobei eine bestimmte Rente festgesetzt wurde, die später niemals abgeändert werden durfte. Da auf diese Weise die Zahlung eine immerwährende geworden war, so wurden natürlich auch die Befreiungen, für welche jene entrichtet wurde, immerwährende. Diese Befreiungen hörten nun auf, persönlich zu sein und konnten später nicht mehr als Vorrechte einzelner Personen, sondern nur als Vorrechte von Bürgern einer gewissen Stadt behandelt werden."

Der Erfolg der Städte hing natürlich von der wirtschaftlichen Situation ab: waren sie selbst vermögend, die Grundherren aber in Finanznöten — durch die Kreuzzüge oder durch den Kampf zwischen König und Baronie — so waren die Herren geneigt, gegen eine Erhöhung des Steuerbetrages der Stadt die Firma burgi zu erteilen. Gegen königliche Schatzungen half allerdings auch diese nicht, denn die Magna Charta schützt nur die Barone und die mit ihnen verbündete Hauptstadt, nicht aber die übrigen Städte gegen willkürliche tallagia.

21) Buch III, Kapitel 3.

Dennoch bedeutet das Erlangen der Firma einen ungemeinen Fortschritt in der Städteentwicklung; aus Steuerpacht und Stadtgericht erwächst die städtische Selbstverwaltung Denn die Steuerhaftung setzt eine vom Vertrauen der Verpflichteten getragene eigene Verwaltungsorganisation voraus[22]). Aus diesen Anfängen entsteht die besondere Verfassung jeder Stadt, die sie zu einem mehr oder minder unabhängigen Gebilde werden läßt.

Voraussetzung der weiteren Entwicklung war die Erlangung eines Freibriefes, der Charter. Sie trägt in den einzelnen Städten einen weit verschiedenen Charakter. Bald enthält sie nur wenige Sätze, bald stellt sie einen ganzen Kodex städtischen Rechtes dar mit allen erdenklichen Sicherungen gegen Ein- und Uebergriffe des bisherigen Herren. In einzelnen Fällen wird nur generell das bestehende Recht bestätigt, in anderen werden neue, weitergehende Rechte und Privilegien verliehen[23]).

Die Vorbilder ihrer Verfassung sahen die englischen Städte in den Kommunen jenseits des Kanals, vor allem in Rouen[24]). Aber ihr Schicksal gestaltete sich ungleich günstiger als das der anfangs beneideten französischen Gemeinden. Allerdings stehen diese schon 1130 auf der Höhe der Unabhängigkeit, aber sie konnten sich ihrer Freiheit nur ein Jahrhundert erfreuen. 1230 beginnt der Abstieg, weitere 100 Jahre später sind ihnen alle Freiheiten wieder genommen[25]). In England dagegen ist diese Zeit die entscheidende Epoche erstarkender Stadtgewalt.

22) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 124. Als Hauptmerkmal eines liber burgus sehen Gross (Gilda Mercatoria, S. 33), Bateson (Mediaeval England, S. 124) und Petit-Dutaillis (a. a. O. S. 69) das Stadtgericht an. Dagegen hält Gneist (Englische Kommunalverfassung, 1863, Bd. 1, S. 201) die Steuerpacht für ausschlaggebend, da die normannische Zeit immer von staatsfinanziellen Gesichtspunkten ausgehen.

23) Bateson, Borough Customs (Selden Society, Vol. 18), Bd. 1, S. 14. — Da manche freien Städte keine Charters besitzen, muß die Verleihung der Stadtqualität auch mündlich möglich gewesen sein. Ballard, Borough Charters, XLI.

24) Rogers glaubte die englische Stadtverfassung neben den ausländischen Vorbildern auch auf römische Traditionen zurückführen zu können: Geschichte der englischen Arbeit, S. 19: „Man kann nicht bezweifeln, daß englische Reisende und Kaufleute, welche die flandrischen, südfranzösischen, italienischen oder auch die rheinischen Städte besuchten, aufmerksam auf die dortigen Zustände wurden und darnach strebten, für die heimischen Gemeinwesen jene Einrichtungen zu erlangen, die den erwähnten Städten Freiheit und Reichtum verliehen hatten. Es ist auch wahrscheinlich, daß einige von den englischen Städten, die während der römischen Herrschaft in Blüte standen und sich zur Zeit der sächsischen Eroberung und weiter im Rahmen der sächsischen Königreiche behaupteten, selbst durch diese dunkle Periode hindurch manche jener Einrichtungen gerettet haben, die das römische Reich ehedem allgemein verbreitet hatte. London und York, Lincoln und Winchester, Exeter und Bath bestehen als Städte seit den Tagen Agrikolas und Suetons. Sie erhielten sich so gut wie die großen Heerstraßen der Römer, wenn auch nicht in ihrer alten Bedeutung und Form." Diese Theorie sucht wenigstens für London genauer zu begründen Lawrence Gomme: The Making of London, 1912.

25) J. R. Green, English Town life in the fifeteenth century, I, S. 29.

Der Zeitpunkt und das Ausmaß der erlangten Unabhängigkeit hing von verschiedenen Momenten ab. Zunächst natürlich von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger: für neues Geld waren stets neue Privilegien zu erlangen. Sodann aber von dem Reiz, den das gebotene Geld auf den bisherigen Herrn ausübte. Die meisten Städte lagen auf königlichem Gebiete (auf der ancient demesne) und fanden in den Landesherren bereitwillige Förderer ihrer Bestrebungen, die, parallel seinen Wünschen, sich gegen die Feudalität richteten. Je heftiger der Kampf zwischen Krone und Baronie, je größer die Finanzkalamitäten des Königs, desto weiter die Unabhängigkeit seiner Städte: immer waren „die Fürsten, die mit ihren Baronen am meisten auf gespanntem Fuße lebten, in Bewilligungen an ihre Städte am freigebigsten"[26]. Auch andere Erwägungen sprechen mit. Dem König stand nicht, wie einem privaten Grundherrn, die Möglichkeit offen, seine Stadteinnahmen selbst zu verwalten, selbst nach dem Rechten zu sehen. Das machte ihn für die Städte zu einem angenehmeren Herrn, denn er mußte mit einer gewissen Largesse handeln. Ihn aber nötigte es zu einem großen Beamtenapparat, der immer Mittel und Wege fand, ein gut Teil der städtischen Abgaben statt in den Exchequer in die eigenen Taschen zu leiten — ein Umstand, der durch den Mangel an Besoldung der Beamten immerhin erklärlich wird. Kein Wunder, daß der König in schlechten Zeiten dann eine feste, von den Bürgern garantierte Rente vorzog[27].

Aehnlich lag die Situation für die privaten Grundherren. Ihr steigender Luxus machte sie den Lockungen städtischen Geldes geneigt. Ganz anders dagegen die Kirche. Wie sie für die Emanzipation der Unfreien eintrat, auf ihren Besitzungen aber am längsten die Hörigkeit aufrecht erhielt, so vertrat sie auch den Städten gegenüber einen strengen Konservatismus. Aus eigenem Interesse gewährte sie ihnen alle Handels- und Verkehrsfreiheit, ließ sie reich — und damit abgabenfähig — werden, aber die Verwaltung behielt sie in eigenen Händen, selbst auf die Gefahr gewaltsamer Aenderungen hin[28].

Aus all diesen Gründen erklärt sich die Buntheit des englischen Stadtrechtes, das ein historisches Mosaik ist: bald hier, bald da wurde bei günstiger Gelegenheit ein Recht hinzugefügt. Dennoch

---

26) Adam Smith a. a. O., der mit Recht auf das Bedenkliche dieser nur auf den Augenblick gerichteten Politik hinweist: „Gleichwohl muß es auffallend erscheinen, daß die Fürsten aller Länder Europas auf diese Weise für eine bestimmte und niemals vermehrbare Rente jenen Zweig ihres Einkommens hingegeben haben, der vielleicht unter allen am ehesten bloß durch den natürlichen Lauf der Dinge, ohne daß es ihnen selbst Kosten oder Bemühung verursachte, eine Vermehrung hoffen ließ, und sie überdies auf solche Weise von freien Stücken eine Art von unabhängiger Republik im Herzen ihrer eigenen Reiche errichteten."

27) Green, a. a. O. S. 206, 231; Clemesha, a. a. O. S. 14.

28) Green, a. a. O. S. 278. Vgl. die Stellung der Städte zum Bauernkriege. Ein charakterisches Beispiel: das kirchliche Lynn erhält die Unabhängigkeit 300 Jahre später als das unmittelbar benachbarte königliche Norwich.

lassen sich auch in England bestimmte Typen der Stadtverfassung unterscheiden. Wie in Deutschland Köln, Magdeburg, Freiburg, in Frankreich Beauvais, Beaumont, Rouen, in Flandern Arras als Vorbilder zahlreicher anderer Städte von Einfluß waren, so in England London, Winchester, York und Oxford[29]). Aber die neue Verfassung richtete sich niemals strikte nach ihrem Vorbild, sie umfaßte häufig Bestandteile mehrerer älterer Charters. Bei günstiger Konjunktur ging man auch wohl zu einem anderen Typ über, der mehr Vorrechte verlieh. Der Zusammenhang zwischen Mutter- und Tochterstadt war lockerer als in Deutschland und Frankreich. Man benutzte den älteren Freibrief im Vertrauen auf seine Bewährtheit, aber das System der Oberhöfe, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch die Mutterstadt blieb in England unbekannt. Höchstens konnte sie zur Auslegung zweifelhafter Stellen der Freibriefe herangezogen werden[30]).

Bestand in dieser Hinsicht noch eine gewisse Verwandtschaft mit deutschen Verhältnissen, so ist die weitere Entwicklung der unseren diametral entgegengesetzt: die Stadtverfassung ist demokratisch und wird oligarchisch[31]). Bis zum Regierungsantritt Eduard I. (1272) sehen wir die Stadtverwaltung aus Wahlen des commune concilium, der gesamten Bürgerschaft hervorgehen. Die Schilderung, wie die Bürger von Ipswich am 29. Juni 1200 zusammentreten, um gemeinsam ihre zwölf „chief portmen" zu wählen, trifft für alle Städte im ersten Jahrhundert ihrer Unabhängigkeit zu[32]). Aber wie dann im Gericht nicht mehr die Bürgerschaft, sondern nur eine Auswahl (jurati, goodmen, lawful men) Recht spricht, so sehen wir auch in der Verwaltung aus den demokratisch gewählten Vertrauensmännern ein oligarchisches, meist sich selbst ergänzendes Kommitee (select body) werden.

Die Gründe für diesen Umschwung sind wirtschaftlich-sozialer Natur, sind in der allmählichen Differenzierung der Bürgerschaft gelegen. Die ersten Bewohner der Städte hatten ziemlich gleichartige, geringe Vermögen und Einkommen: wird doch der Ertrag der städtischen Renten dem Exchequer abgeliefert „as the pennies come in" — gewiß kein Zeichen für das Vorhandensein größerer Kapitalien. Ihr Entstehen äußert sich erst in dem Streben nach der Firma burgi, deren Erlangung zusammenfällt mit einer Mobi-

---

29) Für die kolonialen Neugründungen wurde Breteuil als Vorbild benutzt. Bateson, Engl Hist. Rev., 1900, S. 73 ff.

30) Gross, Gild Merchant, Bd. 1, S. 254. Ballard, Borough Charters, CVIII.

31) C. W. Colby: The Growth of Oligarchy in English Towns. Engl. Hist. Rev., 1890, S. 633.

32) Vgl. die Petition der Stadt Rhuddlan unter Heinrich II.: At the feast of St. Michael we choose a bailiff of our fellow citizens by the consent of the whole city, who was powerfull to labour and discreet to judge, holding some tenements or hereditaments in the fee of our lord the king, to be our head next under the king."

lisierung der ganzen Bevölkerung, mit einer starken Konzentrationsbewegung des ländlichen Bevölkerungsüberschusses in den Städten[33]).

Auch in England galt der Satz: Stadtluft macht frei. Aber wenn man anfangs darauf gedrungen hatte, daß nach Jahr und Tag kein Höriger mehr von seinem Grundherrn in Anspruch genommen werden durfte, um wehr- und arbeitsfähige Bürger in die Stadt zu ziehen, wünschte man die gleiche Klausel in den späteren Freibriefen nicht mehr, um eine Anziehungskraft auf die Landbevölkerung auszuüben, sondern um gegen schikanöse Rechtshandlungen der Feudalherren nötigenfalls geschützt zu sein[34]). Mag auch der Rechtssatz zu seinen Gunsten uneingeschränkt weiterbestehen, so fand der unvermögende Hörige seit dem 13. Jahrhundert keine freundliche Aufnahme mehr in den Städten, keine Neigung, ihn an den errungenen Privilegien teilnehmen zu lassen. Am 18. Juni 1388 beschloß die Hauptstadt, „to avoid scandal and disgrace to the city of London" das Bürgerrecht nur noch dem zu verleihen, der seine freie Abkunft beschwor[35]).

Trotzdem stellte die Stadtbevölkerung der größeren Städte eine nicht mehr homogene Masse dar, die in ihren unteren Schichten wenig geneigt und fähig war, am Regiment teilzunehmen, selbst wenn sie es an Widerstand gegen die Oligarchie nicht fehlen ließ. Vor allen Dingen waren aber die unteren Klassen nicht in der Lage, die finanzielle Verantwortung auf sich zu nehmen, die der Stadt durch die Firma burgi oblag und keineswegs nur eine leere Formalität darstellte: als 1286 Norwich die Forderungen des Königs nicht begleicht, werden ohne weiteres die 12 reichsten Bürger in Schuldhaft genommen[36]). Steht deshalb einer aktionsunfähigen Masse eine geringe Zahl regierungs- und zahlungsfähiger Männer gegenüber, so ist es verständlich, wenn aus ihrem engeren Kreis das Stadtregiment sich ergänzt[37]). Aber die Oligarchie hatte auch andere, weniger lautere Gründe, ihren Einfluß aufrecht zu erhalten: die Klagen, daß die „divites et potentiores" die Steuerlasten auf die Aermeren unbillig abwälzen, ist im 14. Jahrhundert häufig und berechtigt.

Gestützt auf die Konnivenz der Regierung, setzt sich die Stadtoligarchie überall mit dem Ende des 13. Jahrhunderts durch. Der Freibrief für London von 1319 verlangte jährliche Neuwahl der Aldermen; aber noch 1376 sind diese lebenslänglich tätig. Doch man wußte auch die Wahl zur Formalität zu machen. In York wird 1342 derselbe Mayor zum 17. Mal gewählt; von 1374—1406 ist ein Mayor 6 Jahre, ein anderer 12 Jahre hintereinander im

33) Riley, Memorials of London, S. XXXVIII: „There was hardly a village throughout the land that we do not find contributing its quota towards swelling the aggregate of the London population."

34) Clemesha, a. a. O. S. 102.

35) Davies, England under the Normans, S. 184.

36) Madox, Firma burgi, S. 159.

37) Green, Town Life, Bd. 2, S. 251.

Amte[38]. So erklärt es sich, daß an der sozialen Revolution von 1381 auch Städte wie London, York und Northampton teilnahmen. Aber alle Bestrebungen, zu demokratischeren Regierungsformen zurückzukehren, blieben bis zu den Reformen des 19. Jahrhunderts vergeblich.

So ähnelt die Entwicklung dem Schicksal der italienischen Städte, in denen ebenfalls die Demokratie durch eine Geldaristokratie ersetzt wurde. Aber den weiteren Schritt, die Fortbildung zur unabhängigen Lokaldespotie, wußte in England die Zentralregierung zu verhindern. Immerhin ist das Aufkommen und die Vormacht der merkantilen Oligarchie in den Städten von einschneidender Bedeutung geworden. Sie wußte nicht nur die Wirtschaftspolitik der Städte in ihrem Sinne zu regeln, sondern gewann durch ihre parlamentarische Vertretung auch Einfluß auf die Staatspolitik. Den 74 ländlichen Abgeordneten stehen unter Eduard I 200, unter Eduard III. 226 Vertreter der Städte gegenüber[39]. Kein Wunder also, daß die Anschauungen der führenden Persönlichkeiten in Handel und Gewerbe schließlich auf die gesamte Gesetzgebung einwirken mußten.

II.
Gilden und Zünfte.

Die englischen Städte treten bei ihrer Begründung als Burgen ins Leben, als eine nationale Institution. Dies bleiben sie auch, als gegenüber ihrer militärisch-administrativen Bedeutung ihr gewerblich-kommerzieller Einfluß in den Vordergrund rückt.

Die Städte sind eine für den Staat notwendige Einrichtung zur Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs. Schon vor der Eroberung heißt es „Let every market be within a city", und diese Bestimmung wiederholt Wilhelm der Eroberer[40]. Aus guten Gründen. Nur so, beim Verkehr vor Zeugen, war Sicherheit gegen Diebstahl und Hehlerei gegeben. Vor allem aber konnte nur so das staatliche Interesse an der Gebührenentrichtung gewahrt werden. Und als die Städte ihre Verwaltung in eigene Hand nehmen, dem Staate die Gefälle durch die Firma burgi garantieren, muß nun ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Stadtwirtschaft, den städtischen Handel und seine Erträge zu kontrollieren. Die Bürger, die die Haftung für die Firma übernahmen, hätten es als unbillig em-

---

38) Green, ebenda.

39) Abweichende Zahlen bei Gneist, Englische Kommunalverfassung, Bd. 1, S. 196, 201.

40) „There shall be no market or market-place except in cities of our realm and in boroughs closed and fortified by a wall and in castles and in very safe places, where the customs of our realm and our common land and the dignities of our crown which were constituted by our good predecessors cannot be lost or defrauded or violated: but all things ought to be done rightfully, and in the open, and by judgement and justice." Vgl. Ballard, Domesday Boroughs, S. 115. Derselbe, Borough Charters, S. 66.

pfunden, wenn ein Fremder an den teuer erkauften Vorrechten der Stadt hätte partizipieren sollen, ohne in „scot and lot" mit ihnen zu sein, ohne teilzunehmen am Heben und Legen[41]).

Der enge Zusammenhang von Steuerpflicht und Handelsrecht wird vom König selbst ausdrücklich anerkannt. Heinrich I erklärt die Augustiner im Canterbury für steuerfrei, da sie „weder kaufen noch verkaufen"[42]). Nur unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Staat den monopolistischen Wünschen der Städte. Als Korrelat der Firma burgi, der Haftung nach Außen, erlangen sie das Recht, über die Zulassung zur gratia emendi et vendendi nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Trägerin dieses Rechtes ist die Stadt, die es zuweilen selbst ausübt, weit häufiger aber durch ein besonderes Organ ausüben läßt, durch die Kaufgilde[43]). Wir finden die Gilda Mercatoria in einzelnen Städten bald nach der Eroberung privilegiert, ihre Blütezeit fällt in das 13. Jahrhundert[44]). Ihr kommt in England eine ganz andere Bedeutung zu, als in den kontinentalen Staaten. Denn dort wird die Stadtwirtschaft nicht durch eine Fülle verschiedenartiger Gilden und Zünfte reguliert, sondern durch zwei Jahrhunderte einheitlich durch die Kaufgilden, die einen festen Platz in Stadt und Staat einnehmen.

Während in Deutschland die Gilden der Ausdruck des mittelalterlichen Stadtegoismus sind, sich in ihrer Wirkung auf die Stadt beschränken, nur ihrem Nutzen dienen, ist die Kaufgilde in England nicht nur Wahrerin der städtischen Monopole, sondern als Garantin der Firma burgi in erster Linie ein Rad in dem großen Verwaltungsapparat des ganzen Landes, ein Organ einheitlich-staatlicher Politik[45]). Eingegliedert ist sie der Staatsverwaltung aber nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der staatlich kontrollierten Stadtverwaltung.

Die Kaufgilde ist nicht das konstitutive Element der munizipalen Selbstverwaltung, sie findet sich auch in Mediatstädten und fehlt in freien Städten. Sie ist keineswegs identisch mit der Stadtverwaltung, vielmehr ihr nachgeordnet: sie hat unter munizipaler

---

41) Townsend Warner, Landmarks in English Industrial History, S. 50.

42) Ballard, Borough Charters, S. 53.

43) Die Entstehung der Kaufgilde fällt keineswegs immer zeitlich mit der Erteilung der Firma burgi zusammen. Von den Städten, welche die Firma bis 1216 erlangten, besaßen 13 bereits vorher die Gilde, während 4 sie umgekehrt erst erheblich später erhielten und 11 ganz darauf verzichteten. Ballard, Borough Charters, CII.

44) Nach der Zusammenstellung bei Hibbert, Influence and Development of English Gilds, S. 24 sind Kaufgilden errichtet worden: bis 1154 (Höhepunkt der Fundalität) 9, 1154—1272 (Regierungsantritt Eduard I.) 55, nach 1272 noch 34, davon die letzte unter Richard III (1483—1485).

45) Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, S. 151 ff. Ballard, a. a. O. S. 70.

Aufsicht das wirtschaftliche Dezernat zu verwalten[46]). Ihr tatsächlicher Einfluß ist außerordentlich verschieden gewesen. Während wichtige Handelsplätze, vor allem London, Norwich und die Cinque Ports, überhaupt keine Kaufgilde kannten[47]), ist sie in Städten wie Southampton, Bristol, Lynn, Andover faktisch ausschlaggebend gewesen[48]). Mit dem Entstehen der merkantilen Stadtoligarchie wurde sie vielfach nicht rechtlich, wohl aber faktisch das regierende Organ, indem nur aus ihrer Mitte Stadtoberhaupt und Stadtgericht hervorgehen konnte. Andererseits wurde die Gilde in den Mediatstädten zum Zentrum der Verwaltung, weil sie, nicht aber die Stadt, eine wenn auch beschränkte eigene Jurisdiktion, unabhängig vom Grundherrn, besaß. So tritt in manchen Fällen eine gewisse tatsächliche Unifizierung von Gilde und Stadtverwaltung ein[49]).

Am klarsten tritt die Aufgabe der Kaufgilde in den Orten hervor, wo sie keine dauernde Personalorganisation darstellt. In Preston tritt sie alle 20 Jahre einmal zusammen, nimmt in die Gemeinschaft von Scot and Lot auf, erteilt das Bürgerrecht und die freie Zulassung zum Handel und erläßt Vorschriften für den Handelsverkehr. In der Zwischenzeit kann die Stadt nur ein interimistisches Bürgerrecht verleihen[50]). Hier wird besonders deutlich, daß die Kaufgilde das Mittel ist, um das der Stadt als Gegenleistung für die finanziellen Lasten verliehene Handelsmonopol zur Durchführung zu bringen. Charitative und religiöse Bestrebungen treten bei den englischen Gilden durchaus in den Hintergrund, ebenso ist ihre jurisdiktionelle Tätigkeit sehr gering, denn die Gewerbepolizei stand dem Stadtgericht, nicht ihr zu. Ihre Aufgabe war es vielmehr, die Vorrechte der Steuerzahler zu wahren, ita quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam in praedicto burgo faciat nisi de voluntate eorundum burgensium. Ihre Mitglieder aber hatten das Vorrecht ad emendum et vendendum omnimodas mercandisas libere. Zwei Rechte also verlieh die Mitgliedschaft: die Teilnahme am Handelsverkehr und die Zollfreiheit. Beides erklärt sich aus den finanziellen Aufgaben der Gilde; das Handelsmonopol soll ihr die Tragung der Steuerlasten ermöglichen, während die Uebernahme der direkten Steuern, der Firma burgi, von den indirekten Abgaben vom Handelsverkehr befreit[51]).

Wer an den finanziellen Lasten mittragen will, kann Mitglied der Gilde werden, wer nicht daran partizipiert, bleibt ausgeschlossen. Deshalb umfaßt die Gilde einerseits keineswegs alle Einwohner,

---

46) Gross, Gild Merchant, I, S. 63 nennt sie „only a subsidiary part of the municipal machinery".

47) Die einzige Erwähnung einer Kaufgilde in London 1252 ist unglaubwürdig. Crump, London and the Gild Merchant. Engl. Hist. Rev., 1903, S. 715.

48) Green, Town Life, Bd. 2, S. 198.

49) Stubbs, a. a. O., Bd. 1, S. 468.

50) Clemesha, a. a. O. S. 75 ff. Gross, Gild Merchant I, S. 58.

51) Doren, a. a. O. S. 154.

während sie andererseits Ortsfremde aufnimmt, wenn sie nur in „scot and lot“ sind. Von den Bürgern bleiben diejenigen außerhalb der Gilde, denen die Steuerlast zu hoch, die lieber von Fall zu Fall Abgaben entrichten, weil ihre Handelsumsätze zu gering sind. Auch mancher, der Mißgeschick in seinem Geschäfte gehabt hat, scheidet nachträglich wieder aus, weil er sich so besser steht[52]). Allerdings dafür sorgte die Gilde schon durch die Normierung der Marktabgaben und nötigenfalls noch durch ein besonderes tributum, daß jeder wirklich Vermögende ihr beitritt. Denn je mehr Mitglieder, desto leichter die Steuerlast. Zumal in Notfällen, wenn Mangel an barem Gelde oder besondere Schatzungen des Königs drückten, war es gut, auf zahlreiche bemittelte Genossen rekurrieren zu können, um sich mit ihrer Hilfe die teuer erkauften Vorrechte zu erhalten[53]). Deshalb waren auch Ortsfremde, die regelmäßig am Verkehr teilnahmen, aufnahmefähig. Klöster und Großgrundbesitzer haben oft Gildenrecht erworben. Das Mitgliederverzeichnis von Preston weist alle Familien der umliegenden Landaristokratie auf[54]). In Shrewsbury finden wir in der Gilde 56 Ortsfremde 1209, 234 im Jahre 1252[55]), ein sprechender Beweis für den zunehmenden Verkehr des 13. Jahrhunderts. Und wie den Ortsfremden, stellte man auch den Frauen keine Hindernisse in den Weg. Preston zählt 1397 zu seinen Gildenmitgliedern 16 Frauen, und weibliche Mitglieder finden wir auch in Totnes, Shrewsbury, Coventry, Chichester, Lichfield[56]).

Die Verpfichtungen, die beim Eintritt in die Gilde übernommen wurden, waren wesentlich finanzieller Natur. Nach dem Vermögen und dem voraussichtlichen Umfang des Handels, der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Gildenvorrechte, wurde das Eintrittsgeld und der Beitrag zur Firma burgi vereinbart. Fremde wurden höher belastet; da sie von scot and lot nur die erste Pflicht, den Schoß, wirklich trugen, mußten sie sich für die Erfüllung des lot, der Bürgerpflichten im Wach- und Gerichtsdienst, durch höhere Finanzbeiträge abfinden[57]). Zuweilen müssen die neuen Mitglieder, wenn sie nicht Söhne von Gildengenossen oder Fremde sind, Bürgen für die Erfüllung der übernommenen Pflichten stellen. Mit der Zunahme der oligarchischen Tendenzen scheint man hierauf größeres Gewicht gelegt zu haben, um unerwünschte Mitglieder fernzuhalten[58]).

Mit dem 14. Jahrhundert haben die Kaufgilden den Höhepunkt ihrer Bedeutung überschritten. Zum Teil gehen sie ganz in

---

52) Hibbert, a. a. O. S. 152.
53) Gross, Gilda Mercatoria, S. 68.
54) Clemesha, a. a. O. S. 99 „an almost complete record of the nobility and gentry of the county.“
55) Hibbert, a. a. O. S. 18.
56) Clemsta, a. a. O. S. 88. Gross, Gilda Mercatoria, S. 47.
57) Gross, a. a. O. S. 48 und 64.
58) Ebenda, S. 48. Clemesha, a. a. O. S. 98.

der Stadtverwaltung auf, zum Teil werden sie durch neue Organisationen ersetzt, die sich besser der zunehmenden Spezialisierung der städtischen Wirtschaft anpassen. Das 13. Jahrhundert hatte eine Neuorientierung der Produktion gebracht. Eine weitgehende Spezialisierung der Arbeit begann Platz zu greifen. Für die Stadt Colchester ist uns zufällig eine Personenstandsaufnahme aus dem Jahre 1305 erhalten, die für diesen Ort von etwa 2000 Einwohnern aufführt 16 Schuhmacher, 13 Gerber, 10 Schmiede, 8 Weber, 8 Schlächter, 7 Bäcker, 6 Walker, 6 Gürtler, 5 Schiffer, 4 Müller, 4 Schneider, 3 Färber, 3 Fischer, 3 Zimmerleute, 3 Gewürzkrämer. Daneben sind noch vertreten Töpfer, Kürschner, Handschuhmacher, Ziegelbrenner, Senfmacher, Wollkämmer, Sporer, Holzdreher, Wagner, Glaser, Brauer, Pergamentmacher, Küfer, Koch, Barbier; Händler mit Weißleder, Leinwand, Eisen, Holz, Steinkohle, Wein und ein Trödler[59]).

Hierdurch entstanden naturgemäß differenzierte, neue und zum Teil widerstreitende Interessen, die den Grund zur Sprengung der Kaufgilde legten, während umgekehrt die gleichgerichteten Bestrebungen einen engeren Zusammenschluß suchten[60]).

Solche Wünsche tauchten, wo die Umstände durch Gewerbeentwicklung ihnen günstig waren, schon in früher Zeit auf und führten zu schweren Kämpfen. Bereits 1130 bestanden in London, Lincoln und Oxford Zünfte der Weber, die sich wie in anderen Ländern so auch in England zuerst unter den Handwerkern selbständig organisierten. Unter Heinrich II. finden wir weitere Weberzünfte in York, Winchester, Huntingdon, Nottingham und Beverley. Lederbereiter haben eine Zunft in Oxford, Tuchwalker in Winchester. Die Existenz dieser Zünfte ist uns aus den Abrechnungen der Schatzkammer, der Pipe Roll, bekannt. Die Frage ist nun, wie sind diese Zünfte entstanden und warum sind sie zu besonderen Leistungen verpflichtet? Die Weber zahlen im 12. Jahrhundert eine Abgabe an den König, die sie den rechtlosen Juden gleichzustellen scheinen — was gibt hierzu die Veranlassung?

Die früher von Ashley erwogene Möglichkeit[61]), daß in England die Zünfte aus leibeigenen Handwerkern hervorgegangen sein könnten, die, anfangs unter der Aufsicht herrschaftlicher Beamter arbeitend, allmählich zu freien, in der Zunft organisierten Meistern emporgestiegen seien, kann heute nicht mehr in Frage kommen. Man hat vielmehr die Sonderstellung der ersten Zünfte daraus zu erklären gesucht, daß sie aus „foreigners“ hervorgegangen seien, Ortsfremden oder gar eingewanderten Ausländern[62]). Sie hätten den natürlichen Wunsch gehabt, sich zum eigenen Schutze zusammenzuschließen, da sie ja außerhalb der städtischen Organisation standen, und diese Möglichkeit sei ihnen durch königliches Privileg gegen

59) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 88.
60) Hibbert, Influence and development of English Gilds, S. 57.
61) Ashley, a. a. O. I, S. 78.
62) So schon Ochenkowsky, S. 60, und vor allem Cunningham, S. 641.

besondere Abgaben gewährt worden. Ja, man meint sogar, die fremden Handwerker hätten einfach ihre schon früher in der Heimat zum Schutze gegen eine kapitalistische Händleroligarchie gebildeten Organisationen nach England übertragen und vom König privilegieren lassen[63]. Dieser Auffassung stehen erhebliche Bedenken gegenüber[64]. Zuzugeben ist, daß die Weberzünfte überwiegend Ausländer umfaßt haben werden. Auch bei den Lederarbeitern (corvesarii) kann dies der Fall gewesen sein. Aber sollen wir uns auch die Bäcker in London und die Schuster in Oxford als francigenae vorstellen, da auch ihre Zünfte Sonderabgaben zahlen[65]?

Man wird nicht so weit auszuholen brauchen. Die wirtschaftliche Entwicklung genügt, die älteren wie die späteren Zünfte entstehen zu lassen. Das Aufkommen eines selbständigen Handwerks, die Spezialisierung der Berufe gab genügenden Anlaß, sich durch die allgemeinen Wirtschaftsregulative ungenügend geschützt, oder gar geschädigt zu fühlen. Es waren genügend gemeinsame Interessen vorhanden, um eine gesonderte Aktion wagen zu können. Wie in Augsburg sich Bäcker und Fleischer separieren, um mit dem Stadtpräfekten zu verhandeln, so haben in London die Bäcker und Fischhändler ihr eigenes hallmoot. Aus ihm heraus ertönt der Wunsch, eine Seigneurie collective zu erlangen durch Pacht der Abgaben, und damit unabhängig für die Regulierung des eigenen Gewerbes zu werden. So erklärt sich die hohe Leistung der Londoner Bäcker, die 1155 6 £ schulden: sie ist die Abfindung für die Abgabe von $^1/_4$ Pfennig (farthing) für jedes Brot. Was die Bürgerschaft durch die Firma burgi, das wollen die Handwerker durch ihr Zunftprivilegium: durch Abgabenpacht zur Unabhängigkeit[66].

So erklärt sich auch der Kampf der Städte gegen die ersten Zünfte. Sie sahen in der Verleihung eines königlichen Privilegs eine unfaire Handlung. Sie waren zu Abgaben verpflichtet, und hatten als Gegenleistung die Regelung der Stadtwirtschaft überlassen bekommen. Ist es damit vereinbar, daß einer einzelnen Gruppe durch den König, also von außen, Sonderrechte verliehen werden? Daher das gegenseitige Ueberbieten zwischen der Londoner Weberzunft und der Londoner Bürgerschaft, der die eigene Jurisdiktion der Weber ein Dorn im Auge ist. Zahlen diese 18 M. an den König, so bietet die Stadt 1191 für die Auflösung der Zunft 20 M. jährlich und 60 M. einmalig; sie erreicht ihren Zweck, bis auch die Weber 20 M. zahlen und ihre Zunft wiedererlangen. Der Kampf gegen die alten Zünfte ist also begreiflich,

---

63) Townsend Warner, S. 55.

64) Ashley in Political Science Quarterly, VI, S. 155. Meredith, Economic History of England, S. 56.

65) Arthur F. Leach: Beverley Town Documents. Selden Society, XIV, S. 49.

66) Unwin, Gilds of London, S. 43 ff.

auch wenn ihre Mitglieder keine Ausländer waren. Ihr Sonderrecht allein muß Anstoß erregen.

Wir dürfen uns die ersten Zünfte keineswegs als eine Organisation schutzbedürftiger, unbemittelter Handwerker vorstellen. Wenn die Londoner Weber Heinrich I. die große Summe von 12 £ zusagen können, müssen sie schon wohlhabend gewesen sein.

Ganz analog spielt sich dann die große Zunftbildung seit dem 13. Jahrhundert ab. Die Kaufgilde kann den Interessen der spezialisierten Berufe nicht mehr entsprechen. Aber der Kampf entfällt, denn die Handwerker wenden sich nicht mehr an den König, sondern an die Stadt, um ihre Sonderwünsche erfüllt zu sehen. Deutlich können wir in Leicester die einzelnen Schritte verfolgen. Weber und Walker halten eigene Morgensprache getrennt von der Kaufgilde. Aber 1260 kommt es zu einer Einigung: die Kaufgilde kommt ihren Wünschen entgegen und gibt ein Sonderregulativ für Weber und Walker, die sich dafür verpflichten, eine eigene Morgensprache nur in Anwesenheit zweier Mitglieder der Kaufgilde zu halten. Aber wenige Jahre später ergibt sich, daß sie doch selbst Vorschriften geben und Versammlungen halten, ohne sich um ihre Zusage zu kümmern. Zwar erläßt die Kaufgilde noch 1343 Vorschriften für die Walker, aber die Unabhängigkeit im Rahmen der Stadtverwaltung steht fest.

Die Entstehung der Zünfte erklärt sich also aus der sozialen und wirtschaftlichen Neugruppierung der Bürgerschaft, hervorgerufen durch die Spezialisierung der gewerblichen Tätigkeit[67]). Bei einfacheren Verhältnissen, in kleinen Landstädten genügte bei der geringen Differenzierung die alleinige Kaufgilde auch weiterhin allen Ansprüchen.

In den gewerbereichen Städten aber sehen wir neben den Großhändlern, vor allem in Lebensmitteln, den Kleinhändler, neben dem Handwerker mit Kundenproduktion den Weber, der für den Tuchhändler arbeitet, den Gerber, der vom Lederhändler abhängt[68]). Neben dem Reichtum findet sich schon früh ein ausgesprochenes Proletariat. In Southampton, einem der wichtigsten Ausfuhrplätze, hören wir um 1300, daß die Mieter in den 180 Häusern des Hospitals St. Julian ihre Möbel für die Miete verpfänden müssen, während ein Teil rückt, ohne zu bezahlen[69]).

---

67) Am entschiedensten bringt dies Charles Gross zum Ausdruck in seinem Artikel „Gilds" des Dictionnary of Political Economy (Palgrave), Bd. 2, S. 211: „The greater the commercial and industrial prosperity of a town, the more rapidly did this process of subdivision into craft gilds proceed, keeping pace with the increased division of labour. In the smaller towns, in which agriculture continued a prominent element, few or no craft gilds were formed; and hence the old gild merchant remained longest intact and powerful in that class of boroughs. ..... The development was one of slow displacement, or natural growth and decay, due to the play of economic forces."

68) Green, Town Life, Bd. 2, S. 112.

69) Ebenda, S. 295.

Die Differenzierung der sozialen Verhältnisse und materiellen Interessen führte notwendig auch zur Spezialisierung der Organisationen. Aber die „mysteries“ (ministeria) haben in England nicht die Unabhängigkeit erlangt, wie die deutschen Zünfte. Sie haben sich der bestehenden Staats- und Stadtverwaltung eingefügt, haben stets anerkannt, daß letzten Endes die Regulierung des Gewerbes Sache des Staates und seiner Organe sei. Nur als eines seiner Organe wollen sie ihre besonderen Wünsche erfüllen[70]).

Von einer Zunftrevolution nach kontinentalem Muster kann in England keine Rede sein. Nicht die materiell Minderwertigen, die sich unterdrückt fühlen, erstreben die Zünfte, sondern gerade die Wohlhabenden, die sich für die Abgaben verbürgen können[71]). Es fehlt in England, zumindest außerhalb Londons, die Uebermacht der reichen Händler in Gewerbeprodukten, gegen die sich die Handwerker hätten auflehnen müssen. Weiter ist auch der Wunsch nach einer eigenen Jurisdiktion in England nie so dringend gewesen wie in Deutschland, da die starke Zentralgewalt Unbilligkeiten zu verhindern weiß.

Die natürliche Befähigung der Engländer, Verwaltungsfragen zu lösen, zeigte sich auch gegenüber den Zünften. In genialer Weise werden sie dem vorhandenen Organismus eingegliedert. Während die Städte, unter Billigung des Staates, scheinbar ihre Autorität schwächen, indem sie Zünfte privilegieren, stärken sie in Wahrheit ihre innere Kraft. Sie delegieren Aufgaben, die für eine einzelne Instanz zu weitschichtig geworden sind, Fragen der Gewerbepolizei, des Sicherheitsdienstes, der Steuereintreibung, all das delegieren sie jetzt den von ihnen privilegierten, aber auch kontrollierten Zünften[72]).

Nur in London finden sich noch königliche Zunftprivilegien, die aber die städtische Aufsicht nicht ausschließen. In Mediatstädten privilegiert der Grundherr (z. B. die Meßmacher in Sheffield). Regelmäßig aber gehen die Zünfte aus einem Zusammenwirken von Rat und Handwerkern hervor. Selten erläßt der Bürgermeister selbständig Zunftvorschriften. Gewöhnlich arbeitet der Rat die Zunftordnung nach Anhörung der Beteiligten aus, oder die Handwerker stellen sie fest und lassen sie vom Rat bestätigen. In London wird dies Verhältnis zuerst 1261 von den Sporern anerkannt, die sich eine Zunftordnung geben „mit Zustimmung von Sir William Fitz Richard, derzeitigem Mayor von London, und der übrigen Herren dieser Stadt“. Ebenso unterwerfen sich nach langem Kampf die Weber 1300, die Schuhmacher 1303 dem Rate der Hauptstadt. Die Londoner Zunftordnungen bekommen Rechtskraft durch Eintragung in das Stadtbuch. In Bristol hat der Mayor alsbald nach seiner Wahl alle Handwerksmeister zu versammeln, damit sie ihre Zunftmeister wählen, die vom Mayor auf das Stadtbuch vereidigt

70) Ochenkowsky, S. 85. Ashley, Bd. 2, S. 27.
71) Green, a. a. O., Bd. 2, S. 119.
72) Green, a. a. O., Bd. 2, S. 153, 154.

werden [73]. Den Walkern von Bristol wird das Statut von Mayor und Stadtrat verliehen mit dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung nach Anhörung der Zunft [74]. Die Schuhmacher von Exeter müssen sich alljährlich vor dem Mayor einfinden, um sich gegen eine Abgabe von 4 d ihre Zunftordnung neu bestätigen zu lassen [75]. Aehnliche compositiones finden sich auch in anderen Städten. Am deutlichsten ist das Verhältnis zwischen Stadtverwaltung und Zünften in einem Bericht aus Coventry 1421 ausgedrückt; der Rat läd die Zunftmeister vor zur Prüfung ihrer Forderungen „and the poyntes that byn lawfull good and honest for the Cite be alowyd hem, and all other thrown asid, and had for none" [76]. Also nur, was der Stadt zu Nutz und Frommen, bleibt den Zünften erlaubt.

Die Zünfte werden so ein Mittel zur Durchführung der staatlich-städtischen Wirtschaftspolitik [77]. Je entwickelter das Gewerbe einer Stadt, um so zahlreicher ihre Zünfte: am Ende der Regierungszeit Eduards III. (1377) weist London 48 Zünfte auf, zu Ende des 14. Jahrhunderts wohl an 60 [78]. Kleinere Orte standen dahinter weit zurück, auf dem Lande fehlt die zunftmäßige Organisation ganz.

Ihre offizielle staatliche Anerkennung fand die Zunftorganisation 1363 durch den Pepperers' Act (37 Edw. III ch. 6): jeder Handwerker hat sich alsbald einer Zunft anzuschließen und darf in Zukunft nur dies eine Gewerbe betreiben: „It is ordained that Artificers Handicraft People hold them every one to one Mystery, which he will choose betwixt this and the said Feast of Candlemas; and Two of every Craft shall be chosen to survey, that none use other craft than the same he hath chosen." Damit wird nunmehr jeder einzelne Handwerker der mittelbaren Staatskontrolle (durch Stadt und Zunft) unterworfen und zur Erleichterung dieser Kontrolle wird ihm auch nur die Ausübung eines Handwerks erlaubt [79].

73) Toulmin Smith, English Gilds (Early English Text Society, Bd. 40), S. 420.

74) Ebenda, S. 286 (aus dem Jahre 1406).

75) Ebenda, S. 334.

76) Coventry Leet Book (Early English Text Society, Bd. 134), S. 32.

77) Die Annahme von Ashley (Bd. 1, S. 88), in manchen Fällen sei die Zunftorganisation von den städtischen Behörden ihrerseits verlangt worden, scheint mir nicht im Einklang mit der von ihm herangezogenen Zunftordnung der Londoner Maurer von 1356 (Riley, Memorials of London, S. 280): der Mayor läd die Maurer vor, weil er „has been given to understand . . . . . that their trade has not been regulated in due manner, by the government of folks of their trade, in such form as other trades are". Danach scheint eine Petition einzelner Meister vorangegangen zu sein.

78) Herbert, History of the London Livery Companies, S. 34, und Ashley, Bd. 1, S. 86.

79) Ochenkowsky, S. 88. Brentano hat in diesem Gesetz einen Ausfluß der „Mittelstandspolitik" der Handwerker gesehen, die die Städte und dadurch das Parlament beherrscht hätten; so erkläre sich die Beschränkung auf ein Handwerk (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 33, S. 267 und Bd. 34, S. 238 und besonders S. 262. Gustav Cohn sieht in dem Gesetz von 1363 umgekehrt den Sieg der Gewerbefreiheit. (Ebenda, Bd. 33, S. 154 und 541.) Beide Auffassungen entsprechen nicht der Richtung der Gewerbepolitik jener Zeit. Vgl. auch Doren, a. a. O. S. 155 und Ashley, Bd. 1, S. 95.

Der König selbst erkennt die hohe Bedeutung des Zunftwesens an, indem er Ehrenmitglied einer Londoner Zunft wird. Viele Adlige folgen seinem Beispiel. Aber es dauert nicht lange, da zeigen sich schon Uebelstände im Zunftwesen, die den König 1388 veranlassen, eine allgemeine Landesuntersuchung über alle Gilden und Zünfte anzuordnen. Unmittelbar auf die volle Entwicklung folgt sogleich die Decadence der englischen Zünfte durch das Eindringen des Kapitalismus[80]).

III.
Die Stadtwirtschaft.

Die Bedeutung der Stadtwirtschaft hängt von der Größe der Kräfte ab, die sich in den Städten insgesamt konzentriert. Zur Beurteilung dieser Frage haben wir einen Anhalt in den beiden englischen Volkszählungen von 1086 und 1377.

Das Domesday Book führt unter 283 242 Haushaltungen 7968 Burgenses auf, also knapp 3 Proz. Vermutlich ist die Zahl der Burgenses etwas zu niedrig, da sie vor der Eroberung auf 17 105 beziffert wurde, doch ist eine starke Abnahme deshalb anzunehmen, weil die Städte unter dem Eroberungskampfe besonders gelitten haben. Andererseits sind nicht alle Einwohner, sondern nur die Bürger in dieser Zahl einbegriffen. Rechnet man den Haushalt zu 5 Köpfen, so betrug 1086 die Gesamtbevölkerung rund 1,5 Millionen, die städtische Einwohnerzahl etwa 75 000 oder 6 Proz.[81]).

Die Bevölkerungsaufnahme von 1377 erfolgte aus Anlaß der dem König bewilligten Kopfsteuer, der jedermann mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Bettler und der Kinder bis zu 14 Jahren

80) Brentano in der Vorrede zu Toulmin Smith, English Gilds, S. 141 und besonders 148: „The degeneration of Craft-Gilds — which began, as has already been shown, so soon after they had obtained independence and authority in trade matters in the towns — progressed, after it had once begun, with increasing rapidity. In the fifteenth century the capitalist quality of the craftsmen becomes more and more prevalent among the requisites for obtaining membership; and ever more numerous become the restrictions by which they endeavoured to seclude themselves and thus to make the handicrafts the monopolies of a few families."

81) Wir legen zugrunde 8000 Haushaltungen zu fünf Köpfen = 40 000; nach dem Beispiel von Norwich rechnen wir hierzu ein Drittel mehr, um die Einwohnerzahl aus der Bürgerzahl zu gewinnen und runden das Ergebnis nach oben ab, da die Städte London, Winchester und Abingdon von der Erhebung des Domesday Book wegen ihrer Immunität ausgeschlossen blieben. Dagegen sagt Ashley (Bd. 1, S. 114): „Die Zahl der im Domesday Book angeführten Burgenses beträgt 7968; zur Zeit des Bekenners hatte es deren jedoch 17105 gegeben. Angenommen, er wären bei der Zählung 8000 übergangen, so hätten wir es mit einer Gesamtsumme von 25 000 zu tun, welche Zahl verfünffacht 125 000 ergibt." Mit dem Drittelzuschlag kommt Ashley auf eine städtische Einwohnerzahl von 166 000. Diese Berechnung erscheint uns aber ganz unzulässig. Erstens ist die Zahl der Burgenses nach den Eroberungskämpfen zweifellos doch weit niedriger als vor der Eroberung gewesen, also sicherlich näher an 8000 als an 17 000. Und für die Behauptung, es wären 8000 Burgenses bei der Zählung übergangen, fehlt jede Unterlage. Es widerspricht auch jeder Wahrscheinlichkeit, daß in einem reinen Agrarland die Stadtbevölkerung 11 Proz. der Gesamtbevölkerung (166 000 von 1,5 Mill.) ausgemacht habe.

unterworfen war. Die Ergebnisse liegen für ganz England vor mit Ausnahme von Durham und Chester, die als Pfalzgrafschaften gesondert veranlagt wurden[82]). Ebenso fehlen Wales und Monmouth.

Nach der Steuerliste betrug die Bevölkerung 1376442. Hierzu rechnet man für Durham und Chester 51083, für Wales und Monmouth 131040 Köpfe, und rundet die Endziffer von 1558565 ab, indem man $1/3$ hinzufügt für die nicht gezählten Kinder und 162157 für die Geistlichen. Danach beträgt die Gesamtbevölkerung Englands 1377 rund 2,3 Millionen gegenüber den 1,5 Millionen von 1086. Aber zwischen diesen beiden Zählungen liegt die Pest mit ihren dreifachen Ausbrüchen, die nach den besten Schätzungen die Bevölkerung auf die Hälfte herabgemindert hat. Das richtige Bild wäre also: zur Zeit der Eroberung 1,5 Millionen, Mitte des 14. Jahrhunderts 4—5 Millionen, Ende des 14. Jahrhunderts 2,3 Millionen[83]).

Uns interessiert hier nur die in den Steuerlisten nachgewiesene Bevölkerung von 1376442 Köpfen, von denen auf dem Lande 1207722, in den 42 Städten 168720 Personen lebten. Danach umfaßt die Stadtbevölkerung jetzt über 12 Proz. der Einwohnerzahl des ganzen Landes[84]).

Man hat gegen diese Ziffern, soweit die Städte in Frage kommen, Einwendungen erhoben: man müsse auch hier die Einwirkungen der Pest berücksichtigen. Die Orte, die in der Zählung von 1377 als kleine Landstädte erscheinen, seien vor der Pest große Bevölkerungszentren gewesen[85]). Diese Annahme ist zum Teil ganz richtig, berührt aber nicht das Gesamtbild, das Gesamtverhältnis der ländlichen und städtischen Bevölkerung, denn es sind ja beide von der Pest betroffen worden. Im Gegenteil, 30 Jahre nach dem Hauptausbruch der Pest sind die Städte sicherlich weit eher in der Lage gewesen, vom Lande her die fehlende Bevölkerung zu ersetzen, zumal die agrarischen Verhältnisse unter der Einwirkung des Arbeitergesetzes von 1351 ganz dazu angetan waren, die Bevölkerung den Städten zuzuführen. Wir können also das Bild von 1377 ruhig unserer Betrachtung zugrunde legen, wenn auch sicher-

82) Archaeologia VII (1785), S. 337: John Topham, Subsidy Roll of 51 Edward III.

83) Inama-Sternegg hat (Artikel Bevölkerungswesen des Mittelalters, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II³, S. 890) den Einfluß der Pest (Bevölkerungsverlust um $1/10$) viel zu niedrig angesetzt und kommt deshalb zu dem unrichtigen Resultat, die Bevölkerung sei zwischen den beiden Zählungen stationär geblieben; die scheinbare Zunahme erkläre sich daraus, daß die Zählung von 1086 nur 35 Proz. des ganzen Landes umfaßt habe, die Zählung von 1377 dagegen ganz England mit den oben erwähnten Ausnahmen. Gegen den stationären Bevölkerungsstand spricht es, daß seit Anfang des 13. Jahrhunderts Rodungen und Einhegungen von Gemeindeland in so starkem Maße stattfanden, daß sich die Gesetzgebung wiederholt mit diesem Problem befassen mußte.

84) Bei Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I², S. 271 irrtümlich mit 8 Proz. angegeben.

85) Thomas Amyot, Remarks on the Population of English Cities in the time of Edward the Third. Archaeologia XX (1824), S. 524.

lich die Städte früher einmal schon höhere Einwohnerziffern erreicht hatten.

Nach den Steuerlisten umfassen die 10 größten Städte 95000 Personen. Rechnen wir die Kinder schätzungsweise hinzu, so ergibt sich für London eine Einwohnerzahl von 40000. Im weiten Abstand folgen dann York und Bristol mit je 12000, Plymouth und Coventry mit 9000, Norwich, Lincoln, Salisbury, Lynn und Colchester mit 5—7000 Einwohnern[86]). Für die Mehrzahl aller Städte sind 5000 Einwohner schon ein guter Durchschnitt. Natürlich war die Zahl der Bürger erheblich geringer: selbst für blühende Städte kann man nur 500—1000 annehmen, zuweilen sinkt die Ziffer unter 100[87]).

Man ist früher geneigt gewesen, die Einwohnerziffern mittelalterlicher Städte ungebührlich in die Höhe zu setzen[88]). London wurde 1350 auf 90000 Einwohner geschätzt, früher hatte Mathaeus Parisius gar von 300000 berichtet[89]). Das sind ganz phantastische Angaben, wie sie auch in Deutschland lange Zeit üblich waren. Wenn wir uns an die wirkliche Zählung von 1377 halten, werden wir den Eindruck gewinnen, daß die städtische Entwicklung Englands hinter der deutschen eher zurückblieb.

Wir haben für Deutschland wenig vergleichbare Ziffern für eine so frühe Zeit. Doch wissen wir, daß Rostock 1378 mindestens 10785 Seelen zählte, Frankfurt a. M. rund 10000, Hamburg sich von 7000 Einwohnern 1311 auf 22000 im Jahre 1419 vermehrte, Breslau schon 1348 auf 21863 Einwohner kam[90]). Also einzig die Hauptstadt Englands übertrifft Plätze wie Hamburg und Breslau an Einwohnerzahl, während nur wenige englische Städte an Frankfurt und Rostock heranreichen.

London nimmt in jeder Hinsicht eine Sonderstellung ein, nach seiner politischen wie wirtschaftlichen Bedeutung. Bei der Erlangung der Magna Charta wie bei dem Kampfe Montforts für die parlamentarische Regierung hat es eine wichtige Rolle gespielt. Schon im 12. Jahrhundert sagt Fitzstephen in seiner Beschreibung von London[91]): „Beinahe alle Bischöfe, Aebte und Adligen von England sind Bürger von London. Sie haben dort schöne Stadthäuser, in denen sie oft residieren und viel Geld ausgeben. Sie müssen oft nach London, weil sie Beratungen mit dem König oder dem Erzbischof haben, oder weil ihre eigenen Geschäfte sie dorthin führen." So werden die Londoner selbst reich, denn sie verdienen an dem Gelde, das die Großen des Landes bei ihnen aufwenden.

---

86) Ashley, Bd. 2, S. 11 und 56.

87) Gross, Gild Merchant, Bd. 1, S. 73; Gilda Mercatoria, S. 56.

88) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, S. 4.

89) Mary Bateson, Mediaeval England, S. 408.

90) Zusammenstellung von Inama-Sternegg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II³, S. 886.

91) Laurence Gomme, The Making of London, S. 146.

Hundert Jahre später (1248) kann London bereits auf die Kronjuwelen einen Vorschuß geben, so daß Heinrich III ärgerlich ausrief: „Wenn die Schätze des kaiserlichen Rom feil wären, London würde alles nehmen und kaufen. Diese Londoner Protzen sind scheußlich reich. Die City ist ein unerschöpflicher Brunnen“ [92]). Am Ende des 13. Jahrhunderts ist London geradezu eine „Weltstadt“. Aus allen Ländern strömen Besucher herbei, die, wie eine Verordnung von 1285 sagt, „nothing do but run up and down through the streets, more by night than by day, and are well attired in clothing and array, and have their food of delicate meats and costly“ [93]). So haben wir hier das Bild eines großen Konsumentenzentrums, mit verfeinerten Ansprüchen und internationalen Bedürfnissen.

Auf London folgt, wenn auch in sehr großem Abstand, York als Zentrum der nördlichen Grafschaften mit einem selbständigen Wirtschaftskreis. Alle übrigen „Großstädte“ sind ausschließlich durch den kontinentalen Handel bedingt: Bristol, Salisbury, Lynn, Boston, Newcastle-on-Tyne. Nur Plätze wie Norwich verdanken ihren Aufschwung der gewerblichen Entwicklung durch den Beginn der Textilindustrie.

Dieselbe überragende Stellung wie nach seiner Bevölkerung nimmt London auch nach seiner finanziellen Bedeutung ein. Nach der Steuerliste von 1341 bringt die Hauptstadt $7^1/_2$mal so viel auf wie Newcastle-on-Tyne, 8mal so viel wie Bristol und 18mal so viel wie York [94]). Zu dem Zehnten von 1373, der im ganzen 38170 £ brachte, steuerte London 733 £, York 162 £ bei [95]). So ist die Differenz im Reichtum, der Abstand der Provinzstädte noch größer, als die Einwohnerzahlen vermuten lassen.

Die Entwicklung und Verbreitung der englischen Städte entspricht durchaus der wirtschaftlichen Struktur des Landes, das noch vollkommen abhängig vom Fremdhandel ist. Abseits gelegen an der Peripherie des europäischen Verkehrs, ist England dem Kontinent damals nicht mehr, als etwa Australien im 19. Jahrhundert: ein reicher Lieferant hochgeschätzter Rohstoffe [96]).

Danach mußte sich die wirtschaftliche Organisation des Landes richten. Es brauchte in erster Reihe Stätten des Handelsverkehrs, die frei blieben von der Engherzigkeit städtischer Kirchturmspolitik; die Messen sind deshalb die Zentren der damaligen Verkehrswirtschaft.

Die Abhaltung einer Messe beruht auf königlichem Privilegium, das einzelnen Grundherren, besonders geistlichen, verliehen war.

---

92) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 78.

93) Jenks, Edward the First, S. 225.

94) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 84, 85.

95) Archaelogia, Bd. 7, S. 346.

96) Green, Town Life in the fifteenth Century, Bd. 1, S. 44: „Until the middle of the 14. century, England had been to Europe what Australia is today — a country known only as the provider of the raw material of commerce.“

Die Anfänge des Meßwesens sind unbekannt, auch das Domesday Book gibt keine Auskunft. Für die großen Messen wird man den Ursprung in das 11. und 12. Jahrhundert legen müssen[97]). Der Bedeutung nach steht an der Spitze die Messe von Stourbridge (bei Cambridge), das durch seine günstige Lage hierfür besonders geeignet war: es ist der Kreuzungspunkt der Heeresstraßen und hat schiffbare Verbindung nach den Häfen von Lynn und Blackeney. War diese Messe von internationaler Bedeutung, so hatten andere mehr spezielle Aufgaben. Für Ostengland und den Verkehr mit Flandern bietet Boston, für die nördlichen Grafschaften und den französischen Handel Winchester den Mittelpunkt — beide von solcher Attraktion, daß während der Messe in London die Verwaltung der Stadt stillsteht, kein husting gehalten wird; so stark war die Beteiligung der Bürger und Kaufleute. In späterer Zeit kamen noch größere Messen in London selbst (St. Bartholomäus-Messe), in Stamford und Ramsay in Huntingdonshire (St. Jves-Messe) hinzu. Es ist bezeichnend, daß alle großen Messen in Südengland liegen, nahe den Häfen, die den Verkehr mit dem Ausland aufrecht erhalten. Gerade in ihm liegt die Bedeutung der Messen: Umsätze in fremdländischen Waren, oder inländlischer Waren im Großen sind nur auf den Messen möglich.

Stourbridge hatte eine europäische Bedeutung, wie später Leipzig und Nowgorod. Die Messe begann am 4. September und währte 3 Wochen[98]). Eine Fläche von einer halben englischen Quadratmeile wurde in Straßen aufgeteilt, in denen die Verkaufsstände aufgestellt wurden, geordnet nach Nationen, Städten oder Handelszweigen[99]). Neben dem lombardischen Bankier erschien hier der Kaufmann aus Venedig und Genua mit orientalischen Luxuswaren, mit Seide und Samt. Die flandrische Textilindustrie bot Wolle und Leinen, Spanien Eisen, Frankreich Wein. Aus der Levante brachte man Spezereien, der hohe Norden schickte Teer und Pech, und die Hanseaten vermittelten den Engländern Pelze und Bernstein, Kupfer, Eisen und Hölzer. Zahllose Schiffe ankerten zur Meßzeit in den nahen Häfen.

Wohl jede bemittelte Haushaltung, jedes Gut und jedes Kloster schickte seinen Einkäufer zur Messe. Da wurde der Wintervorrat an Fischen gedeckt, Tuch, Leder und Eisen für den Gutshof besorgt. Aber auch die Großen des Landes selbst erschienen, um ihre prächtigen Pelze und Samtgewänder, ihre Mailänder Rüstungen und spanischen Zelter zu wählen.

---

97) Aus einem Freibrief Eduards III. ergibt sich, daß die Messe von Winchester von Wilhelm Rotbart verliehen und von Heinrich I. bestätigt worden ist, der auch 1110 die Messe von Ramsay privilegierte.

98) Vgl. die Schilderung bei Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 110.

99) Diese Organisation hatte ihren guten Grund: nur so war eine Kontrolle möglich. Deshalb darf in Boston kein Händler aus Leicester sein Tuch außerhalb der Leicestershire-Reihe verkaufen, damit nicht schlechtes Tuch als angebliche Leicester-Ware von Schwindlern angeboten und dadurch der industrielle Ruf der Stadt geschädigt würde. Ashley, Bd. 1, S. 75.

Doch die Messen waren auch die Absatzplätze für die Großproduzenten Englands: hier sammelte sich die Wolle, der Reichtum Englands, für den Verkauf. Hier setzte der Herzog von Cornwall den Ertrag seiner Zinnminen ab. Eisen aus Sussx, Blei aus Derbyshire sind Artikel des Großhandels.

Die Messen als nationale, zum Teil internationale Großmärkte waren mit weitgehender Verkehrsfreiheit ausgestattet. Man wollte und mußte ja Fremde und Ausländer heranziehen. Ihnen kam man entgegen, indem man besondere Meßgerichte — Courts of Pie Powder[100]) — mit beschleunigter Rechtsprechung nach Handelsrecht und Handelsbrauch einrichtete. Abgaben von den Waren wurden nur dann erhoben, wenn sie verkauft waren, ihre Zahlung lag dem Käufer ob. Gegen übermäßige Gebühren war Klage vor den königlichen Gerichten gegeben. Für Ordnung und Rechtssicherheit hatte der Grundherr zu sorgen, dem das Recht zur Abhaltung der Messe zustand — dafür erhob er ja auch die Gebühren.

So sind die Messen unter staatlichen und volkwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt als Stätten des Großverkehrs. Anders der Markt als Konsumentenzentrum, als Mittelpunkt der städtischen Verkehrswirtschaft. Auch er beruht auf besonderer Verleihung durch den König oder, in den Mediatstädten, durch den Grundherrn. Keinesfalls gehört der Markt ohne weiteres zu den Stadtprivilegien. Im Domesday Book finden wir Märkte an Plätzen, die nicht Boroughs sind, und umgekehrt Städte ohne Markt. Zumindest in der Theorie ist auch stets daran festgehalten worden, daß der Markt nur ein Akzidens des Stadtrechtes sei.

Das Aufkommen der Märkte geht naturgemäß parallel dem Zerfall der Grundherrschaft und der Entwicklung der Verkehrswirtschaft. Im 13. Jahrhundert sind rund 3300 Märkte, im folgenden Jahrhundert 1560 und bis 1482 weitere 100 Märkte privilegiert worden[101]).

Am Marktrecht nehmen die Bürger teil, insgesamt oder soweit sie Mitglieder der Gilde sind. Ihnen ist ja das Handelsmonopol als Entgelt für die Firma burgi verliehen. Aber es ist ihnen offen gelassen, das Monopol selbst einzuschränken, denn die Fremden sind vom städtischen Handel immer nur ausgeschlossen „nisi de voluntate eorundum burgensium". Und wie in Halberstadt die cives forenses im 11. Jahrhundert zugelassen werden gegen einen census pro mercatorio usu, so finden wir in Canterbury die „tollerati", in anderen Städten den censer, tenser, stallagiator, der für seine Zulassung, für die Aufstellung eines Verkaufsstandes auf dem Markte eine Abgabe entrichtet[102]). Im großen ganzen war es nur

100) Pie Powder = pieds poudreux. Das Liber Albus (ed. Riley, S. 67) spricht von „querelas transeuntium per villam qui moram non poterunt facere qui dicuntur pepoudroses". Vgl. Charles Gross, The Court of Piepowder. Quarterly Journal of Economics, 1906, S. 231.

101) Green, Town Life in the fifteenth Century, Bd. 2, S. 26.

102) Bateson in Engl. Hist. Rev., 1905, S. 149. Hibbert, a. a. O. S. 146.

eine Geldfrage, ob man am Handel teilnehmen durfte: der Zahlungsfähige war immer gern gesehen. Reiche Kaufleute wußten sich zu helfen, indem sie in mehreren Städten Bürgerrecht erwarben[103].

Wenn man auch aus Klugheit Fremde nicht ganz ausschloß — sonst wäre mancher Gewinn entgangen, manche Ware nicht zum Markt gekommen — so hatte man dem Bürger doch genug Vorrechte vorbehalten. Er zahlt geringeren Oktroi, niedrigere Gebühren für seinen Verkaufsstand. Er hat die Vorhand, sich seinen Stand und seinen Lagerraum im Gildenhaus auszusuchen. Für ihn wird der Markt 1—2 Stunden früher eröffnet, dann erst dürfen die Fremden mit dem Verkauf beginnen[104]. In Leicester steht nur den Gildenmitgliedern die Ratswage gebührenfrei offen, nur für sie arbeiten die Makler, Wollpacker und Wollwäscher. Für die Gildenmitglieder hält die Stadt Führer, die ihnen den Wollkauf in der Nachbarschaft erleichtern sollen. Wer aber einem Fremden „the ways of the country" zeigte und ihm zu billigem Kaufe verhalf, der wurde auf Jahr und Tag aus der Stadt verbannt[105].

Der Fremde sollte vom Handel nicht prinzipiell ausgeschlossen sein, aber er sollte an ihm nur soweit teilnehmen, als es der Stadt und ihren Bürgern zu Nutz und Frommen war. Er sollte seine Waren ruhig in die Stadt bringen — wenn auch gegen höhere Abgaben — aber den Verschleiß, das unmittelbare Herantreten an die Verbraucher gab man nicht frei. Deshalb darf der Fremde nur im Großen verkaufen, während der Kleinhandel den Bürgern verbleibt. Es liegt auf der Hand, daß diese Beschränkung des Abnehmerkreises den Verdienst des Fremden drücken, das Einkommen der Bürger heben mußte.

Dieser Vorteil aber soll allen Bürgern[106] gemeinsam sein. Nach außen Abschließung, nach innen Gleichheit. Wer teilnimmt am Heben und Legen, der soll auch alle Vorteile genießen, und umgekehrt: Wo keine Gemeinschaft, da auch keine Teilung — dieser Satz des deutschen Rechtes findet auch in England volle Anerkennung.

Jeder Bürger hat das Recht, am Kauf des anderen zu partizipieren. Ihren Ausgangspunkt hat diese Bestimmung sicherlich von den Lebensmitteln, deren Verteuerung durch Aufkauf verhindert werden sollte. Sie wurde später immer mehr eingeschränkt, bezog sich nur noch auf bestimmte Waren, während für Lebensmittel die Stadtverwaltung durch eigenen Einkauf sorgte. Auch

---

103) John Canynges, ein Mitglied der Familie von Großkaufleuten, lebt in Bristol, hat aber 1379 in London Bürgerrecht. Riley, Memorials of London, S. XXVIII. Vgl. auch Green, Town Life, Bd. 2, S. 48: „In general an open purse was all that was needed to commend a stranger."

104) Ebenda, Bd. 1, S. 182.

105) Bateson, Leicester Borough Records, Bd. 1, S. XXXI.

106) Wir sprechen im folgenden von „Bürgern" in dem Sinne, daß die Träger des Handelsmonopols gemeint sind.

der Personenkreis, der sich gegenseitig die „Gemeinschaft" einräumte, wurde immer enger, bis sie nur noch innerhalb der einzelnen Zunft galt[107]). Selbstverständlich durfte kein Bürger einen Fremden an seinem Einkauf partizipieren lassen oder mit Geld beim Einkauf unterstützen, wohl aber stand es ihm umgekehrt frei, sich an einem günstigen Einkauf zu beteiligen, der einem Fremden gelungen war[108]).

Der natürliche Vorsprung, der so dem Bürger gegeben war, wurde aber noch darüber hinaus ausgenutzt. Wenn in Derby ein Fremder mit Fellen oder Wolle zum Verkauf erschien, fand sich verabredetermaßen regelmäßig nur ein Käufer ein, um den Anschein zu erwecken, daß keine Nachfrage herrsche. Hatte er die Preise genügend gedrückt, so erwarb er die Ware — worauf die anderen Interessenten zum Vorschein kamen, um mit ihm zu teilen[109]).

Allerdings standen diesen Vorteilen auch Nachteile gegenüber. Dem gemeinsamen Kaufrecht entsprach die gemeinsame Haftung für die kaufmännischen Schulden, die ein Bürger an drittem Orte gemacht hatte. Während Mitbürger untereinander ein Pfändungsrecht nur unter Mitwirkung des Stadtgerichts hatten, war dem Fremden gegenüber Selbsthilfe erlaubt — aus naheliegenden Gründen. Denn der Fremde blieb nicht lange genug in der Stadt, als daß man das komplizierte Pfändungsverfahren mit dreimaliger Ladung vor den Richter hätte durchführen können[110]). Aber man unterwarf nicht nur den Schuldner selbst der beschleunigten Exekution, sondern auch

107) Gilde-Ordnung von Berwick-upon-Tweed 1283/84 (Toulmin Smith, a. a. O. S. 345), Art. 37: Whoever buys a lot of herrings, shall share them, at cost price, with the neighbours present at the buying. Any one not present, and wanting some, shall pay to the buyer twelvepence for profit. Hier handelt es sich um Lebensmittel. Dagegen Art 43: No brother of the gild ought to go shares with another in less than a half quarter of skins, half a dicker of hides, and two stones of wool. Oder aus wesentlich späterer Zeit (1692) bei der Schreinerinnung in Worcester (ebenda, S. 210), Art. 18: A Freeman of the Company buying timber or boards, come to Worcester to be sold fit for the Crafts, every Freeman of the Company to have not exceeding a 3d share in it, on request, and paying money for it, after the rate same were bought. And on refusal to share same, to forfeit 20 sh. Vgl. auch Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. 68.

108) Bateson, ebenda, S. 171 (Ipswich 1291, Chesterfield 1294). Ebenso Berwick-upon-Tweed (a. a. O. S. 342), Art. 20: No one, not being a brother of the gild, shall buy wool, hides, or skins, to sell again, or shall cut clothes, save stranger-merchants in the course of trade. Such a one shall have neither Lot nor Cavil with any brother. Art. 21: Any brother of the gild advancing money to a stranger-merchant, and sharing profit thereon, shall be fined forty shillings the first, the second and the third time; and if it be done a fourth time, he shall be put out of the gild. And in the same way shall any brother be punished who takes money from a stranger-merchant for such kind of trading.

109) Bateson, Bd. 2, S. LXXII (Derby 1330).

110) Ebenda, Bd. 1, S. 109: Super burgensem non potest burgensis namum capere sine licencia prepositi (Newcastle-on-Tyne 1100—1135). Andererseits: Si forinsecus debitum debuerit alicui burgensium, licet ei omni die septimane capere namium super illum sine licencia prepositi nisi in nundinis Sancti Egdll (Pontrefact 1194).

seine Mitbürger. War eine Schuld unbeglichen, so wurde die Stadt des Verpflichteten dreimal zur Tilgung aufgefordert. Alsdann wurde der nächste ihrer Bürger, der sich am Orte des Gläubigers einfand, gepfändet[111]). Man suchte sich hiergegen zu schützen, indem man eingeforderte Schulden auf die Stadtkasse übernahm und vom Schuldner selbst das Doppelte einzog. So stellte man den Verkehr der Unbeteiligten wenigstens sicher[112]). Große Handelsstädte ließen sich von vornherein gegen solche Maßnahmen anderer Kommunen privilegieren[113]).

Diese Rechtsverhältnisse sprechen dafür, daß die einzelnen Städte schon frühzeitig wirtschaftlich nicht voneinander abgeschlossen waren, sondern in dauerndem Verkehr standen. Je mehr dieser fortschritt, je mehr sich die Einwohnerschaft der Städte differenzierte, desto unmöglicher aber wurde es, daß alle gegenseitig haftbar sein sollten. Deshalb erhebt Eduard I. das, was früher Privileg großer Handelsplätze war, durch das Statut von Westminster 1275 zum allgemeinen Gesetz: kein Engländer darf für eine Schuld gepfändet werden, für die er nicht als Selbstschuldner oder als Bürge haftet. Ausländern gegenüber wurde dies erst unter Eduard III. durchgeführt[114]).

Allerdings mit der bloßen Beseitigung der gegenseitigen Haftung war es nicht getan, damit wäre nur böswilligen Schuldnern Tor und Tür geöffnet worden. Der König muß wenige Jahre später (1283) beklagen, daß die fremden Kaufleute nicht mehr nach England kommen wollen, weil sie keine genügende Handhabe zur Eintreibung ihrer Forderungen hätten. Es muß also auch ein positives, dem Handelsverkehr angemessenes Schuldrecht geschaffen werden. Erst in einzelnen Städten[115]), seit 1311 in 12 ausgewählten Orten können vor einer städtischen Kommission Schuldurkunden von Kaufleuten ausgestellt werden, deren Nichtbezahlung ohne weiteres zur Pfändung berechtigt. Während so eine strikte Rechtsform zur Ausbildung kommt, findet weiterhin, dem Verkehr folgend, unter Kaufleuten auch der formlose Vertrag die gleiche Anerkennung: im 15. Jahrhundert stellt das Stadtrecht von Lincoln die Eintragungen in ein Kaufmannsbuch einer Formalobligation vollkommen gleich[116]).

Die Ausgestaltung des Marktrechtes zeigt die Auffassung, die Verkehrswirtschaft als öffentliche Institution anzusehen. Derselbe Gesichtspunkt findet auch auf das Gewerbe Anwendung, sobald es anfängt, größere Selbständigkeit zu gewinnen. Es hört auf, eine

---

111) Ebenda, S. 121 (Romney 1252). Vgl. das Vorgehen gegen Mecheln bei Riley, Memorials of London, S. 130 (1319).

112) Ebenda, Bd. 1, S. 126 (Grimsby 1259), und Bd. 2, S. LVII.

113) Ebenda, Bd. 1, S. 115 und 120. Freibrief für Bristol 1188, Art. 15: Nullus burgensis alicubi in terra vel potestate mea namietur vel distringetur pro aliquo debito nisi sit debitor vel plegius.

114) 27 Edw. III. st. 2 ch. 17

115) Statut von Acton Burnell 1283.

116) Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. LXXXII.

individuelle Angelegenheit der Handwerker zu sein, wird vielmehr als ein Handeln auf öffentlichem Gebiete angesehen und deshalb zum „allgemeinen Wohle" geregelt[117]).

Noch das 14. Jahrhundert zeigt den Kampf zwischen der alten Eigenwirtschaft unter Heranziehung geschulter Lohnwerker mit den aufkommenden kleinkapitalistischen Unternehmen, die überall zu erkennen sind, wo ein größerer Markt, eine zunehmende Berufsspezialisierung ihnen Aussichten eröffnet.

Die Gutshöfe und Klöster halten noch am alten System fest. Sie kaufen Tuche und Leinen im Großen und lassen sie von wandernden Schneidern verarbeiten. Noch 1396 hat die Abtei Meaux sogar ihre eigene Gerberei[118]). Maurer, Ziegler, Dachdecker und Schreiner arbeiten überall auf Stör. Selbst bei großen Unternehmungen, bei Schloßanlagen und Kirchenbauten, beschafft der Bauherr selbst die Rohstoffe und verlangt nur die Arbeitsleistung. Er pachtet einen Steinbruch und läßt ihn im Tagelohn ausbeuten, er brennt den Kalk im eigenen Ofen, läßt in seinem Walde die Bäume schlagen und zu Bauholz herrichten[119]).

In London aber taucht zu Beginn des 14. Jahrhundert der Bauunternehmer auf, der für einen vereinbarten Preis den ganzen Hausbau übernimmt[120]). Doch die Maurerordnung von 1356 sieht das „work in gross" noch als so ungewöhnlich an, daß bei jeder Uebernahme eines ganzen Baues 4 oder 6 Meister Garantie mitübernehmen müssen[121]).

Wir sehen, wie in London der Besteller dem Edelschmied das Gold und das Silber zuwiegt, um es nach Bearbeitung sich zurückwiegen zu lassen und für die Arbeit zu bezahlen[122]). Hier also, bei hochwertiger Arbeit, noch Lohnwerk. Anders bei der Eisenindustrie und den Gerätschaften des täglichen Lebens. Wir können verfolgen, wie die Gutsverwalter anfangs noch Roheisen von den Messen mitbringen und nach ihren Anweisungen vom Dorfschmied bearbeiten lassen. Dann aber hören die Buchungen für diese Ausgaben auf, der fertige Gegenstand wird gekauft und verbucht: der

---

117) Ochenkowsky, S. 63.

118) Salzmann, English Industries of the Middle Ages, S. 173.

119) Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 106; derselbe, History of Agriculture, Bd. 1, S. 254.

120) Riley, Memorials of London, S. 65: Simon de Canterbury übernimmt einen Fachwerkbau „at his own proper charges down to the locks." Der Preis beträgt, außer verschiedenem Pelzwerk, 9 £. 5 sh. 4 d. Vgl. auch ebenda, S. 125 die Arbeiten für den Earl of Richmond zum Preise von 24 £.

121) Riley, S. 281.

122) Riley, Memorials of London, S. 29: Alan de Corboyl, goldsmith .... aknowledged that he had received from Constantine, a Friar Preacher, and John de la More, his fellow, thirty-four shillings weight of silver, and 114 pennyweights of gold, the pennyweight of gold being ten pence in value, and the value of such gold being 4 1 15 s; the same to be made into a chalice, which chalice he has promised to deliver to the said Constantine and John, at the feast of the Nativity next ensuing.

frühere Lohnwerker ist zum kleinen Unternehmer geworden, der Waren anfertigt und verkauft[123]).

Der Bäcker in London ist im 14. Jahrhundert zum Teil noch Lohnwerker: die Konsumenten bringen ihm den Teig zum Verarbeiten und Backen — er aber benutzt die Gelegenheit, um in ingeniöser Weise seine Kunden zu schädigen. Er bringt unter dem Knettisch eine Oeffnung an, hinter der sich der Geselle verbirgt, um Stückchen für Stückchen etwas von dem fremden Teig für den Meister fortzunehmen[124]). Die wirtschaftliche Lage der Bäcker ist in der Hauptstadt damals vielleicht etwas bedrängt, denn wir hören, wie aus den umliegenden Städtchen unternehmendere Bäcker mit Marktware erscheinen[125]).

In den Gewerben, die schon einen größeren Absatz haben, arbeitet sich der Unternehmer empor, indem er andere Arbeiter und Handwerker verlegt. Das Stadtrecht muß sich seiner häufig annehmen und verfügen, daß seine Rohmaterialien nicht bei dem Verarbeiter für dessen Schulden gepfändet werden dürfen. In London ist schon im 12. Jahrhundert die Pfändung bei den Walkern, Färbern und Zurichtern verboten „where many things are commended for dyeing, selling or dubbing“[126]). Andere Heimarbeiter gingen mit dem Arbeitsmaterial durch, deshalb verbietet London 1271 den Schuhmachern ihre Beschäftigung[127]). Aber 50 Jahre später werden die Schreiner, Maler und Sporer allgemein von den Sattlern verlegt[128]) und die Zunftordnung der Weißgerber von 1365 verordnet: „that no one of the tawyers shall do any work in his trade for Easterlings, Flemings or any other person, of whatsoever place or trade may be; but only for the folks who are pelterers, freemen of London, and who keep open shop in the trade“[129]). Hier ist die Stellung der Kürschner als Verleger ausdrücklich privilegiert. Aber Leder- und Wollindustrie sind wohl die einzigen, in denen der „Unternehmer“ schon eine Rolle spielt. Sonst herrscht noch unmittelbarer Kontakt zwischen Handwerker und Konsumenten. Und dieser Verkehr wird nach den Prinzipien geordnet, die der ganzen Stadtwirtschaft zugrunde liegen.

Ausgehend von der gegenseitigen Bedingtheit von Recht und Pflicht, wie sie der Kaufgilde zugrunde lag, gestatten auch die Zunftordnungen den Gewerbebetrieb nur den Stadtbürgern: verdienen an und in der Stadt soll nur, wer die städtischen Lasten mitträgt[130]).

---

123) Rogers, History of Agriculture, Bd. 1, S. 299, 470.

124) Riley, Memorials of London, S. 163 (1327).

125) Liber Albus, Bd. 1, S. LXV.

126) Bateson, Borough Customs, Bd. 2, S. LIX: „The borough court showed unwillingness to let the capitalist's goods be taken for the debts of the poor craftsman.“

127) Liber Albus, Bd. 2, S. 444.

128) Riley, Memorials of London, S. 156.

129) Ebenda, S. 330.

130) Zahlreiche Beispiele in den Memorials of London (Riley) zwischen 1331 und 1376. Zuerst in der Zunftordnung der Wirker (Tapicers), a. a. O. S. 179:

Auf der anderen Seite beschränkt sich das Zwangsrecht der Zunft auf die Grenzen der Stadt: ein Bannrecht gegenüber dem angrenzenden Lande finden wir fast ausschließlich bei den ersten, noch vom König direkt privilegierten Zünften, die ihre teuer erkauften Vorrechte natürlich tunlichst weit zu erstrecken suchten[131]. In späterer Zeit finden wir umgekehrt die Bestimmung ausdrücklich eingefügt, daß die Zunftordnung nur innerhalb der Stadtgrenzen gelten solle[132].

Ist der Handwerker zum Betriebe zugelassen, wird er im allgemeinen Interesse kontrolliert, daß er auch allen zu nutze arbeite, nicht falsche Maße und Gewichte benutze, keine schlechten Materialien verwende, nicht betrügerisch die Waren herrichte, daß sie besser aussähen, als sie in Wirklichkeit sind[133].

Deshalb ist auch die Nachtarbeit verboten „by reason that no man can work so neatly by night as by day". Diese minderwertige Arbeit könnte auch bei schlechtem Licht Käufern oder Suchern entgehen, deshalb darf nach Dunkelheit auch nicht mehr verkauft werden[134].

Wegen der allgemeinen Bedeutung des Handwerks und seiner Leistungen soll niemand zur Zunft zugelassen werden, der nicht die Sicherheit bietet, daß er gut und ehrlich arbeiten werde. Edu-

---

They have ordained that no man shall keep any manner of handwerke of the said trade, if he be not free of the City: and that if any such shall be found, it shall forfeited to the said Chamber. And that no man of the said trade, other than a freeman, shall take an apprentice in such trade; and that every freeman of the said trade shall maintain his apprentice, according to the usages and the franchise of the City. And that if any other person than a freeman shall take an apprentice, the same must be done by permission of the Mayor and the Aldermen.

131) Heinrich I. verordnet, daß Nottingham das Monopol für gefärbte Tücher im Umkreise von 10 Meilen habe. Heinrich III. verordnet zum Schutze der Weber von York, „quod nullus sit qui officium tellariae exerceat extra civitatem Ebor. sine assensu et voluntate praedictorum telariorum nostrorum Ebor." In London erstreckt sich das Bannrecht der Weber auf 12, der Schuhmacher auf 20 Meilen (Unwin, Gilds of London, S. 84, 94). Die Charter für Manchester bestimmt: Nullus infra Wapontak Salford ut sutor, peliparius, fullo vel aliquis talis exerceat officium suum nisi sit in burgo, salvis libertatibus baronum (Tait, Manchester, S. 91).

132) Zunftordnung der Bäcker zu Exeter 1483 (Toulmin Smith, S. 337): Provided also thath this graunte hafe no effecte with-oute the jurisdiccion of the Cite, but onely within the liberties of the same.

133) Berwick-upon-Tweed 1283/84, Artikel 23: If any one buys goods, misled by false top samples, amends must be made. Weitere Beispiele bei Riley: S. 121 Verbot „to make the ends of the bale containing better things than the remainder within the bale: by reason whereof the buyer may be deceived, and so lose his goods" (1316). S. 153: „that no pelliper . . . should sell old furs in other form than as they are taken off the garments . . . seeing that with old hoods and furs as well the great as others of the community aforesaid are oftentimes deceived by such phelipers, believing them to be new furs, whereas they are old" (1327). S. 259: „That no one shall cause a wood that has been broken to be repaired or made up again, in conceit or subtlety, to the deceiving of the people, on the pain aforesaid" (1350).

134) Salzmann, a. a. O. S. 214.

ard III. schrieb in seinem Freibrief für London vor, daß jeder Handwerker bei seiner Aufnahme sechs Bürgen seines Berufes stellen müsse[135]). In einer späteren Verordnung wird bei Ausländern sogar die Anwesenheit aller Berufsgenossen verlangt, damit Mayor und Aldermen sich von seinem Stande und seiner Ehrbarkeit überzeugen und ihn danach aufnehmen oder abweisen könnten. Später wurde eine entsprechende Vorschrift in die einzelnen Zunftordnungen eingefügt[136]). Als Voraussetzung einer guten Ausbildung war seit dem 14. Jahrhundert die Erledigung der Lehrzeit vorgesehen, die sich auf 7 Jahre erstrekte[137]). Einzelne Zünfte begnügten sich an Stelle der Lehrzeit auch mit einer Zuverlässigkeitserklärung mehrerer Meister, daß der Bewerber um die Meisterschaft sein Handwerk wohl verstehe[138]).

Zur Durchführung der Gewerbevorschriften hat die Zunft eine feste Organisation. Mehrmals im Jahre hält sie ihre Morgensprache. Sie wählt sich ihren Vorstand, der für die Innehaltung aller Vorschriften zu sorgen hat und dem deshalb ein Aufsichts- und Sucherecht zusteht, am Orte selbst und auf den Messen, an denen Zunftmitglieder teilnehmen[139]). Die Londoner Zinngießer wissen sogar das Aufsichtsrecht über ganz England an sich zu reißen[140]).

Aber alle Rechte der Zünfte sind nur im Allgemeininteresse delegierte; deshalb dürfen sie, gestützt auf das Sucherecht, Anzeige

135) Riley, S. 151: From thenceforth no alien should under any circumstances be admitted to the freedom of the said city, save only at the Husting of London and by assent of the commonalty, and upon the sufficient security of six reputable men of the trade which such person should have followed and should intend to follow (1326).

136) Zunftordnung der Londoner Hutmacher 1347 (Riley, S. 239): That no one of the said trade shall be admitted to be free of the City, or to work in the said trade, or to sell any manner of hats within the said franchise, if he be not attested by the aforesaid Wardens as being a good and lawful person, and as a proper workman.

137) Allgemeine Erwähnung der Lehrlingszeit in der Zunftordnung der Schneider zu Lincoln 1328 (Toulmin Smith, S. 183): If any master of the gild takes any one to live with him as an apprentice, in order to learn the work of the tailor's craft, the apprentice shall pay two shillings to the gild, or his master for him, or else the master shall lose his gildship. Dagegen Zunftordnung der Bleiarbeiter zu London 1365 (Riley, S. 322): that no one of the said trade shall take an apprentice for less than seven years; and that he shall have him enrolled within the first year, and at the end of his term shall make him take up his freedom, according to the usage of the said city.

138) Zunftordnung der Weißgerber 1346 (Riley, S. 234): „that no one who has not been an apprentice, and has not finished his term of apprenticeship in the said trade, shall be made free of the same trade; unless it be attested by the overseers for the time being, or by four persons of the said trade, that such person is able, and sufficiently skilled to be made free of the same."

139) Zunftordnung der Londoner Pelzarbeiter 1327: That the men of the city aforesaid belonging to that trade, who frequent the different fairs, namely, of St. Botolph, Winchester, St. Ives, Stamford, and St. Edmund's, and other fairs within our realm, shall exercise such scrutiny in those fairs, for the common advantage of the men unto such fairs resorting; so that those offending in this behalf shall be punished and chastised upon their testimony before the stewards of those fairs (Riley, S. 154).

140) Lewis, The Stannaries, S. 45.

erstatten und Anklage erheben, aber die Entscheidung steht den Stadtbehörden zu, die Bußen fließen in den Stadtsäckel[141]).

Das Eingreifen der Obrigkeit beschränkt sich aber nicht auf den Produktionsprozeß, auch der Absatz, die Versorgung des Konsumenten wird beaufsichtigt und geregelt.

Man steht noch unter dem Eindruck des Kampfes zwischen naturaler Bedarfsdeckung und Verkehrswirtschaft. Der Handel erscheint deshalb nicht als integrierender Bestandteil des nationalen Wirtschafslebens, sondern als eine künstliche, auf Pfiffigkeit oder gar Betrug der Kaufleute beruhende Einrichtung. Die Gesetzgebung beschäftigt sich immer nur mit dem Verkäufer, ignoriert aber den ökonomischen Prozeß, der die Ware zum Verkaufe bringt, läßt die Faktoren der Preisbildung vollkommen außer acht. Der Marktpreis soll „angemessen" sein und ergibt sich aus dem Einkaufspreis zuzüglich der Transportkosten und eines „billigen" Verdienstzuschlages[142]).

An sich kann nicht bestritten werden, daß es berechtigt war, in einer verkehrsarmen, mit der Geldwirtschaft noch nicht allgemein vertrauten Zeit den kräftigeren Ellbogen Schranken zu setzen. Der englische Binnenhandel jener Zeit läßt alle organisierende Großzügigkeit vermissen. Der Kaufmann sucht wirklich durch Kunstgriffe und Mittelchen zu verdienen, die ihn mehr außerhalb als in den legitimen Verkehr stellen. Deshalb wird sein Gewinn nicht als ehrlich betrachtet und deshalb sucht man die schwächeren, ungeschulten Kräfte, die dem Händler entgegentreten auf dem Markte, zu schützen.

Tritt eine Konjunktur ein, die für den Produzenten und Händler besonders verführerisch ist, so greift die Obrigkeit ein. Deshalb erläßt London 1350 nach dem Ausbruch der Pest eine eingehende Lohn- und Preisordnung[143]). Und ein heftiger Sturm im Jahre 1362, der großen Schaden anrichtet, gibt sogleich Anlaß zu einer königlichen Verordnung, daß die Ziegel trotz der gesteigerten Nachfrage nur zum bisherigen Preise verkauft werden dürften[144]).

Vor allem erstreckt sich die Preiskontrolle auf die allgemeinen Konsumartikel. Staat und Stadt gehen da Hand in Hand im Interesse der „poor commons" und führen wie bei uns den Kampf gegen Vorkauf und Aufkauf.

Die Regelung erfolgt zum Teil durch allgemeine staatliche Gesetzgebung, so daß den Städten nur die Durchführung oblag: für Brot und Bier galt in ganz England, nach verschiedenen früheren Versuchen, die Assisa panis et cerevisiae von 1266 über ein halbes Jahrtausend. Um eine Erhöhung der Getreidepreise zu verhindern,

141) Ochenkowsky, a. a. O. S. 82.

142) Ochenkowsky, Englands Gesetzgebung in bezug auf die Preise 1326—1601. Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 30, S. 69. Schanz, Englische Handelspolitik, Bd. 1, S. 669.

143) Riley, S. 253.

144) Ebenda, S. 308.

durfte das in die Städte eingeführte Getreide nicht wieder ausgeführt und an Wiederverkäufer in der Stadt erst abgegeben werden, wenn alle Konsumenten ihren Bedarf gedeckt hatten oder das Getreide 3 Tage vergeblich zum Verkauf gestanden hatte. Je nach dem Getreidepreis war ein Mehr oder Weniger von Brot oder Bier zu liefern. Der Brotpreis sollte den Preis des Rohmaterials und die Backauslagen sowie einen Gewinnzuschlag von 13 Proz. des Getreidepreises umfassen[145]). Beim Biere war bestimmt, daß für jeden Pfennig je nach dem Rohmaterialpreis 2 Gallonen bei einem Gerstenpreis von 4 sh pro Malter, steigend auf 4 Gallonen bei einem Gerstenpreis von 2 sh zu liefern seien.

Trotz dieser Gesetzgebung ergaben sich für die Konsumenten in den größeren Bevölkerungszentren immer noch genug Schwierigkeiten. Wir wissen, daß 1288 der Getreidepreis in den einzelnen Landesteilen infolge der reichen Ernte bis auf 8 d herunterging, in London aber trotzdem 3 sh 4 d betrug[146]).

Für alle übrigen Nahrungsmittel ergingen nur Spezialverordnungen für einzelne Städte oder auf besondere Beschwerde. Für die Fische, neben dem Getreide das wichtigste Nahrungsmittel, war auch, besonders in London, der Vorkauf verboten und ein Einkauf auf dem Markte den Wiederverkäufern erst nach 3 Uhr, wenn alle Konsumenten befriedigt waren, gestattet. Die Fische dürfen nicht in den Häusern verwahrt werden, sondern müssen im Laden zum Verkauf stehen, damit das Publikum über den Vorrat orientiert ist. Die Regelung der Fleischpreise war den Städten ganz allein überlassen, die seit Eduard I. überwiegend Höchstpreise festsetzen. Zur Ueberwachung des Fleischhandels und zum Schutze gegen den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische wurden Fleischer als Vertrauensmänner herangezogen.

Die meisten Schwierigkeiten machte die Regelung der Weinpreise, weil hier die verschiedensten Interessen in Frage kamen. Es handelte sich nicht um einen Konsumartikel, den das Land den Städten lieferte, sondern um eine nur aus dem Auslande zu beziehende Ware, mit einem verhältnismäßig kleinen, aber einflußreichen Abnehmerkreis: die wohlhabenden Schichten in Stadt und Land, in Adel und Klerus kamen gleichmäßig in Frage. Also der spezielle Gesichtspunkt der Städte als Konsumentenzentren fiel fort, es bestand kein Gegensatz zum produzierenden Lande, sondern zu den interessierten Weinhändlern und Schiffseignern. Dazu trat noch das Eingreifen des Staates zugunsten seiner französischen Besitzungen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts suchte man die Detailpreise durch königliche Verordnung über Höchstpreise zu regeln, deren Durchführung 12 Juroren oblag. Um die Preise niedrig zu halten, wurde die Wiederausfuhr verboten und auch

145) Naudé, Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, S. 71.

146) Macpherson, Annals of Commerce, Bd. 1, S. 449.

Ausländern — Gascognern und Hanseaten — der Verschleiß gestattet. Im 14. Jahrhundert mußte man aber dazu übergehen, an Stelle des Höchstpreises einen „angemessenen" Preis festzustellen, zunächst 1311 für London, dann allgemein seit 1330. Ganz mechanisch wird angeordnet, „that none be so hardy to sell wines but at a reasonable price, regarding the price that is at the Ports from whence the wines came and the expenses as in carriage from the same ports to the places where they be sold" (4 Edw. III. ch.12). In diesem Sinne wurden seit 1363 die Einkaufspreise in der Gascogne durch Beamte überwacht und hierzu ein Transportkostenzuschlag gestattet, den man seit 1381 auf $^1/_2$ d für die Tonne auf je 50 Meilen normieren wollte. Doch schon 2 Jahre später mußte der Staat diese ganze Gesetzgebung aufgeben und die Regelung der Weinpreise den Städten überlassen[147]).

Hatte diese ganze, auf „Equalisation der Gewinne"[148]) gerichtete Gesetzgebung einen Erfolg? In ihren Anfängen sicherlich, in ihrem Verlaufe aber nicht mehr. Sie versagte gegenüber den Verschiebungen des Wirtschaftslebens. Der kapitalistische Händler setzt sich doch durch, das beweist die Fülle der Beschwerden, die hiergegen erhoben werden. 1304 findet in Norwich eine Untersuchung statt, weil „the rich in defiance of all laws against forestalling bought up victuals and goods before they came into the market". 1358 wendet sich das Parlament gegen die Preisdrückerei auf dem Wollmarkt durch Zusammenschluß der Abnehmer, durch „covin and covenant" (31 Edw. III. ch. 1). 1363 heißt es von den Spezereihändlern (Grocers): „those who have the merchandise raise the price suddenly by a covin called a fraternity and by counsel and assent keep the goods for sale till they are dearer". 1383 bestechen die Londoner Händler ein italienisches Schiff, das mit Lebensmitteln in Sandwich angekommen war, nach Flandern zu fahren, weil sie befürchten, ihre nicht mehr ganz frischen Fische und Früchte übrig zu behalten. 1395 kommt aus Nottingham eine Beschwerde gegen Händler jeder Art „winning more than the law allowed them".

Die ganze mittelalterliche Gesetzgebung steht Ende des 14. Jahrhunderts nur noch auf dem Papier. Soweit sie auf allgemeinem Landesrechte beruhte, wie bei den Brot- und Bierpreisen, setzte man sie faktisch außer Kraft, indem die Bäcker und Brauer sich des Stadtregimentes bemächtigten und die Assisa panis zu den Akten legten. Noch einfacher war das Verfahren da, wo es sich um ältere Stadtordnungen handelte, über die eine merkantile Stadtoligarchie noch leichter hinwegkam. Am deutlichsten können wir den Vorgang in London verfolgen, das als großer und dauernder Markt moderneren Praktiken besonderen Anreiz geben mußte.

Die Fischhändler zu London vereinigen sich entgegen allen Verboten zu monopolistischer Beherrschung des Marktes, mit solchem Erfolge, daß sie 1290 ruhig eine Buße von 500 M. für forestalling dem

---

147) Schanz, a. a. O. S. 642.
148) Ochenkowsky, a. a. O. S. 83.

König entrichten. Sie richten an der unteren Themse Niederlassungen ein, kaufen in den Häfen von Norfolk und Suffolk alle einkommende Ware auf und beherrschen tatsächlich die drei Fischmärkte Londons. Die Detaillisten wünschen den direkten Verkehr mit den Fischern, der ihnen jetzt abgeschnitten war, und appellierten 1321 an den König. Aber die Angelegenheit ruht, so daß sich die Großhändler auf Verjährung berufen können und 1363 ihr Monopol ausdrücklich durch königliche Charter bestätigt erhalten. Ihr Einfluß steigt weiter, 1379 ist ein Drittel der Aldermen aus ihren Reihen hervorgegangen. Zur Strafe für ihre Parteinahme zugunsten der Revolutionäre von 1381 wird ihnen ihr Monopol im folgenden Jahre genommen, doch bald von neuem verliehen. Erst Bolingbroke gelingt die endgültige Beseitigung[149]).

Das ist ein typisches Beispiel, wie die engen Grenzen der Stadtwirtschaft gesprengt werden, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse, ein größerer Markt es ermöglichen. Das Endresultat der mittelalterlichen Gesetzgebung war schließlich nur, daß man die kleinen Uebertretungen ahndete, dem schwer um das tägliche Brot kämpfenden Kleinhändler das Leben noch erschwerte, während der Wohlhabende sich, geschützt gegen die unliebsame Einmischung der Kleinen, zum kapitalistischen Unternehmer entwickelte[150]).

Der Anstoß zu den neuen Verkehrsverhältnissen geht vom Handel aus. Das 14. Jahrhundert hatte noch nicht die Trennung zwischen Groß- und Kleinhändler gekannt: alle Großhändler besorgten auch den Verschleiß der Waren, die sie eingekauft hatten. Während das Gewerbe schon eine weitgehende Spezialisierung aufwies, scheiden sich im Handel nur die Gruppen der Lebensmittelhändler und der Warenhändler[151]). Aus den Viktualienhändlern, die zuerst mit einem großen, über den Stadtbereich hinausgehenden Markt rechnen konnten, gehen die Vereinigungen der Pepperers und Grocers hervor, entstehen in London die reichen Livery Companies. Ihr Sieg ist ihnen erleichtert, da die merkantile Oligarchie überall das Stadtregiment in Händen hat. Sie arbeiten jetzt mit der Landesregierung zusammen, um die englische Volkswirtschaft zu begründen. Und damit beginnt der Abstieg der Stadtwirtschaft.

Welches sind nun die charakteristischen Merkmale der englischen Stadtwirtschaft gewesen?

---

149) Unwin, Gilds of London, S. 42 ff.

150) „In fact it would almost seem that the actual result of the trade laws was mainly to give the rich wholesale merchant an additional advantage over the poor trader. Forestalling and regrating became the fashionable privilege of town councillors and magnates who trough their position and their wealth found it doubly easy to evade local ordinances, of London merchants who where bying all over the country to supply the needs of the growing city, and of dealers on a large scale interested in the export trade, while the terrors of the law served as an effective deterrent to struggling hawkers and chapmen against meddling with the profits won by more exalted speculators from a custumary if illegal traffic." Green, a. a. O., Bd. II, S. 50.

151) Fox Bourne, English Merchants, S. 26.

Um es auf eine kurze Formel zu bringen: **in Deutschland ist die Stadtwirtschaft der Ausdruck eines Gegensatzes zum Lande, in England ist sie die besondere Form der staatlich organisierten Verkehrswirtschaft.**

In Deutschland sind die Städte wie Inseln, die sich aus der allgemeinen Naturalwirtschaft herauszuheben, eine möglichst große Ueberlegenheit über das umgebende Land für sich zu erlangen suchen. Die in ihnen konzentrierte Verkehrswirtschaft fördern sie durch Einrichtungen, die dem Staate noch fern liegen: durch Fürsorge für richtiges Maß und Gewicht, für geordnetes Münzwesen, für ein freieres Verkehrsrecht. Aber darüber hinaus stärken sie ihre Situation durch ein autonomes Straßen- und Stapelrecht, das den Verkehr in ihre Stadt zwingt, unbekümmert um andere Interessen[152]).

In England dagegen treten die Städte unter günstigeren Verhältnissen in die Erscheinung: die Zentren der Verkehrswirthschaft sind dort nicht Fremdkörper inmitten einer naturalwirtschaftlichen Feudalität, sondern lebensfähige und daseinsberechtigte Organe im Bau des Staates.

Durch sein Finanzsystem ist der anglonormannische Staat geld- und verkehrswirtschaftlich orientiert. Deshalb sind ihm die Städte nicht fremdartige, schwer einzuschätzende Gebilde, sondern sie sind ihm eine modifizierte Form der von ihm organisierten Selbstverwaltung. Wie die Feudalität, so vermochte er sich auch die Städte so einzugliedern, daß sie nicht neben, sondern im Staate ihre Rolle spielen.

Während in Deutschland und Schottland sich unabhängige Städtekonföderationen bilden können, während flandrische Munizipien unmittelbar mit dem englischen Könige Verträge schließen gleich den Abkommen, die Mailand, Padua, Verona mit Kaiser und Papst treffen, ist von all dem in England niemals die Rede gewesen[153]). Das Verlangen der Städte nach einer Sonderstellung bestand nur so lange, als sie uneingeschränkt dem für sie ungeeigneten feudalen Mechanismus unterworfen waren. Gelingt es, diese Fesseln zu beseitigen, die Selbstverwaltung zu erlangen, so fällt in England jedes weitere Streben fort, sich gleich den deutschen Städten tatsächlich und rechtlich zu Festungen abzuschließen[154]).

Die schroffe Trennung von Stadt und Land kann sich in England nicht entwickeln, weil die starke Zentralregierung das Entstehen wirtschaftlich-politischer Zwergbildungen zu verhindern vermag. Sie braucht sich nicht zu entwickeln, weil die besonderen verkehrswirtschaftlichen Anforderungen der Stadt hier der Fürsorge des Staates unterliegen: Maß- und Münzwesen sind in England staatliche Einrichtungen, nicht aber argwöhnisch gehütete

---

152) Schmoller, Grundriß, Bd. 1^2, S. 310.

153) Der nach französischem Vorbild geschaffene Bund der Cinque Ports in Südengland ist politisch ohne jede Bedeutung.

154) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 313.

Errungenschaft dieser oder jener Stadt. Der Staat als das verbindende Ganze verhindert auch den sozialen Antagonismus zwischen Feudalität und Munizipalität: Stadt und Land gehen unmerklich ineinander über[155]).

Der vollkommenen Absonderung der Städte stehen auch die Verkehrsverhältnisse entgegen. Als die römische Erbschaft an Landesstraßen zu verfallen begann, traten die natürlichen Vorteile des Inselreiches in den Vordergrund: alle Städte von Bedeutung sind am Meer gelegen oder ohne Schwierigkeit auf damals noch schiffbaren Flüssen zu erreichen.

Aber das Ausschlaggebende für die besondere Entwicklung der englischen Städte blieb doch die Staatsautorität. Sie läßt es nicht zu, daß sich die Stadt zum Staat im Staate entwickle. Sich aus eigenem Recht nach Belieben abzuschließen, andere nach Ermessen in ihren Verkehrsnexus hineinzuzwingen ist ihr niemals konzediert worden. Mögen die Wogen des Stadtegoismus zuweilen noch so hoch gestiegen sein, prinzipiell stand das gemeine Recht unentwegt auf dem Boden der Gleichheit von Stadt und Land, auf dem Boden der Gewerbefreiheit, die durchbrochen werden darf nur mit Einwilligung des Staates durch staatliches Privilegium.

Aus Gründen der Staatsraison sind allen Städten derartige Privilegien erteilt worden nach dem Maß und als Entgelt ihrer Leistungen für den Staat. Aber sie werden nicht zu Bannrechten, die es der Stadt ermöglichen, die Entwicklung des Landes zurückzuhalten. Alle Vorrechte der Städte beschränken sich auf ihre Grenzen. Schon im 14. Jahrhundert sehen wir auf dem Lande ungehindert kleine Industriezentren entstehen[156]). Und als die alten Städte anfangen, ihre Befugnisse in engherzigem Egoismus zu überspannen, entstehen die jüngeren, die, wie Manschester, Leeds und Birmingham, bestimmt waren, sie alle zu überflügeln[157]). Wenn Bracton den Satz aufstellte, kein Markt dürfe näher als $6^2/_3$ Meilen von einem bestehenden neu angelegt werden, so ist die Praxis sicher nicht so engherzig gewesen[158]).

Daß die Zentralregierung die oberste Instanz in allen Fragen der Wirtschaftspolitik sei, kommt am deutlichsten darin zum Ausdruck, daß die Landesgesetzgebung von 1351—1377 entgegen allen Stadtprivilegien den ausländischen Kaufleuten volle Handelsfreiheit im ganzen Lande gewähren konnte. Die Städte konnten hiergegen remonstrieren, aber fügen mußten sie sich.

---

155) „To a French or Flemish knight the citizens of the proudest communes were simply serfs who had usurped a lawless liberty. In England wer find a Gilbert Becket, a Norman of knightly rank, settling in London to make a livelihood by trade: and Fitz Stephen describes the Londoners and the youth of the King's (Henry I.) household as tilting amicably together on feast-day." Davies, England under the Normans, p. 185.

156) Belegstellen bei Oman, The great Revolt, S. 182.

157) Gross, Gild Merchant, Bd. 1, S. 52.

158) Ashley, Bd. 1, S. 98. — Auch der Sachsenspiegel fordert 1 Meile Abstand für jeden neuen Markt.

Der Staat ist in England letzten Endes die Quelle des Stadtrechtes, er normiert die Grenzen, innerhalb deren sich die Stadt betätigen kann und muß. Deshalb fehlen den englischen Städten auch Aufgaben und Mittel zu einer Wirtschaftspolitik aktiver Natur. Sie haben nicht, wie deutsche Städte, Aufgaben und Ausgaben auf militärisch-diplomatischem Gebiet — dafür sorgt der Staat — aber sie haben auch nur ein sehr beschränktes Einkommen: vom Grundbesitz werden Abgaben erhoben, Wege- und Brückenzoll, Lade- und Wiegegelder werden auferlegt. Gegen jede neue Steuer aber erfolgt der Appell an den König[159]). So muß sich die Stadtpolitik in engen Grenzen halten. Wir finden selten Einrichtungen nach Art der städtischen Kaufhäuser. Sogar in London müssen die Kaufleute selbst dafür sorgen[160]). Nur die Gilden haben ihre eigenen Häuser, die von der Stadtverwaltung gegen eine Abgabe mitbenutzt werden[161]).

Diese Begrenzung der Stadttätigkeit hatte auch ihr Gutes: England kennt nicht die Klagen über städtische Schuldenwirtschaft, die in deutschen Städten schon im 14. Jahrhundert laut wurden. Die ganze Richtung der Stadtpolitik ist mehr negierender Art: Abwehr der Mitbeteiligung an wohlbezahlten Vorrechten füllt ihren Rahmen aus. Ein positives Ziel zu erlangender Selbständigkeit sich zu setzen gestattet ihr nicht die Autorität des Staates, in dem sie nur ein dienendes Glied ist. Deshalb scheint es uns auch nicht angängig, auch auf England etwa den Satz übertragen zu wollen, daß die Maßregeln, welche die vorgeschrittenen europäischen Staaten für ihre Wirtschaftspolitik seit dem 16. Jahrhundert ergriffen, „fast in allen Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters nachgebildet“ seien[162]). Allein schon auf dem Gebiete des Finanzwesens sind in England die Städte von Anfang an zweifellos der empfangende, nicht der gebende und vorbildliche Teil gewesen[163]).

Die städtische Entwicklung mußte sich in England in ruhigeren und organischeren Formen abspielen als in Deutschland[164]). Das

---

159) Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, S. 112. — Eine Schuld von 15 £ vermag London erst nach 22 Jahren zu tilgen. Riley, Memorials of London, S. 148.

160) Fox Bourne, English Merchants, S. 25. Ueber die Londoner Stadtwage vgl. Riley, Memorials of London, S. 69.

161) Leach, Beverley Town Documents, S. XLII.

162) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 7. Aufl., S. 137, der zur Unterstützung obigen Satzes ausdrücklich Schmollers Untersuchungen über die deutschen Territorien heranzieht.

163) Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, S. 212.

164) Das erkennt auch Brentano an, obgleich er für England nach deutschem Vorbild eine Zeit der Zunftrevolution konstruiert hat. Er sagt darüber (Vorrede zu Toulmin Smith, English Gilds, p. LCXII): A more detailed account of the transition is wanting. Nevertheless in England there is nothing to be found of the struggles of the German and Belgian companies against the patriciate. The

liegt in der verschiedenen staatlich-politischen Geschichte beider Länder. Durch sie bestimmt charakterisieren sich auch die „Wirtschaftsstufen“ diesseits wie jenseits des Kanals in verschiedener Weise. Denn die ökonomische Entwicklung vollzieht sich nicht im freien Weltenraum, sondern inmitten politisch-sozialer Gegebenheiten, die ihr das besondere Gepräge zu geben vermögen.

---

latter never attained a similar development on British soil; probably because, as has been stated, the rich did not obtain a similar independent dominion in the towns, which were less independent of the sovereign; and because there is not in the English aristocracy in general that castle-like seclusion which characterizes the Continental nobility. Greater freedom of the lower classes, as well as the gradual formation of political institutions according to the relative amount of the social power of different classes, which is so characteristic of England, perhaps contributed in this case too — as under similar circumstances of later times — to ward off a bloody revolution.

II.

Getreideausfuhrvergütung und nationale Futterbeschaffung.

Von

Von Dr. **Friedrich Beckmann**, Cöln a/Rh.

Der klare Grundgedanke der Getreideausfuhrvergütung: den auf Getreideexport angewiesenen ostelbischen Teil der deutschen Landwirtschaft durch zollmäßige Unterstützung der Ausfuhr in annähernd gleicher Weise wie den westdeutschen Landwirt unter Zollschutz zu stellen, ist allmählich verblaßt, obwohl er nach wie vor Ausgangspunkt und Ziel des Einfuhrscheinsystems ist. Denn Intensitätsgrad und Produktivität der deutschen Landwirtschaft ist bei dem Streben, auf enger werdender Bodenfläche eine steigende Bevölkerungszahl zu ernähren, derart gesteigert worden und hat in der bodenständigen Produktion grundlegende Verschiebungen verursacht, so daß das Einfuhrscheinsystem unter wesentlich veränderten Verhältnissen in Aufbau und Organisation namentlich der ostdeutschen Landwirtschaft eine Reihe teils günstiger teils unerfreulicher Nebenwirkungen zeitigt, an welche die Väter dieser handelspolitischen Maßnahme kaum gedacht haben. Die Summe der Ausfuhrvergütung ist in nie gedachter Weise angeschwollen und betrug im Durchschnitt der Jahre 1910/12 116,3 Mill. M. gegen 7,14 Mill. M. in den ersten 3 Jahren von 1894/96; sie wirkt aber nicht gleichmäßig auf den Anbau aller Getreidearten, sondern drängt den Getreidebau vom Weizen zum Roggen und Hafer; da andererseits die Konsumziffer an Roggen sinkt, exportiert Deutschland wieder nach fünfzigjährigem Zwischenraum mehr Roggen als es einführt und wirft seinen Ueberschuß vor allem auf den Markt seines ehemaligen Lieferanten Rußland; dort konkurriert er — zur Vergeltung von 1891/92 — gegen den russischen Roggen auf heimischem Markte stärker als dieser je gegen deutsche Provenienz, so daß der Agrarexportstaat Rußland gegen den deutschen „Prämienroggen“ in Retorsionsmaßnahmen mobil macht. Diese kaum geahnten Nebenwirkungen der Einfuhrscheine — Mirbach, der Führer der „Freunde der Aufhebung des

Identitätsnachweises", erklärte 1888, daß man nie an Ausfuhrvergütung denken würde, wenn Deutschland je in die Lage käme, an einer Getreideart mehr zu erzeugen als es verbrauche — verdunkeln den weit wichtigeren und, sobald wir die Schutzzollpolitik überhaupt bejahen, als ihren integrierenden Bestandteil somit gerechtfertigten Kern des System: die Erhaltung der agraren Produktion im deutschen Osten.

Dazu kommt, daß eine vielfach politisch voreingenommene Betrachtung dieser Exportpolitik nicht abzielt auf objektive Würdigung ihrer Entstehungsgeschichte und Grundidee noch ihre Anpassung an die heute gegebenen Verhältnisse, sondern zur politisch-leidenschaftlichen Beeinflussung breiter Massen jene zufälligen, teils unerfreulichen Nebenwirkungen scharf hervorhebt, um damit den berechtigten Kern zu verschleiern und zu diskreditieren. Gewiß sind auch bei der Schwierigkeit und Kompliziertheit der Materie manche tatsächlichen oder vermeintlichen Nebenwirkungen der Einfuhrscheine leichter in der äußeren Form und Wirkung als im inneren Zusammenhange zu erkennen und rücken deshalb in den Vordergrund des Interesses. Auch ihre Erforschung tut not, um das enorme Schuldkonto der Einfuhrscheine, auf das man gern alle unerfreulichen Wirkungen des Agrartarifs bucht, die man sonst nicht unterbringen kann, zu entlasten oder doch für eine bessere Gestaltung der Exportpolitik den Weg zu ebnen.

Aus jener Ausbeutung der Materie zu taktisch-politischen Zwecken ist allmählich ein Mosaikgebilde zahlreicher Argumente erwachsen, die immer an das anknüpfen, was gerade die öffentliche Meinung bewegt und die nichts anderes, als die Einfuhrscheine dafür verantwortlich machen; immer neue Argumente lösen die alten ab. — Als in den Jahren 1907/8 die Getreidepreise trotz guter Inlandsernte wegen schlechter Welternten stark anzogen, sah man in den Einfuhrscheinen die Hauptursache, obwohl man bis dahin allein den Zöllen diese Wirkung zugeschrieben hatte. Aus der Stimmung dieser Zeit schrieb Brentano 1910 seine Denkschrift über die Getreidezölle, in der er die ungewöhnlich hohen Getreidepreise nicht so sehr auf Weltmarktlage und Zollschutz als eben die Ausfuhrpolitik zurückführte. Mit der Rückkehr zu „normalen" Preisen ist dies Argument verstummt. — Zur Zeit der Finanznot des Reiches rechnete als erster G. Gothein einen Verlust der Reichskasse in Höhe der Einfuhrscheine nach. Heute ist die finanzielle Bedeutung wohl allgemein dahin festgelegt, daß die Reichskasse für die Mehrausfuhr in einer Getreideart zwar kein damnum emergens, aber ein lucrum cessans, einen entgehenden Gewinn erleidet. — Immer neue Argumente gewinnen so an Boden und alte verblassen, wandern in die Kammer veralteten politischen Rüstzeuges.

Heute, zur Zeit der Fleischknappheit, hat eine andere Betrachtungsreihe mehr Gefolgschaft. Die große Kontroverse über die Fleischversorgung, die mit zunehmender Volkszahl, steigendem Fleisch-

bedürfnis des einzelnen und bei akuten Futtermißernten immer schwieriger wird, läuft letzten Endes auf die beiden Fragen hinaus, ob Deutschland nationale Versorgungspolitik treiben, d. h. seine auf Viehzöllen und Veterinärmaßnahmen beruhende Politik zur Erhaltung und Erziehung heimischer Viehproduktion fortführen soll, oder ob es abbauen und „Frostfleisch- und Prärievieheinfuhr“ vorziehen will. Für das erste Ziel, das auch von freihändlerischer Seite neuerdings als erstrebenswert bezeichnet wird, ist möglichst kräftige heimische Futterbeschaffung die erste Voraussetzung. Dieser aber wirkt das Einfuhrscheinsystem entgegen, indem es große Mengen von Roggen und Hafer ins Ausland wirft und dadurch Futterknappheit und Fleischteuerung mitverursacht.

Es sei nach einer heute vielfach gehörten Argumentation unrichtig, daß Deutschland auf der einen Seiten große Mengen Futtergetreide ins Ausland werfe, auf der anderen sie wieder einführen müsse; ein Widerspruch liege in der deutschen Handelspolitik vor, die den heimischen Futterbau durch Zölle auf Mais, Erbsen und Futtergerste erziehen wolle, aber durch „raffiniert gekünstelte Maßnahmen“ den Export des heimischen Getreides stütze. Die „Exportprämiierung des Futtergetreides“ sei ein Nonsens für ein auf Futterzufuhr angewiesenes Land und koste obendrein der Reichskasse enorme Zuschüsse.

Dieser gute deutsche Roggen werde dem Ausland damit so billig zugeführt, daß er teilweise als Viehfutter diene und dort „eine Fleischnahrung erzeugen helfe, die der deutschen Bevölkerung so dringend not täte“. „Statt sich selbst vermehrter Viehwirtschaft zuzuwenden“, schaffe das Deutsche Reich dem Auslande billiges Futter und kaufe von dort Futtermittel, die sich im allgemeinen teurer stellen. Das Ausland liefere uns vollends die aus unserem Roggen ausgemahlene Kleie zu teueren Preisen zurück und behalte das billig gelieferte Mehl; das zeige den Nachteil der Einfuhrscheine für den Viehzüchter am deutlichsten. So wird öfters von einer Flotille eines schwedischen Händlers berichtet, die Roggen nach Schweden und Kleie zurück verfrachte.

Zur Behebung der Futterexportpolitik wird verlangt entweder eine Reform der Einfuhrscheine unter Beschränkung ihrer Gültigkeit auf die nämliche Getreidegattung oder die Wiedereinführung des Identitätsnachweises. Dann bleibe erstens das Futtergetreide im Lande und diene der heimischen Fleischerzeugung; zweitens aber würde der Roggenanbau weniger rentabel und durch Futteranbau ersetzt werden. So hätten die 300000 ha, auf denen der Durchschnitt der Roggenausfuhr in den letzten 3 Jahren gezogen wurde, mit Kartoffeln oder Gerste bestellt 160000 oder 380000 t Schweinefleisch (Schlachtgewicht), das sind $9^1/_2$ Proz. bzw. 22 Proz. der jährlichen Schweinefleischerzeugung; als Dauerweide aber 100000 t Schlachtgewichtzuwachs bei Rindvieh, das sind 9 Proz. der jährlichen Erzeugung; oder aber 900 Mill. Liter Milch, das sind jährlich 120 l für $7^1/_2$ Mill. Menschen erzielen können. Eine solche Futterbe-

schaffung und Erhöhung der Fleischproduktion verhindere heute jene „raffiniert gekünstelte Maßnahme“ der Einfuhrscheine[1]).

Wie liegen nun die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen nationaler Futterbeschaffung und Getreideausfuhrvergütung? — In dem angeführten Gedankengange sind zwei Tatsachenreihen streng zu trennen: einmal verhindere das System die nationale Futterversorgung, indem es das gegebene Getreide ins Ausland werfe, das besser im Inlande verfüttert würde; zweitens aber lenke es die Produktion vom Futterbau ab und zum Roggenbau hin; bei diesem müsse Deutschland die Konkurrenz auf dem Getreideweltmarkt mit Ländern niederer Kultur aufnehmen, bei jenem könne es die heimische Fleischversorgung fördern. —

Das erste Argument übersieht zunächst die relative Geringfügigkeit der Mehrausfuhr an Roggen und Hafer; nur diese aber, und nicht die Gesamtausfuhr geht der nationalen Futterbeschaffung verloren, zumal da die deutsche Landwirtschaft als Einheit betrachtet die Einfuhrgebühr von Roggen und Hafer bei überwiegender Ausfuhr durch Einfuhrscheine begleichen kann und tatsächlich die Ausfuhr durch Einfuhr derselben Getreideart zum Teil kompensiert wird. Eine Mehrausfuhr an Hafer liegt seit 1908 nicht mehr vor, so daß

1) Dieser Einwand, daß das Einfuhrscheinsystem die nationale Futterwirtschaft störe, ist ganz jungen Datums. Brentanos Denkschrift über die Getreidezölle, die tatsächlich mehr die durch unsere Einfuhrscheine als die Agrarzölle verursachten Wirkungen untersucht, kennt ihn noch nicht. J. Simons gehaltvolle Monographie über die Getreideeinfuhrscheine (Königsberg 1909) erörtert diesen Einwand ebenfalls nicht. Ich selbst habe ihn in den „Einfuhrscheinsystemen“ (Karlsruhe 1911) und den „Futtermittelzöllen“ (Leipzig 1913) wie auch Junge (Die Einfuhrscheine im Rahmen unserer Schutzzollpolitik, 1912) nur kursorisch behandelt, weil er eben zu jener Zeit noch nicht in der öffentlichen Meinung geboren war. — Erst seitdem die Fleischdecke in den letzten beiden Jahren äußerst knapp geworden ist und staatliche Politik wie wissenschaftliche Forschung darauf hinarbeiten, die Fleischnot zu beheben, ist man auf die ungünstige Wirkung der Einfuhrscheine aufmerksam geworden. Nachdem der politische Kampf ihn ausgebeutet hatte, hat ihm Esslen (Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches 1912) nunmehr eine wissenschaftliche Fundierung gegeben.

Für die wissenschaftliche Würdigung dieses neuen, aus einer allgemeinen Höherschätzung der Viehzucht gegenüber dem Getreidebau herausspringenden Argumentes gegen den Getreideexport, welche ich hier einer zweiten Auflage meiner Einfuhrscheine vorwegnehme, bemerke ich im voraus und ausdrücklich: sie setzt die rittergutsmäßige Bodenverteilung im deutschen Osten als gegeben voraus; meine „Werturteile“ sind deshalb mitbeeinflußt von den aus dieser Besitzverteilung sich ergebenden Rückwirkungen auf die Organisation der agraren Produktion. Das zeigt aber andererseits, daß diese Besitz- und Betriebsform uns der nationalen Fleischversorgung nicht in gleichem Maße näher bringt, wie eine bauernmäßige Besiedelung.

Zweitens aber sieht sie den Kern der agraren Zollpolitik, die eine Abwanderung deutschen Getreidebaues verhindern soll, als gegeben an; ob er berechtigt ist, soll hier nicht untersucht werden. Wenn man ihn bejaht, ist auch das Einfuhrscheinsystem für den deutschen Osten berechtigt.

Nur auf Grund der gegebenen Verhältnisse: der rittergutsmäßigen Bodenverteilung und einer allgemeinen agraren Produktionserhaltungspolitik wird deshalb untersucht werden, ob das Einfuhrscheinsystem tatsächliche nationale Futterwirtschaft und heimische Fleischversorgung stört und ob — das ist in der herrschenden Debatte um die Fleischnot die Hauptsache — eine Aenderung des Systems uns näher bringt zu jenem erstrebenswerten Ziel selbständiger Versorgung in Fleisch.

nur die an Roggen näher zu untersuchen ist. Sie betrug in Prozenten der Gesamtproduktion ausgedrückt 1910 4,2 Proz., 1911 1,4 Proz. und 1912 rund 4 Proz.; es geht also nur ein sehr geringer Betrag der heimischen Ernte „verloren“. Seine Bedeutung wird noch geringer, wenn man ihn den übrigen Posten sowohl der heimischen Futtererzeugung wie der Futterzufuhr gegenüberstellt. Es betrug z. B. 1910 in 1000 t die Mehrausfuhr an Roggen 441, die Einfuhr an Kleie 1127, an Oelkuchen 714, an Malz, Treber 1334, an Futterrüben 1166, an Kartoffeln 3107, an Heu 1687; die Eigenerzeugung an Wiesenheu 28250 und an Kartoffeln 43468 t usw.

Aber auch wenn diese nicht unbeträchtlichen Roggenmengen dem Inlande erhalten blieben, könnten sie den heimischen Futterspielraum kaum ausweiten, da Roggenfütterung heute nur im wesentlichen als Notstandsfütterung in Frage kommt. Als Futter kommt der Roggen so gut wie ausschließlich für Schweinemast in Betracht; er war für das deutsche Schwein älterer Züchtung und starkknochiger Art das geeignete Futter, das es in geringen Mengen aufnahm und in längerer Periode verwertete. Diese langperiodige Mast ist heute überall durch eine kurzperiodige verdrängt, um einen schnellen Kapitalumschlag zu erzielen und die großen Schwankungen der Preise für Schweine ausnutzen zu können. Für die kurzperiodige Mast eignet sich jedoch allein ein feinknochiges Schwein leichterer neuerer Züchtung, dem ein schneller verdauliches leichteres Futter in größeren Mengen zugeführt werden muß; das ist aber im wesentlichen Gerste und Mais (cf. unten). Eben diese Umwälzung in der Fütterung hat den Roggenüberschuß Deutschlands mitverursacht, so daß Roggen heute als Aktivposten in der deutschen Handelsbilanz auftritt; wenn der deutsche Landwirt den überschießenden Roggen nicht exportieren könnte, müßte er ihn unrationell verfüttern, d. h. unproduktiv verwenden. Das Einfuhrscheinsystem verhindert also via Export eine unproduktive Verwendung eines über den heimischen Bedarf hinaus gegebenen Rohstoffes.

Der Roggenmehrausfuhr steht nun eine enorme Mehreinfuhr an Futtergerste gegenüber, sie betrug 1910: 2826000 t, 1911: 3478000 t und 1912: 2757000 t. Die Gründe hierfür liegen in veränderter und verstärkter Viehhaltung. Die traditionell gebundene Kosttype des modernen Industriearbeiters löst sich auf und es folgt eine stärkere Einführung von Schweinefleisch, Weizenbrot und Zucker in den Nahrungsspielraum; physiologisch sagt diese Nahrung nach den Untersuchungen Grotjahns dem einseitig beschäftigten Arbeiter am meisten zu. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf die geänderte Geschmacksrichtung ist die deutsche Schweinehaltung — zumal sie am leichtesten von der bodenständigen Produktion sich emanzipiert und kapitalistisch aufbauen läßt — enorm ausgeweitet. Der Schweinestapel Deutschlands ist von 1900—1910 um rund 35 Proz. vergrößert worden. Nach den von O. Kellner angegebenen Zahlen, wie nach den vom Reichsamt des Innern mitgeteilten Versuchen und praktischen Ergebnissen des Rittergutsbesitzers H. Bock „verdient das Gerstenfuttermehl nach seiner chemischen Zusammensetzung

wie mit Rücksicht auf seine recht hohe Verdaulichkeit am meisten, bei der intensiven Schweinemast verwendet zu werden". Deshalb steigt der Gersteimport zu enormer Höhe.

Nicht eine „raffiniert gekünstelte Maßnahme" bewirkt, daß wir unseren „guten" Roggen gegen „minderwertige" Gerste vertauschen; es liegt eben eine Verschiebung in den Produktionsmethoden vor: weil der Roggen nur unproduktiv verfüttert werden kann, wird er ausgeführt und weil die Gerste am besten sich zur Fütterung eignet, wird sie eingeführt. Wenn somit nicht die Einfuhrscheine, sondern natürliche Produktionsverhältnisse den Umtausch von Roggen in Gerste begründen, so mögen jene ihn immerhin erleichtern. Darin liegt aber kein Tadel, sondern ein großes Lob für die „raffiniert gekünstelte Maßnahme". Denn sie ermöglicht es dem Landwirt, die überschießenden Rohstoffe, die er nur unrationell verwenden kann, zu veräußern und in geeignetere umzutauschen. Das Einfuhrscheinsystem erleichtert also qua Roggenexporte die Gersteneinfuhr und erweitert durch dies „am meisten geeignete" Futter den Futterspielraum für den deutschen Schweinestapel.

Der nationalwirtschaftliche Vorteil dieses Eintausches liegt darin, daß Deutschland den Anbau der hochwertigeren Getreidearten: Braugerste und Roggen vorzieht, dagegen die minderwertige Getreideart Futtergerste einführt. Der deutsche Landwirt kann Futtergerste in größeren Mengen wegen höherer Bodenpreise, Löhne und Betriebsunkosten nicht so billig anbauen, wie sie ihm der russische Landwirt liefert. Deshalb ist im Bülowtarif bewußt der Futtergerstenzoll differenziert und ermäßigt: Deutschland hat den Futtergerstenanbau nach dem extensiven Rußland abwandern lassen und den eigenen Anbau eingeschränkt. Es hat dafür die Kultur hochwertiger Braugerste zugenommen, so daß neuerdings auf dem süddeutschen Braugerstenmarkte die norddeutsche Braugerste ausländische Provenienz verdrängt. Wie sehr Rußland der veränderten Lage Rechnung trägt, geht aus der Anbau- und Handelsstatistik hervor. Die russischen Ernten in Gerste betrugen im Jahresdurchschnitt in Tonnen

1891/95	5 519 000
1896/1900	5 498 000
1908	8 263 000
1909	10 390 000
1910	9 848 000

Demgemäß ist die Gerstenausfuhr Rußlands gestiegen und betrug in Millionen Pud à 16,38 kg

1891/95	durchschnittlich	pro	Jahr	93
1896/1900	„	„	„	81
1901/1905	„	„	„	173
1908	„	„	„	196
1909	„	„	„	223
1910	„	„	„	262

Rußland hat zum Teil seinen Roggenanbau durch Gerstenkultur ersetzt, während Deutschland jene Gerste billig einkauft und den

Anbau des hochwertigeren Roggen vorzieht. Diese internationale Standortsbildung in der agraren Produktion, bei der höherwertige Produkte anbaumäßig im Inlande festgehalten werden, wogegen wir geringwertigere nach extensiven Gegenden abwandern lassen, ist durchaus zu bejahen. Denn sie hat als letztes Ziel ja die Erreichung größtmöglicher Produktivität — das große Ideal auch der Freihandelsleute —, d. h. der besten Ausnutzung von Boden, Kapital und heimischer Arbeitskraft. Daß Deutschland vollends gegen geringere Mengen hochwertiger Waren größere Mengen niedrigeren Wertes umtauschen kann im Verkehr mit dem billiger produzierenden Auslande, das erleichtern die Einfuhrscheine in der gezeigten Weise. Wenn die Agrartarife die bodenständige Produktion international verteilen zum Zwecke größerer Produktivität heimischer Produktion, so verbindet beides das Einfuhrscheinsystem wieder, indem es einen vorteilhaften Austausch der abgewanderten billigen Produkte ermöglicht. Die „raffiniert gekünstelte Maßnahme" paßt also sich der Absicht unserer Handelspolitik, billigen Futterbezug der kostspieligeren heimischen Produktion vorzuziehen, durchaus an und fördert den Austausch der Waren.

Der Austausch von Roggen in Gerste darf jedoch nur als nationalwirtschaftliche Erscheinung aufgefaßt und bewertet werden; wenn wir die deutsche Landwirtschaft als Einheit auffassen und sie als Roggenexporteur dem Gerstenimporteur gegenüberstellen, ergeben sich jene nationalwirtschaftlichen Vorteile. In diesem Sinne ließe sich auch darüber streiten, ob nicht die finanzielle Zubuße der Reichskasse durch die Gersteneinfuhrerträgnisse als gemildert anzusehen sind.

Privatwirtschaftlich erhält der Gersteimporteur den Roggeneinfuhrschein zwar nicht umsonst, sondern muß trotz Roggenmehrausfuhr den Zoll für Gerste in voller Höhe entrichten. Das ist so klar, daß Esslens Substitution dieser Ansicht an die „Freuude" jenes Austauschmomentes haltlos erscheint. Meines Wissens ist jener Austausch stets nationalwirtschaftlich, nicht privatwirtschaftlich bewertet worden. Wenn man ihn aber privatwirtschaftlich bewerten will, dann liegt sein Vorteil nicht darin, daß der Gerstenimporteur den Zoll qua Roggenausfuhr erspart — das ist nirgends betont worden — sondern daß der Landwirt aus dem größeren Erlös des weit ergiebigeren Roggenbaues bedeutendere Mengen — trotz Zollsatz — billigerer Gerste eintauschen kann. Nicht durch Zollersparnis, sondern durch Eintauch rationelleren, im extensiven Rußland billiger erzeugten Futters gegen hochwertige Produkte beutet der einzelne die handelspolitische Maßnahme aus. Praktisch beschränken deshalb vor allem westdeutsche Landwirte den Gerstenbau zugunsten lukrativerer Roggenkultur und decken sich in russischer Provenienz ein, nicht zum Zwecke der Zollersparnis, sondern der Erzielung höchster Rentabilität in der Einzelwirtschaft. — Sehen wir also die deutsche Landwirtschaft als Einheit an und bewerten den Austauschprozeß als nationalwirtschaftlichen Verkehrsvorgang, so liegt sein Vorteil in der

standortenmäßigen Festhaltung des Anbaues hochwertiger Produkte, in der größeren Produktivität der heimischen Volkswirtschaft; betrachten wir ihn privatwirtschaftlich, so dient er dem Einzelbetrieb durch Umtausch hochwertiger Produkte, die aber unrationelles Futter darstellen, in billigere ausländische Ware mit besserer Futterkapazität; er steigert Produktionsmöglichkeit und Rentabilität der einzelnen Wirtschaft.

Die anbaumäßige Bevorzugung des Roggens und sein Eintausch gegen Gerste liegt privatwirtschaftlich allerdings nur in geringem Umfange vor, insoweit nämlich der westdeutsche Landwirt an diesem Prozeß sich beteiligt. Das ostdeutsche Rittergut, dessen Roggenüberschuß in der Hauptsache als die Roggenmehrausfuhr figuriert, führt dafür nicht Gerste, sondern andere Futtermittel ein; dagegen ist der westdeutsche Bauer der Viehzüchter κατ' ἐξοχήν, der den größten Teil des Gersteimportes konsumiert. Roggenexporteur und Gersteimporteur sind im allgemeinen also nicht identisch, so daß jener Austausch höchstens nationalwirtschaftlich aufgefaßt werden kann. Andererseits aber geht daraus hervor, wie wenig das Einfuhrscheinsystem diesen Umtausch begründet.

Welche Futtermittel tauscht das ostdeutsche Rittergut nun tatsächlich gegen den Roggenüberschuß ein? Die in dem ostdeutschen Betriebe selbst erzeugten Futtermittel enthalten hauptsächlich Kohlehydrate, dagegen fehlt es ihnen an Eiweiß; eine Zufuhr dieses Nährstoffes ist deshalb fast in jeder Wirtschaft notwendig zum Zwecke der Aufzucht des Viehs. Die Futtermittel mit hohem Eiweißgehalt sind im Osten unentbehrlich und müssen in der Form von Oelkuchen und Oelkuchenmehlen, aber auch von Treber und Kleie eingeführt werden; dagegen sind die kohlehydrathaltigen Futtermittel, wie z. B. Mais, im Osten entbehrlich; sie werden im Westen bevorzugt. Die Statistik des Güterverkehrs auf den preußischen Bahnen bestätigt dies. Danach betrug im Jahre 1900 die Mehreinfuhr in Tonnen an Mais

Posen	4 000	Schleswig-Holstein	50 000
Ostpreußen	4 000	Westfalen	70 000
Westpreußen	5 000	Rheinland	44 000
Schlesien	5 000	Hannover	162 000
Mecklenburg	21 000	Oldenburg	
Pommern	31 000	Braunschweig	
Brandenburg	40 000		

	Kleie	Oelkuchen
Posen	99 000	52 000
Brandenburg	67 000	37 000
Ost- und Westpreußen	61 000	38 000
Pommern	31 000	31 000
Schlesien	11 000	43 000
Sachsen	8 000	30 000
Westfalen	26 000	—
Hannover, Oldenburg, Braunschweig	27 000	31 000
Rheinland	55 000	—
Hessen und Hessen-Nassau	18 000	12 000

Der Osten importiert also mehr eiweißhaltige, der Westen mehr kohlehydrathaltige Futtermittel. Sobald jener Umtausch nicht nationalwirtschaftlich aufgefaßt wird, wäre es besser, von einem Eintausch von Roggen nicht gegen Gerste, sondern gegen eiweißhaltiges Futter zu sprechen. Die Gegenüberstellung von Roggen und Gerste wird nur der nationalwirtschaftlichen Betrachtung gerecht.

Aber auch für die eiweißhaltigen Futterstoffe bleibt die „raffiniert gekünstelte Maßnahme" dem großen Ziel getreu: Der Osten ist für die Aufzucht seines Viehstapels auf fremdes, rationelles Futter angewiesen, dessen Beschaffung der Export des ungeeigneten Roggen erleichtert. Das System erweitert somit auch im Osten den Futterspielraum und ersetzt unrationelles durch produktives Futter. Der verkehrswirtschaftliche hochwertige, aber futterwirtschaftlich wenig geeignete Roggen wird durch verkehrswirtschaftlich wohlfeilere, aber futterwirtschaftlich wertvollere Stoffe ersetzt.

Wenn nun der gute deutsche Roggen trotzdem im Auslande zum Teil als Schweinefutter verwendet wird, so ist dafür nicht unsere Ausfuhrvergütung verantwortlich, sondern eine andere Organisation der Schweinemast. Soweit in Dänemark und Schweden-Norwegen noch das starkknochige Schwein gemästet — teils auf der Hude gehalten, teils angemästet wird — und eine langperiodige Mast vorgezogen wird, mag deutscher Roggen, wie übrigens auch in Deutschland, verfüttert werden. Das ist schon immer so gewesen. Aber auch dort erfolgt die rationellste Verwendung in Form von Mehl zum menschlichen Genuß und von Kleie zum Unterhalt des Viehstapels. Deshalb kann keine Rede davon sein, daß die Roggenimportstaaten, deren Viehstand zum Teil auf fremdem Futter steht, uns die Kleie teuer zurücksenden.

Wie ein Blick in die Handelsstatistik zeigt, exportiert Deutschland Roggen nicht nach den Staaten, von denen es Kleie bezieht; die Hauptkleieexportländer sind: Ungarn, Argentinien und Rußland, die Roggenimportländer: Schweden, Norwegen, Dänemark, Niederlande und neuerdings auch Rußland. Es betrug in Tonnen:

	die Einfuhr von Kleie aus			die Ausfuhr von Roggen nach		
	1910	1911	1912	1910	1911	1912
Rußland	502 000	671 000	756 000	134 000	147 000	114 000
Argentinien	200 000	193 000	227 000	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	104 000	70 000	40 000	30 000	48 000	33 000
Niederlande	36 000	50 000	50 000	135 000	163 000	166 000
Norwegen	16 000	36 000	22 000	137 000	94 000	117 000
Schweden	5 000	17 000	23 000	55 000	28 000	76 000
Dänemark	3 000	2 000	ca. 3 000	121 000	147 000	151 000

Es sind also nicht diejenigen Länder, nach denen wir Roggen exportieren, welche uns mit Kleie versorgen. Gleichwohl könnte noch der nicht unbeträchtliche Kleieexport aus Schweden, Norwegen und den Niederlanden von dem guten deutschen Roggen herrühren. Dann müßten diese Länder auch, je mehr Roggen sie einführen, desto mehr Kleie zurückfrachten. Daß dem nicht so ist, zeigt ein Vergleich

der Handelsstatistik der Jahre 1911 und 1912; 1911 konnte Deutschland wegen geringer Qualität einer quantitativ genügenden Ernte nur wenig exportieren, mußte sogar zur Erzielung eines backfähigen Mehles große Mengen fremden Roggen einführen; 1912 stiegen die Exportziffern wieder. Jedoch die Roggenimportländer lieferten 1912 nicht mehr Kleie zurück, sondern noch weniger, ein Zeichen, wie sehr sie nicht nur deutsches Roggenmehl, sondern auch deutsche Roggenkleie benötigen. Es betrug nämlich in Tonnen:

	der Roggenexport nach		der Kleieimport aus	
	1911	1912	1911	1912
Schweden	28 000	76 000	18 000	21 000
Norwegen	94 000	116 000	36 000	21 000
Niederlande	163 000	165 000	50 000	50 000
Dänemark	121 000	150 000	2 000	ca. 3 000

Von einer allgemeinen Rücksendung der Kleie kann somit nicht gesprochen werden; vor allem ist sie nicht begründet durch die „gekünstelte“ Ausfuhr deutschen Roggens.

Nur bei Rußland, das uns tatsächlich auf Grund der Einfuhrscheine übervorteilt, liegen besondere Verhältnisse vor. Ein Kranz russischer Grenzmühlen lagert vor Ostdeutschland, kauft deutschen Roggen billig ein und konkurriert mit der zollfrei zurückgelieferten Kleie den deutschen Müller auf dem heimischen Markt nieder. Bewegte Klagen werden seitens der ostdeutschen Müllerei laut, daß diese Kleie noch mit Mehl besetzt sei, das später ausgesiebt würde. Es spielt hier ein tatsächlicher Mangel der Einfuhrscheine hinein, die den zahlreichen Grenzmühlen Rußlands die Konkurrenz gegen die inländische Müllerei sehr erleichtern und dieser obendrein die Ware auf dem heimischen Markte wegnehmen. Es widerstreiten auch die Interessen des Landwirts, der auf schnellen Verkauf im Herbst drängt, und die des Müllers, der noch später in heimischer Ware sich eindecken und die Ware im Inland halten will.

Aber wäre es nicht volkswirtschaftlich produktiver, privatwirtschaftlich rentabler und nationalwirtschaftlich erwünschter, die für die Roggenausfuhr benutzte Fläche von 300000 ha würde mit Futter — Kartoffel, Gerste — bestellt oder als Weide benutzt? Dann wäre der raffiniert gekünstelte Austausch überflüssig. Mit der auf dieser Fläche geernteten Gerste könnte die Schweinefleischproduktion um rund 10 Proz., mit Kartoffeln um rund 20 Proz. gesteigert werden; als Weide könnte sie die Rind- und Kalbfleischerzeugung um 9 Proz. vermehren oder 120 l Milch für $7^1/_2$ Millionen Menschen bereitstellen. Das ist der zweite Einwurf jenes Argumentes gegen die Einfuhrscheine: sie drängen die Landwirtschaft in unzweckmäßige Produktionsrichtung, d. h. vom nationalwirtschaftlich erwünschteren Futterbau zum kostspieligen Roggenbau über eigenen Bedarf hin und beengen für jenen Anbaufläche und Intensitätsgrad. Sobald die Gültigkeit der Roggenscheine beschränkt sei, würde deshalb die frei werdende Anbaufläche für Roggen dem Futterbau zugeführt werden.

Zunächst sind einige statistische Fehler zu berichtigen. Deutschland kann nicht auf seine gesamte Roggenausfuhr verzichten, sondern höchstens auf die Mehrausfuhr; denn die Einfuhr an Roggen ist ebenso wie die an Weizen für den Konsum unentbehrlich. Vielfach wird ostdeutscher Roggen als Ausfuhrgut deklariert und fährt den Rhein als Importgut wieder hinauf; manche Provinzen des Ostens führen im Frühjahr mehr Roggen ein als aus; zur Gewinnung backfähiger Mehle ist kleberarme, fremde Provenienz unentbehrlich. Deshalb kann Deutschland höchstens die der Roggenmehrausfuhr dienende Anbaufläche dem Futterbau widmen; die Mehrausfuhr betrug im Durchschnitt der letzten drei Jahre 353000 t, die eine Fläche von rund 200000 ha erforderten. Nur diese Fläche kann Deutschland unbeschadet seines heimisches Nahrungsmittelspielraums dem Roggen nehmen und dem Futterbau zufügen. Aber das ist nur ein gradueller Unterschied von 2 : 3; viel irreführender ist der andere betriebsstatistische Trugschluß.

Es geht schlechterdings nicht an, die auf dieser Fläche ausschließlich erzeugten Gerste-, Kartoffel- oder Grasmengen restlos in tierische Produkte umzurechnen nach dem Maßstab der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Rationen jener Mengen. Die Rechnung berücksichtigt nicht den bedeutenden Abgang in der Viehhaltung; sie übersieht, daß jene Flächen nur ein Teil den bodenmäßigen Grundlagen bilden können; namentlich für die Rindviehhaltung müßten neben den 200000 ha Weide noch anderen Fläche zur Erzielung weiteren Beifutters, zum mindesten aber Kapital für Kraftfutterzukauf bereit stehen — oder es springen eben nicht jene umgerechneten Mengen tierischer Erzeugnisse heraus. Vor allem aber — der landwirtschaftliche Betrieb ist kein Mechanismus, in dem eine gegebene oder hinzutretende Fläche ausschließlich der Viehhaltung dienstbar gemacht werden kann, sondern ein Organismus, in dem das Verhältnis von Viehhaltung und bodenständiger Produktion sich nicht willkürlich ändern läßt. Bei einer bestimmten Standardziffer der Viehhaltung, als welche gewöhnlich der antiquitierte Begriff des „Stückes Rindvieh" dient, indem anf ihn die übrigen Viehgattungen zurückgeführt werden, d. h. bei einer bestimmten Dichtigkeit des Viehs auf der Betriebsfläche ist der privatwirtschaftlich wie betriebstechnisch günstigste Punkt der Viehhaltung erreicht[1]). Das gibt für

1) Dieses Verhältnis eines Optimums zwischen Viehhaltung und Ausdehnung des Getreidebaues ist zwar bedingt durch betriebstechnische Momente, ändert sich aber mit der Kapitalisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft auf Grund der gegenseitigen Preise für Getreide und Vieh; somit wird es auch bedingt durch die Höhe der beiderseitigen Zölle. Doch ist zu betonen, daß — was Esslen und andere Gegner des Getreidebaus übersehen — wenn auch mit Abbau der Getreidezölle das relative Optimum zugunsten der Viehhaltung künstlich verschoben wird, deshalb das absolute Optimum der Viehhaltung keineswegs steigt, sondern sinkt, d. h. die Viehhaltung wird durch Steigerung des relativen Optimums durchaus nicht rentabler. Sobald aber das absolute Optimum sinkt, wird die Viehhaltung trotz Steigerung ihres relativen Optimums zurückgehen; damit bleibt aber wie in England die nationale Viehversorgung trotz aus- [illegible] Viehhaltung immer noch vom Ausland abhängig.

den einzelnen Betrieb den Ausschlag. Deshalb kann eine hinzukommende Fläche nicht allein der Viehhaltung dienen, sondern gestattet, in den Organismus eingefügt, höchstens eine allgemeine Erhöhung der Standardziffer an Vieh, die hinter jener Berechnung bedeutend zurückbleibt. Immerhin könnte auf der Fläche des „Prämienroggens“ der Viehstapel aber vergrößert werden.

Würde sie nun tatsächlich mit Futter bestellt werden, sobald der Roggenexport infolge Beschränkung der Einfuhrscheine nicht mehr im heutigen Umfange lohnt? Um die Frage zu entscheiden, ist zunächst die Rückwirkung der Einfuhrscheine auf die Anbauverschiebung überhaupt zu untersuchen; denn es ist klar, daß die rückläufige Bewegung im umgekehrten Sinne zur heutigen Entwicklung einsetzt, sobald der Anreiz fortfällt. Ist der Roggenbau auf Kosten des Futterbaus bevorzugt? Es betrug:

		im Durchschnitt 1901/5	1906/10
für Kartoffeln:	Anbaufläche in ha	3 280 284	3 302 417
	Erntemenge in t	43 932 346	44 998 475
	Ertrag pro ha in dz	133,9	136,2
an Wiesen:	Anbaufläche in ha	5 945 020	5 963 298
	Erntemenge in t	24 782 487	26 222 411
	Ertrag pro ha in dz	41,2	44,0
an Klee:	Anbaufläche in ha	1 918 979	2 050 147
	Ernteertrag in t	8 679 159	10 421 478
	Ertrag pro ha in dz	45,2	52,2

Nur der Anbau der Futtergerste ist seit Differenzierung des Gerstenzolles zurückgegangen, da wir heute den lukrativeren Braugerstenbau pflegen und jenen abwandern ließen. Im übrigen hat der Futterbau namentlich an Betriebsintensität bedeutende Fortschritte gemacht; von einer Verdrängung durch den Roggenbau kann keine Rede sein. Andererseits hat dieser aber seit 1900 bedeutend zugenommen; 1900 betrug seine Anbaufläche zum letzten Male unter 600000 ha, heute schwankt sie um 6100000 ha. Auf Kosten welcher Getreideart?

Die Erntefläche betrug im Jahresdurchschnitt in ha:

	Roggen	Weizen
1898—1900	5 923 744	2 011 654
1908—1910	6 145 813	1 886 300
	Zunahme + 222 069	Abn. — 125 354

Abgesehen von der Kultivierung von Neuland für Roggen und den Rückgang im Anbau des Spelz hat sich also der Roggen auf Kosten des Weizen ausgeweitet. Diese Entwicklung hat sich jedoch nicht überall gleichmäßig vollzogen.

Im Osten Deutschlands betrugen die Anbauflächen für Roggen 1909 gegen 1900 + 136000 ha, gegen 1899 sogar + 192000 ha; die Zunahme verteilt sich auf alle Provinzen gleichmäßig. Der Weizenbau hat auf der ganzen Breite abgenommen; die Ernteflächen betrugen 1909 gegen 1900 — 65000 ha, gegen 1899 — 92000 ha. Die Zunahme des Roggenlandes übertrifft die Minderung des Weizenlandes bedeutend, so daß im Osten der Grund für Abnahme des Weizenbaues im Wunsch nach verstärktem Roggenbau liegt.

Auch im Westen hat der Weizenbau — neben der Gerstenkultur — abgenommen 1909 gegen 1900 um — 50000, gegen 1899 um — 55000 ha. Die Tendenz ist also nicht so deutlich. Das Roggenland hat dafür in der Gesamtsumme zugenommen um 18000 ha, ohne aber damit jene frei werdende Fläche ganz absorbieren zu können; die verstärkte Roggenkultur ist hier also nicht der Grund für die Abnahme des Weizenbaues. Die frei gewordene Fläche ist zum Teil für den Futterbau verwendet; Sachsen und Schleswig-Holstein haben den Futterbau sogar auf Kosten des Roggenbaues ausgedehnt, der hier um 6000 resp. 4000 ha abgenommen hat. Im Rheinland ist die Weizenfläche von 1893/7 auf 1906/10 von 102000 auf 87000 ha, d. h. um 15 Proz. zurückgegangen; hier hat der Hafer 25000 ha an Fläche gewonnen und ist mit 270000 ha Fläche die Kultur, die wie ehemals der Roggen an erster Stelle steht.

Die Formel für die Anbauverschiebung lautet demnach: Auf der ganzen Breite nimmt der Weizenbau ab; im Osten wird er durch den Roggenbau ersetzt, der hier mehr als um die vom Weizen abgetretenen Flächen zunimmt; im Westen löst ihn in einigen Provinzen der Roggenbau ab, der in der Gesamtsumme aber nur wenig zunimmt; denn Sachsen und Schleswig stellen beide den Futterbau voran und das Rheinland bevorzugt die Haferkultur.

Die Gründe für die uns hier interessierende Verschiebung vom Weizen zum Roggen im Osten können nur angedeutet werden[1]). Sie sind wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Natur. Es spielt mit das geringere Risiko des Roggenbaus gegenüber dem Weizen, mindere Gefahr des Auswinterns, leichtere Bestellungsmöglichkeit im Herbst, vor allem geringere Ansprüche des Roggens an den Boden, so daß das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag beim Roggenbau später in die Erscheinung tritt als bei der Weizenkultur. Bei gegebenem Intensitätsgrad ist leichter eine gute Durchschnittsernte in Roggen als Weizen zu erzielen; leider haben unsere hervorragenden Züchter sich einseitig auf den Roggen festgelegt und hier ganz bedeutende Erfolge erzielt. Das sind betriebstechnisch-privatwirtschaftliche Gründe für die Ausdehnung des Roggenbaues.

Tatsächlich war diese Entwicklung jedoch erst durchzusetzen, als die handelspolitische Maßnahme der Einfuhrscheine so ausgebildet wurde, daß sie jedem Export, auch einer Mehrausfuhr einen Preis gleich Weltmarktpreis plus Zoll sicherte. Seitdem von 1905 an die Einfuhrscheine nicht mehr auf die gleiche Getreideart beschränkt sind, erhält auch die größte Ueberproduktion des Ostens an Roggen Zollschutz (Weltmarktpreis und Einfuhrschein) zugesichert; ohne diese Benutzungsqualität der Einfuhrscheine wäre der Schein im Augenblick, wo die Ausfuhr überwog, minderwertig geworden und der Roggenbau weniger lohnend. Das heutige System der Scheine er-

---

1) Eine ausführliche Darstellung sowohl der wirtschaftlichen wie wirtschaftspolitischen Gründe habe ich a. a. O. im IV. Teil sowie in meiner Entgegnung gegen Kautsky in der Zeitschrift für Agrarpolitik, 2. Heft, 1912 gegeben.

weitert also den Schutz der „nationalen“ Arbeit, indem es auch jede Mehrausfuhr schlechthin noch auf dem Weltmarkt unter Schutzzoll stellt. Daß jene Möglichkeit der Produktion über den heimischen Bedarf in der Roggenkultur statt in der des Weizens ausgenutzt wurde, beruht auf jenen wirtschaftlich-technischen Vorzügen des Roggenbaues. So ist das heutige System der Ausfuhrvergütungen die große Voraussetzung und ein Agens für die Verschiebung vom Weizen zum Roggen.

Damit ist klar, daß bei Beschränkung der Roggenscheine der Anbau des Roggens einschrumpfen würde, aber nicht zugunsten des Futterbaues, sondern eben des „künstlich“ benachteiligten Weizens. Der Weizen würde in seine alte Position zurückkehren und an Fläche gewinnen; es würde eben die rückläufige Bewegnng zur heutigen Entwicklung einsetzen. Die Gefahr, daß sich dann beim Weizenexport dieselben Unannehmlichkeiten wiederholen und eine Mehrausfuhr an Weizen droht, ist doch nicht ernst zu nehmen. Die Weizenmehreinfuhr betrug im Durchschnitt der letzten drei Jahre 20 707 000 dz; das entspricht einer Erntefläche von 1 035 000 ha, also einer 5mal größeren Fläche als der des Prämienroggens; oder aber Deutschland müßte seine Weizenproduktion um 45 Proz. vermehren, um zur Mehrausfuhr zu gelangen. Auf dieses Risiko hin können wir ruhig vorläufig den Weizenbau etwas verstärken.

Auch aus betriebstechnischen Gründen wird die rückläufige Bewegung mehr zum Weizen als zum Futterbau hinzielen, denn Roggen kann allgemein leichter durch Weizen oder eine andere Getreideart als durch Futterbau in der Fruchtfolge abgelöst werden. In dem bedeutenden Umfange, in dem er als Nachfrucht des Futterbaues besteht, ist die Bevorzugung des Futterbaues überhaupt ausgeschlossen. Soweit er als Nachfrucht einer Getreideart figuriert, kann er immer noch leichter durch eine andere Getreideart als durch Futterbau ersetzt werden. Auch privatwirtschaftlich ist der Weizenbau rentabler; der Weizen ist als Produkt das Endziel des Kapitalumschlages und kann den Gewinn unmittelbar realisieren; die Produkte des Futterbaues sind nur Rohstoffe für weitere Viehproduktion; das Gewinnergebnis wird hinausgeschoben und nicht etwa erhöht. Denn der „Absatz zu hohen Preisen auf dem inneren Markte“ ist für tierische Erzeugnisse gar nicht in dem Umfange gegeben, wie es allgemein dargestellt wird. Auch bei der heutigen Lage des Viehmarktes steht der Osten nicht immer so nahe am Konsum, daß er jenen „Absatz zu hohen Preisen auf dem inneren Markte“ überall ausbeuten kann. Die Schweinepreise schwanken derart mehr als die Preise jedes agraren Produktes, daß auch für das ostdeutsche Rittergut eine bedeutende Ausdehnung der Schweinemast ein größeres Risiko darstellt, als die Ausweitung der Weizenkultur; von dem großstädtischen Milchkonsum ist es so weit entfernt, daß eine Vergrößerung der Weideflächen in bedeutendem Umfange nicht lohnt. Für den Weltmarktartikel Weizen dagegen ist Absatz stets garantiert und das Risiko der Preisschwankung geringer.

Nationalwirtschaft betrachtet ist die Roggenmehrausfuhr sicherlich zu bedauern: sie macht uns abhängig vom Auslande auch als Käufer, ruft Widerspruch unseres russischen Nachbarn wach und widerstreitet vor allem dem Endziel der Handelspolitik, ein möglichst vollwertiges Organ in der nationalen Selbstversorgung zu werden. Wenn deshalb an Stelle des überschießenden Roggens ein hinter dem Bedürfnis zurückbleibendes Produkt erzeugt werden soll, so hat der Weizen hierauf nicht weniger Anspruch als die mangelnden tierischen Produkte. Für diese wird doch zuletzt einmal der deutsche Bauer der ausschlaggebende Produzent sein, aber nicht das ostdeutsche Rittergut. Dieses kann uns seinerseits in der nationalen Getreideversorgung gute Dienste leisten. Deshalb überlasse man dem deutschen Bauern die Viehproduktion, seine eigentliche Domäne und untergrabe ihm diese Erwerbsmöglichkeit nicht durch die Konkurrenz des Rittergutes, wenn er sich nach Abbau der Getreidezölle auf sie zurückziehen muß. Dem Rittergut aber, solange wir einmal mit ihm rechnen müssen als bestehende Form der Besitzverteilung, lasse man wie bisher eine überwiegende Getreideproduktion, die ihm nach Betriebsorganisation, Bodenart und Technik am meisten zusagt. Für tierische Produkte, die wie Milch nicht transportfähig sind, oder wie Vieh und Fleisch keinen Weltmarkt besitzen, fehlt dem Osten der breite Konsum des westdeutschen Industriearbeiterheeres; der weite Weg aber vom Produzenten zum Konsumenten mindert Absatz und Gewinn der Viehhaltung[1]).

Wäre es überhaupt ein Fortschritt gegen heute und würde es dem Osten erwünscht sein, die mit Roggen bestellte Fläche mit Gerste oder Kartoffeln bebaut zu sehen und würde der Ueberfluß von diesen Stoffen — das ist die Hauptsache — die Viehhaltung fördern, wie es jenes Argument als selbstverständlich annimmt?

Der Viehstapel des Ostens steht größtenteils auf den Abfallprodukten der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und nicht auf der Gerste; an Futtergerste erzielt Ostdeutschland sogar einen geringen Ueberfluß, den es auf den Berliner und Breslauer Markt wirft. Wenn es also schon heute den Ueberfluß an Gerste und Braugerste im Inlande absetzt und nicht verfüttert, so würde auch eine Mehrproduktion die Viehhaltung nicht fördern. Für den westdeutschen Landwirt aber ist der Bezug russischer Gerste billiger wie der ostdeutscher Provenienz; nicht einmal mit Hilfe der Staffeltarife konnte der wertvollere Roggen und Weizen des Ostens die Frachtkosten überwinden und auf dem westdeutschen Markte konkurrieren. Den Futtergerstenbau von Rußland, aus dem Gerste bei niedriger Kultur und geringer Fracht billiger bezogen werden kann, nach Deutschland verlegen, hieße einen Anbau des äußeren Thünenschen Ringes in den inneren verlegen. Ostdeutscher Futtergerstenbau würde, ab-

1) Um die Weizenproduktion zu heben, habe ich mich deshalb a. a. O. für eine Beschränkung der Gültigkeit der Einfuhrscheine auf die nämliche Getreidegattung ausgesprochen. In geringem Umfange würde diese Aenderung auch dem Futterbau zugute kommen.

gesehen von der Unwichtigkeit für die eigene Viehhaltung, unrentabler sein als Roggen- oder Weizenkultur; denn für diese steht der Weltmarkt immer offen, für jene nicht. Es wäre eine denkbar ungünstige Produktionsrichtung, welche die heimische Viehhaltung nirgends — auch im Westen nicht — verbilligen kann und ein rentableres hochwertiges Gut durch ein weniger lohnendes ersetzt.

Ebenso produziert der Osten schon heute an Kartoffeln einen großen Ueberschuß. Die Produktionspolitik der Branntweinsteuergesetzgebung tendiert letzten Endes durch die Liebesgabe dahin, die Kartoffelproduktion zu Brennereizwecken lukrativ zu erhalten; diese Politik mußte aber an dem stets steigenden Erntesegen Fiasko machen. Heute nimmt das Spirituskartell den Ueberbrand nur zu niederen Preisen herein und die staatliche Steuergesetzgebung gewährt ihm keine Steuerbevorzugung. Dafür ist allerdings der Maiszoll zum Teil als Ersatz eingetreten. Er verteuert den Mais so, daß der süddeutsche Brenner geneigter ist, ostdeutsche Brennkartoffeln einzustellen als ausländischen Mais. Aber weder Liebesgabe noch Maiszoll — der heute die Produktionspolitik der Liebesgabe fortsetzt — können dem immer reicheren Kartoffelsegen geeignete Verwendung sichern. Aus dem Dilemma führt neuerdings ein Ausweg hinaus. Einer anderen Verwendung der Kartoffel stand mangelnde Technik entgegen, die heute durch die Erfindung der Trocknungsverfahren behoben ist; aus der nicht haltbaren und nicht transportfähigen Rohkartoffel kann eine spezifisch leichte und transportfähige Kartoffelschnitzel, die als Futtermittel den westdeutschen Markt aufsucht, hergestellt werden.

Schon heute krankt der Osten also an Kartoffelüberproduktion; die Verwendung eines weiteren Ueberschusses würde selbst Liebesgabe, Maiszoll und Trocknungsverfahren nicht lohnend erhalten können. Schon heute verfüttert der Osten, der vom Markt tierischer Produkte relativ weit entfernt ist, den Kartoffelüberschuß nicht, sondern gibt ihn dem westdeutschen Mäster ab[1]). Bezeichnend ist, daß Kartoffelschnitzel im Osten mehr als Pferdefutter, also zur Erhaltung eines Produktionsmittels, im Westen mehr als Schweinefutter, also zur Erzeugung eines Produktionsgutes verwandt werden. Ein weiterer Kartoffelsegen würde, weit davon entfernt, die Viehhaltung anzuregen, dem Rittergut eine schwere Last aufbürden; an ihrer Unterbringung würde alle staatliche Politik und Technik des Trocknens sich totlaufen. Derjenige Anbau kann allein gepflegt werden, der für den Osten produktionsmäßig am lohnendsten, verkehrswirtschaftlich der absolut sicherste ist; das ist aber neben dem mäßig gepflegten Roggenbau die Weizenkultur. Für Weizen droht eine Mehrausfuhr nicht; sein Absatz ist sicher, der Preis stabil; die Statik bleibt gewahrt.

---

1) Nicht Futtermangel also, sondern mangelnde Besitzverteilung und Bauernsiedelung hemmt die Viehzucht im Osten.

Würde das Rittergut in der gezeigten Weise zur Schweinemast übergehen, so würde damit endlich eine neue schwere Konkurrenz gegen den westdeutschen Bauern erstehen. Dieser leidet heute sehr unter dem Schwanken der Schweinepreise; ihre Stabilisierung ist die große Forderung des Tages, die der Produktion das Risiko nimmt und sie ausweiten kann. Schon droht dem Bauern die Konkurrenz der Mastindustrie; die des Rittergutes würde seine Viehhaltung schwerer gefährden. Deshalb: dem Rittergut die Getreideproduktion und der Anbau des mangelnden Weizens, dem Bauern aber billige fremde Gerste und die Viehproduktion.

Ein Gedankengang mag noch kurz kritisiert sein. Jenes Argument will die Landwirtschaft in eine erwünschtere Richtung der Produktion, auf die Viehhaltung hindrängen. Das Mittel dazu soll die Unrentabilität des Getreidebaues sein, der durch diese von dem Futterbau abgelöst würde. Zweifellos würde bei Aufhebung der Getreidezölle eine ähnliche Entwicklung eintreten. Aber unter welchen Opfern! Der Abbau der Getreidekultur würde dem Rittergut und dem Bauern solche Wunden schlagen, daß die Viehzucht sie nicht kompensieren könnte. Als erstes Opfer aber würde der deutsche Bauer unter der Konkurrenz des viehzüchtenden Rittergutes leiden. Zweitens aber wird infolge der Unrentabilität des Getreidebaues die Viehzucht doch nicht lohnender. Schon heute absorbiert die Unsicherheit der Viehpreise einen Teil des Gewinnes. Hebung der Viehzucht kann nicht durch Unrentabilität und Abbau des Getreidebaues, sondern nur durch Hebung und vor allem durch Stabilisierung der Preise für tierische Produkte erzielt werden. Denn der landwirtschaftliche Betrieb ist kein Mechanismus, in dem ein Glied der Produktion willkürlich aus- oder eingesetzt werden kann, in dem die Rentabilität einer Produktionsart durch die Unrentabilität einer anderen gehoben werden kann, sondern ein Organismus von ineinandergreifenden Gliedern, die sich gegenseitig nicht willkürlich ersetzen können.

Mag deshalb auch in der heutigen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion des Ostens das System der Einfuhrscheine manche unerfreuliche Wirkung, vor allem den verstärkten Roggenbau, hervorrufen, so bringt doch jede Abänderung des Systems die Gefahr mit sich, die Produktion in noch ungünstigere Richtung zu drängen; als solche ist vor allem die künstliche Weideanlage, Gersten- und Kartoffelbau anzusprechen; denn der Roggenexport engt den Futterspielraum nicht ein, da der Roggen unrationelles Futter ist; der Roggenanbau beschränkt auch im Osten nicht die mangelnde Fläche des Futterbaues. Nationalwirtschaft, finanzpolitisch ist die Roggenmehrausfuhr zu verneinen; futterwirtschaftlich jedoch ist sie ein glücklicher Ausweg zwischen heimischer rationeller Produktionsrichtung und unentbehrlicher Futterzufuhr. Ueber gewisse, so gern in den Vordergrund gestellte unerfreuliche Nebenwirkungen des Systems darf sein großes Ziel, das heute im Kern noch ebenso berechtigt ist wie 1894, nicht übersehen werden. Das System vertritt für den

deutschen Osten den Zollschutz; hat man sich mit diesem abgefunden, ist auch jenes berechtigt; als solches ist sein großer Zweck aber die Belebung der gesamten agraren Produktion im Rahmen der nationalen Wirtschaft. Bei der rittergutsmäßigen Besitzverteilung würde der Abbau der Getreidekultur weite Kreise des Ostens mit steppenartiger Graswirtschaft überziehen. Als Lagune aber kann Deutschland den Osten nicht liegen lassen, ohne an seiner Machtstellung entscheidend einzubüßen.

Mit Notwendigkeit führt also der Gedankengang, sobald man über die „gegebenen Verhältnisse" hinausgehen will, zur Bejahung der inneren Kolonisation und einer bauernmäßigen Besiedlung des deutschen Ostens. Für das Rittergut ist der Einfuhrschein Existenzmöglichkeit; eine dichte Bauernbevölkerung würde kaum noch für den Export produzieren können und damit wäre der Einfuhrschein von selbst überflüssig geworden. Sie würde auch nach den ihr eigenen Betriebsverhältnissen die Viehzucht mehr in den Vordergrund stellen und das Dilemma in der Produktionspolitik im Osten lösen können. Die innere Kolonisation dürfte deshalb die Frage sein, die Wissenschaft und Politik in den nächsten Jahrzehnten am meisten beschäftigen wird; sie allein kann auch, wenn man sie vom produktionspolitischen Standpunkt — anstatt wie es bisher geschieht, vom bevölkerungspolitischen aus betrachtet, die große Kontroverse in der Zollpolitik der Lösung näher bringen. Alle jene unerfreulichen Probleme, an denen sich heute die innere Politik totläuft: Liebesgabe, Einfuhrschein, mangelnde Fleischversorgung, hoher Getreidezoll, sie finden ihre Lösung in der inneren Kolonisation, welche uns allein in einen versöhnlichen Kurs der Wirtschaftspolitik hineinbringen kann.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Zum Entwurf eines Wohnungsgesetzes.

Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Die Erkenntnis von der wachsenden Bedeutung der Boden- und Wohnungsfrage für Volks- und Staatswohl hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Boden gewonnen und eine derartig umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand gezeitigt, daß eine weitere Klarstellung der Materie fast unmöglich erscheinen sollte. Und doch gehen auf diesem Gebiete die Ansichten auch heute noch weit, ja weiter denn je, auseinander. Das liegt zum größten Teil in der Schwierigkeit des Problems, das mit tausend Fäden mit unserem Rechts- und Wirtschaftssystem verknüpft ist, zum Teil auch in den Interessengegensätzen, die hier offener zutage liegen als auf den meisten anderen Wirtschaftsgebieten.

Nach der praktischen Richtung betätigen sich hier drei Bewegungen: die Bodenreform, der Schutzverband für Grundbesitz und Realkredit und die Wohnungsreform. Die erstere, die sich die Aufgabe gestellt hat, die Frage restlos zu lösen, bezeichnet ihr Führer Damaschke als Neuphysiokratismus; man kann sie aber ebensogut als Bodensozialismus bezeichnen. Das Ziel, das sich die Bodenreform gesteckt hat, ein System sozialen Bodenrechtes, liegt naturgemäß sehr weit und kann nur schrittweise erreicht werden. Das scheint der Bewegung, wie vielen anderen, verhängnisvoll zu werden, denn die kleinen Fortschritte, die mit Mühe und Not errungen wurden, passen zum Teil nicht in das bestehende System und die endgültige Reform ist mit einem Schlage nicht zu erreichen.

Die Errungenschaften der Bodenreform, vor allem die Belastung des Grundbesitzes durch die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und durch die Wertzuwachssteuer, hat auf der anderen Seite die Gründung des Schutzverbandes für Grundbesitz und Realkredit zur Folge gehabt, der als reine Abwehrbewegung und einseitige Interessenvertretung ein wissenschaftliches Interesse nicht hat.

Die Wohnungsreform geht parallel mit der Bodenreform. Sie verzichtet aber auf die Konstruktion eines bestimmten neuen Systemes und versucht die Lösung in dem bestehenden unter Anpassung an die vorliegenden Rechts- und Wirtschaftsformen.

Beide, sowohl die Boden- als auch die Wohnungsreform, haben seit Jahren ihre Stimme für den Erlaß eines Wohnungsgesetzes erhoben. Im Reichs- und Staatsanzeiger vom 25. Januar d. J. — Nr. 22 — ist nun der nachstehende Entwurf eines solchen Gesetzes veröffentlicht:

Artikel 1.

Baugelände.

I. Das Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561), wird dahin geändert:

1. Im § 1 erhält

a) der Absatz 2 folgende Fassung:

Die Ortspolizeibehörde kann die Feststellung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis die Festsetzung fordern; im letzteren Falle bedarf sie jedoch der Einverständniserklärung der Kommunalaufsichtsbehörde;

b) der Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:

Aus besonderen Gründen kann aber eine hinter die Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

2. Im § 3 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgesehen, daß für Wohnungszwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird.

3. Im § 5 erhält

a) der Absatz 1 folgende Fassung:

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder das Wohnungsbedürfnis (§ 3 Abs. 3) die Versagung fordern. Soweit die Zustimmung mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis versagt wird, bedarf es des Einverständnisses der Kommunalaufsichtsbehörde;

b) der Absatz 3 folgenden Zusatz:

Soweit ein solches Ansuchen auf das Wohnungsbedürfnis gestützt wird, darf es nur im Einverständnisse mit der Kommunalaufsichtsbehörde ergehen.

4. Im § 12 werden als Abs. 4 folgende Vorschriften eingestellt:

Von dem Verbot ist Dispens zu erteilen, falls ein Wohnungsbedürfnis besteht, der Eigentümer Gewähr dafür bietet, daß diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung getragen wird, und falls dem Bau an der dafür gewählten Stelle des Weichbildes keine berechtigten Gemeindeinteressen entgegenstehen. Ueber die Erteilung des Dispenses beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.

5. Als § 13a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Mit dem Zeitpunkt, an dem eine Straße oder ein Straßenteil für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist, erhält die Gemeinde das Recht, ein an die Fluchtlinie der Straße oder des Straßenteils angrenzendes Grundstück, soweit es nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht zur Bebauung geeignet ist, dem Eigentümer gegen Entschädigung zu entziehen. Will die Gemeinde dieses Recht ausüben, so hat sie dies unter genauer Bezeichnung der zu enteignenden Fläche dem Eigentümer mitzuteilen mit dem Hinweise, daß Einwendungen gegen die Entziehung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Ueber Einwendungen beschließen die im § 8

dieses Gesetzes und im § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) berufenen Behörden.

Sind die nach Abs. 1 entzogenen Grundflächen weder zusammen noch in Verbindung mit anderen der Gemeinde gehörigen Grundstücken zur Bebauung geeignet, so ist die Gemeinde verpflichtet, die entzogenen Grundflächen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auf ihr Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen nebst Zinsen zu übereignen. Sie hat, wenn mehrere Grundstücke angrenzen und eine Vereinbarung mit Eigentümern nicht erzielt wird, einen Plan für die zweckmäßige Zuteilung der entzogenen Grundflächen sowie eine Kostenverteilung aufzustellen. Der Plan und die Kostenverteilung sind zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigentümern ist, soweit tunlich, besondere Mitteilung zu machen. Ueber die Einwendungen beschließen die in Absatz 1 bezeichneten Behörden.

Die in Absatz 2 Satz 1 der Gemeinde auferlegte Verpflichtung erlischt gegenüber denjenigen Eigentümern, welche sich nicht binnen Jahresfrist seit Aufforderung der Gemeinde zur Uebernahme der Grundfläche verpflichten.

Der § 13 Absatz 4 findet bei den Vorschriften dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Straße oder ein Straßenteil vor Inkrafttreten dieser Vorschrift für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist.

6. Im § 14 werden in Absatz 1 hinter den Worten „nach § 13“ die Worte eingefügt „und § 13a Abs. 1“.

II. Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) werden auf den Umfang der Monarchie sinngemäß ausgedehnt, soweit dies nicht bereits durch besondere Gesetze geschehen ist.

Artikel 2.

Baupolizeiliche Vorschriften.

§ 1.

Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke,

2. Die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind,

3. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnungszwecken dienenden Gebäude und aller an Straßen und Plätzen liegenden Bauten.

§ 2.

Sofern die bauliche Entwicklung es erfordert, sollen die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude, besonders hinsichtlich der Standfestigkeit und der Feuersicherheit, unterschiedliche Vorschriften geben, je nachdem sich diese auf Gebäude größeren oder geringeren Umfanges beziehen.

Geben Bauordnungen für größere Bezirke gleichzeitig Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden, so sollen sie hinsichtlich der Höhe der Gebäude und der Geschoßzahl unterschiedliche Bestimmungen treffen, welche die besonderen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen.

§ 3.

Sofern die Verhältnisse es erfordern, sollen durch Polizeiverordnung für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Verkehrsstraßen, Wohnstraßen) gegeben werden.

Artikel 3.

Benutzung der Gebäude.

I. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (Wohnungsordnungen).

§ 1.

Für Gemeinden und Gutsbezirke können im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen erlassen werden (Wohnungsordnungen).

Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10000 Einwohnern sind solche Wohnungsordnungen zu erlassen.

Ist in Gemeinden, für die von Ortspolizeibehörden Wohnungsordnungen erlassen werden sollen, die Polizei unter mehrere Behörden geteilt, so ist die zuständige Behörde durch den Minister des Innern zu bestimmen. Unberührt bleibt die Vorschrift in § 78 Abs. 2 der hannoverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover S. 141).

§ 2.

Durch die Wohnungsordnungen kann vorgeschrieben werden, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

§ 3.

Die Wohnungsordnungen können ferner insbesondere Vorschriften treffen über:

1. eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),
2. eine den Anforderungen des Familienlebens entsprechende Trennung der von verschiedenen Haushaltungen benutzten Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) voneinander,
3. die Zahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Kochstellen, Aborte, Wasserentnahmestellen und Ausgüsse,
4. die im gesundheitlichen und sittlichen Interesse zulässige Belegung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),
5. die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten oder Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen) zugewiesenen Schlafräume,
6. die Bedingungen, unter denen die Aufnahme nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren, Chambregarnisten), Einlieger (Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburschen und -mädchen) statthaft ist,
7. die zur Durchführung der getroffenen Bestimmungen der Beteiligten, namentlich hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. obliegenden Verpflichtungen.

II. Besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern.

§ 4.

Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, können Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffen-

heit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres Zubehörs festgesetzt, sowie die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgesehen werden.

Artikel 4.

Wohnungsaufsicht.

I. Oertliche Wohnungsaufsicht.

§ 1.

Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen, sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Vorschriften der Wohnungsordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß; dem Wohnungsamt können auch ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamtes oder die Anstellung besonderer in geeigneter Weise vorgebildeter beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamts für ihre Bezirke vereinigen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirks ein gemeinsames Wohnungsamt errichten.

Dem Wohnungsamte können von der Gemeinde, sofern sich mehrere Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes vereinigt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und, sofern die Errichtung durch einen weiteren Kommunalverband erfolgt, durch Beschluß des letzteren, andere verwandte Aufgaben übertragen werden. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Oberpräsidenten, ist die Tätigkeit des Wohnungsamtes auf die Nachweisung kleinerer Wohnungen zu erstrecken. Durch Polizeiverordnung kann den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen auferlegt werden.

§ 2.

Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden, sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte, zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginne der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends erfolgen.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3.

Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden

Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

§ 4.

Die Ausübung der Wohnungsaufsicht ist für solche Gemeinden, für welche gemäß Artikel 3 § 1 eine Wohnungsordnung erlassen ist, durch eine Dienstanweisung zu regeln, die von dem Gemeindevorstand unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen ist. Im Falle des § 1 Abs. 2 vorletzter Satz sind für die beteiligten Gemeinden übereinstimmende Dienstanweisungen, im Falle des § 1 Abs. 2 letzter Satz ist die Dienstanweisung von der Kommunalverwaltungsbehörde zu erlassen; die Zustimmung ist alsdann, falls für die beteiligten Gemeinden ein und dieselbe Polizeibehörde zuständig ist, von dieser, andernfalls von der den zuständigen Polizeibehörden nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde zu erteilen. Verweigert eine Gemeinde- oder Kommunalverwaltungsbehörde, der ihr nach vorstehendem obliegenden Verpflichtung nachzukommen, oder kann über den Inhalt der Dienstanweisung zwischen den beteiligten Behörden ein Einverständnis nicht erzielt werden, so entscheidet der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, endgültig.

II. Bezirkswohnungsaufsichtsbeamte.

§ 5.

Den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten, sind zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden (§ 1), soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt, Wohnungsaufsichtsbeamte beizugeben. Diesen Beamten stehen bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Befugnisse der mit der örtlichen Wohnungsaufsicht betrauten Personen (§ 2) zu.

Artikel 5.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 1.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks ist hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmal letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

§ 2.

Ausgenommen von den Vorschriften der Artikel 3, 4 sind:

a) Schlösser des Königs oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude,
b) die dem Reich, einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande gehörigen Gebäude, soweit sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind,
c) Anstalten, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen einer staatlichen Beaufsichtigung unterstehen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes können zu seiner Ausführung Wohnungsordnungen erlassen und die zu diesem Behufe notwendigen Anordnungen und Beschlüsse erlassen werden.

An sich bringt der Entwurf nichts Neues. Er hat aus den verschiedenen herrschenden Ansichten mit weisem Bedacht lediglich das herausgenommen, was zweckmäßig erschien und allgemeinere Zustim-

mung erwarten läßt. Die Schwierigkeit bestand vor allem in der Formulierung zum Gesetz, und diese Schwierigkeit hat der Entwurf in anerkennenswerter Weise überwunden. Den so verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Städte wird die allgemeine, gummiartige Fassung gerecht. Manche Bestimmungen sind so allgemein gehalten, daß sie kaum mehr einen gesetzmäßigen Charakter haben; für die Begrenzungen ist ein weiter Spielraum gegeben, und manches bleibt dem individuellen Wollen der Stadtverwaltung und Polizeibehörde zum Teil in gegenseitiger Bindung und der Entscheidung der Aufsichtsbehörde und des Verwaltungsgerichtes vorbehalten.

Mehr oder minder haftet diese allgemeine Norm jedem Verwaltungsgesetze an. Hier war sie besonders notwendig, weil hier die äußere und innere Ortseigenart in Frage steht, die für den Geltungsbereich des ganzen Staates niemals in ein starres Gesetz gepreßt werden kann. Sie war auch erforderlich, um möglichst wenig in das Selbstverwaltungsrecht der Städte einzugreifen. Ein Wohnungsgesetz ist dringend nötig. Mit der vorliegenden Fassung können die Städte wahrlich zufrieden sein. Wenn sich trotzdem in den Reihen der Städte Stimmen gegen dies Gesetz erheben, so ist dies ein Beweis, daß öffentliches und Stadtinteresse in unserer Zeit durchaus nicht mehr parallel gehen. Auch das Stadtindividuum muß sich dem öffentlichen Interesse beugen, wo Staats- und Volkswohl in Frage kommen.

Besonders interessant ist der Artikel 1, der zu dem vielerörterten Kapitel „Stadterweiterung“ Stellung nimmt. In dieser Frage gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die einen sind der Meinung, daß aus bodenpolitischen Gründen die Festsetzung von Fluchtlinien und die Zulassung des Anbaues nicht über gewisse enge, dem gerade eben herrschenden Bedürfnis entsprechende Grenzen hinaus zweckmäßig ist, um die Aufwärtsbewegung der Bodenpreise nicht ohne Not auf weite Gebiete hinauszutragen. Andere erkennen in der Bodenfrage in erster Linie eine Siedelungsfrage. Sie weisen mit Recht darauf hin, daß es unnatürlich ist, die Menschen auf engem Raum in hohe Häuser einzuzwängen, während draußen die weiten Fluten freien Landes noch der Bebauung harren. Die Städte endlich fürchten die stärkere finanzielle Belastung aus einer dezentralisierten Bebauung.

Die erste Ansicht scheint zunächst durchaus begründet. Sie geht aus von der Auffassung, daß jede Steigerung der Bodenwerte vermieden werden müßte, weil sie die Allgemeinheit belastet. Das ist aber in dieser Verallgemeinerung wenigstens beim städtischen Boden nicht der Fall. Nicht auf die Höhe der Bodenpreise im allgemeinen kommt es an, sondern nur auf die der Grundstücke, die in einer gewissen Zeitspanne der Bebauung entgegengeführt werden. Man mag draußen mehr fordern als vor der Aufschließung, wenn es nur relativ wirtschaftlicher ist, dort zu bauen als am Rande. Hier in der engen Einschnürung, wo das Monopol des Bodens besonders ausgesprochen ist, werden aber naturgemäß die Bodenpreise außerordentlich steigen.

Solange man an der zentralisierten Stadterweiterung festhielt, blieb nichts anderes übrig als Zwangsmaßnahmen zu forden, um das Monopol

des Grundbesitzes zu brechen. Die Bodenreform stellte die Forderung eines Enteignungsrechtes, das die ungestörte Ausdehnung der Stadt garantieren soll und stellt diese Forderung ihrem Programm getreu auch heute noch. Dem schloß sich zunächst auch der verdienstvolle Gründer und Leiter der Wohnungsreform Dr. von Mangoldt in seinem grundlegenden Werke „Die Bodenfrage“ an, indem er den Begriff der öffentlichen Stadterweiterung prägte. Auch heute noch wird man sagen müssen, daß die öffentliche Stadterweiterung die idealste, restlose Lösung des Problems darstellt.

Aber die praktische Durchführung des Gedankens hat zur Voraussetzung, daß der Boden in der Stadterweiterung soziales Eigentum, Eigentum der Stadt ist, was nur durch ein erweitertes Enteignungsrecht ermöglicht werden kann. Ein solches Enteignungsrecht bei der heutigen Auffassung vom Grundeigentum durchzuführen, erscheint aber zurzeit aussichtslos. Außerdem besteht auch noch das Bedenken, ob die Städte ein solches soziales Eigentum bei ihrer heutigen Organisation und ihrer immer weitergehenden Entwicklung zur Wirtschaftspersönlichkeit auch immer im sozialen Sinne verwenden werden, ein Bedenken, das durchaus nicht von der Hand zu weisen ist.

Wollte man nicht auf jede Lösung des Problems verzichten, so mußte man unter diesen Umständen einen anderen gangbaren Weg suchen, und diesen Weg gefunden und immer gangbarer gemacht zu haben, ist das Verdienst der Wohnungsreform. Der Gedankengang war dabei folgender: Es gilt, das Monopol des Bodens in der Stadterweiterung zu brechen. Wenn dies nicht durch Zwangsmaßnahmen von außen her möglich ist, so bleibt die Lösung von innen im Rahmen der Möglichkeit allein übrig. Man muß dem Boden in der Stadterweiterung in weitestem Maße den Charakter der Ware im freien Verkehr geben, indem man ein möglichst großes und vielseitiges Angebot stellt, man muß die ganzen Außenbezirke für die Bebauung freigeben, den Anbau möglichst erleichtern, das Bauverbot möglichst selten zur Anwendung bringen.

Daß dieser Gedanke richtig ist, das beweist der rheinisch-westfälische Industriebezirk. Trotz der gewaltigen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die hier gewaltige Menschenmassen zusammenzog, wie sie von Großberlin kaum übertroffen werden, sind hier die Bodenverhältnisse relativ günstige geblieben, weil die Bedürfnisse der Industrie eine ausgebreitete Bebauung im natürlichen Entwicklungsgang erzwangen.

Der Entwurf folgt unter Abänderung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 im Artikel 1 diesem Gedanken. Er verlangt von der Stadtverwaltung, daß sie dem Wohnungsbedürfnis entsprechend Baugelände erschließt (Ib), gibt der Ortspolizeibehörde das Recht, die Erschließung in Rücksicht auf Wohnungsbedürfnis im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde zu fordern (Ia) und erteilt Dispens von dem Bauverbot, falls ein Wohnungsbedürfnis besteht und dem Bau an der dafür gewählten Stelle des Weichbildes keine berechtigten Gemeindeinteressen entgegenstehen.

Ob diese allgemeinen Bestimmungen ihren Zweck erfüllen und die Uebertragung des Gedankens in die Praxis gewährleisten, bleibt immer-

hin recht zweifelhaft. Die Bindung von Stadtverwaltung und Ortspolizeibehörde bei der Erschließung von Baugelände ist doch recht lose, da beide meist in ein und derselben Person verkörpert sind, und Begriffe, wie Wohnungsbedürfnis und berechtigte Gemeindeinteressen sind so allgemein, daß sie dem freien Ermessen den weitesten Spielraum lassen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß eine engere Fassung gerade hier recht schwierig ist, weil die Verhältnisse nicht nur der einzelnen Städte, sondern auch an den einzelnen Stellen einer gegebenen Stadt recht verschieden sind. Jedenfalls kann die Stadtverwaltung das Bauverbot bedingungslos nicht entbehren, und so hat der Entwurf einen weisen Mittelweg eingeschlagen, von dem man nur hoffen kann, daß er durch den gesunden Sinn der Städte und unter Mitwirkung von Aufsichtsbehörde und Verwaltungsgericht zu dem erwünschten Ziele führen möge.

Die Städte fürchten allerdings die dezentralisierte Bebauung wegen der größeren finanziellen Belastung durch die höheren Wege-, Schul- und Polizeilasten. Wie groß diese Belastung ist, das wird sich schwerlich zahlenmäßig aufmachen lassen. Sicher ist aber, daß man sie wenigstens nach ihrer Hauptrichtung, den Wegelasten, sehr abschwächen kann durch einen zweckentsprechenden Ausbau der Außenbezirke. Der Entwurf gibt auch hier wenigstens eine Richtlinie, indem er auf die Notwendigkeit der Anordnung von Wohnstraßen mit geringerer Breite hinweist. In Artikel 2 § 3 ist außerdem einer unterschiedlichen Behandlung der Straßen je nach ihrer Zweckbestimmung in Herstellung und Unterhaltung das Wort geredet.

So finden wir in Artikel 1 und weiterhin in Artikel 2, vor allem in § 1 bei den Bestimmungen über die Bauordnungen, die Notwendigkeit einer erleichterten einfacheren Siedelungsform „weiträumig und niedrig“ für die Außenbezirke in dem Entwurf betont, und in dieser Vereinfachung wird die finanzielle Belastung zweifellos bis zu einem gewissen Grade abgeschwächt. Aber diese einfachere Siedelungsform bedeutet ein Bruch mit unserer heutigen Auffassung von Stadtsein, die lautet: „hoch und eng gebaut sein“. Und aus dieser Auffassung heraus entsteht, bewußt oder unbewußt, ein weit schärferer Widerstand gegen diese neue Siedelungsform als aus der Furcht vor der höheren Belastung.

Masse bedeutet Macht; sie wächst in der konzentrierten Form, die die Grundlage bildet für den Massenkapitalismus unserer modernen Großstädte. Diese Form zieht an, hebt die Ortsleistung, schafft Ortswerte. Denn sie bietet eben das, was die moderne Großstadt ausmacht, sie bietet auch alle jene Narkotika, ohne die unsere moderne Zeit nicht auszukommen glaubt, die aber unzweifelhaft an unserer Volkskraft und Volksgesundheit zehren.

Will man diese erhalten, will man vor allem unserer Jugend die Jugend erhalten, so heißt es übergehen zu einer neuen Siedelungsform; darin steckt das beste Stück Jugendpflege. Und wenn der Entwurf nun nach dieser Richtung, dieselbe andeutend, einige Schritte vorwärts geht, wenn er das Endziel in der Art der Fassung nicht zu erreichen vermag, weil die Wege, auf denen dies erreicht werden kann, für die

einzelnen Städte verschiedene sind und verschiedene sein müssen, so wird man hoffen müssen, daß die Städte diesen Weg zielbewußt einschlagen, daß sie im Interesse der Erhaltung unserer Volkskraft auf einen selbstsüchtigen Individualismus verzichten. Wo solche Güter auf dem Spiele stehen, da müssen auch finanzielle Bedenken zurückstehen.

Die weiträumige, niedrige Siedelungsform ist heute möglich. Die meisten Festungsgürtel sind gefallen, die Verkehrstechnik ist sehr weit fortgeschritten und wird auch noch weiter fortschreiten, und eine zielbewußte Eingemeindungspolitik wird überall da Raum schaffen können, wo dies nötig sein sollte. Unter diesen Umständen an der Konzentrierung der Massen festhalten, hieße, sich an unserem Vaterland versündigen.

Der bodenpolitische Grundgedanke, durch Dezentralisation der Bebauung, durch Stellung eines großen Angebotes, dem Boden nach Möglichkeit den Warencharakter des freien Verkehrs zu geben, führt zu der weiteren Forderung, das zweite preisbildende Moment, die Herstellungskosten der Ware Boden möglichst niedrig zu halten. In der vereinfachten Siedelungsform wird dies möglich sein. Vor allem die Straßenbaukosten können in der schmalen Wohnstraße auf ein Minimum herabgedrückt werden.

Aber es kommt nicht nur auf die Höhe der Straßenbaukosten an, sondern auch — und vielfach noch weit mehr — auf die Art ihrer Erhebung, die den Anbau oft außerordentlich erschwert. Der Entwurf nimmt hierzu leider keine Stellung. Die heutige Art der Erhebung, die auch auf dem Fluchtliniengesetz von 1875 beruht, ist so verschiedenartig und buntscheckig, daß mancher erfahrene Praktiker bei der Entscheidung des einzelnen Falles oft genug in Verlegenheit kommt; sie ist fast in jeder Stadt verschieden und führt oft zu unverkennbaren Unstimmigkeiten.

Die Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes sind recht allgemein gehalten und lassen den Behörden weiten Spielraum. Das mag der Verfasser des Entwurfes als einen Vorzug angesehen haben, und die Schwierigkeit einer engeren Fassung mag ihn von einer Aenderung abgehalten haben. Aber es ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß das Fluchtliniengesetz gerade nach dieser Richtung hin recht veraltet ist. Da außerdem die Praxis in dem gegebenen Spielraum unverkennbar eine befriedigende Lösung nicht hat finden können, erscheint eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen dringend erwünscht.

Das Fluchtliniengesetz geht in seiner Auffassung aus von der geschlossenen, sich zentral ausbreitenden Stadt. Der Unterschied zwischen historischen, vorhandenen, für den Ausbau fertiggestellten und Unternehmerstraßen deuten darauf hin. In der dezentralisierten Siedelungsform verwischen sich diese Unterschiede und haben kaum mehr eine Berechtigung. Dem Grundbesitzer, der seinen vom Zentrum abgelegenen Grundbesitz zur Bebauung aufschließen will, wird dies unmöglich oder unwirtschaftlich gemacht, wenn man von ihm sofort die ganzen Straßenbaukosten verlangt, während zunächst nur ein oder zwei Häuser gebaut werden können. Möglichst niedrige erste Ausbaukosten, weiterer Ausbau

und Einziehung der Kosten mit fortschreitender Bebauung, das muß deshalb gefordert werden. Wenn man entgegenhält, daß der Grundbesitzer den Vorteil der Wertsteigerung durch die Aufschließung sofort hat, so muß man andererseits bedenken, daß diese Werte meist nicht sofort realisierbar sind, und daß die Stadt an der Wertsteigerung durch die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und durch die Wertzuwachssteuer beteiligt ist, so daß man nicht allzu ängstlich bemüht zu sein braucht, die ganzen Straßenbaukosten auf die Anlieger abzuwälzen.

Für die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen wird sich ein Weg finden lassen, wenn man den engen Gesichtspunkt absoluter, direkter Abwälzung verläßt. Bei der bodenpolitischen Bedeutung der Sache muß dieser Weg gefunden werden, selbst wenn dadurch das Fluchtliniengesetz von 1875 vollständig abgeändert werden muß, ein Gesetz, das nicht zum wenigsten mit schuld ist an unserem konzentrierten Städtebau. Nur durch möglichste Erleichterung des Anbaues läßt sich die weite Siedelungsform einleiten.

Der Artikel 1 bringt außerdem sehr erfreuliche Bestimmungen für die Beseitigung der sogenannten Baumasken und unverwertbarer Absplisse und dehnt den Geltungsbereich des Umlegungsgesetzes für Frankfurt a. M. auf die ganze Monarchie aus. Sowohl als Druck zur freiwilligen Regelung, als auch als gesetzliche Handhabe für die zwangsweise Durchführung sind diese Bestimmungen außerordentlich wertvoll, das weiß jeder, der einmal in die Lage gekommen ist, einen zersplitterten Besitz aufzuteilen.

Da man in dem Wohnungsgesetz nun einmal so weit gehen will, möchte man wünschen, nun ganz reinen Tisch zu machen und Bestimmungen für die Bereinigung des Grundbuches in dasselbe aufzunehmen. Wir finden hier oft Hypotheken und Lasten eingetragen, die gar keine Bedeutung mehr haben, weil die Berechtigten fehlen oder das Recht nach der ganzen Lage der Verhältnisse keinen Sinn mehr hat. Diese ziehen sich dauernd durch das Grundbuch und hindern die wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke. Eine solche Bereinigung wäre leicht zu erreichen durch den Ausbau der Berechtigung der Generalkommissionen zur Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten oder noch besser durch die Uebertragung der erweiterten Berechtigung auf die mit den Ortsverhältnissen besser vertrauten Katasterämter. Will man noch einen Schritt weiter gehen, so könnte man in diese Berechtigung noch die Ausstellung von Ueberschreibungsattesten auf den Namen der Stadt einbeziehen auf Flächen, die für den öffentlichen Verkehr bereits in Anspruch genommen sind, durch deren Ueberschreibung also das Baugrundstück im Werte nicht gemindert wird, so daß dieselbe auch ohne die ausgesprochene Willenserklärung des Besitzers berechtigt erscheint. Es handelt sich hier nicht um wirtschaftliche Werte, sondern um Werte, die lediglich durch die eiserne Umklammerung des Grundbuches als solche gehalten werden. Wem bekannt ist, welche Scherereien und Laufereien durch solche Eintragungen und durch die Unübersichtlichkeit von Kataster und Grundbuch oft entstehen, wieviel Kosten, Aerger und Prozesse sie verursachen, wieviel Bauvorhaben durch sie verzögert werden, der

wird eine erleichterte Beseitigung dieser Mißstände als eine wirtschaftliche Tat begrüßen.

Nach Artikel 2 können die Bauordnungen die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke regeln. Gedacht ist hier an offene oder geschlossene, ein- oder mehrstöckige Bebauung. Ich würde es lieber sehen, wenn es hier heißen würde, „sollen“ statt „können“, denn keine Stadt und keine Gemeinde kann sich der Berechtigung einer in der Höhe abgestuften Bebauung von der Mitte nach dem Rande zu entziehen, keine Stadt kann die offene Wohnlage ganz entbehren. Die Art der Anordnung muß allerdings dem individuellen Ortsermessen und Ortsbedürfnis anheim gegeben werden.

Die heutige Art der Stadterweiterung, in der man von der gepflasterten Straße zwischen hohen geschlossenen Hauswandungen hinaustritt auf den Acker, ist unnatürlich. Sie steht der abgestuften Bebauung im Wege, denn bei den hohen Werten auf dem schmalen Rande läßt sich natürlich eine niedrige, weiträumige Bebauung nicht erzwingen. Entsprechende Bodenwerte sind ihre Voraussetzung; sie muß deshalb langsam absetzen bis zur niedrigsten und weiträumigsten Bebauung und hier auslaufen über das ganze Außengebiet, das für diese Siedelungsform unter erleichterten Bedingungen freizugeben ist. Dann werden hier auch nicht die Bodenwerte ins Ungemessene steigen können, denn sie sind durch die beschränkte Ausnutzungsmöglichkeit begrenzt. Wegen dieser bodenpolitischen Bedeutung der Abstufung, und weil sie in letzter Linie der freien Siedelungsform die Wege ebnet, auf jeden Fall die freiere Form für die ausgebreitetere Bebauung zur Voraussetzung hat, möchte ich für dieselbe zwingenden Bestimmungen im Wohnungsgesetz das Wort reden. Für die weiteren Bestimmungen des § 1 unter 2 und 3 ist die zwingende Form weit weniger notwendig, wenn auch nicht schädlich. Sehr erfreulich ist die Vorschrift in § 2 des Artikels 2, daß die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude hinsichtlich der Handfestigkeit und der Feuersicherheit unterschiedliche Anforderungen stellen sollen. Auch dem Laien leuchtet es ein, daß diese bei dem niedrigen, frei gebauten Einfamilienhaus geringer sein können, als bei der eingebauten, hohen Mietskaserne. Hiergegen wurde bislang viel gesündigt. Die gewährten Erleichterungen, wenn überhaupt solche vorgesehen waren, waren meist so problematischer Natur, daß manch einer freiwillig darauf verzichtete.

Auch ihrer absoluten Höhe nach könnten die Aufsichtsbehörden diese Anforderungen einmal grundlegend revidieren. Ich will zwar nicht der alten leichten englischen Bauart das Wort reden, aber die Bauart anderer Nationen, die unter weit ungünstigeren Witterungsverhältnissen leben als wir, scheint mir doch zu beweisen, daß wir hier reichlich weit gehen. In einer Zeit, in der der Verschleiß der Häuser durch Aenderung der Mode und die fortschreitende Technik weit schneller vor sich geht als früher, bedeutet eine zu große Anspannung dieser Anforderung eine Verschwendung von Nationalvermögen.

Artikel 3 will auf die Wohnsitten einwirken durch Festsetzung eines Wohnminimums und Artikel 4 soll die Durchführung seiner For-

derungen durch eine entsprechende Wohnungsaufsicht garantieren. Diese Bestimmungen helfen einem dringenden Bedürfnis ab, denn die Wohnsitten haben sich unter dem Druck der steigenden Mieten fortdauernd verschlechtert.

Gegen die Fassung der Artikel 3 und 4 läßt sich wesentliches nicht einwenden. Nur eines möchte man bedauern, daß dieselben auf die Landgemeinden kaum einen Einfluß gewinnen werden. Denn welche kleinere Landgemeinde wird wohl eine Wohnungsordnung aufstellen und deren Durchführung durch eine Wohnungsaufsicht nachprüfen? Und doch ist gerade auf dem Lande die Wohnsitte und mit ihr Hand in Hand gehend die Wohnhygiene vielfach kaum weniger schlecht als in den Großstädten. Die Herrschaft der guten Stube tut hier viel. Die Erwachsenen, die sich den ganzen Tag in freier Luft bewegen, haben kein Verständnis für gesundes Wohnen. Aber die Kinder und vor allem die Säuglinge leiden unter diesen Verhältnissen. Man muß zugeben, daß es schwierig ist, die ländliche Wohnungsfrage, die mehr auf dem Gebiete der Wohnungshygiene liegt, in einem Wohnungsgesetze mitzuerfassen, und so wird man hier die gewünschte Lösung von einer anderen Seite aus erhoffen müssen.

Wenn dem einzelnen Menschen ein räumliches Wohnminimum gesetzlich gesichert wird, und wenn die Bauordnungen für weiträumiges Wohnen sorgen, so heißt das nichts anderes als Ausbreitung der Bebauung auf weitere Flächen. Daß gegen diese Ausbreitung kein Gegendruck von außen wirkt, dafür will der Artikel 1 Sorge tragen. Je stärker der Druck ist, der auf die Besiedelungsdichte ausgeübt wird, um so weiter muß man in der Auflockerung am Rande gehen, wenn nicht das Monopol des Bodens zum äußersten gesteigert werden soll. Die freie Siedelungsform beseitigt jeden Gegendruck; sie wird deshalb zweckmäßig von vornherein anzustreben sein.

Der neue Wohnungsgesetzentwurf ist von einem anerkennenswerten Geiste beseelt. Man kann nur wünschen, daß er die Genehmigung findet; man wird ihm aber auch den Wunsch mit auf den Weg geben müssen, daß seine Bestimmungen in dem gegebenen Spielraum dann auch in diesem Geiste ausgelegt und gehandhabt werden, damit er eine Aera einleitet, die fortschreitet in der angedeuteten Richtung zum Wohle unseres Volkes.

Miszellen.

I.

Zur sozialen Theorie der Verteilung.

Von Dr. Gerhard Albrecht, Berlin-Lichterfelde.

Wir stehen in der Nationalökonomie gegenwärtig in einer Entwicklungsphase, die vor allem durch neu erwachendes Verständnis für die Notwendigkeit theoretischer Grundlegung aller der Wirtschaftsprobleme, denen eine Zeitlang mehr eine empirische als theoretisch vertiefende Betrachtung gewidmet war, gekennzeichnet ist. Der beste Beweis hierfür darf darin erblickt werden, daß seit einer Reihe von Jahren, nachdem der mehr praktisch-politisch begründete Kampf des Manchestertums und des Kathedersozialismus mit einem vollen Siege der neuen Richtung geendet hatte, methodische Erörterungen streng wissenschaftlicher Art über die Stellung der Nationalökonomie im weiteren Bereiche der Wissenschaften und über ihr eigenes System mit einem völlig neuen Rüstzeuge eingesetzt und eine heute schon schwer übersehbare Fülle von Schriften dieser Art hervorgebracht haben. Daß die Nationalökonomie nicht umsonst besonders in allerletzter Zeit in die Schule der Philosopohie, der Erkenntnistheorie und Logik, gegangen ist, darf heute wohl schon ausgesprochen werden, besonders wenn man an den großen Einfluß der Rickertschen Methodenlehre gerade auf die Wirtschaftswissenschaft erinnert. Ebenso wichtig aber ist, daß neben der methodischen Besinnung eine Erweiterung der theoretischen Arbeit auf dem Boden der seit Adam Smith gegebenen Probleme nationalökonomischer Forschung zu konstatieren ist. Wie man sich auch zu den einzelnen Leistungen stellen mag, es kann wohl nicht geleugnet werden, daß die Oppenheimerschen Arbeiten und die Liefmannschen Versuche der Neuorientierung unserer nationalökonomischen Theoretik befruchtend und anregend auf das theoretische Denken unserer Tage gewirkt haben oder es doch noch tun werden. Ein ganz besonders bemerkenswerter Erfolg der neuen Bestrebungen, die Theorie wieder zu alten Ehren gelangen zu lassen, scheint mir aber die neueste Arbeit von Michael Tugan-Baranowsky[1]), dem russischen Gelehrten, über die soziale Theorie der Verteilung, zu sein, interessant auch darum, weil sie sich in manchem

---

1) Soziale Theorie der Verteilung. Berlin (Julius Springer), 1913.

mit Ansichten berührt, die von anderen in anderem Zusammenhange und von anderen Ausgangspunkten her vorgetragen worden sind. Um so mehr scheint es mir angebracht, auf diese Arbeit besonders hinzuweisen, weil die in ihr vorgetragenen Anschauungen eine leider zurzeit völlig in Vergessenheit geratene Geschichte haben.

Die Verteilungslehre hat für sich stets eine wichtige Rolle in den Systemen der Nationalökonomie gespielt, jene Lehre, die die Verteilung der produzierten Werte auf die verschiedenen Glieder der Gesellschaft oder auf die verschiedenen an dem Produktionsgange beteiligten Elemente im Auge hat. Es sind das die Theorien, die zur Erklärung des Arbeitslohnes, des Kapitalprofites und der Grundrente in jedem Systeme der Volkswirtschaftslehre ihren Platz gefunden haben. Die Systeme, die die kapitalistische Wirtschaftsweise zur Unterlage haben, mußten davon ausgehen, daß die an dem Wirtschaftsprozesse beteiligten Gruppen der Lohnarbeiter, der Kapitalisten und der Grundbesitzer jede für sich ihren besonderen Anteil an dem Erfolge ihres Zusammenwirkens in der Produktion in der Form eines bestimmten Einkommens zu beanspruchen haben. „Diese Verbindung (der durch die kapitalistische Wirtschaftsweise verknüpften sozialen Klassen) in ihre Elemente aufzulösen, darin besteht die spezifische Aufgabe der Verteilungstheorie"[1]). Der Leitsatz Tugan-Baranowskys lautet nun: Das Verteilungsproblem ist kein Wertproblem, und das ist es, womit er in den schärfsten Gegensatz zu den bisherigen Lehren von der Verteilung tritt. Die Ableitung des Verteilungsproblems aus dem Wertprobleme sei der gemeinsame große Irrtum der beiden Hauptschulen der Nationalökonomie unserer Tage, der Arbeitswerttheoretiker (Marxisten) und der Grenznutzentheoretiker. Uebrigens ist dieser Irrtum bei den Grenznutzentheoretikern ohne Zweifel offenbarer als bei den Marxisten; die Böhm-Bawerksche Zinstheorie (Agiotheorie), die in ihrer Höherbewertung gegenwärtiger als zukünftiger Güter sich direkt an das Zentralproblem der Wertlehre anlehnt, und die auf der Produktivitätstheorie fußende, von v. Wieser begründete Zurechnungslehre sind ausgezeichnete Beweise hierfür, während doch die Mehrwertlehre, obwohl auch sie auf der Werttheorie ruht, eher soziale Elemente birgt, die über die Ableitung der Verteilungslehre aus dem Wertprobleme leicht hinwegtäuschen könnte. Tugan-Baranowsky geht darum in glänzenden Ausführungen gerade auf die Marxsche Lehre besonders ausführlich ein; leider — man ist es gewöhnt, daß die Marxsche Grundrentenlehre wenig beachtet wird — geht er an der Rententheorie Marx' völlig vorüber; sie zeigt wie keine andere Marxsche Lehre, daß Marx der Tugan-Baranowskyschen Theorie näher steht, als irgendeiner: seine Monopolrententheorie, die entscheidende Abkehr von Ricardo, ist für die Bodenrente eine sozial fundierte Verteilungslehre, wenn auch der Mehrwertcharakter der Rente zur Werttheorie zurückleitet.

Also das Verteilungsproblem ist kein Wertproblem, es hat mit dem Probleme der Produktion und des Austausches nichts zu tun, es ist vielmehr „das Problem der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem

1) Tugan-Baranowsky, a. a. O. S. 9.

Einkommen derjenigen sozialen Klassen, die durch die Bedingungen der kapitalistischen Produktion und des Austausches miteinander verknüpft sind", die Verteilung ist ein soziales Phänomen, sie ist „eine historische Kategorie der sozialen Wirtschaft", „im Akte der Verteilung begegnen sich die Vertreter verschiedener sozialer Klassen"[1]).

Nur diese methodisch — scheinbar — neue Orientierung des Verteilungsproblems soll uns interessieren, die scharfe Trennung nämlich des Wertproblems oder des Produktionsmomentes von der Verteilungstatsache. Produktion — Verteilung; reine Wirtschaftskategorie dort — das historisch-politisch-sozial fundierte Element hier. In diesen Tagen ist uns diese scharfe Gegenüberstellung durch Oppenheimer geläufig geworden; sie geht aber weiter zurück; sie bildet die Grundlage eines der tiefsten und scharfsinnigsten Systeme der nationalökonomischen Wissenschaft, von denen die Dogmengeschichte zu berichten hat, und das dennoch völliger Vergessenheit anheimgefallen ist. Die Grundzüge dieses Systems von Eugen Dühring, das die Verteilungslehre im Sinne Tugan-Baranowskys aufs schärfste von dem Wertprobleme, der wirtschaftlichen Produktion und dem Austausche trennt, werde ich in aller Kürze zunächst vortragen.

Nach jener Lehre ist für alle Begriffe, Gesetze und Gegenstände im volkswirtschaftlichen Gebiete zu unterscheiden zwischen der Kategorie der Produktion und derjenigen der Verteilung, deren scharfe Gegenüberstellung zwar nicht dazu dienen soll, einer prinzipiellen Stoffsonderung der in einem nationalökonomischen Systeme behandelten Tatsachen zugrunde gelegt zu werden, die aber als ideelle Zweiteilung von entscheidender Bedeutung für die Behandlung des gesamten wie immer angeordneten Stoffes ist. Während der Begriff der Produktion alles das umfaßt, was im wirtschaftlichen Sinne zu geschehen hat, damit die Erzeugnisse an den letzten und eigentlichen Verbraucher — also einschließlich des Handels, des Verkehrs und Transportes — gelangen, ergeben sich die theoretischen und praktischen Probleme der Verteilung aus der Frage nach den Anteilen und Größenverhältnissen, in denen die Existenzmittel den verschiedenen Gesellschaftselementen zur Verfügung stehen. „Der wirklich in letzter Instanz für die Verteilungslehre maßgebende Standpunkt ist nur mit der ernstlich sozialen Betrachtung zu gewinnen", heißt es bei Dühring[2]) wörtlich, und dieser Begriff der Verteilung steht in schroffstem Gegensatze zu der Ansicht derer, die in der Verteilung „nur einen sozusagen laufenden Hergang sehen, der sich auf eine als fertiges Gesamterzeugnis vorgestellte Produktenmasse bezieht". Diese Verteilungslehre kann nur auf einer politisch-geschichtlichen Begründung der gesellschaftlichen Abhängigkeiten der sozial verschiedenen Personengruppen fußen, muß mit den historisch bestimmten Satzungen der Zuteilung von Besitz und Befugnissen für Gruppen und Klassen

---

1) Tugan-Baranowsky, a. a. O. S. 10.

2) E. Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie, nebst einer Anleitung zum Studium und zur Beurteilung von Volkswirtschaftslehre und Sozialismus. Dritte, teilweise umgearbeitete Auflage. Berlin (O. R. Reisland) 1892. (Die erste Auflage erschien 1873, die zweite 1876.)

rechnen. „Sie kann unmöglich bei dem Individuum stehen bleiben, sondern sie muß das Recht und Unrecht der Kollektivitäten als solcher zum Gegenstande ihrer Untersuchung und ihres Urteils machen. Eine den modernen Ideen entsprechende Verteilungslehre muß wahrhaft historisch verfahren"[2]. Man vergleiche mit diesen Sätzen folgende Stellen aus der neuen Schrift von Tugan-Baranowsky, bei dem es S. 10/11 wörtlich heißt: „Um die Gesetze der Preisbildung zu verstehen, muß man sich auf den individualistischen Gesichtspunkt stellen. . . . Das Gegenteil gilt für die Verteilungstheorie. Ihren Ausgangspunkt können in keinem Falle individualistische Werturteile abgeben, denn die Verteilung ist ein soziales Phänomen, das das Zusammenwirken mehrerer gesellschaftlicher Gruppen zur Voraussetzung hat. . . . Die Verteilung ist eine historische Kategorie der sozialen Wirtschaft und ist nur in der Gesellschaft einer bestimmten historischen Struktur möglich. . . . Im Akte der Verteilung sind die Parteien nicht nur sozial ungleich, sondern eben in der Ungleichheit besteht das Wesen des betreffenden Phänomens." Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß sich in dieser Beurteilung die Ansichten Tugan-Baranowskys mit der von Eugen Dühring schon seit langem vertretenen Grundlehre seines sozialökonomischen Systems decken.

Diese — also nicht durchaus neue — strenge Scheidung des Produktions- (bei Tugan Wert-, Tausch-)momentes von dem Verteilungsmomente ist in jenem älteren Werke basiert auf einem Dualismus der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungsweise, die auch heute wieder von größtem Einflusse auf bestimmte sozialökonomische Systeme geworden ist. Es geht aus der grundlegenden Prüfung der einer Gesellschaftswissenschaft im weitesten Umfange, einer Wissenschaft vom Reiche des Menschen und seines Gemeinlebens, inhärenten Tatsachen hervor. Hiernach nämlich steht der „Politik im weitesten Sinne des Wortes" die „Politik im engeren Sinne", die praktische Politik gegenüber; jene umschließt die Lehre der auf den Zusammenhang des Gruppenlebens gerichteten Grundsätze, diese die Geschichtstatachen, denen das Prinzip der Macht zugrunde liegt. Und das Wissen von der Politik im weitesten Sinne kann und muß zu einem auf „Naturgesetzen der menschlichen Handlungen und Gebilde" ausschauenden Wissenschaftssystem ausgebaut werden, während die Politik im engeren Sinne allen solchen Gesetzen gegenüber indifferent, vielmehr lediglich historischer Betrachtung zugänglich ist. Die Volkswirtschaft ist ein bestimmter, fest begrenzter Teil jenes Wissensgebietes vom Reiche des Menschen und seines Gemeinlebens, die daher auch jenes Dualismus wegen in zwei scharf zu trennende Betrachtungsgebiete zerfällt, in die reine Theorie, die die Naturgesetze der Wirtschaft, und in die politische Sozialwissenschaft, die die politischen Unterwerfungs- und Gruppierungsformen erforscht. Die „Naturgesetze" der Wirtschaft werden in aller Strenge erst dadurch gewonnen, daß man die Wirkungen der Staats- und Gesellschaftseinrichtungen und namentlich des Gewalteigentums in Gedanken ausmerzt und sich hütet, diese als

1) Dühring, a. a. O. S. 13.

Notwendigkeiten der bleibenden Natur des Menschen anzusehen; dagegen hat es die politische Betrachtung mit den politischen Unterwerfungs- und Gruppierungsformen, „den sozialökonomischen Verfassungsformen echt politischer Natur"[1]), zu tun. Und die Verteilungslehre kann nicht mit den Gesetzen der reinen Theorie auskommen, die historisch und politisch begründeten Tatsachen der sozialen und gesellschaftlichen Gliederung der verschiedenen Menschengruppen eines Wirtschaftsgebietes nicht entbehren. Diese Lehre, die bedeutende Schöpfung Eugen Dührings, bildet die klare, streng durchgeführte Grundidee seines sozialökonomischen Systems; sie durchzieht seine Analyse aller Begriffe, Gesetze und Gegenstände der Volkswirtschaft in der Form des Dualismus von Produktion und Verteilung, wenn damit auch die Originalität und kraftvolle Größe des Dühringschen Systems der National- und Sozialökonomie keineswegs erschöpft ist; es ist vielmehr nur ein allerdings wesentlicher Bestandteil seines Systems, den wir im Augenblicke in der „sozialen Theorie der Verteilung" Tugan-Baranowskys wiederfinden.

Einige Beispiele, beliebig herausgewählt, für die Anwendung jener leitenden Idee Dührings auf spezielle Probleme der Volkswirtschaftslehre: So führt der Begriff des Wohlstandes zu der Scheidung von Wohlstand und Reichtum; jener beruht auf der rein ökonomischen Macht, auf der Erweiterung der Macht und Herrschaft des Menschen über die Natur durch die Entwicklung seiner Fähigkeiten, seiner technischen und wirtschaftlichen Einsicht; dieser geht aus der Herrschaftsbegründung und Herrschaftsausdehnung des Menschen über den Menschen hervor. Dort liegt ein theoretisches Naturgesetz der Wirtschaft, hier die Tatsache der nicht nur ökonomischen, sondern auch sozial-politischen Macht zugrunde; jenes ist ein Problem der Produktion, dieses ein solches der Verteilung. — Der gleiche Dualismus beim Wertproblem. Ohne auf dieses näher einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß der Wertbegriff einmal theoretisch, d. h. nach dem Produktionsgesichtspunkte, aus dem wirtschaftlichen Prinzip, aus dem Antagonismus von Bedürfnis und der Hemmung, die seiner Befriedigung entgegensteht, entwickelt und demgegenüber der „Verkehrswert" aus dem sozialen, politischen Elemente der Verteilung abgeleitet wird. In demselben Sinne bildet die Produktivität und die Rentabilität ein Begriffspaar, dessen erster Teil auf dem theoretischen Begriffe der Produktion aufgebaut ist, während der andere nicht nur die natürliche Produktivität, sondern daneben des Element der Aneignung zur Wurzel hat. Die Verteilungslehre im engeren Sinne als die Lehre vom Kapitalgewinne, Zins und der Rente als den drei Formen der Rentabilität hat hier übrigens ihren Ursprung. Das Kapital ferner wird unter den gleichen Gesichtspunkten einmal als erzeugtes Produktionsmittel, Kapital als wirkliche Arbeitshilfe, sodann als Hervorbringer von Zins unter dem Gesichtspunkte der Verteilung, als Element der Aneignung, behandelt. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, in welchem Sinne der Dualismus der reinen Theorie und der

1) Dühring, a. a. O. S. 5.

politischen Macht, der Produktion und der Verteilung, dieses sozialökonomische System beherrscht.

Es geht daraus zur Genüge hervor, daß der besondere Begriff der Verteilung im Gegensatze zur Produktion, das politisch-historische Moment gegenüber dem rein wirtschaftlichen, im Dühringschen Systeme kein einzelnes, besonderes Problem, sondern eine leitende Idee des gesamten Gedankenaufbaues, die in allen Einzelproblemen zur Geltung kommt, darstellt. In diesem Sinne ist dieser Dühringsche Dualismus in eines der neuesten Systeme der Nationalökonomie, in das Oppenheimersche, übergegangen; Dühring ist in der Tat der Vater der Grundidee des Oppenheimerschen Systems, das ja in seiner Hauptdarstellung den Titel „Theorie der reinen und politischen Oekonomie" trägt; hier werden die Wirtschaftstatsachen unter dem Gesichtspunkte einmal des ökonomischen, sodann des politischen Mittels behandelt, an dessen Spitze der Satz steht: „nicht ökonomische Beziehungen zwischen Freien und Gleichberechtigten, sondern politische Beziehungen zwischen Siegern und Unterworfenen haben die sozialen und wirtschaftlichen Klassen erschaffen"[1]), ein durchaus Dühringscher Gedanke, der bei diesem immer und immer wieder unter dem Namen des „Gewalteigentums" erscheint.

Eine völlig andere innerliche Beziehung — ein persönlich bewußter Zusammenhang scheint hier im Gegensatze zu Oppenheimer, der dann und wann Dühring zitiert, nicht zu bestehen — ist die zwischen dem Dühringschen Aufbaue der Sozialökonomie und der sozialen Theorie der Verteilung Tugan-Baranowskys. Dühring sieht alle Probleme der Volkswirtschaft — oder genauer Völkerwirtschaft, wie wealth of nations — beherrscht von dem Gegensatze der Produktion und Verteilung; auch das besondere Problem der Verteilung im engeren Sinne wird aus diesen beiden Wurzeln entwickelt; in diesem Sinne ist ihm der Begriff der Verteilung nicht identisch mit einer anderen Problemen gegenüberstehenden Verteilungslehre. Tugan-Baranowsky dagegen grenzt die prinzipiell aus dem Wert- und Tauschbegriffe abzuleitenden Lehren der Volkswirtschaft gegen ein besonderes Problem der Verteilung, die aus grundsätzlich anderen Elementen als denen des Wertes und des Tausches zu entwickeln ist, ab. Der Schlüssel zur Erklärung der Verteilung sind ihm nicht rein wirtschaftliche, sondern soziale Tatsachen; „aus dem Zusammenhange der .... sozialen Klassen geht der Zusammenhang der ..... gesellschaftlichen Einkommen hervor"[2]), „im Akte der Verteilung begegnen sich die Vertreter verschiedener sozialer Klassen"[3]).

So ist z. B. der Arbeitslohn zwar ein Preisphänomen, indem in ihm der Verkauf der Arbeitskraft des Arbeiters gewertet erscheint; er ist aber noch mehr, und gerade das, was außerhalb der Preisbildung steht, macht das Wesen der betreffenden sozialen Erscheinung aus —

1) Fr. Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Oekonomie, Berlin, 1910, Vorwort, S. V.

2) Tugan-Baranowsky, a. a. O. S. 9.

3) Ebenda, S. 12.

„weil die fundamentale soziale Ungleichheit der Kontrahenten, soziale Macht .... und Abhängigkeitsverhältnisse, am wirksamsten das Resultat des Vertrages beeinflussen“[1]). Was also beiden, Dühring und Tugan-Baranowsky, gemein ist, ist die der Erklärung der Verteilung — dort der leitenden Idee eines ganzen Systems, hier eines besonderen Problems eines daneben von anderen Problemen beherrschten Systems — zugrunde liegende soziale, politische, historische Kategorie. Diese wird bei Tugan-Baranowsky zur Lösung eines Problems, zu der die üblichen Kategorien des Wertes und des Tausches nicht ausreichen, herangezogen und damit die Verteilungslehre streng von den übrigen Problemen der Volkswirtschaftslehre getrennt, während sie bei Dühring eine der Erklärungsreihen aller volkswirtschaftlichen Probleme bildet. Die sozialen Machtfragen bilden für Dühring einen der Ausgangspunkte zur Darstellung aller ökonomischen Fragen; sie schaffen von Grund auf den Begriff der Verteilung im sozial-politischen Sinne; für Tugan-Baranowsky dagegen bildet das Phänomen der Verteilung absolut den Ausgangspunkt; seine Deutung auf der Grundlage der bisher gegebenen Kategorien erscheint ihm hoffnungslos und nur durch Heranziehung des historischen Momentes der sozialen Machtverhältnisse möglich; so greift die Verteilungslehre auf die soziale Kategorie zurück. Gemeinsam ist beiden die Erkenntnis, daß das Moment der Verteilung auf der tieferen Grundlage der sozialen Gliederung der Menschheit beruht.

Das, was Dühring und Tugan-Baranowsky gemeinsam ist, daß der Verteilung soziale Faktoren zugrunde liegen, daß die Verteilung nicht auf Grund der nur wirtschaftlich begriffenen Wertlehre wissenschaftlich erklärt werden kann, ist für die Problemstellung als solche allein schon von größter Bedeutung. Denn auch diejenigen Autoren, die, wie v. Böhm-Bawerk oder v. Wieser auf dem Gebiete der Zinstheorie, den Kern der Frage darin sehen, zu erklären, was überhaupt das Wesen des Zinseinkommens sei, müssen schließlich dabei stehen bleiben, die einzelnen Produktionsfaktoren für sich zu betrachten und darzulegen, welchen Anteil diese am Gesamtproduktionserfolge abwerfen; das Kapital, der Boden, die Arbeit liefern Einkommensanteile; nicht aber genügen diese Theorien, zu erklären, warum Kapitalisten, Bodeneigner und Arbeiter gerade jene Anteile und nichts darüber und nichts darunter für ihre Person beanspruchen. Man antwortet, weil ihnen das Kapital, der Boden, die Arbeitskraft zusteht; bleibt die Frage offen: warum steht jedem von ihnen gerade nur dieses und nichts anderes zu? Diesen Mangel des Verteilungsproblems hat offenbar auch Robert Liefmann empfunden. Aber statt nach dem Wesen jener Einkommensbildung zu forschen, tilgt er das ganze Verteilungsproblem vom Erdboden aus. Anders war Marx beim Grundrentenprobleme verfahren; er fand, daß die allseits anerkannte Ricardosche Lehre gar nichts über den Kern des Problems zu sagen hatte; sie erklärte wohl mit der Differentiallehre die Höhe, die bestimmten Beträge der aus dem Produktionsfaktor Boden fließenden Ertragsanteile, sie sagte aber nichts über die Her-

1) Ebenda, S. 14.

kunft des gerade einer bestimmten Klasse von Menschen zufließenden Einkommens. Diese Lücke suchte er mit einer Monopolrententheorie auszufüllen. Der Versuch Liefmanns, den Mangel der herkömmlichen Verteilungstheorie, der Zurechnungs- und Proportionalitätslehre, durch Besseres zu ersetzen, scheint mir an seiner falschen Problemstellung gescheitert zu sein. Dies sei mit kurzen Worten begründet.

Liefmann[1]) geht aus von den seiner Meinung nach grundfalschen Versuchen, den Ertrag in seinen verschiedenen Formen des Gewinns oder Einkommens zu erklären; dieser werde nach allgemeiner Anschauung auf die einzelnen Produktionsfaktoren Arbeit, Grund und Boden und Kapital zurückgeführt. So besage die Zurechnungslehre, die Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital gingen als Kosten mit bestimmten Werten in die Produktion ein, daher müsse ihnen vom Gesamtertrage ein bestimmter Wertanteil, und zwar in demselben Verhältnis, in dem sie bei der Produktion verwendet seien, zugerechnet werden. Demgegenüber erklärt es Liefmann als einen fundamentalen Irrtum, daß es überhaupt ein ursächlich wirkendes Objekt, also die Produktionsfaktoren in Gestalt von Arbeit, Boden und Kapital, gäbe, aus dem Güter „hervorgingen"; höchstens gingen daraus Produkte im technischen Sinne (ob daraus Güter werden, hinge lediglich von völlig subjektiven Wertschätzungen ab, worüber übrigens auch vor Liefmann schon längst keine Zweifel mehr bestanden haben) hervor. Daher sei es aber nicht möglich, der Mitwirkung jedes der genannten Faktoren bestimmte Teile des Ertrages zuzurechnen. Alle sogenannten Einkommensarten gingen vielmehr auf eine einzige Quelle zurück; diese sei kein ursächlich wirkendes Objekt, sondern der rein subjektive Umstand der höheren Bewertung eines Gebrauchs- oder Tauschgutes gegenüber den aufgewendeten Kosten. Auf das besondere Problem des Kapitalzinses angewandt, argumentiert Liefmann folgendermaßen: Ein ständiger Wertüberschuß oder „Mehrwert", proportional dem verwendeten Kapital, existiert überhaupt nicht „regelmäßig" und „ständig". So erzielen Tausende von Kapitalbesitzern und Unternehmern trotz technisch vollkommen gelungener Produktion einen Kapitalgewinn überhaupt nicht; sie erzielen bestenfalls Produkte. Wenn sie aber einen „Mehrwert", einen wirtschaftlichen Ertrag oder Gewinn erzielen, so fließt er nicht aus dem Kapitale, sondern ist das Ergebnis einer Differenz der Wertschätzungen der Käufer gegenüber den Kosten der Verkäufer. Man sieht: Verteilungstheorie auf dem Boden der (subjektiven) Wertlehre. Es ist nach Liefmann unmöglich, Kapitalertrag, der auf den sachlichen Produktionsfaktor des Kapitals, Bodenertrag, der auf die natürlichen Produktionskräfte des Bodens, und Arbeitsertrag, der auf die Quelle der menschlichen Arbeitskraft zurückgeht, zu unterscheiden. „Es gibt nur eine Art des Ertrages und nur eine Ursache desselben, Wertschätzungen des Konsumenten"[2]).

---

1) Hierzu vor allem: R. Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer subjektiven Wertlehre, Jena (Gustav Fischer) 1907, und R. Liefmann, Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 34, Heft 1, S. 1 ff. und Heft 2, S. 406 ff.

2) Liefmann, Ertrag und Einkommen, S. 17.

Daß der Ertrag etwas Einheitliches und Einziges ist, soll nicht geleugnet werden; aber wie soll man auf diesem Wege zu einer Erklärung der Verteilung dieses einzigen und einheitlichen Ertrages gelangen? Der Irrtum derjenigen Theoretiker, die ihr Problem nicht auf die Ertraganteilsempfänger, sondern auf die Quellen der Ertragsanteile richten, scheint mir sehr viel verzeihlicher, als der, die Frage nach den Ertragsanteilen überhaupt auszuschalten, wie es hiermit Liefmann tut. Böhm-Bawerk hat doch das Grundproblem des Zinses darin gesehen, zu erklären, warum überhaupt ein Zins — ist der so selbstverständlich? — möglich ist; er suchte die Frage zu lösen, indem er auf die Quelle des Zinses, den Produktionsfaktor „Kapital" zurückgriff. Insofern hat Liefmann an Böhm-Bawerk vollkommen vorbeiargumentiert, der ja nicht gefragt hatte, woher der Gesamtüberschuß stammte, aus dem der Kapitalzins einen Teil bildete, sondern das Problem dahin gestellt hatte, warum ein Anteil Kapitalzins von einem wie immer entstandenen Ueberschusse im Gegensatze zu anderen Anteilen entstehen kann. Wie will man bei der Liefmannschen Fragestellung die Grundrente, den Arbeiterlohn, den Zins für entliehenes Geld erklären, die doch bezahlt werden müssen, auch wenn der besondere Produktionsakt zwar technisch vollkommen, aber wirtschaftlich verfehlt verlaufen ist? Nach Liefmann werden, worin ihm unbedingt zuzustimmen ist, alle Löhne, Renten und Zinsen — eine wirtschaftlich erfolgreiche Produktion vorausgesetzt — aus dem Gesamtertrage bezahlt; damit scheint ihm das Verteilungsproblem erledigt, während es doch gerade erst hier beginnt: warum wird dieser Ertrag nicht gleichmäßig unter die an der Produktion beteiligten Faktoren oder Personen verteilt, warum gewinnt der Unternehmer den Löwenanteil?

Allerdings bleibt schließlich Liefmann hierbei nicht stehen; auch er fragt, warum die Faktoren Kapital und Boden bestimmte Ertragsanteile erzielen. Während aber die Anhänger der Zurechnungslehre eine spezielle Lösung für diese Faktoren suchen, weil ihnen jene Faktoren an sich Probleme stellen, sieht Liefmann in allem nur die Fähigkeit, Ertrag zu erzielen; der Geldverleiher könnte im regulären Tauschgeschäfte mit seinem Kapitale Ertrag erzielen, darum fordert man, wenn man hierauf verzichtet, den Zins; ebenso ist die Grundrente nichts anderes, als Leihkapital, darauf beruhend, daß der Pächter erwartet, mit den Produkten, die er auf dem gemieteten Boden gewinnt, einen solchen Rohertrag zu erzielen, daß er damit die Kosten der Produktion decken, den ausbedungenen Zins an den Grundbesitzer zahlen und darüber hinaus noch einen Reinertrag erhalten werde, um dessentwillen er seine Tätigkeit ausübt. So verwirft Liefmann (in „Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen", Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 34, Heft 1, S. 7) die spezielle Einkommenslehre der bisherigen Nationalökonomie statt einer allgemeinen Ertragslehre, und sein Urteil kommt (ebenda Heft 2, S. 445) zu der extremen Formulierung: „Das Kapitalzins- und Grundrentenproblem hört auf Grund unserer Ertrags- und Preislehre von selbst auf, ein Problem zu sein." Er leugnet also die einzelnen Verteilungsprobleme zugunsten einer allgemeinen Ertragslehre,

und selbst da, wo er die Lücke dieser schnellen Abfertigung derjenigen Fragen, die die nationalökonomische Wissenschaft seit ihrem Bestehen beschäftigt haben, zu spüren scheint, kehrt er immer wieder zu jenem Satze von dem allgemeinen Ertrage zurück.

An einzelnen Stellen seiner übrigens äußerst interessanten und wertvollen theoretischen Studien nämlich ist es, als ob er in den Tatsachen der nun einmal nicht zu leugnenden besonderen Einkommensarten aus Kapital, Grund und Boden und Arbeit Probleme durchschimmern sieht, an denen der Nationalökonom schließlich doch nicht ohne den Versuch einer Deutung vorbeigehen kann. So heißt es in dem zitierten Aufsatze S. 465: „Ob Einkommen aus Grund und Boden oder aus Hausbesitz, ob aus dem Verkaufe von Produkten oder von Arbeitsleistungen, ob aus dem Darleihen von Sach- oder von Geldkapital erzielt wird, alle Einkommensbildung vollzieht sich nach dem Gesetze des Ausgleichs der Grenzerträge und geht hervor aus dem Ertragsstreben, das Zweck und Ziel jeder Wirtschaft ist." Und dazu weiter oben S. 445: „Ertrag und Einkommen der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Personen und der Preis aller Güter entsteht nicht durch Verteilung und Zurechnung eines Gesamteinkommens oder Gesamtwertes, sondern sie sind das Resultat ökonomischer Kämpfe, die sich allgemein theoretisch nach dem Gesetze des Ausgleichs der Grenzerträge entscheiden". Zieht man weiter zu diesen Sätzen Zitate aus seiner ersten theoretischen Schrift heran, so könnte man in der Liefmannschen Stellung eine Annäherung an die Tugan-Baranowskysche Auffassung erblicken. So heißt es dort (S. 58) in dieser Hinsicht auf das Zinsproblem[1]): „Ist aber die Wertschätzung des Grenzkonsumenten, also der Preis der Genußgüter gegeben, so ist der Gesamtertrag, der mit einem Rohstoffe bis zum Absatze des Produktes an den Konsumenten erzielt werden kann, eine bestimmte Größe, in die sich die einzelnen Zwischenproduzenten in der Weise auf Grund ihrer ökonomischen Machtverhältnisse teilen, daß jeder in der Regel seinen Ertrag erzielt"; und weiter heißt es[2]): „Der Preis des einzelnen Kapitalgutes ist, wie jeder Preis, das Ergebnis von Machtkämpfen"; „um was es sich beim Verkaufe von Kapitalgütern handelt, ist also nicht ihr Wert, sondern ihr Preis, der das Ergebnis ökonomischer Machtverhältnisse innerhalb der durch die Wertschätzung der Konsumenten bestimmten Grenze ist"[3]). Die ökonomischen Machtkämpfe, von denen hier immer wieder die Rede ist, könnten zu der Vermutung führen, daß es sich dabei um dasselbe handelt, was für Dühring die Grundlage des ganzen Verteilungsproblems bildet und was Tugan-Baranowsky in der Form der sozialen Gruppierung der Menschheit als das entscheidende Moment der Einkommensbildung bezeichnet. Demgegenüber ist aufs entschiedenste darauf hinzuweisen, daß die Verteilung der Einkommen bei Liefmann sich durchaus auf dem Boden der rein ökonomischen Machtkämpfe, wie

1) Liefmann, Ertrag und Einkommen, S. 58.
2) Ebenda, S. 59.
3) Ebenda, S. 61.

sie z. B. von v. Böhm-Bawerk für die Preisbildung ebenfalls zugrunde gelegt worden sind, vollzieht. So heißt es bei Liefmann[1]): „Das Problem der Verteilung im wahren Sinne ist also nicht das, was die Zurechnungs- und Proportionalitätstheorie zu lösen versucht, ein Problem gerechter Zurechnung an die Produktionsfaktoren bzw. die Besitzer der Produktionsmittel, sondern es ist ein Problem der tatsächlichen Preisbildung, die praktische Frage, wieviel bei gegebenen Wertschätzungen der Konsumenten von dem infolge geringerer Produktionskosten zu erzielenden Ertrage jedes an der Produktion und dem Absatze beteiligte Wirtschaftssubjekt für sich erwerben kann.“ Nach der Liefmannschen Auffassung, nach der die ökonomischen Machtkämpfe genau so wie diejenigen, die bei der gewöhnlichen Preisbildung jeder Ware ihre immer wiederkehrende Rolle spielen, die Verteilung der Einkommen bewirken, ist durchaus nichts darüber zu ersehen, warum eine bestimmte Kapitalistenklasse den Kapitalzins, eine bestimmte Grundbesitzerklasse die Grundrente, eine bestimmte Arbeiterklasse den Arbeitslohn, gerade jede von den dreien am Produktionsakte beteiligten Menschengruppen einen bestimmten und absolut keinen anderen Anteil am Gesamtertrage erzielt. Nach seiner Auffassung bezieht der einzelne am Produktionsakte, an welcher Stelle immer, beteiligte Mensch als Individuum sein Einkommen nicht einer ganz bestimmten und keiner anderen Art, sondern der Art, wie es eben aus den jeweiligen ökonomischen Machtkämpfen hervorgeht.

Nur einen Einwand kann ich mir im Augenblicke gegen diese Auffassung der Liefmannschen Lehre denken, nämlich den, daß er die Tatsachen nur so weit hat verfolgen wollen, wie rein ökonomische Probleme in Frage standen. Und der ökonomische Charakter der Verteilungslehre geht nach ihm dann nur so weit, wie das allgemeine Ertragsproblem auf Grund der subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten reicht. Dann ist zu entgegnen, daß entweder das ganze Verteilungsproblem besser unberührt geblieben wäre, oder daß die Lösung auf Grund der Ertragslehre, d. h. aber auf dem Boden der Wert- oder Preistheorie, nicht ausreicht, um alle Fragen, die sich hier dem Forscher bieten, lückenlos zu beantworten. Ueber die erste Alternative ließe sich sprechen; man könnte wohl der Meinung sein, daß die Wirtschaftswissenschaft keinen Schritt über das Gebiet rein wirtschaftlicher Tatsachen hinaustun darf. Ueber der Wirtschaftswissenschaft steht aber eine Sozialwissenschaft, und die Uebergänge von der einen zur anderen lassen sich nicht immer scharf abgrenzen. Die Verteilungslehre bietet ein solches Grenzgebiet; ihre Voraussetzungen, die Erzeugung wirtschaftlicher Güter und deren Bewertung, liegen auf dem Gebiete des rein Wirtschaftlichen; tritt man aber an die Frage der Verteilung selbst heran, so wird man vor Probleme anderer Art gestellt; soll man von dem Versuche ihrer Lösung abstehen, weil hier historische, soziale Faktoren unentbehrlich werden? Es bedeutete das den Verzicht auf die Lösung der großen sozialen Probleme, die seit Plato ihre wissen-

1) a. a. O. S. 35.

schaftliche Behandlung gefunden haben und denen durch bald zwei Jahrhunderte die Forschertätigkeit der Nationalökonomie gegolten hat. Das Betreten benachbarter Wissensgebiete ist auch für den Nationalökonomen eine unabweisbare Forderung, und er wendet sich mit dem gleichen Rechte historischen, sozialen Problemen zu, wie der Historiker das Wissensreich der Philologie, der Philosoph das des Naturwissenschaftlers dann und wann zu betreten sich berechtigt fühlt.

So faßt auch Tugan-Baranowsky das Verteilungsproblem an, wie es weiter oben schon ausführlich genug dargelegt worden ist. Es ist nicht Aufgabe dieser Ausführungen, den Inhalt und die Begründung der Tugan-Baranowskyschen Schrift bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, die auch ohnedies die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich lenken dürfte. Es genügte, auf die weiteren oder näheren Zusammenhänge, die zwischen den von ihm in übrigens glänzend scharfsinniger Form vertretenen Ansichten und der Lehre eines Dühring und der von Oppenheimer mit so viel Energie und einem nicht unbeträchtlichen Aufwande dialektischer Gestaltung vorgetragenen Meinungen ohne Zweifel bestehen, hinzuweisen und sie mit einer völlig anderen Auffassung, der Liefmannschen, die aus ähnlichen Zweifeln an der Gültigkeit der bisherigen Theorie in Hinsicht auf das Verteilungsproblem nahezu zu einer Negierung der Verteilungslehre als eines besonderen ökonomischen Problems gelangt war, zu vergleichen. Dagegen lohnt es wohl, bei einigen Punkten allgemeiner Natur der Tugan-Baranowskyschen Ausführungen noch einen Augenblick zu verweilen.

Die in allen Systemen der Volkswirtschaftslehre behandelten Hauptzweige der Verteilungslehre sind die Theorien von der Grundrente, dem Arbeitslohne und dem Profit. Es ist nun nicht recht einzusehen, warum Tugan-Baranowsky die Grundrente von seiner sozialen Verteilungstheorie ausschließt. Er setzt zunächst auseinander, daß wohl ein sozialer Ursprung der Grundrente, und zwar in der Aneignung des nationalen Territoriums durch die soziale Klasse der Großgrundbesitzer, besteht Aber dieser gewaltsame Ursprung des Großgrundbesitzes, fährt er fort, bestimme nicht im mindesten den ökonomischen Charakter der Grundrente in der heutigen Wirtschaft. Die Höhe der Grundrente werde nicht durch den sozialen Kampf der gesellschaftlichen Klassen bestimmt, sondern nach den Gesetzen, die Ricardo in seinem Gesetze der differentiellen Grundrente ein für allemal festgelegt habe. Demgegenüber ist man berechtigt, einzuwenden, daß mit der Erklärung der Höhe der Grundrente, die von Ricardo allerdings mit einem Reste, dem nämlich, daß die sogenannte absolute Rente nicht in seine Theorie eingeht, geliefert wurde, noch nicht ihr Wesen gedeutet ist. Und gerade hier verdient doch das soziale Moment, wenn irgendwo, die größte Beachtung, und ich selbst muß gestehen, daß ich gerade durch die Tugan-Baranowskysche Theorie von der sozialen Verteilung an der Rentenerklärung auf Grundlage der Theorien der österreichischen Schule, die eine reine Werterklärung ist und also auch höchstens den Betrag der Rente, nicht ihren Ursprung und ihr Wesen zu erklären vermag, irre geworden bin. Das Rentenproblem lautet für mich schließlich doch: Warum bezieht

der Besitzer von Grund und Boden überhaupt ein besonderes Entgelt, obwohl sich der Boden von anderen ökonomischen Objekten, die auf dem Markte einen Preis haben, im Wesen unterscheidet? Ich bin der Meinung, daß hier die Marxsche Grundrententheorie, die nicht nur die Höhe der einzelnen Renten auf Grund der von ihm akzeptierten Differentialrente, sondern auch die absolute Rente da, wo das Erklärungsprinzip des Differentialgedankens versagt, entwickelt, und zwar auf Grund einmal des nicht ausgeglichenen Mehrwerts, sodann des auch den Mehrwert der Wertlehre bestimmenden Monopolgedankens, d. h. des sozialen Prinzips, die Lücke des Tugan-Baranowskyschen Gedankenganges ausfüllt. Es ist das um so wichtiger, als hier bei Marx nicht die Mehrwertlehre, also das Wertprinzip, sondern das soziale Moment den letzten Ausschlag gibt. Ich kann mich dem Eindrucke nicht verschließen, daß hier eben die Lehre vom Ursprunge der Grundrente, die auch nach Tugan-Baranowsky sozialen Charakters ist, gleichzeitig die Erklärung für das Wesen der Rente ist, gleichgültig, ob der ökonomische Charakter der Grundrente in der heutigen Wirtschaft mit dem gewaltsamen Ursprunge des Großgrundbesitzes noch in direktem Zusammenhange oder nur in dem etwa der erbrechtlichen Verbindung steht. Beim Profitprobleme stellt Tugan-Baranowsky mit vollem Rechte drei Grundfragen auf: die nach dem Ursprunge, die nach der ethischen Begründung und die nach der Höhe. Für das Arbeitslohnproblem kommt die erste und zweite Frage so gut wie in Fortfall, und die Tugan-Baranowskyschen Erörterungen beschränken sich in der Hauptsache auf die dritte Frage. Beim Rentenprobleme dagegen fällt die auf anderem Boden gelöste Frage nach der Höhe fort; es ist merkwürdig, daß Tugan-Baranowsky nicht um so größeres Gewicht darauf legt, den sozialen Charakter des Ursprungs, des tiefsten Wesens der Rente in seine Verteilungstheorie einzubeziehen.

Bei der Ablehnung der Zurechnungs- und Proportionalitätstheorie durch Liefmann mußte man den Mangel eines vollgültigen Ersatzes vermissen. Das war mein erster Eindruck bei der Lektüre der Liefmannschen Schriften, daß seine radikale Ablehnung übersah, auch wenn die bisherigen Theorien nicht ausreichten, daß die Frage der Verteilungslehre im letzten Grunde nicht lautete, wie hängt der Zins und die Rente mit den Güter- und Produktionsgüterwerten zusammen, sondern was ist der Zins und die Rente überhaupt. Und die Zurechnungstheorie mochte in der Beantwortung dieser Frage irren, sie hatte doch das Problem gestellt, das im Bereiche der Wirtschaftswissenschaft seinen Platz beansprucht. Und die gleiche Klarheit der Problemstellung ist es, die ich aus der Tugan-Baranowskyschen Arbeit noch hervorheben möchte. Sie unterscheidet sich bei der Lohn- und bei der Zinstheorie. Dort nämlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Arbeit ein Lohn zukommt, daß ein Teil des gesellschaftlichen Produktes dem an der Produktion beschäftigten Arbeiter gebührt. Was einer Erklärung bedarf, ist vielmehr die Frage, warum dem Arbeiter nicht das ganze Arbeitsprodukt, sondern nur ein Teil in Form des Arbeitslohnes zufällt, oder vielmehr warum die Teilung des Gesamtertrages nicht gleichmäßig unter Ka-

pitalisten, Bodenbesitzer und Arbeiter erfolgt, also die Frage nach der Lohnhöhe. Und die Beantwortung scheint Tugan-Baranowsky nur möglich aus den sozialen Vorbedingungen des kapitalistischen Produktionsprozesses. Demgegenüber lautet die Grundfrage beim Profitprobleme, warum Profit überhaupt da ist; deren Beantwortung erscheint wieder nicht ohne die sozialen Momente der gesellschaftlichen Machtverhältnisse möglich, indem die historische Grundlage des Profits der Uebergang der Produktionsmittel aus den Händen der arbeitenden Massen in die der herrschenden Klassen ist. Erst dann ist die Frage nach der Höhe des Profits möglich, die nach Tugan-Baranowsky von drei Faktoren, der Höhe der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, der relativen sozialen Macht der Arbeiter- und Kapitalistenklasse und der Umschlagszeit des gesellschaftlichen Kapitals abhängt.

Zum Schlusse sei noch einmal ausdrücklich betont, daß die Tugan-Baranowskysche Schrift in erster Linie darum Beachtung verdient, weil sie dem systematischen Aufbaue der Wirtschaftswissenschaft neue Richtlinien zu geben versucht. Nicht die Anklage gegen die geschichtlich gewordene Gesellschaftsordnung, nicht der Begriff des Gewalteigentums, nicht der Fluch gegen den historischen Feudalismus, der die Alleinherrschaft Weniger über das nationale Territorium schuf, findet besondere Betonung. Es wird vielmehr die Lehre von der Verteilung aus dem Bereiche der Wertphänomene herausgehoben und mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß die Verteilung des wirtschaftlichen Gesamtertrags rein ökonomisch überhaupt nicht behandelt werden kann, weil eine solche Betrachtungsweise zwar gewisse Grundlagen der Verteilung erklären, nicht aber in ihr eigentliches Wesen eindringen kann. Eine Reihe bedeutender moderner Systeme stellt die Frage der Eigentumsentstehung und -begründung wohl an die Spitze der weiteren Erörterungen, in der Ueberzeugung, daß ohne diese Einführung die Wirtschaftsvorgänge der modernen Gesellschaft nicht zu verstehen sind. Dann aber pflegt man gleichsam einen statischen Zustand des Wirtschaftsgeschehens zu proklamieren und von dem ununterbrochenen Fortwirken der Gesellschaftsverfassung zu abstrahieren. Auf diese Weise kommt es zur Leugnung so alltäglicher und nie zu leugnender Erscheinungen, wie des Zinses im statischen Zustande der Wirtschaft, wie sie Schumpeter mit allem Nachdruck ausgesprochen hat, oder zur Negierung der Verteilungsprobleme, soweit sie nicht durch die ökonomischen Machtverhältnisse auf der Grundlage des allgemeinen Ertragsgedankens nach der Lehre Liefmanns begründet sind. Tugan-Baranowsky weist demgegenüber auf das nie zum Stillstande kommende Fortwirken der sozialen oder historischen Momente hin, die unsere Gesellschaft in nicht zu leugnende Klassen geschichtet haben. Angebot und Nachfrage sind ökonomische Mächte als einfacher Kräftevergleich wirtschaftlicher Faktoren; die Analyse von Angebot und Nachfrage führt aber auf andere, auf soziale Kräfte, die je nach der Kräftegruppierung dem einen der beiden gegebenen Faktoren ein größeres Gewicht verleihen; sie können beim Verteilungsprobleme nicht übersehen werden. Das Uebersehen jener Tatsachen, die nicht mehr der rein wirtschaftlichen, sondern der

historischen Kategorie angehören, macht das Zuendedenken der Probleme, die die „Wissenschaft vom Reiche des Menschen und seines Gemeinschaftslebens“ ursprünglich stellt, unmöglich, weil auf historischem Wege die „Politik im engeren Sinne“ ein absolut fortwirkender Bestandteil des menschlichen Gemeinschaftslebens geworden ist. Tugan-Baranowsky will nicht das Wissen vom Wirtschaftsleben des Menschen damit zerreißen, er weist vielmehr auf den organischen, geschichtlich gewordenen Zusammenhang der rein individuellen und der gesellschaftlich verbundenen Elemente des Wirtschaftslebens hin. Wie Dühring erkennt er wohl diese beiden Elemente, wie Dühring will es ihre enge Verknüpfung gewahrt wissen; nicht dagegen knüpft er daran kommunistische oder sozialistische Forderungen, nicht stellt er, wie Oppenheimer, dieser „politischen Oekonomie“ das Ideal einer „reinen Oekonomie“ gegenüber. Er zeigt nur, daß zwar Teile der Wirtschaftsprobleme im ganzen lediglich auf dem Boden des wirtschaftlichen Prinzips behandelt werden können, daß aber das Ganze von der historischen Betrachtung nicht abstrahieren kann, eben um ein Ganzes zu bleiben.

Literatur.

I.

Ludwig von Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel.

München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1912. V und 476 SS. 10 M.

Besprochen von Prof. Dr. W. Lotz.

Der Verfasser ist Anhänger der Anschauungen von Karl Menger, v. Wieser und v. Böhm-Bawerk. Hieran anknüpfend formuliert er seine Geldtheorie. Er setzt sich jedoch auch mit den Autoren auseinander, die auf anderem Standpunkte stehen. Entgegen der bis zu Knapps Werk verbreitetsten Auffassung, daß Geld nur sei, was die vier Funktionen des allgemeinen Tauschmittels, Wertträgers, Wertmessers und rechtsgültigen Zahlungsmittels erfülle, während alles übrige als Geldsurrogat zu betrachten sei, bekämpft v. Mises es als eine „recht naive Auffassung" (S. 10), wenn man durch Aufzählung mehrerer Funktionen erst die Bedeutung des Geldes voll gewürdigt zu haben glaube. Ihm ist die Funktion des allgemein gebräuchlichen Tauschmittels in einer auf freiem Austausch der Güter beruhenden Wirtschaftsordnung das Wesentliche Auf diese Grundfunktion sei alles andere zurückzuführen. So zunächst die Funktion des Geldes als Vermittler des Kapitalverkehrs, d. i. eines Tausches von Gegenwartsgütern gegen Zukunftsgüter. So sei auch die Funktion als Wertträger und die des rechtsgültigen Zahlungsmittels nicht koordiniert der Hauptfunktion als allgemeines Tauschmittel. Mit Menger lehnt v. Mises die Funktion des Geldes als allgemeinen Wertmessers entschieden ab. Der subjektive Gebrauchswert der Güter nehme entsprechend dem Grenznutzenprinzip bei steigendem Vorrate ab, die vergleichende Messung sei hier unmöglich. Man könne wohl den objektiven Tauschwert in Geld rechnen, weil zur Marktrelation jede Ware zu Geld gemacht und Geld in jede Ware umgewandelt werden könne. Wolle man in diesem Sinne von einer Funktion des Geldes als Preismaßstab sprechen, so könne man es allenfalls tun. Korrekt sei es aber nicht, man pflege doch auch die astronomische Ortsbestimmung nicht als eine Funktion der Sterne zu bezeichnen (S. 30).

Ausgehend von der Funktion des allgemeinen Tauschmittels unterscheidet v. Mises drei Kategorien: 1) „Sachgeld", das zugleich eine

Ware im Sinne der Warenkunde ist, z. B. Gold und Silber, 2) „Zeichengeld“, das — aus juristisch besonders qualifizierten Stücken hergestellt — keine technologischen Besonderheiten aufweise, 3) „Kreditgeld“, welches ein Forderungsrecht gegen irgendeine physische oder juristische Person „beinhalte“ (S. 45). Verf. zweifelt nicht, daß Zeichengeld in seinem Sinne prinzipiell möglich sei, wohl aber, ob es jemals in der Geschichte bereits vorgekommen sei. Hinsichtlich des Kreditgeldes fordert er, daß die zugrunde liegende Forderung nicht jederzeit fällig und sicher sein dürfe, denn sonst könne keine Differenz zwischen dem Werte der Forderung und dem der Geldsumme, auf den sie lautet, entstehen, somit eine besondere Bewertung des Kreditgeldes nicht eintreten. Forderungen, die jederzeit fällig und sicher sind, werden wohl als Zahlungsmittel verwendet; sie sind aber nicht Geld, auch nicht Kreditgeld im Sinne von v. Mises, sondern Geldsurrogate, die in einen einheitlichen Geldbegriff einzubeziehen Verf. einige Bedenken hat. In der Schätzung eines Forderungsrechtes seien zwei Elemente enthalten: einmal die Wertschätzung des Gutes, auf dessen Erlangung die Forderung ein Anrecht gewähre, dann die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, vermittels der Forderung die Verfügungsgewalt über das fragliche Gut auch tatsächlich zu erlangen. Die Aussonderung dieser Forderungen aus dem Geldbegriff als besonderer Geldsurrogate, welche all denen unvermeidlich erscheint, die die Funktion des Geldes als Wertmesser betonen, erscheint v. Mises lediglich als Zweckmäßigkeitssache (S. 36). Anknüpfend hieran betrachtet Verf. die Scheidemünzen und die deutschen Taler bis zum 1. Okt. 1907. Die Scheidemünze sei eine Anweisung auf Geld, also nicht Geld; v. Mises scheint sie somit als Geldsurrogat zu betrachten, obwohl die Scheidemünze juristisch keine Geldforderung im Sinne der Rechtsordnung darstelle. Es komme darauf an, daß die Verwaltung für tatsächliche Einlösung der Scheidemünzen in Geld sorge; ähnlich bei den Talern. Werde die tatsächliche Umwechslung der Scheidemünzen in Geld eingestellt und die Begrenzung des Umlaufs nicht durchgeführt, so verwandle sich die Scheidemünze in Kreditgeld von einer besonderen Bewertung gegenüber Sachgeld (S. 41).

Wie ersichtlich, unterscheidet sich die Terminologie des Verf. nicht nur von der herkömmlichen, sondern auch sehr wesentlich von der Knappschen. Bedeutsamer als diese terminologische ist die sachliche Verschiedenheit der sonstigen Ausführungen des Verf. von denen Knapps. In dem vierten Kapitel, „Das Geld und der Staat“, betont v. Mises, daß das Geld allgemeines Zahlungsmittel nur geworden sei, weil es Tauschmittel sei. Nur der Verkehr könne ein Gut zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel erheben, nicht der Staat. Ein Hauptargument des Verf. ist, daß es bisher niemals gelungen sei, Kreditgeld unmittelbar in den Verkehr zu bringen, ohne daß die fraglichen Stücke vorher im Verkehre als Geldsurrogate zirkuliert hätten (S. 69). Ferner daß durch private Verträge, deren Schutz der Staat nicht völlig unterlassen könne, etwas anderes als das staatlich verordnete Zahlungsmittel stipuliert werden könne (S. 60). Besonders wird v. Mises zur Ablehnung von Knapps Standpunkt durch folgende Erwägung gebracht. Der Kern

der Aufgabe sei, die Entwicklung der Gesetze zu geben, die das zwischen dem Gelde und den übrigen wirtschaftlichen Gütern bestehende Austauschverhältnis bestimmen (S. 33). Die nominalistische Geldtheorie ist nach v. Mises „durch das völlige Unvermögen gekennzeichnet, über das Hauptproblem der Geldtheorie, man könnte es ebensogut schlechtweg das einzige Geldproblem nennen, nämlich die Erklärung des zwischen dem Gelde und den übrigen wirtschaftlichen Gütern bestehenden Austauschverhältnisses, auch nur ein einziges Wort zu sagen, das man als schwachen Versuch, diesem Probleme näher zu kommen, deuten könnte" (S. 50). Wenn die Nominalisten das Problem der Bewertung der deutschen Taler seit Einstellung der Talerprägung, der Bewertung der österreichischen Silbergulden seit 1879 vor sich sehen, so bauen sie nach v. Mises ein kunstvolles System von Trugschlüssen auf, um zu beweisen, daß der Staat, das Gesetz, die Rechtsordnung die Geltung des Geldes bestimmen (S. 50).

Wie stellt sich nun v. Mises zu dem von ihm als wesentlich bezeichneten Problem der Wertbeziehungen zwischen Geld und anderen Waren und insbesondere auch zu der Einzelfrage, die bei Knapp eine so große Rolle spielt, nämlich der Beurteilung der österreichischen Währung seit 1879?

Im Anschlusse an Menger und Wieser handelt v. Mises vom „objektiven Tauschwerte des Geldes". Die Anhänger der Lehre vom subjektiven Gebrauchswerte gelangen zur Konstruktion des „objektiven Tauschwertes des Geldes" auf folgendem Wege. Geld werde subjektiv als Tauschgut bewertet vom Einzelnen je nach der subjektiven Wertschätzung der für das Geld im Austausche erhältlichen anderen wirtschaftlichen Güter. v. Mises zitiert Wiesers Satz: „Der Tauschwert des Geldes ist der antizipierte Gebrauchswert der für das Geld anzuschaffenden Dinge." Natürlich sei dieser sogenannte objektive Tauschwert keine Eigenschaft der Güter, sondern ebenso wie der Gebrauchswert in letzter Linie auf die subjektive Wertschätzung der einzelnen Güter durch die Menschen zurückzuführen (S. 97). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß von diesem Begriffe nicht ausgegangen wurde, als der Verf. in einem früheren Abschnitte die Funktion des Geldes als Wertmaßstab erörterte. Nachdem der Begriff nunmehr einmal eingeführt wird, begegnen bei seiner Verwendung zwei Ausdrücke, wieder an Menger anknüpfend: 1) „innerer Tauschwert des Geldes", soweit die auf Seite des Geldes liegenden Bestimmungsgründe der Preisbildung auf die Austauschverhältnisse des Geldes und der Kaufgüter einwirken, 2) „äußerer Tauschwert" als Ausdruck für das Problem der örtlichen und zeitlichen Veränderungen des objektiven Tauschwertes des Geldes überhaupt (S. 132).

Hierbei erscheint dem Verf. aus der Quantitätstheorie etwas als brauchbarer Kern, nämlich „daß zwischen den Veränderungen des Geldwertes einerseits und zwischen den Veränderungen des Verhältnisses zwischen Geldbedarf und Geldnachfrage anderseits eine Beziehung herrsche" (S. 140). Nicht will Verf. hieraus gefolgert wissen, daß die Vermehrung des Geldvorrates schließlich zu einer gleichmäßigen Preis-

steigerung aller wirtschaftlichen Güter führen müsse (S. 152). Zunächst bedeute eine Verdoppelung des einem Individuum zur Verfügung stehenden Geldvorrats nicht eine Verminderung der Wertschätzung der Geldeinheit auf die Hälfte, wie unter konsequenter Verwertung des Grenznutzengedankens leicht darzutun ist. Zweitens müsse Einbuße und Gewinn, die jede Einzelwirtschaft durch eine von Geldwertänderungen ausgehende Preisänderung erfährt, von einer Schicht zur anderen durchgeprüft werden. Diese Durchprüfung der sozialen Begleiterscheinungen der Geldwertveränderungen, die v. Mises vornimmt, unter Würdigung der Motive der Inflationsbewegungen und der bimetallistischen Bewegung, sind nach meiner Ansicht das Wertvollste in der Schrift. Weniger originell und lehrreich als diese Betrachtungen sind die Abschnitte über das Problem der Messung des objektiven Tauschwertes des Geldes, ferner über die vermeintlichen örtlichen Verschiedenheiten des Tauschwertes des Geldes.

Eine Einzelfrage, die im Zusammenhange mit der Geldwertlehre von v. Mises untersucht wird, ist die nach der Bewertungursache des österreichischen Guldens seit Einstellung der Silberprägung. Knapp hat sich mit diesem Problem bekanntlich eingehend beschäftigt. Seine Auffassung wird ebenso von v. Mises abgelehnt, wie die des ausgesprochenen Metallisten Laughlin, der als wesentlich für die jeweilige Bewertung des österreichischen Papierguldens seit Einstellung der Silberprägung die Aussicht auf künftige Einlösung in Gold angesehen hat — eine Anschauung, der ich mich anfangs nicht anschließen konnte, bis mir Laughlin Tatsachen erzählt hat, die allerdings seine Meinung sehr annehmbar machen. Mises macht gegen Laughlin folgenden Einwurf (S. 136): Im Jahre 1884 habe der Kurs der 5-proz. österreichischen Notenrente an der Wiener Börse durchschnittlich 4,19 Proz. unter pari notiert. Als Schuldner der 5-proz. Notenrente sei dasselbe Subjekt in Betracht gekommen, das auch als Schuldner der in den Staatsnoten enthaltenen Forderung erschien, sofern man von staatsrechtlichen Feinheiten absehe. Wie habe es kommen können, daß die mit 5 Proz. verzinslichen Staatsschuldverschreibungen niedriger bewertet wurden als die unverzinslichen Staatsnoten? Unmöglich könne dies darauf zurückzuführen sein, daß man etwa die Hoffnung hegte, die Staatsnoten würden früher in Gold eingelöst werden, als die Rückzahlung der Renten erfolgen werde. Ausschlaggebend sei vielmehr der Umstand gewesen, daß die staatlichen Noten allgemein gebräuchliches Tauschmittel waren. Als solches hätten sie nebst dem Werte, den sie als Forderung gegen den Staat darstellten, noch als Geld Wert gehabt. Sonst pflege doch eine auf einen bestimmten Betrag lautende Forderung, deren Fälligkeitstermin in ungewisser Ferne liegt, beträchtlich niedriger eingeschätzt zu werden als der Betrag, auf den sie lautet. Auf diese Frage vermöge Laughlins Theorie keine Antwort zu geben; nur unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch die Geldfunktion wertbildend sei, könne eine befriedigende Erklärung gefunden werden (S. 137). Es ist meines Erachtens eine Geschmacksfrage, ob man diesen Argumenten von v. Mises irgendwelchen Wert zuerkennen will; ich kann sie nicht imponierend

finden. Zur Rechtfertigung von Laughlin aber möchte ich an dieser Stelle bemerken, daß er in den 80er Jahren in Wien vom führenden Hause der Hochfinanz die Auskunft bekommen hat, man rechne damit, daß irgendwann der Papiergulden in Gold zu einem möglichen Kurse eingelöst werde. Gewiß ist auch von Bedeutung gewesen, daß der Umlauf von Papiergulden und Silbergulden quantitativ recht mäßig war und daß diese Zahlungsmittel von den öffentlichen Kassen zum Nennwerte angenommen wurden: immerhin kann es für die internationale Bewertung des österreichischen Papierguldens keineswegs ganz unerheblich gewesen sein, welche Erwartungen das führende Haus der Wiener Hochfinanz für die Zukunft zu hegen Anlaß hatte; so dürfte es berechtigt sein, seit dieser Mitteilung der Auffassung von Laughlin trotz v. Mises einiges Gewicht beizulegen.

Von den Ausführungen des Verf. im dritten Buche seines Werkes ist ein Punkt eingehender zu besprechen. Er widmet der Frage eingehende Aufmerksamkeit, welche Bedeutung neben dem Sachgelde einlösliche Banknoten, Giroanweisungen und Schecks haben. Hiervon ist vieles weder originell noch geeignet, Anlaß zu Kritik zu bieten. Vollkommen unerörtert mag auch bleiben, was nur dem Anhänger der Böhm-Bawerkschen Zinstheorie einleuchtend über Beziehungen zwischen Geldwert und Zinshöhe deduziert wird und niemanden überzeugt, der nach induktiven Beweisen, mindestens aber nach einem anschaulichen Beispiel für so schwierige Probleme verlangt. Verf. setzt sich aber auch mit den Fragen des Zettelbankwesens auseinander, und zwar in etwas bedenklicher, weil methodisch recht anfechtbarer Weise. In Betrachtungen über den Streit der Currencyschule und der Anhänger der bankmäßigen Deckung belehrt uns Verf. mit einer Sicherheit der Diktion, die überrascht, daß es einer der verhängnisvollsten Irrtümer Fullartons und seiner Anhänger gewesen sei, zu übersehen, daß auch einlösliche Banknoten dauernd im Umlaufe verbleiben und dann eine Ueberfüllung der Zirkulation mit Umlaufsmitteln bewirken können (S. 408). Die Nachfrage nach Kredit sei keine feste Größe, sie wachse bei sinkendem und falle bei steigendem Zinsfuße. „Wenn wir die Menge der zum Diskont eingereichten Warenwechsel zu gewissen Zeiten anschwellen, zu anderen wieder abnehmen sehen, dann dürfen wir nicht schon voreilig den Schluß dahin ziehen, daß diese Schwankungen aus Veränderungen in dem Geldbedarf der Einzelwirtschaften zu erklären seien. Die Folgerung, die allein zulässig wäre, ist die, daß zu den von den Banken augenblicklich aufgestellten Bedingungen keine größere Anzahl von Kreditgesuchen gestellt werden. . . . Die Ursache der Schwankungen der Inanspruchnahme des Zirkulationskredites der Umlaufsmittelbanken ist nirgends anders zu suchen als in der von ihnen befolgten Kreditpolitik“ (S. 359). Hatte man bisher angenommen, eine barzahlende Zettelbank, die sich auf das Wechseldiskontieren beschränke, sei schlechthin vor der Gefahr einer Ueberemission bewahrt, da sie lediglich bereits vorhandene Kreditzahlungsmittel, kaufmännische bona fide-Wechsel in andere noch brauchbarere Zahlungsmittel, in Banknoten, umtausche: so widerspricht dem v. Mises auf das entschiedenste. Wohl

habe es eine Zeit gegeben, in der in Lancashire kaufmännische Wechsel nicht nur zur Krediterlangung, sondern auch von Hand zu Hand im kaufmännischen Verkehre als Zahlungsmittel verwendet wurden. Heute sei diese Auffassung veraltet. Es sei auch nicht richtig, zu sagen, daß die Notenbank eine Vermittlerin des Kredites sei zwischen dem Darlehnsnehmer und denjenigen, in deren Hände die Noten jeweils gelangen. „Diese Auffassung entspricht nun keineswegs dem Wesen der Sache. Wer Noten nimmt und besitzt, gewährt keinen Kredit, tauscht kein Gegenwartsgut gegen ein Zukunftsgut ein. Die jederzeit einlösliche Note einer solventen Bank ist als Umlaufsmittel überall an Stelle des Geldes verwendbar, und niemand macht daher einen Unterschied, ob er in seiner Kasse Geld oder Noten liegen hat. Die Note ist gerade so ein gegenwärtiges Gut wie etwa das Geld" (S. 311). Der Verf. steht dem Betrieb der diskontierenden Notenbank überhaupt mit einem prinzipiellen Mißtrauen gegenüber. „Der Grundirrtum der Banking-Schule liegt im Verkennen des Wesens der Umlaufsmittelausgabe. Wenn die Bank einen Wechsel diskontiert oder sonst ein Darlehen gewährt, dann tauscht sie ein Zukunftsgut für ein Gegenwartsgut ein. Da die Emissionsstelle die gegenwärtigen Güter, die sie im Tausche hingibt, die Umlaufsmittel, gewissermaßen aus dem nichts schafft, könnte von einer natürlichen Begrenzung ihrer Menge nur dann gesprochen werden, wenn die Menge der künftigen Güter, die bereits jetzt auf dem Darlehensmarkte zum Austausche gegen gegenwärtige Güter gelangen, fest begrenzt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Durch äußere Umstände ist zwar die Menge der künftigen Güter beschränkt, nicht aber die der künftigen Güter, die bereits jetzt auf dem Markte in Geldform angeboten werden. Die Emittenten der Umlaufsmittel sind in der Lage, durch Herabsetzen der von ihnen verlangten Zinsvergütung unter den natürlichen Kapitalzins, d. h. unter jene Zinsrate, welche durch Angebot und Nachfrage festgestellt werden würde, falls die Realkapitalien ohne Vermittlung des Geldes in natura dargeliehen würden, die Nachfrage nach Umlaufsmitteln zu steigern, wogegen diese umgekehrt vollkommen aufhören müßte, sobald der Bankzinsfuß über den natürlichen Kapitalzins hinaus gesteigert werden würde" (S. 353). Auch die Annahme, daß durch Abzahlung der diskontierten Wechsel in Noten ein übermäßiger Notenumlauf korrigiert werden müsse, verwirft v. Mises. „Wenn die Darlehen, die von der Bank durch Ausgabe von Umlaufsmitteln gewährt wurden, zur Rückzahlung fällig werden, dann kehrt allerdings ein entsprechender Betrag von Umlaufsmitteln zu ihr zurück, wodurch die zirkulierende Menge vermindert wird. Gleichzeitig werden aber von der Bank neue Darlehen erteilt und strömen neue Umlaufsmittel in den Verkehr. Der Anhänger der Warenwechseltheorie wird freilich einwenden: Nur wenn neue Warenwechsel entstanden sind und zum Diskont eingereicht werden, kann eine weitere Ausgabe von Umlaufsmitteln Platz greifen. Das ist ganz richtig. Ob aber neue Warenwechsel entstehen, hängt eben von der Kreditpolitik der Banken ab" (S. 358). Dementsprechend leugnet Verf. auch die elastische Natur der Banknote. Denn die Zinsfußpolitik der Banken beeinflusse die Menge

der Diskontgesuche und in deren Erledigung dann den Zettelumlauf. „Die Banken haben es vermöge der ihnen zustehenden Macht, Zirkulationskredit durch Ausgabe von Umlaufsmitteln zu erteilen, in der Hand, die zirkulierende Gesamtmenge des Geldes und der Geldsurrogate ins Grenzenlose zu vermehren. Sie können durch die Ausgabe von Umlaufsmitteln den Geldvorrat im weiteren Sinne derart vermehren, daß eine Steigerung des Geldbedarfes, die sonst zu einer Steigerung des inneren objektiven Tauschwertes des Geldes führen müßte, in ihren Wirkungen auf die Geldwertgestaltung paralysiert wird" (S. 359/360). Die Ansicht, daß einlösliche Banknoten, jenseits des Bedarfs ausgegeben, nicht dauernd im Umlaufe bleiben könnten, ist nach v. Mises einer der verhängnisvollsten Irrtümer. „Wenn es auch richtig ist, was Fullarton hervorhebt, daß die Banknoten, die als Darlehen ausgegeben werden, nach Ablauf der Darlehensfrist automatisch wieder zur Bank zurückströmen, so ist damit doch noch nichts darüber gesagt, ob nicht die Bank durch beständige Prolongation der Darlehen sie weiter im Verkehre erhalten kann. Die Behauptung, welche den Mittelpunkt der Stellung der Banking-Theoretiker bildet, daß nämlich niemals mehr Noten in die Zirkulation gesetzt und dauernd darin erhalten werden können, als der Nachfrage des Publikums entspricht, ist unhaltbar; denn die Nachfrage nach Kredit ist keine feste Größe, sie wächst bei sinkendem und fällt bei steigendem Zinsfuß" (S. 408/409). Mit einem radikalen Pessimismus, der von der trivialen Wahrnehmung ausgeht, daß keine Notenbank alle Noten auf einmal einlösen könnte, wenn sie gleichzeitig sämtlich präsentiert würden, schreitet der Verf. dazu weiter, den Wert kurzfristiger Notendeckung einfach zu bestreiten. „Ob die Aktiva einer Umlaufsmittelbank in Wechseln mit kurzer Verfallsfrist oder in Hypothekardarlehen bestehen, bleibt für den Fall eines allgemeinen run gleichgültig. Wenn die Bank sogleich große Mengen Geldes benötigt, dann kann sie diese nur durch Veräußerung ihrer Aktiva beschaffen; sie kann ebensowenig den Verfall eines Wechsels, der noch dreißig Tage Laufzeit hat, wie den einer Hypothekarforderung, die noch ebensoviele Jahre unkündbar ist, abwarten, wenn die erregte Menge ihre Schalter belagert und die Noten zur Einlösung präsentiert oder die Kassenführungsguthaben zurückverlangt" (S. 389). Daher zum Schlusse des Werkes ein „Blick in die Zukunft des Geldes und der Umlaufsmittel", worin der Verf. von einer Weltumlaufsmittelbank oder einem Weltkartell der Umlaufsmittelbanken phantasiert und uns belehrt, daß die Entwicklung des Umlaufsmittels notwendigerweise zum Zusammenbruche der modernen Organisation des Tauschverkehres führen müsse. „Sobald zwischen den verschiedenen Umlaufsmittelbanken eine Vereinbarung über gemeinsame Prinzipien für die Zirkulationskreditpolitik getroffen wird oder sobald die Vielheit der Umlaufsmittelbanken durch eine einzige Weltbank ersetzt wird, schwindet jede Schranke der Umlaufsmittelausgabe. Die Vermehrung der Umlaufsmittel kann zunächst so lange fortgesetzt werden, bis der objektive Tauschwert des Geldes auf das durch die anderweitige Verwendung des Geldstoffes gegebene Niveau herabgedrückt ist" usw. (S. 472).

Bis hierher wurden charakteristische Aeußerungen des Verf. ohne jeden Kommentar — möglichst im Wortlaute — wiedergegeben. Es ist vom Standpunkte einer rücksichtsvollen Kritik hinzuzufügen, daß hypothetisch die Ausführungen des Verf. als nicht ganz unzutreffend, jedenfalls als folgerichtig bezeichnet werden dürfen, sofern wirklich eine barzahlende Notenbank einen Geschäftsbetrieb versuchen will, in welchem sie den Diskontsatz künstlich herabdrückt und ihre Noten hergibt, um Wechsel zu diskontieren, die nicht durch Warenverkäufe, sondern durch Spekulationsgeschäfte, ferner durch Gefälligkeitsakzepte entstanden sind, und wenn diese Notenbank außerdem — der Voraussetzung des Verf. entsprechend — beim Verfall der Wechsel in gutmütigster Weise prolongiert. Auch wenn eine Notenbank die Lombardierung zu billig bewirkt, sind die Möglichkeiten nicht ganz ausgeschlossen, von denen v. Mises spricht. Aber es zeugt doch von außerordentlicher Weltfremdheit, den Männern, die in Praxis und Theorie das Prinzip der bankmäßigen Deckung vertraten, zuzumuten, daß sie einen solchen verrotteten Zettelbankbetrieb oder eine solche Kreditpolitik eines Instituts mit Scheckausgabe als bankmäßig und normal angesehen hätten. Würde Verf. berücksichtigt haben, welche Mühe sich beispielsweise die Verwaltung der deutschen Reichsbank seit 1908 gegeben hat, alle nicht ganz liquiden Wechsel aus ihrem Portefeuille auszuscheiden, ferner oft im Kampfe mit den Interessenten eine Politik hohen Diskonts, wo es nötig war, durchzuführen, würde Verf. dann ferner durch Einzelstudien in Fällen, in denen Notenbanken eine nicht liquide Deckung aufwiesen und in Schwierigkeiten dadurch gerieten, die ursächlichen Zusammenhänge geprüft haben, vielleicht auch im einzelnen induktiv die Aenderungen in der Natur der Warenwechsel in neuerer Zeit seit Vordringen des Bankakzepts dargestellt haben, so würde er sicher langsamer mit seinem Werke fertig geworden sein, höchst wahrscheinlich auch weniger apodiktisch sich ausgesprochen haben, aber mehr Nützliches für die Wissenschaft geleistet haben. Es ist gerade bei der Lektüre dieses Buches naheliegend darüber nachzudenken, wie eine hauptsächlich deduktive Behandlung von Problemen einer Erfahrungswissenschaft zu Fehlschlüssen führt, auch wenn der Autor über eine große Belesenheit und nicht geringen Scharfsinn verfügt. Trotzdem das Werk manches recht Brauchbare und Scharfsinnige enthält, muß es leider als nicht völlig ausgereift und als in Wichtigem verfehlt bezeichnet werden. Es sei dahingestellt, ob das Werk als Lehrbuch des Geldwesens an die bisherigen Werke heranreicht; in den Abschnitten über Bankwesen ist es jedenfalls abzulehnen.

II.

Eine neue Verteidigung der beweglichen Getreidezölle[1]).

Von Karl Diehl, Freiburg i./B.

Als Ende der 90er Jahre im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der alten Handelsverträge verschiedene Stimmen laut wurden, welche eine Aenderung des Getreidezollsystems nach der Richtung hin befürworteten, an Stelle des festen Getreidezolles bewegliche Getreidezölle zu setzen, hatte ich mich in einer Abhandlung in diesen Jahrbüchern ausführlich zu dieser Frage geäußert[2]).

Da die Befürwortung dieser Maßregel nicht von Nationalökonomen ausging, sondern großenteils von Politikern und auch Vertretern der landwirtschaftlichen Betriebslehre wie Julius Kühn und v. d. Goltz, so lag es mir vor allen Dingen daran, die schweren Bedenken, die der nationalökonomische Fachmann gegenüber der geplanten Maßregel haben mußte, klarzulegen. Ich zeigte vor allem, daß diese Frage nichts mit dem Gegensatz von Freihandel und Schutzzoll zu tun hat, sondern, daß die überwiegende Mehrzahl aller Nationalökonomen, die sich zu der Frage geäußert haben, und zwar gleichgültig, ob sie schutzzöllnerisch oder freihändlerisch sind, das System der beweglichen Getreidezölle ablehnten. Gerade indem ich auf die übereinstimmende Ablehnung dieser Maßnahmen, z. B. bei Ricardo von seinem freihändlerischen Standpunkt und Malthus von seinem schutzzöllnerischen aus, hinwies, glaubte ich gezeigt zu haben, daß diese Frage mehr ein Problem der Wert- und Preisbildung überhaupt ist, als eine handelspolitische Prinzipienfrage. So war der wesentliche Teil meiner Ausführungen theoretischer Art; ich habe aber dann noch aus dem reichen Material der englichen Broschürenliteratur aus der Zeit, als der Kampf um die beweglichen Getreidezölle spielte, nachgewiesen, wie allgemein der ablehnende Standpunkt war. Ich habe ferner aus den englischen Blau-

1) Adolf Henningsen: Die gleitende Skala für Getreidezölle. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Bernhard Harms, Kiel. Jena (Gustav Fischer) 1912. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. B. Harms.)

2) Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehenden Handelsverträge. Jahrgang 1900, III Folge, Bd. 19, S. 305 ff.

büchern und den verschiedenen Reports über die Untersuchungen landwirtschaftlicher Verhältnisse und aus der Statistik der Zeit von 1815 bis 1846 historisch-deskriptiv den Beweis geführt, daß dieses System niemals die wohltätigen Folgen haben konnte, welche sich seine Befürworter davon versprachen. Die Meinung, die ich damals vertrat, war im übrigen dieselbe, der auch in Deutschland schon mehrere Fachgenossen Ausdruck verliehen hatten, unter anderem Conrad und Fuchs. Das System hat seitdem, soviel mir bekannt, keine neue Verteidigung mehr gefunden, weder in der Politik noch in der Wissenschaft, wenn ich von einer Greifswalder Dissertation[1]), die aber nichts wesentlich Neues bietet, absehe. Erst in neuester Zeit ist eine Abhandlung erschienen, welche dieses System von neuem befürwortet, und Prof. Harms hat dieser Arbeit, die aus seinem Seminar hervorgegangen ist, ein empfehlendes Vorwort vorangeschickt. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: im ersten Teil wird gegenüber der bisherigen Literatur der Nachweis zu führen gesucht, daß sie nicht eindringlich und vollständig genug das Material gesichtet habe. Im zweiten Teil macht der Verfasser einen neuen abgeänderten Vorschlag der beweglichen Getreidezölle, der die früheren Fehler der alten Systeme sehr vermeiden soll, da er die wirklichen Ziele dieser Zollgesetzgebung in idealer Weise erfüllen könne. Was ist es nun, was der Verfasser zunächst an der bisherigen Literatur über bewegliche Getreidezölle zu bemängeln hat? Oder: da der Verf. ganz speziell seine Kritik an meine Arbeit anknüpft, in welcher Hinsicht soll diese Arbeit nicht erschöpfend sein? Harms sagt in seiner Vorrede, daß wir bisher eine erschöpfende, alle Begleitumstände berücksichtigende Darstellung der englischen sliding scale nicht besitzen: „Die bisherige Literatur gründete ihre Urteil fast immer auf die Gesetze von 1815 und 1822, während das vollendete Gesetz von 1828 und seine bestausgebildete Form von 1842 so gut wie ganz unberücksichtigt geblieben sind. Es ergab sich deshalb die Notwendigkeit, zunächst einmal eine möglichst eingehende Darstellung der Geschichte des gleitenden Getreidezolls in England zu geben. Dieser Aufgabe hat sich Dr. Henningsen mit großem Fleiß unterzogen, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß er bei seinen einschlägigen Untersuchungen stets auf die Originalquellen zurückgegriffen hat und so in der Lage war, eine ganze Anzahl von Irrtümern landläufiger Auffassung zu beseitigen.“ Harms meint weiter, die Arbeit von Henningsen ergebe, daß die beiden Gesetze von 1828 und 1842 ganz überraschend günstig gewirkt hätten und die gleitende Skala als solche durch sie in jeder Beziehung gerechtfertigt werde; überhaupt sei der ganze Mißerfolg der gleitenden Skala nur dem Umstand zuzuschreiben, daß das System technisch und im einzelnen nicht richtig ausgestaltet wäre, im Prinzip sei das System durchaus günstig. Der Verfasser selbst äußert sich zu den angeblichen Mängeln der bisherigen Literatur so: „Einige Autoren haben in ihrer Untersuchung über die ‚sliding scale‘ allerdings das Gesetz von 1815 in den Vordergrund ge-

1) G. Krehl: Der bewegliche Getreidezoll, Greifswald 1905.

rückt. Auch Carl Diehl (Conrads Jahrbücher, III. Folge, 1900) legt den Schwerpunkt seiner Beweisführung in die Periode vor 1828. Wenn in den statistischen Nachweisen und bei der Wiedergabe der Zeugenaussagen die Zeit der vollkommenen Ausgestaltung auch gestreift wird, so bilden die Gesetze und Verhandlungen von 1815 und 1822 doch die vornehmlichste Stütze seiner Kritik. Ob das berechtigt ist, dürfte fraglich sein, da das Gesetz von 1815 mit eigentlich beweglichen Zöllen gar nichts zu tun hatte und die Akte von 1822 überhaupt nicht in Anwendung kam. Die kritische Betrachtung dieser Periode muß allerdings einseitig bemängelnd ausfallen" (S. 22).

Gegenüber dem historischen Tatsachenmaterial, sagt Henningsen, das er im ersten Teil seiner Ausführungen dargelegt habe, könne meine Kritik nicht mehr standhalten.

Ich muß zunächst diese Kritik meiner Arbeit als absolut verfehlt zurückweisen. Es ist nicht richtig, daß ich in meiner Arbeit nur die Gesetze von 1815 und 1822 in den Vordergrund gestellt, dagegen die von 1828 und 1842 nicht berücksichtigt hätte; vielmehr sind die Reports, die ich ganz ausführlich in meiner Arbeit herangezogen hatte, von 1814, 1821, 1822, 1833, 1837 und 1846. Ebenso habe ich auch die Parlamentary Debates herangezogen, welche die Verhandlungen über die Getreidezollreform der Jahre 1815, 1822, 1828 und 1842 enthalten. Ich habe gerade auch auf Grund der Gesetze von 1842 und 1846 den neuen Mißerfolg der gleitenden Skala nachgewiesen. Ich habe ferner in dem Abschnitt V (betitelt: Statistische Nachweise über Getreidepreise und Getreidehandel aus der Zeit der Geltung der veränderlichen Getreidezölle 1815—1846) Tabellen gebracht, die sich auf die Zeit von 1813—1846 erstrecken und im Abschnitt VI, der Urteile, Berichte und Zeugenaussagen über die veränderlichen Getreidezölle bringt, die ganze Periode von 1815—1846 behandelt. In diesem Abschnitt bringe ich lange wörtliche Zitate aus den Reports von 1833 und 1837; also gerade das Gesetz von 1828, das ich angeblich kaum berührt haben soll, habe ich hier wesentlich herangezogen. Zudem aber erstreckt sich das Werk von Tooke und Newmarch: Die Geschichte und Bestimmung der Preise, welches ich sehr ausführlich bei meiner Arbeit benutzt habe, auf die Zeit von 1793—1857; und gerade über die gänzlichen Mißerfolge der Gesetze, auch von 1828, 1842 und 1846, gibt das Werk von Tooke und Newmarch ausführliche Berichte. Ich gebe zu, daß ich meine theoretischen, deduktiven Ausführungen besonders an die ersten gesetzgeberischen Formulierungen des Gedankens, also an die Gesetze von 1815 und 1822 angeknüpft habe, ich konnte dies aber um so mehr, als ich der Ueberzeugung bin, daß in der Tat diese ganze Gesetzgebung an gewissen prinzipiellen Mängeln leidet, die durch kein noch so verfeinertes System aus der Welt geschafft werden können, und gerade diese theoretischen Betrachtungen über die Einwirkungen, die überhaupt Zölle auf die Preisgestaltung haben können, werden immer im Vordergrunde dieser ganzen Frage stehen müssen, daher ist der Satz von Henningsen: „Uebrigens legt Diehl den Ansichten der klassischen Nationalökonomen, besonders denjenigen Ricardos eine

viel zu weitgehende Bedeutung bei. Welches auch Ricardos prinzipielle Stellung sein mag, es liegt kein Grund vor, bei der Bekämpfung der beweglichen Zölle diese klassische Autorität in erster Linie zu zitieren, zumal da Ricardo vor der Ausbildung eines praktisch anwendbaren Systems gelebt hat" (S. 99), mir unverständlich; gerade im Gegenteil zeichnen sich diese Ausführungen Ricardos und der anderen Natonalökonomen jener Periode durch besondere Schärfe der Gedankenführung aus, denn sie zeigen, daß, wie man auch zu den Fragen der Handelspolitik stehen mag, das System selbst gar nicht die Einwirkung auf die Preisgestaltung haben kann, welche die Befürworter verheißen. Es ist der größte Vorwurf, den man dem Verfasser machen muß, daß ihm die theoretische Klarheit darüber abgeht, welche Wirkung überhaupt ein Zoll auf die Preisbildung ausübt. Hier hätte er gerade durch das Studium von Ricardo viel lernen können.

Der Verfasser hat seinerseits in keiner Weise neues historisches Tatsachenmaterial hervorgebracht, sondern es ist im wesentlichen dasselbe Material, was ich ebenfalls schon benutzt hatte. Neu sind nur eine Anzahl von Statistiken, die sich teilweise bis in die neueste Zeit erstrecken, wo England mit Preußen, Holland und anderen Ländern verglichen und immer wieder an Hand dieser Ziffern der Nachweis versucht wird, daß ohne das System der beweglichen Getreidezölle in anderen Ländern und zu anderen Zeiten noch viel größere Schwankungen vorgekommen wären. Als ob dies jemals ein Nationalokonom bestritte! Es ist ja bekannt, welch ausschlaggebenden Einfluß auf die Preisgestaltung die Ernteverhältnisse haben, bekannt, daß gerade in vergangenen Jahrhunderten, wo die lokalen Ernteverhältnisse von entscheidender Bedeutung waren, die Schwankungen am allergrößten waren. Der Hinweis also auf Länder mit noch größeren Schwankungen besagt gar nichts, wohl aber ist die Beweisführung der Gegner der beweglichen Getreidezölle in doppelter Weise schlüssig, 1) daß die Prophezeiung der Anhänger dieses Systems, daß mit Hilfe desselben ein mittlerer stabiler Getreidepreis erreicht würde, absolut nicht eintraf, sondern daß die allergrößten Schwankungen auch in der Aera der gleitenden Skala vorkamen; 2) daß gerade durch dieses System ein neues aleatorisches Moment und dadurch ein neuer Anlaß zu Schwankungen hinzugekommen ist, nämlich durch die spekulativen Machenschaften, zu denen dieses System und zwar in jeder, auch in der verfeinertsten Gestalt Anreiz gibt. Der Verfasser hat nicht nur neues historisches Tatsachenmaterial nicht beigebracht, er hat sogar wichtiges Material nicht verwertet, was er hätte verwerten müssen. Er stützt sich nämlich bei seiner Betrachtung nur auf England. Das System der gleitenden Zölle ist aber durchgeführt worden allein im 19. Jahrhundert in 5 Ländern: in Schweden (1830), Frankreich (1831), Belgien (1834), Holland (1835) und Portugal (1837).

Ich konnte mich in meiner Abhandlung auf England beschränken, weil es mir darauf ankam, an einem besonders typischen und prägnanten Beispiel zu zeigen, warum dieses System nicht nur in England, sondern in allen Ländern, wo es eingeführt war, zu Mißerfolgen führen mußte.

Wer umgekehrt wie Henningsen dieses System verteidigt, mußte doch aus dem großen Material, das vorlag, den Nachweis führen, daß auch in den übrigen Ländern das Fiasko dieser Gesetzgebung angeblich auf Mängel der Durchführung einzelner ruhen soll, so hat z. B. der Verfasser auch die Arbeit von H. L. Wagner: Die Getreidezollpolitik Portugals seit 1888, die nach meiner Abhandlung in diesen Jahrbüchern erschienen ist und wo auf den Mißerfolg der gleitenden Skala in Portugal hingewiesen wird, nicht herangezogen. —

Einige Einzelheiten mögen mein Urteil über den ersten Teil der Henningsenschen Arbeit näher begründen. Schärfer als H. selbst kann man überhaupt nicht das System der beweglichen Zölle verurteilen, wenn er z. B. schreibt: „Das war eben der Mangel der Skala, daß sie einen mittleren Preis garantierte und ihn doch nicht herbeizuführen vermochte; dadurch wurden die Pächter, die ihre Verträge im Vertrauen auf diese Durchschnittspreise abgeschlossen hatten, enttäuscht und schwer geschädigt. Eine Skala, die derartige Verheißungen bringt, und die dann doch nicht imstande ist, die Versprechen einzulösen, muß zumal in einem Lande mit ausgedehntem Pachtsystem die auf sie gesetzten Hoffnungen günstiger Beeinflussung der Rentenentwicklung unerfüllt lassen und in dieser Beziehung zum geraden Gegenteil des Gewollten führen"[1]. Es sollen aber angeblich nur gewisse Mängel der gleitenden Skala sein, die nichts mit dem Prinzip zu tun haben, die diesen Mißerfolg herbeigeführt hätten. H. will an den Gesetzen von 1842 und 1846 zeigen, daß dort noch mehr wie bereits bei dem Gesetz von 1828, das auch schon eine verbesserte Gestalt gehabt hätte, die günstige Wirkung der gleitenden Skala in die Erscheinung getreten sei. Er vergleicht die gleitenden Skalen von 1828 und 1842 und hebt als wichtigsten Unterschied hervor, daß, während die Grantsche Skala von 1828 bei einem Preise von 66 sh schon einen Zollbetrag von 20 sh 8 d erhob, hierauf nach der Peels Akte von 1842 nur ein Satz von 6 sh entfiel; erst ein weiteres Sinken der „average prices" auf 51 sh ließ den Zoll auf die Maximalhöhe von 20 sh steigen: „Damit waren die gröbsten Mängel der Akte von 1828 beseitigt, insofern neben einer Herabsetzung des Agrarschutzes zugleich eine mehr allmählich fallende Abstufung der Zollsätze eintrat. Der einzige Fehler bestand darin, daß der Zoll noch immer auf einen bedenklich geringen Betrag herabsinken konnte. Praktisch ist er jedoch nicht erhoben worden. — Soweit sich aus den Wirkungen, die das Gesetz in der kurzen Zeitspanne seiner Anwendung gehabt hat, ein Schluß ziehen läßt, war der Erfolg vollständig"[2]. An anderer Stelle sagt er über dasselbe Gesetz: „Erst das Peelsche System aus dem Jahre 1842 brachte eine bessere Ordnung. Und wenn wir auf die Tatsache, daß der Preis sich in dieser leider nur sehr kurzen Zeit von 1843—46 zwischen 50 und 55 sh hielt, etwas geben dürfen, so wäre das Peelsche System dadurch glänzend gerechtfertigt. Die Beständigkeit der Preise in dieser Zeit ist wirklich augenfällig. Die

1) S. 64/65.
2) S. 25/26.

Schwankungen sind so gering, daß sie nicht mehr als eine 10-proz. Differenz der Jahresdurchschnitte und eine 42-proz. der Wochendurchschnitte ergeben"[1]). Noch besser sei die Skala von 1846 gewesen, sie hätte die Zollsätze abermals reduziert und sie unter 4 sh nach der einen Seite und über 10 sh nach der anderen Seite nicht hinausgehen lassen. Leider sei diese gleitende Skala aber in dem Augenblick abgeschafft worden, in dem sie formell eine vollkommene Ausbildung erhalten hätte, sie sei im ganzen nur reichlich ein Jahr in Kraft gewesen, das sei um so mehr zu bedauern, als die Grundlagen des Getreidehandels sich damals mehr denn je zuvor für die Feststellung der Zweckmäßigkeit beweglicher Zölle geeignet hätten.

Wie wenig aber auch diese Gesetze zugunsten der gleitenden Skala sprechen, läßt sich am besten aus den tatsächlichen Wirkungen ersehen, wenn man sie im einzelnen prüft. Statt, wie der Verfasser es tut, auf die geringfügige Jahresschwankung von 9 oder 10 Proz. hinzuweisen, muß man an Hand der einzelnen Vorkommnisse auf die zeitweise ganz enormen Schwankungen verweisen, die auch unter diesem Gesetze, die also das System in seiner idealsten Gestalt vorführen sollen, vorgekommen sind. Hierüber gibt das Werk von Tooke und Newmarch, wie ich schon in meiner früheren Abhandlung zeigte, sehr genauen Aufschluß, indem es Jahr für Jahr die Preisbildung verfolgt und mit peinlichster Genauigkeit die einzelnen Wirkungen feststellt. So berichten Tooke und Newmarch über die Wirkung des Gesetzes von 1842 folgendes: Um die Mitte des Juni stand der Weizenpreis wieder auf 65 sh 8 d. Der Eingangszoll betrug jetzt (also nach dem neuen Gesetz von 1842) 8 sh pro Quarter: „Da aber fortan ein Steigen des Preises im Lande unmöglich erschien, so wurden alle fremden Zufuhren, im ganzen ca. 2 Mill. Qu., zum Verbrauch zugelassen. Ein solcher Zuwachs neben der reichlichen eigenen Ernte drückte die Preise gewaltsam nieder, die nun bis Weihnachten auf 46 sh 10 d fielen, was um so bedeutender war, als die neue Frucht die vorjährige an Güte übertraf. Für die Inhaber gab das begreiflich die empfindlichsten Verluste; der Unterschied zwischen dem eigenen Kosten- und dem Verkaufspreis wurde auf 12 sh ausschließlich des Zolles von 8 sh pro Quarter berechnet; das führte zahlreiche Bankrotte unter den Importeurs und Spekulanten herbei, die meist wenig eigenes Kapital besaßen, so daß schließlich die auswärtigen Verlader und noch mehr die eigenen Getreidehändler und Kommissionäre darunter litten"[2]). Tooke und Newmarch schildern weiter, wie in den Jahren 1843 und 1844 im wesentlichen durch die Witterungs- und Ernteverhältnisse beeinflußt, der Weizenpreis erst wieder auf ungefähr 61 sh herauf-, dann wieder etwa 10 sh herunterging. Er zeigt, wie 1844/45 durch die Kartoffelkrankheit und die Berichte von einem Ausfall in der Weizenernte der Durchschnittspreis des Weizens vom März 1845, wo er auf 45 sh stand, auf 60 sh 1 d im November stieg, also etwa 35 Proz.

1) S. 56/57.
2) S. 525/26.

Ebenso wie die Skala von 1842 hat auch die von 1846 zu bedenklichen spekulativen Machenschaften geführt. Tooke und Newmarch berichten hierüber: „Am 26. Juni hatte das Getreidegesetz die königliche Genehmigung erhalten, und sofort mit Eintritt des neuen Zolltarifes wurde der gesamte Vorrat unter Schloß, mehr als 2 Mill. Qu. einklariert. Der Durchschnittspreis von Weizen war damals 52 sh 2 d und fiel bis zum 15. August auf 45 sh 1 d. Nach der Ernte aber stieg er wieder und betrug der Wochendurchschnitt am 7. November 62 sh 3 d, auf welchem Stande er sich jedoch nicht ganz behaupten konnte; er sank bis auf 60 und war am Schluß des Jahres 61 sh 6 d"[1]). Sicherlich hätten sich auch im weiteren Verlauf dieser Skala, auch wenn sie nicht suspendiert worden wäre, gerade wie bei der von 1828 und 1842, die Schwankungen verstärkt und nicht gemildert.

Wir wenden uns jetzt zu den neuen Vorschlägen, die Henningsen macht, um durch eine veränderte Gestaltung der gleitenden Skala alle, auch die letzten Mängel, die ihr nach der veränderten Gestalt von 1846 noch anhaften sollten, zu beseitigen. H. wirft der früheren gleitenden Skala vor, daß sie einen Hauptgrundsatz vernachlässigt habe, den man bei Durchführung des beweglichen Getreidezolles beachten müsse. Der Kardinalfehler hätte darin gelegen, daß man den für die Zukunft gültigen Zoll dem Preise der Vergangenheit anpaßte, während es für den beabsichtigten Preisausgleich doch in allererster Linie erforderlich sei, daß der Zoll sich nach den Preisen der gleichen Zeitperiode richtete, für die er zur Anwendung gelangen soll: „Man verstieß aber immer wieder gegen diesen Grundgedanken, indem man gerade umgekehrt den für die Zukunft gültigen Zoll dem Preis der Vergangenheit anpaßte. Durch einen solchen Fehler mußte sehr oft das Entgegengesetzte des Gewollten erreicht werden; denn die zukünftigen Preise konnten den vorausgegangenen völlig konträr sein. Ist der Bestimmungspreis aus der Vergangenheit beispielsweise hoch, der der Zukunft indessen niedrig, so wird auf diesen niedrigen Preis nicht der beabsichtigte hohe Zoll entfallen, sondern zum niedrigen Preis kommt nur ein niedriger Zoll hinzu. Dadurch wird der Zweck des Zolles aber in keiner Weise erreicht; es bleibt vielmehr dem Zufall überlassen, ob die Zollskala gut oder schlecht funktioniert"[2]). Er will durch seinen veränderten Vorschlag das Ziel, nämlich Anpassung des Zolles an den zukünftigen Preis so gut wie möglich erreichen. Dies sei nur möglich durch eine Vereinigung mehrerer Zölle zu einem Gesamtsystem, und so schlägt der Verfasser tatsächlich drei verschiedene Zollarten vor, die zusammen kombiniert werden sollen: „So wie wir den Preis als ein Produkt von konstanten und variablen Faktoren zu betrachten haben, so müssen wir auch den Zoll in mehr konstante und mehr variable Teile zerlegen"[3]). Verfasser hält es für den Zweck seines neuen Zollgesetzes, den Preis des Getreides möglichst zu stabilisieren, und zwar will er ihn so stabilisieren, daß etwa der Durchschnittspreis für das Deutsche Reich

1) S. 529.
2) S. 110.
3) S. 114.

in den letzten 20 Jahren (1889—1909) der Normalpreis wird; er beträgt für Weizen rund 19 M., für Roggen rund 16 M. Auf der Grundlage dieses Normalpreises schlägt H. nun zunächst einen Hauptzoll vor, der für 5 Jahre festgelegt und in Form einer gleitenden Skala so normiert werden soll:

Bei einem Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre für 100 kg Weizen von M.	für 100 kg. Roggen von M.	beträgt der Zoll 5 Jahre hindurch M.
22,00 u. darüber	19,00 u. darüber	3,00
21,50—22,00	18,50—19,00	3,25
21,00—21,50	18,00—18,50	3,25
20,50—21,00	17,50—18,00	3,50
20,00—20,50	17,00—17,50	3,75
19,50—20,00	16,50—17,00	3,75
19,00—19,50	16,00—16,50	4,00
18,50—19,00	15,50—16,00	4,25
18,00—18,50	15,00—15,50	4,25
17,50—18,00	14,50—15,00	4,50
17,00—17,50	14,00—14,50	4,75
16,50—17,00	13,50—14,00	4,75
16,50 u. darunter	13,50 u. darunter	5,00

Da aber innerhalb dieser fünfjährigen Geltungsperiode allein durch diesen Hauptzoll ein Ausgleich der Preise noch nicht möglich wäre, müsse er durch einen zweiten Zoll ergänzt werden; dieser zweite Zoll soll nur eine Geltungsdauer von immer zwei Wochen haben, und zwar soll dieser zweite Zoll abgestuft werden auf Grund der Differenz zwischen dem durch den Hauptzoll schon beeinflußten Inlandspreis und dem Normalpreis von 19 M. für Weizen und 16 M. für Roggen: „Ist der angestrebte Normalpreis durch den Hauptzoll gerade erreicht, so fällt jeder weitere Zoll fort. Steigt der Inlandpreis aber über diesen Normalpreis, so ist mit jeder halben Mark Differenz eine Ermäßigung des Hauptzolles von 25 Pf. vorzunehmen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrage von 1,50 M. Fällt der Preis des Inlands im Durchschnitt der Woche unter 14 M. bzw. 16 M., so ist für jede halbe Mark Preisunterschied ein Zollzuschlag von 25 Pf. zu erheben, bis der auf diese Weise hinzutretende Zoll 1,50 M. beträgt"[1]). Aber auch dies genügt dem Verfasser noch nicht, er will noch einen dritten Zolltarif hinzufügen. Da nämlich gewisse Monate des Jahres infolge der Ernte- und Absatzverhältnisse besonders hohe oder niedrige Preise aufweisen und daher die Gefahr bestünde, daß der zweite Zoll während dieser Zeit den Preisausgleich nicht bewirken könne, so müsse auch noch eine zeitliche Regulierung des Hauptzolles in gewissen Monaten vorgenommen werden. Die Preise stiegen nämlich in der Regel in den Monaten vor der Ernte, um dann unmittelbar nach der Ernte wieder zu fallen. Es erscheint dem Verfasser notwendig, den Zoll z. B. für Roggen im April und Mai um soviel zu vermindern, als er im August und September eventuell zu erhöhen wäre. H. schlägt deshalb vor, den Hauptzoll

1) S. 116.

für Roggen in den Monaten August und September um 50 Pf. zu erhöhen. — Soweit die Vorschläge des Verfassers.

Ich glaube, man braucht diese Vorschläge nur mitzuteilen, um jedermann, der die Verhältnisse der Preisbildung und der Handelspolitik kennt, von der völligen Undurchführbarkeit derselben zu überzeugen. Ich will gar nicht von der unglaublichen Kompliziertheit reden, die das ganze System von vornherein als gänzlich undurchführbar erscheinen läßt, ich will auch gar nicht erwähnen, daß es offenbar mit dem ganzen System unserer Handelsverträge unvereinbar ist, deren Wesen ja gerade darin besteht, daß sie für gewisse Zeitdauer möglichst stabile Zollsätze garantieren sollen. Vor allem ist zu betonen, wie utopisch die ganze Idee des Verfassers ist, durch ein derartig künstlich ausgeklügeltes System tatsächlich eine Stabilität der Preise mit all ihren günstigen Wirkungen erreichen zu wollen. Es ist doch bekannt, wie ich oben erwähnte, wie stark hier die Ernteverhältnisse maßgebend sind und sie würden jede derartige Absicht von vornherein illusorisch erscheinen lassen. Glaubt der Verfasser im Ernst, im Höchstfalle, der hier möglich ist, wenn nämlich alle 3 Zollmodalitäten ihren höchsten Stand erreicht haben und dann der Zoll auf 7 M. steht, verhindern zu können, daß z. B. im Falle sehr reichlicher Welternte dennoch eine bedenkliche Preisbaisse entstünde und umgekehrt, wenn die Zollsätze den niedrigsten Stand hätten, also nach seinem Satz auf 1,50 M. stünden, daß dann z. B. bei sehr geringen Welternten trotz des niedrigen Zolles eine bedenkliche Preishausse entstehen würde? Auch die Ansicht ist irrig, daß durch dieses ausgeklügelte Zollsystem spekulative Machenschaften, die das Auf und Ab der Zollsätze ausnützen wollen, ausgeschlossen sein sollte. Gerade bei dem heutigen ausgebildeten Nachrichtenverkehr und bei dem organisierten Getreidehandel würde auch unter diesem System dasselbe eintreten, wie bei der gleitenden Skala, daß durch diese Veränderungen der Zollsätze wiederum spekulative Momente neue Schwankungen in die Preisbildung hineinbrächten. Nun will allerdings der Verfasser versuchen, diese Machenschaften zu verhindern. Der Vorschlag, den er hier macht, ist mit jedem soliden Getreidehandel ganz unvereinbar. Er will nämlich, daß die Getreidehändler nicht, wie nach dem früheren System der beweglichen Skala den Zoll bezahlen auf Grund der Woche, welche der Einfuhr des Getreides voranging, sondern die Zollabgabe soll erst zu einem späteren Termin erfolgen. Denn erst am Ende des Zeitabschnittes, an dem die Einfuhr stattfindet, soll auf Grund des Durchschnittspreises der Woche, in welcher die Einfuhr tatsächlich stattfindet, der Zoll entrichtet werden. Der Getreidehändler soll also immer das Risiko tragen, daß er eventuell einen höheren Zoll zahlen muß, als er voraussetzt. Er soll sich zunächst noch in Unsicherheit befinden, wie hoch der Zoll ausfallen wird, das richtet sich immer erst nach der Preisgestaltung nach der Einfuhr. Der Getreidehandel würde auch sonst durch die vorgeschlagenen Maßnahmen des Verfassers in einer Weise beeinflußt, die ganz unerträglich wäre.

Dies alles zeigt, daß der Verfasser sich gänzlich ütopischen Ideen über die Ziele, die überhaupt mit einem derartigen Zoll erreicht werden können, hingibt. Durch das ganze Buch zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke hindurch, daß der Getreidezoll imstande sein müsse, einen mittleren stetigen Preis des Getreides zu garantieren und damit die üblen Folgen des festen Zolles, nämlich sprunghaftes Steigen und Fallen der Getreidepreise und ferner das Steigen der Rente infolge der Getreidepreissteigerung etc. hintanzuhalten. Sagt der Verfasser doch wörtlich: „Der Hauptzoll hat den Zweck, in großer durchgehender Linie einen einigermaßen gleichen Preis zu erzielen und eine gleichmäßige Entwicklung der Bodenrente anzubahnen. Es dürfte ihm gelingen, die Rente dem gewählten Normalpreis entsprechend zu gestalten, da alle Pacht- und Kaufverträge auf seiner Grundlage abgeschlossen würden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Preise nach jener Normalhöhe tendieren. Das wird sicherlich durch die Skala erreicht werden. Denn der Hauptzoll nimmt die Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zum Ausgangspunkt und in dieser Zeit sind alle preisbildenden Faktoren sicherlich im Preise zum Ausdruck gekommen, sowohl die Ursachen der großen periodischen Schwankungen, als auch alle Einzelheiten. Damit machen wir nicht den Preis allein, sondern alle Faktoren, die den Preis beeinflussen, zur Basis des Zolles. Ein solcher Zoll hat eine ganz andere Berechtigung als derjenige, dem lediglich ein Preis zur Grundlage dient, der sich noch ständig im Veränderungszustand befindet; denn die Preisbildung hängt von einem ganzen Komplex von Vorbedingungen ab, die stetig fluktuieren, weil alle Bedingungen der Produktion und der Konsumtion dauernd schwanken"[1]). Der Verfasser scheint sich also ganz im Unklaren zu befinden, daß mit jedem Zoll höchstens erreicht werden kann, daß die Weltmarktpreisbildung für das betreffende zollgeschützte Land etwas beeinflußt wird, die Preisbildung selbst dagegen wird von unzähligen Faktoren bestimmt, und der Zoll, der immer nur einer unter vielen mitbestimmenden Faktoren ist, kann diese Wirkungen niemals hervorbringen. — Es ist mir nach alledem unverständlich, wie Harms von diesen nach allen Richtungen hin unreifen Vorschlägen Henningsens sagen konnte, sie zeigten, daß es durch eine zweckentsprechende Kombination von Zöllen, die zum Teil langfristig seien, zum Teil aber kürzeste Geltungsdauer haben und in ihren entscheidenden Bestandteilen den tatsächlich festgestellten Preisen nachträglich angepaßt würden, möglich wäre, den Erfolg, den die gleitende Skala herbeiführen soll, auch wirklich zu erreichen.

1) S. 120.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Nogaro, Bertrand, Éléments d'Économie politique, production, circulation. Paris (Giard et Brière) 1913. 388 SS.

Das vorliegende Buch ist ein neuer Versuch, für die Bedürfnisse der Studierenden einen Lehrbehelf zur Verfügung zu stellen und zwar zunächst für Hörer der Rechte; dabei sind aber praktische Fragen, insbesondere des Geld-, Bank-, Börsenwesens, des internationalen Handels sehr in den Vordergrund gerückt, so daß das Buch sich auch für die anderen Berufskreise als sehr verwertbar erweist.

Die Darstellung ist einfach, klar und gedrängt, so daß man in bezug auf sie nur günstiges sagen kann. Was der Gefertigte mit einem von ihm verfaßten Lehrbuche in dieser Richtung angestrebt hat, war auch eines der Ziele Nogaros; man kann wohl sagen, daß er es erreicht hat.

Auf Einzelheiten einzugehen, hätte wohl wenig Zweck; in dieser Richtung ließen sich ja tausenderlei Bemerkungen machen; es mag genügen auf die recht reichliche Benützung der Literatur, in bescheidenem Maße auch der deutschen zu verweisen, wobei der Verf. jene Werke bevorzugt, die als klassisch gelten „oder doch wert wären, als solche angesehen zu werden".

Es sei dann noch besonders auf die Einleitung verwiesen, welche unter anderem den Begriff „politische Oekonomie" behandelt und sagt: ihr Gegenstand sei das „wirtschaftliche Leben"; sie erforscht „individuelle Tätigkeiten"; indem sie ein privates Ziel verfolgt, ist sie im strengen Sinne des Wortes die „ökonomische Wissenschaft"; sie sucht aber, indem sie sich auf einen außerhalb der Individuen befindlichen Gesichtspunkt stellt, wie deren Tätigkeiten sich vereinigen, und betrachtet die Kombinationen als Betätigungen des sozialen Lebens". Inwieweit die Regierungsgewalt hier einzugreifen habe, sei eine Frage, die außerhalb des Aufgabenkreises des Verfassers liege. Im Kapitel über die Produktion untersucht der Verf., „wie die individuellen Tätigkeiten sich koordinieren und organisieren, um die schließliche Anpassung der Natur an unsere Bedürfnisse zu verwirklichen".

Diese Sätze seien beispielsweise und als für das ganze Buch und seine Begriffsformulierungen charakteristisch hervorgehoben.

v. Schullern.

v. Pöhlmann, Robert, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, 2 Bde. XV, 610 und XII, 644 SS. 8°. München (Beck) 1912.

Die erste Auflage dieses Werkes ist 1893—1901 unter dem Titel „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus" erschienen. Es ist damals bemerkt worden, z. B. von dem Ref. (in Julius Wolfs Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, Bd. 4, S. 359 ff.), daß von sozialistischen Bestrebungen in dem Sinne, den wir heute mit diesem Ausdruck verbinden, im Altertum nicht allzuviel zu finden ist, oder doch nur in sozialen Romanen, wie namentlich dem „Sonnenstaat" des Iambulos. Aber keine politische Partei hat die Verstaatlichung der Produktionsmittel zum Zweck der Kollektivproduktion auf ihre Fahne geschrieben, und auch die antike Staatstheorie hat nie ein solches Ideal aufgestellt, vielmehr stehen alle Versuche zu einer Reform der bestehenden Verteilung des Eigentums durchaus auf individualistischem Boden. Was Pöhlmann gegeben hat, ist also nicht sowohl eine Geschichte des Sozialismus, sondern der sozialen Frage im Altertum. Er selbst ist jetzt auch zu dieser Erkenntnis gelangt, und hat demgemäß den Titel des Buches geändert. Freilich kaum mehr als den Titel; denn sonst ist fast alles geblieben, wie es war. Nur ist das IV. Kapitel des 1. Buches: „Die soziale Demokratie" jetzt das II. Kapitel in dem 1. Bd. geworden, und dafür das III. Kapitel: „Organisationspläne zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung" als IV. Kapitel in den 2. Bd. gestellt worden; außerdem ist am Ende des 2. Buches ein kurzer Abschnitt über das Christentum hinzu gekommen. Das Mißverhältnis zwischen dem 1. Buche, Hellas, das mehr als 1000 Seiten füllt, und dem 2. Buche, Rom, das nur 230 Seiten einnimmt, ist geblieben, und auch jetzt werden die Emanzipationskämpfe der unfreien Arbeiter nicht berührt, die doch in einer Geschichte der sozialen Frage eine ganz hervorragende Stelle hätten einnehmen müssen.

Es überrascht ferner, daß auch dieser zweiten Auflage kein Index beigegeben ist, der sonst keinem größeren wissenschaftlichen Werk fehlt. Das ist entweder eine Rücksichtslosigkeit gegen die Mitforscher, oder es zeigt, daß der Verf. nur ein populäres Werk zu schreiben beabsichtigt hat. Der Verf. urteilt im allgemeinen sehr verständig, z. B. über die angeblichen Feldgemeinschaft bei Homer und über die spartanischen und kretischen Syssitien, wobei freilich ein näheres Eingehen auf die entgegenstehenden Modetheorien nicht überflüssig gewesen wäre. Recht gut sind auch die Ausführungen über das Staatsideal Platons. Der bei weitem größte Teil des Buches aber führt uns in ermüdender Breite Dinge vor, die schon beim Erscheinen der ersten Auflage zum Gemeingut der Wissenschaft geworden waren. Auch kann der Verf. sich sehr oft nicht entschließen, die Probleme scharf anzupacken, und beschränkt sich am liebsten auf eine Paraphrase der Quellen. Daran liegt der Grund, warum der Abschnitt über Rom so wenig befriedigend ausgefallen ist, wie der Verf. selbst sagt: „Die vernichtende Katastrophe, welche die originalen zeitgeschichtlichen Quellen für die Erkenntnis der letzten Jahrhunderte der Republik bis auf die Zeit Ciceros und Caesars

getroffen hat, macht eine wirkliche Geschichte der sozialen Bewegung unmöglich (Bd. 2, S. 444, so vom Verf. gesperrt). Aber es gibt doch wohl eine Methode der Rückschlüsse. Fragen wir uns nun schließlich, was denn eigentlich für den Fachmann aus dem Buche zu lernen ist, so müssen wir sagen, sehr wenig; der Nichtfachmann aber wird gut tun, sich Pöhlmanns Anschauungen nicht ohne weiteres gefangen zu geben, da namentlich in der Zeit nach Alexander wo die Quellen weniger reichlich fließen, doch so manches verzeichnet ist,

Leipzig. Beloch.

Stammhammer, Josef, Bibliographie der Sozialpolitik. 2. Bd. Jena (Gustav Fischer) 1912. 881 SS. 30 M.

Dem ersten Bande seiner rühmlich bekannten Bibliographie (1896 erschienen) hat Stammhammer jetzt einen zweiten folgen lassen, der ein doppeltes enthält. Erstens einmal eine Verarbeitung der im Zeitraum von 1895—1911 erschienenen Literatur und dann Ergänzungen zu den Angaben des ersten Bandes, die oft weit in die Vergangenheit, in die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts zurückgreifen. In der Gruppierung der Buchtitel ist eine vollständige Aenderung eingetreten. Brachte der erste Band eine rein alphabetische Aneinanderreihung mit nachfolgendem Sachregister, so finden sich jetzt die Schriften innerhalb des Alphabetes nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Ein Autorenregister erleichtert die Benutzung. Auch jetzt greift die aufgenommene Literatur weit über den Rahmen der Sozialpolitik im engeren Sinne hinaus und berücksichtigt namentlich historische Darstellungen in großem Umfange. So wird denn nicht nur der eigentliche Sozialpolitiker dem Verf. für seine aufopferungsvolle Mühewaltung zu großem Danke verpflichtet sein. A.

Calwer, Rich., Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, S. Simon, 1913. Lex.-8. VI—139 SS. M. 3.—.

Diehl, Karl, u. Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. 7. Bd. Wirtschaftskrisen. VII—204 SS.; 8. Bd. Kapitalzins und Unternehmergewinn. VIII—197 SS. Karlsruhe, G. Braun, 1913. 8. je M. 2,60.

Häberlein, Dr. Geo Wilh., Erfinderrecht und Volkswirtschaft. Mahnworte für die deutsche Industrie. Berlin, Julius Springer, 1913. 8. XII—91 SS. M. 2.60.

Hanisch, Geo, Die klassischen Werttheorien. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1913. 8. 44 SS. M. 0,80.

Klein (Justizminister a. D.), Dr. Fritz, Das Organisationswesen der Gegenwart. Ein Grundriß. Berlin, Franz Vahlen, 1913. gr. 8. VIII—298 SS. M. 7.—.

Schreiber, Dr. Edm., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Diehl. 1. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. VIII—247 SS. M. 7,50.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium der Nationalökonomie. Bern, Max Drechsel, 1914. 8. 104 SS. M. 3.—.

Sombart, Werner, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—540 SS. M. 12.—.

Trautwein, Dr. Carl, Ueber Ferdinand Lassalle und sein Verhältnis zur Fichteschen Sozialphilosophie. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. III—169 SS. M. 5.—.

Pernet, E., La politique économique de Pierre le Grand (thèse). Paris, Pichon et Durand-Auzias, 1913. 8. II—183 pag.

Blease, W. Lyon, A short history of English liberalism. New York, Putnam. 8. 374 pp. $ 3,50.

Croce, Benedetto, Philosophy of the practical economic and ethic. Translated by Douglas Ainslie. London, Macmillan. 8. 632 pp. 12/.—.

Kirkup, Thomas, A history of socialism. 5th edition; revesed and largely re-witten by Edward R. Pease. London, Black. Cr. 8. 504 pp. 5/.—.

Seager, H. Rogers, Principles of economics; being a revision of introduction to economics. New York, Holt. 8. 20 + 650 pp. $ 2,25.

Agnelli, Mario, Materialità ed immaterialità della ricchessa: saggio di scienza economica pura. Piacenza, tip. A. Bosi, 1913. 8. 188 pp. l. 2,50.

Monetti, Giulio, Problemi varî di sociologia generale, con prefazione di St. Medolago Albani, ed introduzione del Giuseppe Chiaudano. (Unione economio-sociale fra i cattolici italiani.) Bergamo, tip. Alessandro, 1913. 16. 306 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Engelbrecht, Erwin, Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von G. Schmoller und M. Sering. Heft 169.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. Mit einer Karte. 6,50 M.

Die Untersuchungen Serings über „Besitzverteilung und Abwanderung" haben wieder die Aufmerksamkeit auf die ostpreußischen Bezirke Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein gelenkt, die sich als ein Gebiet vorwiegend bäuerlichen Charakters und relativ günstiger Bevölkerungsbewegung deutlich aus ihrer Umgebung herausheben. Diese 4 Bezirke decken sich mit dem Territorium des alten Bistums Ermland, das, seitdem es sich 1466 von dem Ordenstaate gelöst, unter der Krone Polens ein Sonderdasein führte, um endlich 1772 durch Friedrich d. Gr. wieder in den alten Landesverband zurückgeführt zu werden. Wohl von Sering angeregt, ist der Verf. daran gegangen, zu untersuchen, inwieweit die Sonderstellung, die das Ermland seiner sozialen Struktur nach heute einnimmt, in seiner geschichtlichen Entwicklung begründet erscheint. Er hat eine sehr fleißige und auch recht übersichtliche Arbeit geliefert, der aber ein genereller Vorwurf nicht erspart werden kann: Sie ist übermäßig breit geraten. Es lag unbedingt keine Notwendigkeit vor, in engstem Anschluß an W. v. Brüneck die Entwicklung der einzelnen Besitzrechtsformen nochmals in aller Ausführlichkeit zur Darstellung zu bringen. Ebenso wie in der Schilderung der Kolonisation, der die gründlichen Untersuchungen von Röhrich zugrunde liegen, und in der Schilderung der älteren Agrarverfassung, die sich zum großen Teile auf meine eigenen Studien über das Ordensland stützen, starke Abstriche am Platze gewesen wären.

Denn irgend etwas Neues kann der Verf. zu dieser Frage nicht beibringen. Die ältere Agrarverfassung des Ermlandes weist keine Note auf, die sie charakteristisch von der des übrigens Ordenslandes geschieden hätte. Hier wie dort haben die Landesherren das Hauptgewicht

auf die bäuerliche Besiedelung gelegt, reiterdienstpflichtige Güter verschiedenen Rechtes nur in der ersten Zeit und später an den gefährdeten Grenzen errichtet. So ist im Ermland der schmale Strich adeliger Güter an der Passarge, das häufige Auftreten der Kölmer und der preußischen Freien in der Süd- und Südostecke des Landes zu erklären, Beziehungen, die E. sehr hübsch herausgearbeitet hat.

Der bischöfliche Landesherr ist auch darin dem Beispiel des Ordens gefolgt, daß er in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann, den an sich nicht sehr bedeutenden Großgrundbesitz durch systematische Auskäufe zugunsten des Bauernackers zu vermindern. Daß ihm die politische Entwicklung, d. h. die Angliederung seines Landes an Polen, die Durchführung dieser Landespolitik auch noch durch ein weiteres Jahrhundert ermöglicht hat, darin liegt — und ich habe auf diesen Zusammenhang, was Verf. in seiner Uebersicht S. 1 ganz übergeht, in meinem Buche expressis verbis hingewiesen — das erste und wichtigste Moment, das die Entwicklung der Besitzverhältnisse für alle Folgezeit bestimmend beeinflußt hat. Während der Orden nach 1466 die Führer seiner Söldnerscharen mit Land abfinden mußte und sich so erst gegen seine früheren Grundsätze einen Stand großer Grundbesitzer schuf, der den ganzen Adel bald zu einer beherrschenden Stellung im Staate emporführte, hat der Bischof von Ermland seinem durch die Auskaufungen ständig verminderten Adel gegenüber das Heft in der Hand behalten; hat, wie E. eingehend nachweist, die fast durchweg in den Händen von Klerikern liegende Landesverwaltung dem Adel keinen Raum zu öffentlicher Betätigung gelassen. Auch den politischen Anschluß an die Stände von Polnisch-Preußen, die ihm den Nacken steifen konnten, hat der ermländische Adel dank der staatsrechtlichen Sonderstellung des Landes nicht gefunden. So bildet die Signatur des kleinen Territoriums noch im 18. Jahrhundert ein festes Beharren in den aus dem Mittelalter überkommenen Formen der Verfassung und Verwaltung, ein meist väterlich für alle Bevölkerungsschichten besorgtes Regiment, auf das die Stände nur geringen Einfluß hatten.

Derselbe Konservatismus spricht sich auch in der Agrarverfassung aus. Während im polnischen und herzoglichen Preußen die Besitzrechte der großen Güter im Interesse des Adels einer Reihe von Veränderungen unterworfen wurden, sind sie im Ermland fast unberührt geblieben. Die Lage der bäuerlichen Klassen hat sich allerdings auch hier erheblich verschlechtert. Aber die Scharwerke haben doch weder auf den Domänen noch selbst auf den adeligen Gütern die Höhe der benachbarten ostpreußischen erreicht. Als 1722 das Ermland an Preußen fiel, befanden sich seine Domänenbauern in annähernd der gleichen Lage wie die ostpreußischen. Wobei man aber berücksichtigen muß, daß diesen bereits die bauernfreundliche Reformtätigkeit zweier Könige zugute gekommen war, während sich für das Ermland Spuren einer solchen Reformarbeit nicht nachweisen lassen, die relativ günstige Lage der Bauern hier also anscheinend unverändert aus früheren Zeiten herüberragt. Allerdings beruht dieser Abschnitt der Darstellung E. auf dem lückenhaftesten Materiale; es ist bedauerlich, daß der Verf. unsere so un-

befriedigenden Kenntnisse der Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert nicht bereichert hat.

Reichlicher fließen die Quellen sodann seit der Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Alle die verschiedenen Angaben aber zeigen, daß die im 15. und 16. Jahrhundert geschaffene Besitzverteilung auch den mannigfachen Stürmen des 19. Jahrhunderts getrotzt hat. Den 14769 spannfähigen Bauernstellen des Jahres 1772 standen im Jahre 1859 deren rund 15200 gegenüber. An Fläche hat der spannfähige Besitz in dem Zeitraume von 1816—1859 nur 290 Morgen eingebüßt. Und 1907 entfielen im Ermland 79,15 Proz. der Fläche auf die Betriebe von 5—100 ha (gegenüber 59,9 Proz. im Durchschnitt der sechs östlichen Provinzen) und nur 14,47 Proz. auf den Grundbesitz (gegenüber 40,8 Proz. im Durchschnitt). Zwar machte sich auch hier in einzelnen Gegenden eine Abwanderung bemerkbar. Ein dicht besiedeltes großbäuerliches Gebiet mit vorherrschender Anerbenrechtssitte vermag eben den natürlichen Zugang der Bevölkerung unter unsern heutigen Verhältnissen nicht zu erhalten. Aber die Abwandernden gehen der Landwirtschaft vielfach doch nicht verloren, sondern wenden sich benachbarten Bezirken zu, in denen ihnen die schüttere Besiedelung die Erwerbung einer kleinen Stelle möglich macht.

Eine sorgfältige aber etwas farblose Uebersicht über die Lage der ermländischen Landwirtschaft nach der Seite der Landeskultur, der Verschuldung, dem Genossenschaftswesen, die das Schlußkapitel einnimmt, zeigt uns einen über dem Durchschnitt der östlichen Verhältnisse stehenden Wohlstand und ein reges Gemeinschaftsleben, dem der starke Anteil der Geistlichkeit und ein streng konfessioneller Zug sein besonderes Gepräge verleiht.

Halle. Gustav Aubin.

Brücker, Friedr., Der deutsche Niederrhein als Wirtschaftsgebiet. (Soziale Studienfahrten, hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Bd. 5.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 16. 126 SS. mit Fig. M. 1.—.

Dorn, Prof. Dr. Hanns, Deutschland in der Weltwirtschaft. Eine Festrede. Nürnberg, Friedr. Korn, 1913. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Engelbrecht, Erwin, Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung. (Forschungen, Staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 169.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VIII—256 SS. mit 1 farb. Karte. M. 6,50.

Regel, Prof. Dr. Fritz, Argentinien. Mit 36 Abbildungen auf 20 Tafeln, 1 Stadtplan und 3 Karten. (Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben. Heft 10.) Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1914. 8. VI—178 SS. M. 4,80

Schuster, Adolf N., Argentinien. Land, Volk, Wirtschaftsleben und Kolonisation. Mit einem Beitrag von (Dir.) Prof. Dr. Schlaginhaufen, sowie einem Vorwort von Prof. Dr. Conrad Keller. Ueber 400 Illustr., Farbenbilder und Karten.. 2 Bd. Diessen, Jos. C. Huber, 1913. Lex.-8. 526 SS. M. 10.—.

Boilley, Lucien, La Tunisie agricole. Besançon, impr. Millot frères, 1913. 8. 195 pag.

Miller, Hugo H., and Storms, C. H., Economic conditions in the Philippines. Boston, Ginn. 12. 7 + 373 pp. $ 1,75.

Winter, Neoni Otto, Poland of to-day and yester-day; a review of its history, past and present, and of the causes which resulted in its partition; together with a survey of its social, political and economic conditions to-day. Boston, L. C. Page. 8. 12 + 349 pp. $ 3.—.

Bruccoleri, G., La Sicilia di oggi. Prefazione di Napoleone Colajanni. Roma, Athenaeum, 1913. 8. XXII—458 pp. l. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Weinberg, Wilhelm, Die Kinder der Tuberkulösen. Mit einem Begleitwort von Obermedizinalrat Prof. Dr. Max von Gruber in München. Leipzig (S. Hirzel) 1913.

Auf 160 Seiten beschäftigt sich der durch seine statistischen und sozialhygienischen Veröffentlichungen bereits rühmlich bekannte Verf. in der vorliegenden Schrift mit einem besonders wichtigen Abschnitt der Gesundheitspflege und kommt hier auf Grund umfassender und ungemein mühsamer Untersuchungen zu vielfach recht bedeutsamen Schlüssen. So hat er in wohl einwandsfreier Weise an dem Material, das ihm die Aufzeichnungen seines Wohnsitzes, der Stadt Stuttgart, für eine Reihe von 30 Lebensjahren, von 1873—1902 nämlich darboten, gezeigt, daß die tuberkulösen Eltern sich durch eine freilich nur wenig unter dem Durchschnitt liegende Fruchtbarkeit auszeichnen, und daß ihre Nachkommen eine viel größere Sterblichkeit im kindlichen und jugendlichen Lebensalter aufweisen, als dies bei nicht Tuberkulösen zutrifft. Für die ja immer noch von vielen Seiten behauptete erbliche Disposition zur Tuberkulose hat er keine bestimmten Anhaltspunkte aufzufinden vermocht, während die Bedeutung der Ansteckung um so klarer aus seinen Ermittelungen hervorgeht. Unzweifelhaft lehren die vorgetragenen Zahlen auch, daß das Zusammenleben mit Tuberkulösen in erster Linie gefährlich und verhängnisvoll ist, und zwar nicht nur bei den Arbeitern und Armen, sondern weit über diese hinaus bis in die obersten Stände der Bevölkerung. Endlich darf es wohl als besonders wichtig bezeichnet werden, daß der Verf. auf Grund seiner Kenntnisse keineswegs so ohne weiteres geneigt erscheint, an eine vollkommene Ausrottung der Tuberkulose durch die während der letzten 3 Jahrzehnte in den meisten kultivierten Ländern zu diesem Zwecke ergriffenen Maßregeln bzw. durch die allgemeine Steigerung und Verbesserung der Lebensbedingungen zu glauben. Er hebt in diesem Zusammenhange namentlich hervor, daß man noch nicht zu sagen vermöge, ob der bisherige Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit auch eine größere wirtschaftliche Krisis zu überdauern imstande sei. So lange das nicht mit Sicherheit festgestellt sei, dürfe man sich aber keinem allzu weitgehenden Optimismus überlassen.

In einem Begleitwort weist Gruber in München auf die sachliche Bedeutung der vorliegenden Arbeit hin und betont namentlich, daß hier auf dem Wege der Statistik eine der wichtigsten epidemiologischen Fragen eine Klärung und Beantwortung erfahre.

Halle a. S. C. Fraenken.

Hey (Reg.-Rat), Friedr., Die Auswanderung und ihre eminente Bedeutung für unser Wirtschaftsleben. Wien, Carl Fromme, 1913. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Kuhn, Dr. Hellmuth, Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering. 47. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1913. gr. 8. XVI—345 SS. M. 9,20.

Moritz, Dr. Eug., Innere Kolonisation und Familienfideikommiß. Eine volkswirtschaftliche und staatsrechtliche Studie. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Roetzer, Dr. Joh. Bapt., Die Säuglingssterblichkeit in Alt-Bayern und deren Bekämpfung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. III—89 SS. M. 2.—.

Cory, G. E., The rise of South Africa. A history of origin of South African colonisation and of its developments towards the East from the earliest times to 1857. Vol. II, from 1820 to 1834. Illustrated. London, Longmans. 8. 506 pp. 18/.—.

King's college lectures on colonial problems. Edited by F. J. C. Hearnshaw. London, Bell. Cr. 8. 266 pp. 4/.6.

Paulin, Honoré, L'outillage économique des colonies françaises. Préface de M. H. Boutteville. Paris, E. Larose, 1913. 8. VII—208 pag. avec 4 cartes. fr. 10.—.

Johnsohn, Stanley C., A history of emigration, from the United Kingdom to North America, 1763—1912. London, Routledge. 8. 404 pp. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Keup, Erich, und Mührer, Richard, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Berlin 1913. 414 SS.

Die beiden Verff. haben es unternommen, von einer Anzahl kleiner und großer Güter die Ertragsverhältnisse, zum Teil auch die Größe des Aufwands, z. B. an Arbeitskräften und Dünger, festzustellen und zu vergleichen, um damit zu der wichtigen Frage, ob in unserer Zeit der erstere oder der letztere eine größere Leistungsfähigkeit besitzt, tatsächliches Material herbeizuschaffen. Den Schwerpunkt ihrer Untersuchungen legen sie darin, welche volkswirtschaftlichen Vorteile durch die Ansiedelung, also die Umwandlung großer Güter durch Zerschlagung in Bauernwirtschaften erreicht werden können und an einzelnen Stellen erreicht sind. Der eine Verf. hat pommersche und märkische Gegenden, der andere posensche herangezogen. Beide Autoren sind unzweifelhaft mit großer Sorgfalt und Objektivität an die Arbeit gegangen und man wird ihnen besonderen Dank für ihren Fleiß und ihre Mühe unzweifelhaft zuerkennen müssen. Sehr dankenswert ist auch die Einleitung des Herrn Prof. O. Auhagen, worin er das Vorgehen der Verf. kritisiert und die Ergebnisse zusammenfaßt. Er, wie die Verf. erkennen rückhaltlos an, daß aus diesen wenigen vorliegenden Beispielen ohne weiteres nicht allgemeine Schlüsse gezogen werden können. Unserer Ansicht nach liegt aber der Wert der Arbeiten darin, daß sie auf Grund von Tatsachen eine Auffassung bestätigen, die sich in der neueren Zeit teils aprioristisch, teils auf Grund der Beobachtung praktischer Männer immer mehr herausgebildet hat, nämlich, daß unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland und namentlich in Norddeutschland unter gleichen Bedingungen der Kleinbetrieb mehr

zu leisten vermag als der Großbetrieb: daß der erstere, wie in der Einleitung mit Recht gesagt ist, mehr aus dem Grund und Boden heraus zu holen vermag. Wenn hier in einzelnen Beispielen auch sogar der Getreidebau, namentlich durch Erweiterung des Anbaues bei den Kolonisten einen höheren Rohertrag erzielte als die ursprünglichen Güter, so wird das auf besondere Ursachen zurückzuführen sein, die auch ausdrücklich hervorgehoben wurden, während an anderen Beispielen hierin die Ueberlegenheit des Großbetriebes bestätigt wurde, was unzweifelhaft den allgemeinen Verhältnissen mehr entspricht. Noch in höherem Maße ist das zu sagen von dem Ertrage für den Markt, wenn auch da sogar einzelne Ausnahmen konstatiert sind. Selbstverständlich ist es, daß von dem Rohertrage in den Kleinbetrieben ein größerer Prozentsatz, sowohl an Brotgetreide, wie an Viehfutter, an Ort und Stelle verzehrt werden muß; das erstere, weil auf derselben Fläche mehr Menschen leben und der Kleinbetrieb mehr Menschen und Arbeitskräfte aufwendet als der Großbetrieb.

Besondere Wichtigkeit ist den Ergebnissen beizulegen, wie gewaltig durch die Kolonisation die Viehhaltung und die Produktion tierischer Produkte, wie Milch und Fleisch, gehoben ist und überall die bäuerlichen Güter eine Ueberlegenheit über die Gutsbetriebe zeigen, was nur die Ergebnisse der allgemeinen statistischen Erhebung bestätigt. Von Wert ist es aber, hier von neuem durch Spezialuntersuchungen schlagende Beläge erhalten zu haben. Ganz dasselbe ist von der zahlenmäßigen Darlegung zu sagen, daß auf den Bauerngütern zwar mehr menschliche Arbeitskraft für dieselbe Fläche aufgewendet wird, wie auf den größeren, aber sehr viel weniger, meist nur die Hälfte an fremden Arbeitskräften, was für unsere ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich bedeutsam ist; denn die Hebung der ländlichen Bevölkerung und zugleich die Verminderung des Bedarfs an ausländischen Arbeitern ist für uns, wie bekannt, eine Lebensfrage.

Dabei ist zu bemerken, daß die Verff. die Produktion an Obst, Gemüse, Geflügel etc. gar nicht in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen haben, wo die Ueberlegenheit des Kleinbetriebes am eklatantesten ist.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß sie trotz der scharfen Betonung der Ueberlegenheit des Kleinbetriebes es ausdrücklich betonen, daß ihnen nichts ferner liegt, als einer Beseitigung des Großbetriebes das Wort reden zu wollen, es sich vielmehr nur um eine Verminderung desselben in den Gegenden handeln könne, wo er noch eine Ausdehnung besitzt, die für unsere gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr angemessen ist. J. Conrad.

Wieth-Knudsen, K. A., Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. Unter besonderer Berücksichtigung der nach dem Ukas vom 9. November 1906 und dem Gesetz vom 29. Mai 1911 eingeleiteten Auflösung des „Mirs“ und Auseinandersetzung der bäuerlichen Landanteile. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. VI und 260 SS. 8 M.

Das vorliegende Buch ist ein typisches Beispiel der Art, wie Fragen der Volkswirtschaftspolitik nicht behandelt werden dürfen, wenn sie

nicht jeden berechtigten Anspruch auf wissenschaftliche Untersuchung einbüßen wollen.

Der Verf. schildert in einem einleitenden Kapitel die wirtschaftsgeographischen Grundlagen Rußlands und die Tatsachen der Bevölkerungsbewegung; er gibt sodann einen flüchtigen Ueberblick über die Bauernemanzipation und die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse bis zum Beginn der jetzigen großen Reform; das dritte Kapitel soll uns die Lage der russischen Bauern darstellen und das vierte die neuen Agrarreformen vorführen; das fünfte enthält Zusammenstellungen über Bodenkredit und Hypothekenschulden und die beiden letzten Mitteilungen über die erzielten Erfolge und einen Ausblick auf den Stand der Agrarreformfragen. Von den 260 Seiten des Buches sind 196 diesem kurz skizzierten Inhalt gewidmet; 64 enthalten Gesetzestexte und Literaturangaben. Die eigentliche Reform selbst wird auf knapp 40 Seiten erledigt.

Der Natur der Sache entsprechend ist daher dieser wichtigste Punkt der ganzen Arbeit sehr oberflächlich behandelt, seine Darstellung führt in keiner Weise tiefer in die schwierigen Aufgaben ein, die mit der großen Reform verknüpft waren. Namentlich fehlt völlig eine Klarstellung der Probleme, die sich durch Anwendung der neuen agrarkapitalistischen Prinzipien auf die mehr oder weniger kommunistische Bauernwirtschaft ergeben, die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Lösung und die Begründung des tatsächlich eingeschlagenen Weges.

Ferner vermißt man die erforderliche Darstellung der „Bauernfrage“, obwohl nach dem Titel des Buches eine solche zu erwarten war. Wir erfahren nur die Grundzüge der Befreiungsgesetzgebung und erhalten einen Ueberblick über die Verteilung des Anteillandes; was aber das wichtigste gewesen wäre: eine erschöpfende kausale Darstellung der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der russischen Bauernschaft — das bleibt Verf. völlig schuldig. Er begnügt sich damit, den Wert der Bauernwirtschaften nach den statistischen Veröffentlichungen darzustellen und die Belastung durch die Steuern zu untersuchen, wobei er zu sehr merkwürdigen Resultaten gelangt; denn er meint, daß nunmehr „die Bedrückung des armen russischen Bauern durch übermäßige Steuern vollständig widerlegt ist“ (S. 59). Wie sind dann aber die stets wachsenden Rückstände der Ablösungzahlungen und Steuern zu erklären? Auf S. 44 heißt es, daß die Bauern trotz bedeutender Herabsetzung nicht einmal die Ablösungszahlungen tragen „konnten“; s. auch S. 91.

Die Darstellung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bauern gibt auch keinen Begriff von ihrer wirklichen Lage, da sie auf eine geringe Anzahl von Haushaltsrechnungen aus einem beschränkten Rayon begrenzt ist und daher kein allgemeines Bild schaffen kann. Verf. stellt die bekannten Darstellungen der Unterkonsumtion der russischen Bauern als irreführend hin; ihm ist zweifellos zuzugeben, daß es unmöglich ist, mit $^2/_3$ des physiologischen Existenzminimums dauernd auszukommen, er übersieht nur den springenden Punkt der Frage, nämlich, daß es sich hierbei lediglich um den aus dem Anteilland gezogenen Ertrag handelt,

so daß der Bauer gezwungen ist, um das Existenzminimum zu decken, zu allem möglichen Nebenerwerb zu greifen, daß also der Erfolg seiner hauptsächlichen — der landwirtschaftlichen — Tätigkeit nicht hinreicht, sein Leben zu fristen. Das wichtigste Moment, das die schlechte Lage der Bauern hervorgerufen hat, besteht unbedingt in der Feldgemeinschaft und in den durch sie hervorgerufenen mannigfachen Folgen. Die Feldgemeinschaft wird aber vom Verf. nur gestreift und ihre tatsächlich überragende Bedeutung für das Fehlen jedes Fortschritts in Abrede gestellt, dafür nur die Streulage verantwortlich gemacht. Von den üblichen verschiedenen Bodenverteilungssystemen gibt Verf. nur die äußeren Formen an, die in Anwendung kommen; von den inneren Bedingungen, den wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Gründen, nach denen die tatsächlichen Umteilungen stattfinden, wird kein Wort gesprochen, obwohl im Anhang als benutzte Quelle unter No. 39 ein Werk angeführt ist, in dem alles Wissenswerte zu finden war. Ueberhaupt tritt die Feldgemeinschaft viel zu sehr zurück; namentlich ist von der durch sie hervorgerufenen so bedeutsamen inneren Differenzierung des Bauernstandes gar nicht die Rede, ebensowenig von den anderen Momenten, welche die Klassenbildung und die Proletarisierung breiter Schichten hervorgerufen haben. Die Art und Technik der Wirtschaftsführung wird nur obenhin berührt; es fehlt völlig ein Eingehen auf die Agrargesetzgebung seit der Emanzipation, namentlich eine Würdigung des Umstandes, daß sie bewußt die Abgeschlossenheit des Bauern beförderte und dadurch jeden wirtschaftlichen Fortschritt hemmte; ebenso vermißt man eine Untersuchung über die Auswanderungspolitik der Regierung, die einen großen Einfluß auf die Bauernfrage ausübte.

Die so außerordentlich komplizierte Lage der Bauern wird also in keiner Weise genügend klargestellt. Wenn sie auch den wirtschaftlichen Grund zu der großen Reform abgegeben hat, so lag doch der Anstoß zu ihrer Vornahme allein in der Revolution der Jahre 1905—06. Ihre Darstellung und Würdigung fehlt völlig; sie ist aber zum Verständnis unbedingt erforderlich, da die Revolution die Wissenschaft, die politischen Parteien, die „Gesellschaft", die Regierung, kurz alle Kräfte des Landes in der Richtung einer Reform beeinflußte. Auch hier ist als Quelle ein Werk angegeben (No. 72), das alles Wissenswerte enthält und in dem Hinweise auf die erschöpfende Enquete der kais. freien ökon. Gesellschaft über die Bauernrevolution zu finden sind.

Die Darstellung der eigentlichen Reform ist durchaus mangelhaft und voll von Lücken. Die Hauptprinzipien der Reform Stolypins lassen sich so fassen: Begründung persönlichen Eigentums an einem geschlossenen Hofe und möglichste Ausdehnung des Bauernlandes. Daraus ergeben sich drei Hauptzweige der Reformtätigkeit:

a) Auflösung des Mirs, des bisherigen Eigentümers des Landes;
b) Zusammenlegung der durch die Umteilungen verstreuten Parzellen;
c) innere Kolonisation.

Durch die Anwendung dieser Prinzipien auf die bisherige agrarkommunisitische Organisation der bäuerlichen Dorfgemeinde entstehen

eine Reihe schwierigster Probleme, die vom Verf. überhaupt nicht erkannt werden; auf sie hier einzugehen, verbietet der Raum. Verf. gibt lediglich einige flüchtige Angaben der äußeren Lösung der Punkte a und b; c wird überhaupt nicht im Zusammenhang mit den anderen behandelt, sondern nur in dem Kapitel über Bodenkredit einige Zahlen über die zu diesem Zwecke gewährten Darlehn der Bauernbank gebracht; über die Art der inneren Kolonisation erfahren wir dagegen kein Wort.

Das nächste Kapitel über Bodenkredit und ländliche Hypothekenschulden, in dem sogar Abstecher auf das Gebiet der städtischen Verschuldungsverhältnisse gemacht werden, gehört in keiner Weise zum behandelten Thema und ist daher völlig überflüssig.

Ebensowenig wie alles vorhergehende, befriedigt das Kapitel über die praktischen Erfolge der durchgeführten Reformarbeiten. Wir erfahren zwar an Hand der amtlichen Statistik die Zahl der durchgeführten Arbeiten, es fehlt aber völlig eine kritische Würdigung der Grundgedanken der Reform in ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit des russischen bäuerlichen Lebens und ebenso eine Untersuchung der tatsächlichen Resultate im Hinblick auf das Hauptziel der Reform: die Durchführung der Vereinödung. Ferner wird überhaupt nicht dargestellt, welche Kategorien von Bauern ausschieden; wie groß der Durchschnitt der neuen Höfe war; ob und in welchem Umfang Weiterverkäufe stattfanden, woraus sich ein Rückschluß auf die Erfolge hätte aufstellen lassen; und ähnliche wichtige Fragen werden in gleicher Weise vernachlässigt.

Zu allem kommt aber noch hinzu, daß neben der Menge falscher Auffassungen, neben dem Nichterkennen der Hauptfragen, neben dem Fehlen der Berücksichtigung wichtiger Zusammenhänge, wodurch in wesentlichen Punkten ein ganz falsches Bild hervorgerufen wird, außerdem das Knudsensche Buch von groben sachlichen Fehlern geradezu wimmelt. Von ihnen seien nur die frappantesten kurz erwähnt:

S. 35. Bäuerlicher Grundbesitz gegen Schluß des XIX. Jahrhunderts. Tatsächlich geben die Zahlen den Stand des Jahres 1861 wieder. (No. 35, II, S. 236 und No. 84, S. 612[1]).

S. 36. Das Gesetz vom Jahre 1886 bezweckt nicht, die „Landzerstückelung“ zu hindern, sondern betrifft „Familienteilungen“. (No. 39, S. 176.)

S. 36. Das Gesetz von 1893 ist falsch dargestellt: § 165 der Ablösungsordnung wurde nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur modifiziert. (No. 177, 7.)

S. 42. Der ländliche Bevölkerungszuwachs wird auf 20 Millionen angegeben; tatsächlich betrug er weit über das doppelte. (No. 163, S. 125.)

S. 48. Es wird „Gemeindebetrieb“ mit „Gemengelage“ verwechselt.

---

1) Ich gebe in Klammern aus dem Literaturverzeichnis des Verf. die Quellen an, in denen er die richtigen Angaben hätte finden können.

S. 95. Die erwähnte Wirkung einer innerhalb der letzten 24 Jahre vorgenommenen Umteilung fand sich allerdings im Ukas vom November 1906, wurde aber durch das Gesetz vom Juni 1910 aufgehoben: sie gehört also nicht mehr zu den „Hauptlinien der Agrarreform". (No. 94, Ukas, Abschn. I, No. 2 und 3; Gesetz, Art. 2, 11, 12.)

S. 97. Die wichtigste Neuerung des Gesetzes von 1910 ist falsch wiedergegeben: nicht in den Gemeinden, in welchen „seit den Freigebungsgesetzen (1861—66)" keine allgemeinen Umteilungen stattgefunden haben, gilt der bäuerliche Anteil ohne weiteres als Eigentum, sondern in denen, in welchen seit der Landzuweisung keine Umteilung vorgenommen worden ist, wobei als zeitliche Grenze der 1. Jan. 1887 fixiert ist. (No. 94, Gesetz Art. 1.)

S. 98. Es ist falsch, daß das Gesetz von Mai 1911 „im Gegensatz" zum Ukas von 1906 die Verkoppelung als „fundamentalen Zweck" regelt; der Ukas von 1906 sowie das Gesetz von 1910 hatten die Verkoppelung pari passu mit dem Eigentumsübergang behandelt; beide Reformakte waren eng miteinander verknüpft. Das Gesetz von 1911 ist nur der Niederschlag der praktischen Erfahrungen der Agrarkommissionen und stellt eine Kodifikation der verschiedenen Bestimmungen für die einzelnen Zusammenlegungsarten dar.

S. 134. Die hier behauptete „absolute höchste Beleihungsgrenze, insoweit die Anleihen bis 1895 unter keinen Umständen 500 Rubel pro Familie (Herd, foyer) oder 125 Rubel pro deren (!) männliches Mitglied überschreiten durften", ist durchaus falsch. Das Darlehnsmaximum betrug bei Gemeindebesitz 125 Rubel, bei Einzelbesitz dagegen 500. Von dem hier maßgebenden Unterschied der Besitzform wird kein Wort gesagt; Art. 17 des Statuts der Bauernbank. (No. 153, S. 81.)

S. 140/141. Die hier gegebene Gewinn- und Verlustrechnung der Bauernbank ist falsch. Die Zahlensaldi stimmen zwar; allein infolge völligen Uebersehens und Nichterwähnung der kolossalen Verluste, die Jahr für Jahr durch das Mißverhältnis der Aktiv- und Passivzinsen entstanden, erhält der Leser den Eindruck, als ob die Bank mit einem positiven, wenn auch geringen Gewinn arbeite. Das Gegenteil ist der Fall; der Staat hat bereits über 50 Millionen Rubel zuschießen müssen. (No. 153, S. 398f.)

Der Gesamteindruck des Buches ist daher ein äußerst schlechter. Die Darstellung der Reform, des wichtigsten vom Ganzen, ist dürftig und unvollständig; ihre wesentlichen Probleme werden überhaupt nicht erkannt; die Entwicklung der Bauernlage läßt die hauptsächlichen Momente unberücksichtigt; die Bedeutung der Bauernbank für die innere Kolonisation tritt nicht hervor; eine kritische Untersuchung der Resultate fehlt; nicht zum Thema gehörende Gegenstände werden behandelt; sachliche Unrichtigkeiten sind in großer Anzahl festzustellen, obwohl sie bei Benutzung der als gebrauchte Quellen angegebenen Literatur zu vermeiden gewesen wären — kurz, der Leser erhält in keiner Weise einen richtigen Begriff von der Größe der Aufgaben, der Art der Lösung und der Bedeutung des bis jetzt Gleisteten auf dem Gebiete der russischen Agrarreform.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Faust (Dir.), Raim., Winzernot. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart. Trier, Paulinus-Druckerei, 1913. 8. 50 SS. M. 1.—.

Hipsch, Heinr., Grundzüge der landwirtschaftlichen Betriebslehre (Wirtschaftslehre). Zum Unterrichtsgebrauche an ländlichen Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht mit Erläuterung der in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Grundbegriffe leichtfaßlich dargestellt. Wien, Karl Graeser u. Cie., 1913, 8. IV—128 SS. M. 1,25.

Jenny, E., Der Teilbau, nebst der Monographie eines Teilbaugroßbetriebs in Rußland aus der Zeit von 1891—1910. (Forderungen, Staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 171.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XVIII—346 SS. M. 9.—.

Klotz (Oberamtm.), Dr. Ernst, Das badische Jagdgesetz, nebst den Ausführungsbestimmungen und den sonstigen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts. Mit Anmerkungen und Verweisungen versehen. Freiburg i. B., Fr. Wagner, 1914. kl. 8. VIII—176 SS. M. 2,40.

Moritz, Dr. Eug., Großgrundbesitz. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. 8. 62 SS. M. 1,60.

Raesfeld (Forstmstr.), Ferd. v., Das deutsche Weidwerk. Ein Lehr- und Handbuch für die Jagd. Illustriert von Karl Wagner, mit 300 Textabbildungen und 12 z. Tl. farbigen Tafeln. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. VIII—676 SS. M. 20.—.

Roth (vorm. Landwirtschaftssch.-Dir.), Prof. Dr. Rich., Landwirtschaftliche Betriebslehre. Für landwirtschaftliche Schulen, sowie zum Selbstunterrichte bearbeitet. (Landw. Unterrichtsbücher, 10. verb. Aufl.) Berlin, Paul Parey, 1913. 8. X—140 SS. M. 1,70.

Schennen (Ober-Bergr.), H., u. (Bergakad.-Prof.) F. Jüngs, Lehrbuch der Erz- und Steinkohlenaufbereitung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1913. Lex.-8. XX—718 SS. mit 523 Abbildgn. u. 14 Taf. M. 30.—.

Administration des mines. L'exécution et les effets, pendant l'année 1911, de la loi du 31 décembre 1909 fixant la durée de la journée de travail dans les mines. Rapport présenté aux Chambres législatives par M. le ministre de l'industrie et du travail. Bruxelles, Lucien Narcisse, 1913. 28 × 22, 247 pag.

Dalloz, Code forestier, suivi des lois sur la pêche et la chasse, et Code rural, avec annotation d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. Publiés sous la direction de M. M. Gaston Griolet, et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. 12e édition revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. Dalloz, 1914. In.-16. 303 pag. fr. 3,50.

Dumont, R., Routine et progrès en agriculture. Paris, Larousse, 1913. 8. 224 pag.

Notions d'agriculture et d'horticulture, par une réunion de professeurs. 5e édition. Développements. Rédactions. Problèmes. Expériences. Excursions. Questionnaires. Nombreuses illustrations. Paris, J. de Gigord. 16. VIII—188 pag.

Zolla, Daniel, L'agriculture moderne. Paris, Ernest Flammarion, 1913. 18. 331 pag. avec graphiques. fr. 3,50.

Hunt, T. F. and Buckett, C. W., Soils and corps, with soils treated in reference to crop production. London, K. Paul. Cr. 8. 7/.6.

Mc Lennan, J., A manual of practical farming. New edition. London, Macmillan, Cr. 8. 2/.—.

Bruttini, dott. A., Il libro dell'agricoltore: agronomia, agricoltura, industrie agricole. Terza edizione, riveduta ed aumentata. Milano, U. Hoepli, 1913. 24. XXIII—464 pp. l. 3,50.

Zago, F., Per la razionale coltivazione del frumento. Piacenza, stab.-tip. Piacentino, 1913. 8. 26 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure, hrsg. von Conr. Matschoss. 5. Bd. (1913). Berlin, Julius Springer, 1913. Lex.-8. III—345 SS. mit 293 Fig. u. 12 Bildnissen. M. 8.—.

Bernstein, Ed., Die Schneiderbewegung in Deutschland. Ihre Organisationen und Kämpfe. 1. Bd. Geschichte des Gewerbes und seiner Arbeiter bis

zur Gründung des deutschen Schneiderverbandes, hrsg. vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands. Berlin, Buchhandl. Vorwärts, Paul Singer, 1913. gr. 8. VIII—309 SS. M. 6.—.

Dodge, James Mapes, Industrielle Betriebsführung. — Schlesinger, Prof. Dr.-Ing., G., Betriebsführung und betriebswissenschaftliche Vorträge. Berlin, Julius Springer, 1913. gr. 8. 70 SS. M. 0,80.

Jahrbuch, Volkswirtschaftliches, der Stahl- und Eisen-Industrie, einschließlich der verwandten Industriezweige. 1913/14. 2. Jahrg., hrsg. von Dr. H. E. Krueger. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1913. gr. 8. 376 SS. M. 7.—.

Knoll (Landesverbands-Vors.), Dr. Eug., Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen. Straßburg, Straßb. Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co., 1913. gr. 8. 195 SS. M. 3.—.

Koch, Heinr. S. J., Die deutsche Hausindustrie. 2. bedeutend erweit. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 8. 294 SS. M. 3.—.

Kollmann, Prof. Dr. Jul., Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. Ein Handbuch für Industrielle, Ingenieure und Kaufleute, sowie für Studierende aller Fachrichtungen der technischen Hochschulen und der Handelshochschulen. Auf Grund langjähr. eigener Erfahrung verfaßt. München, R. Oldenbourg, 1914. gr. 8. XIV—529 SS. M. 13.—.

Kühl, Dr. Hugo, Patentrecht und chemische Industrie. Straßburg i. Els., Josef Singer, 1914. gr. 8. IX—283 SS. M. 6.—.

Mataré, Dr. Franz, Die Arbeitsmittel Maschine, Apparate, Werkzeug. Eine Abhandlung über ihren Einfluß auf den Industriebetrieb unter eingehender Berücksichtigung des Apparatwesens. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. IV—214 SS. M. 5,50.

Mayer (berat. Ingen.-Doz.), Joh. Eug., Geschichte des deutschen Handwerks (Zünfte, Gilden, Innungen etc.). (Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. Bd. 43.) Regensburg, G. J. Manz, 1913. 8. VIII—138 SS. M. 1,20.

Müller, Ferd., Das moderne Friseurgewebe in Wort und Bild. Nordhausen, Heinrich Killinger, 1913. Lex.-8. XVI, 650 SS. mit 508 Abbildgn. und 15 (6 farb.) Taf. M. 13.—.

Schenkel (Ober-Ing., Dipl.-Ing.), M., Elektrotechnik. Eine Vorschule für Studierende, ein Lehr- und Nachschlagebuch für Praktiker aus allen Gebieten der Industrie. 8. Aufl., vollständig neubearbeitet. Leipzig, J. J. Weber, 1913. gr. 8. XII, 460 SS. mit 310 Abbildgn. M. 6.—.

Weißbarth, Dr. Alfred, Das Dekaturgewerbe und seine Kartellierungsbestrebungen. Zur Frage der Monopolfähigkeit von Industrien. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. VIII—72 SS. M. 2.—.

Wilden (Handwerkskammer-Synd.), Dr. Jos., Neue Wege der Gewerbeförderung. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. III—69 SS. M. 2.—.

Wilke, Arth., Die Elektrizität, ihre Erzeugung und ihre Anwendung in Industrie und Gewerbe. 6. gänzl. umgearb. Aufl. Unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen, bearb. und hrsg. von (Ober-Ingen.) Dr. Willi Hechler. Leipzig, Otto Spamer, 1914. Lex.-8. VIII, 476 SS. mit 629 Abbildgn. u. 2 Taf. M. 8,50.

Adam, P., Le trust. Nouvelle édition revue. Paris, P. Ollendorff, 18. 525 pag.

Saulière, A., La grève générale. De Robert Owen à la doctrine syndicaliste (thèse). Bordeaux, Y. Cadoret, 1913. 8. VIII—212 pag.

Radcliffe, J. W., The manufacture of woollen and worsted yarns. London, Emmott Cr. 8. 358 pp. 5/.—.

Webb, J. J., Industrial Dublin since 1698, and the silk industry in Dublin. Two essays. London, Maunsel Cr. 8. 220 pp. 2/.6.

6. Handel und Verkehr.

Hammann, Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Kanada im Jahre 1912. Berlin (Jul. Springer) 1913. 38 SS.

Kanada hat in jüngster Zeit einen großen wirtschaftlichen Aufschwung genommen, der in Europa, vielleicht auch nur bei uns, noch

nicht die genügende Beachtung gefunden hat. Wir haben ja fast keine Auswanderung nach Kanada, während die Vereinigten Staaten und Großbritannien die Menschen und Kapitalien liefern, deren das junge Land für seine rasche Entwicklung bedarf. Deutschland ist in den letzten Jahren so sehr beschäftigt gewesen, daß es nicht nur Kanada, sondern auch einige andere Gebiete nicht mit dem erforderlichen Geld- und Arbeitsaufwand bearbeiten konnte. Da der auswärtige Dienst des Reiches, der in Kanada nur einen einzigen Berufskonsul unterhält, anscheinend völlig versagt hat, haben deutsche Industrielle den Deutsch-Kanadischen Wirtschaftsverein begründet, dessen Syndikus der Verfasser der vorliegenden Schrift ist. Sie stellt sich die Aufgabe, die Ergebnisse einer größeren einschlägigen Arbeit zu popularisieren und tut dies in sachlicher Weise. Den Bestrebungen des Verf. ist schon mit Rücksicht auf die Erschütterung der Konjunktur allgemeine Anteilnahme zu wünschen, besonders an den Stellen, wo die Handelspolitik gemacht wird. Bislang fehlt es ja noch an einer vertraglichen Regelung der Deutsch-Kanadischen Handelsbeziehungen.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Turbinen-Schnelldampfer Imperator. Hamburg 1913. 54 SS., 12 Bilder. 2 M.

Die Tatsache, daß der vor einiger Zeit in Dienst gestellte Riesendampfer Imperator der „Hapag" das größte aller gegenwärtig in Fahrt befindlichen Ozeanschiffe ist und daß mit diesem Schiffe zum ersten Male ein Vierschraubenschiff in die deutsche Handelsflotte eingereiht ist, daß dann weiter im Imperator auch zum ersten Male ein Turbinenschiff für „große Fahrt" gebaut ist: alle diese Erfolge deutscher Technik sind auch von so weittragender ökonomischer Bedeutung, daß die Lektüre der hier angezeigten Schrift — sie entstand im literarischen Bureau der Hamburg-Amerika-Linie — dem Leser dieser Zeitschrift nur empfohlen werden kann. Aus dem fesselnd geschriebenen Inhalt der übrigens buchtechnisch und künstlerisch außerordentlich hübsch ausgestatteten Schrift möchte ich hier besonders auf die im Anhang gegebene wertvolle, kurze technische Beschreibung des Dampfers nach Stichworten aufmerksam machen.

München. Ernst Müller.

Borgius (Geschäftsführer), Dr. Walther, Zollpolitisches ABC-Buch, 2. verb. Aufl. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. kl. 8. VII—125 SS. M. 2.—.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1907. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1907. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner und Arbeiterorganisationen. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. VII—367 SS. M. 17.—.

Carnegie Andrew, Kaufmanns Herrschgewalt. (Empire of business.) Autorisierte Uebersetzung von Dr. E. E. Lehmann. 5. Aufl. 1914. gr. 8. XVI—221 SS. mit Bildnis. M. 4.—.

Clad, Dr. Clovis, Der Ausverkauf. Geschichtliche Entwicklung und syste-

matische Darstellung seiner Regelung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Leipzig, Serigsche Buchhandlung, 1913. gr. 8. XXXI, 142 u. 172 SS. M. 4.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollst. neubearb. Aufl. 41 u. 42. Liefg. 5. Bd. S. 1—96 mit Abbildungen. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1913. Lex.-8.

Geller, Dr. Leo, Das Unternehmen und seine Beziehung zu Firma, Schild und Warenzeichen. Untersuchungen über Wesen, Arten, Wert und Recht des Unternehmens, seine Uebertragbarkeit und vermeintliche Pfändbarkeit. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. X—198 SS. M. 5,50.

Gerson, Otto, Organisation: Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben. Hamburg, Paul Babst, 1913. gr. 8. VIII—195 SS. mit Bildnis. M. 8,50.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Neue Sammlung 3. Bd. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums, hrsg. von Synd. Prof. Dr. Max Apt. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VIII—568 SS. M. 6.—.

Haas, Dr. Friedr., Weltpostverein und Einheitsporto (Welt-Pennyporto). Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. gr. 8. VIII, 178 SS. mit 4 eingedr. Tab. u. Titelbild. M. 3.—.

Hennig, Dr. Rich., Die Hauptwege des Weltverkehrs. Jena, Gustav Fischer, 1913. Lex.-8. X—301 SS. mit 14 Abbildgn. M. 9.—.

Kempkens (Dipl.-Handelslehrer), Dr. Joh., Die Ruhrhäfen, ihre Industrie und ihr Handel. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Veröffentlichungen des Kölner Museums für Handel und Industrie, hrsg. von Kurt Wildenfeld. Heft 2.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. VIII—128 SS. mit 10 Tafeln und 1 farb. Karte. M. 5,60.

Kohler, Jos., Der unlautere Wettbewerb. Darstellung des Wettbewerbsrechts. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1914. Lex.-8. XI—322 SS. M. 12.—.

Lüdicke, Jeanette, u. Ernst Lüdecke, Gesamtorganisation des modernen Detailgeschäftes. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, S. Simon, 1913. gr. 8. XI—340 SS. M. 6.—.

Lukâcz, Géza, Die handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Mit einem statistischen Anhang: „Der Warenverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit 1907". Göttingen, O. Hapke, 1913. gr. 8. 95 SS. M. 2,20.

Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften für jüngere und ältere Kaufleute, sowie für Industrielle, Gewerbetreibende, Anwälte und Richter, hrsg. und bis auf die neueste Zeit bearb. von Prof. Dr. Joh. Friedr. Schär u. Rich. Calwer. Mit (farb.) geograph. Karten, (farb.) Plänen, Münzentafeln, Tabellen und Abbildungen. 2. Bde. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, S. Simon, 1914. gr. 8. VIII, 471 u. VI, 1030 SS. mit 1 Bildnis. M. 20.—.

Oppel, Prof. Dr. A., Der Welthandel. Seine Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung. (Angewandte Geographie, Hefte zur Verbreitung geograph. Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben, hrsg. von Dr. Hugo Grothe. IV. Serie Heft 9.) Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1914. 8. V—129 SS. M. 3.—.

Penndorf, Prof. Dr. B., Geschichte der Buchhaltung in Deutschland. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1913. gr. 8. IV—248 SS. M. 5,60.

Schiffahrt u. Schiffbau Deutschlands und des Auslandes. (Aufsätze, Nachweise, tabellarische Uebersichten, statistische Angaben über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Handelsflotte, des Schiffbaus und des Seeverkehrs Deutschlands, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegens, Frankreichs, Italiens, Japans, der Niederlande, Schwedens, Rußlands, Spaniens und Portugals, Oesterreich-Ungarns, Dänemarks, Belgiens, sowie über den gegenwärtigen Betriebsumfang und die Geschäftsergebnisse der einzelnen Reedereien und Werften dieser Länder, nebst einer Zusammenstellung der neuesten deutschen Schiffahrtsverordnung, Verzeichnisse der deutschen Schiffahrtsbehörden und Konsulate, ein Register sämtlicher deutscher Seeschiffe u. a. m.) Handbuch 1914,

hrsg. von Dr. Aug. Kaegbein. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckereiges., 1913. gr. 8. 1009 SS. M. 12.—.

Schmidt, Dr. Herm., Das Eisenbahnwesen in der asiatischen Türkei. Mit 1 Karte der Eisenbahnen in der asiatischen Türkei. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. XII—157 SS. M. 4,50.

Strohtbaum, Dr. Fel., Abriß der Export- und Importkunde. (Gloeckners Handelsbücherei, hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. 6. Bd.), 1913. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1913. 8. IV—124 SS. M. 1,50.

Timpe, Dr. Gust., Die Organisation des Magdeburger Zuckerhandels. Magdeburg, Albert Rathke, 1913. gr. 8. VIII—128 SS. M. 4.—.

Uhlich (Reg.-Bauführ.), Dr.-Ing. Theod., Die Vorgeschichte des sächsischen Eisenbahnwesens. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden, hrsg. von Rob. Wuttke. Heft 6.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—107 SS. M. 3.—.

Vogel, Wilh., Konjunkturkunde. Wissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftslebens für die geschäftliche Praxis. Berlin, S. Simon, 1913. 8. 100 SS. M. 1.—.

Wernicke, Dr. J., Das Waren- und Kaufhaus. (Gloeckner's Handelsbücherei, hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. Bd. 6.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1913. 8. 140 SS. mit 1 Taf. M. 1,50.

Wissenschaft, Die neue, des Verkaufens. Bd. 2. Der Käufer. 68 SS. Bd. 3. Die Ware. 71 SS. 4. und 5. Bd. Der Verkauf. I. u. II. 77 u. 69 SS, Leipzig, Otto Maier, 1913. 8.

Züblin (Assist.), Dr. Rob., Die Handelsbeziehungen Italiens, vornehmlich zu den Mittelmeerländern. Dargestellt auf wirtschaftsgeographisch-polit. Grundlage. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 16.) Jena, Gustav Fischer, 1913. Lex.-8. XII—415 SS. mit 1 farb. Karte. M. 18.—.

Deffrance, P., Les chemins de fer de la Grande-Bretagne et de l'Irlande. Étude au point de vue commercial et financier. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. 300 pag. avec 40 photographies et 22 cartes. fr. 10.—.

Destréguil, H., Enquête sur le petit commerce. Réponse au questionnaire de la commission de la Chambre des députés. Tours, impr. Deslis frères et Cie., 1913. 8. 72 pag.

Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France, publiés sous la direction de Julien Hayem. Avec une préface de M. Edgard Depitre. 3e série avec 9 gravures hors texte. (Manufactures des toiles peintes d'Orléans. Industries de la généralité d'Orléans au XVIII siècle. L'industrie, le commerce et l'agriculture dans le Bas-Limousin. Quelques contrats d'apprentissage dans le Bas-Limousin (1647—1783). Relations commerciales de la France et des États-Unis de 1789 à 1815. Les Halles, les marchés et les foires de Paris sous l'ancien régime. Paris, Hachette et Cie, 1913. 8. XII—323 pag. fr. 7,50.

Nogaro, B., et Oualid, W., L'évolution du commerce du crédit et des transports depuis 150 ans (Histoire universelle du travail). Paris, Félix Alcan. 8. fr. 5.—.

Pigier, Comptabilité commerciale. Cours pratique. 1re section. Commerce appliqué. Étude des opérations et des documents commerciaux. 7e édition. Paris, Pigier. 4. 100 pag.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1912. Premier volume. Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, impr. nationale, 1913. Grand-in 4. 1045 pag. (Direction générale des douanes.)

International review of commerce and industry. Vol. I, No. 1. Edited by T. Swinborne Sheldrake. London, L. U. Grill. Roy. 8. 160 pp. 2/.—.

Monkswell, Lord, The railways of Great Britain. Illustrated. London, Smith, Elder and Co. 8. 314 pp. 6/.—.

Cozzi, dott. Canzio, Gl'indirizzi della politica commerciale italiana. Milano, tip. La Stampa commerciale, 1913. 8. 94 pp.

7. Finanzwesen.

Griziotti, Benvenuto, Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei reditti. (Die Steuern auf den Kapitalwertzuwachs und auf den Rentenbestandteil der Einkommen.) Caserta, Libreria Moderna 1912. IV und 228 SS.

Durch die letzte Reichssteuergesetzgebung ist die Kontroverse über die Zuwachssteuern wieder lebhaft entfacht und die Argumente pro und contra sind in ausgiebigster Weise erörtert worden. Daher ist es von besonderem Interesse, einer gründlichen Bearbeitung aller einschlägigen Fragen in einer ausländischen Schrift zu begegnen, die vor dem Auftauchen unserer neuen Steuerprojekte erschienen ist.

Verfasser geht von der Ansicht aus, daß alle Einkommen durch die Besteuerung gleichmäßig getroffen werden müssen; hierzu gehören auch die bisher in Italien der Besteuerung nicht unterworfenen Kapitalwertsteigerungen, denen zur Ergänzung die auf persönlicher Arbeit beruhende Rente in den verschiedenen Einkommensarten gleichzustellen ist. Es ergibt sich daher als Grundlage für die neu vorgeschlagene Besteuerung folgende Zweiteilung: 1) Kapitalwertzuwachs (in Grundbesitz und Effekten); 2) Rentenbestandteil (in Zinsen, Gehältern, Unternehmergewinn). Die so gegliederte Materie wird nach 3 Hauptrichtungen untersucht: 1) hinsichtlich der wirtschaftlichen und ethischen Bedingungen der Besteuerung; 2) ihrer theoretischen Einrichtung; 3) ihrer Ueberwälzungsmöglichkeit und Einordnung ins bestehende Steuersystem.

Der zweite Hauptteil der Arbeit, die Besteuerung des Rentenbestandteiles läuft letzten Endes auf die Propagierung der Personaleinkommensteuer heraus, die im Steuersystem des heutigen Italiens noch fehlt. Diese Ausführungen sind hier von geringerem Interesse. Der erste Hauptteil behandelt dagegen die bei uns vor Kurzem so aktuellen Fragen der Wertzuwachssteuern.

Verfasser begrenzt zunächst genau die Fälle, bei denen die Besteuerung einzusetzen hat. Wertsteigerung des Grund und Bodens infolge Verwendung von Kapital, Arbeit oder Anhäufung von Zinsen, gehört nicht hierher, sondern nur ein Wertzuwachs, verursacht durch Gründe außerhalb der Person des jeweiligen Eigentümers: Zunahme der Bevölkerung, Folgen eines Monopolbesitzes u. ä. Er geht kurz auf die Grundrententheorie Ricardos ein, kommt zur bekannten Scheidung des earned und unearned increment und begründet, ohne dabei charakteristisch Neues zu bringen, die Forderung der Besteuerung mit den aus der Bodenreformbewegung und ihren Schriften bekannten Argumenten. Um die beste Art der Steuer festzustellen, setzt sich Verfasser mit den 3 wichtigsten Theorien auseinander: er lehnt die von John Stuart Mill (Konfiskation des surplus) und von Hobson und Patten (Begründung des ganzen Steuersystems auf die Zuwachssteuer) ab und schließt sich der von Wagner an (ihre möglichste Ausnützung innerhalb des bestehenden Systems). Allerdings sind dabei entsprechende Aenderungen erforderlich, namentlich für Italien, infolge der sehr hohen Grundsteuer und der beträchtlichen beim Eigentumsübergang eintretenden Abgaben

Weiter wird die theoretisch beste Einrichtung der Steuer an Hand deutscher Beispiele dargestellt: Feststellung des reinen Wertzuwachses, Abzug von Kosten, Frage der Berücksichtigung der Stempelsteuer (Cöln, Lichterfelde), Abzug von Schulden (Dortmund) usw. mit detaillierter Darstellung vieler deutscher Bestimmungen.

In der theoretischen Grundlegung zeigt sich der Verfasser durchaus als Freund der Zuwachssteuer, befürwortet ihre Einrichtung in Italien auf das lebhafteste und geht schließlich auf einige praktische Fragen bei ihrer Einrichtung ein. Kann sie abgewälzt werden? Wie ist sie im einzelnen einzurichten, namentlich in Rücksicht darauf, daß dieselbe Einkommensquelle nicht zweimal getroffen wird? u. a. m.

Die ausführliche Darstellung der Bodenwertzuwachssteuer ist anscheinend dazu bestimmt, diese Frage der italienischen Wissenschaft näher zu bringen und die Praxis mit der Steuer zu befreunden; bislang besteht sie nur in Mailand, Turin und Rom, hat aber durch die Art ihrer Anlage und Erhebung die lebhaftesten Kritiken und Proteste hervorgerufen.

In gleich sorgfältiger Weise untersucht der Verfasser die Möglichkeit einer Besteuerung des Wertzuwachses mobiler Kapitalien. Ihr stehen in Italien viel größere Schwierigkeiten entgegen als bei uns· da keine Vermögenssteuer in unserem Sinne und keine Deklarationspflicht existiert, also das Erfassen des steuerpflichtigen Vermögens und des Zuwachses fast unmöglich erscheint. Nach Abwägung aller Momente, die für oder gegen die Ausgestaltung nach der einen oder anderen Richtung sprechen, wobei eine Reihe von Gründen vorgebracht werden, die bei der Beratung des Zuwachssteuergesetzes im Reichstage eine Rolle gespielt haben, schlägt Verfasser bei der besonderen Lage des italienischen Steuersystems für Namenspapiere die Erhebung der Steuer beim Besitzübergang vor, und zwar derart, daß die Gesellschaft sie auslegt, wobei die Steuer die Kursdifferenz treffen soll; bei Inhaberpapieren dagegen soll eine etwas komplizierte Berechnung nach Durchschnittskursen stattfinden. Mit guten Gründen verwirft Verfasser die Feststellung des Kurswertes an einem Stichtage.

Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden; das interessante Buch sei aber allen warm zur Lektüre empfohlen, die sich mit der Frage der Zuwachssteuer beschäftigen.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Dutzmann (Geh. Rechn.-Rat), H., Das Pensionswesen der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Dargestellt und erläutert. Nachtrag I. Potsdam, A. Stein, 1913. gr. 8. VIII—479 SS. und 74 SS. M. 12.—.

Fuchs, Dr. K., Der Wehrbeitrag vom Vermögen und Einkommen und die neue Besitz-Steuer oder Reichsvermögenszuwachssteuer. Berlin, Friedrich Euler, 1913. 8. VII—32 SS. M. 0,50.

Harms, Prof. Dr. Bernh., Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel hrsg. I. Abhandlg. Die Jahresrechnungen 1360—1535. 3. Bd. Die Ausgaben 1490—1535. Tübingen, H. Laupp, 1913. Lex.-8. 455 SS. M. 25.—.

Hoffmann, A., E. Trautvetter (Geh. Ober-Reg.-Räte), (Geh. Finanz-Rat) R. Kloss, (Geh. Reg.-Rat) W. Cuno (vortr. Räte), Drs., Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen des Deutschen Reiches. Ergänzungsbd.: Die Steuer-

gesetzgebung vom 3. 7. 1913: Wehrbeitragsgesetz nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. — Besitzsteuergesetz. — Reichsstempelgesetz. — Nachträge. (Aus: „Stengleins Komm.") Berlin, Otto Liebermann, 1913. Lex.-8. VI—242 SS. M. 6.—.

Hoffmann (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. A., Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz. (Gesetz über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag) vom 3. VII. 1913 unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und unter Berücksichtigung der preußischen Ausführungsvorschriften. Mit Hilfstafeln und Beispielen zur Berechnung des Wehrbeitrages. Nebst einem Anhang. Das Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913. Berlin, Otto Liebmann, 1913. Lex.-8. IV—153 SS. M. 4,20.

Kössler (Ober-Sekr.), Hans, Gebührengesetz für das Königr. Bayern. Ansbach, C. H. Brügel u. Sohn, 1913. 8. VIII—478 SS. M. 4,80.

Moesle (Reg.-Rat), St., Wehrbeitrag mit Ausführungsbestimmungen. Besitzsteuer und Finanzgesetz. Textausgabe mit Einleitung. (Sammlung deutscher Gesetze, hrsg von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wimpfheimer. Neue Aufl. No. 29.) Mannheim, J. Bensheimer, 1913. kl. 8. XXXII—153 SS. M. 1.—.

Reinitz, Dr. Max, Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. IX—182 SS. M. 5.—.

Riess (Rechtsanw.), Dr. Ernst, Die neuen Steuer- und Stempelgesetze. Wehrbeitrag. Besitzsteuer. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Steuergesetzgebung und der deutschen und preußischen Ausführungsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz, 2. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. IV—64 SS. M. 1.—.

Roschnik, Rud., Handbuch des österreichischen Gebührenrechtes. 2. und 3. Lief. Wien, Manz, 1913. gr. 8. S. 49—144. 4.—7. Lief. S. 145—336. 8,—11. Lief, S. 337—528. je M. 0,90.

Schärffe, Walther, Die Reformen der veranlagten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Hessen (unter besonderer Berücksichtigung der Reformen seit 1899). (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 126 Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1913. gr. 8. IX—211 SS. M. 5.—.

Starzenski, Dr. Graf Alex, Die kommunalen Anleihen in England und Wales. (Forschungen, Staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 170.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VIII—146 SS. M. 4.—.

Stenglein's, M. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. völlig neubearb. in Gemeinschaft mit Drs. (Geh. Ober-Reg.-Räten, vortr. Räten) A. Hoffmann, E. Trautvetter, (Geh. Finanz-Rat) R. Kloss), (Geh. Reg.-Rat) W. Cuno, (Reichsger.-Rat) Ludwig Ebermayer, (Reichsger.-Rat a. D.) Franz Galli, (Geh. Ober-Justizr. Sen.-Präs.) Dr. Leo Lindenberg. 1. Ergänzungsbd.: Die Steuergesetzgebung vom 3. 7. 1913. Berlin, Otto Liebermann, 1913. Lex.-8. VIII—242 SS. M. 6.—.

Stockem, Dr. Franz, Das Recht der Gebühren nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz. (Die Rechtseinheit. Sammlung von Monographien auf dem Gebiet des geltenden, sowie des zur reichsgesetzlichen Regelung gelangten früheren Landesrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft, hrsg. von Proff. Drs. Geh. Justizr. Jos. Kohler u. Fritz Stier-Somlo. H. 10.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. W. Rothschild, 1913. gr. 8. VII—148 SS. M. 3,20.

Drion du Chapois, Baron Ferdinand, Comment on apprécie la situation financière des communes. Heyst-sur-Mer, Alfred Tytgat, 1913. 36 × 26. 1 + 11 pag. fr. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Adler, Prof. Dr. Karl, Bankpolitische Aufsätze. 1. Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Tratte der einheitlichen Wechselordnung. 2. Wesen und Zukunft des Schecks. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Behrens (Reichstagsabg., Kongreß-Vors.), Franz, Die deutsche Volksversicherung. Ihre Gründung und Bedeutung. Eine aktenmäßige Darstellung. Berlin, Vaterländische Verlags- u. Kunstanstalt, 1914. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Friedlaender, Dr. Mart., Die Aktiengesellschaft. Die Rechte der Aktionäre. Die Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhandlung Max Paschke, 1913. 8. VIII—110 SS. M. 2,50.

Henger, Hans, Die Kapitalsanlage der Franzosen in Wertpapieren, mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalsanlage in Handel und Industrie. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz. 125. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1913. gr. 8. VI—101 SS. M. 3.—.

Hönig, Dr. Friedr., Die österreichisch-ungarische Lebensversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1912. Wien, Gerold u. Cie., 1913. kl. 8. 42 SS. mit 4 Tab. auf 2 Taf. M. 1.—.

Morawitz, Karl, 50 Jahre Geschichte einer Wiener Bank. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte anläßlich des 50-jährigen Jubiläums der anglo-österreichischen Bank. Wien, Hugo Heller u. Cie., 1913. 8. 80 SS. M. 1,25.

Stillich (Doz.), Dr. Osk., Geld- und Bankwesen. Ein Lehr- und Lesebuch. 3. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1914. 8. XV—353 SS. M. 4,80.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1911. Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern in Gemäßheit des § 42 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. III. 1896. Wien, k. k Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. 31,5 × 24 cm. 138 SS. M. 2,50.

Wagemann, Dr. Ernst, Die Wirtschaftsverfassung der Republik Chile. Zur Entwicklungsgeschichte der Geldwirtschaft und der Papierwährung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—253 SS. M. 6.—.

Wagner, Dr. M., Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Berlin, Fr. Zillessen, 1913/14. gr. 8. 115 SS. M. 2.—.

Combut, F. J., Banques et opérations de banque. Précis théorique et pratique. Paris, Berger-Levrault. 8. 470 pag. avec 65 reproductions de documents, modèles divers, graphiques etc. fr. 7.—.

Pigier, Comptabilité financière. 1re section. Notions générales sur les opérations de banque et de bourse. 4e édition. Paris, Pigier. 4. 284 pag.

Valon, B. de, Le dépôt des titres en banque (thèse). Cahors, G. Rougier, 8. 88 pag.

Gephart, W. Franklin, Insurance and the state. New York, Macmillan. 12. 13 + 228 pp. $ 1,25.

Baldacci, dott. P., L'ammortamento del costo del capitale fisso nelle imprese industriali. Pistoia, tip. Nicolai, 1913. 8. 76 pp. l. 2.—.

Bellavista, Regolo, Del controllo sulla gestione del bilancio. Roma, F. Centenari, 1913. 8. 56 pp.

Bruin, J. de, De aanstaande bankwet der Vereenigde staten van Noord-Amerika. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 28 bbz. fl. 0,30.

9. Soziale Frage.

Pragier, Dr. A., Die Produktivgenossenschaften der schweizerischen Arbeiter. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking, Erstes Heft.) Zürich und Leipzig (Rascher & Cie.) 1913, 162 SS. Preis 5 M.

Pragier stellt zunächst die Theorie der Produktivgenossenschaften dar, wie sie Owen, Buchez, Fourier, Considérant, Blanc entwickelt haben. Lassalle, der doch auch in diesen Zusammenhang hineingehört hätte, bleibt unerwähnt. Die Lehre Owens und der Franzosen wird in der Schweiz weitergeführt durch Treichler und Bürkli. Beide stimmen aber nicht überein. Treichler als Gegner des Sozialismus sagt

„nicht auf Abschaffung, sondern auf Herstellung des Privateigentums ist mein Streben gerichtet“ (S. 43), er vertritt also eine Auffassung vom Genossenschaftswesen, die der von Schulze-Delitzsch ähnelt. Größeren Einfluß auf die Schweizer Bewegung hat der Sozialist Bürkli, für ihn handelt es sich um den Uebergang „aus der von Kapitalisten geleiteten Großindustrie in die von Arbeitern geleiteten Produktivassoziationen, wo der volle Arbeitsertrag an die Stelle des kärglichen jetzigen Arbeitslohnes tritt“ (S. 50). Die Bewegung kommt später vollkommen in das Fahrwasser der internationalen Arbeiterassoziation. Auf die Einzelheiten dieser Lehren einzugehen, lohnt wirklich nicht. Wer etwa gläubigen Gemüts die hochtrabenden Resolutionen in sich aufgenommen hat, auf den muß der zweite Teil des Buches wie eine kalte Dusche wirken. Wenn irgendwo, dann ist hier, nachdem die Berge gekreißt hatten, ein lächerlich kleines Mäuslein geboren worden.

Dem Verf., der offenbar mit Eifer alles Material zusammengetragen hat, sind für die Zeit von 1869—1911 ganze 78 Produktivgenossenschaften bekannt geworden, zurzeit bestehen in der Schweiz 29! Und auch die verdanken ihre Existenz zum bei weitem größten Teil wieder besonderen Glücksumständen, so daß nur ein kleiner Teil wirklich im freien Wettbewerb mit privatkapitalistischen Unternehmungen steht und diese Genossenschaften bestehen meist erst kurze Zeit. Von ihnen sind 9 Buchdruckereien, die sozialdemokratische Zeitungen, Veröffentlichungen der Gewerkschaften, Konsumvereine etc. drucken, also einen festen Kundenkreis haben, auch die übrigen würden ohne den Rückhalt der organisierten Arbeiterschaft sich wohl schwerlich halten können. Das zeigen z. B. die Produktivgenossenschaften der Uhrenbranche, die nur Halbfabrikate produzieren und daher nicht an die Konsumenten, sondern an die Industrie absetzen. Es fehlt am für den Konkurrenzkampf nötigen Kapital und es fehlt an einer großzügigen Leitung; das macht sich namentlich geltend, seitdem über die beiden heuer bestehenden Unternehmungen (6 bzw. 15 Arbeiter) auf Veranlassung der Konkurrenz die Lieferanten die Materialsperre verhängt haben, während die Abnehmer den Boykott erklärt haben. Auch wo die Technik große Anforderungen an das Gesellschaftskapital und die Fähigkeiten der Leiter stellt, versagen die Produktivgenossenschaften, so wird z. B. die letzte Schuhmachergenossenschaft einem großen Konsumverein angegliedert. „Das Ideal der Produktivgenossenschaft ist das Ideal einer verhältnismäßig gering entwickelten Industrie,“ sagt Eduard Bernstein einmal (Genossenschafts-Pionier, 1902, No. 23, 24) und trifft damit das richtige. Gering entwickelte Technik, einfache Marktlage, Existenzfähigkeit des Kleinbetriebs sind Vorbedingungen der Produktivgenossenschaft. Sie einführen zu wollen, wo diese Vorbedingungen nicht gegeben sind, zeugt von außerordentlicher Verständnislosigkeit für wirtschaftliche Fragen.

Die Begründung der schweizerischen Produktivgenossenschaften erfolgte nur in wenigen Fällen in der Absicht, die bestehende Wirtschaftsordnung zu reformieren, meist handelt es sich um Gelegenheitsprodukte, um nicht zu sagen Verlegenheitsprodukte. Streiks und Aussperrungen veranlaßten die Arbeitslosen sich in Produktivgenossenschaften

zusammenzuschließen, sie konnten dann in dieser Zeit leicht Aufträge erhalten und sich manchmal einen Kundenstamm schaffen, der ihnen auch später treu blieb. Die Arbeiter haben in der Genossenschaft vielfach höheren Lohn und günstigere Arbeitsverhältnisse als in der Privatindustrie, aber „die Idee, den Arbeitslohn durch Arbeitsertrag zu ersetzen, konnte bis jetzt in keiner Genossenschaft praktisch durchgeführt werden (S. 100)“. Ein Versuch, allen Arbeitern den gleichen Lohn zu zahlen — wahrscheinlich aus „Gerechtigkeitsgründen“ — scheiterte und man ging zum Akkordlohn über (S. 116). Sic transit gloria mundi. —

Die Darstellung Pragiers ist im großen und ganzen klar, nur wäre es angebracht gewesen, die Ergebnisse der Untersuchung zusammenzufassen und den Gründen der Entwicklung genauer nachzugehen, als es in dem recht knappen Schlußwort geschieht.

Berlin-Friedenau. Erhard Schmidt.

Pic, Paul, Traité élémentaire de la législation industrielle. Les lois ouvrières. Paris. 8⁰. (Arthur Rousseau) 1912. 1206 SS.

Die vierte Auflage dieses verdienstvollen umfangreichen Werkes ist eine vollständige Neubearbeitung desselben, indem es vom Verfasser mit dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Wissenschaft in Uebereinstimmung gebracht worden ist. Der Rahmen der Darstellung und die Systematik des Aufbaues sind, wie größtenteils auch die Reihenfolge der behandelten Materien, unverändert geblieben, dagegen finden wir die große Menge der inzwischen neu hinzugekommenen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Dokumente des sozialpolitischen Fortschritts einbezogen und erläutert und eine bedeutende Anzahl wichtiger aktueller Probleme vorgeführt und entwickelt. Es seien daraus genannt: Der neue französische Code du travail, der Arbeitstarifvertrag, die Syndikate der öffentlichen Angestellten und die Ausstände in öffentlichen Betrieben, die gewerblichen Monopole, die Versicherung der gewerblichen und der ländlichen Arbeiter.

Der Verfasser ist bemüht, den gewaltigen Einfluß der Arbeitsgesetzgebung auf das bürgerliche und das Handelsrecht, der in der zunehmenden Sozialisierung des gesamten Zivilrechts seine charakteristische Note hat, überall aufzuzeigen. Sein Versprechen, obwohl er dabei auf die brennendsten Probleme der modernen Sozialpolitik eingehen muß, gleichwohl kein Echo der sein Land erregenden Leidenschaften spüren, sondern die strengste Unparteilichkeit walten zu lassen, wird gewissenhaft eingelöst und damit der streng wissenschaftliche Charakter des Werkes glücklich gewahrt. Das Ziel ist dabei dasselbe wie in den früheren Auflagen geblieben, nämlich eine kritische Analyse der gesamten französischen Arbeitsgesetzgebung unter Vergleichung derselben mit der gleichartigen Gesetzgebung des Auslandes, sowie eine eingehende Studie über alle wissenschaftlichen, gesetzgeberischen oder sozialen Fragen gleichen Charakters mit Rücksicht und Beziehung auf die programmatischen Anforderungen der französischen Hochschulen an die Doktoranden der wirtschaftlichen Staatswissenschaften zu liefern.

Die Einleitung beschäftigt sich nach Abgrenzung des Gebietes der Arbeitsgesetzgebung zunächst mit dem Geiste, aus dem diese geboren ist. Die Aufgaben des Staates, die Stellung des Sozialismus, des Individualismus, des Solidarismus werden erörtert. Es folgt eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, welche die gesetzliche Regelung der gewerblichen Arbeit vom Altertum bis zur Gegenwart durchgemacht hat. Von den drei Hauptteilen des Werkes behandelt sodann der erste die administrative Regelung der Industrie, der zweite die Arbeitsverträge, der dritte die kollektiven und individuellen Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie das Einigungs- und Schiedswesen. Jedesmal werden am Schlusse die wirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse wie die in Frage kommenden Reformen der rechtlichen Regelung zusammenfassend behandelt. Der vierte Teil bietet eine Gesamtübersicht über die sozialen Institutionen nach den Gesichtspunkten der Parallelaktionen des Staates und der Selbsthilfe, des positiven Rechts und der Reformprojekte.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers über das große französische Gesetzgebungswerk der Kodifizierung der gesamten Arbeitsgesetzgebung. Von den sieben Büchern des code du travail et de la prévoyance sociale, welche die dazu eingesetzte außerparlamentarische Spezialkommission innerhalb von 4 Jahren ausgearbeitet hat, ist bisher erst das erste Gesetz geworden und seit dem 18. Januar 1911 in Kraft. Er nennt es „une loi de façade“ und eine gesetzgeberische Augentäuschung. Selbst wenn alle sieben Bücher Gesetzeskraft erlangt haben würden, werde Frankreich nur ein Phantom, einen trügerischen Schein eines code du travail besitzen. Das Parlament sei nicht wie ein verständiger Architekt verfahren, der daß Baugerüst erst nach Vollendung des Baues abnimmt. Durch die überstürzte Veröffentlichung des ersten Buches träten die gewaltigen Lücken des bestehenden Rechtes an das volle Tageslicht. So sei der zweite Titel mit der pomphaften Ueberschrift „du contrat de travail“ nichts als ein leerer Rahmen, in dem man, um nur die allerwichtigsten Lücken zu erwähnen, vergeblich suchen würde nach dem Begriff und den Rechtswirkungen des Arbeitsvertrages, nach seiner Ungültigkeitserklärung wegen Lohnwucher, nach den kollektiven Regelungen des Arbeitsverhältnisses, obwohl alle diese Materien längst sowohl in der Kommission der Kammer, in der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien, im obersten Arbeitsrat usw. durchberaten seien. Diese scharfe Kritik des angesehenen Rechtsgelehrten wird nicht verfehlen, in seinem eigenen Lande wie außerhalb desselben starken Eindruck zu machen. Erwähnt sei noch, daß dem Buche außer einem alphabetischen Sachregister eine länderweise geordnete chronologische Zusammenstellung aller in ihm angeführten Gesetze beigegeben ist.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Büttel, Minna, Die Armenpflege zu Frankfurt a. M., mit besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege im 18. und 19. Jahrhundert bis zum Eintritt der neuen Armenordnung im Jahre 1883. Diss. Frankfurt a. M., C. Koenitzer, 1913. gr. 8. 172 SS. M. 1,50.

Ewald (Privatdoz., Stadtarzt), Dr. Walth., Soziale Medizin. Ein Lehrbuch für Aerzte, Studierende, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. 2. Bd. Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. XII, 702 SS. mit 75 Fig. M. 26.—.

Görnandt, Dr. Rud., Die Boden- und Wohnungspolitik der Stadt Ulm. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VIII—66 SS. M. 2.—.

Langhans-Sulser, Emma, Unsere Dienstbotenfrage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung. Bern, Fr. Semminger, 1913. 8. III—119 SS. M. 1,70.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit. (Hrsg. von dem k. k arbeitsstat. Amt.) Wien, Alfred Hölder, 1913. Lex.-8. V—416 SS. M. 4,20.

Wehberg, Dr. Heinr., Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. (Zum 25-jähr. Jubiläum des „Bundes deutscher Bodenreformer" 1888—1913.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XIII—170 SS. mit 1 Bildnis. M. 5.—.

Willeke, Dr. Paul, Entwicklung und Bedeutung der Trinkerfürsorge, unter besonderer Berücksichtigung der Armenpflege. Diss. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1914. gr. 8. M. 1,80.

Enquête sur la réduction de la durée du travail le samedi (semaine anglaise). Paris, impr. nationale, 1913. 4. à 2 col. XVI—260 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Office du travail).

Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le ministère du travail et de la prévoyance sociale. (Direction de l'assurance et de prévoyance sociale.) Habitations à bon marché et encouragements à la petite propriété. Notices et législation. Paris, Berger-Levrault, 1913. Petit-in-8. 195 pag. fr. 2,25.

Bogardus, Emory Stephen, An introduction to the social sciences; a textbook outline. Los Angeles, Cal. (Univ. of Southern Cal. Dept. of Economics and Sociology; Pub.). 8. 206 pp. $ 1,50.

Cole, G. D. H., The world of labour. A discussion of the present and future of trade unionism. London, Bell. Cr. 8. 452 pp. 5/.—.

Kneeland, George J., Commercialized prostitution in New York city. London, Richard. 8. 346 pp. 7/.6.

Macdonald, J. Ramsay, The social unrest, its cause and solution. London, Foulis. Cr. 8. 128 pp. 2/.6.

Swanwick, H. M., The future of the women's movement. With an introduction by Mrs. Fawcett. London, Bell. Cr. 8. XX—208 pp. 2/.6.

Noseda, Enea, I provvedimenti per combattere l'alcoolismo. Milano, F. Vallardi, 1913. 8. 42 pp.

10. Genossenschaftswesen.

Domack, H., Der Genossenschaftssozialismus. Leipzig (Ernst Möhring) 1913. 127 SS. Text.

Das kleine, mit einem gewissen Schwung geschriebene Buch ist der Oeffentlichkeit dadurch empfohlen worden, daß Prof. Wilbrandt es im Anhang zu seinem aufsehenerregenden Referat über Konsumgenossenschaften (auf dem evang.-soz. Kongreß in Hamburg 1913) als das seiner Auffassung am nächsten stehende Erzeugnis der Literatur über Genossenschaftswesen bezeichnete. Beim Lesen des Domackschen Buches aber, das anscheinend eine unter Prof. Wilbrandt angefertigte Doktorarbeit ist, weiß man nicht, ob man sich mehr über das Buch selbst oder über seine Empfehlung wundern soll. Denn der „Genossenschaftssozialismus" ist überhaupt nicht ernst zu nehmen.

Das Buch ist insofern originell, als es das Bestehen eines Genossenschaftssozialismus behauptet, den es verteidigt und den der Verf. zu

seiner eigenen Sache macht; er glaubt, auf diese Weise den Marxismus fortführen und überwinden zu können.

Der Genossenschaftssozialismus besteht nach seiner Ansicht darin, daß die Konsumgenossenschaften in Verbindung mit eigenen Produktionswerkstätten „das Fundament zu einer neuen Gesellschafts- und Rechtsordnung legen" wollen; „dieses Fundament soll die auf Solidarität basierende Gemeinwirtschaft aller werden" (S. 2).

Ohne genauer zu sagen, wo denn ein solcher Sozialismus tatsächlich bewußt aufgestellt worden sei, geht Domack sofort daran, seine Möglichkeit und Ausführbarkeit darzulegen, wobei er sich besonders auf die englischen Konsumvereine und ihre Entwicklung beruft, für die er in naiver Weise keine Schranke sieht.

Da er selbst gemerkt haben dürfte, daß die politisch-sozialistischen Tendenzen der meisten Führer der Konsumgenossenschaften noch längst kein sozialistisches System abgeben, geht er selbst daran, eines aufzustellen (4. Kap.). Sein Kern ist wohl in der „Kritik des Genossenschaftssozialismus am wissenschaftlichen Sozialismus" zu sehen, die auf S. 80—88 vollzogen wird. Sie gipfelt darin, daß Domack Marxens ökonomischen Materialismus einen „praktischen Idealismus", dem Klassenkampf einen „Konsumentenkampf" und der Verstaatlichung die „Vergenossenschaftung" gegenüberstellt.

Da das ganze Buch völlig ohne theoretische Orientierung und Durcharbeitung abgefaßt ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Ausführungen; es mag nur beispielsweise darauf hingewiesen sein, daß der Verf. die Mehrwertlehre Marxens mit Hilfe eines Denkfehlers überwindet, daß er sich gar keine Gedanken über das Verhältnis seiner genossenschaftlichen Zukunftsgesellschaft zum Staat gemacht hat usw.

Es ist sehr bedauerlich, daß der anscheinend begabte Verf. nicht gelernt hat, seine Fähigkeiten auf wissenschaftliche Weise an dem Problem der Genossenschaften zu betätigen. Denn Zukunftspläne sind natürlich keine Wissenschaft. Aber das Buch ist typisch für das Unheil, das system- und methodenloses Vorgehen bei Anfängern anrichten kann und für die Anziehung, die von den Erfolgen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung ausgeht.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Gierke, Prof. D.Dr. Otto v., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Bd. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. XXXIV, 1112 SS. M. 25.—. 2. Bd. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. LVI, 976 SS. M. 24.—. — 3. Bd. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. LXII, 826 SS. M. 20.—. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1913. gr. 8. Zusammen bezogen M. 60.—.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1912. (Des Jahrbuchs 19. Jahrg.) Darmstadt, Reichsverband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, 1913. 31×24,5 cm. 657 SS. M. 6.—.

Weil, Dr. Herbert, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. München, Max Steinebach, 1913. gr. 8. V—106 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Lindenberg, Georg, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident bei dem Kammergericht, Reichsgewerbeordnung mit dem Hausarbeit-, Kinderschutz- und Stellenvermittlergesetze. Nebst einem Anhang enthaltend Kaiserliche Verordnungen und Bundesratsbestimmungen zur Ausführung der Gewerbeordnung. Für die Praxis erläutert. Berlin (Otto Liebmann) 1913. VIII. 461 SS.

Das Buch ist ein durch den Anhang erweiterter Abdruck aus dem dritten Bande der neuen, vierten Auflage des von Stenglein begründeten großen Kommentars zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß Verf. und Verleger sich entschlossen haben, die Erläuterung der Gewerbeordnung und der sie ergänzenden Gesetze besonders herauszugeben und dadurch auch denen zugänglich zu machen, denen das Hauptwerk zu umfangreich und für ihre Zwecke zu teuer ist. Denn der Kommentar Lindenbergs zur Gewerbeordnung darf als eine sehr wertvolle Bereicherung der Literatur über das deutsche Gewerberecht bezeichnet werden. Wenn der Verf. auch, wie er in der Vorrede erklärt, bei den gesamten Erläuterungen vorzugsweise auf die Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen hat, die ihm in seiner Tätigkeit als Senatspräsident bei dem Kammergericht durch langjährige Anwendung der Gewerbeordnung, namentlich in der Revisionsinstanz, bekannt geworden seien, so besteht der Kommentar doch keineswegs aus einer für den praktischen Gebrauch gemachten Zusammenstellung der auf die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglichen Verordnungen, Anweisungen, gerichtlichen Entscheidungen usw., sondern der Verf. hat den gesamten, umfangreichen und weitschichtigen Stoff wissenschaftlich durchdacht und bearbeitet. Der Verf. hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, unter Verwendung der gesamten Rechtsprechung und Literatur den rechtlichen Inhalt der einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung in gedrängter, aber klarer und übersichtlicher Form darzulegen. Soweit dies für das Verständnis erforderlich erschien, hat er auch die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen, die im Laufe der Jahre häufiger wie die irgendeines anderen Reichsgesetzes abgeändert worden sind, berücksichtigt. — Der Kommentar Lindenbergs hält die Mitte zwischen den großen, umfangreichen Kommentaren, wie die von v. Landmann-Rohmer und von Rohrscheidt, und den kleineren Handausgaben mit Erläuterungen, deren Zahl eine sehr große ist. Für alle diejenigen, denen für die praktische Handhabung des Gewerberechts oder für wissenschaftliche Studien diese kleineren Ausgaben nicht genügen, bietet der vorliegende Kommentar mit seinem überaus reichhaltigen Inhalt und in seiner zusammenfassenden und knappen Gestaltung einen vortrefflichen und zuverlässigen Führer dar zur Einführung in das schwer zu übersehende und zu durchdringende Gebiet unseres Gewerberechts wie zu seinem Studium. Der Gebrauch des Werkes wird erleichtert durch ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister und durch

Inhaltsübersichten, die den umfangreicheren Erläuterungen der einzelnen Paragraphen vorausgeschickt sind.

Halle a. S. Loening.

Bethke (Kammerger.-Refr. a. D.), Die Armengesetzgebung. Berlin, P. Stankiewicz, 1913. kl. 8. 32 SS. M. 1,25.

Coester, Dr. Rob., Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nordamerika. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VI—252 SS. M. 6,50.

Ehrlich, Eug., Grundlegung der Soziologie des Rechts. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VIII—409 SS. M. 10.—.

Feuchtwanger, Ludw., Der Eintritt Bayerns in das Reichsarmenrecht. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. 43 SS. M. 1,20.

Fleissner, Herm., Sozialdemokratische Gemeindepolitik in Dresden. Ein Beitrag zur großstädtischen Gemeindepolitik. II. Dresden, Kaden u. Comp., 1913. gr. 8. VII—143 SS. M. 1,50.

Gemeinderecht, Berliner, hrsg. vom Magistrat. 2. erg. Aufl. (In 20 Bdn.) 2. Bd. Beamten- und Angestelltenrecht. Berlin, J. Springer, 1913. 8. VIII—312 SS. M. 5.—.

Gierke, Otto v., Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. 3. durch Zusätze (von 1913) verm. Ausg. Breslau, M. u. H. Marcus, 1913. gr. 8. XVI—391 SS. mit 1 Bildnis. M. 10.—.

Jellinek, Prof. Dr. Geo, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl.; unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. Walth. Jellinek. Berlin, O. Haering, 1914. gr. 8. XXXII—837 SS. M. 18.—.

Jèze, Prof. Gaston, Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. Bd. 23.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. XVI—528 SS. M. 20.—.

Kändler, H., Zur Frage eines reinen Erfinderpatentrechtes in Deutschland. Ein kritischer Beitrag zur Wertschätzung volkswirtschaftlich bedenklicher Bestrebungen in der gegenwärtigen Reformbewegung. Berlin, Franz Vahlen, 1913. Lex.-8. 27 SS. M. 1,50.

Katz, Leonid, Das parlamentarische Interpellationsrecht. Diss. Borna, Robert Noske, 1913. gr. 8. VIII—99 SS. M. 1,80.

Keidel, (Reg.-Rat, Versicherungsamts-Vors.), J., Der Wirkungskreis der Versicherungsämter. Auf Grund der RVO. und der reichs- und landesrechtlichen Vollzugsvorschriften bearb. München, C. H. Beck, 1914. gr. 8. VIII—131 SS. M. 3,50.

Knauth (Ober-Verwaltungsger.-Rat), Dr. Rud., Die Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege in Thüringen. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XII—360 SS. M. 7.—.

Knitschky, weil. Dr. W. E., Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts, des hanseatischen Oberlandesgerichts und der Seeämter. Textausg. mit Anmerkungen und Sachregister (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze, No. 19), 5. verm. u. verb. Aufl., bearb. von Oberlandesgerichtsrat Otto Rudorff). Berlin, J. Guttentag, 1913. kl. 8. XXIV—1124 SS. M. 8.—.

Lass, (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. Ludw., RVO. nebst Einführungsgesetz vom 19. VII. 1911. I. Tl. Krankenversicherung. Handausg. mit Anmerkungen versehen. (Sammlung deutscher Gesetze, hrsg. von Dr. Heinr. Wimpfheimer. No. 34.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. kl. 8. X—309 SS. M. 3.—.

Massow, Wilh. v., Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1913. gr. 8. IX—342 SS. M. 5,50.

Meissner, Heinr. O., Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. 122. Heft.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1913. gr. 8. VII—317 SS. M. 10.—.

Müller, Dr. Max, Lohnkampf. Arbeitsvertrag und die Koalitionen in der deutschen Judikatur. Leipzig, Ernst Graubner, 1913. gr. 8. 75 SS. M. 2,60.

Poincaré (Präs.), Raymond, Wie Frankreich regiert wird. Gemeinfaßlich dargestellt. (Autorisierte Uebertragung von N. Collin.) Berlin, Erich Reiss, 1913. gr. 8. 193 SS. M. 3,50.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung von (Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Dir.) Dr. F. Caspar und (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat) W. Spielhagen, hrsg. von (Geh. Reg.-Rat) H. Follmann, (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat) B. Jaup, (Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat) Prof. Dr. L. Lass, (Reg.-Rat) Dr. K. Lippmann, (Reichsvers.-Amts-Senats-Präs.) A. Radtke, (Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat) H. Siefart. (In 4 Bdn.) I. Bd., 1., 5. und 6, Buch. Gemeinsame Vorschriften. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Verfahren. Bearb. von (Reg.-Rat) Dr. K. Lippmann, (Geh. Reg.-Räten, vortr. Räten) H. Siefart u. Prof. Dr. L. Lass. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 106. XVIII—687 SS. M. 6.—. No. 108. Dasselbe. III. Bd. 3. Buch. Unfallversicherung. Bearb. von (Reichsvers.-Amts-Sen.-Präs.) A. Radtke. XVI—1002 SS. M. 8.—.

Schaeffer, C., u. Dr. Carl Becker (Landrichter), Grundriß der handelsrechtlichen Nebengesetze. (9. Bd. des Grundrisses.) 2. Aufl. Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz, 1913. gr. 8. III—161 SS. mit 2 Formularen. M. 3.—.

Stengel, Karl, Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwalwaltungsrechts. Begr. von Stengel. 2. völlig neu gearb. u. erweit. Aufl., hrsg. von Max Fleischmann. 26. u. 27. Lief. Tübingen, J. C. B. Mohr. Lex.-8. 3 Bde. S. 161—320. je M. 2.—.

Stolberg-Wernigerode, Albr. Graf zu, Eine Reform des preußischen Wahlrechts. Berlin, Verlag der Grenzboten, 1913. Lex.-8. 45 SS. M. 1.—.

Sybel, Heinr. v., Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Vornehmlich nach den preußischen Staatsakten. 3. Aufl. der Volksausg. 7 Bde. München, R. Oldenbourg, 1913. 8. XVI, 317; X, 412; VIII, 306; IX, 329; IX, 349; XII, 329 und X, 382 SS. mit Bildnis. M. 25.—.

Zimmer, Friedr., Deutsche Bürgerkunde. 1. Bd. Verfassung und Recht. Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus, G. m. b. H., 1913. gr. 8. XVI—535 SS. M. 5.—.

Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre II. De la réglementation du travail. Texte annoté par Paul Sumien, et revu par Arthur Groussier. Introduction générale par Charles Benoist. Paris, Plon-Nourrit et Cie. Petit-in 8. 408 pag. fr. 5.—.

Dalloz, Code du travail et de la prévoyance sociale. Avec renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. Publié sous la direction de M. M. Gaston Griolet. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. 5e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. Dalloz, 1914. Petit-in 16. VII—365 pag. fr. 3,50.

Dalloz, Code administratif, avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. Publié sous la direction de M. M. Gaston Griolet, et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. Paris, libr. Dalloz, 1914. 16. VII—697 pag. fr. 3,50. — Code des assurances, avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. Publié sous la direction de M. M. Gaston Griolet et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. 6e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. Dalloz, 1914. 16. VII—436 pag. fr. 3,50.

Oppenheimer, Franz, L'État. Ses origines, son évolution et son avenir. Traduit de l'allemand, par H. W. Horn. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 18. 232 pag. fr. 4.—. (Bibliothèque internationale de droit public, publiée sous la direction de Gaston Jèze.)

Santoni, A., De la distinction des lois constitutionelles et des lois ordinaires. Toulouse, V. Rivière, 1913. 8. 152 pag.

Tardieu, J., Traité théorique et pratique de la législation des pensions de retraite. Avec la collaboration de M. M. Basset, Smet et Carrière. Paris, Paul Dupont, 1913. 4. à 2 col. 380 pag. (Extrait du „Répertoire du droit administratif.)

Gretton, R. H., The King's government. A study of the growth of the Central administration. London, Bell. Cr. 8. XII—144 pp. 2/.—.

Ilbert, Sir Courtenay, The gouvernment of India. Being a digest of the statute law relating thereto, with historical introduction. 2nd edition, with supplements, 1910 and 1913. London (H. Milford), Clarendon Press. 8. 578 pp. 14/.—.

Jenkins, Edwards, Law and politics in the midde ages. With a synoptic table of sources. 2nd edition. London, J. Murray. 8. 366 pp. 12/.—.

Kerby, D. M., The law of trade marks and trade names. 4th edition. Edited by F. G. Underhay. London, Sweet and Maxwell. 8. 35/.—.

Leffroy, A. H. F., Canada's federal system. London, Sweet and Maxwell. 8. 40/.—.

Lowell, Abbott Lawrence, Public opinion and popular government. New York, Longmans. 12. 14 + 415 pp. $ 2,25.

Reid, G. T., The origin and development of public administration in England. London, Macmillan and Evans. Cr. 8. 218 pp. 1/.6.

Falchi, prof. Ant., I fini dello stato e la funzione del potere. Sassari, tip. ditta G. Dessi, 1913. 8. 41 pp.

Fiastri, Giov., L'assemblea del popolo a Venezia come organo costituzionale dello stato. Venezia, tip. C. Ferrari, 1913. 8. 89 pp.

Legge (La) communale e provinciale illustrata nelle nuove disposizioni elettorali, corredata del testo completo della legge. Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1913. 16. 189 pp. l. 1,50.

Miceli, prof. Vinc., Principî di diritto costituzionale. Seconda edizione, interamente rifatta. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1913, 24. XIX—1067. l. 11.—.

12. Statistik.

Kaufmann, Al., Professor der Statistik an der Frauenhochschule und der Handelshochschule, Dozent an der Universität in St. Petersburg. Theorie und Methoden der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Praktiker. Tübingen 1913.

Das vorliegende Werk ist eine Umarbeitung, nicht nur Uebersetzung des russischen Lehrbuches. Es bietet in einem ersten Teil die theoretischen Grundlagen der statistischen Methode, in einem zweiten die Praxis der Sozialstatistik. Der erste Teil der statistischen Theorie behandelt zunächst das Wesen und den Anwendungskreis der statistischen Methode, dann das Gesetz der großen Zahl, Wahrscheinlichkeitstheorie, Dispersion und Stabilität der statistischen Reihen, weiterhin die statistische Schlußfolgerung, das Verhältnis der statistischen Methode zur Induktion und zuletzt die statistische Gesetzmäßigkeit und die Freiheit des individuellen Willens. Der Verfasser betrachtet die statistische Theorie als einen Ausfluß der mathematischen Wahrscheinlichkeitsideen und legt seine Ansicht ebenso ausführlich wie anschaulich dar. Schon diese Ausführungen rechtfertigen die deutsche Ausgabe des umfangreichen Werkes, da in den statistischen Lehrbüchern bis jetzt eine so eingehende und systematisch geschlossene Darstellung der Bedeutung der Wahrscheinlichkeitsrechnung für die statistische Theorie nicht zu finden war.

Der zweite Teil behandelt die Fehlerquellen der statistischen Erhebungen, Plan, Organisation und Technik der Zählungen, Aufbereitung und Darstellung des Materials. Er ist für den deutschen Leser von besonderem Wert wegen der aus der russischen statistischen Praxis geschöpften Erfahrungen, die von der vorliegenden Literatur bisher nur sehr wenig herangezogen worden sind.

Es kann bei der Beurteilung eines so umfassenden Werkes sich niemals um die Kritik im einzelnen handeln. Je größer die Fülle des Stoffes ist, umso häufiger wird sich im allgemeinen Gelegenheit zum Widerspruch gegen einzelne Ansichten finden. Darauf kommt es aber nicht an; es muß die Gesamtanlage des Werkes und die in dieser sich darstellende Leistung des Verfassers den Gegenstand des Urteils bilden. Und dieses ist hier ein unbedingt günstiges. Die Beherrschung und systematische Durchdringung des Stoffes verdient ebenso Anerkennung wie die Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung. In einer Beziehung sind jedoch bei Neuauflagen grundsätzliche Aenderungen zu wünschen: in der Behandlung der Literatur. Ein Lehrbuch, das für den Studierenden bestimmt ist, muß die herangezogenen Schriften genauer angeben, die benutzten Stellen bezeichnen und so zugleich eine Anleitung zur Verwendung literarischen Materials geben. Es ist auch eine Literaturübersicht am Schlusse jedes Abschnittes nötig; die summarische Zusammenfassung für das ganze Werk ist für Lehrzwecke nicht geeignet.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Deutsches Reich.

Ergebnisse, Die, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Gesundheitsamte, 1913. 33,5 × 26,5 cm. IV, 56 u. 139 SS. M. 7,40.

Justizstatistik, Bayerische, für das Jahr 1912. München, Chr. Kaiser, 1913. 33,5 × 25,5 cm. XLVI, 137 SS. und 18 SS. bildl. Darstellungen u. 4 farb. Karten. M. 3.—.

Landwirtschaft, Die deutsche. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. gr. 8. 279 SS. mit farb. Taf. M. 1,50.

Petersilie (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. A., Statistik der Landesuniversitäten mit Einschluß des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg, der bischöfl. Klerikalseminare und der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin für das Studienjahr Ostern 1911/12. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten, bearb. von Kgl. statistischen Landesamte. Mit einer Einleitung. (Preußische Statistik. Amtl. Quellenwerk, hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. preuß. statist. Landesamte in Berlin.) Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1913. 33,5 × 24 cm. VIII—226 SS. M. 10,20.

Uebersichten, Tabellarische, des lübeckischen Handels im Jahre 1912. Hrsg. vom statistischen Amte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck, Lübcke u. Nöhring, 1913. Lex.-8. 96 SS. M. 3.—.

Weber, Dr. Paul, Die Polen in Oberschlesien. Eine statistische Untersuchung. Mit einem Vorwort „Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten", von Prof. Dr. Ludwig Bernhard. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. XXIV—72 SS. mit 12 z. Tl. farb. Taf. M. 5.—.

Oesterreich-Ungarn.

Denkschrift der k. k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres 50-jährigen Bestandes. Mit einer Farbendrucktafel und 9 Lichtdrucktafeln. Wien, Manz, 1913. gr. 8. IV—228 SS. M. 8,50.

Erhebung über die Kinderarbeit in Oesterreich im Jahre 1908. (K. k. arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium.) II. Tl. Textliche Darstellung. 2. Heft. Wien, Alfred Hölder, 1913. 32 × 24,5 cm. S. 76—345. M. 3,40.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. Neue Folge. 6. Bd. 2. Heft: Oesterreichische Kriminalstatistik. 1. Jahrg. 1910. 7—337 SS. M. 10,40. — 7. Bd. III. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im

Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1909/10. II—312 SS. M. 10,30. 8. Bd., I. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1911. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1913. 33 u. 113 SS. M. 4,50.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1912, hrsg. vom handelsstatist. Dienste des k. k. Handelsministeriums (4 Bde.). Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. Lex.-8. 4. Bd. Hauptergebnisse. — Hafenverkehr. VI—551 SS. je M. 8.—.

Frankreich.

Statistiques de l'industrie minière dans les colonies françaises pendant l'année 1911, publiées sous l'administration de M. Jean Morel, ministre des colonies. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1913. 8. 200 pag. fr. 3. (Office colonial. Ministère des colonies.)

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1911, publiées sous l'administration de M. J. Morel, ministre des colonies. T. 2. Colonies d'Asie, d'Amérique et d'Océanie. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1913. 8. 927 pag. fr. 12. (Office colonial. Ministère colonies.)

Statistique sanitaire de la France. 2e partie: Communes de moins de 5000 habitants et France entière, année 1911. A. Communes de moins de 5000 habitants. B. France entière: Récapitulation générale. C. Tableaux rétrospectifs, d'après les relevés fournis par arrondissements en conformité des instructions ministérielles. Annexe. Statistique internationale. Melun, impr. administrative, 1913. 4. pag. 195 à 283, avec cartes et graphiques. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques.)

England.

Giffen, Sir Robert, Statistics. Written about the years 1898—1900. Edited with an introduction by Henry Higgs, with the assistance of George Undy Yule. London, Macmillan. 8. 500 pp. 12/.—.

Italien.

Pietra, prof. Gae., La statistica dei salarî in agricoltura: memoria (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio di statistica agraria. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. 36 pp.

Statistica degli scioperi avvenuti in Italia nell' anno 1907. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. XXXI—190 pp. con quattro tavole.

13. Verschiedenes.

Entwicklung, Die, Großberlins. Die Führenden und ihr Werk. 1. Bd. Berlin, Archiv für Kunst und Wissenschaft, Verlagsgesellschaft, 1913. 46,5 × 32 cm. 274 SS. mit Abbildgn. und 14 (9 Bildn.) Taf. M. 100.—.

Kissling, Dr. Johs. B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. (In 3 Bdn.) 2. Bd. Die Kulturkampfgesetzgebung 1871—1874. Freiburg i. Breisgau, Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1913. 8. VIII—494 SS. M. 6,50.

Neundörfer, Dr. Karl, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande. Mergentheim, Karl Ohlinger, 1913. 8. 120 SS. M. 1,40.

Stangn, Prof. Dr. Carl, Christentum und moderne Weltanschauung. I. Das Problem der Religion. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichert, 1913. 8. XXI—118 SS. M. 3.—.

Steinhausen (Biblioth.-Dir.), Prof. Dr. Geo, Geschichte der deutschen Kultur. 2. neubearb. und verm. Aufl. 2. (Schluß) Bd. Mit 127 Abbildgn im Text

und 12 Tafeln im Farbendr. Leipzig, Bibliographisches Institut (Meyer), 1913. Lex.-8. VIII—536 SS. M. 10.—.

Serrigny, B., L'évolution de l'empire allemand de 1871 jusqu'à nos jours. Paris, Perrin et Cie. 16. fr. 3,50.

Figgis, John Neville, Churches in the modern state. London, Longmans. Cr. 8. 280 pp. 4/.6.

James, R. A. Scott, The influence of the press. London, Partridge. Cr. 8. 320 pp. 3/.6.

Macdonald, Donald, D. D., The future of christianity. New York, Oxford Univ. 12. 8 + 327 pp. $ 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54e Année, Novembre 1913, No. 11: Notice sur la vie et les travaux de M. Alfred de Foville, par Fernand Faure. — Compte rendu de la XIVe session de l'Institut international de statistique à Vienne, par Alfred Neymarck. — Le Reichstag impérial de 1871 à 1912 (2e partie). Etude de démographie, politique, par Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 72e Année, novembre 1913: Le conflit économique franco-allemand, par Maurice Ajam. — Les finances des villes au début du XXe siècle (II), par Pierre Léris. — Les actions en justice des syndicats, par Fernand-Jacq. — Les premiers résultats de la nouvelle loi anglaise d'assurance sociale (III), par Maurice Bellom. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La situation financière et économique du Japon, par Georges de Nouvion. — Société d'économie politique (Séance du 5 novembre 1913): La science et les doctrines en économie politique. Communication de M. Auguste Deschamps. — etc.

Mouvement, Social, Le. 38eAnnée, Novembre 1913, No. 5: Les fonctionnaires: leurs revendications, leur recrutement, leurs associations, par Paul Pourchet. — La bienfaisance privée en péril, par Jules Praydu. — Socialisme et socialistes (suite et fin), par M. Lémozin. — etc.

Réforme Sociale, La. 33e Année, No. 69: La semaine sociale de Versailles (28 juillet—3 août 1913), par Louis Rivière. — Les conditions d'existence du jeune salarié agricole en France, par Georges Meny. — Le canal du Nord-Est. Note de G. Renaud. — Le problème de l'urbanisme en Allemagne, par Georges Blondel. — La réglementation du travail, par Henry Clemént. — A propos des syndicats agricoles, par Paul Doin. — No. 70: Les syndicats agricoles et la loi du 21 mars 1884, par A. de Marcillac. — La ferronnerie à domicile en Normanndie, par G. Olphe-Gailliard. — Société Belge d'économie sociale. Compte rendu de la XXXIIe session, par (prof.) Victor Brants. — etc.

Revue générale d'administration. 36e Année, octobre 1913: Législation révolutionnaire relative aux biens des émigrés, par Jean Signorel. — Mouvement de la population en France pendant les années 1907, 1908, 1909 et 1910, par H. B. — Chronique d'Allemagne: Questions sociales. — Chronique d'Italie: Statistique des entreprises électriques entrées en activité au cours des années 1899—1908. — etc.

Science Sociale, La. 28e Année. 110e Fascicule, Novembre 1913: Cours de méthode de science sociale. II. La nomenclature (Lieu, Travail, Propriété), par Paul Descamps.

B. England.

Century, The nineteenth and after, December 1913, No. 442: The Irish Enigma: 1) A last plea for federation, by the Earl of Dunraven. 2) What is the next step? by Henry Seton-Karr. 3) Reform the House of commons first, by (Major) Clive Morrison-Bell. — A minimum wage for agriculture, by Prof.

A. C. Pigou — Indian unrest and its treatment by government, by Henry T. Prinsep. — The prospects of women as brain-workers, by Janet E. Courtney. — Woman suffrage in the United States, by J. O. P. Bland. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XX, November 1913, No. 8: Some causes of infertility in peaty soils, by Edgar E. Stokes. — Cultivation of tobacco in Germany. — The agricultural section of the British association. — The wages of agricultural labourers. — etc.

Review, The Contemporary. December 1913, No. 576: The constitutional crisis: a plea for settlement, by J. A. Murray Macdonald. — The church union movement in Scotland, by Dr. Thomas Whitelaw. — Home rule and Irish administration, by H. de R. Walker. — The German child in the German school, by A. D. Mc Laren. With special reference to child-suicide in Germany. — etc.

Review, The Fortnightly, December 1913, No. DLXIV: The conciliation of Ulster, by an Outsider. — The evolution of the English land system (III), by A. R. Marrioth. — The future relations of capital and labour, by John B. C. Kershaw. — etc.

Review, The, National, December 1913, No. 370: Is drunkenness curable?, by Miss Jane H. Findlater. — Turkey to-day and to-moscow, by Constantinople. — Industrial arbitration, by Frank Fox. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 47: Die Entwicklung und treibenden Kräfte der bulgarischen Schutzzollpolitik, von Dr. A. Stojanoff. — Die Liquidierung des serbischen Moratoriums. — etc. — No. 48: Die Entwicklung und treibenden Kräfte der bulgarischen Schutzzollpolitik (II), von Dr. A. Stojanoff. — Die argentinischen Zuckerzölle. — Die Wirtschaftslage in Brasilien. — etc. — No. 49: Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik in England, von (Ingen.) Fritz Haardt. — Der Abschluß der Moratoriumsgesetzgebung in den Balkanstaaten, von Dr. Friedrich Deri. — etc. — No. 50: Der Pariser Zollkongreß. — Das Zentralamerikanische Absatzgebiet. — Britisches Genossenschaftswesen. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. Jahrg. XVIII, November 1913, Heft XI: Die XIV. Session des Internationalen Statistischen Instituts, von Dr. Robert Meyer. — Das 50-jährige Jubiläum der k. k. Statistischen Zentralkommission. Festvortrag des Präsidenten Dr. Robert Meyer. — Die Hauptergebnisse der ungarischen Volkszählung von Ende 1910, von Dr. Wilhelm Heike. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, Oktober 1913, Heft 10: Schutz des Lebens und der Sicherheit der Arbeiter (Frankreich). — Arbeiterschutz in der Textilindustrie (Mexiko) — Schutz gegen Bleivergiftungen in der keramischen Industrie (Internationales) — Festsetzung von Minimallöhnen in einzelnen Industriezweigen (England). — Durchführung kollektiver Arbeitsverträge (England). — Einigungsamt und Schiedsgerichte für das Transportgewerbe (Vereinigte Staaten von Amerika). — Frauen- und Kinderarbeit (Frankreich). — Gesundheitsschutz in industriellen Betrieben (Frankreich). — Sonntagsruhe und Arbeitspausen in industriellen Betrieben (Oesterreich). — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Salzburg, Tirol und Mähren). — Wöchnerinnenschutz (Frankreich). — Ungarische Landes-Arbeiterkranken- und -unfallversicherungskasse 1910 und 1911. — Streiks in Frankreich 1910, 1911 und 1912. — Arbeitslosenzählung in Nürnberg und Fürth. — Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosigkeit in Belgien 1912. — Wirtschaftsrechnungen von Saarbrücker Bergleuten. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im September 1913. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 22, 1913, Heft VI: Das gesetzliche Lohnminimum in England, von Dr. Werner Picht. — Die Verschiebung des wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses zwischen England und Deutschland, von Dr. Karl Uhlig. — Die erste Lassallebewegung in Oesterreich, von Julius Bunzel. — Eisenbahnen und Volksbewegung, von Emil Rank. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVII, Novembre 1913, No. 11: Sopra la riforma delle pensioni civili e militari, di Luigi Amoroso. — L'emigrazione in Siberia e la sua organizzazione, di Jenny Griziotti-Kretschmann. — L'ideale e il vero nelle funzioni delle banche popolari, di Luigi Tuccari. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 62. jaarg, November 1913, No. 11: De oudste Nederlandsche bevolkingsstatistiek, door W. S. Unger. — De Curaçaosche bank (V), door G. J. Fabius. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. Décembre 1913, No. 216: La restauration de la république de Genève, par Edouard Chapuisat. — Maisons ouvrières et travailleurs à domicile, d'après des documents récents, par Ernest Lehr. — etc.

Blätter, Schweizerische für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XXI, Heft 7: Das Problem der Rentabilität und seiner Anwendung auf schweizerische Großbanken, von Dr. Robert Glücksmann. — Kommunale und genossenschaftliche Boden- und Baupolitik (Forts.), von H. Schatzmann. — Das deutsche Petroleummonopol (Schluß), von Lic. Alfred Claassen. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrt, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (Schluß), von (Ingen.) J. Frei. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 35, November 1913, Heft 11: Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (XI), von Rudolf Vrba. — Das Plazet in der Schweiz (Schluß), von Dr. jur. Franz Freuler. — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Memorandum an die Bundesversammlung (Forts.). — Die öffentliche Krankenversicherung in Deutschland nach altem und neuem Recht, von Dr. H. Purpus. — etc. — Dezember 1913, Heft 12: Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (XII), von Rudolf Vrba. — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Memorandum an die Bundesversammlung (Forts.). — Die zerstörenden Elemente im Mittelstande und Vorschläge zur Hebung desselben, von Conrad Gall (Sempronius). — etc.

J. Belgien.

Revue économique internationale. 10e Année, Vol. IV, No. 2, Novembre 1913: Le taux privé de l'escompte et le cours du change, par (prof.) Maurice Ansiaux. — Tentative de réformes bancaires en Amérique, par (prof.) Edgar Dr. Jaffé. — Le problème de la propriété paysanne en Égypte et la récente loi d'insaisissabilité, par (prof.) Léon Pollier. — L'association du capital et du travail par l'actionariat ouvrier, par R. de Briey. — Les effets de la réduction légale de la journée de travail dans les mines en Belgique, par (prof.) de Leener. — Les chemins de fer de l'Amérique centrale. Panama, par (consul) Désiré Pector. — etc.

M. Amerika.

Department of Labor. Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics, 1913, No. 120: Hygiene of the painters' trade. — No. 121: Sugar prices, from refiner to consumer. — No. 122: Employment of women in power laundries in Milwaukee. A study of working conditions and of the physical demands of the various laundry occupations. — No. 123: Employers welfare work. — No. 124: Conciliation and arbitration in the building trades of greater New York. — No. 125: Retail prices, 1890 to april, 1913. — No. 128: Wages and hours of labor in the cotton woolen, and silk industries, 1890 to 1912. — No. 129: Wages and hours of labor in the lumber millwork, and furniture industries, 1890 to 1912. No. 131: Union scale of wages and hours of labor, 1907 to 1912. — No. 132: Retail prices, 1890 to June, 1913. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVIII, November 1913,

No. 1: The tariff act of 1913, by F. W. Taussig. — The administrative provisions of the revenue act of 1913, by J. F. Curtis. — The income tax of 1913, by Joseph A. Hill. — The social point of view in economics (I), by L. H. Haney. — The Kartell movement in the German potash industry, by H. R. Tosdal. — Industrial bounties and rewards by American States, by Fred Wilbur Powell. — etc.

Magazine, The Bankers. 67th year, Vol. LXXXVII, October 1913, No. 4: Evolution or revolution in banking. Cooperation, not centralization, the wise policy. — Counting the cost of the new currency bill. — Points against the new currency bill, by N. Johanssen. — Will currency reform aid agriculture?, by Duncan Francis Young. — The Ethics of investment banking, by S. W. Straus. — New currency bill a slap at the country banks. — Los Angeles, the progressive, by W. R. Morehouse — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. IX, III. Bd., 1913, Heft 3: Die Entmündigung wegen Trunksucht. Zwei Vorträge, von (Landgerichtsrat) Dr. Wolff und (Oberarzt) Dr. Schott. — Temperance (Scotland) Act, 1913, with an introduction by William Mottram. — Vom XIV. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Mailand (22.—28. Sept. 1913). — La legge contro l'alcoolismo. — Unsere Kolonien und der Alkohol, von Dr. Warnack. — Der Kampf gegen den Alkoholismus, eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden, von (Stadtrat) Kappelmann. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 46, 1913, No. 11: Die Lösung der bayerischen Königsfrage. Aktenstücke mit Begleitwort, von Prof. Dr. Anton Dyroff. — Die Unternehmerverbände in der deutschen Privatversicherung (Forts.), von Dr. Gerhard Vandersee. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 51, 1913, 3. Vierteljahrsheft. Das Berufsschicksal der Arbeiter und Angestellten nach Ueberschreitung des 40. Lebensjahres, von Dr. Wilhelm Böhmert. — Die Fortschritte der Gewinnbeteiligung von Angestellten und Arbeitern, von Prof. Victor Böhmert. — Ueber Wesen, Wirkung und mögliche Dauer eines Massenstreiks, von Dr. A. Emminghaus. — Gedanken über die Zukunft der deutschen Mittel- und Großlandwirtschaft bei steigendem Arbeitermangel und Wegfall der Schutzzölle, von Dr. A. Emminghaus. — Amerikanische Organisationsbestrebungen (z. B. das Taylor-System) in ihrer Bedeutung für Deutschland, von (Diplom-Ing.) Hans Müller. — Die Arbeitslosenversicherung in England. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), Bd. 5, 1913, Heft 3 und 4: Evolution oder Revolution? (II), von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Abnutzung und Tilgung. Einleitende Betrachtungen über ihre Bedeutung im wirtschaftlichen Leben, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Die Amortisation des Gebäudekapitals in der schweizerischen Landwirtschaft, von Carl Tanner. — Die Einlieger-Ländereien der mecklenburgischen Domanial-Gemeinden, von Prof. Dr. Richard. — Die Häuslerkinder des Mecklenburg Schwerin'schen Domaniums, ihre Berufe und ihre Abwanderung in die Stadt, von Dr. Wilhelm Pieper. — etc. — Ergänzungsheft 10: Depositenbanken eines Agrarlandes. Eine vergleichende Untersuchung der Banken Mecklenburgs, von Dr. Hans Dittmer. — Ergänzungsheft 12: Schlesische Weidewirtschaft, von Dr. Gotthard Weitz. —

Archiv für innere Kolonisation. Bd. VI, November 1913, Heft 2: Ueber die Tätigkeit der Generalkommissionen bis Ende 1912, von (Reg.-Rat) Articus. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1912. — etc.

Archiv für Soziale Hygiene und Demographie. Bd. IX, 1913, Heft 1: Die Aufgaben des Archivs für Soziale Hygiene und Demographie, von Dr. med. E. Roesle. — Ist die Auffassung gerechtfertigt, daß die Berliner Bevölkerung körperlich entartet?, von (Stabsarzt) Meinhausen. — Die Organisation der Morbiditätsstatistik in Rußland, von Dr. med. E. Roesle. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, von Dr. med. E. Roesle. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 37, November 1913, Heft 3: August Bebel, von Prof. Robert Michels. — Die Agrarfrage in Rußland seit 1905, von Dr. N. Oganowski. — Methodologisches zu den Problemen des Wertes und des wirtschaftlichen Prinzips, von Dr. Eduard Heimann. — Die Lage der Arbeiter in den Werkstätten der Bayerischen Staatsbahnen. Eine Studie zur sozialpolitischen Bedeutung des (Staats-)Eisenbahnwesens, von Eugen Fraenkel. — Ueber das Verhältnis von Arbeitszeit und geistiger Aufnahmefähigkeit der Arbeiter, von Dr. Wilhelm Kochmann. — Die Vergleichung Ungleichartiger auf Grund der relativen konstanten Normalleistung und ihre Anwendung für ökonomische Zwecke. — Der soziale Gedanke Kropotkins, von Luigi Fabbri. — Die letzten Ursachen des Geburtenrückgangs unserer Tage, von Julius Wolff. — Zum Malthus-Problem, eine Antikritik, von Siegfried Budge. — Mittelstandsbewegung. — etc. — 11. Ergänzungsheft: Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg. Ein Beitrag zur Kritik des Kinderschutzgesetzes, von Dr. Willy Bierer. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang XIII, 1913, No. 22: Die Aussichten eines deutsch-amerikanischen Handelsvertrages. — Deutscher Bundesrat und amerikanisches Tarifgesetz. — Die Gefahr im Osten. — Verkehrsstockung, Wagenmangel und die Folgen des Staffeltarifs (I). — etc. — No. 23: Die diplomatische und konsularische Besoldungsreform. — Die Erneuerung des deutsch-englischen Handelsprovisoriums. — etc.

Bank, Die. November 1913, Heft 11: Die kleinen Noten der Reichsbank, von Alfred Lansburgh. — Die halböffentliche Unternehmung, von Dr. Felix Pinner. — Diesel, von Ludwig Eschwege. — Die Wertberechnung in der deutschen Außenhandelsstatistik, von Dr. Hermann Zickert. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. IX, November 1913, No. 5: Die Aufgabe des Rechts in der Friedensbewegung, von Dr. Hans Wehberg. — Die Ausbildung des amerikanischen Juristen (Schluß), von (Amtsrichter) Karl von Lewinski. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeiten in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — Die organisatorische Bedeutung der Haager Konferenzen (Schluß). Vortrag von Prof. Dr. Walther Schücking. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, 1913, No. 11: Zum Entwurfe eines bayrischen Gemeindebeamtengesetzes, von (Kgl. Hofrat) Dr. Matt. — Städtische Anleihen, von Dr. J. Rompel. — Die finanzpolitische Grundlage des Kommunalprogramms der Sozialdemokratie. — Die Sozialdemokratie in den hessischen Gemeinden, von J. Schmitt. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. II, 1913, No. 25: Nachschrift zu dem Kapitel Taxämter, von Dr. Zurhorst. — etc. — No. 26: Die Not der deutschen Landwirtschaft vor 100 Jahren, von Dr. Alfred Funke. — Zur Bekämpfung der Landflucht. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, 1913, No. 21: Das Problem der volkswirtschaftlichen Beamten, von (Privatdoz.) Dr. E. Lederer. — Zum Professoren-Nachwuchs, von Dr. W. Borgius. — Zur wissenschaftlichen Erforschung wirtschaftlicher Unternehmungen, von Dr. H. E. Krueger. — etc. — No. 22: Das Aufsichtsrecht der preußischen Handelskammern über die von ihnen gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung und § 42 des preußischen Handelskammergesetzes öffentlich angestellten und beeidigten Gewerbetreibenden, von (Synd.) Dr. Klank. — Vom Lohnbeschlagnahmegesetz, von Erich v. Wussow. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 22: Die Vorteile der Arbeitgeber und der sozialen Versicherung, von Dr. Heinz Potthoff. — Die XI. internationale Tuberkulosekonferenz zu Berlin am 22.—25. Oktober 1913. — Der internationale Jugendschutzkongreß in Brüssel, 23.—26. Juli 1913, von Dr. Wilhelm Bloch. — etc. — No. 23: Zum Probleme der weiblichen Dienstpflicht, von Dr. Hertha Siemering. — Was können die Arbeitgeber im Kampfe gegen den Alkoholismus tun?, von (Landesrat) Dr. Schellmann. — 20 Jahre soziale Hilfsarbeit. — etc.

Export. Jahrg. 35, 1913, No. 47: Wirtschaftliches aus Konstantinopel (Originalbericht aus Konstantinopel von Anfang November). — Handelspolitisches aus den skandinavischen Ländern. — etc. — No. 48: Der amerikanische Zolltarif. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands von (Ober.-Ing.)

W. Ewald. — etc. — No. 49: Diktator Jüanschikai, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die wirtschaftliche Lage in Oesterreich-Ungarn (Originalbericht aus Wien). — Die protektionistische Strömung in Indien, von Dr. M. Ritzenthaler. — Unser Handel mit Brasilien. — etc. — No. 50: Zabern und der deutsche Einheitsgedanke, von Dr. R. Jannasch. — Die belgische Krisis. — Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik in England, von (Ingen.) Fritz Haardt. — Der neue nordamerikanische Zolltarif, von Angel Marwaud. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 42, 1913, No. 48: Der ungarische Preßgesetzentwurf, von A. J. Storfer. — etc. — No. 49: Die Militärgroteske von Zabern, von Heinrich Ilgenstein. — etc. — No. 50: Dies ater, von Heinrich Ilgenstein. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 32, 1913, No. 46: Zur Arbeitslosenversicherung (Forts.), von Dr. v. Stojentin. — Weshalb die Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Aerzten gescheitert sind. — Wirtschaftslage und Arbeiterbeschäftigung. — etc. — No. 47: Zur bevorstehenden Revision des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. — Der gegenwärtige Stand des Arbeitswilligenproblems. — Zur Arbeitslosenversicherung. — etc. — No. 48: Sic transit gloria mundi. — Die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1912, von Steinmann-Bucher. — Die Baumwolle in den deutschen Kolonien. — etc. — No. 49: Arbeiterkongresse. — Die Handelsbeziehungen zum britischen Reich. — etc. — No. 50: Zur Kritik unserer Sozialpolitik. — Das Provisorium mit dem Deutschen Reich. — Deutschlands Güter- und Geldverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLV, 1913, Heft 3: Die Weinbauverhältnisse Algeriens (Bericht einer im Februar—März 1910 ausgeführten Studienreise), von C. von der Heide. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 154, Dezember 1913, Heft 3: Julius Andrassy und die auswärtige Politik Oesterreich-Ungarns, von Dr. phil. Franz Zweybrück. — Die deutschen Jesuiten und die deutsch-nationalen Interessen, von Prof. Dr. M. Faßbender. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, Dezember 1913, Heft 12: Das wirtschaftliche Wesen der Gegenwart, von (Hofrat) Prof. Dr. Schwiedland. — Die Nutzbarmachung der Reichsversicherungsordnung für das Land, von (Landesrat) Dr. Schmittmann. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 15, November 1913, Heft 11: Gegenwärtiges und Zukünftiges vom Tanganyikasee, von Dr. Karstedt. — Die Sahara, die Schwierigkeiten einer Transsaharabahn und der Plan einer französischen Transafrikabahn, von (Oberstleutnant z. D.) Hübner. — Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete, von Prof. Dr. Paul Heilborn. — Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12 (Forts.), von Hermann F. Schmid. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1913, Heft 24: Flottenabkommen unter handelspolitischen Bedingungen?, von Max Schippel. — Marxismus und Materialismus. Nachdenkliches zu den antikirchlichen Massenversammlungen, von Paul Kampffmeyer. — Christentum und Sozialismus, von Edmund Fischer. — Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Gewerkschaften, von Rudolf Wissell. — etc. — Heft 25: Rückwirkungen der parlamentarischen Abstinenz, von Ed. Bernstein. — Die Philosophie des Gebärstreiks, von Dr. Ludwig Quessel. — Schein und Wirklichkeit in der Agrartheorie und Agrarstatistik, von Kaspar Schmidt. — Massenaktionen und Unorganisierte, von Franz Brücke. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 31, 1913, No. 1611: Diskont- und Kreditpolitik (III). — etc. — No. 1612: Diskont- und Kreditpolitik (Schluß). — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — Schutzverband für deutschen Grundbesitz. — etc. — No. 1613: Der Boden des Landes für das Volk! — Zur Lage der chemischen Industrie. — etc. — No. 1614: Die Reichsbank im Spiegel der Kritik. — etc. — No. 1615: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. — Ledigenversicherung. — etc.

Plutus. Jahrg. 10, 1913, No. 47: Diamanten. — etc. — No. 48: Arbeitermillionen. — Handelslehrer und Handelshochschule. — Auer, von G. B. — etc. — No. 49: Menschen-Pool, von Walther Federnn. — Börsenschiedsverträge, von (Gerichtsass.) Dr. Robert Bauer. — etc. — No. 50: Streitige Taëls. — etc.

Recht und Wirtschaft. 2. Jahrg., Dezember 1913, No. 12: Die Stellung des Richters im neuen Strafgesetzentwurf, von (Ministerialrat) Dr. K. Meyer. — Verkehrsrechtsprofessuren, von (Privatdoz., Reg.-Assess.) Dr. Poetsch. — Der Bilanzbegriff im Rechts- und Wirtschaftsleben, von (Banksyndikus) Dr. Leist. — Die Handelskammerbeamten und das Versicherungsgesetz für Angestellte, von (Handelskammersynd.) Dr. Klank. — Arbeitstarifvertrag und Großindustrie, von Dr. Hermann Schultze. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 18, November 1913, No 11: Die Einheitlichkeit der Erfindung in der Patentanmeldung. — Das Vorprüfungsverfahren im neuen Patentgesetzentwurf, von (Patentanwalt) Ed. Breslauer. — Die Uebergangsvorschriften des Entwurfs eines Warenzeichengesetzes, von (Justizrat) Martin Seligsohn. — Abänderungsvorschläge zum Warenzeichengesetzentwurf, von Dr. Haensel. — Gewährung der Einsichtnahme in die patentamtlichen Akten, von (Patentanwalt) Georg Benjamin. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, Dezember 1913, No. 9: Die Neuordnung des Bürgerstandes nach biologischen Gesichtspunkten, vom Herausgeber. — Die Anwendung der Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik auf die Frage der Rassenentartung, von Dr. G. Chatterton-Hill. — Genie und Rasse, von Emil Horst. — Noch einmal Deutschtum und Judentum, von H. B. Seemann. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XIII, 1913, Heft 6: Der Imperialismus, von Dr. Flügler. — Die soziale Lage der Handlungsgehilfen und der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, von Hans Greefen. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, Dezember 1913, Heft 3: Das Ende der Fremdherrschaft in Deutschland (Schluß), von Gustaf Dickhuth. — Das Viktorianische England. Erste Eindrücke, von Charlotte Lady Blennerhassett. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1913, November, Heft 11: Die Alkoholfrage in den Kolonien. — Geistige Kämpfe in der Eingeborenen-Bevölkerung an der Küste Ostafrikas, von (Missionsdirektor, Lic.) K. Axenfeld. — Der deutsche Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien, von Ludwiga Lehr. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 24, 1913, Heft 10/11: Die allgemeine Versicherungsmedizin der Lebensversicherung. — Der Staat und das Feuerversicherungswesen. Die Entstehung des Problems und seine bisherige wissenschaftliche Behandlung, von Dr. Friedrich Lübstorff. — Die Haftpflichtversicherung gegen Sachschäden. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 12, 1913, Heft 22: Bericht der k. k. österreichischen Gewerbeinspektoren über das Jahr 1912, von Prof. E. Weinwurm. — II. Internationaler Kongreß für Rettungswesen und Unfallverhütung, Wien 9.—13. Sept. 1913 (Forts.), von (Reg.-Baumeister) Ernst. — etc. — Heft 23: Diplomingenieure und Nationalökonomie. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 3, November 1913, Heft 11: Ist die Statistik eine Wissenschaft? Eine Erwiderung an Prof. Mombert, von Carl Ballod. — Kreisbanken (in Preußen), von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Seidel. — Die Tätigkeit der deutschen Rechtsauskunftstellen im Jahre 1912. — Die öffentlichen Waldungen und gärtnerischen Anlagen in deutschen Städten. — Ergebnisse der preußischen Einkommensteuerveranlagung für Stadt und Land. — Gemeindefinanzen in Elsaß-Lothringen (Schluß). — Altersrentenversicherung und Abholverkehr bei der städtischen Sparkasse in München. — Zur Sozialstatistik des akademischen Nachwuchses in Düsseldorf. — Die städtische Fleischversorgung, von Dr. August Busch. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 3. Jahrg. 1913/14, November 1913, No. 8: Die Eisenbahnen in den portugiesischen Kolonien. II. Mosambik oder Portugiesisch-Ostafrika, von (Geh. Oberbaurat) Franz Baltzer. — Das Prinnzip der doppelten Seezugänge, von Arthur Dix. — Die künftige Stellung der peruanischen Häfen in der Weltwirtschaft, von O. Sperber. — Brief, Telegramm und Gespräch im Nachrichtenverkehr, von (Oberpostpraktikant) Dr. Max Roscher. — Landwirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten in Syrien und Mesopotamien. Bericht aus Aleppo. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. IX, 1913, No. 22: Deutschlands Interessen und Aufgaben auf dem chinesischen Markte, von (Admiral z. D.) v. Truppel. — Zur Lage der deutschen Porzellanindustrie, von (Kommerzienrat) Philipp Rosenthal. — Die Bedeutung der Massenfilialbetriebe für den Detailhandel, von

(Privatdoz.) Dr. Julius Hirsch. — Die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach einem Bericht des Bankhauses Hallgarten u. Co. — etc. — No. 23: Die Volkswirtschaft am Beginn eines Krieges, von (Geh. Justiz-Rat- Prof. Dr. Riesser. — Zur Steuererklärung für 1914, von (Ober-Reg.-Rat) Dr. Jacobi. — Ein Wort zur San-Franzisko-Frage, von Theodor Sutro. — Deutschlands Interessen und Aufgaben auf dem chinesischen Markte (Schluß), von (Admiral z. D.) v. Truppel. — etc. — Beilage: Die kommerziellen Bildungsanstalten in Rußland, von (Hofrat) W. W. v. Rosenberg. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1913, No. 8: Die Gefahren des Reformismus, von Otto Bauer. — Sozialdemokratische Flagge und anarchistische Ware. Ein Beitrag zur Parteigeschichte (Forts.), von N. Rjasanoff. — Erwägungen statt Brot, von G. Hoch. — Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, von Paul Umbreit. — Reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge, von Emil Rabold. — etc. — No. 9: Die Christlichnationalen und das Koalitionsrecht, von J. Meerfeld. — Sozialdemokratische Flagge und anarchistische Ware. Ein Beitrag zur Parteigeschichte (Forts.), von N. Rjasanoff. — etc. — No. 10: Die Wandlungen des Dreibundes, von Max Sack. — Religion (Schluß), von K. Kautsky. — Sozialdemokratische Flagge und anarchistische Ware. Ein Beitrag zur Parteigeschichte (Schluß), von N. Rjasanoff. — Die Ungerechtigkeit des Lohnbeschlagnahmegesetzes gegenüber der Arbeiterklasse, von Nicolaus Joniak. — Die Partei und die Jugend, von E. Sonnemann. — etc. — No. 11: Armee und Volk, von K. Kautsky. — Die Wanderarbeit in der Landwirtschaft. Historisch-statistischer Ueberblick, unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, von Stephan Schultz. — Zur Charakteristik der Teuerung, von Spectator. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 53, 1913, Abteilung III: Der Finanzbedarf der preußischen Landkreise im Rechnungsjahr 1908 und die Art seiner Deckung, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Die in Preußen bei der Volkszählung von 1910 ermittelten Religionsbezeichnungen, von Prof. Dr. M. Broesike. — Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 1901/2 bis 1911/12. — Statistik des Verwaltungsstreitverfahrens in Preußen, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1913, H. 2: Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses, von (Minister.-Direktor a. D. Wirkl. Geh. Rat) Dr. Lucas. — Geschlecht, Alter und Verbrechen, von (Stadtrat) Dr. J. Galle. — Die 12. internationale Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Kopenhagen 1913, von (Rechtsanw. und Notar) Dr. Richard Finger. — Kriminalstatistik in Frankreich, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Marx. — Der Spionage-Gesetzentwurf. Besprochen von Prof. Dr. Kohlrausch. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, Dezember 1913, Heft 9: Gründungshergang und Gründungskosten bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Schluß), von R. Beigel. — Der Fürstenkonzern und sein Ende, von (Redakteur) Arthur Lauinger. — etc. — Beiblatt: Die Berliner Börse, von Dr. Adolf Roeder. — Der Rhein-Seekanal, von (Handelskammersyndikus) Dr. Heinrich Olep. — Die wirtschaftliche Erschließung Koreas (Schluß), von Dr. Fritz Wertheimer. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. IV, 1913, H. 12: Soziale und nationale Seite des Bevölkerungsproblems, von Julius Wolf. — Die Verschwendung von Menschenleben in den Vereinigten Staaten (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre, an Beispielen erläutert (IV. Schluß), von Andreas Voigt. — Die Arbeitslosigkeit in England. — Die Entstehung des preußischen Kalibergbaues. — Gelernte und ungelernte Arbeiter in der deutschen Nähmaschinenindustrie. — Steigen der Landarbeiterlöhne in den Vereinigten Staaten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Fleischteuerungsfrage.

Von

Joh. Conrad.

I.

Die gewaltige Steigerung der Fleischpreise in Deutschland, besonders im Jahre 1912, hat eine außergewöhnliche Bewegung und Besorgnis auch für die Zukunft hervorgerufen und die Untersuchung über die Ursache spielt in der Literatur, besonders der Tagespresse und auf Versammlungen eine große Rolle, hat aber auch zu einer besonderen Enquete Veranlassung gegeben, welche die Reichsregierung in dankenswerter Weise veranlaßt hat; allerdings in der Beschränkung, daß die Untersuchung sich nur darauf erstrecken sollte, wieweit eventuell die gegenwärtige Organisation des Vieh- und Fleischhandels und die Entwicklung des Fleischergewerbes hierzu die Veranlassung gegeben habe und in welcher Weise vorhandene Uebelstände beseitigt werden könnten, um eine Verbilligung jenes bedeutsamen Nahrungsmittels herbeizuführen. Die Verhandlungen sind vertraulich geführt[1]), um sie vor dem Eingreifen der Presse zu bewahren, was seine gute Berechtigung hat. Wir sind deshalb auch nicht in der Lage, die dort vorgebrachten Details hier zu behandeln, wohl aber können wir die empfangenen Eindrücke hier verwerten, soweit nicht die Literatur bereits ausreichende Anhalte geboten hat.

Vor allen Dingen ist es notwendig, festzustellen, ob die Fleischteuerung Hand in Hand mit der Gesamtentwicklung des Preisniveaus gegangen ist, oder eine isolierte Stellung einnimmt. Wir haben an anderer Stelle dieser Jahrbücher auf Grund des umfassenden Hamburger Materials darzulegen versucht, daß man von einer allgemeinen erheblichen Verminderung des Geldwertes nicht sprechen könne, da im Durchschnitt von 157 Waren die Preise gegenüber der Periode von 1847—1880 noch erheblich zurückstehen und auch in den letzten Jahren die Steigerung eine nur unbedeutende gewesen ist[2]).

1) Seitdem dies geschrieben wurde, sind indessen die Protokolle und Gutachten der Sachverständigen der Oeffentlichkeit übergeben, unter dem Titel: Fleischenquete 1912/13. Verhandlungen der Gesamtkommission und Zusammenstellung der Sachverständigen-Gutachten. Berlin 1913, gedr. in der Reichsdruckerei. Anlageband I: Sachverständigen-Vernehmungen. Bd. II: Materialien.

Außerdem sind hier hauptsächlich berücksichtigt:

Jos. Esslen: Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. Stuttgart 1912.

Fritz Rothe: Die Fleischversorgung der Großstädte. M.-Gladbach 1912.

H. Gerlich: Die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte (für Schweine). Leipzig 1911.

P. Togrund: Der Großbezug von Fleisch. M.-Gladbach 1913.

H. Silbergleit: Statistische Beiträge zur Frage der Lebensmittelversorgung in deutschen Großstädten. Berlin 1912.

2) Gegenüber 1847—80 = 100 war das Preisniveau von 1901—05: 76,37, 1906—10: 83,03 und 1911: 84,8.

Von anderer Seite ist allerdings auf Grund namentlich der englischen Zahlen, sowie der des deutschen Reichs, die sich aber nur auf verhältnismäßig wenig Waren beziehen, eine andere Auffassung geltend gemacht, ohne daß wir uns dadurch als widerlegt ansehen können. Wir können es unterlassen, hierauf des Näheren einzugehen, da in einem Artikel der Jahrbücher von Eggenschwyler im Dezemberheft des letzten Jahres bereits ausführlich die verschiedenen Ansichten erörtert sind. Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß bei uns in Deutschland die Fleischpreise nicht nur in den letzten Jahren, sondern in einer Reihe von Dezennien ihren eigenen Gang verfolgt haben und gerade in der neuesten Zeit weit über das Gesamtniveau hinausgegangen sind. Dabei ist zu bemerken, daß außer in England bei der großen Durchschnittsware in den übrigen in Betracht kommenden Ländern der Preis der animalischen Produkte gleichfalls in bedeutendem Maße gestiegen ist. Es liegt außerhalb des Rahmens der Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben, hierauf näher einzugehen und eine internationale Preisvergleichung durchzuführen, da das statistische Material fast allgemein sehr unvollkommen, für eine internationale Vergleichung so gut wie unbrauchbar ist. Für England geben wir aber die betreffenden uns vorliegenden Zahlen unten an, sowohl die bekannten Sauerbeckschen Indexzahlen [1]), wie die interessanten Berechnungen von Ballod in der Zeitschrift des preußisch-statistischen Amtes von 1913, auf die wir noch einzugehen haben. Die Zahlen sind bekanntlich (s. S. 157) so niedrig, weil in England die Einfuhr von gefrorenem Fleisch aus Australien und Argentinien eine sehr bedeutende Rolle spielt und der ärmeren Bevölkerung ein billiges Nahrungsmittel bietet, wodurch auch natürlich ein Druck auf die Preise des inländischen Fleisches ausgeübt wird, wenn auch die feineren Qualitäten ihm keineswegs vollständig folgen. Für Preußen geben wir in der folgenden Tabelle die Preisentwicklung in größeren Durchschnitten nach der Zusammenstellung des

1) Aus der Sauerbeckschen Zusammenstellung der Preise von 45 Waren in England aus dem Märzheft 1913 des Journals of the Royal statistical Society.

Jahre	Animalische Lebensmittel			
	Tatsächlicher Wert des Jahresverbrauchs	Indexzahlen		
		hinsichtlich des tatsächlichen Wertes des Jahresverbrauchs	hinsichtlich der Quantität des Verbrauchs	hinsichtlich des Geldwerts des Verbrauchs
1867—1878	77,17	100	100	100
1879—1888	74,01	96,8	103,5	92,4
1889—1898	71,76	93,3	113,9	82,4
1899—1908	77,22	100,4	119,4	84,0
1909	75,55	98,3	116,6	84,3
1910	76,28	99,3	113,3	88,2

Jahre	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Gesamtdurchschnitt
1867—1877	100	100	100
1878—1887	79	95	79
1888—1897	62	81	67
1898—1907	62	84	72
1908	70	89	73
1909	71	89	74
1910	65	96	78
1911	70	90	80
1912	78	96	85

Preußischen Statistischen Amtes von 1816—1912[1]), woraus klar ersichtlich, wie von Dezennium zu Dezennium seit 1820 eine Preissteigerung stattgefunden hat, die, soweit wie wir es übersehen, stärker ist als in den anderen Kulturstaaten. Das Fleisch war aber in früheren Zeiten in Deutschland, namentlich im östlichen Preußen[2])[3]), erheblich billiger als im Auslande und steht noch gegenwärtig durchaus nicht höher als in den Nachbarländern. Es hat nur eine Preisausgleichung stattgefunden, und das muß hervorgehoben werden, um nicht die volkswirtschaftliche Wirkung dieser Erscheinung zu überschätzen.

1) Durchschnittspreise von 1816—1912 im Kleinhandel in Preußen *) für:
In Pfennigen für 1 kg

Jahre	Rindfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	inländ. ger. Speck	inl. Schweineschmalz
1816—1820	66	79	—	—	—	—
1821—1830	47	54	—	—	—	—
1831—1840	52	62	—	—	—	—
1841—1850	57	71	—	—	—	—
1851—1860	71	92	—	—	—	—
1861—1872	90	106	—	—	—	—
1873—1880	117	127	99	109	181	177
1881—1890	117	124	103	112	175	173
1891—1900	125	130	120	122	165	161
1901—1910	144	150	152	150	176	170
1911	167	149	187	177	174	170
1912	181	167	197	186	189	183
Sept. 1913	183 **)	176	203	198,6	202	189

*) Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Herausgegeben von G. Evert, 52. Jahrg., 1912, S. 379 ff. Schlachtvieh- und Fleischpreise in Preußen. Von Dr. F. Kühnert.

**) Statist. Korresp. v. 22. Okt. 1913.

2) Durchschnittliche Schweinepreise in Pommern.
(Stallpreis) für 100 kg Lebendgewicht. 1884—1888, 1900—1912.

1884	66	1900	72	1907	82
1885	71	1901	83½	1908	88
1886	70	1902	87½	1909	99
1887	64	1903	73½	1910	94
1888	63	1904	71½	1911	80½
		1905	95	1912	105
		1906	98½		

Private Zusammenstellung.

3) Rindfleisch.
Preis für 1 kg in Pfennigen.

	1902—1906	1907—1911	1912 Jan. bis 15. Okt.	
Königsberg	130	147	Königsberg	165
Berlin	146	164	Berlin	187
Tilsit	119	140	Tilsit	159

Schweinefleisch.

	1902—1906	1907—1911	1912 Jan. bis 15. Okt.	
Königsberg	138	139	Königsberg	147
Berlin	150	149	Berlin	153
Tilsit	128	137	Tilsit	142

Die weitere Tabelle über die Hallenser Preise läßt ersehen, um wieviel mehr die Preise des Fleisches gestiegen sind, als die des Getreides, was für die Beurteilung der ganzen Frage höchst bedeutsam ist.

Preise in Halle a. S.

	Weizen	Roggen	Rindfleisch	Schweinefleisch
	Preis pro Tonne		pro Meterzentner	
1851—1870	200,7	166,2	97,9	99
1871—1890	197,1	169,4	121,7	116,8
1891—1900	157,5	146,3	134,1	133,4
1901—1905	159,2	141	143,3	154,4
1906—1910	200,9	173,3	154,6	163,3
1911	197	168	181	173
1912	209	183	201	183
		Preissteigerung.		
1851—1870	100	100	100	100
1871—1890	98	102	124	117
1891—1900	78	88	138	134
1901—1905	79	85	147	155
1906—1910	100	104	158	164
1911	98	101	186	175
1912	104	112	207	184
		Verhältnis zum Roggenpreis.		
1851—1870	125	100	584	536
1871—1890	117	100	716	627
1891—1900	107	100	911	910
1901—1905	112	100	1014	1092
1906—1910	115	100	890	945
1911	117	100	1077	1029
1912	114	100	1098	1000

Die Steigerung der Getreidepreise seit 1851—70 war nur unbedeutend, das Rindfleisch ist dagegen in der Zeit doppelt so teuer geworden; das Schweinefleisch stieg wie 100 : 184 im Jahre 1912.

Bei der Regelmäßigkeit der Preissteigerung in der Zeit von fast 100 Jahren können die Ursachen nicht zufälliger und vorübergehender Natur sein; sie sind vielmehr zu suchen vor allem in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, dann in der Steigerung der Lebensansprüche, wie in der der Produktionskosten, und wir werden diese Punkte genauer zu untersuchen haben. Darüber aber kann u. A. n. kein Zweifel sein, daß das durchschlagende Moment darin liegt, daß bei der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung, wie der Erweiterung des Fleischkonsums in den unteren Klassen, die Landwirtschaft nicht in der Lage gewesen ist, den Anforderungen in ausreichendem Maße nachzukommen, obwohl wir die außerordentlichen Fortschritte in der Landwirtschaft und speziell in der Viehzucht voll und ganz anerkennen. Von einem Vorwurf gegen die Landwirte kann dabei keine Rede sein. Es scheint uns dieser Vorgang nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen in Betracht kommenden Welt vorzuliegen, da, wie erwähnt, nicht nur hier, sondern in den verschiedensten Ländern eine Verteuerung des Fleisches stattgefunden hat. Ist diese Voraussetzung richtig, so wird auch eine nachhaltige, erhebliche Abschwächung der Teuerung nur von einer wesentlichen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu erwarten sein,

was auch in der Enquete fast allgemein und rückhaltlos anerkannt wurde. Ueber die Wege, dieses zu erreichen, gingen allerdings die Anschauungen sehr auseinander.

Zunächst liegt es nahe, an die Kultivierung von Oedflächen zu denken, besonders durch Kultivierung der Moore und Heiden. Herr Geheimrat Fleischer hat in einer Denkschrift detailliert dargelegt, daß in ganz Deutschland etwa 2 Mill. ha Moorland vorhanden sind, wovon ein bedeutender Teil kultivierbar ist; dazu kommen noch 1,5 Mill. ha kulturfähiges Oedland. Auf diesen könnten nach ihm 8 Mill. dz Marktvieh in Lebendgewicht erzeugt werden. Tatsächlich ist auch in der neueren Zeit, namentlich in Pommern, viel bisheriges Oedland in Kultur genommen, und was aus einfachen Moorflächen für die Landwirtschaft erreicht werden kann, das haben die Niederlande in vortrefflicher Weise gezeigt. Aber natürlich kann diese Kultivierung nur langsam vor sich gehen, man wird allein darauf nicht warten können.

Die zweite Maßregel, die hier in Betracht kommt, ist die Erweiterung der bäuerlichen Betriebe, was, abgesehen von neugewonnenem Kulturland, nur auf Kosten der bisherigen Großbetriebe geschehen kann. Da nun allein in dem östlichen und nördlichen Preußen der Großbetrieb eine überwiegende Rolle spielt, so kommt diese Gegend natürlich auch in erster Linie dabei in Betracht. Aber es ist nicht zu übersehen, daß auch der Großbauer nicht in jener Hinsicht mehr zu leisten vermag, sondern in der Hauptsache der kleine Bauer. Es ist von großer Bedeutung, daß dies auch im preußischen Landesökonomiekollegium in den letzten Jahren ausdrücklich anerkannt ist und dasselbe auf das Entschiedenste dafür eingetreten ist, die innere Kolonisation, die Ansiedelung von Bauern und Käthnern tunlichst zu beschleunigen und auch mit Staatsmitteln zu fördern. Wieviel mehr die Kleinbetriebe in der Viehhaltung zu leisten vermögen gegenüber den größeren, ist aus der folgenden Tabelle[1]) zu ersehen, welche den Viehbestand nach der Zählung von

1) **Viehstand auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche nach Größenkategorien.**

	Pferde und Fohlen	Rindvieh		Schafe und Lämmer	Schweine und Ferkel	Ziegen und Lämmer	Hühner, Kücken, junge Hühner	Gänse, junge Gänse, Kücken	Enten, junge Enten, Kücken
		Gesamtzahl (Kälber)	Kühe						
unter 0,5 ha	2,7	54,6	48,3	49,9	549,3	365,0	2413,0	301,1	127,7
0,5 bis unter 2 ha	4,5	81,6	62,2	17,2	175,5	101,0	740,2	112,0	37,3
2 „ „ 5 „	7,3	95,5	61,4	10,9	94,0	12,7	378,1	49,5	15,8
5 „ „ 20 „	12,7	75,5	38,3	13,9	60,8	4,1	218,7	33,4	12,9
20 „ „ 100 „	12,9	56,9	24,5	25,0	39,2	1,1	124,2	14,2	13,5
100 und darüber	9,2	33,0	14,3	62,0	19,6	0,1	37,6	2,8	10,4
dar. 200 u. darüber	8,8	30,5	12,9	69,6	18,5	0,1	29,9	2,4	9,5
	11,0	62,8	32,7	28,0	59,3	11,5	214,7	29,1	15,2

Conrad, Grundriß der politischen Oekonomie, IV. Statistik der wirtschaftlichen Kultur, II. Teil, 1. Hälfte, Jena 1913.

1907, je nach der Größe der Betriebe auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche zeigt. Zu berücksichtigen ist aber dabei, daß auf den meisten großen Gütern die Tagelöhner auf Kosten der Gutsherrschaft Vieh halten, welches von der Statistik den kleinsten Betrieben gutgeschrieben ist, obwohl der Viehbestand bei der Vergleichung den Gütern von mehr als 100 ha zugezählt werden müßte, was aber aus dem Material nicht auszuscheiden ist.

Der Kleinbauer mit 2—5 ha hält auf je 100 ha 95,5 Stück Rindvieh, Güter über 100 ha halten nur 30. Schweine werden von dem ersteren 94, von letzteren nur 18 auf derselben Fläche gehalten.

Die Notwendigkeit einer Veränderung der Betriebsgrößen wird aber noch dadurch verstärkt, daß, wie allgemein anerkannt, sich in der neueren Zeit die Spannung zwischen Mager- und Fettvieh vermindert hat, mit anderen Worten, daß der unverhältnismäßig hohe Preis des Magerviehs auf einen großen Mangel an demselben hinweist, während darüber geklagt wird, daß die Fettviehpreise verhältnismäßig niedrig sind, so daß die Mastung sich häufig nicht bezahlt macht. Gemästet wird aber hauptsächlich von den Gutsbesitzern, wenn auch in einzelnen Gegenden, z. B. in Schleswig-Holstein, auch von dem Bauern in ausgedehntem Maße. Das Mästen übernimmt aber doch vorwiegend der Großbauer. Auch dieses weist daraufhin, daß wir mehr Kleinbetriebe gebrauchen, um das richtige Verhältnis herzustellen.

Die Vermehrung der Zahl der Kleinbetriebe kann auch, wie bekannt, durch Verpachtung kleinerer Stücke an Bauern von den Großgrundbesitzern durchgeführt werden, wie es in England allgemein der Fall, sich in der neueren Zeit in den Vereinigten Staaten, in Dänemark mehr ausgebreitet hat und auch in Oesterreich sehr allgemein ist. Als bedeutsam muß es anerkannt werden, daß in dem preußischen Landesökonomiekollegium einmal darauf hingewiesen wurde, daß eventuell die Latifundien- und Fideikommißbesitzer gesetzlich gezwungen werden könnten, Kleinbetriebe auf dem Wege der Verpachtung einzuführen, wie das die englische Gesetzgebung ermöglicht.

Die hohe Bedeutung des preußischen Gutsbesitzerstandes, sowohl in politischer Hinsicht in der Selbstverwaltung, für die Germanisierung weiter östlicher Landstriche, sowie in wirtschaftlicher Hinsicht durch Anbahnung neuer Fortschritte auf dem Wege der Verwertung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, wie praktischer Beobachtung, somit als befruchtender Lehrer für die ganze Umgegend, liegt für jeden, der die Verhältnisse kennt, klar zutage. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gewaltigen Fortschritte des Ackerbaus und der Viehzucht während des letzten Jahrhunderts in Deutschland in erster Linie den Gutsbesitzern zu verdanken ist. Aber jede Zeit bedarf anderer wirtschaftlicher Formen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die *jetzige Ausdehnung* der Großbetriebe in der Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäß ist und

eine Verringerung derselben nicht als ein Schaden, sondern im Gegenteil als wirtschaftlich nützlich und notwendig anerkannt werden muß. Daß derselbe völlig verschwindet, ist unter unseren Verhältnissen ausgeschlossen. Ein intelligenter und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteter Gutsbesitzer hat vor den Bauern so viel voraus, namentlich bei Erzielung edleren Zuchtmaterials, Samenzucht, Handelsgewächsbau, wie Rübenbau etc., daß er sich nicht nur erhalten, sondern in jeder Hinsicht eine führende und hohen Gewinn versprechende Rolle in dem Wirtschaftsleben behalten kann. Wie in der Zeit von 1830—70 diese Ueberlegenheit über den Bauern in eklatanter Weise zutage getreten ist und die Wirkung sich in ausgedehntem Auskauf der Bauern und Vergrößerung der Güter kund tat, so ist seitdem allmählich mehr und mehr, namentlich infolge der Leutenot, der Lohnsteigerung und nicht zum mindesten der Preissteigerung der animalischen Produkte die Ueberlegenheit des Bauern mehr und mehr in den Vordergrund, und die Unrentabilität der großen Güter, namentlich für die entfernter gelegenen Aecker, immer schärfer hervorgetreten. Das nicht erkannt und die natürliche und angemessene Entwicklung künstlich gehemmt zu haben, war ein verhängnisvoller Fehler unserer neueren Wirtschaftspolitik.

Man argumentiert von seiten der Agrarier, aber auch von seiten der Regierung, so viel mit der Notwendigkeit, das Land unabhängig vom Ausland zu erhalten. Man weiß, welche Rolle dieses in der Diskussion über die Getreidezölle Ende der 70er, Mitte der 80er Jahre und wiederum im Beginn dieses Jahrhunderts vor dem Abschluß der neuen Handelsverträge spielte. Fortdauernd wurde erklärt, die deutsche Landwirtschaft sei imstande, den Bedarf an Getreide zu decken, sobald man ihr entsprechende Schutzzölle gewähre. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, es ist allgemein bekannt, daß in dieser Zeit der extraorbitant hohen Schutzzölle, der hohen Getreidepreise und infolgedessen der außerordentlich hohen Reinerträge der Landwirtschaft, trotz erheblicher Steigerung der Ernten der Bezug von Getreide vom Auslande sich wohl verschoben, aber nicht vermindert hat. Die Abhängigkeit vom Auslande hat sich bekanntlich aber dadurch in gewaltiger und besorgniserregender Weise vergrößert, daß die Landwirtschaft nicht mehr mit der heimischen Arbeitskraft auszukommen vermag, sondern bereits völlig auf den Zuzug ausländischer Arbeiter angewiesen ist; und wiederum sind es der großbäuerliche und der Gutsbetrieb, welche in überwiegendem Maße auf diese Hilfe des Auslandes angewiesen sind. Es ist unbestreitbar, daß bei einem Ausbruch eines Krieges mit Rußland unsere Gutsbesitzer nicht mehr imstande sein würden, die Saatbestellung und noch viel weniger die Einerntung, namentlich der Hackfrüchte, durchzuführen und überhaupt eine bedenkliche Brachlegung des ganzen Wirtschaftsbetriebes eintreten müßte. Daß Rußland dadurch ferner eine bedenkliche Handhabe besitzt, einen Druck bei den neuabzuschließenden Handelsverträgen auszuüben, liegt auf der Hand.

Wesentlich geringer ist unsere Abhängigkeit vom Auslande in betreff der animalischen Nahrung. Man rechnet, daß von dem tatsächlichen Gebrauch nur etwa 5—6 Proz. vom Auslande bezogen werden. Mit Recht ist aber wiederum darauf hingewiesen, daß der tatsächliche Verbrauch sich nicht mit dem Bedarf deckt, vielmehr sicher eine größere Ausdehnung des Konsums nicht nur möglich, sondern in hohem Maße wünschenswert ist; natürlich nicht für die bevorzugten Klassen der Bevölkerung, wohl aber für die große Masse der Arbeiter. Ob bei der immer noch schnell zunehmenden Bevölkerung und der Erweiterung des Fleischkonsums pro Kopf der Bevölkerung die Landwirtschaft imstande sein wird, nicht nur damit Schritt zu halten, sondern einen höheren Prozentsatz des Bedarfs zu decken, muß erst abgewartet werden; und wie trügerisch es ist, das hauptsächlichste Hilfsmittel hierzu in einer Steigerung der Preise des Fleisches anzunehmen, werden wir an anderer Stelle des Näheren nachzuweisen suchen. Aber während eines Krieges dürfte es leicht sein, die ausreichende Versorgung mit Fleisch durch erweiterte Schlachtung des Viehbestandes zu erzielen, dessen Verringerung in solchen Zeiten ohnehin unerläßlich zu sein pflegt. Außerdem ist eine vorübergehende Einschränkung des Fleischkonsums sicher ohne Schaden, und eine lange Dauer der Kriege ist in unserer Zeit mit den ungeheueren Zerstörungsmitteln nicht anzunehmen.

Nun liegt es klar zutage, daß unsere bisherige Wirtschaftspolitik gerade die Vermehrung des Bauernstandes künstlich verhindert hat. Als in der Zeit landwirtschaftlicher Depression die übermäßig verschuldeten Gutsbesitzer sich in größter Ausdehnung zum Verkaufe ihrer Güter genötigt sahen, gewährte man ihnen hohe Getreidezölle, um sie künstlich in ihrem Besitze zu erhalten, anstatt es ihnen zu überlassen, durch Abzweigung von Grundstücken, namentlich solcher, die in größerer Entfernung vom Hofe lagen, sich zu entlasten und neue Bauernstellen zu bilden, womit man sehr allgemein begonnen hatte, um damit wieder auszugleichen, was die Vorbesitzer durch Auskauf von Bauern zur Vergrößerung der Güter getan hatten. Damit hing zugleich zusammen, daß die Getreidezölle wiederum künstlich den Getreidebau begünstigten, hier und da zu einer größeren Ausdehnung desselben führten, an anderen Orten die zeitgemäße Einschränkung verhinderten. Da die animalischen Produkte, wie wir sahen, weit stärker im Preise gestiegen waren als das Getreide, so wären die Landwirte ohne die Zölle gezwungen gewesen, sich in höherem Maße auf die Viehzucht zu werfen, und man würde heutigen Tages mehr Vieh haben und die Teuerung hätte nicht den jetzigen Grad erreichen können. Durch die Agrarzölle hat man die konsumierende Bevölkerung gezwungen Milliarden zugunsten der größeren Betriebe aufzuwenden. Neuerdings sah man sich genötigt, wiederum aus dem Staatssäckel eine halbe Milliarde, wieder auf Kosten der Steuerzahler, zur Verfügung zu stellen, um die nötige Verkleinerung der Güter durchzuführen; die Ansiedelungskommis-

sionen müssen immer höhere Summen aufbringen[1]), um die nötige Zerschlagung der Güter durchzuführen, und der Staat zahlt wiederum den Gutsbesitzern unverhältnismäßig hohe Preise, um ihnen die Güter wieder abzunehmen, in deren Besitz man sie durch Staataufwendungen künstlich erhalten hat.

Noch unbegreiflicher ist es, daß man in demselben Momente, wo man erkannt hat, daß eine andere Verteilung der Betriebsgrößen notwendig ist, die Festlegung der bisherigen Größenverhältnisse, ja sogar die Erweiterung der Latifundien durch Fideikommisse nicht nur zuläßt, sondern sogar begünstigt, wie man das aus der vor einigen Jahren gemachten Vorlage eines neuen Fideikommißgesetzes in Preußen und der Art desselben klar ersehen konnte[2]). Wie sehr die Zunahme des festgelegten Grundbesitzes dadurch gefördert ist, ergibt die untenstehende kleine Tabelle in recht bedenklicher Weise. Bezieht dieselbe sich auch nur auf Preußen, so ist doch bekannt, daß auch in Süddeutschland sehr über den Auskauf der Bauern zugunsten des Fideikommißbesitzes, namentlich zur Vergrößerung der Forsten, geklagt wird. Es ergibt sich, daß die neuere Politik auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen einseitig Standesinteressen gefördert hat.

Fideikommisse in Preußen.

1895	1045	Fideikommisse	mit	2 121 636 ha
1901	1133	„	„	2 192 445 „
1906	1190	„	„	2 276 372 „
1910	1251	„	„	2 401 737 „

Das ist in 15 Jahren eine Zunahme von 206 Fideikommissen mit 280 101 ha.

Ist auch fast die Hälfte der Gesamtfläche Wald, so ist doch sicher hiervon ein erheblicher Teil in Ackerland zu verwandeln, wenn er in die Hand von Bauern gelangt.

Für die sieben östlichen Provinzen gibt Meitzen in seinem bekannten Werk über den Grund und Boden in Preußen für 1861 die ertragsfähige Fläche der Lehn- und Fideikommißgüter auf 1 528 842 ha an. Wir fanden in den achtziger Jahren die Gesamtfläche der Fideikommisse allein daselbst 1 408 860 ha umfassend. Im Jahre 1910 war sie nach dem Statistischen Jahrbuch des preußischen Staates 1 846 900 ha, das ist eine Zunahme von 438 040 ha, also um 31 Proz.

---

1) Provinz Westpreußen. Provinz Posen.
Von der Ansiedlungskommission gezahlter Preis pro Hektar Land.

Provinz Westpreußen	M.	Provinz Posen	M.
1886—1890	672	1886—1890	636
1891—1895	554	1891—1895	618
1896—1900	748	1896—1900	778
1901—1905	875	1901—1905	1030
1906—1910	1121	1906—1910	1415
1911	1445	1911	1380

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1912, S. 93.

2) Die soeben dem Herrenhause zugegangene Vorlage liegt uns noch nicht vor.

Ohne Wald umfaßten in der Mitte der 80er Jahre die Fideikommisse in dem östlichen Preußen 665787 ha; 1910: 994900 ha, diese Fläche hat sich mithin um die Hälfte vermehrt, um 329100 ha.

Verwunderlich ist weiter, daß man noch immer die Zollbelastung des Futtermaterials aufrecht erhält. Man rechnet, daß nicht weniger als 64 Proz. des Fleischbedarfs von den Schweinen geliefert wird. Zu deren Mastung wird außer Kartoffeln besonders Gerste und Mais verwendet, die noch mit einem Zoll belastet sind, welches immerhin für den kleinen Mann nicht unbedeutend ins Gewicht fällt, worauf wir sofort zurückkommen.

Ist nach allem die Fleischteuerungsfrage in der Hauptsache eine landwirtschaftliche, so ist es allerdings von der höchsten Wichtigkeit, auch darüber klar zu werden, wie die Produktion an Fleisch am besten gefördert werden kann. Mit vollem Rechte wird von den Landwirten gesagt, daß eine Steigerung der Produktion vor allem durch Stabilität der Preise zu erreichen sei. Man weist auf die gewaltigen Schwankungen hin, die namentlich die Schweinepreise aufzuweisen haben, wofür wir unten ein Beispiel[1]) angeben. Ist reichliches Futter vorhanden infolge einer guten Ernte, suchen die Landwirte möglichst viel Schweine zu ziehen, um das Futter zu verwerten. Die Folge ist leicht eine Ueberproduktion, zunächst an Ferkeln und Läufern, nach $1^1/_2$—2 Jahren auch an Fettvieh, wodurch die Preise entsprechend herabgedrückt werden. Aus Furcht vor Verlusten wird dann die Schweinehaltung eingeschränkt und es zeigt sich wiederum ein Mangel. So kehren alle zwei Jahre mit ziemlicher Regelmäßigkeit dieselben Verhältnisse der hohen und niedrigen Preise bei den Schweinen wieder, wodurch naturgemäß eine Ungleichheit in dem Betriebe bedingt ist, die dem Landwirt bald größere Gewinne, bald aber auch größere Verluste bringt, und worunter ebenso der Viehändler wie der Fleischer und der Konsument leiden. Sehr begreiflich, daß man deshalb danach strebt, eine größere Stabilität in den Vieh- und Fleischpreisen, namentlich der Schweine, herbeizuführen. Wir kommen später ausführlich darauf zurück und bemerken hier nur, daß dieselben Verhältnisse, ja meistens noch mit viel größeren Schwankungen, in allen größeren Gewerbszweigen vorliegen; man braucht nur an die Preis-

1) Preisschwankungen des Schweinefleisches in Berlin.
Für 1 kg in Pfennigen nach den vorgelegten Material.

			1912 1. Hälfte	1912 2. Hälfte
1902	150	Januar	136	142
1903	143	Februar	144	139
1904	132	März	139	141
1905	158	April	156	155
1906	168	Mai	151	150
1907	149	Juni	156	155
1908	152	Juli	153	156
1909	153	August	160	178
1910	154	September	180	181
1911	138	Oktober	180	—

schwankungen der Kohle, der verschiedenen Mineralien, der Baumwolle und sonstigen Rohmaterialien für die Textilindustrie zu denken, oder gar an die Unsicherheit der Preisverhältnisse durch die Veränderungen der Mode. Hier kommt überall die große Verschiedenheit der Nachfrage in Betracht, die bei dem Fleisch auch nicht annähernd so groß ist. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft sind in dieser Hinsicht entschieden günstiger, als die der meisten anderen Gewerbe. Sie kann auf einen bestimmten Absatz innerhalb gewisser Grenzen rechnen, was bei jenen nicht der Fall ist. Es wird vor allem die Aufgabe der Landwirtschaft sein, eine Gleichmäßigkeit der Produktion herzustellen. Diese wird nur ermöglicht, wenn es gelingt, auch bei Mißernten die nötigen Futtermittel zu beschaffen. Mit Recht ist in dieser Hinsicht auf die große Bedeutung der Trocknung der Kartoffel hingewiesen, wodurch es ermöglicht ist, den Ueberfluß des einen Jahres zur Ausgleichung des Ausfalls eines anderen zu verwerten. Außerdem kommt natürlich in Betracht der Bezug von Futtermitteln aus dem Auslande, der eben den Fortfall eines Einfuhrzolles, wenigstens bei Mißernten, und entsprechende Ermäßigung der Frachtsätze bedingt.

Die geradezu unbegreifliche Einseitigkeit unserer Zollpolitik zeigt sich darin, daß das erwähnte beste Förderungsmittel der Fleischproduktion, die Verbilligung der Futtermittel außer acht gelassen wird. Welche Bedeutung die Einfuhr derselben hat, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Die Einfuhr von Kleie ist von 1908 bis 1912 fortdauernd von 1,13 auf 1,6 Mill. t gestiegen, Oelkuchen von 660 000 auf 794 000 t, wovon allerdings die Ausfuhr von 189 000—263 000 t in Abzug zu bringen sind. Diese Gegenstände sind zollfrei. Dagegen sind an mit Zoll belasteten Artikeln die folgenden von weit größerer Bedeutung: vor allem Futtergerste, welche einen Zoll von 13 M. pro Tonne zu tragen hat, und 1908 eine Einfuhr von 1 718 000 t zeigte, im Jahre 1912 aber 2 756 000 t bei verschwindender Ausfuhr. Hafer wurde 1908 noch mehr aus- als eingeführt, 1911 überwog umgekehrt der Import mit 191 000 t, im Jahre 1912 mit 280 700 t bei einem Zoll von 50 M. Die Einfuhr an Mais schwankt sehr, sie betrug 1908 669 000 t, 1911 743 000, 1912 1 420 000 t bei einem Zoll von 30 M. Es wurden im letzten Jahre von den Futterverbrauchern für Gerste 35,8 Mill., für Hafer 14 Mill., für Mais 34,2 Mill., das sind allein für diese drei Futtermittel im Jahre 1912 84 Mill. M. gezahlt. Da es hauptsächlich die kleinen und mittleren Bauern sind, welche dieses Futter kaufen, so fällt die Last für sie erheblich ins Gewicht, und die Beseitigung derselben würde eine wirksame Anregung zur Förderung der Schweinezucht gewesen sein.

Von seiten der Landwirte wird nun als einziges Mittel, eine Stabilisierung der Preise herbeizuführen, stets hervorgehoben, daß ihnen ein gleichmäßiger Absatz garantiert werden muß. Man kann die Sache nun aber auch umkehren und durch Heranziehung des Auslandes zur Deckung des Bedarfes einen ausgleichenden Einfluß auf die Preise ausüben, dann allerdings weniger mit der Tendenz die

Preise hoch zu halten, als vielmehr niedrig, indem bei eintretendem Mangel und Preissteigerung der Import durch Zollermäßigung oder Fortfall und Tarifbegünstigung auf den Bahnen erleichtert, einem eintretenden Mangel an Vieh und Fleisch abgeholfen und dadurch ein Druck auf die Preise ausgeübt wird. Für die große Masse der Bevölkerung fällt dafür unzweifelhafft das Gefrierfleisch aus Argentinien und Australien wesentlich ins Gewicht. In Großbritannien wurde 1911 73,7 Proz. des geschätzten Konsums durch gefrorenes, 10,8 Proz. durch gekühltes Fleisch, 3,9 Proz. von lebendem Vieh, welches sofort nach der Ankunft geschlachtet wurde, gedeckt. 205 Dampfer, die mit Kühleinrichtungen versehen waren, besorgten die Zufuhr. Nach den board of trade returns wurden eingeführt:

	1910	1911
aus Australien	120 305 t	100 116 t
„ Neuseeland	131 850 t	111 970 t
„ Südamerika	198 943 t	220 071 t
	451 098 t	432 157 t

Von den Vereinigten Staaten ist in der neueren Zeit die Einfuhr von gekühltem Fleisch erheblich zurückgegangen, während sie von den La Plata-Staaten von 1909—1911 von 137 000 auf 187 000 gestiegen ist; daß hier überhaupt noch eine erhebliche Steigerung möglich ist, unterliegt keinem Zweifel.

Nach jenem Vorbilde hat man auch in anderen Ländern die Einfuhr von gefrorenem Fleisch versucht, Italien bezog 1911 12 000 t, Oesterreich 4600 t und die Schweiz suchte die Einfuhr zu fördern, indem sie den Zoll am 1. Januar 1912 von 25 auf 10 frcs. für 100 kg herabsetzte. Auch in Deutschland hat man in einzelnen Städten, z. B. in Bremen, die Verwendung des Gefrierfleisches einzubürgern versucht, aber bisher mit geringem Erfolge. Das ist sehr begreiflich, einmal des Zolles (35 M. pro dz) wegen, der bei uns es nicht möglich macht, das Fleisch so billig zu liefern wie in England, dann natürlich, weil sich die Bevölkerung erst sehr allmählich an den Genuß desselben gewöhnt. In dem Geschmack steht es dem heimischen Fleisch nicht unbedeutend nach und verdirbt außerdem außerordentlich leicht. Es muß bis kurz vor dem Verbrauch in gefrorenem Zustande erhalten werden, wozu besondere Vorrichtungen erforderlich sind. Die ganze Behandlung, namentlich die Zubereitung, erfordert eine große Sorgfalt, die erst erlernt werden muß. In England ist der Gebrauch von Gewürzen und sonstigen pikanten Zusätzen auch im Haushalt des Arbeiters in ganz anderer Weise verbreitet als bei uns. Die deutsche Hausfrau muß hierfür erst neu angelernt werden und die Konsumenten müssen sich erst allmählich an jene Zutaten gewöhnen, so daß die Benutzung sich nur sehr langsam einbürgern kann und auch eine Ermäßigung des Zolles daher keineswegs, wie die Landwirte fürchten, sofort eine große Ausdehnung des Bezuges und einen großen Preisdruck herbeiführen würde. Die unten angegebenen Zahlen zeigen ausdrücklich, wieviel höher, trotz der kollossalen Einfuhr an Gefrierfleisch, die Preise für heimi-

sches Fleisch in England[1]) geblieben sind. Wir befürworten keineswegs eine sofortige und völlige Beseitigung des Fleischzolles, der allerdings für die nächsten Jahre zur Förderung der heimischen Viehzucht noch wünschenswert sein dürfte, aber wir weisen nachdrücklich darauf hin, wie der Zoll zugunsten beider Teile zur Stabilisierung der Preise verwertet werden kann. Freilich darf dieses nicht geschehen durch Privilegierung einzelner Instanzen. Wir halten es für ein Unrecht und einen gewaltigen Fehler, daß die Regierung im letzten Jahre einen Zollnachlaß allein den Kommunen gewährt hat, soweit sie das Fleisch selbst den Konsumenten übermittelten. Damit wurde den Fleischern eine außerordentliche Schädigung zugefügt, indem denen, die durch ihren Beruf die Versorgung der Kosumenten mit Fleisch auszuführen haben, diese Aufgabe zum Teil plötzlich entzogen wurde, zu einer Zeit, wo ohnehin infolge der Teuerung der Fleischkonsum eingeschränkt war. Das mußte in den betreffenden Kreisen mit vollem Rechte die größte Erbitterung hervorrufen. Hielt man die Preise für exorbitant hoch, erkannte man eine Fleischnot und eine Schädigung der Bevölkerung dadurch an, glaubte man hier nun durch Ausnahmemittel dem entgegenwirken zu müssen, so war es die Pflicht der Regierung, diese Erleichterung der gesamten Bevölkerung zukommen zu lassen, und zwar durch eine allgemeine Zollermäßigung. Man hatte keinen Anhalt dafür und daher kein Recht, die Fleischer wie Wucherer zu behandeln und anzunehmen, daß ihnen der Profit in übermäßiger Weise zugute kommen würde. Hier konnte man sich auf eine ausreichende Wirkung der Konkurrenz im allgemeinen durchaus verlassen. Es handelte sich wieder einmal um eine übermäßige Furcht, sich das Mißfallen der Landwirte zuzuziehen und um die einseitige Auffassung, daß allein die Produktionsbedingungen zu berücksichtigen seien, nicht aber die Ansprüche des Konsums und des vermittelnden Gewerbes.

Hiermit steht im engsten Zusammenhang die Zulassung des Imports von lebendem Vieh und ausgeschlachtetem frischen Fleisch.

Nachdem 1870 die betreffenden Zölle fast ganz beseitigt waren, ist man seit 1879 zu einer immer größeren Erschwerung der Einfuhr übergegangen; zunächst in mäßiger Weise 1885, was 1892 noch eine Milderung erfuhr, dann aber am 1. März 1906, wo auch für das lebende Vieh ein Gewichtszoll Platz griff, mit 14 M. pro Doppelzentner für Rinder und 11,25 M. für Schweine, während frisches Fleisch (nicht gefroren) 27—35 M. zu tragen hat.

---

1) Fleischpreise in London.

	Rindfleisch		Schweinefleisch	Hammelfleisch	
	englisches	argentinisches	englisches	englisches	argentinisches
1909	106—111 sh	52—67 sh	112—123 sh	104—114 sh	60 sh
1910	112—118 „	58—69 „	128—140 „	119—127 „	69 „
1911	107—112 „	51—70 „	112—123 „	109—119 „	66 „
1912	117—122 „	60—75 „	120—130 „	124—132 „	74 „

Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, Heft III, Jahrg. 1913

Die Einfuhr von lebendem Vieh ist außerdem bekanntlich wegen der Seuchengefahr besonders seit 1880 sehr erschwert, zeitweise für seuchenverdächtige Länder ganz verboten.

Für die neueste Zeit ist maßgebend: das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, welches mit Beginn des Jahres 1912 in Kraft trat. In der Hauptsache ist aber die Absperrung vom Auslande Ende 1900 durchgeführt[1]). Niemand, der die großen Verluste kennt, welche unsere Landwirtschaft durch Seuchen erlitten hat, die meist durch eingeführtes Vieh verursacht wurden, wird diese Maßregeln in Fortfall bringen wollen. Wie weit die Handhabung noch unnötige Beschränkungen mit sich bringt, wie vielfach behauptet wird, können wir nicht beurteilen. Zu diesen Erschwerungen gehören die Bestimmungen über die Fleischbeschau, wonach Fleisch nur in zusammenhängenden Tierkörpern oder größeren Tierteilen mit inneren Organen eingeführt werden darf, die für die Untersuchung besonders wichtig sind, die aber bekanntlich leichter dem Verderben ausgesetzt sind und daher dem Importeur mehr Unkosten verursachen. Die Einfuhr von Dauerware ist einmal durch Zoll, dann gleichfalls durch Untersuchungsvorschriften und Gebühren erheblich erschwert.

Trotz all der Hemmnisse ist die Einfuhr der in Frage stehenden Gegenstände in den letzten Jahren gestiegen, was als sicherer Nachweis eines dringenden, vorliegenden Bedarfs anerkannt werden muß[2]). Da aber die Einführung lebenden Schlachtviehs ihre große Bedenken hat, so erscheint es das Geeignetste an den Grenzstationen große Schlachthöfe einzurichten, um von dort frisches Fleisch im Inlande zu verbreiten. Zwar ist von seiten der Fleischer hervorgehoben, daß dasselbe durch längeren Transport erheblich an Wert verliert, doch haben die Erfahrungen der neuesten Zeit, wo diese Versendung ausländischen Fleisches große Dimensionen angenommen hatte und namentlich viele Städte dasselbe auf diese Weise bezogen, genugsam ge-

---

1) Esslen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reichs. Stuttgart 1912, S. 111 usw.

2) Einfuhr.

	Rindvieh (Schlachtvieh) Stück	Schweine und Spanferkel Stück	Schafe und Lämmer Stück
1907	205 872	80 631	10 899
1908	217 470	97 628	10 532
1909	209 540	123 503	7 511
1910	227 870	104 049	15 423
1911	180 761	103 710	1 485
1912	198 158	127 159	—
	Rindfleisch	Schweinefleisch	Hammelfleisch
1907	159 785	47 695	2615
1908	123 511	69 468	1907
1909	135 685	130 041	2647
1910	172 695	71 576	2954
1911	197 591	56 343	2212
1912	381 180	178 990	—

Die entsprechende Ausfuhr ist bei dem lebenden Vieh in Abzug gebracht; bei dem Fleisch ist sie verschwindend.

zeigt, daß die Entwertung bei sorgsamer Behandlung nicht schwerwiegend ist. Sie kann außerdem durch Einführung von Kühlvorrichtungen in den Waggons noch mehr vermindert werden, wenn der Bezug mehr regelmäßigen Charakter annimmt und in größerem Maßstabe durchgeführt wird. Auf der anderen Seite ist bekannt, daß auch das lebende Vieh durch längeren Transport einen erheblichen Gewichtsverlust erleidet.

Als nächste Aushülfe ist nun der Stadt zugemutet, die Fleischversorgung mehr oder minder dauernd in die Hand zu nehmen.

Auch hier hat uns die neuere Zeit eine Anzahl Beispiele vorgeführt, welche die Möglichkeit eines solchen Eingreifens bekundet. Auf der andern Seite sind aber auch eine Menge Fälle ausführlich bei der Enquete dargelegt, in denen das Vorgehen trotz sorgfältigster Durchführung keinen entsprechenden Nutzen und mitunter noch erheblichen Schaden für die Stadt mit sich gebracht hat.

Die Städte können in verschiedener Weise vorgehen, und es liegen Beispiele für die verschiedenen Arten vor. Sie können einmal selbständig Vieh einführen, es selbst schlachten und auch den Verkauf selbst übernehmen. Sie können sich ferner darauf beschränken ausgeschlachtete Stücke zu beziehen, z. B. vom Auslande, und diese selbst verkaufen, wie dieses ja in der neueren Zeit vielfach geschehen ist, sie haben es dagegen auch häufig allein bei der Vermittlerrolle bewenden lassen, das Vieh von Genossenschaften bezogen (oder große Schlachtstücke vom Auslande kommen lassen), auf Grund von Kontrakten den Fleischern zur Ausschlachtung resp. Zerteilung übergeben, die dann das Fleisch wiederum zu bestimmten Preisen mit ausbedungenem Aufschlag zu vertreiben hatten, wie das erstere vor allem in Ulm geschehen ist, dann aber das letztere in Bremen, Berlin, Magdeburg, Halle etc. Es ist einleuchtend, daß, je mehr die Stadt übernimmt, um so größer ihr Risiko ist, um so mehr sie auch Gefahr läuft, durch ihre Tätigkeit Unzufriedenheit herbeizuführen. Man wird besonders im Auge behalten müssen, daß der Erfolg einer jeden wirtschaftlichen Tätigkeit hauptsächlich von der Tüchtigkeit der ausführenden und leitenden Persönlichkeit abhängt. Ein gewisses Mißtrauen dürfte gerechtfertigt sein, ob sich allgemein in den Städten, im Magistrat und gar unter den Stadtverordneten die praktische Erfahrung, die kaufmännische Umsicht, die Menschenkenntnis für die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit vorfindet, die für diese Aufgaben erforderlich sind. Es wäre daher höchst bedenklich, eine Verallgemeinerung eines solchen Vorgehens anstreben zu wollen, und wo es sich besonders in Notfällen als unumgänglich zeigt, wird die tunlichste Beschränkung der Aufgabe im Auge zu behalten sein. Nur die Vermittelung wird sich für eine längere Zeit durchführen lassen und auch nur da, wo eine autoritative Persönlichkeit die Sache in die Hand nimmt. Der Einwand liegt sehr nahe, daß die Magistratspersonen nicht selbst einkaufen, schlachten und verkaufen sollen, sondern nur passende Persönlichkeiten dafür aussuchen und

ihnen die Aufgabe in die Hand zu legen haben. Aber gerade hierin ist die Kommune durch die Vielköpfigkeit ihrer Vertretung in einer äußerst mißlichen Lage, und man weiß, welche persönlichen Rücksichten dabei fortdauernd eine Rolle spielen. Große Schwierigkeiten liegen besonders bei der Kontraktabschließung für eine längere Zeit vor, weil eben die Anschauungen in betreff der weiteren Preisbildung fortdauernd auseinander gehen. Mißgriffe sind dabei nicht zu vermeiden und überall werden dann die Väter der Stadt für jeden Schaden verantwortlich gemacht, auch da, wo nur die Verhältnisse, vielfach in völlig unberechenbarer Weise, dazu geführt haben. Solche Aufgaben erschweren die Stellung der leitenden Persönlichkeiten außerordentlich, bringen Zwietracht und Mißstimmung hervor, für die schon ohnedies übermäßig viel Zündstoff vorliegt. Man wird hier sagen müssen, daß in Ausnahmefällen sehr wohl die Stadt in einer solchen Weise eingreifen kann, daß man sich jedem dauernden Vorgehen gegenüber dagegen auf das äußerste skeptisch verhalten muß.

Auffallenderweise sind die Ergebnisse des Fleischbezugs vom Auslande gerade in den großen und größeren Städten keine günstigen gewesen, wie von Berlin, Frankfurt a. M., München, Bremen, Königsberg berichtet wurde, während man in mehreren mittleren und kleineren Städten, wie Karlsruhe, Posen, Metz, Halle, Offenbach, Kassel mit dem Resultate zufrieden sein konnte. Häufig gelang es nicht, die Fleischer zur Uebernahme des Verkaufs zu bewegen, oder sie suchten das Publikum mit allen möglichen Mitteln zu veranlassen, das heimische Fleisch vorzuziehen, so daß die Kommune sich veranlaßt sah, eigene Verkaufsstellen einzurichten und den Absatz durch besonders angestellte Metzger besorgen zu lassen, wie in Berlin, wo man allerdings die sehr schwerwiegende Bedingung gestellt hatte, daß die vermittelnden Fleischer kein anderes als das von der Stadt gelieferte Fleisch verkaufen sollten, um die Kontrolle der Durchführung zu erleichtern; dann in Halle, wo der Auftrag an die Fleischer bald zurückgezogen wurde, da sie den Absatz ausländischen Fleisches eher zu beschränken als zu fördern trachteten.

Wichtig ist, daß die Vertreter der erwähnten großen Städte ausdrücklich bekundeten, daß sie den Weg nur ungern betreten hätten, um dem Verlangen der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen. Sie verwahrten sich ausdrücklichst dagegen, daß dieser Versuch etwa zu einer dauernden Einrichtung werden solle; er sei nur für den Fall eines vorübergehenden Notfalles zu akzeptieren. Für die großen Städte sei das Risiko zu groß, die Durchführung mit zu viel Schwierigkeiten verknüpft. War auch der Verkauf mehrfach zu einem niedrigeren Preise als auf dem freien Markt möglich, so ist eine allgemeinere Preisermäßigung dadurch nicht erzielt, wie namentlich der Vertreter Berlins aussprach. In Frankfurt a. M. und Berlin hat die Stadt zugesetzt.

Eine Förderung der Fleischproduktion hat man auch durch den Vorschlag herbeiführen wollen, das Schlachten zu junger Kälber zu

verbieten. Bei der bedeutenden Zahl der Kälber, welche tatsächlich der Schlachtbank verfallen, würde schon eine geringe Steigerung des Schlachtgewichtes eine sehr bedeutende Vermehrung des Fleischangebotes in sich schließen. Dazu kommen noch hygienische Rücksichten, da das Fleisch nüchterner Kälber als für die Ernährung des Menschen ungeeignet erkannt ist. In verschiedenen Ländern sind deshalb dahingehende Bestimmungen auch in der Tat erlassen und in Deutschland werden von verschiedenen Seiten, namentlich von Fleischern selbst, verschärfende Maßregeln in dieser Hinsicht verlangt. Dagegen wird von den Landwirten eingewendet, einmal, daß vorzüglich in kleinen Haushaltungen, sowie in größeren Molkereiwirtschaften eine längere Ernährung der Kälber, die doch hauptsächlich auf Muttermilch angewiesen sind, eine große Belastung, im ersteren Falle leicht auf Kosten der Kinder, in sich schließen würde. Bedeutsamer ist der zweite Einwand, daß die Sterblichkeit der Kälber in den ersten Wochen eine übermäßig große ist. Es wurden Beispiele angeführt, wo selbst in vortrefflich geführten Weidewirtschaften über 80 Proz. in den ersten beiden Wochen eingingen, sei es an Kälberruhr oder Pneumonie, in welchen Fällen das rechtzeitige Abschlachten unvermeidlich sei.

Hiergegen ist wiederum eingewendet, daß dieses Kälbersterben in den kleinen Wirtschaften nur ausnahmsweise beobachtet wird, hauptsächlich vielmehr in den Großbetrieben und auch in diesen keineswegs allgemein. Wo die Tiere im Freien zur Welt kommen, bleiben sie meistens gesund. Die Infektion scheint daher in den großen Ställen stattzufinden. Eine Verhinderung vorzeitiger Schlachtungen ist aber für die ganze Volkswirtschaft von ungleich größerer Wichtigkeit, als der Schaden, der damit einzelnen zugefügt wird.

Von welcher Bedeutung solche Bestimmungen sind, geht daraus hervor, daß im Deutschen Reiche bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Jahre 1912 4,3 Mill. Kälber unter 3 Monaten gezählt wurden, während das gesamte ältere Schlachtvieh nur 2,6 Mill. umfaßte. Einzelne Landesteile zeichnen sich durch besonders starken Verbrauch von Kälbern aus, so wurden in demselben Jahre in Bayern 719000 Kälber unter 3 Monaten geschlachtet, gegenüber 485700 über 3 Monate alte Rinder.

In Italien (Gesetz vom 3. August 1890) und Ungarn (27. Juni 1908) ist das Schlachten von Kälbern, welche unter einem Monat alt sind, verboten. In dem ersteren Lande ist nach dem Gesetz vom 6. Juli 1912 zur Hebung der Viehzucht eine Abgabe von 2 Lire für die Abschlachtung von Kälbern, welche noch keinen Schneidezahn geschoben haben, auferlegt. In Elsaß-Lothringen dürfen Kälber nur geschlachtet werden, wenn sie mindestens 20 Tage alt sind und ein Lebendgewicht von mindestens 50 kg haben. Besondere Beschränkungen liegen ferner in Württemberg und Baden vor. Für das ganze Deutsche Reich ist wenigstens auf den Schlachthöfen die Verordnung gültig, daß das Fleisch unreifer Kälber als minderwertig der Frei-

bank überwiesen werden muß, und von der Regierung wird dieses einstweilen für ausreichend angesehen. Wir glauben auch, daß ein allgemeines Verbot, welches auch das Hausschlachten betrifft, über das richtige Maß hinausgeht, während dagegen die Beschickung der Schlachthöfe mit Kälbern unter 3 Wochen oder mindestens unter 14 Tagen untersagt werden könnte, ohne die Züchter übermäßig zu belasten. Ein gewisser Druck, namentlich auf die Molkereiwirtschaften, die Kälberhaltung nicht einseitig zu beschränken, nur um den Milchabsatz zu fördern, erscheint durchaus wünschenswert. Auf genossenschaftlichem Wege könnte es außerdem erleichtert werden, die jungen Kälber angemessen zu verteilen und sie dorthin zu führen, wo sie ohne besondere Opfer einige Wochen angemessen ernährt werden können.

Von seiten der Landwirte ist nun fortdauernd der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß die Fleischteuerung allein oder hauptsächlich durch den Zwischenhandel und die Fleischer herbeigeführt sei. Dies veranlaßte die Regierung die erwähnte Enquete zu veranstalten, und wir haben daraufhin die Frage besonders zu untersuchen.

Bei der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung, der Steigerung des Fleischkonsums und besonders der Konzentrierung großer Volksmassen an einzelnen Zentren mußten auch die betreffenden Gewerbe, welche die Mittel zur Fleischernährung der Bevölkerung zu beschaffen unternehmen, eine erhebliche Veränderung erfahren. Aber es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß diese Veränderung eine allgemeine ist; an den kleinen Orten, in Süddeutschland auch in größeren Städten, ist die Versorgung noch heutigentags im alten Stile zu beobachten. Dort ist der alte Usus bestehen geblieben, daß die Metzger selbst die Landwirte aufsuchen, um bei ihnen den Bedarf unmittelbar einzukaufen. Allerdings hat sich in manchen Gegenden das sogenannte Schmuserwesen eingebürgert, d. h. daß kleine Leute, vielfach Fleischergesellen, auf dem Lande herumwandern, um aufzuspüren, wo schlachtreifes Vieh vorhanden ist, um dieses dann Händlern und Fleischern gegen Gebühr mitzuteilen, oder auch ihnen den Kauf vermittelnd zuzuführen. Dieses Verfahren wird von den Gewerbetreibenden selbst keineswegs mit günstigen Augen angesehen, eine allgemeine Bedeutung und namentlich einen irgend erheblichen Einfluß auf die Preise hat es nach der Aussage der Sachverständigen nicht erlangt. Tatsache ist, daß im großen und ganzen auf den Dörfern und in den kleinen Städten unter solchen Verhältnissen durch den Gewerbebetrieb eine Erhöhung der Preise gegen früher nicht bewirkt sein kann. Gleichwohl hat auch dort eine allgemeine Erhöhung der Fleischpreise stattgefunden, wie das aus den preußischen Angaben hervorgeht, welche zum großen Teil kleinen Orten entnommen sind, während der Durchschnitt aber von allen Städten ohne Berücksichtigung der Bevölkerungszahl gezogen ist. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Preise in den größeren Städten fast allge-

mein höhere sind als in den kleinen Städten und auch stärker zugenommen haben mögen.

Ganz anders als an den kleinen Orten muß sich naturgemäß die Versorgung der großen Städte heutigentags gestalten, wo es sich um einen so bedeutenden Bedarf handelt, daß auch entferntere Gegenden zur Deckung herangezogen werden müssen; und je größer die Städte sind, um so mehr Instanzen schieben sich begreiflicherweise zwischen Produzenten und Konsumenten. Hier ist vor allen Dingen ein Viehhändler nötig, der im größeren Maßstabe aus allen Himmelsgegenden das Vieh aufkauft, wo es zu haben ist, um es in größerer Zahl anzusammeln. Er bedarf dazu wiederum kleinerer Leute, meistens Angestellte der betreffenden Firmen (nach der Zählung von 1907 gab es 39 573 Viehhandelsbetriebe für Schlachtvieh. Davon 28 564 Hauptbetriebe, 18 610 davon Alleinbetriebe, 9954 Gehülfenbetriebe, in denen 40 631 Personen beschäftigt wurden), die ihm das Schlachtvieh zuweisen oder zuführen, wo nicht große Mästereien vorhanden sind. Dieser Engrosviehhandel hat nun im Laufe der Zeit gewaltige Dimensionen angenommen, und es findet ein erheblicher Austausch der verschiedenen Gegenden statt. Süddeutschland leidet z. B. an einem großen Mangel an Schweinen, welche dafür aus Norddeutschland, aus Hannover, Schleswig-Holstein in Massen bis nach Straßburg, Augsburg geliefert werden. Süddeutschland, namentlich Bayern, versorgt wiederum Norddeutschland mit Magervieh, namentlich Zugochsen. Berlin wird in ausgedehntestem Maße von den östlichen Provinzen her, wie ebenso aus Mecklenburg, Schleswig mit allen Viehsorten beschickt. Nach der Eisenbahngüterstatistik werden jährlich etwa 6—7 Mill. Rinder, 2—2,3 Mill. Schafe und 15—16 Mill. Schweine versandt, hauptsächlich natürlich durch den berufsmäßigen Handel. Allgemein ist anerkannt, daß derselbe unter den jetzigen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, und im großen und ganzen in demselben eine große Konkurrenz vorliegt, welche übermäßige Gewinne verhütet. Hie und da sollen Ringbildungen allerdings zur Beherrschung des Marktes vorgelegen haben; Uebereinkommen, wodurch den einzelnen Händlern bestimmte Regionen vorbehalten wurden, was aber von den Beteiligten bestritten wurde. Jedenfalls ging aus den Verhandlungen hervor, daß ein derartiges Vorgehen nur vereinzelt in Erscheinung getreten ist und ihm eine allgemeine Bedeutung abgesprochen werden muß.

Die zweite in Betracht kommende Instanz sind die Kommissionäre, welche die Vermittelung zwischen dem Großhändler und dem Engrosschlächter übernehmen, wo es sich um bedeutenden Umsatz handelt und der Schlächter nicht immer in der Lage ist, unmittelbar den Händler zu erreichen, der gerade für ihn brauchbare Ware an der Hand hat. Hier wurde nun vielfach hervorgehoben, daß diese Kommissionäre verteuernd wirken, indem sie ausgedehnten Kredit gewähren, dadurch die Beteiligten in ihre Hände bekommen und diese von ihnen gezwungen werden, höhere Preise zu zahlen als den

Verhältnissen entspricht. Die Tatsache der Kreditgewährung wurde auch von den Beteiligten nicht bestritten, wohl aber die verteuernde Wirkung, da auch hier eine bedeutende Konkurrenz die Monopolbildung im allgemeinen ausschließe. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß eine jede Kreditgewährung nicht nur eine Verzinsung und in diesem Falle sicher eine verhältnismäßig hohe Verzinsung, namentlich unter Berücksichtigung einer erheblichen Risikoprämie verlangt. Verteuernd kann aber dies nur wirken, soweit der Zinssatz höher ist, als ihn sich der Gewerbetreibende für das eigene Kapital im allgemeinen als Teil der Produktionskosten berechnen muß. Da nun außerdem die Kommissionäre durchaus nicht überall vorhanden sind und in noch beschränkterem Maße eine Bedeutung haben, so werden sie für die allgemeine Verteuerung des Fleisches sicher nicht verantwortlich gemacht werden können. Um aber einen nachteiligen Einfluß zu verhindern, hat man in vielen Städten in dankenswerter Weise besondere Viehmarktskreditkassen oder Banken, zum Teil unter Mitwirkung der städtischen Kommunen, eingeführt; und in Oesterreich ist die Bildung derselben sogar gesetzlich vorgeschrieben. Man hat darin unzweifelhaft ein beachtenswertes Mittel, um einer schädlichen Einwirkung der Kommissionäre entgegen zu wirken und den unvermeidlichen Kredit in angemessener Weise zu gewähren. Wenn in der Kommission überhaupt die Kreditgewährung im Vieh- und Fleischhandel als ein Hauptkrebsschaden hingestellt wurde, den man womöglich verbieten sollte, so ist das in betreff des Produktionskredits doch in unserer Zeit der Kreditwirtschaft eine ganz einseitige und geradezu unbegreifliche Uebertreibung.

Der Großschlächter, der es nur übernimmt, das lebende Vieh anzukaufen und es auf dem Schlachthof in großen Stücken auszuschlachten, ist für die Großstädte, wie allgemein anerkannt, heutigentages ganz unentbehrlich. Er muß über bedeutende Mittel verfügen, wie ebenso über gewerbliche Fachkenntnis und kaufmännische Umsicht, um den verschiedenartigen Bedürfnissen des Publikums gerecht werden zu können und überhaupt den Bedarf zu übersehen und für das nötige Quantum Ware Sorge zu tragen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch in mittleren und gar kleineren Städten sich Großschlächter auftun und mitunter in größerer Zahl, als ein Bedürfnis vorliegt. Wenn nun auch einzelne größere Städte angeführt werden, in denen Großschlächter nicht existieren, und doch der Bedarf angemessen gedeckt wird, wie z. B. in Magdeburg, während in gleich großen Städten, ja auch in kleineren, eine Zahl von 30—60 Engrosschlächter gezählt werden, so ist dieses wohl darauf zurückzuführen, daß der Begriff Großschlächter meist nicht ganz genau abgegrenzt benutzt wird und der Uebergang zum gewöhnlichen Schlächter ein allmählicher ist, so daß auch derjenige sich Engrosschlächter nennt, der zum Teil ganze Viertel an andere Schlächter abgibt, dabei aber auch selbst den Kleinhandel an Kunden durchführt. Die Hauptsache für unsere Frage ist, daß diese Mittelinstanz keineswegs allgemein ist, in vielen Städten aber gar nicht entbehrt werden kann; sie

wird deshalb nicht in unangemessener Weise allgemein verteuernd auf den Detailverkauf einwirken; wo sie aber notwendig ist, doch nur so weit, wie es die Konzentration großer Bevölkerungsmassen unvermeidlich mit sich bringt. Auch hier wurde anerkannt, daß eine ausgedehnte Konkurrenz eine Monopolbildung nur ausnahmsweise zulasse.

An den Engrosschlächter schließt sich nun der Ladenfleischer, den man sehr korrekt in Süddeutschland im allgemeinen Fleischhauer nennt, an. Er bezieht die großen ausgeschlachteten Stücke, bei dem Rindvieh die Viertel, bei dem Schweine die Hälften, auf dem Schlachthof, bringt sie, sei es in die Markthalle, sei es in seinen Laden, zerlegt die Stücke, dem Bedarf seiner Kunden entsprechend, und setzt sie in seinem Geschäft ab oder liefert sie den Kunden ins Haus. Hier ist nun viel darüber gesprochen und geschrieben, daß bei diesen Detaillisten eine übermäßige Verteuerung bei dem Absatze des Fleisches an die Konsumenten stattfindet. Einmal behauptete man, daß die Zahl der Fleischer sich im Uebermaße vermehrt habe und um dieselben mit ihren Familien zu erhalten, ein sehr bedeutender Aufschlag bei dem Verkaufe erforderlich sei. Nun ergibt aber die Statistik, daß 1882 746, 1895 747, 1907 773 Konsumenten auf einen selbständigen Fleischer, 1875 160, 1895 143, 1907 138 Fleischereihauptbetriebe auf 100000 Einwohner kamen. Es liegt also nicht eine Steigerung, sondern eine Verminderung der Zahl der Betriebe gegenüber der Bevölkerung vor. Dagegen ist es richtig, daß die Zahl der Erwerbstätigen im Fleischergewerbe auch im Verhältnis zur Bevölkerung zugenommen hat[1]).

Wenn man aber bedenkt, daß heutigentages die Arbeiterbevölkerung in erheblichem Maße Nachfrage nach Fleisch hält, was vor 30 Jahren noch nicht der Fall war; daß auch die ländliche Bevölkerung, die im allgemeinen vor 30 Jahren fast nur an den Festtagen sich den Genuß der Fleischkost gewähren konnte, heutigentags aber neben dem selbstgeschlachteten Vieh noch fortdauernd Fleischwaren aller Art aus der Stadt bezieht, so ist die Vermehrung der Erwerbstätigen sehr erklärlich; und außerdem ist schwerlich anzunehmen, daß in den Fleischereibetrieben eine größere Zahl von Personen beschäftigt wird, als zur Durchführung der Aufgaben unumgänglich

1) Fleischer.

	Haupt-betriebe	pro Einwohner	Auf 100 000 Einwohner kamen Hauptbetriebe	Erwerbstätige	pro Einwohner	Verhältnis	Alleinbetriebe	Betriebe 2—5 Personen	Personen
1875	—	—	160	—	—	—	—	—	—
1882	62 000	1 : 737	137	123 000	1 : 371	1 : 2	26 000	—	—
1895	74 000	1 : 717	143,3	178 000	1 : 300	—	24 000	46 500	126 000
1907	76 000	1 : 815	138,6	220 000	1 : 280	1 : 3	18 000	55 000	158 000

notwendig ist. Die große Zahl der Fleischereien, die vorhanden sind, verschärft außerdem die Konkurrenz entsprechend und drückt die Preise herab. Sowohl in der Literatur wie bei der mündlichen Verhandlung wurde allgemein zugestanden, daß die Lage des Fleischergewerbes im Durchschnitte eine recht gedrückte und der Verdienst ein sehr geringer sei. Die vielfachen Versuche, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, die Fleischteuerung dem Fleischergewerbe zur Last zu legen, muß nach allem als völlig mißglückt bezeichnet werden.

Vielfach, namentlich von seiten der Fleischer, ist Klage über die hohen Gebühren geführt, welche die Städte für die Benutzung der Schlacht- und Viehhöfe erheben, doch ist in der Diskussion mit vollem Rechte von den Vertretern der Städte auseinandergesetzt, einmal, daß der Ueberschuß, welchen die Städte aus den Gebühren erlangen, nur ein geringer ist, während auf der anderen Seite den Fleischern durch diese Einrichtungen außerordentliche Ersparnisse zuteil werden, ganz abgesehen von den großen Vorteilen, welche die Konsumenten davon haben. Ohne die Schlachthöfe müßten die Fleischer selbst solche ihrem Umsatz entsprechend einrichten, und zwar in eigenen Häusern, da Miethäuser selten dazu hergegeben werden. Und im allgemeinen würde dies bei den jetzigen hohen Preisen des Grund und Bodens höher zu stehen kommen, als die Gebühr, die jetzt an die Städte zu entrichten ist. Sehr viel größer sind ferner die Ersparnisse der Fleischbeschau durch die Konzentrierung derselben an einem Orte und zu bestimmten Zeiten.

Das preußische Gesetz bestimmt, daß die Schlachthöfe nicht über 8 Proz. des Anlagekapitals durch Gebühren erheben dürfen. Für Berlin ist nachgewiesen, daß in den 5 Jahren von 1907—1911 im Durchschnitte nur 5,9 Proz. zur Verzinsung und Tilgung verwendet wurden und die Stadt nur einen Ueberschuß von 0,8 Proz. des Anlagekapitals erzielte, was jedenfalls nicht als ein übermäßiger Gewinn bezeichnet werden kann. Etwas höher ist der Gewinn aus dem Viehhof, hauptsächlich aus der Fourageverwaltung, doch fällt auch diese für den Fleischpreis nicht ins Gewicht. Für Bayern bestehen Beschränkungen für die Gebührenerhebung nicht, doch auch dort ist von den maßgebenden Vertretern behauptet, speziell für München, „daß die Schlacht- und Viehhöfe eine Belastung des Fleischpreises tatsächlich dort nicht herbeiführen“. Die Höhe der Gebühren[1]) ist nun überhaupt eine sehr verschiedene und es kann natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselben in den Fleischpreisen zum Ausdruck kommen, also eine Erhöhung derselben in sich schließen. Die Behauptung geht vielmehr nur dahin, daß diese Belastung nicht höher ist als sie früher, durch die Fleischer selbst erfolgte, und dem tatsächlichen Aufwand der Städte entspricht.

Schon die Verwertung der Abfälle ist, sei es durch die Kommune, sei es durch Genossenschaften, vermittels Sammlung im großen

1) Eine ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Gebühren in einer großen Zahl von Städten gibt Silbergleit, a. a. O. S. 73 usw.

sehr erleichtert und dadurch den Fleischern geradezu ein Gewinn verschafft, wie das z. B. bei der Sammlung und Verarbeitung der Borsten der Fall ist. Freilich wird den Fleischern durch die Ausschaltung minderwertigen Viehs und Fleisches auf die Freibank und die Vernichtung gesundheitsschädlichen Fleisches mancher früherer Verdienst entzogen, aber doch nur in einer die Gesundheit der Bevölkerung fördernden Weise, die heutigentags als unumgänglich notwendig anerkannt ist, welches durch eine Menge Anlagen, wie gemeinsame Kühlräume, Konzentration des Handels etc. in erheblichem Maße wieder pekuniär ausgeglichen wird.

Als weitere Ursachen der Teuerung sind noch folgende Momente angeführt; wie sie teils auf die wachsenden Ansprüche des Publikums zurückzuführen sind, teils aber mit unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung im engsten Zusammenhange stehen.

Eine große Rolle spielte in der Diskussion der Hinweis auf die Steigerung der Ansprüche des Publikums, indem auch die Arbeiterfrau nur noch reines Fleisch bester Qualität mit nicht zu viel Fett etc. beanspruche, die minderwertigen Teile dagegen verschmäht würden. Es konnte nun leicht festgestellt werden, daß auch die für den unmittelbaren Konsum weniger beliebten Teile des Viehs keineswegs übermäßig im Preise gedrückt sind, da sie volle Verwertung für Dauerware finden, welche gerade in Deutschland in höherem Maße beliebt ist, als in anderen Ländern. Schon in der Form von Hackfleisch werden sie viel verbraucht, dann bekanntlich in ausgedehntestem Maße für die Wurstfabrikation etc. verwendet. Deshalb ist auch der größte Teil der inneren Stücke, wie namentlich Leber, Lunge etc. in der Preisentwicklung nicht zurückgeblieben. Um aber klar nachzuweisen, daß es nicht die Nahrungsbedürfnisse allein sind, welche die Erhöhung der Preise für das Vieh herbeigeführt haben, ist anzuführen, daß auch die Preise für Felle, Häute[1]), Hörner etc. ebenso und vielfach noch stärker gestiegen sind als die Fleischpreise, was wohl ein schlagender Beweis dafür ist, daß die Viehzucht nicht mit dem Anwachsen des Bedarfs Schritt gehalten hat. Was aber die Ausstattung der Läden, den Anspruch des Publikums der Lieferung des Fleisches ins Haus betrifft, so kommt dieses doch nur für die wohlhabenderen Kreise in Betracht, die bekanntermaßen und mit vollem Rechte mehr zahlen müssen, als die bescheideneren Haushaltungen, von denen aber die Klage über die zunehmende Teue-

1) Nach den Auktionen der Berliner Häuteverwertung G. m. b. H. waren die Preise

	für Ochsenfelle	für Kalbfelle
1903	40,9—41,9	59,0—60,6 M. pro Zentner
1912	62,6—63,2	87,2—87,8 „ „ „

Nach den Mitteilungen des statist. Landesamts in Stuttgart 1911, No. 11 war der Preis von Ochsenhäuten pro Zentner:

1908	48,5 M.	1910	62,5 M.
1909	58,5 „	1911	64,5 „

rung mit eben solcher, wo nicht weit größerer Berechtigung gleichfalls ertönt.

Als einen wirklichen Krebsschaden muß man unzweifelhaft das verbreitete Borgsystem bezeichnen, welches aber nicht neueren Datums ist, und daher nicht die Ursache der außergewöhnlichen Teuerung sein kann.

Zwar sind eine Anzahl anderer Momente mit Recht hervorgehoben, die gleichfalls nach dieser Richtung zu wirken imstande waren, aber sie sind doch nur vereinzelt hervorgetreten, und haben sich schon seit längerer Zeit allmählich entwickelt, so daß sie weder einen durchgreifenden Einfluß auszuüben vermochten und noch weniger in so rapider Weise, wie sich das in der neueren Zeit gezeigt hat. Vielmehr muß man zu dem Ergebnis kommen, daß das alleinige Mittel von allgemeiner, durchgreifender Bedeutung nur in einer Erhöhung der Produktion zu sehen ist. Hierin wird auch daher der Schwerpunkt für Maßregeln zu suchen sein, die Staat und Gesellschaft zur Abhilfe der Kalamität zu ergreifen haben. Darum dürfen aber doch ergänzende Maßregeln nicht außer acht gelassen werden, die gleichfalls zur Milderung derselben und durch unmittelbarere Verbindung von Produzenten und Konsumenten zu Ersparnissen in der Volkswirtschaft beizutragen vermögen.

Eine solche Maßregel liegt vor allem in dem Genossenschaftswesen, welches als ein bedeutsames Moment, man kann sagen, unserer gegenwärtigen Entwicklungsperiode überhaupt, anzusehen ist.

Daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der neueren Zeit einen geradezu bewundernswerten Aufschwung in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, wie vor allem Dänemark, Schweden, Frankreich genommen hat, und auch in unserer Frage eine bedeutsame Rolle zu spielen vermag, unterliegt keinem Zweifel, denn man kann bereits auf Beispiele hinweisen, die außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert haben. In erster Linie kommen dabei die Viehverwertungsgenossenschaften in Betracht, die sich die Aufgabe stellen, den Landwirt unabhängig von dem Händler zu machen und besonders für die vereinzelten kleineren Produzenten durch Konzentrierung ihres Viehs an einzelnen großen Brennpunkten den Absatz in die richtigen Wege zu leiten. So existieren in Hannover bereits 102 Viehverwertungsgenossenschaften, die in einem Jahre für 45 Mill. Vieh verkauft haben. In Hamburg ist eine landwirtschaftliche Geschäftsstelle für Schlachtviehverkauf seit 1908 am Viehmarkte eingerichtet, an dem wöchentlich etwa 200—300 Schweine umgesetzt werden. 50—60 Vertrauensmänner sind in der Umgegend verteilt, die über die Viehbestände, sowie über die Preise, welche den Landwirten geboten werden, Bericht erstatten und dem Bedarf entsprechend, die Hinsendung von Vieh veranlassen. Diese Einrichtungen haben weniger die Aufgabe den Händler zu verdrängen, als ihm Konkurrenz zu machen und zu verhüten, daß er ein Uebergewicht über den Produzenten erlangt. Man wird auch

keineswegs sagen können, daß sie zur Verbilligung des Fleisches beitragen, denn sie operieren im Interesse des Landwirts, der gerade Gewicht auf hohe Preise legt, sie sind bis jetzt auch, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht imstande, auf die Preise einen wesentlichen Einfluß auszuüben. An anderen Orten, wo die gleichen Versuche gemacht sind, sind die Erfolge geringere oder auch gar ungünstige gewesen. Der Erfolg hängt eben von der Tüchtigkeit des Leiters ab und nicht überall ist das Eingreifen auf genossenschaftlichem Wege notwendig, und die Genossenschaft vermag nicht immer mehr zu leisten als die Händler; namentlich da nicht, wo es sich um verschiedenes Material handelt und auch entfernt liegende Gegenden mit herangezogen werden müssen.

Besondere Beachtung verdient das von Prof. Falcke in Leipzig angeregte Bestreben, das vornehmlich bei Ulm in der erfolgreichsten Weise zur Durchführung gebracht ist, auf dem Genossenschaftswege Zucht- und Mastanstalten für Schweine zu schaffen. Dieselben sollen nur in geringem Umfange eingerichtet werden, um größere Verluste bei Ausbruch einer Seuche zu vermeiden. Wo der Bedarf einer benachbarten Stadt ein größerer ist, sollen in einiger Entfernung mehrere solcher Anstalten angelegt werden, von denen jede etwa 2—3000 Schweine im Jahre zur Schlachtbank zu liefern vermag, wozu ein Kapital von etwa 130000 M. erforderlich ist. Wesentliches Gewicht wird darauf gelegt, gleichmäßiges Material an Tieren und gleichmäßige Fütterung zu erlangen. Die eigene Züchtung wird in möglichster Ausdehnung gewünscht, um gerade nach dieser Richtung selbständigen Einfluß auszuüben. Wo eine Ergänzung notwendig ist, soll sie nur aus der Nähe beschafft werden, da man hier den Gesundheitszustand kontrollieren und die Landwirte kontraktlich zur Lieferung von Jungvieh bestimmter Gattung, sowie zu vereinbarter Fütterung verpflichten kann, damit die Tiere in der genossenschaftlichen Anstalt nicht erst an eine andere Fütterung gewöhnt werden müssen, womit stets Verluste verbunden sind. Da die Genossenschaft sich einen bestimmten Absatz zu festen Preisen durch Kontrakte mit der Stadt sichern muß, ist sie auch genötigt, gleichfalls mit den Landwirten Lieferungsverträge zu bestimmten Preisen für eine längere Periode, etwa 5 Jahre, abzuschließen, und darin liegt, wie an anderer Stelle näher ausgeführt werden soll, die Hauptschwierigkeit und das Hauptbedenken, bei den nicht zu vermeidenden Preisschwankungen auf dem unabhängigen Markte. Man wird auch hier sagen müssen, daß nur ausnahmsweise die verschiedenen Parteien unter einen Hut zu bringen sein dürften, aber ganz unzweifelhaft verdient das Verfahren allgemeine Beachtung. Es liegt auf der Hand, daß solche Anstalten am leichtesten durchzuführen sind, wo es sich um einen Kundenkreis handelt, der auf den Bezug von den Anstalten angewiesen ist und wo das Unternehmen ganz im Interesse der Konsumenten gehandhabt wird, wie das bei den Unternehmungen der Konsumgenossenschaften oder der größeren

Fabriken für ihre Arbeiterschaft der Fall ist. Wie schnell solche Unternehmungen einen bedeutsamen Aufschwung zu nehmen vermögen, ist aus folgenden Beispielen zu ersehen:

Der Umsatz der Fleischerei des Hamburger Konsumvereins „Produktion" betrug 1903: 42000 M.; 1906: 601000; 1909: 2664000; 1911: 5023000 M.

Die Kruppsche Werkschlächterei in Essen ergab:

1890	1,1 Mill. M. Umsatz	7	Läden
1900	2,8 „ „ „	15	„
1911	7,0 „ „ „	24	„

Die Harpener Bergbau- und Aktiengesellschaft in Dortmund hatte auf dem Gute Geeste, welches 1908 mit 1000 ha Oedland gekauft wurde, 1911 bereits 11 Herden zu 60—70 Sauen. In 8 Maststätten wurden je 500 Schweine gehalten. 1911 sind 7982 Schweine geschlachtet, während jetzt die Leistungsfähigkeit auf 10000 Stück gestiegen ist.

Diese Gunst der Vorbedingungen können die Genossenschaften nun auch durch längere Lieferungsverträge zu bestimmten Preisen mit den Städten erlangen, und es ist eine Bewegung in landwirtschaftlichen Kreisen vorhanden, solche Verträge allgemeiner abzuschließen.

Wenn man nun gegen diese Genossenschaftsbewegung eingewendet hat, daß dadurch Händler, Gewerbetreibende in ihrer Tätigkeit benachteiligt und in ihrer Zahl beschränkt werden würden, so müssen wir uns dagegen mit der allerdings harten, aber unausbleiblichen Bemerkung wenden, daß nur soviel Erwerbstätige eine volkswirtschaftliche Berechtigung haben, als sie mehr leisten, wie es die Konsumenten selbst vermögen, und daß es das Recht der Konsumenten wie Produzenten ist, jede Tätigkeit selbst in die Hand zu nehmen, die sie ebensogut und mit demselben wirtschaftlichen Erfolge ausführen können wie besondere Gewerbetreibende und Händler. Die sogenannte Mittelstandspolitik, die Gewerbetreibende in ihrer bisherigen Zahl erhalten will, nur um den gegenwärtigen Mittelstand in seinem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, scheint uns über das richtige Ziel hinauszugehen und Unerreichbares zu erstreben. Alle prinzipiellen Einwendungen gegen die Viehverwertungsgenossenschaften, Zucht- und Mastgenossenschaften etc. sind ebenso unhaltbar, wie die gegen die Konsumvereine. Es ist daher allein die Frage zu erörtern, ob dieselben in der Tat mehr zu leisten vermögen, als die bisherigen Gewerbebetriebe, oder im einzelnen Falle hervorgetretenen Schäden entgegenwirken können, und außerdem, welche Verallgemeinerung dieselben erfahren können, ohne nach anderer Richtung hin nachteilig zu wirken. Es dürfte als eine Haupterrungenschaft der Enquete anzusehen sein, daß uns Beispiele vorgeführt sind, in denen unzweifelhaft die Genossenschaften außerordentlich günstig gewirkt und ihre Existenzberechtigung erwiesen haben.

Die Enquete hat mancherlei Anhalte dafür geboten, unter welchen Verhältnissen die Genossenschaften Angemessenes zu leisten ver-

mögen, unter welchen sie dagegen versagen. Es liegt in der Natur der Organisation, daß die Genossenschaften nur schwerfällig arbeiten und daß es schwierig ist, angemessene Sachverständige und kaufmännisch geschulte Persönlichkeiten zur Leitung zu gewinnen. Die tüchtigsten Kräfte suchen, wenn ihnen irgend die nötigen Mittel zur Seite stehen, naturgemäß sich auf eigene Füße zu stellen und die sich über die Mittelmäßigkeit erhebende Leistungsfähigkeit in ihrem eigenen Interesse zu verwerten, nicht aber sich in den Dienst anderer zu stellen und für andere zu arbeiten. Darum haben die Produktivassoziationen unter den Handwerkern keine Bedeutung zu gewinnen vermocht und sind auch viele landwirtschaftliche Genossenschaften zugrunde gegangen, die an ihre Leiter höhere Ansprüche machten, wie gerade genossenschaftliche Schlächtereien, große Kornhäuser etc. Daher zeigte sich auch in betreff unserer Frage, daß man sich bisher auf Gründung von Genossenschaften beschränkte, welche Schweine zu ziehen und zu verwerten suchten, weil hier das Material gleichartigen Charakter hat und sich der Absatz an die große Masse der Bevölkerung wendet; gerade so wie die Konsumvereine hauptsächlich gedeihen und gute Erfolge erzielen, die sich auf Gegenstände beschränken, bei denen ein gleichmäßiger Absatz zu erwarten ist, und für den Einkauf und die Verteilung weniger gewerbliche Ausbildung und kaufmännischer Sinn erforderlich ist. Mit vollem Rechte ist mehrfach hervorgehoben, daß die Aufgaben sich ungleich schwieriger bei dem Rindvieh gestalten, wo die Qualität eine weit größere Verschiedenheit, sowohl bei den einzelnen Tieren, wie ganz besonders bei dem Werte der einzelnen Teile des Körpers aufweist, die eine ganz andere Kenntnis und Umsicht verlangt und daher vor allem der Betrieb im Großen weit größere Schwierigkeiten in sich schließt. Hier ist offenbar weit mehr Arbeitsteilung und gewerbliche Ausbildung notwendig. Dazu kommt, daß der Umsatz ein recht langsamer ist, die Schlachtreife erst nach 4—5 Jahren eintritt, bei den Schweinen dagegen in $1^1/_2$—2 Jahren. Auch bei den Schweinen sind die Ansprüche in den verschiedenen Gegenden ungleiche, aber eben deshalb kann eine Genossenschaft an Ort und Stelle denselben um so leichter gerecht werden, und die Verteilung unmittelbar an die Konsumenten kann und muß speziell ausgebildeten Handwerkern überlassen bleiben, was ja namentlich bei dem Ulmer Versuche auch mit richtiger Einsicht gewahrt ist.

Die Hauptbedeutung der Zucht- und Mastgenossenschaften wird nun mit Recht darin gesehen, durch langfristige Verträge mit den Städten eine größere Gleichmäßigkeit der Preise, im Interesse der Produzenten wie der Konsumenten, herbeizuführen. Die Möglichkeit der Durchführung ist in Ulm erwiesen. Der verdienstvolle Oberbürgermeister von Wagner ist dort in überaus praktischer Weise so vorgegangen, daß der Stadt nur eine Vermittelung überwiesen ist. Sie unterstützt die Genossenschaft, welche das Schlachtvieh liefern soll durch Gewährung freien Landes und durch pekuniäre Vorschüsse, wogegen die Genossenschaft die Lieferung einer be-

stimmten Zahl Schweine gegen einen für 5 Jahre festgesetzten Preis übernimmt. Eine Vereinigung der Metzger der Stadt verpflichtet sich wiederum, jene Schweine für einen bestimmten Preis abzunehmen, der natürlich einen gewissen Aufschlag gegenüber dem der Genossenschaft gezahlten Preise in sich schließt. Die Metzger haben dann wiederum an das Publikum das Fleisch zu vereinbarten Preisen abzusetzen, wobei ihnen gleichfalls ein Zuschlag als Aequivalent für ihre Arbeit gesichert ist. Auf diese Weise scheint allerdings allen Teilen, Produzenten, Konsumenten wie Gewerbetreibenden in angemssener Weise entgegengekommen zu sein. Die erste Schwierigkeit liegt aber natürlich in der Vereinbarung der Preise zwischen Genossenschaft und Stadt und hieran sind bisher die Versuche, an anderen Orten solche Verträge zu schließen, gescheitert. Die Landwirte der Umgegend von Ulm haben sich außerordentlich genügsam gezeigt, so daß die Genossenschaft in der Lage war, von der Stadt einen Preis zu akzeptieren, der 10—15 Pf. unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre stand, unter denen sich eine größere Zahl billiger Jahre befanden, während für die Zukunft eine Steigerung gegenüber diesem Durchschnitte früher oder später unzweifelhaft anzunehmen ist, infolgedessen ist das Risiko, das die Stadt übernommen hat, ein sehr geringes und es läßt sich von ihrem Standpunkte gegen ihr Vorgehen kaum etwas wesentliches einwenden. Die pommerschen Landwirte, wo es sich hauptsächlich um größere Gutsbesitzer handelte, zeigten sich nicht so bescheiden bei ihren Anerbietungen von Lieferungen an die Stadt Berlin. Sie beanspruchten den Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre, und als die Stadt Berlin die Fortlassung des Preises von 1912 verlangte, weil er ein ganz exzeptioneller sei, wurde dieses mit Entrüstung zurückgewiesen, obgleich von den vernommenen Landwirten die Preise jenen Jahres ausdrücklich als unerhörte, noch nie dagewesene, beklagenswerte und unhaltbare charakterisiert waren. Aber auch die Forderung der Stadt Berlin ging zu weit, denn 1911 war eine erhebliche Preissenkung eingetreten. Es ist nun allgemeiner Usus, bei der Berechnung solcher Durchschnitte die extremen Jahre, hier also die höchsten und niedrigsten Jahre, fortzulassen. So dürfte es mehr gerechtfertigt sein, den Durchschnitt von 6—10 Jahren, unter Streichung der extremsten Jahre, dem Vertrage zugrunde zu legen. Es ist aber von Interesse, hier wiederum einen Beleg zu haben, wie geneigt die Landwirte sind, eine jede Preiserhöhung ihrer Produkte in Permanenz zu erklären und sich nachhaltig zu Nutze zu machen. Gerade so, wie sie die ganz exzeptionellen Preise des Getreides Anfang der 70er Jahre sofort zu fixieren trachteten, es als ihr Recht bezeichneten, fortan diese Preise zu erhalten und versuchten, sie durch exorbitante Zölle festzulegen. Hier liegt die scharfe Ecke an der auch in der Zukunft die meisten Verträge scheitern werden und weshalb die allgemeine Verbreitung nicht zu erwarten steht.

Sind aber nun solche Verträge zustande gekommen, so liegt

wieder die Gefahr vor, daß, wenn im Laufe der Zeit die Preise über die aufgestellte Norm hinausgehen, einmal der Stadt ein erheblicher Verlust erwächst, während die Landwirte sich der Lieferung an die Genossenschaft zu entziehen trachten; umgekehrt bei einem Sinken der Preise die Konsumenten es vorziehen, sich das Fleisch anderweitig zu verschaffen und die Metzger nicht imstande sind das Fleisch, das sie vertragsmäßig abzunehmen haben, auch abzusetzen. Dem wird nur entgegen gewirkt werden können dadurch, daß nur ein kleiner Teil des gebrauchten Fleisches auf diese Weise den Konsumenten geliefert wird, in Ulm nur 10 Proz. und nur an einzelnen Tagen der Woche den sogenannten „billigen Tagen", und zwar nur in kleinen Quantitäten, wie sie die untere Klasse gebraucht. Oder man müßte zu einem Verbot der Einfuhr von gleichem Fleisch, wie es die Stadt liefert, übergehen, was auch in der Tat in der Enquete in Vorschlag gebracht wurde. Man würde sich damit allerdings dem sozialistischen Staate in bedeutsamen Maße nähern.

Besonders wichtig erscheint uns die Frage, ob in diesem Vorgehen ein Allheilmittel zu sehen ist, durch welches uns nicht nur die ausreichende Versorgung mit Fleisch, sondern auch zu einem angemessenen und niedrigeren Preise als dem der letzten Zeit, gesichert werden kann, und demgegenüber müssen wir uns skeptisch, ja geradezu ablehnend verhalten.

Wir finden es in der Volkswirtschaft außerordentlich häufig, daß, was sich im einzelnen Falle bewährt, darum doch nicht Allgemeingültigkeit erlangen kann. Es sei daran erinnert, wie die Teilnehmerschaft der Arbeiter am Reingewinn sich hie und da als für beide Teile außerordentlich nützlich erwiesen hat, während die Verallgemeinerung der Maßregel nicht nur ohne günstige Wirkung bleiben, sondern im Gegenteil außerordentlich schädlich wirken würde. Wir haben ebenso Beispiele, daß Produktivassoziationen von Arbeitern wie Handwerkern schnell zu großer Blüte gelangten, während das Lassallesche Projekt die ganze Gewerbetätigkeit durch Produktivassoziationen ausführen zu lassen, mehr und mehr als Nonsens erkannt ist. Die Konsumvereine haben eine wachsende Bedeutung in England, aber auch in Deutschland erlangt und alle Kämpfe der Kaufleute gegen sie zeigten sich völlig wirkungslos. Wenn nun aber neuerdings von einem Nationalökonomen in einem Vortrage in Hambung die Bildung von Konsumvereinen ganz allgemein als Ersatz des Handels angestrebt wird, um Produzenten und Konsumenten in unmittelbare Verbindung zu bringen, so wird, wie uns dünkt, eine an und für sich gesunde Idee zu einem Monstrum der Phantasie, einer soizalistischen Utopie, die der individualistischen Natur des Kulturmenschen absolut zuwider und daher weder realisierbar ist, noch irgendwie als wünschenswert anerkannt werden kann. Gerade so scheint aber auch die Idee einer Verallgemeinerung jener erwähnten Viehverwertungs-, Zucht- und Mastgenossenschaften und gar der langfristigen Lieferungsverträge von Stadt und Land, wie sie

von Landwirten in der Enquete als unbedingt anzustreben aufgestellt wurde, eine Utopie zu sein, die doch auch ihre sehr bedenklichen Seiten hat.

Wenn den Städten als Konsumenten überall große Organisationen der Landwirte gegenüberstehen, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Landwirte ein Monopol in der Preisbestimmung erhalten und daß sie gegenüber den Konsumenten ein unbedingtes Uebergewicht gewinnen, denen sich diese einfach zu fügen haben. Wir sehen die Genossenschaften nur als ein Mittel an, Monopole zu brechen, nicht aber um neue Monopole zu schaffen. Es liegt nahe, darauf hinzuweisen, daß der Bauernführer und angesehene Zentrumsmann Dr. Heim in Bayern auf Grund dieser Erkenntnis die Bauern zu einem Milchstreik aufgefordert hat, um ihre Wünsche durchzusetzen, auf die Kalamität hinweisend, die dann sofort in den Städten entstehen muß. Zweifeln wir auch nicht daran, daß den jetzigen Führern der Agrarier solche Pläne fern liegen, so ist es doch sicher, daß ihnen die Zügel sehr schnell aus der Hand entgleiten würden, wenn sich eine günstige Gelegenheit zu solchem Vorgehen bieten sollte, gerade so wie den gemäßigten Arbeiterführern bei größeren Bewegungen die Herrschaft verloren zu gehen pflegt. Wichtig ist dabei vor allem der große Unterschied, der zwischen der Landwirtschaft und der Industrie bei der Preisbildung vorliegt. Der Landwirt muß, wie jeder Gewerbetreibende, Ersatz der Produktionskosten verlangen. Zu den Produktionskosten hat er, wie der Fabrikant, die Verzinsung des Anlagekapitals mit einzurechnen; also Ersatz der Pacht oder der Verzinsung des Kaufkapitals für das Grundstück. Nun weiß man, wie schnell der Grund und Boden im Werte steigt, sobald die landwirtschaftlichen Produkte teurer werden. Wie sehr das in der neueren Zeit bei uns der Fall ist, so daß die Preissteigerung des Grund und Bodens auf dem Lande von dem Landwirtschaftsminister v. Arnim am 7. Februar 1907 und Graf Kanitz im Februar des vorigen Jahres geradezu als eine Kalamität bezeichnet wurde, durch die der Nutzen der Agrarzölle völlig ausgeglichen werde, ist allgemein bekannt. So handelt es sich um eine Schraube ohne Ende, da die Landwirte stets bestrebt sein müssen, jede Preiserhöhung sich dauernd zu erhalten. Doch nein; das Ende ist bei wirklicher Beherrschung der Preisbildung, die natürlich nur bei tunlichster Absperrung vom Auslande möglich ist, das Eingreifen der Staatsgewalt zunächst durch Preistaxen, dann durch Verstaatlichung des Grund und Bodens; damit sind wir dann im sozialistischen Staate. Daß aber überhaupt das Spielen mit sozialistischen Vorschlägen im höchsten Maße bedenklich ist, liegt auf der Hand. Das Vorgehen auf sozialistischer Basis an einer Stelle steigert in der Masse natürlich das Bestreben nach Erweiterung, bringt Verwirrung in den Köpfen der einfachen Leute hervor, arbeitet der Sozialdemokratie in die Hände, indem es ihr die Wege bahnt und erst ein festes Fundament schafft, in höherem Maße, als es den jetzigen Führern der Sozialdemokratie irgendwie möglich wäre.

Das Ergebnis unserer Untersuchung war, daß die vorliegende Frage eine hauptsächlich landwirtschaftliche ist, daß es sich bei der Fleischteuerung nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt, sondern eine der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende, herbeigeführt durch eine Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage an animalischen Lebensmitteln, der nur in gründlicher Weise entgegengewirkt werden kann durch eine Steigerung der Produktion. Grundsätzliche Veränderungen in dem Viehhandel und Fleischergewerbe erscheinen kaum erforderlich und durchführbar, wünschenswert ist dagegen eine Erweiterung des Genossenschaftswesens, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, was aber nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte. Dagegen wird durch eine Modifikation unserer Zollverhältnisse, sowohl unmittelbar ein Einfluß auf die Preise ausgeübt und mittelbar eine Steigerung der Produktion erzielt werden können.

IV.

John Stuart Mill als Sozialpolitiker.

Von

Hans Gehrig, Hannover.

Inhalt: I. Individualistische und soziale Betrachtungsweise; Stellung zu Staat und Regierung. II. Die Methodologie des jüngeren und des älteren Mill. III. Die filiation des idées.

Anscheinend unausgleichliche Gegensätze, wie sie in der Wertung von Smith, Ricardo und Malthus entgegentreten, finden sich auch in der Beurteilung der sozialpolitischen Stellung des Schülers dieser Drei: Während kein geringerer als Friedrich Albert Lange — in „John Stuart Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaften durch Carey" — ihm das Verdienst zuerteilt, mit der Volkswirtschaft des Egoismus am entschiedensten gebrochen und einer neuen Epoche der Wissenschaft am kräftigsten vorgearbeitet zu haben, und immer wieder darauf hinweist, daß Mill das Dogma der Smithschen Epigonen in Deutschland, den Glauben an die Interessenharmonie, der natürlich zur Ablehnung einer positiven Sozialpolitik führt, nicht teilt[1]), glaubt Biermann in seiner Uebersicht über „die Anschauungen des ökonomischen Individualismus"[2]) den gleichen Denker als einen Hauptvertreter einer Weltanschauung behandeln zu können, die „das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse ohne weiteres gleichsetzt", eines Individualismus, der eine negative Staatsinterventionslehre zur Folge habe. Während ein englischer zeitgenössischer Arbeiter, ein zum Marxismus hinneigender, aber selbständiger Autodidakt[3]), in Mill den Verkünder konservativer, ja reaktionärer Weisheit sah, findet ein zeitgenössischer deutscher Professor, der Mill als Menschen hochschätzt, in seiner Lehre „selbstgefälligen flach individualistischen Liberalismus"[4]). Ein dritter — französischer — Zeitgenosse rühmte an den 1848 zuerst erschienenen Principles of political economy, daß die in ihnen verkündeten Ideen dem entsprächen, was die ausgezeichnetsten Moralisten und Philosophen lehrten, z. B. insofern, als der Verfasser „die Regierung mit der Ausübung der ihr zustehenden Gewalten" in diesem Buch betraut habe[5]).

1) a. a. O. (Duisburg 1866), S. I, 68 u. a.

2) Staat und Wirtschaft, I., Berlin 1905, S. 439.

3) J. George Eccarius, Eines Arbeiters Widerlegung der nationalökonomischen Lehren J. St. Mills, Berlin 1869.

4) Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 149.

5) Michel Chevalier, Zwölf nationalökonomische Vorträge, gehalten im Collège de France 1840/41—1851/52. Deutsch von Horn. Leipzig 1856, S. 195.

Es wird also hier die Stellung des politischen Oekonomen zur Regierung (außer seinem Eintreten für das kooperative Prinzip und seiner Ethik) als Charakteristikum bezeichnet; ja in ihr wird hauptsächlich der Grund dafür gesehen, daß „die große Mehrheit der europäischen Oekonomisten stolz sei, dieses Werk als Darlegung ihrer Gedanken anzunehmen." (So Chevalier um die Mitte des 19. Jahrhunderts.) Und diese Stellung erscheint in der Tat als grundlegend bei diesem Schüler und Landsmann Benthams. Wenn die negative Staatsauffassung im Zusammenhang mit dem optimistischen Glauben an eine wohlwollende Weltenleitung, die sich der Segnungen der freien Konkurrenz als Mittel zur Verwirklichung des harmonischen Zieles bedient, bei Adam Smith[6]) und Ricardo die Forderung einer positiven Sozialpolitik nicht aufkommen ließ, wäre es wohl denkbar, daß bei dem Schüler des Benthamitischen Radikalismus, der zugleich seine nationalökonomische Erziehung dem „Reichtum der Nationen" und den „Grundsätzen der Volkswirtschaft und Besteuerung" verdankte, gleiche Grundüberzeugungen zu dem gleichen Standpunkt führten. Allerdings spricht von vornherein die Vermutung dafür, daß die den Einfluß der englischen Klassiker durchkreuzende Einwirkung Sismondis und anderer französischer wie deutscher Denker, sowie die Beobachtung der um ein halbes Jahrhundert vorgeschrittenen Zeitverhältnisse bei einem so sensitiven, auch sehr zur Vermittelung von Anschauungen geneigten Eklektiker die in den Lehrjahren festwurzelnden Anschauungen doch modifizierten. Zumal die Eigenart des Temperamentes, besonders im Gegensatz zu Ricardo, eine wesentlich andere Methode zur Folge hatte: Mochte dem Erkenntnistheoretiker eine Zeitlang auch eine theoretische „reine Oekonomik" genügend erscheinen, die nur festzustellen habe, „was ist" — diese Ansicht dauerte nicht — und der Politiker Mill, der ethisch wirken wollte, wies der Sozialwissenschaft auch die Mitwirkung an der Lösung der zweiten Frage zu: „was soll sein?" Wenn der mitfühlende und mitleidvolle Mensch zu dem Resultat kommt, daß alle Fortschritte der Zivilisation die tägliche Arbeitslast der Menschheit kaum vermindert haben (Grundsätze, Buch V, Kap. 6, § 2), wenn aber bei ihm zugleich über seine melancholischen Gedanken (an denen die Principles reich sind und die der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Bevölkerungsgesetzes und des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage hauptsächlich entspringen) doch die optimistische Hoffnung den Sieg behält, daß wir einer besseren sozialen Organisation entgegen-

---

6) Vergleiche meinen Aufsatz über die sozialpolitischen Anschauungen der englischen Schule in diesen Jahrbüchern, Bd. 43, S. 202 f., der mit obiger Untersuchung fortgeführt wird. Veranlassung zu deren jetziger Veröffentlichung ist das Erscheinen der Uebersetzung von Mills „Grundsätzen" durch meinen Bruder Wilhelm Gehrig in Prof. Waentigs Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister (Jena, Fischer, Bd. I, 1913), die nach der Ausgabe letzter Hand (London 1871) übertragen, dadurch von der Soetbeerschen sich unterscheidet und vielleicht auch deshalb willkommen ist, weil die vortreffliche Soetbeersche Uebersetzung jetzt schwer erhältlich ist.

gehen, liegt auch der Gedanke nahe: was sollen wir an unserem Teile tun, um dieser besseren Zukunft vorzuarbeiten? Methodenfragen sind vor allem Fragen des Temperaments. So wird auch Mill, trotz Festhaltens an anderen Lehren und ausgehend von einer anderen Grundlage, zum Anbahner sozialer Reformen.

I.

Freilich, der Regierungstätigkeit steht der Schüler von Smith, Ricardo, Bentham ebenfalls, wenn nicht so völlig ablehnend, zunächst doch skeptisch gegenüber, und in der Grundstimmung ist er daher auch gegen staatliche Sozialpolitik; aus ökonomischen wie aus politischen Gründen und aus Erwägungen des Gerechtigkeitsgefühls. Diese drei Ursachenreihen sind zu beachten.

Die letztgenannte findet sich auch bei Adam Smith: die Regierung verfährt nicht unparteiisch, sie begünstigt die Arbeitgeber, treibt also Interessenpolitik. Mill betont besonders in den Betrachtungen über die Repräsentativverfassung die Notwendigkeit, das Vorherrschen aller Sonderinteressen zu vermeiden. Und in seinem Humanitätsgefühl, das durch das Mitleid mit der traurigen Lage der großen Masse geweckt ist, verurteilt er es, daß der teuflische Geist der Sklavenherren eine Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer bisher verhindert hat (Grundsätze, Buch V, Kap. 10, § 5). Leider habe die Gesetzgebung die Wage zwischen den verschiedenen Klassen nicht recht und billig gehalten, sondern dabei einigen Klassen Vorteile gewährt, um anderen Hindernisse aufzuhäufen; sie habe absichtlich „Ungleichheiten begünstigt und verhindert, daß alle unter gleichen Bedingungen den Wettlauf beginnen“ (Buch II, Kap. I, § 3).

Zu diesem negativen Grund für die vorwiegende Ablehnung staatlicher Sozialpolitik kommen positive; sie liegen in ökonomischen Ueberlegungen und im politischen Liberalismus des Engländers, in seinem Eintreten für individuelle Betätigung des Staatsbürgers und seiner rationalistischen Ueberzeugung, daß das Individuum ein kompetenterer Beurteiler seiner wahren Interessen sei als die Obrigkeit.

Diese Anschauung wird vor allem im elften Kapitel des fünften Buches der Grundsätze: „Von den Gründen und Grenzen des laissez-faire oder Nichteinmischungsprinzips“ in immer neuen Wendungen vorgetragen. So wird sie einmal (in § 9 daselbst) formuliert: „der Grund des praktischen Prinzips der Nichteinmischung muß hierbei der sein, daß die meisten Personen einen richtigeren und verständigeren Blick für ihr eigenes Interesse und die Mittel, dieses zu fördern, haben, als ihnen durch allgemeine Anordnung des Gesetzgebers oder im einzelnen Fall durch die Vorschriften öffentlicher Beamter vermittelt werden kann.“ In den vorgeschrittenen Gemeinwesen werden die meisten Angelegenheiten von den sich selbst überlassenen Privaten besser ausgeführt als wenn die Regierung sich einmischt. Es ist (ebenda, § 12) „das große volkswirtschaftliche Prinzip, daß die Individuen die besten Beurteiler ihrer eigenen Interessen sind.“ Deshalb verstehen und besorgen sie ihre Angelegenheiten besser als

die Regierung, oder als man von dieser erwarten kann. Wenn nun aber diese Regel nicht zutrifft — wie z. B. bei Kindern oder geistig Unmündigen, die offensichtlich unfähig sind, die besten Beurteiler ihrer eigenen Interessen zu sein (§ 9 daselbst) — dann fehlt es an der Basis des laissez-faire-Prinzips und dann ist — ein aktives Eingreifen der Regierung gerechtfertigt.

Ueberhaupt ist die in Geboten und Verboten sich äußernde „Einmischung“ der Regierung nichts Einheitliches und deshalb auch nicht generell negativ oder positiv zu beurteilen. Zu unterscheiden sind die Fälle, bei denen die obrigkeitliche Zwangsgewalt so weit geht, die freie Tätigkeit der Individuen völlig zu kontrollieren, dann diejenigen, wo die Regierung „Rat erteilt und Belehrung verbreitet“ (welches Verfahren so selten gewählt wird und doch so oft vorteilhaft wäre) und die Fälle, bei denen die Regierung die Einzelnen nicht hindert, Ziele von allgemeinem Interesse mit privaten Mitteln zu verfolgen, sich „also nicht darein mischt, aber doch, um der Sorge von Privaten nicht allein das Ziel zu überlassen, nebenher eigene Tätigkeit für den gleichen Zweck entfaltet“ (§ 1). Eine solche mit privater Tätigkeit konkurrierende wirtschaftliche Betätigung der Regierung ist natürlich anders zu beurteilen als jene exklusive, die von Mill „the authoritative form of government intervention“ (in § 2 a. a. O.) genannt wird. Diese hat einen viel begrenzteren Kreis legitimer Anwendungsmöglichkeit als die anderen Arten aktiver wirtschaftlicher Regierungbetätigung. Vor allem, weil sie gegen das „Gesetz“ der freien Konkurrenz verstößt — und eine Quintessenz des letzten Kapitels der Grundsätze „von den Gründen und Grenzen des laissez-faire oder des Nichteinmischungsprinzips“ (Buch V, 11), von Mills Anschauungen überhaupt ist die Lehre (§ 7): Jede Einschränkung der Konkurrenz ist ein Uebel. „laissez-faire sollte die allgemeine Regel sein, jede Abweichung, sofern nicht durch große Vorteile geboten, ist sicher schädlich.“ Die Beweislast, daß Staatsintervention im Wirtschaftsleben berechtigt sei, haben die, welche die Einmischung empfehlen. Ueberwiegen doch weitaus die guten Folgen der freien Konkurrenz — wie es überhaupt verkehrt ist, bestehende Uebelstände ihr zur Last zu legen. Wer gegen die freie Konkurrenz geschützt sein will, erstrebt ein behagliches Ruhebett für Trägheit; der freie Wettbewerb wirkt sozial deshalb so günstig, weil er zur Anspannung der Kräfte anreizt. Freier Wettbewerb ist alles andere als ein antisoziales Regulierungsmittel volkswirtschaftlichen Lebens. Die freie Konkurrenz verschafft den Arbeitern insbesondere wohlfeile Lebensmittel, niedrige Warenpreise; selbst auf dem Arbeitsmarkt ist sie Quelle nicht des niedrigen, sondern überwiegend des hohen Lohns; niedrigen Lohn kann sie nur bei Ueberfüllung des Arbeitsmarktes veranlassen (Buch IV, 7, § 7).

Auch ein weiterer[7]) Einwand gegen Regierungstätigkeit ist gleich-

---

7) Grundsätze, V, 11, § 4. Mit Absicht wird hier — im Gegensatz z. B. zu Biermann, a. a. O. — die übrigens unsystematische Reihenfolge der objections to

falls ökonomischer Natur: Jede neue von ihr übernommene Funktion vermehrt die Tätigkeit einer ohnehin schon überlasteten Körperschaft, so daß durch diese die meisten Angelegenheiten schlechter oder gar nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden und so die Vorzüge sozialer Arbeitsteilung nicht gewahrt bleiben. Vielleicht könnten diese Nachteile bei besserer Organisation vermieden werden — aber es bleibt die Befürchtung, daß die Beamten nicht einzig nach der besten Tauglichkeit beschäftigt werden — es wäre andererseits auch sehr verhängnisvoll, wenn die talentvollsten Mitbürger eine Regierungsanstellung der individuellen Betätigung im Erwerbsleben vorzögen. Denn dann wäre die Bürokratie der Mittelpunkt der Strebungen der Fähigsten, und eine unnötige Vermehrung der Macht der Regierung würde den „tätigen und strebsamen Teil des Publikums allmählich in einen Troß verwandeln, der ihr oder irgendeiner Partei folgt, welche die herrschende zu werden strebt."

Diese auf sozialen und politischen Bedenken beruhenden „Einwendungen gegen staatliche Einmischung" — auch da, wo keine Verletzung der individuellen Freiheit vorliegt — werden (außer in den „Grundsätzen" auch) in der durch Wilhelm v. Humboldts „Ideen" wesentlich beeinflußten Abhandlung über die „Freiheit" hervorgehoben, welche eine Abgrenzung der staatlichen Tätigkeitssphäre und des Betätigungskreises der Individuen versucht[8]). Der soziologische Essai on liberty hebt mehr die sozial-politischen Bedenken gegen die wirtschaftliche Betätigung der Zwangsgemeinschaften hervor, die Grundsätze der politischen Oekonomie auch die wirtschaftlichen, z. B. wenn darauf hingewiesen wird[9]), daß alle Vorzüge, über die eine öffentliche Korporation, z. B. infolge ihrer Stellung hinsichtlich der Beschaffung der Mittel gebietet, nicht den Nachteil aufwiegen, der daraus entspringt, daß, die Beamten in viel geringerem Grade am Erfolg interessiert sind als diejenigen, welche auf eigene Gefahr die „Geschäfte" unternehmen.

Gewiß steckt auch hier zu einem guten Teil die aus dem 18. Jahrhundert überkommene Antipathie des Liberalen, gegen die aufdringliche merkantilistische Reglementierungssucht des alten Regimes — zu diesen, schon bei Smith so wichtigen, Gründen (V, 11, § 7) kommen staatsbürgerliche Bedenken, die erst der Liberalismus des neuen Jahrhunderts in dieser Wucht empfand: Vermehrung der wirtschaftlichen Macht der Regierung bedeutet Einengung der pri-

government intervention des elften Kapitels des 5. Buches der Principles nicht eingehalten.

8) On liberty, Kapitel IV, versucht bekanntlich die Grenzen für die freie Verfügung des Individuums und die Machtbefugnis der Gesellschaft abzustecken: „Der Individualität soll der Teil des Lebens gehören, der vorzugsweise die Interessen des Individuums berührt, der Gesellschaft derjenige Teil, der hauptsächlich die Gesellschaft angeht." Vgl. die Uebersetzung von Gomperz, Leipzig 1869, S. 77. Damit ist natürlich kein Maßstab für die Abgrenzung gewonnen, interessant ist aber das Gefühl für diese Notwendigkeit bei dem Denker, der als typischer Individualist aufgefaßt wird.

9) Grundsätze, a. a. O., § 5. Das Zwangsmoment hinsichtlich der Mittelbebeschaffung berücksichtigt § 2 ebenda.

vaten Initiative, bedeutet zugleich Vermehrung politischer Abhängigkeit, Minderung staatsbürgerlicher Selbständigkeit. Durch Einengung des eigenwirtschaftlichen Erwerbslebens wird die Gelegenheit zu praktischer Volkserziehung vermindert. Diese sollte die Belehrung ständig ergänzen — und erst eine solche mannigfaltige Volkspädagogik wird eine Gewohnheit freiwilligen Handelns für die Gesamtinteressen erzeugen. Nur so wird verhindert, daß man Anregung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten gewohnheitsmäßig von der Regierung erwartet und damit allmählich (über die Zwischenstufe nach Bevormundung ständig mehr verlangender Unselbständigkeit) zu politischer Knechstchaft heruntersinkt. Dagegen kann nur eine Beschränkung der Regierenden und eine Entwicklung der Fähigkeiten der aktiv mitwirkenden (nicht nur Regierungsobjekte darstellenden) Staatsbürger versichern. Es ist also die ethisch-politische Forderung der im Beginn des 20. Jahrhunderts systematisch geforderten staatsbürgerlichen Erziehung, die bei Mill die prinzipiell negative Beurteilung staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik überwiegen läßt. Ausgehend vom Lob des self-government — im weiteren, englischen, Sinne des Wortes, worunter z. B. auch die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtspflege fällt (vgl. on liberty, Kapitel V) — sieht er in wirtschaftlicher Freiheit die beste Voraussetzung politischer Freiheit und — erst dabei können die sozialen Tugenden sich entwickeln (über die logischen Voraussetzungen dieses Glaubens an die Entwicklungsfähigkeit vgl. unten Abschnitt II), können „die Menschen aus dem engen Kreis der persönlichen und der Familienselbstsucht emporgehoben werden, so daß sie gemeinsame Interessen begreifen“ [10]).

Die individuelle Freiheit also schätzt und fordert Mill als das beste Erziehungsmittel zu sozialem Handeln; „die Tatsache, daß ein gesellschaftlicher Verband besteht, macht es unerläßlich, daß man jemanden für verpflichtet erachte, sein Verhalten gegen andere nach einer gewissen Richtschnur zu regeln“ [11]). Wer solche Ueberzeugungen bekennt oder vielmehr predigt, hat sich damit von seinem indivualistischen Ausgangspunkt weit entfernt und wer — wie Mill im „Utilitätsprinzip“ — die Hoffnung hegt: „Die fortschreitende Entwicklung der menschlichen Vernunft wird bei den einzelnen ein Gefühl der Einheit mit allen andern erzeugen — welches Gefühl dem Individuum nicht mehr gestatten wird, eine Verbesserung seiner Lage anzustreben, an der nicht auch die anderen teilnehmen“, dessen individualistischer Utilitarismus ist ein sozialer geworden.

Mill ist überzeugt, daß das Gefühlsleben immer mehr sozialisiert werden wird. Moralische Gefühle sind nicht angeboren, sondern er-

10) Ueber die Freiheit, a. a. O., S. 117. Vom freiwilligen Handeln für Gesamtinteressen handeln auch die Principles, Buch V, Kap. XI, § 6.

11) Ebenda, S. 78. Wie kann man da noch von Festhalten am Individualismus bei Mill reden? Man erhält eben ein ganz einseitiges Bild, wenn man sich lediglich — wie z. B. Biermann — an die Principles hält. In Abschnitt III dieser Skizze sind viele Stellen angeführt, denen zu entnehmen ist, daß der spätere Mill den sozialen Verband anerkennt, nicht minder sogar „soziale Pflichten“.

worben[12]): Produkte der Sozialisierung, und deshalb entwicklungsfähig — in dem Maße wie die sozialen Einrichtungen verbessert werden. Nur der unvollkommene Zustand der heutigen gesellschaftlichen Einrichtungen bedingt, daß heute noch „das beste Mittel, dem Glück anderer zu dienen, darin liegt, sein eigenes zu opfern".

Zu einer solchen Volkspädagogik hat der Staat selbst beizutragen — er hat überhaupt das Schulwesen zu regeln; nicht allein, nicht exklusiv, sondern in Konkurrenz mit der privaten Betätigung —, und damit berühren wir eine der von Mill aufgeführten Ausnahmen vom „Nicht-Interventions-Prinzip". In wirtschaftlichen Angelegenheiten braucht die Mehrzahl der Menschen keine Regierungsbevormundung — der Konsument ist der beste, kompetenteste Beurteiler der von ihm gebrauchten Waren[13]) — aber dieser Grundsatz, der ja die Basis des laissez-faire ist, gilt nicht bei dem, was beiträgt „zur Hebung der moralischen Eigenschaften menschlicher Wesen"[14]), also z. B. von der Erziehung, die als eine soziale Verpflichtung bezeichnet wird (duty towards the children themselves and towards the members of the community generally). Zur Erfüllung dieser sozialen Pflicht hat die Regierung mitzuwirken; ja sie hat zur Erzwingung solcher Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft auch durchaus das Recht, die individuelle Willkür zu beschränken: die Kindererzeugung ist eine individuelle Tat, die aber für die Gesamtheit die weitgehendsten Folgen hat; die bisher vorwiegend ungünstige Folgen gehabt hat: das „Bevölkerungsgesetz", entspringend dem ständigen Drängen der Bevölkerung gegen den beschränkten Nahrungsmittelvorrat in unseren übervölkerten Ländern, ist der Kern der sozialen Frage. Wenn nicht eine allgemeine Erziehung eine einsichtvolle sexuelle Selbstbeschränkung erreicht, ist eine Besserung des Elends der großen Masse nicht zu erwarten. Diese Erziehung nun soll auch mit Zwangsmitteln durchgeführt werden, z. B. durch Gesetze, die — wie in manchen kontinentalen Ländern geschah — die Heirat verbieten, wenn nicht der Nachweis einer Unterhaltungsmöglichkeit erbracht wird[15]).

Mit solchen Vorschriften würde die rechtmäßige Gewalt des Staates keineswegs überschritten werden; von der Regierung, government, ist nämlich die Staatsidee zu unterscheiden: der Staat ist das Organ der Gesellschaft[16]). Diese Annäherung Mills an eine organische Staatsauffassung ist der letzte Grund, weshalb er an seinem non-interference-principle nicht festhält. Und bei diesem Fortschritt über seine radikaleren Lehrer hinaus ist es interessant, wie er den Wert dieser selbständigen Anschauung, dieser

---

12) Vgl. in der Gomperzschen Ausgabe von „J. St. Mills gesammelten Werken" die Uebersetzung des „Nützlichkeitsprinzips" von Wahrmund, Leipzig 1869, S. 161. Gide meint in seiner trefflichen Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen" (Jena 1913, deutsch von Horn), daß der Millsche Standpunkt das ist, „was wir heute unter Solidarismus verstehen". (Daselbst S. 404.)

13) Grundsätze, Buch V, Kapitel XI, § 8.

14) Ebenda am Anfang.

15) Ueber die Freiheit, S. 115.

16) Grundsätze, Buch V, Kap. XI, § 13 spricht von systematic arrangements, in which society acts through its organ, the state.

Neuerung dadurch wieder einschränkt, daß er die Fälle aktiver staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik immer nur als Ausnahmen seines a priori aufgestellten Prinzips behandelt — die „formalen" Ausnahmen haben aber materiell weitgehendsten Umfang und große Bedeutung.

An Mills Forderungen innerer Kolonisation sei nur erinnert, wie auch an seine Vindizierung einer systematischen Auswanderungs- und kolonialen Ansiedelungspolitik für die Regierung — dies sei eine Aufgabe von so hoher sozialer Nützlichkeit, außerdem einer der Fälle, wo die individuellen Handlungen wohl das eigene Wohl bezwecken, aber viel weitergehende Folgen für die nationalen Interessen haben, daß die Gesellschaft dafür allein zu sorgen fähig und verpflichtet sei[17]). Daß das Aufgeben individualistischer Betrachtungsweise eine Aenderung der Beurteilung der Regierungspolitik zur Folge hat, zeigt sich auch in Mills Stellung zur Armenpflege. Da soll, so sagt der Schüler von Ricardo und Malthus, der Staat den arbeitsfähigen Armen sogar Gewißheit des Unterhalts gewähren; natürlich ohne daß die Lage der Unterstützung Beziehenden so begehrenswert gestaltet wird, daß dabei das „System der individuellen Erwerbstätigkeit und alle Selbständigkeit in ihren Wurzeln" vernichtet wird[17a]). Denn jede Regierungstätigkeit hat da ihre Grenze, wo die individuelle Selbstbetätigung in Gefahr ist, unterbunden zu werden. Aber bei der rein privaten Armenfürsorge zeigten sich doch viele ökonomische Nachteile: sie gibt einmal zu viel, einmal zu wenig, wozu der Mangel undifferenzierter Behandlung und als unvermeidliche Folge ein Uebermaß von Bettelei kommt.

Immer also werden soziale Erwägungen mit rein wirtschaftlichen vereint. Auch bei der Beurteilung der Aktiengesellschaften und der faktischen Monopole. Das sind auch wieder Ausnahmen von den Voraussetzungen der Nichteinmischungsregel, von der „Lehre, daß die Regierung die Angelegenheiten der Individuen nicht so gut wie die Individuen selbst verrichten kann"[18]). Deshalb kann z. B. der Bau von Straßen, Kanälen, Eisenbahnen und ihr Betrieb dem Staat überantwortet werden — die private Geschäftsführung würde der wesentlich negativen Kritik nur in verstärktem Maße ausgesetzt sein; Monopole, die eine geschäftliche Trägheit zur Folge haben, dürfen Privatgesellschaften (auch aus finanziellen Rücksichten) nicht überlassen werden[18]). Erst recht ist naturgemäß da eine staatliche Unternehmertätigkeit am Platze, wo Private eine im allgemeinen Interesse gelegene Unternehmung nicht wirksam organisieren können, oder dies nicht wollen[19]). Ueberhaupt entfällt der Haupteinwand gegen die Regierungstätigkeit bei wichtigen, der Gesellschaft, nicht einzelnen Individuen zugute kommenden Dienstleistungen, die von

17) For which society in its collectiv capacity is alone able and alone bound, to provide. Principles, V, 11, § 14 am Anfang. Deshalb also ist die government intervention berechtigt.

17a) Principles, V, 11, § 13.

18) Principles, V, Kap. XI, § 11 am Anfang.

19) Ebenda, Buch V, Kap. 11, § 16.

der privaten Initiative mangels genügenden Interesses oder mangels Rentabilität nicht unternommen werden, aber ihres kulturellen oder wirtschaftlichen allgemeinen Nutzens wegen zu vollbringen sind[20]).

Man sieht: eine Menge „Ausnahmen" vom negativen Prinzip. Und so schließt auch das Kapitel und das Buch, das wenigstens in der Formulierung der Gedanken an dem laissez-faire-Prinzip in pietätvoller Wahrung der Grundüberzeugungen der Lehrer festhält, mit dem positiven Resultat: „alles dasjenige, von dem wünschenswert ist, daß es für die Gesamtinteressen der Menschheit oder künftiger Generationen oder für die gegenwärtigen Interessen der auf fremde Hilfe angewiesenen Mitglieder der Gemeinschaft geschehe, was aber seiner Natur nach weder Individuen noch freiwilligen Vereinigungen lohnend genug erscheint, eignet sich an sich zur Vornahme durch die Regierung"[21]). Doch soll erst eingehend geprüft werden, ob diese Voraussetzungen vorliegen und dann soll die Durchführung in einer Weise geschehen, daß dabei die Keime individueller Betätigung geweckt und angeregt werden[22]).

Von dieser Voraussetzung aus, die staatliche Politik an und für sich anerkennt, kam Mill dann auch zu sozialpolitischen Forderungen im engeren Sinne, z. B. staatlicher Mitwirkung zur Verkürzung der Arbeitszeit[23]).

II.

Der Grund für die Abkehrung von dem — stilistisch noch vielfach festgehaltenen — negativen Standpunkt hinsichtlich staatlicher Wirtschaftspolitik, ist, wie angeführt wurde, das Verlassen rein individualistischer Betrachtungsweise, das Hervortreten sozialer Gesichtspunkte, zu welcher Stellung Mill allmählich gelangt ist, weil er als Nationalökonom sich immer mehr freimachte von deduktiver Folgerung aus a priori aufgestellten Prämissen und immer mehr die kausale Betrachtung ergänzte oder ersetzte durch teleologische — in dem Maße, wie er anderen als rein wirtschaftlichen Erwägungen in der nationalökonomischen Forschung auch ein Recht einräumte. Bezeichnend ist da die beiläufige Bemerkung, daß die Frage der Regierungsintervention bei der Kolonisation bei weitem die relativ engen Grenzen rein wirtschaftlicher Betrachtung übersteige (Buch V, Kap. 11, § 14). Soziale und sozialwissenschaftliche, d. h. nicht nur „reine Oekonomik" erstrebende Volkswirtschaftslehre hält nun aber erst der spätere Mill für möglich und berechtigt. Erst der konnte sagen, daß schwerlich jemand ein guter Nationalökonom sein kann, der eben nichts anderes als Nationalökonom ist[24]).

In seiner ersten Aeußerung über Methode, nämlich in den 1829—1830 geschriebenen Essays on some unsettled questions of

20) Ebenda, § 15, z. B. Pflege theoretischen Wissens.
21) Ebenda, § 15 am Ende.
22) Ebenda, § 16.
23) Ebenda, § 12.
24) August Comte und der Positivismus. Uebersetzung von Elise Gomperz. Leipzig 1874, S. 58.

political economy, hatte der Ricardoschüler die politische Oekonomie als eine Wissenschaft bezeichnet, die es nur mit den Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens zu tun habe, die infolge des Strebens nach Vermögen auftreten. Sie sieht von jeder anderen menschlichen Neigung und Leidenschaft vollkommen ab[25]), (mit Ausnahme derer, die fortwährend mit dem Verlangen nach Vermögen in Widerstreit liegen, wie der Arbeitsscheu und dem Streben, kostspielige Konsumgüter sofort zu verbrauchen). Die politische Oekonomie betrachtet die Menschheit als lediglich mit dem Erwerben und Verzehren von Vermögen beschäftigt; sie zeigt, wie die Menschheit unter dem Einfluß dieses Strebens Vermögen ansammelt und dieses wieder zur Hervorbringung neuen Vermögens verwendet, wie sie durch wechselseitiges Uebereinkommen die Institution des Eigentums heiligt[26]). Sie nimmt an, daß alle wirtschaftlichen Verrichtungen lediglich dem Verlangen nach Vermögen entstammen, und sucht dann die Gesetze zu erforschen, welche die wirtschaftlichen Handlungen bestimmen. Der Forscher darf jedoch nicht glauben, daß die (von ihm nur unter dem einen Gesichtspunkt betrachtete) Menschheit in Wirklichkeit nur vom Streben nach Vermögen beherrscht sei. Was jene Seiten des menschlichen Handelns betrifft, für die der Erwerb nicht das hauptsächlichste Ziel ist, so erhebt die politische Oekonomie nicht den Anspruch, daß ihre Schlüsse auf sie anwendbar seien. Allein es gibt auch gewisse Gebiete der menschlichen Angelegenheiten, in denen die Erwerbung von Vermögen das hauptsächlichste und anerkannte Ziel ist. Die politische Oekonomie nimmt aber „nur von den Angelegenheiten, in denen der Vermögenserwerb das anerkannte Hauptziel ist, Kenntnis“[26a]). Sie geht dabei, also aus Zweckmäßigkeitsgründen isolierend, von anderen menschlichen Handlungen und Motiven bewußt und vorläufig abstrahierend, so vor, als ob das Hauptziel „das einzige wäre; denn dies ist von allen gleich einfachen Hypothesen diejenige, die der Wahrheit am nächsten kommt“. Der Nationalökonom fragt sich, welche Handlungen würden durch das Streben nach Vermögen erzeugt, „wenn es innerhalb der betreffenden Gebiete von keinem anderen Streben behindert wäre“. „Auf diesem Wege wird eine größere Annäherung an die Erkenntnis des wirklich herrschenden Sachverhalts erzielt, als sich auf irgendeine andere Weise erreichen ließe. Diese annähernde Wahrheit muß hierauf dadurch berichtigt werden, daß man die Wirkungen irgendwelcher anderer Triebe gebührend in Ausschlag bringt, von denen man nachweisen kann, daß sie in einem bestimmten Fall das Ergebnis einschränken “

---

25) Daraus hat Mill nie die Berechtigung egoistischen Handelns abgeleitet. Vielmehr hat er, wie der Anhänger des Volkswirtschaftlichen Kongresses, Fr. A. Lange sagt (J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, Duisburg 1866) aufs entschiedenste mit der Volkswirtschaft des Egoismus gebrochen.

26) Also damals infolge der rein kausalen Betrachtung Unverletzlichkeit des (absoluten) Eigentums bei dem gleichen Denker, den später teleologische Erwägungen zur Anerkennung der Relativität des Eigentumsbegriffes veranlaßten.

26a) Vgl. die Uebersetzung der Stelle in der Uebersetzung der Millschen Logik von Gomperz, Bd. 3 (2. Aufl., Leipzig 1886), S. 311 ff.

Die bewußte Abstraktion kann (nach Mills Logik, a. a. O. S. 313) allgemein gültige Sätze, „bedeutsame praktische Lehren", ergeben, die der Praxis der Volkswirtschaftspolitik eines jeden Landes zur Richtschnur dienen können. Diese deduktive — von Mill die physikalische oder konkret deduktive genannt — Methode genügt für die politische Oekonomie.

Zu welcher größeren Gruppe von Wissenschaften ist diese nun zu rechnen? Nach ihrem Objekt gehört sie, soweit sie sich mit der Güterproduktion, die durch physikalische Gesetze bestimmt ist, beschäftigt, zu den Naturwissenschaften. Soweit sie sich mit Erscheinungen abgibt, deren Ursachen moralischer oder psychologischer Art sind, von menschlichen Maßnahmen oder gesellschaftlichen Beziehungen oder von Prinzipien der menschlichen Natur abhängen, gehört sie der Ethik und Gesellschaftswissenschaft, nicht der Naturwissenschaft, an. Diese Zusammenhänge sind Untersuchungsobjekt der sogenannten politischen Oekonomie. Soweit ist also die Nationalökonomie eine soziale und moralische Wissenschaft[27]). Mill nennt sie so, weil das Objekt ihrer Untersuchung (insoweit) in das Gebiet der Ethik fällt; Sismondi, der den sozialpolitischen Standpunkt Mills weitgehend beeinflußte, gebrauchte die Bezeichnung „moralische Wissenschaft" wegen der ethischen Kulturzwecke, deren Förderung ihr als einer praktischen Wissenschaft obliege.

Die Produktion vollzieht sich nach naturgesetzlicher Notwendigkeit. Anders dagegen ist es bei der Güterverteilung; denn „die Gesetze der Verteilung sind teilweise Folgen menschlicher Einrichtungen, da ja die Art und Weise der Vermögensverteilung einer gegebenen Gesellschaft von den in dieser herrschenden Satzungen oder Gewohnheiten abhängt"[28]). Freilich können Regierungen nur Satzungen geben, können aber nicht willkürlich bestimmen, wie ihre Anordnungen wirken sollen[28a]). Da die in Satzungen und Anordnungen sich äußernden menschlichen Anschauungen und Gefühle nichts zufälliges, sondern Folgen der fundamentalen Gesetze der menschlichen Natur und der Einwirkung kultureller Faktoren sind, „zeigen auch die Gesetze der Folgen" der die Vermögensverteilung beeinflussenden Handlungen „ebenso ausgeprägt den Charakter von physikalischen Gesetzen wie die Gesetze der Produktion". Der Mensch kann zwar seine eigenen Handlungen kontrollieren, aber nicht die Folgen dieser Handlungen, weder in bezug auf sich noch auf andere[29]). Und im Grunde ist die Natur des Menschen unveränderlich: die Menschen werden nicht, wenn sie zusammenkommen (d. h. also durch die sozialen Beziehungen), „in eine Art von Substanz mit verschiedenen Eigenschaften verwandelt . . . . . Mensch-

---

27) Moral and social science, heißt es in den Vorbemerkungen zum Lehrbuch (am Ende der Einleitung der Principles). Der Ausdruck „moralische Wissenschaft" findet sich öfter im 6. Buch der Logik, das von der „Logik der moralischen Wissenschaften", darunter der politischen Oekonomie, handelt.

28) Vorbemerkungen zu den Grundsätzen. Sowie Buch II, 1.

28a) Grundsätze, Buch II, Kap. 1.

29) Uebersetzung der Grundsätze von Gehrig, I, S. 302.

liche Wesen in der Gesellschaft besitzen keine anderen Eigenschaften als jene, die von den Gesetzen der Natur des individuellen Menschen herstammen . . . . . . und sich in diese auflösen lassen“[30]).

Aus diesen Sätzen hat man schlechthin gefolgert, für Mill vollziehe sich alle wirtschaftliche Entwicklung nach naturgesetzlicher Notwendigkeit, die die Erscheinungen der sozialökonomischen Welt ebenso beherrsche wie die der physikalischen. Und Diehl[31]) weist darauf hin, daß keine Anschauung so verhängnisvoll geworden sei, wie diese, gerade an Mill anknüpfende[32]), die in schroffster Form die Auffassung enthalte, daß die Natur des Menschen sich immer gleich bliebe, und daß daher aus dieser Natur auch ewige Gesetze abzuleiten wären.

Es ist zuzugeben, daß die Millsche Fassung diese Folgerungen zuläßt, und so ist es verständlich, wenn wirtschaftspolitische Richtungen, wie besonders die deutsche Freihandelsschule, den gleichen methodologischen Ansichten von der abstrakten, deduktiv verfahrenden politischen Oekonomie (die nur den nach Vermögen strebenden Menschen beobachtet), folgend, auch die Folgerung zogen: die wirtschaftliche Natur des Menschen ist unveränderlich. Auf einer solchen Anschauung von der unveränderlichen psychologischen Grundlage lassen sich Naturgesetze des Wirtschaftslebens aufbauen. Diese ergeben sich sodann aus dem weiteren Satz, daß der Mensch die Gesetze der Produktion überhaupt nicht, die Gesetze der Verteilung nur teilweise beeinflussen kann[33]). — Dadurch sind, so müßte doch gefolgert werden, natürlich jeder Wirtschaftspolitik Grenzen gesteckt; sozialpolitische Eingriffe sind also auf die Fälle (partly!) zu beschränken, wo der Verteilungsprozeß zu beeinflussen ist. Während so argumentierende, nur deduktiv verfahrende Nationalökonomen, vom Selbstinteresse und naturgesetzlicher Bedingtheit wirtschaftlichen Handelns ausgehend, zu der Verwerfung des staatlichen aktiven Eingreifens in die soziale Frage gelangten, auf Grund Millscher Prämissen, hat Mill selbst doch „nicht volkswirtschaftliche Theorie mit der Wirklichkeit“ verwechselt[34]). Für ihn waren nämlich die de-

---

30) Logik, Buch VI, Kap. 7, § 1. Uebersetzung von Gomperz, S. 284.

31) Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen, Leipzig 1905, Bd. II, S. 488.

32) Daß Mill selbst allerdings nicht eine naturgesetzliche Regulierung des Wirtschaftslebens, im Sinne der deutschen Freihandelspartei, für gegeben hält, zeigt seine Stellung zum Bevölkerungsgesetz (siehe Text) und z. B. auch seine Anschauung über die Regulierung des Arbeitsmarktes: Nach ihm (vgl. Grundsätze, Buch V, Kap. X, § 5) sind Nachfrage und Angebot keine natürlichen Faktoren, die dem Arbeiter ohne Beteiligung seines Willens und Tuns eine gegebene Höhe des Arbeitslohnes vorschreiben — während das Prince-Smithsche Manchestertum an der Anschauung festhält, daß natürliche Faktoren: Nachfrage und Angebot allein den Arbeitslohn bestimmen.

33) Unlike the laws of Production, those of Distribution are partly of human institution. Principles, Einleitung am Schluß. Dem steht gegenüber Buch II, 1, § 2: the Distribution of wealth is a matter of human institution soley.

34) Fr. A. Lange in Mills Ansichten über die soziale Frage. Es ist daher „selbstverständlich, daß er von jener Dogmatik des Egoismus frei ist, welche in neuerer Zeit, namentlich in Deutschland, in bedauernswerter Weise um sich gegriffen hat.“ S. 14 und ähnlich immer wieder.

duktiven Folgerungen aus dem vorwiegend beim wirtschaftenden Menschen wahrnehmbaren „Streben nach Erwerb“ nur methodologische Hilfsmittel, die wegen ihrer Zweckmäßigkeit vorwiegend und zunächst zu benutzen seien. Die Wirklichkeit zeige ja aber, daß der Mensch gar nicht allein dem Selbstinteresse folge, deshalb müsse eine methodologische Korrektur der einseitigen Betrachtung vorgenommen werden, und zwar durch die „invers-deduktive Methode“. Ferner bedauert der Menschenfreund Mill die Folgen, die das einseitige Vorwalten des Erwerbstriebes angerichtet hat und fordert im sozialen Interesse ethische Betätigung der Individuen.

Es stehen den zitierten Aussprüchen nämlich andere gegenüber, die Mills d e f i n i t i v e Anschauungen darstellen dürften: Er meint, daß die Sozialwissenschaften, von denen die Nationalökonomie nur ein gesonderter, aber nicht selbständiger[36]) Teil ist, hinreichenden Spielraum für die Anwendung sowohl der direkten (bisher geschilderten) als der invers-deduktiven Methode bietet“[35]).

Die Gesellschaftswissenschaft muß notwendig d e d u k t i v sein, so bestimmte die Logik (Buch VI, Kap. 8, § 1). Warum? In „August Comte und der Positivismus“ (S. 61) heißt es auf diese Frage: weil sie vom Ganzen zu den Einzelheiten vorgehen muß, vom Bekannten zum Unbekannten. „Bei den Phänomenen des Gesellschaftszustandes ist das Gesamtphänomen unserer Beobachtung zugänglicher als die Teile, aus denen es besteht.“

Nun gibt es aber außer der direkt-deduktiven Methode eine zweite: die u m g e k e h r t deduktive Methode. Wodurch ist sie charakterisiert? „Die ausnahmslosen Gesetze der menschlichen Natur bilden ein Element der Soziologie, aber bei ihrer Anwendung müssen wir die Methode der deduktiven Wissenschaften umkehren; denn während bei diesen die spezifische Erfahrung gemeinhin dazu dient, die durch Deduktion erhaltenen Gesetze zu bewahrheiten, ist es in der Sozialwissenschaft die spezifische Erfahrung, welche uns die Gesetze liefert, und die Deduktion, die sie bewahrheitet ..... Gelingt es, Gesetze der sozialen Erscheinungen, die vorerst durch empirische Verallgemeinerung aus der Geschichte gewonnen wurden, nachträglich mit den bekannten Gesetzen der Menschennatur zu verbinden.... dann erlangen die empirischen Verallgemeinerungen den Rang von positiven Gesetzen, und die Soziologie wird zu einer Wissenschaft.“ So wird die invers-deduktive Methode in der Schrift über Comte geschildert nach Wesen und Aufgabe. Sie geht nicht (Logik, Buch VI, Kap. 10) von der Frage aus: welches wird die Wirkung einer gegebenen Ursache in einem gewissen Gesellschaftszustand sein, sondern von der: welches sind die Ursachen, die die gesellschaftlichen Zustände überhaupt hervorbringen und welches sind die Erscheinungen, die diese charakterisieren? Bei dieser Methode zeigt sich nun als Eigentümlichkeit der Wissenschaften von der menschlichen Na-

---

35) Logik, Buch VI, Kap. IX, § 2. Gomperz, S. 306.
36) Logik, Buch VI, Kap. IX, § 3, S. 310.

tur und der Gesellschaft, daß „sie es mit einem Objekt zu tun haben, dessen Eigenschaften wandelbar sind“[37]) (Logik, VI, 10, § 3), — anderenfalls wäre auch die Millsche Forderung einer Ethologie oder der Wissenschaft von der Bildung des Charakters als Grundlage der Sozialwissenschaften (Logik, Buch VI, Kap. 5) unerfüllbar. An einer (mit den zitierten nicht in Uebereinstimmung stehenden) Stelle der Grundsätze der politischen Oekonomie wird demgemäß auch dem „menschlichen Fortschritt“ die Fähigkeit zuerkannt, „die intensive Selbstsucht zu mildern“ (Buch IV, Kap. 7, § 1).

Auch Mills Ueberzeugung von der Verwirklichungsmöglichkeit kommunistischer Gedankengänge beruht ja gerade auf der Anschauung von der Entwicklungsmöglichkeit der menschlichen Psyche. Bezeugt doch z. B. die Geschichte, mit welchem Erfolg große Menschenmassen veranlaßt wurden, die öffentlichen Interessen für ihre eigenen zu halten (Buch II, Kap. 1, § 5; Grundsätze, S. 310). Die sozialen Gefühle sind nach einer Aeußerung dem Menschen als Instinkte eigen. Der Mensch sucht den Menschen spontan auf. Gewiß sind die sozialen Neigungen von Natur aus schwächer als die selbstischen, aber bei der Verbesserungsfähigkeit des Menschen können die sozialen Triebe den selbstischen weit näher kommen, als bisher[38]) geschehen.

Es wird von Mill in der politischen Oekonomie die Notwendigkeit hervorgehoben, streng zu scheiden zwischen Notwendigkeiten, die sich aus der Natur der Dinge ergeben — der Freihändler Soetbeer übersetzt: „aus Naturgesetzen“! — und Notwendigkeiten, die durch soziale Anordnungen geschaffen sind (III, 1, § 1). Die Verwechselung beider habe dazu geführt, daß Nationalökonomen nur zeitlich beschränkt gültige Wahrheiten ihrer Wissenschaft für dauernde und allgemein gültige Gesetze gehalten hätten, und daß man andererseits die dauernden Gesetze der Produktion für vorübergehende Tatsachen, die der gegebenen Verfassung der Gesellschaft entspringen, angesehen habe. Im Zusammenhang mit der (im Buch II, 1, § 1 im Widerspruch zu der Einleitung der Principles) verkündeten Ansicht, daß die Vermögensverteilung nur das Ergebnis menschlicher Handlungen und Institutionen ist, wird man also für Mills

37) Auch in „August Comte und der Positivismus“, S. 58 betont er die „Biegsamkeit“ des Menschengeistes. Vgl. das Zitat oben im Text. Ferner die Einsicht in die historische Bedingtheit der Psyche (a.a.O. S. 49): „Die Tatsachen der Geschichte hängen allerdings von den Gesetzen der menschlichen Natur ab, allein die Menschen selbst sind nicht abstrakt-universelle, sondern historische Wesen, welche die Gesellschaft schon geformt hat.“

38) August Comte und . . . ., S. 62. Daselbst S. 60 ist das Wesen der umgekehrt-deduktiven Methode im Gegensatz zu der direkt-deduktiven wohl am prägnantesten zum Ausdruck gebracht. Aehnlich so in der Logik, deren Unterscheidungen (chemische, geometrische und andere Verfahren) ich für nationalökonomisch wertlos halte — eines der frühen Beispiele der bestenfalls zur Illustration geeigneten naturwissenschaftlichen Analogien. — Für die Soziologie soll die inversdeduktive Methode geeigneter sein als die direkt-deduktive, weil ihre Objekte „Tatsachen komplizierterer Natur sind und von dem Zusammenwirken zahlreicher Kräfte mehr abhängen, als auf jedem andern Gebiete.“

Meinung die ansehen können, daß der wirtschaftliche Verteilungsprozeß durch menschliches Eingreifen reguliert werden kann, die gegebene Vermögensverteilung nur, wie er sagt, als „vorübergehende Erscheinung anzusehen" ist. Damit ist dann aber gerade jedes sozialpolitische Eingreifen, was ja in erster Linie eine Beeinflussung des Verteilungsprozesses erstrebt, wissenschaftlich gerechtfertigt! Und (an einer Stelle der Logik, Buch VI, Kap. 11) meint Mill auch, daß der Mensch die „Gesetze" der sozialen Entwicklung nach seinen Absichten regeln, daß der soziale Fortschritt durch die Anstrengung von Individuen und durch Regierungsmaßnahmen beeinflußt werden könne. „Eine Regierung kann viel dazu tun, positive Verbesserungen zu bewirken"[39].

Genügt nun für diese Sozialwissenschaft auch das deduktive Verfahren? Einige Stellen deuten darauf hin (s. o.), daß Mill dasselbe für ausreichend ansieht, jedenfalls für ausreichend erachtete, bevor er Comtes Ideen kennen lernte. Um diese Anschauung nun behalten zu können, wird der Begriff der invers-deduktiven Methode, wie erwähnt, eingeführt, erklärte Mill dann, daß die allgemeine Wissenschaft von der Gesellschaft — im Unterschied zu ihren Sonderdisziplinen — sich der umgekehrt-deduktiven Methode bedienen müsse, die der Bewahrheitung durch die spezifische Erfahrung bedürfe (Logik, Buch VI, Kap. 9, § 4). Diese umgekehrt-deduktive Methode wird auch die „historische" genannt (Buch VI, Kap. 10): die Ergebnisse der Gesellschaftswissenschaft sind zunächst historisch zu ermitteln; die „Verallgemeinerungen aus der Geschichte sollen durch Deduktion aus den Gesetzen der menschlichen Natur bewahrheitet, nicht ursprünglich gewonnen werden" (Logik, VI, 11, § 1). Bei solchem Verfahren wird man nicht zeitweilige oder lokal bedingte menschliche Charaktereigenschaften mit der menschlichen Natur selbst verwechseln.— Der Gesellschaftswissenschaft, wie anderen moralischen Wissenschaften, eignet als Methode: die „Befragung und Auslegung der Erfahrung mittels des zweifachen Prozesses der Induktion und Deduktion"[40]. Nur „wenn die Deduktionen aus den Gesetzen der menschlichen Natur sich in vollem Einklang mit den allgemeinen Tatsachen der Geschichte befinden"[41], dann sind sozialwissenschaftliche Wahrheiten gefunden, und zwar „empirische Gesetze des gesellschaftlichen Lebens". Und zwar ist bei der Gesellschaftswissenschaft zu beachten, daß die Erscheinungen des sozialen Lebens nicht im wesentlichen auf irgendeiner Kraft (also z. B. dem Streben nach Vermögen) oder einem Gesetz der menschlichen Natur beruhen, während sie von anderen nur unerhebliche Modifikationen erleiden. Die gesamten Eigen-

39) Logik, Buch VI, Kap. XI, § 4. Gomperz' Uebersetzung 359, dagegen Stellen auf S. 234 und 282!, die die „unabänderlichen Gesetze" der menschlichen Individual- und Sozialentwicklung betonen!

40) August Comte und der Positivismus, S. 58.

41) Logik, Buch VI, Kap. X, § 7. Schmoller, „die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode" (in „Ueber einige Grundfragen" etc. Ausgabe 1898, S. 297) sagt, daß diese Millsche von Comte übernommene Methode nichts wesentlich anderes sei als Induktion.

schaften der menschlichen Natur vielmehr beeinflussen jene Erscheinungen"[42]).

III.

Also nicht Naturgesetze, sondern — „empirische Gesetze des gesellschaftlichen Lebens" (Logik, VI, 10, § 4) werden ermittelt von der Gesellschaftswissenschaft. Das war aber bekanntlich die Aufgabe, welche die Begründer der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie gleichfalls wiesen. Mills zitierter Ausdruck erinnert geradezu an die Anschauung Bruno Hildebrands[43]), wie seine Ansicht (Logik, VI, 10, § 1): „Zustände der Gesellschaft sind nicht das Ergebnis des Verhaltens eines oder einiger weniger Organe oder Funktionen, sondern des ganzen Organismus" auch von Roscher so formuliert sein könnte, der die Volkswirtschaft 1843 einen Organismus genannt hatte, insofern die „wichitsten, gleichzeitigen Vorgänge einander darin wechselseitig bedingen", — oder wie andererseits die uns bei Mill begegnende Auffassung von der „ethischen Nationalökonomie" vornehmlich von Knies ausgebildet war.

Das Erbe dieser Drei übernahmen, fortbildend, die deutschen liberalen Sozialreformer. Die Ausbildung der empfangenen Ideen dürften bei diesen[44]) aber auch Mills Werke beeinflußt haben, welche die methodologischen Anschauungen Comtes in Deutschland verbreiteten (durch die Logik), andererseits als Produkt und „letztes System" der englischen klassischen Volkswirtschaftslehre (durch die Grundsätze der politischen Oekonomie) einen bedeutsamen Einfluß auf die wirtschaftspolitische Ideenentwicklung ausübten. Dieser Einfluß bewegte sich infolge der Unausgeglichenheit der Millschen Ansichten in den verschiedensten, einander sich schroff entgegenstehenden Richtungen. Weil Mill bestrebt war, die entgegengesetzten Zeitströmungen, Liberalismus und Kommunismus, die Anschauungen Smiths-Ricardos mit denen Sismondis und Comtes zu vereinigen, deshalb konnten sich alle auf den universal „gebildeten, aber ebenso anpassungsfähigen und schwankenden, Geist" berufen[45]). Das besonders unter dem Einfluß seiner Frau formulierte Programm der Autobiographie (1873), daß das Höchstmaß individueller Handlungsfreiheit mit gemeinsamen Besitz der Reichtümer der Welt

---

42) Logik, Buch VI, Kap. VIII, § 3. Gomperz, S. 302.

43) Vgl. meine Würdigung in diesen Jahrbüchern, Märzheft 1912.

44) Wie anregend die Methodenlehre Mills — von seinem warmherzigen Eintreten für die Hebung der Arbeiterklasse sei hier abgesehen — auf die historischen Sozialreformatoren wirken konnte, ergibt der zitierte Schmollersche Aufsatz. Der von Mill versuchten Unterscheidung von physischen und moralisch-psychologischen Ursachenreihen, die Mill nach Gebieten trennen zu müssen glaubt, steht aber bei Schmoller die Lehre gegenüber, daß als Ursachen ökonomischer Erscheinungen immer einerseits physisch-organische, andererseits psychische Ursachen als zwei selbständige Gruppen in Betracht kommen.

45) Schmoller über Mill im Art. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften „die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode". Ebenso hebt Waentig. August Comte und seine Bedeutung für die Sozialwissenschaft, S. 221 das Unabgeschlossene und Schwankende bei diesem Mann der Uebergangsperiode hervor.

und gleichmäßigem Anteil an den Erzeugnissen der diese Reichtümer ausnutzenden Arbeit zu vereinen sei, war allgemein genug, daß alle Weltanschauungen und Strebungen in Mills Lebenswerk etwas fanden. Freilich hat die Allgemeinheit auch bewirkt, daß er trotz aller Wirkungen wohl Anhänger, aber nicht eigentliche Schüler hatte.

Die wohlwollende Beurteilung des Kommunismus, die Empfehlung der Produktionsassoziation zur Aenderung des heutigen Lohnsystems, das Streben, die Grundrente der Allgemeinheit zukommen zu lassen ,die vorgeschlagenen Erbrechtsreformen verbinden Mill mit dem Sozialismus; obwohl gerade bei letzteren wieder der individualistische Ausgangspunkt hervortritt und das Streben, individuelle und soziale Ansprüche zu vereinen (dadurch, daß nicht die Verfügungsbefugnis des Erblassers, wohl aber die Erwerbsmöglichkeit des Erben beschränkt sein soll).

Was konnte die deutsche Freihandelspartei, die auf ihre „wissenschaftliche“ Weltanschauung ja so viel Gewicht legte, dem Millschen Gedankenbau entnehmen? Oder vielmehr: was hat sie mit ihm gemeinsam? Einmal den methogologischen Standpunkt des Mill, der vom theoretischen Begründer der historischen Methode der Sozialwissenschaft, Comte, und von Saint-Simononismus[46]) noch nicht beeinflußt war, nach dem also die deduktive Methode reiner Oekonomik genügte. Mit dem methodologischen Argument, das, wie oben gezeigt, auch im allgemeinen auf eine Ablehnung sozialpolitischen Eingreifens hinausläuft, wurde der optimistische Glaube an die überwiegend wohltätigen Wirkungen der freien Konkurrenz bei Verwirklichung des laissez-faire-Prinzips vereint: Sozialpolitik ist doch kaum nötig, da in dem System des freien Wettbewerbes jeder durch Selbsthülfe oder genossenschaftlichen Zusammenschluß sich selbst die soziale Stellung und wirtschaftliche Lage, die er wünscht, verschaffen, durch Anstrengung erobern kann; „laissez-faire kann doch die Regel sein“! So wurde denn außer Bastiats Harmonien das bevorzugte nationalökonomische Lehrbuch der deutschen Freihändler das Werk eines Autors[47]), der andererseits sogar das herrschende Lohnsystem für unwürdig erklärte, wenn es eine notwendige Folge des Privateigentums sei, daß „das Ergebnis der Arbeit sich im umgekehrten Verhältnis zur Arbeit“ verteile (Buch II, 1, § 3), der alles andere als eine Interessenharmonie lehrte, dem der Begriff des Privateigentums kein absoluter, sondern ein wandelbarer ist — wie das am deutlichsten in der die sozialistischen Ideen nicht prinzipiell ablehnenden Schrift „der Sozialismus“ ausgesprochen ist, die darauf hinweist, daß die soziale Frage die Existenzfrage für West-

46) Waentig in der Einleitung zu den Grundsätzen. Jena 1913, S. IX.

47) Soetbeers Uebersetzung des 1848 erschienenen Werkes lag zuerst — 1851 und 1852 — die zweite Originalausgabe von 1849 zugrunde; die vierte deutsche Ausgabe erschien 1881. — Interessant ist, wie Prince-Smith die mit dem System der Freihandelsschule gar nicht vereinbarliche Anklage Mills gegen die heutige Verteilung des Produktionsertrages in Buch II, 1, § 3 (vgl. Text) in seiner „Polemik mit Dr. Jacoby über das Ziel der Arbeiterbewegung“, S. 17, interpretiert und mit der eigenen Auffassung zu vereinigen sucht. — In der Vierteljahrsschrift behandelt Mill ein Aufsatz von Horny 1885, IV.

europa sei, da eine weitgehende ungleiche Besitzverteilung wegen der gegebenen politischen Gleichheit und des politischen Einflusses der Arbeitenden auf die Gesetzgebung wenigstens in Demokratien undenkbar sei[48]).

Trotz solcher Gegensätze besteht große Uebereinstimmung der Anschauungen des deutschen Manchestertums mit Ideen Mills, infolge der gemeinsamen freiheitlichen Grundstimmung, auch in den Mitteln, die zur „Hebung der arbeitenden Klassen" vorgeschlagen werden: diese werden vor allem auf den Weg der Selbsthülfe[49]) verwiesen (Buch IV, Kap. 7, Buch V, Kap. 11); dazu muß ihnen das von Smith und Ricardo bereits geforderte freie Koalitionsrecht gewährt werden. Zwar hält Mill die Koalitionen nicht für fähig[50]), den Lohn dauernd zu erhöhen, aber erst die Verwirklichung der Koalitionsfreiheit auf der Arbeiterseite — zugleich notwendig als Akt der Unparteilichkeit, weil sie auf Seiten der Arbeitgeber besteht — wird eine wirkliche Freiheit des Arbeitsmarktes[50a]) herstellen. Koalitionen, d. h. Arbeitervereinigungen, erst sind die notwendigen Mittel zur Erreichung eines freien Arbeitsmarktes (der nach Mill keineswegs durch eine naturgesetzliche Bedingtheit von Angebot und Nachfrage reguliert wird) — unentbehrliche Mittel, die erst den Arbeitsverkäufern die Wahrnehmung der eigenen Interessen beim System der freien Konkurrenz ermöglichen (Buch V, Kap. 10, § 5). Erst dann können die Arbeiter das erreichen, was zu erlangen ihnen — soweit der Lohnfonds dies gestattet — überhaupt wirtschaftlich möglich ist.

Dazu, daß die Selbsthülfe wirksam werden kann, hat also die Gemeinschaft zu helfen. Diese staatliche und gesellschaftliche Hülfe muß dahin führen, daß eine neue Generation mit höherer Lebenshaltung herangezogen wird, diese höhere Lebenshaltung einmal eine Generation hindurch festhält und dann von selber in sich genug Anreiz findet zu freiwilliger Selbstbeschränkung in der Zeugung. Nur dann kann das Bevölkerungsgesetz überwunden werden. Und in dem Bevölkerungsproblem ist die soziale Hauptfrage zu sehen.

Dem Prinzip: Stärkung der Selbsthilfe durch Staatshilfe entspricht die Zulassung eines Eintretens des Staates, da wo eben keine Selbsthilfe vorhanden ist. Deshalb fordert auch Mill: Kinderschutzgesetze — während die Ausdehnung der Schutzgesetzgebung auf Frauen nicht gebilligt wird (V, 11, § 9). Denn nur „wer sich in einem Zustand befindet, daß andere für ihn sorgen müssen, muß vor den Folgen seiner eigenen Handlungen, ebenso wie vor äußeren Unbilden bewahrt werden" (Die Freiheit, S. 10). Ueberhaupt können sich Forderungen

48) Saenger, J. St. Mill; Stuttgart 1903, hat dies bereits bemerkt. S. 171.

49) Vornehmlich auch in der Form der Assoziation (namentlich in Buch IV, Kapitel 7 „von der wahrscheinlichen Zukunft der Arbeiterklassen").

50) Bis zu der Aufgabe der Lohnfondstheorie (vgl. im Text).

50a) Daß die rechtliche Freiheit der Vertragsschließung keineswegs immer wirkliche Freiheit bedeutet, ist, wie dies von den Sozialreformern betont wurde, auch Mill klar; so sagt er Buch V, 11, § 3: Freedom of contract, in the case of children, is but another word for freedom of coercion.

positiver staatlicher Sozialpolitik nur als „Ausnahmen“ in einer Lehre finden, die der Staatstätigkeit prinzipiell skeptisch gegenübersteht und die Theorie einer Regelung des volkswirtschaftlichen Lebens durch die freie Konkurrenz, durch die für das wirtschaftliche Gedeihen selbstverantwortlichen Handlungen des „wohlverstandenen Interesses“, wenigstens für den Fall festhält, daß die Schädigung für die falsche Handlung dem unwirtschaftlichen Handeln alsbald folgt. Selbsthilfe erscheint einer solchen Anschauung als genügend, als ausreichend — zumal nur in geringem Maße überhaupt die wirtschaftlichen „Gesetze“ durch menschliches Handeln beeinflußt werden können. Jede unnötige Vermehrung der Macht der Regierung erscheint ja als ein schweres Uebel, zumal im allgemeinen das persönliche Interesse der beste Führer zum wirtschaftlichen Glück, der Hebel wirtschaftlichen Fortschrittes ist, wie es in der Abhandlung „über die Freiheit“ heißt, die den Grundsatz aufstellt, daß kein Individuum der Gesellschaft für seine Handlungen verantwortlich ist, wenn diese die Interessen zweiter Personen nicht berühren (Kap. 5 am Anfang).

Diese, den Ausgangspunkt Millscher Weltanschauung bildende, Grundstimmung wirkte also mächtig auf die deutsche Freihandelspartei, die in einer weitverbreiteten Uebersetzung ihres Mitgliedes Soetbeer die „Grundsätze der politischen Oekonomie“ kennen lernte und daselbst auch die von ihr systematisch betätigte Gegnerschaft gegen Monopole und Privilegien, Preistaxen, Schutzzölle und andere Hemmnisse von dem berufensten Interpreten der britischen „Klassiker“ verkündet fand. Dabei wußte man nicht, oder wollte nicht oder konnte nicht sehen, daß die Lehre von den segensvollen Wirkungen der sich selbst überlassenen Entwicklung von dem späteren Mill doch erheblich modifiziert war, z. B. in der Schrift über „August Comte und den Positivismus“: Wir stimmen ihm (Comte, S. 54) darin zu, „daß wir die Theorie des laissez-faire, so lange sie nicht in sehr eingeschränkter Weise ausgesprochen wird, für ebenso unpraktisch als unwissenschaftlich halten.“ Freilich wird dann hinzugefügt (um die alte dogmatische Stilisierung zu retten): „Dies hindert aber nicht, daß ihre Verteidiger in neunzehn unter zwanzig Fällen der Wahrheit praktisch näher kommen als jene, die sie verwerfen.“ Und zur gleichen Grundstimmung kommt eine Uebereinstimmung in Einzelanschauungen, die für die Ablehnung sozialpolitischen Eingreifens in den Lohnkontrakt bedeutsam waren.

Für Mill steht nämlich ursprünglich eine Lehre fest, die von dem Führer der deutschen Freihandelsschule Prince-Smith vollkommen angenommen wurde: die durch Bemerkungen Smiths und Ricardos (nicht ausgesprochene, aber) vorbereitete Lohnfondstheorie. Nach ihr ist die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohns abhängig vom Verhältnis der arbeitenden Bevölkerung zur Größe des Kapitals, das „zum unmittelbaren Kauf von Arbeit ausgegeben wird“. „Der Arbeitslohn kann demnach nur steigen infolge Vermehrung des zur Miete von Arbeitern angesammelten Fonds oder infolge Verminderung der Zahl der Arbeitsbewerber; er kann sinken nur bei Verminde-

rung des zur Bezahlung von Arbeit bestimmten Fonds oder bei Vermehrung der Zahl der zu entlohnenden Arbeiter" (II, 11, § 1). Dieses Verhältnis ist so wenig veränderlich, daß alle Bestrebungen, auch mittels Koalitionen „höheren Lohn zu erreichen als den sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergebenden Satz, nämlich das Maß, nach welchem das umlaufende Kapital unter die arbeitende Klasse insgesamt verteilt wird," nur unter der Bedingung erfolgreich sein können, daß dann ein Teil der Arbeiterklasse auf Kosten der höher Entlohnten beschäftigungslos wird und keinen Lohn erhält (Buch V, Kap. 2, § 5). Nur Vergrößerung des zur Lohnzahlung bestimmten Fonds, wie diese bei Zunahme des Kapitalgewinns möglich ist (§ 5), also Steigen des Kapitalgewinns kann Lohnerhöhungen für die gesamte Arbeiterschaft zur Folge haben. Daß Mill später — vgl. die 7. Ausgabe der Principles, London 1871, Bd. II, 553 — diese Ansichten erheblich modifiziert, die Lohnfondstheorie bei Besprechung des Thorntonschen Buches „On labour, its wrongful claims and rightful dues" überhaupt aufgegeben hat (Fortnightly review, Mai 1869) ist zu erwähnen, aber hervorzuheben, daß die Theorie in den für Verbreitung der Lehre ausschlaggebenden früheren Auflagen der Principles präzis ausgesprochen ist, und daher auch durch diese Quelle in der Ueberzeugung der Mehrzahl der Anhänger der deutschen Manchesterschule überging. Im allgemeinen ist diese Theorie von der deutschen Freihandelsschule ebenso angenommen, wie etwa seine Rechtfertigung des Kapitalsprofits als Entbehrungslohn, wie der Millsche „Fundamentalsatz", daß „Kapital das Ergebnis des Sparens sei" (Buch I, Kap. 5, § 4)[51]).

Während die Freihandelsschule an den methodologischen Anschauungen festgehalten hat, die Mill in den gegen 1830 geschriebenen, 1844 zuerst veröffentlichten Essays on some unsettled questions of Political economy niedergelegt hatte und die auch an einzelnen Stellen der „Grundsätze der politischen Oekonomie" hervortreten, in der Logik zwar wieder abgedruckt, aber doch erheblich, infolge des Comteschen Einflusses, geändert sind, verbindet die gleiche methodologische Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Abkehr von dem einseitig deduktiven Verfahren, die die endgültige Ueberzeugung Mills darstellt, diesen letzten großen Interpreten der englischen Klassiker mit der deutschen historischen Schule, die infolge der Forderung einer ethischen Nationalökonomie, welche bestimmte kulturelle Zwecke fördern sollte, zur Schule der Sozialreformer wurde. Diese Forscher sahen in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Millschen Logik in der Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen nur eine Aufgabe der Wissenschaft, die zu einer Soziallehre zu erweitern sei, zu einer allgemeinen Gesellschaftswissenschaft[52]) (Logik, VI, 10, § 4).

---

51) Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1863, IV, 150.

52) Die von Mill aus Zweckmäßigkeitsgründen, von der deutschen Freihandelsschule prinzipiell vorgenommene isolierende Betrachtung nur eines Teilgebietes menschlichen Handelns wurde von der historischen Schule abgelehnt,

Aus dem Gesamtgebiet der Sozialwissenschaft könne wohl, so meinte Mill (a. a. O., § 4) die politische Oekonomie — wie andere Sozialwissenschaften, z. B. die Ethologie — herausgeschält werden. Aber der Plan, die Sozialwissenschaft in Einzelfächer zu zerlegen, zum Zwecke einer vorläufigen Sonderbehandlung, bedarf nach ihm einer Einschränkung[53]), so daß also nach Mill die aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommene getrennte Behandlung von Teilgebieten nicht einmal methodologisch durchweg angängig ist. Die historische deutsche Nationalökonomie ging hierin weiter. Gemeinsam bleibt, daß die — unter Comtes Einfluß — von Mill erhobene Forderung der Begründung einer „allgemeinen Gesellschaftswissenschaft“ auch die Anschauung vieler der Sozialreformer der historischen Richtung war. Diese sahen ebenfalls in der Nationalökonomie eine moralische Wissenschaft, von anderen Gründen abgesehen, auch deshalb, weil die wirtschaftlichen Erscheinungen „moralische und psychologische Ursachen“ haben, wie in der Einleitung zu den Grundsätzen der politischen Oekonomie betont war. Nach Mill zeigte gerade die Frage der Einmischung der Regierung in das wirtschaftliche Leben, besonders in Fragen von „hoher sozialer Nützlichkeit“, daß hierbei die „vergleichsweise engen Grenzen rein wirtschaftlicher Erwägungen“ zu überschreiten sind (Principles, Buch V, Kap. 11, § 14). Solche notwendige allgemeine Betrachtung kann nur eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft vermitteln. Diese erweiterte politische Oekonomie muß also ihre Untersuchungen ausdehnen, d. h. über die Tatsachen hinausgehen, die mit dem „Streben nach Vermögen“ zusammenhängen. Das ist notwendig, wenn das Ziel erreicht werden soll, die „Grundsätze“ stetig mit ihren „Anwendungen“ zu verbinden, welches „Ideal“ ja der Verfasser der Principles, wie er in der Vorrede gesteht, sich immer vorgehalten hat[54]). Diese Sozialwissenschaft ist also sowohl theoretische Nationalökonomie wie „angewandte“ Sozialpolitik. Und diese Anschauungen des späteren Mill, der sich von dem Streben eines Senior nach „reiner Oekonomik“ weit entfernt hatte, wurden durchaus von den deutschen Sozialreformern geteilt.

Eine solche Gesellschaftswissenschaft, die — um Mills Ausdrücke[54]) zu gebrauchen — natürlich von selbst einen viel größeren Kreis von Begriffen und Themen einschließt (als die alte politische Oekonomie), die über das Gebiet der Volkswirtschaftslehre als einen Zweig abstrakter Spekulation hinausgehen[54]), deren Probleme mittels

ebenso die von Mill und der deutschen Freihandelsschule für ausreichend erklärte deduktive Methode. (Logik, Bd. III, S. 294, 303, 306, 319.)

53) Der Plan, die Sozialwissenschaft in Einzelfächer zu zerlegen — deren die politische Oekonomie eines sei —, diese gesondert zu erforschen, die „politische Oekonomie gewissermaßen aus dem Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaft herauszuschälen“, war nach Mill (Logik, Buch VI, Kap. IX, § 4) auch bei „nachfolgender Berichtigung“ der „vorläufigen Sonderbehandlung“ dann nicht durchführbar, wenn die „Tendenzen verschiedener Regierungsformen“ betrachtet werden sollen.

54) Uebersetzung von Gehrig, S. XIV f.

ökonomischer Erwägungen allein nie gelöst werden können (was beachtet und befolgt zu haben, nach Mill das Hauptverdienst von Adam Smith ist) — eine solche Soziallehre mußte auch nach Ueberzeugung der deutschen Sozialreformer gegründet werden; wenigstens nach Ansicht derer, die auf Schmollerschem Boden stehend, später in dessen „Grundriß der Volkswirtschaftslehre" die charakteristische Leistung der historischen Nationalökonomie sahen. Die ethischen Sozialreformer kamen zu dieser Forderung vor allem infolge ihrer Bevorzugung des induktiven Verfahrens[55]). Mittels ihrer induktiv-historischen Methode gelangten sie bekanntlich zu der Ansicht, daß die nationalökonomische Forschung nur relative Wahrheiten vermitteln könne. Mill meint in seiner Selbstbiographie (in welcher er seine inneren Gegensätze mit denen zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert vergleicht, in der er auch einmal von seinen Lehrern als der „alten Schule" spricht), daß die Fragen über politische Einrichtungen relativ seien, er führt in der Logik aus, daß die Geschichtswissenschaft nicht absolute, sondern nur bedingungsweise Weissagungen gestatte, als Philosoph ist er nach dem Philosophen Lange (a. a. O., S. 3) gerade „der bedeutendste Vertreter jener Philosophie, welche im Gegensatz zu Kant alle Wahrheiten lediglich aus der Erfahrung ableitet und daher konsequenterweise auch in den exaktesten Wissenschaften nur eine relative Wahrheit annimmt." Damit hängt dann die Zuerkennung nur relativer Berechtigung auch an die sozialen Institutionen zusammen, die uns bei Mill z. B. in der Beurteilung des Eigentums oder der kommunistischen Weltanschauung überhaupt oder sonstiger „Fragen vergleichsweiser Vorteile", worüber die Zukunft zu entscheiden hat (Grundsätze, Buch II, Kap. 1, § 3) entgegentritt. Mill stimmt Comte zu, wenn er „alle politische Wahrheit für streng relativ, d. h. durch einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Lage der Gesellschaft bedingt"[56]) erklärt. Auch er teilt nicht den „irrigen Glauben, als ob irgendeine praktische Regel oder Lehre, die man in der Politik aufstellen kann ‚eine durchgängig allgemeine und absolute Geltung zu besitzen vermöchte"[56]). So läßt auch z. B. die Frage aktiver staatlicher wirtschaftlicher Betätigung, bzw. sein „Nichtinterventionsprinzip" eine allgemeine Lösung nicht zu[57]).

Der nur relative Wahrheiten zugebenden historischen Nationalökonomie nähert sich Mill durch seine umgekehrt-deduktiv verfahrende Sozialwissenschaft[58]). Comtes Hauptverdienst ist nach Mill, die „Notwendigkeit historischer Studien als der Basis soziologischer Forschung" erkannt und verkündet zu

55) Deshalb ist die Forderung der Erweiterung der Nationalökonomik auch weniger z. B. von Adolph Wagner aufgestellt. Wie sehr aber gerade diese — vorwiegend Schmollersche — Richtung auch die britische Lehre beeinflußte, zeigt am besten Ingrams 1878 erschienene Schrift über die „notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre", 1879 übersetzt von Scheel.

56) August Comte und der Positivismus, S. 81 und 54.

57) Grundsätze, Buch V, Kap. XI, § 1.

58) Vgl. oben im Text in Abschnitt II.

haben[59]). Erst dadurch sei es überhaupt möglich, das Studium der sozialen Phänomene auf eine positive Stufe zu heben.

Die Millsche invers-deduktive Soziallehre ist — wie die historische Nationalökonomie der deutschen Sozialreformer — weiter eine ethische Wissenschaft. Der gleiche Mann, der einmal meinte, daß die Wertungen des Ethikers mit der Nationalökonomie nichts zu schaffen haben[60]), wurde immer mehr ethischer Nationalökonom: Wenn er in dem berühmten Kapitel über die wahrscheinliche Zukunft des Arbeiterstandes das Genossenschaftswesen als eines der Hauptmittel zu dessen Hebung würdigt, empfiehlt er es einmal aus ökonomischen Gründen: er erwartet (IV, 7, § 9) von der Ausbreitung der genossenschaftlichen Bewegung eine Zunahme der Gesamtproduktivität. Noch mehr als dieser materielle Nutzen bedeutet ihm aber die zu erwartende moralische Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft, die aus dieser „Schule sozialer Sympathien" mit Sicherheit hervorgehen wird. Das Genossenschaftsleben ist ihm ein Erziehungskursus in moralischen und praktischen Eigenschaften; dem sich immer mehr Lohnarbeiter zuwenden werden; nur nicht die, welche „zu wenig Einsicht oder zu wenig Tugend haben, um fähig zu sein, nach einem anderen System als dem beschränkten Eigennutzes zu handeln." So kann das Genossenschaftsprinzip das Mittel sein, die „Gesellschaft umzugestalten in einer Weise, daß Freiheit und Unabhängigkeit der Individuen mit den moralischen, intellektuellen und ökonomischen Vorzügen kooperativer Produktion Hand in Hand gehen" (so seit 1852 in § 6 des 7. Kapitels von Buch IV); und die Fortschritte, die es aufweist — Mill hat bekanntlich von den Produktivassoziationen sehr viel gehalten und noch mehr erwartet — berechtigen, „die Zukunftsaussichten der Menschheit mit hoffnungsvollen Blicken zu betrachten".

Das Zusammenwirken der Menschen hält er gerade wegen seiner moralischen Wirkungen für fortschrittsfördernd, während zu weitgehende Berufsspezialisation moralische wie intellektuelle Uebelstände erzeugt[61]). Während Malthus das Bevölkerungsgesetz in seiner ökonomischen Bedeutung erörtert, ist es für Mill auch eine sittliche Frage: die unbedachte Kindererzeugung, die nicht von Selbstbeherrschung regulierte Bevölkerungsvermehrung verurteilt er als unmoralisch[62]); er predigt selbst stetig die Pflicht der Selbstbeschränkung. Wenn er den Kommunismus beurteilt, rühmt er an dessen Anhängern ihre sittliche Auffassung, die „in mancher Hinsicht weit über den bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen steht"[63]); was Mill insbesondere von ihnen trennt, ist (außer der Ueberzeugung, daß man an

59) August Comte und der Positivismus, S. 60 und 47.

60) Zitiert in Gide-Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen (übersetzt von Horn, Jena 1913, S. 400), welche die beste bisherige Würdigung des Lebenswerkes Mills bietet.

61) August Comte und der Positivismus, a. a. O. S. 66.

62) Grundsätze, Buch II, Kap. XIII, § 1.

63) Ebenda, Buch IV, Kap. VII, § 7.

das historisch Gegebene anzuknüpfen habe, um die Lage der Arbeiter zu verbessern) nach seinem Eingeständnis eine verschiedene Wertung der freien Konkurrenz, deren Entfaltung ihm gerade wegen ihrer erzieherischen moralisch-psychologischen Wirkungen wünschenswert erscheint, sodann Mills Einschätzung der großen Persönlichkeit für den sozialen-moralischen Fortschritt. Und wenn er das Endproblem[64]) der Sozialwissenschaften in der Frage des menschlichen Fortschrittes zu der „Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung" im W. v. Humboldts Sinne sieht, so läßt das den Zusammenhang von Betrachtung und moralischer Wertung ebenfalls erkennen. Ein ethischer Nationalökonom ist Mill zweitens deshalb, weil ihm das Objekt der sozialwissenschaftlichen Nationalökonomie wegen „der Wechselwirkung der sozialen Phänomene", — die, im Gegensatz zu den Jugendanschauungen in der Schrift über August Comte betont wird — sich als ein untrennbares Ganzes wirtschaftlicher wie moralischer und politischer Erscheinungen und gegenseitig sich beeinflussender Faktoren darstellt[65]). Drittens deshalb, weil ihm die Soziallehre eine normative Wissenschaft ist: er anerkennt die Verpflichtung, die Bewegung der Menschheit zur Zivilisation, zum Fortschritt, zu fördern; er will, daß in jeder — selbst in der noch so sehr spezialisierten — Arbeit ein soziales Amt, in der Einzelwirksamkeit deren Beziehung zum „großen Endziele des sozialen Verbandes" gesehen werde[66]).

Wie wird nun auch hier der spätere Standpunkt mit dem früheren ausgesöhnt? Durch die These, daß die Forderungen der Gesellschaft gar nicht im Gegensatz zu individuellen Neigungen stehen, wenn den individuellen Gefühlen eine soziale Richtung gegeben ist. Das kann geschehen und soll geschehen: „Die Versittlichung persönlicher Genüsse besteht für uns nicht darin, daß man sie auf das möglichst kleine Maß beschränkt, sondern in der Ausbildung des Wunsches, sie mit anderen und mit allen anderen zu teilen, und darin, daß man jeden Genuß verschmäht, der sich nicht in dieser Weise teilen läßt[67])." Eine so orientierte Ethik wird eine „direkte Pflege des Altruismus und dessen Herrschaft über den Egoismus" zur Folge haben. Es bleibt freilich die Lehre vom persönlichen Interesse, „die der Benthamschen Schule eigen war" in der Formulierung bestehen: „die Mehrheit eines Vereins von Menschen wird im großen und ganzen ihres Verhaltens durch ihre persönlichen Interessen geleitet werden"[68]), womit dann die Stilisierung des Benthamschülers wieder gewahrt, aber der Benthamitische Utilitarismus materiell

64) So in August Comte und in der Logik. — Das Kulturziel: die Ausbildung starker Individualitäten voll aristokratischer Kultur in einer demokratischen, d. h. die Kulturgüter allen zur Verfügung stellenden Gesellschaft, behandelt insbesondere On liberty. Das Millsche Ideal schildert prägnant Gertrud Bäumer in „die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts, S. 250".

65) Besonders in Comte, S. 57 und 61.

66) Ebenda, S. 65/66, 105.

67) Ebenda, S. 103.

68) Logik, Buch VI, Kap. VIII, § 3.

durch die **Forderung** systematischer Pflege **sozialer** Gefühle weiterentwickelt ist.

Also immer wieder wird eine Synthese der neuen Anschauungen mit denen der englischen Lehrer versucht. Welcher Gegensatz zu der objektiv-kausalen Nationalökonomie eines Ricardo ist aber diese teleologisch-normative Wissenschaft; beides zu vereinen versucht Mill durch die Unterscheidung in eine reine und eine angewandte politische Oekonomie. Er hatte, wie viele auch nach ihm, doch wohl auch zuletzt das Gefühl, daß die abstrakte Wissenschaft an sich mit den Geboten der Sittlichkeit an sich durchaus nichts zu tun habe[69]). Daß dagegen die Gebote der praktischen Wirtschafts- und Kulturpflege eine Berücksichtigung der moralisch-humanitären Forderungen verlangen, stand bei ihm, der als Engländer und Schüler Benthams von der Unterstellung alles Wissens unter **praktische** Zwecke überzeugt war[70]), ebenso fest. Wenn die deutschen Professoren diese methodologische Trennung für undurchführbar hielten, so stimmten sie mit der Ueberzeugung des ethischen Sozialpolitikers Mill wieder in der Ansicht überein, daß sozialpolitische Maßnahmen nur dann dauernden Erfolg haben könnten, wenn eine moralische Erziehung der Bevölkerung die Eingriffe der Staatsgewalt unterstütze. Mill, der Ethologe und Schüler Comtes, der von diesem den Gedanken übernahm, daß die Menschheitsentwicklung auf dem **inneren**, dem geistigen Fortschritt beruhe, betont wiederholt deren Notwendigkeit: Veränderungen im moralischen Wesen, im Charakter der großen Masse derart, daß sie den Bevölkerungszuwachs beschränken, sind für ihn einziger Rettungsweg, um die — ohne diese sittliche Hebung unvermeidlichen — katastrophalen Wirkungen des Bevölkerungsgesetzes zu vermeiden. Denn für ihn, den Schüler von Malthus, blieb das Bevölkerungsproblem die soziale Kernfrage: ohne Verbreitung der Gewohnheit der Selbstbeschränkung beim Geschlechtsgenuß ist die soziale Not nicht zu beseitigen[71]). Dieses Bevölkerungsgesetz ist kein Naturgesetz: es ist veränderlich in der Zukunft. Der jetzige elende Zustand der Menschheit ist nicht bestimmt, ewig zu dauern. Da es nun unwürdig ist, daß die große Masse in der Sklaverei mühseliger Arbeit sich abquält, ergibt sich mit der **Möglichkeit** zugleich die **Notwendigkeit** sozialer Reform. Damit ist dann jene alte Formulierung des Gegensatzes zwischen naturgesetzlicher Bedingtheit der nationalökonomischen Erscheinungen auf dem Gebiet der Produktion und der nur kausalen

69) J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, S. 243. Lange hält an der Möglichkeit der methodologischen Trennung fest, wie er auch die Deduktion für ausreichend hält.

70) Gertrud **Bäumer**, a. a. O. S. 244.

71) Der Malthusschüler sagt ja auch — vgl. die Uebersetzung von Gehrig, I, S. 289 von Buch I, Kap. 13, § 2 der Grundsätze — „die Kargheit der Natur, nicht die Ungerechtigkeit der Gesellschaft ist der Grundheit der mit der Uebervölkerung verbundenen Drangsal.“ Obwohl nach ihm die „ungerechte Vermögensverteilung“ das Uebel nicht einmal verschlimmert, betont er doch die gesellschaftliche Pflicht der Nächstenhilfe.

Bedingtheit auf dem Gebiet der Verteilung — welcher Gegensatz der Ueberezugung, zwischen angewandter Sozialphilosophie und reiner Oekonomik scheiden zu können, analog ist — zu einem Satz der abstrakten Wissenschaft herabgemindert (um einen Ausdruck zu gebrauchen, den Mill auf das eherne Lohngesetz anwendet). Damit ist zugleich die Ueberzeugung der englischen klassischen Nationalökonomie verlassen und Mill in der geschichtlichen Entwicklung denen näher und recht nahe gerückt, deren historisches Verdienst es bleiben wird, das Prinzip staatlicher Sozialpolitik wissenschaftlich begründet zu haben. Mill ist für sozialpolitische Fürsorge vorwiegend gefühlsmäßig eingetreten. Auch die Anschauung, daß der Verteilungsprozeß (anders als die Produktion) vom Menschen zu beeinflussen sei, auch seine Ansätze, den Menschen mehr in den Mittelpunkt nationalökonomischer Betrachtung zu rücken an Stelle der Güterlehre, machen ihn nicht zu einem Neugestalter wissenschaftlicher Fragen.

Traurig Los der Epigonen und Vermittlernaturen! Wie viel leichter und wie viel geschlossen-wuchtiger wirken die sozialen Predigten eines Carlyle oder anderer, die, vor allem Ethiker, die wissenschaftliche liberale Nationalökonomie überwunden hatten. Am Schluß seines Lebens, besonders infolge des Einflusses seiner Gattin, hatte Mill immer mehr von den alten Lehren aufgegeben. Das Bestreben, unvereinbare Gegensätze methodologischer wie materieller Natur miteinander zu vereinen, erklärt die mannigfachen Widersprüche, die aufgedeckt werden mußten und die Mill einerseits mit der deutschen Freihandelsschule, andererseits mit der historischen Nationalökonomie[72]) verbinden. Gerade die Gegensätze der Prinzipien, welche die Anschauungen des jüngeren Mill von dem Lebenswerk des Mannes unterscheiden, führten noch in seinen letzten Lebensjahren zu einem Geisteskampf zweier Richtungen, der in der literarisch-politischen Fehde zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus zum Ausdruck kam.

---

72) Die Uebereinstimmung der Anschauungen geht natürlich bis ins einzelne. So konnte Schmoller z. B. in seinem Referat auf der Eisenacher Versammlung vom 6. und 7. Oktober 1872 über die soziale Frage (zuerst gedruckt in Hildebrands Jahrb., Bd. 19, S. 294) an Mills Wort anknüpfen: „Man kann die Frage aufwerfen...., ob das Gesetz einen Kontrakt anerkennen soll, wodurch der Arbeitslohn zu niedrig oder die Arbeitszeit zu lang bestimmt wird oder einen Kontrakt, durch den sich Jemand auf längere als auf eine kurz beschränkte Zeit im Dienste eines anderen zu bleiben verpflichtet.“ Schmoller konstatiert als übereinstimmend mit der Forderung der Sozialreform das Verlangen, „daß allgemein schädliche Formen des Vertrags, welche die Ausbeutung und Uebervorteilung des schwächeren Teils in sich schließen, verboten werden.“ — Andererseits mag hier hervorgehoben werden, daß jene Trennung des Wirtschaftslebens in eine Sphäre der Produktion und eine der Verteilung, ebenso wie die Millsche Scheidung der Volkswirtschaftslehre in eine theoretische und angewandte Nationalökonomie den Deutschen unhaltbar schien.

Miszellen.

II.

Zur badischen Eisenbahngeschichte.

Von Dr. Ernst Müller.

Eine Anzahl nicht uninteressanter Fragen lassen sich an Hand einer zeitlichen Reihe von Kursbüchern, welche nach dem Aufhören der praktischen Brauchbarkeit ihren wirtschaftswissenschaftlichen Wert noch nicht verlieren, beantworten. Im Folgenden haben wir mit Hilfe solcher Bücher einer deutschen Eisenbahnverwaltung für einige mehr oder minder bedeutende Strecken des betreffenden Eisenbahnnetzes einmal festgestellt: zunächst die Vermehrung der Fahrgelegenheiten, geschieden nach Personen-, Schnell- und Eilzügen, wobei wiederum auf Saison-, Sonn- und Feiertagszüge Rücksicht genommen wurde. Besonders beachtet wurden dann weiter die jeweils mitgeführten Wagenklassen. Ferner wurde untersucht, wie sich die Fahrzeit — die zur Erreichung des Endpunktes einer Strecke jeweils notwendige Zeit — verminderte. Dann wurden weiter auch die stündliche Reisegeschwindigkeit und ihre Veränderungen berechnet. Abschließend wurden unsere Daten noch durch einen Nachweis über das Ansteigen des Personenverkehrs ergänzt. Daß eine Untersuchung über die Entwicklung der Personenbeförderung auf der Schiene in quantitativer und qualitativer Hinsicht auch einiges aus dem Gebiet der Eisenbahnfinanzpolitik in Vergangenheit und Gegenwart enthält, wäre einleitend noch zu sagen.

Die Strecken, an welchen wir unsere Untersuchung angestellt haben, sind mit Ausnahme der Main-Neckar-Eisenbahn alle Teile der im Eigentum und im Betrieb des badischen[1]) Staates befindlichen Eisenbahnen. Die Main-Neckar-Eisenbahn hier außer Betracht zu lassen, erschien uns nicht angezeigt, einmal deswegen, weil ja auch Baden Miteigentümer dieser Bahn ist — neben der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, welche diese Strecke seit dem Jahre 1902 betreibt, hat darum auch Baden schon aus finanziellen Gründen ein Interesse an einer rationellen Fahrplanpolitik dieser Strecke —, dann aber auch deshalb, weil diese Linie neuzeitig gerade im Personenverkehr eine ganz

1) Wenn wir hier unsere Untersuchungen an den badischen Staatsbahnen durchführen, so hängt das damit zusammen, daß Verfasser sich in seiner „Rentabilität der Großh. bad. Staatseisenbahnen" (Stuttgart u. Berlin 1909) bereits mit diesem Eisenbahnnetz näher beschäftigt hat.

hervorragende Rolle spielt. Der zeitliche Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung ist das Jahr 1875. Erst damals waren alle bedeutenderen Strecken des badischen Eisenbahnnetzes erstellt — die letzte größere Strecke, die sogenannte badische Schwarzwaldbahn, wurde 1873 in ihrer ganzen jetzigen Länge betriebsfähig —, so daß wir also erst seitdem über eine mehr oder minder gute Grundlage für zeitliche Vergleichungen verfügen, Vergleichungen, die sich immer auf die Mitte des betreffenden Jahres beziehen. Vom Jahre 1875 ab haben wir nun für jedes spätere fünfte Jahr die weiter oben näher charakterisierten Untersuchungsgegenstände, Vermehrung der Fahrgelegenheit und Abkürzung der Reisedauer, auf den weiter unten genannten 8 Strecken tabellarisch fixiert. Von einer völligen Wiedergabe dieser detaillierten Tabellen kann aus räumlichen Gründen hier nicht die Rede sein. Was wir hier geben können, muß sich auf eine textliche Würdigung dieser Tabellen beschränken. Die Strecken unserer Untersuchung sind folgende:

1) Mannheim-Heidelberg	19 km lang
2) Friedrichsfeld-Darmstadt-Frankfurt a./M. (22 km davon badisches Eisenbahneigentum)	78 „ „
3) Mannheim-Schwetzingen-Karlsruhe (Rheinbahn)	61 „ „
4) Offenburg-Freiburg	63 „ „
5) Freiburg-Basel (badischer Bahnhof)	62 „ „
6) Basel-Schaffhausen-Konstanz	145 „ „
7) Offenburg-Singen (Schwarzwaldbahn)	150 „ „
8) Heidelberg-Würzburg (Odenwaldbahn)	160 „ „

Für die Auswahl gerade dieser Strecken bzw. der durch Schienenstränge verbundenen Stationen war maßgebend ihre besonders große Bedeutung erstens in eisenbahngeographischer Beziehung (z. B. Offenburg, Singen, Friedrichsfeld), dann zweitens dazu noch ihre Bedeutung auch in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung (z. B. Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Konstanz). Wir haben auch, um ein möglichst klares Bild der Vermehrung der Fahrgelegenheiten zu zeichnen, nur solche Strecken ausgewählt, auf welchen fast kein Zwischenverkehr [1]) von besonderer Ausdehnung existiert, kein Verkehr also noch vorliegt, der nicht die ganze Strecke beansprucht (wie z. B. der West-Ostverkehr von Straßburg nach Stuttgart, der auch einen Teil der dem Nord-Südverkehr dienenden Strecke, nämlich die Strecke Karlsruhe-Appenweier, benützt).

Wie steht es nun mit der im Laufe der Jahre eingetretenen — übrigens auch der Post zugute gekommenen — Vermehrung der Fahrgelegenheiten auf den genannten Strecken? Zur Beantwortung dieser Frage haben wir untenstehende graphische Darstellung nach Maßgabe unserer Tabellen hergestellt, in der Absicht, dem Leser ein möglichst anschauliches und übersichtliches, Umfang und Inhalt der fraglichen Erscheinungen genügend berücksichtigendes Bild vorzuführen. Die Stabdiagramme wachsen in auffallender Weise erst nach dem Jahr 1890. Wählt man das Zugspaar, d. i. ein Zug plus Gegenzug gleicher Gattung auf einer bestimmten Strecke als Recheneinheit, so vermehrte sich die Zahl der Zugspaare (hier immer der gewöhnlichen täglichen Zugspaare

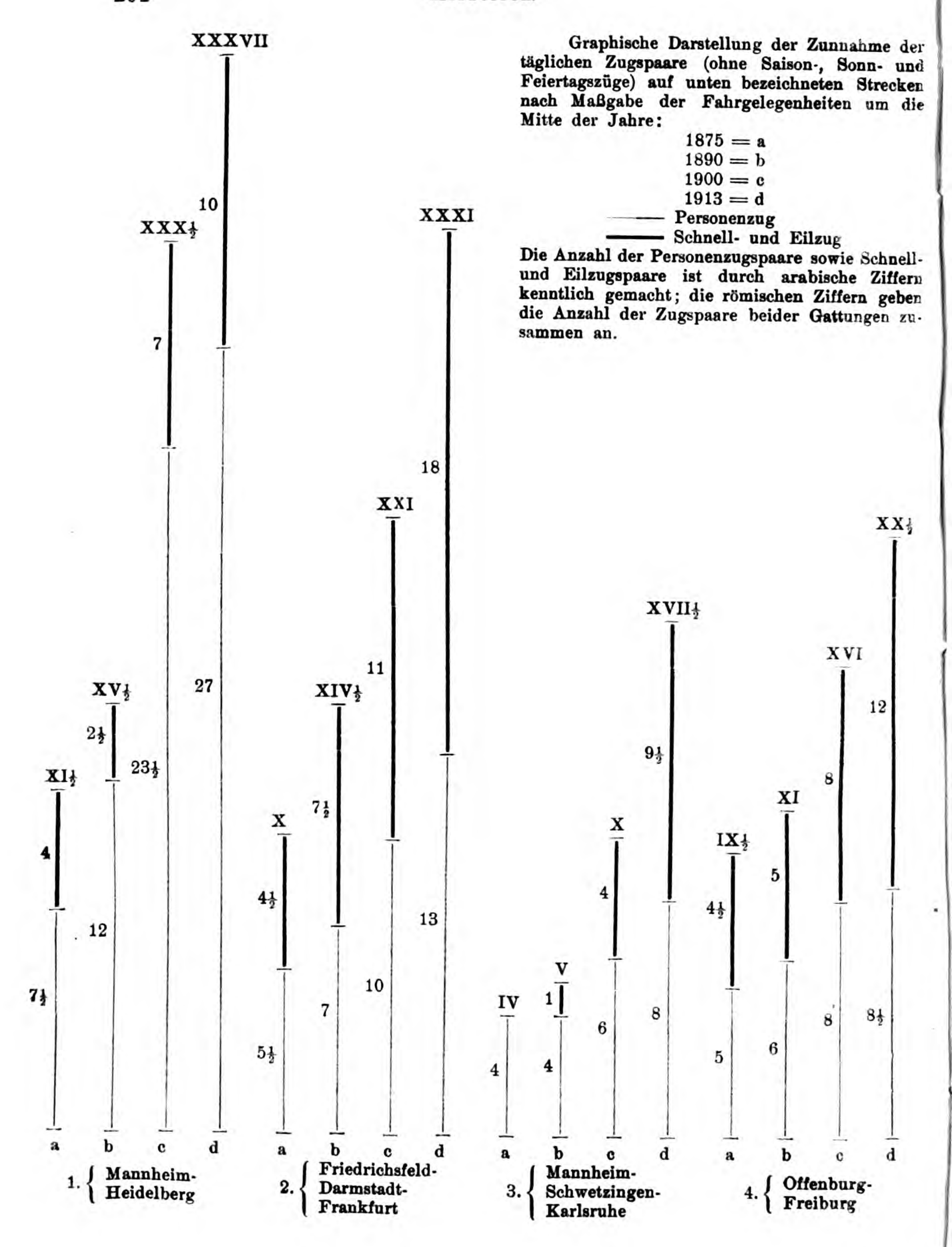
1) Vom Lokalverkehr abgesehen, der hier nicht näher untersucht werden soll.

Graphische Darstellung der Zunnahme der täglichen Zugspaare (ohne Saison-, Sonn- und Feiertagszüge) auf unten bezeichneten Strecken nach Maßgabe der Fahrgelegenheiten um die Mitte der Jahre:

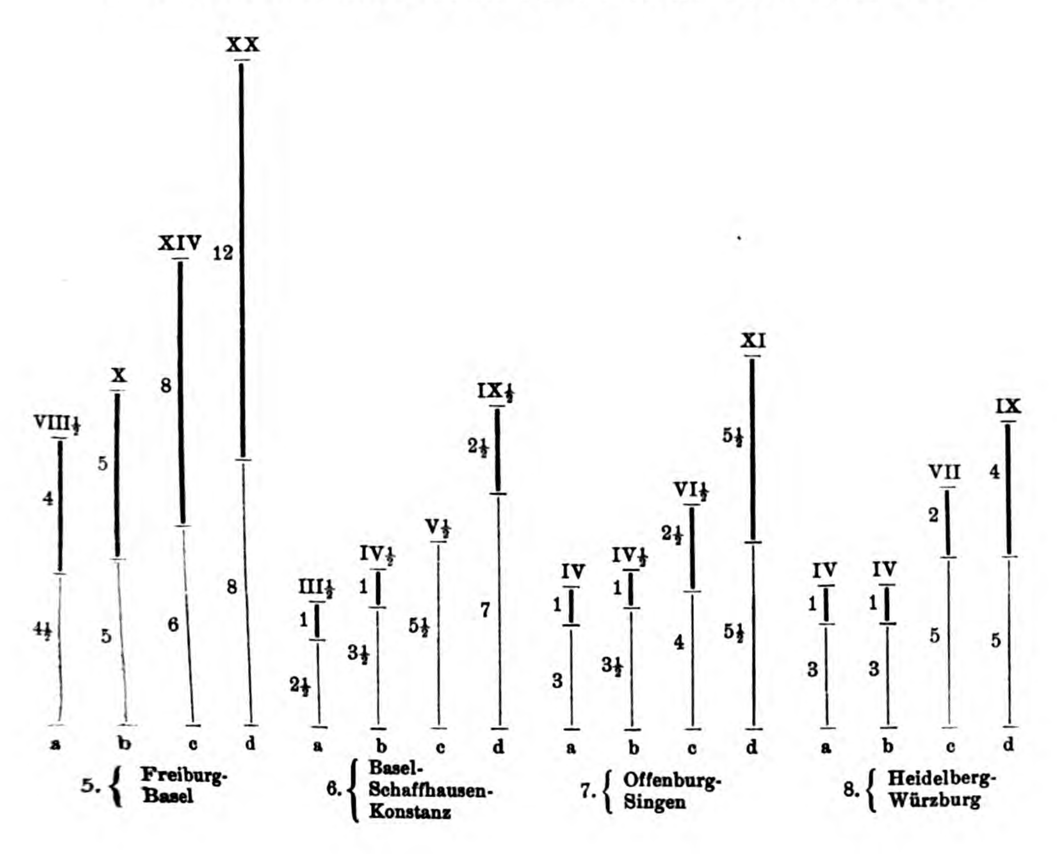
1875 = a
1890 = b
1900 = c
1913 = d

——— Personenzug
▬▬▬ Schnell- und Eilzug

Die Anzahl der Personenzugspaare sowie Schnell- und Eilzugspaare ist durch arabische Ziffern kenntlich gemacht; die römischen Ziffern geben die Anzahl der Zugspaare beider Gattungen zusammen an.



ohne Sonn- und Feiertags- sowie Saisonzüge) auf der Strecke Mannheim-Heidelberg z. B. zwischen den Jahren 1890 und 1900 um 15 Paare, während die Zunahme zwischen 1875 und 1890 nur $4^1/_2$ Paare betrug. Selbst auf der Schwarzwaldbahn steht einer Vermehrung von zwei nur eine solche von $^1/_2$ Paar in den gleichen Zeitabschnitten gegenüber. Diese Vermehrung ist auch bis heute noch nicht zum Stillstand gekommen. Denn im Jahre 1913 verkehren auf der Strecke Mannheim-Heidelberg noch $6^1/_2$ Zugspaare mehr wie Mitte 1900, auf der Schwarzwaldbahn sogar $4^1/_2$ Paare mehr. Die zunehmende Bedeutung der Eisenbahn als Massentransportmittel zeigt kaum eine andere Tatsache besser als die, daß auf der Main-Nekar-Eisenbahn die Zahl der Zugspaare sich von 10 im Jahre 1875 auf 31 : 1913 erhöhte, auf der Strecke Mannheim-Schwetzingen-Karlsruhe in der gleichen Zeit von 4 auf $17^1/_2$ Paare! Was kann man aus diesen Differenzen an Entwicklung nicht alles herauslesen? Alle die gewaltigen Veränderungen im „demologisch-wirtschaftlichen Milieu" spiegeln sich in dieser Entwicklung wieder. Wie immer breitere Massen des Volkes an Sonn- und Feiertagen aus den Mauern der großen Städte in die Erholung gewährende Nachbarschaft flüchten, dafür möchte ich nur darauf hinweisen, daß aus



5. { Freiburg-Basel 6. { Basel-Schaffhausen-Konstanz 7. { Offenburg-Singen 8. { Heidelberg-Würzburg

1 Sonn- und Feiertagszug von Mannheim nach Heidelberg im Jahre 1890:1900 bereits 4 geworden waren. Im vergangenen Sommer waren es ihrer 8[1]). Wenn man dabei bedenkt, daß außerdem von morgens $^1/_2$6 Uhr bis mittags $^1/_2$4 Uhr noch 14 normale, täglich verkehrende Personenzüge diesen sonntäglichen, besonders starken, akut auftretenden Massenverkehr mit bedienen helfen, so wird man das Moment des Massenhaften dieser sozialen Erscheinungen erst recht begreifen können. Daß weiter die vergleichsweise große Vermehrung der Fahrgelegenheiten doch noch hinter dem tatsächlich zu bewältigenden Verkehr zu gewissen Jahreszeiten zurückbleibt, beweist die Existenz sogenannter Saisonzüge. So verkehrte z. B. in Gestalt eines D-Zuges mit allen 3 Klassen im Sommer 1913 noch ein Saisonzug neben den übrigen erst ab 1. Juli auf der Schwarzwaldbahn.

Aus den beigegebenen Stabdiagrammen geht weiter aber auch eine ganz eigentümliche Vermehrung der Zugspaare hervor, wenn wir nämlich diese Vermehrung, in gewöhnlichen und Schnellverkehr gesondert, betrachten. Die dicken schwarzen Linien — das sind die Schnell- und Eilzüge — sind durchwegs länger geworden als die dünnen schwarzen, welche die Personenzugspaare darstellen. Auf der Strecke Offenburg-Freiburg haben sich die Schnell- und Eilzugspaare zwischen den Jahren 1875 und 1913 z. B. fast verdreifacht (aus $4^1/_2$ wurden 12 Paare), während die Personenzugspaare sich noch nicht einmal verdoppelt haben (aus 5 Paaren wurden nur $8^1/_2$ Paare). Auf der Main-Nekar-Eisenbahn, auf der Strecke Mannheim-Karlsruhe, Offenburg-Freiburg, Freiburg-Basel verkehren gegenwärtig schon mehr Schnell- und Personenzüge, eine Differenz, welche z. B. auf der Main-Nekar-Eisenbahn von 1 Zugspaar mehr zugunsten der Personenzüge, 1875 auf 5 Zugspaare mehr zugunsten des Schnellverkehrs sich ausgewachsen hat. Wie auch weniger bedeutende Strecken von dieser Bewegung ergriffen wurden, zeigt z. B. die Strecke Heidelberg-Würzburg. Hier standen 1875 3 Personenzugspaaren nur 1 Schnellzugspaar gegenüber, 1913 5 Paaren ersterer Gattung schon 4 Paare letzterer Art. Hat das letzte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts die außergewöhnlich große Vermehrung der Fahrgelegenheiten ausgelöst, so haben die verflossenen Jahre des neuen Jahrhunderts dazu auch noch den zahlenmäßigen Sieg des Schnellverkehrs über den sogenannten „Bummelverkehr" — auf den größeren Strecken natürlich — gebracht.

Parallel mit dieser Vermehrung der raschen Fahrgelegenheit ging die für die breite Masse des reisenden Publikums in wirtschaftlicher Hinsicht außerordentlich wichtige Vermehrung der auch die 3. Klasse führenden schnellfahrenden Züge. Vom Standpunkt der Verwaltung aus besehen, war das eine geschickte Verbindung von Sozial- und Finanzpolitik, ein Thema, das wohl einer näheren Untersuchung wert wäre. Wenn wir hinsichtlich der Mitführung auch der 3. Wagenklasse

1) Aehnliche Verhältnisse begegnen uns in Süddeutschland auch in München, wo für den sommerlichen Massenausflugsverkehr an den Starnberger und Ammersee gleichfalls eine Anzahl nur an Sonn- und Feiertagen — zum Teil nur bei gutem Wetter — verkehrender Züge vorgesehen sind.

in schnellfahrenden Zügen das Jahr 1875 mit dem Jahr 1913 vergleichen, so können wir sagen, was damals Ausnahme war, ist heute die Regel. Wer z. B. damals in 3. Klasse mit dem Schnellzug von Basel nach Offenburg oder umgekehrt reisen wollte, mußte den Nachtschnellzug benutzen. Am Tage mußte man mit dem Personenzug fahren, wenn man 3. Klasse reisen wollte, bzw. mußte, da die 3 Paar Schnellzüge nur 1. und 2. Klasse führten[1]). Noch im Jahre 1890 herrschten auf dieser Strecke die gleichen Verhältnisse. Erst nach diesem Jahr fängt dann die Mitführung der 3. Klasse auch in Tagesschnellzügen an eine ständig wachsende Rolle zu spielen. Führte im Jahre 1890 von 5 Schnellzugspaaren auf dieser Strecke erst 1 die 3. Klasse, so im Jahre 1900 von 8 Paaren bereits 7 und 1900 von 12 10 Paare. Und so wie hier, führen auch auf allen anderen Strecken die schnellfahrenden Züge die 3. Wagenklasse mit. Mit Rücksicht auf das billigere Reisen in den Eilzügen verdienen diese hier besonderer Erwähnung. Auf der Strecke Mannheim-Karlsruhe sind z. B. von insgesamt 18 schnellfahrenden Zügen mit allen 3 Klassen im Jahre 1913 6 zuschlagsfreie Eilzüge. Auf der Strecke Mannheim-Würzburg verkehrt bei 4 Paaren schnellfahrender Züge mit allen 3 Klassen 1 Paar billigere Eilzüge, in welchen die Reise von Mannheim nach Würzburg in der 3. Klasse statt 6,40 M. nur 5,40 M.[2]) kostet. Diese Verbilligung spielt bei einem großen Teil des badischen Reisepublikums 3. Klasse eine große Rolle, weil für dasselbe ja die Zeit noch nicht allzuweit zurückliegt, da man sein Kilometerheft hatte, und für nur 4,30 M. auch im Schnellzug von Mannheim nach Würzburg fahren konnte.

Mit den Kilometerheften zeigte sich für gewisse wirklich schutzbedürftige Schichten der Eisenbahnfiskus zweifelsohne als großer Wohltäter. Als Baden im Interesse der Vereinheitlichung des deutschen Personentarifs sein Kilometerheft abschaffte, opferte die Eisenbahnverwaltung kein geringes Stück erfolgreicher Sozial- und Finanzpolitik. Gab es doch auch viele Norddeutsche, welche statt durch die Pfalz und das Elsaß, lieber über Karlsruhe-Freiburg nach Basel fuhren, um bei dem billigeren Tarif der Kilometerhefte an Reisekosten zu sparen, eine Tatsache, welche die badischen Eisenbahnfinanzen günstig beeinflußte. Bedeutete auch für viele die Abschaffung des Kilometerheftes einen mehr oder weniger großen Sprung in den Fiskalismus, so treibt die Eisenbahnverwaltung im Interesse der „kleinen" Leute doch noch immer Sozialpolitik. Denn es ist dafür gesorgt, daß diese „kleinen" Leute z. B. von Mannheim über Heidelberg nach Basel zum 2 Pf.-Tarif pro Kilometer in 6 Stunden fahren können, während ein gewöhnlicher Personenzug dazu 9 Stunden braucht, so daß man also mit 45 km stündlicher Reisegeschwindigkeit fortkommt, so rasch wie im Jahre 1875 im

---

1) Solche unsozialen Besonderheiten findet man selbst jetzt noch. So führt auf der Brennerbahn z. B. in der Regel nur der Nachtschnellzug Wagen 3. Klasse. Andere Bahnverwaltungen, wie z. B. die ungarischen Staatsbahnen, haben sogar erst neuerdings, ab 1. Oktober 1912, Wagen 3. Klasse in die Schnellzüge eingestellt.

2) Einschließlich 20 Pf. Fahrkartensteuer beträgt der Billettpreis 6,60 M. bzw. 5,60 M.

Schnellzug. Auch auf anderen Strecken begegnet uns eine derartige Sozialpolitik.

Nun weiter zu der, übrigens auch der Post zugute gekommenen, Abkürzung der Reisedauer, weil ihr eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist. Zeit ist bekanntlich Geld, ein Satz, welcher natürlich die Eisenbahnen schon aus eigenem Lebensinteresse zwang, dem reisenden, rechnenden Publikum für sein gutes Geld die Möglichkeit zu geben, das Reiseziel so rasch wie es nur eben geht, zu erreichen. Von Heidelberg nach Basel brauchte der Tagesschnellzug im Jahre 1875 $5^1/_2$—6 Stunden, legte also die 250 km lange Strecke mit einer stündlichen Reisegschwindigkeit (nur diese Geschwindigkeit interessiert in erster Linie das rechnende, reisende Publikum, nicht aber die sogenannte Grundgeschwindigkeit oder die zugelassene Höchstgeschwindigkeit) von 40—45 km zurück. Gegenwärtig braucht man zu dieser Reise im Schnellzug, der auch die 3. Klasse führt, nur 4 Stunden, was einer stündlichen Reisegeschwindigkeit von rund 60 km entspricht. Eine 6-stündige Reisezeit hatte aber damals ihre Ursache darin, daß man in Karlsruhe noch 25 Minuten Aufenthalt hatte, um, wie es auch im Kursbuch heißt, das Mittagessen im Bahnhof einnehmen zu können, was man heutzutage im Speisewagen besorgen kann. Eine Einrichtung, die also in diesem Falle nicht unwesentlich zur Erhöhung der Reisegschwindigkeit beigetragen hat. Wie übrigens der Schnellverkehr allmählich auch auf die Fahrgäste 3. Klasse ausgedehnt wurde — nebenbei bemerkt in völliger Harmonie mit dem Finanzinteresse der Verwaltung, wie die Erfahrung gezeigt hat — und wie weiter auch die Pforten der Speisewagen sich den „minderbemittelten“ Klassen später (Mitte 1905) öffneten: so werden diese Fahrgäste sicher früher oder später auch in dem schon lange begehrten Schlafwagen 3. Klasse liegen. Haben doch unsere modernen Schnelldampfer neuerdings auch Kabinen 3. Klasse für 2, 3, 4 und 6 Personen eingeführt. Die günstigen Erfahrungen, welche sogar Rußland, Finnland, Schweden[1]) und Norwegen mit Schlafwagen 3. Klasse gemacht hat, sollten eigentlich unsere Eisenbahnverwaltungen dazu bewegen, sich gegenwärtig nicht mehr gegen ihre Einführung auszusprechen. Eine weitere, nicht leicht zu beantwortende Frage taucht nun aber dabei auf. Wird der Eisenbahnfiskus eine weitere Durchbrechung des reinen Staatsbahnprinzips, wie es bei Speise- und Schlafwagen, Luxus- und Expreßzügen heute schon vorliegt, hier zulassen oder wird er die Sache selbst in die Hand nehmen? Handelt es sich dabei um die Befriedigung derartig qualifizierter Bedürfnisse, daß der staatliche Betrieb hier nicht dasselbe leisten kann wie das private Kapital in Gestalt der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft? Das sind Fragen, welche wohl auch den interessieren müssen, der sich mit den staatlicher Tätigkeit gezogenen Grenzen beschäftigt. Daß man aber, um im Obigen fort-

---

1) Im schwedischen Schlafwagen III. Klasse — in jedem Abteil werden hier 6 Reisende untergebracht — kostet 1 Bett mit Decke und Kopfkissen pro Nacht 2,80 M.

zufahren, dank den inzwischen eingetretenen Fortschritten der Technik heute rascher „vom Fleck“ kommt, als damals, dafür nur folgendes Beispiel. Heute fährt man — auch das Publikum 3. Klasse kann sich daran beteiligen — in 3 Stunden durch den Schwarzwald, während man im Jahre 1875 im Schnellzug ohne 3. Klasse 4 Stunden dazu brauchte, bei einer gleichen Zahl von Haltepunkten und so ziemlich den gleichen Aufenthaltszeiten. Die stündliche Reisegeschwindigkeit hat sich also, selbst auf ungünstigem Terrain, von 39 auf 50 km erhöht.

Während dann weiter noch im Sommer 1895 nicht ein einziger direkter Wagen 3. Klasse zwischen Berlin und Basel über die badische Bahn verkehrte, können jetzt auch die „minderbemittelten“ Klassen von der Reichshauptstadt nach Basel und umgekehrt reisen, ohne umsteigen zu müssen. Von Hamburg, Amsterdam, Dortmund, Dresden, Breslau etc. laufen heute sogenannte Kurswagen 3. Klasse nach Basel, Einrichtungen der Bequemlichkeit, die aber erst die letzten 10 Jahre gebracht haben Wie viel Fortschritte in der Vermehrung der Kurswagen die Jahre mit sich gebracht haben, illustriert wohl am besten die Tatsache, daß das Verzeichnis der durchgehenden Wagen auf den badischen Staatseisenbahnen im Sommer des Jahres 1880 nur 26 Zeilen beanspruchte, gegen 241 im Sommer 1913.

Welch große Veränderungen ferner auch in der Annehmlichkeit des Reisens in allen Klassen — in den schnellfahrenden Zügen wenigstens — erzielt wurden, zeigt die große Anzahl gegenwärtig verkehrender sogenannter D-Züge, eine Einrichtung, von der man 1875 noch nichts wußte. Wer einen solchen Zug benützt, muß zwar einen nach Klasse und Entfernung abgestuften Zuschlag lösen (in der 3. Klasse im Maximum 1 M.), fährt dafür aber auch in der 3. Klasse in einem Wagen, dessen Eleganz (Beleuchtung, Befensterung, Beheizung, Waschgelegenheit etc.) man vor einem Menschenalter kaum für möglich gehalten hätte. Und daß Baden hier, namentlich in der Indienststellung von zahlreichen[1]) großen vierachsigen Durchgangswagen auch 3. Klasse seinerzeit mit an erster Stelle voranging unter Investierung großer Kapitalien für diesen Zweck und unter sehr weitgehender Zurückdrängung fiskalischer Interessen, soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden.

Abschließend wollen wir unsere obigen Daten noch durch einen Nachweis über das Ansteigen des Personenverkehrs auf den badischen

1) Die Zahl der 4- und mehrachsigen Durchgangswagen hat sich von 2,3 Proz. oder 34 Stück (nur 1. und 2. Klasse) aller Personenwagen (1638 Stück) im Jahre 1900 auf 14,1 Proz. oder 316 Stück (davon 10 Stück mit 6 Achsen) aller Personenwagen (2198 Stück) im Jahre 1911 vermehrt. Von diesen 316 Stück waren 154 Stück 4-achsige Durchgangswagen, diese nur 3. Klasse, weitere 36 4-achsige Wagen hatten daneben auch 1. und 2. Klasse. Wie es sich mit der Vermehrung der Personenwagen und Sitzplätze verhält, möge man folgender kleinen Uebersicht entnehmen. Es kamen auf 100 km der Betriebslänge für den Personenverkehr

	Personenwagen		Sitzplätze	
i. J. 1875	86	= 100 gesetzt, erhöht sich	3550	= 100 gesetzt, erhöht sich
„ „ 1890	auf 88	= 101	3632 auf	= 102
„ „ 1900	„ 107	= 124	4685 „	= 143
„ „ 1911	„ 131	= 152	6389 „	= 179

Staatsbahnen ergänzen. Da aber eine, unsere oben behandelten Strecken erfassende, einigermaßen brauchbare Eisenbahn-Statistik nicht vorliegt, können wir dieses Ansteigen des Personenverkehrs hier nur mit surrogierenden Zahlen nachweisen. Dazu zunächst folgende Gegenüberstellung: es erhöhte sich

die durchschnittliche volle Betriebslänge für den Personenverkehr des Jahres 1875 mit 1147 km gleich 100 gesetzt, auf	die Anzahl der im Jahre 1875 beförderten Personen (10,752 Mill.), gleich 100 gesetzt aber auf
123 im Jahre 1890	190 im Jahre 1890
133 „ „ 1900	328 „ „ 1900
145 „ „ 1911[1])	518 „ „ 1911

Das Ansteigen des Personenverkehrs kann weiter daraus entnommen werden, daß man jeweils die Anzahl der beförderten Personen mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern vervielfacht und den Befund durch die volle durchschnittliche Betriebslänge für den Personenverkehr teilt, d. h. feststellt, wie viel Personenkilometer (= Pkm) zu verschiedenen Zeitpunkten auf 1 km der Betriebslänge entfielen. Da es sich dabei aber nur um Durchschnitte handelt, so ist es klar, daß auf so stark befahrenen Strecken, wie z. B. der Strecke Mannheim-Schwetzingen-Karlsruhe oder Freiburg-Basel diese Durchschnitte noch nicht das Maximum[2]) an Personenkilometern darstellen. Es betrug nun auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr die Anzahl der Personenkilometer

im Jahre 1875	235 694	= 100	gesetzt, erhöht sich diese Zahl
„ „ 1890 auf	300 311	= 127	
„ „ 1900 „	459 528	= 197	
„ „ 1911 „	735 326	= 312	

Der Zahl der Personenkilometer nach besteht auf den badischen Eisenbahnen ein vergleichsweise sehr hoher Personenverkehr. Denn es standen im Jahre 1911

den	735 326	Pkm	in Baden
gegenüber	733 534	„	„ Sachsen
	593 803	„	„ Württemberg
	418 117	„	„ Bayern r. d. Rh.

Diese Zahlen sahen im Jahre 1875 nach ihrer Höhe geordnet aus, wie folgt:

1. Sachsen	mit 346 476	Pkm
2. Baden	„ 235 694	„
3. Württemberg	„ 197 311	„
4. Bayern r. d. Rh.	„ 166 344	„ [3])

1) Das zurzeit letzte Rechnungsjahr, über welches die Reichseisenbahnstatistik in ihrem im Jahre 1913 erschienenen 32. Bd. berichtet.

2) So betrug z. B. im Jahre 1875 — entsprechende Zahlen für die Gegenwart fehlen — die Anzahl der Personenkilometer auf 1 km der 62 km langen Strecke Freiburg-Basel 310 500 Pkm gegen 235 694 Pkm als Durchschnitt des ganzen Eisenbahnnetzes. Die Odenwaldsbahn blieb dagegen damals mit 169 600 Pkm hinter diesem Durchschnitt zurück.

3) Noch etwas mehr Personenkilometer als diese Zahl weist dagegen in Baden auf im Jahre 1913 mit 178 958 Pkm allein schon die 3 a-Klasse in Beförderung zu vollen Preisen bei einer Einnahme von 3,27 Pf. für 1 Pkm.

Die Zahlen des Jahres 1875 gleich 100 gesetzt haben sich erhöht im Jahre 1911 auf

312	in	Baden
301	„	Württemberg
251	„	Bayern r. d. Rh.
212	„	Sachsen

Das Ansteigen des Personenverkehrs geht ferner auch hervor aus dem Ansteigen der Einnahmen aus der Personenbeförderung auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr. Dies ganz besonders dann, wenn man bedenkt, daß 1 Pkm im Jahre 1911 infolge der Verbilligung der Tarife nur 2,44 Pf. erbrachte gegen 3,13 Pf. im Jahre 1900, 3,46 Pf. 1890 und 4,04 Pf. 1875. Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr kamen nun Einnahmen aus der Personenbeförderung

im Jahre 1875		9 513	M.	=	100 gesetzt, erhöht sich diese Zahl
„ „ 1890	auf	10 395	„	=	109
„ „ 1900	„	14 373	„	=	151
„ „ 1911	„	17 935	„	=	188

Mit diesen wie den anderen hier zu Ende gegebenen Zahlen dürfte ein für unsere Zwecke ausreichender Nachweis über das Ansteigen des Personenverkehrs auf den badischen Staatseisenbahnen erbracht sein.

III.

Statistische Uebersicht über die Ehescheidungen in den wichtigsten Kulturländern.

Von Dr. Johannes Müller, Halle a. S.

Nach wie vor hat jede statistische Untersuchung über Ehescheidungen mit den größten Schwierigkeiten bei der Materialgewinnung zu kämpfen. War es früher der Mangel an statistischen Unterlagen überhaupt, der vielfach ein tiefes Eindringen in die Fragen des Ehescheidungsproblems unmöglich machte, so ist es jetzt, wo seit etwa 30 Jahren in allen in Betracht kommenden Staaten eine Ehescheidungsstatistik besteht, die Zerstreutheit des Materials, die äußerst erschwerend wirkt. Dazu kommt, daß gerade die wichtigsten Zusammenstellungen von ausländischen Verfassern herrühren (Bodio, Wright, Bertillon, Bosco u. a. m.), und daß diejenigen deutschen Autoren, die eingehender auf die Ehescheidungen eingegangen sind (z. B. v. Oettingen, v. Fircks, v. Mayr, um nur einige zu nennen), keine Veranlassung hatten, in ihrem Text auch umfassende Zahlentafeln einzufügen.

Auch der Bearbeiter der umstehenden Tabelle hat leider nicht alle in Betracht kommenden Werke einsehen können, insbesondere weder die wichtige Arbeit von Bosco[1]), noch die „Judicial statistics of England and Wales", so daß in bezug auf England kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Auch die letzten statistischen Jahrbücher der Schweiz waren auf allen erreichbaren Bibliotheken nicht erhältlich. Doch spielt gerade England infolge der außerordentlich erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Ehescheidungen keine wichtige Rolle, so daß der Verfasser hofft, mit den gebotenen Zahlen trotz der erwähnten Lücken doch der Statistik einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Für die Benutzung der Zahlen ist noch folgendes zu bemerken: Es sind grundsätzlich nur die Ehescheidungen angegeben worden, nicht aber die Ehetrennungen, mit Ausnahme von Italien, das keine Scheidung kennt, bei dem also die Trennung sie vertreten muß. Es ist dies vor allem deshalb geschehen, weil im Deutschen Reiche und auch manchen

1) Bosco, I divorzi e le separazioni . . . . . . Roma 1903.

anderen Staaten eine Statistik der Ehetrennungen nicht besteht, die Zahlen also untereinander nicht vergleichbar sein würden.

In allen Fällen, wo es möglich war, ist auf die amtlichen Quellen zurückgegangen und bei einer Differenz zwischen einer privaten Zahlenangabe und einer Ziffer im Statistischen Jahrbuche eines Staates stets der letzteren der Vorzug gegeben worden. Dies trifft in besonderem Maße bei den von Wright angegebenen Zahlen zu, die überhaupt nur mit großer Vorsicht benutzt werden dürfen. Mag damals auch noch die Schwierigkeit der Materialgewinnung überhaupt viele Fehler verursacht haben, so ist es doch schon bedenklicher, wenn er z. B. bei Oesterreich (A report on marriage and divorce, Washington 1889, S. 986) Scheidungen und Trennungen miteinander verwechselt und die beiden Zahlenreihen vertauscht hat, wie aus dem „Oesterreichischen Statistischen Handbuch" hervorgeht. Als Besonderheit sei noch erwähnt, daß die in der „Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts" verzeichneten Ehescheidungsziffern für das Königreich Sachsen von 1836—1904 sich nicht auf in Sachsen geschiedene Ehen beziehen, sondern auf Ehen, die seinerzeit im Königreich Sachsen geschlossen worden und später von irgend einem deutschen Gerichte wieder geschieden worden sind. Ein Vergleich zwischen den Zahlen dieser Zeitschrift und des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich" für die Jahre 1905—1907 zeigt, daß sich aus dieser verschiedenen Auffassung große Abweichungen in den Zahlen ergeben können.

(Siehe Tabelle auf S. 214/215.)

Noch wichtiger als diese absoluten Zahlen sind für die Feststellung der Ehescheidungshäufigkeit relative Zahlen, von denen zwei Reihen, einmal in Beziehung auf 1000 Eheschließungen, das andere Mal auf 1000 Einwohner (Ehescheidungsziffer) gegeben werden sollen. Das Bild zeigt in beiden Fällen dieselben Grundzüge, und es läßt sich schwer entscheiden, welcher Reihe der Vorzug zu geben ist. Es sollen daher hier, wo es sich darum handelt, Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen, beide Platz finden. Die dritte, vielleicht wichtigste Reihe: die Zahl der Scheidungen im Verhältnis zur Zahl der stehenden Ehen, konnte leider nicht zusammengestellt werden, da die Zahl der stehenden Ehen nur in seltenen Fällen voröffentlicht worden ist und die Methode, sie aus der Halbierung der Zahl der Verheirateten zu gewinnen, doch zu ungenaue Ergebnisse liefert. Doch zeigen auch schon die ersteren beiden Zusammenstellungen die Entwicklung der Ehescheidungen deutlich genug an.

Mit einziger Ausnahme von Japan, wo besondere gesetzliche Verhältnisse vorliegen, befinden sich also die Ehescheidungen in allen Kulturländern in ständiger, mehr oder minder starker Zunahme. Die absoluten Unterschiede sind allerdings erheblich (Vereinigte Staaten 1901—05:84, Italien 3,4), doch geht es nicht an, sie in der Hauptsache auf moralische Qualitäten der einzelnen Völker zurückzuführen, viel wichtiger sind die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes, je nachdem, ob sie die Scheidung sehr leicht machen, wie in den Ver-

Die Zahl der Ehescheidungen in den wichtigsten Kulturstaaten.

Jahr	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Württemberg	Königr. Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	Oesterreich	Ungarn	Schweiz	Italien (Trennungen)	Frankreich	Niederlande	England u. Wales	Schweden	Vereinigte Staaten	Japan
1819	.	3085	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1820	.	2984	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1821	.	2785	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1822	.	2832	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1836	.	3291	.	.	369	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1837	.	.	.	.	364	.	.	.	.	.	.	.	.	.	89	.	.
1838	.	.	.	.	330	.	.	.	.	.	.	.	.	.	128	.	.
1839	.	2789	.	.	350	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84	.	.
1840	.	2950	.	.	360	.	.	.	.	.	.	.	.	.	101	.	.
1841.	.	2714	.	.	366	.	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	.
1842	.	.	.	.	410	.	.	.	.	.	.	.	.	.	95	.	.
1843	.	.	.	.	360	.	.	.	.	.	.	.	.	.	104	.	.
1844	.	.	.	.	362	.	.	.	.	.	.	.	.	.	106	.	.
1845	.	.	.	.	337	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94	.	.
1846	.	.	.	.	398	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115	.	.
1847	.	.	.	.	435	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.
1848	.	.	.	.	384	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112	.	.
1849	.	.	.	.	363	.	.	.	.	.	.	.	.	.	126	.	.
1850	.	2920	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	110	.	.
1851	.	.	.	.	409	.	.	.	.	.	.	.	.	.	111	.	.
1852	.	.	.	.	467	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112	.	.
1853	.	.	.	.	468	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115	.	.
1854	.	.	.	.	442	.	.	.	.	.	.	.	.	.	137	.	.
1855	.	2937	.	.	467	.	.	.	.	.	.	.	.	.	116	.	.
1856	.	.	.	.	425	.	.	.	.	.	.	.	.	.	127	.	.
1857	.	.	.	.	378	.	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	.
1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122	.	.
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135	.	.
1860	.	.	.	.	454	.	.	.	.	.	.	.	.	.	119	.	.
1861	.	.	.	.	399	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.
1862	.	.	.	.	418	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.
1863	.	.	.	.	445	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148	.	.
1864	.	.	.	.	432	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135	.	.
1865	.	.	.	.	357	.	.	.	.	.	.	.	.	.	127	.	.
1866	.	.	.	.	353	33	.	.	.	.	.	.	.	.	137	.	.
1867	.	.	270	94	383	17	.	.	.	.	.	.	113	130	128	9937	.

1868	.	.	315	117	416	36	.	.	.	.	.	.	111	46	115	10 150	.
1869	.	.	295	121	496	35	.	.	.	.	723	.	97	184	115	10 939	.
1870	.	.	308	97	472	28	.	.	.	.	554	.	120	176	126	10 962	.
1871	.	.	211	89	482	34	.	.	.	.	605	.	121	188	135	11 586	.
1872	.	.	215	104	604	40	.	.	.	.	493	.	97	155	154	12 390	.
1873	.	.	204	126	592	51	.	.	.	.	766	.	131	238	190	13 156	.
1874	.	.	288	127	628	59	56	.	.	.	.	.	154	230	216	13 989	.
1875	.	.	229	149	599	70	55	.	.	.	.	.	151	192	181	14 212	.
1876	.	.	.	87	748	75	60	.	910	1102	.	.	153	235	212	14 800	.
1877	.	.	.	142	672	85	67	.	914	1036	.	.	155	298	211	15 687	.
1878	.	.	.	133	779	89	87	.	979	1036	.	.	163	349	205	16 089	.
1879	.	.	.	117	904	84	58	.	1006	938	585	.	155	396	206	17 083	.
1880	.	.	.	.	.	56	82	.	1267	956	615	.	151	336	217	19 663	.
1881	3 942	2329	191	95	649	68	104	.	1080	945	717	.	187	364	214	20 762	.
1882	5 263	2306	218	122	869	69	116	651	981	964	630	.	168	318	195	22 112	.
1883	5 686	3577	243	150	887	98	130	616	956	898	597	.	189	379	218	23 198	.
1884	5 952	3856	245	130	872	77	128	656	1063	907	479	1 657	196	393	241	22 994	109 905
1885	6 161	3902	245	144	981	102	138	654	973	920	556	4 227	261	429	229	23 472	113 565
1886	6 078	3808	238	161	917	132	117	670	862	899	.	2 950	315	372	226	25 535	117 964
1887	6 357	3999	240	135	944	112	141	671	.	925	570	3 636	333	.	233	27 919	110 859
1888	6 618	4251	255	132	1002	111	136	654	.	841	620	4 708	409	.	252	28 669	109 175
1889	6 457	3994	256	155	1009	120	172	702	.	865	591	4 786	360	.	240	31 735	107 478
1890	6 220	3907	233	165	902	120	175	767	.	880	591	5 457	383	.	296	33 461	109 088
1891	6 677	4273	308	149	892	146	140	777	1107	877	628	5 752	414	.	276	35 540	112 411
1892	6 513	4125	312	153	836	151	146	801	1305	881	652	5 772	354	.	316	36 579	113 498
1893	6 694	4247	304	131	935	154	158	856	1339	903	680	6 184	405	.	293	37 468	116 775
1894	7 502	4780	329	133	973	160	179	858	1433	932	683	6 419	391	.	292	37 568	114 436
1895	8 326	5484	328	167	971	175	184	838	1334	897	728	6 751	473	.	305	40 387	110 838
1896	8 460	5562	363	134	1017	180	189	837	420	1057	717	7 051	463	.	349	42 937	115 654
1897	8 878	5713	394	138	1115	231	227	702	699	1011	775	7 460	453	.	349	44 699	124 075
1898	9 008	5798	427	144	1135	210	227	1117	1412	1018	783	7 238	509	.	409	47 849	99 465
1899	9 433	5948	500	149	1222	231	198	1290	1940	1091	798	7 179	484	.	387	51 437	66 626
1900	7 928	4755	435	186	1162	193	206	1310	2100	1025	826	7 157	549	.	405	55 751	63 926
1901	7 964	4675	498	204	1163	213	202	1508	2541	1027	814	7 741	561	.	359	60 984	63 593
1902	9 069	5278	597	229	1361	244	199	1725	2659	1105	839	8 431	591	.	391	61 480	64 311
1903	9 933	5981	574	239	1364	261	239	1827	2905	1182	819	8 919	617	.	418	64 925	65 571
1904	10 868	6567	609	255	1342	280	247	1876	3626	1243	859	9 860	655	.	442	68 199	64 016
1905	11 147	6856	689	275	1323	295	259	1885	3638	1206	847	10 019	723	.	448	67 976	60 179
1906	12 180	7539	746	259	1470	272	308	2019	3890	1343	913	10 573	770	.	534	70 062	65 510
1907	12 489	7952	772	315	1352	323	277	2040	7110	1494	878	10 938	780	.	498	.	61 193
1908	13 327	8365	824	412	1471	344	297	2110	6244	.	810	11 515	771	.	506	.	60 376
1909	14 730	9070	901	390	1540	348	322	2433	6402	.	1009	12 874	819	.	530	.	59 118
1910	15 016	9277	920	416	1618	422	329	2437	6990	.	.	13 049	823	.	609	.	.
1911	15 780	9782	1030	371	1652	463	350	.	7560	.	.	13 058	895	.	.	.	.

Quellennachweis für die Zahlen auf S. 214/215.

Deutsches Reich: 1881—1891: Deutsche Justizstatistik. 1892—1904: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1902 und 1907. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Preußen: 1819—1855: Dieterici, Handb. des preuß. Staates. Berlin 1861. 1881—1895: Statistische Korrespondenz, 1898, S. 1. 1896—1899: Zeitschrift des Kgl. preuß. Landesamts, 1907, S. 65. 1900—1904: Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Bayern: 1867—1885: Wright, A report on marriage and divorce in the United States, Washington 1889. 1886—1904: Statistisches Jahrbuch für das Kgr. Bayern. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Württemberg: 1867—1885: Wright, a. a. O. 1886—1904: Statistisches Handbuch für das Kgr. Württemberg. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Sachsen: 1836—1904: Zeitschr. des Kgl. sächs. Stat. Landesamts, 1907, S. 198. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Baden: 1866—1904: Statistisches Jahrbuch für Baden. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Elsaß-Lothringen: 1874—1886: Wright, a. a. O. 1887—1904: Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen. 1905—1911: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Oesterreich: 1881—1910: Oesterreichisches Statistisches Handbuch.

Ungarn: 1876—1886: Wright, a. a. O. 1891—1911: Ungarisches Statistisches Jahrbuch.

Schweiz: 1876—1907: Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Italien: 1869—1885: Wright, a. a. O. 1886—1909: Annuario Statistico Italiano.

Frankreich: 1884—1911: Annuaire statistique und Statistique annuelle du mouvement de la population.

Niederlande: 1867—1875: Wright, a. a. O. 1876—1911: Einzelne Jahrgänge der Jaarcijfers, von 1903 ab ist die Zahl der Scheidungen als $1/2$ der Zahl der Geschiedenen angenommen worden.

England und Wales: 1867—1886: Wright, a. a. O.

Schweden: 1836—1880: Bodio, Le separazioni personali dei conjugi e i divorzi in Italia .... Roma 1882. 1881—1895: Statistisk Tidskrift. 1896—1910: Sveriges officiella Statistik.

Vereinigte Staaten: 1867—1886: Wright, a. a. O. 1887—1906: Statistical abstract of the U. St.

Japan: 1884—1909: Resumé statistique du l'Empire de Japon.

einigten Staaten, oder ob sie ihr erschwerend gegenüberstehen, wie vor allem in England. Beide Faktoren wirken zusammen, und v. Mayr dürfte sie richtig charakterisiert haben, wenn er sagt[1]), daß die gesetzlichen Bestimmungen den „Weg .... bereiten", den dann die jeweiligen sittlichen Eigenschaften das betreffende Volk mehr oder weniger benützen lassen. Erstere sind also das formelle, letztere das materielle Moment. Es würde den Rahmen dieses kleinen Aufsatzes überschreiten, wollten wir näher auf diese Fragen eingehen[2]), es sei daher nur noch kurz einiges Wichtige hervorgehoben.

---

1) v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre III, 1. Tübingen 1909, S. 206.

2) Literatur hierüber siehe bei v. Mayr, a. a. O. S. 210, außer der dort angeführten ist noch Bodio, Le separazioni personali dei conjugi .... Roma 1882 zu erwähnen.

Auf 1000 Eheschließungen kamen Ehescheidungen in[1])

Jahre	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Oesterreich	Ungarn	Schweiz	Italien (Trennungen)	Frankreich	Niederlande	England und Wales	Schweden	Vereinigte Staaten	Japan
1819	.	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1820	.	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
												1837—40		
1836—1840	.	.	.	26	.	.	.	.	.	.	.	4,8	.	.
1841—1845	.	.	.	24	.	.	.	.	.	.	.	4,2	.	.
1846—1850	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	4,4	.	.
1851—1855	.	.	.	28	.	.	.	.	.	3,3	.	4,4	.	.
1856—1860	.	.	.	22	.	.	.	.	.	3,3	.	4,3	.	.
1861—1865	.	.	.	20	.	.	.	.	.	3,7	.	4,8	.	.
											1867—70			
1866—1870	.	.	6,4	19	.	.	.	1869—73	.	3,8	0,7	5,0	.	.
1871—1875	.	.	4,9	22	.	.	.	3,1	.	4,6	1,0	5,8	.	.
1876—1880	.	.	.	31	.	6,7	49	.	.	5,0	1,7	7,1	.	.
1881—1885	15	14	6,2	30	3,6	6,1	47	2,6	.	6,7	1,9	7,4	.	.
1886—1890	17	17	6,4	31	3,8	7,0	43	2,6	16	12	.	8,6	.	337
1891—1895	18	19	7,5	27	4,3	8,2	41	2,9	21	12	.	11	65	323
1896—1900	19	20	8,8	30	5,1	8,3	42	3,4	25	13	.	12	76	237
1901—1905	21	20	12	36	8,4	18	45	3,4	33	16	.	13	84	168
								1906—09						1906—09
1906—1910	27	27	17	38	10	33	.	3,4	38	19	.	17	.	146

Scheidungsziffer.

Jahre	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Oesterreich	Ungarn	Schweiz	Italien (Trennungen)	Frankreich	Niederlande	England und Wales	Schweden
1819—1822	.	0,27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
												1837—40
1836—1840	.	0,20	.	0,21	.	.	.	.	.	.	.	0,03
1841—1845	.	.	.	0,20	.	.	.	.	.	.	.	0,03
1846—1850	.	.	.	0,22	.	.	.	.	.	.	.	0,03
1851—1855	.	.	.	0,22	.	.	.	.	.	.	.	0,03
1856—1860	.	.	.	0,20	.	.	.	.	.	.	.	0,03
1861—1865	.	.	.	0,18	.	.	.	.	.	.	.	0,04
										1867—70	1867—70	
1866—1870	.	.	0,06	0,17	.	.	.	.	.	0,03	0,01	0,03
								1869—73				
1871—1875	.	.	0,05	0,22	.	.	.	0,02	.	0,03	0,01	0,04
1876—1880	.	.	.	0,27	.	0,06	0,37	.	.	0,04	0,01	0,05
1881—1885	0,12	0,11	0,04	0,28	0,03	0,06	0,32	0,02	.	0,05	0,01	0,05
1886—1890	0,13	0,14	0,04	0,29	0,03	0,06	0,30	0,02	0,12	0,08	.	0,05
1891—1895	0,14	0,15	0,06	0,25	0,03	0,07	0,29	0,02	0,16	0,09	.	0,06
1896—1900	0,16	0,17	0,07	0,28	0,04	0,07	0,31	0,02	0,19	0,10	.	0,08
1901—1905	0,17	0,16	0,09	0,30	0,07	0,15	0,33	0,03	0,26	0,12	.	0,08
								1906—09				
1906—1910	0,21	0,22	0,12	0,32	0,08	0,31	.	0,03	0,30	0,14	.	0,10

1) Bis 1880 (ausschl. Sachsen) übernommen von Wernicke, Die Statistik der Ehescheidungen. Jahrb. für Nat.-Oek. u. Stat., 1893, S. 263.

Das, was vor allem auffällt, ist, daß eine gewisse Neigung zur Ausgleichung der Gegensätze besteht. Die Länder, die bisher aus konfessionellen, gesetzlichen und sonstigen Gründen eine sehr geringe Ehescheidungsziffer hatten, wie Bayern, Oesterreich, Schweden (eine Ausnahme macht nur Italien), haben eine außerordentlich starke Zunahme zu verzeichnen (1881—1910: Bayern von 6 auf 17, Oesterreich von $3^1/_2$ auf 10, Schweden von $7^1/_2$ auf 17), nämlich um das $2^1/_2$—3-fache, Ungarn sogar um das 5-fache. Umgekehrt haben die Ehescheidungen in den Ländern, in denen sie schon um 1880 herum sehr zahlreich waren, wie im Königreich Sachsen und in der Schweiz, relativ nur wenig zugenommen (Sachsen von 30 auf 38) oder gar abgenommen (Schweiz von 47 auf 45). Das Deutsche Reich und Preußen stehen etwa in der Mitte, während in Frankreich und in den Vereinigten Staaten die Ehescheidungen dauernd stark zunehmen.

IV.

Der Kursstand der deutschen Staatsanleihen.

Von Ernst Heinemann in Berlin.

Es erscheint auf den ersten Anblick als ein eigentümlicher Gegensatz, daß in einem Zeitraum, in dem ein Land einen wirtschaftlichen Aufschwung ohnegleichen zu verzeichnen hat, der in dem Kursstande der Schuldverschreibungen eines solchen Landes ausgedrückte Staatskredit einem ebensolchen Rückgange unterworfen ist. Im Jahre 1895 nahmen die 3-proz. Anleihen des Reiches und Preußens ungefähr den Parikurs ein; seit dieser Zeit hat ein gewaltiger wirtschaftlicher Aufschwung stattgefunden, der in den Ziffern des deutschen Außenhandels, der Eisenbahnen, der Reichsbank sowie der Privatbanken und der großen Industriegesellschaften mit gewissen Unterbrechungen angehalten hat und mit dem ein fast ununterbrochener Kursrückgang unserer Staatsanleihen Hand in Hand gegangen ist, dergestalt, daß der 3-proz. Typus von seinem damaligen Paristande auf 75 Proz., also auf $^3/_4$ seiner ursprünglichen Höhe herabgesunken ist. Wenn auch der Rückgang in den mit einem etwas höheren Zinsfuß ausgestatteten Werten nicht so erheblich war, wie es bei den 3-proz. Werten der Fall ist, so kann man sich doch eine Vorstellung machen von den Verlusten, die das Heer der deutschen Kapitalisten, die doch nun einmal die Kontrepartie für die Unterbringung der Anleihen bilden, bei den in die Milliarden gehenden Beträgen unserer staatlichen, kommunalen und landschaftlichen Anleihen erlitten hat. Insoweit speziell die staatlichen Anleihen in Frage kommen, kann gleichwohl von einem Verluste des Nationalvermögens durch diese Entwertung nicht die Rede sein, da eben der Nachteil der einzelnen Käufer wiederum der Vorteil der betreffenden Staaten war, die die Anleihen zu dem hohen, für die Erwerber leider so verlustreichen Kursen dank den damaligen glänzenden Geldverhältnissen zum Nutzen der Gesamtheit unterzubringen vermochten. Unzweifelhaft der größte Nachteil, der aus dem Rückgange der Anleihen hervorging, war die hierdurch bewirkte, immer tiefer Wurzel fassende Abneigung des anlagesuchenden Publikums gegen den Erwerb unserer Anleihen. Der leidtragende Kapitalist war nicht geneigt, sich in tiefere Untersuchungen über die Ursache dieser Verluste einzulassen, deren prinzipielle Berechtigung er nur bei dividendentragenden Papieren, die ihm auch größere Chancen zu bieten scheinen, anerkennt, nicht aber

bei festverzinslichen Werten, bei denen größere Kapitalgewinne ausgeschlossen erscheinen und die ihm bei einer für die zurückliegende Epoche anormal niedrigen Verzinsung obendrein einen Wertverlust an Kapital von etwa $^1/_4$ der in diesen Anleihen investierten Beträge gebracht haben. Dies hat eine tiefe Mißstimmung in den Kreisen der Kapitalisten hervorgerufen und dazu beigetragen, die Zeichner von einer Beteiligung der neuen Anleihen immer mehr zurückzuhalten und das Resultat der Zeichnungen zu einem wenig günstigen zu gestalten.

Nun ist aber in Wahrheit der bedeutende Rückgang unserer Staatsanleihen in erster Linie gerade die Folge derjenigen Verhältnisse, zu denen er in dem erwähnten, scheinbar so schroffen Gegensatze steht, die Folge der wirtschaftlichen Anspannung. Das Verhältnis unserer wirtschaftlichen Kraftentfaltung zu unserem Kapitalreichtum ist nicht dasselbe wie in England und Frankreich, die im Verhältnis zu ihrer Industrie über bedeutend größere Kapitalien verfügen, während bei uns durch jenes Verhältnis in Verbindung mit einer von Jahr zu Jahr wachsenden, in viele Milliarden gehenden Belastung der Kapitalmärkte mit in- und ausländischen Wertpapieren eine intensive Anspannung des Geldmarktes hervorgebracht worden ist, die in den letzten Jahren unter dem Eindruck der politischen Verhältnisse einen fast krisenhaften Zug angenommen hat. Fast ein Jahr hindurch stand der Diskont der Reichsbank auf 6 Proz., eine seit Bestehen der Reichsbank noch nicht dagewesene Tatsache, die zunächst den Anlagemarkt berührte, dessen veränderte Bewertung wohl ausschließlich als ein Ausdruck der veränderten Geldverhältnisse zu betrachten ist. In der Fundierung dieser Anleihen ist natürlich keine Verschlechterung eingetreten, im Gegenteil bringen z. B. die Preußischen Eisenbahnen, eines der Hauptfundamente der Preußischen Staatsschuld, von Jahr zu Jahr erhöhte Einnahmen und damit eine die Verzinsung der resp. Eisenbahnschuld weit übersteigende Rentabilität. Der Markt der festverzinslichen Papiere, besonders der deutschen Staatspapiere, ist in Wahrheit das Stiefkind der Börsen geworden; durch ihn sind in erster Linie die Bedürfnisse für die Industrie bestritten worden, und die hierdurch entstehende Entwertung hatte auch diejenigen Kreise besorgt gemacht, die diesen Werten bisher treu geblieben waren und sich als die zuverlässigsten Stützen der Staatspapiermärkte erwiesen hatten. Der Hinweis darauf, daß es nur die Ungunst der Verhältnisse, nicht die innere Beschaffenheit der Papiere selbst sei, die für den Rückgang verantwortlich ist, bildet für den Besitzer der Anleihen nur einen schwachen Trost. So ist der Interessenkreis für die Standardwerte des Kurszettels, trotz des unerschütterten Vertrauens zu ihnen, kleiner geworden und hieraus erklärt sich auch das wenig ermutigende Ergebnis der früheren Anleiheemissionen Deutschlands und Preußens, von denen die letzte trotz ihrer vorteilhaften Bedingungen in bezug auf Verzinsung wie auf Rückzahlung nicht einmal in vollem Umfange gezeichnet worden ist und damit einen nach früheren Begriffen geradezu undenkbaren Mißerfolg gebracht hat.

Denn wer hätte wohl Mitte der 90er Jahre zur Zeit der großen Konversion in Preußen von 4 auf $3^1/_2$ Proz. den Gedanken aussprechen mögen, daß wieder einmal ein 4-proz. Anleihetypus in Deutschland geschaffen werden müsse — unter Pari aufgelegt und mit einer für 22 Jahre gewährleisteten Unkündbarkeit, also mit der Verpflichtung des Staates, diesen Zinssatz für einen Zeitraum von 22 Jahren zu bewilligen? Damals, im Jahre 1895, hatten die 3-proz. Anleihen den Paristand erklommen, nachdem ihn die $3^1/_2$-proz. Anleihen bereits seit Jahren erheblich überschritten hatten. Unter diesen Umständen entschloß sich nach längerem Zögern der damalige Finanzminister Miquel zu einer Konversion auf $3^1/_2$ Proz. — eine Transaktion, die man ihm später sehr verdacht hat, weil man darin den Ursprung der späteren ungünstigen Verfassung der Anleihemärkte glaubte erblicken zu sollen. Es standen sich indessen in jenen Tagen zwei Richtungen gegenüber: Die eine, die im Interesse der Besitzer den Zinsfuß von 4 Proz. unangetastet lassen, die andere, die ihn im Interesse der Gesamtheit sofort auf 3 Proz. ermäßigen wollte. Nach langem Zögern schlug die Regierung den Mittelweg auf $3^1/_2$ Proz. ein, nachdem die übrigen Schuldner längst vorangegangen waren und der landesübliche Zinsfuß auf 3 Proz. herabgegangen war. Aber wie hatte man sich damals die weitere Entwicklung vorgestellt! „Wir haben", erklärte der Finanzminister Miquel am 16. Dezember 1896 im Herrenhaus, eine *Schonzeit von 8 Jahren* angenommen, eine Sicherung der Inhaber der nun zu konvertierenden Papiere, daß diese in ihrem Zinsfuß innerhalb dieser Zeit *nicht weiter herabgesetzt werden*". Einer solchen Schonzeit, die die Regierung den damaligen Inhabern gewährte, hätte sie viel eher selbst bedurft, um in Wahrheit gegen die Gefahr einer Wiederheraufsetzung des Zinsfußes der damals zu konvertierenden Papiere geschützt zu sein! Denn als die Schonzeit zu Ende war und die Regierung von ihrem Rechte, den Zinsfuß abermals herabzusetzen, Gebrauch machen konnte, wurde dieser nicht ermäßigt, sondern vielmehr wieder auf 4 Proz. hinaufgesetzt! Vergebens hatte sich die Regierung gegen diese Entwicklung gesträubt; noch am 19. April 1907 erklärte der Nachfolger Miquels bei Gelegenheit der sogenannten Staffelanleihe, die für die ersten 10 Jahre 4 Proz. bewilligte, dann $3^3/_4$ Proz. und schließlich $3^1/_2$ Proz.: „Die Wahl eines 4-proz. Typus würde im Inlande und, worauf ich großen Wert lege, auch im Auslande, als ein Zeichen wirtschaftlicher Schwäche angesehen worden sein, was durchaus zu vermeiden unsere Aufgabe war." Diese Worte wären besser ungesprochen geblieben; denn ein Jahr nach diesen Erklärungen mußten Staat und Reich vor der Entwicklung, d. h. vor der Macht des Zinsfußes bedingungslos die Waffen strecken: am 14. April 1908 wurden 400 Mill. M. Preußische Staatsanleihen und 250 Mill. Deutsche Reichsanleihe zu 4 Proz. und mit 10-jährigem Ausschluß der Rückzahlung zum Kurse von von $99^1/_2$ an den Markt gebracht. Damit war nach einer 8-jährigen Unterbrechung die Herrschaft des 4-proz. Rentenzinsfußes in Deutschland wieder hergestellt. Noch einmal ver-

suchte die Regierung gegen diese Entwicklung anzukämpfen, als sie im Mai 1909 mit einer Anleiheforderung des Reiches und Preußens von 800 Mill an den Markt appellierte. Wieder trat der Finanzminister für den $3^1/_2$-proz. Zinsfuß ein; da aber das Konsortium sich für den 4-proz. Zinsfuß einsetzte, so einigte man sich und kam überein, die Hälfte des Betrages zu 4 Proz., die andere Hälfte zu $3^1/_2$ Proz. aufzulegen. Es gehörte kein besonderer Scharfblick dazu, um den Ausgang dieser Operation vorauszusagen, nachdem die Banken sich für den 4-proz. Zinsfuß erklärt und demgemäß bei ihrer Kundschaft eingewirkt hatten. Gezeichnet wurden 659 Mill. $3^1/_2$-proz. Anleihen und 832 Mill. 4-proz. Anleihen; somit reichte nur die letztere Summe aus, um den gesamten Betrag des Anleihens von 800 Mill. M. zu absorbieren. Bald darauf (September 1909) teilte das Uebernahmekonsortium mit, daß die 4-proz. Bestände ausverkauft seien, für die $3^1/_2$-proz. Bestände dagegen ein neues Konsortium hätte gebildet werden müssen. Damit war der $3^1/_2$-proz. Zinsfuß als Rententypus endgültig abgetan. Seit dieser Zeit sind in Deutschland lediglich 4-proz. Staatspapiere mit einer auf eine Reihe von Jahren hinausgeschobenen Konvertierung ausgegeben worden. Die letzten Anleihen des Reiches und Preußens mußten die Rückzahlung bis zum Jahre 1935 ausschließen, während Hamburg den 4-proz. Zinsfuß sogar auf 40 Jahre, bis zum Jahre 1953 den Erwerbern der Anleihen zugestanden hat. Die Hinausschiebung der Rückzahlung kennzeichnet sich als eine Folge der Konversion im Jahre 1897 und sie ist eine Konzession an die Erwerber, um ihnen auf eine Reihe von Jahre die Sorge vor einer etwaigen Veränderung des Zinsfußes zu nehmen.

Es konnte nicht fehlen, daß die wenig tröstliche Entwicklung unserer Staatsrentenkurse die öffentliche Meinung ununterbrochen beschäftigte und eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen zeitigte, die darauf hinausliefen, eine gewisse Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen. Zuerst versuchte man es bei den neuen Anleiheemissionen mit dem bekannten Mittel der großen Börsenüberzeichnungen, ein Verfahren, dessen Nichtigkeit durch den unmittelbar darauf eintretenden Kursfall aller Welt offenbar gemacht wurde. Darauf wurde das Kapital der Seehandlung erhöht, um den Markt zu stützen, es wurden die umfangreichsten Erleichterungen im Staatsschuldbuch geschaffen, die Sparkassen wurden durch Gesetz in erweitertem Umfange wie bisher zur Anlage von Staatspapieren herangezogen, der Zinsfuß selbst wurde auf 4 Proz. erhöht, die Rückzahlung auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben, allein nichts vermochte den Rückgang aufzuhalten. Auch die viel gepriesene Entdeckung des Herrn v. Gwinner im Preußischen Herrenhause, der die Quelle alles Uebels auf den Anleihemärkten bekanntlich in dem Umstande erblickte, daß unsere Staatsschulden, wenn sie für Eisenbahnzwecke aufgenommen werden, statt einer dementsprechenden Bezeichnung ebenfalls mit dem simplen Namen einer Staatsschuld bedacht werden, also die Entdeckung eines in Wahrheit hypersoliden Verfahrens bei der Ausgabe neuer Anleihen, vermochte deren Rückgang nicht aufzuhalten. In ihrer ganzen

Hilflosigkeit diesem Problem gegenüber zeigten sich ganz besonders die Praktiker, d. h. die Bankwelt, auf ihrem letzten offiziellen Parteitage im September 1912, auf dem Bankiertage in Hamburg, auf dessen Tagesordnung die Anleihefrage gleichfalls gesetzt war. Für die Behandlung dieser Frage war nichts charakteristischer als die Tatsache, daß das zur Diskussion gestellte Thema mit der zu diesem Thema gefaßten Resolution in diametralem Widerspruch stand. Das Thema lautete wörtlich: „Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere"; dagegen wurde in der Resolution wörtlich erklärt: „Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kursrückganges und der Lage des deutschen Geldmarktes sowie der Kurse heimischer mündelsicherer Werte ist die bisherige Kursentwicklung der deutschen Staatsanleihen eine natürliche und der Kurs derselben nicht zu niedrig!" Man trifft also zusammen, um über geeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere zu beraten und nimmt dann eine Resolution an, in der es heißt, daß der Kurs in Wahrheit gar nicht zu niedrig sei! Gleich, als ob er dieser Anschauung hätte Folge leisten sollen, hat er sich seit jener Zeit von neuem rückwärts konzentriert, so daß die geldbedürftigen Staaten nur unter drückendsten Bedingungen ihre Anleihen aufnehmen konnten. Außerdem wurde auf dem Bankiertage die „Schaffung eines großen Marktes für Staatsanleihen" vorgeschlagen, zu dessen Verwirklichung indessen bis heute, also nach etwa $1^1/_4$ Jahren, nicht die geringsten Schritte getan sind, so daß das Ganze wohl nicht mehr als eine rhetorische Wendung zu betrachten ist.

Es soll indessen nicht gesagt werden, daß die verschiedenen Bemühungen in dieser Beziehung, insbesondere die stärkere Heranziehung der Sparkassen sowie die Ausgestaltung des Preußischen Staatsschuldbuches, in das zurzeit über 3500 Mill. M., also über $^1/_3$ der gesamten eintragungsfähigen preußischen Staatsschuld, Aufnahme gefunden hat, bei gebesserter Lage des Geldmarktes ohne alle Bedeutung für die Verfassung der deutschen Anleihemärkte seien. Namentlich muß die von Jahr zu Jahr steigende Inanspruchnahme des Staatsschuldbuches, vor allem des Preußischen Staatsschuldbuches, als ein höchst bedeutungsvoller Faktor für die Kursbewertung unserer Anleihen in Rechnung gestellt werden. Im 3. Vierteljahr 1913 wurden allein 103 Mill. M. eingetragen; gelöscht wurden dagegen 10,1 Mill. M., so daß ein Zugang von 92,9 Mill. M. zu verzeichnen war. Die Zahl der Konten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 3420; innerhalb Jahresfrist, vom September v. J. zum September d. J., stieg sie von 67180 auf 79177. Ende 1913 erhöhte sie sich auf 80566 mit einer eingetragenen Schuld von 3569 Mill. M. Diese in einer politisch höchst bewegten Zeit fortschreitende Inanspruchnahme des Schuldbuches ist der deutlichste Beweis für das unerschütterte Vertrauen zu den Anleihen und sie zeigt, wie wenig der Rückgang des Kurses der Anleihen, durch Erwägungen, die den Staatskredit selbst betrafen, bestimmt worden ist. Seit Beginn des Staatsschuldbuches war dessen Entwicklung, wie folgt. Es waren eingetragen am 1. April:

	Konten		Mill. M.		Konten		Mill. M.
1885	641	mit	52,2	1900	26 102	mit	1385,3
1886	2 918	„	155,5	1901	28 909	„	1466,2
1887	4 491	„	206,6	1902	30 337	„	1577,3
1888	5 929	„	334,4	1903	31 383	„	1629,9
1889	6 781	„	387,8	1904	32 477	„	1709,6
1890	7 871	„	451,1	1905	33 957	„	1781,2
1891	9 632	„	543,0	1906	33 977	„	1839,9
1892	12 039	„	687,6	1907	35 138	„	1965,1
1893	14 295	„	848,8	1908	36 973	„	2039,6
1894	15 897	„	949,4	1909	47 063	„	2237,5
1895	16 998	„	994,8	1910	49 682	„	2460,2
1896	18 037	„	1058,7	1911	55 111	„	2744,2
1897	19 467	„	1158,6	1912	62 243	„	3021,9
1898	21 569	„	1288,2	1913	71 540	„	3325,7
1899	22 732	„	1292,2	31. Dez 1913	80 566	„	3568,8

Das sind also nicht weniger als 38,48 Proz. der gesamten eintragungsfähigen Staatsschuld. Die Zunahme ist, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, dank den getroffenen Maßnahmen, die die Eintragung erleichtern — staatliche und private Einrichtungen, wie die Post, Reichsbank, Seehandlung, Regierungs-, Zoll-, Kreiskassen, sowie die Bankwelt vermitteln die Eintragung —, namentlich in der letzten, also gerade so schwer bewegten Zeit eine ganz außergewöhnlich starke; während die Eintragung der ersten 2 Milliarden von 1885—1907 dauerte, also 23 Jahre erforderte, sind die letzten $1^1/_2$ Milliarden in 6 Jahren eingetragen worden; und zwar nahm die Eintragung nicht allein im gleichen, sondern in beständig erhöhtem Verhältnis zur Staatsschuld zu. Im übrigen erklärt sich das Interesse an dem Staatsschuldbuch aus dessen großen Vorteilen, da es den Benutzer der vielfachen Sorgen und Mühen, die mit der Aufbewahrung von Wertpapieren verknüpft sind, enthebt. Je größere Summen aber im Staatsschuldbuch festgelegt werden, um so mehr konsolidiert sich der Kurs, dessen zweckmäßige Regulierung im übrigen ein gewisses Verständnis für die Bedürfnisse des Publikums erfordert. — Auf eine gewisse Konsolidierung des Kurses zielte auch eine Anregung des Schreibers dieser Zeilen, eine Schuldentilgung durch freiwillige Umwandlung von Staatsschulden in eine staatliche Leibrente zu bewirken. Die Anregung geht gleichfalls von den Erörterungen aus, die im Hinblick auf die letzte Konvertierung mit ihrer, wie vielfach angenommen wurde, folgenschweren Bedeutung für die weitere Kursentwicklung, den grundsätzlichen Ausschluß der Konvertierung für die Anleihen ohne Rücksicht auf den Gesichtspunkt verlangten, daß der Ausschluß der Konvertierung in Wahrheit die Rückzahlung der Anleihen selbst ausschließe, da mit der Rückzahlung ohne weiteres auch die Möglichkeit der Konvertierung gegeben ist[1]). Mit dem Ausschluß der Rückzahlung aber hört eine

1) Bei amortisierbaren Anleihen trifft dies nicht ohne weiteres zu, aber gerade die Zusicherung einer auf einen weiten Zeitraum sich erstreckenden Unkonvertierbarkeit, sowie die Festlegung im Staatsschuldbuch zeigt, daß es vielen Inhabern in erster Linie nur um die Rente zu tun ist. Insofern bei nicht rückzahlbaren Renten der Kurswert zugrunde gelegt wird, kann natürlich auch bei diesen eine Konvertierung eintreten, da bei steigendem Kurs die Rente, auf den Kurswert des Papieres berechnet, sich entsprechend ermäßigt. Allein es tritt hierbei keine Veränderung der Anlage selbst und keine hierdurch bewirkte Konvertierung ein.

Schuldverschreibung überhaupt auf, eine Schuld zu sein und wird zu einer Art staatlichen Leibrente, deren Empfänger bei einem entsprechend höherem Zinsfuße auf das Kapital zu verzichten haben würde. Die Tatsache, daß heute bereits Leibrenten auf einem viel umständlicheren Wege genommen werden, läßt diese Anregung, bei der es sich nur um eine einfache freiwillige Umwandlung eines Papiers handelt, immerhin diskutabel erscheinen; es wird kein Zwang ausgeübt, vielmehr liegt es in dem freien Ermessen der Besitzer der Schuldtitel, ein Angebot des Staates auf Umwandlung in Leibrente anzunehmen. In welchem Umfange von einem solchen Angebote seitens der Privatkapitalisten Gebrauch gemacht würde, hängt natürlich in erster Linie von den Bedingungen ab, d. h. von der Verzinsung, die die Grundlage für einen Kapitalverzicht zu bieten hätte. Was die grundsätzliche Seite der staatlichen Konkurrenz an einem einzelnen Zweig des Versicherungswesens hierbei betrifft, das in Italien ein Staatsmonopol geworden ist, so ist zu berücksichtigen, daß in Deutschland die Lebensversicherung seit langem ohnehin keine spezielle Domäne privater Gesellschaften mehr bildet: unter anderem haben Provinzialverbände und Landschaften Lebensversicherungen eingerichtet und deren Benutzung mit ihrem übrigen Betrieb kombiniert. In jenem Falle trägt die Umwandlung einer Staatsschuld in Leibrente — nur um eine solche Umwandlung handelt es sich hierbei — den Wünschen derjenigen Rechnung, die eine Konvertierung ihrer Anleihen grundsätzlich perhoreszieren, während gleichzeitig damit eine neue Art von Schuldentilgung geschaffen wird. Von grundsätzlich entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung des Standes unserer Staatsanleihen ist im übrigen die Gestaltung des Geldmarktes, der inzwischen eine gewisse Erleichterung erfahren hat. Gelingt es mit einem Umschwung in dieser Hinsicht, das Publikum die mancherlei üblen Erfahrungen vergessen zu machen und den Inhabern die Ueberzeugung beizubringen, daß der Besitz der Anleihen auch eine Quelle von Gewinnen werden kann, so dürfte sich auch das Interesse für die Anleihen von neuem beleben und einem Appell seitens unserer Finanzverwaltungen an den Geldmarkt ein besserer Erfolg beschieden sein.

V.

Die Landwirtschaft Schwedens.

Vor uns liegt ein schwedisches Werk[1]) mit wertvollem Material von allgemeinem Interesse, das hier in vielen Karten und Tabellen zur Darstellung gebracht ist.

Leider sind die textlichen Ausführungen über den Plan der Arbeit und seine Durchführung, wie auch die den einzelnen Karten beigefügten Erläuterungen nur in schwedischer Sprache abgefaßt; allein das Register, welches die Ueberschriften der Karten angibt, ist zugleich in französischer Sprache, außerdem ist ein ganz kurzer schwedisch-französischer Vokabulär beigegeben, der die in der Arbeit am häufigsten vorkommenden, wichtigsten Worte enthält. Wir bedauern diese Beschränkung auf die schwedische Sprache im Interesse eines weiteren Leserkreises außerordentlich, denn ganz ist der Text zum Verständnis der Karten doch nicht zu entbehren.

Der Ackerbau nimmt in Schweden noch immer den hervorragensten Platz unter den Erwerbszweigen ein, der vorwiegende Teil der Bevölkerung ist in ihm tätig und der Ernteausfall ist von entscheidendem Einfluß auf die ökonomische Tragfähigkeit des Landes. Die Grundbesitz-, wie die Betriebs- und Ertragsverhältnisse sind aber in den verschiedenen Landesteilen ganz außerordentlich verschieden. Während das südliche Schweden, vor allem Skånens fruchtbare Ebenen, dank dem günstigen Klima und dem fetten Boden erfolgreich wetteifern kann mit den ertragreichsten Gegenden gesegneterer Länder, begegnet man im mittleren Schweden schon Gegenden, die in vieler Hinsicht ganz andere Betriebsmethoden verlangen. Noch anders ist es im Norden des Landes, wo das Klima und die Absatzverhältnisse oft fast unübersteigbare Hindernisse auftürmen, deren Meisterung nur durch Aufwendung von sehr viel Mühe, Ausdauer und Erfahrung möglich ist. Der Austausch der Erfahrungen zwischen den einzelnen Gegenden hat sicher befruchtend auf alle Teile gewirkt und zu der Entwicklung der gesamten Landwirtschaft wesentlich beigetragen. Die weitere Förderung der Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen ist die besondere Aufgabe des vorliegenden Werkes.

Im ersten Teil kommen die natürlichen Bedingungen, welche die Bebauung des Bodens bestimmen, zur Darstellung auf geologischen und

1) Sveriges Jordbruk vid 1900 Talets Början, Statistijkst Kartverk, utarbetadt af Wilhelm Flach, H. Juhlin Dannfelt, Gustav Sundbärg (1910 erschienen).

meteorologischen Karten mit ausführlichen textlichen Erläuterungen. Wir erfahren daraus die Kalksteinhäufigkeit, das Vorkommen von Granit, Porphyr, Gneis etc., die von den verschiedenen Beobachtungsstationen angegebene mittlere Temperatur von Mai—September 1859 bis 1900, Zahl und Stärke der Sommernachtsfröste, der Niederschläge u. s. f.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit den Bevölkerungsverhältnissen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung im weitesten Sinne des Wortes machte im Jahr 1750 gegen 80 Proz. der Gesamtbevölkerung aus. 1870 war der Anteil auf 72 Proz. gesunken, 1900 auf 53,7 Proz. Doch gibt es ausgedehnte Landesteile, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung 70, 80—97 Proz. ausmacht. Mit seinem 53,7 Proz. Reichsdurchschnitt weicht Schweden nicht weit vom Durchschnitt Europas ab, der 48 Proz. beträgt, sehr weit aber von den britischen Inseln, die nur 8 Proz. aufweisen. Karte 2 zeigt den Anteil der Industriebevölkerung an der Gesamtheit, dieser beträgt 28,9 Proz. Die vom Handel lebenden Personen machen 10,6 Proz. aus. Auf das Wachstum der Bevölkerung eingehend, wird uns mitgeteilt, daß man in Schweden seit 1570 ziemlich zuverlässige Angaben hat, nach denen früher die Zunahme der schwedischen Bevölkerung mit der der anderen europäischen Länder Schritt hielt, während sie in den letzten Jahrzehnten dahinter zurückgeblieben ist. In ganz Europa war die Zunahme seit 1865 46 Proz., in Schweden nur 32 Proz. Die Ursache dieser Erscheinung sehen die Verfasser in der starken Auswanderung, die mit dem Jahr 1866 einsetzte; die geringe Geburtenziffen, von der weiter unten die Rede sein wird, ist wohl ein weiterer Grund. In einzelnen Landstrichen hat Schweden gegenwärtig eine positive Abnahme bis zu 15 Prom. zu verzeichnen. Eine folgende Karte stellt den Anteil der verheirateten Frauen im Alter von 15—45 Jahren fest, der im Durchschnitt 88 Prom. ausmacht. Eine weitere bringt die Heiratsziffer in den Jahren 1891 bis 1900 zur Darstellung. Mit knapp 6 Prom. ist diese Zahl in Schweden niedriger als in allen anderen europäischen Staaten, Irland ausgenommen. In den ländlichen Distrikten bleibt sie noch etwas unter dem Reichsdurchschnitt zurück. Die Geburtenziffer ist auch außerordentlich niedrig, nur 27 Prom. gegen 30 im germanischen Europa, 48 in Rußland, und eigentümlicherweise stimmt die Durchschnittszahl für das gesamte Schweden mit der für die ländlichen Distrikte aufs Genaueste überein, die Verhältniszahl der Geburten ist im Norden, wo sie 35—52 erreicht, ungleich höher als im Süden, wo sie stellenweise unter 22 herabgeht.

In bezug auf die Sterblichkeitsverhältnisse steht Schweden mit 16,4 Prom. günstiger da, als das germanische Europa mit 19 oder gar Rußland mit 30; und zwar sind die durchschnittlichen Sterblichkeitsziffern von Stadt und Land fast die gleichen. Nur in einigen nördlichen Gegenden erreicht die Sterblichkeit 20—24,8, dort, wo die Entwicklung der Gemeinwesen so überaus schnell vor sich gegangen ist, daß der Wohnungsbau und die hygienischen Vorkehrungen nicht damit Schritt halten konnten. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbe-

fälle ist in den ländlichen Distrikten fast derselbe wie im Reichsdurchschnitt. Die Karte, welche die Zu- resp. Abwanderungsüberschüsse in Schweden zur Darstellung bringt, ist eine sehr bunte; unmittelbar neben Gegenden mit starker Abwanderung von 15—22 Ueberschuß liegen ausgedehnte, also keineswegs rein städtische Gebiete mit einem Zuwanderungsüberschuß bis zu 10, z. B. die Eisenerzgebiete. Im Durchschnitt kommen auf dem Lande pro 1000 Einwohner 7 Abwandernde mehr als Zuwandernde, in den Städten dagegen 11 Zuwandernde mehr als Abwandernde. Auf ganz Schweden bezogen, kommt auf 1000 Einwohner ein jährlicher Auswanderungsüberschuß von 3,7 Personen. Wir stellen neben diese Zahl den Geburtenüberschuß von 11 Personen pro Jahr. — Mehrere Tabellen gehen dann auf die Verteilung der Bevölkerung auf Altersstufen, Gewerbe, Familienstand etc. in den verschiedenen Landesteilen ein.

In den folgenden Tafeln wird auf die Besitzverteilung eingegangen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand eine übermäßige Bodenzersplitterung, die das Aufblühen der Landwirtschaft wesentlich hemmte, erst durch das Eingreifen des Staates wurden dann günstigere Verhältnisse geschaffen.

Die natürliche Besitzverteilung der landwirtschaftlich benutzten Fläche hängt wesentlich von der topographischen Beschaffenheit des Landes ab. Der landwirtschaftliche Kleinbesitz bis zu 2 ha macht 24 Proz. des gesamten Reiches aus. Er hat sich in letzter Zeit durch Absplitterung von großen Gütern vermehrt und sich besonders in der Nähe von Städten, von Industriezentren und Eisenbahnstationen ausgebildet, wo sich Gelegenheit zu gut bezahltem Nebenverdienst findet oder wo besonders günstige Absatzverhältnisse sind. In einigen Landstrichen nimmt dieser Kleinbesitz 50—98 Proz. des Gesamtbesitzes in Anspruch.

Der Großgrundbesitz ist in Schweden weniger ausgebildet als anderswo, weil es dort nie eine Feudalzeit gegeben hat, in welcher die privilegierten Stände einen großen Teil des Landes an sich zogen. Daher macht der Besitz über 100 ha nur 0,9 Proz. aus und erreicht nur in wenigen Gegenden der südlichen Provinzen 2 Proz. und mehr bis zu 30,8 Proz.

Ueberwiegend wird der Grund und Boden in Schweden von den Eigentümern selbst bebaut, daher macht das in Pacht gegebene Land nur 15 Proz. aus und natürlicherweise findet sich in den Gegenden mit Kleinbesitz am wenigsten Pachtland. Die meisten Pächter sind im mittleren Schweden, besonders in Uppland, Södermanland und Oestergötland, außerdem auch in Skåne.

Das angebaute Land macht nur 8,7 Proz. der Gesamtfläche aus, damit steht Schweden wesentlich hinter dem Durchschnitt Europas, der 29 Proz. ausmacht, zurück, wie überhaupt hinter allen europäischen Ländern, außer Norwegen und Finnland. Je nach Klima und Bodenbeschaffenheit verteilt sich die angebaute Fläche sehr verschieden. Während im Norden Schwedens weite Landstriche für die landwirtschaftliche Ausnutzung nicht in Betracht kommen (nur 0,02—1,00

Proz.), ist der Süden fast ganz unter den Pflug gekommen, bis zu 93 Proz.

Gartenland findet sich natürlich am meisten in den südlicheren Gegenden mit fruchtbarem, kalkhaltigem Boden, zugleich in den bevölkertsten Landstrichen, weil nur dort die intensive Kultur lohnend ist. Im Durchschnitt ist 0,09 Proz. des Bodens als Gartenland verwendet; in der Nähe der großen Städte 1—2 Proz.

3,5 Proz. der Gesamtfläche sind natürliche Wiesen, doch gibt es weite Strecken, vorwiegend im Süden, aber auch im nördlicheren Osten, wo 10, 15—21 Proz. von Wiesen bedeckt sind. Rationelle Wiesenkultur und dadurch bedingte hohe Erträge kommen in Schweden kaum vor und von der Umwandlung in Ackerland wird abgesehen, weil der Boden dazu zu sumpfig, steinig oder zu abgelegen ist. So ist z. B. das große Wiesengelände in Småland und den hochgelegenen Teilen des südlichen Västergötlands, das 20 Proz. der Fläche umfaßt, zum Anbau zu steinig.

Schwedens größte und charakteristischste Zierde ist sein Wald, der reichlich die Hälfte seiner Gesamtfläche (50,1 Proz.) bedeckt und im Osten der Landesmitte 75—91 Proz. des Bodens in Anspruch nimmt. Selbst die waldärmsten Gegenden haben noch 0,75—10 Proz. Wald. Während in Großbritannien auf 500 Einwohner 13 ha Wald fallen, kommen in Schweden auf dieselbe Volksmenge 2000 ha. Es ist ganz vorwiegend Nadelwald, nur in den südlichsten Teilen spielen auch Buche und Eiche eine bemerkenswerte Rolle und die Birke findet sich überall zwischendurch. Das Nadelholz ist es aber auch, das in manchem Jahr einen Export von solchem Umfang bedingt, daß er von keinem anderen Lande übertroffen wird. Das rauhe Klima und der karge Boden begünstigen den Nadelwald.

Vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet improduktiv, d. h. weder bepflanzt, noch natürlicher Wald, noch Wiese, sind ein Drittel des schwedischen Bodens, jedoch ist ein beträchtlicher Teil hiervon in anderer Weise sehr produktiv, nämlich durch Erzlager und dgl., durch Bauplätze oder Wege, die ja die notwendige Voraussetzung für alle volkswirtschaftliche Tätigkeit sind. Der stark gebirgige Teil des westlichen Norrlands ist bis zu 90 Proz. in jener Weise improduktiv. Der Süden bedeutend weniger, hauptsächlich in seinen Heidegegenden.

Natürlicherweise hat Schweden eine bedeutende Getreideeinfuhr; immerhin kommen 462 kg eigner Ernte auf jeden Einwohner, womit es hinter Frankreich, Rußland und Deutschland gar nicht so sehr zurücksteht. Der Süden ist die Kornkammer des Reichs mit teilweise über 1000 bis zu 1800 kg pro Einwohner. Uppland, Oestergötland, Skaraborgs län etc. stehen da voran.

Außer Rußland, Ungarn und den Balkanstaaten ist kein Land Europas imstande, seinen Bedarf an Brotgetreide ganz aus der eigenen Ernte zu decken. Schweden braucht aber nur 60 kg pro Einwohner einzuführen, während andere Länder einer wesentlich größeren Einfuhr bedürfen. Einige Teile des Landes, wie Gottland, Oeland und das

südliche und mittlere Uppland produzieren 500—800 kg und mehr auf den Kopf der Bevölkerung.

An Kartoffeln bezieht Schweden einen ganz beträchtlichen Teil seines Bedarfs aus Deutschland, doch macht diese Einfuhr immerhin nur 10 kg pro Einwohner aus, gegen etwa 280 kg eigener Ernte.

Eine weitere Karte bringt den prozentualen Anteil des Brachlandes zur bebauten Fläche zur Darstellung. Dieser Anteil ist gewissermaßen der Maßstab für das Niveau der landwirtschaftlichen Kultur. Mit fortschreitender Intensität des Ackerbaues und steigendem Ertrage haben jene Flächen sich vermindert. In den Niederlanden machen sie nur 0,7 Proz., in Großbritannien und Irland und in Belgien gegen 2 Proz., in Deutschland nicht ganz 5 Proz. der bebauten Fläche aus, in Schweden 11,5 Proz. Daß Schweden einen so bedeutend größeren Prozentsatz hat als die vorgenannten Länder, liegt an seinen klimatischen und Bodenverhältnissen.

Herbstsaat nahm früher, als im mittleren und südlichen Schweden die Fruchtwechselwirtschaft vorherrschte, ein Drittel bis die Hälfte des alten Ackerbodens ein, seitdem man aber zu rationellerer Bewirtschaftung übergegangen ist, ist sie mehr und mehr den Futtergewächsen gewichen. Am meisten wird sie noch in Gegenden mit dürrem lockeren Boden, steinigem oder sandigem gebaut. Die höchsten Zahlen: 20 bis 30 Proz. weisen Gottland und Oeland und auch einige Teile von Kalmar län auf.

Weizen wird in Schweden vorwiegend als Wintergetreide gebaut und nur im Süden des Landes. Im Durchschnitt bedeckt er 2,4 Proz. der bebauten Fläche. Weitere Karten geben an, wie viel pro Hektar gesät wurde, wie viel geerntet.

Auch der Roggen findet sich vorwiegend in den südlicheren Teilen des Landes, doch zieht er sich bis weit hinauf in die nördlichen Landstriche. Daher kommt es, daß er 11 Proz. der ganzen ackerbaulich benutzten Fläche in Anspruch nimmt; aber es zeigt sich auf einer der Karten, daß das Körnergewicht pro Hektar abnimmt, je weiter man nach Norden kommt.

Die Gerste war früher das wichtigste Getreide des nördlichen Schwedens, doch ist sie mehr und mehr dem Roggen gewichen, der in den meisten Landesteilen die Gerste als Brotgetreide verdrängt hat. In letzter Zeit hat sogar der Hafer die Gerste zurückgedrängt, so daß sie in größerer Ausdehnung nur noch da vorkommt, wo Boden und Klima den Anbau des feinsten und höchstbezahlten Malzgetreides begünstigen oder das sechszeilige Korn mit seiner kurzen Reifezeit dem spätreifenden Hafer vorgezogen wird. Im ganzen nimmt die Gerste 5,6 Proz. der bebauten Fläche ein. Die durchschnittliche Ernte ist, wie eine folgende Karte zeigt, 14,8 Deciton pro Hektar. Im Westen und Süden Skånes wie auch in einem Teil vor Dalarne ist die Ernte wesentlich über dem Durchschnitt (17—24 Proz.).

Wie erwähnt, ist nicht mehr die Gerste, sondern der Hafer das in Schweden am meisten angebaute Getreide, der 22,5 Proz. der Fläche in Anspruch nimmt. Außer seiner hohen Bedeutung als Viehfutter ist

es sicher seine große Anspruchslosigkeit, die ihm den ersten Platz im Getreidebau verschafft hat. Bis weit in den Norden hinauf wird 10 Proz. und noch mehr des Bodens mit Hafer besät. Die ertragsreichsten Ernten finden wir da, wo auch der Winterroggen am besten gedieh, im südlichen Skane, in Teilen von Kopparbergs län und Halland. Im Durchschnitt 13,6 Deciton pro Hektar.

Im Verhältnis zur Volkszahl ist der Viehbestand in den bevölkertsten und landwirtschaftlich am höchsten kultivierten Distrikten am größten. Dabei ist zu beachten, daß hier das Vieh größer, produktionskräftiger, leistungsfähiger ist als im nördlichen Schweden; ein Moment, das auf den Karten natürlicherweise nicht zum Ausdruck kommt. Die höchste Viehzahl findet sich in Oeland, wo 350 bis 470 auf 1000 Einwohner kommen; dort wird eine bedeutende Pferdezucht getrieben, begünstigt durch die großen Weideflächen. Dasselbe ist in geringerem Maße in Gotland der Fall. Auch auf Halmars südlichem Teil, wie in Oestergötland und Södermanland findet sich beträchtliche Pferdezucht, wenn auch die auf 1000 Einwohner fallende Pferdezahl nicht die Höhe erreicht, die man nach den Bodenverhältnissen erwarten sollte, weil dort viel Ochsen als Zugtiere verwendet werden.

Die Zahl der ausgewachsenen Pferde, auf 100 ha kultivierter Fläche berechnet, ergibt für Schweden 12,8, womit es hinter Deutschland, Dänemark und Norwegen zurücksteht. Die Schweden züchten nicht mehr Pferde als sie für den eigenen Bedarf benötigen; daher kommen auf 100 Pferde nur 18,1 Füllen. Einfuhr und Ausfuhr halten sich die Wage.

Die Rindviehzucht spielt dagegen eine große Rolle, auf 1000 Einwohner kommen 495 Stück, so daß Schweden weit über dem europäischen Durchschnitt steht, der 307 beträgt. Allerdings ist Dänemark mit 730 noch wesentlich überlegen. Es gibt in Schweden Landstriche, wo mehr als ein Rind auf den Einwohner kommt. Voran steht Runsten auf der Insel Oeland mit 1439 Rindern auf 1000 Einwohner. Svealand und Göterland treten auch mit starker Rindviehzucht hervor, während Norrland weit dahinter zurückbleibt. Der Schwerpunkt wird dabei ganz ausgesprochen auf die Milchproduktion gelegt, mehr als in anderen Ländern, daher ist die Zahl der Kühe eine außerordentlich hohe: 341 auf 1000 Einwohner. Nur Dänemark und Finnland übertreffen diese Zahl.

In den meisten europäischen Ländern ist die Schafzucht in der Abnahme begriffen; dies trifft ganz besonders für Schweden zu. Während 1800 noch 500 Schafe auf 1000 Einwohner kamen, kommen jetzt nur noch 230 darauf. Das liegt an der intensiveren Bewirtschaftung, die möglichst wenig magere, den Schafen zur Nahrung genügende Flächen übrig läßt, daher finden wir vorwiegend in gebirgigen Gegenden Schafzucht, außerdem in Heideland. Die höchste Schafzahl weist Gotland auf, aber auch in Småland und auf Oeland spielt die Schafzucht eine bedeutende Rolle.

Von Ziegen gilt noch mehr als von den Schafen, daß ihre Zahl sich mehr und mehr mindert. 1850 kamen noch 50 Ziegen auf 1000

Einwohner, jetzt nur noch 13. Dieser Rückgang wird außer den für die Schafe geltenden Gründen noch dadurch begünstigt, daß in vielen Gegenden das freie Weiden der Ziegen wegen Gefährdung des jungen Waldes verboten ist, daher sind sie in Svea- und Götaland, in Skåne Halland etc. fast ganz verschwunden.

Die Schweinehaltung war längere Zeit in Schweden sehr zurückgegangen, jetzt ist sie aber wieder stark im Steigen begriffen, sowohl an Zahl wie an Qualität. So steht Schweden mit seinen 155 pro 1000 Einwohner wenig hinter dem Durchschnitt Europas zurück, wenn es sich auch nicht mit Dänemark, das 580, oder Ungarn, das 400 pro 1000 Einwohner produziert, vergleichen läßt. Der Aufschwung der Schweinezucht steht in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung der frabikmäßigen Milchverwertung, da die Schweine zum großen Teil zur Verfütterung der Meiereiabfälle gehalten werden. Daher finden wir die bedeutendste Schweinezucht in den Meiereidistrikten von Skåne und Skaraborgs län, außerdem in den kartoffelreichen Gegenden von Småland.

Die folgenden 55 Seiten bringen ausschließlich Tabellen, die eine „Uebersicht über die landwirtschaftlichen Verhältnisse" geben sollen und auf die einzelnen Orte eingehen, daher wohl nur für Schweden Interesse haben.

VI.

Die Reform der juristisch-staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich nach den Vorschlägen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Friedrich Kleinwaechter jun.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind an den österreichischen Universitäten bekanntlich in einer Fakultät vereinigt. Ihre heutige Ordnung geht auf die Reform des Grafen Leo Thun, Oesterreichs bedeutendsten Unterrichtsminister, zurück. So groß auch der Fortschritt war, den diese Reform brachte, sie litt an einem auch später nicht ganz beseitigten Mangel, nämlich der geringen Berücksichtigung der Staatswissenschaften. Die Forderung nach Verbesserung in dieser Richtung ist daher auch niemals zu Ruhe gekommen. In den Vordergrund gerückt wurde das Problem neuerdings wieder durch die vor kurzem publizierten Anträge[1]) der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Der Ruf nach einer Reform der Verwaltung in Oesterreich hat zur Schaffung der genannten Kommission geführt, die als temporäres beratendes Organ an der Vorbereitung der Reform der inneren Verwaltung, sowie der Unterrichts- und Finanzverwaltung mitzuwirken hat. Die Erkenntnis, daß eine Reform der Verwaltung aufs engste mit der Vorbildung der Beamten zusammenhängt, veranlaßte die Kommission, zu untersuchen, ob die Beamtenschaft auch mit jener Vorbereitung in den Staatsdienst tritt, die sie für ihre Aufgaben befähigt. Die Kommission hat vorerst die rechtskundigen Beamten ins Auge gefaßt. Hierbei ist sie zu der Ansicht gelangt, daß die theoretische Vorbildung, wie sie heute an den österreichischen Universitäten erfolgt, den Zwecken der Verwaltung nicht entspricht. Wenn die Kommission mit Rücksicht auf ihre Aufgaben das Problem auf die Zwecke der Verwaltung abgestellt hat, so hat sie doch dabei nicht übersehen, daß es sich bei einer Reform der juristisch-staatswissenschaftlichen Studien nicht lediglich

1) Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Wien 1913, Hof- und Staatsdruckerei.

um eine Frage der Verwaltung handelt, sondern daß mit jeder Aenderung der Studienordnung auch in ein anderes Gebiet hinübergegriffen wird, nämlich in die Aufgaben der Universitäten als Stätten der Wissenschaft. Hier liegt die große Schwierigkeit des Problems.

Während in früheren Zeiten die Universitäten reine Forschungsinstitute waren, stellt der moderne Staat an sie — insbesondere an die Rechtsfakultäten — die Forderung, Fachschule für eine Reihe praktischer Berufe zu sein. Nun besteht aber kein Zweifel, daß die Universität, wenn sie ihren Betrieb ausschließlich für diese Zwecke einrichten wollte, zu einer bloßen Abrichtungsanstalt herabsinken würde, die abseits vom wissenschaftlichen Leben immer mehr den Zusammenhang mit den großen Problemen menschlicher Erkenntnis verlieren müßte und so schließlich auch ihren praktischen Aufgaben nicht mehr gewachsen wäre. Oesterreich kann in dieser Beziehung auf Erfahrungen[1]) blicken, wohin es schließlich führt, wenn die Universität wie eine Mittelschule in die starren Formen eines streng umschriebenen Lehrplanes gezwängt wird. Die Schwierigkeit des Problems besteht nun in der Verbindung dieser beiden einander widerstreitenden Prinzipien. Solange nicht neue Organisationsformen für den Wissenschaftsbetrieb gefunden sind — Ansätze sind schon vorhanden —, wird die Universität darnach trachten müssen, beiden Zwecken dienen zu können. Ob das auf die Dauer möglich sein wird, ist eine Frage für sich.

Die Kommission hat nun sowohl ihre Kritik der bestehenden Verhältnisse als auch ihre Reformvorschläge beiden Zwecken anzupassen gesucht.

Die Mängel des gegenwärtigen Systems liegen ihrer Auffassung nach sowohl im Studienplane als auch im Studienbetriebe und im Forschungswesen.

Die heutige Studienordnung in Oesterreich schreibt für das juristisch-staatswissenschaftliche Studium eine Studiendauer von 4 Jahren vor, von der die erste Hälfte dem rechtshistorischen, die zweite dem judiziellen und staatswissenschaftlichem Studium gewidmet ist. In der unverhältnismäßigen Ausdehnung des rechtshistorischen Abschnittes erblickt die Kommission den Hauptmangel der geltenden Studienordnung. Tatsächlich ist es auch ein krasses Mißverhältnis, wenn für die rechtsgeschichtliche Vorbereitung ebenso viel Zeit verwendet wird, wie für das Studium des gesamten privaten und öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften. Da eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, schlägt die Kommission eine Kürzung des rechtshistorischen Studiums und zwar auf 1 Jahr vor, so daß für das moderne Recht und die Staatswissenschaften 3 Jahre verwendet werden können. Da der rechtshistorische Studienabschnitt bloß propädeutischen Charakter hat, sollen die betreffenden Disziplinen nur in einem Umfange gelehrt werden, wie es zur Ein-

1) Die Zeit vor der Thunschen Reform, die eine Aera des tiefsten Niederganges der Rechts- und Staatswissenschaften in Oesterreich bedeutete.

führung in die Rechts- und Staatswissenschaften notwendig ist. Zu diesem Zwecke treten zu den nunmehr in beschränkterem Umfange zu lehrenden Fächern des römischen, deutschen und Kirchenrechtes, zwei neue Kollegien, Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften und Gesellschaftslehre, hinzu. Für die Gesellschaftslehre, auf deren Inhalt der Untertitel „Tatsachen und Theorien des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens" hinweist, gibt die Kommission als Beispiel folgende Disposition des Stoffes: I. Geschichte und Definition des Gesellschaftsbegriffes; die Hauptrichtungen der soziologischen Literatur. II. Der Staatsbegriff; Verhältnis von Staat und Gesellschaft; die Tätigkeit des Staates und der öffentlichen Verbände; die moderne Ausdehnung der Staatszwecke; Liberalismus und Sozialismus. III. Die einzelnen gesellschaftlichen Verbände; die Familie und ihre Geschichte; die Gemeinde und ihr Verhältnis zum Staate; Religionsgesellschaften, Nationalitäten, Gesellschaftsklassen und Berufsstände; die politischen Parteien der Gegenwart.

Die beiden letzten Studienabschnitte — je 3 Semester — sind dem judiziellen und dem staatswissenschaftlichen Studium gewidmet. Der judizielle Abschnitt weist gegenüber der geltenden Studienordnung nur unwesentliche Aenderungen auf. Weitergebende Neuerungen weist der staatswissenschaftliche Abschnitt auf. Die wichtigste Neuerung liegt aber in der Trennung dieser beiden Studienabschnitte.

Nach der geltenden Studienordnung bildet der rechtshistorische Teil (4 Semester), der mit der rechtshistorischen Staatsprüfung abschließt, einen selbständigen Studienabschnitt, während das judizielle und das staatswissenschaftliche Studium zusammen den zweiten Studienabschnitt darstellt, nach dessen Beendigung die judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung und die zur Erlangung des Doktorates vorgeschriebenen 3 Rigorosen abgelegt werden. Vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung ist ein Aufsteigen in den zweiten Studienabschnitt unzulässig. Die Vorlesungen des zweiten Abschnittes können daher im ersten Abschnitt anrechenbar nicht gehört werden. Die Folge dieser Einteilung ist, daß im zweiten Abschnitte judizielle und staatswissenschaftliche Vorlesungen gleichzeitig gehört werden. Eine der beiden letzten Staatsprüfungen kann bereits am Ende des 8. Semesters abgelegt werden. In der Praxis wird nun von den Studierenden meist zuerst die wegen ihres größeren Stoffumfanges schwierigere judizielle Staatsprüfung abgelegt. Das hat zur Folge, daß der Studierende meist die letzten 2 Semester ausschließlich für das Studium der judiziellen Fächer verwendet und die während dieser Zeit inskribierten staatswissenschaftlichen Vorlesungen gar nicht hört. Da er an das Studium zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung erst nach Abschluß der 4-jährigen Studienzeit herantritt und rasch in den praktischen Beruf treten will — denn jetzt ist jeder Aufschub effektiver Zeitverlust —, so strebt er nur darnach, sich die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse in möglichst kurzer Zeit anzueignen. So kommt es, daß der Kandidat ohne eigentlich systematisch staatswissenschaftliche

Vorlesungen gehört zu haben mit einem eilig zusammengerafften Wissen zur staatswissenschaftlichen Prüfung kommt.

Diesem Uebelstande soll die Teilung in drei Studienabschnitte, die immer mit der betreffenden Staatsprüfung abschließen — das Aufsteigen in den nächsten Abschnitt vor Ablegung der Prüfung ist unzulässig — abhelfen. Dem Studierenden ist die Möglichkeit gegeben, während eines jeden Abschnittes sich ausschließlich den betreffenden Fächern widmen zu können. Das Hören anderer Vorlesungen als der für den betreffenden Studienabschnitt vorgeschriebenen ist selbstverständlich zulässig, nur sind sie während dieser Zeit als vorgeschriebene Vorlesungen nicht anrechenbar.

Der staatswissenschaftliche Studienabschnitt umfaßt nach den Vorschlägen der Kommission folgende obligate Vorlesungen: 1) Oesterreichische Verfassungsgeschichte, 2) Allgemeine Staatslehre, 3) Oesterreichisches Verfassungsrecht, 4) Oesterreichisches Verwaltungsrecht, 5) Völkerrecht, 6) Theoretische Volkswirtschaftslehre, 7) Volkswirtschaftspolitik, 8) Finanzwissenschaft und 9) Statistik.

Die Abweichungen gegenüber der geltenden Studienordnung bestehen im wesentlichen in folgendem:

Neu ist die österreichische Verfassungsgeschichte und das Völkerrecht. Durch das ersterwähnte Kolleg soll die Vorlesung über österreichisches Verfassungsrecht entlastet werden, was durch die bisherige, im ersten Studienabschnitt abgehaltene, nun entfallende Vorlesung über österreichische Reichsgeschichte nicht geschehen konnte, weil ihr Schwergewicht im rein historischen Moment gelegen war. Von der heutigen Vorlesung über „Allgemeines und österreichisches Staatsrecht" wurde die Darstellung der allgemeinen Staatslehre als selbständige Disziplin losgelöst. Eine Erhöhung der Stundenzahl erfährt die politische Oekonomie. Von einer Trennung des österreichischen Finanzrechtes von der Finanzwissenschaft, wie dies gegenwärtig der Fall ist, hat die Kommission abgesehen, indem sie von der Erwägung ausgegangen ist, daß die allgemeinen Lehren des Finanzrechtes notwendigerweise im allgemeinen Teile des Verwaltungsrechtes behandelt werden müssen und daß die speziellen Teile des Finanzrechtes am zweckmäßigsten in jenen Abschnitten der Finanzwissenschaft behandelt werden, die ihre Begründung oder Kritik enthalten. Neu ist auch das Kolleg über Statistik insofern, als die Statistik nunmehr auch Gegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sein soll. Obwohl die Statistik auch nach der geltenden Studienordnung als Obligatvorlesung gehört werden muß, findet sie, da sie nicht Prüfungsgegenstand ist, keine besondere Pflege seitens der Studierenden.

In den Studienplan sind bloß jene Vorlesungen aufgenommen, die gehört werden müssen und als Minimum der für die Ausbildung des Juristen notwendigen Vorlesungen angesehen werden. Daneben soll der Studierende zu seiner allgemeinen und speziellen Bildung noch Gelegenheit zum Studium finden. Es sollen daher noch eine Reihe von

weiteren Vorlesungen sichergestellt und den Studierenden empfohlen werden. Als solche nennt die Kommission neben einer Reihe juristischer Spezialvorlesungen, Wirtschaftsgeschichte, Agrarrecht und Agrarpolitik, Gewerberecht und Gewerbepolitik, Handels- und Verkehrspolitik, Sozialpolitik und Sozialversicherung, österreichisches Finanzrecht, forensische Beredsamkeit, Staatsrechnungswissenschaft, Buchhaltungs- und Bilanzlehre, Grundzüge der Technologie, gerichtliche Medizin einschließlich der Grundzüge der Psychiatrie, forensische Psychologie. Ueberdies soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, lebende Sprachen für praktische Zwecke, also auch zur Ausbildung in den Rechts- und Staatswissenschaften zu lernen. Als solche Sprachen kommen neben den österreichischen Landessprachen insbesondere die französische, englische und italienische Sprache in Betracht. Ferner soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich die Studierenden in der Stenographie und im Maschinenschreiben ausbilden können. Die wissenschaftlichen Bestrebungen sollen mit dem Verlassen der Universität nicht beendet sein. Die Universität soll auch für die wissenschaftliche Fortbildung durch entsprechende Spezialvorlesungen und Seminare sorgen.

Die Kommission hebt mit Recht hervor, daß der beste Studienplan wirkungslos bleibt, wenn er nicht durch den Studienbetrieb verwirklicht wird.

Damit ist ein heikles Thema berührt, dem bei den meisten Erörterungen über eine Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ängstlich aus dem Wege gegangen wurde. Von der Verbesserung der Methode hängt es ab — bemerkt das Gutachten der Kommission —, ob die Studierenden auch weiter, wie bisher, zum großen Teile die Hörsäle meiden und die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch Privatstudien, Korrepetitoren oder den Besuch privater Rechtsschulen sich aneignen werden, oder ob die Rechtsfakultäten wieder ihre eigentliche Bestimmung erlangen werden: die Rechtsschule der Rechtshörer zu sein. Hier sind wir an dem wichtigsten Problem angelangt, vor dem die österreichischen Rechtsfakultäten heute stehen. Alle übrigen Universitätsfragen, so wichtig sie auch sein mögen, treten vor diesem Problem in den Hintergrund, denn es handelt sich einfach um eine Existenzfrage der Rechtsfakultäten.

Die Mehrzahl der Rechtshörer besucht die Universität tatsächlich nicht, sondern bereitet sich außerhalb der Universität für die Staatsprüfungen und Rigorosen vor. Hier gibt es, wie die Kommission richtig hervorhebt, nur zwei Möglichkeiten: Entweder es reichen derartig zusammengeraffte Kenntnisse für den Rechtsberuf aus, dann sind die Rechtsfakultäten überflüssig, und es genügen die zur Abnahme der Staatsprüfungen eingesetzten Kommissionen, oder eine derartige „Vorbereitung“ ist ungenügend; dann muß man sie für die Zukunft unmöglich machen.

Die Kommission sieht die Ursachen dieses Zustandes in folgenden Momenten. Die Theorie der Rechts- und Staatswissenschaften wird an

den Universitäten zu abstrakt getrieben. Die Theorie muß in erster Linie um der Praxis willen gelehrt werden, denn die Mehrzahl der Studierenden will nicht zeitlebens in der Studierstube bleiben, sondern strebt hinaus in praktische Lebensberufe. Die Kathedervorlesungen überwiegen zu sehr. Es fehlt an der nötigen Fühlung zwischen Lehrern und Schülern. Die Studierenden sind zu sehr sich selbst überlassen. Viele Studierende können der persönlichen Anleitung nun einmal nicht entraten. Für viele Gegenstände fehlen brauchbare Lehrbücher. Wird aber das Lehrbuch durch die Vorlesung ersetzt, so fehlt es an der Zeit zu persönlichen Leistungen des Lehrers und zur persönlichen Einwirkung auf die Schüler. Die Hörer werden zu wenig zur Selbsttätigkeit, zu Aufsätzen, Referaten verhalten, zu wenig zu ergänzender Lektüre angehalten. Dadurch, daß die Prüfungen lediglich mündlich abgehalten werden und von verhältnismäßig kurzer Dauer sind, ist es solchen Kandidaten möglich, die Prüfung zu bestehen, die nur durch oberflächliches Studium oder in einer Winkelschule sich auf die Prüfung vorbereitet haben. Erfahrungsgemäß wirkt die Einrichtung der Prüfungen auf den Fleiß und die Art und Weise zurück, wie die Hörer ihren Studien obliegen. Das Prüfungswesen muß daher so geregelt werden, daß die Studierenden gezwungen werden, von Anfang an regelmäßig mitzuarbeiten und die Bildungsmöglichkeiten der Universität auszunützen.

Hier sollen nachstehende Maßregeln bessernd eingreifen:

Zu Beginn eines jeden Semesters sollen die Studierenden ausführliche gedruckte Ratschläge für die Einrichtung des Studiums erhalten, die sich nicht darauf beschränken dürfen, die Vorlesungen aufzuzählen. Sie sollen auch darüber belehren wie die Studien zweckmäßig betrieben werden, auf die Prüfungen hinweisen, vor den Gefahren des großstädtischen Lebens warnen und die Pflichten des Studierenden erläutern[1]). Jeder Lehrer soll den Studierenden in regelmäßigen Sprechstunden zugänglich sein, um sie auch in persönlichem Verkehre zu beraten. Die Vorlesung „Einführung in die Rechts- und Staatswissenschaften" soll dazu benützt werden, den Studierenden über die Notwendigkeit eines geordneten Studienganges und die Bedeutung der einzelnen Disziplinen zu unterrichten. Von Wichtigkeit ist es, daß diese Vorlesung von einem Lehrer von starker Persönlichkeit und pädagogischer Begabung abgehalten wird. Die Vorlesungen müssen anschaulich und lebendig und dem Verständnis der Hörer angepaßt sein. Des-

1) Der Kommission schweben dabei offenbar als Vorbild die Lektionskataloge amerikanischer Universitäten vor, die allerhand praktische Winke für den Studierenden enthalten. So hatte ich einen amerikanischen Lektionskatalog in der Hand, der unter anderem auch ein Budget für die Kosten eines Studienjahres aufstellte, und zwar in drei Stufen vom Existenzminimum angefangen bis zu einer luxuriösen Lebenshaltung. In diesen Voranschlägen war jede kleinste Post vorgesehen. Der Student hat dadurch bereits vor Antritt des Studiums Gelegenheit, die Kosten des Studiums abzuschätzen, was besonders für jene von besonderem Werte ist, die eine fremde Universitätsstadt aufsuchen wollen.

wegen ist auch bei der Habilitation von Privatdozenten und Ernennung von Professoren der Lehrbefähigung erhöhte Beachtung zu schenken. Die Kathedervorlesung ist nicht dazu bestimmt, das Lehrbuch zu ersetzen oder mit ihm zu konkurrieren. Sie zeigt den Stoff in persönlicher Auffassung und soll persönlich wirken. Die Vorlesung braucht daher nicht in dem Sinne vollständig zu sein, daß sie den Stoff mit allen Details restlos erschöpft. Sie soll bloß die großen Zusammenhänge geben. Die Ergänzung durch das Detail bleibt dem Lehrbuch überlassen. Auch beim Universitätsbetrieb muß mehr als bisher individualisiert werden. Das kann nur in den Uebungen geschehen. Zu ihrer Abhaltung sind in erster Linie Privatdozenten und Assistenten berufen. Dem Ermessen des Lehrers bleibt es überlassen, die Uebung als Konversatorium, Exegetikum, Praktikum oder Repetitorium einzurichten. Auch schriftliche Uebungen sind abzuhalten. Die Assistenten sollen vom Professor über das Vorgetragene unterrichtet werden und Weisungen hinsichtlich der Uebungen erhalten. Auf diese Weise soll der Zusammenhang zwischen Vorlesung und Uebung hergestellt werden, ohne daß der Professor bei jeder Uebung zugegen sein müßte. Wünschenswert ist ferner die Ergänzung der theoretischen Studien durch lebendige Anschauung. Stoffsammlungen, bestehend aus Formularen, Aktensammlungen von Prozessen und Verwaltungsverhandlungen, Dokumente des wirtschaftlichen Lebens, wie Kurszettel, Rechenschaftsberichte und ähnliches, haben den theoretischen Unterricht mit der Praxis des Rechts- und Wirtschaftslebens zu verbinden. Die Studierenden sollen zum fleißigen Besuche von Gerichtsverhandlungen, öffentlichen Anstalten, wirtschaftlichen Unternehmungen u. dgl. angehalten und das Verständnis des Gesehenen soll durch nachfolgende Besprechungen gefördert werden. Die Staatsprüfungen sollen wesentlich erschwert werden. Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen sind neben dem Nachweis über den Besuch der Obligatvorlesungen Zeugnisse über die mit Erfolg absolvierten Uebungen. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einem mündlichen Examen. Die schriftliche Arbeit besteht bei der rechtshistorischen Staatsprüfung aus einer römischrechtlichen Arbeit. Bei den anderen Staatsprüfungen bestimmt der Vorsitzende der Kommission, aus welchem Fache die Arbeit zu machen ist.

Zur teilweisen Deckung der mit der Reform verbundenen Kosten und zur besseren Dotierung der Lehrkräfte wird eine Erhöhung des Kollegiengeldes vorgeschlagen[1]). Die — in Oesterreich in weitem Umfange gewährte — Befreiung vom Kollegiengelde soll überhaupt aufhören und in rücksichtswürdigen Fällen lediglich die Stundung des halben oder ganzen Kollegiengeldes bewilligt werden. Das Kollegiengeld fließt in Oesterreich nicht den Professoren, sondern der Staatskasse

1) Das Kollegiengeld ist in Oesterreich verhältnismäßig niedrig. Es beträgt 2 K 10 h, d. i. nicht einmal 2 M. für die wöchentliche Stunde. Beantragt wird eine Erhöhung auf 6 K für die wöchentliche Vorlesungsstunde und auf 12 K für die wöchentliche Uebungsstunde.

zu [1]). Hier soll nicht näher auf die Streitfrage eingegangen werden, ob die österreichische Methode der deutschen vorzuziehen ist. Beide haben manches für und manches gegen sich. Gegen den Bezug durch die Professoren spricht vor allem der Umstand, daß dadurch die Einnahmen der Professoren von der mit der persönlichen Leistung oft in keinem Zusammenhange stehenden Hörerzahl abhängen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Schablonisierung der Gehalte, die für den Beamten passen mag, sich für die Entlohnung akademischer Lehrer, wo die persönliche Leistung, wie beim Künstler, viel mehr im Vordergrunde steht, wenig eignet. Dieser Uebelstand kann, wie die Erfahrung in Oesterreich gezeigt hat, durch Spezialverträge mit hochqualifizierten Lehrern, die ihnen besondere Einnahmen sichern sollen, nicht vollständig beseitigt werden. Dadurch haben die österreichischen Universitäten wesentlich an Anziehungskraft verloren. Dem sucht die Kommission dadurch abzuhelfen, daß sie die Wiedereinführung des Kollegiengeldbezuges durch die Professoren vorschlägt. Sie begrenzt jedoch den Bezug in der Weise, daß von einem Erträgnisse von 10 000 K. angefangen der Mehrbetrag zwischen Staat und Lehrer geteilt wird, das Mehrerträgnis über 20 000 K. aber ganz dem Staate zufließt.

Das sind im wesentlichen die von der Kommission vorgeschlagenen Reformen. Man mag vielleicht bezüglich mancher Vorschläge geteilter Meinung sein. Im ganzen bedeuten sie einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem herrschenden Zustande. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Kürzung des rechtshistorischen Studiums von 4 auf 2 Semester, und die Teilung des ganzen Studiums in drei für sich abgeschlossene Studienabschnitte. Erst dadurch würde die Möglichkeit für eine stärkere Berücksichtigung der Staatswissenschaften geschaffen. Ueber die zu oberflächliche Behandlung der Staatswissenschaften, insbesondere der ökonomischen Fächer, wurde in Oesterreich seit jeher geklagt. Das Haupthindernis ist der Mangel an Zeit und das Zusammenwerfen der judiziellen und staatswissenschaftlichen Fächer in den beiden letzten Studienjahren, was auf Kosten der Staatswissenschaften ging. Die mangelnden Kenntnisse der Absolventen in den verschiedenen staatswissenschaftlichen Disziplinen machen sich immer mehr fühlbar. Die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens hat es mit sich gebracht, daß Kenntnisse auf ökonomischem Gebiete, die noch vor wenigen Jahren dem praktischen Juristen, insbesondere dem Staatsbeamten genügt haben, heute vollkommen unzureichend sind. Die praktische Jurisprudenz ist heute von der politischen Oekonomie kaum mehr zu trennen. Die volkswirtschaftlichen Erkenntnisse finden ihren Niederschlag in der Gesetzgebung oder streben wenigstens nach diesem Ziel. Den Juristen von den Wirtschaftswissenschaften abschneiden, heißt eine seiner wichtigsten Erkenntnisquellen ver-

1) Der Kollegiengeldbezug durch die Professoren wurde gleichzeitig mit der Erhöhung der Professorengehalte abgeschafft. Den Professoren blieb es damals freigestellt, den höheren Gehalt oder den Weiterbezug des Kollegiengeldes zu wählen. Von der letzterwähnten Möglichkeit haben bloß Professoren an den größeren Universitäten mit größerem Hörerkreise Gebrauch gemacht.

schließen. Der Schritt, den die Kommission in der Richtung der Staatswissenschaften getan hat, ist daher jedenfalls mit Genugtuung zu begrüßen. Eingewendet könnte in dieser Beziehung nur werden, daß die Zahl der obligaten volkswirtschaftlichen Uebungen wohl immer noch zu klein ist[1]). Die Kommission rechtfertigt ihre Anträge zwar damit, daß die persönlichen Kräfte und die Räumlichkeiten nicht ausreichen, um für jedes Obligatkolleg auch eine Uebung vorzusehen, doch kann diese Begründung nicht als stichhaltig angesehen werden. Mangel an Kräften und Räumlichkeiten sind technische Fragen, die leicht zu erledigen sind. Ist man zur Erkenntnis gekommen, daß eine größere Zahl von Uebungen notwendig ist, dann darf die Durchführung nicht an Raummangel oder dergleichen scheitern. Man kann der Kommission überhaupt den Vorwurf nicht ganz ersparen, daß sie in ihren Vorschlägen nicht alle Konsequenzen aus ihrer berechtigten Kritik der herrschenden Zustände zieht. Zugegeben muß freilich werden, daß die Kommission die voraussichtlichen Widerstände gegen ihre Vorschläge berücksichtigen mußte, wenn nicht das Bessere des Guten Feind werden sollte. So wurde beispielsweise in Professorenkreisen gegen die Verwendung von Assistenten heftiger Widerspruch laut, da dadurch angeblich das Niveau der Uebungen herabgedrückt würde. Dieser Standpunkt ist nicht recht verständlich, da ja an den anderen Fakultäten und an den technischen Hochschulen seit jeher ein Teil der Unterrichtsarbeit von Assistenten zur Zufriedenheit besorgt wird. Zu leugnen ist nicht, daß die vorgeschlagenen Reformen eine stärkere Belastung der Lehrkräfte der Universität bedeuten. Aber damit wird man sich abfinden müssen, denn es darf nicht vergessen werden, daß die Professoren nicht allein wegen der Pflege der Wissenschaft da sind, sondern auch wegen der Hörer.

Von besonderer Bedeutung ist mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse in Oesterreich die beantragte Erhöhung des Kollegiengeldes und die Tendenz, das Studium zu erschweren. Oesterreich leidet seit Jahren an einer Ueberproduktion von Absolventen der Rechtsfakultäten. Bei der erst in ihren Anfängen stehenden Entwicklung von Industrie und Handel finden hochqualifizierte junge Leute nur schwer in anderen Berufen als im Staatsdienste ein Unterkommen. Der Drang nach dem Staatsdienst hat zu dem enormen Anwachsen einer schlechtbezahlten Beamtenschaft in Oesterreich und damit zu einem der schwierigsten Probleme geführt, die heute Verwaltung und Gesellschaft beschäftigen. Andererseits macht sich aber auf Schritt und Tritt ein großer Mangel

1) Vorgeschlagen werden folgende Uebungen:

	wöchentliche Stundenzahl
6. (Sommer-)Semester	
Theoretische Volkswirtschaftslehre	1
Statistik	1
7. (Winter-)Semester	
Volkswirtschaftspolitik	1
8. (Sommer-)Semester	
Finanzwissenschaft	2

an mittlerem Material fühlbar, wozu freilich zum Teil das Fehlen der erforderlichen Zahl von Fachschulen beiträgt, die einen Teil des Stromes in andere Berufe ableiten könnten. So sind heute sowohl die Staatsverwaltung als auch die größeren Privatbetriebe in der unangenehmen Situation, meist bloß zwischen dem hochqualifizierten, infolgedessen teueren Juristen oder dem unzureichend vorgebildeten absolvierten Volksschüler wählen zu müssen. Um dem Ueberschuß an Juristen eine Versorgung zu verschaffen, wurde zu dem ungeeignetsten Mittel gegriffen, unter dem man heute zu leiden hat. Es wurden nämlich Juristen auch in solche Zweige der Staatsverwaltung aufgenommen, wo minder qualifizierte Arbeiter nicht nur genügen, sondern sogar bessere Dienste leisten würden. So ist also die Erschwerung des juristisch-staatswissenschaftlichen Studiums in Oesterreich, sowohl was die Anforderung an die Leistungen der Studierenden, als auch was die Kosten des Studiums betrifft, nicht allein eine Frage des Universitätsbetriebes, sondern eine eminente soziale Frage.

Das wichtigste Moment in den von der Kommission beantragten Reformen erblicke ich jedoch in folgendem:

Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung der Vorschläge einen Eingriff in die Lehr- und Lernfreiheit der Universitäten bedeutet. Dabei ist die Einschränkung der Lehrfreiheit verhältnismäßig gering. Anders steht es mit der Lernfreiheit. Sie erfährt eine bedeutende Einschränkung. Das ist der Punkt, wo voraussichtlich die Angriffe gegen die Vorschläge der Kommission hauptsächlich einsetzen werden.

Die Lernfreiheit hat einen mehr historischen als sachlichen Ursprung. Sie war die Reaktion gegen die Bevormundung der Wissenschaft und des Studierenden im Polizeistaate. Wie alle Freiheitsideale, wenn sie einmal erfüllt sind, im praktischen Leben eine Modifikation erfahren müssen, wenn nicht Unfreiheit durch Anarchie abgelöst werden soll, so hat auch eine schrankenlose Lernfreiheit sich — wenigstens an den österreichischen Rechtsfakultäten — nicht bewährt. Eine Lernfreiheit, wie sie gegenwärtig herrscht, die aus einem Recht auf Lernen zu einem Recht auf Nichtlernen geworden ist, ist an sich bereits ein Widerspruch. Lernen kann immer nur heißen, sich von einem Lehrer — er sei ein Mensch oder ein Buch — in ein fremdes Wissensgebiet einführen zu lassen. Ueber diese Tatsache wird man mit keinerlei Theorie hinwegkommen. Solange es kein Gebiet menschlichen Wissens gibt, das man nach Belieben von hinten oder von vorne anfangen kann, solange wird es einen Führer und einen Gefährten geben müssen. Den Kardinalfehler unserer Lernfreiheit erblicke ich darin, daß die Wahl der Wege, die zum Ziele führen sollen, dem Ermessen des Anfängers überlassen wird. Gerade die Beurteilung, auf welche Art die Systematik einer Wissenschaft erfaßt werden kann, setzt eine Beherrschung der Disziplin voraus. Dem Anfänger diese Leistung zuzumuten, ist ebenso ein Fehlgriff, wie wenn man einem ein Klavier hinstellte und ihm sagte: nun lerne Klavierspielen. Gewiß, es gibt Begabte, die auch auf diesem Wege bedeutende Musiker werden, aber für die große Menge

der Studierenden — und die muß der Hochschulbetrieb im Auge haben — taugt diese Methode nichts. Sie läßt den Anfänger dort ratlos stehen, wo er am dringendsten der Anleitung bedarf und hofft, daß er nach zeit- und energieraubendem Irren endlich den richtigen Weg finden wird. Ein prinzipielles Festhalten an dieser Art von Freiheit widerspricht jeder Logik. Bei der Anwendung von Zwangsmitteln kann es sich also nur um eine Frage des Maßes handeln, nicht um die Sache selbst. Daß zwingende Normen im Studiengang sich mit einem freien Volke vertragen können, beweisen die amerikanischen Universitäten.

Daß die Kommission den Mut gefunden hat, dem alten Schlagwort an den Leib zu rücken, ist jedenfalls ein Verdienst. Hier wird die Reform vor allem einsetzen müssen. So wie die Zustände heute sind, wo wichtige Kollegien wegen Mangel an Hörern — nicht an inskribierten, sondern an anwesenden — abgesagt werden müssen, sind die österreichischen Rechtsfakultäten als Lehranstalten beinahe überflüssig. Von der Lösung dieses Problems wird es daher abhängen, ob einer Reform der juristisch-staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich ein wirklicher Erfolg beschieden sein wird. Auf dem Wege zu diesem Ziele sind die Vorschläge der Kommission ein bedeutungsvoller Anfang.

Literatur.

III.

W. Kulemann, Die Berufsvereine.

4., 5. u. 6. Bd. 1913. 8⁰. 560, 551 und 336 SS.

Von Prof. Dr. H. Köppe.

Mit den vorliegenden 3 Bänden schließt die erste Abteilung des großen Werkes von K. ab, welche die geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Kulturländer zum Gegenstande hat. Die drei ersten, die Entwicklung dieser Organisationen in Deutschland darstellenden Bände, erschienen im Jahre 1908. Diese insgesamt 6 Bände bilden die völlig umgearbeitete und außerordentlich (nämlich von 750 auf rund 2600 SS.) erweiterte zweite Auflage seines im Jahre 1900 unter dem Titel „Die Gewerkschaftsbewegung" erschienenen Buches. Die Wahl des jetzigen Titels, „Die Berufsvereine", rechtfertigt sich dadurch, daß schon in der ersten Auflage nicht nur die Vereinigungen der eigentlichen Lohnarbeiter, sondern auch solche von nicht zu diesen gehörigen Arbeitnehmerkategorien, wie Handlungsgehilfen, Privatangestellten, Post- und Eisenbahnpersonal, sodann aber auch die Vereinigungen der Arbeitgeber in die Darstellung einbezogen waren. War die Bezeichnung „Gewerkschaften" für alle diese Arten von Organisationen schon viel zu eng, so mußten, nachdem in die neue Auflage auch die öffentlichen Beamten und die freien Berufe einbezogen worden, alle diese verschiedenen Kategorien mit einer neuen, sie vollständig zusammenfassenden und zugleich von anderen Organisationen unterscheidenden Gesamtbezeichnung bedacht werden. Der Ausdruck „Berufsvereine" erschien dem Verfasser dafür geeignet, weil er sich schon längst eingebürgert und in der Reichstagsvorlage von 1906 betreffend die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine auch amtliche Anerkennung gefunden habe. Freilich ist damit an Stelle eines zu engen ein zu weiter Ausdruck getreten, da auch die nicht auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Berufsorganisationen, wie z. B. die Kartelle der Unternehmer, unter die neue Bezeichnung fallen, ohne doch dem Gebiet der Darstellung anzugehören.

Es ist für jeden Leser auch nur eines dieser 6 Bände wohl zu beachten, daß K. in ihnen nur den ersten Hauptteil des geplanten

Gesamtwerkes, der die äußere Geschichte der großen sozialen Bewegung umfaßt, zur Ausführung gebracht hat. Die innere Geschichte soll den Inhalt des zweiten Hauptteils bilden. Wie in der Vorrede zu den drei ersten, so weist er auch in der Vorrede zu diesen 3 Bänden nachdrücklich hierauf hin und wehrt damit zugleich Angriffe ab, die gegen jene infolge Uebersehens dieser planmäßigen Trennung erhoben worden sind. So besonders gegen den Vorwurf, er biete nicht eine Darstellung von der Gesamterscheinung der Arbeiterbewegung, sondern nur eine Zusammenstellung einzelner Tatsachen, mithin kein Geschichtswerk, sondern nur eine Chronik. Er verwahrt sich gegen die damit bekundete Auffassung, als ob er die äußere Seite der sozialen Bewegung, also die ihre greifbare Erscheinung bildenden und von ihm in diesen 6 Bänden geschilderten Tatsachen, für wichtiger halte als ihre innere Seite, d. h. als den Gedankeninhalt, der in der Bewegung hervortritt und auf dem sie beruhet. Beide Seiten zugleich in Angriff zu nehmen hält er zwar unter Hinweis auf Sombarts „Sozialismus und soziale Bewegung" für an sich möglich, aber nicht dann, wenn man die äußere Seite in bestimmter Absicht so umfassend darstellen wolle wie es sein ausgesprochenes Ziel sei. Die äußere Geschichte soll ihm nämlich nicht bloß Stützpunkte für seine Auffassung über den in ihr zum Ausdruck gelangenden Gedankeninhalt bieten, sondern sie ist ihm ebensosehr Selbstzweck wie die innere Geschichte. Damit wird zugleich die leitende Absicht für das Gesamtwerk berührt. K. will mit diesem nicht etwa Tatsachen und Beweismaterial für seine sozialpolitische Gesamtanschauung zusammentragen, sondern möglichst weiten Kreisen die Möglichkeit bieten, an der Hand der objektiv dargestellten Tatsachen sich ein eigenes Urteil zu bilden. Es soll der Gefahr vorgebeugt werden, Urteile über die soziale Bewegung auf rein spekulativer Unterlage zu fällen. Dazu fühlt er sich nach seinem eigenen Bekenntnis angetrieben durch das soziale Pflichtgefühl. Denn er erhofft von seiner Arbeit erheblichen Nutzen für ein besseres allgemeines Verständnis einer Bewegung, von der er die Lösung des sozialen Problems in dem Umfang erwartet, wie sie auf der heutigen Stufe der Menschheitsentwicklung überhaupt möglich sei.

Kulemanns Werk hat den doppelten Reiz der Neuheit und der Kühnheit. In den bisher erschienenen 6 Bänden wird zum ersten Male eine Uebersicht über die gesamte in- und ausländische Organisation aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegeben. Als „Arbeitnehmer" gilt dabei „ein Mensch, der seine Arbeitskraft auf Grund eines entweder ausdrücklich für längere Zeit abgeschlossenen oder wenigstens tatsächlich für längere Dauer berechneten Vertragsverhältnisses gegen Entgelt im ausschließlichen Interesse eines anderen verwendet". Alle Vereinigungen von Personen dieser Art, sofern sie den Zweck haben, die aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden Interessen gegenüber dem Arbeitgeber zur Geltung zu bringen, fallen in jenen weiten Rahmen — den größten, den die geschichtliche Darstellung der sozialen Bewegung bisher erhalten hat. Ein Werk so gewaltigen Umfangs, von einem einzelnen Privatmann unternommen, ohne den sicheren Anhalt

eines amtlichen oder öffentlichen Apparates oder einer sonstigen, eine gewisse Bürgschaft für das Gelingen bietenden Handhabe, muß als ein sehr kühnes Wagnis erscheinen. Beansprucht es doch die volle Arbeitskraft des Unternehmenden eine unbestimmbare Reihe von Jahren hindurch und ist doch der Erfolg nicht sowohl von diesem großen persönlichen Opfer als namentlich auch von dem guten Willen und noch weit mehr von dem hilfsbereiten und zweckmäßigen Handeln der vielen Stellen mannigfachster Arten abhängig, auf die der Verfasser für die Beschaffung der großen Fülle des zu verarbeitenden Stoffes vorzugsweise angewiesen war. In dieser letzteren Hinsicht hat es ihm denn auch nicht an schmerzlichen Enttäuschungen gefehlt. Sie haben ihm die Arbeit an dem Buche zu einer „geistigen Qual“ gemacht und oft den Entschluß nahegelegt, die Arbeit ganz aufzugeben. Ueber das soziale Pflichtgefühl wird diesen Stellen denn auch ein kleines Privatissimum (in der Vorrede zu Band 1—3) gehalten. Daß aber sein großes Sammelwerk, ganz auf die Leistungsfähigkeit einer einzigen Person gestellt, deren Kräfte übersteigen muß, gibt er bereitwillig zu und erkennt das Bedürfnis nach einer geeigneten Zentralstelle dafür unumwunden an.

Jene doppelte Eigenart seines Werkes hat ihm auch sonst kritische Anwürfe eingetragen, gegen die er, wie in der Vorrede zu den drei ersten, so auch in derjenigen zu den drei neuen Bänden kurz und sachlich Stellung nimmt. Es erscheint billig, sie auch hier wenigstens ganz kurz zu berühren. Von freigewerkschaftlicher Seite hat man getadelt, daß er allzusehr aus aktenmäßigen Quellen schöpfe, die kein anschauliches Bild vom inneren Leben der Gewerkschaften und seinen treibenden Kräften zu geben vermöchten. Das gelte namentlich von den wirtschaftlichen Kämpfen aller Arten. K. erkennt die grundsätzliche Berechtigung dieser Ausstellung an, hält es aber für sich persönlich für unmöglich, sich durch Besuch von Gewerkschaftsversammlungen und andere persönliche Fühlungnahme das dazu erforderliche Maß intimer Sachkenntnis anzueignen. Kein außerhalb der Bewegung Stehender, sondern nur ein praktischer Gewerkschaftler vermöge das. Ein Versuch, seinerseits für Deutschland, als das dafür allein in Betracht kommende Land, dies zu erreichen, würde den Verzicht auf die Bearbeitung der übrigen Länder bedingt haben. Daher habe er nicht die (vom Ehepaar Webb für England mustergültig angewendete) intensive, sondern die extensive Behandlungsweise gewählt, von dem Gesichtspunkte aus, daß neben der ersteren auch das Bedürfnis nach einer alle Kulturvölker umfassenden Darstellung bestehe. Den Ansprüchen beider an sich vollberechtigter Systeme gleichzeitig gerecht zu werden, könne man billigerweise von ihm nicht verlangen.

Der Rüge unterlassener kritischer Behandlung des Stoffes, d. h. der von den Organisationen gelieferten Angaben, begegnet er mit einer methodologisch sehr interessanten Ausführung über den Wert der eigenen Prüfung solcher Mitteilungen und die Unmöglichkeit, die Leser mit den sein Urteil über deren Zuverlässigkeit begründenden Gedankengängen ohne Ueberspannung des Rahmens der Darstellung bekannt

zu machen. Er bekennt dabei, daß sein Buch insofern gewissermaßen eine Sammlung von Selbstbiographien der behandelten Organisationen darstelle, die aber wenigstens den Vorzug habe, daß diese von bestunterrichteter Seite stammten. Damit weist er zugleich auch den Vorwurf des mangelnden Reizes persönlicher und kritischer Behandlung des Stoffes zurück, der die notwendige Kehrseite des ihm zuerkannten Vorzugs seiner Objektivität bilde, und behält sich sein eigenes Urteil über die Einzelfragen für die zweite Abteilung seines Werkes vor. Endlich tritt er dem Einwande von sozialistischer Seite entgegen, das Wesen der Gewerkschaften verkannt zu haben, indem er durch seine Einbeziehung der Vereinigungen der Beamten, Angestellten und freien Berufe das jene von diesen unterscheidende Merkmal des Klassenkampfes verwischt habe. Er erledigt ihn damit, daß er den Klassenkampf für einen ebenso unklaren Begriff wie den Kollektivismus selbst erachtet.

Was nur die 3 neuen Bände betrifft, so behandeln sie alle außerdeutschen Länder, in denen die soziale Bewegung eine gewisse Bedeutung erlangt hat, soweit die dem Verfasser zugänglichen Quellen es gestatteten, und zwar Band 4: England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen; Band 5: Oesterreich, Ungarn, die Schweiz, Italien, Spanien, Rußland, Finnland, Serbien, Bulgarien und Rumänien; Band 6: die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan und die Internationale Organisation. Ueber die fehlenden Länder, besonders Griechenland, die Türkei, Portugal und die meisten süd- und mittelamerikanischen Staaten, wurde, soweit überhaupt Auskunft erfolgte, dem Verfasser mitgeteilt, daß dort bisher kaum irgendwelche Ansätze zu einer Organisation gemacht seien. Gegen die erste Auflage sind 10 Länder neu hinzugekommen und die bisher schon behandelten sehr viel gründlicher dargestellt worden, so daß die Seitenzahl von 282 auf 1530 gestiegen ist. Diese intensive Bearbeitung ist nicht bloß die Folge des Stofffwachstums, sondern noch mehr diejenige einer Aenderung in der methodischen Behandlung. K. hat nämlich der Kritik darin Rechnung getragen, daß ausreichendes Verständnis für die gewerkschaftliche Bewegung eines Landes nur gewonnen werden könne durch gleichzeitige Aneignung einer gewissen Kenntnis von dessen Verhältnissen auf den verschiedenen Gebieten seines Schaffens, besonders dem wirtschaftlichen, technischen, sozialen und politischen Gebiete. Daher hat er bei jedem Lande der Behandlung der Beruforganisationen eine gedrängte Darstellung der geographischen, innergeschichtlichen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, der Verfassung und der wichtigsten sozialpolitischen Gesetzgebung vorausgeschickt, soweit das für das Verständnis der sozialen Bewegung angebracht erschien. Diese Darstellung ist naturgemäß nur im knappen Rahmen einer allgemeinen Orientierung gehalten. Sie berücksichtigt namentlich die für die Stellung der Arbeiterklasse im Staatsleben wichtige Machtverteilung zwischen den staatlichen Faktoren, die allgemeine Entwicklung des Wirtschaftslebens, die soziale Schichtung, die nationale Mischung, den Volkscharakter und

die politische Parteibildung, besonders auch die politische Arbeiterbewegung in ihren verschiedenen Verzweigungen. Die Genossenschaften und Hilfskassen sind da, wo sie in engerer Verbindung mit den Gewerkschaften stehen, besonders, sonst unter den wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen behandelt. Fast bei allen Ländern ist dem Sozialismus und seinem Einfluß auf die Entwicklung der Arbeiterbewegung ein besonderer Abschnitt eingeräumt. Auch der porteipolitischen Abstempelung der Arbeiterbewegung in vielen Ländern und ihrer dadurch bedingten Zersplitterung ist in der Anordnung des Stoffes und in der Darstellung gebührend Rechnung getragen. Den Abschluß eines jedes Bandes bilden statistische Angaben über die abgehandelten Organisationen und eine Uebersicht der in den Hauptsprachen erschienenen wichtigeren Literatur. Der Arbeitsplan gipfelt darin, daß K. von jedem Lande zunächst eine eigene Darstellung abfaßte und sie dann in Korrekturabzügen an (im Eingang mit Namen aufgeführte) geeignete Mitarbeiter, besonders Spezialisten des betreffenden Landes, zur Durchsicht und Prüfung sandte. Nach ihrem Wiedereingang unterzog er sie dann einer Umarbeitung. Die Gründe für diese Methode wie die Erfahrungen, die er dabei gemacht hat (nur eine Minderzahl der Mitarbeiter hat allen seinen Wünschen Rechnung getragen), werden im Vorwort besprochen. So erscheint ihm die Vorbedingung für das Gelingen seines Planes, daß nämlich das ganze Material durch das Medium desselben Verfassers hindurchgehe, erfüllt.

In der Ausdehnung seines Werkes auf die gesamte Kulturwelt sieht K. dessen wesentliche Bedeutung. Nur in diesem großen Rahmen scheint ihm bei den immer enger werdenden gegenseitigen Beziehungen der Völker die gestellte Aufgabe lösbar. Denn ein Verständnis für die Erscheinungen des einzelnen Landes sei nur zu gewinnen durch Kenntnis der Vorgänge in allen anderen. Das Bedürfnis nach der Herausgabe von Ergänzungsheften oder -Bändchen sieht er voraus und sucht jüngeren Kräften, da er selbst auf die Erfüllung dieser Pflicht werde verzichten müssen, die Anregung dazu zu geben.

Die Absicht des Verfassers, eine Behandlung der Arbeiter- und Arbeitgeberbewegung aller Kulturländer nach demselben einheitlichen Grundgedanken zu liefern, um auf diesem nach seiner Ueberzeugung einzig möglichen Wege sie als Gesamterscheinung aufzufassen und darzustellen, ist ihm innerhalb der von ihm selbst gesteckten Grenzen in vorzüglicher Weise gelungen. Mit bewundernswerter Hingebung und Ausdauer und vorbildlichem Fleiße sind die Materialien zusammengetragen, mit gleichgroßer Gründlichkeit wie Klarheit die enormen Stoffmassen verarbeitet, übersichtlich geordnet und in lebendige Verbindung miteinander gesetzt. Mehr noch als in den drei ersten Bänden kommen begreiflicherweise diese Vorzüge hier zur Geltung, wo das Arbeitsgebiet über den deutschen Boden hinaus auf die gesamte alte und neue Kulturwelt sich ausdehnt. Bietet jedes behandelte Land ein Bild für sich von den äußeren Formen und Entwicklungsgängen der großen sozialen Organisationsbewegung, so erscheint die Gesamtdarstellung wie ein großes wissenschaftliches Panorama der Gesamt-

bewegung. Sie vereinigt zwei verschiedene Funktionen in sich: die einer belehrenden Darstellung über die äußere Geschichte der sozialen Bewegung eines jeden von dieser ergriffenen Landes, und ferner die eines großen wissenschaftlichen Spezialarchivs, das jedem Suchenden in einheitlicher, leicht und rasch orientierender Gliederung die Materialien, die er für bestimmte Zwecke auf diesem Gebiete braucht, zur Verfügung stellt. Die strenge Unparteilichkeit in der Behandlung, die namentlich in dem Bestreben (z. B. gegenüber den „gelben" Verbänden) zutage tritt, jedem Standpunkte gerecht zu werden, die überall sichtbare große Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Darbietung erzeugen durchgängig das Gefühl der größtmöglichen Zuverlässigkeit dieses Führers durch eines der weitesten und verzweigtesten Gebiete des Gesellschaftslebens.

In Anbetracht der eigenen Begrenzung in der Zielsetzung des Verfassers und gegenüber den genannten großen Vorzügen erscheinen die vorhandenen Unvollkommenheiten verhältnismäßig gering. Eine bald größere, bald geringere Unvollständigkeit des Dargebotenen ist schon durch die Grenzen bedingt, die der gewaltige Umfang der gestellten Aufgabe den Kräften des Alleinunternehmers ziehen mußte. Sie beruht ebenso wie die vorkommenden Ungleichmäßigkeiten der Darstellung zweifellos zu großem Teile auch mit auf seiner Abhängigkeit von dem guten Willen und den Leistungen seiner nicht mit dem Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Oeffentlichkeit belasteten und des wissenschaftlichen Erfolges nicht mit teilhaftigen Korrespondenten, denen selbst überdies das Material in sehr verschiedenem Grade beschaffbar gewesen sein mag. K. selbst beklagt, daß z. B. über Spanien und Argentinien nur recht wenig zu ermitteln gewesen sei, und nennt sein Werk bescheidenerweise einen Torso, für dessen Veröffentlichung ihm schließlich ausschlaggebend gewesen sei, daß etwas immer besser sei als nichts. Aber sein Werk ist denn doch außerordentlich viel mehr als ein etwas.

Die überwiegend aktenmäßige Natur seiner Quellen bringt es mit sich, daß die Geschichte der Gewerkschaften, zumal da wo sie einen weiten und komplizierten Entwicklungsgang durchgemacht hat, vielfach den Charakter einer Geschichte ihrer Kongresse und Verbandsresolutionen trägt, wodurch die Darstellung mitunter breit und ermüdend zu werden Gefahr läuft. Nach gleicher Richtung wirkt die im Wesen der gewerkschaftlichen Bewegung wurzelnde häufige, ja zum Teil beinahe regelmäßige Wiederkehr gleichartiger Vorgänge. So der Streitigkeiten über die grundsätzliche und taktische Stellungnahme zu den wechselnden Erscheinungsformen der nebenhergehenden politischen Arbeiterbewegung, zur Staatshilfe, zu den bürgerlichen Parteien, zur genossenschaftlichen Aktion, zur internationalen Verständigung, aber auch zu den Hauptfragen des inneren Verbandslebens, wie der Zentralisation oder Dezentralisation, der Ziehung der Grenzen für die berufliche Zugehörigkeit usw. Hier macht es sich besonders fühlbar, daß die Aufrollung des die einzelnen Entwicklungsvorgänge zusammenhaltenden inneren geistigen Bandes nach der Disposition des Gesamt-

werkes der Schilderung im künftigen zweiten Teile vorbehalten bleiben mußte.

Trotz dieser programmatischen Zweiteilung kommt aber, gewissermaßen unwillkürlich, dennoch mitunter eine kritische Stellungnahme des Verfassers zum Durchbruch. So namentlich im Abschnitt über England, wo (S. 78) von der Uebergangsperiode die Rede ist, in der sich die englische Gewerkvereinsbewegung offenbar befinde, und daran sogar bedeutsame Ausblicke in die Zukunft geknüpft werden. Die Kritik läßt sich eben dauernd doch nicht völlig zurückdrängen. Dabei mag denn ein Zweifel nicht unterdrückt werden, ob überhaupt die Darstellung der äußeren geschichtlichen Tatsachen einerseits und ihre Kritik anderseits sich die vorgestellte reinliche Scheidung ohne Erschwerung der für das Gesamtwerk leitenden Absicht des Verfassers gefallen lassen werden? Ob der Gedankeninhalt der Bewegung sich entwickeln lassen wird ohne häufige Rückgriffe auf ihren äußeren Entwicklungsgang? Jedenfalls muß dies wegen des engen inneren Zusammenhangs der beiden Seiten bedeutend schwieriger erscheinen als die im ganzen gelungene Beschränkung der in der ersten Abteilung gebotenen Darstellung auf die äußere Seite der Bewegung. Indessen kann die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Zweifels sich erst ergeben, wenn der zweite Teil, die versprochene Theorie der sozialen Bewegung, vorliegen wird. Vor der Hand muß es genügen, darf aber zugleich auch zu großer Befriedigung gereichen, die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß ein in seiner Art einziges Sammelwerk in diesen 6 Bänden geschaffen ist, das allen sozialpolitisch Interessierten ein Repertorium von hohem wissenschaftlichem und praktischem Werte und eine ständige Hilfsquelle der Orientierung und Belehrung über den Gang der sozialen Bewegung nach Raum und Zeit darbietet. Je mehr die Organisation der sozialen Selbsthilfe umbildend auf das gesamte Gesellschaftsleben einwirken wird, um so wichtiger wird die Möglichkeit jederzeitiger zuverlässiger Informierung über ihren Entwicklungsgang und -Stand sein und um so verdienstvoller die dies ermöglichende, für das Maß der Kräfte eines im wesentlichen auf sich selbst gestellten Mannes nach Art und Umfang bewundernswerte Leistung erscheinen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schwiening, Militärsanitätsstatistik. V. Band des Lehrbuches der Militärhygiene. Bibliothek von Coler-von Schjerning, Bd. 35. Berlin 1913.

Das umfangreiche Werk gliedert sich in drei Teile. Der erste behandelt Geschichte und Theorie der Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Militärsanitätsstatistik; er verdient das Interesse weiterer Kreise durch seine Ausführungen über die Geschichte der Heeressanitäts- und Rekrutierungsstatistik. Der zweite Teil des Werkes stellt die Rekrutierungsstatistik dar, zunächst die deutsche Statistik. Er betrachtet nach einem Rückblick auf das ältere Material die Tauglichkeitsverhältnisse in ihrem zeitlichen Verlauf, die Rekrutierungsergebnisse nach Aushebungsbezirken, Herkunft und Beschäftigung der Gestellungspflichtigen, also die Wehrfähigkeit von Stadt und Land, dann die Krankheiten und Gebrechen, die die Untauglichkeit bedingen, und zuletzt die Tauglichkeitsverhältnisse der zum freiwilligen Dienst sich meldenden Wehrpflichtigen. Es schließen sich an ausführliche Darstellungen der Rekrutierungsstatistik von Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien und kürzere Besprechungen des Materials von Bulgarien, der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden, Belgien, den Niederlanden, Rußland, Finnland, England, den Vereinigten Staaten und Japan. Am Schlusse der einzelnen Abschnitte wird die Literatur nachgewiesen. Der dritte Teil behandelt die Heeressanitätsstatistik. Er unterscheidet sich von dem zweiten insofern grundlegend, als er das Material nicht für die einzelnen Länder getrennt darstellt, sondern die vorliegenden verwertbaren Zahlenergebnisse der verschiedenen Staaten unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfassend und vergleichend betrachtet. Die wichtigsten sind: der gesamte Krankenzugang, Zugang der übertragbaren Krankheiten, allgemeine Erkrankungen, Krankheiten des Nervensystems, der Atmungsorgane, der Kreislauforgane und des Blutes, der Ernährungsorgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, der Augen, Ohren, der äußeren Bedeckungen, der Bewegungsorgane, mechanische Verletzungen und Krankenabgang durch Tod und Dienstunbrauchbarkeit.

Es wird in diesem Werk ein Zahlenmaterial zusammengefaßt, das bisher in dieser Vollständigkeit nicht vereinigt war, und dieses in ruhig abwägender Kritik geprüft und vorsichtig verwertet. Es ist das Buch

ein auf seinem Gebiet grundlegendes Werk, das nicht nur den Dank der engeren Fachkreise verdient, sondern die volle Anerkennung aller derer beanspruchen kann, die mit den Fragen der Volksgesundheit überhaupt sich beschäftigen. Es wird im besonderen der Statistiker, der diese Probleme behandelt, an dem Werk nicht vorübergehen können und es dankbar begrüßen, daß es ihn über ein weites und wichtiges Gebiet so gründlich unterrichtet.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Simkhowitch, Prof. Dr. Vladimir G., Marxismus gegen Sozialismus. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Thom. Jappe. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. XIV—189 SS. M. 5.—.

Zielenziger, Dr. Kurt, Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. Karl Diehl. 2. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. XIII—468 SS. M. 12.—.

Brants, prof. Victor, Les grandes lignes de l'économie politique. Louvain, Charles Peeters, 1913. 2 Vol. 23×15,5. VIII—374 et IX—523 pag. fr. 12.—.

Guyot, E., Le socialisme et l'évolution de l'Angleterre contemporaine. 1880—1911. Paris, Fél. Alcan. 8. fr. 7.—.

Loiseau, G., Les doctrines économiques de Cournot (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. VIII—135 pag.

Nogaro, B., Éléments d'économie politique. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 18. fr. 4.—.

Davenport, H. J., The economics of enterprise. London, Macmillan. Cr. 8. 10/.—.

Alfonso (D'), N. R., Una nuova fase dell' economia politica. Roma, tip. Unione ed., 1913. 8. 33 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Geering, T., Grundzüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde ... 1. Heft.) Bern (Stämpfli) 1912.

Malininiak, J., Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. (Züricher volkswirtschaftliche Studien. 2. Heft.) Zürich (Rauscher & Co.) 1913.

Die neue Sammlung zur schweizerischen Wirtschaftskunde konnte mit keinem besseren Auftakt einsetzen als mit der kleinen Abhandlung Geerings, in der der Altmeister der Baseler Wirtschaftsgeschichte auf knappen 48 Seiten einen großzügigen Ueberblick über die Entwicklung des schweizerischen Wirtschaftslebens seit dem Augenblicke gibt, in dem es seine von dem übrigen Deutschland deutlich getrennten Wege einschlug. Das ist ja die Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen. G. findet die für diese Sonderentwicklung bestimmenden Züge in der frühzeitigen Aufnahme italienischer und französischer Protestanten und in der politischen Stellung des Landes, die eine Ausdehnung der durch die Fremdlinge geschaffenen Exportindustrien auf Kosten der Nachbarn gestattete, von denen der eine, Deutschland, zur Gegenwehr zu schwach war, während der andere, Frankreich, sich in ihr durch die notwendige Rücksicht auf die Schweizer Soldtruppen gehemmt sah. Die Durchführung dieser Grundgedanken gehört nicht nur inhaltlich, sondern auch der Form nach zu dem Besten, was uns die Wirtschaftsgeschichte der

letzten Jahre geboten hat. Nur eine Bemerkung läßt sich nicht unterdrücken: es geht doch nicht an, Sachsen allein wegen des Glaubensbekenntnisses seines Herrscherhauses den katholischen Ländern zuzurechnen (S. 11).

Der Titel des zweiten Buches ist irreführend, weil zu weit. Es zeigt uns nicht die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich, sondern verwertet im Rahmen dieses umfassenderen Problems die Register zweier, von den exportierten Waren erhobenen Abgaben nach einer doppelten Richtung. Einmal gibt uns Verf. an ihrer Hand eine ziffernmäßige, allerdings nur relative Uebersicht über die Entwicklung des Züricher Exportes, der sich ja vornehmlich auf Textilwaren erstreckte. Dann aber versucht er unter Heranziehung eines reichen genealogischen Materiales die Frage nach dem Ursprunge des Unternehmerstandes zu klären. Er kommt wie viele vor ihm nun auch für Zürich zu dem Ergebnisse, daß die Sombartschen Konstruktionen unhaltbar sind, daß die akkumulierte Grundrente bei der Entstehung des Handelskapitales nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Auch in Zürich setzt sich, nachdem das alte Stadtpatriziat um die Mitte des 15. Jahrhunderts verarmt war, der neue Unternehmerstand aus Emporkömmlingen aus den Zünften zusammen, die ihr Vermögen im Handel erwarben und vermehrten. Soweit adelige Geschlechter in den Unternehmerkreis eintraten, wie es zum Teil bei den italienischen Exulanten der Fall war, haben auch sie keine größeren Mittel in den neuen Beruf mitgebracht.

In diesem engeren Sinne ist die Arbeit sicher und umsichtig angelegt und bietet eine willkommene Ergänzung der Untersuchungen, die in dem letzten Jahrzehnt unsere Kenntnis des Kapitalansammlungsprozesses bereichert haben.

Halle. Gustav Aubin.

Thurnwald, R., Forschungen auf den Salomo-Inseln und dem Bismark-Archipel. Bd. I: Lieder und Sagen aus Buin; Bd. III: Volk, Staat und Wirtschaft. Berlin (Reimer) 1912. 538 und 92 SS. mit vielen Tafeln und Beilagen.

Dr. T., der als junger Verwaltungsbeamter in Bosnien und dann im Sekretariate der Grazer Handels- und Gewerbekammer beschäftigt war und später sich in Berlin der Ethnologie zuwandte, hat in diesen zwei Bänden die Ausbeute eines mehrjährigen Aufenthaltes in der Südsee dargestellt. Während der erste Band in das Seelenleben der beobachteten Primitiven blicken läßt, gibt der dritte Band soziologische Material wieder.

Wir beobachten hier noch die ursprüngliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau und ein gemeinsames Bodeneigentum der Gaugenossen. Jeder kann den Wald zum Sammeln oder zum Jagen, die Wässer zum Fischen nutzen, kann Erden und Steine zum Gebrauch allenthalben holen. Eigentum besteht dagegen an Pflanzungen und ihren Früchten, an gefangenen Tieren und an Hütten, Geräten, Schmuckstücken sowie Vorräten.

Leute, die bei Europäern im Dienst waren, verteilen nach ihrer Rückkehr ihren ganzen Lohn unter die Angehörigen: diese haben des Abwesenden Kraft und Hilfeleistung entbehrt und ihr Anteil an seinem Lohn ist vornehmlich Ersatz dafür, daß er seine Kraft der Sippe als Mitkämpfer entzogen hat.

Der Tausch entspringt einer örtlichen Ueberproduktion auf der einen Seite und einem Luxusstreben auf der anderen und beginnt, indem der Verkäufer als Anbieter auftritt. Die Bereitwilligkeit, sich auf einen Tausch einzulassen und der Tausch selbst sind Freundschaftsakte. Verbrauchsgegenstände werden gegen Verbrauchsgegenstände, Nutzungsgüter gegen ebensolche getauscht, und zwar Zug um Zug. Wenn die Gegengabe nicht gleich geleistet wird, erfolgt eine kleine vorläufige Abschlagszahlung und die Gegengabe selbst wird erhöht.

Das sind die ersten Kreditverhältnisse. Geld spielt eine Rolle im Besitze des Häuptlings, der es dem einzelnen (zum Frauenkaufe) borgt oder Bundesgenossen im Kriege dadurch erwirbt. Als ein von der politischen Herrschaft losgelöstes Machtmittel kommt es aber nicht in Betracht: „Der Besitz des Geldes erscheint für denjenigen, der nicht Häuptling ist, weniger erstrebenswert, da er dieses Geld nicht entsprechend verwerten kann“ (III, 3). Auffällig ist übrigens der Zusammenhang zwischen Schmuck- und Geldgegenständen: letztere sind Schnecken- und Muschelplättchen. Als Sühnegeld für Erschlagene, sei es nach gewöhnlichen Morden oder nach Kriegen, erfüllt das Geld weitere soziale Funktionen. Das vom Gefolgsmann beim Häuptling entlehnte Geld wird durch Verpfändung gesichert, wobei der Ertrag der verpfändeten Pflanzung die Stelle von Zinsen vertritt.

Wer vom Häuptling Geld erhalten hat, wird sein Gefolgsmann und wenn er vor der Rückzahlung stirbt, werden seine Kinder Gefolgsleute und dem Häuptling arbeitspflichtig, bis das Geld abgezahlt ist. Da das ganze soziale Leben der Leute auf dem Ausgleich von Leistungen und Gegenleistungen beruht, erscheint der säumige Zahler als ein Verbrecher gegenüber der gesellschaftlichen Ordnung und ist strafrechtlich verantwortlich.

Bei Diensten, welche stets den Charakter von Gefälligkeiten tragen, beruht das Entgelt in Gegendiensten.

Trotz des Gemeineigens am Boden kommt doch auch ein Teilbau vor: Abgabe eines Teiles des Ertrages von Feldern, die man auf eines anderen Buschgebiet mit seiner Erlaubnis angelegt hat.

Interessante Beobachtungen ergeben sich in bezug auf die Stellung der größeren und kleineren Häuptlinge und der Häuptlingshallen, als welche die „Männerhäuser“ erscheinen, die man als „Klubs“ aufgefaßt hat. Das äußere Zeichen der Häuptlingschaft ist die Errichtung einer Halle, zu deren Bau nur die Angehörigen einer Häuptlingsfamilie berechtigt sind. Diese Hallen sind Treff- und Versammlungsorte für die Männerwelt des Gaues. Hier hält man sich auf, wenn man nicht im Hause, in den Pflanzungen oder etwa auf Fang des Opposum oder von Fischen ist, Sago schlägt oder an einem der vielen Feste der Nachbarschaft teilnimmt. In der Halle sitzt man mit Arbeiten an

Waffen und Geräten, beim Glätten der Speere, Keulen und Ruder, flicht Armbinden und Tragbeutel und bespricht die Neuigkeiten des Gaues (III, 50 fg.); dort werden auch die inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinschaft besprochen.

Die Autorität des Häuptlings beruht nur auf seinen persönlichen Einfluß. Vergeltung und Rache ersetzt die Strafen.

Zwei weitere Bände, welche die sprachkundliche und die technische Ausbeute des Verfassers bringen sollen, dürften wohl auch durch die Ergebnisse einer neuerlich unternommenen zweiten Forschungsreise bereichert werden.

Wien. E. Schwiedland.

Lohmann (Pfarrer), F. W., Geschichte der Stadt Viersen, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Zur Feier der 200-jährigen Zugehörigkeit der Stadt Viersen zum Königreich Preußen. Viersen, W. H. Molls, 1913. gr. 8. 934 SS. mit 1 Plan und 2 Faks. M. 5,50.

Weingärtner, Dr. Geo, Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichte der bürgerlichen Deputatschaft. Diss. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1913. gr. 8. VIII—80 SS. M. 2.—.

La Mazellière (marquis de), Le Japon. Histoire et civilisation. T. 6. Le Japon moderne. III.: La transformation du Japon (suite). Avec huit gravures hors texte et une carte. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1913. 16. 867 pag. fr. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rost, H., Geburtenrückgang und Konfession. Köln a. R. (J. P. Bachem) 1913. 95 SS. 2,40 M.

Für den weiteren Verlauf der reichsdeutschen Geburtlichkeit wäre es nach Rost eigentlich das beste, wenn das deutsche Volk nur aus wahrhaft gläubigen (ultramontanen) Katholiken bestände. Da gäbe es nämlich höchstwahrscheinlich keinen atheistischen Neomalthusianismus, keinen Geburtenrückgang. Aber erstens sind nicht alle Katholiken wahrhaft gläubig und zweitens gibt es auch noch zahlreiche Andersgläubige mit geburtenbeschränkenden Tendenzen, von denen leider der wahrhaft gläubige katholische Volksteil nicht „ganz unberührt bleibt. Wer Augen hat zu sehen, der kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß namentlich unter den höheren Gesellschaftsschichten bei den Katholiken ebenfalls das Zweikindersystem merklich einzureißen angefangen hat. Aber das starke Ueberwiegen der katholischen ehelichen Fruchtbarkeitsziffer ist" vorerst doch noch zu konstatieren. In positiv gläubigen katholischen Gebieten allerdings nur. Die direkte statistische Illustrierung hierfür kann indes (leider) nicht gegeben werden, weil die „innere Kirchlichkeit" statistisch nicht erfaßbar ist. Für den einseitig dogmatischen Metaphysiker Rost bedeutet wohl die katholische Fruchtbarkeit eine spezifische Inkarnation, in der Ueberindividuelles in die Erscheinung treten müsse. Wie im Kampf gegen den Selbstmord — die (günstigen) Beziehungen zwischen Selbstmordhäufigkeit und (katholischer) Konfession hat Rost, der rührige Konfessionsstatistiker erst unlängst „untersucht" — habe sich auch in jenem gegen die Geburten-

beschränkung das katholische Dogma als ein machtvoller Beschützer erwiesen. Für das Wachstum der zweifelsohne noch immer zahlreichen, wahrhaft gläubigen katholischen Bevölkerung oder besser gesagt des Zentrums sei es nun aber schade, daß durch die etwas höhere Sterblichkeit der Katholiken ihr günstiger Vorsprung im Bevölkerungswesen Deutschlands bisher verhindert wurde.

Wenn auch der Verf. „die Frage nach dem Einfluß der Konfession auf die Geburtenfrequenz" mehr tendenziös als wissenschaftlich beantwortet hat, seine „Untersuchung" ist gleichwohl für die Bevölkerungsstatistik nicht wertlos. Denn Rosts Schrift weist tatsächlich den möglichen Zusammenhang zwischen Konfession und Geburtenrückgang nach. Daß man es bei Rosts Untersuchung aber doch mit einer Tendenzschrift zu tun hat, läßt sich z. B. schon daraus entnehmen, daß der Autor auf Bornträgers Arbeit „Der Geburtenrückgang in Deutschland" wiederholt Bezug nimmt, ein Buch, das doch letzten Endes nur „eine Agitationsbroschüre des Zentrums" ist.

München. Ernst Müller.

Jaffé, Paul, Die eheliche Fruchtbarkeit in Baden. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1913. 84 SS. 1,80 M.

Die Tatsache des Geburtenrückganges, die sich besonders in den letzten zehn, und wiederum verstärkt in den letzten fünf Jahren bemerkbar macht, wird in dieser Detailstudie für Baden auf ihre Ursachen hin untersucht. Dabei zeigt sich, daß weder der Altersaufbau, noch die Heiratshäufigkeit, noch sonstige innerhalb des Standes oder der Bewegen der Bevölkerung gelegenen ziffernmäßigen Daten zur Erklärung in Anspruch genommen werden können, sondern daß die unwägbaren, statistisch überhaupt nicht in Erscheinung tretenden Gründe die entscheidenden sind. Die Methode der älteren Statistik, die Zahlenreihe neben Zahlenreihe stellte und aus der Vergleichung ihre Schlüsse zog, wobei sie häufig gemeinsame und dritte Wurzeln übersah, erweist gerade hier zur Evidenz ihre Unzulänglichkeit. Nicht der Statistiker im engeren und älteren Sinne, sondern der Nationalökonom schlechthin, der die gesamten Zustände und Strömungen des Zeitalters überblickt und begreift, hat hier die letzte Deutung zu geben. Und nicht so sehr sind es der „Wohlstand" und die „Kultur" der Brentano-Mombertschen Schule, auch nicht die „Verstadtlichung" und „Industrialisierung" Oldenbergs, die zur Beschränkung der Kinderzahl Veranlassung geben, sondern es sind die vor ihnen liegenden Faktoren der Wirtschaftlichkeit, der kapitalistischen Produktionsweise, die ein ähnliches Verhalten der Familie erfordern, sie damit in den großen Prozeß einbeziehen und ein vollkommen geschlossenes System ausbilden. So sind die Unterschiede der Geburtenziffern in ländlichen und städtischen Bezirken dahin zu werten und zu verstehen: dort noch eine breitere, patriarchale Basis, die die Großfamilie und ein noch naturalwissenschaftlich orientiertes, geringer entwickeltes ökonomisches Denken erlaubt; hier ein notwendig konzentrierter Erwerbssinn und Geschäftsgeist, der die „Produktionskosten" für sich selbst möglichst zu verringern bestrebt ist und der

Unerbittlichkeit des Konkurrenzkampfes gegenüber und im Bewußtsein der ganzen Unsicherheit der Existenz die Familie klein und beweglich halten muß. Jaffés hier angedeutete Schlußfolgerungen können weniger als originale, als vielmehr bestätigende für die Meinung einiger jüngerer Nationalökonomen angesprochen werden, die vor ihm im Rückgang der Geburten ein spezifisch kapitalistisches Phänomen erblickt haben.

Halle a. S. Auguste Lange.

Gradmann, Dr. Rob., Das ländliche Siedlungswesen des Königr. Württemberg. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, im Auftrage der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland hrsg. von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. F. G. Hahn. XXI. Bd. 1. Heft.) Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1913. gr. 8. 136 SS. M. 6,80.

Löffler, Prof. Alex, Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Auswanderung. Eine Kritik. Wien, Manz, 1913. gr. 8. 19 SS. M. 0,70.

Zimmermann, Dr. Alfr., Geschichte der deutschen Kolonialpolitik. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. XVI—336 SS. M. 7.—.

Stengel (Baron, prof.), Karl von, Le développement de la politique coloniale allemande et du droit colonial allemand. Bruxelles, Goemare, 1911. 24×16,5 36 pag. fr. 1,50.

Barbarani, Em., Per gli emigranti e contro l'emigrazione. Verona, tip. M. Bettinelli e C., 1913. 8. 29 pp.

Ferrari, dott. Achille, Contributo allo studio dell'emigrazione del Veneto. Bassano, tip. S. Pozzato, 1913. 8. 46 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Anhauch, Dr. Jul., Forstwirtschaft und Holzindustrie in der Bukowina. Diss. Berlin, Jurist. Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf, 1913. gr. 8. VIII—95 SS. M. 2,50.

Dreyer, Dr. Joh., Die Moore Pommerns, ihre geographische Bedingtheit und wirtschaftsgeographische Bedeutung. Greifswald, Bruncken u. Co., 1913. gr. 8. X—319 SS. mit 7 (1 farb.) Taf. und 2 farb. Karten. M. 6.—.

Hoffmann, Prof. L., Sichere und rasche Bekämpfung und Vertilgung der an sich harmlosen Maul- und Klauenseuche. Der große Erfolg des andauernden Niedergangs der Seuche in Deutschland, und neue Versuche und Beweise, gesammelt im August und September 1913 auf der Hochalpe Faller-Mühlen (Graubünden, Schweiz). 3. Tl. Stuttgart, Stähle u. Friedel, 1914. gr. 8. III und S. 297—408. M. 2.— (1. und 2. bilden: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Heilung der kranken Tiere).

Kasch (Kammergerichts-Rat), E., Die Feld- und Forstschutzgesetze. (Taschen-Gesetzsammlung No. 84.) Berlin, Carl Heymann, 1914. VII—360 SS. M. 3.—.

Barbey, A., Traité d'entomologie forestière à l'usage des forestiers, des reboisseurs et des propriétaires de bois. Ouvrage illustré de 350 figures originales et de 8 planches hors texte en couleurs exécutées par l'auteur. Paris, Berger-Levrault, 1913. Grand in-8. XIV—624 pag. fr. 18.—.

Billard de Saint-Laumer, J., Étude critique sur la législation minière et les modifications récemment proposées (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 265 pag.

Bouché, Benoît, Les ouvriers agricoles en Belgique. Bruxelles, Misch et Thron, 1913. 21×14. VIII—265 pag. fr. 7,50.

Xe Congrès international d'agriculture, Gand 1913. Bruxelles, 22, rue des Germains, 1913. 6 V. 24×16. fr. 30.—.

Gabriel, Pierre, Contribution aux études d'économie nationale. La viticulture dans le département de l'Aube. Monographie d'économie régionale contenant une étude critique du principe des délimitations et de son application à la Champagne viticole (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. VIII—363 pag.

Gervais, M., La coopération en viticulture. Rapports et personnalité respective de l'individu et du groupe. Paris, J. B. Baillière et fils, 1914. 8. 313 pag. (Bibliothèque de la société des agriculteurs de France).

Schmit, E., Organisation des bureaux de placement municipaux et situation des ouvriers agricoles étrangers en Allemagne (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 440 pag.

Worms, René, Les associations agricoles. Paris, M. Giard et E. Brière. 18. fr. 3.—.

Rew, R. H., An agricultural faggot. A collection of papers on agricultural subjects. London, P. S. King. Demy 8. X—187 pp. 5/.—.

Bootsgezel, J. J., Steenkolen, haar ontstaan en bereiding tot marktproduct en nevenproducten. Leiden, A. W. Sijthoff. 8. 8 en 141 blz. m. 93 afb. fl. 3,90.

5. Gewerbe und Industrie.

Noether, Dr. E., Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitätsindustrie. Mannheim — Leipzig (J. Bensheimer) 1913. 112 SS. Preis 2,50 M.

Der Zweck vorliegender, gut geschriebener Arbeit ist nachzuweisen, „in welcher Richtung die Entwicklungslinien der Elektrizitätsindustrie verlaufen und welche Konsequenzen sich daraus für die deutsche Volkswirtschaft ergeben". Dann kommen auch die engen Beziehungen zwischen dieser Industrie und den Banken zu Worte. Der Streit um die Monopolfrage bei Ueberlandzentralen wird eingehend dargestellt. Daran anschließend auch die Frage des Staatsmonopols. Der Verf. lehnt dieses ab, weil der Staat das Monopol nicht selbst betreiben könne, und läßt durchblicken, daß das Privatmonopol wohl kommen kann. Vor Ausbeutung der Allgemeinheit durch ein solches Privatmonopol sichere der Selbsterhaltungstrieb der Monopolinhaber und eine Kontrolle des Staates, wie sie zum Teil die Kommunen schon ausüben. Dieses System der gemischten Betriebe soll weiter ausgebaut werden. Nur wo einer Gemeinde oder weiteren Kommunalverbänden dies nicht möglich sei, solle der Staat subsidiär eintreten.

Wird der eine oder der andere interessierte Leser die Monopolfrage auch anders als der Verf. beantwortet wissen wollen, hat der Autor für manchen hier noch nicht das letzte Wort gesprochen, die einschlägige Literatur hat auf alle Fälle eine innere Bereicherung erfahren.

München. Ernst Müller.

Altmann (Papierfabrikat.-Ing.), Paul Ernst, Die Strohstoff-Fabrikation. Handbuch für Studium und Praxis. Berlin, M. Krayn, 1914. Lex.-8. 31 SS. mit 7 Abbildgn. im Text und auf 1 Taf. M. 2.—.

Bücher, Karl u. Benno Schmidt, Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. 2 Bde. I. Teil. Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co. 8. I, 92 und 546 SS. II. 481 SS. M. 20.—.

Christiansen, Dr. Carl C., Chemische und Farben-Industrie. (Ueber den Standort der Industrien, von Alfred Weber. II. Teil Die deutsche Industrie seit 1860. Heft 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. IV—99 SS. M. 3.—.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1912. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtl. Ausgabe. Berlin, R. v. Decker, 1913. gr. 8. 4 Bde. M. 39,20.

Kellen, T., Friedrich Grillo. Lebensbild eines Großindustriellen aus der Gründerzeit. (Die rheinisch-westfälische Industrie. Lebensbilder der bedeutendsten

Industriellen und Kaufleute und Darstellung ihrer Unternehmungen. 1. Bd.) Essen-Ruhr, Deutsche Bergwerks-Zeitung, 1913. VII—107 SS. mit 7 Taf. M. 1,75.

Lenz, Geo, Berliner Porzellan. Die Manufaktur Friedrich des Großen (1763—1786). Hrsg. im Auftrage und mit Unterstützung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zum 150-jähr. Bestehen der Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin. 2 Bde. Berlin, Reimar Hobbing, 1913. 48×38 cm. 78, 45, 6, 6 SS. mit 162 (17 farb.) Tafeln. M. 300.—.

Siegeslauf, Der, der Technik. Unter Mitwirkung von (Präs.) Dr. ing. R. Abt, Prof. Dr. B. Ambronn, (Ober-Ing.) Fr. Barth u. a., hrsg. von (Geh. Reg.-Rat) Max Geitel. (In 3 Bdn.) I. Bd. Mit 609 Abbildungen im Text und 17 (zum Teil farb.) Kunstbeilagen. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1913. Lex.-8. VIII—658 SS. M. 14.—.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirats über die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit in den gewerblichen Unternehmungen. (k. k. arbeitsstatist. Amt.) Wien, Alfred Hölder, 1913. V—236 SS. M. 2,60.

Congrès, Second, international du travail à domicile. Zurich, 8.—9. septembre 1912. Rapports et comptes rendus des séances. Bruxelles, Misch et Thron, 1913. 25×16,5. 561 ff. fr. 15.—.

Parod, René, Nous gagnons moins qu'en l'an 1500! Etude sur les salaires à travers les âges. Causes et conclusions pratiques avec de nombreux tableaux statistiques. Paris, M. Rivière et Cie, 1914. 8. 134 pag. fr. 3.—.

Schmidt, Charles, Les débuts de l'industrie cotonnière en France (1760—1806). Paris, M. Rivière et Cie. 8. fr. 2,50.

Carter, George, The tendency towards industrial combination. London, Constable 8. 416 pp. 6/.—.

Dolge, Alfr., Pianos and their makers. Vol. II. Development of the piano industry in America since the centennial exhibition at Philadelphia, 1876. 35 pors. from orig. drawings by J. M. Gaspard. 60 il. of patented improvements. Covina, Cal., Covina Pub. Co. 4. 247 pp. $ 5.—.

Fay, C. Ryle, Copartnership in industry. New York, Putnam. 16° 146 pp. (Cambridge manuals of science and literature).

Mineral industry, 1912: its statistics, technology and trade (ed. by C. Of.) Vol. 21. New York, McGraw Hill. 8. 100 pp. $ 10.—.

Battara, Alb., Le fabbriche di zuchero, le aziende di macinazione, i pastifici, i panifici. Torino, Unione tipografico-editrice, 1913. 8. 349 pp. l. 7,50.

Wolf, Jacob, De tabak en de tabakfabrikation. Omvattend: de geschiedenis, de teelt, de aard en productie, de behandeling, de chemie en indeeling, het handelsverkeer, de wereldstatistiek, de beteekenis der tabak uit sociaal en hygiënisch oogpunt en ten opzichte der belasting, zoowel als de bewerking van tabak tot sigaren, sigaretten, rooktabak, pruimtabak en snuif. Met medewerking van verschillende vaklieden. Met 100 textafbeeldingen en talrijke tabellen. Voor Neederland bewerkt door L. S. J. Bertram. Leiden, A. W. Sijthoff. gr. 8. 14 en 446 blz. fl. 6.—.

6. Handel und Verkehr.

Schimpff, Gustav, Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen. Eine Studie. Berlin (Jul. Springer) 1913. 201 SS.

Das Buch, das in erster Linie für Fachleute geschrieben ist, sucht über die wichtigsten finanziellen und verkehrstechnischen Fragen der Stadt- und Vorortbahnen Auskunft zu geben. Der Hauptteil des Werkes, die Teile III—V über Bauweise und Baukosten, Betriebsweise und Betriebskosten, Tarife und Einnahmen behandelt die Finanzierung derartiger Bahnunternehmungen; der II. Teil ist der Linienführung gewidmet, während der letzte eine Untersuchung über die Stellung der Stadt- und Vorortbahnen innerhalb des gesamten „Wirtschaftskörpers“ gibt. Angestellt werden alle diese Betrachtungen an einer fingierten

„idealen Stadt“ von 4000000 Einwohnern nach Thünenschem Vorbilde, wie wenigstens angegeben ist. Diese ideale Stadt wird in dem ersten Teile der Studie teilweise rein schematisch, teilweise unter Zugrundelegung Berliner und Hamburger Verhältnisse näher geschildert. Liegt schon in dieser Verbindung zweier verschiedener Betrachtungsweisen, die der Thünenschen Methode durchaus fremd ist, ein kleiner logischer Widerspruch, so wird der Wert des Buches, das ganz auf diese ideale Stadt zugeschnitten ist, dadurch stark gemindert, daß die Zahlenunterlagen, die der Verf. seinen Berechnungen zugrunde legt, zum großen Teile aus Vermutungen und Schätzungen herrühren, die sehr wenig gerechtfertigt sind. Nur ein Beispiel sei angeführt: (S. 8) Um die Größe des für eine 4 Mill.-Stadt benötigten Industriegeländes zu berechnen, will der Verf. feststellen, wieviel Arbeiter auf 1 ha Fabrikgrundfläche in Berlin durchschnittlich beschäftigt werden. Er untersucht zu diesem Zwecke die Verhältnisse in 2 Maschinenfabriken, findet hier, daß in einem Falle 257, im anderen 96 Arbeiter auf 1 ha Grundfläche beschäftigt werden, und fährt dann fort: „Hiernach möge die mittlere Arbeiterzahl für den Hektar Grundfläche zu zweihundert angenommen werden.“ Zwei Betriebe sind denn doch keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Verhältnisse in der Industrie von Groß-Berlin.

In ähnlicher Weise wird die Zahl der Arbeiter in der Groß-Berliner Schwerindustrie auf 120000 geschätzt, die Zahl der in den Geschäften der inneren Stadt beschäftigten auf 500000 mit einer Dichte von 28 auf 1 ar errechnet u. a. m. Infolgedessen haben auch die meisten anderen Zahlenangaben, insbesondere Rentabilitätsberechnungen, die auf den erstberechneten Zahlen aufgebaut sind, und damit große Teile des Buches überhaupt nur einen sehr bedingten Wert.

Immerhin bieten diejenigen Kapitel der Studie, die mit diesen verunglückten statistischen Versuchen nichts zu tun haben, dank der großen Sachkenntnis des Verf. im Eisenbahnwesen manches Interessante und Wertvolle. So seien insbesondere der Teil über Linienführung und die Kapitel über Zugbildung und Platzausnützung erwähnt. Auch der Abschnitt „Beteiligung der Allgemeinheit und des Grundbesitzes an dem Bahnunternehmen“ gibt gute Zusammenfassungen, wenn auch Neues nicht gebracht wird.

Halle. Johannes Müller.

Barenthin (Verwaltungsdir.), W., Kaufmann und Bürokrat im Staats- und Erwerbsleben. 2. verm. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1914. XV—134 SS. M. 3.—.

Behm, Dr. Paul, Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Aufl. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. XII—202 SS. M. 4.—.

Biedermann (Eisenbahnbau- u. Betriebsinsp. a. D.), E., Das Eisenbahnwesen. 2. verb. Aufl. (Aus Natur- und Geisteswelt. 144. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. VI—103 SS. mit Abbildgn. M. 1.—.

Blaustein, Dr. Arth., Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen. 1. Teil. Handel und Wandel. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. VII—332 SS. M. 15.—.

Entwicklung, Die, der städtischen Straßenbahnen im 10-jährigen Eigenbetriebe der Gemeinde Wien. Hrsg. von der Direktion (1903—1913). Wien, Gerlach u. Wiedling, 1913. 8. 154 SS. mit Abbildgn. M. 4.—.

Hassack (Handelsakad.-Dir., Reg.-Rat), Dr. Karl, Lehrbuch der Warenkunde (mit Ausschluß der chemischen Produkte) und Abriß der mechanischen Technologie für höhere kommerzielle Lehranstalten. 5. ergänzte Aufl. IX—388 SS. mit 225 Abbildgn. und 8 Taf. M. 5.—. — Leitfaden der Warenkunde für zweiklassige Handels-Lehranstalten. Mit besonderer Berücksichtigung der Chemie bearbeitet. Mit 8 Taf., 215 Abbildgn. im Text und 1 Weltkarte. 6. ergänzte Aufl. VII—318 SS. Wien, A. Pichlers Witwe u. Sohn, 1913. gr. 8.

Jöhlinger (Red., Doz.), Otto, Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. 276. und 277. Heft.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. 64 SS. je M. 1.—.

Lünemann (weil. Handelsakad.-Prof.), Erich, Repetitorium der Handelswissenschaften. (Kaufmännische und politische Artihmetik, Buchhaltung, Kontorarbeiten, Korrespondenz, Handelskunde, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht.) Ein Hilfs- und Nachschlagebuch für Schule und Kontor. 5. Aufl. Neubearb. von (Handelsakad.-Prof.) Osk. Freund. Wien, Alfred Hölder, 1914. 8. VII—369 SS. mit 3 Tab. M. 4.—.

Mez, Dr. Arth., Das Recht der amerikanischen Aktiengesellschaften (stock-corporations). I. Teil. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. No. 20.) Marburg, N. G. Elwert, 1913. gr. 8. VIII—147 SS. M. 3,50.

Münsterberg (Abg.), Otto, Wandlungen im Handel. Lissa i. P., Oscar Eulitz, 1914. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Renaud (Geh. Reg.-Rat), Theodor, Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in Preußen seit dem Jahre 1888. Berlin, Georg Stilke, 1914. gr. 8. M. 2.—.

Strub, Dr. O., Law's Handels- und Kolonialpolitik. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. Heft 7.) Zürich, Rascher u. Co., 1913. gr. 8. 228 SS. M. 6,50.

Zollkompaß, Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. VIII. Bd. 3. Teil: Vereinigte Staaten von Amerika. 3. Teil: Der Zolltarif. Wien, Manz, 1913. Lex.-8. V—137 SS. M. 3,40.

Carpentier, Fernand, Du rôle et des devoirs du commerçant au point de vue économique. Liége, Nierstrasz, 1913. 18×14. 44 pag. fr. 1.—.

Chaumeil, L., Les omnibus et les tramways à Paris. Historique. Rapports des concessionaires et des pouvoirs publics (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 251 pag.

Congrès (deuxième) international de la réglementation douanière (premier congrès, 30 juillet 1900; deuxième congrès, 18. novembre 1913). Sous le patronage des ministres des finances; des affaires étrangères; du commerce; de l'industrie; des postes et télégraphes. Rapports. Documents publiés par la commission d'organisation sous la direction de M. Jules Develle et de M. Julien Hayem. Paris, au siège de la „Revue du commerce, de l'industrie et de la banque", 1913. 8. 230 pag.

Franck, René, Le commerce de l'alcool (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 412 pag.

Grands (les) magasins à Paris, à Berlin et en Amérique. Leur organisation commerciale. Traduit de l'allemand. Avec 14 gravures dans le texte et 4 planches hors texte. Paris, Berger-Levrault, 1913. 8. 147 pag. fr. 4,50.

Ilitsch, Alexandre, Le chemin de fer de Bagdad au point de vue politique, économique et financier, ou l'expansion de l'Allemagne en Orient. Bruxelles, Misch et Thron, 1913. 25,5×17,5. 239 pag. fr. 7.—.

Laborde (prof.), A., Traité théorique et pratique des marques de fabrique

et de commerce. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1914. 8. XXIV—380 pag. fr. 11.—.

Merten (prof.), Fr., Manuel des sciences commerciales, à l'usage des athénéens, des collèges et des collèges supérieurs de commerce. Dixième édition, remaniée et mise à jour par (prof.) Pierre Huybrechts. Gand, Ad. Hoste, 1913. 24,5 × 16. VIII—327 pag. fr. 4.—.

Michon, Georges, Les grandes compagnies de navigation anglaises (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. VIII—255 pag.

Smeesters (avocat), Constant, Manuel de droit commercial, à l'usage des commerçants et des étudiants en sciences commerciales. Avec une préface de M. Jean Corbiau. Quatrième édition. Bruxelles, Vve Ferdinand Larcier, 1914. 20 × 13,5. 469 pag. fr. 5.—.

Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers pendant l'année 1912, publié par le ministre des finances. 3me partie. Navigation maritime. Ports maritimes. Bruxelles, Établissements généraux d'imprimerie, 1913. 39 × 26,5, plans hors texte. 2 ff. + pag. 613—822. (L'ouvrage complet en 3 parties. fr. 12.—.)

Wenger, Léon., Le pétrole. Production. Transformations industrielles. Commerce (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. IX—214 pag.

Zadow, Dr. Fr., Les relations douanières entre métropole et colonies. Bruxelles, Goemare, 1913. 24 × 16. 58 pag. fr. 1,50.

Bassett, N. N., British commerce. Portrait. London, Collins. 263 pp. 1/.—.

Elliott, Howard, The truth about the railroads. Boston, Houghton Mifflin. 12°. 22 + 260 pp. $ 1,25.

Lawson, W. R., British railways. A financial and commercial survey. London, Constable. Cr. 8. 352 pp. 6/.—.

Marshall, Logan, The story of the Panama canal. Illustrated. London, Low, 8. 286 pp. 6/.—.

Sabolski, Aaron Morton, American railroad economics; a text-book for investors and students. New York, Macmillan. 12°. 12 + 295 pp. $ 1,25.

Steel, Wilfred L., The history of London and North western railway. Illustrated. London, „Railway and Travel monthly". 8. 514 pp. 7/.6.

Giaccone, dott. Edgardo, Il canale di Panama: dal passato all'avvenire. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1914. 16. XI—230 pp. l. 3,50.

7. Finanzwesen.

Lohmann, Walter, Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen. Jena (Gustav Fischer) 1913.

Soweit in dieser Seminararbeit (des Jenaer staatswissenschaftlichen Seminars) die preußischen besonderen direkten Kommunalsteuern behandelt werden, bietet das Buch viel Material und wird auch seine Darstellung Anerkennung finden. Freilich hätten die von den statistischen Aemtern von Posen und Elberfeld herausgegebenen Uebersichten sowie die Tabellen des kommunalen Jahrbuches, das auch im Literaturverzeichnis fehlt, mehr benutzt werden können. Verf. hätte aber darauf aufmerksam gemacht werden sollen — darin besteht ja der Vorzug von Seminararbeiten — daß volkswirtschaftlich-finanzwissenschaftliche Abhandlungen sich nicht mit dem abzufinden haben, was die augenblickliche Verwaltungspraxis anerkennt: er hätte also zunächst einmal zu untersuchen gehabt, mit welchem Recht von den neuen Grundsteuern nur die Steuern nach dem Ertrag oder Grundwert als direkte Steuern aufgefaßt werden, die gerade für den kommunalen Haushalt empfehlenswerten, empfohlenen und eingeführten Umsatz- und Zuwachssteuern dagegen nicht. Lohmann, der überhaupt zu einer Ueberschätzung der rechtlichen Faktoren neigt, — so z. B. stellt er in einem kurzen, aller-

dings nur Bekanntes bietenden, mehr einleitenden Abschnitt die Entwicklung des geltenden Gemeindesteuerrechtes dar, ohne auf die wirtschaftlich-finanziellen Umstände und Motive, welche die bedeutsamen Reformen beeinflußten, ausreichend hinzuweisen — geht deshalb auf Umsatz- und Zuwachsbesteuerung nicht ein, obwohl diesen in ausgeprägtem Maße die direkte Erfassung der Leistungsfähigkeit eignet und obwohl erst auch bei deren Berücksichtigung ein Urteil über die kommunale Praxis der Grund- und Bodenbesteuerung gegeben werden kann. Anderseits wird die Mietsteuer behandelt. Mit welchem Recht? „Wenn sie hier unter die direkten Steuern eingereiht wird, so geschieht es, weil das Gesetz sie bei den direkten Steuern anführt" — — so heißt es, obwohl kurz vorher das wesentliche Merkmal einer Aufwandbesteuerung mit den Worten des Ministerialdirektors Freund, der Dr. Lohmann bei der Arbeit unterstützte, richtig hervorgehoben wird. Gerade mit Herausarbeitung solcher grundlegender Fragen sollten wir der Finanzpraxis vorarbeiten; wie nötig das ist, zeigt z. B. die Unklarheit über den gleichen Punkt, nämlich des Wesens direkter Besteuerung im Unterschied von der sogenannten indirekten, in der sonst instruktiven Behandlung des städtischen Finanzwesens durch Oberbürgermeister Scholz (Charlottenburg) in dem Mostschen verdienstlichen Sammelwerke „Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung" (Göschen; vgl. diese Jahrbb. Bd. 46 S. 380). Wenn der Bearbeiter davor gewarnt worden wäre, sich auf eine Darstellung und allenfalls Kritik der vorhandenen Mannigfaltigkeit zu beschränken — wobei die Kritik, wie z. B. bei den Warenhaussteuern, jedoch nicht lediglich die finanziellen Gesichtspunkte hätte berücksichtigen dürfen — hätte er mehr geboten als eine „Seminar"-Uebersicht über die zurzeit vorliegenden Haupttypen der preußischen kommunalen Realsteuern, soweit er bzw. die „Praxis" sie als „direkte" ansieht. Anstatt dabei Bekanntes über die staatlich veranlagten Steuern vorzubringen, die Miquel den Gemeinden überwies, hätte ausgeführt bzw. untersucht werden können, warum diese Kommunen so wenig von dem ihnen mit der Ueberweisung zugleich verliehenen Autonomierecht Gebrauch gemacht haben. Denn das ist gerade jetzt so lehrreich, daß die gleichen Kreise gegen die staatliche Beaufsichtigung sich wehren, die ihre Befugnisse, die sie bereits vom Staat erhalten haben, nicht hinreichend ausnutzen.

Hannover. Gehrig.

Aretz (Rechnungsdir.), Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe. Aachen, Aretz, 1913. 8. 78 SS. M. 2.—.

Bühlmann, Dr. Heinrich, Das Verbot der Kultussteuern. Stans, Hans v. Matt u. Co., 1913. gr. 8. VIII—111 SS. M. 2.—.

Hirtz (Rektor a. D.), Arnold, Die Kommunallasten der Lehrer. Nach den neuesten Bestimmungen Lehrern und Verwaltungsbeamten dargelegt. Köln, J. P. Bachem, 1913. 8. 60 SS. M. 1.—.

Kahn (Rechtsanw.), Dr. O., u. (Justizr.) Dr. M. Obermeyer, Wehrbeitragsgesetz mit den bayerischen Vollzugsbestimmungen. Erläutert. München, J. Schweitzer. 12. 250 SS. M. 3.—.

Katzenelsohn, Dr. P., Zur Entwicklungsgeschichte der Finanzen Rußlands. 1. Teil. (1560—1796.) Diss. Berlin, Emil Ebering, 1913. gr. 8. 125 SS. M. 2,80.

Koch (vortr. Rat), Dr. Walt., Gemeindesteuergesetz für das Königreich

Sachsen vom 11. Juli 1913. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen und Erläuterungen. 1. Bd., enthaltend eine Einführung, das Gemeindesteuergesetz, die Ausführungsverordnungen, die sonstigen einschlägigen Gesetze, die Anleitung für die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden, die vom Kgl. Ministerium des Innern herausgegebenen Musterbestimmungen und ein Sachregister. (Jurist. Hausbibliothek, hrsg. von Ober-Landesgerichts-Sen.-Präs. Max Hallbauer u. Ministerialdir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. 429. Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. VIII—290 SS. M. 5.—.

Pannier, Karl, Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Universal-Bibliothek, No. 5313/14.) 2. Aufl. mit Nachtrag. Leipzig, Philipp Reclam, 1913. 16. II—148 SS. M. 0,80.

Ritter (Red.), R., Die Wehrsteuer in der Praxis. Die Anwendung der Bestimmungen auf die eigenen Verhältnisse. Schutz vor Strafe und Nachsteuer (General-Pardon). Wehrbeitragsgesetz vom 5. Juli 1913. Vortrag. (Deutsche Steuer-Zeitung. 2. Werk.) Frankfurt a. M., Hermann Minjon, 1913. 8. 62 SS. M. 1.—.

Roschnik, Rud., Handbuch des Oesterreichischen Gebührenrechtes. 14. (Schluß-) Liefg. Wien, Manz, 1913. gr. 8. VIII und S. 529—658. M. 2,80.

Weinbach (Reg.-Assess.), H., Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 mit den Ausführungsbestimmungen und Grundsätzen des Bundesrats, den preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen preußischen Verwaltungsvorschriften, erläutert 2. verm. Aufl. (Taschengesetzsammlung. Neue Aufl. No. 16.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XII—891 SS. M. 5.—.

Caillaux, Jos., L'impot sur le revenu. Paris, Berger-Levrault. 18. fr. 3,50.

Dalloz, Code de l'enregistrement du timbre des droits d'hypothèque, des droits de greffe et de l'impôt sur le revenu, des valeurs mobilières. Avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz, publié sous la direction de M. M. Gaston Griolet et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. M. Henry Bourdeaux et Emanuel Besson. 9e édition revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. Dalloz, 1914. Petit in-16. VII—867 pag. fr. 5,75.

Mallet, G., La politique financière des jacobins (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 449 pag.

Mallet, Bernard, British budgets, 1887—88 to 1912—13. London Macmillan. 8. 538 pp. 12/.—.

Walker, Alb. H., The income tax law of the United States of America; analyzed and clarified. New York, The author. 8. 132 pp. $ 1.—.

Torrisi, Dom., Il bilancio communale e le disposizioni del nuovo regolamento alla legge communale e provinciale 12 febbraio 1911. Catania, tip. Giannotta, 1913. 8. 125 pp. l. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geld und Kapital, Gesammelte Aufsätze von Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1912. 187 SS. 4,50 M.

In vorzüglicher Darstellung, deren durchsichtige Klarheit zuweilen an Bagehot erinnert, erörtert Bendixen mehrere der brennenden Fragen des Geld-, Bank- und Kreditwesens. Einige der von ihm behandelten Gegenstände berühren zu sehr die inneren deutschen Verhältnisse, daß ich als Ausländer ein bestimmtes Urteil darüber auszusprechen mir zutraue, obwohl eben diese Partien des Buches mir als die gelungensten vorkommen. Daneben wird auch der allgemeineren Fragen über den Geldwert und die Mittel zu seiner Stabilisierung gedacht; auch hier begegnet uns eine Fülle von feinen, scharfsinnigen Bemerkungen — nur das I-tüpfelchen fehlt und wird, jedenfalls von mir, schmerzhaft vermißt. Fast in jeder der kleinen Abhandlungen, die am Anfange des

Buches unter dem Titel „Zur Lehre vom Gelde“ zusammengestellt sind, wird ein Raisonnement geführt, das letzter Hand uns die Endfrage aufzunötigen scheint: was ist denn zu tun, um die Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus in Zukunft zu verhüten? An diesem Punkt angelangt, bricht aber der Verf. regelmäßig ab und biegt mit irgendeiner Phrase den Faden seiner Schlußfolgerungen um — um dann in dem nächsten Aufsatz wieder von vorn anzufangen.

Es genügt wohl deshalb, wenn ich den Gedankengang eines dieser Aufsätze etwas genauer analysiere, wozu ich den allerersten, Fünf Jahre Geldtheorie, der aus dem Jahre 1911 herrührt, wähle. Der Verf. ist von der Geldtheorie G. F. Knapps, dem sein Buch auch gewidmet ist, ein großer Verehrer. Das ist auch bei mir der Fall, schärfer aber als der Verf. es tut, möchte ich hervorheben, daß Knapp doch nur die eine Hälfte des Geldwertproblems gelöst oder auch behandelt hat. Das Wertverhältnis des aktuellen Geldes gegenüber dem Gelde anderer Länder oder früherer Geldsorten desselben Landes hat er meines Erachtens besser und vollständiger erörtert als vielleicht irgendein anderer Verfasser; die Frage des Geldwertes gegenüber den Waren wiederum lehnt er einfach ab unter Hinweisung auf die „amphibolische“ Stellung des Geldes: jedermann sei ja abwechselnd Käufer und Verkäufer von Waren — als ob es keine langfristige Geldschulden und -forderungen gäbe.

Einer solchen Einseitigkeit macht sich allerdings Bendixen nicht schuldig. „Unter Wertbeständigkeit des Geldes“, sagt er, „versteht man den Zustand, daß die Warenpreise durch keinen Fehler der Geldschöpfung nach oben oder unten beeinflußt werden. Eine fehlerfreie Geldschöpfung hat sich in der rechten Mitte zwischen dem Zuwenig und Zuviel zu halten, so daß weder die Warenpreise gedrückt noch Preiserhöhungen bewirkt werden“ usw. Ein solches Geld nennt er „klassisch“. Das ist alles sehr gut und richtig; nun behauptet aber der Verf. etwas voreilig, daß jene „fehlerfreie Geldschöpfung“ ganz einfach durch das legitime Diskontogeschäft der Banken zustande kommt. Das Prinzip wäre nämlich — wie er früher in seinem Büchlein „Das Wesen des Geldes“ entwickelt haben will — „der Parallelismus zwischen Warenherstellung und Geldschöpfung: kein neues Geld ohne neue Waren“ (vermutlich auch umgekehrt: keine neuen Waren ohne neues Geld). „Diesem Prinzip entspricht“, meint er, „die Notenemission gegen den akzeptierten Warenwechsel. Hier befindet sich die Geldschöpfung im Einklang mit der Warenproduktion; das neue Geld schafft neue Käufer, aber im gleichen Verhältnis hat sich auch das Angebot von Waren vermehrt.“ Es ist dies, wie man sieht, genau der Gedankengang Tookes und Fullartons, der seinerzeit von Wagner und Nasse in die deutsche Nationalökonomie eingeführt wurde — durch eine Ironie des Schicksals tritt jetzt Bendixen als Verteidiger dieser Auffassung in Opposition gegen Wagner.

Gerade wie Tooke und Fullarton ist der Verf. auch der Ansicht, daß umgekehrt die Höhe des Zinsfußes ohne jeglichen Einfluß auf die Preisbewegungen bleibt. „Der Diskont“, sagt er, „der dabei in wechseln-

der Höhe in Rechnung kommt, ändert nichts an der Fehlerlosigkeit des Geldschöpfungvorganges. Der Diskont ist ein Opfer, das dem Produzenten zugunsten der Reichsbank und ihrer Interessenten auferlegt wird. Gleichviel ob der Produzent in der Lage ist, ihn durch Verteuerung seines Fabrikats auf seine Abnehmer abzuwälzen oder nicht, hat der Diskont auf die sogenannte Wertbeständigkeit des Geldes so wenig Einfluß, wie etwa die Auferlegung einer Steuer auf Diskontgeschäfte haben würde" (S. 13).

So wenig oder so viel? Denn daß eine sehr hohe Steuer, welche die Diskontgeschäfte einfach unmöglich machte, so daß alle Welt mit Barmitteln versehen sein müßte, einen ganz erheblichen Einfluß, und zwar in herabdrückender Richtung, auf die Warenpreise ausüben würde, läßt sich doch nicht gut leugnen. Ich gebe nun gern zu, daß, falls der Produzent, wie dies ja die Regel sein muß, den von ihm erlegten Diskontsatz auf seine Kunden abwälzt, so hat dieser keinen Einfluß auf die Höhe der Warenpreise. Der Barpreis, welcher ja allein für das aktuelle Preisniveau maßgebend ist, bleibt dann von selbst gerade so weit hinter dem Kreditpreis derselben Ware zurück, wie der betreffende Diskontsatz dies bedingt. Wie aber, wenn der Bankdiskont zufälligerweise so hoch steht, daß der Produzent sich nicht zutraut den ganzen Betrag desselben an den Preis seiner Ware zuzuschlagen? Wird er denn nicht geneigt sein, den Barpreis derselben — und insofern das aktuelle Preisniveau — um etwas zu erniedrigen? Es kann nicht richtig sein, wenn Bendixen gleich unten behauptet, daß „der Produzent dieses (der Banken) Geld unter allen Umständen braucht und es zu jedem Diskontsatz nimmt". Er kann sich offenbar auch durch Barverkäufe Geld verschaffen, und wird dies auch erreichen, sobald er die Barpreise hinreichend erniedrigt hat. Umgekehrt, wenn der Bankdiskont so niedrig steht, daß die gewöhnliche Höhe der Kreditpreise mehr als den Diskontzuschlag deckt, wird er dann nicht mit seinen Barverkäufen mehr zurückhaltend sein, so daß die Barpreise — und damit das gegenwärtige Preisniveau — in die Höhe gehen?

Es ist somit überaus wahrscheinlich, daß ein hoher Diskont an sich die Preise (die Barpreise nämlich) drücken, ein niedriger Diskont sie erhöhen muß; und es fragt sich nur, was hier unter „hohem" bzw. „niedrigem" Diskont zu verstehen sei, mit anderen Worten: wo die Scheidegrenze zwischen dem preisdrückenden und dem preiserhöhenden Betrag der Diskontsätze eigentlich geht. In meinen Geldschriften habe ich zu zeigen versucht, daß jene Grenze mit der jeweiligen Höhe des natürlichen oder realen Kapitalzinses zusammenfallen oder jedenfalls von dieser abhängig sein muß. Das, was der Produzent seinen Kreditkunden (mehr als den Barabnehmern) aufzubürden vermag, ist ja regelmäßig nur dieser Zins, das wirtschaftlich sich ergebende Agio zwischen Gegenwarts- und Zukunftsware (um mit Böhm-Bawerk zu sprechen) oder, wie ich es auszudrücken vorziehe (was aber im Grunde dasselbe ist), die marginelle Produktivität des Wartens.

Noch habe ich zu zeigen versucht, daß jene Einwirkung auf die Warenpreise nicht etwa eine nur einmalige sei, sondern unaufhörlich

in derselben Richtung fortschreiten muß, so lange die tatsächliche Höhe des Diskonts sich über bzw. unter ihrer von dem gleichzeitigen Stand des realen Kapitalzinses bedingten, normalen Höhe befindet, so daß die Preise sich schließlich über jedes Maß steigern bzw. sich unter jedes Maß (außer Null) erniedrigen ließen. Es liegt also in den Händen der Zentralbanken, durch eine geeignete Diskontpolitik das allgemeine Warenpreisniveau nach Belieben zu beeinflussen — vorausgesetzt natürlich, daß sie von ihrer jetzigen Verpflichtung alles ihnen dargebotene Gold zu festem Satze zu kaufen, bzw. ihre Noten und sonstigen Verpflichtungen gleichfalls zu festem Satze in Gold einzulösen, befreit werden. Die Banknote selber oder vielmehr die abstrakte Einheit, in der die Bankrechnungen geführt werden, muß als alleiniges Wertmaß anerkannt werden, wenn es sonst möglich werden soll, eine wirkliche Stabilisierung des Warenpreisniveaus zu bewirken.

Ich wiederhole, daß dies eben die Schlußfolgerung ist, zu welcher die Erörterungen des Verfs. konsequenterweise zu führen scheinen, obwohl er dieselbe niemals ausdrücklich zieht. In dem zweiten Aufsatz: der Geldbegriff, hebt er mit Nachdruck hervor, daß es „keineswegs ein phantastischer Gedanke wäre, den gesamten Zahlungsverkehr eines Landes auf den Giroverkehr der Zentralbank zu gründen“. „Die Banknoten brauchen nicht eine Verpflichtung zur Zahlung zu sein, sie könnten auch eine Verpflichtung zur Gutschrift[1]) sein. . . . . Als gesetzliche Zahlungsmittel wären dann zu proklamieren die Gutschrift bei der Zentralbank und die von dieser ausgegebenen — Gutschriftsverpflichtungen bedeutenden — Wertzeichen.“ „Eine solche Geldverfassung“, schließt er, sei in der Tat „ein praktisch erreichbares Ziel, nach dem ohnehin die Entwicklung drängt“ (S. 19).

Alles dies scheint mir vollkommen richtig gedacht, allein welch anderer Regulator des Geldwertes und des Warenpreisniveaus wäre unter solchen Umständen denkbar, als eben die Diskontpolitik der Zentralbanken, und wie könnte diese sich frei entwickeln, wenn nicht zugleich die freie Goldprägung sowie die Einlösungspflicht der Noten aufgehoben werden?

„Möge sich bald der Gelehrte finden, der Knapps Werk durch eine systematische ‚wirtschaftliche Theorie des Geldes‘ ergänzt“, ruft der Verf. (S. 14) aus. Ich behaupte nicht, daß dieser Gelehrte schon gefunden sei, wäre jedoch dem Verf. mein Buch, Geldzins und Güterpreise[2]), bekannt gewesen, so hätte er gewußt, daß jenes Problem schon acht Jahre vor Knapp — aber ganz in seinem Geiste — in Angriff genommen war. —

Auf S. 146 kommt eine Behauptung vor, die bei einem sonst so klar denkenden Verfassers etwas überrascht. Es handelt sich um die Frage, inwiefern der sogenannte Disagiogewinn, welcher entsteht, wenn die Hypothekenbanken ihre eigenen Pfandbriefe unter Pari erwerben, ein wirklicher Gewinn sei, der als solcher verbucht werden sollte. Der

1) Von mir hervorgehoben.
2) Jena, G. Fischer, 1898.

Verf. bejaht diese Frage, und zwar mit der einfachen Motivierung, daß ja jeder Pfandbrief eine Schuld der Bank enthält, wiewohl mit aufgeschobener Fälligkeit. Durch den Rückkauf, sagt er, wird diese Schuld getilgt, solange der Pfandbrief in den Händen der Bank bleibt. „Die Differenz zwischen Schuld und dem für deren Tilgung aufgewandten geringeren Betrag ist selbstverständlich Gewinn.“

Der Verf. vergißt hier, wie mir scheint, eben „die aufgeschobene Fälligkeit“. Um mit der Rückkaufsumme vergleichbar zu werden, muß ja notwendig der nominelle Betrag des Pfandbriefs, zusammen mit den noch nicht fälligen Zinsen darauf, zum gegenwärtigen Wert reduziert werden, was ja nur unter Anwendung des landläufigen Zinsfußes geschehen kann. Ist dieser viel höher als der nominelle Zinsfuß des Pfandbriefs, so kann „selbstverständlich“ ein Rückkauf des letzteren weit unter Pari einen ganz geringen Gewinn oder sogar Verlust bezeichnen. Darüber kann wohl kein wirklicher Meinungsunterschied herrschen.

Auch mit dem, was der Verf. über Kapitalbildung äußert, wobei er auch die Frage der Konsumsteuern berührt, kann ich mich nicht einverstanden erklären; das Auseinandersetzen meiner Bedenken würde mich jedoch hier zu weit führen. Im großen und ganzen ist das Buch meines Erachtens durchaus gesund und verdient gelesen zu werden, um so mehr, da es, wie gesagt, in ein helles, anmutiges Sprachgewand gekleidet ist, das man in Schriften über diese Themata nicht oft wiederfindet.

Knut Wicksell.

Bosenick, Alfred, Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens. Erster Band. Grundlegende Tatsachen: Die entwicklungsgeschichtliche Analyse der großen Aktienbanken in Berlin. München und Berlin 1912. 366 SS.

Im Untertitel bringt Verf. zum Ausdruck, daß es sich bei vorliegender Publikation nur um einen Teil eines Ganzen handelt, und zwar um den grundlegenden Teil. Als Ganzes schwebt ihm das Ziel vor, das moderne Bankwesen in einem „umfassenden und inhaltlich erschöpfenden System“ darzustellen. Er geht dabei so vor: In der vorliegenden Grundlegung will er eine entwicklungsgeschichtliche Analyse aus dem Urmaterial der Banken (das sind also Bilanzen und Geschäftsberichte) aufbauen. Auf Grund dieser „Vorarbeit“ soll ein zweiter Band die Aufgaben der Theorie des modernen Bankwesens lösen, dem eine Geschichte der deutschen Bankwirtschaft im Rahmen der Entwicklung der neudeutschen Wirtschaft als dritter Band folgen soll. Das Ganze wird ein vierter Band krönen: eine vergleichende Bankwirtschaftslehre. Gleich zu Anfang muß ich feststellen, daß bei einer kritischen Würdigung des vorliegenden ersten Bandes streng zu trennen ist: der Verfasser als Methodiker und als Statistiker.

Den ersten, wie er aus dem Buche zu uns spricht, muß ich ablehnen. Verf. ist Philosoph, allzusehr Philosoph. Er steht ganz im Banne der erkenntnistheoretischen Untersuchungsmethoden der großen Philosophen und will das „wirtschaftliche Sein“ mit denselben metho-

dischen Mitteln zur klaren Erkenntnis führen, wie die Philosophie die allgemeine Frage nach dem Sein. Man glaubt die Untersuchungen eines Descartes zu lesen, wenn man im Vorworte erfährt, daß das, was bis jetzt die Wissenschaft über die Banken gebracht hat, wohl „vieles, aber nicht viel" darstelle. Verf. nimmt an, daß nichts vorhanden sei, er will sozusagen ganz voraussetzungslos an die Untersuchung des bankwirtschaftlichen Seins gehen, und was bei Descartes der „Zweifel" als nicht wegzuleugnende und feststehende Grundlage seiner erkenntnistheoretischen Forschung ist, das sind bei Bosenick die Bilanzen und Geschäftsberichte der Banken. In logischer Konsequenz hätte aber dann zur Untersuchung gestellt werden müssen, ob diese Unterlagen wirklich einen solchen festen Punkt darstellen und ob sie ausreichend sind zur vollen Erkenntnis der modernen Bankwirtschaft. Dem Verf. kommt zwar auch dieser Zweifel und er gibt selbst als Nebenmotiv seiner Arbeit das Ziel an, festzustellen, ob — wie immer behauptet — das Urmaterial der Banken wirklich mangelhaft und nicht verwertbar sei. Die Lösung überläßt er aber dem Leser aus dem Tatsachenmaterial. Darauf ist weiter unten noch zurückzukommen.

Das „bankwirtschaftliche Sein" ist Leben, ist Wirklichkeit, Praxis; sie darzustellen und zu erklären und weiter in Beziehung zu bringen mit den Lebensäußerungen des gesamten Wirtschaftskörpers, das ist das Ziel unserer Wissenschaft. Und gerade das vorliegende Gebiet der nationalökonomischen Wissenschaft verträgt am allerwenigsten „Philosophie", sie bringt nicht Klärung, sondern verwirrt eher. Man könnte einwenden, das Buch ist nicht für die breite Masse, sondern für die wissenschaftlichen Zünftler geschrieben. Dem ist entgegenzuhalten: Letzten Endes will doch der Volkswirtschaftler der Praxis neue Wege suchen und weisen. Und auch Verf. hat dieses Ziel, denn er schreibt: „Werden doch viele Ergebnisse des ersten Bandes derartig sein, daß sie auch den dem Bankwesen die Richtung gebenden Männern nachdenkliche Besinnung bringen" (S. 3). Ich bin aber der Ueberzeugung, diese werden nach den ersten Seiten das Buch ungelesen aus der Hand legen. Der Grund ist eben der philosophische Hang des Verf. Es stellt z. B. als „immanenten Betriebsgrundsatz" auf: „daß die Investitionen mit der als gleich und als allein vorhanden gedachten Schuldeinheit nicht auf längere Dauer vorgenommen werden können, als bis zu welcher die Beendigung der Kündigungsfrist für die Schulden läuft" (S. 137). Ich ziehe die knappe, klare und weiter ausgreifende entsprechende Formulierung Wagners (und auch des „alten" Hübner) vor, die außerdem den Vorzug besitzt, heute schon — Gott sei Dank — Gemeingut jedes Banklehrlings zu sein. Entsprechend „schwer" definiert Bosenick „Rentabilität" (S. 143). Die Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Keiner hat die bankwirtschaftlichen Vorgänge und Begriffe im einzelnen so scharf und treffend charakterisiert und definiert, wie Wagner, und gegen jeden Rückfall in die Scholastik ist im Interesse unserer Wirtschaftswissenschaft energisch Front zu machen. Als Bankpraktiker und -Theoretiker halte ich es für eine Pflicht, Verf. — gerade in Rücksicht auf die noch erscheinenden Bände mehr theoretischer Natur

— auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, die auch noch darin liegt, daß Theorie und Praxis noch mehr entfremdet werden. All dies sind aber mit Folgeerscheinungen seiner Methode.

Was nun den Versuch betrifft, aus den Bilanzen und Geschäftsberichten die Grundlagen zur Erkenntnis der modernen Bankwirtschaft zu gewinnen, so muß dieser als vollkommen gescheitert angesehen werden. Die wenigen positiven exakten Ergebnisse können das Urteil nicht erschüttern. Da er andere Erkenntnisquellen ablehnt, so steht der Leser des öfteren vor Tatsachenmaterial, dessen Zweck er nicht recht einsehen kann, zumal eine weitere wissenschaftliche Verarbeitung fehlt. Bosenick bringt z. B. eine Chronik (1848—1910) aus den Jahresberichten der Großbanken und zwar aus folgenden Gesichtspunkten heraus: Es soll festgestellt werden, wie damals die berufenen Männer die jüngste Vergangenheit in ihrer Bedeutung für die Bankkonjunktur ansahen und wie diese Männer über die nächste Zukunft dachten. Die Zusammenstellung ist interessant, wissenschaftlich aber — im Rahmen des vom Verf. gewollten — wertlos. Weiter stellt er aus den Bilanzen fest, daß die Kurs-, Effekten- und Konsortialgewinne von $^1/_4$ auf $^1/_6$ der Bruttoeinnahmen gefallen sind. Hieraus folgert er, daß die bisher üblichen Namen: Spekulationsbanken, Effektenbanken usw. nicht zutreffend seien; er schlägt den Namen: „gemischte Banken" vor. Interessant ist, daß er die Methode, auf Grund der Art der Gewinne den Begriff eines Banktypus zu bestimmen, selbst nicht für ganz einwandfrei hält (S. 86). Ich möchte positiv fragen: Bedeutet diese Feststellung einen Fortschritt unserer Erkenntnis? Wir wollen doch diese Banken mit einem knappen Worte von anderen Typen unterscheiden; die neue Begriffsbestimmung verwischt aber die Grenzen, denn jeder würde unter „gemischten Banken" sicherlich solche Banken verstehen, die auch Hypothekengeschäfte usw. betreiben. Des weiteren sind seine Ausführungen mehr konstatierender Art, indem er die zahlenmäßigen Ergebnisse (die Gewinne der 9 Berliner Großbanken, die Verwaltungskosten, die Umsätze — Aktiva und Passiva —, das arbeitende Gesamtkapital und deren Verwendung) erläutert und deren Verwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten abwägt und untersucht. Hiermit komme ich zu dem Verfasser als Statistiker.

In dem statistischen Teile des Buches, der 170 SS. umfaßt, liegt der Schwerpunkt und Wert der Arbeit, und man muß nicht nur der Unsumme von Arbeitskraft und Mühe, die in den Tabellen stecken, unbedingte Anerkennung zollen, sondern auch dem reichen Schatze praktischer bilanztechnischer Kenntnisse, die sich hier offenbaren. Verf., dem anscheinend eine langjährige Praxis zur Seite steht, hat aus den Bilanzen herausgeholt, was herauszuholen war. Er ist bei der Verarbeitung der einzelnen Bilanzpositionen bis ins kleinste Detail gegangen, hat aber dadurch um so mehr erfahren müssen, daß die Bilanzen nicht in allen Punkten ein brauchbares Vergleichsmaterial liefern, eine Erfahrung, die auch schon andere ähnliche Versuche (im Deutschen Oekonomist, Frankfurter Zeitung, Plutus) gezeitigt haben (deren vollständige Ignorierung ich ebenfalls als eine Lücke empfinde!).

Er muß sich in solchen Fällen auf reine Monographien der einzelnen Bank beschränken, wodurch aber naturgemäß die Grundlage, auf der er sein System aufbauen will, brüchig wird. Und da er andere Erkenntnisquellen vorläufig ablehnt, so entsteht die Frage: Wie will der Verfasser nun sein System lückenlos konstruieren?

Alles in allem genommen zeugt das Buch aber doch von einem starken und persönlichen Geiste und wenn Verf. sich in seinem starken Erkenntnisdrange, von dem er selbst des öfteren spricht, von Irrwegen fernzuhalten vermag, dann dürften uns seine ferneren Bände eine Bereicherung der Bankliteratur bringen. Der vorliegende Band bringt eine solche nur der Privatwirtschaftslehre, aber nicht der Nationalökonomie.

Berlin. H. Hilbert.

Lokkowitz, Leop., Prinz. Wie rechne ich ein Konto-Kurrent? 2. Aufl. Prag, A. Haase, 1913. Lex.-8. 27 SS. M. 1,25.

Walder, Dr. Emil, Die Geschichte des Handelsbankwesens in St. Gallen. Beitrag zur praktischen Bankpolitik. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1913. gr. 8. XV—260 SS. M. 4.—.

Weissenhorn, Dr. A., Bankdepotgesetz § 8, mit besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. München, J. Schweitzer, 1913. gr. 8. VII—76 SS. M. 2,20.

Wulfsohn, Leo., Der schweizerische Geldmarkt und die Befriedigung des Kommunalkredits. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz in Verbindung mit Anderen, hrsg. von Paul Pflüger. 26. Heft.) Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1913. gr. 8. 31 SS. mit 6 Tab. M. 0,40.

Agnel, E., C. de Corny et G. Dujon, Manuel général des assurances ou guide pratique des assureurs et assurés. Assurances contre les accidents, assurances agricoles, assurances contre l'incendie, assurances sur la vie, assurances contre le vol. 5e édition, complètement refondue et mise au courant de la législation et de la jurisprudence, par M. M. Christian de Corny et Gustave Dujon. Paris, Marchal et Godde, 1913. 8. 543 pag. fr. 10.—.

Cablat, Louis, La sécurité et l'économie des paiements en France spécialement dans le commerce de banque (Comptes-courants. Chèques. Chambre de compensation). (Thèse.) Paris, A. Rousseau, 1913. 8. XII—312 pag.

Carpentier, Maurice, Le chèque barré et la loi du 30 décembre 1911 (thèse). Paris, A. Pedone, 1912. 8. 128 pag.

Chérest, M. J., De la mobilisation du crédit hypothécaire au moyen de titres négociables (cédule et lettre de rente). Étude comparative de droit suisse et d'histoire du droit français (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 138 pag.

Colinet (avocat), César-Jh., Les bourses de valeurs mobilières en Belgique. Situation actuelle et projets de réformes. Exposé théorique et pratique. Bruxelles, Pierre van Fleteren, 1913. 19 × 12. VIII—363 pag. fr. 4.—.

Duverger, Daniel, Le rôle économique du chèque (thèse). Bordeaux, Y. Cadoret, 1913. 8. VIII—352 pag.

Gaillard, Eugène, L'assurance au mariage et l'assurance en natalité. Ouvrage honoré d'une préface de M. le docteur Jacques Bertillon. Paris, L. Dulac, 1913. 8. 102 pag.

Kaufmann, Dr. E., La banque en France. Considérée principalement au point de vue des trois grandes banques de dépot. Traduit de l'allemand et mis à jour par A. S. Sacker. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 15.—.

Warenghien, A. de, L'assurance contre le vol en France et à l'Étranger. Paris, A. Rousseau. fr. 6.—.

Barker, D. A., The theory of money. New York, Putnam. 16°. 7 + 141 pp. (Cambridge manuals of science and literature.)

Hagerty, Ja., E., Mercantile credit. New York, Holt. 12⁰. 13 + 382 pp. $ 2.—.

Monopolio (Il), delle assicurazioni sulla vita. Parte I: atti parlamentari (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale del credito e della previdenza). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. VIII—737 pp. l. 5.—.

Toesca Di Castellazzo, prof. Car., La nuova legge sulle borse e contratti differenziali: prime applicazioni giurisprudenziali. In appendice: legge 20 marzo 1913, sull'ordinamento delle borse di commercio e delle mediazione e tassa sui contratti di borsa. Torino, fratelli Bocca, 1913. 8. XV—102 pp. l. 3.—.

9. Soziale Frage.

Kind, R., Der Achtstundentag für die Großeisenindustrie. Verlag Stahleisen, Düsseldorf, 1913. 8⁰. 51 SS.

Die Arbeitsverhältnisse in der Großeisenindustrie sind bekanntlich Gegenstand eines heftigen und langwierigen Streites zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften. Namentlich die in ihr herrschende zwölfstündige Arbeitsschicht wird als ein System übermäßig langer Arbeitszeit, dem alle schädlichen Wirkungen einer solchen anhaften, von den letzteren bekämpft. Erschwerend wirkt dabei für die Gewerkschaften, daß ihre Organisation in dieser Industrie auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, die von ihnen auf die Unduldsamkeit der Arbeitgeber zurückgeführt werden. Seit 1908 ist zwar durch Bundesratsverordnung eine beschränkte Regelung eingetreten, indem namentlich die Mindestpausen auf insgesamt 2 Stunden, um die sich die tatsächliche Arbeit sonach mindert, festgesetzt sind. Die Gewerkschaften, namentlich die hier besonders eifrigen christlichen, verlangen aber eine viel tiefer greifende Regelung und vor allem den achtstündigen Arbeitstag. Die Durchführung dieser Verordnung und die darauf bezüglichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sind in diesen Jahrbüchern wiederholt und noch kürzlich eingehend besprochen worden.

Der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat nun umfassende Erhebungen über die wirkliche Arbeitszeit und Inanspruchnahme der Arbeiter angestellt, besonders darüber, ob und inwieweit eine Lebensgefährdung und Gesundheitsschädigung mit ihr verbunden ist. Auf der Grundlage ihrer Ergebnisse wird in dieser im Auftrage der Nordwestlichen Gruppe des genannten Vereins verfaßten Schrift die Nichberechtigung der Forderung des Achtstundentages und der Schaden, den dieser für beide Teile und für die ganze Volkswirtschaft haben müßte, dargetan. Die Schrift soll der Vorläufer eines ausführlicheren, die gesamten Arbeiter- und Arbeitsverhältnisse der Großeisenindustrie untersuchenden Werkes sein. Sie ist knapp und überwiegend sachlich gehalten und maßvoll in der Polemik.

Nach dem Ergebnisse jener Untersuchung beträgt die tatsächliche Arbeitszeit während einer zwölfstündigen Schicht in den Hochofenwerken nur 6—7, in den Thomasstahlwerken 8—9, in den Siemens-Martin-Stahlwerken 6—7 und in den Walzwerken je nach ihrer Art nur 6—8 Stunden. Die körperliche wie zeitliche Beanspruchung der Arbeiter, besonders der Feuerarbeiter, werde durch die verbesserte Technik der Anlagen (Bewältigung schwerer Lasten durch Hebetische,

Krahne usw.) fortgesetzt vermindert. Die schwere körperliche Arbeit gehe immer mehr in eine den Betriebsprozeß beaufsichtigende und regelnde über und der Arbeiter werde der Einwirkung dieses Prozesses wie der Materialien immer mehr entzogen. Die wirkliche, von der Sonntagsarbeit begrifflich zu trennende und um die durch freiwilliges Feiern, Betriebsstörungen usw. verursachte bedeutende Minderarbeit zu kürzende Ueberzeit sei nicht so groß, daß sie die Gesundheit schädigen könne. 41 v. H. der Ueber- und Sonntagsarbeit zusammen seien durch freiwilliges Feiern ohne Urlaub, zu Vergnügungszwecken usw., verursacht. Auch könne die Arbeitsdauer nicht die Ursache der Unfälle und Krankheiten sein. Als solche wird vielmehr in erster Linie der allzu häufige Wechsel der Arbeitsstelle hingestellt. Die „Hüttenläufer", d. h. die noch nicht ein Jahr auf dem Werk beschäftigten Arbeiter, nähmen unverhältnismäßig viele Krankenscheine. Andere Berufsgenossenschaften hätten ähnliche und sogar höhere Unfallziffern aufzuweisen. Ueber das Lebens- und Dienstalter der Arbeiter hat der genannte Verein gleichartige Erhebungen veranstaltet wie die vom preußischen Handelsminister den Gewerbeaufsichtsbeamten aufgetragenen, offenbar durch die Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik" über „Anpassung und Auslese der Arbeiter in der Großindustrie" veranlaßten. Ihre Hauptergebnisse werden mit dem Vorbehalt, daß alle solche Erhebungen nur beschränkten Wert besäßen, mitgeteilt und zu dem Schlusse verwertet, daß diese Arbeit keineswegs raubbaumäßig oder ganz besonders ungünstig auf das Alter der Arbeiter einwirke.

Als Wirkung der Einführung des Achtstundentages wird eine enorme Steigerung der Betriebskosten infolge des Mehrbedarfs von 85000 Arbeitern bei höchstens gleichbleibender Produktion und daher eine entsprechende Steigerung der Preise in Aussicht gestellt, so daß z. B. der Eisenbahnminister für Schienen statt 120 M. künftig 180 M. zahlen müsse. Von 13 Unternehmungen würden 9 an Lohn mehr zu zahlen haben ,als sie im besten Geschäftsjahr an Dividende hätten ausschütten können. Besonders schlimm würde es den reinen Werken gehen, die zum Teil das Mehrfache ihres letztjährigen Verdienstes aufwenden müßten. Die Abwälzung der Betriebskostenvermehrung auf die Verbraucher sei aber wegen der Konjunktur- und internationalen Konkurrenzverhältnisse ein Problem von unlösbarer Schwierigkeit.

Die ganze Bewegung für den Achtstundentag hält der Verf. nach alledem nur für ein gewerkschaftliches Agitationsmittel zu stärkerem Eindringen in die Großindustrie. Die damit provozierte Seite wird die Antwort um so weniger schuldig bleiben, als bereits jüngst eine eingehende Widerlegung der vom selben Vereine veranlaßten und in gleicher Richtung sich bewegenden Schrift des Dr. Reichert über „Die Arbeitsverhältnisse der Großindustrie i. J. 1912" vom Gewerkschaftsführer Reichstagsabgeordneten Giesberts in der „Sozialen Praxis" (XXII, No. 47) begonnen hat. In dieser wird besonders auf das Anwachsen der Dauer der durchschnittlichen Ueberarbeit pro Kopf und Tag von 0,59 auf 0,63 Stunden hingewiesen, und den Versuchen, diese Tatsache auf

alle mögliche Weise zu „verwässern“, entgegengetreten, ferner die grundsätzliche Auffassung vertreten und gerechtfertigt, daß Sonntagsarbeit unter allen Umständen außergewöhnliche Arbeit ist. Bei dieser Gegensätzlichkeit der beiderseitigen Sachdarstellungen und der Schwierigkeit einer Nachprüfung ihrer Darlegungen und der zugrunde liegenden Erhebungsergebnisse erscheint es unabweislich, daß eine staatliche Untersuchung unter Mitwirkung der streitenden Teile diese Arbeitsverhältnisse und ihre mannigfachen Wirkungen auf die Arbeiterschaft möglichst klarstellt und damit die festen Unterlagen für eine umfassende und wirksame gesetzliche Regelung auf einem Arbeitsgebiete schafft, das unter denjenigen, für die der gesundheitliche Höchstarbeitstag in Betracht kommt, seiner ganzen Natur nach in vorderster Reihe steht.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Beer, M., Geschichte des Sozialismus in England. Stuttgart (J. H. W. Dietz Nachf.) 1913. 512 SS.

Das vorliegende Werk umfaßt 3 Teile, die sich mit der wirtschaftlichen Revolution in England von 1750—1824, dem Chartismus von 1825—1854 sowie der neuesten Periode von 1855—1912 beschäftigen. In Anbetracht des Umstandes, daß das behandelte Thema von hoher Wichtigkeit und allgemeinstem Interesse ist, sei auf den Inhalt des Buches sowie auf die hervorragendsten Wendepunkte der Entwicklungsgeschichte des englischen Sozialismus und die Persönlichkeiten, die mit ihr in Zusammenhang stehen, hier etwas ausführlicher eingegangen. Beer meint, daß erst im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Verhältnisse Englands reif gewesen seien, um eine industrielle und soziale Revolution vorzubereiten. Sie traf Großbritannien im Zustande eines Agrarlandes und verwandelte es in einen Industriestaat. Sie ermöglichte die Konzentration der Produktionsmittel, den Aufschwung der Großindustrie, verdrängte die staatlichen Monopole, schuf die freie Konkurrenz und eröffnete den Sozialisten die Arena. Ursprünglich von naturrechtlichen Anschauungen geleitet, scheiden sich allmählich diese letzten, je nachdem sie für den antiparlamentarischen Kommunismus oder den parlamentarischen Antikommunismus eintreten, und mehr oder minder hervorragende Persönlichkeiten versuchen mit der Lauge ihres Geistes das öffentliche Leben zu beeinflussen. Weniger durch die Originalität sozialkritischer Gedanken, als durch die Ansicht, daß die bestehende Gesellschaftsordnung die geistige Entwicklung des Volkes unterbinde, macht sich Robert Wallace bemerkbar. Godwin sucht das Ideal einer privateigentumslosen Gesellschaft, erstrebt für die Glückseligkeit aller die Befreiung des Individuums vom Staat und ist als intellektueller Vorläufer des anarchistischen Kommunismus zu bezeichnen. Attwood findet den Keim aller sozialen Uebel in der künstlichen Beschränkung der Austauschmittel und den verfehlten Regierungsmaßnahmen bezüglich des Geldverkehrs und der Währung. Owen in seiner menschenfreundlichen, der Güte des Herzens entspringenden, von der Hoheit der Gesinnung getragenen

Weltauffassung tritt für Kinderschutz, rationelle Kindererziehung, Schulwesen, Fabrikgesetzgebung, Arbeitslosenfürsorge, Genossenschaftswesen sowie Kommunismus ein, und eine einheitliche, psychologisch stets beachtenswerte Theorie umfaßt und verbindet alle Einzelheiten seiner Pläne und Vorschläge. Sie mögen in mannigfacher Beziehung anfechtbar und undurchführbar sein, aber in die Geschichte der sozialreformatorischen und allgemein humanitären Bestrebungen Englands ist Owens Name tief und mit goldenen Lettern eingegraben.

Das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts umfaßt die Periode des Chartismus, der eine weitgehende sozialrevolutionäre Bewegung des britischen Proletariats hervorrief, wenn auch über die Grundzüge der gesellschaftlichen Umwälzung und die ratsamsten Mittel ihrer Durchführung unter den jeweilig leitenden Persönlichkeiten Einstimmigkeit nicht herrschte. Hauptsächlich wurde einerseits die politische Macht erstrebt, um Großbritannien in eine bestimmte Zahl von kommunistischen Kolonien zu verwandeln, wobei vor allem die Vergesellschaftung des Grund und Bodens in Betracht kam. Andererseits sollte für die politische Organisation, Bildung und Aufklärung der Arbeitermassen freie Bahn geschaffen werden, um sozialistische Regierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Schieden sich nun auch die Pläne und Wege der Führer, so reifte doch in der Periode des Chartismus die britische Arbeiterklasse zur politischen Selbständigkeit heran, lernte die Kluft erkennen, die sie von der Bourgeoisie trennt, und mannigfache Anstrengungen wurden gemacht, um den naturrechtlichen Sozialismus zu überwinden, utopistischen Experimenten ein Ende zu bereiten und eine auf Klassenkampf und Revolution begründete Geschichtsauffassung zu schaffen. Die chartistische Bewegung war nicht von allzu langer Dauer. Wohl hingen an O'Connor die Massen mit unerschütterlicher Treue, aber seine agrarrevolutionären Ueberlieferungen hatten nichts mit der industriellen Revolution, dem Fabrikproletariat und den hieraus entspringenden gesellschaftlichen Problemen zu tun. Bei ihm als Irländer spielte der Grund und Boden eine entscheidende Rolle und ließ ihn die Bedeutung der Industrie und des internationalen Handelsverkehrs nie in ihrer ganzen Tragweite begreifen. O'Brien wäre wohl imstande gewesen, den Chartismus aus der naturrechtlichen Denkweise erfolgreich in die Bahnen des wissenschaftlichen Sozialismus zu lenken, aber die von ihm geforderte Verstaatlichung des Grund und Bodens, Ausgabe von Arbeitspapiergeld sowie allgemeine Reform der Währung und des Kreditwesens vermochten der Bewegung keinen festen intellektuellen Mittelpunkt zu geben. Vor allem aber fehlte ihr die innere Lebenskraft infolge des Mangels einer einheitlichen Organisation. Das Mißglücken des Generalstreiks im Jahre 1842 deutete ihren Niedergang an, der 1845 erfolgte Zusammenbruch der letzten owenistischen Kolonie Queenwood minderte wesentlich die allgemeine Teilnahme an ihr, und seit 1849 siechte sie dahin, um im Jahre 1854 zu erlöschen. Politisch gebrochen, ging das Proletariat aus dem Chartismus hervor. Aber die Periode, die er umfaßt, brachte England das erste wirkliche Fabrikgesetz für Kinder

und Jugendliche (1833), das erste Berwerksgesetz für Kinder und Frauen (1842), den Zehnstundentag (1874) usw., und die Bekanntschaft mit dem Chartismus hat die Ideenwelt von Marx wesentlich gefördert. Er versuchte, den letzteren wieder zu beleben, empfahl für diesen Zweck den Arbeitern, durch selbständige politische und ökonomische Tätigkeitsakte, durch Erzwingung von Reformen und internationale Vereinbarungen den Schutz ihrer Interessen herbeizuführen, aber sein Bemühen bezüglich des Chartismus war, obwohl er das theoretische Interesse für den Sozialismus erneut zu entfachen vermochte, vollständig erfolglos. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen viele Sozialisten in England aus der Schule von Henry George hervor, und von den mannigfachen sozialreformatorischen Vereinen, die von 1870—1890 entstanden, ist an erster Stelle die Fabian Society zu nennen, deren Anhänger sich nicht nur an die Arbeiter, sondern auch an die große Masse der Kleingewerbetreibenden, Geschäftsleute und sonstigen bürgerlichen Elemente wandten, die aus finanziellen Gründen unzufrieden waren. Der Kampf der Fabian Society richtete sich gegen den übermächtigen Privatkapitalismus, und ihr Programm konzentrierte sich in den Forderungen einer vollständigen Demokratisierung der englischen Verfassung, in der Vergesellschaftung der hervorragendsten Industriezweige, der Abschaffung des Privateigentums an Land sowie der individuellen Aneignung aller Arten von Renten. Die von ihr geleitete Bewegung wuchs stetig, und als auch später der Trade Unionismus in eine Arbeiterpartei verwandelt worden, erzielte diese letztere, namentlich in der jüngeren Zeit, ganz außergewöhnliche Erfolge. Die Arbeiterklasse ist ein politischer Faktor des Landes geworden; sie erhielt das Wahlrecht, errang ein modernes Koalitionsrecht, und einige ihrer Führer wurden für würdig erachtet, Mitglieder des Ministeriums zu werden.

So weist die Geschichte des Sozialismus in England mannigfache höchst bemerkenswerte Einzelheiten auf, und Beer wird ihnen durchweg gerecht. Sein Buch, das für Arbeiter und Soziologen geschrieben ist, erfüllt die gestellte schwierige Doppelaufgabe. Teilweise zwar hätte die Darstellung etwas belebter gehalten und die Charakteristik einzelner Persönlichkeiten und Vereinigungen, die für die sozialistische Entwicklung Englands von Belang gewesen, schärfer gemeißelt sein können. Auch ist vielleicht die schematische und nicht vergeistigte Aufnahme und Wiedergabe vieler Stellen aus den Broschüren und Reden der in Frage stehenden Personen und Programme in den Text des Buches nicht nach jedermanns Geschmack. Die Auffassung ferner (S. 418), daß die Interessen des Proletariats nur durch Reformen gefördert werden können, die im sozialistischen Sinne gehalten sind, dürfte mannigfache Anfechtung erfahren. Aber andererseits zeichnet sich das Buch durch besondere Vorzüge aus. Abgesehen von den Kapiteln über die wirtschaftliche Revolution, die auf Cunningham, Mantoux und zum Teil auf Toynbee fußen, ist es Originalarbeit. Eine gute Psychologie der sozialrevolutionären Massen gegenüber dem Libe-

ralismus (S. 374) ist gegeben und der Chartismus gut geschildert. Namentlich die Verhältnisse, aus denen O'Connor hervorging, sind scharf erkannt, und die Wirkungen, die sich mit seiner Tätigkeit verknüpften, trefflich geschildert (S. 289 ff.). Die biographischen Angaben, die Beer macht, beruhen auf mühevoller Nachforschung und weitgehenden Studien. Seine kulturgeschichtlichen Darstellungen, wie z. B. der Ueberblick über die irisch-englischen Beziehungen, zeichnen sich durch Klarheit und Zuverlässigkeit aus, und ein zutreffendes Bild über die mannigfach falschen Maßnahmen, die die englische Regierung namentlich bei Beginn des 19. Jahrhunderts gegen die keimende Arbeiterbewegung getroffen hatte, ist entworfen. Vor allen Dingen aber zeichnet sich das Buch, obwohl das wärmste Interesse des Verfassers für die Arbeiterpartei aus allen seinen Teilen spricht, durch volle Objektivität der Darstellung aus, und auch dies berührt namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß so viele sozialistische Veröffentlichungen tendenziös gehalten sind, sehr sympathisch.

Berlin. **Otto Warschauer.**

Gerlach, P., Handbuch der praktischen Armenpflege. Ein Leitfaden für die deutschen Städte und Gemeinden, insbesondere für die Organe der gesetzlichen Armenpflege, kirchliche und Privat-Wohltätigkeit. Mit einer Armenordnung, Musterentwürfen von Dienstanweisungen, Statuten etc. Tatsachen und Vorschläge zur Verbesserung der Praxis, bearb. auf Grund amtlichen Materials. Jena, Paul Gerlach, 1913. 8. X—143 SS. M. 2,50.

Gesundheitswesen, Das, des preußischen Staates im Jahre 1912. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern, bearb. in der Medizinal-Abteil. des Ministeriums. Berlin, Richard Schötz, 1913. Lex.-8. 504 u. 48 SS. M. 14,50.

Goldscheid, Rud., Frauenfrage und Menschenökonomie. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1913. 8. 32 SS. M. 0,50.

Kunowsky (Gerichtsassess. a. D., Stadtsynd.), Dr. Erich, Krankenversicherung und Armenverbände. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 67 SS. M. 1,20.

Leubuscher, Dr. Charlotte, Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. Mit einem einleitenden Ueberblick über die allgemeine Entwicklungstendenzen in der heutigen englischen Arbeiterbewegung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller u. Max Sering. 174. Heft.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. X—118 SS. M. 3.—.

Löhner (Reg.-Ass.), Dr. Otto, Die Wohnungsfürsorge in Bayern in den Jahren 1910, 1911 und 1912. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums des Innern bearbeitet. München, J. Lindauer, 1913. Lex.-8. 68 SS. M. 1.—.

Marschall v. Bieberstein (Landrat), Frhr., Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—130 SS. M. 2,50.

Politik und Gewerkschaften. Ein Kapitel aus den Kämpfen der Gewerkschaften mit Polizei und Justiz, hrsg. vom Vorstand des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1913. 8. 112 SS. M. 1.—.

Seiffert (Dir.), P., Deutsche Fürsorge-Erziehungsanstalten in Wort und Bild. 2. Bd. Mit Einschluß von österreichischen Fürsorge-Erziehungsanstalten. (Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort und Bild. IX. Abteilung, 2. Bd.) Halle a. S., Carl Marhold, 1914. X—410 SS. M. 16.—.

Weyl's Handbuch der Hygiene in 8 Bänden. 2. Aufl. Hrsg. von (Geh. Med.-Rat) Prof. Dr. C. Fraenken. 16. Liefg. IV. Bd. 4. Abteilg. Bau- und Woh-

nungshygiene, bearb. von M. Berlowitz, W. Bertelsmann, J. Brix u. a. Hygiene des Städtebaus, bearb. von Drs. (Geh. Ober-Baurat) J. Stübben und Prof. J. Brix. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. IV und S. 461—570 mit 45 Abbildgn M. 5,25.

Castel, C., Les sociétés de secours mutuels et les retraites ouvrières (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 145 pag.

Castelein, A., Léon XIII. et la question sociale. Préface par M. M. van den Heuvel et Woeste (ministres d'État). Bruxelles, Albert Dewit, 1914. 21,5 × 14. XI—149 pag. fr. 2.—.

Jeandeau, René, Sismondi, précurseur de la législation sociale contemporaine (thèse). Bordeaux, Y. Cadoret, 1913. 8. 135 pag.

Hutchins, B. L., Conflicting ideals: Two sides of the woman's question. London, T. Murby. Cr. 8. 94 pp. 1/.6.

Whitehouse, J. Howard, Essays on social and political questions. London, Cambridge University Press. 8. 106 pp. 3/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Marcus (Verwaltungsdir.), Max, Umlage und Kapitaldeckung. Untersuchungen zur Frage der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Berlin, W. Moeser, 1913. gr 8. VIII—416 SS. mit 1 farb. Kurventaf. M. 11.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Arbeiterversicherung, Die reichsgesetzliche, vom 1. Januar 1914 ab. Kurze Darstellung der reichsgesetzlichen Fürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliden- (und Hinterbliebenen-) und Angestelltenversicherung, sowie eingehende Behandlung der Krankenversicherung in Württemberg. (Volkstümliche Rechtskunde, No. 5.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. kl. 8. IV—103 SS. M. 0,70.

Bartsch (Hofr.) Dr., Das österreichische allgemeine Grundbuchgesetz in seiner praktischen Anwendung, hrsg. von (Bez.-Richter) Dr. Heinr. Bartsch. 5. Aufl. Wien, Manz, 1914. gr. 8. XXVIII—1047 SS. M. 19,20.

Binding, Prof. Dr. Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. und zu akadem. Gebrauche. 2. Heft. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. Die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung (März und April 1850). Anhang: Der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Gutachten der 17 Vertrauensmänner. 4. verm. Aufl. Leipzig, Felix Meiner, 1914. 8. V—111 SS. M. 2,40.

Delbrück, Hans, Regierung und Volkswille. Eine akademische Vorlesung. Berlin, Georg Stilke, 1914. 8. 205 SS. M. 1,20.

Denkschrift über die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen zur 2. Kammer der Ständeversammlung. Karlsruhe, G. Braun, 1913. Lex.-8. 180 SS. M. 2,40.

Handelsgesetze, Die, des Erdballs. Hrsg. von Jos. Kohler, Fel. Meyer, Heinr. Dove, Hans Trumpler. Schriftleitung: Geo Mass. 337.—344. Lief. British possessions and protectorates. X. Britische Besitzungen und Schutzgebiete. Berlin, R. v. Decker, 1913. Lex.-8. S. 161—480. M. 20.—.

Hofacker (Reg.-Rat), Dr. W., Weingesetz vom 17. April 1909, erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. 8. XI—218 SS. M. 3.—.

Lenel (Privatdoz.), Dr. Paul, Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung. (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, hrsg. von Prof. Dr. Konr. Beyerle. IX. Bd. 3. Heft.) Heidelberg, Carl Winter, 1913. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Mayr, Dr. Geo v., Die Staatswissenschaften und ihr Standort im Universitätsunterricht. Rede, beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximillians-Universität gehalten. München, M. Rieger, 1913. Lex.-8. 27 SS. M. 0,50.

Muser (Revisionsvorst., Ober-Rechnungsrat), Emil, Krankenversicherung. Die einschlägigen Bestimmungen der RVO. vom 19. Juli 1911 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, Zusätzen und Verweisungen für das Großherzogtum

Baden. (Reichsversicherungsgesetzgebung, Die neue, mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für Baden [Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Landwirtschaftliche Unfallversicherung. — Krankenversicherung etc.]), hrsg. von (Ober-Rechnungsr.) E. Muser u. (Verwaltungsgerichtsrat) Dr. A. Klotz.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. 8. XVI—810 SS. M. 7,50.

Peschke (Gerichtsass.), Dr. Kurt, Die Krankenversicherung der Dienstboten und anderen im Haushalte Beschäftigten nach der RVO. vom 1. Jan. 1914 an. Ein Ratgeber für Dienstherrschaften und Dienstverpflichtete. Berlin, Jurist. Verlagsbuchhandlung, Dr. jur. Frensdorf, 1913. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Praxis, Die, der kommunalen und sozialen Verwaltung. Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. Veranstaltet von der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung. II. Kursus: Aufgaben, Die neuen, der Sozialversicherung in der Praxis. (RVO. und Angestelltenversicherungsgesetz.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. gr. 8. XXIV—337 SS. M. 6.—.

Reichelt (Reg.-Rat), Dr. jur. Hugo, Verwaltungsgesetzbuch für Preußen. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Verwaltungsgesetze und Verordnungen für Praxis und Unterrichtszwecke bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1914. Lex.-8. VIII und 1302 SS. M. 12.—.

Ritter, Gerh., Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1876. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Begründet von E. Marcks u. Dietr. Schäfer, hrsg. von Karl Hampe u. Herm. Oncken. 43. Heft.) Heidelberg, Carl Winter, 1913. gr. 8. XIV—390 SS. M. 10.—.

Röthlisberger, Prof. Dr. Ernst, Urheberrechtsgesetze und -verträge in allen Ländern, nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 3. umgearb. Aufl. Leipzig, G. Hedeler, 1914. gr. 8. VII—561 SS. M. 15.—.

Schmitt, Dr. Carl, Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. VI—110 SS. M. 3.—.

Schneider, Fed., Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Stauffer (568—1268). 1. Bd. Die Grundlagen. (Bibliothek des Kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 11. Bd.) Rom, Loescher u. Co., 1914. Lex.-8. XX—352 SS. M. 12.—.

Schulze (Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. Alfr., Die Rechtsprechung des Kaiserl. Disziplinarhofs. In amtlichem Auftrag herausgegeben. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 357 SS. M. 7.—.

Tezner, Prof. Dr. Friedr., Oesterreichisches Vereins- und Versammlungsrecht. 5. Aufl. 2 Abteilungen. (Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Neue Aufl. 33. Bd.) Wien, Manz, 1913. kl. 8. XI, VIII, 1067 u. 47 SS. M. 8,50.

Voigtländer (Verlagsbuchh.), Rob., u. (Rechtsanw.) Theod. Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910. Erläutert. Mit einem Anhang, enthaltend das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, die revidierte Berner Uebereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. 2. Aufl. (Juristische Hausbibliothek, hrsg. von Ober-Landesgerichts-Sen.-Präs. Max Hallbauer u. Ministerialdir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Neue Aufl. 138. Bd.) Leipzig, Roßberg, 1914. kl. 8. 464 SS. M. 9.—.

Waltz (Bürgermstr.), Prof. Dr. Ernst, Das badische Gemeinderecht, dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz, der Städteordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen. 3. (Schluß) Lief. Heidelberg, Adolf Emmerling u. Sohn, 1914. gr. 8. X und S. 417—769. M. 6.—.

Wölbling (Magistr.-Rat), Paul, Die preußische Verwaltungsreform. Gedanken und Anregungen. Berlin, Franz Vahlen, 1914. 8. VII—68 SS. M. 1,80.

Ardenne de Tizac, G. de, Nouvelle législation anglaise sur le droit d'auteur (Lois et réglements), texte anglais et traduction française en regard suivie

du texte de la convention de Berne, revisée à Berlin en 1908. Avec une introduction par Joseph Dubois. Paris, A. Pedone, 1913. 8. 214 pag. fr. 6.—.

Barisien, Pierre, Le parlement et les traités. Étude sur le fonctionnement pratique de la loi du 16 juillet 1875 (art. 8) (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 164 pag.

Desfougères, Henry, Le contrôle judiciaire de la constitutionnalité des lois (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 133 pag.

Félix, Maurice, Les retraites ouvrières et paysannes. Étude de l'organisation administrative et financière du service des retraites et en particulier du rôle des préfets, des maires et de la municipalité dans le fonctionnement de ce service. Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 1104 pag. f. 20.—.

Ribadeau-Dumas, Henri, Législation et jurisprudence concernant les sociétés civiles, leurs rapports avec les sociétés commerciales et les associations. Paris, Marchal et Godde, 1913. 8. 324 pag. fr. 7,50.

Théry, René, Caractères généraux de la réglementation jurisprudentielle du contrat de travail en droit français (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 271 pag.

Widiez, Maurice, Les étrangers dans les lois sur les accidents de travail et les retraites ouvrières (thèse). Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 317 pag.

Balfour, Arthur James, Nationality and home rule. London, Longmans. 8. 6/.—.

Carr, A. S. Comyns and others. National insurance. 4th ed. London, Macmillan 8. 1328 pp. 15/.—.

Casertano (avv.), Ant., Commento alle legge elettorale politica 30 giugno 1912 e 26 giugno 1913: testo, fonti, dottrina, giurisprudenza, grafici, indici, illustrazioni. S. Maria, C. V. F. Cavotta, 1913. 16°. XXVII—472 pp. l. 5.—.

Tambaro, prof. Ign., Codice elettorale politico ed amministrativo. Parte I. (Commento teorico pratico del testo unico della legge elettorale politica del 30 giugno 1912 e degli articoli del nuovo testo unico del 25 giugno 1913, che modificano alcuni articoli del precedente testo unico, con richiami dei precedenti parlamentari, con note di dottrina, giurisprudenza e legislazione comparata, e corredato di un copioso indice alfabetico.) Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1913. 16. VIII—467 pp. l. 5,50.

Helm, G. L. van den, Handboek voor den ambtenaar van den burgerlijken stand. De wetgeving op den persoonlijken staat, toegelicht uit literatuur en jurisprudentie. 3e druk. Nieuwe, gehell omgew. uitg. door J. Bredée, Supplement, 1e stuk. s-Gravenhage, Gebr. Belinfante. gr. 8. 8 en 106 blz. fl. 2,50.

Kropotkine, Peter, De moderne staat. Een bundel argumenten in den strijd tegen het parlemantarisme. Amsterdam, G. Rijnders. 8. 98 blz.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Campenhausen-Loddiger, Ernst Baron, Ein Beitrag zur Agrarstatistik der Rittergüter, des Kleingrundbesitzes und der Widmen in Livland. (Veröffentlichungen des statist. Bureaus der livländischen Ritterschaft. 2. Heft.) Riga, G. Löffler, 1913. Lex.-8. V—58 SS. mit 2 farb. Taf. M. 1,50.

Erhebungen, Die, über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes für die Erntejahre 1. Juli 1908/09 und 1. Juli 1909/10. Bearb. im Reichsamt des Innern. Berlin, Carl Heymann, 1913. 30,5 × 22 cm. 187 SS. M. 4.—.

Statistik der Elektrizitätswerke in Deutschland nach dem Stande vom 1. April 1913. Im Auftrage des Verbandes deutscher Elektrotechniker, hrsg. von (Gen.-Sekr.) Geo Dettmar. Berlin, Julius Springer, 1913. Lex.-8. IX—537 SS. M. 8.—.

Tarifverträge, Die, im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik (Reichsarbeitsblatt, 7. Sonderheft). Berlin, Carl Heymann, 1913. Lex.-8. 77 und 272 SS. M. 8,80.

Oesterreich-Ungarn.

Gross, Dr. Loth., Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch. 10. Heft.) Innsbruck, Wagner, 1913. gr. 8. 131 SS. M. 5,40.

Rückblicke, Statistische, aus Oesterreich. Der XIV. Tagung des internationalen statist. Instituts überreicht von der k. k. statist. Zentralkommission. Résumé retrospectif de la statistique de l'Autriche. Présenté à la XIVme session de l'institut international de statistique par l'J. R. commission centrale de statistique. Wien, Manz, 1913. Lex.-8. XXIX—99 SS. M. 2,60.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1912. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof. u. Staatsdruckerei, 1913. Lex.-8. V—129 SS. M. 1,50.

Frankreich.

Birot, J., Statistique annuelle de géographie humaine comparée, 1913 (9e année). (I. Population, superficie; II. Agriculture, industrie; III. Commerce; IV. Finances, guerre.) Paris, Hachette et Cie, 1913. 8. 32 pag. fr. 1.—.

Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic des chemins de fer de l'État, pendant l'exercice 1912. Paris, impr. nationale, 1913. Grand in-4. 303 pag.

Statistique commerciale de la Perse. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année Sitchkan-il (21 mars 1912—20 mars 1913), publié par l'administration des douanes. Bruxelles, Établissements généraux d'imprimerie 1913. 26,5 × 18,5, carte hors texte, tableaux. 307 pag. fr. 10.—.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1911, publiées sous l'administration de M. Jean Morel, ministre des colonies. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles. 1913. 8. 423 pag. fr. 6.—.

Belgien.

Administration des mines. Statistique des industries extractives et métallurgiques et des appareils à vapeur en Belgique pour l'année 1912. Bruxelles, Lucien Narcisse, 1913. 24 × 16. 13 tableaux explicatifs, diagrammes. 54 pag.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume, de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la Commission centrale de statistique, en exécution de l'arrêtée royal du 29 mai 1902. 12me fascicule. Bruxelles, Georges Piquart, 1913. 27 × 17,5. 120 à 432 + XXVIII pag.

Italien.

Bodrero, P., Sulla statistica italiana del commercio con l'estero (Ministero di agricoltura, industria e commercio). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. 61 pp.

Statistica dell'esercizio. Anno 1911, parte I e III: statistica generale, navigazione di stato. (Ferrovie dello stato: servizio segretariato, ufficio centrale di statistica.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. 2 voll. IV—410; 23 pp. con tavola.

13. Verschiedenes.

Buchheim, Karl, Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 27. Heft.) Leipzig, A. Voigtländer, 1914. gr. 8. XI—430 SS. M. 13.—.

Lasker, Eman, Das Begreifen der Welt. Berlin, Hans Joseph, 1913. gr. 8. IV—491 SS. M. 11.—.

Leinhaas, G. A., Kaiserin Friedrich. Ein Charakter- und Lebensbild. Diessen, Jos. C. Huber, 1914. Lex.-8. 212 SS. m. 82 Abbildgn., 11 Farbenbildern und 4 Faks. M. 6,80.

Spahn, Prof. Dr. Martin, Deutsche Lebensfragen. 3. Aufl. Kempten, Jos. Köselsche Buchhandlung, 1914. 8. XVII—203 SS. M. 2,50.

Steffen, Franz, Die Schule im Kampfe gegen die Sozialdemokratie. Trier, Petrus-Verlag, 1913. gr. 8. 171 SS. M. 2,75.

Roosevelt, Theodore, An autobiography. Illustrated. London, Macmillan. 8. 662 pp. 10/.6.

Tower, C., Germany of to-day. New York, Holt. 16. 256 pp. (Home university lib. of modern knowledge.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, Octobre 1913: Le projet de budget pour l'exercice 1914. — Les contributions directes et taxes assimilées. — Monnaies françaises fabriquées depuis 1795. — Le commerce extérieur. — etc. — Novembre 1913: La nouvelle évaluation des propriétés non bâties. — Le commerce extérieur en 1912. (France et Algérie.) Résultats définitifs. — La situation financière des départements en 1909. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54e Année, décembre 1913, No. 12: Le Reichstag impérial de 1871 à 1912. Étude de démographie politique (fin), par Paul Meuriot. — La statistique internationale de l'assurance contre l'invalidité (I), par Maurice Bellom. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 72e Année, décembre 1913: L'évaluation de la propriété non bâtie en France, par Yves Guyot. — Quelques effets du protectionnisme agraire en Hongrie, par Simon Aberdam. — Les trusts de navigation transatlantique, par Max Hochschiller. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Travaux des chambres de commerce et des congrès, par Rouxel. — Société d'économie politique (Séance du 5 décembre 1913): La propriété commerciale. Propriétaires d'immeubles et locataires commerçants. Communication de M. André Macaigne. — etc.

Mouvement Social, Le. 38e Année, décembre 1913, No. 6: Les responsabilités syndicales, par R. P. Ceslas Rutten. — L'apprentissage et les métiers d'art, par J. Dassonville. — Le travail à domicile en Russie, par Dr. Al. Woycicki. — La rente et l'impôt, par J. Zamanski. — etc.

Revue d'économie politique. 27e Année, novembre-décembre 1913, No. 6: L'alimentation populaire à Paris, par Feilbogen. — Intervention légale et contrat collectif du travail, par Gaëtan Pirou. — La banque de France et le mécanisme des souscriptions publiques, par Edmond Durand. — etc.

Revue générale d'administration. 36e Année, novembre 1913: Législation révolutionnaire relative aux biens des émigrés (suite), par Jean Signorel. — Mortalité suivant la profession d'après les décès enregistrés en France pendant les années 1907 et 1908, par Michel Huber. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 21e Année, décembre 1913, No. 12: La philosophie de Fouillée et la pensée contemporaine, par E. Chauffard. — Le rôle, du progrès dans la vie moderne, par Jean Finot. — Société de Sociologie de Paris (séance du 12 novembre 1913): Le libéralisme économique. Communication de Yves Guyot. Observations de Ch. Valentino et Yves Guyot. — etc. — 22e Année, janvier 1914, No. 1: Des obstacles imprévus au pacifisme: ses limites actuelles devant la carte d'Europe, par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris (Séance du 10 décembre 1913): Le libéralisme économique. Communication de Charles Rabany. Observations de P. Grimanelli, Th. Joran, Paul Vibert; Lettres de Paul Raphael, Jacques Lourbet, Léon Barbier. — etc. —

Science Sociale, La. 28e Année, 111e Fascicule, décembre 1913: Les industries rurales à domicile dans la Normandie orientale, par G. Olphe-Galliard. —

B. England.

Century, The Nineteenth and after. January 1914, No. 443: The constitution in suspense, by J. A. R. Marriot. — Germany and Alsace-Lorraine, by Harry H. Johnston. — Woman and morality, by Mrs. Archibald Calquhoun. — South Africa and the British taxpayer: A British Indian view, by S. M. Mitra. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XX, December 1913, No. 9: Higher education in agriculture, veterinary science, forestry, and horticulture in Prussia. — Egg production for profit, by J. C. Newsham. — The cultivation of celery, by Edwin Beckett. — Grants for agricultural education and research. — The organisation of the dairying industry. — Mutual trading between agricultural and industrial co-operative societies. — The organisation of the wool-industry. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIV, December 1913: Inaugural address of the President. — The scramble for capital, by the Right Hon. Viscount Milner. — The loanable value of money, by E. M. George. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVII, Part. I, December 1913: The course of real wages in London, 1900—12, by Frances Wood (with discussion). — The fourteenth session of the international statistical institute, by the honorary secretaries. — Infantile mortality and the proportion of the sexes, by B. L. Hutchins. — etc.

Review, The Contemporary. January 1914, No. 577: Eight years of liberal imperalism, by Edward T. Cook. — The urban land policy, by H. G. Chancellor. — Syndicalism and the labour situation, by J. H. Harley. — Property and society, by J. E. G. de Montmorency. — The study of the history of education, by Prof. Foster Watson. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1914, No. DLXV: The chances of settlement, by Philalethes. — President Wilson and his problems, by James Davenport Whelpley. — Two years of Italian imperialsm, by Dr. Angelo Crespi. — The state of Alsace and Lorraine, by Henry Baerlein. — etc.

Review, The National. January 1914, No. 371: Bulgaria's war of liberation, by the Earl Percy. — Home Rule and the general elections of 1910, by A. H. D. Steel Maitland. — Impressions of Armenia and Kurdistan, by Walter Guinness. —

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 51: Einfluß-Sphären und Eisenbahnen in der Türkei, von Dr. Siegmund Schilder. — Die voraussichtlichen Wirkungen der Eröffnung des Panamakanals auf den Handelsverkehr und die Schiffahrt Japans. — Der Außenhandel Mexikos 1912/13. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom k. k. ungarischen Handesministerium. Jahrg. VIII, November 1913, Heft XI: Finanzen: Das Exposé des Finanzministers Johann v. Teleszky. — Das Budget für das erste Halbjahr 1914. — Die Kreditanstalten der Länder der heiligen Stefanskrone in den Jahren 1894—1900. — Der Haushalt der ungarischen Gemeinden im Jahre 1908. —

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, November 1913, Heft 11: Kodifizierung der Arbeiterschutzgesetze in Frankreich (Gesetz und Dekret). — Arbeiterschutz in Bäckereien (Oesterreich). — Arbeiterschutz in verschiedenen Betriebszweigen (Frankreich). — Unfallversicherung der Bergarbeiter (Oesterreich). — Novellierung der Privatbeamtenversicherung (Oesterreich). — Reorganisation des Arbeitsamtes (Argentinien). — Arbeitsinspektion (Argentinien). — Städtische Arbeitslosenfürsorge (Offenbach a. M.). — Regelung der Auswanderung (Oesterreich). — Nachtarbeit männlicher Jugendlichen (England). — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Oberösterreich und Schlesien). — Ausdehnung der Bestimmungen über Sonntagsruhe, Arbeitszeit und Gewerbeinspektion auf gewisse der Gewerbeordnung nicht unterliegende Dienstverhältnisse (Oesterreich). — Wohnungsfürsorge (Oesterreich). —

Kranken- und Unfallversicherung der Seeleute in Oesterreich. — Unfälle im österreichischen Bergbau 1911. — Altersversicherung in Frankreich 1912. — Unfallentschädigungen in Frankreich 1912. — Arbeitskonflikte in Oesterreich 1912. — Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in England. — Arbeitslosenzählung in Sachsen. — Durchführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung in England. — Ueberseeische Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn 1876—1912. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Oktober 1913. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XVII, dicembre 1913, No. 12: A proposito della riforma delle pensioni civili e militari, di Alberto Beneduce. — La ferrovia di Adalia, di Ugo de Benedetti. — Intorno alla riforma doganale Nord-Americana, di Alberto Caroncini. — Induzioni statistiche per la teoria della circolazione, di Gustavo del Vecchio. — Rapport sur l'administration des monnaies et médailles au ministre des finances, par G. B. Salvioni. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLI, Agosto-Settembre 1913, No. 8—9: Infanzia indigente abbandonata e traviata (Relazione del ministero dell'Interno al congresso nazionale dell'Unione italiana dell'educazione popolare tenutosi in Roma dal 7 al 10 dicimbre 1912). — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 62. jaarg., December 1913, No. 12: De Curaçaosche bank (VI), door G. J. Fabius. — Disconteering van boekvorderingen, door W. C. Mees R. Azn. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XXI: Heft 9: Kommunale und genossenschaftliche Boden- und Baupolitik (Schluß), von H. Schatzmann. — Das Problem der Rentabilität in seiner Anwendung auf schweizerische Großbanken (Schluß), von Dr. Robert Glücksmann. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, Januar 1914, Heft 1: Die Einwirkung der Weltanschauung auf die Gewerkschaften, von Dr. Fanny Imle. — Der deutsche Werkbund, von E. Frölicher. — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Memorandum an die Bundesversammlung (Forts.). — Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (XIII), von Rudolf Vrba. — etc.

J. Belgien.

Revue économique internationale. 10e Année. Vol. IV, No. 3, décembre 1913: Situation du marché du caoutchouc, par Willy Friling. — Des conditions dans lesquelles se présente actuellement le „crédit des États Balkaniques", par Hyacinthe Philouze. — La guerre Balkanique de 1912—13 et ses répercussions économiques, par Maurice Frère. — Les chemins de fer de l'Amérique centrale (conclusion), par Désiré Pector. — Revenus en monnaie et revenus réels, par (prof.) Bertrand Nogaro. — etc.

M. Amerika.

Annuals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. I, November 1913, No. 139: Reducing the cost of food distribution. —

Magazine, The Bankers. 67th year, Vol. LXXXVII, November 1913, No. 5: A banking and currency bill. — Change from the National to State systems. — Control of centralized credit controversy between Mr. Vanderlip and Mr. Glass. — The psychology of the investor, by Hugo Munsterberg. — Chemical bank's ninetieth anniversary. — Investment bankers association of America. Second annual convention at Chicago. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIII, September 1913, No. 103: Street traffic accidents, by Frederick S. Crum. — The international statistical institute, XIVth session, Vienna, September 1913, by John Koren. — An index of changes in extractive industries, by William E. Leonard. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. VI, Dezember 1913, Heft 3: Die innere Kolonisation in Schweden, von Dr. J. Frost. — Landeskultur und Ansiedlung im Kreise Bentheim, von (Direktor) Grashoff. — Die Tätigkeit der deutschen Mittelstandskasse in Posen und der deutschen Bauernbank in Danzig im Jahre 1912, von (Reg.-Rat) Nehring. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 10, 1913, Heft 3: Ueber neue psychiatrische Vererbungsstatistik, von (Sanitätsrat) Dr. Wilhelm Weinberg. — Das heutige Kaiserhaus Rußlands germanischen oder slawischen Stammes?, von Dr. Stephan Kekule von Stradonitz. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. XIII, 1913, No. 24: Zur Reform unserer Auslandsvertretung. — Importaussichten unter dem Underwood-Tarif. — Verkehrsstockung, Wagenmangel und die Folgen des Staffeltarifs (Schluß). — etc.

Bank, Die. Dezember 1913, Heft 12: Der Kampf um die Volksversicherung, von Alfred Lansburgh. — Zeitfragen im Sparkassenwesen, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Max Seidel. — Zur Statistik und Theorie des Arbeitsmarktes, von Dr. Rudolf Meerwarth. — Weißensee, von Ludwig Eschwege. — Der Ruf nach dem Depositenbankgesetz. — Kursgarantie für deutsche Anleihen. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, 1913, No. 12: Die Kommunalwahlen in Rheinland und Westfalen. — Das preußische Arbeitsscheuengesetz in der Praxis, von einem rheinischen Bürgermeister. — Das sozialdemokratische Kommunalprogramm und der Staat. — Die Gemeinden und der Realkredit für Wohnungswesen. — Die Kreiswahlen in Baden. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. II, 1913, No. 27: Der Landmann der willigste Soldat, von Karl Münch. — Hat das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag noch seine volle Gültigkeit?, von Elsa Horst. — etc. — No. 28: Landwirtschaft und Industrie im Kriege, von Otto Roland. — Die Fleischversorgung Deutschlands, von Alfred Arnold. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, 1913, No. 23: Die Gehalts- und Tätigkeitsverhältnisse der Beamten von freien wirtschaftlichen Vereinen. — Deutsche Städte und Landgemeinden, von Dr. Carl Ergang. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 24: Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Volkssparwesen (II), von Dr. Seidel. — Die VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. — etc.

Export. Jahrg. 35, 1913, No. 51: Die asiatische Türkei und der Streit der Mächte, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Argentinien (Originalbericht aus Buenos Aires, Ende November). — Unser Handel mit Brasilien. — etc. — No. 52: Staatsfinanzielle und wirtschaftliche Lage in Ungarn und Oesterreich. — etc. — Jahrgang 36, 1914, No. 1: Das alte und das neue Wirtschaftsjahr. Wirtschaftliche Rückblicke und Aussichten, von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf!, von Dr. R. Jannasch. — Handelsbericht über den Metallmarkt in England im Jahre 1913, von Bolling u. Loewe, London. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von (Ober-Ing.) W. Ewald. — Die gelbe Gefahr für Amerika (Originalbericht von O. Sperber). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 42, 1913, No. 51: Das indische Problem, von Johannes Schwab. — etc. — Jahrg. 43, 1914, No. 1: Am Ende der Feste, von Julius Bab. — etc. — No. 2: Krieg dem Kriege! von Heinrich Ilgenstein. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 32, 1913, No. 51: Die wirtschaftliche Bedeutung des Dieselmotors, von Th. Wolff. — etc. — No. 52: Zur Reform des gewerblichen Rechtsschutzes. — Die deutsche Musikinstrumentenindustrie und die Ausfuhr. — Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1912. — etc. — Jahrg. 33, 1914, No. 1: Rückblick und Ausschau, von Steinmann-Bucher. — Die deutsche Baumwollindustrie im Jahre

1913, von (Geh. Kommerzienrat) Heinrich Semlinger. — etc. — No. 2: Die amtliche Denkschrift über die Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften. — Banken und Gewerkschaftskapitalien. — Die deutsche Baumwollindustrie im Jahre 1913 (Schluß), von (Geh. Kommerzienrat) Heinrich Semlinger. — Die Produktion in der Lederindustrie im Jahre 1910. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 155, Januar 1914, Heft 1: Ein Kernpunkt der Jugendgerichtsbewegung, von Prof. Klumker. — Hemmnisse der Politik des Zentrums, von (Landrat a. D.) v. Dewitz. — Die Einfuhrscheine, von Dr. A. Pfaff. — Zabern, die Parteien und der Reichskanzler, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 11, November 1913, Heft 11: Ueber den zivilistisch-organisatorischen Charakter der Kartellorganisation. Ein Beitrag zum bürgerlichen Vereinsrecht, von Dr. S. Tschierschki. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, 1914, Heft 1: Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und soziale Rechtsprechung, von Dr. Alexander Elster. — Die Bevölkerung als Trägerin der Volkswirtschaft, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, Januar 1914, Heft 1: Rückblick auf das Jahr 1913, von (Ober-Reg.-Rat) Dr. Jacobi. — Rassenmischehe und Kirche, von Hasenkamp. — Der Bergbau in unseren Kolonien, von (Ingen.) Gottfried Goldberg. — Die Wirtschaftslage in Belgisch-Kongo, von Heinz Ross. — Zur letzten Entwicklung Portugiesisch-Ostafrikas, von Dr. Karstedt. — Angola, von Dr. G. Nitsche. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1913, Heft 26: Marx und Engels, von Paul Kampfmeyer. — Zum Streik der Aerzte, von Wolfgang Heine. — Amerikanische Landwirtschaftsentwicklung, von Max Schippel. — Der Eroberungszug der Maschinen im Bäckergewerbe, von Otto Eggerstedt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 31, 1913, No. 1616: Der Haushalt des Reiches. — Ein Berliner-Verkehrstrust? — etc. — No. 1617: Oesterreich-Ungarn und seine wirtschaftliche Lage. — Die Fondsbörse im Jahre 1913. — Banken und Gewerkschaftsdepositen. — etc. — No. 1618: Rückschau auf das Wirtschaftsjahr 1913. — Der Geldmarkt im Jahre 1913. — Siemens-Schuckert-Konzern. — etc. — No. 1619: Rückschau auf das Wirtschaftsjahr 1913 (II). — Die Emissionen im Jahre 1913 — Banken und Gewerkschaftsdepositen. — Lage und Aussichten des Grundstücks- und Baugewerbes. — etc.

Plutus. Jahrg. 10, 1913, No. 51: Depositengesetz. —Steuerprivileg der französischen Rente, von Dr. Karl Kimmich. — etc. — No. 52: Persönlichkeit. — 1913, von Hans Goslar. — etc. — Jahrg. 11, 1914, No. 1: Liebeslohn. — Vorrechtaktien als Kapitalanlage, von Max Epstein. — etc. — No. 2: Ruhland. — Deutsche Seefischerei, von Myson. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 18, Dezember 1913, No. 12: Der Entwurf eines Patentgesetzes, von Prof. Dr. Emanuel Adler. — Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten nach den Entwürfen eines neuen Patentgesetzes und Gebrauchsmustergesetzes, von (Rechtsanwalt) H. Marquardt. — Weitere Bemerkungen zu dem Entwurfe eines neuen Warenzeichengesetzes, von (Geh. Justizrat) M. Salinger. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, Januar 1914, No. 10: Das pädagogische Problem in rassen-biologischer Beleuchtung, vom Herausgeber. — Die Rassenmerkmale der Juden, von E. Till. — Die Anwendung der Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik auf die Frage der Rassenentartung (Schluß), von Dr. G. Chatterton-Hill. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, 1913, Heft 12: Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Die Lage des Papsttums in Italien, von T. Galimberti. — Der Einfluß der Staatsformen auf die Entwicklung der Kriegsflotten, von (Kapitän z. S. a. D.) Graf Posadowsky-Wehner. — Die Bevölkerungsfrage, von Prof. Dr. Hugo Ribbert. — Die humanistische Bildung, ihre Gegenwart und Zukunft, von Prof. v. Mess — etc. — Jahrg. 40, Januar 1914, Heft 1: Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg, von (Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza (Forts.). — Der politische Dilettantismus in Europa. — Krieg und

Frieden, von (General) v. Gossler. — Persönlichkeiten, Volkskraft und Staatsmächte im vorigen Jahrhundert, von Prof. Dr. Rudolf v. Scala. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1913, Dezember, Heft 12: Zur Beurteilung des Islams in Deutsch-Ostafrika, von Dr. F. O. Karstedt. — Die wirtschaftliche Lage der Eingeborenen Süd-Kameruns. — Jagd und Wildschutz in den deutschen Schutzgebieten, von Dr. Ewald Lüders. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, Januar 1914, Heft 4: Zu Eduard Zellers 100. Geburtstag, von Hermann Diels. — Der Panamakanal von (Vizeadmiral a. D.) P. G. Hoffmann. — Friedrich v. Motz, von W. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XIII, 1914, Heft 1: Zur Frage der Erziehung der Arbeiter zum Verständnis der Unfallverhütung. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 3, Dezember 1913, Heft 12: Berufsständisches Herkommen der Studenten der preußischen Universitäten und Wandlungen darin während des letzten Vierteljahrhunderts, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. — Eine Sonderstatistik über die physischen Einkommensteuerzensiten in Württemberg, von (Ober-Finanzrat) Prof. Dr. Losch. — Schulden und Steuern aller Gemeinden Preußens, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für Stadt und Land (Schluß), von Dr. F. Kühnert. — Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. Dezember 1912 für Preußen, von E. P. — Zur Bevölkerungsentwicklung Berlins. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 22, 1913, Heft 4: Zur deutschen Justizstatistik 1912. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1912. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 3. Vierteljahr 1909—13; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten Januar bis September 1906—13; Viehpreise im Ausland im 3. Vierteljahr 1901—13; Großhandelspreise von Getreide in Mannheim 1908—1912; Getreidefrachten zwischen überseeischen Ländern und Mannheim 1898—1912). — Hopfenernte 1913. — Die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen 1912. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts 1912. — Die Schulbildung der Rekruten 1912. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1912. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 3. Vierteljahr 1913. — Konkursstatistik, 3. Vierteljahr 1913. — Streiks und Aussperrungen. Vorl. Uebersicht, 3. Vierteljahr 1913. — Schweinezählung 2. Juni 1913 — Salzgewinnung und -besteuerung 1912. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1912/13. — Stärkezuckergewinnung und -handel 1912/13. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1912. — Tabakanbau 1913. Vorl. Nachweise. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1912. — Statistik der Schuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldner. Stand vom 31. Dezember 1912. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 3. Jahrg., Dezember 1913, No. 9: Die beiden Wasserscheiden der europäischen Binnenschiffahrt, von Dr. Richard Hennig. — Staatsbahnen und Privatbahnen, von (Reg.-Rat) Friedrich Wernekke. — Die Schiffahrt Schwedens, von Nils Gustaf Nilsson. — Die literaischen Hilfsmittel über Argentinien, von Prof. Dr. Fr. Regel. — Die Erneuerung der russischen bäuerlichen Wirtschaft in ihrer Bedeutung für Rußlands Stellung auf dem Weltmarkt, von Dr. Brunno Hahn. — Die Entwicklung des Telegraphen- und Fernsprech-Verkehrs in den deutschen Kolonien, von (Postrat) W. Hess. — Die Weltausstellung in San Franzisko und ihre Vorteile für die deutsche Industrie (Bericht aus San Franzisko). — Die mineralischen Reichtümer Aegyptens (Bericht aus Kairo), von Fritz Köhler. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. IX, 1913, No. 24: Reform des Auskunftswesens, von der Auskunftei W. Schimmelpfeng. — Möglichkeiten einer Ausdehnung des Kautschukverbrauchs, von (Kommerzienrat) Louis Hoff. — Die Zukunft der amerikanischen Industrie. Bericht von Hallgarten u. Co. — Die Frage der Eisenzölle, von Dr. Erhard Hübener. — Die Notwendigkeit der Organisation im Kleinhandel, von Herm. Deutsch. — etc. — Jahrg. X, 1914, No. 1: Fragen des Anwaltstandes, von (Sr. Exz. Wirkl. Geh. Rat) Prof. D.D. Wach. — Industrie, Handel und Reichstag, von (Rechtsanw. u. Mitgl. des Reichstags) Bassermann. — Zum Wohnungsgesetzentwurf, von (Geh. Staatsrat) Budde. — Das Wehrbeitragsgesetz und die Bilanz, von (Reg.-Rat) v. Wedemeyer. — etc. — Beilage: Die

deutschen Handelshochschulen im Lichte der Statistik, von (Diplom-Kaufmann) Walter le Coutre. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1913, No. 12: Das ausländische Kapital im Wirtschaftsleben Rußlands, von G. Alexinsky. — Der Kampf um die Berliner Elektrizitätswerke, von Kurt Heinig. — Die Wanderarbeit in der Landwirtschaft. Historisch-statistischer Ueberblick, unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands (Schluß), von Stephan Schultz. — Der wöchentliche Ruhetag und der Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, von Paul Lange. — etc. — No. 13: Die Einigung in England und Rußland, von K. Kautsky. — Ein englischer Farmer über die Agrarfrage, von J. Köttgen. — Das Kinoproblem und die Arbeiter, von Franz Förster. — etc. — No. 14: Kirchenaustrittsbewegung und Sozialdemokratie, von Paul Göhre. — Der amerikanische Agrarzensus, von J. Piletzky. — Jugend, Partei und Gewerkschaften, von Hugo Werner. — Der geheiligte Streikbruch, von Franz Klühs. — Konkurrenzklausel, Zentrumspartei und Angestellte, von Paul Lange. — etc. — No. 15: Handelspolitische Aussichten, von A. Hofrichter. — Zur Reform der ländlichen Boden- und Arbeiterfrage, von Karl Marchionini. — Die Organisationsform der Gewerkschaften, von Jacob Heinen. — Die Arbeiterbibliothek als Bildungsanstalt, von Alwin Reismann. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts. 59. Jahrg. 1913, Heft 2: Die Volkszählung am 1. Dezember 1910. — Die Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910, von (Reg.-Ass.) Dr. M. Rusch. — Die Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen von Ehen in den Jahren 1906—1910, von (Reg.-Rat) Dr. Georg Lommatzsch. — Die Selbstmorde seit 1830, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Georg Radestock. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XIV, 1914, Heft 1: Gemeinnützige Fonds bei privaten Feuerversicherungsanstalten, von Prof. Dr. Rehm. — Die Verwaltungskosten der Volksversicherung, von (Mathematiker) Julius Wendt — Vom Grundsatze der allgemeinen Gefahrendeckung im Seeversicherungsrecht, insbesondere die Gefahr des Verschuldens der Schiffsbesatzung, von (Landgerichtsdir.) Dr. C. Ritter. — Die neuen Hagelversicherungs-Bedingungen. Teil I, von (Kammergerichtsrat) Otto Hagen. — Der Beharrungszustand und die Beziehungen zwischen Umlage und Kapitaldeckung bei der sozialen Unfallversicherung, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Georg Pietsch. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1913, H. 3: Literaturbericht: Rechtsphilosophie. Berichterstatter: (Privatdoz.) Dr. Otto Tesar. — Strafrechtsreform: Jugendrecht. Kriminologie. Berichterstatter: Prof. Dr. Karl v Lilienthal. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) Klein. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, Jan. 1914, Heft 10: Die Technik der Bücher- und Bilanzrevision, von (k. k. Reg.-Rat) Prof. A. Schmid. — Die Revision von städtischen Kassen und Verwaltungen, von (Stadtrechnungsdirektor) G. Kramer. — etc. — Beiblatt: Die Zünfte der „Schreib- und Rechenmeister", von Ed. Weber. — Zur Entwicklung der Bücherrevision in Deutschland, von Prof. B. Penndorf. — Die Mitwirkung freiwilliger Interessenorganisationen bei der Begutachtung von Handelsgebräuchen, von Dr. Max Metzner. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. V, 1914, Heft 1: Neue Darstellungen der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, von L. Pohle. — Die Bevölkerungsentwicklung in Irland (I), von Dr. F. Priwzing. — Grundbegriff, Aufgaben und Methode der Wissenschaft von der Volkswirtschaftspolitik (I), von Wilhelm Hasbach. — Erfahrungen mit der konstitutionellen Fabrik, von Erhard Schmidt. — Deutsch-norwegische Handelsbeziehungen, von Dr. Kreuzkam. — Der Geburtenrückgang als kosmisches Problem. — Das erste chinesische Parlament und der chinesische Volkscharakter. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Bemerkungen zu dem Problem Lorenz Stein—Karl Marx.

Von

Prof. Dr. **Béla Földes.**

Es ist ein höchst interessantes, wenn auch oft schwieriges und schwankendes Bestreben, der Affiliation wissenschaftlicher Gedanken nachzugehen. Die Wichtigkeit der Geschichte der Wissenschaft weist hier auf schwierige Aufgaben hin, deren vorsichtige Lösung nur bei Vermeidung jeder Voreingenommenheit möglich ist. Einer solchen Aufgabe wollen wir uns im folgenden unterziehen.

Der Gegenstand unserer Untersuchung ist die Frage, ob das Werk Lorenz Steins: Der Sozialismus und Kommunismus in Frankreich, welches im Jahre 1842 erschienen ist, auf Karl Marx' Denken und System einen tiefergehenden Einfluß genommen hat? Bekanntlich hat dies namentlich Mehring in seinen Einleitungen zu dem literarischen Nachlaß von Karl Marx etc. entschieden und etwas spöttisch zurückgewiesen. Dagegen hat eine Reihe von Schriftstellern diesen Einfluß ebenso entschieden behauptet. Die besondere Schwierigkeit der vorliegenden Frage liegt darin, daß sich weder Marx noch Stein über den Gegenstand ausgesprochen haben, Stein unseres Wissens gar nicht, Marx nur in einigen wenigen Stellen. In dem ganzen ausgedehnten Briefwechsel Marxens, namentlich dem jüngst veröffentlichten mit Engels, kommt der Name Steins nicht vor. Marx hat seine Feder oft zum herben Tadel, selten zum Lobe gebraucht. So erfahren wir von jenen Schriftstellern, die er mit der wuchtigen Kraft seines Wissens niederschlägt, wenig aber von jenen, die seine Anerkennung verdient haben. So muß jenen, wenn auch kargen Bemerkungen ein um so größeres Gewicht beigelegt werden, in denen er von Steins Werk anerkennend spricht. Stein scheint überhaupt nie über eine Beeinflussung Marx' sich geäußert zu haben.

Wir wollen vorerst die Ansichten von hüben und drüben an uns vorüberziehen lassen.

Was vorerst die Stellungnahme Mehrings betrifft, so ist dieselbe in folgender Stelle[1]) gegeben:

---

1) Literarischer Nachlaß I, S. 186.

„Nach akademischer Auffassung ist eine historische Entwicklung erst da, wenn sie ein deutscher Professor registriert hat; so orakelte Roscher vor 30 Jahren „Lorenz Steins berühmte Schrift" über den französischen Sozialismus und Kommunismus, die im Herbste 1842 erschien, habe dem deutschen Publikum großenteils „wie ein Märchen aus weiter Ferne" geklungen, und dies Orakel hat sich dann weiter ausgebildet bis zu der neuesten Universitätsweisheit, wonach Marx an Steins Buch zum Sozialisten geworden sei. Da Marx nun doch einmal nicht mehr totgeschwiegen werden kann, so muß er wenigstens aus der Lehre eines Professors gekommen sein.

An dem legendenhaften Gewebe ist aber nicht ein heiler Faden. Lange ehe Steins Buch erschien, war der französische Sozialismus und Kommunismus dem „deutschen Publikum" zum Tagesgespräch geworden; ja, man kann sagen, daß sich die damaligen Tageszeitungen mehr mit ihm beschäftigten, als mit den deutschen Angelegenheiten, bei denen ihnen die Zensoren schärfer auf dem Nacken saßen .... So war Steins Buch durchaus kein plötzlich aufsteigendes Meteor, das eine bisher unbekannte Gegend beleuchtete. Stein selbst hob hervor, daß er auf Reybaud fuße; er gab in der Hauptsache einen neuen Abriß des längst bekannten Saint-Simonismus und Fourierismus; dann ließ er in tollem Durcheinander Lamennais, Leroux, Proudhon, Louis Banc als „nebengeordnete Schriftsteller" aufmarschieren, was allein schon zum Beweise dafür genügt, daß ihm jede tiefere Auffassung seines Gegenstandes fehlte. Deshalb sollen seiner Schrift gewiß nicht ihre bescheidenen Verdienste abgesprochen werden; Stein hatte in Paris mit Considerant, Cabet, Louis Blanc verkehrt und manches von ihnen gelernt; eine ungefähre, wenn auch nur schwach schimmernde Idee hatte er schon davon, daß der französische Sozialismus und Kommunismus keine literarische Spielerei, sondern der geistige Wiederschein einer gesellschaftlichen Umwälzung sei, was ihn übrigens nicht hinderte, das akademische Jammerlied über „negative" und „destruktive" Tendenzen anzustimmen.

Es ist möglich, daß Marx das Buch Steins sofort gelesen hat, und es ist gewiß, daß er lange vor dem Erscheinen dieses Buchs vom französischen Sozialismus und Kommunismus gehört haben muß. Aber was sollte dieser gründliche und tiefe Geist aus oberflächlichen Kompilationen über eine Bewegung lernen, der in Deutschland noch jeder tatsächliche Boden fehlte? Mit schwerer und zäher Anstrengung hatte sich Marx in die Hegelsche Philosophie eingearbeitet, die er so meisterhaft beherrschte, wie keiner unter den Lebenden; mit ihrer Dialektik suchte er die praktischen Tagesfragen zu bewältigen und so lange ihm das gelang, hatte er kein Bedürfnis sich zu zerstreuen. Es zeugt für die strenge Konsequenz seiner Denkmethode, daß er in dem dritten Artikel über den rheinischen Landtag, worin er auf wenigen Seiten der Eigentumsfrage härter zusetzte, als Stein in seinem ganzen dicken Bande, jede Anspielung auf sozialistische Theorien vermied".

Dies die Ansicht Mehrings. Demgegenüber haben viele Forscher die Behauptung aufgestellt, daß Marx entschieden von Stein beeinflußt wurde. Wir wollen die Aeußerungen einiger dieser Nationalökonomen kurz wiedergeben.

Adler[1]: „Das Werk Steins, das Marx nachweislich gekannt und gleich nach seinem Erscheinen genau studiert hat, faßt das Proletariat als spezifisch moderne Erscheinung auf, bezeichnet den Antagonismus von Bourgeosie und Proletariat als das wichtigste Phänomen des 19. Jahrhunderts, erklärt deutlich den Zusammenhang zwischen der modernen Politik und der industriellen Entwicklung, führt die politischen Kämpfe auf das Ringen wirtschaftlicher Klassen zurück und begreift den Kommunismus als die Philosophie des Proletariats. Stein hat das Material zu diesen tiefsinnigen Einsichten in das Wesen der modernen sozialen Bewegungen bei den großen französischen Sozialisten von St. Simon bis Louis Blanc vorgefunden — aber bei keinem dieser Autoren war das alles so deutlich und klar herausgesagt, wie bei Stein, der seine Prinzipien mit dialektischer Schärfe entwickelt hat. Und Marx hat das Werk Steins vor den Schriften der französischen Sozialisten kennen gelernt. Wir müssen — wie auch schon Hasbach und Peter v. Struve betont haben — annehmen, daß Marx durch dieses Werk im höchsten Grade angeregt worden ist, und durch scharfsinniges Nachdenken im Anschluß an die Steinschen Deduktionen zu eigenen, weit über die von Stein gezogenen Folgerungen hinausgehenden Konsequenzen in der Auffassung der modernen Klassenkämpfe und Politik gekommen ist."

Muckle[2]: „Lorenz Stein ist wohl der erste gewesen, der die Klasse des Proletariats durch eine scharfe Betonung ihrer typischen Merkmale von ähnlichen sozialen Gebilden abgegrenzt und sie als einen eminent wichtigen Faktor der kommenden Zeitgeschichte erkannt hat."

(Anmerkung) ... so daß L. Stein ohne Bedenken die historische Priorität der soziologischen Charakterisierung des Proletariats zugeschrieben werden darf.

„Es ist vielleicht eine der glänzendsten Leistungen Steins, die hervorragende soziale Bedeutung des Proletariats in dieser scharf juristischen Weise gekennzeichnet zu haben, und diese wissenschaftliche Tat ist es, die ihn nicht nur über Saint-Simon — auch abgesehen von der strengeren Präzisierung einzelner Prinzipien Saint-Simonscher Geschichtsauffassung — und dessen Nachfolger hinausgeführt hat, sondern selbst einen wichtigen Bestandteil für jenes glänzende soziologische Gedankengebäude abgeben sollte, daß die von Saint-Simon angebahnte ökonomische Betrachtung des sozialen Lebens mit rücksichtsloser Konsequenz zu Ende führend, eine ungeahnte Be-

1) Georg Adler, Die Anfänge der Marxschen Sozialtheorie und ihre Beeinflussung durch Hegel, Feuerbach, Stein und Proudhon. Festgaben für Adolph Wagner, Leipzig 1905, S. 16.

2) Henri de S. Simon. Jena 1908, S. 339.

deutung erlangen sollte, nämlich für den historischen Materialismus (Karl Marxens [1]).

Grünfeld [2]): . . . „Von Marx zu Stein führt also kein Weg; wohl aber in entgegengesetzter Richtung. Ich bemerke gleich, daß es mir nicht etwa einfällt, Marx als Abschreiber oder auch nur Schüler Steins hinzustellen, doch glaube ich eine starke Förderung Marxens durch Stein behaupten zu dürfen.

. . . . Daß nun Marx einige (Gedanken) unmittelbar übernommen, oder sich an ihnen zurecht gefunden hat, läßt sich freilich nie beweisen, und das ist auch gar nicht vonnöten. Jedenfalls hat Stein eine Reihe von Gedanken mit Marx gemein, die sich aber bei ihm um einige Jahre früher mit aller Klarheit aufzeigen lassen. Es ist schwer glaubhaft, daß Marx von Stein nichts gelernt haben sollte".

Missiaen [3]): Deux auteurs ont contribué puissamment à l'influencer; ce sont Lorenz Stein et Proudhon.

Struve machte uns mit zwei bisher unbekannten Aufsätzen von Karl Marx aus den vierziger Jahren bekannt, die im „Westfälischen Dampfboot" erschienen sind, jener Zeitschrift, in welcher der Marxismus gewissermaßen zuerst seine Flügel entfaltete [4]), „die erste Zeitschrift, in welcher — wie Struve sagt — der wissenschaftliche Sozialismus zum Ausdruck gelangte". Eine dieser Schriften ist der Kritik des Karl Grünschen Werkes: „Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien" gewidmet. „In diesem Aufsatze" — sagt Struve — „wird Grün von Marx als Nachbeter von Hess und Plagiator von Stein und Reybaud entlarvt" [5]). Marx sagt nämlich: „Man sieht schon hieraus, daß das Grünsche Machwerk weit unter dem Buche von Stein steht, der wenigstens versuchte, den Zusammenhang der sozialistischen Literatur mit der wirklichen Entwicklung der französischen Gesellschaft darzustellen." Weiter spricht sich Marx noch einmal über Stein aus: „Stein selbst ist im höchsten Grade konfus, wenn er von einem „staatlichen Moment" in der Industrie spricht. Er zeigt indes, daß er eine richtige Ahnung hatte, indem er hinzufügt, daß die Geschichte des Staats aufs genaueste zusammenhängt mit der Geschichte der Volkswirtschaft."

„Die Hinweise auf Lorenz Stein" — sagt Struve [6]) — sind meines Erachtens anschauliche Belege für die auch indirekt sich aufzwingende Annahme, daß Marx durch das Steinsche Buch (welches in erster Auflage 1842, zur Zeit also, wo Marx eingestandenermaßen sehr wenig von Nationalökonomie und Sozialismus verstand, erschienen ist) beeinflußt und angeregt worden ist. Die umgekehrte Annahme, daß Stein von Marx beeinflußt wurde, scheint mir nicht

---

1) Ibidem, S. 350.

2) Lorenz v. Stein und seine Gesellschaftslehre. Jena 1910, 242. S. u. f.

3) L'appauvrissement des masses 7 l.

4) Zwei bisher unbekannte Aufsätze von Karl Marx in den vierziger Jahren. Die Neue Zeit, 14. Jahrg., Bd. II, S. 4.

5) Ibidem, S. 49.

6) Ibidem, S. 52.

stichhaltig zu sein und vollends die neuerdings von dem russischen Rechts- und Wirtschaftsforscher M. Kowalewsky gemachte Mitteilung, Marx habe ihm gegenüber Stein als seinen Schüler hingestellt, glaube ich als ein Mißverständnis bezeichnen zu können".

Nur nebenbei sei noch erwähnt, daß immer mehr und mehr Schriftsteller mit Anerkennung sich über die Bedeutung der von Stein vorgenommenen Analyse aussprechen. Wir nennen z. B. Plenge[1]), der die „erstaunliche Klarheit" hervorhebt, mit der Lorenz Stein so früh die weltgeschichtliche Bedeutung des französischen Kommunismus verstand.

Sombart[2]): ... Erwähnen will ich nur, daß meines Erachtens den größten Anteil an seiner Heranbildung (nämlich des im eigentlichen Sinne genommenen modernen Sozialismus) der Franzose Louis Blanc und der Deutsche Lorenz von Stein haben. Dieser nicht eigentlich Sozialist der Weltanschauung nach, sondern „reiner" Theoretiker.

Endlich Hammacher[3]): „Nun war noch ein Problem zu lösen: Die Einheit der Sozialphilosophie mit dem Rechtsgrund der Sozialreform... Auch hierin hat Marx einen Vorgänger, aber charakteristischerweise einen Deutschen.... Es ist Lorenz von Stein... Es ist leicht festzustellen, daß Marx alle diese Denker (darunter Stein) gekannt hat."

Wir sehen aus dem Vorhergehenden, daß der Ansicht Mehrings gegenüber eine Reihe von Forschern, die sich mit der Geschichte des Sozialismus und des Marxismus eingehend beschäftigt haben, der Ueberzeugung sind, daß Marx dem Werke v. Steins manches zu danken hat.

Indem wir nun zur näheren Untersuchung der Frage übergehen, müssen wir vorerst jene Auffassung Mehrings berichtigen, als ob Steins Werk einfach eine Komplikation wäre. Wer Steins wissenschaftliche Leistungen kennt, weiß, daß dies bei wenigen Autoren so ausgeschlossen ist, wie bei Stein, der ein ganz selbständiger, oft vielleicht zu selbständiger Denker war. Was die Benutzung der Reybaudschen Arbeit betrifft, so weist Stein selbst darauf hin, daß er vorzüglich die Schrift Reybauds benutzt hat. „Louis Reybaud — sagt Stein — ist ein gewandter und geistreicher Schriftsteller; er hat ein entschiedenes Talent, Persönlichkeiten aufzufassen und Charaktere zu zeichnen. Soweit unsere Aufgabe daher in dieses Gebiet hinübergreift, haben wir nicht angestanden, ihn zum hauptsächlichsten Führer zu nehmen." Also soweit es galt Persönlichkeiten und Charaktere zu zeichnen, hat sich Stein Reybaud anvertraut, soweit und nicht weiter. Und selbst da folgt er nicht unbedingt; weist er ja darauf hin, daß Reybauds Darstellung des Fourierschen Systems eine mangelhafte, zum mindestens eine arme ist. Noch

1) Marx und Hegel. Tübingen 1911, S. 118.
2) Sozialismus und soziale Bewegung. 6. Aufl., Jena 1908, S. 57.
3) Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Leipzig 1909, S. 63 und 67.

weniger folgt er Reybaud in den systematischen, philosophischen, geschichtsphilosophischen Analysen, die ja bei Reybaud beinahe gänzlich fehlen. „Wesentlicher — sagt Stein — aber ist es, daß er überhaupt über den Sozialismus nicht hinausgeht, und das bedingt seine einseitige Auffassung dieser Erscheinung. Er kommt nicht zu dem Gedanken der Gesellschaft und ihrer Geschichte, ja nicht einmal zu dem des Proletariats, und daher sieht er St. Simons Theorie sowohl wie die Fouriers nur als zwei neue Utopien an, die in der Geschichte der utopischen Weltanschauung neben Thomas Morus, Campanella u. a. ihren Platz erhalten."

Auch die in der Einleitung gegebene Erklärung, warum er Owen in seine Darstellung nicht einbezieht, während Reybaud diesen behandelt, warum er überhaupt nur den französischen Sozialismus und Kommunismus behandelt, der Hinweis darauf, daß diese Erscheinungen in erster Reihe aus den Verhältnissen eines bestimmten Volkes zu erklären sind, zeigt deutlich, daß Steins Arbeit eine selbständige und keine kompilatorische ist. Für Jedermann, der nur eine Zeile von Stein gelesen hat, ist es ohnedies klar, daß die philosophische und juristische Tiefe Steins — trotz gewiß mancher seiner Fehler — es gänzlich ausschließt, gerade diese Arbeit, deren wesentlichste und dauernde Leistung ja in deren allgemeinem Teile liegt, einfach als Kompilation abzufertigen.

Selbst in bezug auf die Schilderung der sozialistischen Systeme ist die obige Darstellung Mehrings ungerecht gegen Stein. Denn er gibt nicht einfache Auszüge aus den Schriften des Sozialisten, sondern er schildert auf Grund von Autopsie, eigener Erlebnisse und geführter Rücksprache — was ja auch Mehring erwähnt — mit bedeutenden Vertretern des Sozialismus das ganze Milieu, die Beziehungen, die Umwandlungen, Affiliation der Systeme etc.

Es ließe sich leicht für folgende Schlußfolgerung eintreten.

Als das Werk Steins erschien, war Marx 24 Jahre alt. Er hatte sich damals mit Nationalökonomie angeblich kaum beschäftigt, von einer theoretischen Selbständigkeit auf diesem Gebiete kann aber keine Rede sein. Bewiesen ist, daß er das Werk Steins gelesen und gewisse Vorzüge desselben anerkannt hat. Unter sotanen Umständen läßt sich also annehmen, daß das Werk in der Schaffung seines nationalokonomischen und sozialpolitischen Gedankenwelt — wenigstens in dem betreffenden Zeitpunkt — eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Aber ich will der Konjunkturalkritik in keiner Weise Raum geben, ja ich will überhaupt jeder durch die mir bekannten Tatsachen nicht bewiesenen Behauptung aus dem Wege gehen.

Steins Werk beginnt mit der Darstellung der Idee des Proletariats; das erste Kapitel trägt die Ueberschrift „Das Proletariat". Steins Werk ist eigentlich eine Darlegung der Bedeutung des Proletariates in der Geschichte der Neuzeit. Die Entstehungsgeschichte des Proletariats, seine Organisation als Klasse, sein Gegensatz zur Bourgeoisie, der proletarische Klassenkampf, die Personifikation des

Kommunismus im Arbeiterstand, alle diese konstitutiven Elemente Marxischer Auffassung finden sich in den gründlichen rechts- und geschichtsphilosophischen Analysen des Steinschen Werkes. Es sollen hier nur einige Sätze hervorgehoben werden:

„Der Kommunismus ist nur im Proletariat möglich"[1]).

„Wir dürfen auch hier als entschieden voraussetzen, daß die heutige Gestalt der Industrie die Klasse der Proletarier erzeugen muß; dann, daß das fortschreitende Bewußtsein von der Bestimmung und dem Recht jeder Persönlichkeit diese Klasse zu einer selbständigen, auf ein ihr eigentümlich angewiesenes Prinzip sich stützenden Ganzen machen wird"[2]).

„Das aber, was den Kommunismus selber bedingte, war das Dasein des Proletariats. Das Proletariat ist eine, der germanischen Welt und ihrer neuesten Zivilisation eigentümliche Erscheinung"[3]).

„Von jetzt an steht das Proletariat als eine sich selbst allein überlassene Klasse der Gesellschaft da"[4]).

Kommunismus und Proletariat gehören zusammen, das ist der Grundton des kommunistischen Manifestes. Kommunismus und Proletariat gehören zusammen, das ist eine der wichtigsten Schlußfolgerungen des Steinschen Werkes.

Jedenfalls gehört Stein zu den ersten — und das ist meiner Ansicht nach die wichtigste Errungenschaft seines Werkes, die wohl auch auf Marx Einfluß gemacht haben dürfte —, die die Bedeutung des Proletariats in der Geschichte der neuesten Zeit erkannt und eingehend erörtert haben. Eigentlich führt seine Untersuchung zu dem Resultat, daß die Arbeiten der sozialistischen Schulen von bescheidenem Werte sind — auch hier mag er die Auffassung Marxs berührt haben —, dagegen das Auftreten des Proletariats von entscheidender Bedeutung sei. Und dieses Proletariat ist es ja, in dem auch Marx den Träger des Klassenkampfes erkennt.

Die Bedeutung des Proletariates und dessen historische Stellung hat Stein weit klarer erkannt als die meisten Vertreter des Sozialismus. Die Schule Saint-Simon's hat dieselbe eben so wenig erfaßt, wie Louis Blanc, dessen „Organisation du travail" in demselben Jahre erschien, wie Steins Arbeit. Louis Blac spricht zumeist von Reichen und Armen, von der Konkurrenz und deren schädlichen Wirkungen, und ist im Grunde ebenso utopistisch wie jene. Schließt ja sein Werk mit dem rein utopistischen ethischen Satze: Es wird der Tag kommen, wo man einsehen wird, daß derjenige seinen Mitmenschen mehr schuldet, der von Gott mehr Kraft und mehr Intelligenz erhalten .... Die Ungleichheit der Fähigkeiten darf nicht zur Ungleichheit der Rechte führen, sondern zur Ungleichheit der Pflichten." Und vergessen wir nicht, Louis Blanc war Historiker!

1) S. 355. 2) S. 389. 3) S. 360. 4) S. 412.

Das Proletariat aber erfaßt Stein als den Drang nach Geltendmachung der Persönlichkeit, welcher Drang sich in Frankreich in dem Prinzip der Egalität ausdrückt. Wie bedeutend ist der Gedanke, daß die Idee der Persönlichkeit und die Idee des Proletariates identisch ist, wie marxistisch ist — möchte ich sagen — der Gedanke: das Prinzip der Egalität „setzt sich als Negation, erhebt den Kampf mit dem Bestehenden, breitet sich aus über Staat, Verwaltung, Recht, Kirche, Gesellschaft, Besitz; es selbst ist nur Bewegung, und eine Bewegung, die ihr eigenes Ziel nicht zu erfassen vermag“[1]).

Steins Verdienst besteht aber nicht bloß darin, daß er das Proletariat als die treibende Kraft der sozialen Bewegung erkennt, sondern überdies darin, daß er mit Klarheit erkennt, daß das Proletariat eng mit der Geschichte des Sozialismus zusammenhängt, ja daß — wie er sagt — die sozialistischen Theorien nur wegen des Zusammenhanges mit der Erscheinung des Proletariats Aufmerksamkeit verdienen. „Und haben Sozialismus und Kommunismus eben in der Entwicklung dieses Proletariats ihre eigentliche Bedeutung“, so lauten seine Worte[2]). „Es war nicht möglich bei der einfachen Darstellung des Sozialismus und Kommunismus stehen zu bleiben; das innere Band, das sie beide mit (dem Proletariat) verbindet, hat uns gezwungen, nach der letzten Basis aller jener Erscheinungen zu suchen“ [3]).

Eng zusammenhängend mit der Entwicklung der Idee des Proletariates ist der Begriff der Klasse und auch dieser Begriff ist es, den Stein eingehend analysiert und auf seine Grundelemente und geschichtliche Voraussetzungen zurückführt. „(Das Proletariat) hat sich zu einem selbständigen Ganzen erhoben, das sich als Einheit fühlt, einen Willen zu haben beginnt und auf gemeinschaftliche Tat denkt.... Die Frage, ob es eine Versöhnung zwischen der Idee der absoluten Persönlichkeit und dem persönlichen Eigentum geben kann, beginnt der nicht besitzenden Masse des Volkes klar zu werden, und allmählich tritt in ihm der immer wachsende Teil derselben hervor, der sie mit einem fanatischen Nein beantwortet. Die Ueberzeugung von der rechtlichen Unmöglichkeit ist geweckt, die Menge schaart sich um die Grundsätze, die willig ihren Ansprüchen dienen, und aus der armen, arbeitenden, leidenden Klasse, wird eine starke, alles verneinende und bedrohende Einheit, das Proletariat“[4]).

Das Hauptbestreben Steins war darauf gerichtet, in dem Geäder der gesellschaftlichen Organisation den Einfluß der wirtschaftlichen Faktoren systematisch nachzuweisen. Für ihn war die Hauptsache die gesellschaftlichen Erscheinungen wissenschaftlich zu begreifen, und zwar auf Grund der wirtschaftlichen Vorbedingungen derselben.

Marx dagegen stellt gewisse Prämissen auf, so den historischen Materialismus, um daraus die Richtung abzuleiten, in der sich heute der Sozialismus bewegen muß. Er will bloß die heutige Phase

1) S. 30. 2) S. 11. 3) S. 29. 4) S. 27 u. 28.

der sozialen Bewegung, er will bloß den Kapitalismus erklären und die Wege, auf welchen dieser zu besiegen ist. Für Stein ist das nebensächlich, sein Interesse gilt nur der Erforschung der Lebensgesetze der Gesellschaft und deren Rückführung auf wirtschaftliche Ursachen.

Gewiß ist, daß der Geist des Steinschen Buches ein ganz anderer ist als der der Marxschen Werke. Gewiß ist, daß Stein zu ganz anderen Konklusionen kam als Marx.

Die Gedanken Marx' haben eine so individuelle Färbung, daß eine direkte Beeinflussung schwer mit Bestimmtheit behauptet werden kann.

Auch darf ja nicht vergessen werden, daß Steins philosophischer Geist und seine zusammenfassende Geschichtslogik den Einblick in die Geschichte der Gesellschaft, in die wirtschaftlichen Bedingungen des Geschichtslebens vertieft hat, daß wir demzufolge seine Arbeit geradezu als ein Quellenwerk für die Theorie der Gesellschaft betrachten können, daß aber die Grundgedanken, welche gewissermaßen das Inventar des Sozialismus bilden, wenigstens skizzenhaft bei den französischen Sozialisten schon vorkommen.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß sich in den Auffassungen von Stein und Marx gewisse Gegensätze ausprägen. Steins Darstellung ist mehr juristisch; die von Marx mehr ökonomisch. Stein geht vom Gegensatz der Arbeit -und des Kapitals aus, ohne die Grundlagen dieses Gegensatzes näher zu analysieren, während Marx tiefergehend, vom Wertbegriff ausgeht. Schon der Umstand scheidet die Auffassung Steins und Marx', daß Stein die soziale Bewegung auf den Drang nach Verwirklichung des Prinzipes der Gleichheit zurückführt, Marx diese Frage beiseite läßt. Nach Stein ist im Grunde die Ungleichheit, wie sie sich durch die Scheidung von Besitz und Unbesitz verwirklicht, weil der Arbeiter heute nicht in der Lage ist, Kapital zu erwerben, welche den Gegensatz der Klassen hervorruft.

Eine tiefgehende prinzipielle Divergenz zwischen Stein und Marx zeigt sich endlich im folgenden. Marx Ausgangspunkt ist der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Für Stein liegt gleichfalls die Ursache der modernen sozialen Bewegung in dem Gegensatze von Kapital und Arbeit, indem er aber weiterforscht, entdeckt er in diesem Gegensatz nur eine Phase jenes den französischen Geist beherrschenden Bestrebens um Verwirklichung des Gleichheitsideals, des Egalitätsprinzipes, wie es Stein nennt.

Wenn wir das Vorausgeschickte zusammenfassen, so kommen wir hinsichtlich des Problems Lorenz Stein—Karl Marx zu folgendem Ergebnis. Wenn wir die Zeitumstände, das Auftreten Marx' vor Augen halten und sehen, daß das Steinsche Werk 1842 erschienen ist, zu einer Zeit, wo Marx auf dem Gebiete der Nationalökonomie und des Sozialismus angeblich noch ziemlich unorientiert war, wenn wir sehen, daß Steins Werk auch im Kreise der Sozialisten Aufmerksamkeit erregte, Besprechungen und Kritiken (Heß u. a.) hervorrief,

wenn wir sehen, daß Marx das Werk kannte, dasselbe gelegentlich erwähnte, es höher stellte als das von einem nicht unbedeutenden Sozialisten herrührende Werk gleichen Gegenstandes, wenn wir sehen, daß Stein die soziale Frage gerade so einstellte, wie sie uns Marx darbietet, wenn wir sehen, daß in den ersten Aeußerungen Marx' manche Ausdrücke Anwendung finden, manche Antithesen hervorgehoben werden, die geradezu die Charakteristik der Steinschen Auffassung bilden, wenn wir gewisse Thesen des kommunistischen Manifestes vor Augen halten, so ist es fast unmöglich, der Annahme aus dem Wege zu gehen, daß Stein auf Marx' erste Denkarbeit und Auffassung Einfluß gewonnen hat. Aber trotzdem müssen wir gestehen, daß dies bloß eine Annahme ist; es zu beweisen, dafür fehlt das strenge Beweismaterial. In seiner grundlegenden Arbeit ist Marx vollständig selbständig und baut sein System aus ganz anderen Bausteinen, wie die der Steinschen Arbeit.

Für den Wert der Steinschen Arbeit ist natürlich diese Frage ganz irrelevant. Jene 129 Seiten des Steinschen Werkes, in welchen er die Beziehung von Kapital und Arbeit, die Stellung von Bourgeoisie und Proletariat erklärt, gehören nichtsdestoweniger zu den wichtigsten Analysen des sozialen und sozialistischen Problems und wir halten es nicht für unmöglich — ohne hiermit die größere Bedeutung Marx' in Zweifel zu ziehen — daß manches aus dem Marxschen literarischen Inventar ausgeschaltet werden wird, während die sozialpolitische Darstellung Stein's ihren wissenschaftlichen Wert behalten wird.

Ein sicherer Schluß aber auf die nachdrückliche Beeinflussung Marx' durch Stein läßt sich nicht ziehen. Dies bekundet auch wohl der Umstand, daß in der jetzt vollständig vorliegenden Korrespondenz zwischen Marx und Engels, die ja die geringfügigsten Momente berührt, literarische Momente, wie z. B. die Differenz mit Loria, der Name Stein kein einziges Mal vorkommt. Das Problem Stein—Marx bleibt also ungelöst. Im Wesen läßt sich kaum bezweifeln, daß gewisse Auffassungen und Gedankengänge Marx' zu Steins Werk als Quelle zurückzuführen scheinen, konkludente Beweise hierfür liegen aber nicht vor.

Ich vermag olso auf Grund des mir bekannten Materials nicht einmal so weit zu gehen, wie z. B. Adler, der sagt, daß Marx Steins Werk „gleich nach seinen Erscheinen genau studiert hat“, daß er dieses Werk vor den Schriften der französischen Sozialisten kennen gelernt und daß Marx durch dieses Werk im höchsten Grade angeregt worden ist, und durch scharfsinniges Nachdenken im Anschluß an die Steinschen Deduktionen zu eigenen, weit über die von Stein gezogenen Folgerungen hinausgehende Konsequenzen gekommen ist. Auch Struves Ansicht, daß die Hinweise Marx' auf Stein authentische Beweise sind, daß er von Stein beeinflußt und angeregt worden ist, dürfte Zweifel erregen. Daß das Werk Stein's durchaus nicht spurlos an Marx vorüberging, zeigt außer den ange-

führten Aeußerungen auch die Erwähnung in dem Werke „Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik“, welches gewissermaßen einen Ueberblick über die Literatur gibt, die Marx in der ersten Hälfte der vierziger Jahre beschäftigt hat.

Das Steinsche Werk als eine gewöhnliche Kompilation hinzustellen, ist also ungerecht.

Ich glaube mit der strengen Auslegung der uns vorliegenden Tatsachen sowohl Marx als Stein gerecht geworden zu sein. Beide waren selbständige, schöpferische Denker. Gewiß hätte Marx, bei aller Bitterkeit die ihn auszeichnete, nicht versäumt von dem Umstande Erwähnung zu tun, daß er in seinem Denken von Stein in entscheidender Weise beeinflußt worden sei. Andererseits mußten und konnten wir nachweisen, daß Steins Werk nicht nur keine Kompilation ist, sondern daß wir in dessen allgemeinem Teile beiläufig die erste tiefgehende wissenschaftliche Darstellung des jüngsten Gestaltungsprozesses der Gesellschaft besitzen, und diese Darstellung war eine der ersten, mit der Marx zu einer Zeit bekannt wurde, in der er in der nationalökonomischen Literatur Orientierung suchte; freilich hat sich Marx in staunender Weise sehr rasch vom Adepten zum Meister entwickelt, selbst seine Lehrer weit hinter sich lassend.

VI.

Die Struktur des Ausgabenbudgets verschiedener Bevölkerungsschichten auf Grund neuerer haushaltungsstatistischer Erhebungen.

Von

Dr. **Gerhard Albrecht**, Berlin-Lichterfelde.

In einem Punkte steht die Statistik der naturwissenschaftlichen Arbeitsweise näher, als andere von der Naturwissenschaft im Wesen unterschiedene Wissenschaften. Die Statistik wird von dem Gesetze der großen Zahl beherrscht, und die die Bedeutung jenes Gesetzes erst völlig erschließende Wahrscheinlichkeitsrechnung erbringt dem Statistiker den Nachweis, daß jede Verminderung der Fälle, die zur Deutung eines Gesamtkomplexes von Tatsachen herangezogen werden, die Möglichkeit oder sogar, wie man in Anlehnung an die Wahrscheinlichkeitstheoreme wird sagen müssen, die Wahrscheinlichkeit der Allgemeingültigkeit des gewonnenen Resultates herabsetzt. Nun hat auch der Mann der Kulturwissenschaften wohl, um es kurz auszudrücken, an seinem Materiale das vorzunehmen, was man eine Ursprungskritik nennen könnte; doch hat sich diese bei ihm auf einen Individualitätenkomplex von der Seltenheit und Einzigartigkeit des Diamanten, um einen trefflichen Rickertschen Vergleich anzuwenden, zu erstrecken, im Gegensatze zu dem Statistiker — in diesem Punkte dem Naturwissenschaftler verwandt —, der eine Individualitätenfülle von der zahlenmäßigen Unbegrenztheit und fast trivialen Mannigfaltigkeit der Kohle, um bei demselben Bilde zu bleiben, einer Herkunfts- und Brauchbarkeitskritik zu unterziehen hat. Daher die Schwierigkeit, exaktes Material zu beschaffen, dessen die Statistik in ähnlichem Sinne bedarf, wie die Naturwissenschaft, die in um so höherem Grade zunimmt, je komplizierter das gebrauchte Material ist. Die Schwierigkeit wächst in dem Maße, je mehr das der Statistik zugrunde liegende Material von der exakt-naturwissenschaftlich bestimmten Größe — denn die Statistik als Hilfswissenschaft oder Methode vermag sowohl naturwissenschaftliche wie andere Tatsachen zu erfassen — zu Dingen des gesellschaftlich-sozialen Lebens übergeht. Sie wächst endlich, je mehr

diese einen weniger typischen, allgemeingültigen, einen individuellen Charakter tragen; denn vergleichen wir auch das statistische Material mit der Kohle gegenüber dem Diamanten, so bleibt dieser Vergleich natürlich auf dessen Einzelglieder, auf die Zahl, beschränkt, aus denen sich der untersuchte Gesamtkomplex zusammensetzt; dieser kann dabei für sich in des Wortes weitester Bedeutung eine „historische" Individualität darstellen.

Die ganze statistische Erhebung eines beliebigen Tatsachengebietes steht unter dem Zeichen der Notwendigkeit, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Daher die gründlichen Abwägungen der Vorzüge und Nachteile dieser und jener Erhebungsart vor der endgültigen Aufstellung des Erhebungsplanes. Daher auch die genaue und wohl unterschiedene Einteilung des ganzen statistischen Arbeitsgebietes. Den Rohstoff liefert die Erhebung selbst mit all ihren Erfordernissen, die je nach dem Objekte der Erhebung an Umfang und Wichtigkeit zunehmen und in der Haushaltungsstatistik einen nicht allzu häufig erreichten Höhepunkt finden; vor der wissenschaftlichen Verwertung des so gewonnenen Materials findet dessen kritische Prüfung und die eventuelle Aufbereitung statt; sie wandelt das Nebeneinander der für die statistische Massenbeobachtung interesselosen Einzelfälle — die erst von einer anderen Seite angesehen, wissenschaftliche Bedeutung zu erlangen vermögen — in statistische Massenzahlen um, wie sie dann in den statistischen Tabellen erscheinen. Die wissenschaftlich erstrebte Ausbeute durch Berechnung von Verhältniszahlen, Mittelwerten, Indexzahlen, Durchschnitten und Reihen, schließlich im Bedarfsfalle deren bildliche oder graphische Veranschaulichung bilden einen vorläufigen Abschluß der statistischen Arbeit. Hier jedoch vermag sich zwischen die so gewonnenen wissenschaftlich brauchbaren statistischen Daten und deren weitere wissenschaftliche Ausbeute durch Uebertragung der Resultate in einen weiteren Rahmen — inbesondere — gesellschaftlichen Forschens ein neues Glied der statistischen Untersuchung einzuschieben, das als „vergleichende Statistik" zu bezeichnen ist.

Die jeder Statistik zugrunde liegenden Objekte sind in ihrem Aufbaue und in ihrer Gliederung untereinander stetem Wechsel unterworfen; die das menschliche Handeln in jeder Hinsicht mitbestimmenden oder doch beeinflussenden Faktoren sind an den Wandel der hinströmenden Zeit gebunden; so werden andere Menschen und andere Lebens- und Schaffensbedingungen hervorgebracht, deren natürliche Resultate die stets wechselnde oder sich entwickelnde Struktur des Ganzen bedingen. Die chronologische Vergleichung der Ergebnisse statistischer Erhebungen und Verarbeitungen wird so zur Notwendigkeit. Dazu tritt die lokale Vergleichung. Denn wie die Entwicklung der Dinge im Wechsel der Zeiten auf die Lebensäußerungen der Menschheit und auf die Struktur ihres gesellschaftlichen Aufbaues nicht ohne Einfluß bleibt, so vermögen sich die gleichen Verschiedenheiten im örtlichen Nebeneinander zur Geltung zu bringen. Aber noch mehr. Wie die Objekte der Wissenschaft und der Sta-

VI.

Die Struktur des Ausgabenbudgets verschiedener Bevölkerungsschichten auf Grund neuerer haushaltungsstatistischer Erhebungen.

Von

Dr. **Gerhard Albrecht**, Berlin-Lichterfelde.

In einem Punkte steht die Statistik der naturwissenschaftlichen Arbeitsweise näher, als andere von der Naturwissenschaft im Wesen unterschiedene Wissenschaften. Die Statistik wird von dem Gesetze der großen Zahl beherrscht, und die die Bedeutung jenes Gesetzes erst völlig erschließende Wahrscheinlichkeitsrechnung erbringt dem Statistiker den Nachweis, daß jede Verminderung der Fälle, die zur Deutung eines Gesamtkomplexes von Tatsachen herangezogen werden, die Möglichkeit oder sogar, wie man in Anlehnung an die Wahrscheinlichkeitstheoreme wird sagen müssen, die Wahrscheinlichkeit der Allgemeingültigkeit des gewonnenen Resultates herabsetzt. Nun hat auch der Mann der Kulturwissenschaften wohl, um es kurz auszudrücken, an seinem Materiale das vorzunehmen, was man eine Ursprungskritik nennen könnte; doch hat sich diese bei ihm auf einen Individualitätenkomplex von der Seltenheit und Einzigartigkeit des Diamanten, um einen trefflichen Rickertschen Vergleich anzuwenden, zu erstrecken, im Gegensatze zu dem Statistiker — in diesem Punkte dem Naturwissenschaftler verwandt —, der eine Individualitätenfülle von der zahlenmäßigen Unbegrenztheit und fast trivialen Mannigfaltigkeit der Kohle, um bei demselben Bilde zu bleiben, einer Herkunfts- und Brauchbarkeitskritik zu unterziehen hat. Daher die Schwierigkeit, exaktes Material zu beschaffen, dessen die Statistik in ähnlichem Sinne bedarf, wie die Naturwissenschaft, die in um so höherem Grade zunimmt, je komplizierter das gebrauchte Material ist. Die Schwierigkeit wächst in dem Maße, je mehr das der Statistik zugrunde liegende Material von der exakt-naturwissenschaftlich bestimmten Größe — denn die Statistik als Hilfswissenschaft oder Methode vermag sowohl naturwissenschaftliche wie andere Tatsachen zu erfassen — zu Dingen des gesellschaftlich-sozialen Lebens übergeht. Sie wächst endlich, je mehr

diese einen weniger typischen, allgemeingültigen, einen individuellen Charakter tragen; denn vergleichen wir auch das statistische Material mit der Kohle gegenüber dem Diamanten, so bleibt dieser Vergleich natürlich auf dessen Einzelglieder, auf die Zahl, beschränkt, aus denen sich der untersuchte Gesamtkomplex zusammensetzt; dieser kann dabei für sich in des Wortes weitester Bedeutung eine „historische" Individualität darstellen.

Die ganze statistische Erhebung eines beliebigen Tatsachengebietes steht unter dem Zeichen der Notwendigkeit, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Daher die gründlichen Abwägungen der Vorzüge und Nachteile dieser und jener Erhebungsart vor der endgültigen Aufstellung des Erhebungsplanes. Daher auch die genaue und wohl unterschiedene Einteilung des ganzen statistischen Arbeitsgebietes. Den Rohstoff liefert die Erhebung selbst mit all ihren Erfordernissen, die je nach dem Objekte der Erhebung an Umfang und Wichtigkeit zunehmen und in der Haushaltungsstatistik einen nicht allzu häufig erreichten Höhepunkt finden; vor der wissenschaftlichen Verwertung des so gewonnenen Materials findet dessen kritische Prüfung und die eventuelle Aufbereitung statt; sie wandelt das Nebeneinander der für die statistische Massenbeobachtung interesselosen Einzelfälle — die erst von einer anderen Seite angesehen, wissenschaftliche Bedeutung zu erlangen vermögen — in statistische Massenzahlen um, wie sie dann in den statistischen Tabellen erscheinen. Die wissenschaftlich erstrebte Ausbeute durch Berechnung von Verhältniszahlen, Mittelwerten, Indexzahlen, Durchschnitten und Reihen, schließlich im Bedarfsfalle deren bildliche oder graphische Veranschaulichung bilden einen vorläufigen Abschluß der statistischen Arbeit. Hier jedoch vermag sich zwischen die so gewonnenen wissenschaftlich brauchbaren statistischen Daten und deren weitere wissenschaftliche Ausbeute durch Uebertragung der Resultate in einen weiteren Rahmen — inbesondere — gesellschaftlichen Forschens ein neues Glied der statistischen Untersuchung einzuschieben, das als „vergleichende Statistik" zu bezeichnen ist.

Die jeder Statistik zugrunde liegenden Objekte sind in ihrem Aufbaue und in ihrer Gliederung untereinander stetem Wechsel unterworfen; die das menschliche Handeln in jeder Hinsicht mitbestimmenden oder doch beeinflussenden Faktoren sind an den Wandel der hinströmenden Zeit gebunden; so werden andere Menschen und andere Lebens- und Schaffensbedingungen hervorgebracht, deren natürliche Resultate die stets wechselnde oder sich entwickelnde Struktur des Ganzen bedingen. Die chronologische Vergleichung der Ergebnisse statistischer Erhebungen und Verarbeitungen wird so zur Notwendigkeit. Dazu tritt die lokale Vergleichung. Denn wie die Entwicklung der Dinge im Wechsel der Zeiten auf die Lebensäußerungen der Menschheit und auf die Struktur ihres gesellschaftlichen Aufbaues nicht ohne Einfluß bleibt, so vermögen sich die gleichen Verschiedenheiten im örtlichen Nebeneinander zur Geltung zu bringen. Aber noch mehr. Wie die Objekte der Wissenschaft und der Sta-

tistik im besonderen, so ändern sich auch die Subjekte; die Methoden der Forschung vor allem sind stetem Wechsel, steter Entwicklung unterworfen; und während der menschliche Geist seit historischer Zeit an Tiefe und Weite des Gedankens, an Kraft der wissenschaftlichen Gestaltung weniger dem Wesen und dem Grade als den äußeren Bedingungen nach verschieden gewesen ist, so sind die äußeren Mittel und die Organisation der statistischen Arbeit — ihre technischen und organisatorischen Bedingungen — in ununterbrochenem Aufstiege begriffen.

Das gilt in hervorragendem Maße von der Haushaltungsstatistik. Erst die Anwendung der Rechnungsbuchmethode, die zunächst an wenigen Einzelfällen erprobt worden war und hier den Wert der Haushaltungsstatistik in ganz neuem Lichte erscheinen ließ, auf umfassende Erhebungen von privaten Wirtschaftsrechnungen kann das von Ernst Engel erstrebte Ziel einer einigermaßen exakten Erfassung der Lebenshaltung der verschiedenen Nationen als erreichbar erschenien lassen. Der Mangel eines dem damals von Ernst Engel für Belgien benutzten auch nur annähernd ebenbürtigen Materials — für Belgien lagen die Ergebnisse der für den damaligen Stand der Dinge glänzenden Ducpétiauxschen Erhebung vor — ist so erst spät, erst etwa 60 Jahre nach dem belgischen Vorgange, aber doch in einer Weise ausgeglichen worden, die zeigt, daß dieser lange Zeitraum nicht nutzlos, nicht ohne Arbeit und Entwicklung verstrichen ist. Das deutsche Material, das jetzt vorliegt, ist dasjenige, das sich um die deutsche Reichserhebung vom Jahre 1909 als seinem Mittelpunkte schart und das naturgemäß das alte belgische Material an Wert und Brauchbarkeit weit übertrifft. Denn die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Klassen durch das Kaiserliche statistische Amt, die im Jahre 1909 erschien, hat sich neben dem in der Bearbeitung des Gegenstandes selbst liegenden das große Verdienst erworben, die Entwicklung der deutschen Haushaltungsstatistik, welche bis dahin eigentlich nur Ansätze aufzuweisen hatte, in neue Bahnen gelenkt zu haben. Davon sprechen ein beredtes Wort eine ganze Reihe von Sonderbearbeitungen seitens der städtischen statistischen Aemter, die sich an dem Zustandekommen der Reichsstatistik beteiligt hatten, Arbeiten, wie vor allem die Breslauer, Münchener und Hallenser Haushaltungsrechnungen, die ein Eindringen in die Struktur des Arbeiterhaushaltes auf Grund der Haushaltungsstatistik in weiterm Umfange denn bisher gestatten. Davon sprechen ferner diejenigen Arbeiten, die, durch das Vorgehen des Reiches veranlaßt, eigene Erhebungen über die Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalte darstellen und durch die Erkenntnis geleitet sind, daß die Haushaltungsstatistik wohl das sprechendste, feinste und exakteste Material für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bestimmter sozialer Klassen abgibt. Als die bisher beste und umfangreichste Arbeit dieser Art hat die treffliche Erhebung von Wirtschaftsrechnungen von 320 Familien durch den Deutschen Metallarbeiterverband zu

gelten. Ihr reiht sich, soeben erschienen, eine zwar weniger umfangreiche, in der Durcharbeitung aber um so wertvollere Erhebung von „Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute" von Ernst Herbig, veröffentlicht als Sonderabdruck der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Band 60, 1913, an. Mit diesem Materiale, die Reichserhebung, die Erhebung des Metallarbeiterverbandes und die Saarbrückensche als die Hauptunterlagen betrachtet, denen sich die genannten Einzeldarstellungen und eine Reihe kleinerer guter Arbeiten anschließen, ist die Grundlage für eine vergleichende Darstellung des hauptsächlichsten haushaltungsstatistischen Materials Deutschlands gegeben. Gleichzeitig liegt aber in der inzwischen vollzogenen Entwicklung der Erhebungsmethode die Rechtfertigung dafür, im großen und ganzen alle die gleichen Fragen, teilweise von neuem Gesichtspunkte und mit einer Reihe von Nebenfragen, der statistisch-vergleichenden Prüfung zu unterziehen, die Ernst Engel vor 18 Jahren in seinem klassischen Werke „Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt" als die Hauptfragen der vergleichenden Haushaltungsstatistik ein für allemal festgelegt hat. Mit den folgenden Ausführungen soll damit der Anfang gemacht werden; sie stellen den Versuch dar, an Hand der vorhandenen neueren, brauchbaren Haushaltungserhebungen verschiedener Einkommenshöhen und verschiedener sozialer Stufen die allgemeinste Struktur des Ausgabenbudgets zu erforschen.

Es wurden für die Untersuchung folgende statistische Erhebungen benutzt

Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche, Berlin 1909. 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte.

320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern. Bearbeitet und herausgegeben vom Vorstande des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1910.

E. Herbig, Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute, Berlin 1913.

Else Conrad, Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens, München 1909.

Breslauer Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1907 und 1908, Breslau 1912.

W. Gerloff, Wirtschaftsführung und Haushaltungsaufwand deutscher Volksschullehrer in „Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik", Bd. 30, 1910.

Haushaltungsrechnungen hamburgischer Volksschullehrer, Hamburg 1906.

Karl Bücher, Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen? Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1906.

Henriette Fürth, Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum, Jena 1907.

Zwei Wirtschaftsrechnungen von Familien höherer Beamter, Berlin 1912. 3. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte.

Um in weitestem Umfange zunächst ein allgemeines Bild von dem privaten Ausgabenbudget, dem des Arbeiters im besonderen, zu geben und somit die Struktur der Wirtschaftsführung, wie sie sich in den Ausgaben spiegelt, darzustellen, sind in Tabelle I die allgemeinen Durchschnitte der Ausgaben in den absoluten und relativen Zahlen nach den Ergebnissen einer Reihe von Erhebungen zusammengestellt worden, und zwar in der Anordnung, daß in Rubrik 1—5

nur Arbeiterhaushalte, in Rubrik 6 und 7 Arbeiter- und Beamtenhaushalte, in Rubrik 8—12 untere und mittlere Beamte sowie Lehrer erscheinen; innerhalb der einzelnen Gruppen ist die Anordnung nach Einkommensstufen erfolgt.

Tabelle I. Die absoluten und relativen Ausgaben in den wichtigsten Haushaltungserhebungen.

Erhebung	Gesamtausgaben	Nahrungs- und Genußmittel		Kleidung, Wäsche, Reinigung		Wohnung, Haushalt		Heizung, Beleuchtung		Sonstige Ausgaben		Anzahl der Fälle
	M.	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	
1. München	1659,23	913,41	55,0	156,68	8,9	225,54	14.5	62,34	4,0	255,19	15,38	19
2. Breslau (nur Arbeiter)	1779,42	908,97	51,1	195,98	11,0	281,65	15,8	78,64	4,4	314,18	17,7	39
3. Metallarbeiter	1825,28	975,42	53,44	235,11	12,88	264,09	14,47	77,73	4,26	272,93	14,95	320
4. Reichsstatistik (nur Arbeiter)	1835,06	955,06	52,0	204,67	11,2	312,52	17,0	77,99	4,3	284,82	15,5	522
5. Saarbrücken	2245,88	1168,60	52,1	298,26	13,3	122,39 (+ 175,40)	5,4 (+ 7,8[1])	61,15	2,7	420,08	18,7	92
												992
6. Breslau (sämtliche Familien)	2180,99	1013,77	46,48	271,59	12,44	395,65	18,14	91,95	4,22	408,23	18,72	89
7. Reichsstatistik (sämtl. Familien)	2234,02	1017,52	45,55	282,44	12,64	401,27	17,96	90,83	4,07	441,96	19,78	852
												941
8. Reichsstatistik (Unterbeamte)	2116,35	1036,97	49,0	293,15	13,9	384,24	18,2	89,45	4,2	312,54	14,7	67
9. 6 Lehrer (Gerloff)	2813,99	1130,63	40,18	342,89	12,18	447,97	15,60	153,03	5,86	739,48	26,24	6
10. Reichsstatistik (nur mittlere Beamte und Lehrer)	3187,83	1168,39	36,7	460,41	14,4	610,81	19,2	122,60	3,8	825,62	25,9	218
11. Hamburger Volksschullehrer	3313,89	1235,43	37,28	378,01	11,41	618,34	18,66	131,76	3,97	950,35	28,68	14
12. Reichsstatistik (nur Lehrer)	3426,76	1189,30	34,7	506,43	14,8	719,18	21,0	127,17	3,7	884,68	25,8	79
												384

Das vor allem in die Augen springende Resultat dieser Zusammenstellung, der Unterschied, der zwischen den Ausgabenziffern der Arbeiter, der mittleren Beamten und Lehrer besteht, soll zunächst dadurch verdeutlicht werden, daß die Gesamtausgaben und die hauptsächlichsten Ausgabeposten in Gruppen zusammengefaßt werden, deren erste (A) die vorigen Rubriken 6 und 7 (Arbeiter- und Beamtenhaushalte nach der Reichsstatistik und der Breslauer Sonderbearbeitung), deren zweite (B) nur Arbeiterhaushalte (die vorigen Rubriken 1—5) und deren dritte (C) nur Haushalte von unteren und mittleren Beamten sowie Lehrern (die vorigen Rubriken 8—12) berücksichtigt. Die Vergleichung der Arbeiter- mit den Beamtenhaushalten ist in Tab. II, die die Gesamtdurchschnitte der Arbeiter- und Beamtenhaushalte aller in Tab. I aufgeführten Erhebungen wiedergibt, zum Ausdrucke gebracht.

1) Schuldentilgung und Zinsen, die hier mit zuzurechnen sind, da es sich um Eigenbesitz handelt.

Tabelle II. Absolute und relative Ausgaben in Arbeiter- und Beamtenhaushalten.

	Gesamtausgaben	Nahrungs- und Genußmittel		Kleidung, Wäsche, Reinigung		Wohnung, Haushalt		Heizung, Beleuchtung		Sonstige Ausgaben	
	M.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz	M.	Proz.
A. Arbeiter, Beamte und Lehrer (941)	2207,51	1015,65	46,02	277,02	12,54	398,46	18,05	91,39	4,15	425,09	19,25
B. Arbeiterhaushalte (992)	1868,97	984,29	52,73	218,14	11,46	276,32	14,99	71,57	3,93	309,44	16,47
C. Untere und mittlere Beamte und Lehrer (384)	2971,76	1152,18	39,57	396,18	13,34	556,11	18,53	124,80	4,31	742,53	24,26

Daß der Gesamtausgabeposten in den Arbeiterfamilien, der sich als Durchschnitt der in Betracht gezogenen Erhebungen herausstellt, eine für deutsche Verhältnisse reichlich ansehnliche Höhe von 1869 M. ergibt, ist, wie ein Blick auf die vorhergehende Generalübersicht (Tab. I) zeigt, zum guten Teile dem Saarbrücker Durchschnitte zuzuschreiben, wobei zu beachten ist, daß die besonderen Verhältnisse der Saarbrücker Bergleute die Entwicklung einer regen Naturalwirtschaft gestattet haben, die mit nicht unerheblichen Summen auf den Ausgabeposten der Nahrungsmittel in Anrechnung gekommen ist; diese ihrer besonderen Vorzüge wegen hier nicht entbehrliche Erhebung der eigentümlichen Verhältnisse wegen aus unserer grundlegenden Uebersicht fortzulassen, lag darum kein Grund vor weil, je weniger dürftig die verschiedenen Posten im Ausgabenbudget der Arbeiterfamilien erscheinen, je mehr die Unterschiede demnach gegenüber den Beamtenrechnungen abgeschliffen werden, die Ergebnisse der Vergleichung um so glaubwürdiger und vielsagender sein müssen, wenn trotz der Annäherung der Einkommensverhältnisse dieser beiden Gruppen dennoch bestimmte Verschiedenheiten zutage treten. Dieser Tatsache kommt es zugute, daß der Durchschnitt der Gesamtausgaben der Beamten niedriger erscheint, als es nach den wichtigsten Erhebungen (vgl. Rubrik 8 bis 12, Tab. I) anzunehmen war; es ist das eine Folge der Einbeziehung der Unterbeamten in die Gruppe C, die deshalb für richtig gehalten wurde, weil eine gewisse soziale Verschiedenheit dieser Kategorie gegenüber den Arbeiterfamilien nicht zu verkennen ist, die auch in unseren Zahlen zum Ausdrucke kommt; das lehrt ein Blick auf die Prozentsätze der Nahrungs-, Bekleidungs- und Wohnungsausgaben in Rubrik 8 (Tab. I) einerseits, den Rubriken 1—5 andererseits. Beide Durchschnitte sind daher für die Gesamtheit der in ihnen zusammengefaßten Klassen keineswegs ganz typisch, und zwar in weit geringerem Maße für die Arbeiter-, als für die Beamtenfamilien; eine Ausgabensumme von 1869 M. ist weit mehr, als die große Mehrzahl der deutschen Arbeiter im Jahre aufzuweisen hat. Um so weniger aber kann gegen diese Vergleichung der Vorwurf der Uebertreibung, der Verschärfung der Gegensätze erhoben werden; eher träfe der Vorwurf zu, daß diese Generalübersicht

ein falsches Bild von der Durchschnittsausgabenhöhe der deutschen Arbeiterfamilie gäbe; es sei daher hier ausdrücklich zugestanden, daß unsere Durchschnittszahl nur eine recht hochstehende Arbeiterschicht zu repräsentieren vermag.

Die Tab. II zeigt, daß in allen Posten — deren Zusammenstellung der üblichen Gruppierung entspricht —, wie es nach den Summen der Gesamtausgaben auch nicht anders zu erwarten ist, die absoluten Summen für die Beamtenhaushalte gegenüber den Arbeiterhaushalten zunehmen, in einigen mehr, in anderen weniger, und daß das Gleiche für die Prozentziffern mit der wichtigen Ausnahme der Nahrungsausgaben zutrifft. Um dieses Ergebnis zahlenmäßig zu verdeutlichen, ist in Tab. III die Ausgabensumme der einzelnen Posten in den Arbeiterfamilien = 100 gesetzt und für jeden entsprechenden in den Beamtenhaushalten der Steigerungssatz berechnet worden; es kommt in diesen Zahlen am deutlichsten die zunächst ersichtliche Bedeutung der Bewegung der absoluten und relativen Zahlen zum Ausdrucke: wo die absolute Zahl bei den Beamtenfamilien zwar gestiegen ist, nicht aber der Prozentsatz, hat der Grad der Zunahme mit dem Grade der Zunahme der Gesamtausgaben nicht Schritt gehalten, die Zunahme ist nicht in gleicher Proportion erfolgt; so beim Posten der Nahrungsausgaben; während die Gesamtausgaben im Verhältnisse 100:159,01 zunehmen, ist die Ausgabensumme für Nahrungsmittel von der Arbeiterfamilie zur Beamtenfamilie nur im Verhältnisse 100:117,06 gestiegen. In allen übrigen Posten ist das Umgekehrte der Fall: die Ausgabensummen sind durchweg in stärkerer Proportion gewachsen, als die Gesamtausgabensummen; hier 100:159, dort 100:186; 100:201; 100:174; 100:240.

Tabelle III. Steigerungssätze und Steigerungsgrade der Beamtenhaushalte gegenüber den Arbeiterhaushalten.

	Gesamtausgaben M.	Nahrungs- und Genußmittel M.	Kleidung, Wäsche M.	Wohnung, Haushalt M.	Heizung, Beleuchtung M.	Sonstige Ausgaben M.
B. Arbeiterhaushalte	100	100	100	100	100	100
C. Untere und mittlere Beamte und Lehrer	159,01	117,06	186,06	201,26	174,37	239,96
Steigerungsgrad	100	73,61	117,01	126,57	109,66	150,91

Auch die Reihenfolge der einzelnen Posten nach der Stärke der Zunahme von den Arbeiter- zu den Beamtenfamilien ist von Wichtigkeit; sie kommt am klarsten zum Ausdrucke, wenn man das Steigerungsverhältnis der Gesamtausgaben = 100 setzt und das der einzelnen Posten auf diese Steigerung bezieht; sie beträgt dann für die Nahrungsausgaben nur 73,61, in Wirklichkeit (proportional) also keine Steigerung, sondern eine Minderung; am geringsten ist die wirkliche Steigerung bei den Ausgaben für Heizung und Beleuchtung: 109,66; es folgt der Posten der Bekleidung mit 117,01,

der der Wohnungsausgaben mit 126,57 und an letzter Stelle, also die größte Steigerung aufweisend, der Posten der sonstigen Ausgaben mit 150,91.

Nur wenige Beispiele von Wirtschaftsrechnungen aus höheren Schichten können wir diesen Zahlen gegenüberstellen; doch mögen die folgenden Zahlen als Repräsentanten der in ihnen erfaßten Haushalte dienen, wenn ihnen auch keineswegs die Beweiskraft der vorhergehenden Ziffern, die aus einer genügenden Zahl von Fällen errechnet sind, zukommen kann. Die sehr sorgfältige Wirtschaftsrechnung des Karl v. K. diene als Beispiel des niederen Mittelstandes, dessen Vertreter in diesem Falle als Kaufmann, Versicherungsagent und Handelslehrer sich und seine Familie nur unter äußerster Kraftanstrengung und Entsagung durchs Leben schlägt. Wenn die folgenden Zahlen, denen die Steigerungssätze gegenüber den Arbeiterhaushalten beigefügt sind, auch keineswegs für den Mittelstand der gleichen Einkommensstufe als typisch gelten sollen, sondern nur einen für jene Lage vielleicht nicht uncharakteristischen, jedenfalls sehr interessanten Einzelfall beleuchten, so ist wenigstens für diesen einen Fall durch die Sorgfalt der Aufstellung und deren Dauer (die Zahlen geben einen zehnjährigen Durchschnitt wieder) die Sicherheit des Materials verbürgt.

Es betrugen im Durchschnitte der Jahre 1896—1905

die Gesamtausgaben	2390,66	M.	
Steigerungssatz	127,92		
die Ausgaben für Nahrung	778,18	M.	32,56 Proz.
Steigerungssatz	79,07		
die Ausgaben für Hausmiete	400,00	M.	16,73 Proz.
Steigerungssatz	144,77		
die Ausgaben für Bekleidung	234,07	M.	9,79 Proz.
Steigerungssatz	107,30		
die Ausgaben für Feuerung und Beleuchtung	101,13	M.	4,23 Proz.
Steigerungssatz	141,30		
die Ausgaben für Sonstiges	877,28	M.	36,69 Proz.
Steigerungssatz	283,50		

Die Steigerung der Gesamtausgaben = 100 gesetzt, vollzieht sich die Veränderung in den einzelnen Posten in folgendem Verhältnis:

Nahrungsausgaben	61,80
Bekleidungsausgaben	83,88
Ausgaben für Feuerung und Beleuchtung	110,46
Ausgaben für Wohnung	113,17
Ausgaben für Sonstiges	221,62

Es zeigt sich also wiederum wie bei dem Vergleiche der Arbeiterhaushalte mit den Beamtenhaushalten fast überall eine Steigerung, die am stärksten, wie dort, bei dem Posten „Sonstiges“ hervortritt; auffallend ist demgegenüber das Sinken der Nahrungsausgaben; der Nahrungsposten ist hier also geringer als im Durchschnitte der Arbeiterfamilien.

Ebenfalls den Durchschnitt von 10 Jahren umfassen die Zahlen der Ausgaben einer Kaufmannsfamilie, die uns Henriette Fürth mitteilt.

Es betrugen hier:

die Gesamtausgaben	10 359,—	M.	
Steigerungssatz	554,29		
die Nahrungsausgaben	3 026,70	M.	29,22 Proz.
Steigerungssatz	307,49		
Wohnungsausgaben	1 126,80	M.	10,88 Proz.
Steigerungssatz	407,79		
Bekleidungsausgaben	1 701,44	M.	16,42 Proz.
Steigerungssatz	779,94		
Heizung und Beleuchtung	274,83	M.	2,65 Proz.
Steigerungssatz	384,01		
Sonstiges	3 942,18	M.	38,06 Proz.
Steigerungssatz	1 273,90		

Auch hier ermöglichen die berechneten Steigerungssätze wieder den Vergleich mit den Arbeiterfamilien. Zur Verdeutlichung des Anwachsens der einzelnen Ausgabeposten im Verhältnisse zu dem der Gesamtausgaben setzen wir auch hier den Steigerungssatz der Gesamtausgabe = 100; eine verhältnismäßige Verminderung (wie auch die Prozentsätze angeben) fand demnach statt bei den Nahrungsausgaben bis zu 55,48, bei den Ausgaben für Heizung und Beleuchtung bis zu 69,28 und bei den Wohnungsausgaben bis zu 73,57, wogegen die Posten der Bekleidungsausgaben und der sonstigen Ausgaben ein Anwachsen auf 140,71, resp. 229,84 aufweisen.

Für den höheren Beamtenstand schließlich stehen uns neuerdings zwei ausgezeichnete Beispiele in den beiden Wirtschaftsrechnungen höherer Beamter, vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlicht, zur Verfügung. Da sie beide ein mit den Jahren gleichmäßig steigendes Einkommen aufweisen, lohnt es sich, nicht nur die Ergebnisse des 12-, bezw. 15-jährigen Durchschnittes der hier in Betracht kommenden Posten, sondern die Ausgaben für alle Jahre im einzelnen wiederzugeben, um gleichzeitig einen Einblick in die Entwicklung der Ausgaben mit steigendem Einkommen innerhalb dieser Klasse zu gewähren (siehe Tabellen IV und V).

Tabelle IV. Die absoluten und relativen Ausgaben der ersten Beamtenfamilie.

	Gesamtausgabe		Nahrungsmittel		Kleidung, Wäsche		Wohnung, Haushalt		Heizung und Beleuchtung		Sonstiges	
	in M.	von 1899 =100	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz
1899	3804,85	100,0	1205,26	31,7	364,83	9,6	1055,41	27,7	173,06	4,5	1005,79	26,5
1900	4580,35	120,4	1575,94	34,4	314,77	6,9	1307,77	28,6	234,01	5,1	1147,84	25,0
1901	4902,65	128,9	1660,19	33,9	419,86	8,6	1150,07	23,5	244,70	5,0	1427,83	29,0
1902	4734,92	124,5	1765,18	37,3	415,04	8,8	1082,68	22,9	133,67	2,8	1338,35	28,1
1903	4774,87	125,5	1777,29	37,2	273,84	5,7	1091,03	22,9	205,92	4,3	1426,79	29,9
1904	5093,55	133,9	1567,77	30,8	399,55	7,9	1040,80	20,4	164,79	3,2	1920,64	27,7
1905	5406,88	142,1	1914,94	35,4	574,56	10,6	1380,99	25,6	206,95	3,8	1329,44	24,6
1906	7036,82	185,0	2387,76	33,9	506,92	7,2	1812,81	25,8	343,94	4,9	1985,39	28,2
1907	7466,60	196,3	2670,21	35,8	737,09	9,9	1629,58	21,8	346,66	4,6	2083,06	27,9
1908	7706,65	202,6	2609,19	33,8	630,65	8,2	1389,58	18,0	338,48	4,4	2738,75	35,6
1909	9728,05	255,7	2524,45	25,9	863,63	8,9	1561,61	16,0	369,75	3,8	4408,61	45,4
1910	9867,55	259,4	2770,09	28,1	1138,89	11,5	1381,39	14,0	313,75	3,2	4263,43	43,2

Tabelle V. Die absoluten und relativen Ausgaben der zweiten Beamtenfamilie.

	Gesamtausgabe		Nahrungs- u. Genußmittel		Kleider, Wäsche		Wohnung, Haushalt		Heizung u. Beleuchtung		Sonstiges	
	in M.	von 1894 =100	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
1894	6 600,16	100,0	2629,12	39,8	409,47	6,2	1090,05	16,5	237,20	3,6	2234,32	33,9
1895	7 225,70	109,5	2850,36	39,5	457,69	6,3	1589,31	22,0	244,12	3,4	2084,22	27,8
1896	6 900,49	104,6	2951,50	42,8	625,04	9,1	1127,47	16,3	330,02	4,8	1866,46	26,7
1897	8 234,07	124,8	2656,98	32,3	633,88	7,7	1554,45	18,9	260,90	3,2	3127,86	37,9
1898	8 749,39	132,6	2682,48	30,7	899,75	10,3	1573,97	18,0	320,84	3,7	3272,35	37,3
1899	10 444,05	158,2	2537,99	24,3	801,70	7,7	2696,92	25,8	280,61	2,7	4126,83	39.5
1900	11 680,15	177,0	2902,93	24,9	1003,36	8,6	3139,42	26,9	190,62	1,6	4443,82	38,0
1901	11 041,80	167,3	2867,71	26,0	982,21	8,9	2173,85	19,7	225,66	2,0	4792,37	43,4
1902	10 400,28	157,6	2879,40	27,7	740,47	7,1	2513,16	24.2	409,33	3,9	3857,92	37,1
1903	9 967,97	151,0	3158,50	31,7	971,27	9,7	1943,05	19,5	556,03	5,6	3339,12	33,5
1904	10 310,31	156,2	3265,73	31,7	1096,16	10,6	1669,80	16,2	610,17	5,9	3668,45	33,6
1905	11 361,55	172,1	3190,98	28,1	876,78	7,7	1944,99	17,1	450,81	4,0	4897,99	43,1
1906	10 676,80	161,8	3650,45	34,2	1315,99	12,3	1722,17	16,1	446,99	4,2	3541,20	33,2
1907	11 077,08	167,8	3535,67	31,9	1290,74	11,6	1753,49	15,8	461,04	4,2	4036,14	35,5
1908	12 509,03	189,5	3644,83	29,1	1332,33	10,7	1831,11	14,6	539,95	4,3	5160,81	41,3

Zur Vergleichung mit den bisher gegebenen Ziffern lassen wir in Tab. VI die 12- bzw. 15-jährigen Durchschnitte mit den Steigerungssätzen gegenüber den Arbeiterhaushaltsrechnungen (deren Ergebnisse für die einzelnen Rubriken = 100 gesetzt) folgen; wie bei den übrigen Fällen setzen wir ferner den Steigerungssatz der durchschnittlichen Gesamtausgaben = 100, um so den proportionalen Ausdruck für die Entwicklung der einzelnen Ausgabeposten zu gewinnen. (Tab. VI.) Hiernach bleibt der Nahrungsposten im Falle I

Tabelle VI. Wirtschaftsrechnungen zweier höherer Beamten, verglichen mit Arbeiterhaushalten.

	Gesamtausgaben	Nahrungs- u. Genußmittel		Kleidung, Wäsche, Reinigung		Wohnung, Haushalt		Heizung, Beleuchtung		Sonstige Ausgaben	
	M.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
I.											
12-jähriger Durchschnitt der Ausgaben und Prozente	6258,60	2035,69	32,53	553,30	8,84	1323,93	21,15	256,31	4,10	2086,74	30,93
Steigerungssätze gegenüber den Arbeiterhaushalten	334,88	206,81		253,64		479,13		358,13		674,34	
Maß der Steigerung	100	61,76		75,74		143,18		106,94		201,37	
II.											
15-jähriger Durchschnitt der Ausgaben und Prozente	9811,92	3026,98	30,9	895,79	9,1	1888,21	19,2	370,95	3,8	3629,32	36,12
Steigerungssätze gegenüber den Arbeiterhaushalten	525,01	307,51		410,65		683,27		518,31		1172,80	
Maß der Steigerung	100	58,57		78,22		130,16		98,72		223,39	

am weitesten hinter der Steigerungsgröße der Gesamtausgaben (= 100) mit 61,76 zurück; es folgt der Posten der Bekleidungsausgaben mit 75,74; demgegenüber weist der Posten für Heizung und Beleuchtung mit 106,94 eine höhere Steigerung als die der Gesamt-

ausgaben auf; es folgt der Wohnungsposten mit 143,18 und der für sonstige Ausgaben mit 201,37. Die Reihenfolge im Falle II ist die gleiche wie bei I mit dem Unterschiede, daß bei II auch der Steigerungssatz des Postens Heizung und Beleuchtung noch unter dem der Gesamtausgabe (= 100) steht; die entsprechenden Ziffern lauten: 58,57; 78,22; 98,72; 130,16; 223,39.

Um die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung überblicken zu können und sie einer tieferen Deutung zu unterziehen, werden in Tab. VII folgende Daten zusammengestellt: Nach der Höhe der Gesamtausgaben geordnet, werden die Prozentsätze, die Steigerungssätze der absoluten Ausgaben — diejenigen der niedersten Ausgabenstufe = 100 gesetzt — und die Sätze, die die Bewegung der Ausgaben im Verhältnisse zur Steigerung der Gesamtausgaben nachweisen, für die einzelnen Hauptausgabeposten (Nahrungs- und Genußmittel, Wohnung, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung und Sonstiges) zusammengestellt. Aus dieser Aufstellung sind die bemerkenswerten Tatsachen, die für unsere Studie im wesentlichen in Betracht kommen, ohne Mühe abzulesen.

Die Gegenüberstellung der vier Posten: Nahrungsmittel, Wohnung, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung einerseits und der sonstigen Ausgaben andrerseits entspricht der Tatsache, daß jene Posten die für die Lebenshaltung ursprünglichsten und dringlichsten Bedürfnisse einschließen. „The primitive wants are for food. Expenditures of this sort are checked in city people by the desire to own their own homes. Then the growing desire for the clothing forces homes and food to become plainer“, sagt Simon N. Patten, „The Standardization of Family Life“ in „The Cost of Living“ (Annals of the American Academy of Political and Social Science XLVIII 1913). Erst nach Deckung dieser wichtigsten Bedürfnisse kann daran gedacht werden, die Befriedigung anderer Bedürfnisse, deren wichtigsten wiederum die Sicherung der Zukunft und die Sorge für die Kindererziehung sind, ins Auge zu fassen. Auf diese Weise muß der Posten „Sonstiges“, der alles nicht zu jenen Elementarbedürfnissen Gehörige in sich schließt, der beste Gradmesser für die Lebenshaltung und Lebenslage der untersuchten Wirtschaftssubjekte sein; er muß angeben, in welchem Maße die äußerste Notdurft befriedigt ist und Spielraum läßt für eine über diese äußerste Notdurft hinausgehende Bedürfnisbefriedigung. Ein Blick auf die Spalte 2 der Rubrik VI und I (Tab. VII) zeigt, wie sich diese Vermutung in statistischem Sinne bewahrheitet; vergleichen wir das Anwachsen der proportional zur geringsten Einkommensstufe ausgedrückten sonstigen Ausgaben, das gegenüber den anderen Spalten 2 von auffallender Regelmäßigkeit ist, mit dem Anwachsen der Gesamtausgaben, so zeigt sich die bei weitem stärkere Tendenz der Zunahme bei den sonstigen Ausgaben; hier eine Steigerung von 100 auf 1273,90, dort eine solche von 100 auf nur 554,29; hier mehr als verzwölffacht, dort nicht einmal versechsfacht. Die starke Tendenz des Anwachsens geht auch aus den Prozentsätzen hervor; mit Aus-

Tabelle VII. Die relativen Ausgaben, die Steigerungssätze und Steigerungsgrade der einzelnen Ausgabeposten nach Einkommens-(sozialen) Gruppen.

	I. Gesamtausgaben			II. Nahrungs- u. Genußmittel			III. Wohnungsausgaben		
	1. absolut M.	2. Steigerungssätze (I)	3. Steigerung d. Gesamtausgaben I = 100	1. Gesamtausgaben Proz.	2. Steigerungssätze d. absoluten Ausgaben	3. Steigerung I = 100	1. Gesamtausgaben Proz.	2. Steigerungssätze d. absoluten Ausgaben	3. Steigerung I = 100
A. Arbeiterhaushalte	1 868,97	100	—	52,73	100	—	14,99	100	—
B. Haushalt des K. v. K.	2 390,66	127,92	100	32,56	79,07	61,80	16,73	144,77	113,17
C. Haushalte von unteren und mittleren Beamten	2 971,76	159,01	100	46,02	117,06	73,61	18,53	201,26	126,57
D. Höherer Beamtenhaushalt I	6 258,60	334,88	100	32,53	206,81	61,76	21,15	479,13	143,18
E. Höherer Beamtenhaush. II	9 811,92	525,01	100	30,90	307,81	58,57	19,20	683,27	130,16
F. Haushalt einer Kaufmannsfamilie (H. Fürth)	10 359,00	554,29	100	29,22	307,49	55,48	10,88	407,79	73,57

	IV. Bekleidungsausgaben			V. Heizung und Beleuchtung			VI. Sonstige Ausgaben		
	1. Gesamtausgaben Proz.	2. Steigerungssätze d. absoluten Ausgaben	3. Steigerung I = 100	1. Gesamtausgaben Proz.	2. Steigerungssätze d. absoluten Ausgaben	3. Steigerung I = 100	1. Gesamtausgaben Proz.	2. Steigerungssätze d. absoluten Ausgaben	3. Steigerung I = 100
A. Arbeiterhaushalte	11,46	100	—	3,93 (4,24)	100	—	16,47	·100	—
B. Haushalt des K. v. K.	9,79	107,30	83,88	4,23	141,30	110,46	36,69	283,50	221,62
C. Haushalte von unteren und mittleren Beamten	13,34	186,06	117,01	4,31	174,37	109,66	24,26	239,96	150,91
D. Höherer Beamtenhaushalt I	8,84	253,64	75,74	4,10	358,13	106,94	30,93	674,34	201,37
E. Höherer Beamtenhaushalt II	9,1	410,65	78,22	3,80	518,31	98,72	36,12	1172,80	223,39
F. Haushalt einer Kaufmannsfamilie (H. Fürth)	16,42	779,94	140,71	2,65	384,01	69,28	38,06	1273,90	229,84

nahme des Haushalts des K. v. K. eine ununterbrochene Zunahme von 16,47 Proz. auf 24,26, 30,93, 36,12, 38,06 Proz.! Welch' gewaltiger Unterschied für die gesamte Lebensführung, wenn der Arme von 100 M. 16,47 M., der Reiche dagegen 38,06, absolut 309,44 M. gegen 3942,18 M. für solche Posten zu verausgaben hat, die nicht zur alleräußersten Notdurft des Lebens, zur Daseinsfristung schlechthin gehören!

Auf die Besonderheit des in unserer Aufstellung an zweiter Stelle aufgeführten Haushaltes müssen wir in diesem Zusammenhange hindeuten. Es war die Frage, nach welchem Gesichtspunkte die Anordnung der Tabelle erfolgen sollte; da die Zahl immer den

klarsten Ausdruck bietet, entschieden wir uns für die Aufstellung nach der Ausgabenhöhe und verzichteten so auf die Gruppierung nach sozialen Gesichtspunkten. Wie die Zahlen beweisen, gehörte dann allerdings der Haushalt des K. v. K. erst an die dritte Stelle als Beispiel der nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit ringenden mittelbürgerlichen Existenz. Der hohe Prozentsatz der sonstigen Ausgaben ist hier vor allem dem Posten der Vor- und Fürsorge — mit 17,11 Proz. der Gesamtausgaben gegen 3—6 Proz. in den Haushalten der Arbeiter und mittleren Beamten —, dem starken Verantwortungsgefühle des im freien Berufe Stehenden, dem Wunsche, die Zukunft der Familie nach Möglichkeit zu sichern, geschuldet; er wurde möglich auf Kosten der Nahrungsausgaben, die absolut hinter dem Satze bei den Arbeiterhaushalten zurückbleiben und relativ eine für diese Einkommensstufe erstaunlich niedrige Ziffer aufweisen.

Drücken wir das Steigerungsverhältnis der Gesamtausgaben jeder der Einkommensstufe B—F gegenüber der Einkommensstufe A mit der Zahl 100 aus (Spalte 3 Rubrik I) und stellen dem gegenüber das Steigerungsmaß bei dem Posten „Sonstige Ausgaben", so erhalten wir damit den anschaulichsten Ausdruck für die Bedeutung der Prozentsätze der sonstigen Ausgaben. Im ungünstigsten Falle — Stufe C — betrug das Maß der Steigerung gegenüber demjenigen bei den Gesamtausgaben 150,91, im günstigsten 229,84; im Verhältnisse 100:150,91 bezw. 100:229,84 also hat das Maß der Steigerung der sonstigen Ausgaben dasjenige der Gesamtausgaben übertroffen, und, wie ein Blick auf die übrigen Spalten 3 zeigt, ist dieses Steigerungsmaß selbst im ungünstigsten Falle mit 150,91 noch günstiger als in dem günstigsten Falle aller übrigen Posten mit 143,18 bei den Wohnungsausgaben der Stufe D (D, III, 3).

Die Bedeutung dieser Feststellungen kann keinen Augenblick zweifelhaft sein: Mit steigendem Einkommen — ohne Zweifel auch mit der Zugehörigkeit zu einer höheren sozialen Stufe — wächst derjenige Anteil der für die Wirtschaftsführung verfügbaren Mittel, die für den allgemein unter dem Namen der „Sonstigen Ausgaben" zusammengefaßten Posten, d. h. für solche Ausgaben frei — allerdings auch notwendig — werden, die nicht der Befriedigung der äußersten Notdurft des Lebens dienen. Daß dieser Anteil absolut wächst, ist weder unnatürlich und beklagenswert, noch unbekannt; daß er aber auch relativ in so erheblichem Maße gesteigert wird, wie unsere Zahlen beweisen, ist wohl wert, ausdrücklich konstatiert zu werden. Konkret ließe sich das vielleicht so ausdrücken, daß der Aermere nicht nur einen bei weitem geringeren Spielraum für die Auswahl seiner über das Lebensminimum hinausgehenden Bedürfnisbefriedigung hat, sondern daß ihm auch innerhalb dieses Spielraumes durch die Beschränktheit seiner Mittel dort eine Grenze gesetzt ist, wo der Reichere noch kaum zu rechnen gezwungen ist. Der harte Lebenskampf der ärmeren Schichten, das Entsagen, das da

beginnt, wo kaum die elendesten und rohesten Bedürfnisse — die der Ernährung, Wohnung und Bekleidung — befriedigt sind, das damit mitbestimmte allgemeine Kulturniveau dieser Bevölkerungsklassen, die Möglichkeit, oder, fast wäre man geneigt zu sagen, die Unmöglichkeit der Aufwärtsbewegung auf der sozialen und wirtschaftlichen Stufenleiter findet in diesen Tatsachen einen unerbittlich harten Ausdruck.

Was aber bedeutet es, wenn sich mit wachsendem Einkommen die für die „Sonstigen Ausgaben" frei werdenden Summen nicht nur im Maße der Erhöhung des Gesamteinkommens, sondern in erheblich stärkerer Proportion (100:150; 201,57; 221,62; 223,39; 229,84) erhöhen, anderes, als daß es demgegenüber Posten geben muß, bei denen eine gleich lebhafte Aufwärtsbewegung nicht statthaben kann? Ja mehr noch: Mit wachsendem Einkommen strömt das Mehr der verfügbaren Mittel in steigendem Maße in die Kanäle des Ausgabenbudgets, die eine höhere Kulturanteilnahme verraten, wogegen die Posten der absoluten Lebensnotdurft ein gleiches Hochschnellen nicht mehr erheischen: sobald das Lebensminimum überschritten ist, ist der Weg zum Lebensoptimum und -maximum ein ruhigerer, langsamerer; das Moment der unbedingten Notwendigkeit verliert an Bedeutung, an dessen Stelle die Annehmlichkeit und der Luxus tritt.

An der Spitze steht der Ausgabenposten der Nahrungsmittel; die unmittelbarste Sorge des Haushalts ist die Ernährung. Auch insofern nimmt dieser Posten eine besondere Stellung ein, als sich theoretisch eine Grenze denken läßt, deren Ueberschreiten jenseits des Ernährungsoptimums führen muß. Wirtschaftlich bedeutet das aber eine Grenze für die Ausgabensteigerung für die Nahrungsmittel. Wo eine solche Grenze liegt, ist noch weniger feststehend, als die des Minimums der Ernährungsausgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse eine absolut anerkannte Zahl darstellt, und physiologisch dürfte dies Optimum unter Berücksichtigung des von der Ernährungsphysiologie anerkannten und geforderten Momentes der Abwechslung, Anregung und Schmackhaftigkeit — im Gegensatze zu einem Minimum, wie wir es etwa in dem „theoretischen Eiweißminimum" kennen — kaum angegeben werden können. So weist Margarete F. Byington in dem erwähnten amerikanischen Werke „Cost of living" sicher mit Recht darauf hin, daß die Festsetzung der Ernährungsausgaben im Sinne einer Minimumkost—Regulierung nach der Art Chittendens und Atwaters die persönlichen und psychologischen, schließlich auch die wirtschaftlichen Elemente der Kostmaßbestimmung, die Notwendigkeit der Assimilation der Ernährung an Alter und Beschäftigung, das Moment der Appetitanregung, das Rubner in seinen „Volksernährungsfragen" so scharf betont, vollständig unberücksichtigt lassen. So ist die Frage: „could a person keep well permanently on a diet planned solely to secure the greatest food value for the least money?" wohl berechtigt, und der Kern dieser Frage wird mit den Worten be-

klarsten Ausdruck bietet, entschieden wir uns für die Aufstellung nach der Ausgabenhöhe und verzichteten so auf die Gruppierung nach sozialen Gesichtspunkten. Wie die Zahlen beweisen, gehörte dann allerdings der Haushalt des K. v. K. erst an die dritte Stelle als Beispiel der nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit ringenden mittelbürgerlichen Existenz. Der hohe Prozentsatz der sonstigen Ausgaben ist hier vor allem dem Posten der Vor- und Fürsorge — mit 17,11 Proz. der Gesamtausgaben gegen 3—6 Proz. in den Haushalten der Arbeiter und mittleren Beamten —, dem starken Verantwortungsgefühle des im freien Berufe Stehenden, dem Wunsche, die Zukunft der Familie nach Möglichkeit zu sichern, geschuldet; er wurde möglich auf Kosten der Nahrungsausgaben, die absolut hinter dem Satze bei den Arbeiterhaushalten zurückbleiben und relativ eine für diese Einkommensstufe erstaunlich niedrige Ziffer aufweisen.

Drücken wir das Steigerungsverhältnis der Gesamtausgaben jeder der Einkommensstufe B—F gegenüber der Einkommensstufe A mit der Zahl 100 aus (Spalte 3 Rubrik I) und stellen dem gegenüber das Steigerungsmaß bei dem Posten „Sonstige Ausgaben", so erhalten wir damit den anschaulichsten Ausdruck für die Bedeutung der Prozentsätze der sonstigen Ausgaben. Im ungünstigsten Falle — Stufe C — betrug das Maß der Steigerung gegenüber demjenigen bei den Gesamtausgaben 150,91, im günstigsten 229,84; im Verhältnisse 100:150,91 bezw. 100:229,84 also hat das Maß der Steigerung der sonstigen Ausgaben dasjenige der Gesamtausgaben übertroffen, und, wie ein Blick auf die übrigen Spalten 3 zeigt, ist dieses Steigerungsmaß selbst im ungünstigsten Falle mit 150,91 noch günstiger als in dem günstigsten Falle aller übrigen Posten mit 143,18 bei den Wohnungsausgaben der Stufe D (D, III, 3).

Die Bedeutung dieser Feststellungen kann keinen Augenblick zweifelhaft sein: Mit steigendem Einkommen — ohne Zweifel auch mit der Zugehörigkeit zu einer höheren sozialen Stufe — wächst derjenige Anteil der für die Wirtschaftsführung verfügbaren Mittel, die für den allgemein unter dem Namen der „Sonstigen Ausgaben" zusammengefaßten Posten, d. h. für solche Ausgaben frei — allerdings auch notwendig — werden, die nicht der Befriedigung der äußersten Notdurft des Lebens dienen. Daß dieser Anteil absolut wächst, ist weder unnatürlich und beklagenswert, noch unbekannt; daß er aber auch relativ in so erheblichem Maße gesteigert wird, wie unsere Zahlen beweisen, ist wohl wert, ausdrücklich konstatiert zu werden. Konkret ließe sich das vielleicht so ausdrücken, daß der Aermere nicht nur einen bei weitem geringeren Spielraum für die Auswahl seiner über das Lebensminimum hinausgehenden Bedürfnisbefriedigung hat, sondern daß ihm auch innerhalb dieses Spielraumes durch die Beschränktheit seiner Mittel dort eine Grenze gesetzt ist, wo der Reichere noch kaum zu rechnen gezwungen ist. Der harte Lebenskampf der ärmeren Schichten, das Entsagen, das da

beginnt, wo kaum die elendesten und rohesten Bedürfnisse — die der Ernährung, Wohnung und Bekleidung — befriedigt sind, das damit mitbestimmte allgemeine Kulturniveau dieser Bevölkerungsklassen, die Möglichkeit, oder, fast wäre man geneigt zu sagen, die Unmöglichkeit der Aufwärtsbewegung auf der sozialen und wirtschaftlichen Stufenleiter findet in diesen Tatsachen einen unerbittlich harten Ausdruck.

Was aber bedeutet es, wenn sich mit wachsendem Einkommen die für die „Sonstigen Ausgaben" frei werdenden Summen nicht nur im Maße der Erhöhung des Gesamteinkommens, sondern in erheblich stärkerer Proportion (100:150; 201,57; 221,62; 223,39; 229,84) erhöhen, anderes, als daß es demgegenüber Posten geben muß, bei denen eine gleich lebhafte Aufwärtsbewegung nicht statthaben kann? Ja mehr noch: Mit wachsendem Einkommen strömt das Mehr der verfügbaren Mittel in steigendem Maße in die Kanäle des Ausgabenbudgets, die eine höhere Kulturanteilnahme verraten, wogegen die Posten der absoluten Lebensnotdurft ein gleiches Hochschnellen nicht mehr erheischen: sobald das Lebensminimum überschritten ist, ist der Weg zum Lebensoptimum und -maximum ein ruhigerer, langsamerer; das Moment der unbedingten Notwendigkeit verliert an Bedeutung, an dessen Stelle die Annehmlichkeit und der Luxus tritt.

An der Spitze steht der Ausgabenposten der Nahrungsmittel; die unmittelbarste Sorge des Haushalts ist die Ernährung. Auch insofern nimmt dieser Posten eine besondere Stellung ein, als sich theoretisch eine Grenze denken läßt, deren Ueberschreiten jenseits des Ernährungsoptimums führen muß. Wirtschaftlich bedeutet das aber eine Grenze für die Ausgabensteigerung für die Nahrungsmittel. Wo eine solche Grenze liegt, ist noch weniger feststehend, als die des Minimums der Ernährungsausgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse eine absolut anerkannte Zahl darstellt, und physiologisch dürfte dies Optimum unter Berücksichtigung des von der Ernährungsphysiologie anerkannten und geforderten Momentes der Abwechslung, Anregung und Schmackhaftigkeit — im Gegensatze zu einem Minimum, wie wir es etwa in dem „theoretischen Eiweißminimum" kennen — kaum angegeben werden können. So weist Margarete F. Byington in dem erwähnten amerikanischen Werke „Cost of living" sicher mit Recht darauf hin, daß die Festsetzung der Ernährungsausgaben im Sinne einer Minimumkost—Regulierung nach der Art Chittendens und Atwaters die persönlichen und psychologischen, schließlich auch die wirtschaftlichen Elemente der Kostmaßbestimmung, die Notwendigkeit der Assimilation der Ernährung an Alter und Beschäftigung, das Moment der Appetitanregung, das Rubner in seinen „Volksernährungsfragen" so scharf betont, vollständig unberücksichtigt lassen. So ist die Frage: „could a person keep well permanently on a diet planned solely to secure the greatest food value for the least money?" wohl berechtigt, und der Kern dieser Frage wird mit den Worten be-

zeichnet: „Theoretically, a certain amount of money will purchase a certain amount of nourishment. As a matter of fact this depends of course on the skill of the housewife; was hier genug ist, ist dort zu wenig, je nach den wirtschaftlichen Fähigkeiten der Hausfrau.

Dennoch haben wir im wirtschaftlichen Sinne wenigstens einen gewissen Ausdruck für die Tatsache der Dringlichkeitsabnahme des Nahrungspostens mit steigender Wohlhabenheit, der unter dem Namen des Engelschen Gesetzes bekannt ist. Dieses „Naturgesetz‘, wie es Engel selbst nennt, lautet in seiner Formulierung vom Jahre 1857: „Je ärmer der einzelne oder eine Familie oder ein Volk ist, einen desto höheren Prozentsatz ihres Einkommens müssen sie auf die physische Erhaltung, und zwar hiervon wiederum den größten Teil auf die Nahrung verwenden.“ Bis auf die Bezeichnung als „Naturgesetz“ — wir wollen ohne nähere Erörterung lieber von einem statistischen Gesetze oder dem statistischen Ausdrucke einer mit gesetzmäßiger Sicherheit zutage tretenden Erscheinung reden — und bis auf die strenge, später sogar mathematisch gefaßte Formulierung, ferner bis auf die alleinige Berücksichtigung der Einkommensstufe kann man dem Engelschen Satze unbedingt beipflichten. Prüfen wir ihn an unseren eigenen Aufstellungen.

Spalte 2 der Rubrik II (Tab. VII) erheischt zunächst, dem Engelschen Satze, wie auch sonst geschehen, einzufügen, daß natürlich der absolute Aufwand für die Nahrungsmittel mit steigendem Gesamteinkommen — wenigstens bis zu bestimmten Grenzen — steigt. Freilich — und das besagt das Engelsche Gesetz — nicht in dem gleichen Maße, wie die Gesamtausgaben anwachsen: Hier mehr als Verfünffachung; dort Verdreifachung der absoluten Ziffern bei einer Steigerung der Gesamtausgaben von 1868,97 M. auf 10 359,00 M. (gegen die Verzwölffachung bei den sonstigen Ausgaben). Dementsprechend lauten die Prozentsätze — zunächst mit Auslassung des Haushalts B — 52,73; 46,02; 32,52; 29,22; obwohl eine absolute Steigerung der Nahrungsausgaben mit dem Steigen der Gesamtausgaben statthat, gehen doch die Prozentsätze zurück oder steigen doch die absoluten Nahrungsausgaben in geringerer Proportion, als die Gesamtausgaben. Leider fehlt eine ausreichende Menge Material aus den höheren und höchsten Einkommensstufen; doch deutet unser Fall F darauf hin, daß wenigstens in einer gewissen Höhe des Einkommens auch die absolute Steigerung der Nahrungsausgaben unterbrochen wird, während ohne jeden Zweifel bis zu bestimmter Höhe die Tendenz der absoluten Steigerung vorhanden ist; daß sie aber nach unserer Zusammenstellung bei einer Einkommensstufe, die immerhin um über 500 M. über der vorhergehenden steht, unterbrochen wird, darf nicht übersehen werden; es ist das erstens eine Warnung vor allzu scharfer Formulierung derartiger Gesetze; zweitens ist es, wenn auch hier nur im Einzelfalle, ein Beleg dafür, daß, wenn auch nicht das Maximum, so doch wahrscheinlich das Optimum, sicher aber der Zwang der Notwendigkeit zu weiterer Ausgabenerhöhung überschritten ist. Nicht minder wertvoll

ist das Beispiel unserer Stufe B; abgesehen davon, daß nach ihr der weiterer Ausgabenerhöhung überschritten ist. Nicht minder wertvoll ist das Beispiel unserer Stufe B; abgesehen davon, daß nach ihr der Ausgabeposten für Nahrungsmittel in Stufe A noch nicht das Minimum darstellt — wir hatten oben darauf hingewiesen, daß der Einkommensdurchschnitt für die Arbeiterklasse ein recht hoher ist —, läßt er die Vermutung auftauchen, daß außer der Einkommenshöhe auch die soziale Stufe, zum mindesten aber die persönliche Situation in einem Nahrungsausgabengesetze Beachtung verdient: trotz der höheren Einkommensstufe keine absolute Steigerung der Nahrungsausgaben, und trotz der verhältnismäßig niedrigeren Einkommensstufe von etwa 2400 M. ein Prozentsatz der Nahrungsausgaben, der fast genau demjenigen der Stufe D mit einer Gesamtausgabe von 6258,60 M. entspricht. Wo ein Gesetz, wie das Engelsche, auch nur im Einzelfalle eine so erhebliche Unterbrechung erleidet, wie es hier der Fall ist, sollte das „Muß“, das eine Art Naturnotwendigkeit ausdrückt, doch ein wenig eingeschränkt werden, ohne daß dadurch die ohne Zweifel bestehende Tendenz berührt würde, die ja im übrigen auch in unserer Zahlenfolge schlagend bestätigt wird und in den Ziffern der Spalte 3, die das Steigerungsmaß im Verhältnisse zur Steigerung der Gesamtausgaben gegenüber den Gesamtausgaben der Stufe A wiedergibt, den sprechendsten Ausdruck findet; ist jene Steigerung = 100, so sinkt sie für die Nahrungsmittel bis fast auf die Hälfte, auf 55,48 zurück!

Zur Vorsicht in der allzu exakten Formulierung „statistischer Gesetze“ mahnt schließlich unsere erste Aufstellung (siehe Tab. I). Die hier gegebenen Zahlen stellen Durchschnitte einer meist nicht unerheblichen Zahl von Einzelfällen dar; mehr als in anderen Unterlagen statistischer Art müßte hier also das Engelsche Ergebnis in klarster Form erscheinen. In Wirklichkeit aber bringt unsere Tabelle wohl die unbestreitbare Tendenz — und zwar in einer Form, die jeden Zweifel an der Wirksamkeit der im Engelschen Gesetze ausgedrückten Tendenz ausschließt — zum Ausdrucke; sie zeigt aber zugleich, daß eben die Tendenz das Wesentliche ist, nicht die mathematische Formulierung. Wir würden das nicht besonders betonen — die Abweichungen sind zu gering, um sie gegen die klare Tatsache des sinkenden Prozentsatzes für die Nahrungsausgaben bei steigendem Einkommen ins Feld zu führen —, wenn unsere Zahlen nicht noch eine andere Vermutung entstehen ließen, die nämlich, daß nicht nur die Einkommenshöhe, sondern auch die soziale Stufe, der die einzelnen Familien zuzurechnen sind, für die Tendenz des Engelschen Gesetzes in Betracht zu ziehen ist. Das Beisipel — allerdings nur ein, freilich dem statistischen Materiale nach recht wichtiger und beweiskräftiger Einzelfall — der Wirtschaftsrechnung des K. v. K. wurde schon erwähnt; daneben weisen wir auf die Höhe des Prozentsatzes der Nahrungskosten bei den Saarbrücker Bergleuten (52,1 Proz.) bei dem Durchschnittseinkommen von 2245,88 M. hin, während die Rubriken 6,

7 und 8 weit niedrigere Ziffern trotz geringeren Durchschnittseinkommens aufweisen — Haushalte, die zum großen Teile mittleren und unteren Beamten zugehören; wo diese schließlich gesondert von den in Rubrik 6—8 miteinbezogenen Arbeiterfamilien betrachtet werden (10—12), weicht — bei gleichzeitigem Steigen der Gesamtausgaben — der Prozentsatz ganz erheblich, ohne Abweichungen im einzelnen auszuschließen. Hiernach können wir unser Urteil über das Engelsche Gesetz dahin formulieren, daß die Tendenz dieses Gesetzes in klarster Weise seine innere Bedeutung zum Ausdrucke bringt: die Tatsache, daß der Nahrungsposten, um, wie man sagen könnte, auf der Höhe der Einkommens- und der sozialen Verhältnisse der Familie zu bleiben, nicht in gleicher Proportion mit der Einkommenshöhe zu wachsen braucht, ermöglicht den Familien höherer Einkommensstufen in wachsendem Maße die Verfügung über „freies Einkommen", solches nämlich, das nicht an die äußersten Notwendigkeiten der Bedürfnisbefriedigung gebunden ist. Der Nahrungsposten in erster und wichtigster Linie stellt das Gegenstück des Postens der „Sonstigen Ausgaben" dar, d. h. die bei den Nahrungsausgaben frei werdenden Prozentanteile der Ausgaben werden für Ausgaben höherer Ordnung frei. —

Was nun die Betrachtung des nächstwichtigen Ausgabepostens, des der Wohnungskosten[1]), ergibt, wird dem unbedingten Anhänger des sogenannten Schwabeschen Gesetzes — in der Formulierung von 1868: „Je ärmer jemand ist, desto größer ist die Summe, die er im Verhältnisse zu seinem Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß", also die Uebertragung des Engelschen Gesetzes auf die Wohnungsausgaben — einigermaßen befremdend erscheinen. Schon ein Blick auf Tabelle I zeigt, daß eher das Umgekehrte, als das Gesetz besagt, der Fall ist. Jedenfalls scheint die Rubrik III, Tab. VII geeignet zu sein, den Glauben an eine eben so große Allgemeingüldigkeit des Schwabeschen Gesetzes, wie wir sie in weitestem Umfange für das Engelsche Gesetz zugaben, schwankend zu machen. Freilich war dieser Glaube schon längst hier und dort einer gewissen Skepsis gewichen; vor allem hatte Laspeyres dem Schwabeschen Gesetze schon längst die Einschränkung hinzugefügt, daß erst in höheren Wohlhabenheitsstufen (über 1400 Tlr.) ein Sinken des Prozentsatzes der Ausgaben für Miete zu verzeichnen sei. Ich selbst habe auch hier auf den sozialen Faktor hingewiesen und die Vermutung ausgesprochen, daß nicht nur die Einkommensstufe, sondern auch das soziale Wohnungsbedürfnis den Ausgabeposten für Miete mitbestimme, daß nur, wo anwachsendes Einkommen sich nicht mit einer Verschiebung der sozialen Stellung der Familien deckt, ein Sinken der Prozentsätze erfolge[2]). Und diese Vermutung findet

---

1) Vgl. hierzu G. Albrecht, „Ueber die Kosten des Wohnens" in der Zeitschrift für Wohnungswesen, XII, No. 4, S. 64 ff.

2) Vgl. den zitierten Aufsatz und das Buch „Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung". Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1912, S. 113 ff.

durch die vorhergehenden Zahlen ihre volle Bestätigung. Das Anwachsen der absoluten Ausgaben für die Wohnung, das erst in der Stufe F eine Ausnahme erleidet, ist von Stufe zu Stufe derart, daß auch die Prozentsätze steigen, d. h. es ist das Anwachsen der Wohnungsausgaben proportional stärker als das der Gesamtausgaben. So bis zur Stufe D, der ersten Wirtschaftsrechnung eines höheren Beamten. Dann erst zeigen die Ziffern eine Tendenz, die dem Schwabeschen Gesetz entspricht, gleichzeitig die Laspeyresche Einschränkung bestätigend, nach der das Fallen des Prozentsatzes erst in höherer Stufe beginnt. Für die drei letzten Stufen haben wir in unseren Zahlen leider nur Einzelfälle, freilich in 10—15-jährigen Jahresdurchschnitten geben können; gerade darum ist es hier geboten, auch die einzelnen Jahre für sich in ihrer Entwicklung nach der Einkommenshöhe zu betrachten, wie es nach Tab. IV und V möglich ist. In beiden Fällen der Budgets höherer Beamten finden wir dann das bisher Gesagte bestätigt: einmal die Tatsache, daß die Prozentsätze der Wohnungsausgaben trotz der hohen Einkommensstufe eine Höhe erreichen, wie in den Budgets der Arbeiter und den Haushalten der mittleren Beamten nirgends; sie erreichen die Höhe von 28, 27, 26 und 25 Proz., was dafür spricht, daß nicht nur die Einkommenshöhe den Wohnungsanteil bestimmt. Besonders wichtig sind uns auch die etwa ersten 5 Jahre des ersten höheren Beamtenhaushaltes; es handelt sich hier um Einkommensstufen, die von den mittleren Beamten und Lehrern auch erreicht werden; dennoch beträgt bei ihnen der Prozentsatz (im einzelnen betrachtet) in gleicher oder ähnlicher Einkommenstufe nirgends 28 Proz., nirgends auch nur 24 Proz., in wenigen Ausnahmefällen überhaupt nur über 20 Proz.; und das besagt, daß die höhere soziale Stufe hier ihren Einfluß ausübt; es werden von einem höheren Beamten größere Anforderungen an die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gestellt, als von einem mittleren Beamten oder Lehrer; es ist damit noch nicht unter allen Umständen gesagt, daß diese höheren Ansprüche sich auf die Wohnungsmiete selbst erstrecken, obwohl gerade hier das Moment der Wohnungslage mit den Ausschlag geben dürfte; aber auch schon die höheren Anforderungen an die Einrichtung und den inneren Komfort genügen, um die höheren Ausgaben zu begründen. Denn — auch in diesem Punkte weist das Schwabesche Gesetz, dessen Formulierung nicht, wie die des Engelschen Gesetzes, auf Haushaltungsrechnungen, sondern auf Mietskatastern basiert ist, eine erhebliche Lücke auf! — die Betrachtung der Wohnungsausgaben vom Standpunkte der Haushaltungsstatistik hat sich nicht nur auf den rohen Mietsbetrag, sondern auf die Kosten des Wohnens in ihrer Gesamtheit zu erstrecken. So werden wir zur Rechtfertigung des Schwabeschen Gesetzes — über seine Entstehung und Fundierung siehe das zitierte Buch — sagen können, daß es grundsätzlich auf anderer Stufe als das Engelsche Gesetz steht und nichts über die Wohnungsausgaben in ihrer Gesamtheit — wie das Engelsche Gesetz über die Ernährungsausgaben —, sondern nur über die Mietskosten aussagt. Weiter können wir feststellen, daß in den beiden Fällen der Haus-

halte höherer Beamten merklich und gleichmäßig niedrigere Wohnungsprozente erst in den späteren Jahren bei beträchtlich höheren Gesamtausgaben erscheinen, im ersten (Stufe D) etwa in den Jahren 1907—1910: 21,8; 18,0; 16,0; 14,0 Proz., im zweiten (Stufe E) 1904—1908: 16,2; 17,1; 16,1; 15,8; 14,6 Proz., eine Bestätigung der Laspeyresschen Ergänzung des Schwabeschen Gesetzes, ein Zeichen dafür, daß auch die Wohnungsausgaben eine Grenze haben, bei der die dringende Notwendigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeit und der sozialen Ansprüche in ausreichendem Maße erfüllt ist und keine weiteren Aufwendungen erfordert — was natürlich nicht ausschließt, daß in noch höheren Stufen der Luxus wieder erhöhte Anteile für die Wohnungsausgaben erfordert.

Die Bekleidungsausgaben (Rubrik IV Tab. VII) zeigen in ihrem absoluten Betrage eine durchgehende Steigerung, während sich die Prozentsätze, bzw. die Ziffern, die das Maß der Steigerung im Verhältnisse zu dem der Gesamtausgaben gegenüber denen der Arbeiterhaushalte angeben, bis auf den Fall der Stufe C und F, verringern. Die Ausgabenentwickelung von Einkommensstufe zu Einkommensstufe oder von einer zur anderen sozialen Stufe zeigt hier nicht die gleiche Klarheit, eine gleich deutlich ausgeprägte Tendenz, wie bei den Nahrungs-, Wohnungs- und den sonstigen Ausgaben. Zu beachten ist allerdings die erhebliche Zunahme der Ausgaben von Stufe A zu C, die auch im Prozentsatze (11,46:13,34) zum Ausdrucke kommt; hier ist wohl der Schluß berechtigt, daß die Bekleidungsausgaben die soziale Stellung der Familien zum Ausdrucke zu bringen die Tendenz haben; worin sollte sich außer in den Wohnungsverhältnissen die Zugehörigkeit zu einer besser situierten Schicht der Bevölkerung nach außen hin auch mehr ausdrücken, als in der Art und dem Komfort der Bekleidung? — Sodann mag der Blick auf die Stufen D, E und F gelenkt werden, bei denen die Bekleidungsausgaben wiederum so erheblich steigen, daß sich diese Steigerung auch im Prozentsatze bemerklich macht. Wenn sich in der letzten Stufe (F) ein so erheblich höherer Prozentsatz, als in den beiden vorhergehenden Stufen, die dem Prozentsatze nach sogar unter demjenigen der Arbeiterhaushalte stehen, zeigt, so liegt die Annahme nahe, daß in den höheren Einkommensstufen zunächst die Standesnotwendigkeiten in Hinsicht auf die Bekleidung erfüllt werden, die zwar gegenüber unteren Einkommensstufen absolut, nicht aber auch relativ höhere Ausgaben erfordern, und daß später erst, etwa wo die relativ abnehmenden Nahrungs- und Wohnungsausgaben der Verwendung der verfügbaren Mittel einen größeren Spielraum eröffnen, die Bekleidungsausgaben in dem Maße wachsen, daß sich die Zunahme auch in den Prozentsätzen geltend macht. Eine gewisse Bestätigung hierfür finden wir in den Tab. IV und V, die die Ausgaben der höheren Beamtenfamilien in den einzelnen Jahren angeben; denn auch hier finden sich die höheren Prozentsätze für den Posten der Bekleidungsausgaben in den späteren Jahren, d. h. bei den höheren Einkommensverhältnissen.

Derjenige Hauptausgabeposten, dessen Veränderung sich im großen und ganzen an die Veränderungen der Gesamtausgaben anschließt, daher bei allen Einkommensstufen um die gleiche relative Zahl herumtendiert und nur zuletzt relativ merklich abnimmt, ist der Posten der Heizungs- und Beleuchtungsausgaben. Neben die niedrige Prozentziffer bei den Arbeiterhaushalten ist die Durchschnitts-Prozentziffer unter Fortlassung der Saarbrücker Haushaltungsrechnungen gesetzt, da diese eine unnatürlich niedrige Höhe infolge der Deputatkohlen aufweisen. Zu besonderen Betrachtungen gibt dieser Posten im übrigen keinerlei Anlaß.

Ueberblicken wir schließlich noch an Hand der Tab. VII den Grad der Steigerung der einzelnen Ausgabeposten in den einzelnen Einkommens-, bzw. sozialen Stufen im Zusammenhange, so werden wir zu folgenden Ergebnissen geführt: Nur in einem Posten, dem der Nahrungsausgaben, bleibt die Steigerung hinter derjenigen der Gesamtausgabensummen von Stufe zu Stufe ausnahmslos zurück, und zwar so, daß die Abnahme des Steigerungsgrades mit der Zunahme der Gesamtausgaben korrespondiert. Am geringsten sind die Abweichungen des Steigerungsmaßes gegenüber der Steigerung der Gesamtausgaben beim Posten „Heizung und Beleuchtung“; seine Entwicklung ist jedoch eine regelmäßig von Stufe zu Stufe sinkende, so daß der Posten der Heizungs- und Beleuchtungsausgaben in dieser Hinsicht dem der Ernährungsausgaben am nächsten steht. In beiden ist der Grad der Notwendigkeit weiterer absoluter Ausgabenerhöhungen mit steigendem Gesamteinkommen demnach offenbar ein abnehmender; während demgegenüber der Bekleidungsposten erst spät die Tendenz zu erheblicher relativer Steigerung zu haben scheint und zunächst nicht unerheblich unter das Steigerungsmaß der Gesamtausgaben sinkt, scheint das Umgekehrte bei den Wohnungsausgaben der Fall zu sein; jedenfalls steht bei ihnen das Maß der Steigerung in allen Einkommensstufen bis auf die letzte über demjenigen der Gesamtausgaben und nimmt bis zur vierten Stufe erheblich zu, um dann erst ein wenig, schließlich erheblich zu fallen. Das Gegenstück endlich zu den Ernährungsausgaben bilden die sonstigen Ausgaben, deren Steigerungsmaß durchweg ganz bedeutend über demjenigen der Gesamtausgaben steht.

Noch deutlicher als diese vertikale führt die horizontale Vergleichung zu dem Schlußergebnisse der bisherigen Betrachtung. Hierzu sind in Tab. VIII die Steigerungsgrade für die einzelnen Einkommensstufen nach ihrer Höhe angeordnet worden; die römischen Ziffern bedeuten die einzelnen Posten: I Gesamtausgaben, II Ernährungsausgaben, III Wohnungsausgaben, IV Bekleidungsausgaben, V Heizungs- und Beleuchtungsausgaben und VI sonstige Ausgaben.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich an Hand der Steigerungsgrade die Struktur der Wirtschaftführung der verschiedenen Personalgruppen gegenüber den Arbeiterhaushalten: Einmal ist aus ihr ersichtlich, daß von Stufe zu Stufe die Zahl derjenigen Aus-

Tabelle VIII. Das Steigerungsmaß der einzelnen Ausgabeposten gegenüber den Arbeiterhaushalten, angeordnet nach der Zunahme der Steigerung für die einzelnen Einkommensstufen (B bis F).

A		100	100	100	100	100
	I	II	V	IV	III	VI
C	100	73,61	109,66	117,01	126,57	150,91
	I	II	IV	V	III	VI
B	100	61,80	83,88	110,46	113,17	221,62
	I	II	IV	V	III	VI
D	100	61,76	75,74	106,94	143,18	201,37
	I	II	IV	V	III	VI
E	100	58,57	78,22	98,72	130,16	223,39
	I	II	V	III	IV	VI
F	100	55,48	69,28	73,57	140,71	229,84

gabegruppen steigt, in denen keine Steigerung, sondern eine (relative) Verminderung, verglichen mit der Zunahme des Einkommens, statthat. Sodann ergibt sich: erhöhte Verfügungsmacht über materielle Mittel bewirkt im großen und ganzen bei jeder Stufe gleichmäßig die geringst intensive Steigerung bei den Nahrungsausgaben; die zweit geringst intensive bei den Bekleidungsausgaben — in zwei Fällen (C und F) bei den Ausgaben für Heizung und Beleuchtung —; die nächst intensive bei den Heizungs- und Beleuchtungsausgaben — wofür bei den Stufen C und F die Bekleidungs-, resp. die (charakteristisch für die schon recht hohe Einkommensstufe!) Wohnungsausgaben treten —; es folgt dem Intensitätsgrade nach die Wohnungsausgabe mit Ausnahme eines Falles, der höchsten Einkommensstufe, und den Beschluß machen, wieder für alle Stufen gleichmäßig, die sonstigen Ausgaben, die die höchste Intensitätssteigerung aufzuweisen haben. Und im Rückschluß auf die erste Einkommensstufe, die Arbeiterhaushalte, bedeutet dieses Ergebnis nichts anderes, als daß die relativ am besten — weil notwendigsten — befriedigten Bedürfnisse die der Ernährung, Bekleidung und Heizung und Beleuchtung, die am notdürftigsten befriedigten dagegen offenbar die des Wohnens und die durch die sonstigen Ausgaben gedeckten Bedürfnisse sind; denn während bei jenen Posten in höheren Einkommenstufen die Intensität der Steigerung teils hinter der Steigerung der Gesamtausgaben zurückbleibt, teils sie nur um ein Geringes überholt, ist sie bei diesen erheblich, bei den sonstigen Ausgaben sogar gewaltig; das Freiwerden von finanziellen Mitteln, besonders für die „sonstigen Ausgaben“ wird also offenbar, nachdem die notwendigsten Lebensbedürfnisse gedeckt sind, mit großem Verlangen gewünscht; diese Mittel wachsen in den höheren Einkommensstufen rapide an, eben weil sie zunächst in allzu geringem Umfange zur Verfügung standen. —

Es ist nun von Interesse, zu erfahren, wie und bei welchen besonderen Einzelposten sich die nach dem Vorstehenden notwendigen Verschiedenheiten der Gesamthöhe des Postens der sonstigen Ausgaben geltend machen. Zu diesem Zwecke genügt es, die absoluten und prozentualen Einzelausgaben des Postens der sonstigen Ausgaben für Arbeiterhaushalte, Haushalte von mittleren und solche von höheren Beamten einander gegenüberzustellen, wie es in der Tab. IX zunächst für die ersten beiden Personengruppen geschehen ist.

Als wichtigste dieser Posten treten bei den Arbeitern und mittleren Beamten die Ausgaben für die Vor- und Fürsorge und für die geistigen und geselligen Bedürfnisse hervor. Es fällt auf, daß die Ausgaben für Vor- und Fürsorge bei den unteren und mittleren Beamten nur unwesentlich höher sind, als bei den Arbeitern; fassen wir die Rubriken der Arbeiter und der Beamten je für sich zusammen, so ergibt sich im Durchschnitte für jene eine Ausgabensumme von 85,41 M., für diese von 92,54 M., während der Prozentsatz mit 4,45 gegenüber 2,93 bei den Beamten für die Arbeiter nicht unerheblich höher steht. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß zwei der von uns herangezogenen Erhebungen von Arbeiterhaushalten, die Metallarbeitererhebung und die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute, Arbeitergruppen umfassen, bei denen — dort in Form von Gewerkschaftsbeiträgen, hier in Form von Knappschaftsabgaben — die Organisation mit ihren regelmäßigen Beitragserhebungen einen recht wesentlichen Bestandteil der Für- und Vorsorge erfordert. Andrerseits darf nicht vergessen werden, daß die Versicherungen, zu denen der Arbeiter seine Beiträge leistet, die einzige Form der Zukunftsicherung bilden, während unter den Beamten und Lehrern die meisten Anspruch auf ein Ruhegehalt in der Zeit des Alters haben. Hierauf ist es wohl zurückzuführen, daß ein besonderer Antrieb zur Zukunftsfürsorge bei den mittleren Beamten nicht vorliegt und daß die hierfür im Budget aufgeführten Summen eine besonders auffallende Höhe nicht erreichen. Uebrigens gilt das gleiche von dem Posten der Ersparnis, der bei den Arbeitern (wo er nach den vorliegenden Erhebungen überhaupt ersichtlich ist) im Durchschnitte 23,49 M. oder 1,21 Proz. gegenüber 30,66 M. oder 1,06 bei den unteren und mittleren Beamten und bei den Lehrern beträgt. Freilich soll hier das Bedenken, daß die Aufzeichnungen gerade für diesen Posten wenig zuverlässig sein dürften, nicht unterdrückt werden. — Bei den genannten beiden Posten handelt es sich also nicht um Posten, die auf die große Verschiedenheit der Summen der sonstigen Ausgaben zugunsten der Beamtenhaushalte in Betracht käme; auch dieses negative Resultat ist bezeichnend genug, da die Ausgaben für Für- und Vorsorge durchaus wirtschaftlicher Natur sind und zu den unbedingt notwendigen Ausgaben gehören; bezeichnend, daß gerade hier die prozentualen Ausgaben bei den Arbeitern diejenigen der Beamten übertreffen.

Tabelle IX. Die Einzelposten der sonstigen

Erhebung	Gesundheits- und Körperpflege M.	Proz.	Unterricht, Schulgeld, Lernmittel M.	Proz.	Geistige und gesellige Bedürfnisse M.	Proz.	Staat, Gemeinde, Kirche M.	Proz.	Vor- und Fürsorge M.	Proz.
I. München	22,95	1,5		76,28	4,3		12,49	0,8	51,80	3,1
II. Breslau (nur Arb.)	24,85	1,4	4,96	0,3	88,40	5,0	22,61	1,3	63,42	3,6
III. Metallarbeiter	24,19	1,3		37,79	2,1		.	.	109,79	6,0
IV. Reichsstatistik (nur Arbeiter)	23,96	1,3	11,63	0,6	72,70	4,0	19,21	1,1	55,57	3,0
V. Saarbrücken	24,57	1,1	14,24	0,7	22,55	1,0	68,85	3,1	146,54	6,5
VI. Reichsstatistik (untere Beamte)	32,70	1,5	25,93	1,2	43,32	2,0	24,96	1,2	54,94	2,6
VII. Reichsstatistik (nur Beamte)	119,41	3,7	75,23	2,4	143,00	4,5	63,06	2,0	129,05	4,0
VIII. Hamburger Volksschullehrer	105,14	3,2		239,93	7,24		51,52	1,6	71,26	2,2
IX. Reichsstatistik (nur Lehrer)	141,85	4,1	78,58	2,3	184,41	5,4	62,72	1,8	114,92	3,4

Mit dem Posten der Ausgaben für geistige und gesellige Bedürfnisse dagegen kommen wir zu einer derjenigen Kulturausgaben, deren Höhe die wirtschaftliche und soziale Lage einer Familie auf den ersten Blick mit zu kennzeichnen geeignet ist; wir fassen ihn mit den Ausgaben für Unterricht, Schul- und Lernmittel zusammen, da diese nicht in allen Erhebungen von jenen getrennt erscheinen. Und in der Tat unterscheiden sich hier die Beamten- von den Arbeiterhaushalten nicht unwesentlich; hier betragen die beiden Posten zusammen 65,71 M. oder 3,59 Proz. im Durchschnitte, dort dagegen 240,38 M. oder 7,12 Proz.; daß an diesem Unterschiede dem Posten für Schul-, Unterrichts- und Lernmittel ein erheblicher Anteil zukommt, geht daraus hervor, daß, wo dieser Posten für sich ersichtlich ist, er bei den mittleren Beamten und Lehrern 76,92 M. = 2,35 Proz. gegen 10,28 M. = 0,53 Proz. bei den Arbeitern ausmacht; die unteren Beamten stehen bei der Zusammenfassung beider Posten mit 69,25 M. = 3,2 Proz. durchaus den Arbeitern näher als den mittleren Beamten, während sie nach den Ausgaben für Schul-, Unterrichts- und Lernmittel mit 25,93 M. = 1,2 Proz. eine Zwischenstellung zwischen beiden einnehmen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich bei den Prozentsätzen sowohl wie bei den absoluten Ausgaben mit wachsenden Durchschnittsgesamtausgaben eine deutliche Erhöhung der Zahlen bei den mittleren Beamten und Lehrern — 218,23 M., 239,93 M., 262,99 M.; 6,9; 7,24; 7,7 Proz. — geltend macht; für die Schul-, Unterrichts- und Lernmittel zeigt sich die gleiche Tendenz bei den Arbeiterhaushalten — 4,96 M., 11,63 M., 14,24 M.; 0,3; 0,6; 0,7 Proz.

Recht erheblich unterscheidet sich auch der Posten für Gesundheits- und Körperpflege bei den Arbeitern und Beamten; es stehen sich hier absolute Sätze von 24,10 M. bei den Arbeitern (im Durch-

Ausgaben bei Arbeitern und Beamten.

Verkehrsmittel		Schuldentilgung, Zinsen		Persönliche Bedienung		Erwerbskosten		Sonstige Ausgaben		Ersparnisse	
M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
25,01	1,3	19,16	1,2	3,69	0,2	2,14	0,1	21,43	1,3	20,22	1,2
20,66	1,2	6,01	0,3	3,06	0,2	3,18	0,2	52,60	2,9	12,85	0,7
29,90	1,6					Sonstiges: 71,26		3,90			
25,74	1,4	7,81	0,4	2,06	0,1	7,77	0,4	31,62	1,7	17,57	1,0
14,05	0,6	175,40	7,8	0,79	0,0	30,08	1,4	49,89	2,2	43,32	1,9
20,69	1,0	37,59	1,8	0,75	0,0	9,09	0,4	35,66	1,7	17,94	0,9
36,56	1,1	51,24	1,6	40,17	1,3	10,90	0,3	88,51	2,8	40,58	1,3
81,90	2,5	—	—	104,94	3,2	—	—	295,66	8,9	—	—
45,64	1,3	22,65	0,7	51,66	1,5	5,15	0,1	104,40	3,0	33,48	1,0

schnitte), wobei in den einzelnen Erhebungen die große Einheitlichkeit dieses Postens auffällt, und von 122,13 M. bei den mittleren Beamten und Lehrern und Prozentziffern von 1,33 Proz. dort und von 3,82 Proz. hier gegenüber; die Haushalte der unteren Beamten stehen hier wiederum fast völlig auf der Stufe der Arbeiterhaushalte. Ebenso betragen die Ausgaben für persönliche Bedienung bei den mittleren Beamten und Lehrern 65,59 M. = rund 2 Proz. gegen 2,40 M. = 0,13 Proz. bei den Arbeitern; auch hier stehen mit einer völlig verschwindenden Summe die unteren Beamten den Arbeitern gleich. Die Ausgaben für Staat, Gemeinde und Kirche stehen für die mittleren Beamten und Lehrer auch dann absolut und relativ höher als bei den Arbeitern, wenn man die Saarbrücker Bergleute mit in Betracht zieht, die meist als Eigentümer von Grund, Boden und Haus an Realsteuern ungewöhnlich viel zu leisten haben; 59,10 M. im Durchschnitte = 1,78 Proz. bei jenen, 31,05 M. = 1,57 Proz. bei diesen; bei Fortlassung der Saarbrücker Erhebung wird der Gegensatz sofort erheblich augenfälliger: dort 59,10 M. = 1,78 Proz. hier 18,10 M. = 1,06 Proz. Während die weiteren Posten: Verkehrsmittel, Schuldentilgung, Zinsen (die hohen Sätze bei der Saarbrückener Erhebung sind wiederum die Folge der eigenartigen Besitzverhältnisse der hier behandelten Arbeiterkategorie) und Erwerbskosten keine besonderen Unterschiede für die einzelnen Personengruppen aufweisen, ist nur noch die Ausgabengruppe der sonstigen Ausgaben im engeren Sinne, die alles in den bisher genannten Posten nicht Mitinbegriffene umfaßt, bemerkenswert; es erscheint natürlich, daß dieser Posten, der im großen und ganzen minder Unentbehrliches enthalten dürfte, bei den besser situierten Familien höher steht; dem entsprechen die Ziffern, die bei den Arbeitererhebungen eine absolute Ausgabensumme von 38,89 M. = 2,02 Proz., bei

den Beamtenfamilién dagegen eine solche von 169,32 M. = 4,91 Proz. im Durchschnitte der benutzten Erhebungen angeben.

In Tabelle X sind diese Durchschnitte der einzelnen Posten für die Beamten- und Arbeiterfamilien schließlich noch den zwölf-, resp.

Tabelle X. Die Einzelposten der sonstigen Ausgaben bei Arbeitern, unteren, mittleren und höheren Beamten.

	Gesundheits- und Körperpflege		Unterricht, Schulgeld, Lernmittel		Geistige und gesellige Bedürfnisse		Staat, Gemeinde, Kirche		Vor- und Fürsorge		Verkehrsmittel		Persönliche Bedienung		Sonstige Ausgaben	
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Arbeiterfamil. verschiedener Erhebungen	24,10	1,33	10,28	0,53	61,22	3,33	31,05 (18,10)	1,57 (1,06[1])	85,41	4,45	23,07	1,23	2,40	0,13	38,89	2,02
Reichsstatistik (untere Beamte)	32,70	1,5	25,93	1,2	43,32	2,0	24,96	1,2	54,94	2,6	20,69	1,0	0,75	0,0	35,66	1,7
Mittlere Beamte und Lehrer	122,13	3,82	76,92	2,35	163,71	4,95	59,10	1,78	92,54	2,93	54,70	1,62	65,59	2,0	169,32	4,9[illegible]
Höhere Beamtenfamilie I	195,95	3,18	135,75	1,60	624,08	9,66	189,29	2,47	127,25	2,13	97,48	1,69	369,26	6,03	347,10	4,[illegible]
Höhere Beamtenfamilie II	206,15	2,08	591,08	5,35	978,01	9,59	375,83	3,83	467,98	5,05	125,30	1,19	569,85	5,87	298,95	3,[illegible]

fünfzehnjährigen Durchschnitten zweier Haushalte von höheren Beamten gegenübergestellt worden. Eine auffallende Erhöhung der absoluten Ausgaben bei den Haushalten der höheren Beamten nicht nur gegenüber den Arbeiter-, sondern auch den Beamtenhaushalten findet sich hiernach in allen Posten gleichmäßig, während eine relative Steigerung nur bei den Posten: Unterricht, Schulgeld, Lernmittel; geistige und gesellige Bedürfnisse; Staat, Gemeinde, Kirche und persönliche Bedienung zu konstatieren ist. Es ist auch einleuchtend, daß gerade diese Ausgabeposten es sind, bei denen sich der erhöhte Mehraufwand in dem Maße geltend macht, daß ihr Anwachsen ein intensiveres ist, als dasjenige der Gesamtausgaben; an der Spitze steht hier durchaus der Posten „geistige und gesellige Bedürfnisse", dem also in größtem Umfange die nach Deckung der notwendigsten Ausgaben frei bleibenden Einkommensteile zufließen.

Die beiden letzten Tabellen (XI und XII), die die Ausgaben der höheren Beamtenfamilien für die einzelnen Jahre zur Darstellung bringen, gestatten einen Einblick in die Ausgabenentwick-

1) Unter Fortlassung der Saarbrückener Familien.

Tabelle XI. Die Einzelposten der sonstigen Ausgaben bei der ersten höheren Beamtenfamilie.

Jahr	Gesamtausgaben	Gesundheits- und Körperpflege		Unterricht, Schulgeld etc.		Geistige und gesellige Bedürfnisse		Staat, Gemeinde, Kirche		Vor- und Fürsorge		Verkehrsmittel		Persönliche Bedienung		Sonstige Ausgaben	
	M.	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
1899	3804,35	110,35	2,9	—	—	248,10	6,5	37,70	1,0	103,00	2,7	108,70	2,9	182,10	4,8	211,29	5,6
1900	4580,85	236,55	5,2	—	—	286,05	6,2	53,10	1,2	110,95	2,4	97,40	2,1	189,10	4,1	171,29	3,7
1901	4902,65	217,05	4,4	—	—	461,25	9,4	52,55	1,1	122,80	2,5	99,00	2,0	260,05	5,3	213,48	4,3
1902	4734,92	132,80	2,8	13,70	0,3	485,40	10,2	48,65	1,0	133,50	2,8	83,85	1,8	307,70	6,5	131,70	2,8
1903	4774,87	145,55	3,0	3,43	0,1	284,80	6,0	53,65	1,1	113,10	2,4	98,43	2,1	513,00	10,7	214,03	4,5
1904	5093,55	79,75	1,6	2,00	0,0	1091,55	21,4	56,75	1,1	111,65	2,2	67,80	1,3	325,00	6,4	185,44	3,7
1905	5406,88	64,25	1,2	12,70	0,2	434,58	8,0	61,10	1,1	124,75	2,3	95,00	1,8	359,30	6,7	174,81	3,2
1906	7036,82	284,40	4,0	121,60	1,7	566,97	8,1	164,12	2,3	120,25	1,7	118,65	1,7	385,40	5,5	210,09	3,0
1907	7466,60	192,55	2,6	264,95	3,5	461,20	6,2	277,40	3,7	97,60	1,3	91,85	1,2	467,65	6,3	224,36	3,0
1908	7706,65	436,00	5,7	369,80	4,8	513,75	6,7	383,90	5,0	131,80	1,7	67,85	0,9	432,25	5,6	402,20	5,2
1909	9728,05	279,08	2,9	429,89	4,4	1234,75	12,7	772,45	7,9	117,70	1,2	93,80	1,0	379,70	3,9	1095,89	11,3
1910	9867,55	173,05	1,8	411,16	4,2	1420,60	14,4	310,60	3,1	239,95	2,4	146,60	1,5	629,90	6,4	930,57	9,4

Tabelle XII. Die Einzelposten der sonstigen Ausgaben bei der zweiten höheren Beamtenfamilie.

Jahr	Gesamtausgaben	Gesundheits- und Körperpflege		Unterricht, Schulgeld etc.		Geistige und gesellige Bedürfnisse		Staat, Gemeinde, Kirche		Vor- und Fürsorge		Verkehrsmittel		Persönliche Bedienung		Sonstige Ausgaben	
	M.	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
1894	6 600,16	156,25	2,4	0,50	0,0	237,68	3,6	305,26	4,6	552,20	8,4	50,15	0,7	440,51	6,7	459,68	7,0
1895	7 225,70	111,65	1,5	0,45	0,0	365,25	5,1	212,25	2,9	536,80	7,4	32,80	0,5	362,87	5,0	439,90	6,1
1896	6 900,49	107,15	1,6	1,84	0,0	266,90	3,9	221,42	3,2	523,60	7,6	51,40	0,7	458,90	6,6	217,41	3,1
1897	8 234,07	167,45	2,0	38,20	0,4	1086,78	13,2	304,59	3,7	510,90	6,2	40,25	0,5	625,35	7,6	331,37	4,0
1898	8 749,39	180,35	2,1	135,90	1,5	1232,28	14,1	365,22	4,2	490,40	5,6	31,35	0,3	570,69	6,5	230,68	2,6
1899	10 444,05	137,70	1,3	306,54	2,9	1477,59	14,2	315,69	3,0	480,00	4,6	84,90	0,8	866,28	8,3	432,94	4,2
1900	11 680,15	60,00	0,5	537,81	4,6	1842,82	15,8	430,02	3,7	468,20	4,0	119,00	1,0	719,10	6,2	251,42	2,1
1901	11 041,80	427,75	3,9	736,35	6,7	1864,91	16,9	364,40	3,3	461,91	4,2	93,75	0,8	603,15	5,5	205,10	1,8
1902	10 400,28	314,52	3,0	781,09	7,5	925,52	8,9	403,34	3,9	450,42	4,3	131,45	1,3	619,30	6,0	218,80	2,1
1903	9 967,97	216,95	2,2	742,65	7,4	464,56	4,7	472,18	4,7	454,20	4,6	191,55	1,9	567,20	5,7	219,50	2,2
1904	10 310,31	324,35	3,1	799,35	7,8	723,84	7,0	458,16	4,4	432,60	4,2	171,82	1,7	546,20	5,3	205,10	2,0
1905	11 361,55	172,85	1,5	846,74	7,5	1778,45	15,7	458,16	4,0	414,20	3,7	185,25	1,6	606,00	5,3	413,02	3,6
1906	10 676,80	122,10	1,1	929,25	8,7	510,21	4,8	475,79	4,5	425,70	4,0	249,50	2,3	531,70	5,0	288,09	2,7
1907	11 077,08	229,06	2,1	1050,90	9,5	1028,24	9,3	440,78	4,0	420,60	3,8	169,70	1,5	450,31	4,1	230,19	2,1
1908	12 509,03	364,15	2,9	1958,70	15,7	805,07	6,6	410,14	3,3	398,00	3,2	276,69	2,2	580,23	4,6	341,09	2,7

lung bei steigendem Einkommen von Jahr zu Jahr, und ergänzen damit das Bild, das wir bisher von der Ausgabengestaltung für den Posten „Sonstige Ausgaben“ bei den verschiedenen Einkommens- bzw. Berufs- oder sozialen Gruppen gewonnen haben. Es ergibt sich daraus, daß dieselben Ausgabenposten, die bei den höheren Beamten gegenüber den Arbeitern und mittleren Beamten prozentual wachsende Beträge aufweisen, auch innerhalb der Gruppe der höheren Beamten selbst bei steigendem Einkommen die Tendenz wachsender Höhe zeigen, so die Ausgabengruppe Unterricht, Schulgeld und Lern-

mittel in ganz besonders regelmäßiger und intensiver Folge, entsprechend dem Heranwachsen der Kinder, weiter diejenige der geistigen und geselligen Bedürfnisse, das Freiwerden von Einkommensteilen für kulturelle Zwecke erweisend; ferner die Gruppe der Aufwendungen für Staat, Gemeinde und Kirche (hier allerdings zum Teile schwankend und in geringerem Maße), der wachsenden finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend. Geringer tritt diese Tendenz bei den Ausgaben für Verkehrsmittel, und zwar nur für die Familie II, so gut wie gar nicht mehr bei denen für die persönliche Bedienung und die sonstigen Ausgaben hervor.

Für diejenigen Personengruppen der vorliegenden Untersuchung, für die Material in umfassendem Umfange vorhanden war, also für die Arbeiterhaushalte und diejenigen der unteren und der mittleren Beamten, kann als Ergebnis unserer Untersuchung das angenommen werden, daß sich für die einzelnen Gruppen eine Standardisierung der Lebenshaltung herausgebildet hat, nicht automatisch oder bewußt geregelt, sondern unter dem Kausalzusammenhange zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Existenzbedingungen, unter der natürlichen Notwendigkeit, daß die Befriedigung der Lebensbedürfnisse, um es ganz scharf auszudrücken, einer nicht willkürlich ersonnenen, sondern von der dira necessitas des Existenzkampfes diktierten Skala folgt, wie sie ja auch mit Recht von einer Richtung der wirtschaftlichen Theorie, der Grenznutzenlehre, der Deutung der Wirtschaftsvorgänge zugrunde gelegt worden ist. Eine solche Feststellung, wie sie sich zwanglos aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, will keineswegs den Eindruck erwecken und die vielfach bestehende Ansicht bestärken, daß die Haushaltsführung des Einzelhaushaltes, insbesondere des Arbeiters, seine Wirtschaftsgestaltung, in der sich, wie in nichts anderem, sein materieller Existenzkampf spiegelt, einem starren Schema unterworfen wäre; die gegenteilige Auffassung ist von mir an anderer Stelle mit vollem Nachdrucke vertreten und vor allem im Anschlusse an Karl Bücher die Forderung aufgestellt worden, daß das Material der Haushaltungsstatistik mit dazu verwendet werden möge, die Vielgestaltigkeit gerade des Arbeiterhaushaltes, des häuslichen und privatwirtschaftlichen Lebens des Arbeiters, zu erweisen. Das in dieser Studie herangezogene statistische Material forderte aber die von mir im Voraufgehenden befolgte Untersuchungsweise heraus: einen Gesamteindruck über die Ausgabenwirtschaft, über die Art der Bedürfnisbefriedigung verschiedener Personengruppen zu gewinnen. Daß damit nur die äußersten Grenzen der Erkenntnis des Einzelhaushaltes und seiner Wirtschaftsgestaltung erreicht werden konnten, soll keinen Augenblick geleugnet werden.

Miszellen.

VII.

Berufliche Einflüsse auf die Fruchtbarkeit der fortpflanzungsfähigen Bevölkerung.

Von Margarethe von Gottberg.

Es liegt die Vermutung nahe anzunehmen, daß die berufliche Stellung der fortpflanzungsfähigen Bevölkerung nicht ohne Einfluß auf den Geburtenrückgang sein kann, der sich auch seit einiger Zeit im Deutschen Reich unangenehm bemerkbar macht. Eine Untersuchung, wie sie das Preußische Statistische Landesamt hierüber vorgenommen hat, kann daher nur mit Freuden begrüßt werden, denn nur dadurch, daß man die möglichen Ursachen des Geburtenrückgangs zu ergründen sucht, wird es möglich sein, ihn zu bekämpfen, falls er nicht eine Erscheinung ist, die im Gefolge jedes wirtschaftlich und kulturell hochstehenden Volkes auftritt und somit mehr durch psychologische als physische Momente hervorgerufen wird. In ersterem Falle würde es sich also um ein neues Willensmoment handeln, dessen Bekämpfung wohl ziemlich negativ verlaufen würde, da der durch die Verhältnisse geschaffene Zeitgeist sich als stärker erweisen dürfte. Aber gerade darum darf kein Mittel unversucht gelassen werden, alle physischen Einflüsse, die hemmend auf die Geburtenzahl wirken könnten, zu erforschen und möglichst zu beseitigen. Daß derartige hemmende Einflüsse neben dem Willensmoment vorhanden sein müssen, lehrt vor allen Dingen der wirtschaftliche Umschwung der letzten vierzig Jahre, der insbesondere die für die Fruchtbarkeitsziffer stark ins Gewicht fallende Ausdehnung der Frauenarbeit brachte. Ein Moment, das wie die gesteigerte Säuglingssterblichkeit und die gesteigerte Zahl der Früh- und Fehlgeburten unter der weiblichen erwerbstätigen Bevölkerung bewiesen haben, nicht ohne Einfluß gerade auf die Fortpflanzung bleiben konnte. Eine Untersuchung über berufliche Einflüsse ist daher von eminentem Wert und kann manches Licht auf eine Erscheinung werfen, die jedes Staatswesen mit Sorge erfüllen muß.

Im Königreich Preußen wurden im Jahre 1907 geboren

in der	eheliche Kinder	uneheliche Kinder	eheliche in Proz. ausgedrückt	uneheliche in Proz. ausgedrückt
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	324 623	30 791	27,9	31,6
Industrie einschl. Bergbau usw.	621 708	20 633	51,7	21,2
Handel und Versicherung	156 575	2 979	13,0	3,1
Verkehrsgewerbe		118		0,12
Beherbergung und Erquickung		757		0,78
Häusliche Dienste, ohne die ländlichen	45 800	21 745	3,8	22,3
Lohnarbeit wechselnder Art		6 139		6,4
Militär, Beamte, freie Berufsarten	44 106	591	3,6	0,6
Ohne Beruf u. ohne Berufsangabe	8 190	13 539	0,9	13,9
Zusammen	1 201 002	97 289	100	100

Aus dieser Aufstellung ergibt sich betreffs der ehelichen Geburten, daß über die Hälfte auf die Industrie entfällt, eine Tatsache, die in Erstaunen setzen muß, da hier doch die gesundheitsschädigenden Einflüsse als am größten vorausgesetzt werden müssen. Bei den unehelichen Geburten ist das starke Hervortreten der Dienstboten und Tagelöhnerinnen sowie der in der Landwirtschaft usw. beschäftigten Frauen auffallend, doch können aus diesen Zahlen noch keine Schlüsse gezogen werden.

Um weiter eindringen zu können in das Verhältnis von Beruf und Fruchtbarkeit müssen zunächst die unehelichen Geburten ausscheiden, da man in ihnen die unerwünschten Früchte eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu sehen hat, während die ehelichen Geburten der Ausdruck einer gewollten Fruchtbarkeit sind. Aus diesem Grunde ist den erwerbstätigen verheirateten Männern die Zahl der ehelichen Geburten gegenüberzustellen. Für das Jahr 1907 und das zum Vergleich herangezogene Jahr 1895 ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Berufsabteilungen	1907			1895		
	erwerbstätige verheiratete Männer	eheliche Geburten. Lebend- und Totgeborene	Auf 100 verheiratete erwerbst. Männer kamen	erwerbstätige verheiratete Männer	1894, 1895, 1896 kamen zusammen eheliche Geburten	Auf 100 verheirat. erwerbst. Männer kam. jährl. ehel. Geb.
Land- und Forstwirtschaft usw.	1 730 299	324 623	18,8	1 884 602	1 149 114	20,3
Industrie einschl. Bergbau usw.	3 150 248	621 708	19,7	2 201 382	1 425 970	21,5
darunter Bergbau usw.	509 338	138 926	27,3	296 958	245 675	27,6
Handel usw.	956 721	156 575	16,4	636 049	382 883	20,1
Häusl. Dienste usw.	71 150	45 800	64,4	104 868	229 388	73
freie Berufsarten	322 033	44 106	13,7	242 504	124 441	17,1
Ohne Beruf, Angehörige	505 370	8 190	1,6	310 486	20 620	2,2
Zusammen	6 735 821	1 201 002	17,8	5 379 891	3 332 416	20,6

Vergleicht man die durch den Durchschnitt der Jahre 1894, 1895 und 1896 für das Jahr 1895 gewonnenen Zahlen mit denen des Jahres 1907, so ist in allen Berufen eine Abnahme zu verzeichnen. Abgesehen von der Berufsabteilung der häuslichen Dienste ist der Handel usw. am stärksten durch diese Abnahme in Mitleidenschaft gezogen. Unwesentlich ist die Abnahme lediglich in der Berufsgruppe des Bergbaues.

Aus den bisherigen Beobachtungen ist ersichtlich, daß Landwirtschaft usw. und der Bergbau um die höchste eheliche Fruchtbarkeit wetteifern und auch an dem Rückgang derselben am geringsten beteiligt sind. Die häuslichen Dienstboten usw., die die höchste Fruchtbarkeitsziffer aufweisen, müßten eigentlich aufgeteilt werden unter Landwirtschaft, Industrie und Handel, um gewisse Ungleichheiten des Materials zu beseitigen.

Es ist nun nötig, die beruflichen Geburtengesamtheiten und die entsprechenden Eheschließungen auf einen längeren Zeitraum zu beziehen,

um die Zahl der Kinder, die auf eine Eheschließung kommen, und zwar um hier besonders genaue Vergleiche zu ermöglichen, in den einzelnen Berufsgruppen und nicht nur Berufsabteilungen feststellen zu können.

Berufsabteilungen bzw. Berufsgruppen	Während der Jahre 1895/96 gingen aus den Berufen eheschließender Männer hervor	Während der Jahre 1895/96 entfielen auf die Berufe eheliche Geburten	Auf jede Eheschließung kamen also durchschnittlich Geburten	1877—86 kamen durchschnittlich auf jede Ehe Geburten
Land- und Forstwirtschaft	825 011	4 385 976	5,32	5,26
Bergbau usw.	248 209	1 338 401	5,39	5,22
Steine und Erden	61 851	280 391	4,53	4,45
Metallverarbeitung	223 805	745 109	3,33	3,85
Maschinen usw.	90 502	296 071	3,27	3,94
Chemische Industrie	9 717	32 427	3,34	3,37
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	4 271	21 042	4,93	4,95
Textilindustrie	46 310	199 479	4,31	4,68
Papier- und Lederindustrie	41 676	135 610	3,25	3,68
Holz- und Schnitzstoffe	125 098	461 598	3,69	4,16
Nahrungs- und Genußmittel	152 079	521 840	3,43	3,87
Bekleidung und Reinigung	159 798	610 922	3,82	4,03
Baugewerbe	328 833	1 213 950	3,69	4,27
Polygraphische Gewerbe	24 648	59 476	2,41	2,97
Künstlerische Gewerbe	8 084	18 732	2,31	2.99
Fabrikanten, Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	147 918	646 133	4,37	4,61
Zusammen	1 572 799	6 581 181	4,18	—
Handel und Versicherung	216 613	632 193	2,92	3,98
Verkehrsgewerbe	228 869	886 371	3,87	4,77
Beherbergung und Erquickung	44 557	193 230	4,34	6,82
Zusammen	490 039	1 711 794	3,49	—
Dienstboten, Tagelöhner, Lohnarbeit wechselnder Art	205 395	820 773	4,0	4,27
Gesundheitspflege	13 760	30 972	2,25	3,04
Bildung und Erziehung	40 286	128 581	3,19	3,96
Kunst und Literatur	17 693	45 212	2,55	2,83
Kirche, Gottesdienst	6 750	26 485	3,92	6,13
Oeffentliche Verwaltung	68 452	221 203	3,23 } 2,6	4,97
Stehendes Heer	46 479	72 143	1,55 } 2,6	2,44
Zusammen	193 420	524 596	2,71	—
Personen ohne Beruf oder Berufsangabe	26 984	93 574	3,47	3,28
Zusammen	3 313 648	14 117 894	4,26	4,61

Auch bei dieser Gegenüberstellung der Jahre 1895/96 mit den Jahren 1877 zeigt sich, daß im allgemeinen die durchschnittliche Kinderzahl der einzelnen Ehen zurückgegangen ist. Einen sehr erheblichen Rückgang weisen Handel usw. sowie die freien Berufsarten auf. Unter den freien Berufsarten ist es besonders Kirche und Gottesdienst, wo die

Kinderzahl sich beträchtlich vermindert hat, trotzdem aber sind hier im Durchschnitt noch 4 Kinder anzutreffen im Gegensatz zu den Beamten, wo das Zweikindersystem vorherrscht. Landwirtschaft und die Berufsgruppe Bergbau weisen durchschnittlish mehr wie 5 Kinder auf, auf die Industrie entfallen 4 Kinder pro Ehe. Doch sind hier große Verschiedenheiten zu verzeichnen. So kommen auf die Berufsgruppe Heiz- und Leuchtstoffe im Durchschnitt 5 Kinder, dagegen auf das künstlerische Gewerbe nur 2 Kinder.

Jedenfalls steht fest, daß Landwirtschaft und Bergbau diejenigen Berufe sind, die die größte Fruchtbarkeit zeigen, und daß hier im Gegensatz zu allen anderen Berufsabteilungen bzw. Berufsgruppen keine Abnahme der Kinderzahl, sondern im Gegenteil sogar ein geringes Anwachsen derselben festzustellen ist.

Wenn tatsächlich die Landwirtschaft eine so hohe Fruchtbarkeitsziffer aufweist, so muß sich dies auch beweisen bei einer geographischen Gruppierung der Bevölkerung. Wenn also die 548 preußischen Kreise nach Maßgabe des Anteils der Bevölkerung an der Landwirtschaft bzw. der Nichtlandwirtschaft in 6 Gruppen geordnet werden, so ergibt sich folgendes:

Gruppe	Zahl der Kreise	Die ehel. Fruchtbarkeitsziffer der Gruppen	Von den Kreisen der einzelnen Gruppen haben eine eheliche Fruchtbarkeitsziffer von								
			bis 15	15—18	18—20	20—23	23—25	25—27	27—30	30—33	über 33
I. Kreise mit über 70 Proz. landw. Bevölkerung	51	31,2	1	0	0	0	4	5	10	14	17
II. Kreis mit 55—70 Proz. landw. Bevölkerung	162	28,2	0	1	6	11	21	35	34	36	18
III. Kreise mit 45—55 Proz. landw. Bevölk.	108	26,9	0	0	1	17	27	16	22	14	11
IV. Kreise mit 30—45 Proz. landw. Bevölk.	106	26,5	0	0	1	12	31	25	12	19	6
V. Kreise mit 10—30 Proz. landw. Bevölkerung	50	27,9	0	0	1	4	5	9	17	7	7
VI. Kreis mit weniger als 10 Proz. landw. Bevölk.	71	24,1	0	3	6	19	12	8	7	7	9
Zusammen	548	26,8	1	4	15	63	100	98	102	97	68

Abgesehen von dem einen Kreise, der als anormal angesehen werden kann, da er ganz aus dem Rahmen der übrigen 50 Kreise fällt, sind in der ersten Gruppe die Verschiedenheiten nur geringer Natur, ihr Schwergewicht liegt auf der Stufe 27 bis über 33, bei Gruppe II auf Stufe 25—33, bei Gruppe III auf Stufe 23—30, bei Gruppe IV auf Stufe 23—27, bei Gruppe V auf Stufe 25—30, bei Gruppe VI auf Stufe 20—27. Entsprechend der Abnahme der ländlichen Bevölkerung in den einzelnen Gruppen geht auch die eheliche Fruchtbarkeitsziffer zurück mit Ausnahme der Gruppe V, wo eine kleine Steigerung festzustellen ist. Diese Erscheinung aber erklärt sich daraus, daß in dieser

Gruppe diejenigeu Kreise vertreten sind, wo der prozentuale Anteil des Bergbaues ziemlich hoch ist. So absorbiert der Bergbau allein in einem Kreise Oppelns 53,5 Proz., in einem Kreise Hildesheims 12,5 Proz., in einem Kreise Osnabrücks 8,9 Proz., in einem Kreise Arnsbergs 45,7 Proz., in einem Kreise Düsseldorfs 16,8 Proz. und in einem Kreise Triers 30,2 Proz. der Bevölkerung.

Es ist nun noch nötig, der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer in den einzelnen Gruppen die uneheliche gegenüberzustellen.

Die Fruchtbarkeitsziffer der einzelnen Gruppen beträgt:

Gruppe	ehelich	unehelich
I. über 70 Proz. landwirtschaftliche Bevölkerung	31,2	2,3
II. 55—70 " " "	28,2	2,66
III. 45—55 " " "	26,9	2,65
IV. 30—45 " " "	26,5	2,4
V. 10—30 " " "	27,9	2,26
VI. unter 10 " " "	24,1	2,4
Zusammen	26,8	2,47

Ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den einzelnen Gruppen, also der landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung, nicht festzustellen. Das stimmt auch damit überein, daß in Preußen auf 1000 unverheiratete gebärfähige erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft 30,87 Prom., in der Industrie 30,55 Prom. unehelich Geborene entfallen, also auch hier der Unterschied nicht von Belang ist. Löst man die Gruppen dagegen in die einzelnen Kreise auf, so entrollt sich dem Blick ein völlig anderes Bild. Es zeigt sich dann nämlich, daß der Durchschnitt der unehelichen Geburten in allen östlichen Kreisen und nahezu gleichermaßen in allen 6 Gruppen überstiegen wird mit Ausnahme Posens. Hierher gehören vor allen Dingen Königsberg, Frankfurt, Potsdam, Stettin, Stralsund, Bromberg, Breslau, Oppeln, ganz besonders aber Liegnitz, Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Im Westen zeigt sich eine überdurchschnittliche uneheliche Fruchtbarkeitsziffer in Hildesheim in der Gruppe IV, in Lüneburg in der Gruppe VI ebenso wie in Köln. Eine weitaus größere überdurchschnittliche eheliche Fruchtbarkeitsziffer zeigt der Westen im Gegensatz zum Osten. Es liegt nun die Vermutung nahe, anzunehmen, daß die Verhältnisse in den östlichen Provinzen herausfordernd auf die Unehelichkeit einwirken, während in den westlichen Provinzen die Berufsverhältnisse innerhalb der Landwirtschaft der Unehelichkeit nicht diesen Vorschub leisten, und daß ferner die Industrie in beiden Gebieten der Unehelichkeit mehr gleichmäßig entgegentritt. Ob diese Annahme richtig ist, muß noch erwiesen werden,

Wenn man zunächst die eheliche Fruchtbarkeit näher ins Auge faßt, so muß hierbei vor allen Dingen die Verteilung der erwerbstätigen Bevölkerung, wie sie uns folgende Tabelle zeigt, berücksichtigt werden, aus der deutlich hervorgeht, daß die land- und ackerbautreibende Bevölkerung größtenteils auf dem platten Lande lebt, während die industrielle Bevölkerung dagegen auf die Städte, und zwar zur Hälfte auf Großstädte, verteilt ist und eigentlich nur noch der Bergbau auf die Mittel-, Klein- oder Landstadt entfällt.

	Die Erwerbstätigen verteilen sich 1907 auf die einzelnen Berufsabteilungen				
	im Deutschen Reich	in den Großstädten	in den anderen Städten	in den Städten überhaupt	auf dem platten Lande
Landwirtschaft usw.	32,69	1,25	11,75	8,19	63,13
Industrie usw.	37,23	49,39	50,33	50,01	21,36
Handel usw.	11,50	24,35	13,63	17,27	4,24
Häusliche Dienste usw.	1,56	3,59	1,84	2,43	0,47
Verwaltung usw.	5,76	9,08	8,65	8,80	1,97
Ohne Beruf usw.	11,26	12,34	13,80	13,30	8,73
Zusammen	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—

Wie sich die eheliche Fruchtbarkeit auf dem Lande und in der Stadt verhält, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Auf 1000 gebärfähige Ehefrauen kommen ehelich Geborene in den Gemeindearten

	1894—97	1899—1902	Zu- bzw. Abnahme
in den Großstädten (ohne Berlin) 100 000 und mehr Einwohner	235	224	— 11
in Mittelstädten 20 000—100 000 Einwohner	257	236	— 21
in Kleinstädten 5000—20 000 Einwohner	259	256	— 03
in den Städten überhaupt	240	227	— 13
auf dem Lande unter 2000 Einwohner	290	287	— 03
Preußen überhaupt	269	260	— 09

Die eheliche Fruchtbarkeitsziffer ist also in den Großstädten am kleinsten und wächst, je mehr man sich dem Lande nähert, auch ist die Abnahme der Fruchtbarkeitsziffer in den Vergleichsjahren bei der städtischen Bevölkerung besonders in den Mittelstädten unverhältnismäßig viel größer. Daß die eheliche Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch den ländlichen Charakter ihres Aufenthaltsortes günstig beeinflußt wird, steht außer aller Frage und findet auch noch durch die hohe eheliche Fruchtbarkeit des Bergbaues eine Bestätigung, da die bergmännische Bevölkerung entsprechend dem Charakter ihrer Beschäftigung fast gar nicht in der Großstadt, dagegen vorwiegend in der Klein- und Landstadt anzutreffen ist. Denn von je 1000 Bergleuten entfallen auf die Großstadt 25, auf die Mittelstadt 224, auf die Kleinstadt 397, auf die Landstadt 274 und auf das platte Land 80 Personen.

Es wäre zu weit gegangen, wollte man allein den Aufenthaltsort für eine hohe oder niedrige eheliche Fruchtbarkeit verantwortlich machen. Es muß auch die soziale Schichtung der einzelnen Berufe in das Bereich der Erwägungen gezogen werden. Aeußerst niedrig ist die Fruchtbarkeitsziffer bei den freien Berufsarten, auch hier ist eine soziale Schichtung vorgenommen, und zwar a) Offiziere, höhere Beamte, Anwälte, Aerzte, Künstler, b) Unteroffiziere und Gemeine, Bureau- und Verwaltungspersonal und c) Kastellane, Portiers, Boten, Arbeiter und Dienstpersonal in öffentlichen Anstalten, und die ehelichen Geburten dieser Abteilung verteilen sich 1907 auf die einzelnen Schichten folgendermaßen: a) 44 Proz., b) 43 Proz., c) 13 Proz. Die in der Berufsabteilung Häusliche Dienste

usw. nachgewiesenen Personen gehören ausschließlich der Arbeiterklasse an. Es blieben also übrig zu betrachten Landwirtschaft, Industrie und Handel.

	Soziale Stellung	1907 verheiratete erwerbstätige Männer	1907 eheliche Geburten	Auf 100 erwerbstät. verh. Männer eheliche Geburten
Landwirtschaft	a) Selbständige usw.	1 044 166	161 581	15,5
	b) Wirtschaftsbeamte usw.	36 909	8 182	22,2
	c) Ländliches Gesinde usw.	649 224	154 252	23,8
Industrie	a) Selbständige usw.	712 900	116 939	16,4
	b) Aufsichts- und Bureaupersonen	219 291	24 571	11,2
	c) Gesellen, Gehilfen usw.	2 218 057	473 464	21,4
Handel usw.	a) Selbständige usw.	368 540	51 758	13,4
	b) Aufsichts- und Bureaupersonen	124 701	15 460	12,4
	c) Handlungsgehilfen usw.	445 480	87 309	19,6

Danach weisen die einzelnen Sozialschichten verschiedene Fruchtbarkeit auf, und zwar ist es die Gruppe der Arbeiter, die einen höheren Prozentsatz an der Fruchtbarkeit als die beiden anderen Schichten zeigt. Es ist also daraus zu schließen, daß in den Berufsabteilungen, in denen ein höherer Prozentsatz von Arbeitern beschäftigt wird, auch eine hohe Fruchtbarkeitsziffer festgestellt werden kann. Dieser Rückschluß trifft zu, wenn wir folgende Zahlen betrachten:

Von 100 männlichen verheirateten Erwerbstätigen der einzelnen Berufe sind 1907 in Preußen

Berufsabteilungen	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	60,3	2,1	37,5
Industrie	22,6	6,9	70,5
Bergbau usw.	0,5	6,1	93,4
Handel usw.	40,4	13,0	46,6

Wenn die eheliche Fruchtbarkeitsziffer der Industrie 19,7, der Arbeiterschaft der Industrie 21,4 und des Bergbaues 27,3 beträgt, so bestätigt dies nur, was schon bei der sozialen Schichtung zutage trat, daß da, wo die Schicht c stark vertreten ist, auch die Fruchtbarkeitsziffer steigt. Damit erklärt sich, warum der Bergbau und durch ihn die Berufsabteilung Industrie in der Höhe der Fruchtbarkeit die Landwirtschaft noch um ein weniges übertrifft.

Ferner hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluß die Konfession, wie eine Berechnung für den preußischen Staat zeigt. Danach entfielen in dem Zeitraum 1875—1900 auf eine Eheschließung ehelich lebendgeborene Kinder:

1)	bei rein evangelischen Paaren	4
2)	bei rein katholischen Paaren	5
3)	bei rein jüdischen Paaren	3,7

Die evangelische Konfession hält die Mitte zwischen der katholischen und jüdischen Konfession. Danach muß sowohl in der Industrie wie besonders im Bergbau die katholische Konfession, und zwar unter der Arbeiterbevölkerung vorherrschen, was sich auch tatsächlich aus folgender Tabelle ersehen läßt.

Berufsabteilung und Religionsbekenntnis		Von 100 männlichen Erwerbstätigen Selbständige, Angestellte, Arbeiter der einzelnen Berufe sind 1907 in Preußen evangelisch, katholisch, jüdisch			Zusammen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	
Landwirtschaft	evangelisch	64,5	73,2	62,5	63,5
	katholisch	35,4	26,7	37,4	36,4
	jüdisch	0,03	0,08	0,03	0,3
Industrie	evangelisch	66	67,9	59,3	60,9
	katholisch	32	29,9	40,4	38,4
	jüdisch	1,9	2,2	0,3	0,6
Bergbau	evangelisch	75,9	55,8	38,5	39,6
	katholisch	22,6	44	61,5	60,3
	jüdisch	1,5	0,2	0,02	0,03
Handel	evangelisch	64,1	72,5	67,8	67,4
	katholisch	26,8	22,5	29,7	27,[illegible]
	jüdisch	9,1	5	2,5	4,8

Wenn die Annahme gerechtfertigt sein soll, daß der konfessionelle Unterschied einen entsprechenden Einfluß auf die Fruchtbarkeit hat, so muß in Konsequenz in Bergbaudistrikten, deren Bevölkerung größtenteils evangelisch ist, die Fruchtbarkeit hinter derjenigen der katholischen Bezirke zurückbleiben. In Bezirken wie Mansfelder Gebirgskreis, Zellerfeld, Mansfelder Seekreis, Peine, Weißenfels, Lindau, Dillkreis, Aschersleben, Kalbe, Wetzlar und Calau, wo die katholische Bevölkerung nur 1—9 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmacht, schwankt die eheliche Fruchtbarkeitsziffer zwischen 18 und 28 Proz., wohingegen sie in Bezirken mit zahlreicher katholischer Bevölkerung wie in Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Tarnowitz, Saarlouis, Schleiden, Tost-Gleiwitz, Olpe und Birlon 31—39 Proz. beträgt.

Schwieriger sind die Ermittlungen über die uneheliche Fruchtbarkeit und deren Ursachen in den einzelnen Berufsabteilungen. Auf 1000 unverheiratete gebärfähige erwerbstätige Frauen entfallen in

den Berufsabteilungen	unehelich Geborene
Land- und Forstwirtschaft	30,87
Industrie inkl. Bergbau	30,55
Handel usw.	12,7
Häusliche Dienstboten	35,1
Freie Berufe und Berufslose	14,9

Berufslose Haustöchter sind ebenso unfruchtbar als sich die Dienstboten fruchtbar erweisen. Diese stehen wiederum in schroffem Gegensatz zur Gruppe des Handels, in welcher die Verkäuferinnen und Kellnerinnen anzutreffen sind. Das hier strafbare Handlungen vorgenommen werden, ergibt sich auch aus dem Material der Leipziger Ortskrankenkasse und erklärt die geringe Fruchtbarkeit. Für Landwirtschaft und Industrie ist die uneheliche Fruchtbarkeit nahezu gleich. Danach wäre also kein erheblicher Unterschied in der Anhäufung der Menschen auf beschränktem Raum wie wir sie in der Stadt antreffen und der Ausdehnungsmöglichkeit des Landes. So kamen in Preußen auf 100 unverheiratete gebärfähige Frauen uneheliche Geburten

	1894/97		1894/97
in Großstädten	2,51	in den Städten überhaupt	2,42
in Mittelstädten	2,31	auf dem Lande	2,52
in Land- und Kleinstädten	2,27		

In den Städten ist also die uneheliche Fruchtbarkeit um ein weniges geringer als auf dem Lande.

Weiter oben war dagegen festgestellt worden, daß das Landleben die uneheliche Fruchtbarkeit in manchen Landesteilen sehr begünstigt. Diese Behauptung steht nicht im Widerspruch mit dem eben Gesagten, denn auf 100 unverheiratete, gebärfähige Frauen kommen uneheliche Geburten

Landesteile	1894/97 Stadt	Land
Provinz Ostpreußen	2,7	3,7
„ Westpreußen	2,7	3,0
„ Brandenburg	2,9	3,5
„ Pommern	3,2	3,7
„ Posen	2,5	2,2
„ Schlesien (ohne Oppeln)	3,2	4,5
Regierungsbezirk Oppeln	2,4	2,3
Provinz Sachsen	3,3	3,9
„ Schleswig-Holstein	3,3	2,7
„ Hannover	2,6	1,8
„ Westfalen (ohne Arnsberg)	1,1	0,8
Regierungsbezirk Arnsberg	1,1	1,1
Provinz Hessen-Nassau	1,7	1,4
Rheinprovinz	1,9	0,8
Hohenzollernsche Lande	0,9	1,6
Preußen	2,4	2,5

Während also im Osten die Unehelichkeit auf dem Lande vorherrscht, tritt im Westen der umgekehrte Fall ein und überwiegt hier die Stadt. Die verschiedene Unehelichkeit der agrarischen Gebiete des preußischen Ostens und Westens läßt darauf schließen, daß die agrarischen Verhältnisse beider Gebiete derart voneinander abweichen, so daß sie die unterschiedliche Unehelichkeit erklärlich machen. Die verschiedene Grundbesitzverteilung beider Gebiete fällt sofort auf. Im Osten herrscht der Großgrundbesitz, im Westen dagegen der Klein- und bäuerliche Besitzer vor. Im Osten ist daher die zur Gründung eines Hausstandes zu erzielende Selbständigkeit oder Erlangung eines ausreichenden Auskommens schwerer zu erreichen als im Westen, und unterstützt somit den außerehelichen Geschlechtsverkehr. Doch nicht nur die Grundbesitzverteilung, sondern auch die Qualität des Grund und Bodens, also seine Rentabilität, die in dem Grundsteuerreinertrag zum Ausdruck kommt, ist nicht ohne Einfluß, und so ergibt sich denn, daß mit einer Verminderung der unehelichen Fruchtbarkeit in fast allen Regierungsbezirken der Anteil der selbständigen Landwirte zunimmt.

Das Ergebnis bezüglich der ehelichen Fruchtbarkeit ist nun folgendes. Die eheliche Fruchtbarkeit ist in allen Berufsabteilungen zurückgegangen. Nur gering ist die Verminderung in Landwirtschaft und Industrie, die auch gegenüber der anderen Berufsabteilungen vorteilhaft abstechen. Für die Landwirtschaft fällt der äußere Antrieb zu künstlicher Kleinhaltung der Familie gegenüber der Stadtbevölkerung fort, außerdem wird man in der Stadt, namentlich in der Großstadt, eine stärkere Anwendung der Mittel des sexuellen Präventivverkehrs vorfinden als auf dem Lande; ein Beweis hierfür ist die Berufsabteilung des Handels. In der Industrie entfällt der Kinderreichtum auf den

Bergbau. Die Erklärung hierfür gibt einmal die soziale Schichtung, denn es hat sich gezeigt, daß da, wo die Arbeiter gegenüber den Selbständigen und Angestellten bei weitem vorherrschen, wie im Bergbau und der Berufsabteilung Häusliche Dienste usw., der Kinderreichtum anzutreffen ist, auch noch durch den Einfluß der Religion besonders unterstrichen wird.

Für eine hohe uneheliche Fruchtbarkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse verantwortlich zu machen, die dieselben begünstigen, wenn sie den Menschen die Selbständigmachung oder die Erlangung der Unabhängigkeit erschwert.

Von einem beruflichen Einflusse kann also nur insofern die Rede sein, als eine Verschiebung des Willensmoments stattfindet. Nicht der Beruf als solcher, sondern die mit ihm zusammenhängenden äußeren Umstände geben die Veranlassung zu Verschiedenartigkeiten der beruflichen Fruchtbarkeit. Es ist dies eine erfreuliche Tatsache, da diese Erkenntnis dazu führen muß, richtige Mittel und Wege zu finden, die einem weiteren Geburtenrückgang erfolgreich entgegentreten.

Allerdings müssen hier auch die nationalen Unterschiede mit in Erwägung gezogen werden. Denn ein gutes Viertel der katholischen Bevölkerung entfällt auf die slavischen Elemente, während dasselbe in der evangelischen Bevölkerung nur ganz verschwindend auftritt. Der Geburtenreichtum der slavischen Bevölkerung aber geht aus folgender Aufstellung hervor:

	Auf 1000 verheiratete Frauen kamen ehelich Geborene
in 31 Kreisen mit stark überwiegend polnischer Bevölkerung (75 und mehr v. H. Polen)	344,1
in 21 Kreisen mit überwiegend polnischer Bevölkerung (55 bis 75 v. H. Polen)	336,5
in 16 Kreisen mit gleichmäßig polnischer und deutscher gemischter Bevölkerung (45—55 v. H. Polen)	320,8
in 18 Kreisen mit schwach überwiegend deutscher Bevölkerung (25—45 v. H. Polen)	304,6
in 12 Kreisen mit stark überwiegend deutscher Bevölkerung (25—5 v. H. Polen)	287,0
in 80 Kreisen mit rein deutscher (bzw. nicht-polnischer) Bevölkerung (5 und darunter v. H. Polen)	252,0

Danach wird also durchschnittlich fast von je zehn gebärfähigen verheirateten Polinnen ein Kind mehr geboren als von den Frauen deutscher Abstammungen. Es ist klar, daß dies bei einer Unterscheidung nach der Konfession erheblich ins Gewicht fallen muß, und daß die hohe Fruchtbarkeitsziffer der katholischen Bevölkerung weniger dem Einfluß der Konfession als vielmehr der Zusammensetzung nach Nationalitäten zuzuschreiben sein dürfte. Damit steht nicht im Widerspruch die hohe Fruchtbarkeitsziffer der katholischen Bergmannsbevölkerung, da dieselbe auch vorwiegend aus slavischen Elementen zusammengesetzt ist. Denn es entfallen auf je 1000 Personen in Tost-Gleiwitz 177,7 Deutsche und 821,7 Polen, in Beuthen 242,6 Deutsche und 755,4 Polen, in Kattowitz 264,0 Deutsche und 734,2 Polen, in Tarnowitz 254,5 Deutsche und 743,0 Polen, in Zabrze 288,0 Deutsche und 710,6 Polen.

VIII.

Wohlfahrtseinrichtungen in Industriebetrieben Englands.

Von Dr. phil. Kaete Winkelmann.

I. Einleitung. Grundprinzipien des Welfare-work.

Die ganz bedeutenden Verbesserungen in den Einrichtungen für Gesundheit und Wohlfahrt der Arbeiterschaft im industriellen Leben sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Mit der Erkenntnis der großen Bedeutung und des Wertes einer guten Volksgesundheit ergab sich zugleich auch die notwendige Verpflichtung des Staates, durch gesetzliche Bestimmungen dieses kostbare Gut nach Kräften zu erhalten und zu verbessern. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diese Verordnungen nur allgemeiner Natur sein können, die freilich einerseits drückend empfunden werden können, andererseits aber auch dem einzelnen einen weiten Spielraum lassen. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen den rechten Wert bekommen, so müssen sie Unterstützung und Ergänzung in den dafür bestimmten Kreisen finden: und da sind es in erster Linie nun die Einrichtungen, die vom Arbeitgeber angeordnet und unterhalten werden. Diese freiwillig geleisteten Einrichtungen beweisen, daß die Erkenntnis von dem großen Wert eines gesunden und ständigen Arbeiterstammes in die Reihen der Arbeitgeber eingedrungen ist. Die hohe Bedeutung dieser oft mit großen Mitteln und durch eifriges Nachdenken erreichten Verbesserungen sind gewiß nicht zu unterschätzen; geben sie doch einmal der arbeitenden Bevölkerung die Gewißheit, daß nach Kräften versucht wird, die Gesundheit und Leben bedrohenden Einflüsse zu beseitigen oder sie doch auf ein Mindestmaß herabzusetzen, sind die dann auch ein Vorbild für andere Betriebe, die Schattenseiten, die sich aus solchen, nur ein „benefit“ bedeutenden Leistungen ergeben, sind gewiß nicht zu unterschätzen. Einmal können sie immer nur in eng begrenztem Grade eingeführt werden, und zwar nur dort, wo es sich um ganz besonders blühende, lebenskräftige Unternehmungen handelt;

dann aber wird durch die Annahme solcher Einrichtungen, für die nicht die kleinste Gegenleistung gefordert wird, das Veranwortungsgefühl in den unteren Klassen mehr und mehr vernichtet; es wird schließlich als ein „Muß“ betrachtet, was freiwillig gegeben wurde. Und sieht man sich zu Zeiten wirtschaftlichen Rückganges gezwungen, hier zuerst zu sparen, so wird das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer beunruhigt und zerstört.

Es war daher nur ein weiterer Schritt, mit der Erkenntnis der Unzulänglichkeit dieser einseitigen Gaben, die Einrichtungen so zu schaffen, daß ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer entstand, das, auf Gegenseitigkeit beruhend, beiden Teilen Rechte und Pflichten auferlegte, größere Gleichmäßigkeit versprach, die für eine gedeihliche Entwicklung wünschenswert und erstrebenswert ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein System, welches auf Gegenseitigkeit gegründet ist, der Nachteile entkleidet wird, welche einseitige Leistungen mit sich bringen. Und noch mehr; ein solches System ist nun nicht mehr Privileg einzelner blühender Firmen, nein, ist der Gedanke der gesteigerten Leistungsfähigkeit, des ökonomischen Prinzips erst tiefer in die Allgemeinheit eingedrungen, so kann nur ein rückständiges Unternehmen sich der Einführung besserer Lebensbedingungen auf dieser Grundlage verschließen. Denn hier ist nicht mehr von Wohltat geben und nehmen die Rede, sondern von einem für alle Teile wertvollen, weil auf wirtschaftlicher Grundlage beruhenden System. Will man dies Welfare-work charakterisieren, so ist es mit dem einen Wort „Leistungsfähigkeit“; alles, was man sieht und bemerkt, ist nicht für einen Tag geplant, sondern für Lebenszeit. Und nicht die Leistungsfähigkeit einer Maschine, also eines Dinges, zu steigern, ist die Hauptaufgabe, sondern die des Menschen, die der arbeitenden Männer und Frauen. Immer freilich wird bei diesem auf Gegenseitigkeit beruhendem System die Initiative, das sorgfältige Nachdenken und ins Werk setzen, die erste finanzielle Unterstützung die Aufgabe des Arbeitgebers sein und bleiben. Das Kapital, welches er, sei es als Grund und Boden, in Gebäuden und Einrichtungen anlegt, ist in den meisten Fällen unverzinst. Es ist meist ein absolutes Geschenk. Doch verzinst es sich ihm indirekt; denn er wird eine gesunde, arbeitsfreudigere Arbeiterschaft haben, einen ständigeren, gleichmäßigeren Stamm sich heranziehen, der allmählich aus der niederen Klasse sich zu einer gehobeneren, wertvolleren entwickelt. Diese nicht sichtbaren, sich nicht durch Zahlen bestimmbaren Werte bieten die Verzinsung des investierten Kapitals, der aufgewendeten Mühe und Nachdenkens, und bezeugen die Wahrheit des Ausspruches: the scicuce of business is the scicuce of human service; he profits most who serves best (A. Sheldon).

II. Oertliche Lage der verschiedenen Industrien.

In England haben sich die bedeutendsten Industrien in ganz besonderem Grade in bestimmte Distrikte zusammengetan, das sich besonders aus den natürlichen Verhältnissen, wie günstigen Wasser-

wegen, Kohlenlagern usw., ergab. So ist Manchester und Leeds der Sitz der Baumwoll- und -Wollspinnereien und Webereien, Leicester derjenige der Wirkwaren und Schuhfabrikation; Birmingham ist das Zentrum der Metallverarbeitungsindustrie, Stoke-on-Trent das der Töpfer- und Porzellanwarenfabriken. An der Peripherie der großen Städte findet man dann eine große Zahl von Wäschereien, welche durch das vollständige Fehlen der Hauswäsche einen wichtigen Arbeitszweig bedeuten. Diese hier angeführten Industrien bieten das größte Feld der Frauenbeschäftigung. Man kann wohl sagen, daß in diesen durchschnittlich. 50 Proz. und mehr Frauen beschäftigt werden, und somit bei den Besichtigungen ihnen das Hauptinteresse geschenkt wurde.

Als Ausnahme dieser zentralisierten Industrien stehen einige große, wohlbekannte Unternehmungen da, die das Prinzip der Dezentralisation in weitestem Maße durchgeführt haben, d. h. die außerhalb der großen Städte sich und zugleich ihre Arbeiterschaft ansiedelten und deren Schöpfungen, was industrielle Tüchtigkeit, besonders aber Fürsorge für die Arbeiterschaft, in bezug auf soziale und hygienische Einrichtungen und Maßnahmen betrifft, besonders dann auch auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, als Musterbetriebe gelten können; es seien besonders erwähnt die Chokoladenfabrik von Cadbury-Bournville und die Seifenfabrik von Lever Brothers-Port Sunlight.

Es würde die Verdienste der kleineren Unternehmungen, die recht Gutes im Welfare-work leisteten, vollkommen in Schatten setzen, würden diese Ausnahmen zugleich mit den Leistungen der anderen Unternehmungen besprochen; leicht könnte daraus auch dann gefolgert werden, als ob solche Einrichtungen immer doch ein Privileg einzelner bleiben würden. Daher erscheint es angemessener, diese gesondert in einem Abschnitt zu behandeln und sie nur soweit in die Besprechung der gesamten Industrieanlagen hinein zu beziehen, als es für eine Erläuterung und Ergänzung geeignet erscheint.

III. Die Einrichtungen in den verschiedenen Industriebetrieben.

a) Die Gebäude.

Was nun die Fabrikgebäude betrifft, so lassen sich diese in bezug auf die Art der Industrien ganz deutlich in zwei durchaus verschiedene Gruppen teilen. Einmal solche, bei welchen die Herstellungsweise bis auf die neueste Zeit sich immer gleich geblieben ist, nur wenig Maschinen und Apparate notwendig sind, und daher große Veränderungen in den Gebäuden nicht notwendig wurden. Wir denken hier in erster Linie der Töpfereiindustrie, deren typischstes Beispiel wohl die altberühmte Wedgewoodporzellanfabrik ist, dann auch der Metallverarbeitungsindustrie in Birmingham. Im Gegensatz dazu findet man in den Spinnereien, Wirkwarenfabriken, Wäschereien, bei denen durch den schnellen Wechsel der Maschinen ein Umbau sich oft nötig macht und die überhaupt, da neueren Datums, die für eine Fabrik typischen großen Arbeitssäle aufweisen. Sind ein großer Teil dieser Gebäude 2—3 Stockwerke hoch, so bestehen die neuesten oft nur aus

einem Grundflur, um die ungeheuren Erschütterungen der schweren Maschinen, die mit der Höhe des Gebäudes zunehmen, zu vermeiden oder auf ein Minimum zurückzuführen.

Ganz eigenartig berührt es den Besucher dieser Töpfereien, anstatt großer Fabrikanlagen eine Unsumme von kleinen Häusern und Werkstätten zu finden, die über eine verhältnismäßig recht große Fläche verstreut liegen. Es ist für einen Uneingeweihten schier unmöglich, sich aus diesem Chaos herauszufinden; man sieht hier ein zweistöckiges Haus, dort ein einstöckiges durch Treppen, Ueberführungen miteinander verbunden, und in den Häusern selbst viele große und kleine Werkstätten oft durch keine Türen voneinander abgeschlossen. Man hat den Eindruck, als ob immer dem jeweiligen Bedarf entsprechend, ein Gebäude an das andere angebaut worden wäre. Die ziemlich strengen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen besseren Schutz aller in den Töpfereien Beschäftigten in den letzten Jahren herausgegeben wurden, bringen besonders für den Besitzer dieser alten Anlagen viele Unbequemlichkeiten mit sich. Aber der Engländer, an allem Bestehendem zäh festhaltend, flickt mit oft großen Kosten die Anlagen für Ventilation, Absaugvorrichtungen, Belichtung- und Waschvorrichtungen in die alten Werkstätten ein, ehe er an Stelle des alten Gerümpels neue Gebäude aufführt. Diese auf den ersten Blick unpraktisch und unverständlich erscheinende Beibehaltung der Bauart hat aber, lernt man diese Gründe dafür kennen, dennoch seine Berechtigung, und die praktische, zweckentsprechende Auffassung des Engländers kommt auch hierbei zum Ausdruck. Die in so viele und verschiedene Teilprozesse aufgelöste Arbeit im Töpferhandwerk, wo die Arbeit der menschlichen Hand an der Materie durch ganz mechanische Vorgänge, wie das Trocknen, Brennen usw. unterbrochen wird und eine Reihe verschiedener Bearbeitungen erst stattfinden müssen, ehe das fertige Produkt die Fabrik verläßt, lassen große Arbeitsräume nicht als praktisch erscheinen. Von ganz wesentlichem Vorteil in bezug auf die Gesundheit der Arbeiterschaft ist die durch die kleinen Werkstätten bedingte Abschließungsmöglichkeit einzelner, besonders gefährlicher Prozesse, wie das Eintauchen in die bleihaltige Glasurmasse, das Entfernen des nach dem Brennen noch anhaftenden Bleistaubes u. a. m. Schwierig ist es allerdings manchmal für die Fabrikleitung, den Vorschriften, die sich besonders auf eine hinreichende Ventilation und Staubbeseitigung, sowie auch auf Bereitstellung von Waschräumen und Eßräumen erstrecken, gerecht zu werden. Doch war in den besichtigten Fabriken schon viel in dieser Beziehung geleistet worden.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Metallbearbeitungsindustrie, deren Hauptsitz Birmingham ist. Ein ganzer Stadtteil ist von diesen Fabriken besetzt, deren Werkstätten, mehrere Stockwerke hoch, so dicht aneinander gebaut sind, daß oft nur ganz geringe Zwischenräume, kaum Hof zu nennen, zwischen den einzelnen Fabriken sich finden. Eine Ausdehnungsmöglichkeit gibt es für den einzelnen nicht mehr und das Anwachsen und Aufblühen der einzelnen Unternehmungen hatte nur zur Folge, daß jeder Winkel voll ausgenutzt,

die Gebäude mit Menschen und Maschinen so besetzt wurden, daß eine Bewegungsfreiheit für den Arbeiter kaum mehr vorhanden ist. Sind die Zustände hier keineswegs ideal zu nennen, so muß doch anerkannt werden, daß man durch Ventilatoren und Absaugvorrichtungen für eine möglichst reine, staubfreie Luft sorgte.

Es erübrigt sich, ausführlicher und eingehender die Vorsorge für die allgemeinen gesundheitlichen Bedingungen, wie gute, reine Luft, ausreichende Beleuchtung, Staubbeseitigung, sodann auch für notwendige Ausgänge bei Feuer u. a. m. zu besprechen; wird doch diesen durch die gut organisierte Gewerbeinspektion eingehende Beachtung geschenkt. Das Verhältnis der Inspektoren zu dem Unternehmer, wie auch zum Arbeiter, scheint nach meinen Erfahrungen ein recht erfreulich gutes zu sein, und verschiedene Aussprüche der Unternehmer zeigten, daß sie den Beamten volles Vertrauen und rechtes Verständnis entgegenbringen, so daß das Zusammenarbeiten dieser Faktoren gute Früchte zeitigt.

b) Fürsorge für Eßräume und Essen.

Stehen nun für gesundheitsgefährliche Betriebe, besonders für die, welche mit gewerblichen Giften arbeiten, auch die Wasch- und Eßräume unter amtlicher Aufsicht, so bleibt es doch in den anderen Betrieben dem Ermessen des Unternehmers überlassen, solche bereit zu stellen oder nicht.

Hier bietet sich nun ein weites, reiches Arbeitsfeld für den Unternehmer auf dem Gebiete des Welfare-work.

Wie nach den oben gemachten Ausführungen nicht anders zu erwarten ist, findet sich in den alten, bis auf den letzten Winkel ausgenutzten Fabriken in Birmingham kein Platz mehr, um Wasch- und besonders aber Eßräume für die Arbeiterschaft einzurichten. Doch auch in vielen neuen Fabrikgebäuden, z. B. in Leicester, fand sich zu meinem Erstaunen kein solcher Raum vorgesehen. Die Ursache lag aber gerade in diesem Teile Englands nicht in einer mangelnden Fürsorge des Arbeitgebers, sondern in der gerade dort besonders herrschenden Sitte der Arbeiterbevölkerung, das Mittagbrot im eigenen Heim einzunehmen; kaum fand sich hin und wieder eine, die während der Mittagspausen in der Fabrik blieb. Die Entfernungen sind in Leicester nicht so groß, als daß sie in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit (meist $1^1/_2$ Stunden) nicht zu Haus essen konnten. Die Sitte und die Gewohnheit ist ein nicht zu unterschätzender Faktor, und es würde unklug sein, diese nicht mit zu berücksichtigen.

In größeren Plätzen, wie Manchester, Leeds, Birmingham, machte sich doch die größere Entfernung bemerkbar, und es zeigte sich, daß ein großer Teil der Arbeiterschaft ein ungenügendes Mittagsmahl einnahm, und daß die dann zu knappe Zeit ein hastiges Essen ohne die geringste Ruhepause danach zur Folge hatte. Die in einzelnen Teilen Deutschlands weit verbreitete Sitte, das Mittagessen von Familienmitgliedern an die Arbeitsstätte bringen zu lassen, scheint in England nicht eingeführt zu sein; wenigstens ist sie mir in den verschiedenen Industriestädten Englands nirgends begegnet. Sie verlegen dann lieber

die Hauptmahlzeit auf den Abend, wie es ja unter den besseren Klassen Englands überhaupt das übliche ist. Immer mehr aber dringt der Gedanke durch, daß die besten Arbeiter die gesund und kräftig ernährten sind, und der Ausspruch eines Arbeitgebers „we ought to have a dining-room“ zeigt das beginnende Verständnis dafür. In den neueren und neu zu erbauenden Fabriken wird ein solcher Raum jetzt meist vorgesehen. Die Arbeitgeber der Metallverarbeitungsfabriken Birminghams versuchten diese Frage auf andere Art zu lösen. Sie taten sich zu einem Klub zusammen, „they put the hands in the pockets“, und errichteten inmitten des Bezirks ihrer Fabriken ein Gebäude mit Speisesälen für Männer und Frauen, Lesezimmern und Ruheräumen. Hier finden sie in der Mittagspause gutes, kräftiges und billiges Essen vor. Freilich macht sich auch bei dieser Einrichtung wieder der konservative, allem neuem skeptisch gegenüberstehende Sinn des Engländers bemerkbar; ganz allmählich nimmt die Zahl der Mittagsgäste zu, und nur langsam werden ihnen die Vorteile, besonders in gesundheitlicher Beziehung, klar. Die Statuten bestimmen, daß pekuniäre Vorteile der Unternehmer ausgeschlossen sind, alle Ueberschüsse einer gemeinschaftlichen Kasse zufließen sollen. Fürs erste freilich steht es so, daß die Einrichtung sich gerade erhält, d. h. die gesamten Ausgaben für Beschaffung und Herstellung der Speisen, einschließlich der Gehälter für das Küchenpersonal, werden durch die Einnahmen gedeckt. Eine Verzinsung des investierten Kapitals findet noch nicht statt (die Einrichtung besteht ca. 3 Jahre).

Das ganze Problem einer guten und billigen Ernährung der Arbeiterschaft ist dort besonders gut gelöst, wo der Arbeitgeber sich entschloß, die Wohlfahrtseinrichtungen, überhaupt die Sorge für die Arbeiter, einer Social Secretary zu übertragen. Ihr Wirkungskreis und ihre Aufgaben sollen weiter unten näher besprochen werden.

Die Erkenntnis, daß ein großer Teil der weiblichen Arbeiterschaft gar nicht imstande ist, für geringes Geld ein gutes, kräftiges Essen zuzubereiten, einmal weil es ihnen an der Unterweisung fehlte, dann aber auch, weil ihnen die zu einer sorgfältigen Zubereitung der Speisen notwendige Zeit mangelt, der große Vorteil wiederum, der in der erhöhten Leistungsfähigkeit einer gut ernährten Arbeiterschaft liegt, veranlaßte viele Firmen und besonders eben die neueren Betriebe oder solche, mit etwas Ausdehnungsmöglichkeit, gute, helle und luftige Eßsäle und ein kräftiges Mittagessen zu einem geringen Preise zur Verfügung zu stellen. Nicht als Wohltat oder Geschenk soll von der Arbeiterschaft die Abgabe des Essens aufgefaßt werden, wiederum will der Arbeitgeber keinen Gewinn daraus ziehen. Es gilt also die Einnahmen und Ausgaben in das richtige Verhältnis zu bringen. In den meisten solcher Einrichtungen gibt der Unternehmer die Räume und erstmalige notwendige Ausstattung als einmalige Ausgabe her; die laufenden Ausgaben sollen dann durch die Einnahmen gedeckt werden. Die schwierigste Aufgabe der Social Secretary ist, gutes, kräftiges und zugleich billiges Essen zu liefern; meist aber, so klagten verschiedene, „the Kitchen is the black sheep of the factory“, das Sorgenkind, denn trotz

bester Berechnung ist es meist so, daß die Ausgaben größer sind und ein jährlicher Zuschuß des Arbeitgebers notwendig wird. Die Speisekarte ist so eingerichtet, daß für die Summe von 3 d = 0,25 M. ein gutes, warmes Mittagessen geliefert werden kann; neben der Güte der Speisen läßt man es sich angelegen sein, möglichst sauber und appetitlich zu servieren. So finden sich fast überall saubere Tischdecken, nettes Geschirr; man hofft durch diese Maßnahmen das Schönheitsgefühl der Leute etwas zu heben und sie dadurch auch für das eigne Haus zu erziehen. Der Speisezettel wird wöchentlich gemacht, vervielfältigt, und an den Tischen, an denen 8—10 Mädchen sitzen, verteilt. Auf dem Zettel sind die Preise für die Gerichte angegeben, so daß jeder genau die Ausgaben für sein Mittagbrot im Voraus aufstellen kann; zur Erleichterung beim Bestellen hat jedes Gericht eine Nummer, die dann nur angegeben wird.

Speisezettel.

Donnerstag, den 31. Juli bis Donnerstag, den 7. August 1913.

		d	No.
Donnerstag, 31. Juli	Fleisch und Kartoffelpastete	3	28
	Grüne Erbsen, Kartoffeln und Sauce	2	20
	Gebackene Semmeln und Fruchtgelee	1	8
	Reispudding	1	9
	Gebackenes Brot und Eierrahm	1	12
Freitag, 1. August	Gebratener Hammel mit Mintsauce und Kartoffeln	4	34
	Fleisch- und Kartoffelragout	2	20
	Feigenpudding	1	8
	Tapiokapudding	1	9
	Eiercremetorte	1	12
Montag, 4. August	Geschmortes Rindfleisch und Kartoffeln	4	34
	Yorkshirepudding, Kartoffeln und Sauce	2	20
	Johannisbeerpudding	1	8
	Reispudding	1	9
	Fruchtgeleetorte	1	11
Dienstag, 5. August	Gebratenes Beef und Kartoffeln	$3^1/_2$	32
	Fleisch und Kartoffelragout	2	20
	Syruppudding	1	8
	Tapiokapudding	1	9
	Geschmorte Früchte und Eiercreme	1	11
Mittwoch, 6. August	Kotelette und Kartoffelbrei	6	43
	Speck und Kartoffeln	$2^1/_2$	24
	Geschmortes Beef und Kartoffeln	2	20
	Gekochter Semmelpudding	1	8
	Reispudding	1	9
	Zwieback und Eiercreme	1	12
Donnerstag, 7. August	Rostbeef und Kartoffeln	$3^1/_2$	32
	Grünes Gemüse und Kartoffeln	2	20
	Plumpudding und heiße Sauce	1	8
	Tapiokapudding	1	9
	Flammerie und Fruchtgelee	1	12

Grüne Gemüse $^1/_2$ d.

Wenn solche verlangt werden, bittet man einen Tag vorher zu bestellen.

Es ist meist schwer, das richtige Maß der verschiedenen Speisen, die an einem Tag gebraucht werden, zu kochen und vorzusehen; ist doch gerade eine genaue Berechnung der wichtigste Faktor für ein gedeihliches Auskommen. Man ist in den meisten Unternehmen daher dazu übergegangen, daß der Arbeiter, der morgens zur Arbeitsstätte kommt, eine mit seiner Tischnummer (jeder Tisch und Platz an demselben hat seine ganz bestimmte Nummer) versehene Karte an den Pförtner abgibt, auf welcher er die Nummern der Speisen für den Tag vermerkt. Es ist dies einmal eine Erleichterung der Uebersicht, das Anrichten und Auftragen der Speisen wickelt sich schnell und und glatt ab, und bei der Berechnung können keine Fehler vorkommen. Die Begleichung erfolgt wöchentlich und wird von dem Wochenlohn abgezogen. Pflichttreue, ordentliche Mädchen aus den verschiedenen Abteilungen werden zur Bedienung ausgewählt; sie bekommen reine Ueberkleider und Schleifen geliefert, und haben die Tafeln zu bedienen, bis jeder versorgt ist. Diese Mädchen dürfen 5 Minuten vor der Mittagspause aufhören, damit sie zum servieren pünktlich bereit sind. Sie erhalten dafür 1./— wöchentlich. Einige Unternehmungen haben eine andere Form der Verteilung des Essens; je nachdem, ob sie Fleisch oder Mehlspeisen haben wollen, treten die Arbeiter an verschiedene Stellen des Ausgabetisches heran und holen sich selbst ihr Essen Diese Art der Ausgabe kann nur bei geringerer Zahl der Mittagsgäste gut durchgeführt werden. In den ganz großen Unternehmen, wie z. B. Cadbury-Bournville, ist die Essenausgabe durch Mädchen so gut organisiert, daß in dem kurzen Zeitraum von 10 Minuten gegen 1500 Mahlzeiten serviert werden.

Meist findet sich keine Vorrichtung, mitgebrachte Speisen zu wärmen, doch steht es jedem Arbeiter frei, sich sein Mittagessen von Haus mitzubringen und in dem Eßsaal zu verzehren. Man hat sehr richtig überlegt, daß bei denen die Möglichkeit zur Zubereitung eines guten Mittagessens gering ist, die durch einen weiten Weg zur Arbeitsstätte mit der Zeit schon recht beschränkt werden. Ein gewisser Zwang findet wohl statt, doch entspringt er dem Bemühen, die Leute leistungsfähiger zu machen und zu einer richtigen Verwendung des Geldes zu erziehen; denn meist wird in einem Arbeiterhaushalt für unnütze Dinge unverhältnismäßig viel ausgegeben, an den notwendigen aber gespart.

c) Die Kleidung der Angestellten.

Wie steht es nun mit der Kleidung der arbeitenden Frau während der Arbeit, mit den Räumen, in denen sie ihre Oberkleider lassen können? Auch hier kann von einer einheitlichen und gleichmäßigen Sitte nicht gesprochen werden. Es läßt sich im allgemeinen sagen, daß in den Fabriken, die mit gewerblichen Giften oder überhaupt gesundheitsschädlichem Material arbeiten, durch gesetzliche Bestimmungen Ueberkleider, Schränke usw. vorgeschrieben sind, daß in solchen, welche einen Eßsaal besitzen, besonders noch, wenn eine Social Secretary die Aufsicht über soziale Einrichtungen hat, daß dort gewiß auch

in ausreichendem Maße für eine entsprechende Kleidung und für geeignete Kleiderräume gesorgt worden ist.

So schreibt das Gesetz vor, daß die Arbeiterinnen in gefährlichen Betrieben, besonders in den Töpfereien, Schürzen aus Wasser undurchlässigem Stoff und Kappen tragen. Sehr lehrreich war daher eine Ausstellung in Stoke-on-Trent, die von den Besitzern der Töpfereifabriken veranstaltet worden war. Man war sorgsam darauf bedacht gewesen, alles Ueberflüssige, Geschäftsreklamen usw. zu vermeiden und hob in einer gedrängten, doch übersichtlichen Aufstellung alle Verbesserungen hervor, die die Gefahren bei den Töpfereien vermindern oder gänzlich beseitigen. So waren für die Lüftung und das Absaugen des bleihaltigen Staubes Einrichtungen vorhanden, die die Gefahr beim Arbeiten auf ein Mindestmaß herabsetzten, andere wieder, die die Handarbeit beim Bürsten der einzelnen Porzellanstücke gänzlich ersetzten. Durch Erläuterung jeder einzelnen Maschine suchte man die Arbeiter gründlich über die Anwendung der einzelnen Einrichtungen zu belehren und wies eindringlich auf die Notwendigkeit einer ständigen Verwendung hin.

Die Ueberschürzen müssen aus wasserundurchlässigem Material hergestellt sein, um ein Durchdringen der bleihaltigen Flüssigkeit zu verhindern; zugleich sollen sie aber sparsam im Gebrauch, also dauerhaft sein. Man hat bis jetzt meist solche aus water-proof gehabt, doch zeigte es sich, daß diese recht bald brüchig und damit unbrauchbar wurden. Die meisten Versuche ergaben, daß, obwohl Leder eine einmalige größere Ausgabe erfordert, dieses durch die längere Haltbarkeit billiger wird und ein Brüchigwerden erst sehr spät eintritt.

Man stößt meist bei der vorgeschriebenen Kopfbedeckung der Frauen auf große Schwierigkeiten und oft steht der Arbeitgeber diesem Widerwillen des Tragens solcher Kappen ziemlich machtlos gegenüber. Der Grund liegt meist neben der Unbequemlichkeit des Tragens und der Sorglosigkeit in der unkleidsamen Form der Kappen, oft auch in dem ungeeigneten Material. In der Ausstellung wurden Kappen gezeigt, die durch ihre Kleidsamkeit und angenehme Leichtigkeit beim Tragen gewiß die Scheu der Frauen bald überwinden wird und deren Anschaffung keine Mehrausgabe für den Arbeitgeber bedeutet.

In den meisten anderen Industrien, wo es sich nicht um gesundheitsgefährliche Stoffe handelt, ist es dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, Arbeitskleidung bereitzustellen oder nicht. Naturgemäß sind es in erster Linie wieder die großen Unternehmungen, die neben all den anderen hygienischen Einrichtungen auch der Arbeitskleidung die größte Aufmerksamkeit schenken. Sind ja doch auch in der Nahrungsmittelindustrie zwei Dinge unerläßlich, die Waren unter äußerster Reinlichkeit anzufertigen und die Gesundheit der beschäftigten Arbeiter auf dem denkbar höchsten Niveau zu erhalten. So bestand die Vorschrift in einigen Fabriken (Cadbury-Springfield Mills, Port Sunlight), daß die Mädchen weiße waschbare Leinenkleider tragen, von denen die ersten zwei von der Fabrik aus geliefert werden und die jede Woche ge-

wechselt und gewaschen werden mußten. Es ist streng verboten, mit Straßenkleidern die Arbeitsräume zu betreten oder mit den Arbeitskleidern die Fabrik zu verlassen. Die Säumigen hatten Strafe zu zahlen, was in eine gemeinsame Kasse floß. In manchen Fabriken verwirkt ein Mädchen, welches unsauber am Anfang der Woche zur Arbeit kommt, sich den Lohn, welcher während der Ferientage sonst weitergezahlt wird. Es ist wirklich eine Freude, solch sauber- und nettgekleidete Mädchen in den hellen luftigen Arbeitsräumen zu sehen, In einigen Spinnereien oder den Unternehmungen, wo ein weißes Arbeitskleid zu unpraktisch sein würde, wurden braune oder graue getragen. Doch muß man gerade in bezug auf Arbeitskleidung nur von Ausnahmen sprechen; es ist so, daß in weitaus den meisten Fabriken von einer geeigneten Kleidung nicht die Rede sein kann. Besonders zu bedauern ist es, daß gerade in den den meisten Staub und Schmutz verursachenden Industrien, vor allem den Spinnereien und Webereien, noch keine gesetzliche Vorschrift für eine geeignete Kleidung existiert. Von den verschiedenen Spinnereien, die ich in Manchester, Oldham und Leeds sah, war nur eine einzige, in der die Frauen Kittel und Kappen bei der Arbeit trugen. Aber es hatte vieler Worte und Ueberredung bedurft, ehe sich die Arbeiterinnen zum Tragen dieser Kleidung entschlossen hatten, und immer wieder finden sich einige, die sich dagegen sträuben Und wenn man die mit feinem Baumwollstaub erfüllte Luft in den Spinnsälen sieht, deren Reinigung und Absaugung noch technische Schwierigkeiten hat, wenn man bemerkt, wie sich der Staub besonders sichtbar in den Haaren der Frauen festsetzt, so muß man sich doch wundern, daß das Sauberkeitsgefühl bei der Frau so wenig ausgebildet ist und sie nicht aus eigner Initiative versucht, sich dagegen zu schützen. Es scheint, daß der tägliche Umgang und das Arbeiten mit dem staubigen Material das Gefühl der Sauberkeit abstumpft. War es doch keine Seltenheit, daß sogar die Oberkleider, der Eßkorb usw. an der Maschine oder dicht am Arbeitsplatz aufgehängt waren; oft ist es ihnen zu unbequem, sie in den dafür bestimmten Raum zu hängen. In manchen Fabriken fehlte aber auch leider der kleinste Platz und Raum zum Unterbringen der Sachen; und gesetzliche Bestimmungen dafür sind nur für gesundheitsgefährliche Betriebe getroffen. In einer ganzen Reihe von Fabriken beobachtete ich, daß man darin Wandel schaffen wollte und nun probierte, ob ein gemeinsamer Raum, in denen die Oberkleider offen nebeneinander hingen, das vorteilhaftere und praktischere sei, oder verschließbare Einzelschränke, teils vollständig geschlossen, teils aus Drahtgeflecht bestehend, die bei Mangel an besonderen Räumen an den Wänden des Arbeitsraumes untergebracht werden können. Freilich scheitert dies bei einem großen Personal an den ziemlich bedeutenden Anschaffungskosten und an dem Platzmangel. Da nun, wie oben erwähnt wurde, ein Eßsaal in vielen Fabriken fehlt, worin die Oberkleider untergebracht werden könnten, so bleibt für die Arbeiter oft nichts weiter übrig, als diese in den Arbeitssälen zu lassen.

Im allgemeinen läßt sich von der englischen Arbeiterin sagen, daß sie fast ausnahmslos mit Hut, oft sogar an warmen Sommertagen mit Jacke oder Mantel zur Arbeit geht; sie zieht es vor, ihren einfachen Filzhut auch Sommer und Winter zu tragen, als daß sie sich auf der Straße zu sehr von den anderen Menschen unterscheidet. Nur in Manchester bzw. dem Vorort Oldham tragen alle Frauen große, dicke, bis über die Taille reichende, wollne Tücher, die ganz fest unter dem Kinn zusammengesteckt werden.

d) Bereitstellung von Wascheinrichtungen.

Es ist bekannt, daß die Engländer allen anderen Nationen voraus sind, was Körperpflege und Hygiene anbetrifft; und es ist erfreulich zu sehen, wie in den meisten Wohnungen, auch in denen der wenig bemittelten Klassen, Wasch- und Badegelegenheiten vorgesehen sind, an denen es in manchen besseren Wohnungen Deutschlands noch recht mangelt; ist nun diesem auch in den Fabriken Rechnung getragen? Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres mit einem glatten Ja oder Nein beantworten. Gesetzlich sind auch hier wiederum die gefährlichen Betriebe verpflichtet, ausreichende Waschgelegenheiten für die Arbeiter bereit zu stellen, und zwar wird für die Töpfereien z. B. für jede fünf Personen ein Waschbassin mit Seife und Bürste verlangt; diese müssen jederzeit warmes Wasser abgeben können. Vor jeder Mahlzeit und 10 Minuten vor Arbeitsschluß soll der Arbeitgeber Zeit zum gründlichen Reinigen freigeben. Man erkennt aus diesen wenigen Angaben, daß in diesen Betrieben durch die gewerbliche Aufsicht nach Möglichkeit vorgesorgt ist. In anderen Fabriken sah es dagegen recht traurig damit aus, und zwar waren es wieder die den meisten Schmutz verursachenden Betriebe, bei denen es an den dort gerade so notwendigen Waschvorrichtungen mangelte; wenn einige vorhanden waren, so genügten sie natürlich bei weitem nicht für den Andrang der Arbeiterschaft am Schluß der Arbeit oder vor den Mahlzeiten. Wo ein gesetzlicher Zwang nicht ist, da wird in den älteren Gebäuden immer nur dort, wo ein einsichtiger Leiter ist, für ausreichende Waschvorrichtungen gesorgt werden. In den neueren Gebäuden und denen, die noch im Bau begriffen waren, bemerkte man meist praktische und ausreichende Waschvorrichtungen. In den beiden großen Unternehmungen von Cadbury und Lever Brothers ist naturgemäß diesen wichtigen Punkten in der Hygiene des Volkes besondere Beachtung geschenkt, und die mustergültigen, wohl fast einzig dastehenden Einrichtungen verdienen hier erwähnt zu werden, trotzdem man einsichtig genug ist, zu erkennen, daß solche Einrichtungen nur bei ganz großen und blühenden Firmen zu finden sein können. Es sind dort Wannenbäder vorhanden, Duschen, warm und kalt, und Anordnungen getroffen, die es ermöglichen, daß jedes Mädchen einmal wöchentlich davon Gebrauch machen kann. Die Mädchen bekommen ein Handtuch und eine Badekappe geliefert. Neben diesen Wannenbädern sind aber noch große Schwimmbassins eingerichtet, ca. 350 qm groß. Die Mädchen von

14—18 Jahren haben obligatorischen Schwimmunterricht während der Arbeitszeit; es werden Klassen von 15—20 Schülerinnen gebildet, die so aus den verschiedenen Abteilungen zusammengefaßt werden, daß die Arbeit keine auffällige oder hindernde Unterbrechung erleidet. Im ersten Jahr der Einrichtung des Schwimmbades wurde 200 Mädchen das Schwimmen gelehrt. Die ganze Ausstattung des Bades ist sauber und zweckmäßig; das Wasser, immer auf bestimmter Temperatur gehalten, wird durch fortwährenden Zufluß immer erneuert und ist so klar, daß man eine kleine silberne Münze auf dem Grund genau erkennen kann. Der Schwimmunterricht wird von einer angestellten Lehrerin erteilt, und es war eine Freude, solcher Unterrichtsstunde beiwohnen zu können. Auch der Turnunterricht, der teils im Freien, teils in dem großen Turnsaal abgehalten wird, ist für die jüngeren Mädchen obligatorisch.

Nicht unterlassen möchte ich es, einer Anlage zu gedenken, die von einer städtischen Verwaltung zu ganz besonderer ausschließlicher Benutzung der Arbeiterbevölkerung eingerichtet worden ist, und deren ganz ungeheure Frequenz den besten Beweis der Notwendigkeit und des Bedürfnisses für diese ärmeren Klassen liefert. An sechs verschiedenen Plätzen in Birmingham, mitten in den dichtbevölkertsten Arbeitervierteln gelegen, wurden städtische Badeanstalten errichtet. Sie haben Abteilungen für Männer und Frauen (10 Baderäume sind für Frauen vorhanden). Ein im Keller befindlicher großer Kessel versorgt die Anstalt ständig mit heißem Wasser. Von früh 7 Uhr bis 8½ Uhr abends ist das Bad geöffnet, so daß es jedem in der Fabrik Beschäftigten möglich ist, ein Bad zu nehmen; ist doch die durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Jetzt hat man auch begonnen, den Sonntag Vormittag zum Baden freizugeben. Der Preis eines Bades, so heiß, wie jeder einzelne es wünscht, beträgt mit Handtuch 1 d = 0,10 M.; wird noch Seife verlangt, so kostet es ½ d = 0,05 M. mehr; meist wird diese aber mitgebracht. Den Frauen ist es erlaubt, zwei Kinder unter 5 Jahren mitzubaden, ohne mehr dafür zahlen zu müssen. Die durchschnittliche wöchentliche Zahl von ca. 1300 verabreichten Bädern in einer Anstalt zeigt, wie groß das Bedürfnis nach Reinlichkeit auch in den niedersten Klassen ist. Daß für eine Stadt, die einsichtig genug war, Bäder inmitten der Arbeiterwohnungen zu bauen und den Preis so niedrig wie irgend möglich festzusetzen, große gesundheitliche Vorteile entstehen, ist außer allem Zweifel; nur lassen sich diese nicht greifbar durch Zahlen ausdrücken.

Die Verwaltung einer solchen Anstalt ist meist einem Ehepaar übertragen, bei welcher der Mann die Sorge und Reinhaltung der Baderäume der Männerabteilung, die Frau die für die Frauenabteilung hat; nach jedem Bad müssen die Wannen gut mit einer Bürste gereinigt, und die Fußböden, die alle aus weißen Kacheln bestehen, sauber aufgewischt werden. Daneben liegt dem Mann die Feuerung des Kessels etc. ob, während die Frau die Wäsche der Handtücher zu besorgen hat. Die Abgabe der Badekarten an der Kasse besorgen beide.

IV. Aufgaben einer social secretary.

Die Einrichtungen, die zum Wohle der Arbeiterschaft in den einzelnen Unternehmen getroffen werden, bedürfen aber, sollen sie richtig gehandhabt werden und dauernden Wert bekommen, ständiger Aufsicht und die Arbeitskraft einer ganzen Persönlichkeit; diese muß Bildung und Taktgefühl, praktische Erfahrung und wirtschaftliches Verständnis in sich vereinen, ihr liegt es ob, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben zu weiteren, auf das Wohl ihrer Arbeiter gerichteten Einrichtungen. Diese Erkenntnis führte dahin, daß viele Fabriken Englands dazu übergingen, dieses Amt einer Persönlichkeit zu übertragen, die gleichsam als Bindeglied zwischen Arbeitgeber und -nehmer stehend, in vollstem, weitestem Maße das Vertrauen beider besitzt; und besonders soll sie das Vertrauen der Arbeiterschaft besitzen, die sich in allen Nöten an sie wenden können und einen warmen, verständigen Berater in ihr zu finden wissen. In Unternehmungen mit größtenteils weiblicher Arbeiterschaft ist dieses Amt einer social secretary, auch „matron" genannt, übertragen; wo die Arbeiterschaft aus Männern und Frauen besteht, hat man das Amt so geteilt, daß ein Vorarbeiter der Vertrauensmann der Männer ist, der größte Teil der Einrichtungen, von denen die Küche einen Hauptanteil bildet, der social secretary überlassen ist. — In den verschiedenen Unternehmungen weichen naturgemäß die Aufgaben der social secretary voneinander ab. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese hier festzustellen, vielmehr soll das Arbeitsgebiet einer sozial secretary aus einem Unternehmen beschrieben werden, zu welchen aber, scheint es angebracht, Einrichtungen anderer Fabriken hinzugefügt werden oder auch, um die Vorteile des einen vor dem anderen klarer erkennen zu lassen, die verschiedenen Maßnahmen gegenübergestellt werden.

a) Mitwirkung bei der Anstellung einer Arbeiterin.

Welches sind nun die Aufgaben einer social secretary? Vor allem hat sie über die Neueinstellung der Arbeiterinnen zu entscheiden. Jedes sich meldende Mädchen, es sind derer meist recht viele, da die guten Arbeitsbedingungen in einem Unternehmen, die eine social secretary haben, meist bekannt sind, erhält einen Fragebogen, auf welchem sie ihren Namen, Wohnung, ob ledig oder verwitwet, anzugeben hat.

Wie schon oben erwähnt, stellen viele Unternehmer, und natürlich besonders die, welche ein tieferes Interesse und Verständnis für ihre Arbeiterschaft zeigen, verheiratete Frauen gar nicht an.

Sie hat ferner zu sagen, ob sie in einem anderen Unternehmen schon tätig war, die Zeitdauer ihrer Tätigkeit und den Grund des Austritts; sie hat kurz über ihren Gesundheitszustand zu berichten, ob sie einen besonderen physischen Fehler hat. Man sucht möglichst die Adresse der Eltern oder Verwandten zu erhalten und erkundigt sich nach ihren Wohnverhältnissen. Erwünscht ist schließlich noch eine Referenz, am liebsten von dem vorhergehenden Arbeitgeber. Bringt das Mädchen dann

den Zettel ausgefüllt zurück, so macht die social secretary noch, entsprechen die Angaben den gestellten Bedingungen, kurze Notizen über den augenblicklichen Gesundheitszustand, Körpergewicht und besonders über die Reinlichkeit des Mädchens. Hält die social secretary das Mädchen für geeignet, und sind leere Arbeitsplätze vorhanden, so wird das Mädchen vor seiner endgültigen Anstellung vom Arzt untersucht; während das Gesetz nur eine ärztliche Untersuchung für Jugendliche (14—16 Jahre) vorschreibt, wird hier ausnahmslos jede Altersklasse untersucht. Nach einer achttägigen Probezeit wird das Mädchen dann fest angestellt; es wird für sie eine Karte ausgestellt, in die in kurzen Notizen der augenblickliche Gesundheitszustand, das Körpergewicht usw. .aufgezeichnet wird, und in die alle später vorkommenden Krankheitsfälle, Unfälle usw. eingetragen werden. Diese Karten geben ein wertvolles Material für eine Statistik über den Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die Frau, da alle wichtigen Punkte unbeeinflußt von ärztlichen, persönlichen oder menschlichen Bedenken u. a. m. für jede einzelne Person dort aufgezeichnet sind. Die Karte enthält aber noch weitere wichtige Punkte; sie gibt laufenden Bericht über die Art der Beschäftigung, die Fortschritte oder die Nachlässigkeit bei der Arbeit, über die verdienten Löhne, die arbeitslose Zeit und über die gemachten Vorschläge.

Man könnte leicht geneigt sein, zu glauben, als ob durch das etwas umständliche Verfahren bei der Arbeitsanstellung eine Auslese nur der gesundesten und kräftigsten Mädchen getroffen würde, was für ein Unternehmen natürlich den größten Vorteil mit sich brächte, im allgemeinen aber durch ein Beiseitestellen schwächlicher, kränklicher Arbeiterinnen diese notgedrungen in oft noch unerwünschtere und unpassende Arbeitsbedingungen hineindrängte. Diese Tendenz haben aber solche Unternehmungen nicht; ihnen ist am meisten daran gelegen, ordentliche und saubere Mädchen zu beschäftigen. Die oft schwächlichen und blutarmen Mädchen werden, soweit sie keinen organischen Fehler haben, trotzdem eingestellt. Ihnen besonders gilt ein Teil der Sorge und Arbeit einer social secretary; sie sucht für jede die ihrem Körper zusagende Beschäftigung aus, sie kennt jede einzelne genau und behält sie im Auge; sie veranlaßt auch, daß den Schwächlichen während der Arbeitsstunden Ruhepausen in den dazu hergerichteten Ruhezimmern gewährt werden, ohne daß ihr Lohnabzüge dafür gemacht werden. Die größere Leistungsfähigkeit nach einer solchen Pause macht den Ausfall an Arbeit bald wieder wett. Folgender Bericht der Lady-Inspector möge als Beispiel dienen[1]). Miß W.: Beim Besuch eines großen Fabrikunternehmens in Coventry, in welchem Hunderte von jungen Mädchen beschäftigt waren, fand ich, daß eine Pflegerin (nurse) von der Firma angestellt war, welche zur Aufgabe hatte, über den Gesundheitszustand der Angestellten zu wachen. Man hatte ein kleines ärztliches Sprechzimmer eingerichtet, in welchem sie alle leichten Verletzungen und plötzliches Unwohlsein behandelte; am Tage meines Besuches hatte sie 49

1) Annual Report of the Chief-Inspector of Factories and Workshops for 1912, p. 152.

solcher Fälle. Ein Arzt sprach täglich in der Fabrik vor und konnte kostenlos konsultiert werden. Soweit es irgend die Zeit der social secretary erlaubt, sucht sie die kranken Arbeiter in ihren eigenen Heimen auf und gibt ihnen Rat und Hilfe. Ist in der Familie einer Arbeiterin eine Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist diese verpflichtet, davon Mitteilung zu machen und der Fabrik für die Zeit der Ansteckungsgefahr, während welcher ihr aber trotzdem ihr Lohn weitergezahlt wird, fernzubleiben. Man erkennt, daß nur durch solches strenges Fernhalten und Abschließen der Gesundheitszustand in einem Unternehmen ein dauernd guter sein kann. Ist die Arbeitskraft gerade unentbehrlich, so wird das Mädchen auf Kosten des Unternehmens in ein anderes Logis einquartiert, wo sie bis zur gründlichen Desinfektion der Wohnung verbleibt.

Von großem Werte scheint mir die Arbeit der social secretary bei der Einstellung der Arbeiterinnen zu sein, ist es doch dann später ausgeschlossen, daß die Kinder unter der gesetzlichen Altersgrenze und ohne ärztliche Untersuchung angenommen werden. Denn es werden sich gerade die ganz jungen, die ärmsten, und damit meist auch die schlecht ernährten und kränklichen Kinder den Unternehmen zuwenden, wo bekannt ist, daß die gesetzlichen Bestimungen nicht streng gehandhabt werden, und wo aus Not und großem Elend heraus jede sich bietende Arbeitsgelegenheit ergriffen wird.

Neben dem guten Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ist aber auch der auf das sittliche und moralische Betragen durch das Wirken einer gebildeten und verständigen Frau nicht zu unterschätzen. Wenn man Klagen über schlechtes, unziemliches Benehmen, über die lockeren Redensarten der Angestellten hört, wodurch meist auch der Ruf der gesamten Arbeiterschaft einer Fabrik sich verschlechtert, so darf nicht ohne weiteres die Schuld dafür den Arbeitern selbst gegeben werden. Meist fehlt hier die geringste Oberaufsicht eines Vorarbeiters oder -arbeiterin, Männer und Frauen arbeiten unter den ungünstigsten Verhältnissen mit und -nebeneinander; es ist da nicht zu verwundern, wenn allmählich die Schranken sich lockern und die schlechten Elemente die Oberhand bekommen. Hier kann die Tätigkeit der social secretary unendlich segensreich und fruchtbringend sein; unterstützt durch gute Vorarbeiterinnen kann sie ihren Einfluß geltend machen, sich das Vertrauen der Angestellten erwerben, indem sie auf ihr persönliches Leben näher eingeht. Sie hat aber auch die Macht, ungeeignete Personen aus der Arbeit zu entfernen und kann auf diese Weise eine allmähliche Wandlung in dem Ton des ganzen Unternehmens herbeiführen.

Besondere Aufmerksamkeit wird ferner der guten Beschaffenheit und Instandhaltung der Zähne gewidmet. Neben der allgemeinen Untersuchung, die meist durch eine Aerztin, welche wöchentlich mehrere Male Sprechstunde in der Fabrik abhält, ausgeführt wird, haben sich alle Angestellten in vierteljährlichen Perioden einer genauen Prüfung ihrer Zähne zu unterziehen. Auf einer besonderen Karte wird der jeweilige Befund, die notwendigen ärztlichen Eingriffe, das Datum jeder Untersuchung angegeben, so daß die social secretary jeden Säumigen

sofort nach der bestimmten Frist ausfindig machen und zum Arzt schicken kann. Außerdem weist man durch kleine Schriften, die immer an die Arbeiter verteilt werden, auf den großen und unschätzbaren Einfluß eines guten Zustandes der Zähne auf das Allgemeinbefinden hin.

b) Zubereitung des Mittagessens und seine Verteilung.

Eine wichtige Aufgabe der social secretary liegt in der Beaufsichtigung des Zubereitens und Verteilens des Mittagessens, das wir schon weiter oben näher beschrieben haben. Daß erfreulicherweise immer mehr Unternehmer dazu übergehen, solche Eßräume zur Verfügung zu stellen, lassen auch die Berichte der Gewerbeinspektion erkennen; so schreibt Miß Escreet[1]: In zwei Spinnereien fand ich entzückende Speisesäle. Die Einrichtung des einen enthielt außerdem Bücherschränke, bequeme Stühle, ein Klavier und eine Nähmaschine; der andere war mit Papierblumen freundlich dekoriert. Beide Unternehmen drückten ihre Freude darüber aus, daß es ihnen möglich gewesen ist, diese Räume einzurichten, und einer von ihnen betonte, daß eine gesteigerte Leistungsfähigkeit seiner Arbeiter die Wirkung dieser Maßnahmen sei.

c) Fortbildung und geselliges Leben.

Ist auch der Arbeitstag einer social secretary durch die verschiedenen Aufgaben gründlich ausgefüllt, so unterläßt sie es doch nicht, auch einige Abendstunden für ihre Schützlinge zu erübrigen; zum Teil sind diese dem Unterricht, zum Teil dem geselligen, fröhlichen Beisammensein gewidmet. Wächst der Wirkungskreis einer social secretary immer mehr an, so bildet sie sich nach und nach einen Stab von Hilfsarbeiterinnen heran, denen sie die Ausführung der verschiedenen Arbeiten zuerteilt, sie selbst aber behält die Leitung und, was ein wesentlicher Punkt ihrer ganzen Arbeit ist, die persönliche Fühlung mit jedem einzelnen Arbeiter. Der Abendunterricht der Mädchen umschließt besonders das Schneidern, Plätten, Kochen, kurz hauswirtschaftliche Unterweisung. In einem Unternehmen wurden die jungen Arbeiterinnen eingeladen, sich an einer Preisbewerbung für Puppenkleidung zu beteiligen, welche meist kurz vor Weihnachten stattfindet. Sie erhalten die Puppen kostenlos geliefert, müssen die Kleidung aber ganz selbstständig herstellen. Es werden dann Preise für gute Arbeit und Erfindungsgabe verteilt. Die Puppen werden dann versteigert, dessen Erlös armen Kindern zugute kommt. Meist findet auch ein Turnkursus unter der Leitung einer Lehrerin statt.

Besonders aber in den Wintermonaten wird das gesellige Leben gepflegt, und Gesangvereine, dramatische Gesellschaften bilden sich aus dem Kreis der Arbeiterschaft, die in den schönen und großen Speisesälen ihre wöchentlichen Uebungen haben. Hier bildet sich ein kameradschaftlicher Verkehr unter den Arbeitenden, hier vergessen sie auf kurze Zeit des eigenen Elends und des kümmerlichen Heimes, hier bekommen sie Anregung und Freude. In den Sommermonaten

1) Annual Report of the Chief-Inspector of Factories and Workshops, 1912, p. 150.

werden die Abendstunden und freien Stunden überhaupt, dem Sport, dem Aufenthalt im Freien gewidmet. Viele der Fabriken besitzen große, weite Rasenflächen „recreationsground“ genannt; alle Sports, Tennis, Hockey, Golf usw. werden gespielt und von allen mit größtem Eifer betrieben. Die Mädchen lernen unter Leitung einer Lehrerin Rasenspiele, harmonische Gymnastik oder beteiligen sich an einigen Spielen der Männer. Der größte Ansporn, fleißig zu üben, ist das Sommerfest, an welchem Preise, von der Firma gestiftet, die besten Leistungen belohnt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeitskraft und Schaffensfreudigkeit der Arbeiterschaft durch alle diese Veranstaltungen ganz erheblich gebessert wird; sagt doch schon ein altes Sprichwort: „wer schaffen will, muß fröhlich sein.“

Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Ganzen wird durch manche andere Einrichtungen verstärkt und entwickelt. Allen Arbeitern des Unternehmens steht es frei, Vorschläge und Abänderungen, welche in den Räumen oder an den Maschinen von Vorteil sind, der Fabrikleitung wissen zu lassen. In jedem Raum finden sich Behälter, in welchem die Zettel, auf welchem die Vorschläge zugleich mit dem Namen, der Abteilung und dem Datum niedergeschrieben sind, getan werden. Für alle wertvollen und berücksichtigten Vorschläge wird 1/.— bis 5/.— ein Preis, der von einem aus Arbeiterschaft und Unternehmer gebildeten Komite festgesetzt wird, bezahlt.

Außerordentlich freundlich sehen die Fabrikräume aus, die mit frischen Blumen, blühenden Geranien und Fuchsien geschmückt sind; allenthalben fand man in Kästen und Töpfen diese Blumen angebracht, die dem ganzen Raum gleich ein festliches und wohnliches Gepräge geben. Ja, selbst in den kleinen Werkstätten der Töpfereien fand man in den Fenstern oder auf den Arbeitstischen blühende Blumen stehen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß man versucht, durch eine freundlichere Umgebung die oft so einförmige und ermüdende Arbeit zu erleichtern; denn ein freundlich anheimelnder Arbeitsraum fördert die Freude an der Arbeit.

Vor allem legt man ein Hauptgewicht auf Sauberkeit in den Fabrikräumen und von manchen Unternehmen läßt sich sagen, daß die Reinlichkeit und Sauberkeit der Arbeitsräume durch sich selbst eine Unterrichtsstunde in Hygiene war. Wöchentlich werden die Fußböden und Maschinen gereinigt und zwar besteht meist die Einrichtung, daß in der letzten halben Stunde am Sonnabend ein Jeder seinen Arbeitsplatz zu säubern hat.

d) Ferienzeit des Arbeiters.

Gesetzlich ist für alle Fabriken vorgeschrieben, daß alljährlich die Wände der Arbeitsräume frisch geweißt werden müssen. Neben dem dadurch bedingten freundlichen Aussehen und der Reinlichkeit hat diese Maßregel noch einen anderen recht wesentlichen Erfolg gezeitigt. Da es kaum möglich ist, daß während der Arbeit eine solche Generalreinigung durchgeführt werden kann, haben fast alle Unternehmen am Anfang des August eine 8—14tägige Ferienzeit ein-

geführt. Erfrischt und mit größerer Lust kommen die Arbeiter zurück und an einer besseren Leistungsfähigkeit läßt sich der Segen eines solchen Ausspannens ermessen. Ein Teil der Unternehmer besitzt in schöner Gegend, an der See oder in waldreichen Teilen Englands Erholungshäuser oder auch Heime, in denen ihre Angestellte ihre Ferien verbringen können. Die social secretary einer Spinnerei in Leeds zeigte mir Bilder einer kleinen Farm auf dem Lande, wohin sie mit einem Teil der jüngeren Mädchen in die Ferien ging und erzählte von dem fröhlichen Leben, welches dort während dieser Zeit herrscht.

Die Fabriken haben, um jeden einzelnen zu ermuntern, für die Ferien zu sparen, Feriensparkassen eingerichtet, an deren Leitung Arbeitgeber und -nehmer beteiligt sind. Die Mitglieder zeichnen auf einer Karte den Betrag ein, den sie auf ihre Rechnung übertragen haben wollen, welcher wöchentlich von ihrem Lohn in Abzug gebracht wird. Dafür zahlt die Firma jährlich 3 Proz. An jedem beliebigen Lohntag können Beträge davon erhoben werden, doch werden nur die Einlagen, die fortlaufend während des ganzen Jahres eingezahlt wurden, verzinst. Gewöhnlich wird die Summe dann eine Woche vor den Augustferien ausgezahlt. Hat ein Arbeiter mehr Geld in der Feriensparkasse eingezahlt, als er für diese Zeit gebraucht, so kann er den Ueberschuß der Arbeiterleihbank überschreiben lassen, in welcher 4 Proz. Zinsen gezahlt werden. Auch ist es möglich, diese Spareinlagen im Geschäft arbeiten zu lassen; sie erhalten dann den gleichen Zinsanteil als die übrigen Aktionäre, mit einem Höchstsatz von 10 Proz. und einen Mindestsatz von $3^1/_2$ Proz. Doch müssen die Einlagen mindestens 5—100 M. betragen. Außer denjenigen, die nicht den ganzen Tag arbeiten, hat jeder Angestellte der Fabrik, welcher in dem Unternehmen ein Jahr (vom 1. April bis 31. März) und mehr beschäftigt gewesen ist, Anspruch auf Lohn während einer Ferienwoche. Er geht dieses Anspruches aber verlustig, wenn er während dieses Jahres ohne Erlaubnis von der Arbeit fernblieb, unpünktlich war oder überhaupt sich etwas zu Schulden kommen ließ. Nach Verlauf einer längeren Dienstzeit verlängern sich die bezahlten Ferien auf 2 Wochen. Zur Erläuterung dieser Ferien mag noch hinzugefügt werden, daß in England der ganze Betrieb auf den Bahnen, nach den Sommerfrischen und besonders den Seebädern, die ja in überaus großer Zahl vorhanden sind, ganz auf diese „holidays“ zugeschnitten ist. Besonders die Eisenbahnen stellen außerordentliche billige Fahrkarten nach den verschiedensten Orten zur Verfügung, die für einige, 8 Tage oder mehr gelten und dadurch wirklich dem Volk zugute kommen. Während in Deutschland das Reisen in den Ferien doch immer noch Vorrecht begüterter Klassen ist, kann in England auch der Arbeiter daran denken, ohne zu große Kosten eine Sommerfrische aufzusuchen.

V. Die wirtschaftliche Lage.

a) Arbeitszeit.

Die durchschnittliche Arbeitszeit der englischen Arbeiterin ist 10 Stunden täglich, in manchen Industrien steigt sie bis zu einer

Höchstzeit von 12 Stunden, in vielen Industrien aber findet man eine bedeutend kürzere Arbeitszeit, so daß oft die Gesamtarbeitsstunden einer Woche nur 48 Stunden betragen. Ganz besonders wichtig aber, und für die Frauen, die verheiratet oder unverheiratet, immer in der Hauswirtschaft noch Pflichten haben, unendlich wertvoll, ist der in England allgemein eingeführte halbe Arbeitstag am Sonnabend; meist ist die eigentliche Arbeit $^1/_2$12 Uhr beendet und die letzte halbe Stunde ist zum Reinigen der Maschinen und der Räume vorgesehen, und zwar so, daß jede Arbeiterin ihre eigne Maschine und den umliegenden Fußboden zu säubern hat. Welcher ungeheure Segen für die weibliche Arbeiterschaft besonders in dem freien Sonnabend Nachmittag liegt, kann nur der ganz ermessen, der Einsicht in die traurigen Zustände bekommen hat, in die oft verwahrlosten Haushaltungen, wo der Frau neben mangelnder wirtschaftlicher Tüchtigkeit einfach die Zeit fehlt, das Hauswesen einigermaßen zu erhalten. Auf diese Weise wird der Sonntag auch eher das, was er wirklich sein soll, ein Ruhetag, ein Erholen im Kreise der Familie. Und auch der in manchen Gegenden ziemlich späte Beginn (8 Uhr) der Arbeit hat für die Frau großen Wert, kann sie doch wenigstens einen Teil der notwendigsten Hausarbeit vorher erledigen. Ist der Beginn der Arbeit 8 Uhr morgens, so ist die erste Pause die Mittagszeit 12 Uhr, ist es auch nur eine halbe Stunde früher, so ist eine kleinere Pause in der Zwischenzeit gesetzlich vorgeschrieben. Doch auch während der Arbeit bleibt es jedem einzelnen unbenommen, sich seinen Tee, das unentbehrliche Getränk eines jeden Engländers, selbst zuzubereiten. Fast in jedem größeren Arbeitsraum ist ein Kessel vorhanden, aus dem fortwährend kochendes Wasser entnommen werden kann; der Tee wird dann während der Arbeit und, wie ich mich selbst überzeugen konnte, in fast allen Betrieben recht ausgiebig getrunken.

In den großen Industriezentren wendet sich das schulentlassene Mädchen mit dem 14. Lebensjahr sofort der Fabrikarbeit zu. Bis zum 16. Lebensjahr ist aber die Einstellung gesetzlich von dem Gesundheitszeugnis eines Arztes abhängig, der sie auf ihre körperliche Tauglichkeit zu untersuchen hat (für gefährliche Betriebe bestehen noch weit strengere Spezialvorschriften). Doch findet sich oft gerade hier eine Umgehung oder Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften; dies erhellt aus der Tatsache, daß die weiblichen Inspektorinnen im Jahre 1912 allein 613 Arbeitgeber ausfindig machten, die für ihre jugendlichen Arbeiterinnen kein solches Zeugnis besaßen. Um diesem Mißstande zu steuern, haben sich verschiedene örtliche Aemter, wie die Abteilung für Erziehung, das Gesundheitsdepartement, die Fabrik- und Arbeiterbörse zusammengetan und haben auch schon im letzten Berichtsjahr 1912 gute Erfolge erzielt. In dem letzten Bericht[1]) wird gemeldet, daß recht gute Fortschritte durch das Zusammenarbeiten des Lokalamtes und dem Bureau der Arbeiterbörse für Jugendliche und dem Erziehungskomitee berichtet werden können. Alle Unternehmer erhalten Zuschriften von der Arbeitsbörse für Jugendliche, durch welche sie darauf auf-

1) Annual Report 1912, S. 148.

merksam gemacht werden, daß keine junge Person unter 16 Jahren vom Bureau entsandt wird, die vorher nicht vom Arzte untersucht worden ist. Man erhofft sich aus diesem Zusammenarbeiten geeigneter Stellen für die Zukunft den größten Erfolg.

In manchen Betrieben, meist in den Spinnereien und Webereien, sind auch die sogenannten „halftime workers" beschäftigt, Schulkinder Knaben und Mädchen, die in der schulfreien Zeit in der Fabrik arbeiten. Meist sind die Kinder an den Spindeln beschäftigt, und zwar aus dem Grunde, weil die schmaleren Hände viel gewandter und schneller zwischen die einzelnen Spindeln fassen und die Fäden aneinander knüpfen können; teilweise sind sie auch als Zuarbeiter und Handlanger tätig. Um den Fabriken entgegenzukommen, hat man die Schulstunden so gelegt, daß ein Teil vormittags, der andere nachmittags die Schule besucht. Die Vorteile, die durch die billigen Arbeitskräfte der Unternehmer einerseits, die Familie andererseits durch den durchschnittlichen Wochenlohn von 6/.— bis 8/.— erfährt, sind aber den großen Nachteilen, die aus dem so frühen Beginn der Fabrikarbeit entstehen, doch nicht gleich zu achten und die Abschaffung dieser „halftime workers" ist zu einer brennenden Frage geworden, die während der Zeit meines Aufenthaltes in Versammlungen, Zeitungen usw. lebhaft erörtert wurde. Ganz besonders fiel mir auf, wie klein durchschnittlich die 14—15-jährigen Arbeiterinnen waren, welchen kindlichen Eindruck sie noch machten; immer wieder aber, wenn ich die Mädchen selbst, die mit ihren Hängezöpfen oder offenhängendem Haar wie 10—12-jährige aussahen, über ihr Alter befragte, war meine Vermutung unrichtig. Es ist eben ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen den deutschen Mädchen und den englischen im gleichen Alter. Man kann wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß die industrielle Beschäftigung der Frauen durch Generationen hindurch nicht ohne Einfluß auf die nachfolgenden Geschlechter geblieben ist; so findet man in den großen Spinnereibezirken Manchesters und Leeds einen ungewöhnlich kleinen und schmächtigen Menschenschlag. Zwar ist bei dieser Behauptung die Einschränkung zu machen, daß das kindliche Aussehen und das späte Heranwachsen nicht allein der Fabrikarbeit zuzuschreiben ist, sondern als eine Eigenart der englischen Rasse aufzufassen ist, die sich später entwickelt, als die Bewohner der südlicheren Länder.

Die Tatsache, daß es für eine verheiratete Frau fast unmöglich ist, neben der Fabrikarbeit das Hauswesen und die Familie gut zu versorgen, die Erkenntnis, daß ein kräftig ernährter und gesunder Körper in der Arbeit der wertvollste ist, die Einsicht, daß für den Arbeitgeber demnach ein wirtschaftlicher Vorteil besteht, wenn er die Löhne der männlichen Arbeiter so stellt, daß dieser allein die Unterhaltskosten für seine Familie tragen kann, veranlaßt viele Unternehmer, verheiratete Frauen nicht einzustellen. So finden sich in den großen Wäschereien in den Vororten Londons, Acton, Ealing Hammersmith, wohl viele weibliche Arbeiterinnen (etwa $^2/_3$ der Arbeiterschaft) doch keine verheirateten; ausnahmsweise beschäftigen kleine Handwäschereien einige ältere verheiratete Frauen. Beim eigentlichen Waschen

sind die Frauen überhaupt nicht tätig, die Männer besorgen das Kochen, Zentrifugieren etc. Erst das Stärken, Trocknen durch Heißluftmangeln und Bügeln wird von den Frauen ausgeführt. Die Leitung mancher Wäschereien ist ganz vorzüglich; so lassen einige grundsätzlich keine Ueberarbeit zu, und auch zu Zeiten der Hochsaison gehen sie nicht von diesem Grundsatz ab; bei einer guten Organisation und richtigen Einteilung ist die Ueberstundenarbeit völlig unnötig; so wurde mehrmals gesagt. Die eine der besichtigten Wäschereien hatte eine Dame angestellt, die in weitgehendstem Maße für die Arbeiterinnen sorgte; sie veranlaßte es, daß jede Arbeiterin eine solche Arbeit bekam, die ihrer Körperbeschaffenheit angemessen war; schwächlichen und jüngeren Mädchen wurde das Sortieren der fertigen Wäsche übertragen, denen, welche die Hitze beim Bügeln nicht vertragen konnten, wurde Beschäftigung beim Spülen usw. gegeben. Auch der guten Lüftung, der Temperatur in den Räumen, den Sicherheitsmaßregeln an den einzelnen Maschinen schenkte sie die größte Aufmerksamkeit, und aus dem ganzen Verhältnis merkte man an, daß sie es verstanden hatte, das Vertrauen ihrer Arbeiterinnen zu erwerben.

Die großen Unternehmungen, Cadbury und Lever Brothers, beschäftigen grundsätzlich keine verheirateten Frauen, ebenso auch einige Spinnereien in Leeds; sie zahlen dann meist 5—10 Proz. höhere Löhne an die Männer im Hinblick auf den indirekten Vorteil, der ihnen durch gut ernährte und versorgte Arbeiter entsteht.

In dem großen Spinnereizentrum Oldham dagegen, in dem mehrere Betriebe besichtigt wurden, merkte man auf den ersten Blick, daß beinahe die ganze Familie in der Fabrik arbeitete. Verödet und ausgestorben lagen die gleichförmigen Straßen mit den unsäglich nüchtern und reizlos gebauten Häusern da, kaum, daß ein paar Kinder auf den Straßen spielten. Und der dicke Dunst und Qualm, der immer über diesem großen Industriezentrum lagert, wo man mir, als ich die Sonne nur als matte Scheibe sah und die Sonnenlosigkeit des Tages beklagte, antwortete, daß solcher „Sonnenschein" überaus selten wäre und freudig begrüßt würde, macht den Eindruck noch trostloser und trauriger. Nur zu den Zeiten des Arbeitsbeginns und -schlusses, der Mittagspause, bevölkern sich die Straßen und sind für kurze Zeit von den Männern und Frauen, die ganz eigenartig gearbeitete, messingbeschlagene Schuhe tragen, belebt. An den Sonnabenden ändert sich das Bild etwas; man sieht dann am Nachmittag die Frauen eifrig beschäftigt, die Zimmer zu reinigen und vor allem auch das Haus von außen, sogar die Fußsteige, manchmal gründlich abzuscheuern.

b) Arbeitslohn.

Neben der Besichtigung der Einrichtungen in den Fabriken war es mir von besonderem Interesse, über die Lohnverhältnisse der Frauen etwas zu erfahren. Es ist leicht einzusehen, daß von einem genauen Resultat nicht die Rede sein kann, da die Anfragen nur während der Besichtigung im Laufe des Gesprächs mit dem Unternehmer selbst, dem Vorarbeiter oder den Arbeiterinnen gemacht werden konnten.

Immerhin scheint es mir doch von Interesse zu sein, diese Durchschnittszahlen zu geben. Fast überall ist Akkordlohn zu finden, der meist einen untersten Grenzlohn hat; nur in einigen wenigen Industrien oder dort, wo es sich um Qualitätsarbeit handelt, um Arbeiten, die eine gelernte oder auch künstlerische Hand verlangen, wird nach dem Stück bezahlt. Der wöchentliche durchschnittliche Lohn betrug bei einer wöchentlichen Stundenzahl von.

Wöchentlicher durchschnittlicher Lohn und Arbeitszeit.

	Akkord	Stückwerk	Stundenzahl
In Töpfereien:			
a) Reinigung der Waren [1]	15/.—	.	54
b) Warehouse	10/.— 12/.—	.	
c) Handmalerei	.	22/.— 25/.—	
Hornknopffabriken	.	15/.— 16/.—	50
Metallverarbeitung			
Waschen und Polieren	14/.— 16/.—	.	.
Schuhfabriken	18./— 20/.—	.	.
Spinnereien:			
a) Halbtagsarbeiter [2]	9/.— 10/.—	.	.
b) Wollarbeiterinnen [2]	16/.— 18/.—	.	54
c) Fabrikarbeiterinnen durchschnittlich	14/.— 16/.—	.	56

Die Berechnung des Lohnes bei der Akkordarbeit scheint für den Laien schwierig und in den meisten Fällen ungenau zu sein, besonders in den Betrieben, in welchen die Herstellung eines Gegenstandes in unendlich viele Teilprozesse zerfällt, die immer wieder von einer anderen Hand ausgeführt werden . So ist z. B. in einer Schuhfabrik die Lohnberechnung durchaus einfach und gestattet jedem Arbeiter, den ungefähren Wochenlohn zu berechnen. Das System ist kurz folgendes: auf einem größeren festen Bogen sind alle Arten der verschiedenen Arbeitsprozesse (105) aufgedruckt, hinter jedem steht in der folgenden Rubrik der Preis, der für 2 Dtz. gezahlt wird, oft 1 d, manchmal sogar noch weniger; in der nächstfolgenden die Nummer der Schuhe. Dieser große Zettel läuft nun vom Beginn bis zur Fertigstellung der Schuhe mit. Jeder Arbeiter entfernt nach Beendigung seines Teiles an Arbeit den betreffenden Abschnitt von dem großen Zettel und tut ihn in eine mit seinem Namen versehene Schachtel. Täglich werden diese geleert, die Zahlen in das Lohnbuch eingetragen und am Ende der Woche wird der Lohn dann ausgezahlt. Wie aus der Tabelle ersichtlich, beträgt der wöchentliche durchschnittliche Lohn 18/.— bis 20/.— für die Frauen. Dieser verhältnismäßig hohe Lohn macht sich insofern günstig bei der Arbeit bemerkbar, als das Hasten und die Ueberanstrengung bei der Arbeit, eine typische Begleiterscheinung der Akkordarbeit, gänzlich wegfällt. Es fiel das gleichmäßige ruhige Arbeiten aller Beschäftigten

1) Die Waren werden in Gestelle verpackt, und dann durch Polieren in Behältern mit gestoßenem Porzellan von den Unebenheiten befreit.

2) Zahlen aus einer durch besonders gute hohe Löhne bekannten Spinnerei in Leeds.

ganz besonders wohltuend auf; sie verdienen eben einen Lohn, der ihren Bedürfnissen angemessen ist und ihnen genügt.

Eine merkwürdige Beobachtung machte ich in den Spinnereien; auch dort befragte ich die Frauen um den wöchentlichen Lohn und bekam mehrmals zur Antwort, daß er durchschnittlich 20/.— wöchentlich betrüge. Als ich dann später dem Unternehmer und auch der Lady-Inspector meine Verwunderung über die verhältnismäßig recht hohen Löhne ausdrückte, antwortete man mir, daß der höchste Lohnsatz etwa 16/.— für Frauen sei. Und warum diese falschen Angaben? Sie entspringen dem Schamgefühl der Engländerin, die geringe Entlohnung ihrer Arbeit einzugestehen, die sie selbst als niederdrückend und untergeordnet empfindet. Die gleiche Erfahrung hat die Lady-Inspector bei ihren Erhebungen über die Lohnverhältnisse auch gemacht. Wie oft findet man dagegen in Deutschland das Gegenteil, Mitleid zu erwecken und den Unternehmer nur als die ausbeutende Macht hinzustellen! Liegt aber nicht eine höhere Kultur, eine größere Achtung vor sich selbst in diesem Verleugnen der armseligen Lebensbedingungen? Mir hat dieser Stolz, dieses Bestreben, das Elend vor fremden Augen zu verbergen, die größte Achtung abgenötigt. Das anerzogene Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit, des auf eigenen Füßen Stehens, die Scheu, Wohltaten anzunehmen, wo aus eigener Kraft noch etwas geleistet werden kann, ist eine hochzuschätzende Eigenschaft. Es ist immer eine bedenkliche Erscheinung, wenn in den niederen Schichten eines Volkes diese Eigenschaften verloren gehen, bieten sie doch einen kräftigen Widerstand gegen die Gefahren einer in falsche Wege geleiteten Wohltätigkeit und sozialen Arbeitens.

VI. Zwei Systeme der Wohnungsfürsorge für Arbeiter.

Während bis jetzt die Einrichtungen besprochen wurden, die fast jeder Unternehmer, der Verständnis und Einsicht besitzt, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Arbeiterschaft einführen kann, ohne sich selbst erheblich zu belasten, und dadurch auch ein erfreulicher Ausblick auf ein erfolgreicheres Zusammengehen der Arbeitgeber und -nehmer gegeben wurde, sollen jetzt einige große Unternehmen besprochen werden, deren Einrichtungen und Maßnahmen vollkommener und großzügiger sind, als es in den kleineren Unternehmen der Fall ist und je sein kann.

Es erübrigt sich, die oben besprochenen Einrichtungen hier nochmals zu erwähnen; gesagt sei nur, daß in diesen großen Unternehmen mustergültige und vorbildliche Einrichtungen in bezug auf Gesundheit, Hygiene usw. geschaffen wurden.

Wir kommen aber zu einem ganz anderen Feld sozialer Betätigung seitens der Arbeitgeber, welches aber auch hier, trotz pekuniärer Opfer, nichts weiter als eine Erweiterung des Welfare-work anzusehen ist. Es ist dies die Berücksichtigung eines gesunden und billigen Wohnens der Arbeiterschaft, das als Ergänzung zu den Maßnahmen bei der Arbeit von allergrößtem Werte ist.

Die Zentralisation der Industrien in den großen Städten, die wachsenden Arbeitsgelegenheiten, der dadurch bedingte Zugang nach diesen großen Zentren wirkte ungeheuer ungünstig auf die Wohnungsverhältnisse ein. Die Bautätigkeit, insbesondere die der Kleinwohnungen, hielt mit diesem Anschwellen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt; daraus entstanden die mannigfachen Uebel, deren Abhilfe versucht, aber nur zu einem kleinen Teil heute schon als gelöst betrachtet werden können. Viele Tausende sind gezwungen, in engen, licht- und luftlosen Verhältnissen zu leben; auch für kinderreiche Familien ist es manchmal eine Unmöglichkeit, eine Wohnung zu bekommen, müssen diese gerade sich, meist aus wirtschaftlichen Gründen entschließen, die billigsten und daher auch schlechtesten Wohnungen zu beziehen. Muß aber nicht einem Arbeitgeber, der durch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, durch gesunde Arbeitsbedingungen in seinen Fabrikräumen, Verständnis für das Wohl seiner Angestellten zeigt, muß er denn nicht unwillkürlich auf die Frage stoßen: welches sind nun die häuslichen, die Wohnverhältnisse meiner Arbeiterschaft? Müssen doch die besten Einrichtungen auf der Arbeitsstätte, um den rechten, wahren Erfolg zu haben, durch gesundes Wohnen erst ergänzt werden.

Die beste Lösung, die auch den größten Erfolg versprach, schien die, den Leuten Gelegenheit zu geben, aus den überfüllten Wohnungen in den engen und düsteren Straßen der Großstädte fortziehen und auf dem Lande sich ansiedeln zu können. Freilich mußte ein solcher Plan erst sorgfältig erwogen und durchdacht werden, ehe er zur Verwirklichung kommen konnte, sollten doch hier alle Mängel vermieden werden, die in der Stadt so traurige Zustände erzeugt hatten.

Die beiden großen Unternehmen, Cadbury-Bournville und Lever Brothers-Port Sunlight, haben zwar auf etwas voneinander abweichender Basis Arbeiterhäuser, besser ein Arbeiterdorf, in der Nähe ihrer Fabrikanlagen entstehen lassen. Während in Port Sunlight der Interessenkreis nur die Beamten, Angestellten und Arbeiterschaft umfaßt und auf dem System der Mitteilhaberschaft beruht, ist in Bournville die Verwaltung des Dorfes und seiner Finanzen von der Fabrikverwaltung, somit auch von dem einstigen Gründer losgelöst, der nur in seiner Schenkungsurkunde einige besondere Wünsche aussprach, rechtlich aber keinen Einspruch in die Verwaltung erheben kann. Es ist auch sein besonderer Wunsch, und damit liegt meines Erachtens ein großzügiger, nationaler Gedanke, daß diese Schenkung, und somit also die Wohltaten eines gesunden, billigen Wohnens, allen, die sich darum bewerben, also nicht nur seinen Angestellten allein, zugute kommen sollen.

Beiden Ansiedlungen ist der Typus des Einfamilienwohnhauses, welches von einem Garten umgeben ist, gemeinsam; es wurde bestimmt, daß das Gebäude nur ungefähr ein Viertel des Platzes, auf dem es errichtet wurde, einnehmen dürfe. Die Straßen sollten mit Bäumen bepflanzt und breit angelegt werden und ungefähr ein Zehntel des ganzen Grund und Bodens Spiel- und Sportplätzen und großen Parks für immer vorbehalten bleiben.

Wir haben nun auf das System jeder einzelnen Gründung näher einzugehen. Cadbury-Bournville beabsichtigte anfänglich, einzelne Parzellen mit den Häusern zu verkaufen und dadurch eine Anzahl kleiner Grundbesitzer zu schaffen. Doch kam man bald von diesem Gedanken ab; machten sich doch Bedenken geltend, daß ein solches Besitztum anders verwendet und verwertet werden könnte, als es gewünscht worden war. So beschloß man, den Boden auf 99 Jahre zu verpachten und in die Verträge sichernde Bestimmungen aufzunehmen. War dieses System der Verteilung wohl für den Anfang ausreichend, so mußte man doch bedacht sein, das Fortbestehen und die Ausdehnung des Dorfes zu sichern. Durch eine Schenkungsurkunde wurde das gesamte Besitztum einer Verwaltung übertragen, und zwar derart, daß der Besitzer (Cadbury) auch alle privaten Interessen auf die Dorfverwaltung übergehen ließ. Hat die Verwaltung, so bestimmt die Urkunde, nach Abschreibung für Erhaltung und Reparaturen, überschüssiges Kapital, so soll dieses wiederum zum Ankauf von Land und Bau von Häusern verwendet werden. Dieser Landankauf ist aber nicht auf Bournville allein beschränkt, sondern überall dort, wo eine dringende Notwendigkeit vorliegt, sollen Arbeiterhäuser mit den gleichen Bestimmungen wie in Bournville erbaut werden; nie fällt ein Teil des Kapitals oder der Einkünfte an den Geber oder seine Rechtsnachfolger zurück.

Die Großherzigkeit dieser Gabe an die Arbeiterschaft wird erst dann recht ersichtlich, wenn man ermißt, daß sie eine fast unbegrenzte Ausdehnung zuläßt. Fallen doch für die Dorfverwaltung alle die Ausgaben an Grundrenten, Verzinsung des investierten Kapitals fort. Man schätzt den Wert an Land und Kapital auf etwa 5 160 000 M.; der Grund und Boden ist augenblicklich 2 144 790 ha groß. Diese Gabe kommt aber nicht nur einem eng begrenzten Teil der Bevölkerung, seiner eigenen Arbeiterschaft zugute; weitschauend wollte er damit zur Lösung der brennenden Wohnungsfrage beitragen. Jedem soll es möglich gemacht werden, aus den traurigen, düsteren Wohnungen herauszukommen und die Segnungen des Geschenkes zu genießen. Welch große Notwendigkeit die Schaffung eines solchen Arbeiterdorfes war, und wie erfolgreich sein Plan, zeigt eine Zählung der Hausbewohner nach den Orten der Beschäftigung, welche ergab, daß von den Hausbewohnern arbeiten in:

Bournville		41,2 Proz.
Kings Norton	Fabrikdörfer im Umkreise von 1½ km von Bournville	4,7 „
Selly Oak		13,9 „
Birmingham		40,2 „

Es arbeiten also über 58 Proz. der Bewohner außerhalb des Dorfes.

Um aber die Gedanken und Ueberlegungen, die bei der Gründung dieses Dorfes maßgebend gewesen waren, um die wertvollen Erfahrungen, die der Gründer während langer Jahre gesammelt hatte, auch weiterhin richtig zu verwenden, wurden in der Schenkungsurkunde Klauseln aufgenommen, die der Dorfverwaltung Weisungen und Ratschläge für die Leitung gaben. Es wird bestimmt, daß nur ein Viertel

jedes Grundbesitzes von dem Gebäude eingenommen werden darf; ferner, daß die Mieten so bemessen sein sollten, daß sie von den arbeitenden Klassen bezahlt werden können, damit sie die übervölkerten und ungesunden Wohnungen, in denen sie bis jetzt leben mußten, mit den gesunden vertauschen können, ohne in die Lage zu kommen, Almosenempfänger zu sein.

Jedem einzelnen soll in religiöser und politischer Hinsicht die größte Freiheit zugesichert sein; dies wird in folgender Klausel ausdrücklich betont: „Die Verwaltung des Besitzes soll völlig unpolitisch geschehen, auch soll sie keine religiösen Unterschiede kennen. Allen Einflüssen, die darauf berechnet sein könnten, ihr einen religiösen Charakter oder denjenigen einer Sekte zu geben, soll entschieden entgegengetreten werden. Dasselbe gilt auch in bezug auf Politik. Es würde eine Verletzung der Absichten des Gründers sein, wenn jemandem infolge seines Glaubens oder seiner politischen Ansichten die Wohltaten der Stiftung versagt würden."

Die Klausel über den Verkauf von berauschenden Getränken bestimmt, daß kein Gebäude zu solchen Zwecken verwandt werden soll; nur eine einstimmige Einwilligung aller Vorstandsmitglieder kann die Konzession dazu gewähren. Es soll ferner aller Netto-Gewinn, der sich aus dem Verkauf von geistigen Getränken ergibt, zu solchen Erholungsgelegenheiten der Dorfbewohner verwendet werden, die geeignet sind, die Leute den Wirtshäusern fernzuhalten.

Schulen, Gotteshäuser, Bibliotheken usw. sollen erbaut, oder Land oder Geld zu ihrem Bau gegeben werden, sodann sollen auch Uebereinkommen mit Eisenbahnen oder anderen Gesellschaften betreffs billiger Fahr- und Transportgelegenheiten getroffen werden.

Diese kurzen Bemerkungen aus der Urkunde zeigen, in welch umfassendem Maße die Erfahrungen des Gründers zum Wohle der Allgemeinheit verwendet werden sollen; zeigt doch auch die Berücksichtigung der verschiedensten Punkte, daß die ganze Anlage die Frucht des Nachdenkens langer Jahre und das Ergebnis gründlicher Untersuchungen gewesen ist.

Beim Bau der Wohnhäuser ist mit glücklicher Auswahl Zweckmäßigkeit und gefälliges Aussehen vereint worden; es wurde besonders darauf geachtet, alles einförmige und gleichmäßige zu vermeiden. Ein jedes Grundstück ist etwa 500 qm groß, wovon $^3/_4$ für den Garten vorgesehen ist. Ein Wohnhaus hat durchschnittlich 2 Wohnzimmer und 1 Küche. bzw. 1 Wohnzimmer, 1 Wohnküche und Abwaschraum im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk 3 Schlafzimmer; manche Häuser sind etwas größer angelegt, doch sind nirgends, wie in Deutschland fast immer, Keller und Boden vorhanden. Alle haben aber, und dies muß besonders betont werden, Badegelegenheit im eigenen Hause; diese befindet sich teils in der Küche oder Abwaschküche, ist entweder in den Boden eingelassen oder steht an der einen Seite des Raumes und ist bei Nichtbenutzung mit einem Holzdeckel verdeckt, der zugleich als Tisch dient. Der in jedem englischen Hause befindliche Abwaschraum (scollery) ist besonders für die Häuser mit Wohnküche praktisch;

findet man doch nie, man mag zu jeder beliebigen Tageszeit die Küche betreten, ein unsauberes, unaufgeräumtes Aussehen, ein Umherstehen von schmutzigem Geschirr, Gemüseabfällen usw., was einer Küche, soll sie eben auch als Wohnraum benutzt werden, so leicht ein ungemütliches Aussehen gibt.

Die billigsten Häuser werden zu einem wöchentlichen Mietspreis von 4,50 M. vermietet, zu dem dann noch die Steuern, die ungefähr $^1/_3$ der Miete betragen, hinzugerechnet werden müssen. Augenblicklich sind 747 Häuser vorhanden, und zwar verteilen sich die Mieten folgendermaßen:

29	Häuser		4,50 M.	pro Woche
115	„	von über 4,50 M.	bis 5,25 „	„ „
125	„	„ „ 5,25 „	„ 6,00 „	„ „
110	„	„ „ 6,00 „	„ 7,00 „	„ „
85	„	„ „ 7,00 „	„ 8,00 „	„ „
123	„	„ „ 8,00 „	(einschließl. der Läden)	
160	„	sind verkauft und werden vom Eigentümer bewohnt		

Die Gärten, schon während des Baues von einem tüchtigen Gärtner angelegt, teils mit Obstbäumen, teils mit Gemüsen aller Art bepflanzt, werden meist mit großer Sorgfalt und Eifer gepflegt. Ein Gang durch die Straßen zeigt, daß jeder einzelne bemüht ist, seinen Vorgarten zu einem wahren Musterstück zu gestalten, der bei der jährlichen Blumenschau dem Eigentümer Anerkennung und Preise einbringt. Der Hintergarten gibt aber durch seine Ernte an Obst und Gemüsen einen wesentlichen Zuschuß im Haushalt. Um über den Wert der Gartenerzeugnisse ein genaues Urteil zu bekommen, hat man mit 25 Gärten 4 getrennte Versuche angestellt. Der erzielte Durchschnittsreinertrag belief sich auf 2.— M. für jeden Garten und für jede Woche während des ganzen Jahres.

Soll dieser Versuch zur Lösung der Wohnungsfrage wirklich Nachahmung und Verbreitung finden, soll er für Kommunen auch vorbildlich wirken, so muß ein solches Unternehmen auf gesunden Geschäftsprinzipien beruhen und nicht nur ein Wohltätigkeitsakt eines Einzelnen sein und daher für die Allgemeinheit nicht verwertbar. Das Komitee kann trotz der Erhöhung des Grundzinses für Gärten und trotz des kostspieligeren Baues von Einzelhäusern die Mieten so stellen, daß sie die Kosten für den Boden und den Bau, nach Deckung aller Unkosten, mit 4 Proz. verzinsen kann. Es ist damit der Beweis gebracht, daß neben dem Wert, den ein gesundes Wohnen dem einzelnen bringt, auf einer solchen finanziellen Grundlage auch für weite Kreise das Wohnungsproblem gelöst werden kann.

In Port Sunlight beruht der Bau und die Vermietung der Arbeiterwohnhäuser auf dem System der „Prosperitäts-Anteilhaberschaft“ und nur aus diesem und dem daraus sich ergebenden engen Zusammenhang der Werke von Port Sunlight mit dem Dorfe läßt sich der grundlegende Unterschied mit den übrigen Gartenstädten begreifen. Das Dorf war vom Anfang an ein Teil der industriellen Organisation von Port Sunlight; es entstand und wächst in demselben Maße, als das Geschäft

blüht. In einer Ansprache im November 1900 sagte Sir William Lever folgendes: „Eine der besten Methoden zur Ausführung des Prosperitäts-Anteilhaberschaftsprinzipes ist das Bauen von Arbeiterhäusern und deren billige Vermietung". Einige Worte über dieses Anteilhaberschaftssystem.

Die kurze Lebensfähigkeit der Gewinnbeteiligungssysteme, welche nach verschiedenen amtlichen Statistiken eine durchschnittliche Dauer von 5 Jahren nur erreichten, die für den Arbeitnehmer so unsicheren und dadurch schädlichen Verhältnisse durch die oft wechselnden Geschäftslagen, ließen in Sir William Lever den Gedanken aufkommen, daß ein festes Gehaltssystem immer noch für den Arbeitnehmer gleichmäßiger und befriedigender sein müßte, wenn nicht ein anderes System gefunden würde, welches die Mängel des Gewinnbeteiligungssystems ausschlösse. In einem Bericht „Prosperitäts-Beteiligung gegen Gewinnbeteiligung in Verbindung mit der Betriebsleitung" behandelt Sir William Lever einen neuen Plan und stellt gewisse Bedingungen und Leitsätze für dieses System auf. Das System soll niemals eine reine Wohltätigkeitsstiftung sein; sein Ziel soll ein erhöhter Erfolg des Unternehmens und zugleich ein vermehrtes Wohlergehen sämtlicher Angestellten sein, denn tüchtige Arbeit kann nur unter günstigen Verhältnissen geleistet werden.

Als Form und Vorbild für das neue System wurde die älteste Art des Zusammenarbeitens, die gewöhnliche Teilhaberschaft gewählt: Die Teilhaberschaft wird ohne eine Zahlungsverpflichtung erlangt, auch sind niemals Haftungsverbindlichkeiten mit dieser Teilhaberschaft verknüpft. Dennoch sind gewisse Vorbedingungen und Pflichten auferlegt. Die erste Bedingung ist, daß der Angestellte das 25. Jahr erreicht und mindestens 5 Jahre lang im Dienste der Firma gestanden hat. Dieser Angestellte, es wird kein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht, ist nach Erfüllung dieser Bedingungen zur Teilhaberschaft wählbar, nicht erlangt er ohne weiteres mit der Erfüllung der Bedingungen das Recht der Teilhaberschaft; alljährlich wird nur eine bestimmte Anzahl von Scheinen ausgegeben. Die Teilhaber solcher Scheine müssen sich ferner, und darauf beruht das Bestehen des ganzen Systems, verpflichten, weder Zeit, Arbeit, Material oder Geld in der Verrichtung ihrer Pflichten zu vergeuden, vielmehr das Interesse der Firma nach bestem Wissen zu vertreten; es würde jeder Inhaber eines Anteilscheines nur sein Eigentum verschwenden, wenn er nicht eingedenk des Wahlspruches der Teilhaberstiftung „waste not, want not" wäre. Die Firma war sich bewußt, daß ein Angestellter auf Grund der Teilhaberschaft unendlich viel wertvoller und nutzbringender sei, als ein Kapital, welches von einem Fremden ohne Kenntnis der Geschäftsverhältnisse in das Unternehmen gegeben wäre. Jedem Einzelnen steht es frei, seine Teilhaberschaft im Geschäft Jahr für Jahr durch Einlagen zu vergrößern, so daß er für das Alter auskömmlich versorgt ist.

Mit der ersten Zuerteilung wurde auf das Jahr 1901 zurückgegriffen, so daß ein Angestellter, welcher am 1. Januar 1901 5 Jahre für die Firma tätig war und an dem Tag das 25. Lebensjahr erreicht

hatte, wählbar war und für die Jahre, welche zwischen dem 1. Januar 1901 und dem 31. Dezember 1908 liegen, Teilhaberschaftsscheine erhalten konnte; war er nur für kürzere Zeit beschäftigt gewesen, so konnte er nur für diese Zeit die Scheine erhalten. Die jährliche Ausgabe von Zertifikaten erfolgt auf der Basis von 10 Proz. des jährlichen Lohnes oder Gehaltes, so daß ein Angestellter, welcher beispielsweise 8 Jahre dort arbeitete, einen nominellen Betrag in der Höhe von beinahe einem Jahreseinkommen in der Form von Anteilscheinen erhalten wird, bezieht er ein Gehalt von 2000 M., so würde er Anteilscheine im Betrag von 1600 M. erhalten und nachher per Jahr 200 M. mehr. Rückt ein Angestellter allmählich in höhere Stellungen, als Abteilungsvorstand oder Geschäftsführer usw. empor, so würde er dann auf der Grundlage seines Gehaltes zu Anteilscheinen berechtigt sein, die für diese Klassen vorgesehen sind. Es liegt also in der Macht des Einzelnen selbst mit, sein Vorwärtskommen zu beschleunigen und durch besondere Tüchtigkeit den Höchstbetrag der Anteilscheine zu erreichen.

Das Dorf, also die Arbeiterwohnhäuser, werden nach diesem Prinzip der Prosperitäts-Anteilhaberschaft geleitet; es ist ersichtlich, daß dieses System ein wertvolles und selbsterhaltendes ist. Ist doch jeder einzelne dabei interessiert, die Häuser in dem denkbar besten Zustande zu erhalten, und sein Eigentum im weiteren Sinne nicht zu verschwenden.

Man kann zwei Arten von Häusern in Port Sunlight unterscheiden, Häuser mit Wohnküchen und solchen, die getrennte Küche und Wohnzimmer besitzen. Jedes Haus besitzt einen Vorder- und Hintergarten; alle Vorgärten werden von der Firma in Ordnung gehalten, da die Erfahrung lehrte, daß nur dadurch es sich ermöglichen ließe, den einheitlichen Charakter des Dorfes zu erhalten und auf diese Art der häßliche Eindruck eines vernachlässigten Gartens vermieden werden könne. Die sogenannten Küchenhäuser haben im ersten Stock 3 Schlafzimmer und im Erdgeschoß neben der Wohnküche einen Spülraum, Badezimmer und Speisekammer, während die andere Bauart ein Schlafzimmer im ersten Stock mehr und im Erdgeschoß getrennte Küche und Wohnzimmer besitzen. Im Jahre 1902 betrug der ursprüngliche Preis dieser Häuser 330 £ (6600 M.) und 550 £ (11 000 M.), so daß sich der Mietzins bei einer 4-proz. Zinsbelastung und 1 Proz. Abschreibung auf 6,30 M. bzw. 10,60 M. wöchentlich belaufen müßte. Unter dem System der Prosperitäts-Anteilhaberschaft verringert sich der Mietzins, da die Firma auf eine Verzinsung des angelegten Kapitals verzichtet und nur die Instandhaltungskosten plus 1 Proz. Entwertung berechnet, so daß die wöchentliche Miete 5,25 M. bzw. 7,50 M., einschließlich der Abgaben, beträgt. Die Erstellungskosten für die großen Parks, die Spielplätze aller Art, die Errichtung von Schulen, Schwimmbädern, Bibliotheken und anderen mehr werden aus dem Prosperitäts-Anteilhaberschaftskonto bestritten.

Nicht zu vergessen sei, daß bei den beiden Systemen ausreichende Fürsorge für die Alten oder Invaliden getroffen ist; eine große Zahl kleiner Wohnhäuser sind um einen schönen bewachsenen, ungemein stillen Hof gebaut; an jedes Haus stößt ein kleiner Hintergarten, in

dem die alten Leute, soweit sie rüstig sind, noch etwas Blumen oder Gemüse bauen können. Eine Pflegerin kommt täglich, die Alten zu besuchen und Kranke zu pflegen, der Hauswirtschaft etwas nachzuhelfen. Heizmaterial wird von einem Arbeiter der Fabrik in alle Wohnungen gebracht. So finden die Arbeiter für das Alter eine friedliche Heimstätte und haben ein ruhiges Leben, ohne mit Nahrungssorgen kämpfen zu müssen.

VII. Schlußwort.

Lassen wir noch einmal die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung eines guten, gesunden Arbeiterstammes an uns vorüberziehen, so wird ein Vergleich mit den Einrichtungen vor 20, ja noch vor 10 Jahren uns erkennen lassen, daß die Anerkennung des „Menschen" in dem Arbeitsverhältnis eine ungleich größere ist, daß gerade in den letzten Jahren bedeutende Anstrengungen gemacht worden sind, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu erhöhen und die schwere, ermüdende Arbeit durch weitgehendste Fürsorge auf den verschiedensten Wegen zu erleichtern. Es ist aber wiederum nicht zu verhehlen, daß Unternehmungen, die scharfsinnig genug sind, zu erkennen, daß gesunde und freundliche Umgebungen, lehrreiche Stunden, mit einem Wort, alles das, was von einem wohltätigen Einfluß auf Körper und Geist, auf moralische und physische Gesundheit des einzelnen ist, und bessere Produktion und daher Ersparnis bedeutet, vorläufig noch zu den Seltenheiten gehören; und daß ein Ausspruch eines Arbeitgebers, der mir gegenüber gemacht wurde, „the greatest pleasure in life is to live for others" noch immer nur eine Ausnahmeerscheinung ist. Möchte die Erkenntnis des ökonomischen Prinzips in der industriellen Arbeit immer mehr wachsen und überall neue Anhänger finden, und damit ein erfreulicher Ausblick für die Besserung der Arbeitsverhältnisse für die Zukunft gegeben werden.

IX.

Der Ehebruch als Scheidungsgrund in der neueren Ehescheidungsstatistik.

Von Dr. Reinhold Jaeckel, Charlottenburg.

Die Ehescheidungsgründe gehören zu dem umstrittensten Gebiet der Ehescheidungsstatistik und damit auch der Moralstatistik. Sie fundieren im letzten Grunde, wenn von den Ehescheidungen an sich abgesehen wird, eigentlich erst die Ehescheidungsstatistik als einen wohlberechtigten Teil der Moralstatistik. Sind doch die verschiedenen Typen der Ehescheidungsgründe, deren im allgemeinen sechs durch die Gesetzgebungen der europäischen Kulturwelt und der zivilisierten Staaten historisch und gegenwärtig unterschieden zu werden pflegen, nämlich: 1) Ehebruch, 2) Sävitien, d. h. grobe Mißhandlung, schwere Beleidigung und Lebensnachstellung, 3) bösliche Verlassung, 4) Geisteskrankheit, 5) gegenseitige Abneigung, 6) schwere gerichtliche Bestrafung, die feinsten Reagentien des moralischen Zustandes eines Volkes und bestimmter Bevölkerungsschichten. Angesichts dieser Bedeutung ist es daher von der größten Wichtigkeit, die durch richterliches Urteil gewonnenen Zahlen auf ihre Brauchbarkeit hinsichtlich der wirklichen Erkenntnis zu prüfen. Dies soll an einem sehr bedeutsamen, vielleicht dem wichtigsten Scheidungsgrunde, dem Ehebruch, unter teilweiser Hinzuziehung der anderen geschehen.

Die erste Schwierigkeit, die sich hinsichtlich des Ehebruches als Scheidungsgrund nach der moralstatistischen Seite ergibt, ist die nach Zeiten und Völkern verschiedene moralische Auffassung und Beurteilung des Ehebruches. Der Zweck dieser Arbeit hindert leider auf die sehr interessanten, aber längst noch nicht geklärten Theorien der Soziologie des Ehebruches einzugehen. Es muß also hiervon abgesehen werden, wenn auch stets zu berücksichtigen ist, daß der Ehebruch nach dem Geschlecht auch jetzt noch verschieden bewertet wird, daß also der Ehebruch der Frau noch immer als etwas ganz anders gilt als der des Mannes. Die Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten hat den Ehebruch zudem zu einer recht verschiedenen begrifflich juristischen Form gemacht, indem z. B. bei einigen Völkern erst das Wohnen einer Konkubine im Hause des Ehemannes der Ehefrau das Recht zur Klage auf Scheidung wegen Ehebruches gibt, während in Deutschland Ehebruch nur dann festgestellt wird, wenn die Klage darauf basiert und wenn die Person, mit der Ehebruch begangen worden ist, genannt wird, so daß eine Eideszuschiebung stattfinden kann. Hier sind also schon eine ganze Reihe erschwerender Momente, die die Feststellung des Ehebruchs trotz aller Anstrengung der gegnerischen Seite zumeist zur

Unmöglichkeit machen. Dazu kommt dann noch die oben bereits erwähnte verschiedene gesellschaftliche Wertung des Ehebruches nach dem Geschlecht, die die Frauen veranlaßt oder auch ertragen läßt, den Ehebruch des Mannes zumeist nicht als Verletzung und Vernichtung des consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio aufzufassen, während der Ehebruch des Weibes für den Mann unsühnbar für den Fortbestand der Ehe ist.

Aus dem Parallelismus der Bewegungserscheinungen der Zahlen des Ehebruches in der Kriminalstatistik, also der Bestrafungsfälle wegen Ehebruches und derselben in der Zivilstatistik, könnte nun auf ein festes Maß zur Bestimmung des Anhaltes geschlossen werden, wie das jüngst Jacquart in seiner Studie über die Ehescheidung gemacht hat, indem er in der wachsenden Zahl der Verurteilungen wegen Ehebruchs eine Bestätigung des Steigens der Ehescheidungszahlen aus wirklichem Ehebruch erblickte[1]).

Aber auch das ist hinfällig oder doch von sehr relativem Werte, weil nur ein ganz bestimmter Bruchteil der Ehebruchsfälle nach erfolgter Scheidung zur Anzeige zwecks Anklageerhebung und Bestrafung erfolgt, so daß das Steigen und Fallen der Bestrafungsfälle durchaus nicht immer einem Auf und Ab der Ehescheidungen aus Ehebruch zu entsprechen braucht.

Es spielen hier überhaupt soviel Imponderabilien psychischer Art mit, daß es fast ein Unding ist, moralstatistische Beziehungen aus den Ehescheidungsgründen zu ermitteln.

Wohl zu den ersten, die die moralstatistische Brauchbarkeit der Ehebruchszahlen aus den Scheidungszahlen strikt ablehnen, gehört Bertillon, der vor gerade 30 Jahren in dem Organ der Société de Statistique de Paris[2]) voller Pessimismus schrieb:

Rien n'indique qu'il y ait une relation, même lointaine, entre le nombre des adultères (même de ceux, qui sont poursuivis par la justice) et le nombre des séparations provoquées pour cette cause ou pour une autre.

C'est qu'en effet l'adultère, et surtout l,adultère de l'homme, n'est pas une cause véritable et constante de séparation. Le plus souvent, c'est un moyen dont on se sert, à défaut d'autre, pour réclamer la séparation quand on la désire.

Aber auch Jacquart, unter den modernen Moral- und Bevölkerungsstatistikern gelangt, wenn auch nicht zu einer Verneinung, so doch zu einem gewissen Skeptizismus hinsichtlich des Ehebruches als Scheidungsgrund, indem er auf Grund seiner Analyse für Belgien ausführt:[3])

C'est ainsi qu'il n'existe pas une relation bien nette entre la fréquence des adultères et la frequence des divorces réclamés pour cette cause.

---

1) Jacquart, Essais de Statistique morale. II. Le divorce et la séparation du corps, Bruxelles 1909, S. 34.

2) Bertillon, Le divorce et la séparation de corps dans les différents États de l'Europe. Journal de la Société de Statistique de Paris, 25me année, 1884, pag. 61.

3) a. a. O. S. 32.

Georg von Mayr, der den Scheidungsgründen einen beträchtlichen Abschnitt in seiner Darstellung gewidmet hat, kommt dagegen durchaus nicht zu einer unbedingten Verwerfung der Ehescheidungsgründe[1]), denn es ergibt nach ihm „die statistische Feststellung der Scheidungsgründe, zumal, wenn sie in durchaus richtiger Weise erfolgt, für die große Zahl der nicht durch Prozeßpolitik entstellten Fälle, ein symptomatisch bedeutsames Bild der sittlichen Defekte in den unheilbar zerrütteten Ehen". Es ist nun schwer dem Pessimismus Bertillons gerecht zu werden, ohne den berechtigten Optimismus Georg von Mayrs zu verkennen. Einen direkten Weg des Beweises und der Erkenntnis kann es hier nicht geben. Der logischen Schlußfolgerung, die aber aus Prämissen, die zum Teil selbst wieder angreifbar sind, sich herleitet. wird die Wahrscheinlichkeit des Beweises entnommen werden müssen.

Der Mann ist geschlechtlich aktiver und daher mehr zum Ehebruch geneigt als das Weib. Diese, wenn auch nirgends exakt bewiesene Hypothese und Erfahrungstatsache der Psychologie, speziell der Sexualpsychologie muß zur Voraussetzung des Beweises gemacht werden. Ergibt sich nämlich, daß in allen Ländern der Ehebruch des Mannes häufiger Scheidungsgrund im richterlichen Urteil ist als der der Frau, so wird an eine relative Uebereinstimmung der richterlichen Scheidungsgründe mit den wahren und innerlichen in dieser Beziehung angenommen werden können. Beim Gegenteil wird natürlich auf eine Inkongruenz zwischen richterlichem und wirklichem Ehescheidungsgrunde zu schließen sein.

Jacquart hat nun in seiner Studie für Belgien festgestellt, daß der Ehebruch der Frau zweimal häufiger als der des Mannes zur Ehescheidung führt (955:523 in den Jahren 1901—1907)[2]). Das widerspricht jeder Erfahrungstatsache und ist unwahrscheinlich. In der Schweiz ergibt sich dasselbe, nämlich daß „die ausschließlich wegen Ehebruches der Frau erkannten Scheidungen mehr als doppelt so häufig waren, als jene ausschließlich wegen Ehebruchs des Mannes" (218 gegen 89 Fälle)[3]) während in der neuesten amerikanischen Ehescheidungsstatistik festgestellt worden ist, daß wegen Ehebruchs der Frau 90890, wegen Ehebruchs des Mannes dagegen nur 62869 Ehen geschieden worden sind. Der Ehebruch entfiel also zu $^{6}/_{10}$ auf das Konto der Frau und nur zu $^{4}/_{10}$ auf das Konto des Mannes.[4])

Für Preußen und Sachsen ist nun allerdings das Uebergewicht der am Ehebruch beteiligten Männer in den Scheidungsurteilen festgestellt worden. In Preußen[5]) ungefähr ein Mehr von einem Sechstel, in Sachsen

1) G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 3, S. 244.

2) Jacquart a. a. O., S. 32 u. 33.

3) Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 20 Jahre 1871—90. Erster Teil die Eheschließungen und Ehelösungen. Schweizerische Statistik, 103. Lieferung, S. 45.

4) Mariage and divorce 1887—1906. Bulletin 96 des Bureau of the Census, 1908, S. 45.

5) Kühnert, Die Ehescheidungsbewegung in Preußen in den Jahren 1895—1905. Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statist. Landesamtes, 1907, S. 85.

dasselbe Verhältnis[1]). Leider fehlt es an weiteren neueren Untersuchungen und an einer internationalen Ehescheidungsstatistik unter besonderer Berücksichtigung der Ehescheidungsgründe. Es kann aber trotzdem gesagt werden, daß die auffallende Unstimmigkeit im Geschlechtsverhältnis der Geschiedenen beim Ehebruch nur aus rechtlich bezw. prozessualisch-formalistischen Motiven erklärt werden kann, jedenfalls aber nicht aus dem moralischen Zustande der männlichen oder weiblichen Bevölkerung der betreffenden Länder.

Bleibt diese Betrachtung vorab noch weit vom Ziel, so vermag eine andere nähere Aufklärung über die Relativität oder Echtheit der im Scheidungsurteil ausgesprochenen Ehescheidungsgründe sich auszulassen. Die Ursachen, die den Bestand der Ehe gefährden, die eine Vereinigung von zwei Menschen, die sich die Treue bis an den Tod und auch über diesen hinaus einander gelobt haben, müßten im Grunde bei allen zivilisierten Völkern eigentlich die gleichen seien. Das ist nicht der Fall. In Amerika d. h. in den Vereinigten Staaten steht als Scheidungsgrund in der Periode 1867—86[2]) und 1887—06[3]) an erster Stelle die bösliche Verlassung mit 38,5 bezw. 38,9 Proz. aller Fälle und zwar mit 49,4 Proz. oder die Hälfte die dem Mann und 33,6 oder ein Drittel die der Frau zugestanden wurden. An zweiter Stelle mit 28,7 Proz. kam dann der Ehebruch der Frau als Scheidungsgrund für den Mann und Mißhandlung mit 27,5 Proz. als Scheidungsgrund der Frau gegen den Mann. Zu gleichen Teilen 10 Proz. wurde der Frau die Scheidung aus dem Ehebruch des Mannes und dem Manne aus der Mißhandlung der Frau zugestanden. Die Verteilung der Ursachen mag der nachfolgenden kleinen Uebersicht entnommen werden.

Die Scheidungen in den Vereinigten Staaten von Amerika 1887—1906 nach dem Scheidungsgrunde.

Scheidungsgründe	Zahl der Scheidungen aus nebenstehenden Gründen		Davon durch			
			Schuld des Mannes		Schuld der Frau	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Ehebruch	153 759	16,2	62 869	10,0	90 890	28,7
Mißhandlung (cruelty)	206 225	21,8	173 047	27,5	33 178	10,5
bösliche Verlassung	367 502	38,9	211 219	33,6	156 283	49,4
Trunksucht	36 516	3,9	33 080	5,2	3 436	1,1
Versagung des Lebensunterhaltes	34 670	3,7	34 664	5,5	6	0,1
Verbindung der vorstehenden Gründe etc.	88 849	9,4	74 519	11,8	14 330	4,5
übrige Gründe	58 104	6,1	40 078	6,4	18 026	5,7
Summe	945 625	100,0	629 476	100,0	316 149	100,0

1) Kollmann, Die Ehescheidungen in Sachsen. Zeitschrtft des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamtes 1907, S. 201.

2) Carroll D. Wright, A Report on marriage and divorce in the United States 1867 to 1886, Washington 1889, S. 171.

3) Marriage and divorce 1887—1906 (von Hill), S. 13.

Es entfielen demnach

auf je 100 Scheidungsgründe bei	auf die Schuld des Mannes	der Frau	Summe
Ehebruch	40,9	59,1	100,0
Mißhandlung	83,9	16,1	100,0
böslicher Verlassung	57,5	42,5	100,0
Trunkenheit	90,6	9,4	100,0
Versagung des Lebensunterhaltes	100,0	0,0	100,0
Verbindung mit mehreren Gründen	83,9	16,1	100,0
anderen Gründen	69,0	31,0	100,0

Gegenseitige Abneigung (Art. 45 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Beiderseitiges Verlangen, und Verhältnisse, bei denen ferneres Zusammenleben mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist und sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, also nach gegenwärtigen deutschen Verhältnissen die Gründe des § 1568 BGB., sind zu gleichen Teilen zumeist die Ursache der Ehescheidung in der Schweiz.

Die folgende Uebersicht über die Zahl der Scheidungsurteile nach den Scheidungsgründen 1886—1900 mag den Anteil der einzelnen Scheidungsursachen klarer hervorzuheben.[1])

Scheidungsgrund	Zahl der Scheidungsurteile
beiderseitiges Verlangen und Verhältnisse, die mit dem Wesen der Ehe unverträglich sind	5 171
sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses	4 329
Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlung oder tiefe Ehrenkränkung	2 814
Ehebruch	1 827
bösliche Verlassung	1 365
Verurteilung zu entehrender Strafe	606
längere und unheilbare Geisteskrankheit	246
Zahl der Scheidungen	14 102 [2])

An vierter Stelle steht also erst der Ehebruch.

Sävitien, Mißhandlungen, schwere Beleidigungen stehen in Belgien im Zeitraum 1901—1907 hinsichtlich des Scheidungsgrundes an erster Stelle, erst dann folgt in weitem Abstande der Ehebruch, wie folgende kleine Uebersicht ersichtlich macht.[3])

Scheidungsursache	Zahl der Ehescheidungen in Belgien 1901—1907 absolut	Proz.
Sävitien, Mißhandlung, schwere Beleidigung	5456	75,95
Ehebruch	1478	20,57
gegenseitige Abneigung	132	1,84
Trennung von Tisch und Bett	78	1,08
schwere gerichtliche Bestrafung	40	0,56
	7184	100,00

1) Vgl. Ehe, Geburt und Tod usw. 1871—1890. Bern 1895, S. 61 und dasselbe Fortsetzung, 1891—1900, Bern 1908, S. 76. Die Zahlen sind nach den in den Tabellen der beiden Quellenwerke angegebenen Zahlen auf Grund eigener Zusammenstellung gewonnen.

2) Die Zahl der in den Scheidungsurteilen ausgesprochenen Gründe ist natürlich größer, sie beträgt 16 658.

3) Auf Grund von Tabelle VII S. 31 in Jacquarts Divorce aufgestellt und berechnet.

In Preußen und Sachsen steht der Ehebruch als häufigste Scheidungsursache obenan.[1])

Es entfielen nach dem Grunde auf	von je 100 Ehescheidungen in Preußen (1905)	in Sachsen (1905/06) im Durchschnitt
Ehebruch	49,6	46,2
Lebensnachstellung	0,8	0,3
bösliche Verlassung	12,9	17,4
schwere Mißhandlung etc.	34,9	33,4
Geisteskrankheit	2,3	2,7

Weiteres Material der neueren Ehescheidungsstatistik über den Ehebruch als Scheidungsgrund in den einzelnen Ländern liegt zurzeit veröffentlicht nicht vor.

Wenn auch die obigen Stichproben nicht völlig genügen, um einen zwingenden Beweisgrund abzugeben, so können sie andererseits die Bertillonschen Behauptungen, daß in allen Nationen „et quelle que soit la législation, c'est pour excès, sévices, injures graves (ou leurs équivalents en d'autres langues) que l'immense majorité des divorces sont prononcés“, nicht entkräften.

Aber auch aus der historischen Kontinuität lassen sich bemerkenswerte Feststellungen zur Klärung der Frage treffen, ob die richterlichen Ehescheidungsurteile nur die Resonnanz der gesetzlichen Ehescheidungsgründe oder der wirklichen inneren bieten. Die Ehescheidungsstatistik Berlins, die durch die Initiative und Mitarbeit Boeckhs zu den methodisch besten gehört, gibt hier ein gutes Beispiel. Berlin zeichnet sich durch eine sehr hohe Ehebruchsquote bei den Ehescheidungsgründen aus. Das wilde hastende Großstadtleben, das jeden moralischen Bannkreis unmöglich macht und den Einzelnen sich unbeobachtet mehr austoben läßt, soll auf den Bestand der Ehe, auf die eheliche Treue nicht günstig einwirken.[2]) Die Entwicklung der Scheidungen in Berlin und des Ehebruchsanteils seit 1885 mag folgende Tabelle verdeutlichen:

Jahr	Zahl der Ehescheidungen in Berlin[3])	davon wegen Ehebruch	Proz. der Scheidungen überhaupt
1885	813	247	30,38
1886	745	233	31,27
1887	735	266	36,19
1888	758	259	34,19
1889	837	255	30,47
1890	739	217	29,37
1891	991	329	34,21
1892	836	384	45,93
1893	924	373	40,37

1) Vgl. Kühnert a. a. O. II, S. 84 und Kollmann a. a. O. S. 186.

2) Vgl. Prinzing, Die Ehescheidungen in Berlin und anderwärts. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 4. Jahrg., S. 728.

3) Vgl. Boeckh, Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1885—1894, die Fortsetzung hierzu: Tabellen der Ehescheidungen beim Landgericht I 1895 und 1896, desgl. 1897—1900, ferner Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung

Jahr	Zahl der Ehescheidungen in Berlin	davon wegen Ehebruch	Proz. der Scheidungen überhaupt
1894	1130	416	36,81
1895	1376	530	38,52
1896	1391	473	34,00
1897	1482	501	33,81
1898	1447	484	33,45
1899	1608	476	29,60
1900	**936**	**643**	**68,70**
1901	984	663	67,38
1902	1227	773	63,00
1903	1269	749	59,02
1904	1376	874	63,52
1905	1421	906	63,76
1906	1639	1006	61,38
1907	1781	1077	60,47
1908	1868	1094	58,57
1909	1970	1127	57,21
1910	1967	1153	58,62
1911[1])	1998	1278	63,96

Sowohl die absoluten Zahlen als auch die Ziffern lassen auf den ersten Blick den gewaltigen Einschnitt des Jahres 1900 mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erkennen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hatte die Ehescheidung erschwert, das zeigt sich in dem Zurückgehen der Ehescheidungen von 1608 Fällen im Jahre 1899 auf 936 im Jahre 1900, also um 41,7 Proz. Die Zahl der wegen Ehebruchs geschiedenen Ehen ist dagegen von 476 auf 643, ihre Anteilsziffer an der Gesamtzahl der Ehescheidungen von 29,60 auf 68,70 gewachsen.

Daß die Gesetzgebung allein die Höhe der Anteilsquote der einzelnen Scheidungsgründe bestimmt, kann nach diesem außer Zweifel sein. Es fragt sich nur, ob diese Erhöhung des Ehebruchsanteils eine Folge der Prozeßtechnik und Prozeßpraxis ist, ob sie eine Folge einer schärferen Erfassung des Ehebruches ist oder ob sie eine Folge einer plötzlichen moralischen Verwilderung ist. Daß das erste Moment allein ausschlaggebende Ursache ist, bedarf nicht erst der Erwähnung.

Das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin hat sich hierzu anfänglich allerdings dahin ausgelassen, „mit dem Fortfall gewisser Gründe, wie Abneigung und beiderseitige Einwilligung, wurden die schweren häufiger“.[2]) Das würde also bedeuten, daß die schweren Ehescheidungsgründe, also der Ehebruch wirklich aus inneren Gründen häufiger geworden sind, d. h. eine moralische Verschlechterung der Bevölkerung stattgefunden hat. Das ist in dieser Betrachtung natürlich verkehrt. Die genauere Durcharbeit der Statistik der Ehescheidungsgründe hat denn auch im neuesten Jahrgang des Statistischen Jahrbuches das Richtige

der Stadt Berlin und Statistische Jahrbücher, insbesondere Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 27. Jahrg. 1900/1902, S. 58, 30. Jahrg. 1905, S. 29, 31. Jahrg. 1906/1907, S. 23, 32. Jahrg. 1908/1911, S. 94.

1) Berechnet auf Grund der Zahlenangaben in den Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1911. 1913, S. 28.

2) 30. Jahrgang 1905, S. 29.

schon mehr ahnen lassen. Jedenfalls drückt sich der Bearbeiter des betr. Abschnittes schon wesentlich vorsichtiger aus, indem er schreibt[1]: Vergleicht man den Anteil des Ehebruches in den Jahren nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den Ziffern der vorhergehenden Zeit, so zeigen sich geradezu erstaunlich weitgehende Unterschiede. Der Satz belief sich im Durchschnitt von 1897—1899 auf 32,3 Proz., dagegen für 1900—1902 auf 67,2 Proz., das ist auf mehr als das Doppelte. Die Wirkungen der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auch hier unverkennbar: die eingetretenen Erschwerungen dürften es mit sich gebracht haben, daß in manchen Fällen, wo früher beiderseitiges Einverständnis oder unüberwindliche Abneigung als Scheidungsgründe ausgereicht hätten, nunmehr wegen Ehebruchs, des wirksamsten Grundes, Klage erhoben wurde, wobei es dahingestellt sein mag, ob früher mehr Verschleierung der Tatsachen, jetzt mehr deren Herbeiführung ad hoc vorkommt. Daß diese Erhöhung des Anteiles des Ehebruches an den Scheidungsurteilen eine Folge der Prozeßpraxis und Anwaltstechnik ist, soll in folgendem — wenn auch nicht statistisch faßbar — bewiesen werden.

Es ist stehende Praxis, insbesondere der Berliner Rechtsanwälte ihren besitzenden Mandanten wegen der eventuell gesellschaftlichen Bloßstellung und wegen eines Eklats an Stelle der langwierigen Scheidung aus § 1568 die Scheidung aus § 1565 wegen Ehebruches zu empfehlen. Bei Klagen aus § 1658, also wegen Sävitien, Mißhandlung usw. wird es sich zu einem großen Teil um den Mann als den Angeschuldigten handeln. Dieser wird häufig als Angehöriger der gesellschaftlichen Stände wegen seines Ansehens im Beruf, bei der Behörde, und auch wegen seiner allgemeinen gesellschaftlichen Stellung alles vermeiden und vermeiden müssen, um den Schmutz internsten Ehelebens vor aller Oeffentlichkeit waschen zu lassen. Für die Frau ist es andererseits auch nicht ohne Belang, unschöne Züge weiblicher Gehässigkeit und Niedertracht allen Kreisen zu offenbaren. Der springende Punkt bei der Scheidung aus Ehebruch ist die Frage der Alimentation, die ja im Wesentlichen nur für den Mann in Betracht kommt, und die der strafrichterlichen Verfolgung. Bei gegenseitiger Uebereinkunft und auch wohl allgemein, wenn nicht der Ehebruch wirklich als das Eheband zerstörend empfunden wurde, wird diese Hemmung zur Ehescheidung aus Ehebruch zumeist gänzlich bedeutungslos sein. Wichtiger ist für den Mann die Frage der Alimentation. Die Lasten der Alimentation wird der Mann, wenn er besitzend ist oder ein gutes Einkommen hat, ohne schwere Opfer auf sich nehmen, zumal als diese ja nicht sehr hoch zu sein pflegt, ganz abgesehen davon, daß die Frauen dieser Kreise selbst wieder besitzend sind und der Alimentation gar nicht bedürfen. Es sind somit alle Voraussetzungen gegeben, daß die Ehescheidung nunmehr mit Eilzugsgeschwindigkeit ohne großen Eklat und ohne die Aufregungen, die ein Prozeß aus § 1568, der zudem wegen des Extrahonorares der Rechtsanwälte stets kostspieliger ist, mit sich bringt.

---

1) 32. Jahrgang, 1908/11' S. 95.

schnell zu aller Zufriedenheit vonstatten geht. Seitens der Anwälte wird dann nur vor dem Termin die Regelung der Alimente verhandelt und der ganze Ehescheidungsprozeß kann sich dann in 1—2 Terminen erschöpfen. Die Richtigkeit dieser Vermutung, die aus der stillschweigenden Praxis von Fall zu Fall gewonnen ist, könnte nur indirekt bewiesen werden durch eine Statistik der Ehescheidungsgründe in Verbindung mit der Dauer des Prozesses und der einzelnen Instanzen, indem Scheidungsprozesse aus § 1568, die bis zum Reichsgericht getrieben werden, auf wirkliche mit den gesetzlichen Ehescheidungsgründen übereinstimmende deuten können, aber nicht müssen wegen des Alimentationsschachzuges der Partei der Frau, während kurze Ehescheidungsprozesse mit eventuell nur 1 oder 2 Terminen entweder auf Uebereinkunft oder auf einen wirklichen klar liegenden Ehebruch schließen lassen.

Landläufige Meinung ist, aus den Ehescheidungsgründen die überwiegende Verschuldung der Mannes herzuleiten. Der Mann soll brutaler, untreuer, pflichtvergessener sein als die Frau. Das wird allein schon hergeleitet aus der Klagestellung. Der Klageantrag wird in der Mehrzahl der Fälle von der Frau gestellt, aber auch bei der Widerklage ist das weibliche Geschlecht stärker vertreten als das männliche. Daraus nun aber für alle Fälle auf eine Schuldbelastung des Mannes zu schließen, ist nicht angängig. Dem Manne kann hier zugute gehalten werden, daß er der Beständigere, Besonnenere ist, daß psychologisch das Moment der Treue (d. h. nicht der geschlechtlichen), des Festhaltens am Versprochenen bei ihm doch stärker ausgeprägt zu sein scheint als beim Weibe, trotz ihres kirchlicheren und religiöseren Sinnes. Andererseits kann zuungunsten des Mannes eingewandt werden, daß die Klagestellung des Mannes — das ist in einem bestimmten Grade bei höheren Beamten der Fall — oft auf Grund einer Vereinbarung der Rechtsanwälte beider Parteien stattfindet, weil die Stellung des Mannes gegenüber der Behörde eine günstigere ist, wenn er die Klage einreicht, als wenn er Wiederkläger ist.

Die wirklichen Ehescheidungsursachen können aber weder die gesetzlich sanktionierten Gründe noch die anderen Momente erschöpfen, sondern der wirkliche innere Scheidungsgrund liegt einzig und allein im Alter, im Altersunterschied der Heiratenden bei Eingehen der Ehe und in der Ehe, worauf schon G. von Mayr hingewiesen hat[1]), und was Toennies erst jüngst[2]) mit großem Nachdruck wiederum betont hat. Ein großer Altersunterschied in der Ehe ist eben ein moralisches Grab. Denn Ehen mit großem Altersunterschied können auf jeden Fall nur aus niedrigster Sinnlichkeit oder Berechnung geschlossen worden sein. Die körperlichen Reize des jungen Mädchens werden dem alternden Manne nur eine berechnende Gattin geben und umgekehrt. Die Ehe ist aber nicht eine körperliche Anstalt, sondern eine geistig-sittliche Gemeinschaft, die die gleiche Lebensanschauung, gleiches

1) G. v. Mayr a. a. O., Bd. 3, S. 215.

2) Toennies, „Ehescheidungen" in Dresdener Neueste Nachrichten, Freitag, 28. Juli 1911.

Alter, gleiches Streben und gleiche geistige Reife zur Voraussetzung hat, von Ausnahmefällen abgesehen.

Es erübrigt sich jetzt nur noch auf den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit einzugehen. Der Mann stellt häufiger die Klage auf Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit der Frau, als umgekehrt. Danach müßte Geisteskrankheit stärker beim weiblichen Geschlecht oder doch bei den Ehefrauen vertreten sein als beim anderen Geschlecht. Eine Erklärung ist hierfür noch nicht gegeben worden. Selbst G. von Mayr stellt hier die ungelöste Frage: „Sind die Frauen von Geisteskrankheit stärker betroffen oder wissen sie besser als die Männer das eheliche Band mit einem Geisteskranken zu ertragen.[1]" Und doch ist die Erklärung eine sehr einfache und wahrscheinliche. Die Frau erhält auch in der Gegenwart Existenz durch den Mann. Sie wird die Geisteskrankheit ihres Mannes verheimlichen helfen, damit sie die Existenz sich erhält. Sie würde im Falle der Ehescheidungsklage sich selbst belasten, weil ihr dann zumeist die materielle Sorge, die Alimentation für den Geisteskranken auferlegt werden wird. Eine geisteskranke Frau wird dagegen für den Mann zur Unmöglichkeit, weil das Hauswesen, die geordnete Häuslichkeit fehlt. Auch ist ein Mann zur neuen Ehe nach der Scheidung von einer Geisteskranken eher geneigt als eine Frau.

Es mag nunmehr das Fazit dieser Untersuchung hinsichtlich der Wertung der richterlichen Urteile auf Ehescheidung nach den inneren Gründen, also denjenigen, die allein für die moralstatistische Feststellung in Betracht kommen, gezogen werden. Die Gesetzgebung, die Prozeßpolitik und Prozeßpraxis verschleiern in vielen Fällen im Ehescheidungsprozeß so außerordentlich den wahren Grund der Ehezerrüttung, daß von einem inneren unbedingten Wert der durch richterliches Urteil festgestellten Ehescheidungsgründe für die Ehescheidungsstatistik zurzeit noch gar nicht gesprochen werden kann.[2]) Das gilt namentlich für den Ehescheidungsgrund des Ehebruches. Nicht etwa, daß damit gesagt werden soll, daß der Ehebruch, zumal der des Mannes, nicht die Höhe zeigt, die er in einigen Staaten im Gegensatz zu anderen Staaten aufweist. Im Gegenteil, es ist sogar als sicher anzunehmen, daß der Ehebruch trotz staatlichen Verbotes, trotz Sitte, Moral und Religion bei den verheirateten Männern zumeist immer noch mit als ein Bestandteil, ein Annex der Ehe genommen wird und von den Frauen auch nicht zu tragisch genommen zu werden pflegt. Insofern geben also selbst die höchsten Ehebruchsanteile in der Statistik der Ehescheidungsgründe zweifelsohne noch viel zu niedrige Zahlen. Die in richterlicher Feststellung gewonnenen Ehescheidungsgründe decken sich durchaus nicht mit den wirklichen, die allein zur unheilbaren Ehezerrüttung geführt haben, sie lassen aber auch das Maß und den Anteil

---

1) a. a. O., Bd. III, S. 251.

2) Das bedeutet eine wesentlich schärfere und genauere Formulierung des Skeptizismus, den Wernicke vor 2 Jahrzehnten in folgende Worte gekleidet hat: „Ob die Klaggründe im allgemeinen den wahren Tatbestand widerspiegeln, ist sehr fraglich." (Die Statistik der Ehescheidungen, 3. Folge, Bd. IV dieser Zeitschrift, Jena 1893, S. 267.)

der einzelnen Ehescheidungsgründe sehr schwer erkennen. Das muß besonders gegenüber Georg von Mayr betont werden, der etwas zu optimistisch schon jetzt aus der Statistik der Scheidungsgründe mit Erfolg einen Einblick in die verschiedenartige Zusammensetzung der Gründe erhalten zu können glaubt, die bei den bis zur Ehelösung entwickelten Ehezerrüttungen sich herausstellt [1]).

Der völligen Verwerfung der Statistik der Ehescheidungsgründe soll damit aber nicht das Wort geredet werden, es soll nur gerade ihr gegenüber besonders zum Ausdruck gebracht werden, um die Worte Kroses zu nehmen [2]), daß „die moralstatistischen Probleme so schwierig und verwickelt und noch so wenig erforscht sind, daß bei der Beurteilung der Zahlenergebnisse die äußerste Vorsicht vonnöten ist".

---

1) G. v. Mayr, Bd. III, S. 247.

2) Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Bd. 4, 1912/13, S. 247/48.

X.

Die Steuern und Schulden der preußischen Städte und Landgemeinden im Rechnungsjahr 1911[1]).

Städte, Landgemeinden	Einwohnerzahl nach der Personenstandsaufnahme zu Ende des Kalenderjahres 1911	Im Rechnungsjahre 1911 sind von den Gemeinden vereinnahmt worden: indirekte Gemeindesteuern überhaupt M.	indirekte Gemeindesteuern auf 1 Einw. M.	direkte Gemeindesteuern überhaupt M.	direkte Gemeindesteuern auf 1 Einw. M.	indirekte und direkte Gemeindesteuern zusammen überhaupt M.	indirekte und direkte Gemeindesteuern zusammen auf 1 Einw. M.	Am 31. März 1912 betrugen die langfristigen Anleiheschulden, Hypotheken- u. Grundschulden sowie Restkaufgelder der Gemeinden zusammen überhaupt M.	auf 1 Einw. M.
Preußischer Staat									
I a. Berlin	2 033 363	7 575 653	3,72	83 324 263	40,98	90 899 916	44,70	441 731 074	217,24
I b. Städte üb. 200 000 Einw. (o. Berlin)	4 486 791	21 554 592	4,80	164 796 420	36,73	186 351 012	41,53	1 598 528 537	356,27
II. Städte über 100 000—200 000 Einw.	2 638 416	10 749 889	4,07	92 313 645	34,99	103 063 534	39,06	812 148 498	307,82
III. „ „ 50 000—100 000 „	2 134 275	6 534 182	3,06	62 411 249	29,24	68 945 431	32,30	495 299 434	232,07
IV. „ „ 25 000— 50 000 „	1 933 870	4 678 706	2,42	51 112 839	26,43	55 791 545	28,85	434 199 209	224,52
V. „ „ 10 000— 25 000 „	2 535 239	4 738 543	1,88	59 621 396	23,61	64 359 939	25,49	455 797 282	180,50
VI. „ „ 7 000— 10 000 „	775 479	1 175 268	1,51	14 842 122	19,14	17 017 390	20,65	100 069 207	129,04
VII. „ „ 5 000— 7 000 „	760 819	1 018 732	1,34	13 566 269	17,83	14 585 001	19,17	86 303 829	113,44
VIII. „ „ 3 000— 5 000 „	958 319	1 303 098	1,36	16 155 716	16,86	17 458 814	18,22	94 681 222	98,80
XI. „ „ 2 000— 3 000 „	592 929	772 546	1,30	8 794 845	14,84	9 567 391	16,14	51 936 931	87,59
X. „ bis 2000 Einwohner	399 717	421 955	1,05	4 719 679	11,81	5 141 634	12,86	23 650 309	59,17
I bis X. Sämtliche Städte	19 239 217	60 523 164	3,15	571 658 443	29,71	632 181 607	32,86	4 594 345 532	238,80
XI. Landgem. über 50 000 Einwohner	360 185	1 412 833	3,92	9 230 055	25,63	10 642 888	29,55	67 450 488	187,27
XII. „ üb. 25 000—50 000 Einw.	626 983	2 037 762	3,25	17 787 746	28,37	19 825 508	31,62	96 320 742	153,63
XIII. „ „ 10 000—25 000 „	1 278 876	3 145 283	2,46	30 223 604	23,63	33 368 887	26,09	136 356 802	106,62
XIV. „ „ 7 000—10 000 „	648 479	1 182 477	1,82	13 633 740	21,03	14 816 217	22,85	54 008 484	83,28
XV. „ „ 5 000— 7 000 „	681 166	1 206 052	1,77	12 918 088	18,97	14 124 140	20,74	43 248 058	63,49
XVI. „ „ 3 000— 5 000 „	1 201 138	1 847 499	1,54	25 412 894	21,16	27 260 393	22,70	51 365 322	42,76
XVII. „ „ 2 000— 3 000 „	1 289 859	1 575 789	1,22	17 407 202	13,50	18 982 991	14,72	44 395 100	34,42
XVIII. „ „ 1 000— 2 000 „	3 001 418	2 252 687	0,75	32 653 667	10,88	34 906 354	11,63	76 849 281	25,60
XIX. „ „ 500— 1 000 „	4 123 427	1 940 136	0,47	36 211 045	8,78	38 151 181	9,25	82 048 673	19,90
XX. „ bis 500 Einwohner	5 848 913	1 833 290	0,31	51 031 558	8,73	52 864 848	9,04	91 500 854	15,64
XI bis XX. Sämtliche Landgemeinden	19 060 444	18 433 808	0,97	246 509 599	12,93	264 943 407	13,90	743 543 804	39,01
I bis XX zusammen	38 299 661	78 956 972	2,06	818 168 042	21,36	897 125 014	23,42	5 337 889 336	139,37

1) Statistische Korrespondenz, Jahrg. XXXIX, No. 61, S. 9.

XI.

Die von den preußischen Städten und Landgemeinden im Rechnungsjahre 1911 erhobenen Zuschläge zur umlagefähigen Staatseinkommensteuer[1]).

Städte, Landgemeinden	Zahl der Städte bzw. Landgemeinden	Es erhoben ..... Städte bzw. Landgemeinden Zuschläge zur umlagefähigen Staatseinkommensteuer: überhaupt nicht	bis einschl. 25 Proz.	über 25 bis einschl. 50 Proz.	über 50 bis einschl. 75 Proz.	über 75 bis einschl. 100 Proz.	über 100 bis einschl. 125 Proz.	über 125 bis einschl. 150 Proz.	über 150 bis einschl. 175 Proz.	über 175 bis einschl. 200 Proz.	über 200 bis einschl. 225 Proz.	über 225 bis einschl. 250 Proz.	über 250 bis einschl. 275 Proz.	über 275 bis einschl. 300 Proz.	über 300 bis einschl. 325 Proz.	über 325 bis einschl. 350 Proz.	über 350 bis einschl. 375 Proz.	über 375 bis einschl. 400 Proz.	über 400 Proz.
Preußischer Staat.	1																		
I a. Berlin		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I b. Städte üb. 200 000 Einw. (o. Berlin)	14	.	.	.	.	2	1	2	2	4	2	1	.	.	.	.	.	.	.
II. „ „ 100 000—200 000 Einw.	18	.	.	.	.	3	.	2	2	5	3	3	.	.	.	.	.	.	.
III. „ „ 50 000—100 000 „	31	.	.	.	.	1	2	4	3	8	6	4	3	.	.	.	.	.	.
IV. „ „ 25 000— 50 000 „	58	.	.	.	.	.	.	4	14	17	16	6	1	.	.	.	.	.	.
V. „ „ 10 000— 25 000 „	162	.	.	.	.	3	1	10	33	45	30	26	9	4	1	.	.	.	.
VI. „ „ 7 000— 10 000 „	93	.	.	.	.	1	1	17	17	21	16	13	2	2	3	.	.	.	.
VII. „ „ 5 000— 7 000 „	130	.	.	1	.	5	5	15	22	27	16	18	7	11	1	1	1	.	.
VIII. „ „ 3 000— 5 000 „	244	.	.	1	.	14	15	41	46	53	21	27	7	9	6	1	1	1	1
IX. „ „ 2 000— 3 000 „	241	1	.	.	6	9	21	41	40	63	27	17	5	10	.	.	1	.	.
X. „ bis 2000 Einwohner	285	4	.	2	6	22	18	51	51	70	25	19	7	8	.	2	.	.	.
I bis X. Sämtliche Städte	1 277	5	.	4	12	61	64	187	230	313	162	134	41	44	11	4	3	1	1
XI. Landgem. über 50 000 Einwohner	6	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
XII. „ üb. 25 000—50 000 Einw.	18	.	.	.	.	2	3	.	.	7	1	4	1	.	.	.	.	.	.
XIII. „ „ 10 000—25 000 „	85	.	.	.	.	5	5	11	6	19	18	17	2	1	1	.	.	.	.
XIV. „ „ 7 000—10 000 „	79	.	.	.	.	3	4	12	9	15	18	9	4	2	2	1	.	.	.
XV. „ „ 5 000— 7 000 „	116	.	.	.	3	3	5	17	18	21	16	16	7	7	1	2	.	.	.
XVI. „ „ 3 000— 5 000 „	313	1	.	.	.	12	24	44	54	64	33	43	14	15	3	3	3	.	.
XVII. „ „ 2 000— 3 000 „	536	2	.	3	1	35	38	87	53	128	55	68	25	27	4	7	2	1	.
XVIII. „ „ 1 000— 2 000 „	2 227	13	5	21	15	204	158	339	293	488	193	187	89	127	30	32	11	19	3
XIX. „ „ 500— 1 000 „	5 993	72	9	65	74	576	461	955	609	1165	366	562	239	443	94	123	51	80	49
XX. „ bis 500 Einwohner	26 762	659	44	287	578	2955	1972	4030	2587	4977	1609	2533	954	1805	395	503	186	370	318
XI bis XX. Sämtliche Landgemeinden	36 135	747	58	376	671	3796	2671	5496	3629	6884	2309	3442	1335	2427	530	671	253	470	370
I bis XX zusammen	37 412	752	58	380	683	3857	2735	5683	3859	7197	2471	3576	1376	2471	541	675	256	471	371

1) Statistische Korrespondenz, Jahrg. XXXIX, No. 61, S. 4.

XII.

Die Entwicklung der Geburtenverhältnisse in Berlin.

Geborene überhaupt in den Jahren 1816—1909			Totgeborene in den Jahren 1816—1911[1])	
Zahl aller Geborenen		darunter unehelich Geborene	Totgeburten in Prozenten der	
Jahr	Prom. der mittleren Bevölkerung	in Proz. der Geborenen	ehelich	unehelich
			Geborenen	
1816/1820	35,48	18,28	4,65	7,94
1821/1830	36,06	16,03	4,18	8,35
1831/1840	34,75	15,82	4,30	7,75
1841/1850	33,45	15,11	3,91	7,35
1851/1860	36,19	14,67	3,95	6,84
1861/1870	39,83	14,93	4,06	6,99
1871/1880	41,40	13,50	3,59	6,70
1881/1890	36,27	13,24	3,38	5,32
1891/1900	30,09	14,51	2,99	5,02
1901/1905	26,37	15,82	3,27	5,04
1906/1910	24,07	19,28	3,37	5,02
1911	21,64	22,17	3,40	4,65

1) Berechnet nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin. 32. Jahrgang. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Silbergleit. 1913.

XIII.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1913.

Von Dr. Hans Guradze.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im Jahre 1913 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat (bzw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	29,18	21,80	17,19	54,09	27,50	20,09
Februar	29,12	21,40	16,81	54,82	27,25	20,00
März	29,01	21,10	16,42	54,33	27,00	20,12
April	28,94	20,95	16,43	54,94	27,25	20,66
Mai	29,34	21,05	16,70	54,90	27,25	20,86
Juni	29,09	21,05	16,52	54,50	27,25	20,45
Juli	29,09	21,25	17,33	54,62	27,25	20,37
August	28,94	20,98	16,32	53,89	27,25	19,95
September	29,09	20,65	16,21	54,36	27,00	19,84
Oktober	28,55	20,05	15,80	53,17	26,00	18,57
November	28,08	19,95	15,55	53,70	25,75	18,60
Dezember	28,03	20,00	15,88	55,11	26,00	19,11
Jahr 1913	28,87	20,85	16,43	54,37	26,90	19,89

Für Weizenmehl liegen, abgesehen von den angeführten der Reichsstatistik, noch seit Anfang des Berichtsjahres monatliche Angaben seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vor, die von denen der Reichsstatistik erheblich abweichen. Es lauten nämlich die Preise der Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft für Januar bis Dezember 1913: 25,25 bzw. 25,20; 24,80; 25,10; 26,49; 25,30; 25,60; 25,67; 25,00; 23,85; 23,20; 23,30; man erhält so einen Jahresdurchschnitt von 24,90 gegenüber 26,90 der Reichsstatistik. Es wird sich also empfehlen, vom nächsten Jahre ab in der Tabelle zwei Spalten für Weizenmehl einzurichten. Zunächst werden, der zeitlichen Vergleichbarkeit wegen, die Angaben der Reichsstatistik beibehalten.

Für das Jahr 1912 sind die entsprechenden Tabellenzahlen der Brot-, Mehl- und Getreidepreise im 6. Hefte (Juni 1913), 3. Folge, Band 45 dieser Jahrbücher, S. 812 ff., veröffentlicht.

Die für den Dezember 1912 bemerkte Abnahme des Roggenbrotpreises, die seit Juli des gleichen Jahres anhielt, setzt sich im Berichtsjahre fort bis zum April, wo der Preis mit 28,94 um 0,77 oder 2,59 Proz. niedriger steht, als der des entsprechenden Monats des Vorjahres 1912 (29,71). Dann schnellt der Preis im Mai auf 29,34, dem Maximum des

Jahres 1913, herauf, um zunächst bis auf 28,94 im August zu fallen. Nunmehr steigt er im September auf 29,09 und sinkt dann anhaltend bis zum Jahresschluß, so daß der Dezemberpreis mit 28,03 — dem Minimum des ganzen Jahres — um 1,23 oder 4,20 Proz. tiefer steht als der entsprechende von 1912 (29,26). Der Jahresdurchschnitt von 1913 bleibt mit 28,87 um 0,83 oder 2,79 Proz. hinter dem des Vorjahres (29,70) zurück.

Der Weizenbrotpreis des Jahres 1913 erreicht — wenn auch unter Schwankungen — seinen ersten Höhepunkt im April mit 54,94; dann sinkt er zunächst bis auf 53,89 im August. Nunmehr erfolgen Schwankungen. Der Dezemberpreis steht mit dem Maximum von 55,11 um 0,55 d. i. 1,01 Proz. höher, als der entsprechende des Vorjahres (54,66), der Jahresdurchschnittspreis mit 54,37 hingegen etwas niedriger als der von 1912, nämlich um 0,09 oder 0,17 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die Gewichtszahl von 1913 steht mit 1,73 kg um 0,05 kg oder 2,98 Proz. über der von 1912 (1,68), was eine wenn auch nur geringfügige Brotverbilligung bedeutet.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2.39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,85	16,43

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34

Danach sind im Berichtsjahre 1913 die Preise für sämtliche betrachteten Brot- und Getreidearten gefallen. Gleichzeitig sieht man deutlich, wie sich das Sinken der Kornpreise abschwächt beim Brotpreise: einer Abnahme des Roggenpreises um 11,57 Proz. entspricht eine solche des Roggenbrotpreises um nur 2,79 Proz., also um rund ein Fünftel; eine Verminderung des Weizenpreises von 8,34 Proz. hat eine solche beim Weizenbrote von nur 0,17 Proz. zur Folge. Der Weg vom Produzenten zum Konsumenten ist eben leider etwas weit.

Für die Maxima nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Februar	24,71	Januar	20,17	Oktober	14,98	Januar	42,60	Januar	23,50	Januar	16,29
1900	Juli	24,40	Juni	20,45	Mai	15,12	Juli	42,01	Juni, Juli	21,50	Juni	15,68
1901	Juli, August	24,50	Mai, Juni, Dezember	19,20	April	14,41	August	41,93	Dezember	24,00	Mai	17,43
1902	September	24,77	August	21,45	Juli	15,08	Dezember	42,10	Mai, Juni	24,00	Januar	17,15
1903	Februar	24,15	Januar	18,73	Juni	13,58	Januar, Juli	41,92	Januar August Dezember	22,00	Juli	16,91
1904	Juli	23,75	August	18,20	Dezember	14,25	August	42,55	Februar	24,50	August	17,89
1905	Dezember	26,35	Dezember	21,92	Dezember	17,05	November	43,88	Oktober	24,25	Dezember	18,31
1906	Dezember	27,36	Januar	22,41	Januar	16,93	Februar	45,93	Dezember	24,50	Mai	18,48
1907	Dezember	33,98	November	28,08	November	21,11	Dezember	54,60	Oktober	32,00	Oktober	22,84
1908	Januar	33,89	Januar	27,48	Januar	20,85	Februar	54,77	Januar	31,00	Juli	22,13
1909	Juli	31,57	Juni	24,64	Juni	19,55	Juli	56,49	Juli	36,00	Juni	26,80
1910	Januar	29,42	Januar	20,90	Januar	16,70	Februar	55,60	Januar	30,25	Februar	22,76
1911	November	29,16	September	22,95	September	18,48	August	54,30	September	28,00	Juli	21,33
1912	Juli	30,31	Mai	24,15	Mai	19,91	Juli	55,44	August	29,00	Juni	23,18
1913	Mai	29,34	Januar	21,80	Juli	17,33	Dezember	55,11	Januar	27,50	Mai	20,86

Danach weist in den einzelnen Staaten der 15 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Juli 1907 mit 56,49, bei Weizenmehl (nach der Reichsstatistik) der Juli 1909 mit 36,00, endlich bei Weizen der Juni 1909 mit 26,80. So stellen sich die Jahre 1907 und 1909 als Teuerungsperioden heraus.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die Minima entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Dezember 23,73	November 18,78	März 14,14	November 40,55	Dezember 21,00	Dezember 14,42
1900	Januar 23,66	Januar 18,40	November, Dezember 13,75	Januar 40,47	Jan., Febr., März, April 20,75	Januar 14,58
1901	Januar 24,07	Oktober 18,85	Oktober 13,45	Febrnar 41,09	Jan., Febr., 21,25	Januar 15,45
1902	Januar 24,02	Dezember 18,79	Dezember 13,79	Februar 41,27	Okt., Nov., 21,50	Oktober 15,15
1903	Dezember 23,33	Dezember 17,10	Oktober 12,92	November 40,87	März 21,25	März 15,56
1904	April 23,10	Mai 16,87	Januar 12,86	Januar 41,25	Januar 22,00	Januar 16,32
1905	Januar 23,46	März, April 17,10	März 13,98	Februar 41,47	April, Juni 22,25	August 16.96
1906	März 26,81	August 19,68	August 15,37	Oktober 44,30	März, Sept. 23,75	August 17,42
1907	Januar 27,63	Januar 21,69	Januar 16,36	Januar 45,83	Januar 24,50	Januar 17,93
1908	Dezember 29,55	Dezember 21,04	Dezember 16,84	Dezember 51,23	Aug., Okt., Dezember 27,00	August 20,40
1909	Februar 29,10	Dezember 20,51	Dezember 16,62	Januar 51,67	Januar 27,25	Januar 20,97
1910	November 26,38	Juni 17,95	Juni 14,48	Dezember 51,89	Oktober 26,75	August 19,85
1911	Januar 26,42	März 19,06	Januar 14,96	April 52,01	März 26,25	März 19,85
1912	Januar 29,20	August 21,55	August 14,12	Januar 53,26	Dezember 27,25	Dezember 20,55
1913	Dezember 28,03	November 19,95	November 15,55	Oktober 53,17	November 25,75	Oktober 18,57

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 15 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86, bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Betreffs des bereits im Vorjahre behandelten Ausmaßes zwischen Maximum und Minimum sei hier nur darauf aufmerksam gemacht, daß beim Weizen das Maximum von 1913 (20,86 im Mai) nur um ein geringes höher steht als das Minimum von 1912 (20,55 im Dezember) und kleiner ist, als das Minimum von 1909 (20,97 im Januar).

Der im Anschluß an diese Erscheinungen ebenfalls im Vorjahre erwähnte Vorschlag von Dr. Henningsen bezüglich der gleitenden Skala für Getreidezölle ist inzwischen seitens des genannten Forschers wissenschaftlich vertieft und umfassender begründet worden. Der Verfechter der gleitenden Skala für Getreidezölle hat am 1. Dezember 1913 in der „Staatswissenschaftlichen Vereinigung“ zu Berlin die Durchführbarkeit seines Vorschlages in eingehenderer Weise, als dies in seinem

Buche „Die gleitende Skala der Getreidezölle" geschehen ist, dargelegt, ohne daß in der anschließenden Diskussion auch nur einigermaßen triftige Gegengründe vorgebracht werden konnten. Selbst der jüngst in diesen Jahrbüchern (Januarheft 1914) erschienene Protestartikel des Herrn Prof. Dr. Diehl enthält keine genügende prinzipielle Würdigung der Aufdeckung des gegenüber den bisherigen Systemen gefundenen Fehlers: Bestimmung des Zolles nach dem Preis der Vergangenheit anstatt nach dem der jeweils wirklich in Betracht kommenden Zeit. Hierin liegt aber gerade der Schwerpunkt des Henningsenschen Gedankens. Mag auch der in Rede stehende Vorschlag der gleitenden Zollskala, was ja nur zu natürlich ist, formell einer Verbesserung bedürfen, so scheint er doch im Prinzip den bisherigen Vorschlägen der Stabilisierung der Getreidepreise gegenüber die richtige Lösung zu enthalten.

Literatur.

IV.

Dai Nihon, Betrachtungen über Großjapans Wehrkraft, Weltstellung und Zukunft.

Von Karl Haushofer, Königl. bayerischem Major. Von 1908 bis 1910 vom bayerischen Generalstab nach Japan kommandiert. Berlin 1913. SS. XVII und 377.

Besprochen von Heinrich Waentig.

Mit großen Erwartungen habe ich das vorliegende Buch in die Hand genommen und es schließlich, auch nach erneuter Durchsicht, doch etwas enttäuscht beiseite gelegt. Zwar ist es lobenswert, daß der Verfasser die während seines Aufenthaltes in Japan gewonnenen Eindrücke — Beobachtungen, die sich übrigens tatsächlich über einen kürzeren Zeitraum ausdehnten, als es nach dem Titelblatt erscheinen könnte — systematisch verarbeitet und sie dadurch einem weiteren Interessentenkreise zugänglich gemacht hat; lobenswert auch, daß er sie durch „sorgfältige Sammelarbeit" ergänzt und über das Erlebte und Gelesene gründlich nachgedacht hat. Da jedoch sein Sammeln vielfach unkritisch, sein Nachdenken oft von persönlichen Vorurteilen getrübt war, so ist das Endergebnis ein unbefriedigendes, und bleibt es, auch wenn man die Momente in Anschlag bringt, die Haushofer in der Vorrede zu seinen Gunsten geltend macht.

Gewiß, „der Soldat" — und nicht nur der Soldat — „muß einmal abzuschneiden wagen und sein Urteil festlegen, auf die Gefahr hin, daß es nicht das bestmögliche und das am besten begründete, sondern eben nur ein ehrliches und brauchbares sei." Ein ehrliches mag es dann immer, ein brauchbares aber wird es nur dann sein, wenn man die sachlich wohlbegründeten und seine persönlichen Anschauungen klar auseinander zu halten versteht, oder zum mindesten sich auf einem Gebiete hält, wo man als sachverständiger Kenner ohne weiteres Glauben verdient. Dies hat z. B. General Jan Hamilton in seinem bekannten Werke „A staff officier's srap book" getan und damit seinen Aufzeichnungen einen Wert verliehen, der sie weit über das Niveau eines bloßen Kriegstagebuches hinaushebt. Darum sind auch in dem vorliegenden Buche namentlich diejenigen Kapitel beachtenswert, wo der Verfasser als Fachmann zu uns redet, wie das erste „Illusion und Wirklichkeit

in Krieg und Sieg", das zweite, besonders interessante, „Geographische Grundlagen der japanischen Wehrkraft", das dritte „Soziale Grundlagen der japanischen Wehrkraft", das zwölfte, „Neue Aufgaben des Landheeres" und das dreizehnte „Die neue Seegeltung" überschriebene. Sie geben uns ein anschauliches Bild von einer der besten Seiten des japanischen Volkslebens, können aber in dieser Zeitschrift nicht genauer gewürdigt werden.

Leider hat der Verfasser sich nicht innerhalb dieser Schranken gehalten. „Die eigentlichen Ergebnisse jeder militärischen Sendung", bemerkt er, „entziehen sich ihrer Natur gemäß der Oeffentlichkeit. Dies gilt nicht für die Arbeit auf den Grenzrainen des militärischen Beobachtungsfeldes, die unerläßlich ist, wenn man es richtig pflügen will. Grenzgebieten ist also die folgende Arbeit geweiht. Wie erwuchsen dem Inselreiche die Kräfte zum Siege, wie ernährten sie aus den Wurzeln den stattlichen Baum der Japanischen Wehrkraft, wohin fielen die Früchte, die er zum Danke für die treue Pflege trug, und wie kamen sie dem Nährboden wieder zugute?" Der Versuch, diese Frage zu beantworten, führt den Verfasser auch auf das Gebiet der Volkswirtschaft. Die Kapitel 4ff. sind ihr gewidmet, und die Ueberschriften: „Persönlichkeit, Familie, Staat im Uebergangszeitalter", „Die Steigerung der wirtschaftlichen Spannung durch den Krieg", „Die Steigerung der werbenden Kräfte", „Brot auf dem Wasser: Die Ausbeutung des Meeres", „Brot über See: Die Steigerung des Seeverkehrs durch Subventionspolitik", „Verkehrspolitischer Ausbau des Sieges", „Das gewonnene Land", und „Außenstellungen oder Vorwerke", charakterisieren den allgemeinen Gedankengang. Was uns in diesen langen Kapiteln geboten wird, ist größtenteils nicht falsch, dafür aber ziemlich dürftig. Ueber den blitzenden Soldatenrock hat der Autor einen etwas fadenscheinigen Philosophenmantel gestreift und ist an die Erörterung kompliziertester Fragen mit einem wissenschaftlichen Rüstzeuge herangetreten, das sonderbar absticht gegen das schulmeisterliche Pathos, mit dem er gelegentlich andersdenkende, wie B. H. Chamberlain, abkanzelt.

Daß sich die japanische Landwirtschaft, und zwar keineswegs nur wegen der sie bedrückenden Steuerlast, in bedrängter Lage befindet, daß die Versorgung der Nation mit der erforderlichen Reismenge der Regierung Kopfzerbrechen verursacht, ist bekannt. Ich kann jedoch nicht finden, daß der Verfasser auch nur das geringste zur weiteren Klärung des Sachverhaltes beigetragen hätte. Ueber die klimatischen Vorbedingungen des Reisbaues und seine Eigenart scheint er nur ungenügend unterrichtet zu sein. Wie könnte er sonst seinen Lesern das Märchen von der „heißen Insel Shikoku mit ihren drei Reisernten im Jahre" (S. 45) auftischen. Auch die industrielle Entwicklung des Landes sieht er kaum im richtigen Lichte. Daß seine Wasserkräfte „die beste natürliche Mitgift für eine große industrielle Zukunft" darstellen, wird mit Recht hervorgehoben. Wie aber steht es mit den arbeitenden Menschen? Der Hinweis auf die künstlerischen Anlagen des Volkes und ein gewisses Maß von Organisationstalent erschöpft dieses wichtige Thema nicht. Die maritime Lage des Landes und die Ausbeutung der

Meeresschätze werden richtig betont. Dafür ist der Bergbau, der unter den werbenden Kräften des modernen Japan eine so wichtige Rolle spielt, um so schlechter weggekommen. Hier haben den Verfasser offenbar seine Quellen im Stiche gelassen. Ob er wohl je in ein japanisches Bergwerk hinabgestiegen ist? Ich werfe diese Frage auf, weil vieles, was in diesen wirtschaftlichen Kapiteln aufgezeichnet steht, mir den Eindruck papierner Weisheit macht.

Ueberhaupt ist stellenweise stark mit der Papierschere gearbeitet worden, am stärksten wohl in dem „Persönlichkeit, Familie und Staat im Uebergangszeitalter" überschriebenen vierten Kapitel. Seitenlang wird man hier mit Uebersetzungen von Artikeln der Japan Mail regaliert, die wieder die unkontrollierbaren Uebersetzungen von Artikeln japanischer Zeitschriften und Zeitungen sind, ohne daß dieses Material ernstlich gesichtet, nach neuen Gesichtspunkten geordnet, oder gar gründlich verarbeitet wurde. Vielmehr erhält der Leser ein Ragout sich durchkreuzender Meinungen vorgesetzt, das den Verdacht erweckt, der Verfasser habe sich zur Zeit der Veröffentlichung seines Buches auch selber noch nicht zu einem abschließenden Urteil durchgerungen.

Welche äußeren Umstände ihn daran verhindert haben mögen, sein Werk völlig ausreifen zu lassen, ist nicht klar ersichtlich. Sollte dabei etwa die Furcht im Spiele gewesen sein, es möchte nicht zeitig genug erscheinen, um im Sinne der von dem Autor verfolgten politischen Ziele wirken zu können? „Unangreifbar würde eine Interessengemeinschaft zwischen Japan, Rußland und den mitteleuropäischen Kaisermächten im Jahre der Eröffnung des Panamakanals dastehen", ruft er begeistert aus. „Die einzige Machtgruppierung, die sich angelsächsischer Bevormundung erwehren könnte, mit einer starken wirtschaftlichen Front nach Süden, mit Flotten in den Flanken, die wohl zum frivolen Angriff zu schwach, aber, bei freiem Rücken gegen die Landseite, gegen jeden bevormundenden Uebergriff eine tödlich scharfe Waffe wären, welche sich mit einheitlicher Stoßkraft ganz ihrem Vernichtungsziele weihen könnte. Findet sie sich nicht zusammen, so wird Deutschland der Bevormundung durch die vereinten Westmächte, Japan der durch angelsächsisches Kapital, Rußland den immerhin störenden Hemmungen der Divide-et-impera-Politik nie entrinnen!" (?)

Damit komme ich zur Besprechung des letzten Teiles dieses Buches, der sich mit der künftigen Gestaltung des fernen Ostens und im besonderen den Chancen der japanischen Expansion beschäftigt. Auch die Rolle, die Deutschland in der fernöstlichen Politik zu spielen berufen ist, wird dabei erörtert. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die diesen Fragen gewidmeten Kapitel XIV ff. mit den Ueberschriften „Auswanderung und Ausdehnung", „Die Ziele der auswärtigen Politik: Weltpolitisch Rückenfreiheit", „Feindliche Nachbarn", „Pazifische Ausblicke", „Der Zug nach Süden und panasiatische Träume", und endlich „Europäische Zuschauerrollen", viele beachtenswerte Ausführungen enthalten und daß sie auch demjenigen mancherlei zu geben vermögen, der, um mit des Verfassers eigenen Worten zu reden, der Ansicht sein sollte, daß seine Betrachtungen „zu viel bestimmte Griffe in eine noch

unklar wogende Zukunft hinein enthalten". Denn wenn irgendwo, so ist hier ein Zuviel in dieser Richtung entschuldbar.

Was mich betrifft, so teile ich im wesentlichen des Verfassers Ansichten über das vorläufige Schicksal Koreas und der südlichen Mandschurei und glaube, daß er auch die wichtigsten Punkte in der Politik auf dem pazifischen Operationsfelde richtig erkannt und dargestellt hat. Viel fragwürdiger erscheint mir seine Auffassung des japanisch-russischen Verhältnisses, dessen Zwiespalt er auf absehbare Zeit für „völlig abgeschlossen" hält. „Auf lange hinaus", betont er, „kann aber, was Rußland und Japan an ihren Berührungsflächen walten müssen, zuweilen mit Vorteil in gemeinsamem Wirken, immer in kühler Achtung einer Grenzlinie durchgesetzt werden, die anscheinend nun gefunden ist, und jenseits derer sich die Japaner im Nordwesten, die Russen im Südwesten nicht wohlfühlen und die klare Empfindung haben, daß sie als Masse mit dem Schwergewicht ihrer Kräfte nichts zu suchen haben, abgesehen von einigen unruhigen Köpfen, die sich überall betätigen wollen." Warum sich die Russen an den eisfreien Häfen des gelben Meeres nicht wohler fühlen sollten, als droben im Norden an der Grenze des Polarmeeres, in Wladiwostok oder an der Amurmündung, bleibt des Verfassers Geheimnis. Und hat er andererseits nicht selber bemerkt, daß „die russischen Küstengewässer, auch nur einigermaßen ausgenutzt, jeder Hungersnot des Riesenreiches begegnen und, entsprechend geschützt, eine unerschöpfliche Nahrungsreserve für die ferne Zukunft bilden", also „Brot auf dem Wasser" für Japan?

Ganz unverständlich ist mir endlich H.'s Beurteilung der chinesisch-japanischen Beziehungen geblieben. „Die Schwierigkeit einer chinesisch-japanischen Verständigung", heißt es am Ende des „Feindliche Nachbarn" überschriebenen Kapitels, „die von dieser Reibungsfläche (der Südmandschurei) ausgehen müßte und sicher nicht mehr Gesicht kosten würde als im Nordwesten und Südwesten, liegt nicht in Japan, wo man seine Geduld und seinen guten Willen deutlich gezeigt hat, sondern in China, wo man die Hilfe nicht bei dem sucht, der allein die Macht dazu hat und das nötige Eisen, verbunden mit einem starken Interesse, sondern dort, wo man die schönsten Worte hat und nicht daran denkt, sie mit Taten einzulösen, nur allenfalls mit teuer zu bezahlendem Golde." Den Schein des Besitzes festgehalten habe man sonderbarer Weise am zähesten da, wo ein Opfer zur rechten Zeit die einzig rettende Tat hätte erkaufen können, gegenüber Japan. Wirklich eine „rettende" Tat? Timeo Danaos et dona ferentes mag man in Peking gedacht haben, indem man ängstlich nach Söul hinüberschielte. Ich fürchte, die Adler japanischer Zukunftshoffnungen kreisen höher, als es sich der Verfasser in seinen bayerischen Bergen träumen ließ.

Das letzte, „Wege west-östlicher Verständigung" überschriebene, 20. Kapitel des Buches bringt eine Enttäuschung. Es bedeutet in jeglicher Hinsicht einen starken Abfall gegenüber seinen Vorgängern. Man erwartet ein festes Programm oder doch klare Richtungslinien nach all dem Tadel, den sich andere haben sagen lassen müssen. Statt dessen verliert sich der Autor in allgemeinen Betrachtungen, in anfechtbaren

Abschweifungen auf fremdes Jagdgebiet, hier die Ethnologie, ja hier und da in ein harmloses Geplauder, nach Art des japanischen Hanashi, das — man staune — „ähnlich dem römischen Lalage" ein nationales Bedürfnis der Japaner bilden soll. Erst auf den letzten Seiten erhebt sich das Werk wieder auf die Höhe des einleitenden Kapitels, in dem die schöpferische Kraft des Krieges gepriesen wurde, und die Worte, die er dort seiner eigenen Nation zu hören gibt, wird man nur unterschreiben können.

„Der (japanische) Staat", heißt es da, „will eben durch keinerlei Erlösung des einzelnen, und sei es aus den edelsten Motiven, die große psychologische Lehre seiner eigenartigen Entwicklung gefährden lassen, daß das Volk als Ganzes am besten fährt, wenn sich ihm der einzelne nicht aus Zwang, sondern aus einem selbstverständlichen Gefühl heraus, sei es auch durch die Eitelkeit unterstützt, willig und freudig opfert. Dieses Gefühl des einzelnen zum Staat in ein unseren stärksten religiösen Antrieben entsprechendes Verhältnis gebracht zu haben, das halte ich für das größte soziale und ethische Verdienst, womit das Inselreich sich selbst, aber vielleicht auch eine zu international, zu materialistisch und zu kaufmännisch werdende Weltkulturentwicklung beschenkt hat. Denn es genügt nicht, wenn es nur für ein paar erlesene Geister geschrieben steht; in der gläubigen Masse muß es lebendig sein: „Das Leben ist der Guten höchstes nicht!", noch viel weniger aber Geld und Geldeswert, Kapital und Lohn."

So ist denn das vorliegende Buch, dessen Inhalt ich zu skizzieren versuchte, eine seltsame Mischung von wohl Gelungenem und recht Verfehltem. Vielleicht ist dies das Schicksal jedes eigenartigen Werkes, das neue Wege zu weisen suchte, doch hätten sich in diesem besonderen Falle viele Mißgriffe unschwer vermeiden lassen. Wozu vor allem die langen Exkurse auf das Gebiet der Nationalökonomie? Um dem Westländer „die Seele des fernen Ostens" zu erschließen, wie sie dem Verfasser vorschwebt, waren sie völlig überflüssig. Eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten notorischen Tatsachen in einem einzigen wohldurchdachten Kapitel wäre viel wirkungsvoller gewesen. Zu einem entscheidenden Schritte darüber hinaus fehlte es einfach an den wissenschaftlichen Vorarbeiten, die der Autor selbst nicht zu leisten imstande war. Unkontrollierbares Material, aus Tageszeitungen und Wochenschriften zusammengetragen, bildet hierfür keinen Ersatz. Was würde man in militärischen Kreisen von einem Nationalökonomen sagen, der sich etwa auf Grund seiner als Reserveoffizier erworbenen Kenntnis des Soldatenlebens und einer aus der Presse und der ihm zugänglichen Fachliteratur geschöpften Weisheit über Taktik und Strategie moderner Kriegsheere auslassen wollte? Was dabei herauskäme, brauchte ja noch lange nicht alles falsch zu sein; einen gesicherten und dauernden Wert aber hätten solche Zufallstreffer nicht.

Kräftige Kürzungen hier und an vielen anderen Stellen also wären dem Ganzen nur zugute gekommen. Damit allein aber wäre es nicht getan gewesen. Ich kann mir nicht helfen, es liegt über dem ganzen Buche eine gewisse selbstgefällige Koketterie, eine leichte Nei-

gung, sich auf Kosten der Sache in Szene zu setzen, ein leiser Hauch der Unwahrhaftigkeit. Ich meine nicht der klar bewußten; doch kann man sich bei einiger Phantasie, und an dieser fehlt es dem künstlerisch veranlagten Verfasser nicht, etwas in aller Unschuld solange vorspiegeln, bis man es schließlich selber ehrlich glaubt. War der Autor, ein wichtiges Moment, des Japanischen wirklich so mächtig, wie er uns an einigen Stellen seines Buches nahelegt? Die Uebersetzung mancher als Motto gebrauchter japanischer Gedichte hat in dieser Hinsicht erhebliche Zweifel in mir erweckt. Stand er nach einem verhältnismäßig kurzen Aufenthalt in Japan wirklich in so vertrautem Umgange mit hoch und niedrig aller Stände, wie es nach seinen Worten den Anschein hat? Kein Japankenner wird ihm darin folgen wollen. Wahrheit und Dichtung erst im eigenen Kopfe, dann in seinem Werke klar und scharf zu sondern und damit gewissermaßen die Grenzwerte seiner Erkenntnis festzustellen, dürfte daher seine wichtigste Aufgabe sein, wenn er an die Bearbeitung der zweiten Auflage seines tapferen Buches herangeht, die ich ihm von Herzen wünsche.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Koepp, Carl, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Wien, Karl Konegen (Ernst Stülpnagel) 1911.

Verf. bietet zunächst einiges zur Aufklärung des Mißverständnisses, das dadurch entstanden ist, daß Marx in seiner Schrift „Misère de la Philosophie“ unter den sozialistischen Schriften, welche die Ricardosche Lehre in einem egalitären Sinne fortgebildet haben, auch zitiert: l'Economie politique de Hopkins 1822, trotzdem es eine Schrift dieses Titels von Hopkins nicht gibt. Während Menger und Engels hier einen Druckfehler vermuteten und meinten, es handelte sich um das Buch von Hodgskin: Popular Political Economy, London 1827, schließt sich Koepp der Auffassung von Halévy an, daß der Name Hopkins richtig sei, aber daß der Titel des Buches richtig lautet: Economical enquiries 1822. Dieser Hopkins ist nach der Auffassung von Halévy, der sich wiederum Verf. anschließt, ein Vertreter des konservativen oder feudalen Sozialismus. Zweifelhaft erscheint es Verf., ob Marx bei Abfassung seiner „Misère“ das 1827 erschienene Buch von Hodgskin: Popular Political Economy gekannt hat; sicher aber hatte Marx bei Abfassung seines Werkes: Zur Kritik der politischen Oekonomie (1859), dieses Werk genau gekannt und darin auch auf diesen englischen Oekonomen Bezug genommen. Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welche Beziehungen zwischen der Mehrwerttheorie von Hodgskin und der von Marx bestehen. Die ganze Arbeit zeichnet sich durch außerordentliche Gründlichkeit und Scharfsinn aus. Das Buch bildet einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Sozialismus. Zwar ist Hodgskin, wie Verf. wiederholt richtig nachweist, seinem Gesellschaftsideal nach den Anarchisten und nicht den Sozialisten zuzuzählen, aber in seiner Kritik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung finden sich eine ganze Anzahl von Ausführungen, die später im wissenschaftlichen Sozialismus und zwar speziell bei Marx eine Vertiefung und Umformung erhalten haben. Wie Verf. durchaus richtig zeigt, hat Menger Unrecht, in der Hodgskinschen Theorie einen Vorläufer der Marxschen Mehrwerttheorie zu sehen, denn Hodgskin hat niemals eine Mehrwerttheorie im Marxschen Sinne entwickelt. Es findet sich zwar ein Mehrwertbegriff bei Hodgskin, aber

in ganz anderer Bedeutung als bei Marx. Vor allem erscheint der Mehrwertbegriff bei dem englischen Oekonomen gerade wie bei Smith und Ricardo nur in den einzelnen bestimmten Formen des Profits, des Zinses und der Rente etc., aber nicht als allgemeine Kategorie, d. h. in abstrakter Form wie bei Marx. Man wird nur sagen können, daß Marx aus Hodgskin gewisse Anregungen geschöpft hat, daß sich gewisse Ansätze zu dieser Lehre bei Hodgskin finden, aber daß in keiner Weise die Lehre selbst von Hodgskin schon vorweg genommen wurde. — In eingehender Weise werden vom Verf. die Berührungspunkte zwischen Marx und diesem englischen Oekonomen, andererseits aber auch die Differenzpunkte klargestellt. Zu diesem Zweck werden die Theorien vom Wert, der Arbeit, vom Kapital und dem Mehrwert bei Marx und Hodgskin einander gegenübergestellt. Aus diesen Untersuchungen ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Behauptung von Brentano in seiner „Entwicklung der Wertlehre", wonach Thompson seine Mehrwertlehre aus Hodgskin übernommen hätte und dann sei sie von Karl Marx zum Eckstein für seine Lehre vom Kapital gemacht worden. — Zum Schluß kommt Verf. zu demselben Resultat wie Halévy in seinem Werke über Hodgskin, daß man nur behaupten könne, daß einer der Bausteine zum Marxschen Lehrgebäude die Hodgskinsche Theorie gewesen sei, daß aber keine Rede davon sein könne, sie zum Eckstein der Marxschen Lehre zu machen. — Außer dieser mit großem Fleiße durchgeführten Untersuchung bietet das Buch noch eine Reihe von wichtigem Material im Anhang. Es findet sich dort ein vollständiges Verzeichnis aller Schriften von Hodgskin, ferner eine Anzahl Briefe von Hodgskin an Place, die Uebersetzung einiger kleinerer Schriften von H., deren Originale sich im Britischen Museum befinden; auch die größere Schrift von Hodgskin „Labour defended . . . ." ist in neuer deutscher Uebersetzung wiedergegeben. Schließlich wird auch das Verhältnis von Herbert Spencer zu Hodgskin dargelegt und das Schlußkapitel aus dem öfters erwähnten Werke von Halévy in deutscher Sprache wiedergegeben.

Karl Diehl.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 9. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1913. 8. VII—464 SS. M. 7,20.

Degenfeld-Schonburg, Dr. Ferd. Graf v., Die Lohntheorien von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. 173. Heft.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VIII—106 SS. M. 3.—.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Volkswirtschaftslehre. (Sammlung Göschen. Neue Aufl No. 133. 2. Aufl. Berlin, G. J. Göschen, 1914. kl. 8. 144 SS. M. 0,90.

Lifschitz, (Privatdozent) Dr. F., Die historische Schule der Wirtschaftswissenschaft. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. 8. IV—291 SS. M. 7,50.

Mann, Dr. Fritz Karl, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. Eine Kritik des Merkantilsystems. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XVI—625 SS. M. 12.—.

Oswalt, H., Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. 2. durchges. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—163 SS. M. 3,50.

Sellheim, Prof. Dr. Hugo, Produktionsgrenze und Geburtenrückgang. Nach einem Vortrag. Mit 9 graphischen Darstellungen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. VIII—40 SS. M. 1,60.

Lordier, Ch., Économie politique et statistique. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 16. 604 pag. avec 25 figures. fr. 10.—.

Caravaglios, (avv.) Nino, Manuale di economia politica. Napoli, G. Majo (De Rubertis), 1913. 16. 84pp. l. 2,50.

Headley, F. W., Darwinismo e socialismo moderno. Versione dall'inglese della dott. Fanny Dalmazzo. Introduzione e commento del prof. Gino Arias. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1913. 16. 404 pp. l. 5.—.

Vallo, E., Manuale di economia politica. Seconda edizione, interamente riveduta ed ampliata. Napoli, L. Alvano. (B. de Rubertis), 1914. 16. 147 pp. l. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. 27. Band. Die Landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Breslau (Ferdinand Hirt) 1912. XII—388 SS. M. 11.—.

Die bekannte Publikation der Landtagsakten von Jülich-Berg durch G. v. Below hat in verstärktem Maße die Aufmerksamkeit auf die Entstehung und Wirksamkeit der landständischen Verfassung in den deutschen Territorialstaaten gelenkt. Das vorliegende, von G. Croon bearbeitete Werk übersetzt die dort gewonnene Publikationsmethode und die Forschungsergebnisse in voller Selbständigkeit auf den Boden eines schlesischen Fürstentums. In einer musterhaften Edition legt uns der Verf. die wichtigsten Aktenstücke bis zum Jahre 1648 vor und erleichtert ihr Verständnis durch eine 164 Seiten lange Einleitung, die darüber hinaus sich auf ein reiches unveröffentlichtes Aktenmaterial und eine sorgfältig benutzte Literatur stützt.

Das erste Element, das fallweise von den Landesfürsten zur Mitwirkung an Regierungshandlungen herangezogen wurde und werden mußte, waren hier die polnischen Barones; ihnen treten seit 1200 der kleine deutsche Adel, von 1250 an die Städte an die Seite. Zuletzt erst die Geistlichkeit, wenigstens als geschlossener Stand. Die friedliche Angliederung des Landes an Böhmen und die dabei gewährten Privilegien (1353 ff.) haben die Stände zu einer dauernden Einrichtung mit fester rechtlicher Basis gemacht, die sich in der Folgezeit zu einer in Deutschland seltenen Bedeutung namentlich auf dem Gebiete der inneren Politik erhob. In dem ganzen Corpus haben dank ihrer wirtschaftlichen Kraft zuerst die Städte das größte Gewicht gehabt, bis sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Adel, der auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete den Kampf mit ihnen aufnahm, so stark zurückgedrängt wurden, daß sie seit 1546 in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Bürgertums auf die Teilnahme an den Verhandlungen verzichteten. Ein Kampf, der, wenn nicht in diesem Ausgange, doch in seinen Streitobjekten und seinen Hauptlinien, frappierend an die Verhältnisse in der benachbarten Oberlausitz erinnert. Aber auch aus der Kenntnis dieser Vorgänge heraus möchte ich gegen die Behauptung Croons, daß für den Niedergang der Städte die erstarkte landesherrliche Macht, die ihnen „den Faden der äußeren Politik und damit auch der wirtschaftlichen Erfolge aus der Hand“ nahm, Einspruch erheben. Soweit ich sehe, läßt sich in Schlesien zu jener

Zeit ein entscheidender wirtschaftlicher Niedergang der Städte nicht feststellen, ganz abgesehen davon, daß mir ein solcher Zusammenhang zwischen der äußeren Politik der Städte und ihrer wirtschaftlichen Macht für jene Landesteile noch keineswegs in dem angenommenen Umfange erwiesen erscheint.

Genug, nachdem der Adel innerhalb des Fürstentums den Sieg errungen, suchte er sich in dem Besitz der Macht zu befestigen und die Landstandschaft seiner Güter, die ursprünglich nur auf der Reiterdienstpflicht, nicht auch auf der adeligen Geburt beruht hatte, durch Erschwerungen des Erwerbs der Güter zu einem Standesprivileg umzugestalten. Wenn der Verfasser aber dieser Erschwerung zum Teil den Zweck zuschreibt, diese Güter gegenüber dem Auslande höher im Preise zu halten, so setzt er sich selbst mit seinen folgenden Konstatierungen in Widerspruch, daß in der Folgezeit gerade deswegen die adeligen Güter nur schwer einen Käufer fanden. Hier sind ihm zwei verschiedene Gedankengänge durcheinander gekommen.

Haben dann schon die Habsburger in die Freiheiten der Landstände beschränkend eingegriffen, so ist nach der Eroberung Schlesiens durch Preußen die ganze Institution sanft entschlafen.

Eine sorgfältige Anaysle der Organisation der Stände und ihrer wichtigsten Betätigungszweige schließt die Einleitung, die ebenso wie die Akten auch dem Wirtschaftshistoriker, namentlich nach der Seite der Agrarverfassung und des Steuerwesens, manche wertvolle Kenntnis vermittelt.

Halle. Gustav Aubin.

Lenz, Friedrich, und Unholz, Otto, Die Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler. Berlin (Georg Reimers) 1912. XXIV u. 355 u. 94 SS. und 77 Abbildungen, Unterschriften, Beilagen und Tafeln.

In der modernen Gesellschaftsordnung nimmt das Wirtschaftsleben einen immer größeren Raum ein, spielt in ihr eine immer bedeutendere Rolle, gibt immer mehr Probleme zu lösen auf und erschwert mit zunehmender Komplikation die Einsicht in die mannigfaltigen Beziehungen: all die vielen internen Angelegenheiten des Betriebes, d. h. der einzelnen Betriebe — ihre Verwaltung und Organisation, ihre Kämpfe, Niederlagen und Siege, ihre Hilfsmittel, Feinde und Freunde —, kurz das, woraus der Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspolitiker das wertvollste Material nehmen könnte —, das bleibt ihm in den allermeisten Fällen verschlossen; nur Bruchstücke bekommt er zu sehen, gelegentlich, durch Zufall, durch private Enqueten und sonstige private Beziehungen. Selbst die offizielle Publizität der Aktiengesellschaften ist in den meisten Fällen illusorisch; denn wer vermag als Außenstehender die einzelne Bilanz richtig zu lesen, wer den Jahresbericht?

Diese Undurchsichtigkeit des Wirtschaftslebens gerade an den wichtigsten Stellen ist zweifelsohne eine Krux in einer Zeit, in der das Wirtschaftsleben die Rolle spielt, wie heute. Wenn nicht diese Undurch-

sichtigkeit in mancher Beziehung geradezu Voraussetzung des privatwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen Konkurrenzkampf wäre, so möchte man in ihr den Nonsens unserer Wirtschaftsordnung schlechthin erblicken — so aber muß man mit dem Nichtwissen sich zufrieden geben und dankbar den Eröffnungen lauschen, die von privater Seite über den eignen privatwirtschaftlichen Betrieb gemacht werden.

So verhält es sich auch mit der vorliegenden „Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler". Man darf nicht murren darüber, daß dieses Werk gegen das Ende hin mit Angaben über die neueste Zeit der 200-jährigen Geschichte des Hauses sehr zurückhaltend wird — man muß dankbar sein für die freiwilligen Darlegungen aus der Zeit der Entstehung und Entwicklung bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein.

Aber man kann auch dankbar sein; denn das hier der Oeffentlichkeit preisgegebene Material ist wertvoll genug, um ein eifriges Studium dieses stattlichen Bandes zu veranlassen und zu befürworten.

Lassen wir ganz die Lebensschicksale der Inhaber dieses Hauses beiseite, die nach mehr als einer Richtung hin neben rein menschlichem auch wissenschaftliches Interesse zu erwecken vermögen, und begnügen uns, auf einige wenige von den vielen Faktoren hinzudeuten, die das Buch dem Wirtschaftshistoriker als Materialsammlung äußerst wertvoll machen muß:

Wenn Sombart in seiner Studie „Krieg und Kapitalismus" auf die Bedeutung der Massenbedürfnisse des Heeres für die Entwicklung des Kapitalismus hingewiesen hat, so findet dieser Punkt hier eine reiche Illustration.

Ueberhaupt die befruchtende Bedeutsamkeit des Absolutismus, das persönliche Wohlwollen und die persönliche Initiative — aber natürlich auch die persönliche Gunst und Mißgunst — des absoluten Fürsten für das Wachstum des modernen Wirtschaftslebens erfährt hier eine Beleuchtung bis in ganz intime Einzelheiten. Zugleich aber gibt die fortlaufende Schilderung auch reiches Material dafür, wie die Bedeutung des absoluten Königtums im Laufe der Zeit mit zunehmender Komplikation des Wirtschaftslebens, man möchte sagen — ganz automatisch, auch wieder abnimmt: die in vieler Beziehung vom Absolutismus selbst inszenierte wirtschaftlich-soziale Veränderung wächst dem Schöpfer über den Kopf und führt so mit Notwendigkeit zur Einschränkung des Absolutismus, zur größeren Demokratisierung des Volkslebens; nur ein Beispiel: 1757 und 1760 treten die Berliner Bürger anläßlich der österreichischen und russischen Kontributionszahlung gleichsam nur mit interimistischer Initiative auf; ihre Initiative beugt sich nachher sofort wieder unter den Willen des Königs — hingegen bei der französichen Kontribution 1806/07 steht und fällt alles mit der eignen Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit des Bürgertums. —

Zahlreich sind wertvolle Einzeldaten über den deutschen Außenhandel im 18. Jahrhundert. Für die weitreichende Wirkung einzelner Ereignisse, wie z. B. das Erdbeben von Lissabon 1755, werden treffende Belege gegeben. Vereinzelt finden sich sehr interessante Angaben über Arbeiterverhältnisse im 18. Jahrhundert,

über Arbeiterschutz und Arbeitererziehung. Vielfältig sind die Notizen über Löhne, Lebensmittelpreise, Haushaltungsunkosten, Grundstückswerte, Profitraten usw.

Statistische Angaben über die Wirkung der Gewerbefreiheit 1810 in Berlin illustrieren die geistreiche Auseinandersetzung der Verff. über diesen Punkt.

Von dem, was bezüglich der Entwicklung des Bankwesens hier des näheren angeführt wird, sei nur das eine angedeutet: Das anfangs langsame, dann immer schnellere Zurücktreten der mit dem eigenen Bankbetriebe verknüpften industriellen Unternehmen gegenüber der reinen Geldbeteiligung, Finanzierung, an fremden; ebenso die im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärkere Ueberwucherung der Bedeutung reiner Personalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften. —

Genug der Einzelheiten. Das in jeder Weise vornehm ausgestattete Werk ist mehr als nur eine durchaus würdige Denk- und Dankschrift zu Ehren der früheren Inhaber des Hauses; es ist eine wertvolle Quelle zum Verständnis der Entwicklung deutschen Bürgertums. Meines Erachtens würde sich die Firma ein besonderes Verdienst erwerben — und damit den Verff. eine besondere und verdiente Genugtuung geben —, wenn sie neben der vorliegenden Prachtausgabe eine billige Ausgabe veranstaltete, so daß das Buch weiten Kreisen zugänglich würde — und nicht zum wenigsten der akademischen Jugend. Es würde sich ausgezeichnet dazu eignen, in volkswirtschaftlichen Seminaren für historische Uebungen zugrunde gelegt zu werden; die systematische Durcharbeitung, die es da erfahren könnte, würde erst den vollen Wert des Buches in Erscheinung treten lassen.

Hann.-Münden. Kurt Marcard.

Cleinow, George, Die Zukunft Polens. 2. Bd. Politik (1864—1883). Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1914. Lex.-8. VIII—300 SS. M. 8.—.

Ginsberg, Dr. Fritz, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550). Quellenstudien zur Wirtschaftsgeschichte des Metzer Landes. Berlin, W. Neumann u. Co., 1913. Lex.-8. VII—215 SS. mit 13 Lichtdrucktafeln. M. 6.—.

Hommer, Dr. Otto, Das Kölner Wirtschaftsgebiet. (Soziale Studienfahrten. Herausgeg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Bd. 10.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1914. 16. 143 SS. mit 1 eingedruckten Skizze und 1 Karte. M. 1.—.

Borghèse, (prince) Giovanni, L'Italie moderne. Paris, Ernest Flammarion, 1913. 18. 335 pag. fr. 3,50.

Bulow, Prince Bernhard v., Imperial Germany. Portrait. London, Cassell. Demy 8. 290 pp. 16/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kaplun-Kogan, Wlad. W., Die Wanderbewegungen der Juden. Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Heft II, Bonn (A. Marcus u. E. Weber) 1913. 8° VIII. 164 SS. Preis 4 M.

Der Verfasser hat sich eine sehr umfassende Aufgabe gestellt, die Wanderungen der Juden seit den biblischen Zeiten bis auf unsere Tage

zu betrachten. Er gesteht selbst zu, daß er dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da es ihm mehr darum zu tun gewesen sei, die Hauptrichtungen der Wanderungen festzuhalten um den Geist der Bewegungen herauszuarbeiten. Freilich hat hierdurch das Buch einen ziemlich ungleichmäßigen Charakter erhalten, indem die Wanderungen im Altertum und Mittelalter nur äußerst knapp skizziert sind und manche offene Frage unbeantwortet bleiben muß; aber immerhin ist eines der interessantesten Ergebnisse der Schrift nur dadurch möglich geworden, daß die Betrachtung über die ganze Geschichte der Wanderbewegung ausgedehnt worden ist. Den wertvollsten Teil der Arbeit bildet unstreitig der III. Abschnitt der die Wanderbewegung seit Beginn der überseeischen Auswanderung behandelt und hier wieder die beiden letzten Kapitel, die sich in erster Linie mit der Auswanderung der russischen Juden nach den Vereinigten Staaten beschäftigen. Hier gelingt es dem Verfasser zunächst einen beachtenswerten Gegensatz zwischen dieser neuesten Wanderbewegung und derjenigen früherer Zeiten, vor allem des Mittelalters, festzustellen. Waren früher die Juden bei ihren Wanderungen die Träger des wirtschaftlichen Fortschrittes, so sind sie jetzt im Gegenteil Träger des wirtschaftlichen Rückschrittes. Hatten sie früher eine wirtschaftliche Mission bei ihren Wanderungen zu erfüllen, als sie wirtschaftliche Funktionen ausübten, „die in Folge der Entwicklung zu den grundlegendsten und wichtigsten im Wirtschaftsleben der Völker geworden sind“, so ist dies heute keineswegs mehr der Fall. So knapp auch des Verfassers Ausführungen über die Wanderungen in den ältesten Zeiten sein mußten, so wäre es doch wohl am Platze gewesen, wo er ja gerade die großen Linien der Bewegung dartun wollte, darauf eingehender hinzuweisen, daß bei den ältesten Wanderungen, auch der Juden, doch ganz besondere Momente mitgewirkt haben, die später nicht mehr in derselben Form anzutreffen sind; gemeint ist das Bevölkerungsproblem, die Verengerung des Nahrungsspielraumes, das gerade bei der Wanderbewegung der Vorzeit eine überaus wichtige Rolle gespielt hat.

Sehr interessant sind die Darlegungen über die Eigentümlichkeiten der jüdischen Einwanderung nach Amerika, vor allem auch die Vergleiche mit derjenigen anderer Rassen und Völker. Hier ist dem Verfasser der Nachweis durchaus gelungen, daß es sich bei der jüdischen Einwanderung um eine Familieneinwanderung handelt, daß es keine sporadische Wanderbewegung ist, durch vorübergehende Umstände herbeigeführt, sondern daß es sich hierbei um eine solche mit dauerndem systematischen Charakter handelt.

Freiburg i. Br. Mombert.

Gradmann, Dr. Rob., Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, im Auftrage der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland, herausgeg. von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Fr. G. Hahn. 21. Bd. 2. Heft.) Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1914. gr. 8. 89 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 9,30.

Schrameier, (Geh. Admiral-R.) Dr. W., Aus Kiautschous Verwaltung. Die Land-, Steuer- und Zollpolitik des Kiautschougebietes. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VIII—255 SS. M. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blank, Simon, Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Sieveking. 3. Heft. Zürich und Leipzig (Rascher u. Cie.) 1913. 226 SS.

Die Landarbeiterfrage stellte sich bisher in Rußland anders dar, als in den meisten westeuropäischen Ländern, insofern, als ein großer Teil der Landarbeiter nicht zu den völlig proletarischen besitzlosen Klassen gehörte, sondern sich aus den bei der Bauernbefreiung mit zu wenig Land ausgestatteten früheren Leibeigenen rekrutierte. Ihre Lage war häufig viel schlechter und ihre Löhne beträchtlich geringer, als die der besitzlosen Arbeiter, da sie, an ihre Landparzelle gefesselt, den ihnen von benachbarten Gutsbesitzern angebotenen Lohn annehmen mußten und daher die besten Verdienstmöglichkeiten aufzusuchen nicht in der Lage waren; eine Erscheinung, die, nebenbei bemerkt, Max Weber allgemein als Argument gegen Arbeiteransiedelungen vorgebracht hat. Neben diesen sozusagen halbhörigen Arbeitern hat sich im Laufe der Jahrzehnte eine große Anzahl Landarbeiter in unserem Sinne gebildet; es sind größtenteils solche Bauern, welche den ihnen bei der Landumteilung zugewiesenen „Anteil" nicht zu halten vermochten, oder ihn vergeudeten, oder auf andere Weise landlos wurden. Ihre Anzahl ist aber im Verhältnis zu den anderen die geringere. Die seit Ende 1906 in Rußland im Gange befindliche Agrarreform, welche das bisherige bäuerliche Gemeinschaftsland auflöst und die Bauern zu Eigentümern der von ihnen bisher nur im Sinne des römisch-rechtlichen precarium besessenen Landstücke macht, kann diese Wohltat naturgemäß nur einer bestimmten Anzahl, nicht allen Bauern, zuteil werden lassen und daher muß, gleichsam mit Naturnotwendigkeit, eine große Anzahl von ihnen in die Klasse der besitzlosen Proletarier herabsinken und wird dadurch die Reihen der Nur-Arbeiter erheblich verstärken. So werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, in 10—15 Jahren die Landarbeiterverhältnisse Rußlands denen der westeuropäischen Länder in gewisser Weise ähnlich werden.

Die hier nur kurz angedeuteten Zusammenhänge sind vom Verfasser nicht scharf genug herausgearbeitet worden; von der jetzigen Agrarreform, ihren bisherigen Einflüssen auf die Landarbeiterklasse und den voraussichtlichen Entwicklungstendenzen ist sogar mit keinem Worte die Rede. Das sind Mängel, die den Wert der sonst recht guten Arbeit beeinträchtigen.

Verfasser gibt in ihm eine ansprechende Zustandsschilderung der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage der russischen Landarbeiter: wir erfahren eine Menge Details über die Arbeitsverfassung, die Arbeitszeit, Lohnhöhe, Lohnmethoden, auch über die Lebensverhältnisse, die sanitären Zustände, Lohnbewegungen usw. Nur leidet die Arbeit unter zu starker Verallgemeinerung: wenn auch a priori anzunehmen ist, daß die russischen Landarbeiter nicht auf Rosen gebettet sind, so ist es doch zweifellos übertrieben, einzelne besonders krasse Fälle mehr oder weniger als typisch hinzustellen.

Von Interesse ist das Kapitel über das Verhältnis der Regierung zu den Landarbeitern; wir ersehen daraus, daß die Behörden stets das Interesse der Gutsbesitzer wahrnehmen und für die Arbeiter so gut wie nichts tun. Deren Lage ist durch die Gesetzgebung der letzten Jahre sogar erheblich verschlechtert worden: auf Streik steht Gefängnisstrafe bis zu 4 Jahren, während die Gutsbesitzer bei Kontraktbruch mit leichten Geldstrafen davon kommen.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Heizmann, Hans, Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. Zürich und Leipzig (Rascher u. Cie.) 1913.

Je mehr sich das allgemeine Interesse der „Baumwollfrage" zuwendet, beginnt sich auch eine umfangreiche volkswirtschaftliche Literatur über diesen Gegenstand zu bilden. Auch die Heizmannsche Arbeit behandelt ein Gebiet, dessen nähere Kenntnis für die Beurteilung der ganzen Baumwollfrage eine unumgängliche Notwendigkeit ist.

Nach dem Vorwort bildet die vorliegende Veröffentlichung nur eine Teillieferung, der noch spätere Abschnitte folgen werden. Ein abschließendes Urteil, ob der Verfasser mit seiner Arbeit auch das im Titel angegebene Thema erschöpfend behandelt, läßt sich daher noch nicht abgeben.

Selbst der „erste Teil" des ganzen Werkes, den der Verf. mit „Die Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle" betitelt, ist augenscheinlich durch die vorliegende Veröffentlichung noch nicht erledigt, da in diesem nach einem geschichtlichen Abschnitt nur von Kultur und Ernte der Baumwolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Rede ist. Für diesen den Kern seiner Veröffentlichung bildenden Abschnitt ist allerdings die vom Verfasser gewählte Ueberschrift „Die Baumwollkultur, mit besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten Amerikas" kaum zutreffend; denn die Vereinigten Staaten von Nordamerika werden in dem Abschnitte nicht nur „besonders berücksichtigt", sondern so gut wie ausschließlich behandelt.

Die Bearbeitung dieses Teils aber stellt eine fleißige und umfangreiche Arbeit dar. Allerdings ist der Verfasser nur Kompilator. Er hat selbst den Baumwollbau nicht an Ort und Stelle studiert und muß sich daher darauf beschränken, Beschreibungen und Urteile aus anderen Schriften zusammenzutragen. Hätte sich der Verfasser auf eigene Anschauungen stützen und auf Grund dieser auch eine kritische Sichtung früherer Schriften vornehmen können, so würde die ganze Behandlung natürlich viel wertvoller sein. Nicht nur daß auf diese Weise dem Ganzen ein stärkeres geistiges Band gegeben wäre, es hätten vor allem auch die Wiedergaben aus der bisherigen Literatur, die zum Teil ein bis zwei Jahrzehnte zurückliegt, mehr von dem Gesichtspunkte aus erfolgen können, ob die betreffenden Ausführungen noch für heutige Verhältnisse zutreffend oder wichtig sind.

Indessen behält die Schrift trotzdem ihren Wert, weil sie durch ihre ausführlichen Wiedergaben einen guten Führer durch die vor-

handene Literatur bildet, namentlich auch durch die in Deutschland weniger bekannte und zugängliche amerikanische Literatur.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Deutschlands Bergwerke und Hütten. Jahrbuch der gesamten Montan- und Hütten-Industrie Deutschlands. 11. Jahrgang 1913/14, mit einem Lebensabriß und Bildnis von Emil Kirdorf. 2 Bde. Berlin, Hermann Meusser, 1914. 8. XX, 401, 161, 450, 112, 64 und XI, 401. 48, 314, 89 und 64 SS. mit Abbildungen und Tafeln. M. 15.—.

Flegel, (Bergassess.) Dr. Kurt, Die wirtschaftliche Bedeutung der Montanindustrie für die kulturelle und industrielle Entwicklung eines Landes unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 134. Heft.) Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1913. gr. 8. 52 SS. mit 1 Kurventafel. M. 2.—.

Grossmann (Privatdozent), Dr. H., Zur Kenntnis der Berg- und Hüttenindustrie in China. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 137. Heft.) Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1913. gr. 8. 13 SS. M. 0,80.

Jackowski, Dr. Th. v., Der Bauernbesitz in der Provinz Posen. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgeg. von Prof. Wilh. Stieda, III. Folge, Heft 7.) Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VIII—154 SS. M. 4,50.

Köhl, Dr. Osc., Zur Geschichte des Bergbaues im vormaligen Fürstentum Kulmbach-Bayreuth, mit besonderer Berücksichtigung der zum Frankenwalde gehörigen Gebiete. Eine kulturgeschichtliche Studie. Hof a. S., Wilhelm Kleinschmidt, 1914 8. 144 SS. mit 1 Fksm. M. 2.—.

Kraus, Dr. Gerh., Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse in Ostpreußen. 1815—1870. (Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg in Preußen, herausgeg. von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Hansen, No. 15.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. III—81 SS. M. 1,50.

Landarbeiterverhältnisse, Die, in der Provinz Ostpreußen. Erhebung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, geleitet und in Verbindung mit (Landesversicherungsanst.-Landesr.) E. Hasse, (Geschäftsführer) Dr. A. Hoffmeister, W. Knorr, (Privatdoz.) Dr. B. Skalweit, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gerlach. 1. Lieferung. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. XVI, S. 1—142 und 1—220 mit Tabellen. M. 9.—.

Meyer (Oekon.-Rat), Dr. Lothar, Die englische Agrarenquete von 1913. Kurze Darstellung des Kommissionsberichtes und der daran geknüpften Reformvorschläge nebst Nutzanwendung einiger Ergebnisse auf unsere Verhältnisse. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. 59 SS. M. 2.—.

Nicolaus (Oberförster), Karl, Handbuch für die Forst- und Kameralverwaltung im Großherzogtum Hessen. Im Auftrage des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung bearbeitet. Darmstadt, Großherzoglich hessischer Staatsverlag, 1913. Lex.-8. XV—603 SS. M. 15.—.

Oberhäuser, (Prokurist) Aug., Weingesetz vom 17. 4. 1909 mit den gegesamten Materialien und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Mit einem Anhang. enthaltend: 1. Die Materialien zur Reblausgesetzgebung und über die Bekämpfung der Rebschädlinge; 2. Bibliographie über das Werden und Wesen des Weins und die Weingesetzgebung. München, Gustav Lammers, 1914. 8. V—92 SS. M. 1,50.

Pöller, Dr. Rich., Die Gefahren des Bergbaus und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. X—145 SS. M. 4.—.

Rosenkränzer, F., Das Kalisalzvorkommen im Oberelsaß. Nach einem Vortrag. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 135. Heft.) Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1913. gr. 8. 17 SS. mit 1 Tafel. M. 1,20.

Schlipf's populäres Handbuch der Landwirtschaft. Gekrönte Preisschrift. 18. neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 641 in den Text gedruckte Abbildungen und 18 Tafeln und Farbendrucke. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. VIII—632 SS. M. 7.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 139. Bd. III. Teil: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A. Preisbildung für agrarische Erzeugnisse. Herausausgegeben von M. Sering. III. Teil: Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen. Von Louis Perlmann. 73 SS. M. 2.—. 141. Bd. II. Teil: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A.: Preisbildung für agrarische Erzeugnisse. Herausgeg. von M. Sering. Die Exportgebiete der extensiven Landwirtschaft. II. Teil: Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihr Einfluß auf die Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auf Grund von Reisen und Studien bearbeitet von (Privatdozent) Dr. Max Augstin. 149 SS. mit 1 Karte. M. 4.—. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8.

Slawski, (Rechtsanw.) Dr. Joh., Rentengut und „Besitzbefestigung". Posen, J. Leitgeber u. Co., 1914. gr. 8. VII—55 SS. M. 1,20.

Voelkel, (Geh. Ob.-Bergr., vortr. Rat) Carl, Grundzüge des preußischen Bergrechts. Systematisch dargestellt. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. 266 SS. M. 6,50.

Vercoustre, J., L'organisation professionelle agricole dans le département du Nord (thèse). Lille, H. Morel, 1913. 8. 237 pag.

Durham, E. B., Mine surveying. New York, Mc Graw-Hill. 12°. VII + 391 pp. $ 3,50.

Habben, Henry D., The rural problem. London, Constable. 8. 178 pp. 2/6.

Land problem, The. Notes suggested by the report of the land enquiry committee. London, Wyman. Royal 8. 6/.—.

Nida, W. Lewis, Elementary agriculture. Chicago, Flanagan. 12°. VI + 228 + VII—35 pp. il. $ 1.—.

Castana, Salvatore, I problemi della nuova viticultura. Catania, F. Battiato, 1913. 16. 168 pp. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Hübener, Erhard, Die deutsche Eisenindustrie. Leipzig (Glöckner) 1913.

In dieser Darstellung der deutschen Eisenindustrie, „ihrer Grundlagen, ihrer Organisation und ihrer Politik", sehen wir eine für den nationalökonomischen Unterricht willkommene Bereicherung der „Handelshochschul-Bibliothek", deren meisten Bände auch an den anderen Hochschulen mehr beachtet werden sollten. Verf., volkswirtschaftlicher Sekretär bei den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, in deren Jahrbuch er eine Zeitlang insbesondere instruktive Uebersichten über die Kartellentwicklung gab, möchte aber zugleich auch dem Kaufmann und Industriellen ein literarisches Orientierungsmittel geben. Weshalb denn beispielsweise außer einer Einführung auch in die technologischen Fragen, die allerdings hinter der in dem Simmersbachschen Handbuch gegebenen an Anschaulichkeit zurücksteht, die Literatur aufgeführt wird, wobei bedauerlicherweise einige gute Bücher fehlen: z. B. in Kapitel 11 „die Arbeiterpolitik der Eisenindustrie" die Erhebungen über Arbeitsdauer, insbesondere Ueberarbeit in der Schwerindustrie, welche in diesen Jahrbüchern, insbesondere von Kestner, fortlaufend veröffentlicht sind; in dem den Kartellen gewidmeten Kapitel 7 die Arbeit von Hillringhaus; in Kapitel 13 — Außenhandelspolitik — die sehr instruktive — z. B. die „Erziehungs"absichten beim Eisenzoll der 70er Jahre registrierende — Goldsteinsche Skizze „der deutsche Eisenzoll, ein Erziehungszoll", und allgemein das gut redigierte Baedekersche Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, das nicht

nur für die privatwirtschaftliche Organisation unserer größeren Werke eine unentbehrliche Materialquelle bildet. Die Darstellung selbst ist lehrreich und berührt die wichtigsten Punkte; Kritik tritt mehr zurück. Ausführlicher hätte die Standortfrage behandelt werden sollen und außer der Sozialpolitik wären die sozialen Verhältnisse in einem besonderen Kapitel — etwa „das Arbeitsverhältnis" als Ergänzung zu dem gebotenen Abschnitt „die Arbeiterpolitik in der Eisenindustrie" — eingehender zu schildern gewesen, z. B. unter Verwertung der vom Verein für Sozialpolitik neuerdings herausgegebenen Untersuchungen über Auslese und Anpassung oder der Ehrenbergschen und anderen Einzelenqueten. Bei den Einzelfragen hätten wir eine ausführliche Behandlung der Zusammenhänge zwischen Betriebskombination und Kartellierung gewünscht und eine noch deutlichere Unterscheidung zwischen gemischtem Betrieb und gemischter Unternehmung. Doch wollen wir mit diesen Anregungen für eine Ausgestaltung des Gebotenen nicht den Wert des bereits Vorliegenden verkennen: einzelne Paragraphen, z. B. über die Zusammenhänge zwischen Konzentrations- und Kartellbewegung, die Entstehung der großen Montanunternehmungen, industrielle Kreditgewährung, können um so mehr der Beachtung empfohlen werden, als die Probleme der modernen Großindustrie häufig über den handwerkerpolitischen Fragen in Darstellungen der „Gewerbepolitik" zu kurz kommen und Dr. Hübener das Geschick bekundet, das — nicht allen ohne weiteres zutage liegende — Material zu sondern und instruktiv zu behandeln. Freilich kommen bei Hübener über der Schilderung der gegenwärtigen Organisation der Großindustrie die Verhältnisse der Kleineisenindustrie und die historische Genesis der Eisenindustrie überhaupt zu kurz.

Hannover. Gehrig.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, herausgegeben von G. Klein. 2. neu bearbeitete Auflage. 14. Lieferung. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1914. Lex.-8. S. 561—592 mit Abbildungen und 2 Tafeln. M. 2.—.

Escales, Dr. R., Industrie-Förderung. Nach einem Vortrag. Stuttgart, Ferd. Enke, 1914. Lex.-8. 37 SS. M. 1,20.

Kirsten, (Baumstr.) Gust., Die Geschichte der Innung der Baumeister zu Dresden. (Umschlag: Festschrift zur Feier des 400-jährigen Bestehens der Innung der Baumeister zu Dresden. 1513—1913.) Dresden, Holze u. Pahl, 1914. gr. 8. 76 SS. mit 11 Tafeln. M. 3,50.

Kleeis (Arbeitersekr.), Friedr., Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. 8. 127 SS. M. 1.—.

Köhler, (Dir.) Dr. Hippolyt, Die Industrie der Cyanverbindungen, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand. (Neues Handbuch der chemischen Technologie, No. 8). Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1914. Lex.-8. XIV—200 SS. mit 30 Abbildungen. M. 8.—.

Lilienthal, J., Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma Ludw. Loewe u. Co., Aktiengesellschaft-Berlin. Mit Genehmigung der Direktion zusammengestellt und erläutert. Mit einem Vorwort von Prof. Dr.-ing. G. Scheszinger. 2. durchgesehene und vermehrte Aufl. Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. XI—245 SS. mit Abbildungen und Tab. M. 10.—.

Norton (Konsul, Handelssachverständiger), Thom. H., Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. Mit Genehmigung des Ver-

fassers ins Deutsche übertragen und ergänzt von (Privatdoz.) Dr. H. Grossmann. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1914. gr. 8. X—112 SS. M. 4.—.

Offergeld, Dr. Wilh., Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. Nebst einem Anhang über die wirtschaftswissenschaftliche Literatur Ungarns. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 17.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. V—286 SS. mit 64 Tab. und 13 graph. Darstellungen. M. 9.—.

Reil, Theodor, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Aegypten. (Diss.) Leipzig, Gustav Fock, 1913. gr. 8. VII—211 SS. M. 5.—.

Siegeslauf, Der, der Technik. Hrsg. von (Geh. Reg.-Rat) Max Geitel. (In 3 Bdn.) 2. Bd. Mit 630 Abbildungen im Text und 17 (zum Teil farb.) Kunstbeilagen. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1914. Lex.-8. VIII—682 SS. M. 14.—.

Taylor, Fred. W., Die Betriebsleitung, insbesondere der Werkstätten. Autoris. deutsche Bearbeitung der Schrift „Shop management", von Prof. A. Wallichs. 3. vermehrte Aufl. Mit 26 Figuren und 2 Zahlentafeln. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. VIII—158 SS. M. 6.—.

Fauché, E., L'apprentissage principalement à Bourdeaux du XVIII[e] siècle à nos jours, suivi d'un appendice sur l'apprentissage des enfants assistés (thèse). Bordeaux, J. Cadoret, 1913. 8. 214 pag.

Martin, prof. Germain, Le tissage du ruban à domicile dans les campagnes du Velay. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1913. 18. III—286 pag. (Études historiques et économiques sur le Velay. Fasc. No. 1.)

Gantt, H. Laurence, Work, wages, and profits. 2d ed. rev. and enl. New York, Engineering Mag. 12°. 312 pp. il. diagrs. (Works management lib.). $ 2.—.

Martorelli, Lu. Vit., I sindicati industriali: dissertazione di laurea. tip. Baravalle e Falconieri, 1913. 8. 54 pp.

6. Handel und Verkehr.

Supino, Camillo, La Navigazione dal punto di vista economico. Milano (Hoepli, III. ediz.) 1913. 450 SS.

Das vorliegende Werk ist zuerst im Jahre 1890, dann erweitert im Jahre 1900 erschienen und hat nun abermals eine sorgfältige Ueberarbeitung und bedeutende Vergrößerung erfahren; 8 Kapitel sind ganz neu, so daß man fast von einer Neuerscheinung sprechen kann: Aus den 16 Kapiteln seien die folgenden hervorgehoben: Wirtschaft und Schiffahrt, wirtschaftliche Fortschritte in der Schiffahrt, deren Folgen, der Seehandel, Binnenschiffahrt, das Verhältnis des Staates zur Schiffahrt, maritimer Protektionismus der Gegenwart.

Wenn das Kriterium für die Vornehmheit eines Berufes darin gelegen ist, daß diejenigen, die ihn ausüben, unter Umständen bereit sein müssen, für ihn zu sterben, so ist die Seeschiffahrt nach einer Bemerkung des Verfassers der vornehmste, denn der Kapitän muß für die Rettung seines Schiffes jedes Opfer bringen, er darf erst als letzter es verlassen, er muß bereit sein, mit seinen Matrosen das letzte Stück Brotrinde zu teilen. Wirtschaftlich betrachtet, ist der individuelle Vorteil, den der Schiffahrtsunternehmer im Auge hat, nie im Widerspruch, sondern immer in vollkommener Uebereinstimmung mit dem sozialen Wohle. Grund hierfür ist nach Supino die Tatsache, daß die Entwicklung der Handelsflotte, wie sie aus dem Interesse der Reeder sich ergibt, gleichzeitig eine Vermehrung der Offensiv- und Defensivkraft des Staates und seines Ansehens im Auslande, eine Vergrößerung

des internationalen Handels und des Reichtums des Landes selbst dargestellt. — Unter solchen Gesichtspunkten wird das weitläufige Thema vom ökonomischen Standpunkte aus behandelt und dabei das Gesetz der Wirtschaftlichkeit, das auch in der Schiffahrtsunternehmung zur Geltung kommen muß, als leitender Gedanke festgehalten. Im übrigen sei nur auf den Reichtum an Tatsachen- und Ziffernmateriale verwiesen, den das Buch uns vor Augen führt, durch den seine Darstellung erfreulich belebt wird und der ihm zur Zierde gereicht. Die einschlägige Staatstätigkeit ist bis zur allerneuesten Zeit berücksichtigt, insbesondere soweit das Subventionswesen in Frage steht.

v. Schullern.

Cosoiu, Dr. Mihail, Die belgische Handelspolitik der letzten 40 Jahre. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. 128. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. XII—80 SS. M. 3,50.

Fraser, John Foster, Der Panamakanal. Seine Entstehung und Bedeutung. Autorisierte Uebersetzung. Mit 2 Karten und 46 Illustrationen nach Originalaufnahmen. Berlin, Bong u. Co., 1914. 8. VIII—274 SS. M. 3.—.

Grundmann (Oberlehrer), Dr. J., Handels- und Verkehrsgeographie mit besonderer Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands. Für den Schulgebrauch. Leipzig, Dürr, 1914. gr. 8. VIII—124 SS. mit 32 Fig. M. 2,25.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1913. 2 Bde. Berlin, Georg Reimer, 1914. Lex.-8. 1. Bd. XI—64 SS. Vollständig M. 10.—.

Kräfte, Die wirtschaftlichen, Deutschlands. Hrsg. von der Dresdener Bank Berlin. 2. Ausg. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8. 43 SS. M. 1,20.

Meuss (Kapitän z. D., Ober-Biblioth.), Joh. Friedr., Die Unternehmungen des Kgl. Seehandlungs-Instituts zur Emporbringung des preußischen Handels zur See. Ein Beitrag zur Geschichte der Seehandlung (preußische Staatsbank) und des Seewesens in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auf Grund der Akten dargestellt. (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin, hrsg. von Dir. Albr. Penck. B. Historisch-volkswirtschaftliche Reihe. Heft 2.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. Lex.-8. IX—329 SS. mit 3 Bildertafeln und 2 Karten. M. 15.—.

Offenberg (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Ministerialdir.), Konjunktur und Eisenbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Jul. Wolf. Heft 10.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 61 SS. M. 2.—.

Pahl, W., Die Gesetzgebung des Auslandes über Ursprungsangaben auf Waren, nebst Ausführungsvorschriften und Entscheidungen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1914. Ein Hilfsbuch für den deutschen Ausfuhrhandel, im Auftrage der Handelskammer zu Berlin zusammengestellt, übersetzt und erläutert. (Veröffentlichungen des Verkehrsbureaus der Handelskammer zu Berlin. No. 4.) Berlin, Carl Heymann, 1914. Lex.-8. VIII—232 SS. M. 4.—.

Sieper, Ernst, Die wirtschaftliche Rivalität zwischen Deutschland und England. Vortrag. Mit einem Einleitungs- und Schlußwort von (Geheimrat) Dr. v. Böttinger. (Flugschriften des deutsch-englischen Verständigungskomitees, hrsg. von Ernst Sieper.) München, R. Oldenbourg, 1914. 21 SS. M. 0,50.

Zimmermann, Emil, Was ist uns Zentralafrika? Wirtschafts- und verkehrpolitische Untersuchungen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. Lex.-8. V, 57 SS. mit 4 Bildertafeln und 2 Karten in Steindr. M. 3.—.

Zolltarif, Allgemeiner, russischer vom 13./26. Januar 1903 und neue Vertrags-Tarife, gültig vom 16./1. März 1906 bis 18./31. Dez. 1917. Nach den bis Dezember 1913 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen zusammengestellt und hrsg. von Albr. Pieszczek u. Co., Leipzig. (Nicht-offizielle Ausgabe. 28. Jahrg. Ausg. für 1914.) Leipzig, Albrecht Pieszczek u. Co. Lex.-8. 286 und 24 SS. M. 6,50.

Beltjens, Gustave, Encyclopédie du droit commercial belge. Bruxelles, Emile Bruylant, 1913. 27,5 × 18,5. Tome III, 881 à 1040 pag. fr. 5.—.

Thaller, E., et J. Percerou, Traité général, théorique et pratique de droit commercial. Tome II. Paris, A. Rousseau, 1913. 8. 781 pag. fr. 12.—.

Kirkbride, Franklin Butler, and Sterrett, Jos. Edm., The modern trust company; its functions and organization. New and rev. ed., with diagrs. blank forms bibl. and a full index. New York, Macmillan. 8. $ 2,50.

Kirkman, Marshall Monroe, The science of railways. Kirkman's „Science of railways" postfolio. Chicago, C. Philipps Co. $ 36.—.

Pratt, Edwin A., A history of inland transport and communication in England. London, R. Paul. Cr. 8. XII—532 pp. 6/.—.

Sayings and writings about the railways; by those who have managed them and those who have studied their problems. New York, Railway Age Gazette. 16°. 240 pp. tabs. diagrs.

Van Metre, Thurman W., An outline of the development of the internal commerce of the United States, 1789—1900. Baltimore, Williams and Wilkins. 8. 30 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1912. Parte I: analisi del commercio, tavole riassuntive, tavole analitiche (Ministero delle finanze; direzione generale delle gabelle; ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. CLXXXIII—570 pp.

Problema (Il), doganale: opuscolo di propaganda antiprotezionista. Firenze, stab. tip. Aldino, 1913. 16. 119 pp.

Handel (De) van Nederlandsch-Indië in 1911. Overzicht van den in-en uitvoer van handelsgoederen in 1911, ook, waar mogelijk, vergeleken met den in-en uitvoer in 1881. Batavia, G. Kolff en Co., 1913. ('s-Gravenh., Mart. Nijkoff). roy. 8. 126 m. graf. voorstell. tusschen tekst en 1 tab. fl. 1.—.

Knop, G., Handelstechnick. Inleiding tot de studie der algemeene handelskennis. Dl. I. Zutphen, W. J. Thieme en Cie. 8. fl. 3,75.

7. Finanzwesen.

Einkommensteuer, Die, nach dem neuen Gesetze vom 23. Jan. 1914 mit den Bestimmungen über Amnestie und Bucheinsicht, nebst leichtfaßlichen Erläuterungen und Winken für die Falierung. Von einem Fachmann. (Mosers praktische Ausgabe: Oesterreich. Gesetze und Verwaltungsbehelfe. No. 4.) Graz, Ulr. Moser (J. Meyerhoff), 1914. kl. 8. IV—119 SS. M. 1,40.

Fernow (Geh. Ober-Finanzr., vortr. Rat), A., Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister. No. 110.) Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. 239 SS. M. 2.—.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Ober-Verwaltungsgerichts-Senats-Präs.), B., Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, nebst Ausführungsanweisung. Erläutert von F. 5. neubearb. Aufl. von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Ober-Verwaltungsgerichts-Senats-Präs.) Dr. Strutz. (Taschen-Gesetzsammlung.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XX—789 SS. M. 5.—.

Lissner (Geh. Reg.-Rat), Dr. Jul., Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz u. Geh. Reg.-Rat Jul. Wolf. Heft 9.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 56 SS. M. 2.—.

Rheinstrom (Rechtsanw.), Dr. Heinrich, Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (Wehrbeitraggesetz vom 3. Juli 1913). Mit Einleitung, Erläuterungen, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten, einem Anhang und einem Sachregister. (Deutsche Reichsgesetze. Textausg. mit Anmerkungen und Reg.) 2. vermehrte und verbesserte Aufl. München, C. H. Beck, 1914. kl. 8. XXIII—263 SS. M. 3.—.

Stresow, Jul., Mecklenburgisches Einkommensteuer- und Ergänzungs-

steuergesetz vom 6. Mai 1913. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Schwerin, Ludwig Davids, 1913. kl. 8. 101 SS. M. 1.—.

Delombre, R., Les projets d'impôt personnel sur le revenu. État actuel de la question. Bar-le-Duc., impr. Contant-Laguerre, 1913. 8. 38 pag.

Jones, Robert, The nature and first principle of taxation. With a preface by Sydney Webb. London, P. S. King. Demy 8. XVII—299 pp. 7./6.

Tucker, G. Fox, The income tax law of 1913 explained; with the regulations of the Treasury Department to Octobre 31, 1913. Boston, Little, Brown. 12°. 11 + 271 pp. $ 1,50.

Murray, Rob. A., Le nozioni delle stato, dei bisogni pubblici e dell' attività finanziaria: saggio di una introduzione allo studio della scienza delle finanze. Roma, Athenaeum (Firenze, G. Carnesecchi e figli), 1913. 8. VIII—567 pp. l. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schilling, Ueber die Frage der Errichtung eines deutschen Goldmarktes. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen; Heft 19.) Karlsruhe 1913. 83 SS.

Als die Bankenqueteverhandlungen geschlossen wurden, fanden einzelne Kritiker in mehr oder weniger scharfer Weise zu erinnern, daß die Erfolge der Verhandlungen mit der aufgewendeten Arbeit nicht im Einklang standen. Sie übersehen eins: Die Männer der Bankenquete hatten wohl erkannt, daß die zur Verhandlung stehenden schwerwiegenden Probleme noch nicht sämtlich zur praktischen Lösung reif waren; sie haben aber Werte gesät, die tausendfältige Frucht tragen sollten. Ernste wissenschaftliche Arbeit sollte und mußte den einzelnen Problemen weiter nachgehen und sie weiter zu vertiefen suchen. Es muß daher auch jede Arbeit mit Freuden begrüßt werden, die einzelne Probleme der Enquete herausgreift und besonders zur Untersuchung stellt, selbst wenn es dem Verf. nicht immer gelingt, mit seiner Untersuchung schließlich eine endgültige Lösung zu finden. Unter diesem Gesichtswinkel muß die vorliegende Arbeit von Schilling betrachtet werden. Er hat einen Teil einer durch die Bankenquete aufgerollten Frage zum Vorwurf genommen, die bei uns als Goldwährungsland schließlich der Kernpunkt aller dieser Fragen des Geld- und Bankwesens ist, das ist die Frage, welche Mittel uns im Rahmen unserer Geld- und Bankorganisation an die Hand gegeben sind, den Goldzufluß aus dem Auslande zu fördern und dem Goldabfluß entgegenzutreten. Kann dem Verf. einerseits die Anerkennung nicht versagt werden, alle für die Materie in Betracht kommenden Punkte an Hand des reichhaltigen Bankenquetematerials mit Verständnis verarbeitet zu haben, so ist ihm andererseits nicht der Ruhm zuzusprechen, aus dem Widerstreit der Meinungen eine überzeugend wirkende Klärung herausgeschält zu haben, die eventuell eine Brücke zur praktischen Lösung bilden könnte. Das negative Ergebnis liegt teilweise im Verschulden des Verf., der die Arbeit auf eine breitere Basis hätte stellen können, teilweise jedoch auch in der Schwierigkeit der zu behandelnden Materie selbst.

Schilling geht bei seinen Untersuchungen von dem Vorschlage Fischels in der Bankenquete aus, einen Berliner Goldmarkt zu schaffen,

indem er uns zunächst mit der technischen und wirtschaftlichen Organisation des Londoner Goldmarktes vertraut macht, um weiterhin die in der Bankenquete gemachten Vorschläge hinsichtlich der Errichtung eines Goldmarktes in Berlin einer Kritik zu unterziehen. Einen Maßstab hierfür gewinnt er aus dem Vergleich mit den englischen Verhältnissen, die währungs- und bankpolitisch, politisch und geographisch die Vorherrschaft Londons begründen. Eine Förderung der Goldzufuhr verspricht er sich durch Abschaffung der Prägegebühr von 6 M., die England und Amerika nicht kennen. Bei diesen seinen Berechnungen (S. 25) läßt er jedoch meines Erachtens einen wesentlichen Punkt unberücksichtigt, der praktisch von größtem Einfluß ist: Die zinsfreien Vorschüsse, die die Reichsbank in der Höhe des verschifften Goldes (8 Tage bis 6 Wochen) gewährt. An anderer Stelle (S. 62) gibt er wiederum die Bedeutung dieser Vorschüsse zu. Mehr Erfolg als durch die Schaffung eines Goldmarktes verspricht sich Schilling durch Maßnahmen rein bankpolitischer Natur. Er unterzieht daher die Goldpolitik der Zentralbanken Englands, Frankreichs und Deutschlands und die Devisenpolitik Oesterreich-Ungarns und Deutschlands einer kritischen und vergleichenden Würdigung und bespricht schließlich die Aufgaben der Diskontpolitik zum Schutze der Goldreserve. Leider wird hier der Faden immer dünner, schwerwichtige Probleme werden in wenigen Zeilen abgetan, so daß den hieraus gezogenen Schlußfolgerungen die Ueberzeugungskraft fehlt. Sein Vorschlag, sämtliche Aktienbanken (warum nur diese?) sollten zur Schaffung der lange von den Bankpolitikern angestrebten Barreserve 10 Proz. vom Reingewinn jährlich bei der Reichsbank unverzinslich hinterlegen (zwecks Ankauf von Gold), bis diese Rücklagen 10 Proz. ihres Aktienkapitals beträgt, steht in dieser Form jenseits der Kritik, wenn er auch eine Unterstützung findet in Anregungen des Londoner Economist (25. Mai 1907), der die Bildung einer Goldreserve bei den Joint-Stock-Banken auf ähnlicher Grundlage vorschlug. Die goldpolitischen Vorschläge des Verf. gehen dahin, die Prägegebühr abzuschaffen, oder aber der Reichsbank die aus dem Goldankauf entstehenden Verluste durch Bildung einer Goldreserve aus den erheblichen Gewinnen der Münzprägung zu ersetzen. Sein weiterer Vorschlag — devisenpolitischer Natur —, einen bestimmten Prozentsatz vom jeweiligen Devisenbestande, vielleicht 25 oder 30 Proz., dem Goldbestande einzurechnen, erscheint beachtenswert und diskutabel.

Berlin. H. Hilbert.

Bohren, Dr. A., Die Versicherungsbedingungen und wichtigsten Prämiensätze der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften 1914, nebst einer Einleitung. Bern, Gustav Grunau, 1914. kl. 8. 68 SS. M. 1,75.

Cahn, Dr. Fritz, Der Wechsel der Interessenten im Rechte der Schadenversicherung. (Versicherungswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Proff. Doz. Drs. Heinr. Hoeniger und Geh. Rat Heinr. Rosin. I. Abteilung: Privatversicherung. Heft 1.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. gr. 8. 126 SS. M. 3,20.

Florschütz (Bankarzt), Prof. Dr. Geo, Allgemeine Lebensversicherungsmedizin. (Versicherungs-Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Alfred Manes. Bd. 3.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. VI—145 SS. M. 4.—.

Fratzscher, Dr. Alfr., Das örtliche Viehversicherungswesen im Königr. Preußen. (Veröffentlichungen des kgl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Heft 14.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. 48 SS. M. 2.—.

Göppert (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat, Staatskomm.), Dr. Heinr., Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Vorträge. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. V—81 SS. M. 2,40.

Güthe (Geh. Justizr., vortr. Rat), Dr. Geo, Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des modernen Hypothekenrechts. (Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen. Heft 6.) Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 139 SS M. 3,50.

Herzfelder (Prokurist, Abteilungschef), Dr. Emil, Haftpflichtversicherung. (Versicherungs-Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Alfr. Manes. Bd. 4.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. X—173 SS. M. 4.—.

Lansburgh, Alfr., Die Maßnahmen der Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Jul. Wolf. Heft 8.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 62 SS. M. 2.—.

Pohl, Dr. phil. Kurt, Die Anfänge des deutschen Lebensversicherungswesens. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. Lex.-8. X und 102 SS. M. 3.—.

Bletterie, Dr. H. de, La réglementation des dépôts en banque (thèse). Paris, A. Pedone, 1913. 8. 210 pag.

Crédit, Le, agricole. Encouragements à la petite propriété rurale. Le crédit indivuel à long terme en faveur des petites exploitations, le bien de familie insaisissable. But. Organisation. Fonctionnement. Paris, impr. nationale, 1913. 8. 114 pag. (Ministère de l'agriculture. Service du crédit de la coopération et de la mutualité agricoles.)

Landry, Adolphe, Le crédit industriel et commercial. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. 314 pag. fr. 4,50.

Academy of political science, Banking and currency in the United States. New York, Acad. of pol. Sc. 8. 4 + 239 pp. $ 2.—.

Agricultural credit banks of the world; a review of the mortgage-loan and credit systems of foreign countries: how farmers are aided by long and short term loans, amortization features and low rates of interest. Banking Law Journal year-book, 1910. New York, Banking-Law Journal Co. 4⁰. 56 + 40 pp. $ 1.—.

Barbour, Sir David, The influence of the gold supply on price and profits. London, Macmillan. 8. 116 pp. 3/.6.

Bordwell, G. Otis, Modern banking methods as applied to the tellers and bookkeepers. San Francisco, Hicks-Judd. Co. 8. 16 + 122 pp. $ 2.—.

Gephart, W. F., Insurance and the state. London, Macmillan. Cr. 8. 5/.6.

Harper, A., The theory of American values. London, E. Wilson. Cr. 8. 3/.6.

Scudder, Ward Russell, The fallacies of life insurance; an explanation of the most popular forms of legal reserve life insurance policies; illustrations showing plans for the reformation of objectionable policies without loss to the insured or reduction of the death claim; how to purchase life insurance. Chicago, Barnard and Miller. 12. 9 + 314 pp. $ 5.—.

Taylor, G. L., The credit system. London, Macmillan. 10/.—.

Monopolio (Il), delle assicurazioni sulla vita. Parte II: Legge, regolamento e provvedimenti per la loro esecuzione (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale del credito e della previdenza). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. 314 pp. l. 2.—.

9. Soziale Frage.

Report of the Board of Arbitration in the matter of the controversy between the Eastern Railroads and the Brotherhood of Locomotive Engineers, 2. November 1912.

Im Januar 1912 richtete die „Bruderschaft der Lokomotivführer" im Interesse der gesamten bei 52 Eisenbahnen des östlichen Teils der Vereinigten Staaten in Dienst stehenden Lokomotivführer an ihre Bahnverwaltungen bestimmte Forderungen betreffs Erhöhung der Löhne und Abänderung von Arbeitsbedingungen. Dieser seit 1863 bestehende Verband zählt 72 000 Mitglieder, davon 31 840 bei jenen Bahnen ange-

stellte, und ist an mehr als 200 Lohnvereinbarungen mit Eisenbahngesellschaften beteiligt. Seit dem großen Ausstand auf der Burlingtonbahn im Jahre 1888, der den unterliegenden Verband 2 Mill. $, die Gesellschaften aber ein Mehrfaches kostete, haben die Parteien sich gescheut, ihre Kräfte im Kampfe zu messen. Die Lokomotivführer vermochten jedoch durch eine Anzahl lokaler friedlicher Lohnbewegungen Lohnerhöhungen durchzusetzen. Die über jene neuen Forderungen gepflogenen Verhandlungen führten zu ihrer vollständigen Ablehnung seitens der Verwaltungen, worauf die Lokomotivführer mit 93,3 Proz. der Stimmen den Ausstand beschlossen. Angesichts der zu befürchtenden schweren Folgen eines solchen versuchten der Präsident des obersten Handelsgerichts und der Commissioner of labour der Union zu vermitteln und, als dies fehlschlug, den Streit einem schiedsrichterlichen Austrag zuzuführen. Dies gelang. Das Schiedsgericht bestand aus 7 Mitgliedern. Je eines derselben war von den Bahnverwaltungen und den Lokomotivführern gewählt, die übrigen aus einer von diesen beiden Gewählten vereinbarten Liste von einem Ausschusse ausgewählt worden, der aus dem Vorsitzenden des höchsten Bundesgerichts und jenen beiden hohen Beamten bestand.

Der Bericht dieses Schiedsgerichts über seine Tätigkeit und deren Erfolg liegt nun hier vor. Beigegeben sind ihm Tabellen über die Lohnverhältnisse der Bahnangestellten in der Union von 1897—1911 und von 25 als Zeugen vernommenen Lokomotivführern, ferner graphische Darstellungen von den Durchschnittstagelöhnen der Lokomotivführer, Heizer, Zugführer und des sonstigen Fahrdienstpersonals im Ost-, Süd- und Westdistrikt und in der gesamten Union sowie von dem gegenseitigen Verhältnis dieser Lohnsätze in denselben Jahren. Er beschäftigt sich auch mit den Schwierigkeiten, denen die Schiedsspruchfällung unterlag, namentlich infolge der in höchst verschachtelten Besitzverhältnissen Ausdruck findenden Vertrustung der 52 Gesellschaften sowie der Verwässerung des Aktienkapitals und anderer Umstände, welche die Prüfung der Frage, ob die Gesellschaften die geforderte Lohnerhöhung (von angeblich insgesamt über 7 Mill. $, was bei gleicher Steigerung für alle Angestellten dieser Bahnen über 60 Mill. $ im Jahre ausmachen sollte) würden tragen können, sehr erschwerten. Der Schiedsspruch selbst beruht auf den Grundlagen von Mindestlohn und Mindestleistung für die verschiedenen Arten von Dienst mit Berücksichtigung auch des elektrischen Betriebes und des Verhältnisses von Arbeitslohn und Arbeitsleistung.

Die besondere Bedeutung des Berichtes liegt in folgendem: Der Ausstand würde die gesamte Bevölkerung der Union auf das schwerste betroffen haben. Die beteiligten Bahnen besitzen ein Bahnnetz von 66876 englischen Meilen, das sind 25,1 Proz. des Gesamtnetzes der Union. Sie umfassen 40 Proz. der Einnahmen und Ausgaben, ferner 42—47 Proz. des Verkehrs aller Bahnen der Union und über 40 Proz. aller Bahnangestellten und aller Lokomotivführer sowie der gesamten Entlohnung dieses Personals. Die unmittelbar betroffene Bevölkerung des Ostens beträgt über 38 Millionen, das sind 42 Proz. der Gesamt-

bevölkerung. Ihr Wohlstand entspricht dem Verkehr und der Bevölkerungsdichtigkeit, stellt also über $^4/_{10}$ des Nationalvermögens dar. Die Not, die durch den Ausstand zunächst über den ganzen Osten, in weiteren Wellenschlägen aber über das ganze Land hereingebrochen sein würde, skizziert der Bericht in lapidaren Zügen. Sie wäre unendlich weit über die Verluste der unmittelbar Beteiligten hinausgegangen, die durch die Tatsache angedeutet werden, daß die 52 Bahngesellschaften eine wöchentliche Einnahme von über 20 Millionen und ihre Angestellten einen Gesamtwochenverdienst von über 0,8 Mill. $ haben. Für einen Teil der Großindustrie insbesondere wäre der auch nur wochenlange Ausfall jeglicher Zufuhr und jeden Absatzes geradezu der Ruin gewesen. Was die Nahrungsmittelzufuhr betrifft, so genügt die Bemerkung, daß die Versorgung der Großstädte mit Milch in der Regel immer nur für einen Tag erfolgt. Der Bericht stellt die Wirkungen eines solchen Ausstandes daher denen eines Generalstreiks vollkommen gleich. Niemals hat bisher ein auch nur annähernd verhängnisvoller Streik die Union bedroht, selbst nicht der große Anthrazitkohlenstreik von 1902, da diese Kohle in weitem Umfang durch bituminöse ersetzbar ist. Die schlimmsten Wirkungen hätte er aber auf die gesamte Arbeiterschaft selbst ausgeübt. Das Schiedsgericht glaubte sich daher nicht mit der wie stets in solchen Fällen kompromißartigen Beilegung des akuten Streitfalls begnügen und über sie allein berichten zu dürfen, sondern verbindet damit wichtige generelle Betrachtungen darüber, wie solchen Möglichkeiten sowohl hinsichtlich der Eisenbahnen als aller Betriebe öffentlichen Charakters („public utilities") in systematischer Weise vorgebeugt werden könne. Diese für die Eisenbahnen, ihre Angestellten und die Oeffentlichkeit bestimmten Auslassungen, unter dem frischen Eindruck des glücklich und knapp vermiedenen schweren Konflikts und auf der Grundlage des beigebrachten umfassenden statistischen und sonstigen Untersuchungsmaterials kundgegeben, haben daher allen Anspruch auf allgemeine Beachtung und Wertung.

Vor allem wird darin auf die große Verantwortung hingewiesen, welche die Eisenbahngesellschaften der Oeffentlichkeit gegenüber tragen, der aber vielfach von ihnen nur sekundäre Bedeutung beigelegt werde. Den großen Rechten und Machtbefugnissen, die sie genießen, werden ihre öffentlichen Pflichten gegenübergestellt. Es wird geschildert, welche Mühe es die öffentlichen Gewalten gekostet hat, bis durch die Interstate Commerce Commission eine mit der Zeit wirksam gestaltete amtliche Kontrolle über die Frachtsätze der Bahnen gewonnen wurde. Dann wird gezeigt, daß das öffentliche Interesse, wie gerade dieser in seinen Konsequenzen kaum zu überschätzende Konfliktsfall zeige, die besonderen Interessen der Konfliktsparteien bei weitem überwiegt und diese Interessen sich daher jenem unterzuordnen haben. Daraus wird die gebieterische Notwendigkeit abgeleitet, andere und bessere Wege für die Beilegung derartiger Streitigkeiten auszumitteln und systematisch auszubauen. Vom Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls sei es eine unerträgliche Lage, daß irgendeine gleichviel wie große Gruppe, sei es von Arbeitgebern oder Angestellten, die Macht haben solle, einen

Teil des Landes von der Größe und Bevölkerungszahl Frankreichs die schwersten Verluste an Werten aller Arten und unaussprechliche Leiden durch den Stillstand eines der gemeinnötigsten Betriebe erdulden zu lassen. Ernsteste Erwägung verdiene daher die Frage, wie die Verpflichtungen aller derer zu regeln seien, denen die ununterbrochene Durchführung derartiger Betriebe obliege. Schiedsgerichte, wie das berichtende, hätten nicht die nötige Maschinerie zur gehörigen Behandlung derartiger Fälle zur Verfügung. Das hauptsächlich auf Betreiben der Eisenbahnangestellten im Jahre 1898 ergangene Gesetz, der Erdman Act, das die Art und Weise der Regelung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Eisenbahngesellschaften und -Angestellten vorsieht, sei zwar ein erheblicher Fortschritt — es wurde in den letzten 5 Jahren in 46 Fällen angewendet, von denen nur 11 schiedsrichterliche Entscheidung erforderten —, habe aber Mängel, die im einzelnen nachgewiesen und zu deren Beseitigung bestimmte Vorschläge gemacht werden. Vor allem fehlen die Handhaben für möglichst eingehende Feststellung des gesamten Tatbestandes, so daß die Entscheidung nicht der Billigkeit, sondern nur dem Bestreben entspricht, jedenfalls den Kampf zu vermeiden. Daß der Schiedsspruch binnen 30 Tagen gefällt sein muß, verschärft diesen Uebelstand noch. Vor allem werden aber die Interessen der Gesamtheit nicht genügend gewahrt. Denn bei allen Betrieben öffentlichen Charakters handelt es sich nicht bloß um zwei, sondern um drei Parteien. Die dritte ist die Volksgesamtheit (the public). Im öffentlichen Interesse sind die Eisenbahnen mannigfachen Kontrollen unterworfen, ihre Angestellten und deren Organisationen unterstehen dagegen nur dem Einfluß der öffentlichen Meinung.

Es wird daher die Einsetzung von ständigen nationalen und staatlichen Lohn- oder Arbeitskommissionen empfohlen, deren Funktionen sich auf die Verhältnisse der in Betrieben öffentlichen Charakters vertragsmäßig geleisteten Arbeit erstrecken sollen, wie das in solchen Betrieben angelegte Kapital bereits Gegenstand ähnlicher Kontrolle sei. Ein beigeordneter Stab von Sachverständigen und Statistikern soll diese Kommissionen in den Stand setzen, das gesamte auf die wirtschaftliche Lage der Angestellten bezügliche Tatsachenmaterial als Unterlage für ihre Tätigkeit jederzeit zu beschaffen und zu verwerten. Der kanadischen Industrial Diputes Act von 1907 und die gleichartige Gesetzgebung anderer Länder sollen dabei gebührend berücksichtigt werden. Statt eines Schiedsgerichts von Fall zu Fall dürften nur ständige Schiedsgerichte fungieren, deren Mitglieder ihre volle Zeit und Kraft der Lösung der kollektiven Lohn- und anderen Fragen widmen können. Je ein Vertreter der streitenden Parteien habe den aus 5 oder mehr Mitgliedern bestehenden Kommissionen anzugehören. Diese müßten vor allem das Gemeininteresse vertreten und mit der Interstate Commercial Commission in organischer Verbindung stehen. Nicht auf der Stärke der Organisation der Parteien, sondern auf der Gerechtigkeit solle die Entscheidung fußen. Ganz besonders für die Betriebe öffentlichen Charakters sei es wichtig, daß die Arbeit jederzeit ihren gerechten Lohn finde. Sei das nicht ausführbar, ohne eine angemessene Verzinsung

des investierten Kapitals und die Bildung zulänglicher Reserven zu gefährden, so müsse den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, durch entsprechende Erhöhung ihrer Gebührensätze dies dreifache Ziel zu erreichen.

Endlich wird offen ausgesprochen, daß im letzten Grunde die Lösung des Problems nicht erfolgen könne ohne eine Modifizierung des Prinzips des freien Arbeitsvertrags in einschränkendem Sinne. Unter Hinweis auf die Gesetzgebung einiger Staaten der Union, die den Lokomotivführern verbieten, ihre Züge vor Beendigung der regulären Fahrten zu verlassen, wird die Frage aufgeworfen, ob es denn unvernünftig sei, zu fordern, daß die Angestellten des öffentlichen Dienstes auf ihr freies Recht, die Arbeit aufzugeben, soweit teilweise Verzicht leisten, daß die Nation als Gesamtheit nicht unverhältnismäßig zu leiden hat? Das Streikrecht sei freilich ihre einzige Waffe, um eine Verbesserung ihrer Lage durchzusetzen, und seine Anwendung auf alle Eisenbahnen in einem großen Teile des Landes mache, wie ihnen wohl bewußt sei, diese Waffe erst voll wirksam, daher sie natürlich nicht geneigt seien, es aufzugeben oder einzuschränken. Aber die Notwendigkeit seines Gebrauchs würde wegfallen, wenn ein Lohnamt ihnen gerechte Löhne sichere. Der öffentliche Schutz müsse da, wo gewisse Dienstverhältnisse aufs engste mit dem öffentlichen Interesse verknüpft seien, diesen Klassen von Angestellten in bezug auf ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zuteil werden, was am besten durch zwischenstaatliche Lohnkommissionen geschehe. Keinesfalls dürfe die Wohlfahrt der Nation abhängen von der Politik und den Vorschriften irgendwelcher Gruppen, seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder Vereinigungen beider.

Da das Problem der Verhütung und Beilegung von Arbeitskonflikten in gemeinnötigen Betrieben wie in allen Industrieländern so auch bei uns zu den brennendsten Fragen gehört, so verdient der Bericht des amerikanischen Schiedsgerichts die ernsteste Beachtung.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Risks in Modern Industry, Annals of the American Academy of Political and Social Science, Bd. 38, No. 1. Philadelphia (Emory R. Johnson) 1911.

Dieser Band, der in den Schriften der Amerikanischen Akademie für politische und soziale Wissenschaften erschienen ist, behandelt die Frage der Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten. Bekanntlich hat Amerika bislang das durch die Kaiserliche Botschaft vom Jahre 1881 in Deutschland begründete System der Sozialversicherung nicht mitgemacht. Es sind aber doch in den einzelnen Staaten Nordamerikas mehrfach Grundsätze zu einer öffentlichen Arbeiterversicherung gegeben. Weshalb Amerika dem Deutschen Reich auf diesem Gebiete bisher allgemein nicht gefolgt ist, läßt sich nicht eindeutig begründen. In dem einen Staate sind es die verhältnismäßig guten Aussichten, die sich dem Fortkommen auch des Arbeiters bieten und die ihn veranlassen, sich selbst gegen eine öffentliche Zwangsversicherung zu wenden, im

anderen Staate sind es rein politische Verhältnisse, deren Ungeklärtheit eine positive staatssozialistische Tätigkeit ausschließt und wiederum in einem anderen Staate ist es ein individualistisch denkendes Unternehmertum, das die Erfolge des eigenen Emporkommens für alle Angehörigen der arbeitenden Stände als erreichbar annimmt. Der vorliegende Band gibt eine hübsche Sammlung von Aufsätzen über den Stand der Belastung der amerikanischen Industrie durch die Arbeitergesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten. So finden wir im ersten Teil eine Anzahl Abhandlungen über die Altersversorgung in verschiedenen Industriezweigen, so in der Brauereiindustrie, dann bei den Eisenbahnarbeitern, dann bei den Kommunalarbeitern usw. Der zweite Teil behandelt die industriellen Unfälle und ihre Verhütung. Hier ist zunächst ein interessanter Aufsatz von Charles Nagel, Sekretär des Handels- und Arbeitsamtes in Washington über Unfallverhütung. Weiterhin ein Aufsatz: „Belastung durch industrielle Unfälle", von dem bekannten John Mitchell, dem Vizepräsidenten der American Federation of Labor. Ferner ein wertvollen Aufsatz von J. C. Delaney, dem Fabrikinspektor von Pennsylvanien. Der dritte Teil behandelt die juristische Seite der Arbeiterfürsorge und enthält interessante Abhandlungen über die Frage der Arbeiterfürsorge vom juristischen Standpunkt aus. Der vierte Teil bespricht in einzelnen Abhandlungen die verschiedenen Gesetzeswerke, die auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge in den einzelnen Staaten Amerikas bestehen. Darunter befindet sich auch eine Abhandlung von Henry J. Harris von dem Arbeitsbureau in Washington über die neuesten Fortschritte in den europäischen Ländern auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge.

Alle Abhandlungen sind von maßgebenden und auf den betreffenden Spezialgebieten bewanderten und bekannten Mitarbeitern verfaßt und so bieten die einzelnen Abhandlungen recht wertvolle Beiträge zur Kenntnis der amerikanischen öffentlichen Arbeiterfürsorge. Das Studium der einzelnen Abhandlungen setzt allerdings eine gewisse Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse bereits voraus. Unter diesen Gesichtspunkten wird das Buch jedem, der sich mit der amerikanischen Sozialpolitik schon beschäftigt hat, eine wertvolle Ergänzung seines Wissens bieten.

Berlin. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang.

Arbeitslosenunterstützung, Die, in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die gesetzgeberischen Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und für die Gemeindevertretungen. 2. Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, 1914. 31,5×24 cm. 143 SS. M. 3.—.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 9. unveränd. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1913. 8. XIII—414 SS. M. 2,75.

Erdmann, Aug., Die christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Zentrum und Kirche. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. 8. 206 SS. M. 1,50.

Heinke, Gust., Rückblicke auf die Bauarbeiterschutzbewegung. Bearbeitet im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, 1913. Lex.-8. 167 SS. M. 1,50.

Kaufmann (Bauinsp.), Dr. Arth., Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der großherzogl. badischen Staatseisenbahnen und der schweizerischen Bundesbahnen. Mit 21 Tabellen und graphischen Darstellungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. 175. Heft.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VII—158 SS. M. 6,80.

Michels, Rob., Probleme der Sozialphilosophie (Wissenschaft und Hypothese. XVIII). Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 8. VI—208 SS. M. 4,80.

Rabinowitz, Dr. Sonja, Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. VI—97 SS. M. 3,60.

Rademaker, Dr. Franz, Arbeitslosenversicherung und Sparkassen. Hannover, Göhmannsche Buchdr., 1914. 8. 38 SS. M. 0,90.

Raps, Prof. Dr., Dr.-ing. A., Elektrizität und Volkswohlfahrt. (Aus: Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelm II.) Berlin, Georg Stieke, 1914. gr. 8. 138 SS. mit 55 Figuren. M. 2,50.

Tyszka (Direktorialassist.), Dr. Carl v., Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert. (Frankreich, England, Spanien, Belgien.) Nebst einem Anhang: Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 145.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VIII—291 SS. M. 8.—.

Waninger, Dr. Karl, Der soziale Katholizismus in England. (Apologetische Tagesfragen, hrsg. vom Volksverein für das kathol. Deutschland. Heft 14.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 139 SS. M. 1,85.

Weyl's Handbuch der Hygiene in 8 Bdn. 2. Aufl., hrsg. von (Geh. Med.-Rat) Prof Dr. C. Fraenken. 17. Lief. VII. Bd. 1. Abteilg. Gewerbehygiene. Bearbeitet von Agn. Bluhm, F. Curschmann, E. Günther u. a. Hygienische Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder, von Dr. Agn. Bluhm. Leipzig, Joh. Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. III—71 SS. mit Abbildungen. M. 4.—.

Winkelmann, Dr. Käte, Gesundheitliche Schädigungen der Frau bei der industriellen Arbeit, unter besonderer Berücksichtigung einiger Betriebe. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. von Prof. Dr. Joh. Conrad. 71. Bd.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VIII—95 SS. M. 2,50.

Comité international pour l'étude scientifique de la question de l'alcool. Travaux de la commission constitutive. Paris, septembre 1913. Paris, Impr. techniques, 1913. 8. VII—236—III pag.

Descamps, Paul, La formation sociale de l'Anglais moderne. Préface de Paul de Rousiers. Paris, A. Colin. 18. fr. 4.—.

Richard, G., La question sociale et le mouvement philosophique au XIXe siècle. Paris, A. Colin. 8. fr. 3,50.

Booth, Charles, Industrial unrest and trade union policy. London, Macmillan. 8. 32 pp. 1/.—.

Cannan, Edwin, Wealth: A brief explanation of the causes of economic welfare. London, P. S. King. Cr. 8. 298 pp. 3/.6.

Clayton, Jos., Trade unions. New York, Dodge Pub. 12°. 93 pp.

Dodd, Agnes F., Early English social history from the Chronicles. London, Bell. Cr. 8. 220 pp. 2/.—.

O'Malley, Austin, M. D., The cure of alcoholism. St. Louis, Herder. 8. 18 + 318 pp. $ 1,25.

Rubinow, J. Max, Social insurance; with special reference to American conditions. New York, Holt. 8. 8 + 525 pp. $ 3.—.

10. Genossenschaftswesen.

Mitteilungen über den 54. allgemeinen Genossenschaftstag des allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Posen, vom 20.—22. August 1913. Hrsg. von dem allgem. Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. Berlin, J. Guttentag, 1913. 8. VII—436 SS. M. 2.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Kaskel, Walter, und Sitzler, Fritz, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. (Grundriß des sozialen Rechts, I. Band.) Berlin (Julius Springer) 1912. XV. und 484 SS. M. 9.—.

Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gestellt, das neue Versicherungsrecht der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf wissenschaftlicher Grundlage möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen. Sie beabsichtigen später einen Grundriß des sozialen Schutzrechtes, sowie einen Grundriß des sozialen Vertragsrechtes folgen zu lassen. An sich ist dies eine verdienstvolle Aufgabe, denn bisher hat das soziale Recht im Zusammenhang eine eigene umfassende Bearbeitung noch nicht erfahren. Es ist auch zu wünschen, daß die Verfasser ihren Plan zur Ausführung bringen, denn bei allem, was gegen den vorliegenden Band gesagt werden kann, zeigt er doch eine geschickte und gewandte Darstellungsweise, eine übersichtliche und klare Stoffanordnung, und die Fähigkeit der Verfasser, den gewaltigen Stoff zu meistern. Die Verfasser beabsichtigen kein Handbuch des öffentlichen Versicherungsrechtes zu schreiben, sondern wollen vor allem eine Einführung geben. Daher gehen sie auch auf Einzelfragen regelmäßig nicht ein, wenn diese nicht ein besonderes Interesse beanspruchen oder für das Verständnis der allgegemeinen Gesichtspunkte von Wichtigkeit sind. Aus dem gleichen Grunde haben die Verfasser auch auf die Anführung der Literatur verzichtet Es ist dies ein Mangel des Buches. Gerade eine wissenschaftliche Einführung muß dem Leser die Möglichkeit gewähren, sich leicht und rasch über die einschlägige Literatur zu orientieren; sie muß dem Benutzer zeigen, daß und wo die Verfasser von der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung abweichen, namentlich wenn sie es „im Interesse des Umfanges sich vielfach versagen, den eigenen Standpunkt näher zu begründen“. Die Verfasser hätten um so weniger auf den „Schmuck der Zitate“, wie sie es nennen verzichten dürfen, als sie in der Systematik des öffentlichen Versicherungsrechtes neue Wege einschlagen. Daß die Verfasser selber mit der Literatur und der Rechtsprechung in weitgehendem Maße vertraut sind und sie beherrschen, zeigt nicht nur das eingehende Literaturverzeichnis, sondern auch die Behandlung des Stoffes.

Bei ihrer Darstellung gehen die Verfasser nicht von dem Begriff der öffentlichen Versicherung aus, sondern sehen als die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage des sozialen Versicherungsrechtes einen Entschädigungsanspruch an. Diesen Entschädigungsanspruch machen sie zum Mittelpunkt ihrer Arbeit, die in fünf Abschnitte zerfällt. Voran geht eine Einleitung über die Aufgaben und den Gegenstand des sozialen Versicherungsrechtes und über die geschichtliche Entwicklung. Letztere ist etwas zu kurz gekommen. In dem ersten Teil werden die allgemeinen Lehren des Entschädigungsanspruches behandelt, und zwar

nach seinen rechtlichen Grundlagen, seiner rechtlichen Natur und seiner rechtlichen Ausgestaltung. In diesem letzteren Abschnitt werden die Voraussetzungen, der Gegenstand, der Schuldner, die Verwirklichung des Entschädigungsanspruches sowie sein Verhältnis zu anderen Ansprüchen erörtert. Nach dieser Gliederung werden in den folgenden Teilen der Entschädigungsanspruch nach der Krankenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und nach der Unfallversicherung besprochen. Der letzte Teil behandelt den Versicherungsprozeß.

Nach den Verfassern baut sich das soziale Versicherungsrecht aus zwei juristischen Momenten auf: „Der Einräumung eines eigenen publizistischen Rechts auf Entschädigung („des Entschädigungsanspruches") und der Verknüpfung dieses Rechts mit der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Klassen" (S. 38). Dieses subjektive öffentliche Recht auf Entschädigung richte sich gegen den Staat, der seinerseits die Befriedigung dieses Anspruches bestimmten, zu diesem Zwecke von ihm errichteten und leistungsfähig ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften übertragen habe (S. 41). Dieser von den bisherigen Meinungen über die rechtliche Natur der sozialen Versicherung vollkommen abweichende Grundgedanke ist in dem ganzen Werke folgerichtig durchgeführt. Aber gerade diese Durchführung des Grundgedankens der Verfasser zeigt, daß von ihm aus ein tieferes Eindringen in die Natur des Versicherungswesens nicht gewonnen werden kann. Ueber die dem Anspruch zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schweigen sich die Verfasser vollkommen aus. Wie wenig glücklich die Konstruktion der Verfasser ist, zeigt sich auch darin, daß es im sozialen Versicherungsrecht mancherlei gibt, was sich aus dem Entschädigungsanspruch allein nicht erklären läßt. Man braucht nur an das vorbeugende Heilverfahren oder daran zu denken, daß die Versicherungsanstalten Mittel aufwenden können, um die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung allgemein zu heben. Am deutlichsten tritt die einseitige Auffassung der Verfasser in dem Kapitel über die Träger der Versicherung, die von ihnen als „Schuldner des Entschädigungsanspruches" bezeichnet werden, hervor. Lediglich unter dem Gesichtspunkt, von wem ein Versicherter aus der Versicherung etwas erhält, wird die Organisation der Versicherungsträger und die Aufbringung der Mittel behandelt.

Die Auffassung der Verfasser von der rechtlichen Natur der sozialen Versicherung hat ihren Grund darin, daß sie das soziale Versicherungsrecht als sozialpolitische Fürsorge allein nicht erklären zu können vermeinen, weil nach ihrer Ansicht die besondere rechtliche Eigenart der sozialen Versicherung im Gegensatz insbesondere zur öffentlichen Armenpflege nicht zum Ausdruck komme. Allerdings ist die Armenpflege auch staatliche Fürsorge, aber bei der sozialen Versicherung kommen noch zwei Momente hinzu, die sie als besonders geartete sozialpolitische Fürsorge erscheinen lassen: Das ist der Rechtscharakter der Ansprüche und die Beteiligung der Arbeiter an Verwaltung und Rechtsprechung. Der Kernpunkt ist und bleibt aber die staatliche Fürsorge, und dieser Gesichtspunkt ist in den Mittelpunkt

einer systematischen Darstellung zu stellen, nicht der zu diesem Zwecke geschaffene Entschädigungsanspruch.

Abgesehen von diesem Grundgedanken — von Einzelheiten soll hier abgesehen werden — ist aber das vorliegende Werk geeignet, einen Ueberblick über das gesamte soziale Versicherungsrecht zu geben und das Ineinandergreifen der Versicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zu veranschaulichen.

Danzig. O. Loening.

Adler, Prof. Dr. Eman., Der Entwurf eines deutschen Warenzeichengesetzes. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Bertelsmann, Wern., Das Paßwesen. Eine völkerrechtliche Studie. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz, 1914. 8. 88 SS. M. 3.—.

Brandis (Amtsrichter a. D.), und (Kreisarzt) Prigge, Drs., Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfall-Versicherung. Handausgabe der RVO. mit Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfall-Versicherung. Handausgabe der RVO. mit den Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Obergutachten und Verzeichnissen. 2. Aufl. des Gewerbe- und landwirtschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes; der Neubearbeitung 1. Aufl. Berlin-Lichterfelde, Gesetzesverlag Schulze u. Co., 1914. 8. XVI—540 SS. M. 9.—.

Düringer (Reichsgerichtsrat), A., u. (Rechtsanw.) M. Hachenburg, Drs., Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts), auf der Grundlage des BGB. erläutert unter Mitwirkung von (Rechtsanwälten) Drs. J. Breit, (Handelshochschuldoz.) Prof. J. Flechtheim, K. Geiler. IV. Bd.: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft. 1. Abteilung. Mannheim, J. Bensheimer, 1914. Lex.-8. 512 SS. M. 13.—.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 3. verm. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. gr. 8. XII—421 SS. M. 10.—.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. (In 20 Bdn.) 8. Bd. Tiefbauverwaltung. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. XI—436 SS. mit Figuren und 1 farb. Plan. M. 8,80.

Gemeinde-Verwaltung, Die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1912. Bericht des Bürgermeisters Dr. Rich. Weiskirchner. Mit 6 Kunstdr. und 3 Textbildern. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1913. Lex.-8. XIV—531 SS. mit Taf. M. 6.—.

Gerhard (Justizr., Rechtsanw., Notar), Steph., Die geltenden preußischen Gesindeordnungen. Hrsg. in 2 Bdn. 1. Bd. 2. Aufl. (Guttentags Sammlung preußischer Gesetze. No. 31 a.) Berlin, J. Guttentag, 1914. 335 SS. M. 3.—.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. F., Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden nach der RVO. Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen. Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XI—104 SS. M. 2.—.

Jahrbuch, Kommunales. Unter Mitwirkung von Drs. Elisab. Altmann-Gottheiner, Dir. W. Badtke, A. Elster u. a., hrsg. von Drs. H. Lindemann, (Bürgermeister) R. Schwander, A. Südekum. 6. Jahrg. 1913/14. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. XIII, 853 und LXXVI SS. M. 23.—.

Kääb (Rechtsanw.), Dr. Art., Ueber die Rückwirkung einer etwaigen Aufhebung des Jesuitengesetzes auf das Landesrecht. Eine staatsrechtliche Studie. Berlin, Jur. Verlagsbuchhandlung Dr. Frensdorf, 1913. gr. 8. 97 SS. M. 2,50.

Kändler, Herm., Zur Frage eines reinen Erfinderpatentrechtes in Deutschland. Ein kritischer Beitrag zur Wertschätzung volkswirtschaftlich bedenklicher Bestrebungen in der gegenwärtigen Reformbewegung. Berlin, Franz Vahlen, 1913. Lex.-8. 27 SS. M. 1,50.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik, hrsg. von (Gen.-Sekr.) Erwin Stein. 6. Bd. Danzig. Hrsg. von (Ober-Bürgermeister) Scholtz, (Dir.) Dr. A. Grünspan und (Gen.-Sekr.) Erwin Stein in Verbindung mit Bruns, Rich. Dähne (Stadtbauinspektoren), (Stadtschulr.) Dr. Damus u.a. Mit zahlreichen

Abbildungen und 2 (farb.) Plänen. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1914. Lex.-8. 255 SS. M. 6,50.

Oeschey, Rud., Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. Unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1908 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15. November 1807. München, C. H. Beck, 1914. gr. 8. VII—158 SS. M. 5.—.

Randa, Dr. Anton Ritter v., Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte, insbesondere aus Eisenbahn- und Automobilunfällen mit Bedachtnahme auf ausländische Gesetzgebungen. 3. vermehrte Aufl. Wien, Manz, 1913. gr. 8, XII—289 SS. M. 5,80.

Redslob, Prof. Dr. Rob., Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschergewalt. Zugleich eine staatsrechtliche und politische Studie über Elsaß-Lothringen, die österreich. Königreiche und Länder, Kroatien-Slavonien, Bosnien-Herzegowina, Finnland, Island, die Territorien der nordamerikanischen Union, Kanada, Australien, Südafrika. Leipzig, Veit u. Co., 1914. gr. 8. V—352 SS. M. 12.—.

Reichelt (Reg.-Rat), Dr. Hugo, Verwaltungsgesetzbuch für Preußen. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Verwaltungsgesetze und Verordnungen, für Praxis und Unterrichtszwecke bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1914. Lex.-8. VIII—1302 SS. M. 12.—.

Röthlisberger, Prof. Dr. Ernst, Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs, übersichtlich dargestellt. 3. gänzl. umgearbeitete Aufl. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1914. gr. 8. XII—195 SS. M. 5.—.

Samuelsdorff (Rechtsanw.), Dr., Die Notwendigkeit einer Abänderung des Reichskaligesetzes. Essen-Ruhr, Verlag der Deutschen Bergwerks-Zeitung, 1914. 8. 74 SS. M. 2.—.

Sand (Bürgermstr.), Dr. Eduard, Die Abgrenzung der Befugnisse des Magistrats und der Stadtverordneten nach der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Berlin, Franz Vahlen, 1914. 8. 96 SS. M. 2,20.

Schmidt, Herb., Friedrich Julius Stahl und die deutsche Nationalstaatsidee. (Historische Untersuchungen, hrsg. von Proff. Drs. Conr. Cichorius, Franz Kampers, Geo. Kaufmann, Geo. Friedr. Preuß. 4. Heft.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1914. gr. 8. VIII—106 SS. M. 3,60.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. Bearb. von (Reichsgerichtsrat) Heinr. Könige, (Justizräten) Alb. Pinner, Dr. Fel. Bondi. 2. (Schluß-) Band. (Buch 3: Handelsgeschäfte.) Berlin, J. Guttentag, 1913. Lex.-8. VII—1460 SS. M. 22,50.

Staudinger, Franz, Kulturgrundlagen der Politik. 1. Teil. Ausgangspunkte und Methoden. 194 SS. M. 3,50; 2. Teil. Ursachen und Ziele. 250 SS. M. 4,50 Jena, Eugen Diederich, 1914. 8.

Sydow, Eckart v., Der Gedanke des Ideal-Reichs in der idealistischen Philosophie von Kant bis Hegel im Zusammenhang der geschichtsphilosophischen Entwicklung. Leipzig, Felix Meiner, 1914. gr. 8. VIII—130 SS. M. 4,50.

Zimmer, Friedr., Deutsche Bürgerkunde. 2. Bd. Staatswehr. Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus, 1914. gr. 8. XV—742 SS. M. 7.—.

Rodes, Jean, La Chine et le mouvement constitutionnel 1910—1911. Paris, Félix Alcan, 1913. 16. 258 pag. fr. 3,50.

Bunyon on the law of life assurance. 5th ed. By J. M. Vesey Fitzgerald and others. London, C. and E. Layton. 8. 688 pp. 31/.6.

Selborne, W., Waldegrave Palmer, Earl of. The state and the citizen. New York, Warne. 16. 216 pp.

Taft, W. Howard, Popular government; its essence, its permanence and its perils. New Haven, Yale Univ. 12. 9 + 283 pp. $ 1,15.

Wright, R. S., and Hobhouse, H., An outline of local government and local taxation in England and Wales (Excluding London). 4th ed. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 7/.6.

Pironti, A., e Spano, G., Codice elettorale italiano. I (Elettorato politico). Torino, Unione tipografico-editrice, 1913. 16. XXIV, 1264, CXII. l. 10.—.

Scaduto, prof. Fr., Indipendenza dello Stato e libertà della chiesa. Roma, tip. Unione ed., 1913. 16. 25 pp.

Wijthoff, W. F., De staatsinrichting van Nederland. Haarlem, De Erven F. Bohn. 8. 8 en 267 blz. fl. 2,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Die Deutsche Landwirtschaft. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1913. Ladenpreis M. 1,50, geb. M. 2.—.

Das Statistische Amt des Deutschen Reiches hat sich durch die Ausgabe der vorliegenden Schrift ein entschiedenes Verdienst erworben. Die Bearbeitung ist durch Herrn Regierungsrat Dr. Seibt erfolgt.

Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 ist unzweifelhaft die bedeutsamste Erhebung gewesen, die nicht nur im Deutschen Reich, sondern überhaupt durchgeführt ist. Das Ergebnis ist in 22 starken Bänden niedergelegt und gewährt in vielfach neuer Weise einen tiefen Einblick in die deutsche Volkswirtschaft. Leider hat sich die Bearbeitung, die allerdings außergewöhnliche Kräfte beanspruchte, sehr lange hingezogen. Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik erschien im Urmaterial 1909 und 1910, die zusammenfassende Darstellung mit textlichen Ausführungen als Band 212, 2b, erst Ende des Jahres 1912. Durch diese Bearbeitung ist die Benutzung der Zahlen in außerordentlicher Weise erleichtert, so daß auch der Laie in der Lage ist, die Zahlen angemessen zu benutzen. Aber diese großen Bände sind teuer, nicht überall zugänglich und nicht leicht zu handhaben. Es ist deshalb sehr dankenswert, daß das Statistische Amt in der vorliegenden Schrift in gedrängter Form und zu einem sehr niedrigen Preise die Ergebnisse der neueren landwirtschaftlichen Erhebung besonders zusammengefaßt, mit begleitendem Text erklärt und durch eine Menge kartographischer Darstellungen den Ueberblick wesentlich erleichtert hat. Wer, wie der Referent, in seinem Grundriß 4 der Politischen Oekonomie, Statistik 2, Teil I, Jena 1913, versucht hat, die erwähnte landwirtschaftliche Betriebsstatistik zu verwerten, weiß, wie ungemein wichtig es ist, daß dieselben Persönlichkeiten, welche die Erhebung geleitet, resp. die Verarbeitung für den Druck durchgeführt haben, nun auch selbst es übernehmen, festzustellen, was sich aus diesen Zahlen lernen läßt, welches Bild unserer wirtschaftlichen Zustände sich aus denselben ergibt. Sie haben den vollständigsten Einblick und die volle Uebersicht über den Wert der Zahlen, und vermögen sie daher am besten für Schlußfolgerungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verwerten. Es ist deshalb das größte Gewicht darauf zu legen, daß die Statistischen Aemter nicht, wie es eine Zeitlang von oben her ausdrücklich verlangt wurde, nur das Rohmaterial liefern, sondern ausdrücklich die Verwertung übernehmen, wie das früher in so vortrefflicher Weise von Ernst Engel für Preußen in seiner Statistischen Zeitschrift geschehen ist. Außerdem ist es überaus wichtig, für eine weite Verbreitung der zahlenmäßigen Feststellungen zu sorgen, wie das durch

die Statistische Korrespondenz des Preußisch-Statistischen Amtes durch Aufsätze in Zeitschriften und durch Publikationen wie die vorliegende geschieht, und zwar zu einem tunlichst billigen Preise. Erst dann wird allgemein das Interesse und das Verständnis für die Statistik in der Bevölkerung erzielt werden, welches so ungemein wünschenswert ist, nicht nur um die Benutzung der Zahlen in angemessener Weise herbeizuführen, sondern auch um die großen Opfer an Zeit und Geld für die Erhebungen zu übernehmen, die heutigen Tages unvermeidlich gefordert werden müssen.

Wir beschränken uns hier darauf auf den reichen Inhalt der in Rede stehenden Schrift aufmerksam zu machen, und behalten uns vor, an anderer Stelle der Zeitschrift einige Zusammenstellungen wiederzugeben. Einige Wünsche für spätere Erhebungen und kritische Bemerkungen über Lücken in der Verarbeitung haben wir in der erwähnten Schrift gegeben und möchten sie hier nicht wiederholen.

Sehr eingehend wird die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihrer Beziehung zu den Besitz-, Betriebs- und namentlich Größenverhältnissen nach Stellung und Tätigkeit festgestellt. Ueber die Berufsstatistik hinaus aber sind dann noch Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittelung in der Landwirtschaft hinzugezogen. Außer der Bodenbenutzung, gleichfalls nach den Größenverhältnissen der Betriebe, den Ernten an Getreide und Kartoffeln, ist auch die Berichterstattung über die Preise im Inlande wie auf dem Weltmarkt angereiht. Der Entwicklung der Viehhaltung sind die Schlachtungen, Preise, Marktverkehr, Viehseuchen etc. angefügt; auch die Forsten finden eingehende Erörterung, und schließlich ist Deutschlands Lebensmittelversorgung und der Weltmarkt ausführlich dargestellt.

Der Verfasser ist überall mit reiner Objektivität und großer Vorsicht vorgegangen. Nur einen Punkt möchten wir herausgreifen, wo wir mit ihm nicht völlig übereinstimmen. Bei Betrachtung der Ausdehnung, namentlich der weiblichen Erwerbstätigen auf dem Lande, hebt der Verfasser an einer Stelle ausdrücklich hervor, daß dieselben wohl zum Teil auf eine Aenderung der Erhebung zurückzuführen sei, meint aber doch, daß dieselben von einer stärkeren Heranziehung der Angehörigen zur Mitarbeit Zeugnis ablegen. Wir möchten uns demgegenüber skeptisch verhalten. Die Verschiebung der Zahlen erscheint uns in der kurzen Zeit von 12 Jahren dazu zu groß zu sein, während sie leicht zu erklären ist, dadurch, daß man in dem letzten Jahre den Schwerpunkt darauf gelegt hat, wer von den Angehörigen überhaupt landwirtschaftlich mitgearbeitet hat, und sie dann den Erwerbstätigen zuzählte, während sie bei der früheren Zählung einfach unter die Angehörigen aufgenommen blieben. Auch in betreff der Verteilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Größenverhältnisse der Betriebe und ihre Bedeutung wird eine verschiedene Auffassung zulässig sein, worüber erst spätere wiederholte Erhebungen klareren Aufschluß bieten werden. Im ganzen geben wir noch einmal der Freude über das Erscheinen der vorliegenden Schrift Ausdruck.

J. Conrad.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. vom k. statist. Landesamt. 86. Heft. Geschichte der neueren bayerischen Statistik. München, J. Lindauer, 1914. Lex.-8. VIII—277 SS. M. 4.—.

Forberger (Past.), Joh., Moralstatistik Süddeutschlands. Berlin, Säemann, 1914. 8. 138 SS. M. 2.—.

Grundstücks-Aufnahme, Die, vom 15. November 1910, sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1910 in der Stadt Berlin und 44 Nachbargemeinden. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. I. Abteilung. Stadt Berlin. 1. Heft. Die Grundstücks-Aufnahme vom 15. Oktober 1910. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. 33,5×26,5. VIII—94 SS. M. 5.—.

Schrenck (Dir.), Bernh. v., Beiträge zur Statistik der Stadt Riga und ihrer Verwaltung. 2. Bd.: Rigas natürliche Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1881—1911 XI—670 SS., S. 294a—c, 520a und 664a mit eingedruckten Kurven. M. 6,50. — Die Säuglingssterblichkeit in Riga in den Jahren 1881—1911. Mit Berücksichtigung der Säuglingsfürsorge. Aus: Schrenck: Beiträge zur Statistik der Stadt Riga und ihrer Verwaltung.) IV und S. 413—662 und S. 520a mit eingegedruckten Kurven. M. 2,20. Riga, Jonck u. Poliewsky, 1913. Lex.-8.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 256. Bd. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1911. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte. VII, 51 und 207 SS. mit 5 farb. Karten und 1 Taf. M. 4.—. — 257. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1911. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserl. Statist. Amte. IV, 16, 139, 77 und 463 SS. M. 10.—. — 263. Bd. III. und IV. Teil. Seeschiffahrt, Die, im Jahre 1912. III. und IV. Teil. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. V, II, 29, 246, 96 und 6, 32 SS. mit 1 farb. Tafel. M. 4.—. — 268. Bd. Krankenversicherung, Die, im Jahre 1912. V, 17 und 60 SS. M. 1,20. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. 33,5×26,5 cm.

Statistik der preußischen Einkommensteuer für das Steuerjahr 1913. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamts, 1913. 33,5×24 cm. III, XXII—134 SS. M. 5.—. — Preußische (Amtl. Quellenwerk). Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. No. 237: Kühnert (Ober-Reg.-R.) Prof. Dr. F., Monats- u. Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel in 155 preußischen Berichtsorten im Jahre 1912. Mit einer Einleitung. XI—196 SS. M. 5,40. — No. 238. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, Die, im preußischen Staate während des Jahres 1912. XXIX—250 SS. M. 7,20. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts. 33,5×24 cm.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1912. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. VI—241 SS. M. 3,20.

Vogel, Walth., Die Grundlagen der Schiffahrtsstatistik 1911. (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin, hrsg. von Dir. Albr. Penck. B. Historisch-volkswirtschaftliche Reihe. Heft 1.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. Lex.-8.

Vollprecht (Ob.-Studienrat), Dr., Die berufliche Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Sachsen in ihrer Entwicklung und ihrem Bestande. Zwickau i. S., Zwickauer Zeitung, 1914. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Justizstatistik. Ein Handbuch für die Justizverwaltung. Berichtsjahr 1910. Wien 1913.

In der österreichischen Statistik fehlte bisher ein der deutschen Justizstatistik entsprechendes Werk. Diese Lücke wird jetzt von der k. k. Statistischen Zentralkommission ausgefüllt. Der erste Teil des neuen Handbuches bringt die Statistik der Gerichtsverfassung, der Advokatur und des Notariats, der zweite Teil die Justizverwaltungsstatistik, zunächst die Zivilrechtspflege, und zwar Verfahren in Streit-

sachen, Exekutionsverfahren, Konkursverfahren, Verfahren außer Streitsachen und Rechtsmittelverfahren, dann die Strafrechtspflege und zuletzt eine verwaltungsstatistische Uebersicht der Verhältnisse der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse. Von besonderem Interesse ist das Vorwort, das einen geschichtlichen Ueberblick über die bisher veröffentlichten Arbeiten der Statistik der Rechtspflege in Oesterreich bietet.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Die, in Oesterreich während des Jahres 1912. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1913. Lex.-8. 117 und 197 SS. M. 2,40.

Arbeits- und Lohnverträge, Die kollektiven, in Oesterreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1911. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8. V—282 SS. M. 1,80

Eisenbahnstatistik, Oesterreichische, für das Jahr 1912. 2 Teile. Bearbeitet im k. k. Eisenbahnministerium. M. 14.—. 1. Teil. Hauptbahnen und Lokalbahnen. XXVI—674 SS. M. 10.—. 2. Teil. Kleinbahnen und diesen gleich zu haltende Bahnen, sowie Schleppbahnen. XXIV—243 SS. M. 4.—. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. 37,5 × 27,5 cm.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1912. Hrsg. vom k. k arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8. III—54 SS. M. 1,30.

Handbuch, Oesterreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreich-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 31. Jahrg. 1912. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1913. Lex.-8. XXIII—504 SS. mit 3 Tabellen und 6 farb. Karten. M. 4.—.

Frankreich.

Reppen, A. de, Documents statistiques sur le mouvement des combustibles minéraux dans les principaux ports français. Importations. Exportations. Cabotage. Provisions de bord. Transports par voies fluviales. Trafic dans les gares des villes maritimes. Paris, Comité central des houillères de France, 1913. 8. 88 pag.

Statistique annuelle des institutions d'assistance, année 1911. Paris, Impr. Nationale, 1913. 8. IX—175 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France).

Statistique des chemins de fer français du 31 décembre 1911. France, intérêt général. Melun, Impr. administrative, 1913. Grand in-4, 552 pag. fr. 5.— (Ministère des travaux publics, direction des chemins de fer).

Amerika.

Giffen, Sir Rob., Statistics, 1898—1900. New York, Macmillan. 8. 13 + 485 pp. $ 3.—.

Zizek, Franz, Statistical averages; a methodological study; auth. tr. with additional notes and references by Warren Milton Persons. New York, Holt. 12. .9 + 392 pp. $ 2,50.

13. Verschiedenes.

Broda, Prof. Dr. R., Die Kulturaufgaben des Jahrhunderts. (Bund für Organisierung menschlichen Fortschritts. Hauptbureau: Paris, 59 rue Claude Bernard. 2. Publikation.) Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. 86 SS. M. 1.—.

Caspar, M., Die Reform der höheren Schulen in Preußen. Berlin, Emil Felber, 1913. gr. 8. XI—350 SS. M. 5.—.

Flügel, O., Monismus und Theologie. 4. Aufl. Cöthen, Otto Schulze, 1914. 8. VIII—200 SS. M. 2,50.

Ludwig, Emil, Bismarck. Ein psychologischer Versuch. Berlin, S. Fischer, 1913. 8. 276 SS. mit 1 Bildnis. M. 4.—.

Müller-Bohn, Herm., Kaiser Friedrich. Gedächtniswerk, hrsg. von Paul Kittel. Mit zahlreichen (zum Teil farbigen) Kunstbeilagen von Prof. C. Röchling, R. Knötel, G. Koch u. a. m., etwa 500 Abbildungen im Text nach Photographien und vielen Textbildern von Franz Stassen. Berlin, Paul Kittel, 1914. 34,5 × 26,5 cm. 590 SS. M. 36.—.

Witte (Miss.-Insp., Lic.), J., Ostasien und Europa. Das Ringen zweier Weltkulturen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. VIII—244 SS. M. 5.—.

Hugues de Ragnau, Canon Edmond, The Vatican, the center of government of the catholic world. New York, Appleton. 8. 7 + 453 pp. $ 4.—.

Klemm, L. R., Public education in Germany and in the United States. London, Harrap. Cr. 8. 350 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée 37e Année, décembre 1913: Les successions déclarées en 1912. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication (Campagnes 1903—04 à 1912—13). — Les revenus de l'État. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55e Année, janvier 1914, No. 1: La statistique internationale de l'assurance contre l'invalidité (fin), par Maurice Bellom. — Chronique des transports, par M. Hertel. — La statistique et les conditions professionelles des ouvrières de l'aiguille en Finlande, par Lydie de Pissargevsky. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, janvier 1914: — Le marché financier en 1913, par Arthur Raffalovich. — Le currency law, par N. Mondet. — Le second congrès de réglementation douanière, par Testis Senior. — Le second congrès de réglementation douanière, par Testis Senior. — Le mouvement des prix, par A. R. — Société d'économie politique (Séance du 5 janvier 1914): La valeur des procédés de lutte contre le chômage. Communication de Maurice Bellom. — etc.

Mouvement, Social, Le, 39e Année, janvier 1914, No. 1: L'année sociale internationale 1913—14: Bilan des idées et des institutions, par J. Dellhostal. — The trade unionism in England (Le trade-unionisme anglais), par Henry Somerville. — etc.

Réforme Sociale, La. 33e Année, 1913, No. 71: Le régime des „charities" en Angleterre. Rapport présenté par Joseph Cuylits. — La femme et la protection de la première enfance (I), par François de Witt-Guizot. — Le mouvement économique et social, — France, Italie, par F. Lepelletier. — etc. — No. 72: Le régime des „charities" en Angleterre (suite et fin). Rapport de Joseph Cuylits. — La femme et la protection de la première enfance (suite et fin), par François de Witt-Guizot. — Le mouvement économiuqe et social, — Allemagne, Autriche-Hongrie, par Georges Blondel. — etc. — 34e Année, janvier Autriche Autriche-Hongrie, par Georges Blondel. — etc. — 34e Année, janvier 1914, No. 73: La Société d'économie sociale en 1913. Rapport présentée à l'assemblée générale annuelle, par F. Lepelletier. — Le „decennium" de l'institut international des classes moyennes, par Maurice Dufourmantelle. — Le mouvement économique et social, — France, Italie, Danemark, République Argentine, par F. Lepelletier. — etc.

Revue générale d'administration. 36e Année, décembre 1913: Législation révolutionnaire relative aux biens des émigrés (suite), par Jean Signorel. — Mortalité suivant la profession d'après les décès enregistrés en France pendant les années 1907 et 1908 (suite), par Michel Huber. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. February 1914, No. 444: Autocratic and democratic Germany: the lesson of Zabern, by J. Ellis Barker. — The decline of the French Republic, by Dr. Georges Chatterton-Hill. — Our unsolved enigma:

1) The duty of parliament, by L. A. Atherley-Jones. 2) On thinking federably, by Moreton Frewen. 3) Applied federalism, by the Earl of Dunraven. — Woman sufrage at work in America: 1) A suffragist view, by Robert Palmer. 2) An anti-suffragist view, by A. Mac Callum Scott. — The diminishing birth-rate: is it a national danger?, by Dr. James A. Rigby. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 219, January 1914, No. 447: The solvency of woman, by Martin Chaloner. — The production of power, by G. H. Baillie. — The compulsory settlement of industrial disputes, by W. G. Constable. — The new monroism, by W. Alison Philips. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVII, Part 2, January 1914: The co-operative insurance of live-stock in England and Wales, by James Wilson (mith discussion). — Some material for a study of trade fluctuations, by D. H. (with discussion). — Some material for a study of trade fluctuations, by D. H. Robertson (with discussion). — Notes on the census of Ireland, 1911, by Thomas A. Welton. — etc.

Journal, The Economic. Vol. XXIII, September 1913, No. 91: A successfull social reformer, Ernst Abbe, 1840—1905, by J. Glatzer. — Finance of railway nationalisation in Great Britain, by Prof. R. A. Lehfeldt. — Price variations in New Zealand, by J. W. Mc Ilraith. — The incidence of national insurance contributions, by James Cunnison. — etc. — December 1913, No. 92: Relation between wholesale and retail prices of food, by A. L. Bowley. — German experiments in fiscal legislation, by Prof. G. Cohn. — English town development in the nineteenth century, by F. Tillyard. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XX, January 1914, No. 10: Fruit culture in Normandy, by John Porter. — Imports of agricultural produce in 1913. — Agricultural exports in 1913. — etc.

Review, The Economic. (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union.) Vol. XXIV, January 1914, No. 1: Studies in the industrial productivity of man, by L. W. Wilsden. — The social teaching of Ruskin, by Gordon Hislop. — The incidence of the insurance tax on British agriculture, by A. W. Ashby. — Further notes on some fundamental notions of economics: Capital, by Prof. J. A. Smith. — etc.

Review, The Contemporary. February 1914, No. 578: The poverty of production, by L. G. Chiozza Money. — The land policies of German towns, by William Harbuth Dawson. — Cooperation between the school and the employer, by Cloudesley Brereton. — The mineral wealth of the world, by W. Turner. —

Review, The Fortnightly. February 1914, No. DLXVI: The Bagdad railway (with maps), by T. A. O'Connor. — The danger of unrestricted emigration, by Archibald Hurd. — Has the Anlican crisis come?, by James Adderly. — Con-Archibald Hurd. — Has the Anglican crisis come?, by James Adderley. — Continuation schools in England and Germany, by J. Saxon Mills. — etc.

Review, The National. February 1914, No. 372: An ominous parallel. France 1866—70: The United Kingdom 1903—1913: (by Field-Marshal) The Earl Roberts. — Under the Prussian jackboot. The Zabern affair and its lesson, by Ignotus. — American affairs, by A. Maurice Low. — The racial problem in Canada, by Mrs. Donald Shaw. — etc.

Review, The Quarterly. January 1914, No. 438: The Imperial naturalisation bill, by Richard Jebb. — The vagaries of recent political economy. A reply and a rejoinder, by Prof. Pigou and Prof. Nicholson. — Motortransport: a national question, by Horace Wyatt and L. Meyrick Jones. — The home rule crisis and a national settlement. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 52: Einfluß-Sphären und Eisenbahnen in der Türkei (II), von Dr. Siegmund Schilder. — Die produktionsstatistischen Erhebungen in Deutschland. — Der nordamerikanische Fleischtrust in Argentinien. — etc. — Bd. 29, 1914. No. 1: Der Weltmarkt im Jahre 1913. — Arbeitslosenversicherung. — etc. — No. 2: Der Weltmarkt im Jahre 1913 (II). — Ein Ausblick auf die wirtschaftliche Konjunktur 1914. — Die Lage der Seeschiffahrt 1913. — etc. — No. 3:

Die Krise in Indien. — Englands Handel 1913. — Griechische Zolltarifnovelle. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VIII, Dezember 1913, Heft XII: Ungarns Außenhandel im Jahre 1912. — Das ungarische Tabakgefäll im Jahre 1912. — Die Kreditanstalten der Länder der heiligen Stefanskrone in den Jahren 1894—1909. — Der Haushalt der ungarischen Gemeinden im Jahre 1908. —

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, Dezember 1913, Heft 12: Allgemeine Arbeiterschutzvorschriften in Fabriken (Staatenbund Australien und Neuseeland). — Fabrikgesetz (Dänemark). — Novellierung der Pensionsversicherung der Privatbeamten (Oesterreich). — Ausschüsse für Arbeitsstreitigkeiten und Intervention Dritter bei Streiks und Aussperrungen (Belgien). — Maximalarbeitszeit in der Textilindustrie (Spanien). — Lohnregelung bei der Frauenheimarbeit (Frankreich). — Sonntagsruhe beim Gewerbebetriebe (Niederösterreich, Salzburg, Böhmen). — Durchführung der staatlichen Krankenversicherung in Großbritannien. — Christliche Gewerkschaften in Oesterreich 1912. — Arbeitnehmerorganisationen im Deutschen Reich 1912. — Arbeitskonflikte in England 1912, in Finnland 1912. — Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Deutschen Reich 1912. — Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1912 und im November 1913. — Internationale Erhebung über Arbeitsnachweise. — etc.

F. Italien.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVII, Settembre-Dicembre 1913: Alcune relazioni tra lo stato sociale e le variazioni della prosperità economica, di V. Pareto. — Le scienze positive e le scienze storiche, di A. D. Xénopol. — I limiti della statistica, di U. Ricci. — Teoria dell'equilibrio di composizione delle classi sociali, di G. Sensini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg., Januari 1914, No. 1: Over het verband tusschen werkstakingen, werkloosheid en prijzen, door E. W. van Dam van Isselt. — Minimum-loonbeweging, door J. A. Levy. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Février 1914, No. 218: Le point de vue suisse sur les affaires étrangères, par Albert Bounard. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, Februar 1914, Heft 2: Gustav Ruhland, von Prof. Dr. J. Beck. — Die Einwirkung der Weltanschauung auf die Gewerkschaften (Forts.), von Dr. Fanny Imle. — Der deutsche Werkbund (Schluß), von Dr. E. Frölicher. — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Memorandum an die Bundesversammlung (Forts.). — Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (XIV), von Rudolf Vrba. — etc.

J. Belgien.

Revue Économiuqe internationale. 11e Année, Vol. I, janvier 1914, No. 1: Le mouvement ouvrier et la réforme sociale en Angletere, par (Prof.) Dr. Eug. von Philippovick. — L'Amerique baucair et monétaire, par Edmund Fischer. — Les chenicus de ferziusses, par Prof. Georges Garrel. — La banque de Russie, par Dr. B. S. Chlepner.

M. Amerika.

Journal, Quarterly, of Economics, The. Vol. XXVIII, November 1913, No. 1: The tariff act of 1913, by F. W. Taussig. — The administrative provisions of the revenue act of 1913, by J. F. Curtis. — The income tax of 1913, by Joseph A. Hill. — The social point of view in economics (I), by L. H. Haney. — The Kartell movement in the German potash industry, by H. R. Tosdal. — Industrial bounties and rewards by American states, by Fred Wilbur Powell. — etc.

Magazine, The Bankers. 67th year, Vol. LXXXVII, December 1913, No. 6: Getting the funds for the federal reserve banks. Where the money comes

from and how it is to be obtained. — Support for the currency and banking bill. — Sharp critiscism of the administration currency bill, by George M. Reynolds. — Syndicates, by Lewis B. Franklin. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVIII, December 1913, No. 4: The significance of the Wisconsin income tax, by T. S. Adams. — The field before the commission on industrial relations, by Paul U. Kellogg. — Republican convention reapportionment, by Victor Rosewater. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIII, December 1913, No. 104: The census methods of the future, by E. Dana Durand. — Comparative fecundity of women of native and foreign parentage in the United States, by Joseph A. Hill. — The permanent census bureau: a decade of work, by John Cummings. — An experiment in the compilation of mortality statistics, by Louis J. Doublin and Edwin W. Kopf. — The mother tongue inquiry in the census of population, by E. A. Goldenweiser. — etc.

Review, The American Economic. Vol. III, December 1913. No. 4: The security holdings of National banks, by Jacob H. Hollander. — The cost of government in Minnesota, by Edward van Dyke Robinson. — The express charges prescribed by the interstate commerce commission, by Arthur S. Field. — Amortization, by Alfred D. Chandler. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 1: Die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Reichspost und den Finanzen der Bundesstaaten, von (Oberpostinspektor) P. Gerbeth. — Die genossenschaftliche Viehverwertung, von Joh. Kempkens. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands (Forts.), von Dr. Aug. Federl. —

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. 1914, Bd. 3, 3. und 4. Heft: Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913, von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. — Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in der Beurteilung seitens des 31. Deutschen Juristentages und der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammern, von (Gewerbegerichtsdirektor) Dr. Hans Prenner. — Die sozialpolitischen Gesichtspunkte bei der Organisation der Krankenkassen, von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. — Der Kampf der deutschen Werftarbeiter im Jahre 1913, von August Winnig. — Soziale Gesetzgebung (Frankreich): Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages, von (Staatsrat) Arthur Fontaine u. (Bureauchef im Arbeits-Ministerium) André Crébange. — Rundschau über das Versicherungswesen, von (Privatdoz.) Dr. Adolf Günther. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, Heft 1 (Januar und Februar): Zur Vorgeschichte der kurhessischen Eisenbahnen, von (Ober-Reg.-Rat a. D.) Dr. Firnhaber. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1912, von (Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat) Dr. Seydel. — Die Berücksichtigung der Entwertung des stehenden Kapitals durch den Erneuerungsfonds bei den schweizerischen Hauptbahnen vor ihrer Verstaatlichung, von Dr. E. Fäs. — Die königlich sächsischen Staatsbahnen in den Jahren 1911 und 1912. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1911 und 1912. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1911. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. VI, Januar 1914, Heft 4: Die Kommunalbesteuerung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, von (Reg.-Assess.) Alfred Grospietsch. — Die Tätigkeit der Deutschen Kleinsiedlungsgenossenschaften in den Provinzen Posen und Westpreußen im Jahre 1912, von (Reg.-Rat) Nehring. — Innere Kolonisation und Familienfideikommiß. Eine Widerlegung, von Dr. Keup. — etc

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. VII, Januar 1914, Heft 2: Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft, von (ord. Prof.) Giorgio del Vecchio. — Die Kritik des positiven Rechts als Aufgabe der

Rechtswissenschaft (Forts.), von Prof. Dr. Alessandro Bonucci. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Forts.), von Prof. Dr. Julius Makarewicz. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts (Forts.) von (Wirkl. Staatsrat und ord. Prof.) Wladislaw Francowic Zaleskij. — Zur „parlamentarischen Enquete", von (Wirkl. Geheimrat) Prof. Dr. Eugen v. Jagemann. — Zum Entwurf eines Reichstheatergesetzes, von (Rechtsanw.) Dr. Bruno Marwitz. — Der Mädchenhandel und seine internationale gesetzliche Bekämpfung, von (Landesgerichtsrat) Franz Janisch. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 38, Januar 1914, Heft 1: Ueber den Subjektivismus in der Preislehre, von Prof. Otto v. Zwiedineck. — Ueber einige in der Natur des Beobachtungsobjektes liegende Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Forschens, von Prof. Lujo Brentano. — Die Probleme der wirtschaftlichen Dynamik, von Prof. Alfred Amonn. — Betrachtungen über die Grundlagen der politischen Parteibildung, von Dr. Walter Sulzbach. — Die ungarische Wahlreform, von Dr. Josef Rédei. — Die italienische Mutterschaftsversicherung und ihre Bedeutung, von Gisela Michels-Lindner. — Zum Streit über die Weltwirtschaftslehre, von Prof. Dr. Walter Lotz. — Agrarische Sozialpolitik. — etc. — 12. Ergänzungsheft. Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska und (Yukon territory). Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Konzentrationsbewegung, von Ed. Salin. —

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 3, Januar 1914, Heft 1: Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen, von Dr. Walter Zollinger. — Die Meistbegünstigungsklausel, von Dr. Pflaum. — Ueber das Wesen und die Bedingungen des internationalen Nachrichtenverkehrs (II), von Dr. Max Roscher. — Internationale Arbeiterschutzverträge, von Prof. Dr. E. Francke. — Depeschenbureaus und internationales Nachrichtenwesen, von Dr. N. Hansen. — Die theoretischen Probleme des stoffwertlosen Geldes im nationalen und internationalen Wirtschaftsleben, von Dr. Bruno Moll. — Die gegenwärtige Stellung Ceylons in der Weltwirtschaft im Vergleich mit Vorder- und Hinterindien, von Prof. Dr. Leopold von Wiese. — Das neue deutsche Reichsangehörigkeitsgesetz, von Dr. Hans Ratjen. — Russische handelspolitische Strömungen und Vorbereitungsarbeiten zur Erneuerung des deutsch-russischen Handelsvertrags, von Dr. Konstantin Leites. — Zur Geldtheorie, von Dr. Franz Oppenheimer. — Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Antikritische Darlegungen, von Bernhard Harms. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang XIV, 1914, No. 1: Zur Reform unserer Auslandsvertretung (II). — Industrie, Handel und Reichstag. — Rußland gegen das deutsche Einfuhrscheinsystem. — etc. — No. 2: Industrie, Handel und Reichstag. — etc. — No. 3: Keine Kündigung der Handelsverträge! Kein neuer Zolltarif! — Keine Reform des Wirtschaftlichen Ausschusses! — Entwicklung des deutschen Außenhandels. — etc.

Bank, Die. Januar 1914, Heft 1: Krisen-Erreger, von Alfred Lansburgh. — Ungeeignete Sachverständige, von Ludwig Eschwege. — Das Aktienwesen und die Justiz, von A. L. — Zur Statistik und Theorie des Arbeitsmarktes (Schluß), von Dr. Rudolf Meerwarth. — Die amerikanische Währungsreform. — Spezialbanken?, von A. L. — Verkehrstrust. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. IX, Januar 1914, No. 7: Die Neueinteilung des kanadischen Parlaments, von Dr. Ernst Schultze. — Subjekt des modernen Staatslebens (Schluß), von (Amtsgerichtsrat) Bartolomäus. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, 1914, No. 1: Die Wohnungsfrage im sozialdemokratischen Gemeindeprogramm. — Die Fleischenquete und die Stadtverwaltungen. — Zur Frage der Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten und Lieferungen. — Die Rechnungskontrolle in der Kommunalwirtschaft, von E. Pinck. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche, für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. 3, 1914, No. 1: Der Wehrbeitrag des Landwirts, von A. Zurhorst. — Die neuen Wege in der städtischen Fleischversorgung, von Else Horst. — Der Kampf um den gebundenen Grundbesitz. — etc. — No. 2:

Landwirtschaftliche Aktiengesellschaften, von Dr. A. Zurhorst. — Die großen Verluste in staatlichen und städtischen Wertpapieren, von (Direktor) Ebenroth. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XIII, 1914, No. 1/2: Die praktischen Volkswirte und das einheitliche Arbeitsrecht, von Dr. H. E. Krueger. — Die Diplomingenieure und die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, von (Dipl.-Ing.) Dr. Alexander Lang. — Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Forschens, von Anton Roitzsch. — Zur Umwandlung des Vereinswesens, von Dr. Heinz Potthoff. — Die Berufsvereine des Auslandes. I. Gewerkschaftsbewegung in England, von (Reg.-Assessor) Dr. Ch. Heis. —

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 1: Die Rechtsberatung der Minderbemittelten, von (Rat) Dr. Link. — Kongreß für „Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege". — etc. — No. 2: Die Macht der Käufer, von Ilse Müller-Oestreich. — etc. — No. 3: Die Kinderhorte im Rahmen der sozialen Bestrebungen, von (Bürgermeister) Konrad Mass. — Der gegenwärtige Stand der Alkoholforschung und Alkoholbekämpfung, von Ferd. Goebel. — Der Verband schleswig-holsteinscher Arbeitsnachweise, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 2: Deutsch-kanadische Handelsbeziehungen. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts), von Dr. R. Jannasch. — etc. — No. 3: Die innere Krisis in Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zentral-Amerika, Mexiko und Westindien: Finanzblockade. — etc. — No. 4: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch — Das jetzt wiedererstandene Griechenland vor dem Jahre 1909. — Die Industrielage in den französischen Eisenbezirken. — Das Wirtschaftsjahr 1913 der Türkei. — Die Arbeiter- und Rassenkämpfe in Britisch-Südafrika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc. — No. 5: Der Panamakanal — ein Fiasko?, von (Obering. a. D.) W. Ewald. — Das jetzt wiedererstandene Griechenland vor dem Jahre 1909 (Forts. und Schluß). — Die Wirtschaftslage in Kleinasien. — etc. — No. 6: Der deutsche Außenhandel. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 31, 1914, Bd. 1: Kolonialschulden und Kolonialanleihen, von Otto Jöhlinger. — Beiträge zur Reform der kameralistischen Buchführung, von Karl Gerling. — Die Einnahmen des Großfürstentums Finnland, von Dr. Iri Vuolle-Apiala. — Die Stempelsteuern der deutschen Bundesstaaten, von (Reg.-Assess.) H. Weinbach. — Die Gebühren des kommunalen Haushalts, mit besonderer Berücksichtigung Hessens, von Dr. Herm. Meissinger. — Uebersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme, von Georg Schanz. — Die Reichssteuerreform von 1913, von Prof. Dr. H. Köppe. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 5: Der Dollar rollt, von Johannes Schwab. — Ein verkanntes Unterrichtsfach, von Dr. Hans Offe. — etc. — No. 6: Arbeit und Dogma, von Dr. Max Adler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 3: Zum Entwurf des Gesetzes betr. Abänderung des Kommunalabgabegesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes. — Industrie und Handel in der Vorlage zu einem preußischen Wohnungsgesetze. — etc. — No. 4: Kundgebung der deutschen Industrie zum Patentgesetz. — Die Lage der deutschen Zündholzindustrie. — etc. — No. 5: Industrielle Aufgaben und Ziele. Vortrag von (Reg.-Rat a. D.) Dr. Schweighoffer; gehalten vor dem Anhaltischen Industrieverein in Dessau am 22. Jan. 1914. — Die Tarifverträge im Jahre 1912. — etc. — No. 6: Industrielle Aufgaben und Ziele (Forts.), Vortrag von (Reg.-Rat a. D.) Dr. Schweighoffer. — Das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung und der § 63 des Handelsgesetzbuchs, von Dr. Hugo Brandenberger. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLV, 1913, Heft 4: Massenanbauversuch mit Futterrüben, von K. v. Rümker und J. Alexandrowitsch. — Geschichte und Beschreibung eines Bauerngutes im Unstruttal, von (Landwirtschaftslehrer) M. Schöne — etc. — 1914, Heft 5: Ueber den Einfluß von Kali und Phosphorsäure auf die Qualität von Braugerste, von (Direktor) Dr. Leonhard Schül. — etc. —

Rechtswissenschaft (Forts.), von Prof. Dr. Alessandro Bonucci. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Forts.), von Prof. Dr. Julius Makarewicz. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts (Forts.) von (Wirkl. Staatsrat und ord. Prof.) Wladislaw Francowic Zaleskij. — Zur „parlamentarischen Enquete", von (Wirkl. Geheimrat) Prof. Dr. Eugen v. Jagemann. — Zum Entwurf eines Reichstheatergesetzes, von (Rechtsanw.) Dr. Bruno Marwitz. — Der Mädchenhandel und seine internationale gesetzliche Bekämpfung, von (Landesgerichtsrat) Franz Janisch. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 38, Januar 1914, Heft 1: Ueber den Subjektivismus in der Preislehre, von Prof. Otto v. Zwiedineck. — Ueber einige in der Natur des Beobachtungsobjektes liegende Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Forschens, von Prof. Lujo Brentano. — Die Probleme der wirtschaftlichen Dynamik, von Prof. Alfred Amonn. — Betrachtungen über die Grundlagen der politischen Parteibildung, von Dr. Walter Sulzbach. — Die ungarische Wahlreform, von Dr. Josef Rédei. — Die italienische Mutterschaftsversicherung und ihre Bedeutung, von Gisela Michels-Lindner. — Zum Streit über die Weltwirtschaftslehre, von Prof. Dr. Walter Lotz. — Agrarische Sozialpolitik. — etc. — 12. Ergänzungsheft. Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska und (Yukon territory). Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Konzentrationsbewegung, von Ed. Salin. —

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 3, Januar 1914, Heft 1: Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen, von Dr. Walter Zollinger. — Die Meistbegünstigungsklausel, von Dr. Pflaum. — Ueber das Wesen und die Bedingungen des internationalen Nachrichtenverkehrs (II), von Dr. Max Roscher. — Internationale Arbeiterschutzverträge, von Prof. Dr. E. Francke. — Depeschenbureaus und internationales Nachrichtenwesen, von Dr. N. Hansen. — Die theoretischen Probleme des stoffwertlosen Geldes im nationalen und internationalen Wirtschaftsleben, von Dr. Bruno Moll. — Die gegenwärtige Stellung Ceylons in der Weltwirtschaft im Vergleich mit Vorder- und Hinterindien, von Prof. Dr. Leopold von Wiese. — Das neue deutsche Reichsangehörigkeitsgesetz, von Dr. Hans Ratjen. — Russische handelspolitische Strömungen und Vorbereitungsarbeiten zur Erneuerung des deutsch-russischen Handelsvertrags, von Dr. Konstantin Leites. — Zur Geldtheorie, von Dr. Franz Oppenheimer. — Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Antikritische Darlegungen, von Bernhard Harms. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang XIV, 1914, No. 1: Zur Reform unserer Auslandsvertretung (II). — Industrie, Handel und Reichstag. — Rußland gegen das deutsche Einfuhrscheinsystem. — etc. — No. 2: Industrie, Handel und Reichstag. — etc. — No. 3: Keine Kündigung der Handelsverträge! Kein neuer Zolltarif! — Keine Reform des Wirtschaftlichen Ausschusses! — Entwicklung des deutschen Außenhandels. — etc.

Bank, Die. Januar 1914, Heft 1: Krisen-Erreger, von Alfred Lansburgh. — Ungeeignete Sachverständige, von Ludwig Eschwege. — Das Aktienwesen und die Justiz, von A. L. — Zur Statistik und Theorie des Arbeitsmarktes (Schluß), von Dr. Rudolf Meerwarth. — Die amerikanische Währungsreform. — Spezialbanken?, von A. L. — Verkehrstrust. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. IX, Januar 1914, No. 7: Die Neueinteilung des kanadischen Parlaments, von Dr. Ernst Schultze. — Subjekt des modernen Staatslebens (Schluß), von (Amtsgerichtsrat) Bartolomäus. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, 1914, No. 1: Die Wohnungsfrage im sozialdemokratischen Gemeindeprogramm. — Die Fleischenquete und die Stadtverwaltungen. — Zur Frage der Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten und Lieferungen. — Die Rechnungskontrolle in der Kommunalwirtschaft, von E. Pinck. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche, für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. 3, 1914, No. 1: Der Wehrbeitrag des Landwirts, von A. Zurhorst. — Die neuen Wege in der städtischen Fleischversorgung, von Else Horst. — Der Kampf um den gebundenen Grundbesitz. — etc. — No. 2:

Landwirtschaftliche Aktiengesellschaften, von Dr. A. Zurhorst. — Die großen Verluste in staatlichen und städtischen Wertpapieren, von (Direktor) Ebenroth. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XIII, 1914, No. 1/2: Die praktischen Volkswirte und das einheitliche Arbeitsrecht, von Dr. H. E. Krueger. — Die Diplomingenieure und die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, von (Dipl.-Ing.) Dr. Alexander Lang. — Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Forschens, von Anton Roitzsch. — Zur Umwandlung des Vereinswesens, von Dr. Heinz Potthoff. — Die Berufsvereine des Auslandes. I. Gewerkschaftsbewegung in England, von (Reg.-Assessor) Dr. Ch. Heis. —

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 1: Die Rechtsberatung der Minderbemittelten, von (Rat) Dr. Link. — Kongreß für „Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege". — etc. — No. 2: Die Macht der Käufer, von Ilse Müller-Oestreich. — etc. — No. 3: Die Kinderhorte im Rahmen der sozialen Bestrebungen, von (Bürgermeister) Konrad Mass. — Der gegenwärtige Stand der Alkoholforschung und Alkoholbekämpfung, von Ferd. Goebel. — Der Verband schleswig-holsteinscher Arbeitsnachweise, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 2: Deutsch-kanadische Handelsbeziehungen. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts), von Dr. R. Jannasch. — etc. — No. 3: Die innere Krisis in Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zentral-Amerika, Mexiko und Westindien: Finanzblockade. — etc. — No. 4: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch — Das jetzt wiedererstandene Griechenland vor dem Jahre 1909. — Die Industrielage in den französischen Eisenbezirken. — Das Wirtschaftsjahr 1913 der Türkei. — Die Arbeiter- und Rassenkämpfe in Britisch-Südafrika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc. — No. 5: Der Panamakanal — ein Fiasko?, von (Obering. a. D.) W. Ewald. — Das jetzt wiedererstandene Griechenland vor dem Jahre 1909 (Forts. und Schluß). — Die Wirtschaftslage in Kleinasien. — etc. — No. 6: Der deutsche Außenhandel. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 31, 1914, Bd. 1: Kolonialschulden und Kolonialanleihen, von Otto Jöhlinger. — Beiträge zur Reform der kameralistischen Buchführung, von Karl Gerling. — Die Einnahmen des Großfürstentums Finnland, von Dr. Iri Vuolle-Apiala. — Die Stempelsteuern der deutschen Bundesstaaten, von (Reg.-Assess.) H. Weinbach. — Die Gebühren des kommunalen Haushalts, mit besonderer Berücksichtigung Hessens, von Dr. Herm. Meissinger. — Uebersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme, von Georg Schanz. — Die Reichssteuerreform von 1913, von Prof. Dr. H. Köppe. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 5: Der Dollar rollt, von Johannes Schwab. — Ein verkanntes Unterrichtsfach, von Dr. Hans Offe. — etc. — No. 6: Arbeit und Dogma, von Dr. Max Adler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 3: Zum Entwurf des Gesetzes betr. Abänderung des Kommunalabgabegesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes. — Industrie und Handel in der Vorlage zu einem preußischen Wohnungsgesetze. — etc. — No. 4: Kundgebung der deutschen Industrie zum Patentgesetz. — Die Lage der deutschen Zündholzindustrie. — etc. — No. 5: Industrielle Aufgaben und Ziele. Vortrag von (Reg.-Rat a. D.) Dr. Schweighoffer; gehalten vor dem Anhaltischen Industrieverein in Dessau am 22. Jan. 1914. — Die Tarifverträge im Jahre 1912. — etc. — No. 6: Industrielle Aufgaben und Ziele (Forts.), Vortrag von (Reg.-Rat a. D.) Dr. Schweighoffer. — Das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung und der § 63 des Handelsgesetzbuchs, von Dr. Hugo Brandenberger. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLV, 1913, Heft 4: Massenanbauversuch mit Futterrüben, von K. v. Rümker und J. Alexandrowitsch. — Geschichte und Beschreibung eines Bauerngutes im Unstruttal, von (Landwirtschaftslehrer) M. Schöne — etc. — 1914, Heft 5: Ueber den Einfluß von Kali und Phosphorsäure auf die Qualität von Braugerste, von (Direktor) Dr. Leonhard Schül. — etc. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 155, Februar 1914, Heft 2: Marx und Engels, von Prof. Dr. Hermann Oncken. — Ueber die wahre Volkspflege im Bauen und Wohnen, von Dr. med. Schiele. — Nationale Ausgleichsbestrebungen in Ungarn, von Lutz Korodi. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Februar 1914, Heft 2: Konfession und eheliche Fruchtbarkeit, von Dr. Hans Rost. — Produktion und Spekulation, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Jugendliche Wanderbettler, Landstreicher und Großstadtbummler, von Dr. P. G. Müller. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, Februar 1914, Heft 2. Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes, von (Amtsrichter) Dr. R. Romberg. — Einblicke in die politische und wirtschaftliche Entwicklung der südafrikanischen Union, von Hans Grimm. — Südamerika, seine wirtschaftliche Bedeutung, insbesondere mit Bezug auf den Verkehr mit Deutschland (Schluß), von (Kanzler a. D.) Arnold Wolff. — Angola. Eine wirtschaftliche Studie, von Dr. G. Nitsche. — Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichs-Stempelgesetz, von Dr. M. Rhode. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 20, 1914, Heft 1: Die gewerkschaftliche Internationale 1910 bis 1913, von Carl Legien. — Die innere Politik des Reichs am Jahresbeginn, von Ed. Bernstein. — Die Arztfrage und die Bewertung der geistigen Arbeit in der Sozialdemokratie, von Paul Kampfmeyer. — Zur Beurteilung der christlichen Gewerkschaften, von Dr. Aug. Erdmann. — Kommunale Repräsentationspflichten der Sozialdemokratie, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 2: Die Militärfrage und die Sozialdemokratie, von Wilhelm Kolb. — Weshalb noch ein Arbeitswilligenschutz?, von Robert Schmidt. — Zur landwirtschaftlichen Bodenpolitik in Bayern, von Dr. Arthur Schulz. — Individuum und Organisation, von Dr. Max Picard. — Die Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Hans Fehlinger. — Von der Ungleichheit der Völker im wirtschaftlichen Leben, von Dr. Ludwig Quessel. — etc. — Heft 3: Einige Lehren des Weltwirtschaftsjahrs 1913, von Max Schippel. — Der preußische Partikularismus und die deutsche Sozialdemokratie, von Eduard Bernstein. — Die ökonomische Geschichtsauffassung als heuristische Maxime, von Dr. Rudolf Schwandt. — Der Konsumverein als Arbeitgeber, von Heinrich Schäfer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1620: Die internationale Politik und der Geldmarkt. — Der Staatsbankerott Mexikos? — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1913. — etc. — No. 1621: Rückschau auf das Wirtschaftsjahr 1913 (III). — etc. — No. 1622: Rückschau auf das Wirtschaftsjahr 1913 (Schluß). — Die Diskontpolitik der Reichsbank im Reichstage. — Der Haushalt Preußens. — etc. — No. 1623: Zur Frage eines Depositenbankgesetzes. — Die deutschen Hypothekenbanken im Jahre 1913. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 3: Baumwolle. — New Yorker Geschäftsleben (IV). Amerikanische Inserate, von Hermann Max Boldt. — etc. — Heft 4: Mexiko. — Der verhängnisvolle Marschallstab, von Myson. — Baisseklausel. — etc. — Heft 5: Wertfreiheit. — Bereicherung an Subhastationen, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — etc. — Heft 6: Nach dem Sturm. — Apotheker, von Hans Goslar. — etc.

Recht und Wirtschaft. 3. Jahrg., Januar 1914, No. 1: Die wirtschaftliche Bedeutung des Wehrbeitrags, von Prof. Dr. Christian Eckert. — Für das Erbrecht des Reiches, von (Justizrat) Bamberger. — Das Schmiergelderunwesen und seine Bekämpfung, von Dr. jur. Brewe. — Der Staat muß leben (zur böhmischen Verfassungskrise), von (Advokat) Dr. Heinrich Hirsch. — Auf dem Wege zum Reichseinigungsamt, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Die Entstehung und Entwicklung der Nahrungsmittelkontrolle im Deutschen Reiche, von Dr. F. Seiler. — Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen im Dienste der modernen Rechtsentwicklung, von Prof Max Rumpf. — etc. — Februar 1914, No. 2: Zur Kritik der Selbstverwaltung in Preußen, von Dr. Fritz Schneider. — Gehalt, Pension und Teuerung, von (Staatsanwalt) Zeiler. — Das Heimatsrecht der Auslanddeutschen, von (Amtsrichter) Hahmann. — Wirtschaftlichkeit in der Rechtspflege, von (Amtsrichter) Dr. Schubart. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Februar 1914: Chauvinismus, von (früh. Minister des Aeußeren im Haag) de Beaufort. — Die Vorteile einer Freihandelszone

zwischen dem Schwarzen Meere und der Adria für Europa und dem Welthandel mit dem Orient, von Prof. Dr. Max Eckert. — Fürst Bülows „Deutsche Politik" von Friedrich Noack. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, Februar 1914, No. 11: Das Grundübel unserer Zeit und seine Heilung, vom Herausgeber. — Arbeit, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Die Geschichte der Juden in Rumänien, von Graf E. Reventlow. — Ueber den Geburtenrückgang in Deutschland, von (Sanitätsrat) Dr. Morsbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, Februar 1914, Heft 5. — Der Panamakanal (Schluß), von (Viziadmiral a. D.) P. G. Hoffmann. — Das Viktorianische England. II. Einblicke in seine Geselligkeit, von Charlotte Lady Blennerhassett. — Dreißig Jahre deutscher Kolonialpolitik, von Alfred Zimmermann. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Januar, Heft 1: Eingeborenenschutz. — Der Kampf um die Freiheit der Arbeit in den portugiesischen Kolonien Westafrikas, von D. H. Christ-Socin. — Deutschlands Kolonialwirtschaft. Ein finanzieller und wirtschaftlicher Rückblick, von (Handelsred.) Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. XXVI, 1914, Heft 1: 1913. Ein Rückblick. — Die Technik der Lebensrückversicherung, von Dr. Fritz Hall. — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. — Das private Versicherungswesen 1907/1911. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 38, 1914, Heft 1: Die soziale Bewegung in England von 1770—1912 im Lichte der marxistischen Klassenkampfideen, von Gustav Schmoller. — Hochschulbildung für Unternehmer, von Karl Thieß. — Prinzipielles zur Erforschung der Teuerung, von W. Eggenschwyler. — Das Stille Meer, von Paul Dehn. — Ueber den Rückgang der Geburtenziffern im Kreise Ober-Barnim, von Karl Otto v. Kameke. — Die Hirschberger Spitzen-Hausindustrie, von Wilhelm Brührig. — Die Neutralität der Schulze-Delitzschen Genossenschaften im Nationalitätenkampfe der Ostmark, von Friedland Krause. — Zum Stande der niederländischen Arbeiterbewegung, von Charlotte A. van Manen. — Wilhelm v. Humboldt und die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, von Hermann Mauer. — Die Diamanten Südwestafrikas, von Otto Jöhlinger. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs in Nordafrika, von Bernhard Rathgen. — Lohngestaltung auf dem Lande im Zusammenhange mit agrarischen Entwicklungen, von Anna Neumann — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XIII, 1914. — etc. — Heft 2: Vom Arbeiterschutz in England, von H. A. Walter. — etc. — Heft 3: Die Kontrolle der Arbeitszeit in Fabriken. — Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, von Kolbe. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 4, Januar 1914, Heft 1. Der Geburtenrückgang, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Deutschlands Schulen im Lichte der Statistik, von (Reg.-Rat) Knöpfel. — Die Straßburger Arbeitslosen-Versicherung im Jahre 1911/12, von Dr. Ehrler. — Frankreichs kommunale Haushalte, von Dr. M. Urville. — Wohnverhältnisse in Württemberg. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1913. III. Die Ergebnisse der deutschen Produktionserhebungen, hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. X, 1914, No. 2: Ein neuer Vorschlag zur Regelung der Arbeitszeit in den offenen Verkaufsstellen, von (Verlagsbuchh.) Dr. Franz Ledermann. — Zum Wohnungs-Gesetz-Entwurf (Schluß), von (Geh. Staatsrat) Budde. — Das neue amerikanische Einkommensteuergesetz, von (Rechtsanwalt) Dr. Paul Marcuse. — Der Zolltarif, von (Privatdoz.) Dr. F. Zadow. — Eigenartige Teuerungswirkungen, von (Stadtrat) Steinborn. — etc. — No. 3: Arbeitslosenversicherung, von Carl H. Ziese. — Die Verfassung des Patentamts nach dem neuen Patentgesetzentwurf, von (Hofrat) Prof. Dr. Bernthsen. — Bankausweise und Geldmarkt, von (Chefredakteur) E. Fitger. — Das Problem der Balkan-Eisenbahnen, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Verbände im Jahre 1913, von A. W. Hopmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, Januar 1914, No. 16: Haben die christlichen Gewerkschaften sich Rom unterworfen?, von August Erdmann. — Die Anfänge des preußischen Staats, von Franz Mehring. — Kirchenaustrittsbewegung und Sozialdemokratie, von Karl Liebknecht. — Kirche und Sozialdemokratie, von J. Meerfeld. — etc. — No. 17: Backschisch, von Wolfgang Heine. — Zu J. G. Fichtes hundertstem Todestage, von Max Adler. — Die Anfänge des preußischen Staats (Forts.), von Franz Mehring. — Sozialdemokratie und Landeskirche, von Walter Oehme. — Schwierigkeiten und Irrtümer in der Behandlung der Agrarstatistik, von Alf. Moeglich. — Die Organisationsform der Gewerkschaften, von Georg Kiepl. — etc. — No 18: Schluß mit Zabern, von Dr. Paul Lensch. — Das Ausland als Retter, von Rudolf Breitscheid. — Die Anfänge des preußischen Staats (Schluß), von Franz Mehring. — Groß- oder Kleinbetrieb in der Landwirtschaft?, von Friedrich Wagner. — Die Organisationsform der Gewerkschaften, von H. Beyschwang. — etc. — No. 19: Die oberste Kommandogewalt. — Neue Tendenzen in der amerikanischen Landwirtschaft, von A. M. Simons. — Modernisierter Marxismus, von J. B. Askew. — Staatskirchentum und Sozialdemokratie, von E. Vogtherr. — Zeigen sich in der deutschen Gewerkschaftsbewegung syndikalistische Tendenzen?, von Hermann Liebmann. — etc. — No. 20: Reichslandschicksale — Reichsschicksale, von Jean Martin. — Zum Geburtenrückgang, von N. M. — Probleme der britischen Arbeiterpartei, von J. Sachse — Ein untergehendes Kleingewerbe. Zu den Produktionserhebungen im Mühlengewerbe, von Hermann Käppler. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. Jahrg. 53, 1913. IV. (Schluß-)Abteilung. Der Finanzbedarf der preußischen Provinzial- (Bezirks- usw.) Verbände im Rechnungsjahre 1908 und die Art seiner Deckung, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1912. — Großbezugspreise für Fleisch in Preußen im Jahre 1912, von Dr. Arthur Lehmann. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 70, 1914, Heft 1: Die Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe. Ein Beitrag zum Wesen der Wirtschaftsstufen, von Waldemar Mitscherlich. — Einige Vorschläge zu einer Materialschutzgesetzgebung der deutschen Industrie, von Dr. Heinrich Pudor. — Ueber die Entwicklung der Reichsfinanzen bis zur Einführung der ersten direkten Reichssteuern, von Dr. A. Siebert. — Sozialismus in Australien, von Dr. Junghann. — Die XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Wien 1913, von Dr. F. W. R. Zimmermann. — Zum österreichischen Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes, von Dr. Robert Deumer. — Die wahre Grundlage der Größe der britischen Industrie, von Kuno Waltemath. — Der sogenannte „Kanaltunnel“, von Leopold Katscher. — etc. — 44. Ergänzungsheft. Die Einkommensteuer in England, von Dr. Friedr. Harzendorf. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1914, Heft 4: Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses (Forts.), von (Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat) Dr. Lucas. — Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen, von (Rechtsanw.) Siegfried Bleeck. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, Februar 1914, Heft 11. — Statistische Arbeiten im Bankgewerbe, mit besonderer Berücksichtigung von Genossenschaftsbanken, von (Bankprokurist) A. Martin. — Die Bibliographie der Sozialwissenschaften, von Prof. Dr. Jos. Hellauer. — etc. — Beiblatt: Die Wiener Börse, von Prof. Jos. Hertl. — Kaufmännischer Nachwuchs, von Prof. Dr. A. Schröter. — Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika, von Wilhelm Bürklin. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. V, 1914, Heft 2: Grundbegriff, Aufgaben und Methode der Wissenschaft von der Volkswirtschaftspolitik (II, Schluß), von Wilhelm Hasbach. — Der öffentlich-rechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums (I), von Prof. Dr. J. V. Bredt. — Die Bevölkerungsentwicklung in Irland (Schluß), von Dr. F. Prinzing. — Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in sächsischen Städten von 1905—1910. — Bekämpfung von Brandschäden und Feuerversicherung in den Vereinigten Staaten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Reichsbesitzsteuer.

Von

Dr. jur. G. Strutz,

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Der Werdegang der Reichsbesitzsteuerfrage.

Die letzten Jahrzehnte waren für Deutschland — wie übrigens auch im Ausland — eine Aera der Steuerreformen. In fast allen deutschen Bundesstaaten haben die direkten Staatssteuern in den letzten 20—25 Jahren eine völlige Neuordnung erfahren, in den meisten erst in diesem Jahrhundert ihre gegenwärtige Gestalt erhalten, und im Zusammenhang damit ist in der Mehrzahl der Bundesstaaten auch die Kommunalbesteuerung auf neue Grundlagen gestellt worden. Im Reiche aber ist die Steuergesetzgebung überhaupt kaum zur Ruhe gekommen, zumal in diesem Jahrhundert.

Allerdings waren diese Steuerreformen zum Teil „Reformen“ nur in dem Sinne von Aenderungen in der Steuerverfassung, nicht oder doch nur mit starken Einschränkungen auch in dem Sinne von Verbesserungen, sofern man an eine Verbesserung des Steuersystems höhere Anforderungen stellt, als nur die, daß dieses finanziell ergiebiger und deshalb fähiger zur Erfüllung des Steuerzwecks wird.

Je nachdem, ob nur dieses, die Vermehrung der Einnahmen, das Leitmotiv ist oder aber eine qualitative Verbesserung des Steuersystems, also die Ersetzung von Steuern, die nach ihrer Geartung vom Standpunkt der nicht auf finanziellem Gebiet liegenden obersten Grundsätze der Besteuerung, insbesondere vom Standpunkt der Gerechtigkeit nicht zu billigen sind, durch einwandfreiere oder ein von diesen Gesichtspunkten besserer Ausbau der bestehenden Steuern, pflegt Plan und Entwurf, Prognose und schließliche Gestaltung der Steuerreformen verschieden zu sein. Sind sie von finanziellen Schwierigkeiten diktiert, so kommt nur zu leicht diesem Beweggrund gegenüber die Rücksicht auf die innere Güte der Steuern zu kurz. Die Vorlagen beschränken sich dann gern, um so wenig wie möglich Schwierigkeiten und Weiterungen der parlamentarischen Verabschiedung zu verursachen, auf die zur Erreichung des finanziellen Zweckes not-

wendigen Aenderungen, lassen im übrigen das System unberührt, wenn sie ihm nicht etwa gar wesensfremde neue Glieder hinzufügen. Die finanzielle Notwendigkeit bringt die Regierung dem Parlament gegenüber in eine Zwangslage, in eine schwache Position, in der sie, wenn die finanziellen Schwierigkeiten schon zu dringliche und große geworden sind oder es sich bei den zu deckenden neuen Ausgaben um schlechthin unaufschiebbare Staatsnotwendigkeiten handelt, sich leicht genötigt sieht, sich vom Parlament dessen Willen gegen ihre bessere Ueberzeugung aufzwingen zu lassen. So kommen dann oft weder untereinander noch mit den bestehenden homogene, von vornherein verfehlte Steuern zustande, die in kürzester Frist wieder abgeändert oder gar, wie die Reichszuwachssteuer[1]), aufgehoben werden müssen. Daher ist die Aussicht auf eine großzügige Steuerreform niemals geringer als in Zeiten akuter finanzieller Nöte. Auf das Zustandekommen einer organischen, den Anforderungen insbesondere der Gerechtigkeit in relativ vollkommener Weise Rechnung tragenden Reform großen Stils, aus einem Guß und ohne wesensfremde, die Einheitlichkeit des Zieles und der Wege störende Zutaten ist nur zu hoffen, wenn keine zwingende Notwendigkeit besteht, mindestens einen bestimmten Mehrbedarf herauszuschlagen. Nur dann kann sich die Regierung mit vollem Erfolge gegen laienhafte Verschlechterungen und Umgestaltungen ihrer Vorlagen wehren; denn nur dann ist sie in der Lage, dem Parlament mit einem „Entweder-oder“ entgegenzutreten, nicht, wie im umgekehrten Falle, das Parlament, ihr.

Hierin und in der richtigen Erfassung und geschickten Ausnutzung der günstigen Situation, mit einer nicht aus finanziellen Schwierigkeiten heraus geborenen Steuerreform vor das Parlament zu treten, liegt das Geheimnis des glänzenden Gelingens der Miquelschen Steuerreform in Preußen. Und wenn hier die Novellen von 1906 und 1909 neben Verbesserungen auch bedenkliche Verschlechterungen gebracht haben, so liegt der Grund hierfür entweder in der geringeren Gewandtheit oder in der geringeren Neigung und Entschlos-

1) In meiner früheren amtlichen Stellung und dann in Schrift und Wort habe ich das Reichsschatzamt und den Reichstag eindringlich vor dieser Steuer als Reichssteuer gewarnt. Ich predigte tauben Ohren, an maßgebenden Stellen wurde mir meine scharfe Stellungnahme arg verübelt und mir der Wunsch, ich möchte ihr nicht weiter Ausdruck geben, in einer Weise nahegelegt, zu der ich mich dem hohen richterlichen Beamten gegenüber nicht entschlossen hätte. Man konnte den Eindruck gewinnen, daß man Gegengründe Sachverständiger nicht hören wollte. Vom Bundesratstische wurde die Steuer als eine Großtat in den höchsten Tönen gepriesen und versichert, die verbündeten Regierungen verträten sie „mit voller Ueberzeugung“, eine Behauptung, die dem, der über die wahre Meinung der sachverständigen Stellen im Schoße der einzelnen Regierungen, der Finanzverwaltungen, unterrichtet war, nur ein Lächeln entlocken oder aber ernste Bedenken darüber erregen konnte, daß eine derartige Behauptung von maßgebender Stelle möglich war. Heute ist die Steuer schon wieder abgeschafft, kaum Jemand bestreitet noch die Berechtigung meiner damaligen Warnungen und Vorwürfe gegen sie. Die Einzelregierungen, die vor 1910 von der Reichszuwachssteuer nichts wissen wollten, 1910 nach den Versicherungen des Schatzsekretärs „mit voller Ueberzeugung“ für sie eintraten, verkünden urbi et orbi ihre Unbrauchbarkeit als Reichssteuer, im Reichtag fand sie 1913 kaum noch einen Verteidiger!

senheit der Finanzverwaltung, die auch damals noch, wenn auch nicht mehr in gleichem Maße, vorhandene Gunst der Situation zur entschlossenen Zurückweisung auf derartige Verschlechterungen herauslaufender Wünsche zu benützen. Denn auch 1909, wo es sich allerdings um die Erlangung der Mittel für die Diensteinkommensverbesserungen handelte, hätte keine Partei gewagt, die letzteren scheitern zu lassen, wenn die Regierung der Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung des Vermögens nach dem gemeinen Wert ein ihrer Ueberzeugung entsprechendes entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt hätte.

Das Gegenstück zu der großzügigen, in fast allen wesentlichen Punkten nach den Vorschlägen der Regierung gestalteten preußischen Steuerreform sehen wir im Reiche: ein fast unablässiges, fast immer nur von finanziellen Mehrbedürfnissen geleitetes, systemloses Herausgreifen heute der und, wenn der Reichstag dafür nicht zu haben ist, morgen jener und bei neuen Bedürfnissen übermorgen wieder einer anderen einzelnen Steuer ohne erkennbare klare und einheitliche große Gesichtspunkte und ohne Imaugebehalten des Zusammenhanges des Steuersystems. Zu umfassenden Finanz- und Steuerreformvorlagen entschloß man sich nach dem mißglückten Versuche Miquels erst wieder, als die Finanznöte aufs höchste gestiegen waren. Daraus ergab sich eine Zwangslage und eine ihre Autorität gegenüber der Volksvertretung schwer schädigende Unterwerfung der verbündeten Regierungen unter den rücksichtslos geltend gemachten, in eigensinnigem Besserwissenwollen jeglicher Belehrung unzugänglichen, an die Stelle der Regierungsvorlagen in den meisten Beziehungen ganz anders setzenden Willen der Reichstagsmehrheiten.

Freilich stehen dieser unerfreulichen Entwicklung eine Reihe mildernder Umstände zur Seite. Für eine großzügige, stetige und folgerichtige Finanz- und Steuerpolitik lagen und liegen die Dinge im Reiche von vornherein viel ungünstiger als in Preußen. Abgesehen von der Post- und Telegraphenverwaltung, bei der der Erwerbszweck ungleich mehr als bei Eisenbahnen, Bergwerken, Domänen und Forsten zurücktreten muß, und den auf das Reichsland beschränkten Reichseisenbahnen besitzt das Reich keine größern Betriebsverwaltungen. Das ist zwar einerseits im Interesse der Steuerzahler keineswegs zu bedauern. Denn bei großen Betriebsverwaltungen, auf deren Ueberschüsse das Gemeinwesen angewiesen ist, entscheidend mitzureden, dazu ist eine auf so demokratischer Grundlage wie der deutsche Reichstag beruhende Vertretung denkbar wenig geeignet, noch dazu, wenn sie, wie jener vermöge der Matrikularbeiträge, in der Lage ist, die Sorge für die Deckung der von ihr beschlossenen Ausgaben zum großen Teil andern zu überlassen. Wenn man berücksichtigt, in welchem Maße bei dem Reichstag die Neigung bestanden hat, selbst in der schwierigsten Lage der Reichsfinanzen Besoldungsaufbesserungen und Mittel für die Arbeiter- und Angestelltenfürsorge zu bewilligen, dann kann man kaum noch im Zweifel sein, welche Unzahl von Millionen, die die Einzelstaaten aus

den Ueberschüssen ihrer Eisenbahnverwaltungen den Steuerzahlern haben zugute kommen lassen, bei dem Bestehen eines Reichseisenbahnsystems unter dem Einfluß des Reichstags ohne entsprechenden Nutzeffekt verpulvert worden wären. Andererseits geben aber große Betriebsverwaltungen von gewerblichem Charakter, wenn die Verfügung über deren Preispolitik der Regierung ohne beschließende Mitwirkung des Parlaments zusteht, einer ihre Position auszunutzen entschlossenen Regierung eine stärkere Stellung dem Parlament gegenüber auch in Steuerfragen.

Indes nicht bloß zum Mitbestimmen über Betriebsverwaltungen, sondern auch für großzügige Steuerreformen, bei denen es darauf ankommt, wirtschaftliche Opfer zu heischen und gerecht zu verteilen, ist eine auf dem allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlrecht beruhende Volksvertretung wenig prädestiniert. Wohl oder übel müssen die Mitglieder einer solchen zuviel Rücksicht auf die durch Schlagworte und Uebertreibungen leicht irrezuführenden, unreifen Stimmungen der breiten Massen nehmen, und diese entscheiden durch die Zahl der Stimmen über die Zusammensetzung der zur Entscheidung über die schwierigsten und schwerwiegendsten Fragen berufenen Volksvertretung. Gerade in einem solchen Parlament fällt wohl auch am ehesten auch in Fragen, die eine eindringende Sachkenntnis erfordern, eine ausschlaggebende Rolle Dilettanten zu, die, um in allen Fragen, in denen sie das große Wort führen, wirklich zu Hause zu sein, Geister von einer übermenschlichen Vielseitigkeit sein müßten. Und wenn es unter allen Umständen ein sehr großes Wagnis für eine Regierung ist, wegen Steuerfragen, bei denen es sich nicht um glatte Steuererleichterungen handelt, von dem Parlament an die Wähler zu appellieren, so ist es dies im höchsten Grade bei einem Wahlrecht wie dem zum Reichstag. Umgekehrt besitzt eine auf solchem Wahlrecht beruhende Volksvertretung, wenn sie der Stimmung der breiten Massen Rechnung trägt, der Regierung gegenüber eine starke Stellung, auch wenn es der Regierung nicht, wie in einem Bundesstaat, durch die Vielheit der Gliedstaaten, deren Interessen, Wünsche und Meinungen naturgemäß in vielen Fragen auseinandergehen, noch erschwert ist, mit von einhelliger Ueberzeugung getragenen Entschlüssen dem Parlament gegenüberzutreten, und wenn auch nicht, wie wir es in Deutschland erlebt haben, zu riskieren ist, daß die Regierung eines Gliedstaates in ihrem Landtag Erklärungen abgibt, die sich verhüllt oder unverhüllt gegen schwebende Vorlagen der verbündeten Regierungen richten[1]). Gegenüber grundsätzlich auseinandergehenden Ansichten unter den Einzelstaaten sein tatsächliches Uebergewicht geltend zu machen, darin muß dann auch der führende Gliedstaat sehr vorsichtig sein, will er nicht das Vertrauensverhältnis, auf dem jeder — staats- wie völkerrechtliche — Bund selbständiger Staaten be-

---

1) So z. B. gegenüber der Weinsteuervorlage 1894. Die — später zu erwähnende — Gegnerschaft Sachsens gegen die Besitzsteuer richtete sich dagegen gegen die Preisgabe der eigenen Vorlage der verbündeten Regierungen und der von ihnen bisher festgehaltenen Grundsätze.

ruhen muß, wenn er nicht den Keim des Zerfalls in sich tragen will, zu dem führenden Gliedstaat und in weiterer Folge der Gliedstaaten untereinander zerstören. Denn es ist, wenn ein Gliedstaat die andern an Bedeutung weit überragt, wenn er, wie in Deutschland Preußen, allein schon und als einziger unter den Gliedstaaten eine Großmacht darstellt, natürlich, daß die übrigen ihm gegenüber ängstlich über alle ihnen verbliebenen Rechte wachen und sehr geneigt sind, Uebergriffe des führenden und eine beginnende Mediatisierung zu wittern. Ganz besonders liegt dies nahe, wenn die Gliedstaaten sich ursprünglich nicht alle ganz freiwillig zusammengeschlossen haben, wenn der führende Staat nun einmal, gleichviel, ob mit Recht oder Unrecht, andern Gliedstaaten nicht besonders sympathisch ist, und wenn erst einmal Dinge vorgekommen sind, die auch nur entfernt geeignet waren, dem Mißtrauen der kleineren gegen den großen eine gewisse Nahrung zu geben. Wird infolgedessen der führende Gliedstaat an der Durchsetzung seines Willens und seiner Ueberzeugung mehr oder weniger behindert, so muß er auf der andern Seite im Interesse seines Prestige sich hüten, sich in großen Fragen einer Majorisierung durch die kleineren und mittleren auszusetzen.

Diese Hemmungen machen sich für den leitenden Staatsmann selbst dann äußerst fühlbar, wenn er dies sowohl im Staatenstaat wie im führenden Einzelstaat ist, ja sie können sich dann noch empfindlicher geltend machen, als wenn er diese Doppelstellung nicht in sich vereinigt. Es kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn er im Staatenstaat einerseits und in seinem Gliedstaat andererseits es mit Parlamenten zu tun hat, die infolge Verschiedenheit des Wahlrechts, der Wahlkreiseinteilung, des ganzen politischen Denkens und Fühlens und der wirtschaftlichen Verhältnisse eine heterogene Parteizusammensetzung, womöglich innerhalb derselben Parteien im Staatenstaats- von denen im Einzelstaatsparlament abweichende Anschauungen aufweisen. Dann wird er auf die Dauer nur sehr schwer gleichzeitig beiden Vorwürfen entgehen, seitens der Vertretung des Staatenstaats dem, dessen Politik zu sehr im partikularistischen Interesse seines Gliedstaats orientiert zu haben, in der Vertretung des letzteren dem entgegengesetzten, dessen Interessen zu sehr denen des Staatenstaats untergeordnet zu haben. Dadurch wird leicht die Freiheit seines Handelns im Staatenstaat beeinträchtigt, mag auch der führende Gliedstaat von einem eigentlichen parlamentarischen Regime noch so weit entfernt sein. So liegen die Verhältnisse für den deutschen Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten. Die Aussicht auf homogene Mehrheitsverhältnisse im Reichstage und im preußischen Landtage ist so gut wie ausgeschlossen, wenn man nicht zu einem gleichartigen Wahlrecht für beide Körperschaften und einer der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden stärkeren Vertretung der westelbischen Landesteile im preußischen Abgeordnetenhause kommt. Weder auf das eine noch auf das andere ist aber vorerst zu rechnen. Das erstere wäre auch, wenn es in einer starken Annäherung des preußischen Wahlrechts an das heutige Reichstags-

wahlrecht bestehen sollte, im allerhöchsten Maße bedenklich, mag auch das heutige preußische Wahlrecht reformbedürftig sein. Einer legalen Ersetzung des allgemeinen gleichen Wahlrechts im Reich durch ein abgestuftes aber sind wir heute wohl ferner wie je.

Erschwert wird die Position der verantwortlichen Reichsregierung gerade in der Finanzpolitik aber weiter durch die Art der Aufgaben des Reiches. Sie liegen naturgemäß in erster Linie in der Sorge für die Wehrkraft, welche letztere bei Gründung des Reiches über 90 Proz. und selbst noch 1912, also vor der letzten Heeresverstärkung, trotz der Erweiterung des Aufgabenkreises des Reiches, fast 50 Proz. der gesamten Ausgaben des ordentlichen Reichsetats abzüglich der, überwiegend auch gerade durch Heer und Flotte verursachten, für die Reichsschuld beanspruchte. Gerade die Ausgaben für Heer und Flotte aber sind vermöge der fortgesetzten technischen Fortschritte in Bewaffnung, Schiffsbau, Festungsbau, Verkehrswesen usw., der hiermit und mit anderen Anschauungen zusammenhängenden Wandlungen der strategischen Lehren, woraus sich wieder die Notwendigkeit von Umwälzungen in Bekleidung, Ausrüstung usw. ergibt, solche, die in besonders starkem Maße und wegen der mit einer Hinausschiebung verbundenen Gefahren plötzlich steigen. Gilt das für jeden größeren Staat, so doch für keinen in solchem Maße wie für das Deutsche Reich. Denn vermöge seiner geographischen und politischen Lage ist ihm die Verteidigung gegen äußere Angriffe so erschwert, wie keinem anderen, und vermöge seiner wirtschaftlichen Entwicklung, seiner damit zusammenhängenden Kolonialpolitik, aber auch seiner notwendigen Bündnisse läuft es immer mehr Gefahr, in alle Welthändel verwickelt zu werden. Deshalb hat es geglaubt, als einziger Großstaat neben einer allererstklassigen Armee auch noch eine Flotte, die nur hinter der Englands zurückbleibt, schaffen zu müssen, wodurch es, wie zu Lande mit seinem westlichen und östlichen Nachbar, zur See mit England zu einem Wettrüsten gelangt ist. Um so mehr erschwert in einer solchen Situation die Verantwortung für die äußere Sicherheit und damit für die Existenz des Reiches es den verantwortlichen Stellen, Forderungen der Heeres- oder Flottenverwaltung entgegenzutreten. Dessen bewußt, aber auch weil es sich überwiegend um rein technische Fragen handelt, und gestützt auf die unverantwortliche Kaiserliche Kommandogewalt — deren ohnehin flüssige Grenzen noch weiter zu stecken, als es mit den ihnen wohl weniger als Zivilverwaltungen in Fleisch und Blut übergegangenen Grundsätzen des heutigen Verfassungs- und Rechtsstaates verträglich ist, für sie die Versuchung naheliegt — neigen Heeres- und Marineverwaltung bisweilen dazu, sich mehr, als es sich mit dem konstitutionellen System verträgt, und auch in Fragen, die für die äußere Sicherheit des Reiches offenbar ohne wesentliche Bedeutung sind, auf den Standpunkt des allein kompetenten Beurteilers zu stellen und gegen Kritik empfindlicher als andere Verwaltungen zu sein. Selbst der Reichstag hat sich vielfach in solchen Fragen, von denen wirklich Wohl und Wehe des

Reiches nicht abhängt, von ihnen mehr als nötig imponieren lassen. Erst recht besitzt dann die verantwortliche Regierung solchen Verwaltungen gegenüber weniger Einfluß als etwa der Finanzminister eines deutschen Einzelstaates, auch ohne die besonderen Befugnisse des preußischen Finanzministers, gegenüber den Zivilverwaltungen. Im Reiche kommt nun noch hinzu, daß es an einer selbständigen starken Finanzverwaltung überhaupt fehlt. Der Reichsschatzsekretär ist Untergebener des Reichskanzlers und pflegt auch nicht einmal, wie die Chefs der Militär- und Marineverwaltung, dem preußischen Staatsministerium anzugehören. So wirken eine Reihe von Umständen zusammen, um die Durchsetzung strengster Sparsamkeit in den das rapide Wachstum der Reichsausgaben in erster Linie verursachenden Reichsverwaltungen zu erschweren. Ohnehin erweisen sich gerade hier gewisse — wenn auch an sich wertvolle — Traditionen oder doch nicht von heut auf morgen zu beseitigende Einrichtungen, aber auch manche, von einseitiger Unterbewertung alles Nichtmilitärischen im Staatsleben beeinflußte, unberechtigte Vorurteile und Ansprüche und nicht mehr zeitgemäße Anschauungen als der Erzielung von Ersparnissen hinderlich.

Ergeben sich so schon aus dem Charakter des Staatenstaats überhaupt und aus der Verfassung, den allgemeinen Verhältnissen und den Aufgaben des Deutschen Reiches eine Reihe von Hemmungen für eine einwandfreie Steuerpolitik im Reiche, die in einem noch dazu finanziell durch seine Betriebsverwaltungen so günstig wie Preußen situierten Einzelstaat nicht vorliegen, so steht ihnen nun vollends gegenüber die in einem für sich bestehenden Einzelstaat nicht vorhandene Aufgabe, einem rapid und plötzlich wachsenden Finanzbedarf gerecht zu werden mit einem in der Angliederung neuer Bestandteile durch die Rücksicht auf die Gliedstaaten beschränkten Steuersystem. Wie ich in meiner Schrift „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen“[1]) näher ausgeführt habe, darf keines von mehreren sich an dieselben Steuerpflichtigen wendenden steuerberechtigten Gemeinwesen sich bei wesentlichen Aenderungen seines Steuersystems darauf beschränken, Art, Höhe und Wirkungen seiner eigenen Steuern in Betracht zu ziehen, sondern muß ein jedes in solchem Falle, da für die wirtschaftlichen Wirkungen der Besteuerung auf die Einzelwirtschaften ausschlaggebend die Gesamtheit der den letzteren, gleichviel, ob von einer oder mehreren Steuergewalten, auferlegten Steuern ist, auf die Steuersysteme der neben ihm zur Belastung derselben Einzelwirtschaften berechtigten Gemeinwesen und deren Wirkungen Rücksicht nehmen. Von dieser Rücksichtnahme ist auch der außerhalb eines Staatenstaats stehende Einzelstaat gegenüber den ihm nachgeordneten Gemeinwesen, denen er Aufgaben zuweist oder überläßt, die sie ohne In-

---

1) „Finanzwirtschaftliche Zeitfragen“, 1. Heft, Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

anspruchnahme von Steuern nicht erfüllen können, nicht entbunden. Aber hier handelt es sich um Gemeinwesen, deren Steuergewalt auf staatlicher Verleihung beruht und nach Art und Umfang von der staatlichen Gesetzgebung abhängt, die der Staat daher nach seinen Bedürfnissen gestalten kann. Ganz anders ist das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten. Mag auch staatsrechtlich die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgehen und das Reich verfassungsmäßig in seiner Steuergesetzgebung unbeschränkt sein, das Reich ist und bleibt doch gerade nach dem Wortlaut der Verfassung ein „Bund" selbständiger Staaten. Erstes Erfordernis eines solchen Bundes aber ist es, daß die Bundesgewalt auf die Bedürfnisse und Interessen der Bundesglieder und diese unter sich weitgehendste Rücksicht nehmen. Insbesondere darf die Bundesgewalt sich nicht, auf ihrem formalen Rechte fußend, darüber hinwegsetzen, von welchen Vorstellungen die seinerzeit den Bund schließenden Staaten über das Verhältnis jenes zu ihnen und über das Maß dessen, was sie von ihren Rechten an den Bund abzutreten vermeinten und, wenn auch unausgesprochenermaßen, nur abzutreten gewillt waren, welches Maß der Einwirkung auf ihre inneren Verhältnisse sie jenem zuzugestehen beabsichtigten. Das sind Ausflüsse des Grundsatzes von Treu und Glauben, auf dem jeder und allermeisten ein „ewiger" Bund beruhen muß. Politische Selbständigkeit und Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben, auch in demjenigen Umfang, in dem diese solche der deutschen Einzelstaaten geblieben sind, sind aber heutzutage undenkbar ohne steuerliche Selbständigkeit. Drängen doch selbst in den Gemeinden die Verhältnisse mehr und mehr zu einer Lockerung der ihrem Steuerrecht vom Staate gezogenen Schranken. Um wieviel weniger kann das soviel größere Gemeinwesen, der Staat, im Gegensatz hierzu eine zunehmende rücksichtslose Einengung seiner Steuerhoheit durch ein noch größeres Gemeinwesen, den Staatenstaat, ertragen, ohne seine Aufgaben nur noch in unbefriedigender Weise erfüllen zu können oder neue Teile hiervon und damit von seiner Selbständigkeit diesem Staatenstaat überlassen zu müssen. Den festen Grenzen in der Zuständigkeit und Verpflichtung zur Erfüllung der Staatsaufgaben zwischen Gliedstaaten und Staatenstaat müssen ebenso feste Grenzen für die Inanspruchnahme der zu ihrer Erfüllung nötigen finanziellen Hilfsquellen entsprechen, und der Staatenstaat muß diese Grenzen ebenso gewissenhaft beobachten wie jene Grenzen. Die Grenze zwischen den beiderseitigen Steuergebieten muß aber eine solche nach Steuer*arten* sein. Eine bloß quantitative Scheidung, bei der Staatenstaat und Gliedstaat dieselben Steuerarten benutzen, zwingt den letzteren dazu, sich auf die Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern des ersteren zu beschränken, oder hindert ihn doch, die Steuern frei nach seinen Bedürfnissen und Verhältnissen zu gestalten. Denn das natürliche Empfinden der Steuerpflichtigen wird sich stets gegen eine doppelte Heranziehung zu derselben Steuerart nach verschiedenen Grund-

sätzen und mit dementsprechend verschiedenen Veranlagungsergebnissen als unlogisch, willkürlich und ungerecht wenden[1]). Die Folge muß sein, daß sich das nachgeordnete Gemeinwesen, der Gliedstaat, dem übergeordneten, dem Staatenstaat, anpassen muß, wie der Kommunalverband dem Staate. Es ist daher in der Tat eine zutreffende Parallele, wenn man in einer Vermengung der Steuergebiete zwischen Reich und Einzelstaaten den Beginn einer „Kommunalisierung" der letzteren, ihrer Herabdrückung in die Stellung kommunaler Verbände erblicken will.

Während also der für sich bestehende Einzelstaat in der Wahl der Steuern nur durch Rücksichten auf ihm nachgeordnete Gemeinwesen, deren Aufgabenkreis und Steuerquellen er durch seine Gesetzgebung souverän ordnen kann, beschränkt ist, sollte ein loyal gegen seine Gliedstaaten verfahrender Staatenstaat vom Charakter des Deutschen Reiches niemals unter Pochen auf seine Ueberordnung sich bisher nur in seinen Gliedstaaten bestehende Steuerarten dienstbar machen, solange er noch eine Möglichkeit sieht, seine Bedürfnisse auf anderem Wege zu decken.

Das Festhalten an diesem Grundsatze aber war im Deutschen Reiche von vornherein erschwert nicht nur durch die rasche und starke Steigerung seiner Bedürfnisse, sondern auch durch die Art der Abgrenzung der Steuergebiete, bei der ihm die Verbrauchssteuern zugefallen waren, auch nach der Natur der Dinge und ihm als Nachfolger des Deutschen Zollvereins zufallen mußten. Nicht als ob die ihm bei seiner Gründung überwiesenen Verbrauchssteuern nicht noch einer sehr weitgehenden Vermehrung und Erhöhung fähig gewesen wären, wie allein schon die Bismarckschen Monopolprojekte und der Vergleich mit dem Ausland zeigen! Aber den Hauptteil des Steuerbedarfs eines Großstaates kann die Verbrauchs- und Aufwandsbesteuerung nur decken, wenn sie den Massenverbrauch und -aufwand heranzieht. Dafür, dessen Belastung zu erhöhen und auszudehnen, wird aber eine auf einem so demokratischen Wahlrecht wie der deutsche Reichstag beruhende Volksvertretung meistenteils schwer zu haben sein. Am allerschwersten eine deutsche! Denn die peinliche, manchmal gar zu ängstliche, von einer gewissen praktischen Rücksichtslosigkeit, wie sie z. B. dem angelsächsischen Vetter gegeben ist, gar zu entfernte Gewissenhaftigkeit und das feinfühlige Rechts- und Billigkeitsempfinden des Deutschen vermag sich besonders schwer mit dem Gedanken abzufinden, daß man eben

1) Wenn ich hierüber jemals im Zweifel gewesen wäre, so würden meine Erfahrungen als Verwaltungsrichter diesen beseitigt haben. Es gibt z. B. bei der kommunalen Umsatz- und Wertzuwachssteuer wenige Dinge, die den Steuerpflichtigen weniger einleuchten, als daß die kommunalen Steuerordnungen andere Grundsätze aufstellen können wie das Stempelsteuergesetz, die Steuerordnung des Kreises andere wie die der Gemeinde. Selbst gegenüber den Heranziehungen zu diesen Kommunalsteuern aus der Zeit vor Inkrafttreten des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 berufen sich die Steuerpflichtigen immer und immer wieder auf dessen Bestimmungen und können nicht begreifen, daß die Gemeinde oder der Kreis andere Grundsätze aufrechterhalten dürfe als der oberste Gesetzgeber, das Reich.

auch Steuern, die in der Hauptsache von den breiten Schichten aufgebracht werden, in den Kauf nehmen muß, sofern nur ein Ausgleich durch eine Mehrbelastung der besitzenden Klassen bei anderen Steuern, wenn auch solchen eines anderen steuerberechtigten Gemeinwesens, wie in Deutschland der Einzelstaaten und kommunalen Verbände, stattfindet. Diese im deutschen Volkscharakter begründete Abneigung gegen eine derartige Reichssteuerpolitik mußte noch zunehmen, je mehr sich fast alle politischen Parteien mit der Vergangenheit fremden sozialen Anschauungen durchdringen ließen, die nachgerade zur Ueberspannung zu führen und in ihren Betätigungen für die wirtschaftliche Lage weiter und für das Staatswohl sehr wichtiger Kreise bedenklich zu werden drohen.

* * *

Der Erwägung all solcher Umstände, wie ich sie im vorstehenden berührt habe, bedarf es, um zu einer richtigen Würdigung des Ganges der Reichssteuerpolitik und zu einer gerechten Beurteilung der hierfür verantwortlichen Stellen und Personen zu gelangen. Damit will ich durchaus nicht sagen, daß alles, was geschehen, und noch mehr, was unterblieben ist, zu rechtfertigen ist, sondern nur, daß jene Umstände vieles erklären und in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

Aus ihnen erklärt es sich insbesondere, daß die Reichssteuerpolitik immer mehr in Angriffen des Reiches auf das Steuergebiet der Einzelstaaten bestanden hat. Daraus erklärt sich auch, daß die verbündeten Regierungen bei den Erfahrungen, die sie mit der Neigung des Reichstages zu solchen Angriffen machten, und den Gefahren, die ihren einzelstaatlichen Steuersystemen hieraus drohten, mit Steuerreformvorschlägen, von denen sie nie voraussehen konnten, was der Reichstag aus ihnen machen oder was er als völlig neues und andersartiges an ihre Stelle setzen würde, so lange zögerten, wie es nur irgend anging, womit sie dann freilich infolge der aufs höchste gestiegenen finanziellen Schwierigkeiten erst recht dem Reichstag gegenüber in eine schwache Position gerieten.

So haben die Steuerkämpfe im Reiche immer mehr das Ergebnis gehabt, daß das Reich die Grenzen seines Steuergebiets zum Schaden der Einzelstaaten und auch der Kommunen erweiterte, es immer weniger seinen Mehrbedarf durch Einführung neuer, überhaupt in Deutschland noch nicht bestehender oder durch Erhöhung von ihm bereits erhobener Steuern, sondern immer mehr durch Inanspruchnahme von Steuerarten deckte, die bisher den Einzelstaaten oder Kommunen zustanden. Der Versuch Preußens, dem schon durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes einen Riegel vorzuschieben, indem man den Bund verfassungsmäßig auf die Zölle und bestimmte Verbrauchsabgaben beschränkte und ihm keine gesetzliche Kompetenz zur Einführung weiterer Bundessteuern einräumte, wurde schon im Stadium der Vorberatungen der Bevollmächtigten der norddeutschen Staaten aufgegeben. Der dem Reichstag vorge-

legte Verfassungsentwurf erstreckte bereits die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung auf „die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern" und bezeichnete als Deckungsmittel für die Bundesausgaben neben den Post- und Telegraphenüberschüssen, Zöllen und Matrikularbeiträgen allgemein „die gemeinsamen Steuern". Der Reichstag ging dann noch weiter: er strich im Art. 4 der Reichsverfassung, der von der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung handelt, das Wort „indirekte" vor Steuern, so daß jene sich auf „die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern" erstreckt. Im Art. 70 der Bundes- wie der Reichsverfassung aber war bereits der Vorbehalt gemacht, daß die Einnahmen des Bundes bzw. Reiches in den Zöllen, gemeinsamen Verbrauchssteuern, Postüberschüssen und Matrikularbeiträgen bestünden, „solange Bundes-(Reichs-)Steuern nicht eingeführt sind"[1]). Auf Verfassungsvorschriften konnten sich daher die verbündeten Regierungen von Anfang an nicht stützen, wenn sie sich gegen ein Hinausgreifen des Reiches über das Gebiet der Verbrauchssteuern sträubten. Sie waren hierin aber auch nicht konsequent. Denn schon der Norddeutsche Bund zog auf Vorschlag der verbündeten Regierungen den Wechselstempel an sich, und auch ein weiteres Uebergreifen des Reiches auf das Gebiet der Verkehrssteuern in Gestalt von Reichsstempeln auf noch andere „im Handelsverkehr umlaufende bewegliche Werte"[2]), wurde von den verbündeten Regierungen bereits seit 1869 propagiert. Sie beriefen sich hierfür darauf, daß dieser Verkehr eine einheitliche Besteuerung in dem einheitlichen Wirtschaftsgebiet des Reiches erfordere und die Landesgesetze lückenhaft und unzureichend seien. Eine erhebliche Einbuße für die Landesfinanzen war mit diesen Vorschlägen nicht verbunden, und als im Jahre 1881 die erste sogenannte Börsensteuer (Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881) zustande kam, wurde ihr Aufkommen zur Ueberweisung an die Bundesstaaten bestimmt. Mochten aber die Absichten, die mit ihr verfolgt wurden, sein, welche sie wollten — und sie bewegten sich gutenteils überhaupt nicht auf finanzpolitischem Gebiet —, jedenfalls war damit und mit der Wechselstempelsteuer der erste Einmarsch des Reiches in das zweite der drei großen Steuergebiete, Verbrauchs- (und Gebrauchs-)Steuern, Verkehrsteuern und unmittelbar Ertrag, Einkommen oder Vermögen treffende (direkte) Steuern, vollzogen[3]). Immerhin ist ohne weiteres zuzugeben, daß, wenn man dem Börsenverkehr mit Sondersteuern zu Leibe gehen wollte, dies in seinem eigenen Interesse schlechterdings nur durch für das ganze Reich einheitliche Steuern möglich war. Selbst diese Rechtfertigung aber fehlte für den 1877 von Preußen

1) Vgl. Näheres bei Laband, „Direkte Reichssteuern", S. 6 ff.

2) Begründung zu dem Gesetzentwurf, betr. Erhebung von Reichsstempelabgaben, Drucksache No. 96 d. Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session, 1880.

3) Ganz anders ist der 1878 für das Reich in Anspruch genommene Spielkartenstempel zu beurteilen: er ist seinem Wesen nach weiter nichts wie eine in Stempelform erhobene Aufwandsteuer. Er fiel also in das ureigene Steuergebiet des Reiches.

im Schoße der verbündeten Regierungen gemachten, dort glücklicherweise begrabenen Vorschlag der Ersetzung der Landeserbschaftssteuer durch eine Reichserbschaftssteuer. Allerdings ist auch sie eine Vermögensverkehrssteuer wie es die 1881 eingeführten Reichsstempelabgaben sind, aber doch eine ganz anders geartete. Während die Stempelabgaben den Verkehr mit einzelnen Vermögensgegenständen treffen, knüpft die Erbschaftssteuer an den Uebergang eines Vermögensinbegriffs an. Damit wird sie freilich noch nicht zu einer direkten Vermögenssteuer, weil sie nicht von dem Vermögen des Steuerpflichtigen, auch nicht von einem Vermögenszuwachs des letzteren und damit doch von dessen Gesamtvermögenslage ausgeht, sondern lediglich die Tatsache des Ueberganges einer bisherigen Vermögensgesamtheit in andere Hände maßgebend sein läßt, gleichviel, welche Wirkung dieser Uebergang auf die Gesamtvermögenslage des Empfängers ausübt. Immerhin nähert sie sich sehr viel mehr als eine auf eine Uebertragung eines einzelnen geldwerten Rechtes gelegte Steuer der dritten Steuergruppe, den direkten Ertrags-, Einkommens- und Vermögenssteuern, und zwar speziell den letzteren. Wie sie deshalb auch eher wie jene Steuern auf den Einzelverkehr zum Ersatz solcher direkter Steuern dienen kann, so bildet sie eine Brücke zu diesen und ihre Preisgabe seitens des sich auf die Vermögens- und Einkommensbesteuerung stützenden Gemeinwesens an ein anderes, steter Erweiterung seines Steuergebiets bedürftiges die Handhabe für dieses, die Vermögens- und Einkommensbesteuerung jenes Gemeinwesens weiter einzuengen.

In der Schaffung der Börsensteuer und der Anregung einer Reichserbschaftssteuer fand die Tendenz der Reichsbesteuerung, sich qualitativ über ihre ursprünglichen Grenzen auf das Steuergebiet der Einzelstaaten unter entsprechender Einschnürung dieser auszudehnen, ihren ersten praktischen Ausdruck. Wenn wir heute zurückblicken auf die seitdem verflossene Zeit, so tritt uns unverkennbar das stetige Anwachsen dieser Tendenz, ihr allmähliches Vordringen von den Grenzgebieten gegen das Herz des Steuergebiets der Einzelstaaten und das Wachsen der Gefahr entgegen, daß über die berechtigten Interessen der Einzelstaaten zur Tagesordnung übergegangen wird, sie schlechterdings und unbedingt, ohne daß der Frage, ob nicht eine Versöhnung der beiderseitigen Interessen möglich ist, auf den tiefsten Grund gegangen wird, und ohne durchaus zwingende Notwendigkeit, denen des Reiches geopfert werden. Der Gedanke einer Uebernahme der Erbschaftssteuer auf das Reich verschwand allerdings an den maßgebenden Stellen für geraume Zeit von der Bildfläche, zumal die Einzelstaaten mehr und mehr daran gingen, diese Einnahmequelle in erhöhtem Maße ihren Zwecken dienstbar zu machen. Dagegen war der Reichstag, so zähe er sich in dem Widerstande gegen namhafte Steigerungen der Verbrauchssteuern erwies, dann, wenn er sich der Einsicht von der Notwendigkeit der Vermehrung der steuerlichen Einnahmen des Reiches nicht verschließen konnte, für einen Ausbau der Reichsstempel-

abgaben zu haben; ja die verbündeten Regierungen mußten sich wiederholt dagegen wehren, daß der Reichstag hierin nicht weiter ging, als es ihnen für den Verkehr erträglich und daher auch mit den Reichsfinanzen verträglich erschien. Wenn auch den Ausgangspunkt für die sympathische Aufnahme von Reichsstempelabgaben auf den Effekten- und Geldverkehr der Wunsch gebildet hatte, den tatsächlich oder vermeintlich volkswirtschaftlich nachteiligen Erscheinungen auf diesem Gebiete entgegenzutreten, so trat doch, auch in den Begründungen der verschiedenen Regierungsvorlagen, mehr und mehr auch der Gedanke in die Erscheinung, die Reichsbesteuerung müsse deshalb eingreifen, weil die Landessteuern nicht ausreichten, um eine im Vergleich zu derjenigen anderer Zweige der Volkswirtschaft angemessene steuerliche Belastung des mobilen Kapitals herzustellen[1]) Wenn auch vielleicht halb unbewußt, wurde damit bereits Bresche gelegt in eine grundsätzliche Scheidung der Steuerhoheiten des Reiches und der Bundesstaaten. Denn fielen die Stempelsteuern unter diejenige der letztern, und stand diese souverän neben derjenigen des Reiches, nicht unter dessen Kontrolle, dann war es auch nicht dessen Sache, in Gestalt einer Ausdehnung seiner Steuerhoheit in die der Bundesstaaten einzugreifen, weil es fand, daß letztere von der ihrigen keinen richtigen Gebrauch machten oder machen könnten. Lief die Landessteuergesetzgebung auf eine ungleichmäßige Belastung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft hinaus, so gab das keinen Grund für das Reich ab, hier hineinzureden und seinerseits einen Ausgleich durch Reichsteuern ihm grundsätzlich nicht zustehender Art zu schaffen. Sanktionierte man erst einmal diesen Gedanken, so war der Anfang mit der Preisgabe des Grundsatzes einer Unantastbarkeit des Steuergebiets der Einzelstaaten

---

1) Schon die Begründungen der Vorlagen von 1869 (Drucks. des Reichstags, No. 192), 1875 (a. a. O. No. 43) und 1878 (a. a. O. No. 22) wiesen auf eine durch den Zustand der Landesgesetzgebungen bedingte Notwendigkeit des Einschreitens der Reichsgesetzgebung hin. Dasselbe geschah in der Vorlage von 1880 (No. 96 a. a. O.). In derjenigen von 1881 heißt es: „Indem beantragt wird, die im Handelsverkehr umlaufenden beweglichen Werte mäßigen Stempelabgaben zu unterwerfen, wird zugleich bezweckt, Ungleichheiten der landesgesetzlichen Besteuerung ein Ende zu machen, welche, durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, in einem großen Teil des Bundesgebiets zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben haben“, und an anderen Stellen, die Landesstempelgesetze erfaßten die fraglichen Geschäfte entweder überhaupt nicht oder doch in so geringem Maße, „daß dies als eine angemessene Besteuerung nicht angesehen werden“ könne, dem Handel und den Börsenverkehr im besonderen sei in den letzten Jahren seitens der Gesetzgebung und Verwaltung eine solche Förderung zuteil geworden, „daß ihnen um so mehr die Uebernahme eines entsprechenden Betrages zur Beschaffung der Mittel zugemutet werden“ könne, „welche für die weitere Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlich“ seien. 1892 (a. a. O. No. 51) ist schon deutlicher davon die Rede, „daß im Vergleiche mit Gewerbe und Landwirtschaft der Börsenhandel auch jetzt bei Weitem noch nicht in dem richtigen Verhältnis zu den öffentlichen Abgaben beitrage“ und es sich bei dem „börsenmäßigen Handel“ „unter allen Umständen, mögen die Geschäfte im engeren Börsenkreise oder zwischen außerhalb der Börse stehenden Personen sich vollziehen, um Vermögensumsätze von Angehörigen der wohlhabenderen Klassen“ handle.

gemacht[1]). Für die Reichsstempelabgaben auf den Geld- und Effektenverkehr läßt sich indes, wie schon berührt, geltend machen, daß das Interesse dessen selbst wie eine einheitliche Handels- und Börsengesetzgebung, so auch eine einheitliche Besteuerung erfordert habe[2]). Ganz anders lag und liegt die Sache schon bei dem Reichsstempel auf Lotterielose. Bezüglich der Lotterien und des Loseverkehrs ist von einem einheitlichen Verkehrs- und Rechtsgebiet nicht die Rede; die Lotteriegesetzgebung ist Sache der Einzelstaaten, die, weit davon entfernt, eine Freizügigkeit der Lose im ganzen Reichsgebiet zuzugestehen, die Veranstaltung von Lotterien und den Vertrieb von Losen auswärtiger deutscher wie außerdeutscher Lotterien in ihren Staatsgebieten von ihrer jedesmaligen Genehmigung abhängig machen und machten und den von ihnen nicht zugelassenen Vertrieb von Losen, auch deutscher Lotterien, unter landesrechtliche Strafbestimmungen gestellt haben. Die Veranstaltung von Lotterien gehört in Deutschland zu den Regalien der Einzelstaaten, denen es daher überlassen bleiben muß, ob und in welcher Weise sie dieses Regal ausnützen wollen, ob durch Veranstaltung von Staatslotterien oder durch Zulassung von Privatlotterien unter Auferlegung von Abgaben. In dem einen wie in dem anderen Fall stellen sich die vom Staate erzielten Einnahmen aus dem Lotteriewesen zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach als Abgaben auf die sich vermittelst der Lotterien vollziehenden Uebertragungen von Vermögenswerten dar. Als solche Abgabe charakterisiert sich aber auch der Reichsstempel auf Lotterielose. Er kommt also der Sache nach auf eine Abgabe heraus, die die Freiheit der Bundesstaaten, vermöge des Lotterieregals diesen Güterumsatz, — der allerdings „vorzugsweise zur Besteuerung geeignet“[3]) ist —, ihrerseits zu besteuern, beeinträchtigt. Er bedeutet daher der Sache nach einem Einbruch des Reiches in die Finanz- und Steuerhoheit der Einzelstaaten. Daß bei Einführung des Losestempels nicht überall eine fiskalische Ausnutzung des Lotterieregals stattfand, ändert hieran nichts; denn abgesehen davon, daß im größten Teile Deutschlands eigene Staatslotterien bestanden oder solche anderer Staaten zugelassen waren, hatten doch eben auch die Staaten, die bisher aus ihrem Lotterieregal keine Einnahmen bezogen, die Möglichkeit, künftig sich solche zu schaffen[4]), und diese Möglichkeit wurde ihnen nun vom Reiche beeinträchtigt[5]).

1) Darüber, daß tatsächlich schon die ersten Reichsstempelabgaben einen finanziellen Ausfall für einzelne Bundesstaaten bedeuteten, gingen die Vorlagen leicht mit dem Bemerken hinweg, der Ausfall sei nicht bedeutend und finde „in dem der Reichskasse zufließenden Ertrage volle Deckung“.

2) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen“, S. 15f.

3) Vgl. die Begründungen zu den Entwürfen von 1880 und 1881.

4) Heute sind bekanntlich sämtliche deutsche Bundesstaaten und das Reichsland an den Erträgnissen von Staatslotterien beteiligt.

5) Ueber das Wesen der Staatslotterien, die preußische Lotteriepolitik und den Einfluß des Losestempels auf die Lotterieeinnahmen vgl. meinen Aufsatz: „Die preußischen Lotterieverträge“ im Finanzarchiv, Jahrg. XXIV. Bd. 2.

Aehnlich liegen die Dinge bei Reichsstempelabgaben auf Eisenbahnfrachturkunden und Eisenbahnfahrkarten, sobald diese eine gegenüber den Güter- und Personentarifsätzen einigermaßen ins Gewicht fallende Höhe erreichen. Denn die Eisenbahnen sind und waren schon 1905, wo diese Stempel von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen wurden, ganz überwiegend Staatsbahnen [1]), so daß man tatsächlich beinahe von einem Staatsmonopol sprechen konnte. Jedenfalls waren die Einzelstaaten derart Herren der Eisenbahntarifpolitik, daß sie es in der Hand hatten, durch diese auch alle diejenigen steuerlichen Gesichtspunkte zu verwirklichen, mit denen 1905 die verbündeten Regierungen den Frachturkunden- und Fahrkartenstempel rechtfertigten [2]). Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß sich allen diesen Gesichtspunkten vermittels der Eisenbahntarife, insbesondere der fein ausgebildeten Gütertarife mit ihren die verschiedensten Umstände berücksichtigenden zahlreichen Normalklassen und Ausnahmetarifen viel vollkommener Rechnung tragen läßt, als mit notwendigerweise einfach zu gestaltenden und daher mehr oder weniger roh wirkenden Verkehrssteuern. Werden solche von einigermaßen erheblicher Höhe seitens eines anderen als des die Eisenbahntarifhoheit besitzenden Gemeinwesens auferlegt, so können sie früher oder später eine gesunde Tarifpolitik hemmen und durchkreuzen und dann auf diesem Wege das Gegenteil von dem erreichen, was man mit ihnen erreichen wollte, und was erreicht worden wäre, wenn man die Tarifpolitik der Eisenbahnstaaten nicht gestört und behindert hätte. Von den 1905 von den Regierungen vorgeschlagenen niedrigen Feststempeln [3]) waren freilich solche Wirkungen kaum zu befürchten. Um so mehr sind sie aus der vom Reichstag beschlossenen Fahrkartensteuer erwachsen, und dieses Beispiel zeigt, wie gefährlich es ist, dem größeren

---

1) 1905 befanden sich in Deutschland im Betriebe 50500 vollspurige Staats- und nur 4000 km Privatbahnen, und von den hierunter befindlichen 33260 km Hauptbahnen waren 32300 Staats- oder für Rechnung des Staates verwaltete Bahnen.

2) „Die Entwicklung von Handel und Verkehr unter dem Schutze des Reiches findet ihren natürlichen Ausdruck in dem steigenden Umsatze der beweglichen Güter. An diesen zur Deckung des wachsenden Bedarfes des Reiches eine Besteuerung anzuknüpfen, liegt daher umso näher, als der Güteraustausch gegenüber der zum Teil sehr hohen Belastung des Immobiliarverkehrs jetzt in der Hauptsache nur in dem dem Reichsstempel unterliegenden Geld- und Effektenverkehr unmittelbar von der Besteuerung betroffen wird, . . . zumal wenn man, wie der Entwurf dies durch eine angemessene Gestaltung der Steuersätze anstrebt, auf die Bedürfnisse des kleinen Gewerbetreibenden schonende Rücksicht nimmt. In einer Zeit, in der mit der außerordentlichen Entwicklung der Verkehrsmittel das Reisen für weite Kreise der Bevölkerung zum Bedürfnis geworden ist, darf weiter eine Steuer als zeitgemäß angesehen werden, die es sich zur Aufgabe stellt, den im Reisen sich bekundenden Aufwand zur Deckung des Reichsbedarfs heranzuziehen, ohne gleichzeitig dem Erwerbsleben, soweit dies möglich ist, eine empfindliche Last aufzuerlegen" und ohne daß „der Reiseverkehr durch die Steuer in fühlbarer Weise belastet und infolge davon etwa eine Einschränkung des Verkehrs oder ein Uebergang der Reisenden in niedrigere Fahrklassen eintreten würde" (Drucks. des Reichstags, 1905/06, No. 10, S. 945 f.).

3) Frachtbriefe usw. 10 Pfg., Fahrkarten I. Klasse 40, II. Klasse 20, III. Klasse 10, IV. Klasse 5 Pfg.

und darum notwendigerweise schematischer verfahrenden Staatenstaat Wege freizugeben zur Erreichung von Zielen, die das engere und darum zur Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse befähigtere Gemeinwesen in vollkommenerer Weise zu verwirklichen lichen in der Lage wäre.

Immerhin ließen sich die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen neuen Stempelabgaben auf Frachturkunden, Fahrkarten und Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, bis zu einem gewissen Grade auch der — vom Reichstag abgelehnte — Quittungsstempel, von dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß es sich bei ihnen in Wahrheit um Aufwandsteuern handle, die also dem ureigensten Steuergebiete des Reiches mindestens sehr nahe lägen, näher als die reinen Geld- und Effektenverkehrsstempel. Dagegen bedeutete der 1906 vom Reichstag beschlossene Reichsstempel auf die — obligatorisch gemachten — Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. über die Höhe der Vergütungen ihrer Aufsichtsräte, die sogenannte „Tantiemesteuer“, den ersten von den verbündeten Regierungen nicht mehr verhinderten, durch die Erhebungsform nur noch mit einem mehr wie durchsichtigen Schleier verhüllten Einbruch des Reiches in das nach teilweiser Preisgabe der Verkehrssteuern bisher allein noch für die Bundesstaaten intakt gebliebene Gebiet der direkten Ertrags-, Einkommens- und Vermögenssteuern. Denn wenn man auch zum Steuerzahler die Gesellschaft machte, so dachte man doch nicht daran, ihr eine Steuer von dem Aufwand für ihren Aufsichtsrat auferlegen zu wollen; was man treffen wollte, war vielmehr das Einkommen, richtiger der Ertrag aus einer — als im Verhältnis zu ihrer Ergiebigkeit besonders mühelos angesehenen — bestimmten einzelnen Art von gewinnbringender Beschäftigung, der Tätigkeit als Mitglied von Aufsichtsräten. Die Steuer sollte nichts anderes sein als eine Ertragssteuer oder, wie man sich vielfach ungenau ausdrückt, „partielle Einkommensteuer“. Daß man die Tantiemesteuer in den Rahmen der Reichsstempelabgaben zwängte und äußerlich die Gesellschaft zur Steuerpflichtigen machte, geschah nur, um denjenigen Parteien im Reichstag, die daran festhielten, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten ungeschmälert verbleiben müßten, und den verbündeten Regierungen die Zustimmung zu erleichtern, ihnen in dem Hinweis darauf, daß es sich um keine „direkte“ Steuer handle, eine goldene Brücke zu bauen. Die Stempelform änderte nichts am Wesen der Steuer. In diese Form kann man auch jede Einkommen- und Vermögenssteuer gießen, ohne daß sie dadurch eine indirekte wird; würde die preußische Einkommensteuer z. B. etwas wesensanderes, wenn man wie für die Aufstellungen bei der Tantiemesteuer für die Steuererklärung die Verwendung von Stempelvordrucken oder Stempelmarken vorschriebe? Wenn man aber die Tantiemesteuer deshalb als „indirekte“ ausgibt, weil der Steuerzahler, die Gesellschaft, nicht der Steuerträger

sein soll, so wählt man damit von den bekanntlich sehr verschiedenen Begriffsbestimmungen der „direkten“ und „indirekten“ Steuern diejenige, die am meisten an der Oberfläche haftet[1]), und diejenige, die für die Abgrenzung der Steuergebiete zwischen Reich und Staat am wenigsten brauchbar ist. Die Forderung, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten verbleiben müßten, war überhaupt nicht von einer bestimmten abstrakten Begriffsbestimmung beherrscht, sondern hatte als „direkte“ Steuern ganz bestimmte konkrete Steuerarten im Auge, nämlich diejenigen, deren Gegenstand die einzelnen Quellen der Gütererzeugung oder deren Ertrag, die in der Hand einer Person zum „Vermögen“ vereinigten Quellen der Gütererzeugung oder die zum „Einkommen“ vereinigten“ Erträge solcher sind, mit anderen Worten eben die — im weiteren Sinne auch die auf die Quelle selbst gelegten Steuern umfassenden — Ertrags-, die Vermögens- und Einkommensteuern. Und in diesem Sinne ist die Tantiemesteuer eben eine direkte Steuer, ebenso wie es etwa eine Steuer auf Schuldbuchzinsen oder Dividenden des einzelnen Gläubigers bzw. Aktionärs sein würde, die vom Schuldner bzw. von der Gesellschaft eingezogen würde. Wenn sich auch die verbündeten Regierungen mit der Tantiemesteuer abfanden, weil sie eine „indirekte“ sei, so dürfte das wohl weniger der Ausdruck ihrer innersten Ueberzeugung, als vielmehr der Ausfluß des Wunsches gewesen sein, ihren Rückzug vor dem Willen des Reichstages und die Preisgabe einer bisher gehaltenen Stellung zu verschleiern. Der Form nach hatten sie den bisherigen Standpunkt gewahrt, der Sache nach hatten sie ihn aufgegeben! Sie konnten sich auch nicht etwa auf die bisherigen Reichstempelabgaben vom Geld- und Effektenverkehr als auf einen gleichartigen Vorgang berufen; denn bei diesen handelt es sich um die Besteuerung eines einzelnen Geschäfts, bei der Tantiemesteuer aber eben um die des Ertrages einer berufsmäßigen Tätigkeit.

Insofern war in der Zustimmung zur Tantiemesteuer ein Verzicht auf den bisherigen grundsätzlichen Standpunkt noch weniger abzuleugnen als in dem von den verbündeten Regierungen gleichzeitig selbst gemachten — und vom Reichstage akzeptierten — Vorschlage der Uebernahme der Erbschaftssteuer auf das Reich. Denn diese ist, wie ich oben ausgeführt habe, immerhin eine Steuer auf einen einzelnen Rechtsvorgang, wenn sie sich auch von den eigentlichen Rechtsverkehrssteuern dadurch sehr wesentlich unterscheidet, daß dieser Rechtsvorgang nicht einen einzelnen Vermögensgegenstand, sondern einen Vermögensinbegriff betrifft. Praktisch und in seinen Folgen aber war natürlich die Einbringung und Einführung der in ihren Wirkungen und ihrer finanziellen Bedeutung ungleich weiter reichenden Reichserbschaftssteuer von viel größerer

1) Nach dieser Definition wäre z. B. die Zuwachssteuer eine direkte Steuer, weil sie vom Veräußerer erhoben wird!

Tragweite. Die verbündeten Regierungen betonten nachdrücklich, daß sie in diesem Vorschlag ein schweres Opfer brächten. Das war ihnen aufs Wort zu glauben. Denn zum ersten Male seit Bestehen des Reiches gaben sie eine finanziell bedeutsame, zukunftsreiche Steuer dem Reiche hin. Der Vorbehalt, ihrerseits das Gatten- und Abkömmlingserbe besteuern zu können, hatte wenig praktischen Wert. Denn daß man dieses der Landesbesteuerung vorbehielt, entsprang doch wohl nur der Scheu vor dem Widerstand der agrarisch-konservativen Kreise gegen dessen Besteuerung, und diesen Widerstand zu überwinden, hatte die große Mehrzahl der Bundesstaaten, Preußen an der Spitze, in ihren Landtagen noch viel weniger Aussicht wie die Reichsregierung im Reichstage.

Die unbedingte Notwendigkeit, das Opfer der Reichserbschaftssteuer zu bringen, läßt sich damit, daß eben die bisherigen Steuergebiete des Reiches bis zur Erschöpfung abgebaut seien, keineswegs begründen. Aus der Reichserbschaftssteuer sollten für das Reich 48 Mill. M. beschafft werden. Wenn es im Jahre 1909 angängig erschien, aus dem Branntwein 80 Mill. mehr herauszuholen, so war das 3 Jahre vorher hinsichtlich 48 Mill. nicht unmöglich, und der Steuerreformplan der verbündeten Regierungen wäre 1905 ein homogenerer gewesen, wenn er sich auf alle drei großen Verbrauchssteuern, die Tabak-, Brau- und Branntweinsteuer erstreckt hätte. Der Kopfbetrag der Branntweinsteuer betrug noch nicht die Hälfte desjenigen in fast allen Kulturstaaten, in denen der Branntweingenuß eine ähnliche Rolle wie in Deutschland spielt. Und wenn die verbündeten Regierungen 1905/1906 zur Begründung für das Vorübergehen an dieser Steuerquelle auf deren vielfache Beunruhigungen innerhalb der letzten Jahre hinwiesen, so konnte dem entgegengehalten werden, daß die Novellen zu dem Branntweinsteuergesetz von 1887 vorwiegend den Zweck verfolgt hatten, dessen Härten für die Spiritusindustrie und insbesondere für die landwirtschaftlichen Brennereien zu beseitigen und diese Industrie zu heben, nicht aber, sie neu zu belasten; denn auch die 1895 eingeführte Brennsteuer diente ja lediglich dazu, aus ihrem Aufkommen Ausfuhrvergütungen zu gewähren und die Verwendung von Branntwein in der Essigindustrie zu befördern. Nur wenn die „Beunruhigungen“ vorwiegend in steuerlichen Mehrbelastungen, namentlich der schwächeren Schultern unter den Brennereien, bestanden hätten, wäre der Einwand vielleicht voll berechtigt gewesen. Die Brauindustrie erfuhr 1906 eine effektive Mehrbelastung, und trotzdem ging man 1909 an ihr nicht vorüber! Aber selbst wenn man die Verschonung der Spiritusindustrie 1905/1906 vollkommen billigte und sich auf den Standpunkt stellte, der Massenkonsum dürfe zur Deckung des damals vorhandenen Mehrbedarfs nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es die verbündeten Regierungen vorschlugen, so folgte daraus noch längst nicht die Notwendigkeit der Reichserbschaftssteuer. Reichsschatzsekretär Sydow hat in seinen Steuervorlagen 1908 den Nachweis erbracht, daß das, was die Reichs-

erbschaftssteuer bringen sollte, sehr wohl durch solche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu beschaffen war, auf die das ganze Gegenteil einer vorzugsweisen Belastung der minderbemittelten breiten Schichten zutraf. 1909 sind allerdings gerade diese Steuern vom Reichstage abgelehnt worden. Das nimmt ihnen aber nichts von ihrer Brauchbarkeit[1]), und wer weiß, ob 1906, wenn die verbündeten Regierungen mit derselben Entschiedenheit wie 1908/09 auf der Aufbringung des ganzen von ihnen — wie die Erfahrung umgehend lehrte, viel zu niedrig — berechneten Bedarfs bestanden, die Erbschaftssteuer aber gar nicht erst in die Diskussion geworfen, sondern jeden Versuch ihrer Einbeziehung mit einem unbedingten „Hände weg" abgewiesen hätten, der Reichstag nicht, vor die Wahl zwischen Erhöhung der Branntweinsteuer oder Aufwandsteuern der 3 Jahre später vergeschlagenen Art gestellt, die eine oder andere der letzteren angenommen hätte. Hätte er sich aber 1906 für die Branntweinsteuer entschieden — und eine Mehrheit dafür wäre wohl zu beschaffen gewesen —, dann hätten 1909, weil eben der Branntwein schon 1906 höher belastet gewesen wäre, die Aussichten für Aufwandsteuern günstiger gelegen. Wäre aber der Reichstag 1909 weder für die Branntwein- noch für neue Aufwandsteuern, wie sie Sydow vorschlug, zu haben gewesen, dann konnten nunmehr die verbündeten Regierungen erstmalig mit einer Reichserbschaftssteuer, aber sogleich in der Ausdehnung auf das Kindes- und Gattenerbe mit besseren Aussichten auf Erfolg, als es tatsächlich 1909 der Fall war, hervortreten. Nötig wäre es auch damals noch nicht gewesen. Selbst wenn der Branntwein 1906 in solchem Maße belastet worden wäre, daß man ihn 1909 geglaubt hätte völlig verschonen zu müssen, wären die 1909 ihm auferlegten 80 Mill. aus Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuer, also selbst ohne Weinsteuer zu beschaffen gewesen. Gelang es aber den verbündeten Regierungen, auch 1909 noch die Reichserbschaftssteuer zu verhindern, dann war 1913, wenn es eben nicht anders ging, der gegebene Zeitpunkt, mit ihr hervorzutreten, und dann hätten sie damals die besten Trümpfe in der Hand gehabt, die Erbschaftssteuer in der ihnen genehmen Gestalt mit Besteuerung des Kindes- und Gattenerbes durchzusetzen. Statt dessen hat gerade die Reichsfinanzreform von 1906, bei der die Einzelstaaten das bis dahin größte Opfer an Steuerhoheit brachten, nur den Stein ins Rollen gebracht, den Ausgangspunkt für einen immer heftigeren Ansturm des Reichstages auf das ihnen allein noch verbliebene Gebiet der direkten im Sinne der auf Ertrag, Einkommen und Vermögen gelegten Steuern, für den Kampf um Reichsbesitzsteuern gebildet, unter dessen Zeichen sich dann die Finanzreformen von 1909 und 1913 vollzogen.

* * *

---

1) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern", S. 22 ff.

29*

Vorbereitet hatte sich dieser Kampf um „Reichsbesitzsteuern" schon seit längerer Zeit und nicht ohne Schuld der verbündeten Regierungen, und zwar nicht nur durch die Art der von ihnen vorgeschlagenen oder aus der Hand des Reichstages angenommenen Steuern, sondern auch durch ihre bei solchen Gelegenheiten abgegebenen programmatischen Erklärungen.

Daß es mit den elementarsten Anforderungen steuerlicher Gerechtigkeit unverträglich ist, die Steuerlast vorzungsweise auf die weniger steuerkräftigen Schultern, insbesondere also unter Schonung der wohlhabenden Minderheit auf die durchschnittlich weniger bebemittelten breiten Massen zu wälzen, und daß, wenn einzelne Steuern diese Tendenz haben, das durch andere mit entgegengesetzter ausgeglichen werden muß, ist für den vernünftigen Steuerpolitiker eine glatte Selbstverständlichkeit. Daraus folgt aber, wenn mehrere sich an dieselben Einzelwirtschaften wendende Steuersysteme von Gemeinwesen verschiedenen Grades bestehen, noch lange nicht, daß das Steuersystem jedes einzelnen dieser Anforderung gerecht werden müsse. An wen, darauf habe ich schon oben hingewiesen, eine Steuer zu entrichten ist, ist für ihre unmittelbare Wirkung auf die von ihr betroffene Einzelwirtschaft ohne Belang; maßgebend hierfür ist die objektive Beschaffenheit und Höhe der Steuer. Was aber die aus der objektiven Beschaffenheit und Höhe der Steuer resultierende Wirkung auf die Einzelwirtschaft anlangt, so kommt es für die Einzelwirtschaft wieder nicht an auf die Wirkung der einzelnen Steuer, sondern auf die kombinierte Wirkung sämtlicher ihr auferlegten Steuern, also auf diejenige, die diese sämtlichen Steuern vermöge ihrer — sich ergänzenden oder einander widersprechenden — Eigenschaften und ihrer Gesamthöhe auszuüben geeignet sind. Ueberbürden die Steuern eines von mehreren, zumal in derart organischem Zusammenhange miteinander wie Reich, Staat und Kommunalverbände stehenden, Gemeinwesen die eine Gattung oder Schicht von Steuerpflichtigen und Steuergegenständen im Verhältnis zu andern, so wirkt das, wenn nur die Steuern der anderen Gemeinwesen die von denen des erstern geschonten Steuerpflichtigen und Steuergegenstände entsprechend schwerer belasten, auf die Betroffenen nicht anders und wirtschaftlich nicht ungünstiger, als wenn jedes einzelne Gemeinwesen für sich durch seine Steuern allein eine gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — oder, wo sie angebracht ist, nach dem Interesse — bewerkstelligt. Im Gegenteil, ich möchte sogar behaupten, daß, wenn die mehreren Steuergewalten nicht in einem derartigen Subjektionsverhältnisse zueinander stehen, daß die nachgeordneten alle nur Zuschläge zu den Steuern der obersten erheben dürfen, das Bemühen jeder einzelnen, *für sich allein* schon allen an ein gerechtes Steuersystem zu stellenden Anforderungen zu genügen, gerade zu einem von den Einzelwirtschaften, die den Steuersystemen der mehreren Steuergewalten unterliegen, im höchsten Grade ungerecht und lästig empfundenen Durcheinander von Steuern führen muß. Schon die

Anforderungen, die die Gerechtigkeit an ein Steuersystem stellt, sind sehr verschiedenartige, und sie sind auch nicht die einzigen, denen ein relativ gutes Steuersystem zu entsprechen suchen muß. Deshalb und weil es eben nur auf die Gesamtwirkung aller derselben Einzelwirtschaft von allen ihr gegenüber steuerberechtigten Gemeinwesen auferlegten Steuern ankommt, ist es sogar eine Aufgabe gesunder und rationeller Steuerpolitik, daß die mehreren auf ein Zusammenwirken zur Erfüllung aller Gemeinzwecke und auf die Steuerkräfte derselben Einzelwirtschaften angewiesenen Gemeinwesen eine Teilung der mit einer guten Besteuerung zu erfüllenden Aufgaben und eine dementsprechende Teilung der Steuerarten vornehmen. Erforderlich ist freilich eine organischer Zusammenhang zwischen den konkurrierenden Steuergewalten, der eine wirkliche Teilung der Aufgaben der Besteuerung gewährleistet und verhindert, daß die einzelnen Steuergewalten willkürlich einzelne solche Aufgaben herausgreifen und infolgedessen andere wesentliche überhaupt unerfüllt bleiben. Im Einzelstaat hat der Staat diese Teilung zwischen sich und den ihm nachgeordneten, ihre Steuerhoheit von ihm ableitenden Gemeinwesen zu bewirken. Im Reiche als einem Bunde souveräner Staaten ist hierzu, soll nicht deren Selbständigkeit verloren gehen, nur diejenige Stelle berufen, in der jeder Gliedstaat seine verfassungsmäßige Vertretung findet, d. h. der Bundesrat. Der Reichstag ist hierzu nicht berufen, weil er eine Vertretung des gesamten Volkes ist, nicht eine solche der letzten Endes durch Vertrag verbundenen selbständigen Einzelstaaten.

Wenn nun die verbündeten Regierungen an dem Grundsatz festhalten wollten, dem Reiche nur das Gebiet der Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu überlassen, so mußten sie sich von vornherein darüber im klaren sein und waren es sich wohl auch, daß auf diesem Steuergebiet a l l e i n eine Lastenverteilung wohl nach der Leistungsfähigkeit der Produktionsstellen, aber nicht nach der Gesamtleistungsfähigkeit, der „Steuerkraft", der vom Gesetz gewollten Steuer t r ä g e r, d. h. der Verbraucher zu erzielen sei. Denn durch Steuern auf den Verbrauch und Aufwand lediglich der wohlhabenden Klassen läßt sich immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Steuerbedarfs eines großen Staatsgebildes decken. Wenn also das Reich sich damit abfand, daß die Hauptlast s e i n e r Steuern die breiten Schichten traf, so hatte das auch seine Berechtigung. Einmal war es Korrelat zu dem demokratischen Reichstagswahlrecht: gleiche Rechte, gleiche Pflichten! Vor allem aber konnte sich das Reich mit einer solchen Verteilung seiner Lasten abfinden, wenn die der anderen Gemeinwesen entsprechend mehr auf die Schultern der wohlhabenden Klassen gelegt waren. In dieser Hinsicht ließ allerdings die Staats- und Kommunalbesteuerung in den 70er Jahren noch vieles zu wünschen übrig. Dieser Mangel aber ist in der Folgezeit durch die Steuerreformen der Einzelstaaten mehr und mehr beseitigt worden. Ueberall außer im Reichsland und in dem kleinen

Waldeck sind inzwischen progressive, auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht nehmende Einkommensteuern eingeführt worden, daneben in dem größten Teile Deutschlands allgemeine Vermögenssteuern, denen nur noch der Mangel des Fehlens einer Progression anhaftet; wo keine Vermögenssteuer eingeführt ist, haben die Realsteuern eine Umgestaltung mit dem Ziele einer Schonung der schwächern Schultern und möglichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erfahren. Das Zuschlagssystem hat dazu geführt, daß sich die Wirkungen der Staatssteuerreformen mit Ausnahme der Einführung von Vermögenssteuern auch auf die Kommunalbesteuerung übertrugen. Wo aber die Realsteuern aus dem Staatssteuersystem ausgeschieden wurden, sind sie den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden nicht geschenkt, sondern den Kommunalverbänden zur weiteren Ausnützung überlassen und hierbei durch Staatsgesetz oder kommunale Satzung, namentlich vermöge ihrer Anknüpfung an den Wert des Grundbesitzes und gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, in Formen gegossen, in denen sie die Leistungsfähigeren in erhöhtem Maße treffen. Die in den ersten Jahren nach Gründung des Reiches noch bestehenden einzelstaatlichen Verbrauchssteuern, wie die Mahl- und Schlachtsteuern, sind beseitigt, und durch § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 hat das Reich auch mit den Gemeindeoktrois auf sonstige notwendige Lebensmittel aufgeräumt. Daneben hat das Reich durch seine Sozialpolitik einerseits den bemittelteren Klassen Lasten auferlegt, deren vollen Umfang man nur würdigen kann, wenn man berücksichtigt, wie wenig die Absicht der Gesetzgeber, an ihnen auch die Versicherten zu beteiligten, sich tatsächlich hat durchsetzen lassen. Andererseits hat es damit den minderbemittelten eben auf Kosten der bemittelteren ungeahnte Erleichterungen zugewendet. Wenn die verbündeten Regierungen trotz alledem auch die Reichsbesteuerung mehr, als es anfänglich der Fall war, mit dem Gedanken der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit durchsäuern wollten, so war hiergegen an sich nichts einzuwenden. Die verbündeten Regierungen durften aber, wollten sie nicht nach und nach selbst den Ast absägen, auf dem sie saßen, bei Betonung jenes Grundsatzes der Besteuerung nicht unterlassen, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, in welchem und in wie zunehmendem Umfang er in der Staats- und Kommunalbesteuerung bereits verwirklicht sei, und wie es eben nur darauf ankomme, daß er durch die Gesamtheit der Steuern, nicht darauf, daß er auch durch die jeder einzelnen Steuergewalt ausreichend verwirklicht werde, und sie mußten, wollen sie ihm auch in der Reichsbesteuerung Ausdruck gegeben wissen, in allererster Reihe mit aller Entschiedenheit auf die Einführung geeigneter Aufwandsteuern dringen. Weder das eine noch das andere haben sie in hinreichendem Maße getan. Sie haben sich vielmehr in steigendem Maße der — in einer auf dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht beruhenden, wie jedes Parlament, von einem starken Herrschaftsgelüste beseelten, bisweilen wohl auch auf andern

Gebieten unnötig gereizten und nicht ganz geschickt behandelten Volksvertretung natürlichen — Neigung des Reichstages, ohne Rücksicht auf Staats- und Kommunalbesteuerung auch die Reichssteuern mehr und mehr auf die besitzende Minderheit des Volkes zu wälzen, akkomodiert. Wie dies in den Begründungen der Stempelsteuervorlagen zutage trat, habe ich schon berührt. Viel schlimmer war es, daß sich die verbündeten Regierungen bei den Flottengesetzen für deren Zwecke ein direktes gesetzliches Verbot der Vermehrung und Erhöhung der indirekten Steuern auf den Massenkonsum abringen ließen[1]). In der Beschränkung auf die Flottenausgaben mochte dieses Verbot noch leidlich erträglich sein und eine gewisse Rechtfertigung haben. Denn es ist allerdings anzuerkennen, daß, wenn überhaupt, gerade bei diesen Ausgaben der Gesichtspunkt einer Kostendeckung nach dem Interesse nicht ganz unberechtigt ist. Sein oder Nichtsein des Reiches, woran der Minderbemittelte ebenso interessiert ist wie der Reiche, hängt in höherem Maße von dem Heere als von der Flotte ab: in einem Kriege, in dem es um die Existenz des Reiches geht, wird stets jenes und nicht diese den Ausschlag geben. Die Flotte dient mehr als das Heer nicht bloß dem Schutz der Grenzen und der Existenz des Reiches, sondern auch dem seiner überseeischen Handels- und Geldinteressen und bringt unstreitig hohe Vorteile für Großhandel und Schwerindustrie, für die, wenn sich eine geeignete Form finden ließe, wohl eine Sonderbelastung für Rüstungszwecke nicht ganz ungerechtfertigt wäre. Wenn nun auch andererseits die Blüte von Handel und Industrie nicht bloß dem Kapital und den Arbeitgebern, sondern auch den Arbeitnehmern zu gute kommt, so doch in erster Linie jenen, keinesfalls diesen so überwiegend, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Deckung der Flottenausgaben durch Steuern auf den Massenkonsum zu rechtfertigen wäre. Nur das Verbot einer solchen und damit implizite die Forderung einer Deckung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit enthalten aber die Flottengesetze, nicht das Verlangen einer hierüber hinausgehenden Vorbelastung besonders leistungsfähiger oder an der Flottenvermehrung wirtschaftlich besonders interessierter Kreise. Aber der Ausgangspunkt für das fragliche Verbot war auch nicht die Absicht, eine Vorbelastung der Inter-

---

1) § 8 des Flottengesetzes vom 10. April 1899 bestimmt:

„Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahre den Betrag von 117 525 494 M. übersteigt, und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbedarf nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden“

und § 6 desjenigen vom 14. Juli 1900:

„Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 M. hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.“

essenten anzubahnen, sondern, einer Vermehrung und Erhöhung der die breiten Massen belastenden Verbrauchssteuern überhaupt einen Riegel vorzuschieben. Darin lag die Gefahr für die Aufrechterhaltung einer den Bedürfnissen der Bundesstaaten noch hinreichend Rechnung tragenden Abgrenzung der Steuergebiete.

Daß, was dem Reichstag hier einmal gelungen war, er bei künftigen Mehrbedürfnissen des Reiches, die ja immer in erster Linie auf den Gebieten des Heerwesens und der Marine liegen werden, wiederum versuchen würde, darüber durften sich die verbündeten Regierungen nicht im unklaren sein. Ihre Begründung der Finanzreformvorlagen von 1905/1906, in der sie gleichwohl wiederum neben der Erbschaftssteuer und neuen Stempelabgaben auch Erhöhungen der Verbrauchssteuern vorschlugen, war denn auch beinahe auf eine Entschuldigung dafür abgestimmt, daß nicht bloß Steuern auf die „besitzenden Klassen" vorgeschlagen wurden[1]). Dieser Resignation auf die früher festgehaltenen Grundsätze, wonach die Verbrauchssteuern das prinzipale Deckungsmittel für den Steuerbedarf des Reiches abzugeben hätten, entsprachen, wie schon erwähnt, der Vorschlag der Reichserbschaftssteuer und das Zugeständnis der Tantiemesteuer. Es wäre unnatürlich gewesen, wenn die Gegner jeder weiteren Anspannung indirekter und Anhänger direkter Reichssteuern mit diesen Zugeständnissen der verbündeten Regierungen zufrieden gewesen wären und nicht vielmehr hierin nur den ersten Schritt auf dem von ihnen gewünschten Wege erblickt und es nicht als ihre Aufgabe angesehen hätten, auf diesem nun einmal beschrittenen Wege verbündete Regierungen und Reichstag weiter zu treiben. Im Reichstage fanden

1) Drucksache No. 10 d. Reichstags, 11. Legislaturperiode, III. Session 1905/06: „Es galt . . . . . ., sie (d. h. die neue Steuerlast) möglichst vielen und möglichst leistungsfähigen Schultern aufzuerlegen . . . . . Zu ihrer Aufbringung bedarf es aber der Opferwilligkeit auf allen Seiten der Reichsbürger, sowohl bei den besitzenden Klassen wie bei der großen Masse des deutschen Volkes. Denn auch die Wirkungen der neuen Aufgaben des Reichs kommen allen Angehörigen des Reichs zugute. Diese Erwägungen waren bestimmend für die Auswahl der einzelnen Steuern. . . . Es stand der Gesichtspunkt im Vordergrund, daß die Finanzpolitik von der Sozialpolitik nicht trennbar ist und neue Aufgaben daher, soweit dies im Bereich der Möglichkeit liegt, nur solchen Klassen der Bevölkerung auferlegt werden sollten, die sie ohne Einschränkung ihrer Lebenshaltung, jedenfalls aber ohne Verzichtleistung auf notwendige Lebensbedürfnisse zu tragen vermögen. Es mußte freilich ferner berücksichtigt werden, daß aus bloßen Luxussteuern erfahrungsgemäß erhebliche Einnahmen nicht gewonnen werden, weil der hierbei in Betracht kommende Konsum bei zu hoher Belastung ganz oder teilweise eingestellt zu werden pflegt und damit nicht nur die Steuerkasse leer ausgehen, sondern nicht minder Industrie und Arbeiterschaft geschädigt werden würde. Bei einer durchgreifenden Finanzreform ließ sich somit eine Heranziehung auch der Gegenstände des Massenverbrauchs, . . . sowie eine Heranziehung des weite Kreise berührenden Verkehrs und Güterumsatzes nicht umgehen. In allen Fällen wurde aber hierbei versucht, den finanziell schwächeren Verbraucher im Verhältnis zu dem wohlhabenderen Steuerzahler, sowie die minder leistungsfähigen Gewerbetreibenden, soweit solche überhaupt in Mitleidenschaft gezogen werden, im Verhältnis zu ihren wirtschaftlich kräftigeren Mitbewerbern zu schonen.

sich schon Stimmen, die in dem Verbot der Deckung der Mehrausgaben der Flottengesetze durch indirekte Steuern auf den Massenverbrauch die Anerkennung eines allgemeinen, auf alle Mehrbedürfnisse des Reiches zu erstreckenden Grundsatzes erblickten. Es wurde nicht nur die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf das Gatten- und Kindeserbe oder ihre Ergänzung durch eine nach seiner Gesamthöhe progressive Nachlaßsteuer gefordert, sondern es fand der Gedanke einer Reichseinkommensteuer schon nicht mehr bloß bei der Sozialdemokratie Verfechter, und eine progressive Reichsvermögenssteuer wurde im Plenum des Reichstages von der freisinnigen Volkspartei beantragt. Allerdings traten die verbündeten Regierungen allen diesen Forderungen noch mit Erfolg entgegen. Aber es mußte jedem klar sein, daß in die Stellung der verbündeten Regierungen Bresche gelegt war und bei jeder künftigen, auf Vermehrung der Reichseinnahmen gerichteten Finanzreform die Verteidigung der einzelstaatlichen Steuergebiete und der fernere Widerstand gegen direkte Reichssteuern schwieriger werden würde. Und wenn der preußische Finanzminister gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf das Gatten- und Kindeserbe einwandte, die Erbschaftssteuer wolle den unverdienten Vermögenszuwachs treffen, ein solcher liege aber bei Kindern und Ehegatten durchaus nicht immer vor, weil diese meist schon bis zum Todesfalle des Erblassers von dessen Vermögen gelebt hätten, so war dies weder ganz richtig noch für den Standpunkt der verbündeten Regierungen gerade besonders glücklich. Ein Vermögenszuwachs liegt auch dann vor, wenn Witwe und Kinder durch den Tod des Gatten und Vaters dessen Vermögen, aus dessen Erträgen sie bisher von dem Verstorbenen erhalten wurden oder Zuschüsse erhielten, das aber der alleinigen Verfügungsmacht des Erblassers unterlag, nun zu eigen erwerben[1]). Frhr. v. Rheinbaben verwechselte Vermögenszuwachs und Verbesserung der gesamten Wirtschaftslage des Erben. Die wirtschaftliche Lage einer Person kann sich auch in anderen Fällen trotz eines offenbaren Vermögenszuwachses verschlechtern, nämlich dann, wenn zwar Vermögen erworben wird, aber gleichzeitig ein dessen Erträge übersteigendes Einkommen fortfällt. Gerade wenn man den Charakter der Erbschaftssteuer als einer „Vermögenszuwachssteuer" betonte, entbehrte die Freilassung des Gatten- und namentlich des Kindeserbes der Berechtigung. Es ließ sich aber auch, wenn man es für statthaft erklärte, daß das Reich die Besteuerung des Vermögenszuwachses durch Erbgang, Vermächtnis und Schenkung in die Hand nehme, der Schlußfolgerung, daß dies dann bezüglich der auf anderen Ursachen beruhenden Vermögenszugänge auch nicht unzulässig sein könne, nur noch schwer entgegentreten. Von der Besteuerung des einzelnen Vorgangs eines Vermögenszugangs zu der periodischen der während der vorangegangenen Veranlagungsperiode eingetretenen Vermögensvermehrung

1) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern usw.", S. 58 ff.

war dann nur noch ein Schritt. Es wäre dann schon richtiger gewesen, bereits 1906 nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern die Reichserbschaftssteuer auch für die Erbgänge an Abkömmlinge und Ehegatten oder mindestens an erstere zuzugestehen. Dann hätte man die späteren erbitterten Kämpfe um diese Frage vermieden, einer direkten Reichsvermögenssteuer einen wirksameren Riegel vorgeschoben und denjenigen Verlauf der jüngsten Reichsfinanzreform verhütet, den diese genommen hat; denn dann konnte den verbündeten Regierungen und dem Reichstage schwerlich der Gedanke einer direkten allgemeinen Vermögenszuwachssteuer neben einer allgemeinen Erbschaftssteuer kommen. Nur aus dem Fehlen der letzteren konnte die erstere geboren werden.

* * *

Bei der Reichsfinanzreform von 1906 hatten einerseits die verbündeten Regierungen durch das Zugeständnis der Reichserbschaftssteuer und der Tantiemesteuer ihren bisherigen Standpunkt der Sache, wenn auch nicht der Form nach teilweise preisgegeben. Andererseits hatte die Besteuerung des sich von Todes wegen oder durch Schenkung vollziehenden Vermögenszuwachses vor den häufigsten Fällen dieses Vorgangs, des unentgeltlichen Erwerbes von Aszedenten- und Gattenvermögen halt gemacht. Als nun das finanzielle Ergebnis der ganzen Finanzreform sich sofort als völlig ungenügend erwies und 2 Jahre darauf eine neue Vermehrung der Reichssteuern um die ungleich gewaltigere Summe von jährlich annähernd einer halben Milliarde sich als unerläßlich herausstellte, war es klar, daß sich die Verhandlungen über diese abermalige Steuerreform unter dem Zeichen eines verschärften Kampfes um eine weitere Vermehrung der die wohlhabenden Klassen treffenden, und zwar der sie möglichst nach dem Maßstabe ihrer Wohlhabenheit treffenden Reichssteuern vollziehen mußte. 1906 hätten sich die in dieser Richtung liegenden Zugeständnisse noch vermeiden lassen; nachdem sie damals gemacht waren, ließen sich 1908 weitere nicht mehr umgehen. In viel bestimmterer Weise als früher betonten jetzt schon die verbündeten Regierungen unter dem Gesichtspunkte der „sozialen Gerechtigkeit“ das Ziel einer Vorbelastung des „Besitzes“, worunter vernünftigerweise nicht bloß der Vermögensbesitz verstanden werden kann, sondern nur die sich in Vermögen oder über ein gewisses Existenzminimum hinausgehenden Einkommen äußernde steuerliche Leistungsfähigkeit[1]). Allerdings hoben die verbündeten Regierungen anderer-

1) In der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen im Finanzwesen (Drucks. d. Reichstags, 1907/09, No. 992), wird zur Rechtfertigung der Vorlagen über Besteuerung des Branntweins Bieres, Weines und Tabaks ausgeführt: „Gleichzeitig wurde angestrebt, die Verbrauchsabgaben möglichst nach den modernen Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit abzustufen. Die in dieser Beziehung wichtigste Forderung auf Freilassung des Existenzminimums und des unentbehrlichen Lebensbedarfs wird durch jene Steuern nicht verletzt, da sie unentbehrliche Lebensmittel nicht betreffen, vielmehr allgemein jeder wirtschaftlich be-

seits hervor, der „Ausgleich durch Heranziehung des Besitzes" könne nicht auf dem Wege der direkten Einkommens- und Vermögensbesteuerung erfolgen, da diese das unentbehrliche Fundament der einzelstaatlichen und kommunalen Finanzwirtschaft bilden", „die Inanspruchnahme der Einkommensteuer in den meisten Bundesstaaten bereits beträchtlich", „für den einzelnen Steuerzahler aber ..... die Belastung die gleiche " sei, „ob er die Steuern an den Staat oder die Gemeinde oder die Kirche entrichtet", und man „nur, wenn man auch diese Steuern in die Betrachtung einschließt, ... ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Belastung mit Einkommen- und Ergänzungssteuern" erhalte. Es wird auch der Gedanke einer Sonderbesteuerung einzelner Teile des Einkommens durch das Reich zurückgewiesen und, „soweit eine besondere Heranziehung des beweglichen Vermögens sich rechtfertigt", sie der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten. Es wird aber wieder nicht mit der genügenden Schärfe betont, in welchem Maße die einzelstaatliche und kommunale direkte Besteuerung vermöge der Progression der Einkommensteuer, der Vorbelastung des fundierten vor dem unfundierten

---

drängte Konsument hier die Möglichkeit hat, durch Verbrauchsenthaltung oder -einschränkung sich seinen Verhältnissen anzupassen. Die Forderung der Progression ist insbesondere bei Wein und Tabak durch Abstufung der Steuer nach dem Werte mittels des Banderolensystems durchgeführt worden. Wenn sonach die vorgeschlagenen Steuern und Steuererhöhungen auf Genußmittel den betroffenen Industrieen die Abwälzung gestatten und zugleich nach dem Maße der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbrauchers abgestuft sind, so dürften die dagegen erhobenen Bedenken wesentlich an Bedeutung verlieren." Hinsichtlich der Elektrizitäts- und Gassteuer heißt es: „Die Besteuerung des elektrischen Lichtes gleicht überdies eine dem sozialen Empfinden widersprechende Unbilligkeit aus, die darin liegt, daß das von den minderbemittelten Kreisen und dem Mittelstande verwendete Petroleum einem erheblichen Eingangszoll unterliegt und ......, während das vorzugsweise von wohlhabenden Kreisen verwendete elektrische Licht steuerfrei bleibt." „Eine äußerst markante Erscheinung des Aufwandes soll durch die Anzeigensteuer der Deckung des Reichsbedarfs nutzbar gemacht werden". „Daneben" halten es aber die verbündeten Regierungen für „absolut notwendig, zur Bedarfsdeckung auch solche Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden" — als ob dies nicht bereits durch Wein- und entsprechend gestaltete Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuer geschähe. — Es soll „gegen die vornehmsten Grundsätze der deutschen Sozialpolitik verstoßen, wenn die Reform der Finanzen ausschließlich" — als ob dies bei Einbeziehung der Wein-, Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuer der Fall wäre — „auf Abgaben aufgebaut würde, die trotz der Errungenschaften der Sozialpolitik und ungeachtet der fortgesetzten Steigerung aller Einkommen die ärmeren Volksklassen verhältnismäßig höher belasten." In der Begründung zum Nachlaßsteuer-Gesetzentwurf endlich heißt es: „Daß der durch Erschließung neuer Einnahmequellen zu deckende finanzielle Bedarf des Reichs ausschließlich auf den Massenverbrauch treffende Verbrauchs- und Verkehrssteuern verwiesen werde" — wovon, indem Wein-, Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuern vergeschlagen wurden, gar keine Rede sein konnte — „erscheint bei der außerordentlichen Höhe des Bedarfs weder angemessen noch ausführbar. Nach der Entwicklung, welche das System der Besteuerung im Reiche einerseits und in den Bundesstaaten andererseits genommen hat, kann die Ergänzung der vorgeschlagenen übrigen neuen Einnahmequellen nur in einer Heranziehung des Besitzes bestehen und zwar, von der in Aussicht genommenen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Verwandten zugunsten des Fiskus abgesehen, nur in einer weiteren Ausgestaltung der Besteuerung der Erbschaften".

Einkommen durch die Vermögenssteuer, vermöge der Steuerfreiheit eines Existenzminimums und der sogenannten Kinderprivilegien die höheren Einkommen vor den kleineren und die Vermögens- vor den Arbeitseinkommen vorbelastet. Und es wurde weiter unterlassen, gebührend hervorzuheben, in welchem Maße die den minder bemittelten Klassen zugute kommende Sozialpolitik die bemittelteren belastet.

Von den 472 Mill. M. jährlicher Steuereinnahmen wollten denn auch die verbündeten Regierungen 103 Mill. durch die bei geschickter Ausgestaltung vorzugsweise die bemittelteren Schichten treffenden Steuern auf Elektrizität, Gas und Anzeigen, weitere 92 Mill. durch die ausschließlich vom Vermögen zu tragenden Nachlaß- und Wehrsteuer decken. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Tabak- und Zigarettensteuer war auch auf eine mit dem Verkaufspreise der Fabrikate progressiv steigende Mehrbelastung des kostspieligeren und damit auf die leistungsfähigeren Kreise fallenden Verbrauchs abgestellt. Die Branntwein- und Brausteuervorlagen endlich verfolgten wenigstens weiter die bisher schon eingeschlagene Tendenz einer Abstufung nach der aus dem Umfang geschlossenen Leistungsfähigkeit der Produktionsstätten.

Im Reichstage waren jetzt bereits alle Parteien mit dem Grundgedanken einer wesentlich stärkeren Basierung der Reichssteuern auf eine Vorbelastung der wohlhabenderen Klassen und insbesondere auf „Besitzsteuern" einig. Ueber den Begriff der allseitig gewollten „Besitzsteuern" herrschte allerdings noch arge Unklarheit[1]), und über Wege und Ausmaß der Vorbelastung der besitzenden Klassen gingen die Ansichten ungemein auseinander. Für den bei der notwendigen, dem Wesen des Reiches und der Bundesstaaten und der historischen Entwicklung entsprechenden Abgrenzung der Steuergebiete in erster Linie gebotenen, von den verbündeten Regierungen leider zu spät beschrittenen Weg der Vermehrung und Erhöhung solcher Aufwands- und Verbrauchssteuern, die vermöge der Art des Aufwandes und Verbrauchs die bemittelteren Kreise wesentlich höher belasten, war der Reichstag wenig zu haben: Wein- und Anzeigensteuer wurden — abgesehen von der Erhöhung der Schaumweinsteuer — glattweg abgelehnt, von der Elektrizitäts- und Gassteuer nur ein Torso in Gestalt der Leuchtmittelsteuer bewilligt, die Mehrbelastung des Tabakkonsums auf wenig mehr als die Hälfte beschränkt. Zum teilweisen Ersatze des Ausfalls schuf nun gerade der stets Schonung des Verbrauchs der breiten Massen predigende Reichstag in der Erhöhung des Kaffee- und Teezolls und vor allem in der Zündwarensteuer Belastungen, die die minder leistungsfähigen Wirtschaften im Verhältnis zu den leistungsfähigeren ungleich schärfer treffen als eine mit den Verkaufspreisen progressive Weinsteuer und zweckmäßig gestaltete Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuern — ganz abgesehen davon, daß Wein- und

1) Vgl. meine „Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer", S. 14 ff.

vor allem Tabaksteuern hervorragend geeignet sind, den Gedanken der heutzutage viel ventilierten „Junggesellensteuer“ zu verwirklichen, weil sie bei gleichem Einkommen den männlichen Junggesellen viel stärker belasten wie den aus Mann, Frau und Kindern oder gar nur aus Wittwe und Kindern bestehenden Haushalt —. Auch die Ablehnung der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Ermäßigung der Zuckersteuer war jedenfalls weniger als die von ihnen vorgeschlagenen Aufwandsteuern zu einer Belastung der Einzelhaushalte nach ihrer Leistungsfähigkeit geeignet. Denn der Zucker ist heute schon mehr wie ein bloßes Genußmittel, auf dessen Verbrauch die wirtschaftlich Schwachen leicht mehr oder weniger verzichten könnten.

Wenn der Reichstag auch für die Nachlaß- und Wehrsteuer nicht zu haben war, so war das freilich ganz gerechtfertigt. Denn beide Steuern nahmen zum Maßstab ihrer Progression in dem Nachlaß das Vermögen der Erblassers, also ein Merkmal der steuerlichen Leistungsfähigkeit eines Verstorbenen, den man nicht mehr zum Steuerträger machen kann, dessen Leistungsfähigkeit aber die Vermehrung der Leistungsfähigkeit des Erben infolge des Erbfalls keineswegs immer entspricht, nämlich dann nicht, wenn mehrere Erben den Nachlaß zu teilen haben: für die Leistungsfähigkeit des einzelnen Erben und deren Steigerung durch einen Erbfall kommt es selbstredend nur auf die Höhe seines Erbteils an, nicht auf die des Gesamtnachlasses, von dem dieses stammt. Aber die Erkenntnis dieses Mangels war nicht das Leitmotiv für die ablehnende Haltung des Reichstages, sondern die Abneigung der Rechten und des Zentrums gegen jede Besteuerung des Erbgangs an Abkömmlinge und Ehegatten. Daher fand auch der Vorschlag der verbündeten Regierungen, unter Verzicht auf die Wehrsteuer die Nachlaßsteuer durch eine an den einzelnen Erbteil anknüpfende, nur den Erbanfall an den überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe, nicht auch denjenigen an die Abkömmlinge freilassende Erweiterung der Erbschaftssteuer, die sogenannte Erbanfallsteuer, zu ersetzen, keine Mehrheit, wenngleich hieran nur 5 Stimmen fehlten. Statt dessen wurden in Gestalt einer abermaligen Erhöhung des Effektenumsatzstempels, einer Erhöhung des Wechselstempels und neuer Reichsstempelabgaben auf Zins- und Dividendenscheinbogen, Schecks und Quittungen über Auszahlungen auf Bankguthaben und auf den Grundstücksumsatz — in Verbindung mit einer periodischen Abgabe vom gebundenen Besitz — eine Reihe von Verkehrssteuern beschlossen und von den verbündeten Regierungen notgedrungen gutgeheißen, die zwar finanziell reichen Ersatz boten und „Besitzsteuern“ sein sollten, aber der Aufgabe einer allgemeinen Besitzsteuer, alle leistungsfähigen Steuerträger leidlich nach Maßgabe ihrer individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit — mag man nun als deren hervorstechendes Merkmal nur das Vermögen oder nur das Einkommen oder beides zusammen ansehen — zu belasten, nur außerordentlich mangelhaft entsprechen. Ich habe dies in meinen

„Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer“ (S. 23 ff.) näher dargelegt und darf, um nicht Gesagtes zu wiederholen, auf meine dortigen Ausführungen verweisen.

Auch vom Standpunkt der Respektierung der Grenzen des einzelstaatlichen Steuergebiets hätte die Ausdehnung der Erbschaftssteuer den Vorzug verdient. Allerdings berührt sich gerade die Erbschaftssteuer, wie schon erwähnt, näher wie die Steuer auf den Verkehr mit einzelnen Vermögensgegenständen mit den direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen. Aber sie war eben schon 1906 von den Einzelstaaten dem Reiche preisgegeben, und es war jetzt nur noch eine Konsequenz dieses damals getanen Schrittes, wenn die Bundesstaaten nun auch auf den Vorbehalt der Besteuerung des Kindes- und Gattenerbes verzichteten. Wie die Dinge lagen, bestand ohnehin in dem größten Teile Deutschlands keine Aussicht, in absehbarer Zeit zu einer solchen seitens des Einzelstaats zu gelangen, und es wäre auch kein erwünschter, sondern ein der Folgerichtigkeit entbehrender Zustand gewesen, wenn in größeren Teilen des Reiches neben der Reichsbesteuerung des Erbanfalls an Aszendenten, Seitenverwandte, Verschwägerte und Nichtverwandte eine Landesbesteuerung desjenigen an Abkömmlinge und Ehegatten getreten wäre. Dagegen beeinträchtigte der Reichsstempel auf den Grundstücksumsatz zwar nicht kraft Reichsgesetzes, wohl aber schon durch die Tatsache seines Bestehens den Bundesstaaten und ihren Kommunalverbänden die Möglichkeit, ihrerseits aus einer Besteuerung dieses Umsatzes mehr herauszuholen. Und wenn, wie es in Aussicht genommen wurde, der Grundstücksumsatzstempel des Reiches allmählich durch eine Steuer auf den sich beim Besitzwechsel ergebenden Wertzuwachs ersetzt wurde, so nahm damit das Reich eine weitere Steuerart in Beschlag, die zwar bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von den Einzel**staaten** noch nicht angewendet war, die aber eine zukunftsreiche Einnahmequelle der Kommunalverbände zu werden und damit einen Ausweg abzugeben versprach, um das die staatlichen Einkommensteuern beeinträchtigende übermäßige Anwachsen der kommunalen zu mäßigen. Indessen hatten die Bundesstaaten von dem Gebiet der Verkehrssteuern bereits soviel an das Reich abgetreten, daß es für sie immerhin — nächst der Erweiterung der Erbschaftssteuer — das geringste Opfer bedeutete, gerade auf diesem Gebiete in den Konzessionen noch weiter zu gehen, um so mehr, als in der Tat auch volkswirtschaftliche Momente dafür sprechen, den Güterumlauf in demselben Wirtschafts- und Rechtsgebiet nicht mit voneinander selbständig gestalteten Steuern mehrerer Steuergewalten — Reich, Staat und kommunale Verbände verschiedener Ordnung — zu belasten[1]). Wollten die Bundesstaaten sich auch jedem weiteren Eindringen des geldbedürftigen Reiches in das Gebiet der Verkehrssteuern widersetzen, dann mußten sie die Kraft haben, den Reichstag zur Bewilligung

1) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern usw.“, S. 26 f.

der erforderlichen Mittel aus Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu nötigen. Anderenfalls hätten sie durch ihren Widerstand gegen neue Reichsverkehrssteuern nur die für sie ungleich größere Gefahr gesteigert, auf dem Gebiete der direkten Steuern Zugeständnisse machen zu müssen.

Und diese Gefahr war 1909 bereits auf das höchste gestiegen. Wenn auch noch nicht die Reichseinkommensteuer, so war doch die Reichsvermögenssteuer bereits allen Parteien mit Ausnahme der konservativen sympathisch, und selbst die letztere würde bei ihrer erbitterten Gegnerschaft gegen die von ihr in tendenziöser Weise als „Witwen- und Waisensteuer" verschrieene Ausdehnung der Erbschaftssteuer, vor die Wahl lediglich zwischen dieser und der direkten Reichsvermögenssteuer gestellt, sich für letztere entschieden haben. In der Finanzkommission des Reichstags hatte sich bereits eine Mehrheit zu einer direkten „Reichsbesitzsteuer" auf dem Umwege über die Bundesstaaten zusammengefunden, dem sogenannten „Besitzsteuerkompromiß". Nach dieser sollten die Bundesstaaten eine quotisierte Abgabe von zunächst 100 Mill. M. entrichten, die „von dem Besitze erhoben" und zu diesen Behufe „auf Grund der Ergebnisse der Veranlagung zu Einkommen-, Vermögens- und sonstigen Besitzsteuern vom Bundesrate nach einheitlichen Grundsätzen" und auf Grund der „von den Bundesstaaten nach näherer Anordnung des Bundesrats" zu beschaffenden Unterlagen auf die Bundesstaaten zu verteilen, von diesen aber „durch allgemeine Steuern auf Einkommen, Vermögen oder Erbschaften aufzubringen" sein sollte. In Staaten, in denen weder eine allgemeine Einkommensteuer noch eine allgemeine Vermögenssteuer besteht, sollten als Vermögenssteuer „auch Ertragssteuern von Grund- und Gebäudebesitz sowie vom Kapital anzusehen" sein, „sofern sie in Verbindung miteinander erhoben werden". Einkommen bis 3000 M. und Vermögen bis 20000 M. und der Erbgang an Gatten und Abkömmlinge sollten nicht herangezogen werden dürfen. Würden Bundesstaaten nicht rechtzeitig eine dementsprechende Unterverteilung der Besitzsteuer durch neue derartige Steuern oder durch Zuschläge zu bestehenden Landessteuern sicherstellen, dann sollte der Bundesrat zu bestimmen haben, „daß und in welcher Weise Zuschläge zu den bestehenden Steuern" — der vorbezeichneten Art — „erhoben werden müssen". Dieses, sich übrigens durch eine staunenswerte Unklarheit auszeichnende Besitzsteuerkompromiß war nicht etwa auf einen Antrag der äußersten Linken, sondern auf einen solchen der Reichspartei — unter Führung des Abgeordneten Freiherrn v. Gamp — zurückzuführen und hatte in der Kommission gerade die Zustimmung der beiden rechtsstehenden Parteien sowie der Nationalliberalen und der Freisinnigen gefunden. Dabei enthielt es den stärksten Eingriff in die Steuerfreiheit der Bundesstaaten, den man ihnen je zu bieten gewagt hatte. Mit dem Wesen eines Bundes souveräner Staaten ist es nur vereinbar, daß der Bund den letzteren Beiträge nach einem vereinbarten Maßstab auferlegt, es ihnen aber

überläßt, wie sie diese auf die ihrer Steuerhoheit Unterworfenen unterverteilen oder sonst aufbringen wollen. „Der auf den Einzelstaat fallende Beitrag bildet" — das kann ich hier nur aus meinen „Reichs- und Landessteuern"[1]) wörtlich wiederholen — „einen Bestandteil seines Ausgabebedarfs wie jede andere Staatsausgabe, und über die Deckung seiner Ausgaben hat jeder selbständige Staat allein zu beschließen; soweit er sich in dieser Hinsicht von einem anderen Vorschriften machen läßt, hört er eben auf, ein souveräner Staat zu sein, gerät er in ein Verhältnis wie dasjenige eines Kommunalverbandes zum Staate". Daß den Bundesstaaten noch eine gewisse Freiheit in der Wahl und Ausgestaltung der Steuern gelassen wurde, änderte an dieser grundsätzlichen Bedeutung des „Besitzsteuerkompromisses" nichts. Am schärfsten trat dies, die „Mediatisierung" der Bundesstaaten darin hervor, daß dem Bundesrat eine Kontrolle der letzteren, ob sie eine dem Antrage entsprechende Regelung getroffen hätten, und, wenn er dies verneinen zu müssen glaubte, die Befugnis zu selbständigem Eingreifen in Gestalt der Bestimmung darüber, daß und in welcher Weise Zuschläge zu den bestehenden Landessteuern des betreffenden Bundesstaats zu erheben seien, eingeräumt wurde. Man hätte daher annehmen dürfen, daß die verbündeten Regierungen dem Besitzsteuerkompromiß und allen sich in gleicher Richtung bewegenden Anträgen von Anfang an ein unbedingtes „Unannehmbar" entgegengesetzt hätten. Es ist kennzeichnend für die durch die Größe der Finanznot geschaffenen Schwäche ihrer Situation, daß das nicht geschah, sie vielmehr, nachdem der Antrag bereits in erster Kommissionslesung angenommen war, sich noch ihre endgültige Stellungnahme vorbehielten. Wenn dann die Kommission selbst dieses Besitzsteuerkompromiß, das Professor Zorn sehr treffend eine „finanzrechtlich wie allgemeinrechtlich ungeheuerliche gesetzgeberische Mißgeburt" nannte, wieder fallen ließ, so war das nicht das Verdienst der verbündeten Regierungen, sondern der Parteien selbst, denen aus der Kritik, die an dem Beschluß in der Oeffentlichkeit und in sachverständigen Kreisen außerhalb Parlament und Reichsregierung geübt wurde, denn doch die Erkenntnis seiner Ungeheuerlichkeit aufging. Der Einfluß der verbündeten Regierungen reichte nur eben noch hin, den Reichstag von der wirtschaftlichen oder steuertechnischen Unmöglichkeit des einen oder anderen einzelnen Ersatzsteuervorschlages zu überzeugen. Mit der Betonung der Steuerhoheit der Einzelstaaten machten sie, wenn es sich um das ganze Prinzip der Besitzsteuer handelte, bei den Mehrheiten im Reichstage kaum noch Eindruck.

* * *

Mit der vom Reichstag beliebten Lösung der Besitzsteuerfrage durch ein Bukett von Verkehrssteuern ging der Kelch eines Einbruchs des Reiches in die direkte Vermögens- und Einkommens-

1) S. 37.

besteuerung noch einmal an den Einzelstaaten vorüber. Aber nach dem ganzen Gange der Verhandlungen konnte man sich unmöglich dem Eindruck verschließen, daß, soweit man hier überhaupt noch von einem Siege der verbündeten Regierungen reden konnte, es sich nur noch um einen Pyrrhussieg handelte. Daß sie, die 1909 einmütig gegen eine Reichssteuer auf den Wertzuwachs von Grund und Boden waren, sich beeilten, der ihnen gleichwohl damals aufgenötigten Verpfichtung, bis zum 1. April 1912 ein solches Reichsgesetz vorzulegen, schon 1910 zu genügen, und daß sie, statt hierbei ihren früheren Standpunkt zu wahren, ihre Bedenken nochmals darzulegen und die Vorlage eben nur als Erfüllung einer ihnen einmal auferlegten gesetzlichen Verpflichtung hinzustellen, ihren Standpunkt vom Jahr zuvor vollkommen preisgaben und es zuließen, daß der Reichsschatzsekretär — die einzelstaatlichen Finanzminister hielten sich in dem einigermaßen Eingeweihten nur zu verständlicher Weise von den Reichstagsverhandlungen fern — den Gedanken der Reichszuwachssteuer in den höchsten Tönen pries und sich zu der Behauptung verstieg, die verbündeten Regierungen ständen aus voller Ueberzeugung hinter ihrer Vorlage, war sicher auch nicht geeignet, ihre Position für künftige Steuerkämpfe im Reichstag zu stärken. Wenn die verbündeten Regierungen mit solcher Geschwindigkeit ihre Ueberzeugung änderten und den Wünschen des Reichstages anpaßten, dann konnten sie sich nicht wundern, wenn dieser ihre Einwände gegen seine Wünsche und auch ein „Unannehmbar“ dementsprechend bewertete.

Früher, als zu erwarten war, brach denn auch der grundsätzliche Widerstand der verbündeten Regierungen gegen direkte Reichsbesitzsteuern zusammen. Trotz der 1909 bewilligten neuen Steuern und der günstigen Entwicklung der Reichsfinanzen ergab sich schon 1912 wieder die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für die Wehrmacht des Reiches. Die verbündeten Regierungen beschränkten sich indes darauf, nur für den kleineren Teil der Mehrausgaben eine neue Steuerdeckung in Gestalt der Beseitigung der sogenannten „Liebesgabe“ bei der Branntweinsteuer vorzuschlagen; den weitaus größeren Teil glaubten sie durch das — im allgemeinen recht bedenkliche — Mittel höherer Etatsansätze für vorhandene Einnahmen balanzieren zu können. Durch ein Zurückgreifen auf den, wie erwähnt, 1909 nur mit winziger Mehrheit vom Reichstag abgelehnten Vorschlag einer Ausdehnung der Reichserbschaftssteuer auf Abkömmlinge und Ehegatten oder auch nur auf erstere wäre dieser bedenkliche, mit dem 1909 von den verbündeten Regierungen selbst am nachdrücklichsten gepredigten Grundsatze „Keine Ausgabe ohne Deckung“ kaum verträgliche Ausweg zu vermeiden gewesen. Daß die verbündeten Regierungen mit einer dahingehenden Vorlage schließlich Erfolg gehabt hätten, ist wahrscheinlich. Freilich hätte dazu eine solche Energie der Vertretung gehört, wie sie der Reichsschatzsekretär Wermuth anderthalb Jahre vorher für ein ihrer so unwürdiges Objekt wie die Zuwachssteuer

mit dem Erfolge aufgewendet hatte, daß sich schließlich eine bedeutende Mehrheit für sie fand, obgleich sie im Laufe der Verhandlungen fast allenthalben immer odiöser geworden und schließlich alles andere, nur nicht die vom Schatzsekretär Kühn[1]) behauptete „gewisse Begeisterung“ vorhanden gewesen war. Indes der leitende Staatsmann wollte den bei der schroffen Gegnerschaft namentlich der konservativ-agrarischen Kreise gegen die Besteuerung des Abkömmlings- und Gattenerbes dann unvermeidlichen heftigen, erbitterten und erbitternden Kampf vermeiden. Infolgedessen schied der charaktervolle, vielleicht energischste Schatzsekretär, den das Reich je gehabt hatte, und der den Rückfall in eine derartige unvorsichtige Finanzpolitik nicht mitmachen wollte, aus seinem Amte.

Der Reichstag erwies sich jetzt im Gegensatz zu früher als der gegenüber den verbündeten Regierungen vorsichtigere und solidere Finanzpolitiker. Er sorgte für ein weiteres Deckungsmittel in Gestalt der Hinausschiebung der durch Art. V des Gesetzes, betr. Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 für den 1. April 1914 vorgesehenen Ermäßigung der Zuckersteuer auf den 1. Oktober 1916. Spätestens bis dahin sollte eine „allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer“ zur Einführung gelangen, der diese vorschreibende Gesetzentwurf aber bis zum 30. April 1913 dem Reichstage vorgelegt werden. Gleichzeitig mit diesem, auf einem Kompromiß zwischen Nationalliberalen und Zentrum beruhenden Gesetzentwurf — daher sogenannte lex Bassermann-Erzberger — nahm der Reichstag aber noch einen zweiten, von den Freisinnigen ausgehenden Antrag an, wonach ihm „der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes, wie er dem Reichstag bereits am 14. Juni 1909 vom Bundesrat vorgelegt worden ist“, d. h. mit anderen Worten die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Abkömmlinge und Ehegatten, „so rechtzeitig vorzulegen“ ist, „daß er mit dem 1. April 1913 in Kraft treten kann“[2]). Der erstere Gesetzentwurf hat auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden und ist als „Gesetz über die Deckung der Kosten der Verstärkung von Heer und Flotte“ vom 14. Juni 1912 Reichsgesetz geworden. Daneben auch dem zweiten Beschlusse des Reichstags beizutreten war für die verbündeten Regierungen schon deshalb ausgeschlossen, weil beide Gesetzentwürfe einander widersprachen. Denn der erste forderte nur „eine“ allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer, ohne deren Art zu bestimmen, während der zweite die Ausdehnung der Erbschaftssteuer, worin eben die Antragsteller diese allgemeine Besitzsteuer erblickten, also eine ganz bestimmte Art der allgemeinen Besitz-

1) Drucks. d. Reichstags, 1912/13, No. 1111, S. 46.

2) Drucks. des Reichstags, 1912, No. 477, Sten. Berichte vom 21. und 22. Mai 1912.

steuer verlangte. Es war ein Unding, durch zwei gleichzeitig erlassene Gesetze auf der einen Seite dem Bundesrat freie Hand in der Wahl der vorzuschlagenden Besitzsteuer zu lassen und auf der anderen Seite dieses Wahlrecht auszuschließen. In der lex Bassermann-Erzberger hatte man absichtlich den verschwommenen, vieldeutigen Ausdruck „eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer" gewählt, um möglichst allen Seiten des Hauses die Zustimmung zu ermöglichen. Denn darüber, welcher Art die gewünschte allgemeine Besitzsteuer sein solle, gingen die Ansichten unter den prinzipiellen Anhängern einer solchen noch weit auseinander. An eine Reichseinkommensteuer dachte wohl freilich ernstlich kaum noch jemand; man war sich doch wohl klar klar geworden, daß eine solche die verbündeten Regierungen bei aller ihrer Nachgiebigkeit nicht zugestehen würden. Wohl aber gingen die Meinungen darüber auseinander, ob eine direkte Reichsvermögenssteuer oder die allgemeine Reichserbschaftssteuer anzustreben sei, und noch andere hielten es schon für eine ausreichende Erfüllung der in der lex Bassermann-Erzberger gestellten Forderung, wenn zwar das Reich keine Besitzsteuer einführe, aber durch ein Reichsgesetz den Einzelstaaten die Verpflichtung auferlegt würde, durch Einführung von allgemeinen Besitzsteuern, möchten es Vermögens-, Erbschafts- oder Einkommensteuern sein, dem Zwecke des Gesetzes zu entsprechen. Nur negativ sagte die lex Bassermann-Erzberger deutlicher, was sie nicht wollte, nicht als Erfüllung ihrer Forderung anerkannte, nämlich ein Fortschreiten auf dem 1909 zur Lösung des Besitzsteuerproblems beschrittenen Wege von Verkehrssteuern, die nur einzelne „Besitzformen" belasten. Selbst die Konservativen versteiften sich schon nicht mehr unbedingt auf diese Art der Lösung des Problems, sondern ließen durch ihren Wortführer[1]) „den Gedanken einer Vermögenssteuer im Reiche für diskutabel" bezeichnen. Der konservative Redner sprach jetzt schon nur noch von einer „möglichsten" Schonung des Steuergebiets der Einzelstaaten, nur noch davon, daß ihnen „die direkten Einkommens- und Vermögenssteuern, soweit irgend möglich, vorzubehalten" seien. Was er gegen die „allgemeine" Vermögenssteuer einwandte, war vielmehr, daß sich das mobile Kapital einer solchen „nur zu leicht entziehe" oder „auch grundsätzlich nicht davon erfaßt" werde; man könne daher eine „wirklich allgemeine Erfassung des Besitzes nicht erreichen, ohne durch verschiedene Einzelformen von Steuern das mobile Kapital zu erfassen". Das waren aber Ausführungen, die sich ebenso sehr oder noch mehr wie gegen eine Reichsvermögenssteuer gegen die einzelstaatlichen Vermögenssteuern verwerten ließen und schon deshalb, da sich die letzteren allenthalben, wo sie bestanden, bewährt hatten und als ein zur Erreichung direkter Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unerläßlicher Bestandteil der Steuer-

1) Graf Westarp, Sten. Berichte, S. 2188.

systems anerkannt waren, kein beweiskräftiges Argument gegen die Reichsvermögenssteuer bilden konnten. Was insbesondere die Möglichkeit, daß sich das mobile Kapital ihr entzieht, anbelangt, so lag diese in den Einzelstaaten vor allem in der mangelhaften Gestaltung der Gesetze, so in Preußen in dem bewußten Verzicht auf die obligatorische Vermögensanzeige und in der Beschränkung der Ergänzungssteuer auf physische Personen. Es lag keine Notwendigkeit vor, im Reiche diese Fehler zu wiederholen. Daß es dem böswilligen Steuerpflichtigen leichter ist, Kapitalvermögen als Grundbesitz und gewerbliches Anlage- und Betriebskapital zu verheimlichen, ist natürlich richtig. In verschiedenem Maße durchsichtig sind aber auch die verschiedenen Arten des Einkommens, und man wird doch wohl nicht aus diesem Grunde die allgemeine Einkommensteuer verwerfen wollen. Ebensowenig verträgt es sich aber mit der steuerlichen Gerechtigkeit, deshalb, weil die eine Vermögens- oder Einkommensart mehr als eine andere gewitzten Steuerpflichtigen Handhaben zur Steuerumgehung bietet, jene Vermögens- oder Einkommensart durch Sondersteuern neben einer allgemeinen, auf Fassionspflicht beruhenden Vermögens- und Einkommensteuer vorzubelasten, den loyalen Steuerzahler hiermit dafür zu strafen, daß illoyale durch die Steuermaschen vielleicht hindurchschlüpfen. Und was die Erbschaftssteuer anlangt, so haben bei ihr gerade die Konservativen mit dem Zentrum reichlich dafür gesorgt, daß durch die vierfachen Begünstigungen des Grundbesitzes, insbesondere der Landwirtschaft[1]) ein Ausgleich für eine etwaige unvollständige Erfassung des mobilen Kapitals geschaffen wird. Jedenfalls war aus den Ausführungen des konservativen Redners kaum noch herauszulesen, daß seine Partei unter allen Umständen eine direkte allgemeine Reichsvermögenssteuer ablehnen würde, wohl aber, daß sie der Ausdehnung der Erbschaftssteuer entschiedeneren Widerstand als einer solchen direkten Vermögenssteuer entgegensetzen würde. Aenderten also die Konservativen nicht bis zum nächsten Jahre ihre Ansicht — und darauf war nicht zu rechnen — und konnten sich die verbündeten Regierungen nicht entschließen, die Erweiterung der Erbschaftssteuer mit einer Mehrheit ohne die Konservativen zu machen, wozu vielleicht bei der zweifelhaften Haltung des Zentrums die Zuhilfenahme der äußersten Linken nötig sein konnte, dann blieb ihnen zur Erfüllung der durch Zustimmung zur lex Bassermann-Erzberger übernommenen Verpflichtung kaum ein anderer Weg als die allgemeine direkte Reichsvermögenssteuer oder der Versuch, ob sich der Reichstag damit zufrieden geben würde, daß den Einzelstaaten die Verpflichtung auferlegt würde, ihrerseits Landesbesitzsteuern einzuführen. Das letztere war angesichts des Wortlauts des Gesetzes, der zweifellos auf die Einführung eines eine einheitliche Reichsbesitzsteuer vorschreibenden Gesetzes hinweist, und nach der sich in den Reden der meisten

1) §§ 15, 16, 47 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Redner im Reichstag wiederspiegelnden Auffassung von der Absicht der lex Bassermann-Erzberger ziemlich unwahrscheinlich. Selbst wenn aber der Reichstag dafür zu haben gewesen wäre, so bedeutet es, wie schon oben berührt, wenn auch nicht unmittelbar praktisch, so doch grundsätzlich einen mindestens ebenso schweren Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten wie die Aufpfropfung einer einheitlichen Reichsvermögenssteuer auf die Landesvermögens- und -einkommensteuern. Aeußerlich konnte die reichsgesetzliche Auferlegung der Verpflichtung zur Einführung von Landesbesitzsteuern als eine weniger offenkundige Waffenstreckung der verbündeten Regierungen vor dem Reichstag erscheinen wie die Einbringung einer Reichsvermögenssteuer, die sie bisher allezeit emphatisch als neben einer Reichseinkommensteuer denjenigen Punkt in der ganzen Reichssteuerpolitik bezeichnet hatten, über den sie schlechterdings nicht mit sich reden ließen und reden lassen könnten[1]).

* * *

Bis zum 30. April 1913 mußten sich also nach dem Gesetz vom 14. Juni 1912 die verbündeten Regierungen entscheiden, welchen Weg der „allgemeinen, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdenden Besitzsteuer“ sie einschlagen wollten, wie 1909 den in der Richtung des von ihnen 1906 beschrittenen liegenden, aber notwendig zu einem scharfen Kampfe mit den Konservativen und vielleicht auch dem Zentrum führenden der Ausdehnung der Erbschaftssteuer oder einen der beiden in gleicher Weise die Preisgabe von ihnen bisher als unantastbar verfochtener Prinzipien bedeutenden, der direkten Reichsvermögenssteuer oder der Anordnung von Landessteuern durch Akt der Reichsgesetzgebung, der Unterordnung der einzelstaatlichen Steuerhoheit unter diese. Aber inzwischen waren durch die politischen Ereignisse ganz andere Verhältnisse geschaffen, als mit denen die lex Bassermann-Erzberger rechnete. Die Machtverschiebungen auf der Balkanhalbinsel und die ganze politische Konstellation in Europa erheischten die ungesäumte Verstärkung unserer Wehrkraft in einem bisher noch nicht dagewesenen Umfang. Hierfür — und zur Stärkung der finanziellen Kriegsbereitschaft — war einmalig annähernd eine Milliarde bereit zu stellen und eine dauernde Vermehrung der steuerlichen Einnahmen des Reiches oder der Matrikularbeiträge um mindestens 130 Mill. erforderlich.

Der zur Deckung der einmaligen Ausgaben von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene und vom Reichstage beschlossene Wehrbeitrag ist eine auf 3 Jahre verteilte einmalige allgemeine direkte Reichsvermögenssteuer in reinster Form, verbunden mit einer ergänzenden Reichseinkommensteuer auf die höheren, nicht aus Vermögen stammenden Einkommen. Durch ihn ist innerhalb 3 Jahren dem Besitz im Sinne der Vermögen besitzenden oder einigermaßen höheres Einkommen beziehenden Klassen soviel auferlegt, wie man

1) Vgl. z. B. die Zitate in meinen „Reichs- und Landessteuern usw.“, S. 43—48.

nach den der lex Bassermann-Erzberger zugrunde liegenden Gedanken in länger als 10 Jahren durch eine Reichsbesitzsteuer aufbringen wollte[1]). Die verbündeten Regierungen schlugen diesen Wehrbeitrag vor, weil sie unter dem Eindruck der damaligen überaus gespannten Lage des Geldmarktes es für ausgeschlossen hielten, daß dieser eine so hohe Anleihe unter annehmbaren Bedingungen für das Reich würde aufnehmen können. Denn der Grund, daß die Deckung durch Anleihe mit einer vorsichtigen, den 1909 proklamierten Grundsätzen entsprechenden Finanzwirtschaft nicht vereinbar wäre, war bei der völlig extraordinären Natur, Veranlassung und Höhe dieser Ausgaben keineswegs zutreffend. Wenn aber die Möglichkeit besteht, im Wege der Anleihe bei seinen Besitzern verfügbares Kapital zu finden, dann verdient dieser Weg volkswirtschaftlich den Vorzug vor dem, durch eine Steuer, die nimmt ohne Rücksicht darauf, in welchem Maße der Steuerpflichtige seine Mittel festgelegt hat, der Volkswirtschaft innerhalb nur dreier Jahre extraordinär eine volle Milliarde zu entziehen. Ich habe damals ebenfalls lebhaft die Ansicht verfochten, daß der Weg der Anleihe ausgeschlossen sei[2]). Heute, nach dem Ergebnis der Zeichnungen auf die jüngste preußische Anleihe im Januar 1914, bin ich geneigt, unumwunden zuzugestehen, daß ich mich damals mit den verbündeten Regierungen getäuscht und die Aufnahmefähigkeit des Geldmarkts auch in seiner damaligen Verfassung unterschätzt habe. Wenn heute für eine preußische Anleihe von 450 Mill. 25 Milliarden gezeichnet werden, so wären, auch wenn keine solche Entspannung des Geldmarkts eingetreten wäre, auch die 1000 Mill. für das Reich noch in zwei oder drei Raten durch Anleihe zu beschaffen gewesen. Es kam, wie der jetzige Erfolg der preußischen Anleihe zeigt, nur auf geschickte Bedingungen an. Wenn die Möglichkeit der Anleihe vorlag und dies von den verbündeten Regierungen verkannt ist, so mag das bedauerlich sein. Denn ein volkswirtschaftlich wie steuerpolitisch sehr bedenkliches Mittel bleibt eine effektive Vermögenssteuer in Friedenszeiten unter allen Umständen; sie ist geeignet, das Kapital kopfscheu zu machen, dem sich die Erwägung aufdrängt: „Wenn schon in Friedenszeiten eine derartige Besteuerung möglich und notwendig ist, was ist dann vollends in Kriegszeiten zu erwarten? Ist es da nicht ratsam, sich in Länder zurückzuziehen, die zu gleichen Rüstungsanstrengungen nicht gezwungen und gleichen politischen Gefahren nicht ausgesetzt sind?“ Es mag deshalb auch doppelt bedauerlich sein, daß anscheinend der Gedanke des Wehrbeitrags der Reichsregierung ziemlich plötzlich gekommen und dann zu einer Vorlage der verbündeten Regierungen verdichtet worden

---

1) Nach einer Aeußerung des sächsischen Finanzministers v. Seydewitz in der sächsischen II. Kammer am 26. November 1913 war bei der lex Bassermann-Erzberger sogar nur an eine Besitzsteuer mit einem Jahresertrage von nicht mehr als 40—50 Mill. M. gedacht.

2) Im „Tag“, No. 66—68 und 70, und in „Reichs- und Landessteuern usw.“, S. 7 f.

ist, ohne daß wohl den Einzelregierungen ausreichende Zeit zur allseitigen und erschöpfenden Durchprüfung des völlig neuartigen und ganz ungewöhnlichen Steuerplanes gelassen worden ist. War dies der Fall, so würde in der Zumutung der Reichsregierung an die Einzelregierungen, zu einem derartigen Vorschlage innerhalb einer kurz bemessenen Frist Stellung zu nehmen, ein weiterer Beleg für die Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Einzelstaaten als den Trägern der Reichssouveränität und der verfassungsmäßig neben und über ihnen keinen selbständigen Organismus bildenden, sondern nur geschäftsführenden Reichsregierung. Andererseits wird hoffentlich der nachträgliche Eindruck, daß sich das bedenkliche Mittel der effektiven Vermögenssteuer vielleicht doch hätte vermeiden lassen, die gute Wirkung haben, eine etwaige Neigung zu seiner Wiederholung — eine Neigung, von der ich allerdings im Gegensatz zu manchen anderen zur Ehre aller in Betracht kommenden Stellen nicht glauben kann, daß sie gegenwärtig irgendwo vorhanden ist — im Keime zu ersticken oder doch ihr die Aussicht auf Erfolg zu nehmen.

Jedenfalls war, wenn man nun schon die Deckung der einmaligen Ausgaben durch eine Reichssteuer für nötig hielt, die Vermögenssteuer, ergänzt durch eine Steuer auf höhere unfundierte Einkommen, die einzige Steuerart, aus der man auf einmal die erforderlichen Mittel herausholen konnte. Aber, wie gesagt, mit dem Wehrbeitrag wurde dem „Besitz" eine Leistung angesonnen, die unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins weit über diejenige hinausging, die man ihm nach der lex Bassermann-Erzberger innerhalb eines ganzen Jahrzehnts zuzumuten gedachte. Für so lange Zeit war also der Auflage des gedachten Gesetzes durch den Wehrbeitrag voll und ganz genügt, und wenn man schon gleichzeitig für die Beteiligung des Besitzes an der Aufbringung der dauernden Mehrausgaben Vorkehrung treffen wollte, so mußte man doch Rücksicht darauf nehmen, daß man ihm die einmaligen ganz allein aufbürdete, was nach der Art dieser Ausgaben ganz und gar nicht gerechtfertigt war. Es lag daher nicht die mindeste Veranlassung vor, für die Deckung der dauernden Mehrausgaben von einer dauernden Mehrbelastung des Verbrauchs völlig Abstand zu nehmen. Man konnte auch Verbrauchs- und Aufwandsteuern wählen, die vorzugsweise den Verbrauch oder Gebrauch der bemittelteren Schichten treffen. Daneben konnte man auf dem 1909 beschrittenen Wege weitergehen, durch Stempelabgaben indirekt den „Besitz" zu belasten. Glaubten aber die verbündeten Regierungen, durch die alleinige Aufbürdung der gesamten einmaligen Ausgaben für die Wehrvorlagen auf Vermögen und höhere Einkommen und durch die Minderbemittelten schonende Verbrauchs-, Gebrauchs- und Verkehrssteuern zur Deckung der dauernden Ausgaben der durch die veränderten Verhältnisse überholten lex Bassermann-Erzberger noch nicht genug zu tun, so war der nach Lage der Dinge gegebene Weg einer „allgemeinen Besitzsteuer" der Ausbau der Erbschaftssteuer

zu einer allgemeinen durch Einbeziehung des Kindes- und in beschränktem Umfang des Gattenerbes[1]). Ob die agrarischen Gegner einer solchen, wenn sie von vornherein den wirklich festen Willen der verbündeten Regierungen hierzu erkannt hätten, nicht ihren Widerstand aufgegeben und sich auf den patriotischen Standpunkt gestellt haben würden, im Interesse der Wehrkraft des Reiches und angesichts der durch die Notwendigkeit von deren Verstärkung gegen 1909 völlig veränderten Sachlage dieses Opfer bringen zu wollen, steht doch noch dahin. Beharrten sie aber in ihrem Widerstande, so hatten die verbündeten Regierungen diesmal ganz andere Trümpfe in der Hand, ihn zu besiegen, als 1909. Sie mußten sich nur, wenn es eben nicht anders ging, von dem, schließlich doch nicht verwirklichten, Gedanken freimachen, Wehr- und Deckungsvorlagen nur von derselben, nicht von der Haltung der äußersten Linken abhängigen Reichstagsmehrheit bewilligt sehen zu wollen. 1909 hätte es ihnen für eine Reichstagsauflösung an einer zugkräftigen Wahlparole für Neuwahlen gefehlt; denn bloße Steuervermehrungen sind keine solche, und eine Herauslösung der Erbanfallsteuer aus der Gesamtheit der damaligen Finanzreformfragen war damals nicht möglich. 1913 aber konnte es angesichts der allgemeinen Ueberzeugung der öffentlichen Meinung von der Notwendigkeit der baldigen Verabschiedung der Wehrvorlagen keine bürgerliche Partei darauf ankommen lassen, diese durch ihren Widerstand gegen die Deckungsvorlagen zu gefährden und sich deshalb Neuwahlen auszusetzen. Am allerwenigsten konnte es eine Partei, deren Widerstand sich gegen eine Heranziehung der „Besitzenden“ durch eine allgemeine Erbschaftssteuer gerichtet hätte.

Es lag wohl nicht an den einzelnen Bundesstaaten und namentlich nicht an den für deren Finanzen verantwortlichen Stellen, wenn die sich bietende Gelegenheit, auf einem solchen Wege in der für die Finanzen und die Steuerhoheit der Einzelstaaten verhältnismäßig mindest schädlichen Weise, sozusagen noch einmal mit einem blauen Auge aus der durch das Gesetz vom 14. Juni 1912 geschaffenen Situation herauszukommen, nicht benutzt wurde. Offenbar unter dem Einflusse des leitenden Staatsmannes und des Reichsschatzsekretärs entschloß sich der Bundesrat statt dessen zu einem Wege, der sowohl so, wie er von ihm vorgeschlagen als auch wie er dann vom Reichstag ausgebaut worden ist, die für die Einzelstaaten, ihre Finanz- und Staatshoheit nächst einer allgemeinen Reichsvermögens- oder Reichseinkommensteuer abträglichste Lösung der in dem gedachten Gesetz gestellten Aufgabe bedeutet. Selbst die durch Art. V des Gesetzes, betr. Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 für den 1. April 1914 in Aussicht gestellte Ermäßigung der Zuckersteuer sollte nach der Regierungsvorlage nicht völlig in Wegfall kommen, sondern nur bis zum 1. April 1818 hinausgeschoben werden; erst der Reichstag tat den Schritt, sie

1) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern“, S. 58 ff.

völlig zu streichen. Durch neue Reichsstempelabgaben sollten von den dauernden Ausgaben nach den Regierungsvorlagen — im Beharrungszustand — 54 Mill., durch Einschränkung des Intestaterbrechts zugunsten der Einzelstaaten, die von den Einnahmen hieraus 75 Proz. an das Reich abgeben sollten, 15 Mill. gedeckt werden. Hinsichtlich des größten Teiles der Mehrausgaben, 82 Mill., griffen die Vorlagen auf den Gedanken des oben bereits in seiner Bedeutung für die Selbständigkeit der Einzelstaaten gewürdigten „Besitzsteuerkompromisses“ vom März 1909 zurück. Die Bundesstaaten sollten vom 1. April 1916 weitere Matrikularbeiträge von 1,25 M. für den Kopf der Bevölkerung leisten, diese aber nach einem „veredelten“ Maßstabe, nämlich dem aus der Veranlagung des Wehrbeitrags sich ergebenden Vermögensstande, welcher Maßstab dann vom Bundesrat „von Zeit zu Zeit nachgeprüft und anderweit festgestellt“ werden sollte, auf sie verteilt werden. Die Aufbringung dieser Beiträge sollte aber den Einzelstaaten nicht überlassen bleiben, sondern zu diesem Zweck Einführung oder Erhöhung allgemeiner Vermögens-, Einkommens- oder Erbschaftssteuern, allein oder nebeneinander erfolgen müssen, wobei einer allgemeinen Vermögenssteuer „Steuern vom Grund- und Gebäudevermögen, vom Gewerbe sowie vom Kapitalvermögen gleich“ geachtet wurden, „sofern sie in Verbindung miteinander erhoben werden“. In Bundesstaaten jedoch, die — was der Beurteilung des Bundesrats unterliegen sollte — eine solche Besteuerung bis zum 1. April 1916 nicht durchführen oder sie später aufheben würden, sollte eine „Besitzsteuer“ in Gestalt einer durch ein eine Anlage zum Gesetz, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, bildendes Reichsgesetz geordneten Vermögenszuwachssteuer in Kraft treten und deren ganzer Ertrag dem Reiche zufließen. Ueber den hierin liegenden Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten habe ich mich in meiner mehrerwähnten Schrift über die „Reichs- und Landessteuern“ (S. 36 ff.) geäußert, und zu der Form der Vermögenszuwachssteuer wird im zweiten Teil dieser Arbeit Stellung zu nehmen sein.

Die Vorschläge der verbündeten Regierungen waren von vornherein auch deshalb grundsätzlich besonders bedenklich, weil sie den Grundsatz der Flottengesetze, daß für die Mehrausgeben für die Flotte die Besteuerung des Massenverbrauchs nicht weiter anzuspannen sei, nun auch auf die Heeresausgaben und noch dazu in der erweiterten Form einer Abstandnahme von einer Mehrbelastung der Verbrauchssteuern überhaupt übertrugen. Damit leisteten sie seiner weiteren Verallgemeinerung und der bereits im Reichstag zutage getretenen, damals aber bekämpften Ansicht Vorschub, in den Flottengesetzen sei das allgemeine Prinzip zum Ausdruck gekommen, die Verbrauchssteuern oder doch die den Verbrauch der breiten Massen treffenden sollten überhaupt nicht vermehrt oder erhöht werden. Den grundsätzlichen Gegnern solcher Steuern war damit eine weitere Position preisgegeben und die Verteidigung des Steuergebiets der Einzelstaaten auch insofern für die Zukunft erschwert.

Was aus den Vorschlägen zur Erreichung einer allgemeinen Reichsbesitzsteuer werden würde, war unschwer vorauszusehen. Daß im Reichstag die Mehrheit sich mit einer Regelung durch die Einzelstaaten unter bloßer Kontrolle des Bundesrats nicht zufrieden geben, sondern eine reichsgesetzliche Ordnung der Besitzsteuer fordern würde, war nach den Verhandlungen über die lex Bassermann-Erzberger von vornherein mindestens wahrscheinlich. Blieben dann die verbündeten Regierungen wenigstens darin fest, eine direkte Reichssteuer auf das Gesamtvermögen nach Art der landesrechtlichen Vermögenssteuern und des Wehrbeitrags oder auf das Einkommen nicht zuzugestehen, dann war mit Sicherheit zu erwarten, daß die mit dem Umweg über die Bundesstaaten nicht zufriedene Reichstagsmehrheit den ihr von dem Bundesrat selbst entgegengebrachten Gedanken der Vermögenszuwachssteuer aufnehmen und diese aus einer bloß subsidiären zu einer im ganzen Reiche einzuführenden allgemeinen Reichssteuer machen würde. Einwendungen gegen die Brauchbarkeit dieser Steuerform als allgemeiner Besitzsteuer konnte ja der Bundesrat nicht mehr erheben, nachdem er selbst sie durch seinen Vorschlag als geeignetsten Ersatz für allgemeine Vermögens-, Einkommens- oder Erbschaftsteuern oder ein System partieller Vermögens- oder Ertragssteuern bezeichnet hatte[1]).

Während der Reichstag über die gegen einzelne der vorgeschlagenen neuen Reichsstempelabgaben obwaltenden erheblichen Bedenken[2]) mit auffallender Leichtigkeit hinwegging, kam es hinsichtlich der direkten Besitzsteuer dann bekanntlich auch, wie zu erwarten war: a u s d e r s u b s i d i ä r e n V e r m ö g e n s z u w a c h s s t e u e r m a c h t e d e r R e i c h s t a g e i n e o b l i g a t o r i s c h e f ü r d a s g a n z e R e i c h. War dies Ergebnis zu erwarten, so nicht, daß die Reichsregierung — die Vertreter der Einzelstaaten hielten sich, wie 2 Jahre zuvor bei Beratung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, und im Gegensatz zu früheren Finanzreformdebatten in auffälliger, aber kaum mißzuverstehender Weise zurück — ihre eigene Vorlage so gut wie kampflos preisgab und die ganze Initiative dem Reichstag überließ. Energisch wehrte sie sich nur gegen den dann auch abgelehnten Antrag, unter dem Deckmantel einer Vermögens-„Feststellungsgebühr“ auch eine Steuer von dem Gesamtvermögen einzuschmuggeln, und namentlich gegen das immerhin weniger allgemeine Bedeutung als der Einbruch in

---

1) Durchaus zutreffend wurde dem Schatzsekretär in der Reichstagskommission (Drucks. No. 1111, S. 26), als er darauf hinwies, die Umgestaltung zu einer unmittelbaren Besitzsteuer würde schwere Bedenken im Kreise der Bundesregierungen hervorrufen, entgegengehalten, dann hätten diese Bedenken schon im Bundesrat zur Sprache kommen müssen, als das Gesetz als subsidiäres vorgeschlagen wurde, der Eingriff in die Selbständigkeit der Bundesstaaten sei im Prinzip auch in der Vorlage vorhanden, den entscheidenden Schritt habe also der Bundesrat mit der Vorlage gemacht, und von anderer Seite, der Bundesrat habe das Recht verloren, gegen die Umgestaltung der subsidiären zur obligatorischen Besitzsteuer Einspruch zu erheben, da er selbst den Weg eingeschlagen habe.

2) Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern“, S. 28ff.

die Selbständigkeit der Bundesstaaten besitzende Verlangen der Steuerpflicht der Bundesfürsten. Man konnte hieraus den Eindruck gewinnen, daß die allgemeine Einführung der Vermögenszuwachssteuer der Reichsregierung gar nicht unwillkommen war, daß sie sie am liebsten von vornherein selbst vorgeschlagen und hierauf nur wegen des Widerstandes einflußreicher Bundesstaaten verzichtet hätte. War das aber der Fall, und hatten diese widerstrebenden Bundesstaaten nur unter der Voraussetzung des subsidiären Charakters der Vermögenszuwachssteuer ihre Zustimmung zu der Vorlage gegeben, dann mußte man erwarten, daß die Reichsregierung sich auch mit aller Kraft und Energie für die Beibehaltung dieses Charakters und für ihre Vorlage einsetzen würde. Tat sie das nicht, so war das geeignet, bei den der obligatorischen Vermögenszuwachssteuer widerstrebenden Bundesstaaten den Eindruck zu erwecken, daß die einzelstaatlichen Interessen gegenüber den unitarischen Tendenzen im Reichstage bei der Reichsregierung nicht mehr die von dem Bundescharakter des Reiches erforderte Vertretung fänden. Die Folge war denn auch, daß die sächsische Regierung im Bundesrate, in ihren offiziösen Organen und in ihrem Landtage in schärfster Weise gegen die Umkehrung der Vorlage der verbündeten Regierungen und die Vergewaltigung der Bundesstaaten durch den Reichstag und naturgemäß gegen die demgegenüber von der Reichsregierung beobachtete Haltung Stellung nahm. Sie scheint aber mit ihrem doch nur Lebensinteressen der Einzelstaaten und die Aufrechterhaltung des Charakters des Reiches als eines Bundes souveräner Staaten verfechtenden Widerstande im Bundesrate schließlich allein geblieben zu sein. Alle anderen Regierungen scheinen sich dem Einflusse der um die Wehrvorlagen besorgten Reichsleitung schließlich, wenn auch mindestens zum sehr großen Teil wohl widerwillig, gefügt zu haben. Den Ausschlag mußte nicht vermöge der Stimmenzahl im Bundesrate, sondern vermöge der präponderierenden Bedeutung Preußens in einer solchen Frage dessen Stellungnahme geben. Hätte sich die preußische Regierung auf den Standpunkt der sächsischen gestellt, so hätte sie zweifelohne die große Mehrheit des Bundesrats, wenn nicht den ganzen Bundesrat hinter sich gehabt. Gerade für den größten, für sich allein schon eine Großmacht darstellenden Bundesstaat konnte aber der Beginn einer finanziellen, in ihrem Fortgang und in ihren Folgen auch für andere Gebiete der Staatshoheit nicht abzusehenden Medialisierung unter das Reich mit seinem in unitarischer Richtung steuernden, gerade in Finanz- und Steuerfragen die Zügel allein in die Hand zu nehmen bestrebten und bisher mit stetigem Erfolge bestrebt gewesenen Reichstag besonders unerträglich erscheinen. Gerade die preußische Regierung hatte auch noch 1 Jahr zuvor — in derselben Zusammensetzung — durch den Finanzminister in einer mit ihrer damals unerledigt gebliebenen Einkommen- und Ergänzungssteuer-Reformvorlage dem Landtage unterbreiteten Denkschrift die Unbrauchbarkeit einer —

allerdings damals etwas anders gedachten — Vermögenszuwachssteuer darlegen lassen. Trotzdem wurden die preußischen Stimmen im Bundesrat jetzt für die vom Reichstage gewünschte Lösung der Deckungsfrage abgegeben. Der Finanzminister hat dies im preußischen Abgeordnetenhause bei Einbringung des Etats für 1914 damit gerechtfertigt, daß „große und wichtige vaterländische Interessen auf dem Spiele standen, welche eine möglichst schleunige Verabschiedung der Wehrvorlage unter gleichzeitiger Verabschiedung der Deckungsvorlage durch eine Mehrheit der bürgerlichen Parteien erheischten"[1]. Daß die Verabschiedung der Wehrvorlagen nicht durch die Deckungsfrage ernstlich gefärhrdet oder auch nur wesentlich verzögert werden dürfe, habe auch ich seinerzeit betont. Deshalb habe ich damals sogar die Loslösung der Deckungsfrage von der Verabschiedung der Wehrvorlagen empfohlen, und bei der allgemeinen Ueberzeugung von der Notwendigkeit der letzteren hätte sich bei festem, unbeugsamen Willen der verbündeten Regierungen ein Weg hierfür gefunden. Hatte doch auch Caprivi, kein Meister der Staatskunst, dies bei einer weit weniger populären Militärvorlage 1893 fertig bekommen. Im letzten Stadium vollends, wo es sich nur noch darum handelte, ob der Besitzsteuergedanke nach dem Vorschlag der verbündeten Regierungen auf dem Umwege über die Bundesstaaten oder ohne diesen verwirklicht werden solle, konnte keine, wie auch immer zusammengesetzte, Reichstagsmehrheit wagen, es, indem sie ihre Zustimmung zu den Wehrvorlagen von dieser Frage abhängig machte, auf Neuwahlen ankommen zu lassen[2]. Grundsätzlich etwa bei jeder Militär- oder Marinevorlage ihr gegenüber die Art und Weise der Steuerdeckung als etwas mehr nebensächliches zu behandeln, geht um so weniger an, je stärker die Steuerkraft des Volkes bereits angespannt ist, und würde schließlich eine gesunde Steuer- und Finanzpolitik in Frage stellen, ohne die

---

1) Sten. Bericht S. 13.

2) So auch, wie ich nachträglich erfahre, durchaus zutreffend der sächsische Finanzminister v. Seydewitz am 16. Februar 1914 in der II. Kammer: „Nur der an Stelle dieser Umlagen" — d. h. der im § 1 der Regierungsvorlage des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vorgeschlagenen Beiträge der Bundesstaaten — „von der Reichstagsmehrheit beschlossenen Vermögenszuwachssteuer konnte die (sächsische) Regierung nicht zustimmen. Dabei war sie voll überzeugt davon, daß eine Ablehnung dieser Vermögenszuwachssteuer zu einer Ablehnung der Wehrvorlage nicht führen würde, daß vielmehr deren Annahme durch die Ordnungsparteien völlig gesichert war. Die Deckung war ja, wie ich schon sagte, auch ohne die Vermögenszuwachssteuer zum guten Teil gesichert, und wenn diese Steuer abgelehnt wurde, so konnte man zunächst auf die Bundesratsvorlage zurückgreifen, an der die sächsische Regierung bis zuletzt festgehalten hat . . . . . Für diese Art der Erhebung war allerdings bei der Mehrheit des Reichstags keine Sympathie vorhanden; aber wenn der Reichstag sie ablehnte und wenn auch die Vermögenszuwachssteuer abgelehnt worden wäre, so war immer noch der Weg offen, daß die fehlenden etwa 80 Mill. M. wenigstens einstweilen im Wege der Matrikularumlagen nach dem hier dann ohne weiteres einschlagenden Art. 70 der Reichsverfassung aufgebracht wurden. Für Deckung war also in jedem Falle gesorgt. Die . . . . Ablehnung der Vermögenszuwachssteuer stellte somit die ganze Deckungsvorlage in keiner Weise in Frage."

eine Rüstung, wie sie Deutschland tragen muß, auf die Dauer nicht getragen werden kann. Der ideale Gedanke, Wehr- und Deckungsvorlagen nur aus der Hand derselben Mehrheit der bürgerlichen Parteien entgegennehmen zu wollen, hat sich, wie gesagt, doch nicht verwirklichen lassen und muß auch vor der Forderung der Staatsraison, in Fragen, wo das Wohl und Wehe des Staates auf dem Spiele steht, alle Trümpfe, die die Regierung in der Hand hat, auszuspielen und die Unterstützung zu nehmen, wo sie sich findet, zurücktreten; dazu ist in Deutschland auch die Parteizersplitterung zu groß. In den Landtagen, für die als dem zweiten Faktor der Landesgesetzgebung es hier, wo es sich um eine grundsätzliche Verschiebung der Grenzen zwischen Reichs- und Staatsfinanzen und -finanzhoheit handelt, heißt „Et tua res agitur", und denen deshalb eine sehr gewichtige Stimme zukommt, ist allenthalben der lebhafteste Mißmut über die Lösung der Deckungsfrage und namentlich der Besitzsteuerfrage durch die Vermögenszuwachssteuer zutage getreten. Welches Vertrauen man hier noch der Festigkeit der verbündeten Regierungen, künftigen Vorstößen des Reichstages entschlossenen und erfolgreichen Widerstand zu leisten, entgegenbringt, zeigte das im Stenographischen Bericht[1]) des preußischen Abgeordnetenhauses verzeichnete — auf dieser Seite des Hauses gegenüber Regierungserklärungen sonst nicht übliche — wiederholte „Lachen rechts" bei der Versicherung des Finanzministers, er wisse genau, „daß die Bundesstaaten fest entschlossen" seien, es „niemals" zu einer Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer „kommen zu lassen", und der Reichskanzler habe „dem Reichstage gegenüber keinen Zweifel gelassen, daß die Bundesstaaten diesen Schritt niemals mitmachen" würden. Dagegen haben die ernsten Worte in der Thronrede, mit der der König von Sachsen am 13. November 1913 seinen Landtag eröffnete „Nicht ohne ernste Sorge erblickt aber Meine Regierung in der zur Deckung eines Teiles der laufenden Ausgaben gewählten Vermögenszuwachssteuer eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß den Gliedstaaten des Reiches zur Erfüllung ihrer bedeutsamen Aufgaben die direkten Steuern ungeschmälert zu belassen sind" weit über die Grenzen Sachsens hinaus lebhaften Widerhall gefunden, und in beiden Häusern des preußischen Landtags haben die Mehrheitsparteien keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie es lieber gesehen hätten, wenn die preußische Regierung in dem Kampfe um die „Besitzsteuer" an der Seite der sächsischen gestanden hätte. Auf der anderen Seite ließen die Auslassungen derjenigen Parteien, die die allgemeine obligatorische Reichsbesitzsteuer durchgesetzt hatten, deutlich erkennen, wie stolz sie begreiflicherweise nicht nur auf diesen gegenwärtigen Erfolg waren, sondern wie sie in ihm den ersten Schritt und Ansporn zu weiteren Schritten in gleicher Richtung sahen, daß, wie der preußische Finanzminister zugab, dieser Erfolg „die Hoffnung aller derer nährt, die auf die Reichseinkommen-

1) S. 15.

und Reichsvermögenssteuer hinarbeiten". Siegesgewiß war der Reichsregierung schon in der Reichstagskommission, als sie die „Feststellungsgebühr" als eine „direkte Reichsvermögenssteuer" — als ob die Vermögenszuwachssteuer etwas anders wäre! — bekämpfte", entgegnet worden, „die Bundesregierungen würden die Vermögenssteuer schließlich konzedieren müssen" [1]).

So erscheint als das vorläufige Ergebnis der Verabschiedung des erst 1917, nach Ablauf der Hebeperiode des Wehrbeitrags, in Wirksamkeit tretenden „Besitzsteuergesetzes" vom 3. Juli 1913 der allgemeine Eindruck, daß es, wie sich der preußische Finanzminister ausdrückte, „die scharfe Grenze zwischen den Steuerquellen des Staates und des Reiches" — allerdings nicht, wie er meint, „zum ersten Male", wohl aber zum ersten Male in so einschneidender, folgenschwerer Weise — „zu ungunsten des Staates überschritten hat". Die Folge dieses Eindrucks, mehr aber noch die Folge der Haltung der Reichsregierung und der verbündeten Regierungen gegenüber der Umkehrung ihrer Vorlage ist ein tiefes Unbehagen in weitesten Kreisen nicht bloß wegen der gegenwärtigen Lösung der Deckungsfrage, sondern auch wegen der sich für die Zukunft eröffnenden Perspektiven, das Gefühl der Bedrohung der Selbständigkeit der Einzelstaaten und die Verminderung des Zutrauens zu Reichsregierung und Bundesrat, daß sie den unitarischen Tendenzen im Reichstag und Vergewaltigungen der Rechtssphäre der Bundesstaaten festen Widerstand leisten werden, Verstimmung zwischen Einzelregierungen und Reichsregierung und gegen den führenden Bundesstaat [2]), und eine Zunahme der Spannung zwischen Reichstag und Landtagen. Was damit in den Einzelstaaten ausgelöst ist, ist vorläufig nicht unberechtigter aggressiver Partikularismus, sondern berechtigte Abwehr von Bestrebungen und Ent-

---

1) Drucks. d. Reichstags 1912/13, No. 1111, S. 72 f.

2) Wie tiefgehend diese Mißstimmung in den reichstreuesten Kreisen ist, beweist ein am 8. Dezember 1913 auf der Generalversammlung des „Konservativen Landesvereins im Königreich Sachsen" von einem Manne aus dem praktischen Leben gehaltener Vortrag, in dem der Vorwurf erhoben wird: „Der Bundesrat hat sich nicht als Fessel erwiesen, um die Entwicklung der gesunden unitarischen Verfassungselemente zu hindern . . . Zwei Faktoren sind es, die ihm ans Leben wollen: der sich als allmächtig gebärdende demokratisch-unitarische Reichstag und ein Bundesratsmitglied selber, das staatssekretarisierte Preußen. Mit diesem beginnenden Abmarsche Preußens ins unitarische Lager sind wir vor eine ganz neue Situation gestellt, vor eine ehedem ungeahnte Situation. . . . Das Bedenklichste ist, daß es dem Unitarismus gelungen ist, den größten Bundesstaat selber mehr und mehr für sich zu gewinnen, nicht etwa im Sinne der altpreußischen Hegemonie, sondern im Sinne der neumodischen Imperialisierung Preußens . . . . . Die größte Gefahr ist dem Föderalismus und damit dem Reiche entstanden durch das staatssekretarisierte Preußen . . . . . Der föderative Bundesrat siecht dahin an langsamem Kräfteverfall, und es stehen sich dann unvermittelt gegenüber der Reichstag als allmächtiger Gesetzgeber und der Kaiser als abhängige Vollzugsgewalt".

wicklungserscheinungen, die darauf hinauslaufen, aus dem Reiche etwas anderes zu machen, als was es nach der Willenseinigung seiner Gründer sein sollte. Aber es kann schließlich nicht ausbleiben, daß solche gerechtfertigte Abwehr auch dem eingeschlummerten reichsverdrossenen, zentrifugalen Partikularismus zu neuem Leben verhilft.

Solche allgemeine Wirkungen würden selbst große Vorzüge des Besitzsteuergesetzes aufwiegen und nicht aus der Welt geschafft werden, wenn selbst die erhobenen Vorwürfe sich bei genauerer Betrachtung des Gesetzes als unbegründet oder übertrieben herausstellen sollten; andererseits würden sie natürlich in ihrer Wirkung noch ungemein verschärft werden, wenn die vom Reichstag, in Anlehnung an eine Vorlage der Reichsregierung selbst, gewählte Lösung der Besitzsteuerfrage sich noch dazu als steuertechnisch oder finanzpolitisch verfehlt erwiese. Ob und wie weit das Besitzsteuergesetz nach seiner Gestaltung das eine oder das andere verspricht, an der Hand seiner hauptsächlichen Bestimmungen zu untersuchen, ist die Aufgabe des zweiten Teiles dieses Aufsatzes.

VIII.

Ueber die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Erbbaurechts in seiner heutigen Gestaltung.

Von

Dr. phil. et iur. **Max Salomon.**

Bei der Erörterung der Wohnungsfrage, des Kleinwohnungsbaues vor allem und der Gartenstadtbewegung, und des — wie auch immer verstandenen — Problems einer Bodenreform hat man, seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, in immer steigendem Maße das Interesse dem Erbbaurecht (BGB. §§ 1012—1017) zugewendet. Man hat hierbei auf der einen Seite den Nachweis versucht, daß dieses Rechtsinstitut, das, wenn auch in teilweiser Anlehnung an ältere Vorbilder entstanden, dennoch als Neuschöpfung unserer modernen Gesetzgebung bezeichnet werden darf, dazu berufen sei, in den wichtigsten der hier interessierenden Fragen ganz neue zukunftsreiche Wege zu eröffnen; man hat auf der anderen Seite nicht minder dartun wollen, daß es, unbeschadet etwaiger ihm innewohnender guter Keime, in seiner jetzigen gesetzlichen Regelung jedenfalls unbrauchbar sei, eine irgendwie einschneidende Reform herbeizuführen; und hat dementsprechend in größerem oder geringerem Umfang legislatorische Vorschläge gemacht, die diesen Mängeln steuern und eine Verwertung in der Praxis ermöglichen oder doch erleichtern sollen.

Ausgangspunkt für alle diese Ueberlegungen war, wie sich leicht erkennen läßt, diejenige Form des Erbbaurechts, die ein getrenntes Eigentum am Grundstück und am Bauwerk kennt. Gerade diese unserer sonstigen Rechtsgestaltung entgegengesetzte Möglichkeit ein Bauwerk als Eigentum zu haben, ohne auch den Grund und Boden erwerben zu müssen, auf dem es steht, war es ja, die als Charakteristikum des Erbbaurechts angesehen wurde und ob ihrer Eigenart für mancherlei Reformgedanken Zukunftshoffnungen erweckte. Man vergleiche etwa die drei — von Sohm, Oertmann und Erman erstatteten — „Gutachten zur Frage des Erbbaurechts", die der Bund deutscher Bodenreformer als Flugschrift[1])

1) Neue Folge No. 5.

verbreitet. Die Trennung des Eigentums am Grundstück und am Bauwerk ist hier stets der ganz von selbst gegebene Ausgangspunkt aller Reformgedanken. Ebenso verhält es sich bei Stübben und Pribram, die für den letzten deutschen Juristentag sich gutachtlich zu der Frage äußerten: „Sind für die Zwecke der Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken und andere Kreditinstitute die Bestimmungen des geltenden Rechts ausreichend oder erscheint — und in welchem Sinne — eine Ergänzung dieser Bestimmungen geboten?“ [1]) Für die allgemeine Stimmung ist das genügend kennzeichnend.

Nun mag man ja in dem Erbbaurecht eine „höher entwickelte Form des geteilten Eigentums“ [2]) erblicken — damit sind die in dem Erbbaurecht liegenden Möglichkeiten nicht erschöpft. Wenn der „Eigenbau auf fremdem Boden“ ohne Machtspruch des Gesetzgebers sich wirtschaftlich nicht verwirklichen läßt, so ist über das Erbbaurecht in seiner jetzigen Gestalt noch keineswegs endgültig abgeurteilt.

Entscheidend für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Erbbaurechts — darin besteht Einigkeit — ist die Frage, ob das Erbbaurecht genügende Sicherheit für eine hypothekarische Belastung bietet. Es mag dabei kurz bemerkt werden, daß das Gesetz für das Erbbaurecht „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften“ gelten läßt und dadurch die grundstücksgleiche Verpfändung gewährleistet. Sicherheit nun bietet das Erbbaurecht lediglich dann, wenn während der Dauer seines Bestehens dieses Recht einen Wert bietet, etwa dem eines bebauten Grundstücks vergleichbar. Dazu kommen allerdings noch weitere Bedenken: nach Erlöschen des Erbbaurechts darf dem Zugriff der Hypothekengläubiger, soweit eine Amortisation noch nicht erfolgt ist, nicht jeder Wert entzogen sein; und Ausbreitung kann das Erbbaurecht nur finden, wenn seine Belastung in bestimmten Grenzen als mündelsichere Anlage gelten darf. Aber die an die Spitze gestellte Frage, ob nämlich das Erbbaurecht als solches genügende Realsicherheit biete, übertrifft diese und ähnliche Bedenken an Gewicht und fundamentaler Bedeutung.

Der Eigenbau auf fremdem Boden nun bietet diese Sicherheit nicht. Ich stütze mich in diesem Punkte auf meine frühere Erörterung [3]) dieser rein juristisch-konstruktiven Frage. Bei der durch das Gesetz bestimmten grundstücksgleichen Belastung des Erbbaurechts werden die in Ausübung des Erbbaurechts auf dem belasteten Grundstücke errichteten Bauwerke, wenngleich sie im Eigentum des Erbbauberechtigten stehen, von den an dem Erbbaurecht bestellten Hypotheken nicht ergriffen. Dem Hypothekengläubiger haftet also nur das Erbbaurecht als solches; nicht auch das Bauwerk. Die Zwangsversteigerung, die zur Befriedigung der hypothekarisch gesicherten Rechte durchgeführt wird, läßt die Eigen-

1) Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages, Bd. 2, 1912, 98 ff. u. 174 ff.
2) Pribram l. c., 174.
3) Die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts, Heidelberg 1910.

tumsverhältnisse an dem Bauwerk unberührt. Wie dann die Rechtslage sich gestaltet, wenn sich ein Grundstückseigentümer (der auf seinem Grundstücke das Bauwerk eines Dritten stehen hat, aber nicht diesem sondern nur einem anderen gegenüber verpflichtet ist, dieses da stehen zu lassen), ein Erbbauberechtiger (der zwar das Recht hat, auf dem Grundstück ein Bauwerk zu haben; das Bauwerk, das auf dem Grundstück steht, aber nicht hat) und ein Bauwerkseigentümer (der zwar ein Bauwerk hat, aber kein Recht, es da, wo es steht, stehen zu lassen) gegenübertreten — interessiert hier nicht; wenngleich die hier obwaltenden Schwierigkeiten durch diese Ueberlegung mit einem Schlage sich offenbaren. Hier ist allein wesentlich, daß die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts sich nicht auf das Eigentum des in Ausübung des Erbbaurechts errichteten Bauwerks erstreckt. Die Behauptung[1]: das Erbbaurecht und die in seiner Ausübung errichteten Gebäude seien juristisch als Einheit aufzufassen, die an dem Erbbaurecht bestellten Hypotheken müßten sich also mit auf die Gebäude erstrecken — diese Behauptung entbehrt eben der juristischen Begründung.

Man hat dagegen eingewendet[2], die juristische Praxis müsse solche Schwierigkeiten lösen, und einen Ausweg schaffen, wenn das Gesetz selbst versage. Dem wird man zustimmen müssen. Aber vielleicht ist es ein unmögliches Unterfangen, und vielleicht bietet das Gesetz selbst die Möglichkeit, auf anderem Wege ein entsprechendes Ziel und ähnliche Vorteile zu erreichen.

Wo haben denn die Schwierigkeiten, die sich hier zeigen, ihre Wurzel? Etwa in den besonderen Bestimmungen, die das Gesetz über das Erbbaurecht gibt, in den §§ 1012—1017? Nein, das ist nicht der Fall. Die allgemeine Bestimmung von BGB. § 95 vielmehr gibt den Grund ab. Hier ist gesagt, daß ein Gebäude, welches in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden wird, der sonstigen Regel entgegengesetzt nicht Bestandteil des Grundstücks wird, an den rechtlichen Schicksalen des Grundstücks mithin nicht teilnimmt. Aber neben dieser negativen Bestimmung fehlt jede positive Festsetzung. Was ist denn ein Bauwerk, das mit dem Grund und Boden, auf dem es steht, keine rechtliche Einheit bildet? Zu den unbeweglichen Gegenständen kann es nicht gehören, denn unser Gesetz umschreibt genau die Gruppe von Gegenständen, die in diese Kategorie gehören, und Bauwerke der erwähnten Art gehören nicht dazu. Obgleich das Gesetz jedoch im Gegensatz zu den Immobilien für die beweglichen Gegenstände keine Definition gibt, alles demnach was nicht unbeweglich ist, ein beweglicher Gegenstand im Sinne des Gesetzes sein zu müssen scheint, bestehen dennoch eine Menge von Rechtsregeln, die für ein Bauwerk, dessen Eigentümer mit dem Grundstückseigentümer nicht identisch ist, schlechterdings

1) z. B. Pribram l. c., 190.
2) André, Juristisches Literaturblatt, 1911, No. 223.

nicht gelten können. Unser Rechtssystem hat keine Vorsorge für die Bauwerke getroffen, bei denen — wie man es ausgedrückt hat — zwischen Bauwerk und Grundstück ein Blatt Papier liegt (nämlich die Urkunde, die das Recht an dem Grundstück verbrieft, in Ausübung dessen das Bauwerk errichtet ist); keinen Versuch unternommen, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den bei einer solchen Rechtslage notwendig widerstreitenden Interessen der Eigentümer des Bodens und der Gebäude.

Darum sind die Akten über das Erbbaurecht noch nicht geschlossen, wenn der Eigenbau auf fremden Boden sich als wirtschaftlich undurchführbar erweist. Man verzichte auf diese Rechtsform, meide die hier sich ergebenden Komplikationen! Damit wird keineswegs einer durchgreifenden gesetzlichen Prüfung und Regelung dieses spezifischen Problems einer Bodenreform entgegengearbeitet.

Aber kann denn, so wird man sogleich fragen, der Verzicht auf die — das Erbbaurecht in der öffentlichen Meinung charakterisierende — Teilung des Eigentums durch irgend welche Vorteile überhaupt wettgemacht werden? Bleibt dann mehr übrig als die Möglichkeit, einen Mietvertrag — was mit bindender Kraft nach dem Recht des BGB. sonst ausgeschlossen ist — für eine 30 Jahre übersteigende Dauer abzuschließen?

Allerdings! Das wesentliche besteht darin, daß ein dingliches Rechtsverhältnis geschaffen wird. Zwar ist der Grundstückseigentümer Eigentümer des Bauwerks, hat also an diesem den Inbegriff aller Befugnisse, die das Recht dem Eigentümer verleiht, und dem Erbbauberechtigten steht nur ein Nutzungsrecht zu. Aber — das Eigentum an dem Bauwerk ist zu einer inhaltlosen Form geworden, und das Nutzungsrecht kommt inhaltlich dem Eigentum nahezu gleich. Diese Zurückdrängung der Eigentumsrechte wirkt wie gegen den Grundstückseigentümer so auch gegen jeden Dritten. Das folgt aus der dinglichen Natur des Erbbaurechts. Gegenstand des Erbbaurechts, das an einem Grundstück bestellt ist, bei welchem Eigentum am Grundstück und am Bauwerk nicht getrennt ist, bildet allerdings das Grundstück und nicht das Haus. Aber alle Rechte des Erbbauberechtigten erstrecken sich mit auf dieses; und die somit an dem Hause bestehenden erbbaurechtlichen Befugnisse, diese dinglichen Nutzungsrechte, mögen rein formell betrachtet hinter dem Eigentum zurückstehen und in manchen — aber ausgefallenen — Fragen dem Eigentum einen auch inhaltlichen Wert belassen: rein wirtschaftlich erreichen sie durch ihre Eigentumsähnlichkeit Wert und Bedeutung des Eigentums an dem Bauwerk.

Mag man also auch immerhin von einem Eigenbau auf fremdem Boden nicht reden dürfen, während der Dauer des Erbbaurechts kommt der wirtschaftliche Erfolg hier auf das Gleiche hinaus. Zeigt sich etwa bei derjenigen Form des Erbbaurechts, die eine Trennung des Eigentums am Grundstück und am Bauwerk kennt, solange der Vertrag dauert, ein praktischer Unterschied in der Rechtsstellung

des Erbbauberechtigten, wenn man sein Verhältnis zu dem Haus — an dem er Eigentum hat — mit seinem Verhältnis zu dem unbebauten Teil des belasteten Grundstücks — an dem ihm nicht Eigentum, sondern nur das dingliche, Erbbaurecht genannte, Nutzungrecht zusteht — vergleicht? Nun, gerade so wenig weicht die im Recht begründete Machtfülle des Erbbauberechtigten, der an dem Haus nicht Eigentum, sondern nur erbbaurechtliche Befugnisse hat, von derjenigen ab, über die der Hauseigentümer verfügt. Unterschiede zeigen sich erst bei Beendigung des Erbbaurechts. Ist das Eigentum am Grundstück und am Bauwerk in einer Hand vereinigt, dann ist das Eigentum des Grundstückseigentümers an beiden nunmehr uneingeschränkt. Da indessen, wo der Erbbauberechtigte zugleich Eigentümer des Hauses ist, gilt dies nur für den Grund und Boden. Welches das Schicksal des Bauwerks ist, darüber herrscht Streit in der Literatur. Hierauf kann hier nicht näher eingegangen werden.

Ein Erbbaurecht ohne Eigenbau auf fremden Boden hat also unbezweifelbare wirtschaftliche Bedeutung.

Diese Rechtslage, daß das Bauwerk, auf welches sich das Erbbaurecht erstreckt, im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, findet sich dann, wenn das Bauwerk nicht in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstücke errichtet wird. Dann tritt der Grundsatz des § 94 BGB. in Wirkung, wonach zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks „die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude“ gehören; und weiter die Bestimmung von § 93, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Gebäude, die nicht in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstück errichtet werden, stehen notwendig im Eigentum des Gründstückseigentümers, ohne jede Rücksicht darauf, wer das Gebäude errichtet, in wessen Eigentum die Materialien sich befinden usw.

In dieser Richtung nun sind zwei Wege gangbar. Entweder das Bauwerk ist bereits errichtet, ehe das Erbbaurecht in Kraft tritt; diese Möglichkeit hat in der Theorie genügende Beachtung gefunden; in der Praxis dürfte ihr entgegenstehen, daß der Grundstückseigentümer zum Bauherrn gemacht wird, und dem Erbbauberechtigten die Bauausführung des Hauses, das Gegenstand seines Rechtes sein soll, im einzelnen nicht untersteht — oder der Erbbauberechtigte baut während der Dauer seines Rechts, aber vertragsgemäß für den Grundeigentümer. Auch in diesem Eall errichtet er das Bauwerk nicht in Ausübung eines Rechts an dem Grundstück; § 95 findet keine Anwendung; das Bauwerk wird Bestandtteil des Grundstücks und fällt damit in das Eigentum des Grundeigentümers.

Wir wollen diesen Vorschlag[1]) näher prüfen. Es wird sich zeigen, daß er durchaus nicht, wie Erman[2]) meint, einen „Verzweiflungsausweg“ darstellt.

---

1) cf. hierzu meine oben erwähnte Schrift 44 ff.

2) Realkredit beim Erbbaurecht. Recht und Wirtschaft, I, 378.

Die Aufmerksamkeit lenkt sich sogleich auf folgenden Punkt. Das Haus wird mit Mitteln des Erbbauberechtigten errichtet, fällt aber gleichwohl in das Eigentum des Grundstückseigentümers. Und wenn auch — wie wir gesehen haben — während der Dauer der Berechtigung dieses Eigentum keinen Wert darstellt, so doch in dem Moment, in welchem das Erbbaurecht sein Ende findet. Den Wert, welcher in diesem Zeitpunkt dem Bauwerk zukommt, muß der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten ersetzen.

Ohne weitere Schwierigkeiten läßt sich dies bewerkstelligen, wenn man das Erlöschen des Erbbaurechts abwartet, und wenn vertraglich festgesetzt ist, in welcher Weise der Wert des Hauses ermittelt werden soll. Durch eine Zahlung in diesem Zeitpunkt ist indessen wenig erreicht. Sie dient in Wahrheit der Begleichung des Kaufpreises, der als eine zukünftige Leistung schon von Beginn an auf dem Grundstückseigentümer lastet. Insofern ist während der Dauer des Erbbaurechts ein Wert vorhanden, der zukünftiges freies Vermögen des Grundstückseigentümers bedeutet, während die Beschaffung und Verwaltung desselben Sache des Erbbauberechtigten ist. Nun verhält es sich aber doch gerade so, daß eine Schwierigkeit darin besteht, die Baugelder aufzubringen. Was liegt also näher als der Gedanke, die Zahlung statt am Ende bereits zu Beginn des Erbbaurechtsvertrages zu leisten!

Allerdings: Die Berechnung des Wertes, welchen ein Bauwerk nach Ablauf des in der Regel auf eine lange Reihe von Jahren abgeschlossenen Vertrags haben wird, ist unsicher. Man wird auch auf die Gefahr hinweisen wollen, die darin besteht, daß der Erbbauberechtigte schlechter baut als — im schließlichen Interesse des Grundstückseigentümers — vertraglich vorgesehen ist, oder daß er, namentlich gegen Ende der Vertragsdauer, das Bauwerk nicht genügend unterhält. Indessen diesen Bedenken läßt sich entgegenwirken: die Art und Weise der Bauausführung sowohl wie der Instandhaltung läßt sich als auflösende Bedingung in den Vertrag aufnehmen. Der hierdurch ausgeübte Zwang sichert den Grundstückseigentümer. Die Unsicherheit der Berechnung beruht weit mehr in der Ungewißheit, welchen Wert bei dem raschen Fortschritt der Wohnungskultur ein Wohnhaus — und um Wohnhäuser handelt es sich hier doch vornehmlich — nach Ablauf einer längeren Zeit hat. Schon die in dem Bauwerk verwendeten Materialien können bis dahin im Preis ebensogut gestiegen wie gefallen sein [1]). Die Spekulation läßt sich hier also nicht ausschließen.

Ist der Vertrag für t Jahre abgeschlossen, wird der Berechnung ein Zinsfuß von p Proz. zugrunde gelegt und wird ferner der Wert des Bauwerks zu Beginn des Vertrages mit B, nach seinem Ablauf mit B_t angenommen, so hat der Grundstückseigentümer — D — dem Erbbauberechtigten — S — zu erstatten:

---

1) **Auf diesen Punkt hat mich Herr Professor Pohle in Frankfurt a. M. aufmerksam gemacht.**

entweder nach t Jahren B_t

oder zu Beginn des Vertrages $\frac{B_t}{1{,}0\ p^t}$

oder auch t Jahre lang zu Anfang eines jeden Jahres $\frac{B_t \cdot 0{,}0\ p}{1{,}0\ p^t - 1}$.

Diese letzte Verrechnungsweise drängt sich um deswillen auf, weil der Erbbauberechtigte Schuldner einer jährlichen Zahlung ist. Dieser Erbbauzins wird zwar vom Gesetz nicht als Erfordernis eines Erbbaurechtvertrages angesehen, wird indessen wohl nie fehlen. Der Erbbauzins entspricht in seiner Höhe der Rente, die das Grundstück als Standort für das betreffende Bauwerk, also als Baugrundstück bewertet, abwirft. Auch bei der Festsetzung des Erbbauzinses sind spekulative Ueberlegungen notwendig. Denn — soweit Gemeinden und öffentliche Körperschaften in Betracht kommen, mag das vielleicht ausscheiden — der Grundstückseigentümer wird nicht darauf verzichten wollen, eine mutmaßliche Steigerung der Bodenpreise sich dadurch nutzbar zu machen, daß er sich ein allmähliches Anwachsen des Erbbauzinses ausbedingt; die Hoffnung, nach Ablauf dieses Erbbaurechtsvertrags einen neuen Vertrag mit höherem Erbbauzins abzuschließen, wird ihm die steigende Grundrente nicht aufwiegen. Als Erbbauzins muß also

$$E_1, E_2 \ldots\ldots E_t$$

in Rechnung gestellt werden.

Es läßt sich nun durchaus denken, daß diese Werte gegenüber einer jährlichen Zahlung des Grundstückseigentümers zur Aufrechnung gebracht werden sollen. Aber zweckmäßig ist das nicht. Denn der Erbbauzins muß sich mit den Einkünften des S aus dem Bauwerk bestreiten lassen; der Erbbauzins und die Einkünfte korrespondieren einander. Der Entschädigung, die D an S zu zahlen hat, dagegen entspricht der Kapitalaufwand des S bei Errichtung des Hauses. Der zweite Vorschlag — Zahlung des D zu Beginn des Vertrags, d. h. während des Baues oder nach seiner Vollendung, in Höhe von $\frac{B_t}{1{,}0\ p^t}$ — hat also am meisten innere Berechtigung für sich.

Diese Summe, die S erhält, mag nun genügen, einen Teil der Baukosten zu bestreiten — die Höhe der Zahlung hängt von der Dauer des Erbbaurechtsvertrags und von der mutmaßlichen Abnutzung des Hauses ab — allein kann sie für die Beschaffung der Baugelder nicht ausreichen. Bei der Gestaltung des Erbbaurechts, wie sie hier vorgesehen ist, steht indessen keine Schwierigkeit entgegen, das Fehlende durch Verpfändung des Erbbaurechts aufzubringen. Der Eigenbau auf fremden Boden haftet nicht für die Erbbauhypotheken; in der Zwangsversteigerung geht lediglich das Recht als solches über, während das Bauwerk im Eigentum des früheren Erbbauberechtigten verbleibt. Die Schwierigkeiten, die, wie wir gesehen haben, sich hier aus der Kollision der Rechte dreier Personen ergeben, schwinden, wenn — das ist hier ja der Ausgangspunkt — das Bauwerk im Eigentum des

Erbbauberechtigten steht. Gleichviel Rechte, wie der Erbbauberechtigte hat, gehen auf den Erwerber in der Zwangsversteigerung über. Der Grundstückseigentümer ist nach wie vor Eigentümer des Grundstücks. Aber nach wie vor wird sein Eigentum zurückgedrängt durch die an dem Bauwerk bestehenden, aus dem Erbbaurecht fließenden dinglichen Rechte So bietet das Erbbaurecht in dieser Form volle Sicherheit für ein Pfandrecht während der Dauer des Vertrags.

Dazu kommt aber noch etwas weiteres, was die Möglichkeit, das Erbbaurecht durch hypothekarische Belastung zu verwerten, günstig beeinflußt. Nicht geringeres Interesse nämlich als der Erbbauberechtigte hat der Grundeigentümer daran, daß jener das zum Bau erforderliche Kapital erhält. Erst wenn das Haus errichtet ist, bietet ihm das Erbbaurecht Sicherheit für den Eingang des Erbbauzinses; und nur dann auch besteht die Möglichkeit, das Grundstück im Rang hinter dem Erbbaurecht anderweitig zu belasten; ganz abgesehen davon, daß das Haus ja in sein Eigentum fällt und nach Beendigung des Vertrags ihm ohne Einschränkung zusteht. Er wird also leicht geneigt sein, dem Erbbauberechtigten eine Hypothek an dem Erbbaurecht zu gewähren. Das hierzu nötige Kapital kann er durch Belastung seines Grundstücks aufnehmen.

Dieser Umweg, daß so ein Dritter das Geld für den Bau des Hauses gibt, und zwischen Geldgeber und Geldnehmer eine Person eingeschoben wird, ist nicht überflüssig oder gar wertlos. Ein Unbeteiligter entschließt sich weniger leicht, ein Erbbaurecht, als ein Grundstück zu beleihen, mag seiner Hypothek hierbei auch das Erbbaurecht im Rang vorangehen; eine Devastation des Erbbaurechts steht weit eher zu befürchten als eine willkürliche Entwertung des Grund und Bodens, ja eine solche ist bei einem bebauten Grundstück kaum ausdenkbar. Bei dem Grundstückseigentümer dagegen fallen diese Bedenken fort. Denn die Sorge um den Erbbauzins; die Tatsache ferner, daß es doch sein Eigentum ist, was in Frage steht; die Ungewißheit schließlich, ob nach Ablauf der Vertragsdauer das Bauwerk noch so gut erhalten ist, daß es den berechneten Wert hat — das alles macht ihm schon ohnedies zur Pflicht, die Ausübung des Erbbaurechts zu überwachen. Davon abgesehen, besteht die Möglichkeit, daß das Erbbaurecht nicht den Wert erreicht, den das belastete Grundstück zur Hälfte darstellt; dann ist eine nach dem Erbbaurecht eingetragene Hypothek bis zu dieser Höhe sogar mündelsicher.

Der Grundstückseigentümer ist auch nicht gefährdet, wenn der Erbbauberechtigte seinen hypothekarischen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und wenn — da die Hypothekengläubiger aus dem Erbbaurechte zu befriedigen sind — dieses zur Zwangsversteigerung kommt. Entweder erwirbt ein Dritter das Erbbaurecht, dann erlangt er volle Befriedigung für sein Darlehen, und die Lage bleibt, da es sich allseitig um dinglich gesicherte Rechte handelt, unverändert. Oder er selbst bleibt Meistbietender. In diesem Falle kann

er eine neue Veräußerung des Erbbaurechts versuchen; er kann es sich statt dessen auch zunutze machen, daß er nunmehr voller und eingeschränkter Eigentümer des Bauwerks ist und als solcher alle Einkünfte aus diesem bezieht. Wie man es also auch wenden mag: der Grundstückseigentümer ist gesichert.

Der Gegenstand, welcher der Erbbaurechtshypothek verpfändet ist, das Erbbaurecht, ist in seiner Dauer beschränkt. Es versteht sich, daß eine Hypothek darum als Amortisationshypothek bestellt werden muß. Nehmen wir nun an, S benötige und erhalte als Darlehen den vollen Wert des Hauses, vermindert um die Summe, die D ihm jetzt schon dafür zahlt, daß sein Eigentum an dem Hause später unbeschränkt ist; also $B - \frac{B_t}{1{,}0\ p^t}$. Unterstellen wir ferner, daß bei einem Zinsfuß und einer Amortisationsquote im gleichbleibenden Betrage vom m Proz. des ursprünglichen Betrags die Amortisation in $^9/_{10}$ der Vertragsdauer ($u = {^9/_{10}}\ t$) beendet sein soll. Dann zahlt S u Jahre lang zu Anfang eines jeden Jahres

$$\frac{\left(B - \frac{B_t}{1{,}0\ p^t}\right) 1{,}0\ m^u \cdot 0{,}0\ m}{1{,}0\ m^u - 1}$$

Es liegt in dem Zusammenhang der beiden Hypotheken begründet, daß auch die Hypothek, die D auf seinem Grundstück aufnimmt, in der gleichen Zeit also nach u Jahren getilgt sein muß. Die jährliche Quote sei hier mit n Proz. angenommen. Dabei kann $n < m$ als Regel vorausgesetzt werden. Eine gewöhnliche Grundstückshypothek wird schon unter gewöhnlichen Umständen billiger sein als eine Erbbaurechtshypothek. Obendrein dürfte bei der hier vorgesehenen Gestaltung D sicherlich das Kapital nur teurer an S weitergeben, als er es selbst erhält. D zahlt also u Jahre lang zu Anfang eines jeden Jahres

$$\frac{\left(B - \frac{B_t}{1{,}0\ p^t}\right) 1{,}0\ n^u \cdot 0{,}0\ n}{1{,}0\ n^u - 1}$$

In der Differenz dieser beiden Werte, erhöht um die Zahlung von $E_1, E_2 \ldots\ldots E_t$ besteht der jährliche Gewinn des Grundstückseigentümers aus der hier vorgeschlagenen Gestaltung.

S muß diese Summe jährlich aufbringen. Dazu kommt noch ein weiteres. Er verbaut B, erhält aber von D nur den Wert $\frac{B_t}{1{,}0\ p^t}$. Sein Verlust beträgt mithin, für die Zeit des Vertragsbeginns berechnet $B - \frac{B_t}{1{,}0\ p^t}$, oder t Jahre lang jährlich:

$$\frac{\left(B - \frac{B_t}{1{,}0\ p^t}\right) \cdot 0{,}0\ p}{1{,}0\ p^t - 1}$$

Die Summe dieser beiden Beträge bedeutet das Minimum dessen, was S jährlich an Miete einnehmen muß.

Es dürfte vorteilhaft sein, an Hand eines konkreten Beispiels bestimmte Zahlenwerte in diese Formeln einzusetzen und ihnen hierdurch Leben einzuhauchen.

Man nehme etwa folgende Werte an; ein Grundstück in guter Lage, das neben der Baufläche genügenden Raum für einen in der betreffenden Stadtgegend üblichen Garten bietet, im Werte von 50000 M.; ein drei vermietbare Stockwerke nebst Keller und Mansarden enthaltendes Haus von je 5 Zimmern nach dem neuesten Stand der Wohnungstechnik ausgestattet, im Herstellungswert von gleichfalls 50000 M.; eine Dauer des Erbbaurechts von 50 Jahren; einen den Berechnungen zugrunde zu legenden Zinsfuß von 4 Proz. Rechnen wir ferner damit, daß die für das Grundstück aufgenommene Hypothek mit $4^1/_2$ Proz. verzinst wird, während die Erbbaurechtshypothek 5 Proz. erfordert, wobei in beiden Fällen eine Annuität von $^1/_2$ Proz. hinzutritt. Die Abnutzung des Hauses sei auf jährlich $^1/_2$ Proz. des ursprünglichen Wertes veranschlagt, derart also, daß — bei im übrigen sorgfältiger Instandhaltung — durch die Fortschritte der Wohnungskultur auf den verschiedensten Gebieten, durch die natürliche Abnutzung usw. der Mietwert des Hauses nach 200 Jahren 0 betrage, der Erbbauzins schließlich werde auf jährlich 5 Proz. des Grundstückswertes bemessen.

Es ergibt sich dann folgendes. D hat für das Eigentum an dem Hause an S zu zahlen: entweder nach 50 Jahren 37500 M., oder zu Beginn des Vertrages 5278,75 M. oder 50 Jahre lang zu Beginn eines jeden Jahres 245,74 M. Dagegen schuldet umgekehrt S dem D 50 Jahre lang jährlich 2500 M. an Erbbauzins. S bedarf 45 Jahre hindurch für Verzinsung und Amortisation der Erbbaurechtshypothek 2702,50 M.; während D zu dem gleichen Zwecke während des gleichen Zeitraums für die Grundstückshypothek jährlich 2516,06 M. aufwendet. Der Verlust schließlich, den S durch die Wertminderung des Bauwerks erleidet, beläuft sich — für die Zeit des Vertragsbeginns berechnet — auf 44721,25 M., oder auf 293,06 M. jährlich für die Dauer von 50 Jahren.

Man wird hierbei der Einfachheit wegen übersehen dürfen, daß der Erbbauzins unseren obigen Ausführungen entgegengesetzt als konstanter Wert angenommen wird. Der Fehler läßt sich leicht korrigieren.

Die jährlichen Einnahmen des Grundstückseigentümers aus Erbbauzins und Differenz in dem Zinsfuß der beiden Hypotheken beträgt also 2686,46 M. = 5,37 Proz. des Grundstückswertes. Der Erbbauberechtigte hat jährlich im ganzen 5495,56 M. aufzuwenden, d. i. 5,49 Proz. des Wertes, den Grundstück und Bauwert zusammen darstellen. Auf 5,49 Proz. dieses Gesamtwertes müssen also die Mieteingänge zu stehen kommen, damit S in seinen Ausgaben gedeckt ist.

Aendern wir das Beispiel dahin ab, daß das Grundstück in der Außenstadt liege und einen Wert von nur 25000 M. darstelle, während das Haus in gleicher Güte hergestellt wird. Die entsprechenden Ziffern lauten dann für D: 1436,46 M.; für S: 4245,56 M. oder 5,74 Proz. und 5,66 Proz. des Gesamtwertes.

Der Gedanke könnte auftauchen, daß der hier vorgeschlagene Weg lediglich eine Verteuerung der Mieten hervorrufe. Das trifft jedoch in Wahrheit nicht zu. Die Zinssätze sind mit Absicht höher gewählt, als sie bei einem solchen Falle in der Praxis aller Voraussicht nach sein würden. Ferner darf nicht übersehen werden, daß bei sonstigen Fällen der Vermieter bedeutende Kapitalien in dem Mietobjekt investieren muß, während für die hier vorgeschlagene Gestaltung Kapitalaufwand überhaupt nicht erfordert wird; daß ferner der Grundstückseigentümer, ohne sein Eigentum aufgeben zu brauchen, ohne aber auch andererseits selbst Bauherr und Vermieter werden zu müssen, sein Grundstück als Baugrundstück ausnutzt; daß schließlich auf diese Weise bei voller Sicherheit für alle Beteiligten alle Vorteile sich vorfinden, die man dem Erbbaurechte mit Eigenbau auf fremdem Boden nachrühmt. Alle diese Momente nun wirken mit Notwendigkeit auf ein vermehrtes Angebot baureifen Landes hin, also auf eine Verbilligung der Bodenpreise, und damit auf eine Reduktion des Erbbauzinses und der jährlichen Auslagen, die durch die Mieteingänge zu decken sind. Man wird in der Regel den Erbbauzins niedriger veranschlagen dürfen als die Rente aus dem Werte eines Grundstücks wie es für ein entsprechendes Bauwerk erforderlich ist. Die Verteuerung der Hypothekenbeschaffung wird dadurch mehr als ausgeglichen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1913.

Reichsgesetzblatt 1913.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1913. S. 153.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887. Vom 18. Juni 1913. S. 325.

Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 9. Juni 1913. S. 353.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs der Niederlande für Niederländisch-Ostindien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 10. Februar 1913. S. 47. Entsprechende Bekanntmachungen für die Kolonien Curaçao und Surinam vom 22. März 1913, S. 170 und vom 24. April 1913. S. 250. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für die Kolonie Neufundland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft. Vom 15. November 1913. S. 759. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für den Australischen Bund, Papua und die Insel Norfolk zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft. Vom 30. November 1913. S. 770.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 28./15. Februar 1913. S. 301.

Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. S. 209. Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 31. März 1913. S. 236. Bekanntmachung, betr. die Geltendmachung des in Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft vorgesehenen Prioritätsrechts. Vom 8. April 1913. S. 241. Entsprechende Bekanntmachung vom 28. April 1913. Bekanntmachungen, betr. die Pariser Verbandsübereinkunft. Vom 5. Juni 1913. S. 317 und 6. August 1913. S. 624.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1913. S. 313.

Bekanntmachung, betr. den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark. Vom 1. Oktober 1913. S. 709.

Bekanntmachung, betr. Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 14. Dezember 1913. S. 781.

Bekanntmachung, betr. den am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. Vom 1. September 1913. S. 706.

Mit Wirkung vom 1. September d. Js. sind das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sowie Italien aus der am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen internationalen Zuckervereinigung ausgeschieden.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 10. Januar 1913. S. 15. Entsprechende Bekanntmachung vom 25. Februar 1913. S. 123.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 5. Februar 1913. S. 47. Entsprechende Bekanntmachungen vom 30. Mai 1913. S. 313 und vom 4. August 1913. S. 623.

Bekanntmachung, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 25. April 1913. S. 250.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Börsengesetzes hinsichtlich der Berliner Metallbörse. Vom 9. Oktober 1913. S. 730.

Bekanntmachung, betr. den börsenmäßigen Zeithandel in Hafer an der Produktenbörse zu Berlin. Vom 14. Oktober 1913. S. 732.

Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 18. November 1913. S. 760.

Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 6. März 1913. S. 184. Entsprechende Bekanntmachung vom 28. November 1913. S. 766.

Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Eichgebührenordnung. Vom 29. November 1913. S. 765.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 20. Juni 1913. S. 372.

Bekanntmachung, betr. die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875. Vom 28. Februar 1913. S. 169.

Gesetz, betr. vorübergehende Zollerleichterung bei der Fleischeinfuhr. Vom 13. Februar 1913. S. 101.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911. S. 435. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911. S. 457. — Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911. S. 468. — Bekanntmachung, betr. die Ratifikation von drei am 29. September 1911 in Berlin zwischen dem Deutschen Reiche

und Bulgarien abgeschlossenen Rechtsverträgen und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zwischen beiden Teilen durch Schriftwechsel vom 29. September 1911 wegen der Uebergangsbestimmungen getroffene Verständigung. S. 487. — Gesetz zur Ausführung des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911 und des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911. S. 492.

Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1913. S. 783.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1915 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reiches den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1913. S. 784.

Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910. S. 49. Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. Vom 23. September 1910. S. 66. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie über den Beitritt Deutschlands für seine Schutzgebiete und den Beitritt Großbritanniens für eine Anzahl seiner Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Protektorate. Vom. 9. Februar 1913. S. 89. Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen für die Kolonie Neuseeland. Vom 12. Juni 1913. S. 321. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Italien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie über den Beitritt Italiens zu einem dieser Uebereinkommen für die Kolonie Erythrea und Italienisch Somaliland. Vom 1. Juli 1913. S. 567. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Dänemark und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 17. Juli 1913. S. 581. Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Portugal und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 11. August 1913. S. 702. Bekanntmachung über die Ratifikation eines der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Nikaragua und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 8. September 1913. S. 707. Bekanntmachung über die Ratifikation eines der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Griechenland und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 21. Oktober 1913. S. 740.

Bekanntmachung über die Ratifikation des zweiten der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Griechenland und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 7. November 1913. S. 747. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Norwegen und Schweden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 27. November 1913. S. 764.

Gesetz über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Vom 7. Januar 1913. S. 90.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 20. Juni 1913. S. 370.

Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 13. November 1913. S. 749.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 31. Juli 1913. S. 620.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der den Kaiser Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe. Vom 7. August 1913. S. 624.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 11. Dezember 1913. S. 780.

Bekanntmachung, betr. Strombeiräte. Vom 17. Juni 1913. S. 322.

Bekanntmachung, betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. März 1913. S. 185. Entsprechende Bekanntmachung vom 11. September 1913. S. 707.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 10. April 1913. S. 245. Entsprechende Bekanntmachungen vom 3. Juni 1913. S. 315, vom 2. Juli 1913. S. 569 und vom 16. Oktober 1913. S. 739.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich, Italien und der Schweiz, betr. die Regelung der gegenseitigen Beziehungen aus Anlaß der Verstaatlichung der Gotthardbahn durch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Vom 13. Oktober 1909. S. 719.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Montenegro und Griechenland, sowie die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 11. April 1913. S. 242.

Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. Juni 1913. S. 326.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 5. Juli 1912. S. 373.

Aenderung der Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. Vom 14. Dezember 1913. S. 784.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 29. Juli 1913. S. 601.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 13. Mai 1913. S. 298.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über die zeitweilige zollfreie Zulassung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 18. Februar 1913. S. 743. Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Sofia und dem Königlich Bulgarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 30./17. September 1912 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 16. Dezember 1913. S. 785.

Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1913. S. 16. Entsprechende Bekanntmachungen vom 8. Juni 1913. S. 318, vom 11. Juli 1913. S. 577 und vom 21. November 1913. S. 761.

Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. Juli 1913. S. 571.

Bekanntmachung, betr. den Begriff „vorübergehender Dienstleistungen" im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Oktober 1913. S. 741.

Bekanntmachung, betr. Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. Vom 28. Dezember 1912. S. 4. Bekanntmachung, betr. den Vollzug der §§ 3, 200 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Januar 1912. S. 18. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Januar 1913. S. 19. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 385. Vom 28. März 1913. S. 205. Entsprechende Bekanntmachung, betr. § 368 II, vom 8. Juni 1913. S. 319 und betr. § 8 vom 9. Juli 1913. S. 571. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse. Vom 14. Februar 1913. S. 103. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung. Vom 21. Juni 1913. S. 329. Entsprechende Verordnung für das Oberschiedsgericht vom 21. Juni 1913. S. 341.

Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer Vom 22. Juli 1913. S. 600.

§ 1. Den im § 14 No. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 aufgeführten Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten werden die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher gleichgestellt, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. Vom 17. November 1913. S. 756. Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen für die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 21. November 1913. S. 762. Bekanntmachung, betr. die von der

Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende. Vom 21. November 1913. S. 762. Bekanntmachung über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung. Vom 5. Dezember 1913. S. 770. Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1913. S. 789.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. Vom 6. Juli 1912. S. 23. Bekanntmachung, betr. Festsetzung von Mittelwerten für den Franken belgischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 12. April 1913. S. 248. Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des am 6. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. Vom 9. August 1913. S. 637.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien über Arbeiterversicherung. Vom 31. Juli 1912. S. 171. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 31. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien über Arbeiterversicherung sowie die beim Austausch der Ratifikationsurkunden abgegebenen Erklärungen. Vom 26. März 1913. S. 182.

Bekanntmachung, betr. Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 14. Februar 1913. S. 97.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 6. März 1913. S. 125.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen. Vom 7. März 1913. S. 125.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 9. März 1913. S. 129.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen. Vom 8. Dezember 1913. S. 777.

Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. Vom 17. November 1913. S. 751.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912. Vom 30. Dezember 1912. S. 1. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. Vom 30. Dezember 1912. S. 3. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912. Vom 17. März 1913. S. 147. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. Vom 17. März 1913. S. 149.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1913. Vom 17. März 1913. S. 137. Gesetz, betr.

die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1913. Vom 17. März 1913. S. 150.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913. Vom 4. Mai 1913. S. 253.

§ 1. Der dem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3161336006 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 3042701506 M. an Einnahmen,
auf 2394938669 M. an fortdauernden und
auf 647762837 M. an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat
auf 118634500 M. an Einnahmen und
auf 118634500 M. an Ausgaben.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 39151035 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen. Abs. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden. Soweit es sich hierbei um die im Kap. 3 der Einnahmen des außerordentlichen Etats ausgebrachten Beträge von insgesamt 74598729 M. handelt, erhöht sich die im Abs. 1 bezeichnete Kreditsumme um die für diese Ankäufe verwendeten Beträge.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahre 1913 sowie — mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Ertrag der Branntweinsteuer sind, soweit sie nach der Rechnung des Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, zur Deckung der nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmenden gemeinschaftlichen Ausgaben des außerordentlichen Etats oder zur Tilgung derjenigen Anleihe zu verwenden, auf welche die gestundeten Matrikularbeiträge aus den Rechnungsjahren 1906—08 sowie die Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reiches aus den Rechnungsjahren 1907 und 1908 übernommen worden sind. Abs. 2. Ein gegen das Etatssoll der Ueberweisungen sich ergebender Minderertrag der Branntweinsteuer fällt dem Reiche zur Last.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 3. Juli 1913. S. 499.

§ 2. Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, wird bis auf den Betrag von 600 Mill. M. erhöht.

§ 3. Der § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1912 wird dahin geändert, daß die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahre 1912, soweit sie nach der Rechnung dieses Jahres den Bedarf des Reiches übersteigen, zur Deckung der durch die weitere Beschleunigung der Durchführung des Friedenspräsenzgesetzes vom 27. März 1911/14. Juni 1912 und dessen erneute Ergänzung sowie der durch die Ausführung des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen entstehenden einmaligen Ausgaben nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsetats zu verwenden sind. Zu den gleichen Zwecken kann auch der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1911 verwendet werden, soweit er nicht zur Abbürdung der Vorschüsse der Heeresverwaltung sowie zur Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Marine-Bekleidungsämter oder zur Deckung der durch die Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 sowie durch die Novelle zu den Gesetzen,

betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 und 5. Juni 1906 entstehenden einmaligen Ausgaben in Anspruch genommen wird. Im übrigen bleibt die Verwendung dieses Ueberschusses unberührt.

§ 4. Die Bestimmung im § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 vom 4. Mai 1913 wird dahin geändert, daß die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reiches im Rechnungsjahr 1913 sowie — mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Ertrag der Branntweinsteuer, soweit sie nach der Rechnung des Jahres den Bedarf des Reiches übersteigen, auch zur Deckung der im § 3 Satz 1 dieses Gesetzes bezeichneten einmaligen Ausgaben verwendet werden können.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 3. Juli 1913. S. 503.

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 4. Mai 1913. S. 277.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 wird in Einnahme und Ausgabe auf 157 538 213 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat auf	99 938 213 M.
im außerordentlichen Etat auf	57 600 000 „

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 57 339 063 M.

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 3. Juli 1913. S. 505. Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen. Vom 3. Juli 1913. S. 521. Bekanntmachung, betr. die Verwaltung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes. Vom 16. Juli 1913. S. 578. Besitzsteuergesetz. Vom 3. Juli 1913. S. 524. Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juli 1913. S. 544. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 2. August 1913. S. 639.

Wegen des Umfanges der Gesetze ist von einer Wiedergabe abgesehen.

Verordnung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch-Südwestafrika (Diamantensteuerordnung). Vom 30. Dezember 1912. S. 5.

Bekanntmachung über die Aenderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 4. Juni 1913. S. 314.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913. S. 583.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911/14. Juni 1912 und des Besoldungsgesetzes sowie zur Aenderung des Gesetzes über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906. Vom 3. Juli 1913. S. 496.

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 22. Juli 1913. S. 593.

Wehrgesetz für die Schutzgebiete. Vom 22. Juli 1913. S. 610.

Gesetz, betr. Aenderung des Schutzgebietsgesetzes. Vom 22. Juli 1913. S. 599.

Bekanntmachung über die Ratifikation von acht auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Spanien. Vom 30. April 1913. S. 293.

Bekanntmachung, betr. die Kündigung und das Außerkrafttreten des am 17. September 1877 zwischen Deutschland und Brasilien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages. Vom 14. Mai 1913. S. 312.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. September 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrags auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. Juli 1913. S. 704. Bekanntmachung, betr. Ratifikation vom 25. August 1913. S. 706.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 10. Juli 1913. S. 572.

Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern. Vom 30. Juni 1913. S. 495.

§ 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 wird im Königreich Bayern eingeführt; die §§ 37, 56 Abs. 2 Satz 2 können im Verhältnis zum Königreich Bayern nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 2. Für Bayern treten an Stelle der im § 65 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli und des 30. Juni 1871 der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der unmittelbar vorhergehende Tag; an Stelle der dort vorgeschriebenen zweijährigen Frist tritt die einjährige.

§ 3. Der Tag, an dem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Miszellen.

XIV.

Die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirk Gablonz.

Ein Epilog.

Von Gustav Aubin, Halle.

Die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in dem nordböhmischen Bezirke Gablonz hat seit ihrer Gründung im Jahre 1898 das lebhafteste Interesse weiter Kreise erregt. Auch die wissenschaftliche Literatur hat sich mit ihr beschäftigt. Sie hat ihr monographische Darstellungen gewidmet[1]), den Fortgang ihrer Entwicklung registrierend verfolgt[2]) und sie als einen anscheinend gelungenen Versuch, auf dem Wege der Selbsthilfe die größten Schäden des hausindustriellen Betriebssystems zu bekämpfen, ähnlich gelagerten Industrien zur Nachahmung empfohlen[3]). So erscheint es mir denn, nachdem die Genossenschaft im Jahre 1912 in Liquidation getreten ist und ihre Tätigkeit eingestellt hat, gerechtfertigt, noch einmal rückschauend die 13 Jahre ihres Bestandes zu überprüfen, ihre wichtigsten Erfolge aufzuzeigen und vor allem die Gründe festzustellen, die zur Beendigung ihrer Tätigkeit geführt haben. Zumal auch die letzten in die weitere Oeffentlichkeit gedrungenen Berichte schon einige Jahre zurückliegen. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die seinerzeit den Anstoß zu ihrer Gründung gaben, wie auf die Details ihrer Organisation will ich dabei nur insoweit eingehen, als es zum Verständnis ihrer Wirksamkeit notwendig erscheint.

1) Tayenthal, M. v., Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. Wiener staatswissensch. Studien, 1900. — Kostka, Karl, Annalen d. Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsmuseums, 2, 1908. — Derselbe, in den Schriften d. 2. Internat. Mittelstandskongresses, Wien 1908. — Interessantes, aber etwas tendenziös gefärbtes Material auch bei Winter, Max, Zwischen Iser und Neiße, Wien, Brand, 1900.

2) Ich erwähne nur Soziale Praxis, VIII, No. 10, 11 (v. Tayenthal), No. 46 (Preußler), XV, S. 418, XVI, No. 49 (Kostka).

3) Vor allem Weyermann, M. R., Das Verlagssystem in der Lauschaer Glaswarenindustrie und seine Reformierung. Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, hrsg. v. Schanz, Leipzig 1902. — In gewissem Sinne auch bei Käthe Gaebel, Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Jena 1913, S. 61—62. — Meiner Studie liegen daneben noch die Geschäftsberichte der Genossenschaft, Protokolle der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, Notizen der Tageszeitungen des fraglichen Gebiets, sowie mündliche Informationen zugrunde.

Die Hohlperlenerzeugung ist ein Teil der nordböhmischen Glaskurzwarenindustrie, die sich vorwiegend in dem politischen Bezirke Gablonz konzentriert hat. Als Halbfabrikat, aus dem die metallisierte Hohlperle entsteht, dienen hohle Glasstengel, die von den Rohglashütten, durchwegs Großbetrieben, erzeugt werden. Aus diesen an einer Stichflamme erwärmten Stengeln formte der Arbeiter in früherer Zeit durch Blasen mit dem Munde eine Perle nach der anderen. Jetzt hat man die Lungenkraft allgemein durch eine Luftpumpe ersetzt und gelernt, die erwärmte Glasmasse in metallene Formen zu blasen, die die gleichzeitige Herstellung einer größeren Anzahl von Perlen gestatten. Nur größere Perlsorten werden noch frei geblasen. Durch Einziehen einer Lösung von schwefelsaurem Silber, Aetzkali und Salmiakgeist in Wasser erhalten die Perlen ihren eigenartigen Glanz, werden dann auseinandergefeilt, gewaschen und auf Schnüre gezogen zu Bunden á 1200 Stück vereinigt.

Die Herstellung der Perlen vollzieht sich durchwegs in hausindustriellen Betrieben, in denen Frau und Mann ebenbürtig nebeneinander tätig sein können. Tatsächlich überwiegt die Frauenarbeit, da die Männer vielfach der besser bezahlten Beschäftigung in den Glasschleifereien oder den Textilfabriken der Gegend nachgehen. Neben die Bläser treten dann die Fertigmacher und -macherinnen, sowie, namentlich vor Gründung der Genossenschaft, in großem Umfange Kinder, oft schon vom zartesten Alter an, denen die leichteren Arbeiten übertragen werden. Werkzeuge, Rohmaterial und Zubehör werden vom Bläser beigestellt. Der Absatz aber lag — und liegt jetzt wieder — vollkommen in den Händen der hier Exporteure genannten Verleger, die in der 3—4 Wegstunden entfernten Stadt Gablonz ansässig sind. Sie treten mit den einzelnen Perlenbläsern nicht direkt in Beziehungen. Zwischen beide Teile schiebt sich vielmehr als Zwischenverleger der sogenannte Lieferant, der sich um Aufträge bei den Exporteuren bewirbt und sie dann an die Heimarbeiter, die er an der Hand hat, weitergibt. Lieferant hat mit der eigentlichen Produktion so gut wie nichts zu tun, nur daß er, aber nicht immer, das Waschen der Perlen und ihr Aufziehen durch fest bezahlte Arbeitskräfte vornehmen läßt.

Diese Struktur der Branche, wie sie vor der Gründung der Genossenschaft bestand und jetzt nach ihrer Auflösung von neuem besteht, zeigt also das Verlagssystem in typischer, durch das Institut der Zwischenverleger noch verschärfter Form. Nun hätten die bekannten sozialen Folgen dieser Organisation sich hier zu einem guten Teile deswegen vermeiden lassen, weil die Hohlperle auf dem Weltmarkte vollkommen konkurrenzlos dastand, und weil die Nachfrage nach ihr im großen ganzen gleich geblieben war. Wenn also auch hier in den 80er und 90er Jahren die Preise und damit die Löhne unaufhaltsam heruntergingen, so lag das nur an der zügellosen Konkurrenz der Exporteure, die sich durch systematische Preisunterbietungen einen möglichst großen Anteil an dem Geschäft zu sichern suchten und denen es dank der Institution der nicht minder scharf konkurrierenden Lieferanten und der geringen Widerstandsfähigkeit der isolierten Arbeiter

gelang, den ihren Kunden gewährten Preisabschlag in der Form geringerer Löhne auf die Arbeiterschaft abzuwälzen. Die Arbeiter sparten dann wieder so viel als möglich am Material und verschlechterten dadurch die Qualität der Ware, was von der indischen Kundschaft mit einer neuerlichen Herabsetzung des Preisangebotes beantwortet wurde. Also ein ewiger circulus vitiosus.

Dieses skrupellose Treiben hatte solche Dimensionen angenommen, daß sich die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1898 zu einer Enquete veranlaßt sah, die die Unterlage zu einem weiteren Eingreifen liefern sollte. Sie stellte in der Hohlperlenerzeugung neben etwa 70 Lieferanten gegen 1000 Bläser und Bläserinnen, 500 Fertigmacher beiderlei Geschlechtes und 200—500 schulpflichtige Kinder fest. Die Arbeitszeit betrug zwischen 12 und 18 Stunden pro Tag; auch am Sonntag wurde meistens durchgearbeitet. Der Lohn aber für diese mörderische Arbeit schwankte (nach Abzug der Materialunkosten) bei den Bläsern zwischen 3 und 8 K., bei den Fertigmachern zwischen 1,60 und 4 K. pro Woche, wobei aber der Maximalsatz nur von einem ganz geringen Bruchteil erreicht worden ist. Und das in einer Gegend mit sehr hohen Lebensmittelpreisen und einem Boden, der selbst bei Kartoffeln nur spärliche Erträgnisse abwirft! Eine längere Dauer dieser Lohnverhältnisse mußte, zumal eine anderweitige Erwerbsmöglichkeit nur in geringerem Umfange vorhanden war, zu einer physischen Degenierung der Bevölkerung führen. Die Enquete wies aber auch deutlich die schlechte Lage der Lieferanten nach, die zum Teil weniger als die Arbeiter verdienten, und war geeignet, den einsichtigen Elementen unter den Exporteuren die unheilvollen Wirkungen, die der wüste Konkurrenzkampf auch für ihre Tasche haben mußte, in aller Klarheit vor die Augen zu rücken.

Der Weg, auf dem diese unhaltbaren Zustände einer gründlichen Besserung zugeführt werden könnten, wurde von dem praktischen Arzte Dr. Iwan Weißkopf gewiesen, einem echt sozial empfindenden Manne, der zugleich als Echtgoldperlenfabrikant der Industrie nahe stand. Er warf die Idee der Gründung einer Produktivgenossenschaft in die Diskussion, die bei den maßgebenden Faktoren, der Handelskammer, einigen Exporteuren und vor allem bei dem Seniorchef der Firma Joseph Riedel, der größten Rohglashütte des Gebietes, verständnisvolle Unterstützung fand. Der Name Produktivgenossenschaft ist eigentlich irreführend, denn er trifft das Wesen dieser neuen Gründung nicht. Der Zweck des Zusammenschlusses war einmal der, die Arbeiterschaft von den Exporteuren und Lieferanten unabhängig zu machen, und ihr den Vertrieb ihrer Waren selbst in die Hand zu geben. Zugleich sollte dann durch diese Verkaufsorganisation der Einkauf des Rohmaterials (mit Ausnahme der Glasstengel) und der Werkzeuge (Formen) auf gemeinsame Rechnung durchgeführt werden. Zur Erreichung des ersten Zweckes war die Errichtung eines Waren- oder Lagerhauses in Gablonz vorgesehen, daß die Aufträge der Exporteure entgegennehmen, und mit Vermittlung der der Genossenschaft angeschlossenen Lieferanten an die Genossenschaftsarbeiter weitergeben sollte. Gelang es so, in diesem

Warenhause eine nicht zu umgehende Vermittlungsstelle zwischen Verleger und Arbeiter einzuschieben, so lag es in der Hand seiner Leitung, die Preise zu normieren, d. h. auch die Höhe der Löhne zu beeinflussen.

Als äußere Form der Vereinigung wählte man eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, deren Mitglied Lieferanten der Branche, Bläser und Fertigmacher beiderlei Geschlechts werden konnten, sobald sie einen Anteil von 100 K. (mit Haftung auf das doppelte) übernahmen. Der Erwerb eines solchen wurde durch die Gewährung kleinster Ratenzahlungen (20 h pro Woche) ermöglicht. Die Höchstzahl der Anteile in einer Hand war mit 20 festgesetzt, die aber in der Generalversammlung nur 10 Stimmen gaben. Als Organe der Genossenschaft fungierte außerdem ein 18-gliedriger Aufsichtsrat als eigentlich ausschlaggebender Faktor, und der 3-gliedrige geschäftsführende Vorstand. Die Leitung des Warenhauses wurde besoldeten Beamten anvertraut, deren Chef in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Prokura führte. Die Uebertragung der gesamten Verrechnung dieser Zentrale mit den Exporteuren und Lieferanten an ein Bankhaus suchte die Genossenschaft vor unliebsamen Ueberraschungen in der Kassengebahrung sicherzustellen. Für die Gewinnverteilung war folgender Modus vorgesehen. 10 Proz. werden einem Reservefond zugeführt, bis dieser die Höhe von 200000 K. erreicht. Dann werden die Geschäftsanteile bis zur Höhe von 5 Proz. verzinst. Von dem eventuell noch überschießenden Rest fallen $^1/_{10}$ an die geschäftsführenden Mitglieder, den Aufsichtsrat und die Beamten, die übrigen $^9/_{10}$ werden an die Mitglieder nicht nach Maßgabe ihrer Anteile, sondern nach Maßgabe der von ihnen an das Warenhaus gelieferten Produkte verteilt. Eingehende Bestimmungen regelten die Verpflichterungen der Lieferanten und der Arbeiter zu der Genossenschaft, an die sie so eng als möglich gebunden werden sollten.

Von fundamentalster Bedeutung für die Entwicklung der Genossenschaft ist, wie Kostka hervorhebt, vor allem die Bestimmung ihres Statuts geworden, die die Lieferanten in ihren Kreis einbezog, und ihnen die Arbeiter als gleichberechtigte Mitglieder gegenüberstellte. Indem man so das Mißtrauen zwischen beiden Gruppen beseitigte, die Lieferanten zu einer Art von Organen der Genossenschaft machte, die sofort eine Erhöhung ihres Verdienstes zugebilligt erhielten, hat man ihre Interessen mit der neuen Gemeinschaft verknüpft und mit einem Schlage die verderbliche Wirkung des Konkurrenzkampfes dieser Gruppe auf die Preisbildung vernichtet. Es ist ja anfangs nicht leicht gewesen, nun die eingelaufenen Aufträge gleichmäßig auf die vorhandenen Lieferanten zu verteilen, aber die Leitung des Lagerhauses hat sich in kurzer Zeit einen solchen Ueberblick über die Leistungsfähigkeit des einzelnen Lieferanten bzw. der hinter ihm stehenden Arbeiter zu verschaffen gewußt daß solange der Geschäftsgang ein einigermaßen befriedigender war, sich der komplizierte Verteilungsmodus fast klaglos abwickeln konnte. So war der eine Teil des Verlegerstandes befriedigt. Die Exporteure aber suchten sich das Statut dadurch zu verbinden, daß die Genossenschaft sich nur an solche zu liefern verpflichtete, die den Gablonzer Exporteurgremium angehört. Die wilden Exporteure erschienen so von vornherein von

dem Handel mit der Genossenschaftsperle ausgeschlossen. Auch diese Bestimmung hat sich in der Praxis im allgemeinen bewährt.

Eine conditio sine qua non für die Errichtung des geplanten Lagerhauses war die Verfügung über erhebliche Geldmittel. Der Staat stellte zunächst eine jährliche Subvention von 24 000 K. in Aussicht. Ungleich wichtiger aber wurde das Anerbieten des schon genannten Chefs der Firma Riedel, der Genossenschaft eine Summe von 200 000 K. vorzuschießen, die erst nach einer Reihe von Jahren zu einem sehr niedrigen Satze zu verzinsen waren. Die Einräumung dreier Aufsichtsratsposten an Delegierte der Firma sowie eines aufschiebenden Vetorechtes bei unkaufmännischer Gebarung war eine selbstverständliche Gegenleistung. So konnte denn die Genossenschaft am 1. Nov. 1898 mit einem Bestande von 700 Mitgliedern ihre Tätigkeit beginnen, der sich noch am Ende des Jahres auf 850 gehoben hatte.

Wie die Mitgliederverhältnisse sich in der Folgezeit entwickelten, mögen die nachstehenden Zahlen veranschaulichen.

	Insgesamt	davon Lieferanten u. Lieferantinnen	Arbeiter Männer	Arbeiter Frauen
31. Dez. 1899	1237	55	1182	
31. „ 1900	1390	59	459	931
31. „ 1901	1450	61	471	979
31. „ 1902	1618	71	511	1107
31. „ 1903	1642	73	510	1132
31. „ 1904	1759	76	528	1211
31. „ 1905	1803	77	461	1265
31. „ 1906	1855	73	518	1274
31. „ 1907	1845	63	1792	
31. „ 1908	1943	62	559	1384
31. „ 1909	1905	62	516	1389
31. „ 1910	1846	62	439	1344
31. „ 1911	1466	53	1413	

Wir sehen also ein fast ununterbrochenes Steigen der Mitgliederzahl bis zu ihrem Höhepunkt im Jahre 1908, das aber noch viel sprunghafter gewesen wäre, hätte nicht die Genossenschaft zeitweise die Aufnahme neuer Mitglieder und Lehrlinge ganz sistiert, so daß die Steigerung der Mitgliederzahl nur auf die Aufnahme der ausgelernten Lehrlinge zurückzuführen war. Vom Jahre 1908 an geht es abwärts, aber doch mit Ausnahme des letzten Berichtsjahres, in dem die Liquidation der Genossenschaft schon ihre Schatten vorauswarf, recht langsam. Allein schon diese Mitgliederbewegung redet eine deutliche Sprache und weist darauf hin, wie groß doch die Vorteile gewesen sein müssen, die die Genossenschaft ihren Gliedern zu bieten hatte.

Diese Vorteile lagen ja vor allem auf dem Gebiete der Preis- bzw. Lohnbildung. Nach dem was wir vorhin über die vor der Gründung herrschenden Zustände gehört haben, ist es begreiflich, daß die Leitung der Genossenschaft, sobald einmal eine Uebersicht über die Marktlage gewonnen war, d. h. im Jahre 1899, mit ihren Preisen bzw. Löhnen in die Höhe ging und dieser einen Erhöhung in den nächsten beiden

Jahre zwei weitere folgen ließ. Die Bedeutung dieser Maßnahmen für den Arbeitslohn wollen wir an dem Beispiele der sogenannten Nullperle, als der gangbarsten Sorte (Durchmesser 2 Linien) verfolgen. Der Arbeitslohn pro Bund solcher Perlen betrug vor der Gründung der Genossenschaft 4 h, nach dem 1. Genossenschaftstarif 16 h, nach dem 2. Genossenschaftstarif 16 h, nach dem 3. Genossenschaftstarif 21 h, das bedeutet also binnen 3 Jahren eine Steigerung auf das 5-fache. Allerdings war die Lohnerhöhung bei der Nullperle besonders bedeutend, aber auch bei den größeren Perlensorten betrug sie doch immerhin 25—100 Proz[1]). Verfolgen wir die Wirkung der Lohnerhöhung weiter, so gelangen wir bei der Annahme, daß der Durchschnittsarbeiter etwa 15 Bund Nullperlen an einem Tage herzustellen imstande war, nach dem 3. Tarif zu einer Wochenentlohnung von 18,90 K gegenüber 3,60 K., die er vor der Gründung der Genossenschaft verdient hatte. D. h., es ist unter Zugrundelegung eines Arbeitsjahres von 50 Wochen sein jährlicher Verdienst von 180 K. auf 945 K. gestiegen. Nun ist ja, wie erwähnt, die Erhöhung der Löhne bei den anderen Perlsorten nicht so erheblich gewesen wie bei der Nullperle, wenn bei ihnen natürlich auch der Grundlohn ein höherer war. So wird man denn K. Kostka, dem besten Kenner der Verhältnisse, beipflichten können, daß die durchschnittliche Steigerung des Wochenverdienstes eines Bläsers mindestens 6 K., die des Jahresverdienstes mindestens 300 K. betragen hat, Das sind ja nun Zahlen, die absolut betrachtet, recht gering erscheinen mögen, die aber doch, gemessen an den Ausgangslöhnen, eine sehr erhebliche Besserung darstellen und bei den bescheidenen Lebensansprüchen der fraglichen Kreise schwer ins Gewicht fallen. Und was fast noch bedeutungsvoller erscheint, das ist die Umwandlung eines unsicheren Verdienstes, dessen Weiterbezug von Woche zu Woche in Frage gestellt erschien, in eine Einnahme, auf die der Arbeiter fast mit absoluter Sicherheit rechnen konnte. Die Mehreinnahme hat ihn denn auch in den Stand gesetzt, auf die Mitwirkung seiner schulpflichtigen Kinder zu verpflichten. Die regelmäßige Kinderarbeit ist während der Dauer des Genossenschaftstarifes fast völlig verschwunden gewesen. Eine gleiche Umwandlung seiner unsichern Existenz in eine sichere, hat aber auch der Lieferungsbestand erfahren, dessen Jahreseinnahme pro Kopf durch die Einwirkung der Genossenschaft bei einer durchschnittlichen Lieferungssumme von 24 000 K. auf 2000—3000 K. zu beziffern war.

Natürlich war die dauernde Erhaltung dieser Lohnerhöhung nur bei einigermaßen gleichbleibender Nachfrage und gleichzeitiger Anpassung des Angebotes an diese möglich. Nach beiden Seiten hin hat die Genossenschaft sehr geschickt operiert. Die Verschlechterung der Qualität, die durch den anhaltenden Lohndruck verursacht worden war, hatte den Ruf des ganzen Artikels sehr geschädigt. So mußte sich die Sorge der Leitung sofort auf die Sicherstellung der Qualität richten. Das

1) Eine genaue Zusammenstellung der Preis- und Lohntarife der wichtigsten Sorten bei Kostka, Annalen des Gewerbeförderungsdienstes 2, 1908.

gelang vornehmlich mit Hilfe der Lieferanten, denen nach dieser Richtung bestimmte Pflichten sorgfältig umschrieben waren: Zuteilung der einzelnen Aufträge nur an die Arbeiter, die über die nötige Geschicklichkeit verfügten. Zusammensetzung der zum Einziehen verwendeten Flüssigkeit nach den genauen Vorschriften der Genossenschaft. Unbedingte Einreihung aller nicht vollwertigen Waren in die Sekundaqualität. Diese Sorge hat denn auch bald ihre Früchte getragen. Die Leitung konnte mit Befriedigung ein rasches Zurückgehen der Beanstandungen gelieferten Waren konstatieren und durfte sehen, wie im Vertrauen auf die Gleichheit der Perle der indische Markt langfristige Aufträge gab. Derselbe Umstand zeigte aber auch deutlich, wie sehr man schon in den Kundenkreisen mit dem gleichbleibenden Preisniveau rechnete. Vor der Gründung der Genossenschaft hatte jedes Nachlassen der Nachfrage zu einem ganz unverhältnismäßigen Fallen der Preise geführt. Denn Exporteure, Lieferanten und Arbeiter eiferten um die Wette, um noch möglichst viel von der fliehenden Erwerbschance zu erhaschen. Der Arbeiter vor allem war ja darauf angewiesen, die Arbeit selbst zu den schlechtesten Preisen zu übernehmen, wenn er nicht verhungern wollte. Jetzt schob sich die Genossenschaft zwischen Verleger und Arbeiter, versuchte den Stoß aufzufangen oder doch wenigstens zu mildern. Sie ließ einmal auf Lager arbeiten und hat die großen, in schlechten Zeiten auflaufenden Bestände (Ende 1899 126000 K., 1900 118000 K., 1901 gar 297000 K. im Werte) mit Ausnahme der letzten schlechten Konjunktur, die ihr den Hals brach, auch immer wieder in Zeiten besseren Geschäftsganges vorteilhaft realisieren können. Sobald sie aber auf Lager zu arbeiten gezwungen war, wurden auch die Arbeitsleistungen der Genossenschaftsmitglieder eingeschränkt. Sei es, daß zeitweise überhaupt nur mit 60 oder 75 Proz der vollen Kraft gearbeitet wurde, sei es, daß die Arbeit für kürzere Zeit (14 Tage oder 4 Wochen) und selbst auch mehrmals im Jahre eingestellt blieb. Eine harte Belastungsprobe des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, die aber fast durchwegs glänzend bestanden wurde, und auch Dank des durch die Tätigkeit der Genossenschaft allgemein gehobenen Verdienstes bestanden werden konnte. Eine kurze Arbeitsruhe im Frühjahr hat sich sogar zu einer fast ständigen Einrichtung erhoben, und wurde von den Arbeitern gern benutzt, um die notwendigsten Verrichtungen auf dem eigenen kleinen Grundstück oder auf dem Felde eines Nachbarn zu erledigen.

In den Dienst des gerade besprochenen doppelten Bestrebens nach Erhaltung der Qualität der Waren und nach Eindämmung eines allzugroßen Arbeitsangebotes wurden auch die Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens gestellt, die die Genossenschaft im Jahre 1900 erließ. Es ist interessant zu beobachten, wie hier moderne Verhältnisse zu Formen führten, die mit den alten Zunftinstitutionen eine frappante Aehnlichkeit aufweisen, und die nach dieser Richtung hin der bisher freien hausindustriellen Betätigung den Charakter eines innungsmäßig geschlossenen Handwerkes gaben. Die Aufnahme in die Genossenschaft wurde durch sie an die Erbringung eines Befähigungs-

nachweises geknüpft, wie ihn ein von der Genossenschaft ausgestelltes Zeugnis dokumentierte, das in einem ein- oder zweijährigen Lehrgange, bei einem der Genossenschaft angehörigen Meister erworben werden mußte. Auch die Aufnahme der Lehrlinge, deren Höchstzahl für den Meister auf zwei beschränkt blieb, stand der Genossenschaft zu. Als Vorbedingung galt bei Buben und Mädchen der Nachweis über das zurückgelegte 14. Lebensjahr und der Heimatberechtigung im Gablonzer Bezirk. Nur ausnahmsweise wurden anderwärts beheimatete, Verheiratete oder Personen über 24 Jahre in das Lehrverhältnis aufgenommen. Aber über diese Beschränkungen ist man zeitweise ganz erheblich hinausgegangen. Man hat für längere Zeiträume die Aufnahme von Lehrlingen ganz eingestellt, oder sie doch nur für Kinder von Mitgliedern freigegeben. Im ganzen sind in den Jahren 1899—1911 832 Lehrlinge aufgenommen worden, von denen 519 später der Genossenschaft als Mitglieder beitraten. Das Ideal einer Lehrlingsausbildung ist allerdings auch mit diesen Vorschriften nicht erreicht worden. Die Genossenschaftsleitung hat wiederholt Ursache gehabt, tadelnd festzustellen, daß die Mehrzahl der Bläser nur für wenige Perlensorten gleichzeitig ausgebildet sei, und so in Zeiten drängender Nachfrage nach bestimmten Artikeln die rasche Erledigung der Aufträge sehr erschwere. Mat hat deshalb zeitweise zu der Aussetzung von Prämien namentlich für kleinere Sorten greifen müssen.

Als eine der bedeutendsten Erfolge der Genossenschaft ist es anzusehen, daß es ihr in einem Zeitraume von 8 Jahren (1904—12) gelang, ihren Mitgliedern die Möglichkeit der Krankenversicherung bei der allgemeinen Arbeiterkrankenkasse zu eröffnen. Von dieser Möglichkeit haben denn auch durchschnittlich $^3/_4$ der Mitglieder Gebrauch gemacht. Die Genossenschaft stellte dabei nicht nur ihre Organisation zur Verfügung, ließ die Beiträge durch die Lieferanten einziehen, und den Geldverkehr mit der Krankenkasse durch ihr Geschäftsbureau leiten, sondern trug auch zu den Kosten der Versicherung rund 50 Proz. bei. In dem besprochenen Zeitraume hat sie diesem Zwecke 107000 K. aus allgemeinen Mitteln zugeführt. Sie hat mit dieser Versicherung eines ganzen hausindustriellen Produktionszweiges aus eigener Initiative und aus eigenen Kräften ein vollständiges Novum geschaffen, auf das sie mit Recht stolz sein konnte. Die Krankenversicherung trat jetzt ergänzend neben die durch die Genossenschaft bewirkte Erhöhung der Löhne und hat in diesem hauptsächlich durch Frauen betriebenen Gewerbezweig namentlich durch die Wochenbettunterstützung segensreich gewirkt.

Von kleineren Vorteilen der Genossenschaft sei nur der durch die Konzentration verbilligte Einkauf des Materials, die Beistellung der Formen und Muster angeführt. Für Formen hat die Genossenschaft in der Zeit ihrer Tätigkeit 62000 K. ausgegeben, während sich die Unkosten für Muster jährlich auf 3—4000 K. bezifferten.

Diese Besserung der Lage der Genossenschaftsmitglieder war natürlich nur bei wirtschaftlichem Prosperieren des genossenschaftlichen Lagerhauses möglich. Die Mittel, die zu einem Ausgleich der Nachfrage

seitens der Kunden, des Angebotes seitens der Arbeiter ergriffen werden mußten, haben wir ja schon gestreift. Auch ihre Wirkung wird in den nachfolgenden Zahlen klar, in denen die Höhe der Lieferungen der Lieferanten an die Genossenschaft und der Genossenschaft an ihre Kunden zusammengestellt sind.

	Lieferungen der Lieferanten	Lieferungen an die Kunden		Lieferungen der Lieferanten	Lieferungen an die Kunden
1899	1 006 200	902 000	1906	1 253 000	1 492 000
1900	1 140 000	1 202 000	1907	1 301 133	1 465 000
1901	1 007 000	857 600	1908	1 643 510	1 625 000
1902	1 072 250	1 222 600	1909	1 250 000	1 212 000
1903	1 870 510	1 391 510	1910	847 500	928 000
1904	1 265 773	1 351 176	1911[1]		
1905	1 100 000	1 166 000			

Noch deutlicher wird die Entwicklung des Geschäftes natürlich in den Ziffern des Gesamtumsatzes (Kassen und Bankumsatzes) die ich folgen lasse.

1899	2 145 677	1906	3 168 645
1900	2 434 166	1907	ca. 3 350 000
1901	2 126 638	1908	3 446 767
1902	2 446 698	1909	2 765 734
1903	2 722 677	1910	2 035 583
1904	2 803 632	1911	1 199 416
1905	2 234 881		

Wir sehen also, natürlich mit den unvermeidlichen Schwankungen zufolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ein deutliches Ansteigen des Geschäftsumsatzes, der in dem Jahre 1908 seinen Höhepunkt erreicht hat, um dann von da an sehr rasch zu sinken. Der Zusammenschluß der kleinen Leute hatte hier einen ansehnlichen Großbetrieb entstehen lassen.

Jm großen ganzen diesen Umsatzziffern entsprechend zeigt der Bilanzabschluß der Genossenschaft folgendes Bild.

1899	10 088	K.	Verlust	1906	61 205	K.	Gewinn
1900	15 716	„	Gewinn	1907[2]			
1901	13 757	„	„	1908	9 265	„	„
1902	36 415	„	„	1909	50 731	„	Verlust
1903	66 471	„	„	1910	50 640	„	„
1904	64 960	„	„	1911	177 939	„	„
1905	17 193	„	„				

Allerdings darf man bei Beurteilung dieser Abschlüsse nicht übersehen, daß die Regierung der Genossenschaft in den Jahren 1898—1905 eine jährliche Subvention in der Höhe von 24 000 K. gewährt hat, die sie als eine Art von Entschädigung für die durch die Steuer bewirkte Verteuerung des Petroleums, das in der Perlenbläserei bekanntlich eine große Rolle spielt, betrachtet wissen wollte (der beim Petroleumbezug aufgebrachte Steuerbetrag der Genossenschaftsmitglieder war mit

1) Für dieses Jahr fehlen die Zahlen im Geschäftsbericht.
2) Die Angabe für dieses Jahr ist mir leider nicht erreichbar.

rund 25 000 K. pro Jahr zu beziffern). Dieser Subvention standen aber auch Steuerleistungen der Genossenschaft gegenüber, die gerade in den Jahren, in denen die Subvention gewährt wurde, zum Teil eine recht beträchtliche Höhe erreichten, da damals der Genossenschaft noch nicht die Steuerbegünstigung im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zugebilligt worden war. So hat die Genossenschaft in den Jahren 1904 und 1905 20 100 und 20 900 K. an Steuern gezahlt, die die Subvention fast vollständig kompensierten. Im ganzen hat die Genossenschaft vom Staate in dem genannten Zeitraume an Subventionen 168 000 K. empfangen, und ihm hinwieder an Steuern einen Betrag von 93 282 K. abgeführt. Man wird so der staatlichen Unterstützung keinen irgendwie bestimmenden Einfluß auf die Geschäftsabschlüsse der Genossenschaft zusprechen können, besonders wenn man noch in Betracht zieht, daß infolge der verfahrenen parlamentarischen Zustände die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützung mehrfach erst in einem späteren Jahre erfolgt ist.

Von dem erzielten Gewinn hat die Genossenschaft statutengemäß zuerst 10 Proz. einem Reservefond zugeführt, der bis zu der Höhe von 180 000 Kr. angewachsen ist. Daneben aber hat man mit aller Energie die Rückzahlung der von privater Seite zur Verfügung gestellten Gründungssumme von 200 000 K. in Angriff genommen und hat die Rückzahlung wirklich in dem kurzen Zeitraume von 10 Jahren vollständig durchführen können. Schließlich hat man, wenn ich von der Dotierung kleinerer Konten absehe, von 1904—09 den Mitgliedern eine 5-proz. Verzinsung ihrer Einlagen in der Weise gewährt, daß man den Betrag der Zinsen ihren Bareinzahlungen zugeschrieben hat. So sind denn von dem Maximalbetrage der auf die Anteile erfolgten Einzahlungen, der am 31. Dezember 1909 mit 171 000 K. erreicht war, volle 40 000 K. auf die Ansammlung der Zinsen zurückzuführen gewesen.

Zu Beginn des Jahres 1908 konnte die Genossenschaftsleitung mit Befriedigung auf das in den ersten 10 Jahren geleistete zurückblicken. Das Gründungskapital war zurückgezahlt, die Subvention seitens der Regierung konnte entbehrt werden. Seit dem September des Jahres 1905 war keine Arbeitsunterbrechung oder Einschränkung notwendig gewesen, die Genossenschaft mußte sich sogar mehrmonatliche Lieferungsfristen ausbedingen, ihre Preispolitik, in guten und schlechten Zeiten an dem zuletzt 1901 normierten Satze festzuhalten, schien sich durchgesetzt zu haben.

Ohne Anfechtungen seitens der Konkurrenz waren ja auch diese Jahre nicht verlaufen. Selbst in dem engeren Distrikte der Hohlperlenerzeugung, den Orten Georgenthal, Marienberg, Albrechtsdorf, hat es immer wilde Bläser und Bläserinnen gegeben, die sich von der Genossenschaft fernhielten, und deren Zahl sich zeitweilig stark vermehrte, wenn in benachbarten Branchen der Glaskurzwarenindustrie schlechter Geschäftsgang die Arbeitskräfte überflüssig machte. Auch in den an der Südabdachung des Isergebirges gelegenen tschechischen Bezirken fanden sich Konkurrenten vor, die dank der Anspruchslosigkeit ihrer Le-

bensführung in ihren Lohnsätzen noch wesentlich weiter heruntergehen konnten. Alle diese Arbeiter fanden Beschäftigung durch wilde Lieferanten, die wieder im Auftrage einiger Gablonzer Exporteure vorgingen. Zeitweise sind hier gegenüber den Genossenschaftspreisen Unterbietungen um 30—50 Proz. vorgekommen, die auch wegen ihrer unausbleiblichen Folge, der Verschlechterung der Warenqualität, für den Absatz der Genossenschaft sehr nachteilig gewesen sind. Die Genossenschaft hat gegen die Konkurrenz einen zähen Kampf geführt. Sie hat sich der Vermittlung der politischen Behörde bedient, um die Exporteure und Lieferanten über das gemeingefährliche ihres Tuns aufzuklären, sie hat in zahlreichen Mitgliederversammlungen Belehrungen über das Treiben der Konkurrenz und seiner Folgen für die Genossenschaft verbreitet und dadurch zu verhindern gesucht, daß ihre eigenen Mitglieder, namentlich die wenig zuverlässigen Frauen, in Zeiten der Arbeitsruhe oder -Einschränkung der eigenen Genossenschaft in den Rücken fielen, sie hat mit den guten Formschlossern Verträge geschlossen, die diese zur ausschließlichen Lieferung an die Genossenschaften verpflichteten. Auch die Rohglashütten haben sich zum Teil in den Dienst dieser Sache gestellt. Wenigstens die wichtigsten von ihnen haben zeitweise eine Glassperre eintreten lassen, d. h. die Abgabe des Halbfabrikates nur auf Genossenschaftsmitglieder beschränkt.

War auch diese Konkurrenz zeitweise recht unangenehm, so hatte doch eine zehnjährige Erfahrung gezeigt, daß sie der Organisation und der Wirksamkeit der Genossenschaft auf die Dauer nicht gefährlich sein konnten. Da trat im Jahre 1908 ein neuer Feind auf: es zeigte sich deutlich eine Krise auf dem indischen Markte an, die zu umfangreichen Anullierungen von Aufträgen führte. Man tröstete sich zunächst mit der Annahme, daß auch hier nur ein Schwanken der Mode in Indien zugrunde liege, das, wie so oft in der Gablonzer Industrie, die Hausse in dem einen Artikel mit der Baisse in einem anderen verband. Und momentan stand man wieder gerade in einem „Banglesjahr“, das den Bangles, den gläsernen Arm- und Fußringen glänzenden Absatz gewährte. Als aber die Nachfrage in erschreckendem Umfange nachließ, als sich die Genossenschaft zum ersten Male seit 12 Jahren nicht mehr imstande sah, ihre Normalpreise durchzuhalten, wurde es offenbar, daß hier noch andere Mächte als die Mode im Spiel seien. Genaue Informationen zeigten, daß man es mit einem Einbruche der japanischen Konkurrenz auf dem indischen Markte zu tun habe, die ihre Perlen bis zu 50 und 60 Proz. unter dem Genossenschaftspreis lieferte. Vollkommen sichere Nachrichten, die die Möglichkeit dieser kolossalen Preisunterbietung erklären können, sind bisher bei dem Mißtrauen der Japaner nicht bekannt geworden. Die erste Annahme, daß hier die Niedrigkeit der japanischen Löhne die Hauptrolle spiele, hat sich nicht als stichhaltig erwiesen. Man hat dann die Ursache in der Organisation der erst ganz jungen japanischen Perlenindustrie gesucht, die wesentlich von der böhmischen abweicht. Die japanische Perle wird anscheinend der Hauptsache nach in Werkstättenbetrieben hergestellt, in denen 30—50 Arbeiter beschäftigt sind. Lieferant und Genossenschaft

mit ihren verteuernden Zwischenspesen und Gewinnen kommen in Wegfall, der Absatz der Perle liegt direkt in der Hand des kaufmännisch geschulten Werkstättenbesitzers.

Soweit die Berichte eines Konfidenten. Ob sie allein zur Erklärung der Konkurrenz dienen können, ist zweifelhaft. Neuere Nachrichten lassen vermuten, daß auch die Technik der Perlenerzeugung in Japan eine ganz andere ist, daß es sich vielleicht nicht einmal um eine eigentliche Glasmasse, sondern nur um eine glasähnliche Masse handelt. Vor allem aber scheint die japanische Industrie ihren Vorstoß auf den indischen Markt nur mit starker Unterstützung ihrer Regierung versucht zu haben, die sich nicht als nachhaltig erwies. Wenigstens ist in den letzten Monaten die japanische Einfuhr in Indien wesentlich zurückgegangen und hat namentlich auch eine erhebliche Verschlechterung der Qualität erfahren. Wie dem auch sei, der Verlust des indischen Marktes, der in früheren Zeiten 60—70 Proz. der Genossenschaftsperle aufgenommen hatte, ist für die Genossenschaft verhängnisvoll geworden. Seine Wirkungen haben ja schon die Zahlen über die Höhe der Lieferungen und des Gesamtumsatzes gezeigt. Sie werden noch deutlicher, wenn man die Entwicklung der Lagerbestände der Genossenschaft ins Auge faßt. Sie hatten mit einem Werte von 80000 K. gegen Ende des Jahres 1907 ihren tiefsten Stand erreicht, von da an schwollen sie rapid an und betrugen:

31. Dez. 1908	219000	K.
31. „ 1909	346000	„
31. „ 1910	325000	„
31. „ 1911	304000	„

Die Genossenschaft hat also, um ihren Mitgliedern so lange als möglich Arbeit gewähren zu können, auf Lager arbeiten lassen, in der Hoffnung, daß eine günstige Abstoßung seiner Bestände auch jetzt wieder wie in früheren Jahren möglich sein werde. Die Dauer der Krisis machte diese Hoffnung zu nichte und entwertete das Lager so außerordentlich, daß die Bilanz des Jahres 1911 darauf nicht weniger als 201000 K. abschreiben mußte. Dazu kam die Flucht der Mitglieder, die sich aus den früher mitgeteilten Zahlen der Mitgliederbewegung ergibt. So schritt man denn, an einem Weiterbestehen der Genossenschaft verzagend, zur Liquidation, die zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen in die Wege geleitet werden konnte. Vor allem gestattete der Verkauf der Lagerbestände und Formen sowie die Heranziehung des Reservefonds, daß die Mitgliederanteile, soweit sie eingezahlt worden waren, auch in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung gelangen konnten. Eine materielle Schädigung der Genossenschaftsmitglieder ist also nicht eingetreten. Vor allem durch eine Subvention in der alten Höhe von 24000 K., die die Regierung für das Jahr 1912 bewilligt hatte, ist es sogar möglich gewesen, einen Betrag von 28000 K. zu erübrigen, der, an sicherer Stelle deponiert, vielleicht wieder einmal in irgendeiner Form der Hohlperlenbranche zufließen kann.

Denn wenn unterdessen auch die Löhne sich schon wieder stark jenem Satze annähern, der vor der Gründung der Genossenschaft ge-

herrscht hat, wenn auch die Kinderarbeit wieder ihren Einzug gehalten hat, so ist doch die böhmische Hohlperle nicht, wie man gefürchtet, vollständig vom Markte ausgeschaltet worden, sondern scheint mit dem Nachlassen der japanischen Konkurrenz auch auf dem indischen Markte wieder Abnehmer zu finden. Daß die Genossenschaft im Jahre 1912 ihre Liquidation eingeleitet hat, erscheint vom kaufmännischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt. Vielleicht hätte sich aber doch ein Weg finden lassen, der ihr gestattete, zunächst einmal ein rein formelles Dasein weiter zu fristen. So wäre in ihr ein fester Punkt erhalten geblieben, von dem aus sich, sollte in absehbarer Zeit die Lage der ganzen Branche sich bessern, ein Neuaufbau errichten ließ.

Ob allerdings diese Organisation, wenn sie wieder auf der Basis der hausindustriellen Einzelbetriebe aufgebaut wird, auf die Dauer imstande ist, der Konkurrenz der Japaner und der anderen Länder (Frankreich, Bayern), welch letztere sich jetzt besonders auf dem Gebiete der Massivperle bemerkbar macht, Widerstand zu leisten, erscheint doch fraglich. Auch die alte Genossenschaft hatte die Notwendigkeit einer Aenderung des technischen Produktionsprozesses, der zugleich eine solche der Betriebsorganisation mit sich bringen muß, erkannt, und hatte im Jahre 1909 eine Werkstättenanlage geschaffen, in dem statt der alten Petroleumstichflamme eine Azetylenstichflamme zur Verwendung kam. Der Versuch, der vielleicht nicht ganz mit der notwendigen Energie unternommen wurde, ist gescheitert. Einmal an dem Widerstande der Lieferanten, die sich in ihrem bisherigen Verdienst geschmälert fürchteten, dann aber auch an dem Widerstande der Arbeiter, die die Bequemlichkeiten des Heimbetriebes nicht mit der strengen Ordnung einer Werkstätte vertauschen wollten. Trotzdem aber wird sich eine Reorganisation der Hohlperlenerzeugung wohl vornehmlich in der hier schon angestrebten Richtung bewegen müssen. Besonders nachdem man in dem Gasflachbrenner anscheinend eine wirksamere Vorrichtung zur Erwärmung der Glasstengel gefunden hat, als die Stichflamme gewährte.

Fassen wir die prinzipiellen Ergebnisse dieser Schilderung des Niederganges der Genossenschaft ins Auge, so muß man mit Nachdruck hervorheben, daß sich aus der Auflösung einer anscheinend so sicher fundierten Genossenschaft noch kein allgemeiner Schluß auf das Versagen des genossenschaftlichen Gedankens an sich ziehen läßt. Wenn auch gerade in den guten Jahren der Genossenschaft der Leitung gewisse Widerstände entgegentraten, die ein Kenner der Verhältnisse auf eine gewisse „Verbürgerlichung" der Arbeiterschaft, die eine zentrifugale Bewegung im Gefolge hatte, zurückführt, wenn auch in den Zeiten des Niederganges ein rasches Abströmen der Mitglieder zu bemerken war, so ist doch erstere Bewegung nicht ausgesprochen genug gewesen, letztere aber menschlich so verständlich, daß sich daraus dem Genossenschaftsgedanken kein Strick drehen läßt. Die Genossenschaft ist an Verhältnissen gescheitert, denen auch andere Unternehmungsformen erlegen wären. Sie bleibt immer noch ein glänzendes Beispiel für die Möglichkeiten, die im genossenschaftlichen Zusammenschluß,

wenn nicht für die Beseitigung, so doch wenigstens für die Linderung der sozialen Mißstände der Heimarbeit liegen.

Man wird sich aber sehr hüten müssen, nun in der Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger ein typisches Beispiel für die Erfolge der Selbsthilfe erblicken zu wollen. Um eine reine Aktion der Selbsthilfe handelt es sich ja nach dem Gesagten hier gar nicht. Ohne das zinsfreie Darlehen der 200 000 K. hätte der gemeinsame Absatz überhaupt nicht in die Hand genommen werden können. Private Persönlichkeiten, die in so uninteressierter Weise solche Summen zur Verfügung stellen, sind selten. Und ob der Staat mit einer derart großzügigen Hilfsaktion eingreift, ist mehr als fraglich, wenn überhaupt zu wünschen. Aber auch abgesehen von dieser Grundbedingung, wird sich nicht überall eine solche Zahl von Männern finden, die in glücklicher Vereinigung starker idealistischer Triebe und kühler kaufmännischer Ueberlegung alle Schwierigkeiten, die sich aus der Vereinigung einer großen Zahl hilfloser und darum um so mißtrauischerer Heimarbeiter ergeben müssen, zu überwinden verstehen[1]. Je größer dieses ihr Verdienst anzuschlagen ist, um so weniger kann die von ihnen geleitete und beeinflußte Genossenschaft und ihre Erfolge als typisch angesehen werden. Vorbildlich werden diese deshalb doch immer bleiben.

1) Das hat auch K. Gaebel a. a. O. sehr richtig herausgefühlt.

XV.

800 Jahre europäischer Steinkohlenbergbau.

Von W. Husmann.

In dem verflossenen, an Jubiläen aller Art so überreichen Jahre ist eines großen geschichtlichen Geschehnisses, das sich zum 800. Male jährte, nicht gedacht worden. Es ist der Beginn eines regelrechten Steinkohlenbergbaues in Europa und zwar auf altem, deutschen Kulturboden.

800 Jahre sind vergangen, seitdem im Worm-Kohlenbezirk auf dem früheren Gebiete der Gemeinde Kirchrath die Klosterherren der Abtei Rolduc (Klosterrath) Steinkohlen graben ließen.

Die Abtei Rolduc war wenige Jahre zuvor, im Jahre 1104, gegründet worden auf Grund einer reichen Stiftung des alten Grafengeschlechtes der Saffenberger, die um das heutige Herzogenrath herum große Freiheiten besaßen, die zum Territorium der damaligen Grafschaft (seit 1136 Herzogtum) Limburg gehörten. Diese Stiftung umfaßte einen großen geschlossenen Waldbesitz, der sich bis ins Wormtal erstreckte. In den westlichen Hängen des Wormtales tritt das Steinkohlengebirge mit mehreren, ziemlich mächtigen Flözen ganz offen zutage. Dieser natürlich gegebene Umstand läßt allein schon erklärlich erscheinen, daß hier die Wiege des Steinkohlenbergbaues stehen konnte. Hinzu kommt die große Gelehrtheit und Tatkraft der Klosterherren, und vor allem die Tatsache, daß das Gebiet des Herzogtums Limburg und die angrenzenden Herrschaften eines der ältesten Kulturgebiete Deutschlands war; man denke nur an die nahe Nachbarschaft Aachens.

Aehnliche Naturverhältnisse führten zu einer sehr frühen Entdeckung von Steinkohlen im Lütticher Bezirk, dessen Kohlenbergbau man als den ältesten auf dem europäischen Festlande anzusehen lange Zeit gewohnt war; doch ist einwandfrei das Jahr 1198 als das Jahr der Entdeckung festgestellt worden.

Begründeter schon wäre der Anspruch Englands auf den Ruhm des ersten Steinkohlenbergbaues in Europa; aber es kann erst für das Jahr 1183 die Anwendung von Steinkohlen in Sheffield als sicher erwiesen werden, während vermutlich auch schon in den vorhergehenden Jahrzehnten Steinkohlen auf englischem Boden gegraben worden sind.

Somit bleibt dieser Ruhmestitel für Deutschland erhalten; denn deutsch war die Grafschaft, das spätere Herzogtum Limburg; es kam erst 1866 ganz an die Niederlande.

In den ersten Annalen der schon erwähnten Abtei Rolduc, die die Jahre 1104—1157 umfassen, steht verzeichnet, daß die Abtei bereits im Jahre 1113 Steinkohlen graben ließ, selbst verbrauchte oder auch schon an andere verkaufte. Die alten dokumentierten Nachrichten lauten so, daß man die erste Gewinnung von Kohlen noch früher ansetzen kann; denn schon in dem 1113 geschriebenen Teil der Annalen wird berichtet, daß „die Abtei mit Augenmerk auf den brennbaren Erdstoff Grundstücke erwarb". Die Steinkohle war also vor 1113 im Wormgebiet allgemein bekannt. Die späteren Annalen, die bis zu der Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Aufhebung des Klosters durch die Franzosen reichen, bestätigen, daß seit 1113 der Steinkohlenbergbau in ausgedehntem Maße und ununterbrochen auf dem Klosterbesitze betrieben wurde.

Die Technik dieses Bergbaues war den Zeiten entsprechend. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts wurden die Steinkohlen, die, wie schon erwähnt, an mehreren Stellen an den westlichen Abhängen des Wormtales zutage kamen, in einfachem Tagebau von der Erdoberfläche aus gewonnen. Die Gewinnungsstellen, die zahlreich und regellos verstreut lagen, nannte man „Kalkulen" (im Texte der annales rodenses [1113] „Terra Kalkulen") gleich Kohlengruben. In dem zweiten Teile der erwähnten Annalen, der den Zeitraum 1157—1700 umfaßt, wird eine genaue Schilderung der Entwicklung des Kohlenbergbaues während dieser Jahrhunderte gegeben. Zur Zeit der Klosterstiftung waren die Grafen, später Herzöge von Limburg die Herren des Landes. 1280 ging das Herzogtum auf Brabant über (eine Folge der Schlacht von Worringen) und kam mit diesem 1406 unter burgundische, 1558 spanische, 1648 niederländische, 1662 wieder spanische Herrschaft und schließlich mit Belgien 1713 in österreichischen Besitz, der bis 1793 währte. Trotz aller Wirren, die der häufige Wechsel der Landesherrschaft notwendig nach sich zog, wurde der Bergbau von den Klosterherren nicht vernachlässigt. Dies zeigte sich vornehmlich in einer klugen Grundstückspolitik. Da der Herzog von Limburg sich „das Real- und Verleihungsrecht für die Steinkohle nicht reserviert" hatte, herrschte bis 1793 das sogenannte Grundbesitzerrecht, nach dem dem Grundbesitzer auch die unterirdischen Bodenschätze zu unbeschränktem Eigentum gehörten. Jeder Grundbesitzer konnte ohne Rücksicht auf andere innerhalb der Grenzen seines Eigentums nach Kohlen graben und sie nach freiem Ermessen verwerten. Dieses alte Recht wurde 1694 unter Karl II. von Spanien Gesetz. Schon früh erkannten die Aebte die sich aus solchen bergrechtlichen Verhältnissen ergebenden Uebelstände und sannen auf Abhilfe. Denn diese rechtlichen Bestimmungen führten erklärlicherweise zu einem regellosen Raubbau in zahlreichen kleinen und kleinsten Privatbetrieben; jede großzügige Weiterentwicklung des Bergbaues, die die gelehrten Klosterherren schon früh erstrebten, war gehemmt. Bei Verkäufen, Belehnungen und Verpachtungen behielt die Abtei sich das Recht der Kohlengewinnung vor; sie kauften vorzüglich dort Grundbesitz, wo sie bereits mit viel Sachkenntnis Steinkohlen vermuteten, und schufen sich so allmählich ein umfangreiches „Kohlenfeld".

Erst auf Grund dieser erweiterten und einigermaßen konsolidierten Kohlenberechtsame konnte ein technischer Verbesserungsprozeß einsetzen. Man verstand langsam die Schichtung des Erdinnern, vermutete Kohle in tieferen Lagen und baute daher Schächte von geringer Tiefe, die die Höhenlage des Wormbaches nicht überschritt; von der Schachtsohle aus trieb man mit großem Geschick Stollen dem Wormtal zu bis ans Tageslicht und war auf diese Weise der größten Gefahr des Bergbaubetriebes, des Wassers enthoben, das durch diese Talstollen dem Wormbache zufloß. Ueber den ziemlich zahlreichen Schächten stand eine Winde, mit deren Hilfe die Kohlen in Körben an die Oberfläche befördert wurden. Bereits vor Beginn des 17. Jahrhunderts wurden verschiedene Kohlenflöze unterhalb des Wormbaches durch Tiefbau in Angriff genommen. Das sich in diesen Tiefbauen sammelnde Wasser wurde mit Handpumpen, die Steinkohle mittels Hand- oder Pferdegöpel oder durch Tretmühlen an die Erdoberfläche gebracht. Die Wasserhaltung geschah anfangs auch teilweise durch einfache Förderung in Kübeln, später mit Pumpen, die mittels eines kunstvollen Gestänges ihren Antrieb durch Pferdegöpel erhielten. Technisch bedeutsamer wurden die Vorrichtungen zur Wasserhaltung im 17. Jahrhundert. Das Jahr 1616 brachte die Verwirklichung des großen, lange gehegten Planes, die Wasserkraft des Wormflusses in den Dienst des Bergbaues zu stellen. Es wurden große Stauanlagen errichtet und mit der so gewonnenen, ziemlich bedeutenden Wasserkraft mächtige Räder angetrieben, die natürlich im Tale am Flusse lagen. Ihre Bewegung übertrug man durch äußerst sinnreiche Hebeleinrichtungen, die für die damalige Zeit bewundernswerte technische Leistungen darstellten, auf die Pumpen. Diese miteinander verbundenen Pumpen standen in gleichen Abständen in den Schächten, die sowohl am Talabhang als auch auf der Hochfläche lagen. In einem fein durchdachten Pumpensystem wurden die Wasser zu den erwähnten Abflußstollen gepumpt. Mit Hilfe dieser weit leistungsfähigeren Wasserhaltungsanlagen konnte man in Tiefen dringen, die bis dahin schier unerreichbar schienen. Man ging bis 20 Lachter (40 m) und noch tiefer, im 18. Jahrhundert gar bis 200 m unter das Wormtal. Sehr wahrscheinlich waren diese frühesten Tiefbauanlagen der Abtei Rolduc die ersten des europäischen Kohlenbergbaues. Sie bedeuteten einen der größten Fortschritte der Bergbautechnik.

Weitere Fortschritte und den Höhepunkt und zugleich das Ende der abteilichen Bergherrlichkeit brachte das 18. Jahrhundert. Zunächst wurde die oben geschilderte Konsolidation des klösterlichen Bergwerksbesitzes zum Abschluß gebracht; auch die letzten vorhandenen Privat-, Klein- und Zwergbetriebe im abteilichen Gebiete wurden fast sämtlich von der Abtei übernommen und zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Den Schlußstein dieser Jahrhunderte alten Politik bildete das Dekret der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1753; es bestätigte das abteiliche Eigentum an dem bei weitem größten Teile des damals bekannten Kohlengebietes. Die Vollendung der Konsolidation geschah unter der Leitung des Verwalters der Abteigüter, nachmaligen letzten Abtes Chaineux, der „als einer der besten Mineralogen

und Bergingenieure seiner Zeit galt". Auf der vollendeten Befestigung des Bergwerksbesitzes gründete sich ein großzügiger Ausbau der Bergwerke des Klosters. In den Jahren 1742—1771 wurden von seiten der Abtei rund 1 Mill. frcs. für ober- und unterirdische Anlagen und Einrichtungen aufgewandt, was für die damalige Zeit eine Kapitalanlage von ganz außerordentlicher Höhe bedeutete. Die unterirdischen Neuanlagen bestanden hauptsächlich in Wasserstollen und Vorrichtungen für den Abbau, die oberirdischen in großen hydraulischen Maschinen, Wasserrädern bis zu 40 und 50 Fuß Durchmesser.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beschäftigten die Klosterherren mehr als 800 Bergarbeiter. Mit dieser Arbeiterzahl war der Bergwerksbetrieb der Abtei der größte im ganzen Wormgebiet. Die Abtei besaß gewissermaßen ein Monopol; doch wurde die Monopolstellung nicht zum Schaden der andern Bergbautreibenden ausgenutzt und gehandhabt. „Die Kohlenpreise wurden nie so gedrückt, daß es den Kleinbetrieben unmöglich wurde, einen Gewinn zu erzielen." Um diese Zeit wurden jährlich an 3 Mill. Zentner Steinkohle auf abteilichem Gebiete gefördert. Die großen Aufwendungen in den Jahren 1742—1771 führten anfangs zu keinem günstigen Ergebnis. Sie warfen keine Rente ab; dazu war das Gebiet, auf dem man sich damals mit diesen ersten großen Kapitalanlagen in Steinkohlenbergwerken bewegte, noch allzu unbekannt. Es waren unumgängliche Lehrjahre, die aber reiche, nützliche Erfahrungen von weittragenden Folgen zeitigten. Schon Ende der 70er Jahre wendete sich das Geschick. Die im übrigen vortrefflichen Neuanlagen brachten nun reichen Gewinn, und die Abtei ging einer gesicherten Zukunft entgegen, zumal das Verwaltungsgenie des schon genannten Abtes Chaineux die begonnene günstige Entwicklung von Jahr zu Jahr hob.

Der Weitsicht dieses Abtes verdanken großartige Verkehrsanlagen ihre Entstehung. Durch das ganze abteiliche Gebiet wurden ausgezeichnete Steinpflasterstraßen („Herren-Steinwege" genannt) gebaut, die zur Zeit die besten Wege zwischen Rhein und Maas waren. Die bedeutenden Reinerträge, die der Bergwerksbetrieb abwarf, ermöglichten solche Anlagen. Hinwiederum erweiterten die neuen Transportgelegenheiten das Absatzgebiet der Kohlengruben von Rolduc nach allen Richtungen hin und steigerten die Produktion und den Gewinn.

So war die alte Abtei in neuer, vielverheißender Entwicklung unter einem ihrer tüchtigsten Aebte; doch er sollte der letzte sein. Denn jäh brach die gesamte Abteiherrlichkeit, die fast 7 Jahrhunderte überdauert, in den folgenschweren Ereignissen der französischen Revolution zusammen. Oesterreich verlor seine gesamten linksrheinischen Besitzungen, die sämtlich, und damit auch Limburg, Frankreich einverleibt wurden. Schon 1793 nahmen die Franzosen die Abtei Rolduc in Besitz. Die Bergwerke gingen kraft Gesetzes vom 15. Fructudor An IV mit dem übrigen Eigentum der Abtei auf den französischen Staat über. Dieser verkaufte die Gebäude und Ländereien, behielt aber das Recht der Ausbeutung der ehemaligen abteilichen Bergwerke, der nunmehrigen „Domanial-Grube" zu Kirchrath.

Während der 700-jährigen, im Vorhergehenden kurz[1]) geschilderten Entwicklung hat der Steinkohlenbergbau über die engen Grenzen des abteilichen Gebietes hinaus nur geringe Bedeutung erlangt. Aber auch im Produktionsbezirke ging der Einfluß des Bergbaues wenig über das privatwirtschaftliche Interesse der Eigentümer hinaus. Bemerkenswerte volkswirtschaftliche Folgen hat der Kohlenbergbau, auch in der Blütezeit des 18. Jahrhunderts, nicht gehabt. In der näheren und weiteren Umgebung gab er weder den Anstoß zu einer neuen Weiterentwicklung bestehender Gewerbe noch die Veranlassung zur Entstehung derartiger von der Kohle abhängigen Industrien, ganz im Gegensatz zu anderen Kohlenbezirken, in denen eine weit spätere Auffindung der Kohlenlager den ersten Schritt auf einer neuen Bahn wirtschaftlicher Entwicklung bedeutete. Große volkswirtschaftliche Bedeutung gewann, wie überhaupt der Steinkohlenbergbau der Welt, so auch der Bergbau im Wormbezirk erst im Laufe des 19. Jahrhunderts.

---

1) Eine umfassende Bearbeitung der hier nur teilweise und in Umrissen gezeichneten Geschichte des linksrheinischen Steinkohlenbergbaues (ausschl. Saarbezirk) behält sich Verfasser vor.

XVI.

Die Lohnklassen in Bochum.

Die Lohnklassen stellten sich nach dem für 1912 vorliegenden Verwaltungsbericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum, wie folgt:

Jahr	Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Lohnklassen vom Jahre 1892 ab[1])				
	Lohnklasse				
	1—4	5—7	8—10	11—13	zusammen
	Lohn bis 2,60 M.	Lohn über 2,60 M. bis 3,80 M.	Lohn über 3,80 M. bis 5,00 M.	Lohn über 5,00	zusammen
1892	23 666	50 549	54 433	16 299	144 947
1893	26 123	56 115	55 539	11 327	149 104
1894	26 989	57 957	60 310	10 993	156 249
1895	26 496	58 642	62 921	11 512	159 571
1896	23 321	53 915	70 419	19 007	166 662
1897	19 302	48 624	71 146	43 069	182 141
1898	17 262	49 264	69 704	62 057	198 287
1899	14 555	44 079	60 495	94 127	213 256
1900	13 758	41 560	57 528	122 380	235 226
1901	17 330	50 684	73 364	112 302	253 680
1902	19 350	51 736	98 188	78 433	247 707
1903	19 432	49 958	96 894	94 057	260 341
1904	18 893	48 792	88 961	118 573	275 219
1905	18 093	44 180	87 393	120 033	269 699
1906	16 421	36 959	69 780	163 571	286 731
1907	14 697	24 937	59 601	210 076	309 311
1908	15 542	23 844	63 869	240 070	343 325
1909	17 818	30 663	74 616	225 292	348 389
1910	17 295	26 230	70 279	237 384	351 188
1911	16 324	21 347	62 713	256 937	357 321
1912	15 818	14 762	53 307	292 823	376 710

1) Jahresbericht der Handelskammer zu Essen, 1913, Teil I, S. 19.

XVII. Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten

Nach amtlichen Quellen; vgl. Jahrbücher, III. Folge, Bd. 16, S. 542/43.

Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert
	Deutschland		
1816	24 831 396	46,3	
1820	26 291 606	49,1	1,43
1825	28 111 269	52,5	1,34
1830	29 518 125	55,1	0,98
1835	30 935 648	57,7	0,94
1840	32 785 150	61,2	1,16
1850	35 395 496	66,0	0,76
1860	37 745 187	70,4	0,64
1870	40 816 249	76,1	0,79
1880	45 234 061	83,7	1,03
1885	46 855 704	86,7	0,70
1890	49 428 470	91,4	1,07
1895	52 279 901	96,7	1,12
1900	56 367 178	104,3	1,15
1905	60 641 278	112,1	1,46
1910	64 925 993	120,0	1,36
	Oesterreich		
1857	18 224 500	60,7	
1869	20 394 980	67,9	0,97
1880	22 144 244	73,7	0,78
1885	22 868 825	74,0	0,63
1890	23 895 413	79,0	0,89
1900	26 107 304	87,0	0,88
1910[6])	28 567 898	95,2	0,88
	Niederlande		
1829	2 613 487	79,2	
1839	2 860 450	86,6	0,94
1849	3 056 879	92,6	0,69
1859	3 293 577	100,0	0,77
1869	3 579 529	108,5	0,87
1879	4 012 693	122,0	1,24
1885	4 336 012	135,0	1,24
1889	4 511 415	136,7	1,01
1896	4 928 658	151,4	1,32
1899	5 103 353	156,8	1,16
1909	5 858 175	171,4	1,38
	Ungarn		
1857	13 768 443	42,6	
1869	15 509 455	48,0	1,05
1880	15 725 710	48,7	0,13
1890	17 463 473	54,0	1,04
1900	19 203 531	59,6	0,95
1910	20 886 487	64,2	0,81

Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert
	Preußen		
1816	10 349 031	35,3	
1822	11 664 133	39,8	2,11
1831	13 038 960	44,5	1,31
1840	14 928 501	50,9	1,61
1849	16 331 187	55,9	1,04
1858	17 739 913	60,5	0,95
1867[1])	19 671 841		1,21
1867	24 047 934	69,1	
1875	25 693 634	73,8	0,85
1880	27 279 111	78,4	1,20
1885	28 318 470	81,3	0,75
1890	29 955 281	86,0	1,12
1895	31 855 123	91,4	1,23
1900	34 472 509	98,9	1,58
1905	37 293 324	106,9	1,64
1910	40 165 219	115,2	1,54
	Frankreich		
1806	29 107 425	53,1	
1821	30 471 875	55,6	0,31
1831	32 569 223	59,4	0,69
1841	34 230 178	62,4	0,51
1851	35 783 170	65,3	0,45
1861[2])	36 713 166	67,0	0,26
1872[3])	36 102 921	67,7	
1876	36 905 788	68,8	0,55
1886	37 930 759	70,7	0,27
1891	38 133 385	71,1	0,11
1896	38 269 011	71,3	0,07
1901	38 641 333	72,0	0,20
1906	39 252 245	73,2	0,15
1911	39 601 509	73,8	0,18
	Spanien		
1787	10 409 879	20,5	
1832	11 158 264	21,9	0,16
1846	12 162 872	23,9	0,64
1857	15 464 340	30,4	2,47
1860	15 673 536	30,8	0,45
1877	16 625 860	32,7	0,85
1884	16 958 178	33,4	0,25
1887	17 565 623	35,0	1,19
1897	18 089 500	35,9	0,27
1900	18 618 086	36,9	0,88
1910	19 503 068	38,7	0,47
	Schweiz		
1860	2 510 494	60,6	
1870	2 669 147	64,4	0,63
1880	2 846 102	69,0	0,66
1888	2 917 754	71,0	0,37
1900	3 325 023	83,1	1,09
1910	3 765 123	91,1	1,24

Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert
	Sachsen		
1815	1 178 802	78,6	
1821	1 261 602	84,3	1,17
1830	1 402 066	93,5	1,23
1840	1 706 276	113,9	2,12
1849	1 894 431	126,4	1,22
1858	2 122 902	132,9	1,34
1867	2 426 300	161,9	1,58
1875	2 760 586	184,3	1,72
1880	2 972 805	198,3	1,54
1885	3 182 003	212,2	1,36
1890	3 502 684	233,6	1,92
1895	3 787 688	252,6	1,56
1900	4 202 216	280,3	2,08
1905	4 508 601	300,7	1,46
1910	4 806 661	320,6	1,32
	England und Wales		
1801	8 892 536	59,0	
1811	10 164 256	67,3	1,43
1821	12 000 236	79,9	1,81
1831	13 896 797	92,0	1,58
1841	15 914 148	105,3	1,45
1851	17 927 609	118,7	1,26
1861	20 066 224	132,8	1,19
1871	22 712 266	150,4	1,32
1881	25 968 286	171,9	1,43
1886	27 870 586	184,7	1,36
1891	29 001 018	192,0	0,78
1896	30 646 480	202,9	1,07
1901	32 526 075	215,4	1,19
1911	36 075 269	238,8	1,03
	Schweden		
1751	1 785 727	3,9	
1800	2 347 303	5,2	0,61
1810	2 377 851	5,3	0,13
1820	2 584 690	5,7	0,87
1830	2 888 082	6,4	1,17
1840	3 138 887	6,9	0,86
1850	3 482 541	7,6	1,09
1860	3 859 728	8,5	1,08
1870	4 168 525	9,2	0,80
1880	4 565 668	10,1	0,95
1885	4 642 769	10,2	0,50
1890	4 784 981	11,0	0,60
1895	4 919 260	11,1	0,55
1900	5 136 441	12,5	1,08
1910	5 522 403	13,4	0,72
	Rußland (europäisches)		
1858	61 891 493		
1867	72 195 494	14,0	1,84
1879	83 626 590	15,0	1,32
1883[4])	87 850 490	16,7	1,96
1885[5])	99 178 554	16,9	
1897[5])	115 882 694	19,7	1,20

Kulturstaaten während des 19. Jahrhunderts.

Fortgeführt von Dr. Johannes Müller, Halle a. S.

Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert	Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert	Jahr der Zählung	Volkszahl	auf 1 qkm	Zunahme in 1 Jahr aufs Hundert
	Bayern				**Württemberg**				**Baden**		
1818	3 707 966	48,5		1816	1 410 684	72,3		1816	1 005 899	66,3	
1827	4 044 569	52,9	1,01	1822	1 459 250	74,8	0,57	1822	1 090 910	72,2	1,41
1830	4 133 760	54,1	0,73	1831	1 586 785	81,4	0,97	1830	1 200 471	79,5	1,25
1840	4 370 977	57,3	0,57	1840	1 646 136	84,4	0,42	1840	1 296 464	85,2	0,79
1849	4 520 751	59,2	0,38	1849	1 744 595	89,4	0,66	1849	1 362 774	90,2	0,57
1858	4 615 748	60,4	0,23	1858	1 690 898	86,7	— 0,34	1858	1 340 735	88,7	— 0,18
1867	4 824 421	63,6	0,50	1867	1 778 396	91,2	0,57	1867	1 434 970	95,0	0,78
1875	5 022 390	66,2	0,51	1875	1 881 505	96,5	0,72	1875	1 507 179	99,8	0,63
1880	5 284 778	69,7	1,04	1880	1 971 118	101,1	0,95	1880	1 570 254	104,0	0,83
1885	5 420 199	71,5	0,51	1885	1 995 185	102,3	0,24	1885	1 601 255	106,2	0,39
1890	5 594 982	73,7	0,63	1890	2 036 522	104,4	0 41	1890	1 657 867	109,9	0,69
1895	5 818 544	76,7	0,78	1895	2 081 151	106,6	0,43	1895	1 725 464	114,4	0,80
1900	6 176 057	81,4	1,19	1900	2 169 480	111,2	0,83	1900	1 867 944	123,8	1,59
1905	6 524 372	86,0	1,12	1905	2 302 179	118,0	1,22	1905	2 010 728	133,4	1,53
1910	6 887 291	90,8	1,11	1910	2 437 574	125,0	1,18	1910	2 142 833	142,2	1,31
	Schottland				**Irland**				**Belgien**		
1801	1 608 420	20,3		1801	5 226 331	61,8					
1811	1 805 864	21,8	1,23	1811	5 956 460	70,6	1,42				
1821	2 091 521	26,5	1,58	1821	6 801 827	86,8	1,44				
1831	2 364 386	30,0	1,30	1831	7 767 401	92,1	1,42	1831	3 785 814	122,9	
1841	2 620 184	33,2	1,08	1841	8 175 124	96,9	0,52	1846	4 337 196	140,8	0,97
1851	2 888 742	36,6	1,02	1851	6 552 385	77,5	— 1,98	1856	4 529 560	147,0	0,44
1861	3 062 294	38,8	0,60	1861	5 798 967	68,8	— 1,15	1860	4 671 183	151,6	0,84
1871	3 360 018	42,6	0,97	1871	5 412 377	64,2	— 0,66	1870	5 087 105	165,1	0,89
1881	3 734 370	47,3	1,11	1881	5 159 839	61,2	— 0,47	1879	5 536 654	179,7	0,98
1886	3 949 393	50,1	1,09	1886	4 887 439	58,0	— 1,11	1885	5 853 278	198,0	0,95
1891	4 025 647	51,0	0,36	1891	4 704 750	56,0	— 0,75	1891	6 136 444	209,0	0,81
1896	4 179 025	54,2	0,73	1896	4 585 973	54,9	— 0,98				
1901	4 471 957	58,0	1,35	1901	4 456 546	54,5	— 0,57	1900	6 693 548	227,3	1,01
1911	4 759 445	60,4	0,62	1911	4 381 951	52,3	— 0,17	1910	7 423 784	252,0	1,09
	Norwegen				**Italien**				**Vereinigte Staaten von Nordamerika**		
								1790	3 929 827		
				1788	17 700 000	61,3		1800	5 305 925		3,50
1815	855 467	2,9		1812	19 800 000	68,6	0,56	1810	7 239 814		3,64
1825	1 051 318	3,4	1,87					1820	9 638 131		3,31
1835	1 194 812	4,0	1,36					1830	12 866 020		3,31
1845	1 328 471	4,4	1,12					1840	17 096 453		3,26
1855	1 490 786	4,9	1,22					1850	23 191 876		3,58
1865	1 701 478	5,6	1,41	1861	25 023 810	86,7	0,54	1860	31 443 321		3,55
1875	1 806 900	6,0	0,62	1871	26 801 154	92,9	0,72	1870	38 558 371		2,37
1880	1 925 000	6,1	1,23	1879	28 437 091	98,6	0,76	1880	50 155 783		2,96
				1885	29 699 785	100,0	0.85				
1891	2 001 000	6,2	0,35	1891	30 347 291	106,0	0,36	1890	62 982 244	7,0	2,55
1895	2 041 600	6,3	0,63	1896	31 290 490	109,2	0,60				
1900	2 231 395	6,9	1,21	1901	32 449 754	109,5	0,73	1900	76 303 387	8,5	1,91
1910	2 357 790	7,6	0,60	1911	34 671 377	120,9	0,63	1910	92 036 622	10,0	2,06

1) Alte Provinzen. 2) Ohne die 1860 erworbenen Provinzen. 3) Ohne Elsaß-Lothringen. 4) Einschließlich Polen. 5) Einschließlich Polen, Kaukasien und Finland. 6) Ohne Bosnien und Herzegowina.

Literatur.

V.

Neuere Literatur über die Kapitalanlage.

Besprochen von Dr. Albert Calmes, Prof. an der Akademie Frankfurt a. M.

Die Literatur über die Kapitalanlage hat seit kurzem im Zusammenhang mit der fast katastrophalen Kursentwicklung wichtigster Kategorien der festverzinslichen Wertpapiere an allen Börsen eine Neubelebung und Vermehrung erfahren. Vor allem war es der gewaltige, ungefähr mit dem Jahr 1902 beginnende und in den letzten zwei Jahren beschleunigte Kursrückgang der mündelsicheren Werte, allen voran der Staatspapiere, der die Kapitalgeber tief beunruhigte und sie veranlaßte, sich nicht nur mit dem Problem der Hebung des Kurses der Staatsanleihen — übrigens nicht nur der deutschen Anleihen — sondern überhaupt mit den Fragen der Kapitalanlage intensiver zu beschäftigen. Die idyllische Ruhe des vorsichtigen Sparers, der Jahrzehnte hindurch unter Vermeidung aller exotischen Werte nur erstklassige Staatspapiere als Anlage benutzte, indem er mit dem geringen Ertrag die unbedingte Sicherheit seines Kapitals einzukaufen glaubte, ist dahin. Keiner von ihnen ist vor Verlust — der z. B. bei den englischen Konsols für den Zeitraum 1902—1912 über $^1/_5$ des Kapitals, und zwar ohne Reduktion des Zinsfußes während dieser Zeit beträgt — verschont geblieben, einerlei ob er den „goldgeränderten" $2^1/_2$-proz. englischen Konsols, die schon vor einem Jahrhundert den Ruf des sichersten Wertpapiers genossen, sein Vertrauen geschenkt, oder ob er die 3-proz. Reichsanleihe oder die 3-proz. französische Rente oder endlich die Anleihen der neutralen und der sonstigen in die Schicksale und Wirrsale der Weltpolitik nicht verwebten Staaten vorgezogen hatte.

Allen erscheint nunmehr die Kapitalanlage als eine Kunst, die man zum eigenen Schaden zu lange vernachlässigt habe, und von englisch-amerikanischer Seite wurde, der gegenwärtigen außerordentlichen Beliebtheit des Wortes Wissenschaft im englischen Sprachgebiet entsprechend, das Schlagwort geprägt: Investment, an exact science. Hierbei wurde von Gesetzen gesprochen, beispielsweise von dem Gesetz der geographischen Verteilung des Kapitals, die nur eine spezielle Betätigungsart eines allgemeinen privatwirtschaftlichen Prinzips ist: Beschränkung des Risikos durch Einbeziehung verschiedener Gefahrenmomente.

Man kann solche Uebertreibungen ablehnen und durchaus anerkennen, daß die Kapitalanlage als privatwirtschaftliche Maßnahme eine

Kunst ist, die erlernt werden will, sowohl im Interesse des Einzelnen als auch und nicht zuletzt im Interesse der Volkswirtschaft. Es ist demnach sehr erfreulich, wenn unter den Kapitalbesitzern ein Belehrungsbedürfnis eingetreten ist, dem durch Bücher und Zeitschriften zu entsprechen gesucht wird.

In Deutschland hat die Literatur über Kapitalanlagen in Buchform gerade in den letzten Jahren nicht nur quantitativ zugenommen, sondern auch qualitativ eine Verbesserung erfahren. Die Erklärung hierfür liegt einerseits in der Zunahme des Reichtums, dann aber besonders in der Umwertung aller Werte, die in den zwei letzten Jahren an der Börse stattgefunden und weite Kreise von Kapitalgebern veranlaßt hat, sich intensiver mit der Kapitalanlage zu befassen. Insbesondere war es der Rückgang der Staatsanleihen, der die Kapitalisten aufschreckte und Abwanderungen des Kapitals zu anderen Wertkategorien bewirkte.

Während in den Zeitungen und den Zeitschriften die speziellen Ratschläge zur Kapitalanlage überwiegen, haben die Bücher, die das Thema der Kapitalanlage behandeln, mehr die Verbreitung allgemeiner finanzieller Kenntnisse und die Erteilung allgemeiner Ratschläge zur Kapitalanlage zum Ziele. Infolgedessen kommen sie für das finanzielle Anreißertum weniger in Frage und besitzen somit einen Vorteil vor den Zeitungen und Zeitschriften. Immerhin existiert auch eine Bucketshop-Literatur in Buchform, die aber äußerlich schon daran erkenntlich ist, daß sie weniger die Kapital**anlage** als die Börsenspekulation behandelt und **zu Ultimo**- und Differenzgeschäften animiert[1]).

Bezüglich der Zeitschriften, die sich der Kapitalanlage widmen, steht Frankreich unstreitig an der Spitze. Von den minderwertigen, von Banken abhängigen und verdächtigen Periodika abgesehen, erscheinen dort eine ganze Reihe vorzüglicher Zeitschriften. Als Typus und wohl als die beste in ihrer Art sei der von Paul Leroy-Beaulieu, der als Spezialist auf dem Gebiete der Kapitalanlage gilt, herausgegebene „Economiste français", der im Laufe der Zeit, ohne den Charakter einer volkswirtschaftlichen Zeitschrift preiszugeben, seinen Schwerpunkt immer mehr nach der privatwirtschaftlich-finanziellen Richtung verlegt hat. Neben der allgemeinen finanziellen Aufklärung erteilt diese Zeitschrift von Zeit zu Zeit auch spezielle Ratschläge. Sie genießt darin einen großen Ruf und hat unstreitig in der Schulung des französischen Kapitalisten Großes geleistet.

Deutschland besitzt keine Zeitschrift von ähnlicher Bedeutung für die Kapitalanlage. Die meisten Finanzblätter legen das Hauptgewicht auf die allgemeine wirtschaftliche und auf die Börsenberichterstattung. Von den verdächtigen Blättern abgesehen, gibt es überhaupt nur sehr wenig Zeitschriften, die sich im Hauptteil oder nebenher mit Angelegenheiten der Kapitalanlage befassen. Erwähnt sei u. a. die Wochenzeitschrift „Plutus", die seit kurzem allmonatlich eine Rubrik aufweist: Wie lege ich mein Kapital an? Es scheint mir, daß

---

1) So z. B. das durch die ehemalige „London and Paris Exchange Ltd., London" herausgegebene und in vielen Exemplaren nach Deutschland gratis verschickte Buch „Anlage und Spekulation, Handbuch des Londoner Effektenmarktes".

hier noch eine Lücke in der deutschen Zeitschriftenliteratur auszufüllen ist.

Von den teils neuen, teils neu bearbeiteten Schriften über das Thema der Kapitalanlagen, die in den zwei letzten Jahren erschienen, sind hervorzuheben:

Norden, Arthur, Kapitalanlagen, Praktisches Handbuch. Unter Mitwirkung von Dr. Ludwig Hof, Dr. Felix Pinner, Dr. Martin Friedländer und Dr. Adolf Roeder. Berlin (Georg Reimer) 1912. 258 SS.

Meyer, A., Die Kapitalanlage. Einige grundsätzliche Erörterungen. Zürich (Orell Füssli) 1912. 164 SS.

Ehrensperger, Fritz, Moderne Kapitalanlage. Bern (Julius Zollinger) 1911. 63 SS.

Böttger, Franz, Geldanlage und Vermögensverwaltung. Leipzig (Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek G.m.b.H.), ohne Erscheinungsjahr. 193 SS.

Leroy-Beaulien, Paul, L'art. de placer et gérer sa fortune. Neue Auflage, 35. Tausend. Paris (Ch. Delagrave) 1912. 451 SS.

Lowenfeld, Henry, Die Kunst der Kapitalsanlage (All about Investment). Berlin (S. Schottländers Schlesische Verlagsanstalt) 1911. 310 SS.

Die beiden ersteren Schriften haben in ihren Grundzügen eine prinzipielle Aehnlichkeit, die man wohl auf die Person ihrer Verfasser zurückführen kann. Beide Autoren sind Redakteure des Handelsteiles großer Tagesblätter, die beide in ihrer Sphäre großes Gewicht auf die wirtschaftliche Berichterstattung legen: Norden beim „Berliner Tageblatt", Meyer bei der „Neuen Zürcher Zeitung". Der Handelsredakteur muß von Berufs wegen nicht nur die allgemeine wirtschaftliche Konstellation und volkswirtschaftliche Fragen, sondern auch privatwirtschaftliche Erscheinungen verfolgen. Er ist National- und Privatökonom in einer Person, vereinigt also gerade die Eigenschaften, die zu einer zielbewußten Kapitalanlage erforderlich sind. Die Darstellung beider Autoren kann als eine vollkommen sachkundige bezeichnet werden. Die Lebendigkeit der Darlegungen wird in ausgezeichneter Weise durch die vielen Hinweise auf bekannte Vorgänge der Finanzchronik der letzten Jahre gefördert.

Norden hat die verschiedenen Arten der Wertpapiere sehr ausführlich behandelt und bei einzelnen geschichtliche Rückblicke gegeben, die als ein besonderer Vorzug des Buches gelten können. Seine Darstellung weist jedoch den Mangel auf, daß der Verfasser bei der Besprechung der verschiedenen Wertpapiere ausschließlich diejenigen berücksichtigt hat, die inländischen Ursprungs sind oder als ausländische Werte an deutschen Börsen notiert werden, somit deutsche Börsenwerte geworden sind. Ich lasse die Frage, inwieweit Kapitalanlagen im Ausland für die nationale Wirtschaft Vor- und Nachteile haben, dahingestellt — privatwirtschaftlich aber gilt das Prinzip der Verteilung des Risikos, dem derjenige nicht entspricht, der sein ganzes Vermögen ausschließlich in Werten anlegt, die von einer bestimmten Börse abhängig sind. Diesen weiteren Standpunkt hat Meyer in seinen Ausführungen eingenommen,

obgleich er naturgemäß die schweizerischen Verhältnisse besonders berücksichtigt.

Zu einem Handbuch der Kapitalanlage gehört nicht bloß die Beschreibung der Arten der Kapitalanlagen oder, wenn man, wie die beiden Verfasser, hauptsächlich die moderne Form der Kapitalanlage behandelt, die Beschreibung der Arten der Wertpapiere. Diesem speziellen Teil soll ein allgemeiner Teil vorangehen, der die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte bei der Kapitalanlage bietet. Dieser allgemeine Teil ist bei Meyer, obgleich er merkwürdigerweise in seinem Buche erst nach der Darstellung des speziellen Teiles vorkommt, vorzüglich, so insbesondere die Abschnitte: Gesichtspunkte bei Auswahl der Anlagen, Klassifikation der Anlagesuchenden, die Spekulation und ihr Unterschied gegenüber der Kapitalanlage, die Beratung in Angelegenheiten der Kapitalanlage. Bei Norden existiert dieser wichtige Abschnitt hingegen sozusagen nicht. Denn die flüchtigen Bemerkungen (S. 1—11) über mobile und immobile Werte, Aktienarten, Sanierung, Abschreibung, Reserven und anderes können diesen Zweck nicht erreichen.

Für beide Werke gilt sodann die Einschränkung, daß sie sozusagen nur die Kapitalanlage in Wertpapieren behandeln, die anderen Arten zum Teil nur flüchtig berühren, zum Teil nicht einmal erwähnen, z. B. die Kapitalanlage in Form von Darlehn, von Beteiligung als stiller Gesellschafter und Kommanditist.

Das über die beiden Schriften Nordens und Meyers Gesagte gilt auch für den kleinen Grundriß Ehrenspergers, der als „attaché" eines Pariser Agent de change (privilegierter Fondsmakler) an den Kapitalanlagen beruflich mitwirkt. Auch dieses Büchlein bietet zunächst einen allgemeinen Abschnitt über die Grundsätze der Kapitalanlage, der allerdings etwas kurz ausgefallen ist und eine spezielle Abhandlung über die verschiedenen Arten der Wertpapiere, nicht nur derjenigen der Pariser Börse. Hier gibt auch der Verf. gelegentlich spezielle Ratschläge zur Kapitalanlage, was bei den obigen Autoren nicht der Fall ist.

Böttger, kaiserlicher Bankvorstand, hat trefflich das Ziel, das jedem Autor eines Buches über Kapitalanlage vorschweben soll, in seinem Vorwort gekennzeichnet: „Die nötige Sachkenntnis zu vermitteln und dadurch dem Anlagesuchenden die Selbständigkeit des Urteils zu verschaffen, die ihn befähigt, selbst zu entscheiden, welche Anlageform für seine Verhältnisse am geeignetsten ist . . . Es ist nicht möglich, bestimmte Wertpapiere oder sonstige Anlageformen als besonders vorteilhaft zu empfehlen, das muß dem eignen Urteil des Kapitalisten oder seinem finanziellen Berater überlassen bleiben, aber es können bestimmte Richtlinien gegeben werden, nach denen sich eine passende Auswahl treffen läßt."

Der allgemeine Teil ist bei Böttger trotz mangelhafter Systematik gut ausgefallen, darunter das Bilanzlesen ausführlicher behandelt. Die einzelnen Kategorien der Wertpapiere sind besonders in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht weniger gut behandelt als bei Norden. Dafür hat aber der Verf. einen lesenswerten Abschnitt über die Vermögensverwaltung geboten, über den sich allerdings noch viel mehr sagen ließe.

Henry Lowenfeld, ein Londoner Börsenpraktiker, hat das Thema der Kapitalanlage in zahlreichen Schriften und Aufsätzen behandelt, von denen die eine hier in deutscher Bearbeitung vorliegt.

Das Buch fällt vollkommen aus dem Rahmen der bisher besprochenen Werke. Seine Eigenart wird wohl am besten gekennzeichnet durch den Hinweis, daß der Verf. eigentlich nur die allgemeinen Grundsätze der Kapitalanlage, d. h. dasjenige behandelt, das oben als der allgemeine Teil eines Buches über Kapitalanlage bezeichnet wurde. Kurze Hinweise auf einzelne Kategorien der Wertpapiere werden nur stellenweise und dann mehr als Beispiele eingeflochten.

Dieser Verf. versteht unter Kapitalanlagen überhaupt nur die Anlagen in Wertpapieren, bei denen er allerdings grundsätzlich einen internationalen Standpunkt einnimmt und keineswegs etwa nur englische Erscheinungen berücksichtigt, mit Ausnahme jedoch des 8. Kapitels: Verwaltung von Gesellschaften usw., das nur auf englische Zustände paßt.

Im übrigen mangelt dem Buch jegliche Systematik der Darstellung. Der Verf. hat offenbar trotz des Umfanges seiner Schrift kein gründliches und tiefgründiges Kompendium, sondern ein leicht lesbares Buch schreiben wollen. Sein Leitmotiv lautet: Geographische Verteilung der Kapitalanlagen.

Leroy-Beaulieu, der bekannte französische Nationalökonom, der seit Jahren den einzigen Lehrstuhl der Nationalökonomie am Collège de France, jener Anstalt, die sich zur Pariser Sorbonne etwa wie ein Forschungsinstitut zur Universität verhält, inne hat, beschäftigt sich schon seit langem mit der Kunst der Kapitalanlage. Er hat frühzeitig die gewaltige volkswirtschaftliche Bedeutung einer Anleitung der Anlagesuchenden zur zweckentsprechenden Kapitalanlage erkannt, und diese Anleitung mit großem Erfolg auch praktisch durchgeführt in der Gestalt der von ihm herausgegebenen, halb volkswirtschaftlichen, halb privatwirtschaftlich-finanziellen Wochenschrift „L'économiste français". Was er dort an finanziellen Belehrungen, an allgemeinen und speziellen Ratschlägen zur Kapitalanlage geboten hat, hat er in dem vorliegenden Werk zusammengefaßt, das mit Recht eine große Verbreitung gefunden hat.

Das Buch Leroy-Beaulieus nimmt in der einschlägigen Literatur einen hervorragenden Platz ein, man kann es vielleicht sogar als das Standardwerk über Kapitalanlage und Kapitalverwaltung bezeichnen. Auch das liegt teilweise in der Person des Verfassers begründet, der einerseits als Nationalökonom die Zusammenhänge überschaut, Sinn für die geschichtliche Entwicklung hat, kurz an wissenschaftliches Denken gewöhnt ist, und anderseits als Herausgeber einer finanziellen Zeitschrift und als begüterter Privatmann in der Lage war, die Kunst der Kapitalanlage theoretisch und praktisch im großen Maßstabe zu üben.

Das Buch hat zwei Teile. Im ersten, „Les Placements" betitelt, handelt es sich um die Arten der Kapitalanlagen im weitesten Sinne des Wortes, nicht nur um die modernen, sondern auch um die älteren Arten. In diesem Teil liegt meines Erachtens der Hauptwert des

Buches; es dürfte wohl das Beste sein, was bisher in dieser Hinsicht geboten wurde.

Leroy-Beaulieu ist ein vorsichtiger Vermögensverwalter. Unter den Wertpapieren gelten ihm mit wenigen Ausnahmen nur die festverzinslichen Werte als Kapitalanlagen. Aktien dagegen sind Spekulationsanlagen. Demgemäß behandelt er besonders die ersteren und unterscheidet vom Standpunkt der Sicherheit und damit auch des Ertrags drei Kategorien von Anlagewerten:

1) Die valeurs fondamentales, die den Grundstock jeder Kapitalanlage bilden sollen und zu denen er vom Standpunkte des Franzosen nur die französischen und englischen Staats- sowie vom Staate garantierten Werte (z. B. Eisenbahngesellschaften), Anleihen der Großstädte, des französischen Crédit Foncier, sowie merkwürdigerweise der österreichischen Staatsbahn, in minderem Grade auch die Anleihen Belgiens, der Schweiz, der Niederlande, Skandinaviens und Aegyptens rechnet.

2) Die valeurs d'appoint, zu denen außer Staatsanleihen (u. a. Oesterreichs und Rußlands) sichere Eisenbahn-, Hypothekenpfandbriefe u. dgl. gehören.

3) Die valeurs de speculation, deren Hauptkontingent aus den Industriewerten besteht.

Diese Klassifikation ist sehr ansprechend und drückt Leitgedanken aus, die für die Praxis beherzigenswert sind. Nur scheint der Kreis der Grundstockswerte etwas eng gezogen zu sein, und auch bei der Auswahl dieser Werte könnte man leicht anderer Ansicht sein als der Verfasser. Bezüglich der deutschen Staatspapiere, an die man in diesem Zusammenhang sofort denkt, spricht der Verf. (S. 101) die Ansicht aus, daß die deutschen Staatspapiere, obwohl sie niedriger im Kurse stehen (zurzeit, im August 1913: Franz. 3-proz. ca. 87, Reichsanleihe 3-proz. ca. $74^1/_2$) und damit weniger hoch bewertet werden als die französischen, letzteren an Sicherheit nicht nachstehen, demnach dem Anlagesuchenden ohne Vermehrung des Risikos den Vorteil einer höheren Verzinsung bieten. Die praktische Schlußfolgerung, die sich hieraus für den französischen Anlagesuchenden ergäbe, wird von Leroy-Beaulieu aus politischem Grunde nicht gezogen.

Der 2. Teil des Buches, „La Méthode" überschrieben, vereinigt die Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte bei der Kapitalanlage und der Vermögensverwaltung. Von besonderem Interesse sind hier die Ausführungen des Verf. über die Flucht des mobilen Kapitals vor der Besteuerung. Als Nationalökonom gehört Leroy-Beaulieu zu den Individualisten. Dem modernen, immer tiefer in die Sphäre des Individuums eingreifenden, sozialen Staat steht er nicht freundlich gegenüber. Deshalb verweilt er lange bei diesem Thema, untersucht, unter ausdrücklichem Vorbehalt bezüglich der sittlichen Wertung, gründlich die verschiedenen Methoden der Kapitalflucht vor dem inquisitorischen Fiskus und bewertet diese Methoden hinsichtlich ihrer Gefahren für den Kapitalbesitzer und ihrer praktischen Wirksamkeit. Dieser Abschnitt (S. 372) wird mit dem Satz eingeleitet: „Da die Kapitalisten und die Rentner jeglicher Art und ohne Unterschied der Bedeutung den öffent-

lichen Gewalten weder Sympathie noch Furcht einflößen, so sehen sie sich täglich wachsenden Gefahren ausgesetzt". Als Hauptgefahr, deren Verwirklichung in Frankreich nur noch eine Frage der Zeit sein kann, bezeichnet Leroy-Beaulieu die allgemeine, progressive Einkommensteuer mit obligatorischer Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen in Verbindung mit der bereits bestehenden, allerdings sehr hohen französischen Erbschaftssteuer. Um dieser nach Ansicht des Verf. unglücklichen Eventualität vorzubeugen, gibt er den Kapitalbesitzern ausführliche Verhaltungsmaßregeln an, die ohne strafbare Steuerdefraudation auf eine reduction de la matière imposable, d. h. auf eine teilweise Lahmlegung des Fiskus hinauslaufen. Man hat einigermaßen den Eindruck, als ob der Verf. ein malin plaisir an der Feststellung fände, daß auch hier der Hase flinker ist als der Jäger.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France.

Baudeau, Nicolas, Principes de la science morale et politique sur le luxe et les lois somptuaires, 1767. Publié avec introduction et table analytique par A. Dubois. Paris (Paul Geuthner) 1912. XIX und 32 SS. 1,60 frcs.

Dupin, Claude, Oeconomiques, 1745. Publié avec introduction et table analytique par Marc Aucuy. Paris (Marcell Rivière et Cie.) 1913. 2 Bd. LXXV und 300 bzw. 409 SS. 32 frcs.

Das erste Heft bringt zwei kleine Aufsätze zum neuerlichen Abdruck, die der Abbé Baudeau 1767 in den von ihm gegründeten und damals noch redigierten „Ephémérides" veröffentlicht hat. A. Dubois hat dazu eine kurze prägnante Einleitung geschrieben, in der er die Elemente der physiokratischen Luxustheorie darlegt, die B. bei Quesnay und Mirabeau vorfand, und die er nun zu einem geschlossenen Ganzen ausgebaut hat. In ihrer Lehre von der Produktivität einer einzigen Erwerbsklasse hatte ja die Physiokratie zugleich eine sichere Basis gewonnen, von der aus sie den volkswirtschaftlichen Wert jeder großen Ausgabe zu beurteilen vermochte. Sie erschien ihr nützlich, sobald die Summen der landwirtschaftlichen Produktion voll und unmittelbar zuflossen. Sie erschien um so bedenklicher, je mehr sie, für Erzeugnisse der sterilen Klasse verwendet, der produktiven Klasse nur mittelbar und mit wechselnden Abzügen zugute kam, je mehr der für letztere Klasse notwendige Ameliorationsfonds beschränkt wurde, oder gar ein Teil der ausgegebenen Summen ins Ausland wanderte. So konnte auch B. den Maßnahmen, mit denen der zeitgenössische Staat den Luxus zu bekämpfen suchte, nur ablehnend gegenüberstehen. Die Luxussteuern erschienen ihm nicht nur als ohne jede tiefere Wirkung, sondern zum Teil direkt als schädlich, wenn sie wie Steuern auf Wagen und Pferde den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte einschränkten. Eine einzige Grundsteuer und die vollste wirtschaftliche Freiheit galten ihm auch hier als allein wirksames Remedium.

Die zweite Ausgabe bringt uns eine große Ueberraschung: Wir erhalten in ihr das Hauptwerk eines Autors, der bisher selbst in Fachkreisen so gut wie unbekannt war. Begreiflich, wenn man erfährt, daß das Original des Neudruckes sich nur in zwei vollständigen Exemplaren erhalten hat. Um so dankenswerter ist die Einführung Marc Aucuys, der uns über die Persönlichkeit des Verfassers unterrichtet, und nach

einer Analyse der Hauptgedanken seines Werkes ihm in einem sorgfältig abwägenden Urteil seinen Platz in der Entwicklung volkswirtschaftlichen Denkens anweist.

Einer alten, aber nicht sonderlich bemittelten Familie entstammend und frühzeitig seinem Vater in dessen Amte in der Steuerverwaltung folgend, sah sich Dupin durch eine geschickte zweite Heirat in die Lage versetzt, 1727 eine der 12 Generalpachtungen der Steuern zu erwerben, die ihn ein riesiges Vermögen ansammeln ließ. Sein offenes Haus und der Charme seiner Frau brachten ihn in Berührung mit den führenden Geistern des Landes. J. J. Rousseau war der Erzieher seines Sohnes, Voltaire, Montesquieu, d'Argenson, Fontenelle, der Abbé von Saint Pierre verkehrten in seinem Salon. Der Hausherr aber vertiefte sich unterdessen mit einem ganz anders gearteten Freundeskreise von Ordens- und Weltgeistlichen in politische und wirtschaftliche Studien, die ihn zu jener fortschrittlichen Gruppe in vielfachen Gegensatz brachten. Vor allem war es Montesquieu, dessen „Geist der Gesetze", schon vor der Drucklegung in den Hauptzügen bekannt, seinen Widerspruch reizte. Er ist seinen politischen Ausführungen 1749 und 1755 in zwei gesonderten Abhandlungen entgegengetreten, aber auch sein früher (1745) erschienenes nationalökonomisches Werk wird nur durch den schon hier hereinspielenden selben Gegensatz verständlich. Mißtrauen in die eigene Kraft hat D. verhindert, sich mit seinen Schriften an eine breitere Oeffentlichkeit zu wenden. Sie alle erschienen als anonyme Privatdrucke, für einen engen Freundeskreis bestimmt, und wurden von ihren Verfasser oft genug zurückgefordert, um vernichtet zu werden. So haben sie denn in der Literatur ihrer Zeit kaum Spuren hinterlassen.

Der Ausgangspunkt seiner Wirtschaftslehre war für D. durch den Gegensatz zu Montesquieu und wohl auch durch seine Stellung als Generalpächter gegeben. Die Monarchie galt ihm als die beste aller Regierungsformen, fürstliche Wirtschaft und Volkswirtschaft sind ihm eins. Die nationale Produktion — und nur mit dieser Seite des Wirtschaftslebens hat er sich unter völliger Vernachlässigung des Verteilungsproblemes beschäftigt — erscheint ihm vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Steuerquelle, als der wichtigsten Vorbedingung für die Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Suprematie der Nation.

Das sind ja Gedankengänge, wie sie uns aus dem Kreise der merkantilistischen Theoretiker und Praktiker bekannt sind. D. ist auch überzeugter Merkantilist, vielleicht der letzte dieses Zeichens in Frankreich. Nur daß wir bei ihm nicht jene systematische Zusammenfassung der Gedankengänge der Vorläufer finden, die die abschließenden Werke einer Geistesepoche — man denke an Genovesi und Steuart — so oft auszeichnen. Systematisch ist D.s Schrift ganz und gar nicht. Dem stand schon ihre flüchtige Konzeption im Wege, die nicht nur lästige Wiederholungen im Gefolge hatte, sondern auch oft genug zu starken Gegensätzen zwischen den einzelnen Kapiteln führte.

Es sind im wesentlichen die Maximen Sullys und ganz besonders Colberts, denen sich D. anschließt. Also eine hohe Schätzung des Handels, die Forderung einer kräftigen Protektions- und Schutzzoll-

politik — bei der er manchmal noch hinter die Regierungsmaximen seiner Zeit zurückgeht — Betonung des Nutzens großer privilegierter überseeischer Handelsgesellschaften nach dem Muster Hollands, einer maritimen Politik im Sinne Cromwells. Law hat ihm die Anregung zu einem Kampfe gegen die Monopolstellung der Edelmetalle als Zahlungsmittel gegeben, mit Boisguillebert begegnet er sich in dem Gedanken der Notwendigkeit der Freiheit des Getreidehandels im Innern des Landes, während er zur Erzielung eines konstanten Getreidepreises einer Uebernahme der englischen Zollpolitik mit ihren wechselnden Ein- und Ausführerschwerungen und -Verboten das Wort redet.

Auf Originalität können also diese Ideen, die sich vornehmlich in dem ersten Bande seines aus dreien bestehenden Werkes vorfinden, keinen Anspruch erheben. D.s Bedeutung für seine und für unsere Zeit liegt auch nicht so sehr in der Vermittlung von Gedanken, sondern von Tatsachen. Sein Hauptinteresse galt der staatlichen Finanzwirtschaft, die er gegen die vielfachen Angriffe der Zeit verteidigte. Auch hierin ist er, obwohl von jedem eigentlichen Fiskalismus weit entfernt, nicht als fortschrittlich gesinnt zu bezeichnen. Aber in den den kgl. Finanzen gewidmeten Abschnitten seines Werkes — es sind die meisten des ersten, das ganze zweite und das dritte Buch, das eine Geschichte und Kritik der taille enthält — vermittelt er uns die genaueste Kenntnis der Finanzverfassung und Finanzverwaltung des ancien régime, die wir bisher besitzen. Hier stand ihm der reiche Schatz seiner Erfahrungen zu Gebote, hier kam die charakteristische Seite seiner Begabung, ein ausgeprägter Sinn für die Realitäten seiner Umwelt zu schönster Geltung

Für uns Deutsche beansprucht das zweite Buch ein ganz spezielles Interesse. Beschäftigt es sich doch ausschließlich mit Landschaften, die heute zum größten Teil dem Reichsgebiet eingegliedert sind. Es bringt eine ausführliche Schilderung der Finanzorganisation des Elsaß und der drei Bistümer (Metz, Toul und Verdun), zu der D. als Recepteur des impostes jener Provinzen in engsten Beziehungen stand So ist er wie kein anderer in den Stand gesetzt gewesen, Aufschluß über die ganz besonders verwickelten Verwaltungs- und Finanzverhältnisse dieser Grenzlande zu geben. Er ist damit auch zu einer der wichtigsten Quellen für die Wirtschaftsgeschichte jener Striche des linken Rheinufers geworden.

Halle. Gustav Aubin.

Weyermann, M., Das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie. Bern 1913.

Die Ausführungen dieser Schrift, einer akademischen Antrittsrede, sind nach zwei Richtungen von Interesse. Sie behandeln nicht nur das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie, sie nehmen auch Stellung zu der viel umstrittenen Frage nach der Eigenart der Wirtschaftswissenschaft überhaupt. Der Verf. lehnt die Privatwirtschaftslehre als „selbständige Wissenschaft“ ab, nimmt sie aber als notwendige Teildisziplin der Nationalökonomie in Anspruch mit der Aufgabe, das gesamte privatökonomische Denken und Handeln zu

analysieren und zu systematisieren. Diese Ausführungen verdienen volle Zustimmung. Das Verständnis der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge setzt nicht selten privatökonomische Kenntnisse voraus. Diese sind nicht leicht zu erlangen; eine gründliche Einsicht in die mannigfaltigen Tatbestände der Privatwirtschaft ist ohne Schulung, so nebenbei, nicht zu gewinnen. Dazu kommt, daß die Praxis einem solchen Eindringen sich oft verschließt. So ist eine systematische Darstellung dieser privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte unerläßlich, hier eine rationelle Arbeitsteilung zu fordern und die Errichtung eines geschlossenen Lehrgebietes einer Teildisziplin zu überlassen.

Dagegen vermag ich der Darlegung der wissenschaftlichen Eigenart der Wirtschaftslehre nicht beizupflichten. Der Verf. fordert eine „wertfreie Wissenschaft, eine Trennung von Wissenschaft und Zwecklehre“. Er geht hier auf die Ausführungen von Max Weber zurück und bringt neue Gründe nicht bei. Ich habe an früherer Stelle[1]) in diesen Jahrbüchern zu dieser Frage Stellung genommen und kann hier darauf verweisen.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Adler (Handelhochsch.-Studienrat), Prof. Dr. A., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. 7. verb. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardt, 1914. 8. VI—289 SS. M. 3.—.

Eichhorn, R., Die wirtschaftliche und politische Organisation der Volkswirtschaft. Hildesheim, August Lax, 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Penndorf, Prof. Dr. B., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Für den Selbstunterricht bearbeitet. (Violet's Globus-Bücherei. Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1914. kl. 8. VIII—234 SS. M. 3.—.

Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Bd. Grundlegung. 2. neubearb Aufl. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshdlg., 1914. Lex.-8. 592 SS. M. 12,50.

Ruff (Ziv.-Ingen.), Franz, Unternehmergewinn und Arbeitslohn im Lichte der neuesten Forschungen. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1914. gr. 8. VII—109 SS. mit Fig. M. 3.—.

Cornélissen, Christian, Théorie de la valeur. Avec une réfutation des théories de Rodbertus, Karl Marx, Stanlay Jevons et Boehm-Bawerk. 2e édition, entierèment refondue. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. 486 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Laveleye (Prof.), E. de, Éléments d'économie politique. 9e édition. Paris, Hachette et Cie, 1914. 16. IV—298 pag.

Leroy, L., Notions d'économie politique et de statistique. Septième tirage, mis en harmonie avec les programmes des athénéens royaux et des écoles industrielles. Namur, Ad. Wesmael-Charlier, 1914. 17,5 × 11,5. 2 ff + 178 pag. fr. 1,60.

Ray, J., La méthode de l'économie politique d'après John Stuart Mill. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1914. 8. fr. 4.—.

Wagner (Prof.), Adolph, Les fondements de l'économie politique. T. 4. Traduit par R. L. Saint-Amand (Cher.). Paris, M. Giard et E. Brière, 1913, 8. 460 pag. fr. 10.—. — T. 5. Traduit par L. Pollack. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. 460 pag. L'ouvrage complet en cinq volumes. Broché fr. 52.—.

1) Die Werturteile in der Nationalökonomie, III. Folge, Bd. 43, S. 179 ff.

(Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Kirkup, T., A history of socialism. 5th ed., rev. and largely rewritten by E. R. Pease. New York, Macmillan, 1913. 12. 11 + 490 pp. $ 1,50.

Loria, A., The economic synthesis: a study of the laws of income. London, G. Allen and Co. 8. 380 pp. 10/6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Düvell, Thea, Die Güterwerbungen Jakob Fuggers des Reichen (1494—1525) und seine Standeserhöhung. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte (Studie zur Fugger-Geschichte, 4. Heft). München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1913. 228 SS. 6 M.

Man kann ja alle Achtung vor dem Fleiße der Verfasserin haben, wird aber doch den Nutzen der Arbeit in der vorliegenden Form billig bezweifeln dürfen. Denn die 180 Seiten, auf denen uns in breitester Ausführlichkeit der in die Jahre 1507—18 fallende Erwerb des Grundstockes der Fuggerschen Familienbesitzungen, seine Behauptung gegenüber mannigfachen Anfeindungen sowie seine ökonomische Bedeutung geschildert werden, scheinen mir nicht nur für die Wissenschafts- und Rechtsgeschichte, sondern auch für die Kenntnis der Persönlichkeit Jakob Fuggers recht wenig Neues zu bringen. Wir sehen hier nur wieder die zähe Energie und die berechnende Klugheit bestätigt, mit der dieser sich der Finanznöte Kaiser Maximilians zur Erreichung seiner auf die Steigerung des Splendor familiae gerichteten Bestrebungen zu bedienen gewußt hat. Und mit den Urbararialaufzeichnungen der Güter läßt sich trotz der Ausführlichkeit, mit der sie wiedergegeben wurden, herzlich wenig anfangen. Besonders enttäuscht hat mich der Abschnitt über den Bauernkrieg. Vielleicht gab das Material nicht mehr her, aber man gewinnt doch auch aus dem Texte den Eindruck, daß die Verfasserin mit den Problemen, die sich an die Entstehung dieser großen Bewegung knüpfen, nicht recht vertraut war.

Halle. Gustav Aubin.

Nathan, Helene, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. (Studien zur Rheinischen Geschichte, hrsg. von Dr. A. Ahn, 3. Heft.) Bonn 1912. X und 135 SS. 3,60 M.

Der Titel des Buches ist trotz der Erklärung, die ihm im Vorwort gegeben wird, ungenau. Zusammengestellt werden hier die Urteile des rheinischen Liberalismus über Preußen vorwiegend vor dem Jahre 1848; mit dem Jahre 1848 hat die Arbeit fast nichts zu tun, und die Achtundvierziger spielen in ihr nur deswegen die Hauptrolle, weil sie Camphausen, Mevissen, Beckerath und vor allem Hansemann, dessen 1830 erschienene Broschüre über Preußen und Frankreich eine Hauptquelle des Buches ist, eben schon vor 1848 die öffentliche Meinung der Rheinlande beherrscht haben. Der Wert der Arbeit wird dadurch beeinträchtigt, daß sie nur zum Teil ausgeführt worden ist; die Urteile über die Kirchen- und Schulpolitik, bei der auch die von dem Liberalismus abweichenden katholischen Politiker wie die Brüder Reichensperger zu Wort kommen würden, und die über Justiz, Heerwesen und auswärtige Politik, sind wohl nur aus äußeren Gründen nicht zusammengestellt worden. Aber

auch in den ausgeführten Abschnitten (Verfassung, Verwaltung im allgemeinen, Steuern, Wirtschaftspolitik) vermisse ich ein Eingehen auf die Frage, inwiefern die Urteile der rheinischen Liberalen sich von denen des landläufigen Liberalismus unterschieden haben, inwiefern die besonderen Verhältnisse der Rheinlande die allgemeine Doktrin beeinflußt haben. Der Gesamteindruck des Buches ist, daß in den Urteilen über die Verfassung Preußens, genauer in der Verurteilung des Absolutismus und der auf der Trennung der Stände und der Provinzen beruhenden Provinzialstände, kein besonderer rheinischer Einschlag zu spüren ist. Dagegen ist das Urteil über die Verwaltungsorganisation Preußens vor allem durch die Erfahrungen der französischen Zeit bestimmt; gegenüber dem kostspieligen und umständlichen Kollegialsystem wird die französische Präfektenverwaltung gerühmt, was freilich nicht hindert, daß gleichzeitig über die allzu große Machtfülle der Landräte geklagt wird. Wichtiger aber ist der Gegensatz gegen das bureaukratische Wesen des preußischen Beamtentums; in ganz anderen Traditionen aufgewachsen, an ein straffes Regiment kaum je gewöhnt, empfanden die Rheinländer das Auftreten der altpreußischen Beamten als abstoßend. Auch der wohlwollend bevormundende Ton, den der König und die Ministerien gern anschlugen, mißfiel ihnen; sie fühlten sich mündig und wollten nicht wie Kinder behandelt werden. Ganz vom rheinischen Standpunkt aus diktiert waren die Urteile über die Finanzen; man glaubte sich gegenüber den anderen preußischen Provinzen überlastet. Nicht einheitlich standen die Rheinländer zur Handelspolitik; während die radikalen Theoretiker und die Männer des Handels wie Camphausen für unbedingten Freihandel eintraten, war die Mehrzahl im Interesse der rheinischen Industrie schutzzöllnerisch gesinnt; einig waren aber alle, daß die Regierung aus Engherzigkeit und Aengstlichkeit nicht verstehe, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Ueberblickt man all diese Urteile, so scheint es, als ob die Rheinländer den preußischen Staat fast durchweg abgelehnt hätten; aber die Verfasserin weist selbst darauf hin, daß in ihren Quellen die Schattenseiten der preußischen Verfassung und Verwaltung stark hervortreten, während das Lob nur sparsam gespendet wird. Und die Ereignisse haben ja auch gezeigt, daß von separatistischen Neigungen keine Rede war.

Halle. F. Hartung.

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Hrsg. vom Histor. Verein f. Dortmund und die Grafsch. Mark. XXIII. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1914. gr. 8. V—433 SS. M. 6.—.

Bothe, Friedr., u. Müller, Bernard, Prof. Drs., Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. in Wort und Bild. 1. Bd. Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., von B. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg, 1913. Lex.-8. XXII—774 SS. mit 230 Abbildgn. im Text u. auf Taf. u. 4 Beilagen. M. 25.—.

Wirth, Dr. Albr., Der Balkan. Seine Länder und Völker in Geschichte, Kultur, Politik, Volkswirtschaft und Weltverkehr. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1914. gr. 8. VI—391 SS. m. 79 Abbildgn. u. 1 farb. Karte. M. 8.—.

Lafcadio, Hearn, Le Japon. Traduit de l'anglais par Marc Logé. Paris, „Mercure de France", 1913. 18. 467 pag. fr. 3,50.

Mac Hugh, R. J., Modern Mexico. Illustrated. London, Methuen. 8. 354 pp. 12/6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rost, Dr. oec. publ. Hans, Beiträge zur Moralstatistik. 18. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Paderborn (Schöningh), 1913. Preis brosch. 4 M.

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die guten Wirkungen und die überragende Bedeutung des Katholizismus hinsichtlich der ehelichen Fruchtbarkeit, also des geringeren Geburtenrückganges, der geringeren Quote unehelicher Geburten, der niedrigeren Ehescheidungs- und Selbstmordfrequenz zu erweisen. Dadurch gerät die Arbeit von vornherein in eine Tendenzstellung. Sehr zu ihrem Schaden. Denn sie entbehrt durchaus nicht einer ernsten wissenschaftlichen Grundlage, auch ententhält sie so manche treffende Bemerkung. Sie soll aber auch wohl Bekennerschrift und Glaubensschrift sein für den Katholizismus, für die starke Gebundenheit des Einzelnen durch den starken innigen Glauben an die Lehren der katholischen Kirche.

Zunächst beschäftigt sich der Autor mit der aktuellen Frage des Geburtenrückganges, die er bereits in einer Sonderstudie „Geburtenrückgang und Konfession“ eingehend abgehandelt hat.

Jede Verhinderung der Konzeption und der Frucht zum menschlichen Leben hält er für ein Verbrechen an der Natur. Er ist ein scharfer Gegner des Präventivverkehrs, des Neomalthusianismus, den er irrtümlicherweise für ein Produkt der allerjüngsten Zeit hält. Wie stellt sich nun aber der Verfasser zu jenen menschlich-tierischen Früchten, die aus Verbindungen von Eltern mit ungeheuerlichem Altersunterschied oder aus Inzestverbindungen von Vater und Tochter, Mutter und Sohn stammen? Wäre es nicht besser, wenn jene unglücklichen Kinder gar nicht erst zum Leben durch Reifung im mütterlichen Körper gebracht würden? Der Neomalthusianismus ist im Grunde mit der Verelendungstheorie der Sozialdemokratie unvereinbar. Denn diese besagt ja, je mehr Menschen, also ausgebeutete Arbeiter, je mehr Elend, um so näher die Expropriation der Expropriateure. Wenn sich also die Sozialdemokratie von der Verelendungstheorie abwendet und dafür die vernunftgemäße Zeugung der Kinder in sich aufnimmt, so ist das im Grunde kein Rückschritt in der Kulturentwicklung. Die Berufung Rosts auf das gänzlich unwissenschaftliche Buch von Bornträger wirkt befremdend. Daß der Katholizismus ein starkes Gegengewicht gegen die Bestrebungen der Präventivverkehrs ist und daß daher die katholischen Gegenden durchschnittlich eine höhere eheliche Fruchtbarkeit als die übrigen aufweisen, scheint nach den neueren Untersuchungen der Bevölkerungsstatistik außer Frage zu stehen.

Das nächste Kapitel über die unehelichen Geburten stellt den besten Abschnitt der ganzen Arbeit dar. Es enthält manch treffliche Erkenntnis. So die vom moralstatistischen Standpunkt bedeutsame, moralisch bedauerliche Tatsache, daß das Alter der unehelichen Mütter sich verringert hat gegen früher, das namentlich die Zahl der ganz jugendlich unreifen Mütter rapid gestiegen ist. Das würde im Einklang stehen

mit der von Rahts[1]) für das Deutsche Reich und Silbergleit[2]) für Berlin neuerdings festgestellten Beobachtung, daß die Geburtenhäufigkeit allgemein in der untersten Altersstufe der verheirateten Frauen, den unter 20-jährigen, gestiegen, respektive am wenigsten sich gemindert hat.

Die Ehescheidungen sind dann an dritter Stelle Gegenstand der Betrachtungen. Erwünscht wäre hier, wenn statt aus abgeleiteter Quelle das Zurückgehen auf das große grundlegende Werk von Carroll D. Wright, Marriage and Divorce 1867—1886 und dessen Fortsetzung für die Jahre 1887—1906 durch Joseph A. Hill geboten worden wäre. Dem Ehebruch als Scheidungsursache wird zuviel Bedeutung beigemessen. Nicht daß er etwa in der Häufigkeit im Eheleben zurückgetreten wäre, das Gegenteil kann eher der Fall gewesen sein. Sein Anteil an den formalen Ursachen, die nach geltendem Recht zur Ehescheidung führen können, hat aber durchaus nicht die wirkliche Größe, die ihm allgemein zugemessen wird, weil er in den bemittelten und gebildeten Schichten der Bevölkerung vereinbarungsgemäß oft gewählt wird, um dem gesellschaftlichen Eklat und der Ausbreitung intimen Familienlebens vor der Oeffentlichkeit zu entgehen, ganz abgesehen von der allgemein nervenzerrüttenden langen Dauer, die die Ehescheidungsprozesse aus den relativen Scheidungsgründen des BGB. allgemein haben[3]).

Die Ueberschrift des nun folgenden Teiles der Arbeit lautet: „Im Kampfe gegen den Selbstmord". Der katholische Glaube ist nach ihm auch hier das einzige Palliativ gegen den Selbstmord. Ob dem Institut der Ohrenbeichte aber die überragende Bedeutung zur Bekämpfung des Selbstmordes beizumessen ist, vermag Referent nicht zu ermessen. Im Mittelalter gab es weniger Selbstmorde, weil es weniger Mittel und Gelegenheiten zum Selbstmord gab und weil der Mensch jener Zeit noch nicht die geistige und menschliche Höhe des Gegenwartsmenschen erreicht hatte. Daß der Alkohol primäre Ursache zum Selbstmord sei, muß entschieden bestritten werden, er ist selbst wieder nur eine Folgeerscheinung. Rost vermag die hohe Selbstmordfrequenz der Apotheker und Dienstboten sich nicht zu erklären, wenn die Selbstmörder nach dem Beruf betrachtet werden. Und doch ist die Erklärung eine sehr naheliegende. Dem Apotheker ist durch die Kenntnis von der Wirkung der stärksten Gifte und durch das tägliche Umgehen mit diesen die Gelegenheit zum Selbstmorde eher gegeben als den Angehörigen eines anderen Berufes. Auch kann die zeitweise schlechte Lage der Apothekergehilfen, die ohne Privatvermögen oder eine vermögende Heirat niemals die Aussicht auf Selbständigkeit haben und die viele zur Ehelosigkeit oder Spätehe und zu einem relativ kärglichen Leben zwingt, mitbedingend wirken. Die traurige Lage der Dienstboten ist zu allgemein bekannt, als daß sie noch

1) Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1910. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 246, S. 18.

2) Der Geburtenrückgang in Berlin. Groß-Berlin, Statistische Monatsberichte, III. Jahrgang 1912, Heft 7, S. 12.

3) Vgl. die Abhandlung des Referenten „Der Ehebruch als Scheidungsgrund in der neueren Ehescheidungsstatistik" in Bd. 47 dieser Zeitschrift, S. 367 ff.

näher dargelegt zu werden braucht, zumal als Rost ja selbst diese Kategorie der Bevölkerung verschiedentlich in seinen Studien zum Gegenstande der Betrachtung gemacht hat.

Einige Widersprüche in diesem Abschnitt dürfen aber nicht ohne Hinweis bleiben. S. 136/37 schreibt Rost: „Der Selbstmord muß allgemein als eine feige Tat gebrandmarkt, als etwas Verabscheuungswertes im öffentlichen Urteil hingestellt werden.“ Denn, wie er S. 138 voller Empörung ausführt: „die verweichlichende, den Sinnen schmeichelnde Genußsucht ist die Mutter der Selbstmordneigung unserer Zeit“. S. 140 heißt es dagegen bei ihm im Sinne des tout comprendre c'est tout pardonner: „Der Selbstmord und sein häufiges Vorkommen sind größtenteils aus den sozialen Nöten der Zeit heraus zu erklären.“

Im engen Zusammenhang mit diesem Kapitel stehen die sehr lesenswerten Ausführungen des nächsten über „die Antiselbstmordbureaus der Heilsarmee“, wenn sie auch eigentlich in eine statistische Arbeit nicht recht hineinpassen.

Interessante und wertvolle Aufschlüsse gibt Rost dann in seinem Kapitel über „das Judentum im Lichte der Statistik“, in der er unter anderem aus den Zahlen der Berufsstatistik die ganz außer Verhältnis stehende Vertretung der Juden in den besitzenden und akademisch gebildeten Schichten der Bevölkerung nachweist. Auch der neuzeitliche Rückgang der Geburten und die starke Verbreitung der Geisteskrankheiten bei den Juden zieht er in die Betrachtung. Der letzte Abschnitt handelt vom Alkoholismus. Die Gefahr des Alkoholismus wird von ihm aber weit unterschätzt. Der Alkoholismus ist ferner nicht Ursache, sondern selbst die Folge unserer sozialen Verhältnisse, die die Not des Einzelnen erzeugt.

Das Rostsche Werk ist unbedingt ein sehr geschickt geschriebenes Buch, das seine propagandistische Wirkung nicht verfehlen wird. Es ist eine Schrift journalistischer Färbung, die aber trotzdem einer gewissen wissenschaftlichen Basis nicht entbehrt.

Charlottenburg. Reinhold Jaeckel.

D'Ambrosio M. Andrea, La passivité économique. Premiers Principes d'une Théorie sociologique de la population économiquement passive. Paris (M. Giard u. E. Brière) 1912. 389 SS. 8 frcs.

D'Ambrosio stellt sich zunächst die Aufgabe, den Teil der Bevölkerung zahlenmäßig zu erfassen, der in seinem Sinne wirtschaftlich passiv ist, dann die ökonomischen Wirkungen dieser Passivität festzustellen, um schließlich die dagegen in Betracht kommenden präventiven und repressiven Maßnahmen zu untersuchen und zu prüfen. Der Gedanke, dieses Problem einer besonderen eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, ist sicherlich ein sehr guter, denn es handelt sich dabei, darin ist dem Verf. durchaus zuzustimmen, um eine für unsere Entwicklung überaus wichtige Frage. Es ist auch durchaus anzuerkennen, daß D'Ambrosio recht wertvolle Beiträge und Gedanken in seinem Buche beigebracht hat, um diese Zusammenhänge klären zu helfen. Aber trotzdem kann das Buch nicht ganz befriedigen und läßt nach manchen

Seiten zu wünschen übrig. Einmal hätte meines Erachtens die theoretische Seite des Problems noch schärfer herausgearbeitet werden müssen; es fehlen ferner in dem Buche, was bei seiner Lektüre recht störend wirkt, so gut wie alle Quellenbelege und schließlich operiert D'Ambrosio zu oft mit veraltetem Zahlenmaterial. Sein Buch ist italienisch im Jahre 1909 laut Vorwort erschienen, die vorliegende französische Uebersetzung stammt aus dem Jahre 1912; demgegenüber findet sich, um nur weniges hervorzuheben, die Mitgliederzahl der englischen Gewerkvereine nur bis zum Jahre 1903, die Statistik der Auswanderung nur bis zum Jahre 1901 fortgeführt; die letzte Zahl für die Größe der deutschen Bevölkerung stammt aus dem Jahre 1895. Es mag vielleicht sein, daß Verf. dieses Jahr gewählt hat, weil ihm auch bei Abfassung seines Werkes nur die Berufszählung aus diesem Jahre zur Verfügung stand. In Einzelheiten, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll, erregen seine Ausführungen manchen Widerspruch. Im Vorwort schreibt D'Ambrosio, daß eine Uebersetzung ins Deutsche in Vorbereitung begriffen sei; es wäre im Interesse desselben zu begrüßen, wenn das, wie erwähnt, zum Teil veraltete Zahlenmaterial auf Grund der neueren Zählungen ergänzt — in der vorliegenden französischen Uebersetzung ist das unterblieben — und in eingehenderer Weise die Quellen namhaft gemacht würden, auf die sich seine so mühsame Untersuchung stützt.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Fischel, Alexander, Die schädlichen Seiten der Auswanderung und deren Bekämpfung. Einige Worte zu einer brennenden Frage. Weidlingau-Wien, Gewerbe-Buchhdlg. (Oscar Andreas), 1914. gr. 8. IV—43 SS. M. 1,50.

Forberger (Past.), Joh., Geburtenrückgang u. Konfession. Berlin, Säemann-Verlag, 1914. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Frost, Dr. J., Die innere Kolonisation in den Skandinavischen Ländern. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. IV—77 SS. M. 2.—.

Graßl (Med.-R.), Dr., Der Geburtenrückgang in Deutschland, seine Ursachen und seine Bedeutung. (Sammlung Kösel. Bd. 71). Kempten, Jos. Kösel, 1914. kl. 8. III—166 SS. M. 1.—.

Kolonialreich, Das deutsche. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Unter Mitarbeit v. Drs. Siegfr. Passarge, Leonh. Schultze, Wilh. Sievers, Proff. u. Geo. Wegner, hrsg. v. Prof. Dr. Hans Meyer. Neue, unveränd. (Titel-) Ausg. 2 Bde. in 5 Tln. Mit 12 Taf. in Farbendr., 66 Doppeltaf. m. 277 Bildern in Kupferätzungen, 55 farb. Kartenbeilagen u. 159 Textkarten, Profilen u. Diagr. 1. Bd. I. Tl. Meyer, Prof. Dr. Hans: Ostafrika. Mit 3 Taf. in Farbendr., 21 Doppeltaf. m. 89 Bildern in Kupferätzgn., 13 farb. Kartenbeilagen u. 23 Textkarten, Profilen u. Diagr. X, 416, VI, II, VIII, IV, II, II u. II SS. M. 8.—. — 1. Bd. II. Tl. Passarge, Prof. Dr., Siegfr.: Kamerun. Mit 3 Taf. in Farbendr., 12 Doppeltaf. m. 49 Bildern in Kupferätzgn., 8 farb. Kartenbeilagen u. 21 Textkarten, Profilen u. Diagr. VIII u. S. 417—636, II, II, IV, II, II u. VIII SS. M. 4,80. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1914. Lex.-8.

Ohlmer (Seezollamts-Dir.), E., Tsingtau, sein Handel und sein Zollsystem. Ein Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Schutzgebietes Kiautschou und seines Hinterlandes in dem Jahrzehnt von 1902—1911. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1914. 8. III—41 SS. M. 1,50.

Wätjen (Privat.-Doz.), Dr. Herm., Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation. Kritische Bemerkungen zu Werner Sombarts „Die Juden und das Wirtschaftsleben". Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. III—72 SS. M. 1,50.

Collings (Rt. Hon.), Jesse, The colonization of rural Britain. A complete scheme for the regeneration of British rural life. 2 vols. London, Rural world publishing Co. 8. 607 pp. 10/.6.

Jenks, Jeremiah Whipple, and Lauck, W.: Jett. The immigration problem: a study of American immigration conditions and needs. 3d ed., rev. and enlarg. New York, Funk, 1913. 12°. 23 + 551 pp. $ 1,75.

Lockwood, Luke Vincent, Colonial furniture in America. In 2 V. New and greatly enlarg. ed., with 867 ill. of representative pieces. New York, Scribner, 1913. f°. $ 25.—.

Wakefield, Edward Gibbon, A view of the art of colonisation, in letters between a statesman and a colonist. London, H. Milford (Clarendon Press). Cr. 8. 558 pp. 5/.—.

Worsfold, W. Basil, The reconstruction of the colonies under Lord Milner. 2 Vol. New York, Dutton. 8 + 376; 4 + 430 pp. 8. $ 7,50.

Movimento della popolazione secondo gli atti dello stato civile nell' anno 1911 (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio centrale di statistica). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. LXVII—68 pp. £ 1,50.

Notizie sul movimento dell' emigrazione transoceanica italiana dai porti del Regno e del porto di Le Havre, e sulle operazioni relative del commissariato nei mesi di gennaio a giugno 1913; dati comparativi con i periodi precedenti. Fasc. 1—6 (Ministero degli affari esteri: commissariato dell' emigrazione). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. 2 opusc. 25, 48 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

di Nola, Carlo: Gli odierni aspetti dell' Economia agraria, Roma, Athenaeum 1913. 83 SS.

Wir haben einen Separatabdruck aus dem „Giornale degli Economisti" vor uns. Die Arbeit untersucht die Faktoren der agrarischen Produktion in ihrer gegenseitigen Wirksamkeit, mit Rücksicht auf den heutigen Entwicklungsgrad der Landwirtschaft und ihr Verhältnis zum Markt und zur Industrie. „Die Herausbildung der Betriebssysteme, die Entstehung und Bestimmung der Renten, die verschiedenen Arten der Bodenverteilung sind nichts als die letzten Wirkungen der verschiedenen quantitativen und qualitativen Kombinationen, welche sich aus der Vielgestaltigkeit der Formen dieser Grundfaktoren ergeben"; von diesen Faktoren ist aber wieder der Faktor: menschliche Arbeit, der komplizierteste.

Es sei auf die Stellung des Autors zu Malthus verwiesen, dessen Bevölkerungslehre ja gerade in der Gegenwart wieder höchstem Interesse begegnet (Problem des Geburtenrückgangs), vor allem aber seine Ausführung über das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage erwähnt. Das Gesetz der Abnahme des Ertrages findet Nola sowohl in der landwirtschaftlichen als auch in der gewerblichen Industrie; es tritt erst jenseits einer Sättigungsgrenze in die Erscheinung, welche je nach Umständen näher oder ferner liegen kann; es verwirklicht sich bei den einzelnen Faktoren, wenn man sie voneinander unabhängig betrachtet, in den Verschiedenheiten der Wirksamkeit eines jeden für sich und aller in ihren Kombinationen, in der verhältnismäßigen Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft. Das Gesetz wirkt auf die Kombinationen der verschiedenen Faktoren ein, weil die sukzessive Abnahme der Nützlichkeit eines jeden die Möglichkeit einer besseren Ausnützung der an-

deren begründet. Der technische und wissenschaftliche Fortschritt hat die Tendenz, den Sättigungspunkt in die Ferne zu rücken.

Zu Ricardos Rententheorie nimmt der Verfasser ziemlich ausführlich Stellung: in letzter Reihe sind es die Momente, welche die freie Konkurrenz der Produktionsfaktoren verhindern, was die Entstehung der Renten verursacht; diese Momente sind zum Teil natürlich gegeben, zum Teil künstlich geschaffen.

Ein Kapitel behandelt die Verteilung des Bodeneigentums und das sozialökonomische Milieu in der Landwirtschaft und nimmt hier vorwiegend Bezug auf Rußland, England, Italien und Frankreich. Dabei wird unterschieden zwischen Besitz- und Betriebsgrößen und die Frage nach den Kriterien zur Unterscheidung der Größenklassen berührt.

Die Arbeit ist wirklich interessant; die einzelnen Thesen, welche ich wiedergegeben habe, mögen sie charakterisieren und für sie Interesse erwecken.

v. Schullern.

Augstin (Pirvatdoz.), Dr., u. P. Lambrecht, Denkschrift über Förderung der Viehzucht durch die Verbesserung der Wiesen und Weiden seitens der Landeskulturabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Heft 28). Berlin, Landwirtschaftskammer f. die Prov. Brandenburg, 1913. 33 × 21 cm. 27 SS. mit 1 Karte. M. 1.—.

Baumwollbau, Der, in den deutschen Schutzgebieten, seine Entwicklung seit dem Jahre 1910. Hrsg. vom Reichskolonialamt (Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts No. 6). Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. IX—295 SS. mit 3 Abbildgn., 13 Taf. u. 9 Plänen. M. 10.—.

Bennhold (Geh. Bergr. vortr. Rat), Fritz, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 unter Berücksichtigung seiner durch die Gesetzgebung bis zum 1. Juli 1913 herbeigeführten Abänderungen und Ergänzungen, nebst Anhang, enthaltend die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und die einschlägigen Reichs- und Landesgesetze. Textausg. mit Anmerkgn. und Sachreg. 3. verb. Aufl. Essen, G. D. Baedeker, 1914. kl. 8. IX—589 SS. M. 5.—.

Edelmann (vortr. Rat, Med.-R.), Dr. Rich., Lehrbuch der Fleischhygiene, mit besonderer Berücksichtigung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Für Studierende der Veterinärmedizin, Tierärzte, Fleischbeschauer, Aerzte und Verwaltungsbeamte. 3. umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. XVI—442 SS. mit 221 Abbildgn. und 4 farb. Taf. M. 14.—.

Fleischenquete 1912/13. Verhandlungen der Gesamtkommission und Zusammenstellung der Sachverständigen-Gutachten. Berlin, Otto Elsner, 1913. 31 × 21 cm. XVI—468 SS. M. 3.—.

Heise (Bergsch.-Dir.), F., u. F. Herbst, Proff., Lehrbuch der Bergbaukunde, mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. 1. Bd. 3. verb. und verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. XX—613 SS. mit 529 Fig. und 2 farb. Taf. M. 12.—.

Hermes (Abteilgs.-Dir.), Dr. A., Zur Kenntnis der argentinischen Landwirtschaft. Unter Mitwirkung von Dr. H. Holtmeier-Schomberg. Mit 101 Abbildgn. auf 48 Taf. und 17 (farb.) Kartenbeilagen. (Berichte über Landwirtschaft. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Heft 29.) Berlin, Paul Parey, 1913. Lex.-8. VIII—311 SS. M. 6,50.

Rieger, Dr. Armin, Die Landflucht und ihre Bekämpfung, unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. IV—72 SS. M. 1,60.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt von Friedr. Falke. 74. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Wölfer (Ackerbausch.-Dir., Red.), Dr., Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft. Ein Gang durch die Wirtschaft. 4. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey. 1914. 8. VIII—609 SS. M. 9.—.

Walle, Paul, La Bolovie et ses mines. Soixante et une illustrations hors texte et quatre cartes. Paris, E. Guilmoto, 1913. 8. XVI—444 pag. fr. 7,50.

Willis, J. C., Manuel d'agriculture tropicale, rédigé au double point de vue politique et commercial. Traduit de l'anglais par Ephrem Montépic. Avec une préface de F. Heim. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. Petit in-8. XII—291 pag. et grav. fr. 8.—.

Labour Party and the agricultural problem, The With reports of visits to Ireland and Denmark. Illustrated. London, The Labour Party. Cr. 8. 3/.—.

Leonard, Reginald, Economic notes on English agricultural wages. London, Macmillan. 8. 166 pp. 5/.—.

Skinner, Walter R., The mining manual and mining year-book for 1914. London, W. R. Skinner. 8. 15/.—.

Wiley, H. W., Principles and practice of agricultural analysis. 2nd ed., revised and enlarged. Vol. 3. Agricultural products. London, Williams and Norgate. 8. 26/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Prokopowitsch, Sergej, Ueber die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1913. 88 SS. 3 M. Ergänzungsheft X zum Archiv für Sozialwissenschaft.

Der Grundgedanke der vorliegenden kleinen Schrift besteht darin, daß die industrielle Entwicklung Rußlands bisher dadurch gehemmt worden ist, daß dem an sich schon zu geringen Volkseinkommen die Besteuerung einen zu großen Teil entzieht, so daß die erforderliche Kapitalakkumulation nicht im nötigen Maße vor sich gehen kann; daß außerdem die staatliche Finanz- und Zollpolitik sich als hinderlich erweise.

Im ersten Kapitel sucht Verfasser mit Hilfe der von ihm selbst als nicht durchweg exakt bezeichneten Statistik das Volkseinkommen zu errechnen, das er schließlich mit 6125 Mill. Rubel oder 63 Rubel pro Kopf der Bevölkerung angibt. Er untersucht sodann die Belastung durch die Besteuerung und findet, daß 20 Proz. des Einkommens von den Staatszwecken in Anspruch genommen werden, eine Höhe, die nur noch von Italien mit 25 Proz. übertroffen wird. Infolgedessen ist die kapitalbildende Fähigkeit Rußlands sehr gering — 200 Mill. Rubel gegen das 7-fache in Deutschland und das 10-fache in England — und kann nur 42 Proz. des nationalen Bedarfs decken, während 58 Proz. aus dem Auslande stammen. Das ausländische Geld geht aber nicht direkt in die Industrie, da es bei den bestehenden russischen Zuständen Garantien der Regierung verlangt; es wird infolgedessen hauptsächlich — bis zu 80 Proz. — in Staatsfonds angelegt, während nur 20 Proz. direkt in Industrieunternehmungen Investierung suchen. Wichtige Zweige der ganzen Industrie stehen aber in direkter Abhängigkeit vom Staate, so daß die Regierung einen überwiegenden Einfluß auf das industrielle Leben erhält, und auf diese Weise doch erheblich höhere Summen der Industrie zugeführt werden. Der Schutzzollpolitik Rußlands schreibt Verfasser eine große, allerdings negative, Wirkung zu, die der konsumierenden Bevölkerung, namentlich dem Bauernstande, große Lasten auferlegt habe. Deshalb, und weil — im Gegensatz zur Vergangenheit — die

Kapitalbildung in den letzten Jahren ungeheure Fortschritte gemacht habe, sei in der nächsten Zukunft eine wesentliche Aenderung der russischen Zollpolitik zu erwarten.

Soweit der Inhalt der kleinen, recht lesenswerten Schrift. Es seien nur noch einige methodologische Bemerkungen angeschlossen. Verfasser berechnet das Volkseinkommen als Summe des Reinertrags aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Industrie, Transportwesen, Bauwesen, Handel. Die freien Berufe und die Renteneinkommen läßt er völlig außer Betracht. Beim Transportwesen sind nach Angaben aus dem Jahre 1900 317 Mill. als Reinertrag der Eisenbahnen angesetzt, die aber nicht Privatbahnen, sondern Staatsbahnen sind; später kehrt derselbe Posten als Staatseinnahme wieder. Außerdem erscheint die Zahl sehr fraglich: nach Oseroff, Finanzreform in Rußland, 1906, S. 11 (russisch), brachten 1904 die Bahnen überhaupt keinen Reinertrag, sondern sogar ein Defizit von 18 Mill. Es ist nicht zu ersehen, wie Verf. zu seinem Resultat kommt; auf jeden Fall scheint er die Verzinsung des Anlagekapitals nicht in Rechnung zu bringen. Es kommt hinzu, daß die Einzelzahlen, aus denen sich der Gesamtreinertrag zusammensetzt, aus den verschiedensten Jahren — 1893—1900 — und aus den verschiedenartigsten Quellen stammen, so daß eine sehr schwankende Unterlage geschaffen wird. Die ganze Berechnung des Volkseinkommens scheint daher eine ziemlich vage zu sein; schon für das Jahr 1894 kommt der Statistiker Mulhall, Industries and wealth of nations, 1896, S. 391, zu einem Kopfertrag von 74 Rubel, was bei einer Einwohnerzahl von 90 Mill. eine Differenz von beinahe einer Milliarde Rubel ausmacht. Auf seiner Grundlage des Volkseinkommens basiert aber Verf. seine weiteren Schlußfolgerungen.

Wie unsicher alle solche auf Schätzungen beruhenden Berechnungen sind, zeigt weiter die Steuerbelastung, die auf 12,4 Rubel pro Kopf angesetzt wird; die Denkschrift des Reichsschatzamts zur Finanzreform 1908, II, S. 337, kommt auf 8,5 Rubel, so daß sich eine Differenz von beinahe 4 Rubel oder im ganzen 360 Mill. ergibt. Also Unsicherheit überall.

Ferner stellt Verf. nach Mulhall die Prokopfsteuerbelastung einer Reihe von Staaten nebeneinander, um daraus seine Schlüsse zu ziehen, ohne indessen irgendwie auf die Unterschiede in der Art des Steueraufbringens einzugehen; es ist aber klar, daß die Steuerbelastung in einem Lande wie Rußland, ohne Einkommensteuer mit sehr hohen Verbrauchssteuern, anders wirkt, als z. B. in England, und daß daher Schlüsse, die auf diese Unterschiede keine Rücksicht nehmen und nur die absolute Belastung vergleichen, irreführend sein müssen.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Monographies industrielles. Aperçu économique, téchnologique et commercial, Groupe III, industries de la construction méchanique. Tome 3, Fasc. A. Bruxelles 1912.

Vorstehendes Buch, das in der Sammlung der industriellen Monographien erscheint, die vom belgischen Arbeitsministerium herausge-

geben wird, betrifft die belgische Maschinenindustrie und umfaßt das Kraftmaschinenwesen, die Transmissionen, sowie die Maschinen zur Beförderung luftförmiger und flüssiger Körper. Nach einer eingehenden Einleitung über die Technologie der in Betracht kommenden Industrien wird in einzelnen Kapiteln der technische Aufbau der einschlägigen Maschinen und Apparate vorgeführt. Uebersichtliche Zeichnungen und Abbildungen sind zur Ergänzung des Textes angeführt, wobei stets auf die neuesten Ausführungsformen gegriffen worden ist. Im Anschluß an jedes einzelne Kapitel werden die belgischen Firmen aufgeführt, die diese Maschinen herstellen. Es darf nicht wundern, daß bei der großartigen Ausbildung, deren sich der belgische Maschinenbau in bezug auf die Fabrikation von Göpeln, Wasserturbinen, Dampfmaschinen, Dieselmotoren, Dampfturbinen, Gasmotoren, Lokomobilen, Lufträdern und Luftmaschinen, Transmissionsteilen, Pulsometern, Manometern, Exhaustoren, Ventilatoren, Luftkompressoren und Zentrifugalpumpen erfreut, die glänzendsten Namen der einschlägigen Industrie erscheinen. Den Schluß des Werkes bildet eine Zusammenfassung der gesamten Industrie unter ökonomischem und kaufmännischem Gesichtspunkt. Dabei wird die Verteilung der einzelnen Industriezweige auf die verschiedenen belgischen Provinzen zur Darstellung gebracht und werden Schlüsse gezogen in bezug auf die weitere Ausbreitung auf den einzelnen Gebieten und die Einführung dieser Maschinen in neuen Anwendungsgebieten. Es wäre zu hoffen, daß auch im Deutschen Reiche ähnliche Monographien von amtlicher Seite verfaßt würden, um in ähnlicher Weise durch Klarlegung der Verhältnisse und durch Hinweise auf neue Entwicklungsmöglichkeiten die innere Handelspolitik zu fördern.

Berlin. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang.

Danziger, H. K., Die Konzentration in der badischen Brauindustrie. Heft 18 der volkswirtschaftlichen Abhandlungen der bad. Hochschulen. Neue Folge. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1913. Preis 3 M. im Einzelverkauf.

Von rund 1700 zu Anfang der 80er Jahre fällt die Zahl der Brauereien im Großherzogtum Baden auf rund 500 gegenwärtig. Die Biererzeugung steigt aber dabei von 1,88 auf 3,20 Mill. hl. Die Konzentration war in der badischen Brauindustrie vergleichsweise sehr stark. Aber dieser Konzentrationsprozeß ist doch später und langsamer vor sich gegangen als bei anderen Industrien. Die Verschiedenheit des Geschmackes läßt eben keine einheitliche Produktion der Bierqualität zu, begünstigt vielmehr eine Spezialisierung. Auch sind die Absatzverhältnisse ganz eigentümlich lokaler Natur.

Die Aktienbrauereien, das „typische Produkt des Konzentrationsprozesses“, sind es vornehmlich, bei denen der Verfasser die Frage der Gründe der Konzentration zu beantworten versucht. Er betrachtet als Gründe: Technik, Absatzmarkt, Besteuerung, Arbeitsmarkt und Kapitalverhältnisse. Was über diese Gründe ausgeführt wird, ist interessant und lesenswert. Das Kapitel Besteuerung ist dies ganz besonders. Nur wäre wohl ohne den Staffeltarif des heutigen Biersteuergesetzes die

Entwicklung der Brauindustrie eine gesundere gewesen, weil — da muß ich dem Autor widersprechen — die Verquickung von Finanz- und Sozialpolitik bei indirekten Steuern eine verfehlte Sache ist. Sollten denn in Deutschland wirklich noch 14000 Brauereien nötig sein, um den Bierbedarf zu erzeugen? Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet — und in einer volkswirtschaftlichen Abhandlung kommt eigentlich nur dieser in Betracht — wäre es gewiß kein sozialer Schaden, wenn auch bei uns gleich wie in den vom Verfasser deswegen angegriffenen Vereinigten Staaten von Nordamerika für das gleiche Quantum Bier nur $^1/_{10}$ jener Brauereien nötig wären.

Ueber den Zusammenschluß der Brauereien zur Regelung der Konkurrenzverhältnisse unterrichten die Ausführungen über die Interessenkonzentration in Form der Brauereiverbände. Bei der Unmöglichkeit der vollkommenen Kapitalzusammenfassung mußte es hier zu einer Zusammenfassung der Interessen kommen. Auch da findet man wieder viel Interessantes, ich nenne nur die Bierboykott-Schutzbestrebungen.

München Ernst Müller.

Ischchanian, B., Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Geschichte, Ausbreitung, Berufsgruppierung, Interessen und ökonomisch-kulturelle Bedeutung der Ausländer in Rußland. Berlin (Franz Siemenroth) 1913. XVIII u. 300 SS. 7 M.

„Es ist das historisch bedingte Schicksal des russischen Reichs, die Volkswirtschaft seines Landes nur durch die Hilfe fremder Kräfte fördern und entwickeln zu können.“ In diesem Satze gipfeln die interessanten Untersuchungen der vorliegenden Arbeit, die uns ein klares Bild über die Bedeutung der fremden Kräfte für Rußland verschaffen.

Im ersten Abschnitt, der Geschichte des Ausländertums in Rußland, schildert Verf. die Kolonisationspolitik der russischen Herrscher, die, von Peter dem Großen beginnend, bis weit ins 19. Jahrhundert herein, landwirtschaftliche Ansiedler und gewerblich tätige Personen jeder Art aus den vorgeschrittenen Staaten Europas, namentlich Deutschland, durch Versprechungen mannigfacher Vorteile nach Rußland zu kommen veranlaßten. Der zweite Abschnitt enthält auf Grundlage der Ergebnisse der ersten russischen Volkszählung von 1897 eine eingehende Analyse der in Rußland lebenden Ausländer, ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, sozialen Lage, ihrer Besitz- und Erwerbsrechte usw. Der dritte und Hauptabschnitt gibt eine Untersuchung über die finanziellen Errungenschaften der Ausländer und über die Bedeutung, die sie für die wichtigsten Produktionszweige der modernen Industrie Rußlands — Metallurgie, Steinkohle, Textil, Petroleum — gehabt haben und noch besitzen; sowie einen Ueberblick über die Geldanlagen des Auslandes in den Eisenbahnen und der Staatsschuld Rußlands, um mit einem Ausblick auf die voraussichtlichen Entwicklungstendenzen in der Zukunft zu schließen.

Die Tätigkeit und Bedeutung des Ausländertums hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich war das Wichtigste die Einwanderung: die Regierung zog Ackerbauer

und Gewerbetreibende herein. Dann kam die Periode des Industrieimports — d. h. der im Auslande verfertigten Manufakturwaren — und als letzte und bedeutungsvollste ist die des Kapitalimports zu bezeichnen, die in besonders großem Umfang begann, als Rußland — unter dem Schutz hoher Zollmauern — daran ging, seine eigene Industrie zu entwickeln. In allen oben erwähnten Zweigen der Volkswirtschaft haben die Ausländer gewaltige Kapitalien angelegt. Der Kapitalimport und damit die Begünstigung des ausländischen Unternehmertums in Rußland wurde von der Regierung auf das lebhafteste protegiert; denn nur auf diese Weise konnte sich der innere russische Markt heben und der Ueberschwemmung durch ausländische Warenprodukte wirksam entgegentreten; mit anderen Worten, das Ausländische war nur durch die Ausländer zu bekämpfen.

Verf. setzt in klarer Darstellung auseinander, wie die ausländischen Kapitalien auf die Entwicklung der Industrie eingewirkt haben und wie sich hier sozusagen eine Arbeitsteilung herausgebildet hat; englisches und belgisches Geld besitzt eine dominierende Stellung in der Eisen- und Kohlenindustrie des Südens; das deutsche in der Textilindustrie in Polen, das französische in der Staatsschuld und ursprünglich im Petroleum (Rothschild neben Nobel), während in der letzten Zeit hier auch englisches im Vordringen begriffen ist.

Von ganz besonderem Interesse sind die Ausführungen über die ausländische Beteiligung an der russischen Staatsschuld, die von Anfang an und bis in die letzte Zeit in viel höherem Maße eine auswärtige ist als die irgendeines anderen europäischen Staates. Das verhängnisvolle Moment, das der finanziellen und ökonomischen Entwicklung Rußlands seinen besonderen Charakter gab, bestand darin, daß die Regierung des Agrarstaates militärisch und politisch auf dem gleichen Fuße stehen wollte, wie die kapitalreichen Industriemächte des Westens. Den hierdurch hervorgerufenen finanziellen Ansprüchen konnten die natürlichen Einnahmequellen aber nicht genügen, und so war das Zarenreich darauf angewiesen, bei jeder möglichen Gelegenheit, besonders in Kriegszeiten, auf die Geldquellen des Westens zurückzugreifen. Nach Schätzung des Verf., die allerdings höher ist als die bekannte von Schwarz im Finanzarchiv, 1910, beläuft sich die reine Finanzverschuldung Rußlands ans Ausland, d. h. an Westeuropa, auf ca. 6 Milliarden Rbl., also über 12 Milliarden M.

In keinem europäischen Staate ist dazu für unproduktive Zwecke, d. h. in erster Linie für Kriege, ein derartig hoher Prozentsatz der Schuld aufgenommen worden. Auch die ganze Entwicklung der Bahnen steht hauptsächlich unter militärischem Gesichtspunkt. Erbaut und betrieben wurden die meisten ursprünglich durch Privatgesellschaften; die erforderlichen Obligationen sind dagegen, um den Gläubigern die nötige Sicherheit geben zu können, durchweg vom Staate — meist im Auslande — aufgebracht worden. So beläuft sich der Betrag der nur in Berlin gehandelten Eisenbahnobligationen auf beinahe 2 Milliarden M.; der in London und Paris auf 2,5, so daß im ganzen 4,5 Milliarden M. allein an Eisenbahnanleihen im Auslande plaziert sind.

Es ist nicht möglich, hier noch auf weitere Einzelheiten der inhaltsreichen Schrift einzugehen; sie sei aufs wärmste jedem zur Lektüre empfohlen, der sich für die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres großen östlichen Nachbarreiches interessiert.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Fischer (Rekt.), Dr. Gust., Die Bedeutung der Elektrizität für die Energieversorgung Deutschlands. Kaisergeburtstags-Rede. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. 22 SS. M. 1.—.

Jahresbericht des großherzoglich-badischen Gewerbeaufsichtsamts für das Jahr 1913. Erstattet an großherzogl. Ministerium des Innern. Nebst Beilage. Ritzmann (Ob.-Gewerbeinsp.), Dr. ing. Friedr., Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach. Zugleich ein Beitrag zu der Frage der besten Siedlungsform von Industriearbeitern. Karlsruhe i. B., Friedrich Gutsch, 1914. gr. 8. 198 u. 97 SS. M. 5.—.

Lepsius, Prof. Dr. ing. Dr. B., Deutschlands chemische Industrie 1888—1913. Berlin, Georg Stilke, 1914. gr. 8. 107 SS. mit 2 Taf. M. 1,50.

Schiff, Emil, Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstadtlicht werden? Ein Gutachten. Mit einem Nachtrage: Die Tariffrage, die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung, die Kapital-Verwässerung und die Aktionäre. Mit 28 Zahlentafeln und Schaubildern. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. X—107 SS. M. 3,20.

Tittel (Diplom-Handelslehrer), Dr. Paul, Die Wäsche-Industrie in Bielefeld und Herford unter besonderer Berücksichtigung von Organisation und Betrieb. Bielefeld, J. D. Rüster Nachf., 1914. gr. 8, VI—131 SS. M. 2.—.

Vogelsang, Dr. Clem., Die Aachener Nadelindustrie. Beiträge zur Geschichte ihrer Entwicklung. Diss. Aachen, Cremersche Buchhdlg., 1913. gr. 8. 143 SS. M. 2.—.

Bossart, Louis, L'industrie et le commerce des congrégations en Belgique. Bruxelles, Rossel et fils, 1913. 19,5 × 13,5. 223 pag. fr. 2.—.

Chambonnaud, L., L'éducation industrielle et commerciale en Angleterre et en Écosse. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1913. 16. 240 pag. fr. 4,50.

François, L., et R. Vallier, Les industries agricoles et alimentaires. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. 8. VIII—256 pag. avec 128 fig. fr. 4,50.

Wright, C. D., L'évolution industrielle des États-Unis. Traduit par F. Lepelletier (prof.). Avec une préface de E. Levasseur. Paris, M. Giard et E. Brière, 1901. 8. XXIII—381 pag. avec fig. et cartes. fr. 7.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique sous la direction de Alfred Bonnet.)

Jones, Arthur, The industrial revolution. London, Jack. 12. 6/.—.

Kindl, F. H., The rolling mill industry. London, Spon. 8. 9/.—.

Industria dei marmi colorati e del'alabastro in Italia (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato delle miniere). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 8. 42 pp. l. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Krziža, Alfons, Emden und der Dortmund-Ems-Kanal, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Import und Export im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet. Mit 4 Karten und einer lithographischen Tafel. Jena (Gustav Fischer) 1912. XI und 178 SS.

Die Arbeit bildet das VIII. Heft der bekannten Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft", Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgeg. von Prof. Harms. Mit Recht ist der Emdener Hafen in das Programm dieser Veröffentlichungen aufgenommen worden, da Emden sowohl durch seine alte Ge-

schichte wie auch wegen der erfolgreichen neuzeitlichen Bemühungen, auf völlig veränderten Grundlagen seinen Verkehr zu fördern, ja einen Großschiffahrtsverkehr überhaupt erst zu schaffen, ein lehrreiches Beispiel für die Entwicklung der Seehäfen bildet. Es ist dem Verfasser gelungen, auf Grund des urkundlichen Materials sowie der einschlägigen neueren Literatur und der amtlichen Statistik eine übersichtliche Darstellung der Geschichte des Emdener Hafens zu bieten, und dessen gegenwärtige Bedeutung als Großschiffahrtshafen sowie als Umschlagshafen zu kennzeichnen.

Bis in die neuere Zeit hinein konnte Emden nur noch von dem Ruhme seiner Vergangenheit zehren; gehörte es doch während des 16. Jahrhunderts zu den ersten Seestädten der Nordsee, mit weitreichenden Handels- und Verkehrsbeziehungen. In der Folgezeit trat seine Bedeutung immer mehr zurück, teils infolge der Verschlechterung des Fahrwassers, namentlich aber wegen des Wettbewerbs der Seestädte der benachbarten großen Nationalstaaten. Auch die bekannten Bemühungen des großen Kurfürsten zugunsten Emdens hatten demgegenüber keinen nachhaltigen Erfolg. So blieb Emden auch im 18. Jahrhundert und bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein ein sehr bescheidener Küstenplatz mit geringem örtlichen Verkehr, eingeengt durch den erdrückenden Wettbewerb der deutschen und holländischen Großschiffahrtshäfen, ohne Teilnahme an der Entwicklung der Dampfschiffahrt, mit sehr beschränktem Hinterlande, und selbst hier von anderen kleinen Emshäfen bedrängt, wozu dann noch während der Zugehörigkeit zu Hannover der Ausschluß vom Zollverein trat. Erst der Beginn der preußischen Herrschaft und der Anschluß an das deutsche Zollgebiet brachten eine Besserung, zunächst insoweit als die preußische Regierung sehr beträchtliche Mittel aufwandte, um durch Verbesserung der Emdener Hafenverhältnisse und des Fahrwassers die unerläßlichen Vorbedingungen für einen neuen Verkehrsaufschwung zu schaffen. Gerade in jüngster Zeit ist in dieser Hinsicht regierungsseitig außerordentlich viel geschehen. Bis zum Jahre 1901 sind etwa $22^1/_2$ Mill. M. auf den Ausbau des Emdener Hafens und die Emskorrektion verwandt worden; im Jahre 1906 wurden weitere 20 Mill. M. für neue Hafenbauten bewilligt, von denen die Stadt Emden fast 4 Mill. trägt, alles dies ein Beweis dafür, welche Bedeutung die preußische Regierung dem Emdener Hafen auch vom nationalen Gesichtspunkte aus beimißt. Selbstverständlich stehen diese Bauten in engstem Zusammenhange mit der Schaffung des Dortmund-Ems-Kanals, der mit einem Kostenaufwand von 75 Mill. M. erbaut und im Jahre 1900 eröffnet wurde. Diese, von Emden in das rheinisch-westfälische Industriegebiet führende Wasserstraße brachte ein bedeutendes verkehrswirtschaftliches Hinterland an den Emdener Hafen heran und schuf dadurch die Grundlage für dessen Großschiffahrtsverkehr. Infolgedessen hat sich nicht nur Emdens Seeverkehr im ganzen beträchtlich gehoben, sondern es laufen auch die transatlantischen Dampferlinien seitdem in größerem Umfange Emden an. Wie der Verfasser auf Grund der Statistik im einzelnen nachweist, sind es in der Zufuhr hauptsächlich Erze und Getreide, in geringerem

Maße auch Holz, in der Abfuhr besonders Steinkohlen sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse, die vermittels des Kanals den Emdener Hafen passieren und dort umgeschlagen werden. Daneben steht Emden für die höherwertigen Güter auch die Bahnverfrachtung zur Verfügung, die begünstigt wird durch die seitens der preußischen Eisenbahnverwaltung den deutschen Nordseehäfen gewährten Seehafenausnahmetarife. Der gesamte Güterverkehr des Emdener Hafens in Zu- und Abgang betrug im Jahre 1910 4,9 Mill., 1912 6,0 Mill. t, gegenüber 1,8 Mill. im Jahre 1905, der tonnenkilometrische Verkehr des Dortmund-Ems-Kanals 1905 238, 1910 620 und 1912 794 Mill., so daß von einer befriedigenden Entwicklung gesprochen werden kann. Allerdings ist an eine finanzielle Rentabilität sowohl bei dem Emdener Hafen als auch beim Kanal vorderhand nicht zu denken. Aber auch abgesehen hiervon bleiben die verkehrswirtschaftlichen Aussichten des Emdener Hafens in Zukunft immerhin unsichere, da die so hervoragend leistungsfähige Wasserstraße des Rheins und der mächtige Seehafen Rotterdam nach wie vor einen drückenden Wettbewerb bereiten, gegen den mit dem im Vergleich hierzu doch sehr begrenzt leistungsfähigen Kanal schwer anzukämpfen ist. Es war daher vom Standpunkte Emdens ein richtiger Gedanke, sich nicht auf den Transitverkehr allein zu stützen, sondern durch Heranziehung der Industrie im Emdener Hafen wie auch am Dortmund-Ems-Kanal eigenen Verkehr zu entwickeln. Diese Bemühungen sind nicht ohne Erfolg geblieben, obwohl Emden selbst dabei mancherlei Enttäuschungen erlebt hat. Besonders schwer aber lastet auf Emden die Gefahr zukünftiger Verkehrsablenkung infolge des Baues des Rhein-Herne-Kanals, nach dessen demnächstiger Betriebseröffnung beträchtliche Gütermengen, die bisher dem Dortmund-Ems-Kanal zufielen, ihren Weg von und nach dem Industriegebiet über den Rhein und jenen neuen Kanal nehmen werden, der bei Herne bekanntlich den Anschluß an den Dortmund-Ems-Kanal findet. Auch wird von der Einführung des staatlichen Schleppmonopols auf dem Rhein-Weser-Kanal, das zum Teil auf den Dortmund-Ems-Kanal übergreift, eine erhebliche Verteuerung der Transporte befürchtet. Demgegenüber bietet es nur geringen Trost, wenn man hofft, daß durch Einführung von Abgaben auf dem Rheine die Stellung Emdens gegenüber Rotterdam verbessert wird, denn gerade Rotterdam wird durch die nach dem Reichsgesetz vom 24. Dezember 1911, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen, in Aussicht stehenden stromtechnischen Verbesserungen und Vertiefungen des Rheins und seiner Nebenflüsse sicherlich weit mehr gewinnen, als es durch die mäßige Belastung mittels der Rheinabgaben einbüßen würde. So bleibt die verkehrswirtschaftliche Zukunft Emdens trotz allem bisher Erreichten in der Tat dunkel und unsicher. Eine entscheidende Wendung könnte darin nur der Bau eines dem Unterrhein an Leistungsfähigkeit gleichkommenden und zunächst jedenfalls abgabenfreien Kanals etwa von Wesel nach Emden herbeiführen, über dessen Möglichkeit die preußische Regierung gerade jetzt nähere Ermittelungen anstellt. Erst mit der Verwirklichung eines solchen Großschiffahrtsweges vom Rhein nach Emden hätte der vom Verf.

ausgesprochene Gedanke einen praktischen Sinn, wonach Emdens Aufgabe sein soll, „die Macht ausländischer Umschlagsplätze zu brechen und den Verkehr unter Umgehung fremder Hafenplätze über eigene nationale Häfen zu leiten“, und „Emden zum deutschen Rotterdam zu machen“.

Köln. A. Wirminghaus.

Borgius, Walther, Zollpolitisches A-B-C-Buch. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913.

Wenn ja auch die Reichsregierung offiziell den Entschluß verkündet hat, ihrerseits keinen Anstoß zur Abänderung der bestehenden Zollgesetzgebung geben zu wollen, so werden doch wohl die Abänderungsbestrebungen der anderen Staaten dafür sorgen, daß die nächsten Jahre auch bei uns innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Vertretungskörper lebhafte Debatten zu diesen umstrittenen Fragen bringen. Um so nützlicher ist ein kleines Büchlein, in dem der bekannte Geschäftsführer des Handelsvertragsvereines knappe, aber klare Erläuterungen der wichtigsten Fachausdrücke der Zoll- und Handelspolitik gibt, zu denen er dank seiner jahrelangen Praxis wie kein zweiter geeignet erscheint. Eine kurze Uebersicht über unsern Handel mit den wichtigsten Ländern, über die wichtigsten Warengruppen dieses Verkehres, sowie endlich über die gesetzlichen Grundlagen, auf denen unsere Handelsbeziehungen zu diesen Staaten beruhen, erhöhen den Wert der Zusammenstellung. — Soeben ist eine zweite Auflage erschienen. A.

Böhning, Karl, Der Weinhandel in Baden. (Mannheimer Hochschul-Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Nicklisch.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. gr. 8. 104 SS. M. 2,50.

Hoppe, Dr. Alfr., Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 129. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. VIII—80 SS. M. 3,50.

Klein (Reg.-R.), Siegfr., Der Tabakzoll, seine Erhebung und Rückvergütung. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der Bestimmungen. Berlin, Bennigson & Ehrlich, 1913. kl. 8°. III—244 SS. M. 2,50.

Leyen (Wirkl. Geh. Rat), Prof. Dr. Alfr. v. der, Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. XII—256 SS. M. 6.—.

Lobe (Reichsger.-Rat), Dr., Zur gesetzlichen Regelung des Zugabeunwesens. Gutachten, abgegeben auf Veranlassung des deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe. Hamburg, Deutsche Verlagsgesellschaft, 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1,25.

Sokolowsky (Doz., Direktor-Assist.), Dr. Alex, Der junge Kaufmann und die Weltwirtschaft. Winke und Anregungen für den Ueberseehandel. (Deutsche Tropenbibliothek. 13. Bd.) Hamburg, Fr. W. Thaden, 1914. gr. 8. 31 SS. mit 2 Taf. M. 1,80.

Ajam, Maurice, Le problème économique franco-allemand. Paris, Perrin et Cie, 1914. 16. 251 pag.

Bellet, prof. Daniel, La nouvelle voie maritime. Le canal de Panama. Paris, E. Guilmoto, 1913. Petit in-8. 355 pag. avec cartes et grav. fr. 5.—.

Berthomieu, Ch., Le repos hebdomadaire dans le commerce. Étude juridique et pratique. Préface de M. Aimé Berthod. Paris, A. Rousseau, 1914. 8. VI—341 pag.

Carpentier (prof.), A., Code de commerce. Paris, Marchal et Godde, 1914. 6. IX—572 pag.

Janneau, G., L'apprentissage dans les métiers d'art. Une enquête. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. Petit in-8. 162 pag. fr. 3.—.

Kobatsch (prof.), R., La politique économique internationale. Adapté et mis à jour par Guido Pilati. Avec la collaboration de A. Bellaco. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. VII—497 pag. fr. 12.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Commercial laws of the world, The. Vol. XIX, Sweden and Norway. (British edition.) London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 208—X—251 pp. 42/.—.

Pickels, G. W., and C. C. Wiley, Text-book on railroad surveying. London, Chapman and Hall. 18. 10/.6.

Usher, Abbot Payson, The history of the grain trade in France, 1400—1710. Cambridge, Harvard Univ., 1913. 8. 15 + 405 pp. $ 2.—.

Carli, F., La riforma della tariffa doganale e l'industria metallurgica (Camera di commercio ed industria della provincia di Brescia). Brescia, tip. istituto Pavoni, 1914. 8. 38 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1912. Parte II, Vol. I. (Movimento per paesi di provenienza e destinazione: paesi europei.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. 653 pp.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell'anno 1912. Roma, stamp. Reale, D. Ripamonti, 1913. 4. 2 Voll. LXXI—700; XXXVIII—517 pp. l. 8.—.

Meeuwen Jr., L. F. van, Algemeene handelskennis. Grondslag voor de studie der handelsvakken. 5e, herz. druk. 's-Gravenhage, G. Delwel. gr. 8. 4 en 236 blz. m. 12 mod. fl. 2,25.

7. Finanzwesen.

Weinstein, Städtische Finanzsorgen. Ursachen und Mittel zu ihrer Beseitigung. Jena (Fischer) 1913.

Diese fünfzig Seiten sollen keine wissenschaftliche Leistung sein; jedoch wird auch der Wissenschaft mit solchen aus der Praxis geschöpften, vom gesunden Menschenverstand diktierten Darlegungen ein Dienst erwiesen. Besonders aber können kommunale Finanzpolitiker aus der Erörterung der Ursachen lernen: Verfasser, Mitglied des Finanzausschusses im Eisenacher Gemeinderat, führt die Schwierigkeiten, in der sich die meisten deutschen Stadtverwaltungen jetzt hinsichtlich der ausreichenden Deckung selbst als notwendig anerkannter öffentlicher Aufgaben trotz steigenden Volkswohlstandes gerade in den Städten befinden, einmal mit Recht auf eine übereifrige Pflege des an sich willkommenen Wettbewerbes zwischen den Kommunen zurück. Was er da über die „Sucht, andere zu überholen" und ihre Folgen sagt, wirkt ebenso erfrischend wie die Behauptung, die wir allerdings eingehender bewiesen sehen möchten (obwohl sie vielfach zutrifft), daß die Stadtverwaltungen „nicht einmal so sparsam wie die Staaten" arbeiten. Neben anderen Gründen wird dann ausgeführt, wie statt Erhöhung des Einkommensteuerzuschlags häufig Nebensteuern nur aus politisch-taktischen Erwägungen eingeführt werden; wenn erstere hinausgeschoben wird, schalten letztere die Kritik und die Opposition der breiten Schichten der Bevölkerung ganz oder bis zu einem gewissen Grade aus. Wird der Einkommensteuersatz durch Nebensteuern, Verschiebung ordentlicher Ausgaben auf den außerordentlichen Etat usw. also künstlich niedrig gehalten und dadurch die Finanzlage rosiger dargestellt, so erhöht sich unter diesem Einfluß einerseits die Begehrlichkeit zu höheren Ansprüchen und andererseits die Bewilligungsfreudigkeit. Vor allem ist dem zuzustimmen,

was Verf. über den außerordentlichen Etat sagt; d. h. über die immer noch anzutreffende Deckung ordentlicher Ausgaben durch Anleihen, während er mit Recht vielfach Barzahlung statt Kreditwirtschaft fordert, weil letztere sehr verteuernd wirkt und eine oft nicht zu rechtfertigende „Verschiebung" bedeutet — besonders bei den nicht als werbend anzusehenden Ausgaben. (Man studiere dazu einmal in dem Neuesten Jahrgang des Statistischen Jahrbuches Deutscher Städte den von Most recht anschaulich behandelten Abschnitt über kommunales Schuldenwesen, bei dem in Zukunft die Rubrik „Anleihen für andere Zwecke" noch detaillierter gehalten werden könnte. Aber auch so ist zu ersehen, welche — häufig relativ sehr geringe — Anleihensumme auf werbende Anlagen und welche andererseits auf Zwecke entfällt, die fast durchweg nicht als produktiv angesehen werden können.) Die Städte müssen jetzt bereits selber fühlen, wie berechtigt die Ansicht ist, den außerordentlichen Etat mit großer Sorgfalt und mehr Zurückhaltung in der Dotierung zu behandeln. Und da Weinstein zweifelt, daß dieser Ansicht in den Kreisen der Interessenten zunächst in mehr als unzulänglicher Weise entsprochen werden wird, hält er, obwohl durchaus Anhänger berechtigter kommunaler Selbstverwaltung, das Ziel, eine immer fatalere Schuldenwirtschaft zu vermeiden, nur für erreichbar durch einen indirekten) staatlichen Zwang: die Genehmigung zu neuen Anleihen soll seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden nur dann erteilt werden, wenn ein gewisser Prozentsatz aller außerordentlichen Ausgaben, deren Deckung durch Anleihemittel geplant ist, in den ordentlichen Etat eingestellt wird. Diese Forderung einer teilweisen Barzahlung wird hemmender auf die vielfach anzutreffende zu große Anleihefreudigkeit wirken als der Zwang zu hohen Amortisationsquoten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei uns scheint die Forderung dem Prinzip nach wohl gerechtfertigt und zweckentsprechend, der Art nach — Weinstein hält die Uebernahme von im allgemeinen 10 Proz. auf den ordentlichen Etat selbst bei werbenden Anleihen für erforderlich — wohl diskutierbar. Auch was der Verfasser über Ausgleichsfonds und Nachbewilligungen oder andere Fragen kommunaler Finanzpolitik aus seiner Erfahrung heraus mitteilt, verdient Beachtung, ebenso wie seine Bemerkungen über Selbstverwaltung und faktische Einsicht der Bürger in den städtischen Haushalt. Gehrig.

Schwarz, Das Gemeinde-Abgabenwesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Jena (Gustav Fischer) 1913.

Die Veröffentlichung dieses, im zweiten Jenenser staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildungskurses im Mai 1913 gehaltenen Vortrags ist dankenswert; schon deshalb, weil in ihm die Kehrseite einer glänzenden Entwicklung unseres Städtewesens der Ausgangspunkt der Betrachtungen eines Finanzpolitikers sind, der wohl auch bei der im Fluß befindlichen staatlichen Neuregelung der preußischen Kommunalabgaben Einfluß haben wird. Möge dabei seine Forderung einer reinlicheren Scheidung zwischen Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen und die Anerkennung der Kommunen als vollberechtigter Steuergläubiger zu-

nächst beachtet werden! Und ebenso seine Forderung schneller gesetzlicher Regelung (deren Notwendigkeit auch die vorjährigen Breslauer Verhandlungen des preußischen Städtetages beweisen). Auch mit der Mehrzahl der anderen Reformvorschläge, wie Heranziehung zur Gewerbebesteuerung seitens der Betriebsgemeinden, neue Regelung der Ansprüche der Wohnsitzgemeinden, anderweitige Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Beibehaltung — ohne Ueberspannung des Prinzips — der Grundbesteuerung nach dem gemeinen Wert, weitere Einschränkung des Beamtenprivilegs, Behandlung der anderen Gemeinden gehörigen Grundstücke seitens der Kommunen wird man einverstanden sein können. Wir können uns mit der großen Anzahl gemachter Reformvorschläge nicht auseinandersetzen — gerade darin liegt ein Vorzug des Vortrages, daß beinahe alle in der öffentlichen Diskussion angeregten Fragen wenigstens berührt, meistens auch kurz kritisiert werden. Verf. ist mit Recht der Ansicht, daß selbst die Steuerzahler bei uns mit den sie berührenden Fragen nur ungenügend bekannt sind, woraus sich dann eine nicht erfreuliche Resignation, als stände man einem Unabänderlichen gegenüber, ergibt und anderseits eine Ueberschätzung der Wirkungen einer staatlichen Regelung. Da ist es dankenswert, wenn auch hier auf die Entwicklungsmöglichkeiten, die bei der heutigen Rechtslage bereits gegeben sind, hingewiesen wird und Schwarz die stärkere Ausnutzung des gegebenen Autonomierechtes anregt. Bei der wichtigen Frage des Ausgleiches kommunaler Lasten nützt dieses naturgemäß nichts. Um diese allerwichtigste und allerdringlichste Reformfrage einer Lösung nahezuführen, empfiehlt Verf., nachdem er die volkswirtschaftlichen Ursachen des wenig erfreulichen Zustandes untersucht hat, zur Aufbringung der Mittel des Ausgleichs, die Zuhilfenahme von Staatsfonds. Eine pekuniäre Beteiligung des Staates hinsichtlich der Volksschullasten sei um so mehr gerechtfertigt, je mehr die Fluktuierung der Bevölkerung zunimmt und je mehr anderseits die Gemeinden die Ausbildung der jungen Generation nicht im eigenen, sondern im allgemeinen Interesse vorzunehmen haben, während gleichzeitig die staatlichen Aufsichtsbehörden immer höhere Ansprüche an die Schulausbildung stellen. Bei Bildung des Staatsfonds würden zunächst als Mittel Zuschläge zur Einkommens- und Besitzsteuerung in Betracht kommen, auch eine Besteuerung der Kapitalrenten zugunsten der Gemeinden in der Weise, daß der Staat die Steuer veranlaßt und erhebt, die Erträge aber lediglich den schwerbelasteten Kommunen zuweist. Ohne gerade den letzten Weg — wenigstens für Preußen — als den geeignetsten zu halten, stimmen wir dem Prinzip, der Fondsbildung, zu. Und ebenso, um nur noch eins zu erwähnen, der Ansicht, daß die kommunalen Finanzverhältnisse eingehender als bisher wissenschaftlich behandelt werden sollten. Wie notwendig das auch hinsichtlich mancher Grundbegriffe ist, beweist z. B. auf S. 7 dieser Schrift die unklare Behandlung der Gebühren, die ruhig als „Steuerquellen" bezeichnet werden oder die Auffassung der Rechtsverkehrssteuern als indirekter Steuern, welche Konfundierung natürlich auch über das Maß der Steuerbelastung durch indirekte bzw. direkte Steuern ein schiefes Bild gibt.

Gehrig.

Blüher (Ober-Verwaltungsger.-Rat), Bernh., Das Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz für das Königreich Sachsen vom 11. Juli 1913, nebst der Ausführungsverordnung vom 1. und der Ministerialanleitung vom 2. Oktober 1913. Mit Einführung in das neue Recht und kurzen Erläuterungen herausgegeben. Leipzig, Felix Meiner, 1914. 8. V—207 SS. M. 4,80.

Gerloff, Prof. Dr. Wilh., Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913. (Aus: Annalen für soz. Politik und Gesetzgebung.) Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. 71 SS. M. 1,60

Greiff (Reg.-Rat), Dr. Erich, Das Wechselstempelgesetz, erläutert. 2. umgearb und sehr verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1914. kl. 8. 232 SS. M. 3,50.

Hoffmann (Steuersekr.), Alb., Gewerbe- und Betriebssteuergesetz in Frage und Antwort. Berlin, Albert Nauck u. Co., 1914. kl. 8. VII—142 SS. M. 2,50.

Kessal (Steuerdir.), Der Wehrbeitrag nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1913 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Vorträge. Hamburg, Kittler, 1914. 8. 64 SS. M. 0,80.

Maatz (Ober-Reg.-Rat, Kommiss.-Vors.), R., Die Kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag. 5. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VIII—354 SS. M. 8.—.

Perin, Dr. René, Die Personalsteuernovelle 1914. Bucheinsicht, Steuerstrafamnestie und die sonstigen Bestimmungen. Mit Anhang: Der neue Steuertarif. Für den praktischen Gebrauch populär dargestellt. Wien, Moritz Perles, 1914. gr. 8. VI—83 SS. M. 1,60.

Szombathy, Dr. Otto, Die neue Einkommensteuer. Dargestellt auf Grund des Personalsteuergesetzes und der Personalsteuernovelle, mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über die Steuerpflicht, die Bucheinsicht und Amnestie. Wien, Manz, 1914. kl. 8. VIII—144 SS. M. 1,30.

Viali, prof. Leop., Casse di risparmio. Milano, F. Vallardi, 1913. 16. XVIII—236 pp. con venti-quattro prospetti. l. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Steinert, Richard, Kapitalsbewegung und Rentabilität der Leipziger Aktiengesellschaften. Leipzig 1912. 133 SS.

Der Statistik der Aktiengesellschaften hat man in den letzten 10 Jahren wachsendes Interesse zugewandt. Die amtliche Statistik der Geschäftsergebnisse (der Rentabilität) der deutschen Aktiengesellschaften liegt zurzeit bereits für 5 Jahre vor. Die Grundsätze für die Bearbeitung der Reichsstatistik decken sich im wesentlichen mit den Anregungen, welche der Unterzeichnete in seiner 1908 erschienenen Abhandlung „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen“ (Verlag Gustav Fischer, Jena) gegeben hatte.

Die Abhandlung von Steinert ist in Anlehnung an die Grundsätze der Reichsstatistik fertiggestellt, weicht jedoch in der Zahlengewinnung und -bearbeitung in mehrfacher Hinsicht von ihr ab. Steinert mußte sich, da ihm amtliche Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen, auf ein privates Nachschlagewerk, das „Handbuch der sächsischen Aktiengesellschaften“, stützen. Hierdurch erklärt sich, daß er den Bestand der im Königreich Sachsen und darunter der in Leipzig domizilierten Gesellschaften gerade für die Erscheinungsjahre des „Handbuchs“ für 1886, 1888, 1890, 1892, 1894, 1897, 1899, 1902, 1904, 1906 und 1908 feststellte (S. 38/39) und die Bestandsänderungen für die zehn dazwischenliegenden Zeiträume ermittelte (S. 40—43).

Der wichtigste Teil der Abhandlung ist Teil III (S. 44—127), welcher die Geschäftsergebnisse der 1910 vorhandenen Leipziger Aktiengesellschaften darstellt. Steinert teilt Seite 4—13 die von ihm angewandten Grundsätze für die Verarbeitung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Geschäftsberichte mit. Die Art und Weise der Berechnung von Rentabilitätsziffern erläutert er Seite 14—16. Er erkennt richtig, daß man zweierlei Ziffern unterscheiden muß. Die Rentabilität kann nämlich zunächst vom Standpunkte der Gesellschaften selbst aus festgestellt werden, indem der Reingewinn mit dem Aktienkapital oder der Summe aus Aktienkapital und echten Reserven verglichen wird. Die Rentabilität vom Standpunkte des Aktionärs stellt Steinert — wie die meisten Statisiker — durch Vergleichung der Dividendensumme mit dem Aktienkapital fest. Für diejenigen Gesellschaften, deren Aktien an der Leipziger Börse zugelassen waren, hat er noch den Kurswert des Aktienkapitals festgestellt (vgl. S. 5) und zu diesem wiederum die Dividendensumme in Beziehung gesetzt, um die tatsächliche Rente des Aktionärs zu ermitteln. Die letzterwähnten Berechnungen mit Hilfe des Kurswertes sind sehr verdienstvoll, denn sie zeigen, daß die hohen Dividenden nicht viel besagen für denjenigen, der seine Aktien weit über pari kaufen mußte. Steinert scheint die Bedeutung seiner Berechnungen aber überschätzt zu haben. Die Reichsstatistik bringt in den Erläuterungen zu ihren vergleichenden Berechnungen der Dividendensumme mit dem Aktienkapital jedes Jahr zum Ausdruck, daß die so berechneten Rentabilitätsziffern nur einen ungefähren Anhalt für die Höhe der Aktienrente abgeben können.

Steinert behandelt im Teil III ungefähr 70 Gesellschaften in ihrem Entwicklungsgang. In übersichtlichen Tabellen teilt er für jede Gesellschaft deren wichtigste Bilanzzahlen mit und stellt dabei zugleich die oben erwähnten Rentabilitätsziffern fest. Er vermeidet es aber, für die etwa 70 Gesellschaften Gesamtergebnisse oder Ergebnisse für die einzelnen 24 Gruppen zu berechnen. Bei der geringen Anzahl von Gesellschaften wären zuverlässige Durchschnittszahlen für die Gesamtheit oder einzelne Gruppen nicht erzielt. Immerhin hätte es nahegelegen, bei der Darstellung der Entwicklung der einzelnen Gesellschaften etwas mehr gewerbliche und industrielle Kenntnisse von Leipzig und seiner Umgebung hervortreten zu lassen. Es genügen eigentlich nicht die beiden Tabellen (im „Schlußwort" S. 129—130) über die Bevölkerung von Leipzig und den eingemeindeten Vororten in den Jahren 1880—1910, sowie die gewerbestatistische Uebersicht für die Jahre 1882, 1895 und 1907. Bei Beginn der Darstellung der Gruppe X „Textilindustrie" (S. 82—96) hätten z. B. zunächst die Vorbedingungen für die Entwicklung dieses Industriezweiges gerade in Leipzig besprochen oder wenigstens kurz erwähnt werden müssen. Auf S. 106 fehlt bei der Gruppe XV „Buch-, Zeitungs- und Kunstverlag" ein noch so kurzer Hinweis darauf, daß Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels ist.

Ewald Moll.

Leitner, Friedrich, Das Bankgeschäft und seine Technik, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Frankfurt a. M. (J. D. Sauerländer) 1912. 3. Aufl. 708 SS. Geh. 9,50 M. Geb. 11 M.

Verf., dem wir bereits zwei vortreffliche Werke über „industrielle Selbstkostenberechnung" und „Buchhaltung" verdanken, will im vorliegenden Buch, wie er im Vorwort hervorhebt, „die Betriebs- und Verkehrstechnik erörtern unter Ausscheidung der Verrechnungstechnik, soweit die Buchhaltung in Frage kommt. Die Bankpolitik in ihrer weitesten Bedeutung, die Erörterung der Fragen, welche die Stellung der Banken im volkswirtschaftlichen Organismus berühren, soll gleichfalls außer Betracht bleiben."

Nach einer kurzen, aber für diesen Zweck vollkommen genügenden Abhandlung über den „Kredit" gibt Verf. eine Einteilung der Bankgeschäfte, der er die Gliederung von Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre (Geldgeschäfte, Kreditgeschäfte, Effektengeschäfte) und die Gliederung in meinem „Geld-, Bank- und Börsenwesen" (Passivgeschäft, Aktivgeschäft, indifferente Geschäfte), voranschickt. Leitner teilt ein: 1. Kommissionsgeschäfte im Sinne des § 383 HGB. 2. Vermittlung des Zahlungsverkehr (Inkassogeschäft, Zahlungsanweisungsgeschäft) und 3. bankmäßige Kreditvermittelung (aktive Geldgeschäfte, passive Kreditgeschäfte), kommt aber dann zu dem Schluß, „daß sich eine vollständig einwandfreie Systematisierung der vielgestalteten Geschäfte des Bankgewerbes nicht geben läßt". Auch hier gilt der Satz: Viele Wege führen nach Rom. Ich selbst habe in meinem kürzlich erschienenen größeren Werk „Das Bankgeschäft" nach den Aufgaben, die das moderne Bankwesen zu erfüllen hat: Zahlungsvermittelung, Kreditgewährung und Kapitalverwaltung, die Bankgeschäfte eingeteilt. Auf die Art der Gliederung kommt es meines Erachtens weniger an als darauf, daß die selbstgewählte Disposition bei der Ausarbeitung beibehalten wird.

Kommissionsgeschäft und Kontokorrentverkehr werden ausführlich dargestellt. Zu erwägen wäre, ob nicht Kommissionsgeschäft und Effektengeschäft zweckmäßiger in einem Abschnitt behandelt werden. Sehr gut gelungen sind dem Verf. insbesondere die beiden nächsten Abschnitte: „Zahlungsmethoden und Zahlungsverkehr" und „Wechselwirtschaftskunde". Sie geben auf verhältnismäßig knappem Raum ein anschauliches Bild über die verschiedenen Arten des Zahlungsverkehrs und die Funktionen des Wechsels. Die folgenden Kapitel behandeln die Diskontierungen von Wechseln, Effekten, Warrants — letzteres Geschäft kommt, wie der Verf. hervorhebt, in Deutschland kaum vor — und Buchforderungen. Hierbei ist zu bemerken, daß der Name Diskontierung von Buchforderungen von der Praxis unglücklich gewählt ist. Tatsächlich kommt es auf eine Lombardierung und eine Cession von Forderungen heraus. Durch Einführung der nicht akzeptablen Tratte wird dieser Geschäftszweig, wie ich in meinem „Bankgeschäft" ausführlich dargelegt habe, auf eine andere Basis gestellt, und dann wohl größeren Umfang als bisher annehmen.

In dem Kapitel „Depositengeschäft" gliedert Leitner: Bankdepotgeschäft und Gelddepositengeschäft. Juristisch ist dagegen nichts einzuwenden. In der Praxis ist aber durch das nicht strenge Auseinanderhalten von Depots und Depositen bei Meldung von Bankbrüchen mehrfach Verwirrung entstanden. Ich würde daher empfehlen, die Depositen (Barguthaben) getrennt oder zusammen mit den Kontokorrentgeldern zu behandeln. Unter „Handelsgeschäfte der Banken" versteht Leitner den Metall- und Münzhandel, den Geldhandel, den Devisenhandel, den Effektenhandel und das Kuponsgeschäft. Die Schlußkapitel bringen eine Darstellung des Emissions- und des Börsengeschäftes.

Es würde zu weit führen, die Punkte anzuführen, bei denen ich mit dem Verf. nicht übereinstimme. — Methodisch: Die Betriebstechnik ist im Verhältnis zur Verkehrstechnik doch zu kurz weggekommen! Beides gleichzeitig zu bringen, ist eine schwierige Aufgabe und stellt auch an den Leser hohe Anforderungen. Vielleicht entschließt sich der Verf. bei einer Neuauflage zu einer Trennung, wie ich sie in meinem Bankgeschäft vorgenommen habe: 1. Teil Verkehrstechnik, 2. Teil Betriebstechnik (Organisation).

Ein sehr umfangreiches Material hat Verf. mit großem Fleiß zusammengetragen; einige Kürzungen an manchen Stellen, insbesondere wo es sich z. B. um einfache Wiedergabe der leicht zugänglichen Geschäftsbedingungen der Deutschen Reichsbank handelt, würden dem Werk nur zum Vorteil gereichen. Juristische Fragen müssen selbstverständlich gestreift werden, besonders beim Handwerkszeug des bankers: Scheck, Wechsel, Effekten usw. Verf. geht aber auch hierin, scheint mir, manchmal etwas zu weit. Doch dies ist natürlich Ansichtssache und soll, wie die hier nicht näher zu erörternden abweichenden Ansichten, kein Tadel sein. Alles in allem ist das Leitnersche Werk geeignet, mit dazu beizutragen, die für jedermann, insbesondere natürlich auch für den Volkswirtschaftler und Privatwirtschaftler, so wichtigen Kenntnisse über Bankwesen zu erweitern.

Leipzig. Georg Obst.

Kleine-Natrop, Heinrich, Verfassung und Geschichte der Maklerbanken (Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 2) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1913. 112 SS. 3,50 M.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein historisch ziemlich abgeschlossenes Gebiet und hat manches vorher nicht unter diesem Gesichtspunkt behandelte bzw. neue Material zusammengestellt.

Die Maklerbanken bezwecken einer größeren Anzahl von Maklern durch das Vermögen der Bank eine größere Solidität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verleihen. Der Verf. schildert ihre Entwicklung von ihrer Entstehung in den 1870er Jahren an bis auf die heutige Zeit. Leider gehört die Darstellung des Verf. nicht gerade zu der erfreulichsten Art von Bankgeschichte; nach bekanntem Schema werden ganz äußerliche Daten aus der Entwicklung der betreffenden Banken zusammengetragen: Größe des Kapitals, der Dividenden usw. — ohne jeden Versuch, durch eingehendere bilanzkritische Untersuchungen in

das Thema tiefer einzudringen, obwohl sie gerade in diesem Falle wahrscheinlich sehr interessante Resultate gegeben hätten. Ebenso bleiben sogar die wichtigsten sich daranschließenden wirtschaftshistorischen Probleme unbehandelt, z. B. wie die Konzentration im Bankwesen das Maklerbankwesen beeinflußt hat oder welche tatsächliche Rolle die Entwicklung der Maklerbanken für die allgemein wirtschaftliche Entwicklung gespielt hat — allgemeine Redensarten darüber fehlen nicht, Analysen darüber, wie groß die Rolle tatsächlich gewesen ist, dagegen gänzlich.

Auch mit den üblichen Schlagwörtern wird man nicht verschont: von der „ungesunden Spekulation" an (die natürlich wie immer undefiniert bleibt), bis zu den „Prototypen des Unternehmungsschwindels". Andere Verdienste als dasjenige der erstmaligen Behandlung des Themas dürfte das Buch nur in beschränktem Maße beanspruchen können.

Nyköping, Schweden. Sven Helander.

Busse, Max, Das Kontokorrent mit Zinsen. Einführung in das Verständnis der Bankabrechnung mit zahlreichen Aufgaben und ihrer Lösung. 5. Aufl. Stuttgart, Wilhelm Violet, 1914. kl. 8. IV—76 SS. M. 1.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen, Ausg 1913/14. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinzial-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften, sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonial-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 18. umgearb. und vermehrte Aufl. 2. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1914. Lex.-8. CXXX, II, 1944 und 107 SS. M. 24.—.

Illig, Dr. Herm., Das Geldwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution bis zum Ende der Papiergeldwährung. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Hrsg. von G. F. Knapp u. Wittich. 31. Heft.) Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. XII—87 SS. M. 3.—.

Kahlo, Ernst, Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherung mit ärztlicher Untersuchung). 1914. 13. Jahrg. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8. V, 63 und 60 SS. M. 1,50.

Lewin, Dr. Hans, Die Sächsische Bank 1865—1911. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. Berlin, Jurist. Verlagsbuchh. Dr. jur. Frensdorf, 1914. gr. 8. V—156 SS. mit 22 Tab. M. 5.—.

Liebig (Geh. Reg.-Rat, Doz.), Dr. Eug. Frhr. v., Die Transportversicherung. (In 2 Teilen.) 1. Tl. Die Seeversicherung. Systematische Darstellung des Seeversicherungswesens. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. VIII—226 SS. M. 6.—.

Obst (Bankdir. a. D., Handelshochsch.-Doz.), Dr. Geo., Das Bankgeschäft. (In 2 Bdn.) 1. Bd. (Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen.) Leipzig, Carl E. Poeschel, 1914. gr. 8. XII—540 SS. M. 12.—.

Steinberg, Paul, Die russische Reichsbank seit der Währungsreform (1897—1910). Mit Ausschluß der Diskontpolitik. (Münchner volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 127. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. XII—140 SS. M. 4.—.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Hrsg. von (Gen.-Sekr.) Prof. Dr. Alfr. Manes. 26. Heft. Versicherung und Krieg. Vorträge, gehalten bei den Mitgliederversammlungen des Vereins im preuß. Abgeordnetenhaus am 12. und 13. Dezember 1913 von (Mathem.) Binder, Drs. (Gen.-Sekr.) Brüders, Prof. Florschütz, (Dir.) Mueller, (Reg.-Rat) Bruck, Conradt, (Privatdoz.) Kaskel, v. Oettingen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. III—133 SS. M. 5.—.

Weiland, Ernst, Feuerversicherungsrecht und -technik. 2. Bd. Die Feuerversicherung im Dienste der Industrie. Düsseldorf, Ernst Weiland, 1913. gr. 8. XVIII, 335 und 131 SS. M. 10.—. (Bd. 1: Die Feuerversicherung im Dienste der Landwirtschaft.)

Weygand (Rechtsanw.), Dr. Johs., Die Grundzüge der Kundenversicherung (Generalversicherung der Speditions- und Lagergüter) mit einer Einleitung über das Interesse als Element der Sachversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. 162 SS. M. 4.—.

Combat, F. J., Banques et opérations de banque. Historique. Diverses opérations de banque. Banques de circulation. Banques coloniales. Banques hypothécaires. Établissements de crédit. Banques populaires. Réforme bancaire. Crédit agricole. Précis théorique et pratique à l'usage des capitalistes, des employés des banques, de la bourse et du commerce et des candidats aux grands concours financiers. Paris, Berger-Levrault, 1914. 8. XI—447 pag. fr. 7.—.

Fontaine, Henri, La bourse et ses opérations légales. Traité de droit financier. Paris, M. Rivière et Cie, 1914. 8. 728 pag. fr. 15.—.

Rousseau, R., et L. Gallié, Traité pratique de droit financier. Banques. Bourses de commerce. Valeurs et marchandises. T. Ier; T. 2. Paris, A. Rousseau, 1914. 2 Vol. in-8. T. 1, 622 pag.; T. 2, 473 pag. Les deux volumes. Brochés. fr. 20.—.

Ruotte, J., Opérations et travaux de banque. 7e édition. Revue et augmentée. Paris, M. Rivière et Cie, 1914. 8. 451 pag. fr. 5.—.

Bowles, v., Bank of England. London, Butterworth. 7/.6.

Becattini, Enr. Donato, Firenze bancaria. Firenze, tip. Domenicana, 1913. 16. 94 pp. l. 2.—.

9. Soziale Frage.

Lüders, Dr. Marie-Elisabeth. Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen weiblichen Personen und deren rechtliche Grundlagen. München-Leipzig (Duncker und Humblot) 1912. 5 M.

Unsere Volkswirtschaft krankt an der mangelhaften Ausbildung des weiblichen Geschlechts, das fast überall wo es mit dem Mann in Konkurrenz tritt diesen unterbietet und damit meist auch auf seinen Lohn bzw. Gehalt drückt. Das ist eine Tatsache, deren Erkenntnis nur sehr langsam Eingang findet und es werden immer noch die Frauen in ihrer beruflichen Ausbildung von seiten der Männer gehemmt, um sie künstlich von deren Beruf fernzuhalten, anstatt für eine gleichwertige Ausbildung zu sorgen, damit aus ihr eine ebenbürtige gleiche Forderungen stellende Rivalin werde. Aber nicht nur von dieser Seite ist die Frage der weiblichen Fortbildungsschule zu betrachten, sondern auch von der anderen, nämlich was die bessere Ausbildung der Frau für die Familie bedeutet. Die Fortbildungsschule soll die Erziehung und Bildung, die die Volksschule gab, fortsetzen und vertiefen. Sie soll die Frau Wirtschaftlichkeit lehren, sie tüchtig machen sich im praktischen Leben zurechtzufinden, kurz, sie für die Aufgaben, die ihrer im häuslichen und beruflichen Leben warten, vorbereiten. Es ist unbegreiflich, daß man sich trotzdem noch auf vielen Seiten gegen das Prinzip der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen sträubt. Wie die Verhältnisse auf diesem Gebiet liegen und welche Aussichten die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen unter dem gegenwärtigen Recht hat, das ist von der Verf. in klarer, objektiver Weise in der 159 Seiten umfassenden Schrift dargelegt

worden. Zum besseren Verständnis gibt sie zunächst einen kurzen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Knabenfortbildungsschule von den ersten Anfängen, dem Katechismenunterricht beginnend. Sie zeigt, wie man auch da erst allmählich den volkswirtschaftlichen Nutzen, man möchte fast sagen den hohen Geldwert einer guten Ausbildung erkannt hat und daß nach Feststellung der Regierung für Liegnitz schon in den fünfziger Jahren „die Fortbildungsschule ohne gesetzlichen Zwangsvorschriften sowohl gegenüber den Schulunterhaltungspflichtigen wie den Schulbesuchspflichtigen nicht durchzuführen sei". Die Verf. geht dann auf die Mädchenfortbildungsschule ein, auf die Hemmnisse, welche deren Entwicklung überall entgegentreten. Dabei trägt sie der Notwendigkeit auf diesen Gebieten zunächst für die Knaben, dann erst für die Mädchen zu sorgen vollkommen Rechnung, wendet sich aber dagegen, daß Behörden, Berufsorganisationen etc. vielfach auch im Prinzip die Wichtigkeit einer der männlichen gleichwertigen Fortbildung der Frau noch nicht anerkennen. „Die Forderung nach gleichen gesetzlichen Grundlagen für beide Geschlechter für den Fortbildungsschulunterricht entspricht nicht etwa nur theoretischen Gerechtigkeitserwägungen, sondern ist auf die sehr realen Zahlen der beruflichen Mitarbeit und Gliederung der jugendlichen Personen im Produktionsorganismus gegründet." Denn „wer die Ueberzeugung hat, daß die Entwicklung von Industrie und Handel unlöslich verbunden ist mit der Leistungsfähigkeit der industriellen und handelsgewerblichen Arbeiter und Hilfskräfte, daß aber die intellektuell und fachtechnisch völlig zurückgebliebene Masse der arbeitenden Frauen diese Entwicklung aufhält zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft, der muß unermüdlich auf die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für die weibliche Jugend drängen". Aber die „bisherige Vernachlässigung der geistig-sittlichen und der inner- und außerhäuslich beruflichen Ausbildung der Mädchen" hat auch die „schlimmsten Folgen für den Mann, für die geistige und körperliche Gesundheit unseres Volkes und nicht zum wenigsten für die wirtschaftliche Lage der breitesten Schichten". Trotzdem „sieht die Gesamtheit ruhig zu, wie die Frauen dabei jahraus, jahrein ein untilgbares Defizit erarbeiten". Weil somit die Erkenntnis der Notwendigkeit einer besseren Ausbildung der Frau in der Männerwelt nur sehr langsam Bahn bricht, der Mann also nicht in angemessener Weise für die Entwicklung der weiblichen Fortbildungsschule sorgt, so hält die Verf. eine Mitwirkung der Frauen in Innung und Handwerkskammer für dringend erforderlich. Wie schwierig es aber ist zu der Möglichkeit solcher Mitwirkung zu gelangen, das zeigt sie an vielen Beispielen. Der Grund liegt in der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse, vor allem in der sogenannten Schöffenklausel in Titel VII RGO., welche die Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Innungen und zur Handwerkskammer an die Berechtigung zum Schöffenamt knüpft. Jenes Amt kann nur „von einem Deutschen" versehen werden, unter „einem Deutschen" ist aber nach Ansicht vieler Behörden nur ein Mann zu verstehen. Daher wurde die Gründung von selbständigen Fraueninnungen an vielen Orten als eine rechtliche Un-

möglichkeit hingestellt, an anderen zugelassen. Hier mußten sie Zwangsinnungen beitreten, dort nicht.

Ganz besonders schwerwiegend erscheint der Verf. der Ausschluß der Frauen von den Handwerkskammern, da gerade durch diese die „Einwirkung auf die Einrichtung von Fachschulen und die Einbeziehung des ganzen gewerblichen Ausbildungswesens in den Kreis ihrer Aufgaben möglich wäre, ja die Errichtung von Handwerkskammern ausdrücklich deshalb vorgenommen wurde, weil, wie die Motive zum ersten Entwurf angeben, die Regierung sich „auf diese Weise die Mitwirkung des gesamten Handwerks bei den wichtigen Fragen, welche zu seiner Förderung noch der Lösung harren" sichern wollte; trotzdem sind Frauen dazu nicht wählbar, wenn die Schöffenklausel zu ihren Ungunsten ausgelegt wird. Die Verf. unternimmt aber die Beweisführung, daß eine solche Auslegung keine Berechtigung hat.

Die Schrift ist außerordentlich lehrreich, klar und logisch in der Beweisführung, knapp in der Ausdrucksweise ohne je trocken zu wirken, im Gegenteil, man fühlt, daß die Verf. trotz strenger Sachlichkeit mit warmer innerer Anteilnahme für die gute Sache der sie dienen will eintritt.

Nürnberg. E. Kesten.

Jahrbuch der Angestelltenbewegung, 6. Jahrg. 1. Heft, 1912. Industrie-Beamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52. Bezugspreis 1,50 M. pro Heft.

Das vorliegende Heft ist eine Fortsetzung des „Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industrie-Beamten" und erscheint deshalb unter dem Titel „Jahrbuch der Angestelltenbewegung", weil wie im Vorwort erwähnt, die „weitgehende Gleichartigkeit der Lebensbedingungen" aller (?) Gruppen von Privatangestellten es zweckmäßig erscheinen läßt, die Probleme über die des Industrieangestellten hinaus auszudehnen. Abgesehen von dieser Titeländerung bildet das vorliegende Heft auch inhaltlich die Fortsetzung des früheren „Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industrie-Beamten". Neben einer umfassenden Abhandlung von Heyde über Sozialpolitik und Caritas, ist das Versicherungsgesetz für Angestellte abgedruckt und sind in der „Sozialen Rundschau" eine Anzahl größerer und kleinerer Abhandlungen aus dem Gebiete der Sozialpolitik des Jahres 1911 zum Abdruck gebracht. Darunter befindet sich auch eine größere Abhandlung von Lüdemann über die Angestelltenbewegung. Die Lektüre all dieser Artikel, insbesondere aber die der Arbeit von Lüdemann, zeigen uns zur Evidenz, daß die Angestelltenbewegung, die hier gemeint ist, praktisch nichts weiter als ein Stück der Arbeiterbewegung ist, denn die Personenkreise, um die es sich hier handelt, unterscheiden sich weder wirtschaftlich noch sozial noch hinsichtlich ihrer Bildungsstufe noch auch ihrer beruflicen Funktion von der Arbeiterschaft. Die wissenschaftlich vorgebildeten Industriebeamten und auch alle sonstigen in gehobener Stellung befindlichen haben mit dieser „Angestelltenbewegung" nichts zu tun. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Namen der Autoren,

die fast ohne Ausnahme politisch radikal sind, konnte man kaum objektive Einzeldarstellungen in diesem Buche erwarten. Man darf sich deshalb auch nicht wundern über die zahlreichen Ausfälle auf jene Kreise, die mit der breiten Masse dieser Art von Angestellten nichts zu tun haben, die man aber gerne für sich haben möchte. Ob dieses Jahrbuch überhaupt den Anspruch erhebt, als objektive Berichterstattung hingenommen zu werden, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Soweit Aufsätze wie „Technik und Wirtschaft", „Mittelstandspolitik", „Technische Mittelschulen" und ähnliche Materien in Betracht kommen, wird man eine weitgehende Objektivität anerkennen müssen. Sie hört aber auf überall da, wo es sich um spezifische Gegenstände der sogenannten Angestelltenbewegung handelt; da scheut man sich nicht, in „objektiv" scheinenden Abhandlungen andern Berufsständen unlautere Motive zu unterstellen. So spricht Lüdemann in seinem bereits erwähnten Aufsatz über die Angestelltenbewegung von einem „unrühmlichen Verhalten der im Verband Deutscher Diplomingenieure organisierten Diplomingenieure" während des Berliner Eisenkonstrukteurstreikes. Wird daran erinnert, daß der Verband Deutscher Diplomingenieure mit dem „Bund der technisch-industriellen Beamten", der diesen Streik damals proklamierte, niemals weder in Sachen dieses Streikes, noch in sonstigen Angelegenheiten Vereinbarungen irgendwelcher Art getroffen hat, daß deshalb der Bund der technisch-industriellen Beamten jenen Streik in vollem Umfange auf seine eigene Gefahr hin unternommen hat, so wird man davon absehen können, sich mit einer derartigen Berichterstattung weiter zu beschäftigen. Unter solchen Umständen wird man es dem Leser überlassen können, den Wert dieses Buches einzuschätzen. Der Schluß des Heftes ist mit einer höchst überflüssigen Parlamentsbeilage ausgefüllt, überflüssig deshalb, weil man Verhandlungen des Reichstags besser und geordneter an anderer Stelle lesen kann.

Berlin. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang.

Braun, Adolf, Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe. Eine Sammlung von Abhandlungen. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt, 1914. gr. 8. VIII—503 SS. M. 5.—.

Dock (Sekretärin), Lavinia L., Geschichte d. Krankenpflege von Urzeiten bis jetzt, mit besonderer Berücksichtigung der Arbeit der letzten 30 Jahre. Hrsg. und teilweise geschrieben von D. Uebersetzt von (Schwester) Agnes Karll. 3. Bd. Berlin, Dietrich Reimer, 1913. 8. XVI, 484 SS. mit 48 Bildnissen auf Taf. M. 10.—. (Bd. 1 und 2 bilden: Nutting, M. A., u. L. L. Dock, Geschichte der Krankenpflege.)

Fortschritte der Hygiene 1888—1913. Unter Mitwirkung von Proff. Drs. Grober, A. Keller, Kemsies, Nietner, Sommerfeld, hrsg. von Dr. S. N. Kreiss. Berlin, Dr. S. N. Kreiss, 1914. 8. VIII—297 SS. M. 4.—.

Gasteiger (Red.), Mich., Die christliche Arbeiterbewegung in Geschichte und Arbeit dargestellt. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. 33. Bd. 5. Heft.) Hamm (Westf.), Breer u. Thiemann, 1914. gr. 8. 63 SS. M. 0,50.

Horwatt, Arth. de, System einer neuen Sozialreform. Eine soziale Ethik. Nach der französischen Ausg. deutsch bearb. von E. v. Otto. Leipzig, Excelsior-Verlag, 1914. gr. 8. XVI—324 SS. M. 5.—.

Kleemann (Ober-Postprakt.), Dr. Kurt, Die Sozialpolitik der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg.

von Prof. Dr. J. Pierstorff. XIV. Bd. 1. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—253 SS. M. 6.—.

Legien, C., Aus Amerikas Arbeiterbewegung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, 1914. gr. 8. 203 SS. mit Abbildungen. M. 2.—.

Meyer, Dr. Paul, Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff. XIII. Bd. 4. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VIII, 113 und III SS. M. 3,50.

Post, Dr. H., Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. von Prof. Dr. Joh. Conrad. 70. Bd.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—174 SS. M. 5.—.

Rambousek (Ober-Bezirksarzt), Prof. Dr., Grundzüge der Gewerbehygiene und Unfallverhütung, nebst einer Darstellung des deutschen und österreichischen gewerblichen Unfallversicherungs- und Rentenwesens. (Die Medizin für Alle. Eine Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Abhandlungen. Hrsg. von Dr. Hans Lungwitz. Heft 1.) Berlin, Adler-Verlag, 1914. gr. 8. 89 SS. M. 2.—.

Sperling, Dr. Erich, Die neue deutsche Arbeiterbewegung. Im Auftrage der Deutschen Vereinigung verfaßt. (Deutsche Zeitfragen, hrsg. von der Deutschen Vereinigung. Heft 4.) Bonn, Bonner Verlagsanstalt, 1914. gr. 8. 100 SS. M. 1,20.

Weber, Prof. Alfr., Arbeitswilligenschutz? München, Ernst Reinhardt, 1914. 8. 30 SS. M. 0,50.

Weyl (docteur), T., Histoire de l'hygiène sociale. Avec la collaboration de Marg. Weinberg. Traduit de l'allemand par le docteur Robert André. Avec une préface de M. le docteur Imbeaux. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1910. 8. VII—473 pag. avec fig. fr. 9.—.

Blacklock, George, The alcohol factor in social conditions. Some facts for reformers. The report of an inquiry presented to the National temperance league. Edited by John Turner Rae. London, P. S. King. 8. 76 pp. 1/.—.

Flexner, Abraham, Prostitution in Europe. London, Richards. 8. 466 pp. 7/.6.

Gordon, E., The anti-alcohol movement in Europe. London, Revell Co. 8. 334 pp. 5/.—.

Hoare, S. J. G., The schools and social reform. The report of the Unionist social reform committee on education. London, J. Murray. 8. 64 pp. 6/.—.

Keeling, Frederic, Child labour in the United Kingdom. A study of the development and administration of the law relating to the employment of children London, P. S. King. Royal 8. XXXII—326 pp. 7/.6.

Nearing, Scott, Social sanity; a preface to the book of social progress. New York, Moffat, Yard, 1913. 12⁰. 260 pp. $ 1,25.

Women workers in seven professions. A survey of their economic conditions and prospects. Edited by Edith J. Morley. London, Routledge. 8. 334 pp. 6/.—.

Salvemini, Gae., Problemi educativi e sociali dell'Italia d'oggi. Catania, F. Battiato, 1914. 16. 126 pp. l. 1.—.

10. Genossenschaftswesen.

Grabein, Dr., Geschäftserfahrungen von Winzergenossenschaften, dargestellt auf Grund einer Rundfrage des Reichsverbandes. (Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Hrsg. vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 22. Bd.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1914. 55 SS. M. 1,50.

Klein (Justizminist. a. D.), Dr. Franz, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften. (Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen. Heft 7.) Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 89 SS. M. 2,20.

Thornwart, F., Hermann Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken. (Aus: Herm. Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden.) Berlin, J. Guttentag, 1913. gr. 8. VIII—359 SS. mit 1 Bildnis. M. 6.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Altmann, Prof. Dr. Wilh., Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker herausgegeben. (In 2 Teilen.) 1. Tl.: 15.—18. Jahrh. 2. stark verm. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1914. gr. 8. VIII—509 SS. M. 7,40.

Baumert (Justizrat), Dr., Leitfaden des preußischen Wasserrechts, nebst Text des Wassergesetzes vom 7. April 1913. (Sammlung wasserwirtschaftlicher Schriften. Bd. 6), 1914. VII—276 SS. M. 6,80.

Depène (Magistr.-Rat, Kaufmannsgerichts-Vors.), Dr. Hans, Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 und die anzuwendenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Mit Anmerkungen, unter besonderer Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung nebst Sachregister. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. No. 112.) Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. 254 SS. M. 2,60.

Erythropel (Geh. Finanz-Rat, vortr. Rat), Herm., (Ger.-Assess.) Mart. Jonas, Drs., Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913, nebst den Ausführungsvorschriften und den Uebergangsbestimmungen. Erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1914. kl. 8. 183 SS. M. 3.—.

Holzapfel (Ober-Landeskulturger.-Rat), W., Die Gesetzgebung über Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung in der Rheinprovinz mit Ausschluß der vormals landrechtlichen Kreise. Zusammengestellt und erläutert. Düsseldorf, L. Schwann, 1914. 8. X—151 SS. M. 3,50.

Kleinau, Jos., Die wichtigsten Organe des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats und der inneren Verwaltung in Preußen. Hrsg. im Auftrag des Verbandes der Gemeinde-Zivilsupernumerare. 2. verb. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1914. 8. 99 SS. M. 1.—.

Knebusch (Rechtsanw.), Dr., Die Krankenversicherung der Landarbeiter. 2. Aufl. Wismar, Felix Hedicke, 1914. 8. II—133 SS. M. 1,60.

Kolonialverwaltung, Die, der europäischen Staaten. Nach amtlichen Quellen. Berlin, Carl Heymann, 1914. 31×22,5 cm. XIX, 158 SS. u. Bl. 159—219. M. 4.—.

Loewenfeld, Dr. Philipp, Der Erfinderschutz der Privatangestellten nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Neukamp (Reichsger.-Rat), Dr. Ernst, Die deutsche Gewerbegesetzgebung mit Erläuterungen. 2. Bd. Die gewerberechtlichen Nebengesetze. Kinderschutzgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitsgesetz, nebst reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Erläutert. XIX—502 SS. M. 6.—. Bd. 1 und 2 zusammen bez. M. 13.—. — Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911, nebst den sämtlichen Ausführungsvorschriften der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten. Erläutert. VIII—102 SS. M. 1,40. — Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz), nebst sämtlichen Ausführungsverordnungen der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten. Erläutert. VIII—218 SS. M. 2,40. — Das Stellenvermittlergesetz vom 3. Juni 1900, nebst den Ausführungsverordnungen der Bundesstaaten. Erläutert. XI—194 SS. M. 2,40. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. 8.

Posada, Prof. Adolfo, Spanisches Staatsrecht. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo. Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. 24. Bd.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. XX—246 SS. M. 10.—.

Schmidt, Dr. Franz, Oesterreich-Ungarn. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek. 43. Heft.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1914. 8. 48 SS. M. 0,40.

Schönherr, Dr. Fritz, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (Diss.). Leipzig, K. F. Koehler, 1914. gr. 8. VIII—156 SS. M. 2,75.

Schwarze (weil. Wirkl. Geh. Rat, Gen.-Staatsanw. a. D.), Dr. F. A. v., Reichs-Preßgesetz. Erläutert in 1. und 2. Aufl. von Sch., in 3. und 4. Aufl. von (weil. Kammerger.-Rat) Dr. H. Appelius. 5. neu bearb. Aufl. von (Amtsger.-Rat) Dr. Erich Wulffen. München, J. Schweitzer, 1914. 8. XVIII—263 SS. M. 6.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1914. Auf Anordnung des Kgl. Gesamtministeriums herausgegeben. Dresden, C. Heinrich, 1914. gr. 8. XXII—651 SS. M. 6.—.

Stengel, Karl Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von St. 2. völlig umgearb. u. erweit. Aufl., hrsg. von Max Fleischmann. 28. und 29. Lief. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. 3. Bd. S. 321—480. je M. 2.—.

Täschner (Rechtsanw.) C., Beiträge zur Verwaltung und Geschichte der Stadt Freiberg. 1. Lief. 1. Tl. Die Verwaltung der Stadtgemeinde seit 1832. 2. Buch. Die Gemeindewirtschaft. Freiberg (Sa.), Craz u. Gerlach, 1914. Lex.-8. VIII—200 SS. M. 7.—.

Vonhoff (Refer.), Dr. Jos., Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der RVO. (Diss.) Aachen, Cremer'sche Buchhdlg., 1913. 8. VIII—115 SS. M. 2,50.

Haurion (prof.), M., Précis de droit administratif et de droit public à l'usage des étudiants en licence (2e et 3e années) et en doctorat des sciences politiques. 8e édition, augmentée d'nue table des notes publiées par l'auteur du Recueil Sirey. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1914. 8. XIII—1032 pag. fr. 12.—.

Lefas, A., L'État et les fonctionnaires. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. LXIX—400 pag. fr. 10.—. (Etudes économiques et sociales publiées avec le concours du collège des sciences sociales XVII.)

Leacock, Stephen Butler, Elements of political science. Rev. ed. Boston, Houghton Mifflin, 1913. 9 + 417 pp. 12. $ 1,75.

Macdonald, J. A. M., and Lord Charnwood, The federal solution. London, F. Unwin. Cr. 8. 142 pp. 2/6.

Mackie, P. Jeffrey, A reply to Mr. Balfour's „Nationality and Home Rule". London, Hedderwick. 8. 3/.—.

Oliver, Frederick S., What federalism is not. London, J. Murray. 8. 140 pp. 6/.—.

Powicke, F. M., Bismarck and the origin of the German empire. London, Jack. 12. 6/.—.

Richards, J. T., National health insurance. What to pay? To have what? Who? When? How? A plain exposition of the act. 4th ed. London, Pull. 8. 6/.—.

Veitch, George Stead, Empire and democracy. 1837—1913. London, Jack. 12. 6/.—.

Brambilla, prof. Gius., Le basi dello Stato. Seconda edizione. Milano, A. Gorlini e C., 1914. 16. 63 pp.

Falchi, Ant., I fini dello Stato e la funzione del potere. Sassari, tip. ditta G. Dessi, 1913. 8. 106 pp.

Orlando, prof. V. E., Diritto pubblico generale e diritto pubblico positivo: introduzione dell'edizione italiana dell'opera „Il diritto dello Stato moderno", di G. Jellinek. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 39 pp.

Vitta, Cino, Il potere disciplinare sugli impiegati pubblici. Milano, Società editrice libraria, 1913. 8. 566 pp. £ 12.—.

Poelje, G. A. van, Hedendaagsche gemeenterecht (Proefschrift, univ. Leiden). 's-Gravenh., Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 154 blz. fl. 1,50.

12. Statistik.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Jahrg. 1912. Berlin 1914. 241 SS.

Das preußische landwirtschaftliche Ministerium gibt hier eine umfassende statistische Nachweisung über seine Tätigkeit und die gemachten Aufwendungen in betreff des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens für Zuchtzwecke, zur Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Fischerei, des Vereinswesens, der Ausstellungen u. dgl., außerdem zur Bekämpfung der Seuchen und Pflanzenkrankheiten.

So dankenswert diese Zusammenstellungen sind, so vermissen wir doch darin eine textliche Ergänzung zu den nur gebotenen tabellarischen Zusammenstellungen. Es könnte dadurch leicht belehrend und aufklärend gewirkt werden, was gewiß in hohem Maße wünschenswert ist. J. C.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1910. Erster Teil: Handel und Wandel. Das Wirtschaftsjahr 1907. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1907. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena (Gustav Fischer) 1913.

Die vorliegenden beiden Bände erscheinen in etwas veränderter Form von den früheren Jahresberichten. Der erste Teil behandelt zunächst die Entwicklung der Produktion unter besonderer Berücksichtigung des Kartellwesens, die Lage des Arbeitsmarktes (Streiks und Aussperrungen), um dann erst die Landwirtschaft, den Bergbau, darauf 4 Hauptgewerbebetriebe, darauf Handel und Verkehr und schließlich Einkommen und Konsum zu behandeln. Wir würden die ersten beiden Abschnitte lieber mehr an das Ende, im Anschluß an die Gewerbe gerückt haben.

Während in dem ersten Teile fast ausschließlich Deutschland behandelt ist, zieht der zweite Teil hauptsächlich das Ausland und den Weltmarkt in Betracht, in dem zuerst die allgemeinen internationalen Verhältnisse betrachtet werden, um daran die Betrachtung der hauptsächlichsten ausländischen Staaten statistisch zu behandeln.

Der Verfasser hat mit außerordentlichem Fleiß und großer Sorgfalt alles Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zusammengetragen und übersichtlich verarbeitet, so daß man ihm entschiedenen Dank dafür schuldig ist, zumal wir ein ähnliches Werk nicht besitzen, während ein Bedürfnis danach unzweifelhaft vorliegt. Wir kommen uns deshalb fast undankbar vor, wenn wir uns immer noch nicht befriedigt zeigen, sondern mit neuen Wünschen an ihn herantreten; doch soll es nicht in der Form des Tadels geschehen, sondern wir wollen uns mit ihm zu einer Untersuchung verbinden, wie wohl berechtigten Ansprüchen genügt werden kann und wodurch das Werk eine höhere Verbreitung und Bedeutung zu gewinnen vermag.

Zwei Momente sind es vor allem, durch die wir zu einer völligen Befriedigung nicht zu gelangen vermögen. Einmal vermissen wir zu sehr den erforderlichen Literaturnachweis. Man muß wissen, wo die Zahlen herkommen, die vorgeführt werden, und jeder Statistiker kann leicht ersehen, daß ein erheblicher Teil der Zahlen nicht aus dem offiziellen Quellenmaterial herstammt, und auch öfters aus zweiter Hand genommen ist, was seine volle Berechtigung hat und gar nicht zu ver-

meiden ist; aber wer das Buch gebraucht, muß in den Stand gesetzt werden, nachzuprüfen. Wenn im Vorwort gesagt ist: wo die Quelle nicht besonders angegeben ist, stammen die Zahlen aus den offiziellen Publikationen, so wird damit der größte Teil der Zitate ausgeschieden und jede Ueberlastung vermieden.

Der zweite große Uebelstand liegt darin, daß in dem ersten Teil die Angaben mit dem Jahre 1910, in dem zweiten Teile gar mit 1907 abschließen. Nun haben, wie jeder weiß, Anfang 1913 eine Menge späterer Zahlen vorgelegen, die dann schon in dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs und den gleichen Jahrbüchern der Deutschen Bundesstaaten, wie ebenso in den Statistical Abstracts, ja sogar in Statesmens Jearbook gedruckt vorlagen. Der Verfasser wäre deshalb in der Lage gewesen, mit großer Leichtigkeit, zwar nicht für alle Fragen, wohl aber für viele noch neuere Zahlen zu bringen. Er hat es offenbar aus systematischen Rücksichten unterlassen, weil auf dem Titel die Jahre 1907 und 1910 angegeben sind. Aber bekanntlich nimmt es niemand übel, wenn mehr geboten wurde, als verheißen war und so würde der Verfasser sich allgemeinen Dank verdient haben, wenn er auch hier über das Versprochene hinausgegangen wäre. Es liegt doch auf der Hand, daß im Jahre 1913 viele tabellarische Uebersichten z. B. über die Preisbewegung unzureichend sind, die schon 1907 abschließen.

Besonders für den ersten Teil möchten wir ferner noch die Bitte aussprechen, doch in ausgedehnterem Maße, als es geschehen ist, die Zahlen für wenigstens 5 Jahre anzugeben, statt nur für 2 oder 3 Jahre, wie es meistens geschehen ist. Erst dann erlangt man einen genügenden Durchschnitt, den man für die meisten Untersuchungen gebraucht.

Wir heben aber noch einmal ausdrücklich hervor, daß auch in der vorliegenden Form das Werk auf allgemeine Beachtung Anspruch erheben kann und wir dasselbe zu allgemeiner Benutzung empfehlen können.

J. C.

Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan. Herausgeg. vom Kaiserl. Finanzministerium. 12. Jahrgang. 1912. Tokio, gedruckt in der Staatsdruckerei.

Die deutsche Ausgabe des Jahrbuchs liegt wiederum in der üblichen netten Aufmachung vor und wird wie gewöhnlich gern begrüßt, um so mehr als man diese Veröffentlichung des Finanzministeriums als ein Surrogat für das uns meist unzugängliche statistische Jahrbuch betrachtet. Dabei sollte sich aber die europäische Oeffentlichkeit mehr als bisher vor Augen halten, daß es sich auch wirklich nicht um eine statistische Darstellung, sondern um ein Jahrbuch handelt, das vom Finanzministerium Japans nach dem Vorgang anderer auf fremden Kredit angewiesenen Staaten herausgegeben wird und nicht objektiv sein kann, da es sich ihm darum handelt, den eigenen Kredit bei den ausländischen Staatsgläubigern zu heben. Nun liegt ja bekanntlich die Statistik Japans noch sehr im Argen: Es fehlt an einer Volkszählung wie an manchem andern, und aus dem „Finanziellen Jahrbuch“ ist nicht zu entnehmen, wo die mitgeteilten Zahlen herstammen. Das wäre

aber für Japan um so wissenswerter, als dort dieselben Erscheinungen oft gleichzeitig von verschiedenen Aemtern zahlenmäßig erhoben werden. Jedenfalls muß man die Angaben der vorliegenden Veröffentlichung, die oft bis in unglaubliche Details gehen (z. B. Umrechnungen auf den Kopf der Bevölkerung, über deren Zahl man eigentlich nichts weiß, oder Budgetschätzungen, die nicht in runden Summen, sondern auf den Pfennig genau gemacht werden) mit mehr Vorsicht aufnehmen, als dies bisweilen geschieht.

Das soll uns nicht abhalten, den Mitteilungen des Jahrbuchs die Beachtung zu schenken, die sie verdienen. Der Schwerpunkt sollte natürlich bei den Nachrichten über die Staatsfinanzen liegen. Diese sind auch anderwärts ein heikles Thema; Eingeweihte behaupten, daß die Spalten des Jahrbuchs nicht genügen, um sich in den Finanzfragen Japans zu orientieren. Immerhin zeigen sie, daß man im fernen Inselreich ein festes Ziel vor Augen hat, dem man alle Kräfte des Staates unterordnet, ohne sich durch sentimentale Klagen über den schweren Steuerdruck beirren zu lassen. Aeußerst bemerkenswert sind die Ziffernreihen, die über die wirtschaftliche Entwicklung berichten. Das Anschwellen der gewerblichen Produktion, z. B. die Vermehrung der Zahl der Spindeln, die Zunahme der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse, die entsprechend vermehrte Einfuhr von Rohmaterial, besonders von Baumwolle und Eisen muß im Auge behalten werden. Erfreulich ist auch Deutschlands steigender Anteil an der Versorgung Japans, namentlich mit Erzeugnissen der Schwerindustrie. Was gleichfalls Beachtung erheischt, ist die große Steigerung der Löhne in den letzten 10 Jahren, die deutlich zeigt, wie viel schwieriger die wirtschaftlichen Verhältnisse Japans unter dem Regime der Großmachtpolitiker geworden sind.

Der Band enthält natürlich auch sonst viel interessantes und geschickt geordnetes Material. Die Uebersetzung scheint mir diesmal besser zu sein als in früheren Jahren, bedarf aber noch weiterhin großer Sorgfalt und fachmännischer Durchsicht. Sehr zu wünschen wäre es auch, daß die deutsche Ausgabe des Jahrbuches nicht um viele Wochen später erschiene als die englische. Gegenwärtig wird so die deutsche Oeffentlichkeit allzu stiefmütterlich behandelt.

Halle a. S. **Dr. Ernst Grünfeld.**

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. 12 Heft. Eichelmann (Dir.), Dr. Karl, A. Der Wohnungsmarkt in Straßburg (Ende November 1912). B. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dez. 1912. III—28 SS. mit 1 eingedr. Kurve. M. 1.—. 13. Heft. Eichelmann (Dir.), Dr. Karl, Die Bevölkerung der Stadt Straßburg (auf Grund der Volkszählungsergebnisse, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1910. IV—73 SS. M. 3.—. — 14. Heft. Die Ergebnisse der Grundstücks-, Gebäude und Wohnungszählung in Straßburg (1910). Dargestellt in (37 eingedr.) graph. Karten(-Skizzen). IV—77 SS. Straßburg, Friedrich Bull, 1914. gr. 8.

Beziehungen, Die internationalen, des deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte, Abteilg. für Arbeiterstatistik (Reichsarbeitsblatt, 9. Sonderheft). 133 SS. M. 3,20. Berlin, Carl Heymann, 1914. Lex.-8.

Statistik, Charlottenburger. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. 27. Heft. Wohnungswechsel u. Wohnungsmarkt, dargestellt im Anschluß an die Erhebung leerstehender und gekündigter Wohnungen vom Oktober 1909 in Charlottenburg. Charlottenburg, Carl Ulrich u. Co., 1913. Lex.-8. III—80 SS. M. 2.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen, bearb. im Reichs-Eisenbahn-Amt. XXXIII Bd. Rechnungsjahr 1912. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 39×30 cm. M. 10.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. 235. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte und Wasserschaden im preußischen Staate für das Jahr 1912, nebst den Ergebnissen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1914. 33 × 24 cm. IV, LIII—38 SS. M. 2,60.

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1912. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. (Reichsarbeitsblatt, 8. Sonderheft.) 55 und 67 SS. M. 3,20.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 10. Bd. I. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1911. Bearb. vom Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1913. 32,5 × 25 cm. 45 und 117 SS. M. 5.—.

Frankreich.

Bellom (prof.), Maurice, La statistique internationale de l'assurance contre l'invalidité. Rapport présenté et propositions soumises à l'Institut international de statistique dans la session de Vienne (1913). Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1913. 8. 47 pag.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France (années 1911, 1912 et 1913). Paris, impr. nationale, 1913. 8. 210 pag. (Ministere des finances, direction générale des douanes.)

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. Quinzième année. Statistique pénale: 1912. Statistique de la justice civile et commerciale: 1911—12. Statistique pénitentiaire: 1912. Statistique de la mendicité et du vagabondage; protection de l'enfance: 1912. Statistique des grâces et de la libération conditionelle (patronage des détenus): 1912. Statistique de la police des étrangers: 1912. Statistique des aliénés: 1912. Statistique des sourds-muets et des aveugles: 1912. Bruxelles, Vve. Ferdinand Larcier, 1913. 30,5 × 24. LXXIV—476 pag. fr. 7.—.

Italien.

Ottolenghi, prof. Cost., I prezzi nella industria cotoniera, con nuovi dati statistici sui prezzi dei prodotti di cotone rilevati in un centro manifatturiero italiano per incarico del ministro di agricoltura, industria e commercio. Torino, S. Lattes e C., 1914. 8. IV—222 pp. l. 6.

13. Verschiedenes.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Schriftleitung: Prof. Dr. Philipp Zorn, Herb. v. Berger. Hrsg. v. (Oberbürgermstr.) Dr. S. Körte, (Ob.-Präs. a. D.) F. W. v. Loebell, Drs. (Ob.-Präs.) G. Frhr. v. Rheinbaben, (Präs.) H. Graf v. Schwerin-Loewitz, Prof. Ad. Wagner. (In 3 Bdn.) 1. Bd. Berlin, Reimar Hobbing, 1914. Lex.-8. VII—452 SS. M. 50.—.

Ilgenstein, W., Die religiöse Gedankenwelt der Sozialdemokratie. Eine aktenmäßige Beleuchtung der Stellung der Sozialdemokratie zu Christentum und Kirche. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1914. 8. 304 SS. M. 2,50.

Kerschensteiner, Geo., Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. 3. verb. und verm. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 8. IX—121 SS. M. 1,50.

Rassmann, J., Geschichte der preußischen Volksschule. Darstellung der Hebung der Volksbildung durch die Hohenzollern und des Einflusses bedeut. Pädagogen und Staatsmänner auf die Entwicklung des Volksschulwesens, unter Berücksichtigung der einzelnen Landesteile. Mit 1 Zeittafel für wichtige Gesetze und Erlasse. Goslar, Rich. Danehl, 1914. 8. VII—165 SS. M. 2.—.

Roeren (Geh. Justizr., Ob.-Landesger.-R. a. D.), Herm., Veränderte Lage des Zentrumsstreits. Entgegnung auf die Kritik meiner Schrift Zentrum und Kölner Richtung. Trier, Petrus-Verlag, 1914. gr. 8. XI—94 SS. M. 0,90.

Schiemann, Prof. Dr. Th., Deutschland und die große Politik anno 1913. (13. Bd.) Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. 419 SS. M. 6.—.

Stange, Prof. Dr. Carl, Christentum und moderne Weltanschauung. II. Naturgesetz u. Wunderglaube. Leipzig, A. Deichert, 1914. 8. V—112 SS. M. 2,40.

Winter, Nevin O., The Russian empire of to-day and yesterday. Illustrated. London, Simpkin. 8. 504 pp. 10/6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, janvier 1914: Le projet du budget rectifié pour l'exercice 1914. — Production des vins et des cidres en 1913. — Le commerce extérieur de la France pendant l'année 1913. (Résultates provisoires.) Comparé avec les résultats de l'année 1912. — Allemagne: Le produit de l'impôt impérial sur les successions en 1910 et en 1911. —etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55e Année, fevrier 1914, No. 2: La statistique des fonctionnaires par Lucien March. — L,assistance aux vieillards (France et Angleterre), par Malzac. — Chronique des banques et questions monétaires, par G. Roulleau. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, février 1914: Une revanche de la douane. L'article 22 du projet de loi de finances, par Germain Paturel. — Les premiers résultats de la nouvelle loi anglaise d'assurance sociale (IV), par Maurice Bellom. — L'État auxiliaire du commerce, par Georges de Nouvion. — L'importance de l'industrie cotonnière en Grand-Bretagne, par Daniel Bellet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Société d'économie politique. (Séance du 5 février 1914). La nouvelle loi sur la circulation fiduciaire aux États-Unis. Communication de M .Raphael-Georges Lévy. — etc.

Mouvement Social, Le. 39e Année, février 1914, No. 2: Les plus-values foncières: I. Leurs causes naturelles, par R. P. Valère Fallon. — En regard du projet Caillaux: les principaux impôts sur le revenu en Europe, par Ch. de Curel. — Nos finances, par J. Zamanski. — etc.

Réforme Sociale, La. 34e Année, 1914, No. 74: La délimitation en champagne. par G. de Boham. — etc. — No. 75: Les industries rurales en France. Quelques industries purement féminines, par Louise Zeys. — Société d'économie sociale (Séance du 8. décembre 1913): Le statut légal et les associations de fonctionnaires, par Alexandre Lefas. — etc. — No. 76: Une grave

menace. Le nouveau projet de loi sur les caisses d'épargne, par Hubert Valleroux. — Société d'économie sociale (séance du 8 décembre 1913): Le statut légal et les associations de fonctionnaires. Observations de M. M. Souchon, Demartial, Hubert-Valleroux, de Mlle. Moren et Georges Blondel. — etc. — No. 77. La réunion annuelle de 1914. La crise du logement à la ville et à la campagne, par F. Lepelletier. — Société d'économie sociale (séance du 12 janvier 1914): Le système Taylor et l'organisation scientifique du travail dans les ateliers. Communication de Charles de Fréminville. — etc.

Revue d'économie politique. 28e Année, janvier—février 1914, No. 1: L'industrie des pêches maritimes françaises. Son passé, son présent, son avenir, par prof. Daniel Bellet. — La notion de valeur. Essai de psychologie économique, par prof. Charles Bodin. — La répartition de la propriété rurale en Autriche, par prof. René Gonnard. — Quel est l'avenir des industries rurales à domicile, par G. Olpke-Galliard. — Les accords collectives de salaire aux États-Unis, par Laurent Dechesne. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 22e Année, fevrier 1914, No. 2: Des obstacles imprévus au pacifisme: ses limites actuelles devant la carte d'Europe (suite et fin), par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris (séance du 14 janvier 1914): Le libéralisme économique. Observations de René Worms, Maxime Kovalewski, N. Kareiev, P. Grimanelli, E. N. Laval, Christian Beck. — La question des nationalités en Russie, par Maxime Kovalewski. — etc.

Science, Sociale, La. 29e Année, 112e Fascicule, janvier 1914: La fonction de l'élite la société moderne, par Paul de Rousiers.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. March 1914, No. 445: The home rule bill and Lancashire, by (Bishop) J. E. C. Welldon. — The home policy of Germany, by the Earl of Cromer. — The social dawn in India, by F. H. Brown. — The reconstruction of the income tax, by J. A. Hobson. — The labour problem in South Africa, by William Blane. — etc.

Journal, The, of the Board of agriculture. Vol. XX, February 1914, No. 11: The pollination and fertilisation of hops; and the characteristics of „seeded" and „seedless" hops, by E. S. Salmon. — Migration from rural districts in England and Wales. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXV, March 1914: The bankruptcy and deeds of arrangement act. 1913, by Bernard Campion. — The revision of the constitution. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVII, Part. 3, February 1914: The fertility of marriage in Scotland: A census study. By James Craufurd Dunlop. (With discussion.) — On the use of analytical geometry to represent certain kinds of statistics, by Prof. F. Y. Edgeworth. — A study of index correlations, by J. W. Brown, M. Greenwood and Frances Wood. — etc.

Review, The Contemporary, March 1914, No. 579: The future of the home rule bill, by H. B. Lees Smith. — Agricultural co-operation and credit, by Sydney Olivier. — The Irish parliament and the mandate for the Union, by J. G. Swift MacNell. — etc.

Review, The Fortnightly, March 1914, No. DLXVII: The tyranny of labour, by Politicus. — A plea for home rule from the protestant standpoint, by Seton Churchill. — The Indian immigration crisis in South Africa, by Saint Nichal Singh. — The English land system. IV. The future, by J. A. R. Marriott. — etc.

Review, The National. March 1914, No. 373: The navy, parliament, and the Nation, by Dreadnought. — The dead hand of federalism, by Jan Colvin. — American affairs, by A. Maurice Low. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 5: Die mitteleuropäische Wirt-

schaftskonferenz in Budapest (5.—6. Januar 1914), von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch. — Türkische Bergbau-Aussichten. — etc. — No. 6: Vereinheitlichung des Wechselrechtes, von Prof. Dr. Rudolf Pollak. — etc. — No. 7: Die Emissionen und Gründungen in Ungarn 1913, von Anton v. Deutsch. — Der Außenhandel Oesterreich-Ungarns im Jahre 1913. — etc. — No. 8: Die Investitionsanleihe für die bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen. — Die Emissionen und Gründungen in Ungarn 1913 (Schluß), von Anton v. Deutsch. — etc. — No. 9: Neue Lokalbahnen und Außenverkehr, von Dr. Viktor Krakauer. — Handelspolitische Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 10: Zur Geschichte des Projektes einer Serbisch-bulgarischen Zollunion und deren eventuelle Folgen, von Dr. A. Stojanoff. — Der Handelsverkehr zwischen der österreich-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Seidenbau und Seidenindustrie Persiens. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVIII, Dezember 1913, Heft XII: Zur Statistik der Kleinhäuser in Oesterreich. Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31 .Dezember 1910, von Dr. Hans Kuttelwascher. — Die vorläufigen berufsstatistischen Ergebnisse der Volkszählung vom 3. Dezember 1910, von Dr. Hofmann. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1912, von Karl Graf Oberndorff. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. XV, Jänner 1914, Heft 1: Sozialpolitische Vorschriften (Gesetze. Verordnungen und Erlasse) in Oesterreich 1913. — Arbeiterschutz in industriellen Betrieben (Rußland). — Hausarbeit in der Tabakindustrie (Deutsches Reich). — Arbeitszeit beim Kohlenbergbau (Frankreich). — Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Deutsches Reich, Regierungsvorlage). — Stand der Arbeitslosenversicherung in Europa (A. Arbeitslosenversicherung außerhalb des Deutschen Reichs. — B. Gemeindliche Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Arbeitgeberhaftpflicht bei Arbeitsunfällen (Portugal). — Allgemeine Alters- und Invalidenversicherung (Schweden). — Deutsche Arbeiterzentrale 1912/13. — Betriebe des österreichischen Tabakmonopols 1912. — Erhebung über die Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in England. — Ergebnisse der Arbeitervermittlung in Oesterreich im Dezember 1913. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVIII, Febbraio 1914, No. 2: Sintomi statistici delle condizioni economiche d'Italia, di Giorgio Mortara. — Contributi alle dottrine della circolazione, di Gustavo del Vecchio. — Il fondamento logico della statistica come scienza e come metodo, di Constantino Bresciani-Turroni. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLI, Ottobre-Novembre 1913, No. 10/11: I tribunali del lavoro e gli impiegati, di (Avv.) Mario Gennari. — etc. — Dicembre 1913, No. 12: Concentramenti, raggruppamenti e transformazione di opere pie, di (Avv.) Antonio Cappellini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg., Februari 1914, No. 2: Minimum-loonbeweging (II), door J. A. Lewy. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische für Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Jahrg. XXI, 1913/14, Heft 10/11: Die ökonomischen Lebensbedingungen in der Schweiz (ein Beitrag zur Frage der Teuerung der Lebenshaltung), von Dr. Franz Freudiger. — Die Frage der Zukunftversorgung der Privatangestellten und das deutsche Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, von Tad. v. Dymowski. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, März 1914, Heft 3: Gustav Ruhland (Forts.), von Prof. Dr. J. Beck. — Die Einwirkung der Weltanschauung auf die Gewerkschaften (Forts.), von Dr. Fanny Imle. — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Memorandum an die Bundesversammlung (Schluß). — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. IIe Année, Vol. I, février 1914, No. 2: La politique sociale en Angleterre et en Allemagne, par (prof.) Achille Loria. — La question agraire en Angleterre, par Em. Cammaerts. — Le crédit hypothécaire en Argentine Son influence — ses formes — ses agents, par Georges Lafond. — L'expansion économique de la Hongrie en 1913, par Fr. van Caenegem. — Les progrès de l'industrie gazière, par Fernand Meyer. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. LI, January 1914, No. 140: Housing and town planning.

Magazine, The Bankers. 68th year, Vol. LXXXVIII, January 1914, No. 1: The federal reserve act. — The bank check. What it is and what it does, by O. Howard Wolfe. — Capital strikes for higher wages, by Viscount Milner. — The bill of exchange, by Edward Holden. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 2: Die leitenden Ideen in der deutschen Getreidezollpolitik, von (Reg.-Ass.) Dr. Schmelzle. — Kaufmännische Grundsätze und kaufmännische Erfolgsermittelung im Anwendungsgebiet der Kameralistik, von (K. Bezirksamts-Assess.) Dr. J. Haselberger. — Zur finnländischen Frage, von Prof. Dr. R. Erich. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands (Forts.), von Dr. Aug. Federl. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 51, 1913, 4. Vierteljahrsheft: Die industrielle Entwicklung Dresdens im letzten Jahrzehnt (auf Grund der Ergebnisse der sächsischen Arbeiterzählungen vom 1. Mai 1903 bis 1. Mai 1913), von Dr. Erdmann Graack. — Der volkswirtschaftliche Kapitalwert der Arbeitskraft, von (Direktor) A. N. Kiaer. — Die kulturelle und soziale Tätigkeit des Dresdener Vereins Volkswohl von 1888—1913, von Prof. Victor Böhmert. — etc.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Jahrg. I, Februar 1914, Heft 1: Der Einfluß der Versicherungsgesetze auf das Arbeitsrecht, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Arbeitsgerichte und Rechtsverwaltung, von (Rechtsanw.) Dr. Georg Baum. — Die Fortbildung eines allgemeinen Arbeitsrechts in Oesterreich, von Dr. Siegmund Grünberg. — Anfänge eines internationalen Arbeitsrechtes, von Prof. Dr. E. Francke. — Einheitliches Dienstrecht für Angestellte, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 40, Februar 1914, Heft 1: Die Schutzfähigkeit des Versicherungsinteresses, von Prof. Kisch. — Staatliche und gesellschaftliche Rechtsbildung, von Paul Oertmann. — Patentinhalt und Patentwirkung. Ein Beitrag zur Reform des Patentgesetzes, von Prof. Dr. Schanze. — Die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für Dritte, von (Geh. Justizr., Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv), 13. Erg.-Heft: Grundlagen für exakte Forschung in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Klärung auf dem Gebiete des Rechnungswesens, von Wilh. v. Köppen.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. VI, Februar 1914, Heft 5: Der Gesetzentwurf über Familienfideikommisse und Familienstiftungen, von Curt Schlenther. — Fideikommißgesetz und innere Kolonisation, von Dr. Keup. — Von der Arbeit der Studienkommission zur Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedelung und Landarbeit, von Dr. Georg Wilhelm Schiele. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 10, 1914, Heft 4: Auslesewirkungen bei biologisch-statistischen Problemen, von (Sanitätsrat) Dr. med. W. Weinberg. — Ueber einige Rassenmerkmale des jüdischen Volkes, von Dr. Paul Kaznelsön. — etc. — Heft 5: Auslesewirkungen bei biologisch-statistischen Problemen (Schluß), von (Sanitätsrat) Dr. med. Weinberg. — Rekrutierungsstatistik des Deutschen Reiches 1902—1913 und Friedenspräsenzstärke, von Dr. Walther Claaßen. — Religion und Geburtenrückgang, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Julius Wolf. — Rassenwertung in der hellenischen Philosophie (I. Teil), von Dr. Fritz Lenz. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins, Jahrg. XIV, 1914, No. 4: Die Entwicklung des deutschen Außenhandels (II.). — Die handelspolitischen Wünsche des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. — Die handelspolitischen Wünsche der Agrarier. — etc. — No. 5: Protokoll über den Gesamtausschuß des Handelsvertragsvereins. — Ablehnung der Monroedoctrin in Argentinien — Russische Handelsstatistik. — etc.

Bank, Die. Februar 1914, Heft 2: Die Reichsbank und der sogenannte Geldmarkt, von Alfred Lansburgh. — Hanseatenkrieg, von Dr. Felix Pinner. — Kommunale Bodenpolitik, von Ludwig Eschwege. — Die Geschäftsunkosten im deutschen Großbankgewerbe, von Franz Burghard. — Die preußische Ideal-Anleihe. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. IX, Februar 1914, No. 8: Die Wahlreform in Italien, von Prof. Dr. Ignazio Tambaro. Uebersetzung von Gräfin G. Caracciolo di Sarno. — Der Tarifvertrag in der australischen Zwangs-Schiedsgerichtsgesetzgebung, von (Bergassess.) Dr. Junghann. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — Englische Kolonialpolitik in Hinterindien. Vortrag von Prof. Dr. Leopold von Wiese. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. V, Februar 1914, No. 2: Ueber Selbstverwaltung, Anteilnahme am Gemeindeleben und kommunalpolitische Schulung, von (Univ.-Prof.) Dr. M. Spahn. — Realkredit und Schätzungsämter, von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow. — Empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Rechnungsprüfungsstelle?, von Dr. Georg Franck. — Steuern und Schulden der preußischen Städte und Landgemeinden im Rechnungsjahr 1911. — Die Arbeitslosenfürsorge in Baden. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche, für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. 3, 1914, No. 3: Landwirtschaft und Kriegsbereitschaft, von Karl Münch. — Geschichtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung im 19. Jahrhundert, von Dr. jur. Reimer. — etc. — No. 4: Ein Beitrag zur Frage der Arbeiternot auf dem Lande und die Mittel zu ihrer Abhilfe, von Dr. jur. Reimer. — Der Fideikommißbesitz in Preußen im Lichte der Statistik. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 4: Die Volksbildungsbewegung in Deutschland und die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Vortrag von Dr. R. v. Erdberg. — Die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in der modernen Industriestadt Hamborn, von Marie Baum. — etc. — No. 5: Zur Frage der städtischen Freiflächen und Familiengärten, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — 3. deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 7: Handelsbilanz und Wirtschaftslage Oesterreich-Ungarns. — Zur Volkswirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der griechische Handel und Serbien. — Der ägyptische Handel des Jahres 1913.

— etc. — No. 8: Rußlands neue Orientpolitik, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Deutschland und die chinesische Eisenbahnpolitik. — etc. — No. 9: Zur Vorbereitung der Handelsverträge. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die Berichte der deutschen Großbanken über das Jahr 1913 (Schaaffhausenscher Bankverein in Köln. — Jahresbericht der Nattionalbank für Deutschland, Berlin). — etc. — No. 10: Chinas Finanznöte und Finanzreform, von Dr. Frhr v. Mackay. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — Der Kassen in der brasilianischen Volkswirtschaft. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 7: Deutschland, England, Amerika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc. — No. 8: Kriminalstatistik und Alkoholfrage, von Heinrich Ilgenstein. — etc. — No. 11: Vom Fortschritt in der Philosophie, von Prof. Dr Ritter. —

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 7: Der deutsche Außenhandel im Jahre 1913. — Taktik gegenüber Streikbewegungen. — etc. — No. 8: Der deutsche Außenhandel im Jahre 1913 (Schluß). — Der Betriebsbericht der preußischen Bergverwaltung für das Rechnungsjahr 1912. — etc. — No. 9: Der deutsche Geldmarkt im Jahre 1913. — Die Kommissionsbeschlüsse über die Wettbewerbsabrede (Konkurrenzklausel). — Leuchtölmonopol und Versorgungsfrage. — etc — No. 10: Volksvermögen, von Steinmann-Bucher. — Die Industrie und der Reichstag. — Kommunal-, Kreis- und Provinzialabgaben. — Die handelspolitische Stellung des Zentralverbandes in der Beleuchtung des Handelsvertragsvereins. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVI, 1914, Heft 1: Das Eigeninteresse im landwirtschaftlichen Großbetrieb, von (Diplomlandwirt) Georg Schulze. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 155, März 1914, Heft 3: Tuberkulosegesetz und Tuberkulosebekämpfung. Ein Ausschnitt aus der modernen Hygiene, von (Chefarzt) Prof. Dr. F. Köhler. — Die Pflanzenzüchtung und ihre Bedeutung für die Land- und Volkswirtschaft, von Konrad zu Putlitz. — Noch ein Wort über Krieg und Volksernährung, von (Wirkl. Geh. Rat) Graf Otto Moltke. — Ein neuer Anleihe-Typus, von Posidonius. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Januar 1914, Heft 1: Preußischer Bergfiskus und Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. — Gegenwärtige Kämpfe auf dem Gebiete der deutschen Textilkartellierung. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, März 1914, Heft 3: Jugendliche Wanderbettler, Landstreicher und Großstadtbummler (Forts.), von Dr. P. G. G. Müller. — Die Staatsrechtsnatur der Handwerkskammer, von Dr. Josef Wilden. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, März 1914, Heft 3: Kulturhemmnisse. Islam und Mission in Ostafrika, von Dr. F. O. Karstedt. — Die Wirtschaftslage in Belgisch-Kongo, von Heinz Roß. — Die Pferdezucht in Deutsch-Südwestafrika, von Dr. Paul Martell. — Die Produktenausfuhr der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1912. — Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12 (Schluß), von Dr. Hermann F. Schmidt. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 20, 1914, Heft 4: Marxismus und Ethik, von Paul Kampfmeyer. — Das Budget in Wirklichkeit und in der radikalen Einbildung, von Max Schippel. — Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu, von Edmund Fischer. — Krankenkassen und Aerzte, von Rudolf Wissell. — Fusion der Organisationen oder gemeinschaftlicher Kampffonds?, von Otto Eggerstedt. — etc. — Heft 5: Die neuen Methoden der Arbeitslosenversicherung, von Paul Umbreit. — Die Realitäten des Budgetrechts, von Eduard Bernstein. — Einwände und Zugeständnisse, von Dr. Arthur Schulz. — Willensfreiheit und Politik, von Adolf Thiele. — Die Wanderer, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1624: Die Richtlinien unserer Sozial- und Wirtschaftspolitik. — etc. — No. 1625: Deutschlands Betätigung als Unternehmer im Auslande. — Das private Versicherungswesen 1907/11. — etc. — No. 1627: Hypothekennot. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 7: New Yorker Geschäftsleben. V. Schaufenster und Verkäuferinnen, von Hermann Max Boldt. — Notleidende Vorzugsaktien, von Dr. ing. Laue. — Genossenschaftliche Ostseefischerei, von Myson. — etc. — Heft 8: Weltfremdheit. — Bankkredit und Geschäftsverkauf, von Walter Schubert. — etc. — Heft 9: Weltwirtschaft. — Bankabschlüsse, von G. B. — etc. — Heft 10: Fideikommisse, von Dr. N. Frauenthal. — Handelssachverständige, von (Rechtsanw.) Dr. Max Alsberg. — etc. — Heft 11: Reichszulassung. — Bankabschlüsse und Kapitalserhöhungen, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 19, Januar 1914, No. 1: Die patentfähige Erfindung, von (Patentanwalt) Dr. ing. G. Wobsa. — Die Bedeutung des Zollvereins für die Entwicklung des Zeichenschutzes in Deutschland, von (Rechtsanwalt) Fritz Hoffmann. — Der Gerichtsstand für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes bei einer Mehrzahl von Niederlassungen des Beklagten, von (Geh. Justizrat) M. Salinger. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, März 1914, No. 3: Volkswirtschaftslehre und Jurisprudenz. Erpressung und soziale Kämpfe, von Dr. jur. Brauweiler. — Glossen zum neuen preußischen Wassergesetz, von Prof. Dr. P. Rohland. — Erfordernisse der Weltwirtschaft und völkerrechtliche Konstruktionsjurisprudenz, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Zur Kritik der Selbstverwaltung in Preußen (Schluß), von Dr. Fritz Schneider. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, März 1914: Die englisch-deutschen Beziehungen und der Weltfriede, von Charles Bruce. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Die Weltpolitik und die innerpolitischen Machtfaktoren. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, März 1914, No. 12: Wie ist eine Milderung der Klassengegensätze möglich?, vom Herausgeber. — Arbeit (II), von Prof. Dr. H. G. Holle. — Die Geschichte der Juden in Rumänien (II), von Graf E. Reventlow. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, März 1914, Heft 6: Ueber den modernen Monismus, von Benno Erdmann. — Ueber den Ursprung des Humanismus (Forts.), von Konrad Burdach. — Unser gegenwärtiges Verhältnis zu den skandinavischen Nationen, von Franz Fromme. — Mexiko, von Graf Vay von Vaya u. zu Luskod. —

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Februar, Heft 2: Zukunftssorgen. — etc. — Die wirtschaftlichen Leistungen der katholischen Mission in Kamerun und Togo, von P. Hermann Nekes. — Zum Begriffe der „Kolonie und des Schutzgebietes", von (Rechtsanwalt) Zedner. — Kolonien und Weltwirttschaft, von Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius' Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. XXVI, 1914, Heft 2: Die Technik der Lebensrückversicherung (Schluß), von Dr. Fritz Hall. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Versicherungsgewerbe. — Versicherungswesen in Japan. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XIII, 1914, Heft 4: Umfang und Wirkung des Blaumachens in der Industrie, von Gustav Weisselberg. — Gewerbehygiene, von M. Bernard. — etc. — Heft 5: Umfang und Wirkung des Blaumachens in der Industrie (Schluß), von Gustav Weisselberg. — Gewerbliche Gesundheitspflege. (Aus den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1912.) — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 4, Februar 1914, Heft 2: Religionsbekenntnis und Schulbesuch, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. — Der Einfluß der Familienstärke auf das Verhältnis von Familieneinkommen und Miete, von Dr. Karl Sentemann. — Soziale Aufgaben der Gegenwart, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Neuere Hypothekenbewegung in Preußen. — Wirkungen auf den städtischen Hausbesitz im Falle der Beseitigung der Steuer nach dem gemeinen Wert und ihres Ersatzes durch das staatliche Ertragssteuersystem. — Gemeindesteuern im Königreich Sachsen. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 3, 1913/14, Februar 1914, No. 11: Zur neuzeitlichen Entwicklung des Kolonialhandels, von Prof. Dr. A. Oppel. — Die strategische Bedeutung der Bagdadbahn, von Dr. K. Simon. — Ein Wendepunkt in der Auswanderung nach Nordamerika, von Dr. Ernst Schulze. — Vereinbarungen über Gütertarife im mitteleuropäischen Verkehr, von (Syndikus) Dr. Freymark. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. X, 1914, No. 4: Der Vergütungs-Anspruch des Angestellten-Erfinders im neuen Patentgesetzentwurf, von (Kommerzienrat) Dr. Karl Goldschmidt. — Arbeitslosenversicherung (Schluß), von Carl H. Ziese. — Die österreichische Auswanderungsfrage, von Mil. Richter. — Fleischpreise, von (Stadtrat) Steinborn. — etc. — No. 5: Zur Frage, ob Aktienbezugsrechte einkommensteuerpflichtig sind, von (ord. Prof.) Dr. Walther Lotz. — Die gemischt-öffentliche Unternehmung, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Arnold Krasny. — Neue Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Schiffer. — etc. — Beilage: Die Wurzel privatwirtschaftlicher Forschung, von Dr. Robert Glücksmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 21: Der neue amerikanische Zolltarif, von Lapis. — Religionsutopistisches, von Hermann Kemmele. — Zur landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung, von Ernst Andrée. — Die materialistische Geschichtsauffassung, von H. M. Hyndmann, E. Belfort Bax. — Die Organisationsform der Gewerkschaften, von Gustav Bratke. — etc. — No. 22: Juristischer Terror, von E. Norden. — Eine Oekonomie ohne Wert, von N. Bucharin. — Der neue amerikanische Zolltarif (Schluß), von Lapis. — Ist eine Aenderung der Organisationsform der Gewerkschaften notwendig?, von H. Backhaus. — etc. — No. 23: Eine Oekonomie ohne Wert (Schluß), von N. Bucharin. — Das Wettbewerbverbot im Handelsgewerbe nach den Beschlüssen der Reichstagskommission, von Gustav Hoch. — Form und Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften, von Emil Kloth. — etc. — No. 24: Die Finanzkrisis in Frankreich, von Paul Louis. — Die steigende Fleischknappheit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Albert Rudolf. — Arbeiterwohnungen und Sozialpolitik, von W. Poznanski. — Eine Geschichte der deutschen Schneiderbewegung, von Paul Umbreit. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrgang 54, 1914, I. Abtlg. Die Fideikommisse in Preußen im Lichte der Statistik bis zum Ende des Jahres 1912, von (Reg.-Rat) Dr. jur. H. Höpker. —

Zeitschrift für Handels-Wissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, März 1914, Heft 12: Ueber einige Grundbegriffe der allgemeinen kaufmännischen Betriebslehre, von Dr. S. Berliner. — Die Deckung des Bankkredits, von Georg Hepp. — etc — Beiblatt: Die Zollauskunftsstellen an den Handelskammern, von (Oberzollkontrolleur) Heinr. Harmsen. — Wirtschaftsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen Argentiniens, insbesondere zu Deutschland, von Dr. Th. Kreuzkam. — Die Gründe für den gewaltigen Aufschwung des deutschen und für die langsame Entwicklung des französischen Außenhandels, von Dr. Paul Giraud. Uebertragung von Dr. O. Straube. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XIV, 1914, Heft 2: Die hauptsächlichsten Unterschiede der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der RVO. und dem Versicherungsgesetz für Angestellte, von (Reg.-Assess.) Dr. Sitzler. — Die neuen Hagelversicherungs-Bedingungen (Teil II, Schluß), von (Kammergerichtsrat) Otto Hagen. — Die geplante norwegische soziale Volksversicherung, von (Ministerialsekretär) Nicolaus S. Bugge. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. V, 1914, H. 3: Das Wirtschaftsjahr 1913 und die gegenwärtige Wirtschaftslage, von L. Pohle. — Nutzen und Kosten als Ausgangspunkte des menschlichen Wirtschaftens (I). Ein Beitrag zur Kritik von Liefmanns Ertragstheorie, von (Syndikus) Dr. O. Heyn. — Der öffentlich-rechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums, II. (Schluß), von Prof. Dr. J. V. Bredt. — Der Anteil des Staats am deutschen Steinkohlenbergbau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die Reichsbesitzsteuer.

Von

Dr. jur. G. Strutz,

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

II. Die Lösung der Reichsbesitzsteuerfrage durch das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.

Die „Besitzsteuer" des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 ist eine Steuer von dem „Vermögenszuwachs im weitesten Sinne"[1]), nach den Einzelbestimmungen des Gesetzes eine Steuer, deren Maßstab der Mehrwert ist, den das reine Vermögen einer Person, soweit es in „Grundvermögen", „Betriebsvermögen" oder „Kapitalvermögen" besteht, d. h. soweit es seiner Natur nach zur Ertragserzielung bestimmt ist, und nach Abzug der Schulden und Lasten, bei der periodisch, von 3 zu 3 Jahren, stattfindenden Veranlagung gegenüber seinem Wert bei der vorangegangenen Veranlagung — bei der erstmaligen Veranlagung 1917 gegenüber der Veranlagung zum Wehrbeitrag — aufweist, gleichviel, worauf dieser Mehrwert zurückzuführen ist, ob auf den Hinzutritt von geldwerten Sachen und Rechten oder auf eine Steigerung des Wertes der bereits bei der vorangegangenen Veranlagung zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörigen, ob auf Vermehrung des Wertes der Aktiva oder auf Verminderung des Wertes der Passiva, und grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des Vermögenszuwachses, sofern eben nur ein Rechtstitel vorhanden ist, kraft dessen es sich um Vermögen des Steuerpflichtigen handelt oder eine Schuld oder Last dieses Vermögen belastet oder aufgehört hat, dieses zu belasten[2]).

Die Steuer ist also zunächst eine direkte, welcher Ansicht über die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern man sich auch ausschließen mag. Denn Steuerzahler und vom Gesetz gewollter Steuerträger sind identisch; die Steuer knüpft nicht an einen wirtschaftlichen Vorgang, sondern an einen Zustand an, nicht an Handlungen, sondern an Besitz; sie hat zum Gegenstand unmittelbar einen Sachgüterfonds, aus dem die Steuer auch entrichtet werden soll und kann, nicht nur mittelbare Erscheinungen der in Einkommen und Vermögen liegenden Steuerkraft, wie sie im Aufwand (im weiteren Sinne)

1) Begründung, Drucksachen des Reichstags 1912/1913, No. 872, S. 37.
2) Vgl. §§ 1, 2, 11, 18—21 d. G.

und Verkehr zutage treten. Dagegen ist selbst die Erbschaftssteuer eine indirekte, wenn man das Unterscheidungsmerkmal in der Besteuerung eines einzelnen wirtschaftlichen Vorganges, nicht eines Zustandes oder einer Handlung, nicht eines Besitzes erblickt, wovon man, wie oben erwähnt, für Beurteilung des Grundsatzes, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten und nur die indirekten dem Reiche gebühren, ausgehen muß. Auch die bisherige Reichssteuer vom Wertzuwachs am Grundbesitz ist im Gegensatz zu der neuen Besitzsteuer dann eine indirekte. Allerdings erfaßt sie das finanzielle Ergebnis eines ganzen Wirtschaftsprozesses, des Erwerbes eines Grundstücks, der Aufwendungen zu seiner Verbesserung — einschließlich des Verzichts auf Erträge aus ihm — und seiner Wiederveräußerung. Aber der unmittelbare Gegenstand der Besteuerung ist nur der einzelne Rechtsvorgang der Wiederveräußerung, des Eigentumswechsels, Anlaß der Heranziehung ist nicht das Vorhandensein der Bemessungsgrundlage der Steuer zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern ihr Inerscheinungtreten, ihre Formveränderung durch einen einzelnen Vorgang[1]). Die Reichsstempelabgaben aber knüpfen mit alleiniger Ausnahme der in dieser Hinsicht oben gewürdigten auf die Aufstellungen über Vergütungen an Aufsichtsräte sämtlich nicht nur formell durch die Stempelform, sondern auch materiell an einen einzelnen Verkehrs- oder Aufwandsvorgang an, sind also erst recht indirekte Steuern. Aber auch im Vergleich zur sogenannten Tantiemesteuer der Aufsichtsräte ist die Vermögenszuwachssteuer insofern eine sozusagen noch unverhülltere, unzweifelhaftere direkte Steuer, weil jene wenigstens der Form nach an einen einzelnen Vorgang, die „Aufstellung" über die Vergütungen, anknüpft und nicht den gewollten Steuerträger zum Steuerzahler macht.

Die direkten Steuern sind entweder Personal (Subjekt)- oder Real(Objekt)steuern. Die Vermögenszuwachssteuer gehört zu den ersteren. Sie wurde von den verbündeten Regierungen — oder vielmehr dem Reichsschatzamt — damit empfohlen, daß sie „in hohem Maße den Anforderungen steuerlicher Gerechtigkeit, insbesondere dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" entspreche, weil „wer in der Lage ist, sich ein Vermögen zu erwerben oder das vorhandene zu vermehren, durch den Vermögenserwerb oder durch die Vermehrung zweifellos leistungsfähiger geworden" sei, „als ein anderer, der sein Einkommen ganz verbraucht oder sein Vermögen nicht vermehrt hat"[2]). Sie will also die Leistungsfähigkeit der Person als solcher treffen. Zu diesem Zwecke wählen wirkliche Einkommensteuern zur Bemessungsgrundlage das „Einkommen", d.h. die Gesamtheit der Sachgüter, die in einem bestimmten Zeit-

1) Vgl. meine Aufsätze „Die Reichszuwachssteuer von sozialpolitischen Gesichtspunkten" in den „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung", Bd. 1, Heft 1 und „Der Wertzuwachs im Reichszuwachssteuergesetz" im „Finanzarchiv", XVIII. Jahrg., Bd. 2 sowie meinen Art. „Wertzuwachssteuer" im „Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung" von v. Bitter.

2) Begründung S. 39.

raum einer Person als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zufließen und von ihr verwendet werden können, ohne daß hierdurch die bisherige Vermögenslage der Person verschlechtert wird. Die allgemeinen Vermögenssteuern nehmen zu demselben Zweck als Bemessungsgrundlage das „Vermögen“, d. h. die Gesamtheit der einer Person zur Verfügung stehenden, sich nicht als Einkommen im vorerwähnten Sinne darstellenden, also nicht periodisch sich ergänzenden Sachgüter oder doch, wie es die Regel der heutigen Gesetzgebungen — da sie die Vermögenssteuer nur als Vorbelastung des Besitz- vor dem Arbeitseinkommen auffassen — ist, die Gesamtheit dieser Sachgüter, soweit sie dauernde Quellen der Gütererzeugung bilden oder ihrer Natur nach bilden können (Erwerbs- oder Produktivvermögen). Wie bei diesen Vermögenssteuern in dem doppelten Sinne des Gegenstandes — wegen seines Vorhandenseins — und des Maßstabes — nach Maßgabe seines Geldwertes — Bemessungsgrundlage ist nun allerdings das Gesamt(erwerbs)vermögen bei der Vermögenszuwachssteuer nicht, wohl aber in dem ersteren Sinne des Gegenstandes der Besteuerung. Denn der Vermögenszuwachs, wie ihn das Gesetz umschreibt, also die bloße, seit einem bestimmten früheren Zeitpunkt — gleichviel, ob durch Hinzutreten neuer Bestandteile oder in anderer Weise — eingetretene Wertsteigerung des Vermögens ist nicht, wie es zu den früheren hinzugekommene Bestandteile sind, etwas neben dem früheren Vermögen selbständiges, sondern, wie der Gesamtwert, nur eine — andere — Eigenschaft des Vermögens, deren Vorhandensein irgendeine Bestandteils- oder Formveränderung des Vermögens nicht voraussetzt. Gegenstand der Besteuerung ist bei der Vermögenszuwachssteuer ebenso wie bei der Vermögenssteuer nach dem Gesamtwert das Gesamtvermögen, und nur der Maßstab ist ein anderer, hier dieser Gesamtwert, dort die seit einem früheren Zeitpunkt eingetretene Werterhöhung. Ja nach der Gestaltung der Vermögenszuwachssteuer in dem Reichsgesetz trifft nicht einmal dies, daß der Maßstab ein anderer sei, in vollem Umfange zu. Denn nach § 25 richtet sich die Höhe der Steuersätze nicht nur nach derjenigen des Vermögenszuwachses, sondern auch nach der des Gesamtvermögens. Im Verhältnis zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern und für den Vermögensbesitzer, für den es nur darauf ankommt, was seinen Vermögen an Steuern, nicht von wem, ob von einer oder mehreren Steuergewalten es ihm auferlegt wird, bedeutet also die Reichsbesitzsteuer nur einen nach einem teilweise anderen Maßstabe umgelegten Zuschlag zu der staatlichen Vermögenssteuer. Das Verhältnis zwischen dieser und der Reichssteuer ist insofern ein ähnliches wie bei Verbrauchssteuern zwischen der die gesamte Erzeugung treffenden allgemeinen Verbrauchsabgabe und den nur der über ein gewisses Kontingent hinausgehenden Produktion auferlegten besonderen Abgaben.

Daß eine Steuer von solchem Charakter nicht befähigt ist, eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit herbeizuführen, liegt auf

der Hand. Das kann auch keine nach dem Gesamtwert des Vermögens umgelegte Steuer für sich allein. Denn die steuerliche Leistungsfähigkeit findet nicht nur im Vermögen ihren Ausdruck, sondern auch, und für periodische Steuern sogar in erster Linie im Einkommen — unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse, wie der Zahl der Familienangehörigen usw.[1]). Als periodische Steuer ist die Vermögenssteuer berechtigt nur zur Vorbelastung des Vermögenseinkommens vor dem Arbeitseinkommen, nicht aber, da sie eben **nur** jenes trifft, dieses völlig freiläßt, ohne eine gleichzeitige Belastung sei es des letzteren allein, sei es aller Einkommensarten. Deshalb hat man sich ja auch genötigt gesehen, den Wehrbeitrag nicht lediglich auf das Vermögen zu legen, sondern auch das nicht aus solchem fließende Einkommen mit heranzuziehen. Deshalb würde auch eine nach dem Gesamtvermögen bemessene Reichsvermögenssteuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit nur statthaft erscheinen, wenn sie nebenher ginge neben Steuern, die das Einkommen nach seiner Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf den Unterschied der letzteren zwischen fundiertem und unfundiertem oder aber nur das unfundierte Einkommen erfassen. Die Vermögens**zuwachssteuer** reicht nun aber nicht einmal aus, um den Zweck der Vorbelastung des fundierten Einkommens vor dem unfundierten zu erfüllen. Denn sie trifft ja eben nicht jedes Vermögen — und auf diesem Umwege Vermögenseinkommen —, sondern ausschließlich dasjenige, das an Wert zugenommen hat. Ist eine Wertzunahme nicht eingetreten, so bleibt auch der vermöge der Höhe seines Vermögens und Einkommens Leistungsfähigste von der Vermögenszuwachssteuer verschont, mag auch das Nichtwachsen seines Vermögens darauf zurückzuführen sein, daß er alle Erträge seines Vermögens zu einer luxuriösen Lebenshaltung verwendet; wer dagegen bei kleinerem Einkommen und Vermögen das letztere durch sparsame Lebensführung und angestrengten Fleiß vermehrt, wird steuerpflichtig, sobald er in drei Jahren eine Vermögensvermehrung von mehr als 10000 M. erzielt. Die Vermögenszuwachssteuer setzt eben nur an einem einzigen der vielen Merkmale der steuerlichen Leistungsfähigkeit ein, der Vermehrung oder Nichtvermehrung des Vermögenswertes. Es leuchtet ein, daß eine solche, nur ein einzelnes und noch dazu sekundäres Moment der Leistungsfähigkeit herausgreifende Steuer nur eine ergänzende Funktion ausüben kann neben anderen Steuern, die die anderen und vor allem die primären und allgemeinen Merkmale der steuerlichen Leistungsfähigkeit, also namentlich die Höhe des Einkommens und des Vermögens und die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen verschiedene Auskömmlichkeit gleich hoher und gleichartiger Einkommen — auch dann, wenn letztere nicht zu Ersparnissen führt — in den Vordergrund stellen.

Ist nun das **Reichs**steuersystem in seinen übrigen Gliedern so gestaltet, daß sich in dieses die neue Besitzsteuer mit jener ihrer ergänzenden Funktion der Berücksichtigung einer bestimm-

1) Vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen", S. 28 ff.

ten einzelnen Seite der steuerlichen Leistungsfähigkeit organisch einfügt? Da ist ja nun freilich nicht ohne Einschränkung zuzugeben, daß die Zölle und Verbrauchssteuern allgemein die kleinen Einkommen stärker wie die höheren belasten. Von einer großen Zahl von Positionen des Zolltarifs gilt das Gegenteil, wenigstens sofern die weniger bemittelten Klassen nicht in unhaushälterischer Weise es den bemittelteren an Aufwand gleichzutun suchen. Dasselbe läßt sich von dem Wertzoll auf importierte Zigarren, von der Schaumweinsteuer, der Leuchtmittelsteuer und wegen ihrer progressiven Sätze von der Zigarettensteuer behaupten. Die durch Vieh- und Fleischzölle — und Einfuhrverbote — herbeigeführte Verteuerung des Fleisches aber drückt vielleicht mehr als gerade die ärmeren Klassen, und am meisten die Haushalte mit mittleren, aber nur eben für eine durch die Stellung oder geschäftliche Rücksichten gebotene Lebenshaltung ausreichenden Einkommen. Von anderen Zöllen, wie von den Getreide- und Mehlzöllen, dem 1909 noch erhöhten Kaffeezoll, dem Petroleumzoll usw. muß man dagegen die verhältnismäßig stärkere Belastung der kleineren Einkommen unbedingt zugeben, erst recht von der Salzsteuer und der Zündwarensteuer, weniger schon für die Zuckersteuer. Wenn man es auch für die Getränkesteuern — mit Ausnahme der Schaumweinsteuer — einräumen muß, so doch hauptsächlich deshalb, weil es an einer Weinsteuer fehlt. Ueberdies kommt hier mildernd in Betracht, daß die Brausteuer sich nach dem Malzverbrauch richtet, dieser aber für die schwereren, daher teuereren und in der norddeutschen Brauersteuergemeinschaft von den Unbemittelten weniger getrunkenen Biere größer als für die leichteren und billigeren ist. Vor allem aber darf bei Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maße die kleineren Einkommen durch Zölle und Verbrauchssteuern stärker als höhere belastet werden, nicht unerwogen bleiben, daß die Wirkungen der Verteuerung von Lebensbedürfnissen sich für die bemittelten Klassen durch die Rückwirkung auf die Kosten der Unterhaltung von Dienstboten und auf die Dienstboten- und Arbeitslöhne potenzieren. Endlich tragen auch wenigstens die Getränkesteuern und die Tabacksteuern und -zölle dem Gesichtspunkt, daß die Leistungsfähigkeit gleichbleibenden Einkommens mit zunehmender Kinderzahl abnimmt, insofern Rechnung, als sie — normalerweise — hauptsächlich den Konsum des erwachsenen Mannes treffen; sie paralysieren insofern die Tendenz von Abgaben auf Fleisch, Mehl, Brot usw., gleiche Einkommen um so höher zu belasten, je größer die Familie ist. Indes jedenfalls muß man zugeben, daß durch die Zölle und Verbrauchssteuern die über das Mittelmaß hinausgehenden Einkommen nicht *ihrer größeren Steuerfähigkeit entsprechend* stärker als die mittleren und kleineren Einkommen belastet werden. Erst recht bleibt bei diesen Abgaben der Gesichtspunkt der größeren Steuerfähigkeit des Vermögens- gegenüber dem Arbeitseinkommen unberücksichtigt, soweit ihm nicht der auf letzteres Angewiesene durch Konsumeinschränkung, behufs Erzielung von Ersparnissen, selbst Rechnung trägt.

Was die sonstigen Reichssteuern anlangt, so ist bei den meisten Stempelabgaben die Frage, wer sie wirklich trägt, völlig dunkel. Im großen und ganzen wird es nicht der wirtschaftlich stärkere, sondern der wirtschaftlich schwächere der an dem besteuerten Vorgang Beteiligten sein[1]). Nun haben die meisten Reichsstempelabgaben allerdings das gemeinsam, daß sie den Verkehr mit Bestandteilen eines Vermögens oder Einkommens betreffen. Aber selbst wenn aus dem besteuerten Vorgang ersichtlich ist, zu wessen Vermögen oder Einkommen diese Objekte, und daß sie zu demjenigen des Steuerträgers gehören, so folgt aus dem Verkehr mit einzelnen Wertobjekten, wie ihn das Reich besteuert, immer höchstens, daß solche Wertobjekte zu dem Rohvermögen oder Roheinkommen des Steuerträgers gehören. Vorhandensein und Höhe von Rohvermögen und Roheinkommen aber lassen noch keinerlei Rückschluß auf Vorhandensein und Höhe von Reinvermögen und Reineinkommen zu. Nur das reine Einkommen und Vermögen aber ist ein Merkmal für die steuerliche Leistungsfähigkeit einer Person.

Was ich hier von den Reichsstempelabgaben gesagt habe, gilt, wie ich in meinen Schriften über die Reichszuwachssteuer ausführlich dargelegt habe, auch von dieser, übrigens ja bekanntlich bereits als Reichssteuer wieder beseitigten, Steuer. Dagegen trifft die Reichserbschaftssteuer einen reinen Vermögenszuwachs und damit einen Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit, sofern sie, wie ich in der mehrerwähnten Schrift „Reichs- und Landessteuern usw." (S. 59ff.) dargelegt habe, auf diejenigen Fälle Rücksicht nimmt, wo auf der anderen Seite durch den Tod des Erblassers die wirtschaftliche Lage der Erben auch nachteilig beeinflußt wird, eine Rücksichtnahme, die aber, wie ich dort ausgeführt habe, keineswegs zur völligen Freilassung des Erbganges an Gatten und namentlich Abkömmlinge führt. Eine auf diese Erbgänge ausgedehnte allgemeine Erbschaftssteuer würde allerdings — um einmal diese mit dem subjektiven Begriff des Vermögens eigentlich nicht verträgliche Bezeichnung zu gebrauchen — objektiv eine allgemeine Vermögenssteuer sein und auch — wenn sie den vorerwähnten Gesichtspunkt der sonstigen wirtschaftlichen Rückwirkungen des Todes des Gatten oder Vaters, unter Umständen auch der Mutter, der Großeltern oder selbst von Seitenverwandten berücksichtigt — den Steuerpflichtigen im Zeitpunkt und nach Maßgabe seiner gesteigerten steuerlichen Leistungsfähigkeit treffen. Aber eben nur nach Maßgabe dieser Steigerung der Leistungsfähigkeit, nicht nach dem Maßstabe der gesamten Leistungsfähigkeit, und auch nur insoweit, als sich die Leistungsfähigkeit im Vermögen, nicht auch im Einkommen ausprägt. Diesen letzteren Mangel weist freilich auch eine allgemeine Vermögenssteuer ohne Einkommensteuer auf.

* * *

1) Ueber die Frage der Ueberwälzung von Verkehrssteuern habe ich mich in den „Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer" S. 25 ff. näher ausgesprochen.

Was also die subjektive Leistungsfähigkeit anlangt, so setzt auch eine allgemeine Vermögenssteuer an demselben und nur an demselben Punkte wie die Vermögenszuwachssteuer ein. Ob diese oder ob jene es in zweckmäßigerer Weise tut, kann hier zunächst dahingestellt bleiben. Für die hier aufgeworfene Frage ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß, wenngleich der Vorwurf unsozialer Ueberbürdung der ärmeren Klassen nicht berechtigt ist, doch durch das Reichssteuersystem die grundlegende Forderung einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, nämlich einer dem Einkommen und Vermögen nicht bloß proportionalen, sondern mit seiner Höhe progressiven Belastung unter Berücksichtigung der Zahl der auf das Einkommen und Vermögen angewiesenen Personen und besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, nicht so erfüllt wird, wie durch hochentwickelte Einkommen- und Vermögenssteuern. In einem Steuersystem, welches diesen elementareren Anforderungen noch so unvollkommen gerecht wird, ist, solange ihnen nicht besser genügt wird, eine Steuer, die in den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit schon eine nicht einmal durch die modernen Einkommen- und Vermögenssteuern verwirklichte Verfeinerung hineinträgt, ein Fremdkörper. Sie kann eine Fortbildung dieser letzteren Steuern bilden, aber nicht ihnen vorangehen oder sie ersetzen.

Für Einkommen- und Vermögenssteuern aber ist im Reichssteuersystem kein Raum und braucht auch keiner geschaffen zu werden. Denn ich habe im ersten Teil dieser Abhandlung wie auch an anderen Stellen stets scharf betont, daß in Ansehung der Wirkungen auf die Steuerträger die Reichssteuern nicht für sich zu beurteilen sind, sondern daß es auf die Gesamtheit der dieselben Schultern treffenden Steuern ankommt, gleichviel, ob diese Steuern sämtlich von derselben oder ob sie von verschiedenen Steuergewalten auferlegt sind. Bestehen die Steuersysteme mehrerer solcher Steuergewalten nebeneinander, so kommt es deshalb nicht darauf an, daß jedes einzelne für sich den an eine gerechte Besteuerung zu stellenden Anforderungen genügt; dies ist sogar, wenn die in solchem Falle notwendige — qualitative — Teilung unter den Steuergewalten nach Steuerarten stattfindet, in der Regel unmöglich. Es ist dann vielmehr nur erreichbar, aber auch genügend, daß die verschiedenen Steuersysteme in ihrem Zusammenwirken jenen Anforderungen entsprechen, sich in dieser Beziehung gegenseitig ergänzen. Die Aufgabe einer progressiven Einkommensteuer unter Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Vermögens- oder Ertragssteuern und unter Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten in der Steuerkraft gleich hoher Einkommen und Vermögen haben die Einzelstaaten übernommen. In der Art und Weise der Lösung dieser Aufgabe aber weichen sie im einzelnen in mannigfacher Hinsicht voneinander ab. Zugegeben nun, daß die Vermögenszuwachssteuer wirklich einen Fortschritt in der Anpassung an die individuelle Leistungsfähigkeit durch Berücksichtigung

einer bisher von den einzelstaatlichen direkten Steuern noch vernachlässigten Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit trotz gleichen Vermögens und Einkommens bedeutet, dann wäre es nur folgerichtig, diesen Fortschritt an die bisher in dieser Richtung getanen Schritte anzuschließen, mit anderen Worten ihn den Einzelstaaten zu überlassen. Das wäre es selbst dann, wenn das bisher in der Besteuerung nach der in Einkommen und Vermögen sich ausprägenden Leistungsfähigkeit von den Einzelstaaten Erreichte übereinstimmte. Bei der Verschiedenheit des in den einzelstaatlichen direkten Steuern geschaffenen Unterbaues wäre es erst recht geboten gewesen, es den Einzelstaaten zu überlassen, den Bau in einer zu dem bisherigen Unterbau passenden Weise fortzuführen und gegebenenfalls den Unterbau so abzuändern, daß der weitere Aufbau auf ihn paßt, statt von Reichs wegen auf diese verschiedenartigen einzelstaatlichen Unterbauten einen übereinstimmenden, einzelstaatlicher Anpassung entzogenen Aufbau zu zwängen, der naturgemäß nicht auf jene Unterbauten in gleicher Weise passen kann. Man begeht damit den umgekehrten Fehler, als wenn das Reich den Bundesstaaten gestatten wollte, nach ihrem Belieben neben den seinigen noch Landessteuern auf dieselben Verbrauchsgegenstände und Verkehrsvorgänge zu legen. In dem einen wie in dem anderen Falle können die Folge nur Kollisionen zwischen den Reichs- und den Landessteuern sein, welche eine der beiden Steuergewalten früher oder später nötigen, ihre Steuer der der anderen anzupassen. Da nun das Reich das übergeordnete und weitere Gemeinwesen ist, das auch, selbst wenn es dies wollte, seine einheitliche Steuer nicht gleichzeitig mit den untereinander verschiedenen gleichartigen Landessteuern in Uebereinstimmung bringen kann, so bleibt eben den Bundesstaaten dann nichts übrig, als ihrerseits sich dem Reiche zu fügen und sich an dessen Vorschriften anzuschließen. Gegenstand der Reichsbesitzsteuer ist nun, wie wir sahen, ebenso wie derjenige der einzelstaatlichen Vermögenssteuern, das Erwerbsvermögen, Maßstab die Differenz seines Wertes zwischen zwei bestimmten Zeitpunkten, die sich an Veranlagungsperioden der preußischen Ergänzungssteuer und wohl auch anderer einzelstaatlicher Vermögenssteuern anlehnen. Dann bedarf es also für denselben Zeitpunkt einer zweifachen Feststellung des Vermögens, einer für die Reichs- und einer für die Landessteuer. Führen diese zu verschiedenen Ergebnissen, dann wird es den Steuerpflichtigen wenig einleuchten, daß dies mit rechten Dingen zugeht. Soweit die Verschiedenheit der Veranlagungsergebnisse eine notwendige Folge einer Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen ist, wird den Bundesstaaten kaum etwas anderes übrig bleiben, als die ihrigen denen des Reiches anzupassen und später, wenn das Reich es für gut befindet, die seinigen zu ändern, dem immer wieder zu folgen. Damit ist aber ihre Bewegungsfreiheit in der Ausgestaltung ihrer Vermögenssteuern vernichtet; ihre Befugnis zur Erhebung solcher besteht im Grunde nur noch darin, die Sätze zu bestimmen, die sie von dem reichsgesetzlich umgrenzten

Steuerobjekt erheben wollen, und sie befinden sich in keiner anderen Lage wie die Gemeinden, wenn sie nur Prozente staatlich veranlagter Steuern erheben dürfen.

Aber auch abgesehen von dieser Konsequenz beeinträchtigt die Reichsbesitzsteuer den Bundesstaaten materiell die Möglichkeit, aus der Vermögenssteuer mehr als bisher herauszuholen. Könnten sie sich selbst auf die Dauer von dem Einfluß des Reichsgesetzes auf die Gestaltung ihres Landesgesetzes freihalten, so müßten sie doch bei einer Erhöhung ihrer Steuer darauf Rücksicht nehmen, daß der Vermögenszuwachs vom Reiche 3 Jahre lang mit jährlich 0,25 bis 0,5, bei Gesamtvermögen über 100000 M. mit $\left(\frac{0{,}25 + 0{,}1}{3}\right) = 0{,}283$ bis $\left(\frac{1{,}5 + 1}{3}\right) = 0{,}833$ Proz., also mit dem 4- bis 14-fachen der gegenwärtig auf das Gesamtvermögen angewendeten Staatssteuersätze besteuert wird. Diese Rücksichtnahme aber ist für sie um so lästiger, weil sich keinerlei Regel darüber aufstellen läßt, in welchem Verhältnis der Vermögenszuwachs zum Gesamtvermögen und damit der Reichsbesitzsteuersatz zu dem staatlichen Vermögenssteuersatz steht, dieses Verhältnis vielmehr und damit die Belastung gleich hoher Vermögen durch die Reichssteuer von Fall zu Fall außerordentlich verschieden ist. Dadurch, aber auch schon durch die Belegung eines Teiles des Vermögenswertes mit einer progressiven Reichssteuer überhaupt ist insbesondere auch derjenigen Weiterentwicklung der einzelstaatlichen Vermögenssteuern ein Stein in den Weg gewälzt, die vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit geboten wäre und von mir[1]) und anderen seit jeher gefordert worden ist, einer mäßig progressiven Gestaltung der Vermögenssteuern. Hätten die Einzelstaaten sich rechtzeitig zu einer solchen entschlossen, dann hätten sie damit den Einbruch des Reiches in die direkte Vermögensbesteuerung erschwert, während nun dank ihrer Unterlassung ihnen das Reich Fortschritte auf diesem Gebiet erschwert!

Mit allen Beschwichtigungsversuchen, wie, es handle sich bei der Reichsbesitzsteuer um ein anderes Steuerobjekt wie bei den einzelstaatlichen Vermögenssteuern, und dieses werde nicht dauernd, sondern nur ein Mal besteuert, der von dem Staat und den Kommunen in Anspruch genommene Steuerträger werde mithin vom Reiche nur vorübergehend in Anspruch genommen usw., kommt man also nicht um die Tatsache herum, daß die Reichsbesitzsteuer eine in das Reichssteuersystem nicht passende, den staatlichen Vermögenssteuern gleichartige, diese in ihrer Entwicklung hemmende und mit ihnen kollidierende direkte Vermögenssteuer ist und daher den bisher schwersten Eingriff in die Steuerhoheit der Einzelstaaten bedeutet. Und dabei erreicht sie — und insofern muß ich das in meiner mehrerwähnten Schrift „Reichs- und Landessteuern" ihr Zugestandene noch einschränken — nicht einmal das, was die

1) Vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen", S. 111 ff.

lex Bassermann-Erzberger forderte, eine „allgemeine Besitzsteuer". Denn alle diejenigen, deren Vermögen sich nicht vermehrt, werden insolange von der Steuer nicht erfaßt, mag ihr Vermögen auch noch so groß sein. Daß aber objektiv wenigstens ein solches Vermögen oder seine Bestandteile später, wenn sie in andere Hände übergehen, zur Besteuerung gelangen, ist keineswegs gewährleistet, sondern hängt von allerlei Zufälligkeiten ab, so davon, ob und inwieweit das Vermögen überhaupt in andere Hände gelangt und nicht vielmehr verbraucht oder entwertet wird, ob es in die Hände von subjektiv steuerpflichtigen physischen Personen gelangt, und ob es bei diesen dem Werte nach einen Zuwachs an Vermögen gegen den Stand bei der letzten Veranlagung bedeutet. Es wird also ein großer Teil der im Vermögen sich dokumentierenden subjektiven Steuerkraft und auch ein erheblicher Teil der vorhandenen Vermögen auch objektiv von der Reichsbesitzsteuer niemals erfaßt werden. Gerade darin liegt aber auch eine weitere Gefahr für die Einzelstaaten, nämlich die, daß bei künftigem Mehrbedarf des Reiches oder wenn sich bei der Ausführung des Besitzsteuergesetzes große Schwierigkeiten ergeben, aus jener Erwägung heraus der Reichstag zu der Forderung gelangt, an die Stelle der Vermögenszuwachssteuer oder neben diese eine wirklich „allgemeine" Besitzsteuer in Gestalt einer Steuer nach dem Werte des gesamten Reinvermögens zu setzen; ein Anlauf hierzu wurde ja schon 1913 in der Reichstagskommission mit dem Antrage auf Einführung einer Vermögens-„Feststellungsgebühr" unternommen. Ob dann die Bundesstaaten erfolgreicher als jetzt, wo es sich um den ersten und damit verhängnisvollsten Schritt handelte, Widerstand leisten werden und dabei von der Reichsregierung energischer als jetzt, nicht bloß durch Hinweise auf im Bundesrat bestehende „erhebliche" oder „ernste" „Bedenken" unterstützt werden würden, kann niemand voraussehen und ist, namentlich wenn es sich wieder um eine Heeres- oder Flottenvorlage handeln sollte, sicherlich nicht mit einem hoffnungsfreudigen „Ja" zu beantworten.

* * *

Im heutigen Reichssteuersystem ist also eine Vermögenszuwachssteuer ein Fremdkörper, und in die verschieden gestalteten einzelstaatlichen Steuersysteme kann sie sich unmöglich in alle gleichmäßig einfügen. Wohl aber bedeutet sie für alle einen Eingriff in ihr ureigenstes Gebiet und, wenn ihnen gegenüber überhaupt theoretisch einen Fortschritt, dann einen solchen, den zu machen man ihnen hätte überlassen müssen. Die von der lex Bassermann-Erzberger geforderte „allgemeine" Besitzsteuer ist sie auch nicht einmal. Hat sie denn nun auf der anderen Seite Vorzüge, die über alle diese Bedenken trösten könnten, oder nicht etwa gar noch weitere Nachteile, die es noch bedauerlicher machen, daß man sich auf diesen Weg hat drängen lassen?

An die Spitze der sogenannten „Steuerprinzipien" stellt man die finanzpolitischen der „Ausreichendheit" und „Beweglichkeit". Mit

Recht! Meines Erachtens stellt man sogar richtiger sie als Zweck der Besteuerung den Steuerprinzipien als den Richtlinien für die bestmögliche Verwirklichung des Steuerzwecks gegenüber. Zweck der Besteuerung ist, dem steuerberechtigten Gemeinwesen die anderweit nicht zu beschaffenden Mittel in dem für seine jeweiligen Bedürfnisse erforderlichen Umfange zur Verfügung zu stellen. Steuern auf den Geld- und Grundstücksverkehr, wie sie das Reich erhebt, sind, wie es in der Natur der Sache liegt und durch die Erfahrung — namentlich auch durch die bei der preußischen Stempelsteuer gemachten Wahrnehmungen — bestätigt wird, in ihren Erträgnissen in hohem Grade von den Schwankungen der Wirtschaftslage abhängig: in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten geht nicht nur die Zahl der Steuerfälle, sondern auch der Wert der Objekte, um die es sich handelt, zurück. Die Branntwein- und Zuckerproduktion hängt von den Inlandsernten ab, der Verbrauch an nicht unentbehrlichen Gegenständen wird bei allgemeiner Ungunst der Wirtschaftslage eingeschränkt. Kurz, die Reichssteuern stehen in ihrer Ergiebigkeit in hohem Grade unter dem Einfluß der letzteren, wenngleich ja bei schlechten Inlandsernten die Einfuhr an den im Inland zu wenig geernteten Erzeugnissen und damit die Zolleinnahmen hierfür steigen. Demgegenüber ist eine nach dem Werte des Gesamtvermögens bemessene direkte Steuer eine verhältnismäßig äußerst zuverlässige, gegen positive Rückschläge gesicherte Einnahmequelle. Die Vermögenszuwachssteuer aber ist das gerade Gegenteil hiervon. Treten rückläufige Konjunkturen von einiger Dauer ein, so leidet hierunter allerdings auch eine Steuer auf die Gesamtvermögen, indem diese nicht zunehmen oder auch wohl bei schwereren Krisen abnehmen. Immer aber bleiben Steuerobjekte da, die, wenn auch in ihrem Werte nicht gestiegenen oder sogar gesunkenen Vermögen. Für die Vermögenszuwachssteuer aber hört ein seit der letzten Veranlagung im Werte nicht gestiegenes Vermögen überhaupt auf, steuerpflichtig zu sein, ihm gegenüber versagt der Maßstab des Wertzuwachses völlig, und der Steuerberechtigte bekommt von ihm, mag es noch so groß sein, überhaupt keine Steuer. Damit wird eine Vermögenszuwachssteuer im Gegensatz zu einer Steuer auf den Vermögenswert zur denkbar unsichersten Einnahmequelle, deren Ergiebigkeit noch dazu ziemlich parallel mit den übrigen Reichssteuern schwanken wird. Man stelle sich nur einmal vor, welchen Einfluß es auf die Veranlagungsergebnisse der Reichsbesitzsteuer haben müßte, wenn der Stichtag für die Feststellung des Vermögenswertes, der 31. Dezember, 1916 in eine Zeit der Hochkonjunktur, 1919 aber in eine solche allgemeiner Depression fiele!

Ist sonach der Maßstab des Wertzuwachses ein für den Steuerberechtigten äußerst bedenklicher, so fragt es sich, ob er denn ein gegenüber dem Steuerpflichtigen so außerordentlich gerechter ist, wie er vielfach dargestellt wird. Allerdings beugt § 21 des Besitzsteuergesetzes der Härte vor, daß jemand, der zwar in der letzten

Veranlagungsperiode einen Vermögenszuwachs erfahren hat, dessen Vermögen aber an Wert hinter dem zurückbleibt, den es beim Beginn einer weiter zurückliegenden Periode hatte, jenen Vermögenszuwachs versteuern muß. Aber damit werden nur die seit dem 31. Dezember 1913 eintretenden, sich an den künftigen Stichtagen für die Vermögensbewertung ergebenden Einbußen am Vermögenswert berücksichtigt. Alle vor dem 31. Dezember 1913 liegenden bleiben unberücksichtigt. Es wird vielmehr jedem, dessen Vermögen an einem jener Stichtage einen höheren Wert als am vorangehenden, oder, wenn sich bisher ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs noch nicht ergeben hat, am 31. Dezember 1913 besitzt, ein solcher Mehrwert als Vermögenszuwachs angerechnet und er wegen der in dieser erblickten Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit der Steuer unterworfen, auch wenn sich der Wert seines Vermögens gegen die Zeit vor dem 31. Dezember 1913 noch so sehr vermindert hat. Dieser Gesichtspunkt fällt um so mehr ins Gewicht, als bekanntlich in den letzten Jahren eine sehr starke Entwertung eines großen Teiles der Wertpapiere, zumal der sogenannten Anlagewerte, die gerade von den auf unbedingt sichere Anlage angewiesenen kleineren Kapitalisten gewählt worden sind und gewählt werden müssen, stattgefunden hat. Wer sein Vermögen vor einigen Jahren in Reichs-, Staats- oder Kommunalanleihen angelegt hat, ist gegen damals durch die Kursrückgänge beträchtlich ärmer und insofern leistungsschwächer geworden. Stiegen nun die Kurse bis zum 31. Dezember 1916 wieder bis auf den Anschaffungskurs, dann ist er dadurch um keinen Pfennig reicher geworden, als er beim Kauf der Papiere war. Trotzdem muß er einen erheblichen „Vermögenszuwachs“ versteuern.

Steht insofern eine Steuer, die sich durch die Behauptung eines Mehrbesitzes rechtfertigen will, gegenüber einer sich auf die Tatsache des derzeitigen Besitzes ohne Vergleich mit einem früheren stützenden an Gerechtigkeit zurück, so verliert die Behauptung der Motive, wer in der Lage sei, sich ein Vermögen zu erwerben oder das vorhandene zu vermehren, der sei durch den Vermögenserwerb oder durch die Vermehrung seines Vermögens „zweifellos“ leistungsfähiger geworden als ein anderer, der sein Einkommen ganz verbraucht oder sein Vermögen nicht vermehrt hat, schon stark an Beweiskraft. Vor allem aber berücksichtigt sie nicht, daß die „Vermehrung“ des Vermögens, von der die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer abhängt, in unendlich vielen Fällen eine derart ephemere, nur auf dem Papier stehende ist, daß von einer wirklichen, eine besondere Besteuerung um ihretwillen rechtfertigenden Erhöhung der steuerlichen Leistungsfähigkeit keine Rede sein kann. Der Wert von Grundvermögen und, soweit es nicht in Wertpapieren besteht, von Betriebsvermögen ändert sich freilich nicht von einem Tage zum anderen, wohl aber derjenige von allen an der Börse gehandelten Papieren. Der den Vermögenszuwachs darstellende Kurs eines 31. Dezember kann schon innerhalb weniger Tage so weit sinken, daß nach dem nunmehrigen Kurse sich überhaupt kein steuerpflichtiger Ver-

mögenszuwachs, vielleicht sogar statt dessen ein Vermögensverlust ergibt. In dem Umstande, daß einmal die Wertpapiere einen höheren Kurs gehabt haben, kann man doch ohne starke Uebertreibung der Theorie keine, einen genügenden Anlaß zu einer dreijährigen Besteuerung der Kursdifferenz bietende Steigerung der wirtschaftlichen oder steuerlichen Leistungsfähigkeit erblicken[1]). Das hat seine Berechtigung nur, wenn jener ephemere, auf dem Papier stehende Wertzuwachs dadurch zu einem wirklichen und dauernden gemacht wird, daß die Papiere zu jenem höheren Kurse verkauft werden, was natürlich die verschwindend seltene Ausnahme bildet und bilden muß. Indem sie nicht an den realisierten, sondern schon an den nur errechneten Wertzuwachs anknüpft, unterscheidet sich die Vermögenszuwachssteuer — wie auch die von Weissenborn[2]) empfohlene direkte Grundstücks-Wertzuwachssteuer — unvorteilhaft von der an den realisierten Mehrwert anknüpfenden Reichszuwachssteuer des Gesetzes vom 14. Februar 1911 und von den kommunalen Wertzuwachsteuern. Gewiß ist zuzugeben, daß diesen Mangel jede an den nur errechneten Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt geknüpfte Steuer hat. Aber bei den Landesvermögenssteuern spielt er längst keine solche Rolle, weil die Steuersätze ungleich niedriger sind und die Wertdifferenz immer nur einen Teil des den Steuermaßstab bildenden Wertes darstellt[3]). Die der Grundwertsteuer zugrundeliegenden Grundstückswerte aber schwanken, wie gesagt, nicht annähernd so, wie Börsenkurse.

Die Begründung der Reichsbesitzsteuer damit, daß, „wer in der Lage ist, sich ein Vermögen zu erwerben oder das vorhandene zu vermehren, durch den Vermögenserwerb oder durch die Vermehrung seines Vermögens zweifellos leistungsfähiger geworden ist als ein anderer, der sein Einkommen ganz verbraucht oder sein Vermögen nicht vermehrt hat“, leidet aber noch in anderer Beziehung an einer sehr erheblichen Schwäche. Für die Besitzsteuer kommt es nicht darauf an, ob jemand „in der Lage ist“, sich ein Vermögen zu erwerben oder das vorhandene zu vermehren, sondern darauf, ob er es getan hat. Von denen, die es nicht tun, wären sehr viele „in der Lage“ gewesen, es zu tun, und weit leichter in der Lage, als sehr viele, die es tun. Deshalb ist der gegen die Vermögenszuwachssteuer erhobene Vorwurf, daß sie eine Strafe auf Sparsamkeit und eine Prämie auf Verschwendung darstelle, nicht

1) So bemerkt v. Philippovich „Volkswirtschaftspolitik“ S. 204 zutreffend, „der Mehrzahl der Rentenbesitzer ist der Kapitalsbetrag ihrer Staatsschuldverschreibungen gleichgültig, sie begnügt sich mit dem Zinsenertrag, und die kleinen Schwankungen, die auf diesem Gebiete vor sich gehen, lassen sie unberührt“. Freilich sind die Kursschwankungen nicht immer so „klein“, wie Philippovich annimmt.

2) „Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs“, Berlin 1910.

3) Für ein Vermögen von nominal 1 000 000 M., das am 31. Dezember 1913 auch diesen Kurswert, am 31. Dezember 1916 aber vorübergehend einen solchen von 104 Proz. hatte, sind 580 M. Vermögenszuwachssteuer zu entrichten. Dagegen beträgt bei einer Ergänzungssteuer von $^2/_3$ v. T. der Unterschied im Steuersatz zwischen der Bewertung zu pari oder zu 104 Proz. innerhalb dreier Jahre nur 80 M.!

ohne berechtigten Hintergrund[1]). Man braucht aber gar nicht an direkte Verschwendung zu denken. Auch ohne ein Verschwender zu sein, kann man in der Lage sein, sich zu sagen, daß eine weitere Ansammlung von Vermögen durch Rücklagen vom Einkommen mit Rücksicht auf das bereits vorhandene Vermögen und das Fehlen von Leibeserben unnötig sei und man ein gutes Recht habe, das, was man einnehme, auch wieder auszugeben, sich sein Leben, in dem man sich bisher vielleicht, um das nun vorhandene Vermögen zu erwerben, mancherlei Entbehrungen auferlegt, nur der Arbeit gelebt hat, nunmehr so behaglich, wie mit dem Gesamteinkommen nur möglich, zu gestalten. Andere hingegen zwingt das Fehlen oder die Geringfügigkeit des Vermögens, die Unsicherheit ihres Arbeitseinkommens auf der einen Seite, die Aussicht auf das Alter und die Notwendigkeit, für die Zukunft von Frau und Kindern zu sorgen, dazu, solange sie noch ein auskömmliches Einkommen haben, aber unter Verzicht auf viele durch dessen Höhe ermöglichte Lebensannehmlichkeiten hiervon zu sparen. Die modernen Einkommen- und Vermögenssteuern tragen solchen Verschiedenheiten durch Berücksichtigung der Zahl der Familienangehörigen und besonders ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnung. Die Vorlage der Reichsbesitzsteuer wollte hierauf verzichten und sich darauf beschränken, Vermögen im Gesamtwert bis zu 6000 M. steuerfrei zu lassen. Die Begründung (S. 41) rechtfertigte dies folgendermaßen: „Die Freigrenze des Vermögens nach der Höhe des Einkommens und nach anderen Merkmalen, z. B. Familienstand, Kinderzahl, veränderlich zu gestalten, verbietet sich wegen der damit verbundenen technischen Veranlagungsschwierigkeiten, aber auch aus sachlichen Erwägungen. Derartige persönliche Verhältnisse können sich ändern. Durch die Besitzsteuer wird das Vermögen in der Hand des einzelnen nur einmal getroffen. Die Bestimmung einer Freigrenze, durch die Vermögen dauernd der Besteuerung entzogen werden, kann daher nicht auf veränderliche Merkmale abgestellt werden. Das gleiche gilt auch für Steuerermäßigungen unter Berücksichtigung derartiger Verhältnisse.“ Ueberzeugend war diese Begründung nicht. Daß „das Vermögen“ in der Hand des einzelnen nur einmal getroffen wird, ist nach dem oben Ausgeführten unrichtig. „Das Vermögen“ wird in der Hand des einzelnen so oft getroffen, als sich sein Wert im Laufe der vorangegangenen Veranlagungsperiode um mehr als 10000 M. erhöht hat (§ 12). Was nur einmal getroffen wird, wäre der Vermögens*zuwachs*, wenn dieser etwas neben dem Vermögen selbständiges und nicht bloß eine zum Merkmal der Besteuerung genommene Eigenschaft des letzteren wäre, und wenn die Höhe des Gesamtvermögens für die Vermögenszuwachsteuer keine Rolle spielte. Selbst wenn aber jene Ausführung der Motive richtig wäre, so würde daraus nichts gegen die Berücksichtigung von Kinderzahl, Familienstand und dergleichen

1) Vgl. meine Ausführungen in „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen“ S. 97 und „Reichs- und Landessteuern usw.“ S. 53.

folgen. Von den Verkehrssteuern, der Grundstückswertzuwachssteuer, der Erbschaftssteuer wird wirklich der Gegenstand der Besteuerung nur einmal getroffen. Trotzdem sind auch dort Befreiungen und Ermäßigungen aus der Veränderung unterworfenen subjektiven Gründen zugelassen. Vollends gilt dies vom Wehrbeitrag: er trifft doch gewiß das Vermögen nur einmal, weil er überhaupt eine einmalige Steuer ist, und trotzdem werden in den §§ 10, 11, 12 des Wehrbeitragsgesetzes auch „veränderliche Merkmale" berücksichtigt. Die Begründung übersieht mit jenen Ausführungen, daß die Vermögenszuwachssteuer ist und sein soll eine Personalsteuer nach der Leistungsfähigkeit, und daß es für eine solche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person des Steuerpflichtigen zu der Zeit ankommt, wo ihm das Steueropfer auferlegt wird, gleichviel, ob diese Verhältnisse sich später zu ändern versprechen oder nicht. Daß die „technischen Veranlagungsschwierigkeiten" einer gewissen Berücksichtigung individueller wirtschaftlicher Verhältnisse, wie der Kinderzahl usw., nicht zu überwinden wären, ist auch nicht zuzugeben. Mit Recht hat daher der Reichstag im § 27 eine Ermäßigung der Steuer nach der Kinderzahl vorgesehen. Aber sie hat zur Voraussetzung, daß mindestens drei Kindern Unterhalt gewährt wird, und geht daher hierin nicht soweit wie der § 19 des preußischen Einkommensteuergesetzes. Vor allem aber beschränkt sie sich auf Gesamtvermögen von nicht mehr als 100000 M., was natürlich zur Herstellung eines Ausgleichs für die verschiedene Empfindlichkeit desselben Steueropfers nach der Zahl der Angehörigen völlig unzureichend ist. Eine Berücksichtigung anderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wie sie der § 20 des preußischen Einkommen- und § 19 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes und ähnlich die Steuergesetze anderer Bundesstaaten enthalten, fehlt völlig. Zugegeben nun, es ständen einer weitergehenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse unüberwindliche Hindernisse entgegen, so würde daraus nur folgen, daß die Vermögenszuwachssteuer derjenigen Anpassung an die individuelle Leistungsfähigkeit nicht fähig ist, die mit der Einkommen- und einer sie ergänzenden Vermögenssteuer erreichbar und erreicht ist. Gerade bei einer Steuer, die, wenn auch in 3 Jahresraten, schon von einem Vermögen von nur eben über 30000 M. (§ 13) neben allen sonstigen Steuern 75 M., d. i. in jedem der 3 Jahre über 2 Proz. des Einkommens aus diesem Vermögen bei dessen 4-proz. Verzinsung oder das $2^7/_9$-fache der preußischen Einkommensteuer beträgt, ist dieser Mangel nicht leicht zu nehmen, wenn anders man bei der Einkommensteuer auf Bestimmungen nach Art der §§ 19, 20 des preußischen Gesetzes Wert legt. Wenn jene Belastung mit der Vermögenszuwachssteuer auch nur 3 Jahre dauert, so können diese 3 Jahre bei kleineren Vermögen und Einkommen gerade die sein, wo eine Schonung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen besonders geboten ist, wo vielleicht die 10000 M. Vermögenszuwachs, die er als solchen versteuern muß, ganz oder größtenteils im Haushalt oder in

der Wirtschaft wieder zugesetzt werden müssen. Die einzelstaatlichen Vermögenssteuern gewähren, wie das preußische Ergänzungssteuergesetz im § 40, in analogen Fällen, wenn sich der der Veranlagung zugrunde gelegte Gesamtwert des steuerbaren Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode mindestens um einen bestimmten Bruchteil vermindert hat, entsprechende Ermäßigung, gegebenenfalls bis zur Befreiung, sofern die Verminderung auf den Wegfall eines selbständigen Vermögensbestandteils zurückzuführen ist. Die Reichsbesitzsteuer tut auch das nicht und kann es auch nicht tun, weil ihr Maßstab nicht der Wert des Gesamtvermögens ist, sondern die Differenz dieses Wertes zwischen zwei bestimmten Zeitpunkten und daher nicht festzustellen ist, welcher Teil das den Steuermaßstab bildenden Wertbetrages auf einen bestimmten — vielleicht bei der früheren Veranlagung im Vermögen noch gar nicht vorhandenen — Vermögensbestandteil entfällt. Andererseits ist es natürlich vollkommen ausgeschlossen, den bloßen Wertschwankungen bei gleich bleibendem Vermögensbestande innerhalb der Veranlagungsperiode durch Steuerermäßigungen zu folgen. Muß also die Vermögenszuwachssteuer auf eine solche bei der Vermögenssteuer nach dem Gesamtwert des Vermögens mögliche Berücksichtigung von Veränderungen, die im Laufe der Veranlagungsperiode in der durch das Vermögen bekundeten Seite der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen eintreten, verzichten, so tritt auch hierin ein Gebrechen des Vermögensmehrwertes als Steuermaßstab zutage.

Gegenüber der Feststellung, daß die Vermögenszuwachssteuer in mehrfacher Richtung Momente unberücksichtigt läßt, die für die Frage der Gleichmäßigkeit der Empfindlichkeit des in der Steuer liegenden Opfers für die betroffenen Einzelwirtschaften wesentlich sind, deren Berücksichtigung man daher von Steuern nach der Leistungsfähigkeit verlangt und auch bei den staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuern bewerkstelligt, könnte man nun einwenden, was ich selbst betont habe, gerade für die Wirkung auf die Einzelwirtschaften komme es nicht auf die einzelne Steuer, sondern auf die Gesamtheit der ihnen, von wem auch immer, auferlegten Steuern an, und daraus folgern, nicht jede der mehreren vom Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit diktierten Steuern brauche und könne alle für die Leistungsfähigkeit bestimmenden Gesichtspunkte berücksichtigen, daher auch nicht die Reichsbesitzsteuer alle die schon von staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuern, kommunalen und kirchlichen Einkommensteuern berücksichtigten. Dieser Einwand hätte vielleicht eine Berechtigung, wenn es sich bei der Besitzsteuer um eine Steuer handelte, die nach ihrer Höhe für die von ihr Betroffenen nur einen mäßigen und in bestimmtem Verhältnis stehenden Zuschlag zu ihrer Einkommen- und Vermögenssteuer bedeutete. Das ist aber eben, wie schon erwähnt, nicht der Fall: die Höhe der Vermögenszuwachssteuer steht, abgesehen von ihrer Erhöhung bei Gesamtvermögen über 100000 M., in keinerlei Beziehung zu derjenigen der Vermögens- und erst recht nicht der Einkommensteuer, das Verhältnis zwischen

diesen beiden einerseits und jener andererseits ist vielmehr von Fall zu Fall verschieden, und es ist möglich, daß für die Zeit, in der sie erhoben wird — und nur auf diese kommt es an — die Besitzsteuer in ihrem Betrage der Einkommensteuer und erst recht der Vermögenssteuer nahe kommt oder sie sogar erreicht oder übertrifft. Dann hebt sie also den Fortschritt in der Anpassung der Besteuerung an die persönliche Leistungsfähigkeit, der in der Berücksichtigung von diesen Steuern, aber nicht von ihr berücksichtigter Momente liegt, ganz oder größtenteils wieder auf. Ohne organischen Zusammenhang mit einer bestimmten Einkommen- und allgemeinen Vermögenssteuer hängt sie eben vollständig in der Luft und erzeugt ganz verschiedene, dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht gerecht werdende Wirkungen.

* * *

Durchkreuzt die Reichsbesitzsteuer damit vermöge der Wahl des Steuermaßstabes die Tendenzen der einzelstaatlichen Personalsteuern, insoweit diese Tendenzen auf Berücksichtigung anderer als der nur in dem Umstand, daß der vorhandene Vermögenswert 3 Jahre zuvor noch nicht in gleicher Höhe vorhanden war, liegenden Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen gerichtet sind, so auch die Veranlagung dieser Staatssteuern. Da sie nur nach dem Vermögenszuwachs bemessen wird, muß sie, wenn sie etwas erkleckliches bringen soll, zu verhältnismäßig hohen Sätzen greifen. Je höher aber der Prozentsatz ist, den die Steuer von dem ihr als Maßstab zugrundegelegten Geldwert beansprucht, um so fühlbarer ist natürlich für den Steuerpflichtigen jeder Mehransatz des letzteren seitens der Steuerbehörde; um so weniger wird daher der Steuerpflichtige geneigt sein, einen solchen Mehransatz hinzunehmen, ohne dagegen zu den Rechtsmitteln zu greifen, und um so subtiler müssen deshalb die Veranlagungsbehörden verfahren. Dieser unerwünschte Erfolg der durch die Wahl des Steuermaßstabes bedingten hohen Steuersätze wird nun bei der Vermögenszuwachssteuer wieder gerade durch ihren Maßstab noch weiter verschärft. Sofern überhaupt bei einem Steuerpflichtigen ein steuerbarer Vermögenszuwachs in Frage kommt, betrifft jede Meinungsverschiedenheit über den Vermögenswert zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde in voller Höhe den Vermögenszuwachs und damit diejenige Steuer, die die viel höheren Sätze enthält und im Gegensatz zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern progressiv gestaltet ist, wodurch sich der Einfluß kleiner Differenzen in den Bewertungen an den Grenzen der Stufen für die Steigerung des Steuerprozentsatzes noch weiter steigert. Was aber dort, wo, wie in Preußen, die Vermögenssteuer tarifiert ist, von weit allgemeinerer Bedeutung ist als dieser letztere Umstand, das ist, daß Unterschiede in der Bewertung bei einer tarifierten Steuer so lange ohne Einfluß auf die Steuer sind, als sie die Steuerstufe nicht berühren, während sie bei

der Besitzsteuer, die nicht tarifiert ist, sondern durch Anlegung des Steuerprozentsatzes an den Maßstabswert gefunden wird, unter allen Umständen den Steuerbetrag beeinflussen.

Nötigen diese Umstände zu der Erwartung, daß bei der Reichsbesitzsteuer die Steuerpflichtigen auf jede Abweichung im Wertansatz viel schärfer durch Einlegung von Rechtsmitteln reagieren werden und sich die Steuerbehörden viel weniger mit etwas summarischeren Wertfeststellungen begnügen können, als bei den nach dem Werte des Gesamtvermögens bemessenen, nicht progressiven, tarifierten Landesvermögenssteuern, so darf man sich demgegenüber auch nicht mit der Erwägung trösten, je höher der Vermögenswert bei einer Veranlagung der Besitzsteuer angenommen werde, um so niedriger sei bei der nächsten der steuerbare Zuwachs und damit die Steuer, der Steuerpflichtige habe also kein großes Interesse, sich gegen eine etwas höhere Bewertung zu wehren. Wie sich — ganz abgesehen von Leben und Sterben — seine Vermögensverhältnisse nach 3 Jahren stellen werden, ob dann überhaupt von einem Vermögenszuwachs wird die Rede sein können, vermag kein Steuerpflichtiger vorauszusehen. Deshalb werden wohl sehr wenige um der Aussicht willen, dann vielleicht für die nächsten 3 Jahre weniger oder keine Besitzsteuer zahlen zu brauchen, sich dabei bescheiden, bis dahin eine Steuer zu bezahlen, die sie nach ihrer Ansicht nicht oder nur in geringerer Höhe zu bezahlen brauchten. Der Sperling in der Hand wird ihnen wohl lieber sein, wie die Taube auf dem Dache. Bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag liegt die Sache insofern anders, als dessen Prozentsätze niedriger sind als die der Besitzsteuer. Wenn also zum Wehrbeitrag ein Wertbetrag herangezogen wird, der tatsächlich noch nicht vorhanden ist, und dann deshalb nach 3 Jahren, wo er vorhanden ist, dieser Wertbetrag von der Besitzsteuer freibleibt, dann fährt allerdings der Steuerpflichtige besser, als wenn er sich bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag auf die Herabsetzung versteift hätte. Ob und inwieweit die Veranlagung der Besitzsteuer mit derjenigen der staatlichen Vermögenssteuer verbunden wird, macht dagegen für die somit für letztere eintretende Erschwerung kaum einen Unterschied. Denn selbst wenn beide völlig getrennt gehalten würden, müßte sich der Steuerpflichtige sagen, daß die Feststellungen bei der einen nicht ohne Einfluß auf die andere blieben. Er würde es sogar nicht verstehen, wenn die Ermittelungen des Wertes seines Vermögens für denselben oder annähernd denselben Zeitpunkt zu verschiedenen Ergebnissen führten, und er würde, wenn dies der Fall wäre, schon aus diesem Grunde gegen die höhere Bewertung angehen.

Man hat nun andererseits wohl darauf hingewiesen, daß das Besitzsteuergesetz den Bundesstaaten eine zutreffende Veranlagung ihrer Vermögenssteuern dadurch erleichtere, daß es die insbesondere in Preußen, aber auch anderwärts noch fehlende Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung (Vermögensanzeige) einführe (§ 52ff. d. G.). Für den Augenblick hat das seine Berechtigung. Daß man in Preußen und

anderwärts bisher auf die obligatorische Vermögensanzeige verzichtet hat, war eine schwere Unterlassungssünde und, weil nur durch sie eine gleichmäßige Veranlagung nach Möglichkeit zu gewährleisten ist, ein grober Verstoß gegen die steuerliche Gerechtigkeit. Aber diese Erkenntnis scheint sich nachgerade auch in den Landtagen durchgerungen zu haben. Hätten sich 1912 Regierung und Landtag über die Höhe des Steuerbedarfs, d. h. über die Frage, ob auf das Aufkommen aus den Zuschlägen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer verzichtet werden könne, geeinigt, dann hätte Preußen aller Wahrscheilichkeit schon die Deklarationspflicht auch bei der Ergänzungssteuer. Wenn es sie jetzt auf dem Umwege über das Reich erhält und mit der Besitzsteuer erkaufen muß, so ist das schlimmer wie ein Danaergeschenk. Gerade im Augenblick ist sie am allerwenigsten nötig. Denn vorerst erfüllt ihren Zweck schon die Vermögenserklärung für den Wehrbeitrag, die auch später noch für die Ergänzungssteuerveranlagungen Wert behält. Für später aber konnte man es getrost den Bundesstaaten, denen sie noch fehlt, überlassen, sich durch Landesgesetz die Fassionspflicht für die Vermögenssteuer zu schaffen. Sie hätten dann, wenn die Vermögensanzeigen nur für eine staatliche Vermögenssteuer von $^1/_2$—$^2/_3$ vom Tausend benutzt würden, weit mehr mit deren Zuverlässigkeit rechnen können, als bei den Besitzsteuererklärungen, die für eine Steuer abgegeben werden, die in außerordentlich zahlreichen Fällen ein Vielfaches, sehr häufig ein hohes Vielfaches der staatlichen Vermögenssteuer erreicht, und bei der jede, auch verhältnismäßig sehr geringe Unterdeklaration dem Steuerpflichtigen eine Steuerersparnis verspricht. Wenn jetzt ein Bundesstaat, der die Fassionspflicht bei der Vermögenssteuer noch nicht hat, sie einführen will, dann muß er wegen des Bestehens der Reichsbesitzsteuer viel mehr als ohne dieses mit der Neigung zu Unterdeklarationen rechnen, und dasselbe gilt natürlich für diejenigen Staaten, die die Vermögensanzeigepflicht schon haben. Sollten jetzt mit der Zuverlässigkeit der Vermögenserklärungen für den Wehrbeitrag günstige Erfahrungen gemacht werden, so würde das nicht dagegen sprechen. Denn einmal sind, wie schon erwähnt, die Sätze des Wehrbeitrags niedriger wie die der Besitzsteuer, und dann bildet der sog. „Generalpardon“ (§ 68 des Wehrbeitragsgesetzes) in Verbindung mit der Aussicht, den Lohn für richtige Angaben durch eine Ersparnis bei der in ihren Sätzen höheren Besitzsteuer zu erhalten, ein starkes Gegenargument gegen die Neigung zu zu niedrigen Angaben, das später aber wieder wegfällt.

* * *

Was nun die Gestaltung der Besitzsteuer in den nicht bereits in ihrer vorstehenden allgemeinen Würdigung berührten wichtigeren Einzelheiten anlangt, so schließt sie sich, wie schon erwähnt, in der Hauptsache eng an das preußische Ergänzungssteuergesetz an, das ja auch vorbildlich für die Vermögenssteuergesetze der anderen Bundes-

staaten, mit Ausnahme des eigene Wege gehenden badischen, gewesen ist, wenn schon diese Gesetze sich teilweise auch in einzelnen wichtigen Fragen von dem Vorbild grundsätzlich entfernen[1]).

Das Besitzsteuergesetz hält dementsprechend ebenso wie das preußische Ergänzungssteuergesetz an der Beschränkung auf natürliche Personen fest (§ 11 d. G.). Ich habe mich über die Frage der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften wiederholt, zuletzt in dem Buche über die „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen" (S. 115 ff.) näher ausgelassen und möchte daher auf meine dortigen Ausführungen verweisen, nach denen ich die Freilassung von der Ergänzungssteuer nicht für berechtigt halte. Entsprechendes gilt von der Vermögenszuwachssteuer. Denn es ist nicht richtig, daß der gesamte Vermögenszuwachs der Gesellschaften zur Verteilung kommt. Ebensowenig kommt er völlig in den Kursen der Aktien usw. zum Ausdruck, am allerwenigsten, wenn der Kurs eines einzigen Stichtages zugrunde gelegt wird. Ueberdies unterliegt ja das Aktienkapital selbst der Besteuerung nur, soweit es sich in den Händen subjektiv steuerpflichtiger natürlicher Personen befindet. Unter allen Umständen entgehen also durch die Beschränkung auf natürliche Personen erhebliche Werte der Besteuerung. Gerade bei einer nur alle 3 Jahre veranlagten Vermögenssteuer wäre auch eine die Doppelbesteuerung bei Gesellschaft und Gesellschafter ausschließende Regelung praktisch keineswegs undurchführbar, am wenigsten undurchführbar in der Weise, daß das Grundkapital nach seinem Kurswert als Passivum der Gesellschaft behandelt wird. Freilich würde damit über das Ziel der Verhütung einer Doppelbesteuerung hinausgeschossen, weil das Grundkapital dann auch insoweit bei der Gesellschaft steuerfrei bliebe, als es sich in der Hand nicht steuerpflichtiger Personen befindet, also ohnehin steuerfrei bleibt. Indem man den Erwerbsgesellschaften nun auch Freiheit von der Besitzsteuer einräumt, schafft man einen Anreiz zur Gründung von Gesellschaften m. b. H. zu dem Zweck der Steuerersparung. Wenn die Begründung für die Beschränkung auf natürliche Personen geltend macht, die Höhe des Vermögensbesitzes sei „wohl bei natürlichen Personen, nicht aber bei juristischen Personen ein hinreichend zuverlässiger Gradmesser ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit", so ist dem entgegenzuhalten, daß das Vermögen und der Vermögenszuwachs allein überhaupt kein „hinreichend zuverlässiger Gradmesser" einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist, jedenfalls aber ein brauchbarerer als der Nennwert der Passiven bei der Talonsteuer, mag sie nun von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern getragen werden. Gerade diese rohe Steuer würde durch eine Besteuerung des Vermögenszuwachses der Gesellschaften eine gewisse Ergänzung erfahren.

---

1) Eine Darstellung dieser Abweichungen wird mein Artikel „Einkommens- und Vermögensbesteuerung" in dem demnächst erscheinenden „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften" bringen.

Auch darin folgt das Besitzsteuergesetz dem Vorgang der Gesetzgebung Preußens und anderer Bundesstaaten, daß es inländisches Grund- und Betriebsvermögen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Steuer unterwirft. Daß man damit den Boden der Personalsteuer verläßt und insoweit eine Realsteuer konstruiert, kann nicht zweifelhaft sein. Gerade bei einer Vermögenszuwachssteuer erscheint diese Einfügung einer Objektsteuer willkürlich; denn daraus, daß ein einzelnes Vermögensobjekt an Wert gestiegen ist, folgt doch nicht das mindeste für die subjektive Leistungsfähigkeit, des Eigentümers und deren Steigerung. Diese ganze — um die Bezeichnung einmal auch für die Reichs- und Staatssteuern anzuwenden — Forensalbesteuerung läßt sich überhaupt nur rechtfertigen vom Standpunkt der Aequivalenztheorie — Besteuerung nach dem Interesse, nach Leistung und Gegenleistung — und allenfalls von dem Gesichtspunkt der Herstellung steuerlich gleicher Erwerbsbedingungen.

Von den preußischen Personalsteuergesetzen weicht das Besitzsteuergesetz ab insofern, als es die subjektive Steuerpflicht der Ausländer nur durch Wohnsitz oder „dauernden" Aufenthalt entstehen läßt, nicht durch Wohnsitz oder Aufenthalt „des Erwerbes wegen" oder von längerer als einjähriger Dauer. Wenn es auf der einen Seite nicht unzweckmäßig erscheint, die zweifelhafte Frage, ob ein Aufenthalt „des Erwerbes wegen" genommen sei, auszuschalten, so hätte man gut getan, nicht dafür den ebenso zweifelhaften oder noch zweifelhafteren Begriff des „dauernden" Aufenthalts in das Gesetz einzuführen, sondern nach dem Vorgange der preußischen Gesetze eine bestimmte Mindestdauer des Aufenthalts festzusetzen.

Den Begriff des steuerbaren Vermögens umschreibt das Gesetz (§§ 2—10) zwar an sich übereinstimmend mit der preußischen Ergänzungssteuer. Aber es macht von dem Grundsatz des § 19, daß als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Vermögenswert am Ende und am Anfang des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, zwei Ausnahmen in den §§ 15 und 16. Die erstere — nicht sehr klar gefaßte — Vorschrift zieht die Konsequenz aus dem Grundsatz der einheitlichen Veranlagung der Ehegatten (§ 14): ist die Ehe im Laufe der vorangegangenen Veranlagungsperiode durch Tod des einen Ehegatten aufgelöst, dann soll der überlebende dasjenige nicht als Vermögenszuwachs besteuern, was ihm als Erbteil zugefallen ist, aber schon bei der letzten Veranlagung als Vermögen des anderen Ehegatten vorhanden war[1]). Der § 16 aber entspricht dem § 7, wonach Renten aus der Unfallversicherung nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, und findet seine innere Rechtfertigung darin, daß eine Rente oder Kapitalabfindung, die lediglich das Aequivalent für eine weggefallene Erwerbsfähigkeit bildet, vernünftigerweise nicht als eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit angesehen werden kann.

1) Vgl. das Beispiel d in der Begründung S. 42.

Durch die ersterwähnte Bestimmung im § 15 wird dem gegen eine Erbschaftssteuer auf das Gatten- und Kindeserbe erhobenen Einwand, daß in dem Erbanfall an die Gatten und Abkömmlinge keineswegs immer eine Erhöhung von deren Leistungsfähigkeit liege, was den Gatten anlangt, Rechnung getragen. Da aber die Besitzsteuer tatsächlich bis zu einem gewissen Grade, nämlich insoweit, als sich am Schluß der Veranlagungsperiode noch eine auf einen Erbfall zurückführende Vermögensvermehrung ergibt, mittelbar auch eine Erbschaftssteuer enthält, ist es allerdings geboten, jenem Einwande, soweit er berechtigt ist, auch hinsichtlich des Abkömmlingserbes Rechnung zu tragen. Und daß der Einwand zwar nicht die gänzliche Freilassung des Erbanfalls an Abkömmlinge von einer Erbschaftssteuer, wohl aber eine Rücksichtnahme auf diejenigen Fälle, wo der Erblasser die Abkömmlinge noch unterhielt, weil sie wirtschaftlich noch nicht selbständig waren, rechtfertigt, habe ich oben schon hervorgehoben und an anderer Stelle[1]) näher ausgeführt. In der dort von mir für eine solche Rücksichtnahme angedeuteten Richtung bewegt sich der vom Reichstage eingefügte § 27, Abs. 2, wenngleich er nur eine ziemlich rohe Lösung der Schwierigkeit darstellt. Die Beschränkung auf Vermögen von nicht mehr als 50000 M. ist indes viel zu eng. Mutatis mutandis trifft hier dasselbe zu, was sich gegen die Einschränkung der sog. Kinderprivilegien bei der Einkommensteuer auf kaum die Grenze mittlerer erreichende Einkommen sagen läßt. Wie bei der Einkommensteuer die Kinderzahl weit höher hinauf einen sehr fühlbaren Unterschied in der Leistungsfähigkeit gleich hoher Einkommen macht, so auch noch für weit größere Vermögen als 50000 M. in der Empfindlichkeit der Opfer, die sich der Steuerpflichtige auferlegen muß, um sein Vermögen weiter zu vermehren. Auf der anderen Seite steht bei der einen wie bei der anderen Steuer weitergehenden Berücksichtigungen derartiger Umstände die Rücksicht auf das notwendige finanzielle Erträgnis der Steuer mehr oder minder im Wege.

Hinsichtlich der Bewertung des Vermögens hat das Besitzsteuergesetz den Grundsatz der Veranschlagung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Ertrags- statt nach dem gemeinen Wert nur für den Erwerb von Todes wegen, im Wege der Erbteilung, beim Erwerb der Abkömmlinge oder durch Schenkung (in dem landläufigen Sinn jedes ohne entsprechende Gegenleistung erfolgenden Erwerbes unter Lebenden) (§ 31) sowie bei anormal niedrigem Erwerbspreise (§ 32) und nur in der Weise adoptiert, daß in diesen Fällen nach Wahl des Steuerpflichtigen an die Stelle des Erwerbspreises, der bei Grundstücken auf Antrag des Steuerpflichtigen samt den sonstigen Gestehungskosten statt des gemeinen Wertes der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist (§ 30), der Ertragswert oder der gemeine Wert zurzeit des Erwerbes tritt. In dieser Beschränkung ist die Berücksichtigung des Ertragswertes auch auf bebaute Grundstücke ausgedehnt, die „zu Wohnzwecken oder ge-

1) „Reichs- und Landessteuern" S. 60.

werblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind", soweit „ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht" (§ 31). Die Regierungsvorlage wollte nach dem Vorgang des Erbschaftssteuer- und des preußischen Ergänzungssteuergesetzes und in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Wehrbeitragsgesetzes die Bewertung nach dem kapitalisierten Ertrage auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz beschränken und enthielt auch das Wahlrecht zwischen Ertrags- und gemeinen Wert des heutigen § 31 noch nicht. Durch die Ausdehnung auf Wohn- und gewerbliche Gebäude wollte dann der Reichstag offenbar den Eindruck einseitiger Begünstigung der Landwirtschaft vermeiden. Nun aber erhob der Hausbesitz den Einwand, daß für ihn die Bemessung nach dem Ertrage ein Danaergeschenk bedeute, und deshalb fügte man das Wahlrecht hinzu (§ 31 Abs. 5)[1]). Wie ich über die Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem Ertragswert denke, habe ich mehrfach ausführlich und mit aller Deutlichkeit ausgesprochen[2]). Ich bin deshalb von agrarischer Seite sehr lebhaft, zum Teil in einer Art und Weise, die sich selbst richtet, angegriffen worden. Von dem, was ich damals ausgesprochen habe, nehme ich nicht eine Silbe zurück. Im Gegenteil, die Heftigkeit der Angriffe kann höchstens einen Maßstab bilden für den Wert, den man in den beteiligten Kreisen jener Sonderbehandlung der Landwirtschaft beimißt. Daß man jetzt den Kreis der einer solchen Behandlung teilhaftig Werdenden erweitert, ändert an der Sache nichts; das Unrecht gegenüber den ihrer nicht teilhaftig Werdenden bleibt dasselbe. Es fehlt jetzt vollends an jedem Grunde, weshalb die zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehörigen bebauten Grundstücke mit dem Ertrags-, dessen übrige Bestandteile mit dem Verkaufswert in Ansatz gebracht werden sollen, und es ist das geradezu widersinnig, weil man die einem und demselben Betriebe dienenden Vermögensbestandteile nur einheitlich mit Rücksicht auf ihre einheitliche Zweckbestimmung bewerten kann. Die Einräumung des Rechtes an den Steuerpflichtigen aber, zwischen dem Ertrags- und dem gemeinen Wert zu wählen, läßt den Charakter des Steuerprivilegs noch unverhüllter als die glatte Vorschrift der Zugrundelegung des Ertragswertes hervortreten. Ihr gegenüber kann man sich nicht mehr darauf berufen, die Natur des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes bedinge seine Bewertung nach dem kapitalisierten Ertrage, sondern es bleibt die nackte Tendenz einer Bevorzugung des Grundbesitzes übrig.

---

1) Der Wortlaut des § 31 Abs. 5 des Besitzsteuergesetzes stimmt mit dem des § 17 Abs. 5 des Wehrbeitragsgesetzes überein. Die Tragweite ist aber verschieden: in letzterem Gesetz betrifft die Bestimmung den unmittelbar in die Vermögensberechnung einzustellenden Wert des Grundstücks am Stichtage, im Besitzsteuergesetz den in den Fällen der §§ 31, 32 a. a. O. an Stelle des Erwerbspreises in die Gestehungskosten (§ 30) einzustellenden Wert zur Zeit des Erwerbes; das Wahlrecht aus § 30 bleibt unberührt. Die gleiche Fassung der beiden Gesetze kann unter diesen Umständen Unklarheiten schaffen.

2) „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen" S. 182 ff., „Tag" vom 21. März (No. 68) und 10. Juni 1913 (No. 133), „Deutsche Juristenzeitung", Jahrgang XVIII, No. 8.

Räumt man ihm ein solches Wahlrecht ein, so ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man etwa dem Besitzer von Wertpapieren das Recht vorenthält, zwischen dem Kurs- und dem Nennwert oder dem mit 25 kapitalisiertem Ertrage — Zins oder Dividende — zu wählen. Soweit es sich um einen Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes handelt, kann man nun freilich für die Zugrundelegung des Ertragswertes den Vorgang dieses Gesetzes geltend machen. Aber durchschlagend ist diese Parallele nicht, weil ja die Besitzsteuer dergestalt neben die Erbschaftssteuer tritt, daß der Erbanfall an Seitenverwandte, Verschwägerte und Dritte sowohl der Erbschaftssteuer als auch, soweit er einen noch bei der nächsten Veranlagung der Besitzsteuer vorhandenen Vermögenszuwachs bewirkt, dieser letzteren Steuer unterliegt, dagegen derjenige an Abkömmlinge und Ehegatten nur dieser. Auch unterscheiden sich beide Steuern dadurch, daß die Erbschaftssteuer lediglich die Tatsache des Erbanfalls, die Besitzsteuer nur dessen Wirkung auf die Vermögenslage des Erben in Verbindung mit derjenigen aller sonstigen Vorgänge eines bestimmten Zeitraumes und allein die letztere Steuer auch die Höhe des Gesamtvermögens des Erben berücksichtigt. Endlich erfordert der Umstand, daß die Erbschaftssteuer nicht periodisch und allerdings sehr häufig in einem für die Erben sehr unbequemen Zeitpunkt eintritt, Rücksichten, die bei der Vermögenszuwachssteuer nicht geboten sind. Es liegt also kein zwingender Grund vor, alle im Interesse der Steuerpflichtigen getroffenen Vorschriften von der Erbschafts- auf die Vermögenszuwachssteuer zu übertragen. Will man aber das Prinzip der Erbschaftssteuer übernehmen, so hat es allerdings seine Berechtigung, es auch auf die sogenannte successio anticipata, die Fälle der durch sogenannte Ueberlassungs- oder Uebergabeverträge vorweg genommenen Erbfolge der Abkömmlinge auszudehnen. Auch daß man noch einen Schritt weitergegangen ist und alle Erwerbungen der Abkömmlinge von den Eltern und Voreltern dem § 31 unterstellt hat, möchte ich dann nicht mißbilligen; denn die Handhabung des Gesetzes wird dadurch erleichtert, weil die schwierige Prüfung der oft sehr zweifelhaften Frage, ob ein solcher Uebergabevertrag vorliegt, entfällt. Allerdings werden dadurch auch Geschäfte dem Erbanfall gleichgestellt, bei denen das Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten keine Rolle gespielt hat.

Die hiernach gegen die im § 31 getroffene Regelung sprechenden Bedenken verlieren nun freilich in etwas an Gewicht dadurch, daß sich die Bestimmungen nur auf die Fälle beziehen, in denen der Erwerb in einer der dort umschriebenen Arten erfolgt ist oder die Voraussetzungen des § 32 vorliegen. Bedenklicher wäre es, wenn auch die allgemeine Regel des § 30 zu Ausstellungen nötigte. Und das ist der Fall. Denn, wie schon erwähnt, hat nach § 30 jeder Grundstückseigentümer ohne Einschränkung hinsichtlich der Art des Grundstücks oder des Erwerbes das Wahlrecht zwischen der Bewertung nach dem gemeinen Wert oder nach

den „Gestehungskosten“. Zu diesen gehören der Erwerbspreis, „sonstige Anschaffungskosten, sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören, und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind“, unter Abzug der „durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen“. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß es jeder Steuerpflichtige in der Hand hat, den noch nicht realisierten Konjunkturengewinn bei Grundstücken der Vermögenszuwachssteuer zu entziehen; es läuft das also auf das Prinzip des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 hinaus, den Gewinn bzw. Wertzuwachs erst dann zu besteuern, wenn er in Geld umgesetzt wird. Nun habe ich es allerdings als einen grundsätzlichen Mangel der ganzen Vermögenszuwachssteuer bezeichnet, daß sie auf der Bemessung nach einer, solange der Gewinn nicht realisiert ist, vielfach imaginären und ephemeren Größe aufgebaut ist. Aber diesen letzteren Charakter hat viel mehr wie der Wert von Grundstücken der Kurswert von Wertpapieren. Wollte man jenem Mangel abhelfen, so ist es total verkehrt, dies gerade und nur beim Grundbesitz zu tun. Dann war die notwendige Konsequenz des § 30, für alle Vermögensteile den Ansatz der Gestehungskosten zuzulassen. Damit wäre man aber tatsächlich zu der von den verbündeten Regierungen als undurchführbar gekennzeichneten Wertzuwachssteuer von Wertpapieren gelangt. Konnte man diesen Weg nicht gehen, dann mußte man die Schlußfolgerung ziehen, daß der Grundbesitz keine Sonderstellung beanspruchen könne, sondern sich derselben Steuerbemessung wie sonstiges Vermögen unterwerfen müsse. Und am allerverwerflichsten ist auch hier das dem Steuerpflichtigen gewährte Wahlrecht, das überdies gesetzlich nicht einmal in der Weise beschränkt ist, daß der Steuerpflichtige an die einmal getroffene Wahl auch für spätere Veranlagungen gebunden bliebe: hat er 1917 die Gestehungskosten, die damals noch verhältnismäßig niedrig waren, gewählt, dann aber in der Erwartung einer 1920 noch nicht eingetretenen Wertsteigerung hohe Aufwendungen gemacht, so hindert ihn nichts, nunmehr als Wert vom 31. Dezember 1916 den gemeinen Wert einzustellen. Das würde dahin führen, daß der Wertzuwachs nach Wahl des Eigentümers in vier verschiedenen Weisen zu ermitteln ist, entweder nach der Differenz der gemeinen Werte oder nach der der Gestehungskosten oder nach der zwischen gemeinem Wert am Anfang und Gestehungskosten am Ende der abgelaufenen Veranlagungsperiode oder endlich umgekehrt nach der zwischen Gestehungskosten im ersteren und gemeinem Wert im letzteren Zeitpunkt[1]). Ich bezweifle auch, daß der § 30 den von der Begründung behaupteten Vorteil haben wird, „daß das Veranlagungs-

1) In den Fällen der §§ 31, 32 hat der Steuerpflichtige, wenn er nach § 30 die Gestehungskosten wählt, hinsichtlich dieser noch das weitere Wahlrecht des § 31 Abs. 5 zwischen Gestehungskosten unter Einstellung des Ertrags- oder unter solcher des gemeinen Wertes zur Zeit des Erwerbes.

verfahren ganz erheblich vereinfacht wird". Die Frage, was zu den Gestehungskosten eines Grundstücks gehört, ist, wie die Erfahrungen mit dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, über die ich mir ja wohl als Präsident des zuständigen Senats des preußischen Oberverwaltungsgerichts ein kompetentes Urteil zutrauen kann, beweisen, eine der allerschwierigsten, die bei einer Steuerveranlagung zu lösen sind. Schon was zu dem Erwerbspreise gehört, ist sehr häufig äußerst zweifelhaft, noch häufiger, wo die Grenze zwischen Melioration und laufender Bewirtschaftung liegt[1]). Im Besitzsteuergesetz werden nun die Schwierigkeiten noch gesteigert durch die Vorschrift des Abzugs der Wertminderungen durch Abnutzung von den Gestehungskosten, während es nach der vom preußischen Oberverwaltungsgericht — allerdings im Gegensatz zum sächsischen und württembergischen — dem § 14 Ziffer 3 des Zuwachssteuergesetzes gegebenen Auslegung hier nur darauf ankommt, wieviel aufgewendet und ob das mit der Aufwendung hergestellte noch vorhanden, d. h. noch nicht entfernt oder unbrauchbar geworden ist[2]). Die Schwierigkeiten, die der Reichstag mit der entgegen der Vorlage dem § 14 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1911 gegebenen Fassung ausschalten wollte, werden sich zum größten Teil bei der Anwendung des § 30 des Besitzsteuergesetzes einstellen. Denn wenn auch nur die durch „Abnutzung" entstandenen Wertminderungen zu berücksichtigen sind, so weiß doch jeder, der mit Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagungen zu tun hat, welchen Raum in den Erörterungen mit den Steuerpflichtigen die Höhe der Abnutzungen einnimmt. Gegenüber derjenigen bei Anwendung des § 14 Ziffer 3 des Zuwachssteuergesetzes ist aber die Position der Veranlagungsbehörde bei Handhabung des § 30 des Besitzsteuergesetzes auch insofern eine noch schwierigere, weil der Steuerpflichtige dort ein Interesse daran hat, die Aufwendungen möglichst hoch, hier aber für den Endwert daran, sie möglichst niedrig anzugeben; es ist aber für die Steuerbehörde viel leichter, vom Steuerpflichtigen angegebene Gestehungskosten zu beanstanden, als ihm nachzuweisen, daß er von ihm nicht angegebene gehabt habe. Nachdem sich das Reich von der Last und dem Odium der Zuwachssteuer des Gesetzes vom 14. Februar 1911 durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 befreit hat, erscheint es mir wenig angebracht, eine der die Handhabung jener Steuer am meisten erschwerenden Vorschriften aus dem Zuwachssteuergesetz in den § 30 des Besitzsteuergesetzes hinüberzuretten, hinüberzuretten sogar in einer noch schwerer zu handhabenden Gestalt! Zunächst allerdings werden die Schwierigkeiten des § 30 noch nicht in vollem Umfange hervortreten, weil für vor dem 1. Januar 1914 erworbene Grundstücke nach § 33 der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags fest-

1) Vgl. meinen Aufsatz „Der Wertzuwachs im Reichszuwachssteuergesetz" im „Finanzarchiv", Jahrg. XXVIII, Bd. 2, S. 25 f.

2) Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw., Jahrg. 4, No. 1, S. 8.

gestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten gilt.

Von ungleich untergeordneterer Bedeutung als die Erleichterungen für den Grundbesitz ist es, daß der Reichstag noch im Plenum auch eine solche für mit Dividendenschein gehandelte Wertpapiere vorgesehen hat, indem von deren Wert nach § 34, Abs. 2 der Betrag in Abzug zu bringen ist, „der für die seit Auszahlung des letzten Gewinnes abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht". Diese Einschaltung hat ihren Grund darin, daß nach der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912 (RGBl. S. 537) bei Papieren ohne feste Zinsen eine Berechnung von Stückzinsen nicht stattfindet, die künftige Dividende also im Börsenpreise solange mit zum Ausdruck kommt, als nicht die Abtrennung des Gewinnanteilscheins erfolgt ist, was erst nach der Beschlußfassung der Generalversammlung zu geschehen hat. Der Kurswert enthält also zum Teil laufendes Einkommen. Allerdings ist es zutreffend, wenn A. Hoffmann[1]) bemerkt, daß die Dividende nicht immer voll im Börsenkurse zum Ausdruck kommt[2]) und der letzte Gewinn häufig keinen auch nur einigermaßen zuverlässigen Anhalt für die Höhe des nächsten bietet, daß es sich daher nur um einen mangelhaften Notbehelf handelt. Auch ergibt sich hieraus gegenüber der Bewertung der Dividendenpapiere bei den einzelstaatlichen Vermögenssteuern eine Divergenz. Indes ist diese ohne große praktische Tragweite, wo diese Steuern, wie in Preußen, ohnehin nicht von demselben Stichtag für den Kurs ausgehen.

* * *

Eine materiell derartig konstruierte Vermögenszuwachssteuer ist noch viel weniger, wie eine Steuer nach dem Werte des Gesamtvermögens oder nach dem Einkommen einigermaßen zutreffend zu veranlagen ohne Mitwirkung der Steuerpflichtigen durch obligatorische Deklarationen, namentlich dort, wo keine Vermögenssteuer mit Vermögensanzeigepflicht besteht. Denn — wie gesagt — Mißgriffe in der Schätzung des Wertzuwachses des Vermögens fallen viel mehr ins Gewicht, wenn dieser Zuwachs allein, als wenn der Wert des Gesamtvermögens den Steuermaßstab bildet, und weil die auf den Zuwachs gelegten Steuersätze prozentual viel höher sind als die das Gesamtvermögen treffenden. Gerade die Beantwortung der Frage, um wieviel ein Vermögen an Wert zugenommen hat, ist aber einem Dritten ohne Kenntnis der Anlage des Vermögens im einzelnen und der für die Vermehrung durch Ersparnisse maßgebenden Wirtschaftsführung unmöglich. Es ist auch zu billigen, wenn behufs wirksamer Kontrolle der Steuererklärungen und überhaupt zutreffender Veranlagung nicht

1) „Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz", S. 44.

2) Schon weil im Kurse die verschiedene Sicherheit des Papiers und seiner künftigen Verzinsung kalkuliert wird.

nur den Steuerbehörden das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beigelegt, dem Steuerpflichtigen und den Behörden, mit Ausnahme der im § 63, Abs. 2 und 3 bezeichneten (Notare, Post, Schuldbücher, Sparkassen und andere mit Verwaltung und Verwahrung fremder Vermögen befaßte öffentliche Anstalten) die Verpflichtung zur Vorlegung von Büchern, Schriftstücken u. dgl. und zur Erteilung von Auskünften auferlegt ist (§§ 56—61 und 63), sondern auch die Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger auf Verlangen der Steuerbehörde ein Nachlaßverzeichnis über das Betriebs- und Kapitalvermögen einzureichen haben (§ 62), wie es auch der preußische Einkommens- und Ergänzungssteuergesetzentwurf von 1912 vorsah[1]).

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Verpflichtung zur Besitzsteuererklärung an viele Steuerpflichtige Anforderungen stellt, denen sie bei ihrem Bildungsgrade oder wegen der Art ihres Vermögens nicht leicht gerecht werden können. Es muß deshalb gefordert werden, daß das Gesetz in der Ausgestaltung der Fassionspflicht jede vermeidbare Härte vermeidet. Ob sich das Gesetz in dieser Hinsicht in den durch das Interesse den Steuerpflichtigen gebotenen, mit dem des Steuerfiskus verträglichen Schranken hält, kann sehr zweifelhaft sein. Ich bin gewiß der letzte, der einer solchen Gestaltung des Veranlagungsverfahrens, wie sie eine zutreffende und daher gleichmäßige Veranlagung nach Möglichkeit gewährleistet, widersprechen würde; das beweisen meine Ausführungen zu der preußischen Steuernnovelle von 1912[2]). Damals bin ich auch für Freiheits- und selbst Ehrenstrafen gegen böswillige Steuerhinterzieher eingetreten, und deshalb stimme ich auch jetzt dem § 77 des Besitzsteuergesetzes nicht nur zu, sondern ich hätte auch gegen noch schärfere Strafvorschriften nichts einzuwenden, wenn Vorsorge getroffen wird, daß eben nur dolose Steuerhinterziehung in ihre Maschen fällt. Aber die Bestimmungen der §§ 52 ff. über die Verpflichtung zur Besitzsteuererklärung und die Folgen ihrer nicht rechtzeitigen Abgabe lassen diejenige Rücksichtnahme vermissen, auf die die Steuerpflichtigen, bei denen doch, zumal bei einer Steuer mit dem Maßstabe des Wertzuwachses am Vermögen, die Hinterziehungsabsicht aus unrichtigen oder verspäteten Angaben keineswegs präsumiert werden darf, berechtigten Anspruch haben. Wenn auch zunächst noch die bei weitem meisten Besitzsteuerpflichtigen solche sein werden, die jetzt eine Vermögenserklärung zum Wehrbeitrag abgegeben haben, so werden doch bei jeder späteren Veranlagung mehr auch solche vorhanden sein, denen die Abgabe einer Vermögensklärung etwas Neues ist. Gleichviel aber, ob bereits eine solche für den Wehrbeitrag oder bei einer

1) Vgl. hierzu meine „Neuordnung der direkten Staatssteuern“, S. 220.

2) „Neuordnung der direkten Staatssteuern“, S. 218 ff., „Deutsche Juristenzeitung“, Jahrg. XVII, S. 250, „Deutsche Wirtschaftszeitung“, Jahrg. VIII, S. 239 ff., „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, 1912, Bd. 1, Heft 6, S. 14 ff.

früheren Veranlagung der Besitzsteuer abgegeben worden ist, immer bleibt es für viele Steuerpflichtige eine sehr mühevolle und zeitraubende Arbeit, eine Bilanz ihres Vermögens an einem bestimmten Tage und nach zum Teil anderen als kaufmännischen Grundsätzen zu ziehen. Es ist daher eine billige Forderung, daß ihnen hierfür eine angemessene Frist nach dem Stichtage gelassen, und zwar gesetzlich gewährleistet wird. Das geschieht aber nicht, indem im § 52 Abs. 1 die Bestimmung der Frist in das Ermessen des Bundesrats gestellt und im Abs. 2 als ausreichende Mindestfrist 2 Wochen bezeichnet werden. Der § 53 des Besitzsteuergesetzes entspricht dem § 36 des Wehrbeitragsgesetzes. Letzterem gegenüber habe ich bereits[1]) auf das Unzureichende solcher Fristbestimmungen hingewiesen. Damals hat man nicht auf mich gehört oder bei der Durchpeitschung der ganzen Deckungsfrage sich nicht die Zeit genommen, auf solche Dinge zu achten. Und was war die Folge? Die allgemeine Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung für den Wehrbeitrag mußte eben nachträglich sehr erheblich verlängert werden, meine Voraussage behielt ebenso prompt recht, wie das, was ich dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 vorhergesagt habe!

Die Forderung einer gesetzlich gewährleisteten auskömmlicheren Frist erscheint doppelt gerechtfertigt bei der Ausdehnung der allgemeinen, kraft Gesetzes ohne besondere Einzelaufforderung eintretenden Deklarationspflicht und in Anbetracht der Folgen, die schon die Versäumung der für die Erfüllung dieser allgemeinen Fassionspflicht vom Bundesrat gesetzten Frist nach sich ziehen kann. Denn diese allgemeine, von einer besonderen Aufforderung unabhängige Verpflichtung tritt nicht nur, wie bei der preußischen und anderen Einkommensteuern für diejenigen ein, die bereits zu der Steuer in bestimmter Höhe oder überhaupt veranlagt waren, sondern für „alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 M. und darüber", „wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind", sowie für „alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande um mehr als 10000 M. erhöht hat" (§ 52). Sie ist also nicht an ein zweifelsfrei feststehendes Merkmal — die bisherige Veranlagung oder Nichtveranlagung — geknüpft, sondern hängt von dem erst bei der neuen Veranlagung endgültig festzustellenden Vermögenswert und -wertzuwachs ab. Der Besitzer von Vermögen muß, um sich klar darüber zu werden, ob er fassionspflichtig ist, erst berechnen, wie hoch sein Vermögen und Vermögenszuwachs sei, mit anderen Worten, er muß erst die Besitzsteuererklärung aufstellen, um sich klar zu werden, ob er eine solche abzugeben verpflichtet ist. Geht er hierbei von unzutreffenden Annahmen aus, und unterläßt er deshalb die rechtzeitige Abgabe der Besitzsteuererklärung, so können ihn die Rechtsnachteile des § 54

1) „Deutsche Juristenzeitung", Jahrgang XVIII, No. 8, S. 489.

treffen, gegen die er nicht einmal den Rechtsschutz genießt; denn schon der Wortlaut des § 54 Abs. 2 — „Zuschlag von 5—10 Proz. der rechtskräftig festgesetzten Besitzsteuer“ — beweist, daß der Zuschlag eine Strafmaßnahme, kein Teil der Steuerfestsetzung und daher nicht mit den gegen diese zulässigen Rechtsmitteln, sondern nur mit der Aufsichtsbeschwerde anfechtbar ist. Das ist um so unbilliger, als die Vorschriften über die Bewertung des Vermögens keineswegs so einfach sind, daß man bei den Steuerpflichtigen ihr volles Verständnis und ihre richtige Anwendung voraussetzen kann. Bestimmungen, wie § 54 Abs. 2, lassen sich nur rechtfertigen, wenn der Steuerpflichtige über seine Verpflichtung zur Steuererklärung nicht im Zweifel sein kann. Selbst wenn aber von dem Abs. 2 des § 54 kein Gebrauch gemacht wird, wirkt es verletzend, wenn gegen den im besten Glauben befindlichen Steuerpflichtigen nach Abs. 1 a. a. O. sogleich mit der Androhung von Exekutivstrafen vorgegangen wird.

Eine weitere unnötige, aber, wie die Erfahrung bei der preußischen Einkommensteuer gezeigt hat, in hohem Grade verletzend wirkende Schroffheit liegt darin, daß zwar vom Steuerpflichtigen die Versicherung in der Steuererklärung, seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, verlangt wird (§ 52, Ab. 3), der Steuerbehörde aber nicht, wie nach den preußischen und anderen Landessteuergesetzen und auch nach § 40 des Zuwachssteuergesetzes, die Verpflichtung auferlegt wird, bevor sie sich über die unter jener feierlichen Versicherung gemachten Angaben hinwegsetzt, sie zu beanstanden, die zuvorige Beanstandung vielmehr in ihr Belieben gestellt wird (§ 55). Es ist nicht abzusehen, warum nicht, was bei der Einkommensteuer möglich ist, auch bei der Vermögenszuwachssteuer angängig sein sollte. Weder in der Begründung zum Besitzsteuergesetz noch in derjenigen zum Wehrbeitragsgesetz ist auch nur eine Silbe zur Rechtfertigung gesagt, und auch in der Kommission sind die Bestimmungen anscheinend wortlos genehmigt[1]). Es beleuchtet das, wie ja auch die geradezu beispiellose Dürftigkeit der Motive zu beiden Gesetzen — diejenigen zum Besitzsteuergesetz füllen ganze 11, die zum Wehrbeitragsgesetz gar nur reichlich 9 Seiten —, in welcher Weise diese Gesetze von so eminenter grundsätzlicher Bedeutung übers Knie gebrochen sind. Es wirft aber auch, wenn man damit die Verhandlungen des preußischen Landtages über die korrespondierenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vergleicht, ein Schlaglicht darauf, welches Maß von Schutz die besitzenden Klassen in dem auf dem allgemeinen gleichen Wahlrecht beruhenden Reichstage finden, und wessen sie dort gewärtig sein können, wenn auf dem Wege direkter Reichsbesitzsteuern fortgeschritten wird. Daß nach § 65 in dem Steuer- und Feststellungsbescheid „die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer mitzuteilen und die

1) In meinem mehrerwähnten Aufsatz über den Wehrbeitrag in der „Deutschen Juristenzeitung“ hatte ich auf diesen Punkt aufmerksam gemacht.

Punkte zu bezeichnen sind, in welchen von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist," erleichtert zwar dem Steuerpflichtigen die Anfechtung des Bescheides, und die Vorschrift im § 69 wegen Verzinsung überhobener Steuerbeträge mildert wohl den Nachteil, Steuerbeträge zunächst zahlen zu müssen, die die Steuerbehörde nicht gefordert haben würde, wenn sie zunächst die Steuererklärung beanstandet und sich im Beanstandungsverfahren von der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen überzeugt hätte. Aber es wird dadurch nicht die Kränkung beseitigt, die darin gefunden wird, wenn die Veranlagungsbehörde, ohne nur den Versuch zu machen, ihre Zweifel über die Richtigkeit der unter der feierlichen Versicherung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien, gemachten Angaben durch weitere Befragung des Steuerpflichtigen zu klären, diese Angabe beiseite schiebt.

Die Handhabung dieser Bestimmungen liegt ja nun, da die Verwaltung der Besitzsteuer nach § 48 Sache der Einzelstaaten ist, die hierfür 5 Proz. der Roheinnahme erhalten (§ 86), in den Händen der von diesen bestimmten Behörden (§ 49). Wo diese Behörden derart darauf geschult sind, nicht kleinlich und rücksichtslos zu verfahren, und auch von Hause aus so wenig zu Hyperfiskalität neigen, wie in Preußen im allgemeinen die Behörden der Verwaltung der direkten Steuern, da liegt hierin eine gewisse Beruhigung gegenüber den oben berührten Bedenken gegen die Veranlagungsvorschriften. Ob aber dieselben Garantien überall gegeben sind, steht dahin. Ich sehe es in meiner dienstlichen Tätigkeit sozusagen tagtäglich, wie kleinlich und rigoros in den kleineren Verhältnissen der Gemeinde oder des Kreises vielfach Steuervorschriften gehandhabt werden, wie Steuerbehörden jedes formelle Versehen des Steuerpflichtigen — ja, wenn es zu ihren gunsten ausschlägt, womöglich ein von ihnen selbst begangenes[1]) — gegen ihn ausnutzen und sich allen Billigkeitserwägungen verschließen[2]), in einer Weise, wie ich es, solange ich dem preußischen Finanzministerium angehörte, nicht für möglich gehalten hätte, obwohl ich dort 15 Jahre lang als Referent für das Kommunalabgabenwesen fungierte. Es können sich, zumal in den kleinen Bundesstaaten mit ihren kleinen, zum Rechnen mit dem Pfennig zwingenden Verhältnissen, auch unter den zur Veranlagung der Besitzsteuer berufenen Behörden solche finden, die auf einem weniger groß-

---

1) Ich denke da z. B. an einen mir vor kurzem vorgekommenen Fall, wo der die Steuer fordernde Kreisausschuß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses Revision eingelegt hatte mit der Begründung, der Einspruchsbescheid sei nicht vorschriftsmäßig von ihm, dem Kreisausschuß, sondern von seinem Vorsitzenden erlassen, und deshalb hätte der Bezirksausschuß die hiergegen gerichtete Klage des Steuerpflichtigen als verfrüht abweisen müssen.

2) Ueber die in dieser Beziehung auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung herrschenden Zustände habe ich mich in einem Vortrag über „Die Reform des Kommunalabgabegesetzes" bei der „Kommunalen Woche" der Akademie für Kommunalverwaltung in Düsseldorf am 31. Mai 1912 ausgesprochen. Der Vortrag ist abgedruckt in No. 18 und 19 der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik", Jahrg. 1912.

zügigen Standpunkte stehen, wie es die preußischen tun oder doch nach dem Willen der Zentralstelle tun sollen. In der Einflußnahme der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und des Reichsschatzamts auf die Handhabung des Besitzsteuergesetzes kann ich auch keine Gewähr gerade für dessen schonende Ausführung erblicken. Bei der Rechtsprechung über das Zuwachssteuergesetz habe ich die Erfahrung gemacht, daß von diesen Stellen ganz überwiegend die schärfere Auslegung des Gesetzes vertreten wird. Das liegt schon bis zu einem gewissen Grade in der Aufgabe, die ihnen obliegt, und in der rein zoll- und stempelsteuertechnischen Laufbahn, aus der die hier in Betracht kommenden Beamten in ihrer — wohl großen — Mehrzahl hervorgegangen sind. Vor allem ist aber der ganze die Mitwirkung der Reichsbevollmächtigten regelnde § 50 vom Reichstag darauf abgestellt, größere Garantien für eine strenge Veranlagung zu erhalten, als sie ihm die Landesbehörden einzelner Bundesstaaten, insbesondere die preußischen Landräte als Vorsitzende der Veranlagungskommissionen, zu bieten schienen. Wenn der § 50 eine Wirkung hat, so wird es nur die sein, die Reichsbevollmächtigten und auf diesem Umwege auch die Landesbehörden zu strenger Handhabung des Gesetzes anzuspornen. Dagegen ist natürlich nicht das mindeste einzuwenden, soweit es sich um die zur richtigen Veranlagung nötigen Maßnahmen handelt, wohl aber, soweit sich materiell dasselbe auch in schonenderer Form erreichen läßt.

* * *

In Anbetracht solcher sich gegen die eigentlichen Veranlagungsvorschriften erhebenden Bedenken und in Anbetracht der Schwierigkeit der Herausschälung des Steuermaßstabes doppelt wichtig ist deshalb die Gestaltung des Rechtsmittelzuges (§§ 66, 67), die den Steuerpflichtigen den Rechtsschutz endgültiger Entscheidung durch ein oberstes Verwaltungsgericht oder eine einem solchen „gesetzlich gleichgeordnete Rechtsinstanz" oder im ordentlichen Rechtsweg gewährleistet. Freilich ist wenig klar, was unter einer „einem obersten Verwaltungsgericht gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz" zu verstehen ist. Man hat jedenfalls besondere Steuergerichtshöfe im Auge gehabt, wie ein solcher in Bayern in der „Oberberufskommission" besteht, und das Schwergewicht darauf legen wollen, daß es sich um eine Rechts-, d. h. mit den Kautelen richterlicher Unabhängigkeit umgebene Instanz handeln müsse. Für diejenigen Bundesstaaten, die für ihre eigenen direkten Steuern noch keinen Verwaltungsrechtsschutz geschaffen haben, liegt hierin ein Fortschritt, der sie aber zwingen wird, hinsichtlich ihrer Landessteuern zu folgen. Wo aber die letztinstanzliche Entscheidung in Staatssteuersachen bereits in die Hände eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes gelegt ist, tritt für diesen durch die Besitzsteuer eine große Mehrbelastung ein, die um so unbequemer ist, weil sie keine dauernde und gleichmäßige ist, sondern nur ruckweise alle 3 Jahre einsetzt, so daß es schwer ist, ihr durch die Organisation des Ver-

waltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen. Doppelt fühlbar wird sich dies dort machen, wo, wie in Preußen, die Besitzsteuerveranlagung zeitlich mit derjenigen der staatlichen Vermögenssteuer zusammenfällt, die ohnehin schon das oberste Verwaltungsgericht vorübergehend stark mehrbelastet. So führt also auch diese Ordnung des Rechtsmittelzuges, mag sie nun dem für die Staatssteuern bereits bestehenden entsprechen oder nicht, zu einem Eingriff in die Freiheit der Einzelstaaten in der Ordnung ihrer Behördenorganisation und -zuständigkeit.

Eine weitere unerwünschte Wirkung des § 66 Abs. 2 ergibt sich dort, wo, wie in Preußen, zwar grundsätzlich die höchstinstanzliche Entscheidung in Staatssteuersachen dem obersten Verwaltungsgericht übertragen ist, aber dessen Anrufung an die Veranlagung nach einem bestimmten Mindesteinkommen oder -vermögen geknüpft ist oder in anderer Weise eine Revisionssumme besteht oder eingeführt werden soll. Denn nach § 66 Abs. 2 muß die Anrufung des Verwaltungsgerichts den Besitzsteuerpflichtigen ausnahmslos offenstehen. Die betreffenden Bundesstaaten werden also gezwungen, entweder auf die Beschränkung der Zugänglichkeit des Verwaltungsgerichts auch in Staatssteuersachen zu verzichten oder eine Disparität des Rechtsschutzes zwischen Staats- und Besitzsteuer zum Nachteil der ersteren eintreten zu lassen. Begreiflicherweise wird das von den Steuerpflichtigen nicht angenehm empfunden werden. Es wird aber auch zu ihnen unverständlichen, sich widersprechenden Entscheidungen führen. In Preußen z. B. kann ein Steuerpflichtiger, der wegen eines Einkommens von nicht mehr als 3000 und eines Vermögens von nicht mehr als 100 000 M. veranlagt ist, wegen der Einkommen- und Ergänzungssteuer das Oberverwaltungsgericht nicht anrufen, wohl aber künftig wegen der Besitzsteuer. Die von der Berufungskommission getroffene Feststellung seines Vermögens ist also für die Ergänzungssteuer endgültig, während sie für die Besitzsteuer der Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichts unterliegt. Das kann dahin führen, daß demselben Steuerpflichtigen durch zwei verschiedene Behörden endgültig Vermögen in ganz verschiedener Höhe zugemessen wird, und daß er aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Besitzsteuersachen ersieht, die unangreifbare Entscheidung der Berufungskommission in Ergänzungssteuersachen sei völlig rechtsirrig. Das wird dem natürlichen Rechtsempfinden der Steuerpflichtigen schwerlich einleuchten, sie werden vielmehr die Unanfechtbarkeit von Aussprüchen der Berufungskommissionen in Staatssteuersachen, an die sie sich bereits gewöhnt hatten, nunmehr von neuem und dauernd als ungerechtfertigte Verweigerung des Rechtsschutzes und Benachteiligung der weniger Wohlhabenden gegenüber den Reichen empfinden und die Wiederherstellung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für alle Staatssteuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und Einkommens fordern. So hat der Reichstag mit dem von ihm in den § 66 eingefügten Absatz 2 den Bundesstaaten ein weiteres Kuckucksei ins Nest gelegt,

deren die Anrufung des höchsten Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen einschränkende Gesetzgebung dadurch in den Augen der Bevölkerung diskreditiert und unter Umständen kaum aufrechtzuerhalten sein wird. Wer weiß, ob z. B. Preußen nicht genötigt sein wird, in den § 33 II des Ergänzungssteuergesetzes, der lautet:

> „Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission .... ein steuerbares Vermögen von mehr als 100 000 M. festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu"

hinter 100 000 M. einzuschalten „oder ein nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524) steuerpflichtiger Vermögenszuwachs" und das Wort „dagegen" zu ersetzen durch „auch gegen die Entscheidung der Berufungskommission über die Ergänzungssteuer". Und wenn auf der einen Seite die tunlichste Verknüpfung der Veranlagung der Besitzsteuer mit der einzelstaatlichen Vermögenssteuerveranlagung in allen Instanzen und deshalb die Ueberweisung der Veranlagung der Reichssteuer an die Einzelstaaten geboten ist gerade, um divergierende Entscheidungen über die Vermögenshöhe und den Begriff des Vermögens tunlichst hintanzuhalten, so wird diese Absicht durch den § 66 Abs. 2 wieder durchkreuzt. Die Uebertragung der Rechtsmittelentscheidung in Reichssteuersachen an die Verwaltungsgerichte der Einzelstaaten hat ohnehin das mißliche, daß sie zueinander widersprechenden erstinstanzlichen Entscheidungen derselbe Rechtsfrage führt. Das wird noch schlimmer, wenn nun gar widersprechende unanfechtbare Entscheidungen derselben Frage gegenüber demselben Rechtsuchenden ergehen.

Mit dem jetzt ventilierten Reichsverwaltungsgericht oder „Reichsamt für Heimats- und Abgabenwesen" ließe sich dem auch nicht abhelfen. Damit würden einander widersprechende Auslegungen gleicher Bestimmungen in einem Reichs- und einem Landesgesetz nicht verhütet. Denn man kann doch den Bundesstaaten nicht zumuten, die endgültige Entscheidung jeder Rechtsfrage bei einer Landessteuer der Reichsinstanz zu überlassen, bloß weil es sich um gleiche Vorschriften in Reichs- und Landesgesetzen handelt. Damit wäre die Verwaltungsrechtsprechung eben auch mediatisiert. Aber auch bei der Besitzsteuer allein wäre es vom Standpunkt der Bundesstaaten unerträglich, die letztinstanzliche Entscheidung einer Reichsbehörde zu übertragen, wenn als Unter- und Mittelinstanz die für die direkten Staatssteuern zuständigen Landesbehörden fungieren sollen. Denn es geht nicht an, derselben Landesbehörde zuzumuten, in derselben Rechtsfrage bald der Autorität des Reichs-, bald derjenigen des höchsten staatlichen Verwaltungsgerichts zu folgen, von denen das eine „weiß", das andere „schwarz" sagt. Aber auch ganz abgesehen von diesem speziellen Gebiet ist den Bundesstaaten allergrößte Zurückhaltung gegenüber dem Gedanken an irgend ein Gebilde, was wie ein Reichsverwaltungsgericht aussieht, dringend zu raten. Möchte seine Zuständigkeit anfänglich noch so beschränkt sein, für die über die Souveränitäts-

rechte der Bundesstaaten zur Tagesordnung übergehende unitarische Richtung im Reichstage würde es kein Halten in Kompetenzerweiterungen bei jeder Gelegenheit geben, und aus der formellen Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts ergäbe sich mit Notwendigkeit seine Einflußnahme auch auf das materielle Landesverwaltungsrecht in formell seiner Rechtsprechung nicht unterliegenden Fragen. Die obersten Verwaltungsgerichte könnten auf die Dauer eine derjenigen des Reichsverwaltungsgerichts koordinierte Stellung tatsächlich nicht und noch viel weniger in den Augen der öffentlichen Meinung behaupten, die Selbständigkeit der Bundesstaaten wäre auf einem weiteren Gebiete dahin! Gerade die Erfahrungen auf dem Gebiete des Steuerwesens sollten den Einzelregierungen die Augen öffnen, wohin sie kommen, wenn sie erst anfangen, von ihnen zustehenden Rechtsgebieten seitens des Reiches, wenn auch zuerst noch so bescheiden, abbröckeln zu lassen.

* * *

Die am Schlusse des ersten Teiles dieser Abhandlung aufgeworfene Frage, ob die vom Reichstage gewählte Lösung der Besitzsteuerfrage wenigstens an sich als steuertechnisch und finanzpolitisch geglückt zu bezeichnen ist, kann nach alledem nichts weniger als mit einem „Ja“ beantwortet werden. Die Einwände, die gegen die Reichsbesitzsteuer erhoben werden müssen, richten sich teils gegen die Wahl und Umschreibung des Maßstabes dieser Besitzsteuer an sich, teils gegen die Verwendung dieser Steuerform gerade im Reichssteuersystem. Den Einwänden der ersteren Art hätte sich also durch die Wahl eines anderen Steuermaßstabes als des Vermögenszuwachses begegnen lassen. Dagegen sind die der letzteren Art notwendig verknüpft mit dem ganzen Gedanken einer Reichsbesitzsteuer in Gestalt einer direkten Personalsteuer nach der persönlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit, sofern man der herrschenden Ansicht folgt, daß als prinzipale, durch Rücksichten auf die Einzelverhältnisse zu verfeinernde Merkmale dieser Leistungsfähigkeit das Einkommen und Vermögen anzusehen sind. Einkommen- und Vermögenssteuer stehen in organischem Zusammenhang, indem die letztere nur das Mittel für die Berücksichtigung der größeren Steuerkraft des Besitzeinkommens gegenüber gleich hohem Arbeitseinkommen ist, und zwar das einzige Mittel, durch das nicht mit dem wirklichen auch scheinbares Besitzeinkommen, das in Wahrheit Arbeitseinkommen ist, erfaßt wird[1]). Ein Gemeinwesen, welches sein Steuersystem auf der bestmöglichen Anpassung an die persönliche Leistungsfähigkeit durch Personalsteuern aufbauen will, muß aber frei in der Benutzung und Gestaltung sowohl der Einkommen- wie auch der Vermögenssteuer und zu diesem Behufe auch in der Lage sein, alle diejenigen steuerlichen Differenzierungen ziffermäßig gleicher Einkommen und Vermögen eintreten zu lassen, die es zu dem Ziele möglichster Berücksichtigung

1) Vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen“, S. 34 ff.

von Verschiedenheiten in der Leistungsfähigkeit trotz gleich hohen Einkommens und Vermögens für erforderlich erachtet. Andererseits wird in den Augen der Steuerpflichtigen die angestrebte Gerechtigkeit der Besteuerung in ihr Gegenteil verwandelt, wenn die zu diesem Zwecke von mehreren Steuergewalten angewendeten gleichartigen Bemessungsgrundlagen von diesen verschieden umschrieben oder demselben Steuerpflichtigen gegenüber verschieden beziffert werden[1]). Nun beruhen einmal die Steuersysteme aller Bundesstaaten auf der Personalbesteuerung und müssen hierauf beruhen, weil die Verbrauchs- und Verkehrssteuern zu ihrer einheitlichen Regelung für das einheitliche Wirtschaftsgebiet des Reiches drängen, die Realsteuern aber zur Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung in den Gemeinden unentbehrlich sind. Da es nun, wie ich ausgeführt habe, nicht nötig und nicht einmal möglich ist, daß von mehreren sich an dieselben Einzelwirtschaften wendenden Steuergewalten jede einzelne für sich allen Aufgaben einer gerechten Besteuerung in derselben Weise und demselben Grade gerecht wird, so müßte eben das Reich darauf verzichten, auch seinerseits Personalsteuern nach dem Einkommen oder Vermögen einzuführen. Daher ist keine derartige Steuer als Reichssteuer am richtigen Platze.

Will man deshalb auf den Gedanken der „Besitzsteuer" nicht überhaupt verzichten, so bleibt als Weg nur der einer mit direkten Einkommen- und Vermögenssteuern nicht kollidierenden indirekten Erfassung des „Besitzes". Eine solche aber ist in der unter den gegebenen Verhältnissen befriedigendsten Weise durch eine allgemeine Reichserbschaftssteuer unter Beschränkung des Anteils der Bundesstaaten auf den Ersatz der Verwaltungs- und Erhebungskosten möglich. Sie vermeidet alle diejenigen Reibungen mit den Steuern der Bundesstaaten, die die Reichsvermögenszuwachssteuer mit sich bringt, hindert in keiner Weise die Ausgestaltung der Einkommen- und Vermögenssteuern, unterstützt dagegen deren Veranlagung in viel zweckmäßigerer Weise als die diese mehr erschwerende als erleichternde Vermögenszuwachssteuer. Wenn die Einzelstaaten auf die ihnen jetzt offen gelassene Landesbesteuerung des Abkömmlings- und Gattenerbes zugunsten des Reiches verzichten, so ist das kein großes Opfer. Denn grundsätzlich haben sie sich mit dem Uebergang der Erbschaftssteuer auf das Reich bereits 1906 abgefunden. Von dem Vorbehalt von Landeserbschaftssteuern auf die reichserbschaftssteuerfreien Erbfälle ist bisher nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht, und wenn es anders wäre, so würde das ein sehr unbefriedigender Zustand sein, neben einer Reichssteuer auf Anfälle an Seitenverwandte, Verschwägerte und Nichtverwandte in den einzelnen Bundesstaaten Landessteuern

1) Deshalb ist es z. B. auch ein unerwünschter Zustand, daß in Preußen die Wertermittelungen für Umsatzstempel, Gemeindegrundwertsteuer, Kreis- und Gemeindeumsatzsteuer voneinander unabhängig sind. Vgl. meinen Vortrag über die Reform des Kommunalabgabegesetzes in der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik", 1912, No. 19, S. 579.

auf diejenigen an Abkömmlinge und Ehegatten, womöglich noch in grundsätzlich verschiedener Ausdehnung und Gestaltung. Was in dieser Beziehung gegen das Nebeneinander von Reichs- und Landesvermögens- oder vermögenszuwachssteuern einzuwenden ist, gilt umgekehrt gegen das Hinzutreten von Landeserbschaftssteuern zu der Reichserbschaftssteuer. Die grundsätzlichen Gegner jeder Besteuerung des Kindes- und Gattenerbes haben ihre Position ja ohnehin schon nicht mehr behaupten können. Denn die Vermögenszuwachssteuer enthält doch eben bereits eine solche Besteuerung, nur in der mangelhafteren Form der Benachteiligung des mit seinem Erbe sparsam und haushälterisch umgehenden Erben. Die vermeintlichen Vorzüge der Vermögenszuwachssteuer vor der Erbschaftssteuer aber sind entweder überhaupt nicht vorhanden, sondern womöglich Nachteile oder lassen sich auch durch die Gestaltung der Erbschaftssteuer erreichen. Des Näheren habe ich dies in meiner Schrift „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" (Abschnitt X und XI) dargelegt, und ich darf bei dem großen Umfang, den die gegenwärtige Arbeit bereits eingenommen hat, hierauf Bezug nehmen.

Hätte die Reichsregierung im vorigen Jahre statt der Vermögenszuwachssteuer die Ausdehnung der Erbschaftssteuer vorgeschlagen, so wäre die Spaltung unter den Bundesstaaten vermieden worden, und nur der Widerstand derjenigen politischen Partei, die auch die Vermögenszuwachssteuer abgelehnt hat, wäre vielleicht noch etwas heftiger gewesen; selbst wenn er aber noch Unterstützung auf Seiten gefunden hätte, die der Vermögenszuwachssteuer zugestimmt haben, so wäre der Regierung immer noch eine Mehrheit geblieben. So aber wird, wenn sich die neue Besitzsteuer als verfehlt oder unzureichend erweist, die Streitaxt der Ausdehnung der Erbschaftssteuer doch wieder ausgegraben werden.

X.

Rindereinfuhr in den deutschen Territorien, insbesondere in Hessen, im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Dr. Joh. Schultze.

Der Fleischkonsum und Fleischbedarf hat im Deutschen Reiche in den letzten Jahrzehnten ganz außerordentlich zugenommen. Parallel mit der Steigerung des Konsums ging aber auch eine stete Mehrung der Viehproduktion auf deutschem Boden, so daß die Konsumsteigerung durchaus nicht eine gleichartige Erhöhung des Fleischimportes bedingte; ja im Gegenteil die Fleischeinfuhr hat wohl dabei sogar eine rückläufige Bewegung genommen.

Wenn heute über Fleischnot geklagt wird und eine umfangreiche Heranziehung des Viehreichtums unseres östlichen Nachbarlandes als notwendig erscheint, so besteht wohl zumeist die Auffassung, daß es einstmals anders war, und daß erst die jüngste Entwicklung unseres Vaterlandes zum Industriestaat diese Abhängigkeit vom fremden Fleischmarkte begründet habe. Diese Anschauung ist jedoch in keiner Weise den Tatsachen entsprechend. Die Bewohner der deutschen Territorien haben schon im frühesten Mittelalter nicht an dem heimischen Schlachtvieh Genüge gefunden und haben mit von dem Ueberfluß östlicher und nördlicher Länder gezehrt. Wenn Dopsch[1]) jüngst überzeugend dargetan hat, daß auch schon in der Karolingerzeit ein blühender Handel und reger Warenaustausch bestand, so gilt dies ganz ohne Frage auch schon von dem Viehhandel in jener Zeit. Wir müssen uns wohl vorstellen, daß bereits in frühester Zeit auf den uns bekannten alten Straßenzügen Deutschlands regelmäßig von Händlern Rinderherden zum Verkaufe vom Osten nach dem Westen, vom Norden nach dem Süden getrieben worden sind. Nachrichten über diese frühzeitigen Handelsvorgänge sind naturgemäß außerordentliche Seltenheiten, und es wird ganz unmöglich sein, jemals irgendeine Statistik über die Fleischeinfuhr deutscher Territorien im Mittelalter und in den anschließenden Jahrhunderten zu geben; wir können uns nur aus den vereinzelt auf-

1) Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, Teil 2, Weimar 1913, S. 179 ff.

tauchenden Nachrichten und Zahlen eine gewisse Vorstellung von den bestehenden Verhältnissen machen.

Es soll daher hier nur an dem Beispiele eines einzelnen deutschen Territoriums, der Landgrafschaft Hessen, gezeigt werden, was für Nachrichten aus dem 16. und 17. Jahrhundert über den Import von Vieh vorliegen, und welche Anschauung wir daraus über die Fleischproduktion im Inlande und über den Viehhandel jener Zeit gewinnen. Berücksichtigt soll dabei nur das Rind werden, denn beim Schwein und Schaf liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Letzteres wurde in erster Linie der Wolle wegen in größerer Zahl gezogen, und auch für das Schwein findet sich kein Beleg, daß es Gegenstand der Einfuhr aus den fernergelegenen nichtdeutschen Ländern in jener Zeit gewesen sei. Es werden zwar auch von den hessischen Landgrafen Schweineherden auf nichthessischen Märkten, wie z. B. in Hannover oder Zerbst, angekauft, doch scheint dies nicht die Regel gewesen zu sein, und es wird sich da im wesentlichen auch um deutsches Vieh handeln.

Zur gleichen Zeit, wo mit der Ausbildung der territorialen Fürstenmacht eine zielbewußte landesfürstliche Wirtschaftspolitik auf territorialer Grundlage in die Wirtschaftsverhältnisse des Territoriums fördernd und schützend eingreift, erhalten wir auch Kunde von den Zuständen der einzelnen Wirtschaftszweige im Territorium und so auch von den Verhältnissen auf dem Fleischmarkte.

Am 18. Juli 1527 erließ Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen eine Verordnung, „wie es in ansehung des ver- und abkauffen des viehes, der wöchentlichen viehmärkte“ etc. „gehalten werden soll“[1]). Die Ordnung ist veranlaßt durch die allenthalben im Lande laut gewordene Klage über den Aufschlag und die Teuerung des Fleisches und sucht nun durch die möglichste Verhinderung jeglicher Viehausfuhr Abhilfe zu bringen. Es wird jedem Landsassen, edel oder unedel, Ritter oder Knecht, Bürger oder Bauer bei Strafe des Viehverlustes verboten, irgendein Stück Vieh an einen Ausländer zu verkaufen, desgleichen wird jeder Vorkauf von Vieh auf Spekulation streng untersagt. Jeder soll nur das Vieh, das er auf seinem Hofe zieht, zum Verkauf verwenden, und auch nur soviel kaufen und fett machen, wie er zu seinem Haushalte bedarf. Gestattet bleibt natürlich aber der Aufkauf und die Einführung von Vieh aus dem Auslande, doch muß dieses Vieh dann auch gemäß der Ordnung im Inlande verkauft werden. Damit die Armen Gelegenheit haben, ihr Vieh um bares Geld zu verkaufen, werden bestimmte Viehmärkte festgesetzt. An diesen dürfen von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags nur Inländer kaufen, erst nach 2 Uhr ist jedermann zum Kaufe zugelassen. Ein Ausländer, der dann kauft, hat aber dies alsbald den Beamten anzuzeigen und für

1) Gedr.: Hessische Landesordnungen Bd. 1, S. 54 ff. Ueber die Bedeutung des Landgrafen Philipp als Wirtschaftspolitiker vgl. auch J. Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp d. Gr. in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 11, 1913, S. 188 ff.

ein jedes gekaufte Stück Vieh eine Marke für 1 Heller zu lösen. Ohne diese Marke ist der Austrieb über die hessische Landesgrenze unweigerlich verboten. Der Inländer kann aber auch dann noch jederzeit von dem ausländischen Käufer das von diesem gekaufte Stück Vieh gegen Erstattung des Kaufgeldes zurücknehmen, so daß der Ausländer erst, wenn er sich damit jenseits der Grenze befindet, wirklicher Eigentümer ist. Den Grenzbeamten wird peinliche Aufsicht darüber eingeschärft, daß kein Stück Vieh ohne die Erlaubnismarke außer Landes geht. Befreit von diesen Bestimmungen sind jedoch die Kaufleute, die mit polnischem, dänischem, friesischem oder sonstigem fremden Vieh durch Hessen durchtreiben.

Diese Ordnung, deren wesentliche Bestimmungen in der Folge mehrfach erneuert wurden[1]), ist hier für uns nach zwei Seiten hin von Bedeutung. Sie zeigt einmal, daß die Landgrafschaft Hessen unter dem Mangel an Fleisch litt, daß also die Viehproduktion darin dem Konsum nicht entsprach. Dabei ist zu beachten, daß dieses Hessen damals eine fast ausschließlich Ackerbau treibende nicht zu zahlreiche Bevölkerung hatte und größere Städte darin fehlten. Denn die größten Stadtgemeinden der Landschaft Kassel und Marburg hatten damals noch eine sehr bescheidene Bevölkerungsziffer, und die Einwohner der Städte waren zum größten Teile auch Ackerbürger, die sich das für den Hausbedarf notwendige Schlachtvieh füttern konnten. Auf der anderen Seite erfahren wir sodann, daß damals ein bedeutsamer Handel mit ausländischem Vieh, namentlich von Polen, Dänemark und Friesland her, bestand, und daß Hessen von ihm auf den großen alten Straßen, die vom Norden und Osten zum Rheine führten, berührt wurde.

Wie schon gesagt, können wir mit gutem Rechte annehmen, daß dieser Viehhandel damals schon sehr alt gewesen ist. Außer den eben genannten Ländern Polen, Dänemark und Friesland spielten für den Viehexport nach dem Westen damals noch besonders Rußland, Pommern, Ungarn, auch Schlesien, das aber wohl mit zu Polen gerechnet wird, eine erhebliche Rolle. Es sind sämtlich die Länder, die noch heute durch ihre Rinderzucht, denn nur um den Handel mit Rindern kann es sich hier fast ausschließlich handeln, bekannt sind. Dieses ausländische Vieh wurde von den Händlern zu bestimmten Märkten, die sich an verschiedenen Orten durch Gewohnheit seit alters ausgebildet hatten, getrieben und dort verkauft. Als solche Viehmarktorte nennen unsere Quellen: Buttstädt nördlich von Weimar, Zerbst, Hannover, Ohrdruf, Reppen[2]), Breslau, Brieg und Posen[3]). Diese Märkte fanden mehrmals im Jahre statt, so z. B.

1) 1571 Okt. 6 durch Landgraf Ludwig für das Oberfürstentum und 1635 Juni 20 durch Landgraf Wilhelm V., Hess. Landesordnungen, Bd. 1, S. 356f. und Bd. 2, S. 67.

2) Dieses östlich von Frankfurt a. O. gelegene Städtchen ist wohl mit Rippen gemeint.

3) Außerdem wird noch ein Ort Greben, den ich nicht zu deuten vermag, genannt.

in Buttstädt: Johannis, Michaelis und Allerheiligen, in Ohrdruf: Peter und Paul und Michaelis, in Zerbst: Bartholomäus und St. Gallentag.

Zu diesen Märkten entsandten die Territorialherren, die mit ihren Hofhaltungen die Hauptkonsumenten waren und einen ganz außerordentlichen Fleischverbrauch das Jahr hindurch hatten, ihre Beamten zum Ankauf ihres Bedarfes. In der Regel wurden die zunächst belegenen Marktorte bevorzugt, doch sandte man die zum Aufkauf bestimmten Beamten nicht selten auch bis nach Schlesien und Polen, wo man an Ort und Stelle ohne Zweifel billiger zu kaufen meinte. Da die Transporte von ferneren Märkten her jedoch so manches fremde Territorium und damit so manche Zollstätte passieren mußten, war es üblich, daß man sich für diese zum eigenen fürstlichen Hausbedarf gekauften Ochsen von dem betreffenden Territorialherren Zollfreibriefe ausfertigen ließ. So sind wir z. B. infolge dieses Umstandes aus der Korrespondenz des Kurfürsten von der Pfalz mit dem Landgrafen von Hessen unterrichtet, daß der kurpfälzische Hof für seinen eigenen Bedarf alljährlich im 16. Jahrhundert ca. 300—500 Stück polnische oder russische Rinder einführen mußte. Neben diesen großen fürstlichen Aufkäufen ging natürlich noch der private Handel einher, dessen lokalen Umfang man vielleicht hier und da aus erhaltenen Zollregistern wird feststellen können. Die Nachrichten, die ich über den Umfang des Viehimports nach Hessen im nachfolgenden für das 16. und 17. Jahrhundert beibringen kann, beziehen sich ebenfalls nur auf die Einfuhr für die landgräfliche Hofhaltung; und auch da sind die Angaben, wie wir sehen werden, nur sehr vereinzelt und dürftig[1]).

Der jährliche Verbrauch der landgräflichen Hofküche an Rindern war ziemlich schwankend. Für 1529 berechnet der Küchenschreiber ca. 350 Stück. Ein Anschlag für die Hofhaltung des Landgrafen Wilhelm IV. von 1585[2]) berechnet im ganzen 116 Stück, wovon 40 russische Ochsen sein sollen. Ein anderer undatierter Anschlag aus der Regierungszeit des gleichen Landgrafen rechnet dagegen im ganzen 192 Stück Rindvieh, davon 42 „Reußen“ (russisches Vieh), 100 „Heidochsen“[3]) und 50 Landrinder. Wie diese hier genannten 3 Arten sich in der Qualität zueinander verhielten, ergibt sich aus dem Preise: 1 „Reuße“ wird hier zu 16—17 Gulden, 1 „Heidochse“

1) Sämtlich aus Archivalien des Staatsarchivs zu Marburg, meistens aus Akten betr. die Hofhaltung und Hofküche.

2) Oekonomischer Staat des Landgrafen Wilhelm im Staatsarchiv Marburg.

3) Was man unter Heidochsen versteht, habe ich nicht ermitteln können, auch heute ist die Bezeichnung nicht bekannt. Es scheint sich dabei um aus dem Norden kommendes Vieh zu handeln, da sie mehrfach in Hannover angekauft werden. Ob dabei dänische Rinder aus Jütland oder in Norddeutschland gezogene in Frage kommen, muß ich hier offen lassen. Jedenfalls gehören sie auch zu dem nicht einheimischen Vieh. Wahrscheinlich ist es aber dänisches Vieh, da dieses daneben nie genannt wird.

zu 6—7 Gulden, 1 Landrind zu 4 Gulden angenommen[1]). Eine dritte ebenfalls undatierte Aufstellung ungefähr aus derselben Zeit endlich schätzt den Jahresbedarf auf 210 Rinder, davon 150 „Reußen" und 60 „Heidochsen". Legen wir diese letzten 3 Jahresanschläge, die jedoch durchaus keine richtigen Durchschnittszahlen für den Verbrauch liefern, zugrunde, so ergibt sich danach, da der russische und polnische Ochsen nach dem Gewichte zu den sonstigen Rindern ungefähr im Verhältnis von 2:1, nach dem Geldwerte sogar von 3:1 steht, daß weitaus über die Hälfte des Bedarfs an frischem Rindfleisch aus polnischem und russischem Vieh gedeckt wird.

Zur Veranschaulichung des Wertverhältnisses der einzelnen Rindersorten lasse ich hier zunächst die für die Jahre 1567—1579 in einer damaligen Aufzeichnung berechneten Durchschnittsgewichte der einzelnen Sorten hier vorüberziehen. (Die ganz auffällig geringen Gewichtsziffern beziehen sich wohl auf das ausgeschlachtete verwandte Fleisch nach Abzug aller Abfälle. Wenn sie auch dafür noch viel zu gering erscheinen, so läßt sich doch daraus, wie sie nun auch gemeint sein mögen, das gegenseitige Gewichtsverhältnis erkennen)[2]):

1567	1	Landrind	204	Pfund
	1	russischer Ochse	439	„
1568	1	Landrind	209	„
	1	russischer Ochse	424	„
	1	dänischer „	232	„
1569	1	russischer „	415	„
1570	1	pommerscher Ochse	281	„
	1	schabaunischer Ochse[3])	425	„
	1	russischer Ochse	332½	„
1571	1	Landrind	215	„
	1	russischer Ochse	423	„
	1	schabaunischer Ochse	436	„
1572	1	russischer Ochse	417½	„
1575	1	„ „	395	„
1577	1	schabaunischer Ochse	406	„
1578	1	„ „	377	„
1579	1	„ „	412	„

Ein wesentlich genaueres Bild über den Bezug aus dem Auslande erhalten wir sodann aus den Nachrichten, die über den Ankauf des Viehs aus einzelnen Jahren erhalten sind.

1528 kaufen die hessischen Beamten im Auftrage des Landgrafen Philipp von dem königlichen dänischen Sekretär Benedikt Block 80 Ochsen, das Paar für 8 Gulden.

1) Diese Preise entsprechen natürlich nur einer augenblicklichen Marktlage und sind großen Schwankungen unterworfen. Ueber den Fleischwert der verschiedenen in Deutschland angebotenen Ochsenarten vgl. auch in Joh. Heinrich Zedler, Universal-Lexikon, den Abschnitt über den Ochsen (1740).

2) Aufzeichnung Staatsarchiv Marburg, Hofhalt zu Marburg.

3) Was man unter „schabaunisch" oder „schawanisch" versteht, ist auch nicht sicher zu bestimmen. Da diese Ochsen von Händlern aus Posen gekauft werden, wird es sich um polnisches Vieh handeln, zumal solches neben den schabaunischen Ochsen nicht genannt wird. Ob hier ein Zusammenhang mit Warschawa besteht? Vgl. unten bei 1558.

1529 August kauft der hessische Küchenschreiber in Uslar (nordwestlich von Göttingen) aus privater Hand 121 Ochsen das Paar für $9^3/_4$ Gulden[1]. Er meldet danach an den Landgrafen, es sei jetzt hohe Zeit, die Märkte nach Schweinen und Ochsen zu beschicken. Man müsse Michaelis auf dem Markte zu Buttstädt Ochsen und Schweine kaufen; nach seiner Ansicht brauche man von ersteren von Michaelis bis Johannis noch 240 Stück, von letzteren 400 Stück. Es werden darauf noch im August Beamte zu dem Markte in Reppen[2] zum Ankauf von Ochsen entsandt. Ueber das Ergebnis verlautet nichts. Im Oktober aber werden nochmals Beamte nach Buttstädt geschickt, um auf dem dortigen Allerheiligenmarkte 200 Ochsen (wohl polnischer oder russischer Herkunft) zu beschaffen. Da auch Uslar nicht in Hessen liegt, kommt der ganze Bedarf dieses Jahres aus dem Auslande, 2 Drittel davon (der Zahl nach) aber sind sicher nichtdeutsches Vieh.

1538 September reist ein Beamter zum Michaelismarkte nach Buttstädt, um 72 Ochsen anzukaufen. Er erhandelt dort diese, und zwar „reußische" Ochsen, von dem Händler Simon Anshelm aus Breslau, der Ostern 1539 einen Betrag von 510 Gulden dafür angewiesen erhält.

1539 Michaelis kaufen die landgräflichen Abgesandten auf dem Buttstädter Markte von Stenzel Unger aus Posen 270 russische Ochsen, das Paar für $18^1/_2$ Gulden (zu je 15 Batzen). Der Betrag wurde 1540 auf der Fastenmesse zu Frankfurt bezahlt.

1545 wurden nach der Rechnung 150 „Reußen" zu je 11 Gulden und 403 „Heidochsen" zu je $4^1/_2$ Taler gekauft.

1557 wurden für die landgräfliche Hofhaltung für $3392^3/_4$ Gulden zu je 15 Batzen Ochsen in Polen durch den Marburger Rentmeister Joh. Salfeld aufgekauft. Der Betrag wurde Anfang 1558 unter Vermittlung der Stadt Nürnberg an Benedikt Pladig, Faktor des Georg Buttheler von Krakau, bezahlt.

1558 Oktober erhielt die landgräfliche Küche 346 „schawanische"[3] und „reußische" Ochsen geliefert. An „Reitochsen"[4], Kühen- und Landrindern betrug der Jahresverbrauch nur 47 Stück.

1564 Michaelis werden wieder auf dem Buttstädter Markte 200 „reußische" Ochsen angekauft.

Da 1567 Hessen unter die Söhne Landgraf Philipps geteilt wurde, haben wir seitdem 2 Hofhaltungen in Kassel und in Marburg. Für die Hofhaltung Marburg gebe ich folgende Zahlen:

1568: 20 Rinder in Eberbach gekauft, 8 Ochsen aus Roßdorf, 134 russische und 11 dänische Ochsen.

1569: 106 russische Ochsen.

---

1) Nach der Taxe des Fleisches kommt danach 1 Pfund Fleisch ausgeschlachtet auf ca. 4 Heller zu stehen.

2) Im Texte: Rippen.

3) Vgl. vorige Seite, Anmerkung 3.

4) Zuchtstieren.

1570: 50 pommersche, 1 „schabaunischer", 1 gemeiner und 50 russische Ochsen.

1583 werden 155 schabaunische Ochsen auf dem Zerbster Bartholomäusmarkte von dem Händler Josef Schornkau aus Posen (1 Paar für 42 Gulden) gekauft.

Nicht minder bedeutsam war die Einfuhr für die Kasseler Hofhaltung.

1569 wurde der Ankauf von polnischen Ochsen auf den Märkten zu Brieg oder Breslau angeordnet.

1574 wurden gekauft: 159 polnische Ochsen (das Paar zu 35½ und 30 Gulden).

1575: 88 „schabaunische" Ochsen (das Paar zu 41 Gulden), 83 wallachische Ochsen[1]) (das Paar zu 36½ Gulden), 3 Brackochsen[2]) (das Paar zu 30 Gulden).

1576: 70 „schabaunische" Ochsen (das Paar zu 42½ Gulden), 84 wallachische Ochsen (das Paar zu 35 Gulden).

1577: 154 „schabaunische" Ochsen (das Paar zu 43 Gulden).

1578: 152 „schabaunische" Ochsen (das Paar zu 44 Gulden).

1581 verbrauchte die Kasseler Hofküche 44 russische Ochsen, 3 „Heidochsen", 3 Reitochsen, 8 Landrinder und 34 Kühe. Desgleichen

1582: 42 russische Ochsen, 14 „Heidochsen", 10 Reitochsen, 29 Landrinder, 35 Kühe.

1589 Sommer werden wieder Beamte zum Ochsenmarkt nach Brieg gesandt. Desgleichen

1590, wo nach Vorschlag „soll anders die hofhaltung erhalten werden" 170 „reußische" Ochsen gekauft werden sollen. Im August dieses Jahres werden auch 120 russische Ochsen und 300 Schweine für die Hofhaltung auf dem Zerbster Markte angekauft. Der Küchenverbrauch dieses Jahres zählt auf: 96 „Reußen", 24 „Heidochsen", 7 Reitochsen, 26 Landrinder, 42 Kühe.

1593 August sendet Landgraf Moritz seinen Hofschlächter und einen Rentschreiber nach Zerbst, um auf dem dortigen Markte zur Notdurft der Hofhaltung ca. 300 Ochsen einzukaufen[3]).

1601 werden 300 Ochsen auf dem Markt zu Hannover angekauft. Es handelt sich hier wahrscheinlich um dänisches oder friesisches Vieh, das von jetzt ab stärker herangezogen wird.

1605 betrug der Küchenverbrauch: 1 „reußischen" Ochs, 2 pommersche Ochsen, 75 friesische Ochsen, 13 „Heidochsen", 1 Reitochse, 5 Landochsen, 8 Kühe. Desgleichen

1610: 25 russische Ochsen, 59 „Heidochsen", 22 friesische Ochsen, 4 Reitochsen, 16 Landkühe, 2 Landrinder.

---

1) Also aus Ungarn.

2) Alte Ochsen, die lange in der Zucht gestanden haben und dann in Mast gekommen sind.

3) Schreiben an Fürst Joh. Georg von Anhalt im Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, VI, 97b, 327.

1611: 84 „Heidochsen", 54 friesische Ochsen, 4 Landochsen, 3 Reitochsen, 4 Landrinder, 27 Landkühe.

Tritt hier seit Beginn des 17. Jahrhunderts ein starker Rückgang der Einfuhr aus Polen-Rußland und dafür ein stärkerer Konsum von friesischem Vieh in Erscheinung, so ergibt sich das gleiche Bild aus einer Abrechnung über die 1608—1611 von der Hofhaltung des Landgrafen Moritz verkauften Häute. In den 4 Jahren wurden verkauft: 346 Häute von friesischen Ochsen, 30 Häute polnischer Ochsen, 295 Häute von „Heidochsen", 39 von Reitochsen und 136 von Kühen und Landrindern. Die Häute polnischer und friesischer Ochsen werden dabei im Preise am höchsten bewertet. Hiernach steht die Einfuhr aus Friesland an erster Stelle, sie hat auch in der Folge mehr oder weniger stark mit der aus Polen und dem deutschen Norden konkurriert. Da ich für die Zeit bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts nur ganz vereinzelte Nachrichten gefunden habe, lasse ich auch diese noch hier folgen, da sie immer ein gewisses Bild von den Verhältnissen geben.

1618 kauft die Kasseler Hofhaltung 120 „Heidochsen" auf dem Jakobimarkte in Hannover für 1279 Taler.

1621 verbraucht die Hofküche: 10 „Heidochsen" (2000 Pfund), 12 russische Ochsen (Reußen) (4080 Pfund), 2 friesische Ochsen (662 Pfund), 43⅓ polnische Ochsen (15 357 Pfund), 9 Reitochsen (1863 Pfund), 9 Kühe (993 Pfund)[1]).

1622 ließ Landgraf Moritz 250 Ochsen und Rindvieh auf dem Markte zu Hannover ankaufen. Desgleichen

1623 150 polnische Ochsen auf dem Michaelismarkte zu Buttstädt. Am 9. Oktober dieses Jahres berichtet der landgräfliche Kammerdirektor, er habe die von Bremen in Kassel angekommenen frisischen Ochsen besichtigt, 150 Stück, schöne Exemplare. Da noch keine friesischen oder polnischen Ochsen gekauft aber höchst notwendig seien, bittet er um Angabe, wieviel er kaufen solle. — Dieser Fall ist insofern besonders interessant, als es sich hier nicht um eine Herde handelt, die vom Landgrafen außerhalb angekauft ist, sondern um einen von Händlern aus Spekulation unternommenen Privattransport nach Kassel. Wir gewinnen daraus eine Vorstellung von dem Umfang der Herden, die so alljährlich die Händler aus den viehreichen Gegenden dahin, wo Nachfrage bestand, ausführten. Da die Hofhaltung in der Regel ihren großen Jahresbedarf direkt am fernen Markte am billigsten deckte, sind die Abnehmer dieses vom Händler ins Land selbst gebrachten Viehes wohl zumeist in der breiteren Bevölkerung zu suchen, und zwar in erster Linie beim Adel, unter den Beamten und bei der Bürgerschaft, da der kleine abhängige Landmann wohl kaum in der Lage war, Fleisch zu kaufen.

Zum Schluß noch ein paar Nachrichten aus dem Ausgange des 17. Jahrhunderts.

---

1) 1623 verbrauchte die Küche als frisches Fleisch: 50 friesische Ochsen, 5 Landrinder, 29 Kühe, 6 Reitochsen. 1625 wurden 22 „Reußen" geschlachtet.

1690 bieten Ochsenhändler aus Schneeberg[1]) der Kasseler Hofhaltung polnische Ochsen an. In diesem Jahre sandte man auch 36 polnische Ochsen von Kassel nach Marburg.

1691 ergeht eine Rundfrage in den Aemtern nach verkäuflichen Landrindern für die Hofhaltung.

1697 werden 80 ungarische Ochsen, die man als Zugvieh gebraucht hat, erwähnt.

Für Hessen-Darmstadt (selbständig seit der Teilung Hessens von 1567) finden sich in einem Aufsatze von Günther in Darmstadt „Beiträge zur der Geschichte der Landeskultur in Hessen-Darmstadt" (in Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, Bd. IX, S. 445 ff., und X, S. 326 ff, 1861—1863) folgende vereinzelte, anscheinend aus Rechnungen entnommene Notizen über die Beschaffung von Rindvieh für den Darmstädter Hof:

1580 wird für 400 Goldgulden Vieh aus Holstein und für 500 Goldgulden Jungvieh gekauft.

1591 werden 29 Kühe für 259 Gulden 16 Albus aus Dessau bezogen.

1593 desgl. 200 pommersche Ochsen aus Zerbst.

1595 desgl. 121 Ochsen aus Zerbst (Herkunft nicht genannt).

1596 wurden 100 „schabaunische" Ochsen für 2813 Gulden 17 Albus angekauft.

1598 desgl. 100 polnische Ochsen zu Zerbst, das Paar für 44 meißnische Gulden.

1607 desgl. 100 „schabaunische" Ochsen für 3196 Gulden und 43 Ochsen aus dem Vogelsberg (also Inland) für 461 Gulden 26 Albus.

1612 werden eingeführt: 170 Ochsen aus Dänemark, 37 Ochsen aus dem Vogelsberg, aus Nidda und Fulda; 270 Schweine aus Böhmen, Speck aus Wolfenbüttel.

1615 werden gekauft 748 Ochsen aus dem Vogelsberg für 4048 Gulden.

1617 desgl. 295 polnische Ochsen zu Buttstädt für 6715 Gulden.

1622 desgl. 334 ungarische Ochsen aus Wien für 23320 (?) Gulden.

Weitere ähnliche Nachrichten für diese wie für die nächstfolgende Zeit fehlen. Ich glaube jedoch, daß man aus diesen wenigen Angaben ziemlich deutlich erkennen kann, in welchem Maße Hessen auf die Einfuhr von Schlachtvieh angewiesen war. Und was hier von Hessen gilt, ist in ähnlicher Weise auch von den meisten anderen Territorien, die nicht zu den hier genannten Ausfuhrgebieten gehörten, mehr oder weniger anzunehmen. Ich habe oben bereits erwähnt, daß der kurpfälzische Hof in ganz derselben Weise Rinder importieren mußte. Und wenn die Hofhaltungen der Fleischeinfuhr

1) Südwestlich von Chemnitz.

bedurften, so war auch das ganze Territorium Abnehmer des von fernen Gegenden her importierenden Viehhandels. Irgendeine einigermaßen brauchbare Statistik wird sich, wie schon gesagt, an der Hand unserer Archivalien hierfür nie aufstellen lassen. Immerhin wird es vielleicht möglich sein, wenn in allen Archiven alles hier in Betracht kommende Material aufgestöbert würde, ein leidlich zuverlässiges Bild von der einstigen Versorgung des deutschen Fleischmarktes durch ausländisches Vieh zu gewinnen. Wir können daher nur mit aller Vorsicht an dem hier gezeigten Beispiel behaupten, daß die meisten Hofhaltungen Deutschlands bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur zu einem geringen Teile ihren Bedarf aus inländischem Vieh decken konnten; daß der weitaus größere und qualitativ bessere Teil des nötigen Rindviehes aus dem Auslande, wenn wir Friesland und Pommern dazu rechnen, bezogen worden ist.

Ueber die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt uns das große Universal-Lexikon des alten Johann Heinrich Zedler in seinem Abschnitte über den Ochsen (Bd. 25, 1740) allerhand Nachrichten. Die Ochsen, sagt es, sind entweder ausländische, als da sind die englischen, die weit größer und fetter sind als unsere Ochsen; die polnischen, die in der Mark Brandenburg, in Schlesien und Sachsen fleißig getrieben werden[1]; die ungarischen, mit welchen Welschland und ein gutes Stück von Oberdeutschland versehen wird; die magern dänischen Ochsen, die man aus Dänemark gar oft nach Holland zur Mastung bringet, und dergleichen mehr, oder sie sind einheimische. Welche alle gute Schlacht- und Mastochsen abgeben und in der Haushaltung verbraucht werden. Ueber die Einfuhr aus Ungarn berichtet es (Sp. 352), daß im Zollhause zu Wien beobachtet worden sei, daß in einem Jahre mehr als 8000 Ochsen aus Ungarn nach Deutschland getrieben wurden.

Jütland treibt nach ihm jährlich über 70000 Ochsen in fremde Länder aus, wo sie dann fett gemacht werden. Zu Wedel (nordw. von Altona) sei vor Zeiten ein derartiger Handel mit Ochsen zwischen niederländischen und dänischen Kaufleuten im Schwange gewesen, daß dort allein jährlich ca. 20000 Ochsen verhandelt wurden.

Auch diese Nachrichten bestätigen, daß bis zu jener Zeit eine im Verhältnis zur damals noch recht dünnen Bevölkerung prozentual ziemlich hohe Einfuhr von Rindvieh in die mittleren und südlichen Territorien Deutschlands stattgefunden hat.

Aber seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt nun mit dem Steigen der Bevölkerungsmenge auch eine allmähliche seitdem andauernde Steigerung in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Viehhaltung. Eine größere Ausnutzung des Ackerbodens wird jetzt angestrebt, und dabei tritt auch die Bedeutung der Viehhaltung stark in den Vordergrund. Das Vieh ist für den Landwirt jetzt nicht nur als Schlachttier von Bedeutung, für einen intensiveren Betrieb

1) In diesen Gegenden befinden sich die alten Viehmärkte, die, wie wir gesehen haben, auch von Hessen beschickt wurden.

des Fruchtbaues und eine gründliche Ausnützung der Bodenfläche ist die Vermehrung des Düngers ganz unentbehrlich. Darum muß mehr Vieh gehalten werden, und Bauer und Ackerbürger sehen sich gezwungen, dem lange vernachlässigten Weideland Beachtung zu schenken und nach Möglichkeit neue und gute Wiesen zu schaffen.

1773 errichtete Landgraf Friedrich in Kassel eine „Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste", welche zum Ziele hatte[1]), alle dem Staate nützlichen Künste aufzumuntern und besonders die zu vervollkommnen, welche dem Volk einträgliche Verrichtungen schaffen. Nach § 2 der Statuten will die Gesellschaft auf den Feldbau und auf alles, was dahin gehört, nicht weniger auf die Viehzucht, auf den Viehhandel, Viehweiden und auf künstliche Wiesen besondere Sorgfalt verwenden.

Zur Ermunterung der Viehzüchter sollte es auch dienen, wenn 1764 bei Neueinrichtung des Kasseler Viehmarktes eine Prämie für das fetteste Stück Hornvieh ausgesetzt wurde[2]). Interessant ist es zu sehen, wie diesen neuen agrarischen Bestrebungen die alten ziemlich bedeutenden Teichwirtschaften zum Opfer fallen müssen. Die großartigen Teichbauten, die z. B. in Hessen seit dem Mittelalter im landesfürstlichen Interesse entstanden waren, hatte man ohne Rücksicht auf die damals wenig beachtete Wiesenkultur angelegt, und anstatt einen sonst wenig ertragfähigen Boden dafür zu wählen, waren vielleicht immer gerade mit die am besten zu Wiesen geeigneten Flächen unter Wasser gesetzt worden. Jetzt mit einem Male wird dieser Wiesenabgang von der nach Viehvermehrung strebenden Bevölkerung als schweres Hemmnis für die wirtschaftliche Fortentwicklung des Landes empfunden, und ein Teich nach dem anderen fällt nun auch, da auf Wiesenland gute Gebote gemacht werden und es notwendig zu sein scheint, der Umgestaltung zur Wiese anheim. Die ländliche Bevölkerung wird für diese Sache schließlich so leidenschaftlich erregt, daß es in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts sogar zu stürmischen Tumulten der Bauern gegen die herrschaftlichen Teichbeamten kommt. Die Regierung gab nach, und wo ehemals Scharen von Karpfen im Wasser sich ergötzten, da weidete nun das Rind[3]).

J. C. Martin, der in seinen „Topographisch Statistischen Nachrichten von Niederhessen" (1789) auch von den allgemeinen Verhältnissen des Ackerbaus und der Viehzucht spricht, ist der Ansicht, daß der damalige Ackerbau, von dem die meisten Bewohner des Landes lebten, noch sehr weit von der Vollkommenheit entfernt sei, und der Acker nähre den Arbeiter, so sauer dieser es sich werden lasse, doch nicht so reichlich, als er es bei Anwendung von größerer

---

1) Die Statuten vom 16. November 1773, gedruckt in den Hess. Landesordnungen, Bd. 6, S. 736.

2) Hess. Landesordnungen, Bd. 6, S. 149.

3) Ueber diese Vorgänge ist ausführlich gehandelt in Schultze, „Blüte und Niedergang des landesherrlichen Teichwesens in Hessen" in Archiv für Fischereigeschichte, 1914, Heft 2, S. 19 ff.

Aufmerksamkeit und Sorgfalt tun würde. Man ackere zu flach, beseitige das Unkraut nicht, und vor allem fehle es an gutem Dünger, den man durch Fleiß, Kunst, Anlage von Düngergruben recht gut vermehren könne. Auch die Viehzucht sieht Martin damals noch sehr im Argen liegen. Das Vieh wird vom Frühjahr bis Herbst sämtlich auf die Weide getrieben, Stallfütterung ist in der ganzen Gegend noch ganz unbekannt. Außerdem konstatiert er auch den Mangel an Wiesen, deren Ertrag für das im Lande gezogene Vieh nicht ausreiche, weshalb man noch viel Heu aus dem benachbarten Paderborner Gebiet einführen müsse. Sonst ist Martin der Ansicht, daß das Landvolk Niederhessens zurzeit soviel an allerhand Fleisch produziert, daß es nicht nur den Bedarf der Produzenten deckt, sondern daß noch ein Ueberschuß an die Hauptstadt oder an den Gesundbrunnen zu Hofgeismar abgegeben werden kann.

Die Erkenntnis ist jedenfalls im 18. Jahrhundert durchgedrungen, daß in dem Ackerbau' und in der Viehzucht ganz andere Werte schlummern, als bis dahin daraus gewonnen worden sind, und diese Erkenntnis hat sich auch dann immer mehr in die Tat umgesetzt. Ackerbau und Viehzucht haben sich in Deutschland seitdem andauernd in aufsteigender Linie befunden, die Statistik des 19. Jahrhunderts zeigt, daß die einheimische Viehproduktion von Jahr zu Jahr gewachsen ist und noch wächst, daß sie reichlich der Bevölkerungszunahme entsprochen hat.

So ergibt sich für den allgemeinen Verlauf der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Volkes ein merkwürdiges Bild. Das auf dem Boden der Naturalwirtschaft stehende und fast ausschließlich Ackerbau treibende, nicht sehr eng auf seinem Boden gesiedelte Volk vermochte nicht, die vom inländischen Konsum geforderte Menge an Fleisch zu produzieren, wobei noch ins Gewicht fällt, daß der durchschnittliche Bedarf an Fleisch pro Kopf der Bevölkerung für die damalige Zeit erheblich geringer anzusetzen ist als heute.

Parallel mit der Entwicklung des Industriestaates haben auch deutscher Ackerbau und deutsche Viehzucht einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung genommen und sich immer mehr zur Vollkommenheit hin entwickelt.

XI.

Die neuesten Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung.

Von

Dr. **Johannes Feig.**

Die Arbeitslosigkeit des Winters 1913/14 hat die Frage der Arbeitslosenversicherung von neuem in Fluß gebracht. Die Erörterungen über Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitslosenversicherung beginnen häufig damit, daß von der einen Seite behauptet, von der anderen bestritten wird, daß wir gegenwärtig mit einer besonders hohen Arbeitslosigkeit zu kämpfen haben. Allein von der Beantwortung dieser Frage ist die Frage der Einführung einer Arbeitslosenversicherung völlig unabhängig, wie dies Staatssekretär Debrück am 5. Dezember 1913 im Reichstage mit Recht ausgeführt hat. Selbst die sofortige Inangriffnahme eines solchen Gesetzgebungswerks würde nicht mehr rechtzeitig zur Linderung der Folgen der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit führen. In der Tat muß die Frage des Bedürfnisses nach einer Arbeitslosenversicherung tiefer gefaßt werden[1]). Sie darf nicht von Augenblickseindrücken, sondern muß von der Arbeitslosigkeit der Gegenwart als einer allgemeinen und regelmäßigen Erscheinung ausgehen. Es ergeben sich dann drei Unterfragen:

1. Ist die Arbeitslosigkeit in neuerer Zeit so groß, daß sie als ein von der Allgemeinheit zu bekämpfendes Uebel zu betrachten ist?
2. Hat sie zunehmende oder abnehmende Tendenz?
3. Gibt es andere Mittel der Bekämpfung, die eine Arbeitslosenversicherung überflüssig machen?

Wenn in den folgenden Sätzen versucht wird, diese Fragen andeutungsweise zu beantworten, so ist es ohne tiefgreifende Untersuchungen allerdings nicht möglich, eine nähere Begründung der Antworten zu geben. Die erste Frage ist zu bejahen. Mit dem beliebten Hinweis auf die Million ausländischer Arbeiter im Deutschen Reich ist sie nicht erledigt. Denn diese arbeiten zu einem erheblichen Teil in Zeiten und in Berufstätigkeiten, in denen sie von arbeitslosen Inländern jetzt kaum mehr ersetzt werden könnten. Im Sommer, in dem die Höchstzahl, wenigstens der landwirtschaft-

1) Die reiche Literatur über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung kann hier nicht angeführt werden. Hingewiesen sei lediglich auf die kürzlich erschienene, lesenswerte Schrift von Kumpmann, Die Reichsarbeitslosenversicherung, Tübingen 1913.

lichen ausländischen Arbeiter, beschäftigt wird, ist die Arbeitslosigkeit der industriellen und großstädtischen Arbeiter am geringsten. Die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft — die gewiß aus anderen Gesichtspunkten als ein bedeutendes Uebel zu betrachten ist — bewahrt unsere heimische Volkswirtschaft sogar vor einer nicht unbeträchtlichen Arbeitslosigkeit. Denn wenn die Landwirtschaft diese Saisonarbeiter nicht mehr braucht, gehen sie in ihre Heimat zurück, es wird also ein Teil des deutschen Arbeitslosenrisikos auf das Ausland abgeschoben, das es dank der in Deutschland gewonnenen höheren Löhne und der billigen Lebensbedingungen daheim auch tragen kann.

Man kann auf Grund der beiden Zählungen des Jahres 1895 wie der allmonatlich im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Statistik über die Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder annehmen, daß wir in Deutschland je nach dem Geschäftsgang 1—5 v. H. Arbeitslose haben, das sind etwa 150000—750000 Personen. Unzweifelhaft also haben wir es mit einem Uebel bedeutenden Umfanges zu tun.

Die zweite Frage, ob die Arbeitslosigkeit zunehmende oder abnehmende Tendenz habe, ist bestritten. Historisch angesehen wird sie dahin beantwortet werden können: Kapitalismus und Industrialismus mit der dadurch bedingten Bevölkerungsverschiebung zwischen Land und Stadt haben zunächst zweifellos die Arbeitslosigkeit, richtiger den zeitweisen Ausfall von Arbeitseinkommen, verstärkt. Vor allem geschah dies infolge des Ersatzes langfristiger durch kurzfristige Arbeitsverträge, des Ersatzes von Naturallohn durch Barlohn, ferner infolge des Rückgangs landwirtschaftlichen sowie hausindustriellen Nebenerwerbs, des Rückgangs des ständigen Berufswechsels, wie er zum Beispiel früher jedenfalls in weit höherem Grade als noch jetzt zwischen Baugewerbe und Landwirtschaft stattfand, endlich infolge der Zunahme der Arbeitsteilung und Berufsgliederung.

Bestritten ist, ob die Krisen an Intensität zu- oder abnehmen. Vielleicht findet neuerdings eine Abnahme statt. Inzwischen ist aber die absolute Zahl der Nichts-als-Lohnarbeiter so gewachsen, daß selbst verhältnismäßig geringere Arbeitslosigkeit eine absolut größere Zahl von Personen trifft.

Die dritte Frage, ob es andere vorzuziehende Mittel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gibt, ist zwar zu bejahen. Die wichtigsten sind Arbeitsvermittlung, Arbeitsverschiebung und Arbeitsbeschaffung. Nur ist zweifelhaft, ob sie die Arbeitslosenversicherung überflüssig machen.

Die Vermittlung kann die vorhandene Arbeitsgelegenheit rascher ausnutzbar machen, aber sie führt auch zur Ersparung überzähliger Arbeitskräfte. Denn jede verbesserte Technik, und so auch die der Arbeitsvermittlung, setzt Arbeitskräfte frei.

Die Verschiebung und Beschaffung von Arbeit kann nur in beschränktem Maße stattfinden, solange wir nicht den sozialisti-

schen Staat haben. Ob der Zukunftsstaat nicht gerade an dieser Aufgabe scheitern würde, kann hier ganz dahingestellt bleiben.

Die öffentlichen Arbeiten nehmen keinen so erheblichen Teil der Arbeitskräfte in Anspruch, als daß die Verschiebung — die doch nur bezüglich eines kleinen Teils durchführbar wäre — vom Sommer in den Winter oder von der Zeit guten in die schlechten Geschäftsganges ein genügendes Gegengewicht gegen die Verschiebungen auf dem freien Arbeitsmarkt bieten könnte. Notstandsarbeiten werden von den Städten, die sie veranstalten, allgemein als ein vielleicht notwendiges, aber tunlichst einzuschränkendes Uebel betrachtet, kommen auch durchaus nicht für alle Arbeitslosen in Betracht. Mit der „sozialen Kolonisation“, einer an sich außerordentlich fördernswerten Maßregel, kann man auch nicht ernstlich hoffen, einen sehr erheblichen Teil der industriellen Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Wenn damit vielleicht 10000 Arbeitslose in ganz Deutschland beschäftigt werden können, so ist das schon sehr viel. Die Rückkehr der städtischen Arbeitslosen aufs Land wird empfohlen und ist in gewissem Umfange wohl möglich. Kann sie aber im Winter erfolgen? Kann das Land auf die Dauer eine erheblich zunehmende Arbeiterschaft beschäftigen? Wohl auch bei innerer Kolonisation stärksten Maßstabes nur vorübergehend.

Also trotz aller dieser Mittel wird ein beträchtlicher Rest unversorgter Arbeitsloser und damit das Problem der Arbeitslosenversicherung bestehen bleiben.

Hier soll keine theoretische Lösung versucht, sondern nur ein Bericht über die jüngsten Erfahrungen mit zwei neuen Lösungsversuchen gegeben werden.

Die älteren Lösungen erschöpfen sich im wesentlichen in zwei Systemen: 1) dem der freiwilligen Arbeitslosenversicherungskassen, 2) dem der Zuschüsse an die Berufsvereine, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren (Genter System). Ein neuer Versuch in Cöln erstrebt eine Verbindung beider Systeme. Unendlich bedeutsamer ist der kühne Versuch Großbritanniens: Die Einführung einer Zwangsversicherung für besonders gefährdete Gewerbe.

I. Cöln.

Im Jahre 1896 erfolgte die Gründung der „Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ durch private Stifter unter Mitwirkung der Stadt. Die Kasse erforderte starke Zuwendungen von seiten der Stifter und der Stadt neben den Beiträgen der Versicherten. Die Wochenbeiträge betrugen für gelernte Arbeiter 45 Pf., für ungelernte 35 Pf. Die Unterstützungsleistungen beschränkten sich auf die Zeit vom 1. Dezember bis 1. März. Es beteiligten sich fast nur Bauarbeiter. Von den Mitgliedern wurden regelmäßig 75—80 v. H. arbeitslos. Die Beiträge decken die Leistungen nur zu 40—50 v. H. Durch eine Umgestaltung der Kasse im Jahre 1911 wollte man diese Nachteile beseitigen, zugleich aber

den Vorzug verhältnismäßig guter Beteiligung (1908: 1950 Mitglieder) erhalten, ferner die bekannten Vorzüge des Genter Systems nutzbar machen, die in der Beteiligung sämtlicher Gewerkschaftsmitglieder und damit auch zahlreicher guter Risiken und in der verhältnismäßigen Leichtigkeit der Nachprüfung des Verschuldens und der Fortdauer der Arbeitslosigkeit liegen[1]). Erreicht hat man, um dies gleich vorwegzunehmen, den ersten Erfolg nicht. Die Zahl der unmittelbar Versicherten ist stark zurückgegangen (1912: 151 Einzelversicherte), und von ihnen ist die ganz überwiegende Mehrzahl Bauarbeiter. Weit besseren Erfolg hatte die Annäherung an das Genter System.

Wie sieht die neue „Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit" aus?[2])

1. Bei der Einzelversicherung sind Arbeiter mit höchstens 2,50 M. Tagesverdienst, Heimarbeiter und Mitglieder von Organisationen mit Arbeitslosenunterstützungen ausgeschlossen. Für die Abstufung der Beiträge waren bis Mitte 1913 drei berufliche Gefahrenklassen gebildet, deren dritte die Saisonarbeiter umfaßte. Es bestehen zwei Tarife. Die Beiträge betrugen nach Tarif A in den drei Klassen 15, 20 und 45 Pf., unter Tarif B 20, 30 und 60 Pf., für Personen über 60 Jahren 25 v. H. mehr.

Die Tagegelder (Unterstützungssätze) betragen unter Tarif A 1,50 M. für die ersten 20, 0,75 M. für weitere 40 Tage, unter Tarif B 2 M. für die ersten 20, 1 M. für weitere 40 Tage.

Bei der Rückversicherung der Berufsvereine beliefen sich bis Mitte 1913 die Beiträge für jeden Rückversicherten in den 3 Gefahrenklassen auf 4, 10 und 30 Pf.

Der Ersatz für Unterstützungen der Vereine an unverschuldet Arbeitslose betrug 0,75—1,50 M., je nach der Zahl der Beitragswochen. Voraussetzung war stets, daß die Vereinsunterstützung mindestens 25 Pf. höher war.

Als städtischer Zuschuß war für die ersten Jahre vorgesehen ein Betrag von 5,20 M. für jeden Versicherten und Rückversicherten (bei über 14000 Personen für die weiteren nur noch 2,60 M.).

Ueber die bisherige Wirksamkeit liegen Berichte für die zwei ersten Geschäftsjahre vor[3]). Die Zahl der unmittelbar Versicherten ist, wie schon ausgeführt, nur gering. Im zweiten Jahre waren es 189, davon waren 38 wegen rückständiger Beiträge zu streichen. Unter dem Rest von 151 waren 139 Bauarbeiter. Die

1) Denkschrift über die Umgestaltung der Stadtcölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter von Dr. jur. Georg Fuchs und Dr. phil. Franz Rademaker, Cöln im Juni 1911.

2) Wegen der bis 1. Juli 1913 giltigen Satzungen und Ausführungsbestimmungen vgl. Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 2, Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -Versicherung in Deutschland, Berlin 1913.

3) Vgl. die Berichte über das erste und das zweite Geschäftsjahr (letzteres vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913), erstattet durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes Dr. Fr. Rademaker, Cöln 1912 u. 1913.

Zahl der Rückversicherten betrug 11 105 in 27 Vereinen. Von diesen waren 16 freie Gewerkschaften mit 8622, 5 christliche Gewerkschaften mit 2065, 6 deutsche Gewerkvereine mit 418 Rückversicherten. Die Beiträge der unmittelbar Versicherten betrugen 5124 M., die der Rückversicherten 19 170 M.[1]), die Bezüge der unmittelbar Versicherten 6002 M., die der Rückversicherten 23 798 M. Beide Gruppen erhielten also nicht sehr viel mehr als sie geleistet hatten. Das Mehr zu decken ist der städtische Zuschuß bestimmt. Er betrug im letzten Jahre 60 377 M., also über das Doppelte der Beiträge sowohl wie der Leistungen. Daher konnten große Rücklagen gemacht werden. Eine Gliederung der Rückversicherten nach Gefahrenklassen wird nicht mitgeteilt. Unter den Gewerkschaften, die sich angeschlossen haben, fehlen die eigentlichen Bauarbeiter-Verbände, auf die man am ersten gerechnet hatte. Wohl aber sind angeschlossen Gewerkschaften der Dachdecker, Maler, Zimmerer. Im übrigen ist bemerkenswert das Fehlen des Buchdruckerverbandes.

Was die Kontrolle der Arbeitslosigkeit angeht, so erfolgt die des Verschuldens bei den Einzelversicherten, indem eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Grund des Ausscheidens aus der Arbeitsstelle verlangt wird. Bei den Rückversicherten wird diese Kontrolle ganz den Gewerkschaften überlassen. Die Kontrolle der Fortdauer der Arbeitslosigkeit erfolgt bei den Einzelversicherten durch zweimal tägliche, bei den Rückversicherten durch einmal tägliche Meldung. Zur Wiederannahme von Arbeit verhilft der städtische Arbeitsnachweis, der die Versicherten bevorzugt. Doch wird über Schwierigkeiten wegen der Konkurrenz durch Arbeitgeber- und gewerkschaftliche Arbeitsnachweise geklagt.

Bei Beurteilung der bisherigen Wirksamkeit der Cölner Einrichtung ist festzustellen, daß sie jedenfalls einige Vorzüge vor dem Genter System besitzt: Erstens haben sich ihr bisher schon 4, allerdings kleinere, Gewerkschaften (mit 704 Mitgliedern) angeschlossen, die bis dahin keine Arbeitslosenunterstützung gewährt hatten. Es ist also der eigentliche Zweck des Genter Systems, die Erziehung zur Selbsthilfe, besser erreicht als durch dies System selbst. Denn unter dem Genter System ist bisher der Erfolg der Neueinführung von Arbeitslosenunterstützung bisher kaum irgendwo zu verzeichnen gewesen[2]). Ein weiterer Vorzug ist, daß Gewerkschaften, die ein Bedürfnis nach Erhöhung der Unterstützungen nicht empfanden, sich auch nicht angeschlossen haben, während unter dem Genter System die Verbände mit dem best ausgebauten Unterstützungswesen, wie der Buchdruckerverband, auch die höchste Unter-

---

1) Der Betrag erscheint bei den zugrundelegenden Beitragssätzen auffällig niedrig, doch läßt sich über die Gründe aus dem Geschäftsbericht Näheres nicht entnehmen.

2) Vgl. meinen Bericht über Stand und Aussichten der Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich für die Haager Internat. Konferenz für Sozialversicherung, Bulletin des assurances sociales, 1910, Suppl. I, S. 324 und Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatte No. 12, Dezember 1913: Die Arbeitslosenversicherung im In- und Ausland, bearbeitet vom Kaiserl. Statist. Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik.

stützung erhalten. Ist es doch überhaupt die Eigenheit des Genter Systems, daß es dem Leistungsfähigen hilft, den Bedürftigen im Stiche läßt. Bei der Cölner Kasse hingegen richtet sich die Höhe der Zuschüsse nicht nach der Höhe der eigenen Leistungen der Verbände, sondern ist für jeden Arbeitslosen gleich groß, während das verschiedene Risiko in der Beitragsbemessung zum Ausdruck kommt. Ganz allgemein liegt ein Vorteil der Rückversicherung namentlich in dem Zusammenschluß zahlreicher verschiedener Berufsrisiken zu einer Versicherung und damit einem Ausgleich, verbunden mit einer selbständigen Organisierung nach Berufen und mit der Uebernahme der Kontrolle durch die Berufsvereine. Endlich ist es ein großer grundsätzlicher Vorzug des Cölner Systems vor dem Genter System, daß dort Leistung gegen Leistung steht. Freilich entsteht die Frage: Ist auch der Anreiz zur Beteiligung für die Gewerkschaften groß genug? Manche Gewerkschaften leisten mehr als sie beziehen[1]).

Die Einzelversicherung ist bisher ein Mißerfolg. Es soll nun mit Agenten geworben werden. Doch erscheint zweifelhaft, ob hierdurch eine wesentlich größere Beteiligung zu erzielen sein wird. Der Leiter der Cölner Kasse, Dr. Rademaker, schließt aus der geringen Beteiligung freiwilliger Mitglieder auf ein geringes Bedürfnis nach Arbeitslosenversicherung bei den Nichtorganisierten wie auch bei den organisierten Bauarbeitern. Dies ist wohl ein Trugschluß. Zur freiwilligen Versicherung gehört eben eine große wirtschaftliche Reife; beim Arbeiter, der Wochenbeiträge von 45 oder 60 Pf. leisten soll, auch eine große moralische Energie.

Alles in allem: Die Cölner Kasse stellt keine endgültige Lösung dar, aber sie ist bei weitem den Einrichtungen nach dem Genter System vorzuziehen. Als besonders notwendig für die bessere Wirksamkeit derartiger Versicherungseinrichtungen erweist sich jedoch eine bessere Organisierung des Arbeitsnachweises (vgl. unten). Auch im übrigen ist die Cölner Einrichtung wohl noch verbesserungsfähig. Morgenroth[2]) hat eine Verbesserung in dem Sinne vorgeschlagen, daß eine größere Zahl von Gefahrenklassen gebildet wird. Dies könnte aber zur Folge haben, daß nicht nur in der Einzelversicherung sondern auch in der Rückversicherung die schlechten Risiken, für die doch das größte Versicherungsbedürfnis besteht, gar zu sehr abgeschreckt werden würden. Tatsächlich hat man im Sommer 1913, mit Geltung vom 1. Juli, dem Beginn des neuen Geschäftsjahres, ab, zwar eine Vermehrung der Gefahrenklassen von 3 auf 4, damit zugleich aber eine teilweise Herabsetzung der Beiträge, nament-

---

1) Es besteht hier ein interessanter Unterschied zwischen den freien Gewerkschaften, die einen Gewinn, und den christlichen und Hirsch-Dunckerschen, die einen Verlust aufzuweisen hatten. Vielleicht gehören letzteren Verbänden verhältnismäßig mehr ältere und ruhigere Arbeiter an. Doch wird man mit solchen Schlußfolgerungen vorsichtig sein müssen.

2) Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise, No. 4, München 1913, S. 111 ff.

lich für die Rückversicherung, eingeführt. Sie betragen jetzt in der Einzelversicherung nach Tarif A: 10, 20, 35, 45 Pf., nach Tarif B: 15, 30, 50, 60 Pf., in der Rückversicherung: 2, 5, 10, 15 Pf. Aber auch für Vereine der Klasse IV (Saisonarbeiter) ermäßigt sich der Beitrag in den ersten 82 Wochen von 15 auf 10 Pf. Gegenüber den früheren Sätzen von 4, 10, 30 Pf. sind die neuen Sätze wohl geeignet, den Anreiz zur Beteiligung für die Gewerkschaften, namentlich auch die der Bauarbeiter, zu erhöhen, und der städtische Zuschuß dürfte hoch genug sein, um trotz geringerer Beitragseinnahmen die bisherigen Kassenleistungen zu gewährleisten. Vielleicht wird sogar eine Erhöhung der Leistungen eintreten infolge der neuen Bestimmung, wonach die Ersatzleistungen an die Vereine nicht mehr nach der Zahl der Beitragswochen abgestuft werden, sondern durchgängig 1,20 M. (in Klasse IV während der ersten 52 Wochen 1 M.) betragen. Ueber die Wirkung dieser und noch einiger minder wichtiger Neuerungen ist noch nichts bekannt geworden.

Es ist anzunehmen, daß der Gedanke der Rückversicherung der organisierten Arbeiter auch außerhalb Cölns Boden gewinnen und Erfolge erzielen wird. Die Versicherung der Nichtorganisierten wird jedoch dem Cölner System in nennenswertem Maße nicht gelingen.

II. Großbritannien.

In England erfolgte die Einführung der Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der der Kranken- und Invalidenversicherung durch Gesetz vom 16. Dezember 1911. Vorangegangen war die Organisierung des staatlichen Arbeitsnachweises durch ein Gesetz vom 20. September 1909. Die Organisierung der Arbeitslosenversicherung erfolgte zwar durch das gleiche Gesetz, aber im übrigen völlig unabhängig von der Kranken- und Invalidenversicherung.

Der zweite Teil des Versicherungsgesetzes brachte zur Einführung einmal eine Zwangsversicherung wegen Arbeitslosigkeit für Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffbau, Fahrzeugbau und einige kleinere damit zusammenhängende Betriebszweige mit zusammen rund 2½ Mill. Arbeitern, ferner die Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkvereine in allen übrigen Gewerben.

Das Wichtigste und grundsätzlich Neue des Gesetzes, dessen Inhalt wenigstens in den Grundzügen hier wiedergegeben sei, ist die Zwangsversicherung, die darum auch in erster Linie zu behandeln ist.

An Beiträgen haben Arbeitgeber und Arbeiter je 2½ d. (21 Pf.) wöchentlich zu entrichten. Geringer sind die Beiträge für Arbeiter unter 18 Jahren und für Perioden von höchstens 2 Tagen.

Es wird ein Staatszuschuß in Höhe eines Drittels der Einnahmen aus Arbeitgeber- und Arbeiterbeiträgen gewährt, ferner trägt der Staat die Verwaltungskosten, läßt sich hierfür aber bis zu 10 v. H. der Gesamteinnahmen erstatten. Die Einziehung der Arbeiterbei-

träge erfolgt durch den Arbeitgeber. Es werden nach dem Muster der deutschen Invalidenversicherung Marken geklebt.

Die Leistungen an die Arbeitslosen betragen 7 sh. wöchentlich. Für die erste Woche erfolgt keine Entschädigung. Die Höchstdauer der Entschädigungen ist 15 Wochen innerhalb von 12 Monaten, auch wird nicht mehr als eine Woche für je 5 Beitragswochen entschädigt (also z. B. wird nach 50 Wochen Arbeit für 10 Wochen nach 40 Arbeitswochen für 8 Wochen Arbeitslosenunterstützung gewährt).

Keine Unterstützung erhalten Arbeiter unter 17 Jahren, die halbe Unterstützung solche von 17 und 18 Jahren.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Arbeitsnachweise und andere Ortsstellen, oder durch angeschlossene Vereine.

Die wichtigsten Voraussetzungen der Unterstützung sind folgende: 1) Beschäftigung in einem der versicherten Gewerbe während mindestens 26 Wochen der vorangegangenen 5 Jahre,

2) Arbeitsfähigkeit, aber Unmöglichkeit, „passende“ Arbeit zu finden.

Nicht unterstützungsberechtigt ist der Versicherte bei Verlust seiner Stelle infolge eines Arbeitkampfes (Streik oder Aussperrung), während dessen Dauer, ferner infolge ungehörigen Betragens, oder freiwilligen Ausscheidens ohne berechtigten Grund. In diesen Fällen tritt nach 6 Wochen die Unterstützungsberechtigung wieder ein. Ferner sind nicht berechtigt Gefangene, Empfänger von Arbeitsunfähigenunterstützung usw.

Nicht verwirkt das Recht auf Unterstützung, wer Arbeit verweigert, die durch einen Arbeitskampf frei geworden ist, oder solche im Bezirk der letzten Beschäftigung mit niedrigerem Lohn oder ungünstigeren Bedingungen als denen, die der Arbeiter gewöhnlich erzielte, endlich solche in anderen Bezirken bei niedrigerem Lohn und ungünstigeren Bedingungen als den dort tarifmäßigen oder von guten Arbeitgebern gewährten.

Die Entscheidung über den Unterstützungsanspruch erfolgt durch den Versicherungsbeamten, in 2. Instanz durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Arbeiter, einem Arbeitgeber und einem Obmann, in 3. Instanz durch den staatlichen Unparteiischen.

Bemerkenswert sind eine Reihe von Sonderbestimmungen, deren Inhalt hier auch nur kurz angedeutet sei. Die eine könnte man als Abonnements-System bezeichnen. Bei mehrmaliger Beschäftigung des gleichen Arbeiters in verschiedenen Stellen innerhalb einer Woche sind mehrfache Beiträge zu zahlen. Dies kann vermieden werden durch ein Abkommen des Arbeitgebers mit dem Arbeitsnachweis. Der Arbeitsnachweis übernimmt alsdann das Markenkleben für die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung, und stellt dem Arbeitgeber die von ihm benötigten Arbeitskräfte. Alsdann werden die gesamten Beschäftigungszeiten der durch den Arbeitsnachweis bezogenen Arbeiter zusammengerechnet und hiernach die Beiträge be-

rechnet, so daß für je 6 Arbeitstage nur ein Beitrag zu zahlen ist. Soll hierdurch auf Stetigkeit der Beschäftigung hingewirkt werden, so verfolgt den gleichen Zweck eine andere Bestimmung, wonach dem Arbeitgeber, der einen Arbeiter das ganze Jahr hindurch dauernd beschäftigt hat, ein Teil seiner Beiträge zurückerstattet wird. Ferner erfolgt eine Beitragsrückerstattung an Arbeitgeber, die, anstatt Arbeiter zu entlassen, eine Arbeitszeitverkürzung haben eintreten lassen. Auch der Arbeiter, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, erhält denjenigen Betrag nebst Zinsen zurück, um den die von ihm gezahlten Beiträge die ihm gewährten Unterstützungen überschritten haben. Erweist sich, daß gewisse Personen infolge von Mindertauglichkeit häufig der Arbeitslosigkeit verfallen, so kann ihnen Fachunterricht erteilt werden. Es ist dies eine Bestimmung, die in Anlehnung an das Heilverfahren in der deutschen Invalidenversicherung gebildet ist.

Die Verwaltung der britischen Arbeitslosenversicherung ist eine fast rein bureaukratische. Es zeigen sich kaum Spuren irgendeiner Selbstverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Handelsministerium, das eine eigene Abteilung für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung besitzt. Beide Zweige werden völlig gemeinsam verwaltet. Unter dem Handelsministerium steht das Zentralamt in London, unter diesem stehen 8 Bezirksämter. Die örtliche Verwaltung erfolgt durch 430 Arbeitsnachweise sowie 1066 örtliche Geschäftsstellen. Nur diese letzteren dienen lediglich der Arbeitslosenversicherung und nicht der Arbeitsvermittlung. Ohne nebenamtlich wirkende Agenten und zeitweise Hilfskräfte standen im ersten Geschäftsjahre der Arbeitslosenversicherung 3536 Beamte, darunter 600 Frauen, im Dienste der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung. Die Zahl der Schiedsgerichtsbezirke beträgt 82.

Was die Vermögensverwaltung betrifft, so fließen sämtliche Einnahmen in einen Arbeitslosigkeitsfonds, der unter Verwaltung des Handelsministeriums steht. Kapitalanlagen erfolgen durch die Staatsschuldenkommission nach Bestimmungen des Schatzamts. Das Schatzamt soll an den Fonds Vorschüsse bis zu 3 Mill. £ gewähren. Erklärt das Schatzamt den Fonds für zahlungsunfähig, so soll das Handelsministeruim die Beiträge heraufsetzen (um nicht mehr als 1 d.) oder die Unterstützungen herabsetzen (auf nicht weniger als 5 sh.).

Es ist beachtenswert, daß der Staat selbst für die Verbindlichkeiten des Arbeitslosigkeitsfonds nicht haftet. Es ist also sehr wohl denkbar, daß in Zeiten außergewöhnlicher Krisen Zahlungsunfähigkeit des Fonds eintritt, die auch durch die oben bezeichneten Maßnahmen möglicherweise nicht beseitigt werden kann.

Das Verfahren zur Erlangung von Arbeitslosenunterstützung ist das folgende: Der Arbeitslose meldet sich bei der zuständigen Ortsstelle und gibt hier sein Klebebuch ab. Er wird in das von jedem Arbeitsnachweis geführte Arbeitslosenregister eingetragen. Es er-

folgt nunmehr Rückfrage beim Arbeitgeber nach den Gründen der Entlassung, und einen Tag später — inzwischen wird schon manche Meldung durch Wiedererlangung von Arbeit hinfällig — Meldung des Arbeitslosenfalls an das Bezirksamt. Hier wird auf Grund der Listen über die für den Arbeitslosen eingezahlten Beiträge festgestellt, wieviel im Höchstfalle gezahlt werden darf. Der Versicherungsbeamte des Bezirksamts trifft alsdann die Entscheidung und gibt Zahlungsvollmacht. Die Ortsstelle zahlt daraufhin die Unterstützung jedoch nur dann und solange aus, als die Voraussetzungen fortbestehen. Zur Feststellung dessen hat tägliche Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsnachweis, bzw. bei der Ortsstelle zu erfolgen.

Das Handelsministerium kann mit solchen Gewerkvereinen von Angehörigen der versicherten Gewerbe, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, ein Abkommen treffen, wonach diese Vereine die Gewährung der Versicherungsleistungen übernehmen. Auch in diesen Fällen haben sich die Arbeitslosen bei der Ortsstelle zu melden, aber sie werden nicht in deren Arbeitslosenregister, sondern in ein entsprechendes Register des Vereins („Vakanzenbuch“) eingetragen. Für die Kontrolle der Arbeitslosigkeit und die Arbeitsbeschaffung ist alsdann der Verein verantwortlich. Dieser kann jedoch sein Arbeitslosenregister dem staatlichen Arbeitsnachweis übergeben, dem alsdann auch die Arbeitsvermittlung obliegt. Die Vereine können von dem Arbeitslosigkeitsfonds nicht mehr als $^3/_4$ ihrer Eigenleistung zurückverlangen, müssen demnach, wenn sie 7 sh. für die Arbeitslosenwoche erhalten wollen, mindestens 9 sh. 4 d. gewährt haben. Es handelt sich hierbei also um eine Annäherung an das Genter System innerhalb des Rahmens der Zwangsversicherung.

Daneben besteht, wie schon bemerkt, das System der Gewährung staatlicher Zuschüsse auch für die Gewerkvereine in den nicht zwangsversicherten Gewerben. Diesen werden bis zu $^1/_6$ ihrer Arbeitslosenunterstützungen, soweit solche nicht 12 sh. wöchentlich für den Arbeitslosen übersteigen (also bis zu 2 sh. wöchentlich), aus Staatsmitteln erstattet. Für das Jahr 1913/14 waren für diesen Zweck 70000 £ eingesetzt. Die Zuschüsse erfolgen auch an Angestelltenverbände.

Ueber das erste Jahr der Wirksamkeit der neuen Arbeitslosenversicherung (bis Mitte 1913) liegt ein amtliches Blaubuch vor, dessen Verfasser der Direktor der Abteilung für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung im Handelsministerium Mr. Beveridge ist[1]). Ebenderselbe hat auch auf dem Genter Arbeitslosigkeitskongreß im September 1913 über die bisherige Wirksamkeit des Gesetzes Bericht erstattet[2]).

1) First report on the proceedings of the Board of Trade under part II of the National Insurance Act, 1911, London 1913, Cd. 6965.

2) State unemployment Insurance in the United Kingdom, Kongreßdrucksache. Demnächst im Bulletin de l'Association internationale pour la lutte contre le chômage erscheinend. Während des Drucks dieses Aufsatzes erschienen einige vorläufige Zahlen über das Kalenderjahr 1913 im Märzheft der Board of Trade Labour Gazette (S. 87).

Das Gesetz trat am 15. Juli 1912 in Kraft. Die Auszahlungen von Unterstützung begannen am 15. Januar 1913.

Was zunächst die **Zwangsversicherung** betrifft, so ergaben sich naturgemäß bei der ersten Einrichtung außerordentliche Schwierigkeiten, die aber verhältnismäßig rasch überwunden worden sind. Besonders schwierig war die Abgrenzung der versicherten Gewerbe, die zahllose Entscheidungen des Unparteiischen erforderlich gemacht hat.

Im ersten Versicherungsjahre wurden $2^1/_2$ Mill. Klebebücher ausgegeben, davon etwa 10 000 für weibliche Personen. Auf das Baugewerbe entfielen über 1 Mill., auf die Maschinenbau 865 000, auf den Schiffbau 274 000, auf den Fahrzeugbau 216 000 usw. Die wirkliche Zahl der Versicherten ist etwas geringer als die Zahl der im Laufe des Jahres ausgegebenen Bücher.

Die Zahl der Unterstützungsanträge (die erst für das 2. Halbjahr des Berichtsjahres gestellt werden konnten) betrug 559 000, die auf etwa 400 000 Individuen zurückgehen. Es meldeten sich also je einer von 5 bis 6 Versicherten als arbeitslos. Die Zahl der Arbeitslosen schwankte zwischen 67 000 (2,7 v. H.) zu Ende Mai und 118 000 (5,1 v. H.) zu Ende Februar, sie betrug im Durchschnitt 84 000 (3,5 v. H.) der Versicherten[1]).

Die Zahl der gewährten Unterstützungen betrug 774 000. Sie ist größer als die Zahl der Unterstützungsanträge, da auf einen Unterstützungsfall durchschnittlich mehr als eine Wochenzahlung entfällt. Von den Zahlungen entfallen 575 000 auf die unmittelbar Versicherten, 199 000 erfolgten durch die Vereine. Der Betrag der Unterstützungen belief sich auf 236 000 £. Die Zahl der wöchentlichen Unterstützungszahlungen schwankte zwischen über 16 000 zu Ende Mai und fast 60 000 zu Ende Januar. Von den Unterstützungsanträgen wurden 30 v. H. noch während der ersten Woche, während deren keine Unterstützung zu zahlen war, gegenstandslos.

Zurückgewiesen wurden $10^1/_2$ v. H. aller Anträge. Nur in 8 v. H. der Zurückweisungsfälle wurde Berufung eingelegt. Die Gründe der Zurückweisungen waren in 47 v. H. der Fälle Mangel an der 26-wöchigen Beschäftigung in einem der versicherten Gewerbe, in 26 v. H. der Fälle freiwilliges Ausscheiden ohne berechtigten Grund, in 12 v. H. der Fälle Entlassung wegen ungehörigen Betragens; in $4^1/_2$ v. H. der Fälle waren Arbeitsstreitigkeiten die Ursache.

Strafverfolgungen wegen falscher Angaben haben nur in 47 Fällen stattgefunden.

Ueber die Wirksamkeit der Bestimmungen des Gesetzes, die auf eine größere Stetigkeit der Beschäftigung hinwirken sollen, kann das Blaubuch noch wenig mitteilen, zum Teil daher, weil diese Bestimmungen überhaupt erst nach dem ersten Geschäftsjahre praktisch

1) Auf die Statistiken, die interessante Einblicke in die Erscheinung der Arbeitslosigkeit in den versicherten Gewerben gewähren, z. B. die Unterscheidungen nach Industrien, Gebieten, Jahreszeiten, die mehrmaligen Arbeitslosigkeiten der gleichen Personen usw., kann hier nicht eingegangen werden.

werden konnten. Die oben als Abonnements bezeichneten Vereinbarungen von Arbeitgebern mit dem staatlichen Arbeitsnachweis sind hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung — es gibt auch solche hinsichtlich der Krankenversicherung — für 95677 Personen getroffen worden.

Die Mitwirkung der Gewerkvereine an der Zwangsversicherung hat sich auf 105 Vereine mit 539775 Mitgliedern erstreckt; darunter sind eine Anzahl Vereine (mit 86000 Mitgliedern), die vorher keine Arbeitslosenunterstützung gewährt hatten. Ueber die Art der Mitwirkung der Vereine spricht sich das Blaubuch im ganzen günstig aus.

Der finanzielle Erfolg der Versicherung im ersten Jahre ist sehr günstig gewesen. Die Gesamteinnahmen betrugen 2268400 £ (45,4 Mill. M.). Die Unterstützungsausgaben beliefen sich im zweiten Halbjahr auf wöchentlich 9500 £, im ganzen, wie schon erwähnt, auf 236000 £ (4,7 Mill. M.). Der Vermögensbestand betrug zu Ende des Jahres 1610000 £ (32,2 Mill. M.).

Die Gewährung von Staatszuschüssen an Berufsvereine (Genter System) hat sich, wie folgt, gestaltet: 103 von den oben genannten Vereinen, welche bei der Zwangsversicherung mitwirkten, machen auch von den allgemeinen Zuschüssen für ihre Mitglieder aus den nichtversicherten Gewerben Gebrauch. Im ganzen erhielten solche Zuschüsse 275 Vereine mit 1104223 Mitgliedern, unter diesen sind aber 538045 aus versicherten Gewerben, für welche diese Zuschüsse nicht in Betracht kommen. Es verbleiben also 566178 unter das Zuschußsystem fallende Mitglieder. Hierunter befinden sich 78000 aus der Textilindustrie, 31000 aus der Schuhindustrie, 67000 aus den graphischen Gewerben und der Papierindustrie und 114000 Angestellte.

Wie sind die Ergebnisse des ersten Geschäftsjahres der britischen Arbeitslosenversicherung zu beurteilen?

Das amtliche Blaubuch hebt bei seinen Schlußfolgerungen immer wieder hervor, daß es sich um ein außerordentlich günstiges Jahr gehandelt hat. Es herrschte die geringste Arbeitslosigkeit, die in den letzten 22 Jahren überhaupt beobachtet worden ist. Daher waren auch alle Ergebnisse der Versicherung günstiger, als man geschätzt hatte, und daher waren auch die Verwaltungsschwierigkeiten verhältnismäßig leicht zu überwinden. Trotz der verhältnismäßig geringen Arbeitslosigkeit, sagt der Bericht, bot sich das Bild einer ständigen Unregelmäßigkeit der Beschäftigung eines unaufhörlichen Wechsels von einer Stelle zur anderen, eines Verlustes an produktiver Kraft und Arbeitslohn während der Zwischenzeiten. Diese unproduktiven Zwischenzeiten müßten durch die Arbeitsnachweise noch mehr vermindert werden, als es bisher geschehen sei. So hätte sich in vielen versicherten Gewerben ein unbefriedigter Bedarf nach Arbeitern

und auf der anderen Seite Arbeitslosigkeit gegenübergestanden. Aehnliche Gegensätze hätten zwischen den verschiedenen Bezirken bestanden. Also sei eine Verbesserung des Arbeitsnachweises notwendig. Sein Gesamturteil faßt Mr. Beveridge in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die staatliche Zwangsversicherung in bestimmten Gewerben scheint verwaltungsmäßig ausführbar. Keine unlösbaren Schwierigkeiten haben sich ergeben hinsichtlich der Begriffsbestimmung und des Beweises der Arbeitslosigkeit. Eine gewisse Abgrenzung der versicherten Gewerbe ist durchgeführt worden.

2. Staatliche Zwangsversicherung kann eingeführt werden, ohne die freiwillige Versicherung (der Gewerkvereine) zu vernichten. Deren Umfang ist eher vergrößert, als vermindert worden.

3. Inwieweit die Versicherung dem Elend der Arbeitslosigkeit vorzubeugen imstande ist, läßt sich noch nicht beurteilen.

4. Dem nächsten Niedergang der Konjunktur steht man ganz anders gerüstet gegenüber als früher.

Wie urteilen nun die Beteiligten? Leider ist mir bisher kein maßgebendes Urteil von Arbeitgeberseite bekannt geworden. Dagegen hat ein in der englischen Armenpflege stehender Anhänger der altliberalen Anschauungen, Mr. Bailward, in einer an die Teilnehmer des Genter Kongresses versandten Drucksache auf Grund persönlicher Nachforschungen folgendes Urteil gefällt:

Im allgemeinen findet er eine außerordentlich starke Zentralisation, verbunden mit einer schwachen Kontrolle und einer mangelhaften Nachprüfung der Unterstützungsgesuche. Was die Kontrolle des Verschuldens der Arbeitslosigkeit betrifft, so soll sie durch Befragung der Arbeitgeber erfolgen. Diese antworten aber nur in einem von 6 Fällen. In allen übrigen Fällen ist die Auskunft des Antragstellers selbst maßgebend. Daher auch die geringe Zahl der Zurückweisungen.

Die Kontrolle der Fortdauer der Arbeitslosigkeit ist den Arbeitsnachweisverwaltern nur in beschränktem Maße möglich. Die Meldung am Vormittag hindert nicht, daß der angeblich Arbeitslose etwa nachmittags oder abends Arbeit verrichtet.

Zur Wiederbeschaffung von Arbeit genügt die Tätigkeit des Arbeitsnachweises ebenfalls nicht. Auch in dem Falle, daß er dem Arbeitslosen Arbeit nachweist, gibt es gesetzliche und sonstige Weigerungsgründe. Die Beweislast, daß jemand Arbeit erhalten könne, liege dem Arbeitsnachweisverwalter ob.

Endlich weist Mr. Bailward darauf hin, daß eine Ausdehnung der Versicherung auf weitere Gewerbe mit Notwendigkeit kommen werde.

Von Arbeiterseite liegt u. a. der Bericht eines in England lebenden deutschen Sozialisten vor[1]). Er stellt fest, daß bei staat-

1) Sachse, Arbeitslosenversicherung in Großbritannien, Neue Zeit vom 24. Okt. 1913, S. 116.

licher Arbeitslosenversicherung eine Mitarbeit der Gewerkschaften möglich sei. Aber er findet, daß die Verwaltung eine rein bureaukratische sei und sich die Betätigung der Gewerkschaften in sehr engen Grenzen halte. Ja es bestehen die Tendenzen zu noch weiterer Beschränkung, indem die Gewerkschaften ihre Vakanzenbücher beim Arbeitsnachweis niederlegen. Auf diese geht dann die Kontrolle und die Arbeitsvermittlung über. Im Grunde sei also die Mitwirkung der Gewerkschaften überflüssig. Dennoch bleibe ihre Mitwirkung dem Staat erwünscht, teils aus politischen, teils aus finanziellen Gründen, da sie die Unterstützungssätze erhöhen.

Zum Teil in ähnlichem Sinne bewegt sich die Kritik auf dem britischen Gewerkvereinskongreß von 1913 und in Resolutionen, welche der Konferenz der Arbeiterpartei vom Januar 1914 vorlagen. Der Gewerkvereinskongreß wendet sich namentlich gegen die Einseitigkeit der Arbeitgeberzeugnisse, in denen man ein neues Machtmittel der Arbeitgeber gegenüber mißliebigen Arbeitern erblickt, sowie gegen den Wegfall des Unterstützungsanspruchs bei Streiks anderer Arbeitergruppen, in deren Gefolge der Arbeitslose unverschuldet seine Stelle verloren hat.

Welches Urteil wird der unparteiische Beurteiler heute fällen können? Keinesfalls ein endgültiges! Es ist anerkennenswert, daß das Blaubuch und auch Mr. Beveridge in seinem Genter Bericht sich sehr zurückhaltend äußern und immer wieder auf den außerordentlich günstigen Geschäftsgang in dem ersten Jahre der Versicherung hinweisen. Immerhin, ganz unhaltbar ist das englische System jedenfalls nicht, sonst hätte es, wie seinerzeit der St. Gallener Versuch, auch schon im ersten Jahre versagt.

Ueber zwei Punkte scheinen mir die Berichte noch keine genügende Klarheit zu geben:

1. Die Verwaltungskosten. Wenn das Gesetz mit 10 v. H. der Einnahmen rechnet, so erscheint das zunächst etwas hoch, aber man erfährt nicht, wie sie sich tatsächlich im ersten Jahre gestaltet haben. Auch die Zahl der Beamten will zunächst sehr groß erscheinen, da sie aber größtenteils auch für den Arbeitsnachweis tätig sind, so ist zu bedenken, daß wir allein in den öffentlichen Arbeitsnachweisen Deutschlands sicherlich mindestens 500 besoldete Beamte haben.

2. Wie steht es mit dem Zwang zur Arbeitsannahme? Ueber diesen wichtigen Punkt schweigen die Berichte. Da von Streitigkeiten darüber nicht die Rede ist, so hat es fast den Anschein, als habe man es in den Fällen, in denen der Arbeitslose sich weigerte, eine ihm vom Arbeitsnachweis angebotene Arbeit anzunehmen, hierbei bewenden lassen, und weiter die Unterstützungen verabfolgt. Das wäre natürlich ein schwerer Fehler, der aber wohl nicht im Wesen des Gesetzes liegt.

Weitere Mängel liegen offenbar in folgenden Punkten:

3. Die Kontrolle, ob der Eintritt der Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder nicht, muß unvollkommen sein, wenn man nicht in jedem

Falle eine Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt. Hierin ist die Kritik Bailward's sicher zutreffend.

4. Die Abgrenzung der versicherten von den nichtversicherten Gewerben schafft Willkürlichkeiten, die eine Ausdehnung des Versicherungszwanges unvermeidlich machen dürften. Solche ist denn auch nach Aeußerungen von Mr. Beveridge in Gent geplant und im Gesetz bereits vorgesehen[1]). In dieser natürlichen Erweiterungstendenz braucht man übrigens nicht ohne weiteres einen Fehler zu erblicken.

5. Die Gleichheit der Unterstützungssätze erscheint nicht gerechtfertigt. Es liegt doch offenbar eine Unbilligkeit darin, daß der verheiratete Familienvater in einem hochgelernten Beruf denselben Betrag erhält, wie eine neunzehnjährige, ungelernte Fabrikarbeiterin. Es ist dies natürlich kein wesentlicher Mangel des Gesetzes.

6. Die Benutzung des staatlichen Arbeitsnachweises ist für den Fall der Mitwirkung der Gewerkvereine gar nicht, und allgemein auf Arbeitgeberseite zu wenig gewährleistet. Es scheint zwar, daß die Entwicklung von selbst eine allgemeinere Benutzung des staatlichen Arbeitsnachweise herbeiführen wird. Immerhin wird wohl das Gesetz hier noch nachhelfen müssen.

Es gibt nun eine ganze Reihe von möglichen ungünstigen Folgen einer Arbeitslosenversicherung, insbesondere einer Zwangsversicherung. Diese Folgen werden größtenteils im ersten Jahr noch nicht eintreten oder doch nicht bekannt werden können. Es sind dies:

1. Die Beeinträchtigung der Industrie durch die Beitragslast. Zu beachten ist, daß sie zwar für das Baugewerbe kaum in Betracht kommen wird, weil dies als örtliches Gewerbe keinen internationalen Wettbewerb zu fürchten hat, die Lasten also auf den Verbraucher abwälzen kann. Wohl aber sind ungünstige Wirkungen denkbar für Maschinenbau, Fahrzeug- und Schiffbau, die, abgesehen von der Textilindustrie, vielleicht die wichtigsten Ausfuhrindustrien Englands sind,

2. die Wirkung auf die Arbeitslust und das Verantwortlichkeitsgefühl der Arbeiter und die Simulations- und Betrugsgefahr,

3. eine etwaige vermehrte Anziehungskraft der versicherten Gewerbe auf die Arbeiter der nicht versicherten Gewerbe,

4. eine etwaige vermehrte Anziehungskraft der Stadt gegenüber dem flachen Land.

Zu den letzten 3 Punkten nur ein paar allgemeine Bemerkungen:

Betrugs- und Simulationsgefahr liegt bei jeder Versicherung vor, eine gewisse Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls — hier bei Arbeitern und Arbeitgebern (die sich bei Rückgang der Konjunktur leichter als früher veranlaßt sehen können, Arbeiter-

1) Inzwischen (3. März 1914) hat der Minister John Burns im Unterhause erklärt, die Regierung hoffe, eine erhebliche Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Gewerbe noch in diesem Jahre durchzusetzen.

entlassungen vorzunehmen) — ist nicht von der Hand zu weisen. Allein die Erlangung der Anwartschaft nur durch eine größere Zahl von Arbeitswochen, ein niedriger Entschädigungssatz (7 sh.), und eine scharfe Kontrolle durch den Arbeitsnachweis dürften doch geeignet sein, diese Gefahren stark einzuschränken.

Wie groß die Gefahr eines verstärkten Zulaufs zu den versicherten Gewerben, zunächst seitens ungelernter, dann aber auch durch stärkeren Nachwuchs gelernter Arbeiter sein wird, dürfte davon abhängen, wie hoch die psychologische Bewertung der Sicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit durch die Arbeiter ist. Je nachdem werden andere Industrien diesen Vorteil durch Lohnerhöhungen ausgleichen müssen.

Was die Gefahr einer verstärkten Anziehungskraft der Industrie und der Stadt gegenüber dem Lande betrifft, so mag sie in England nicht so groß sein, weil in diesem Punkt dort nicht mehr sehr viel zu verderben ist. Um so ernster und beachtenswerter wäre diese Gefahr in Deutschland, wenn man sich das englische Beispiel hierher übertragen denkt. Bestimmungen wie die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene[1]) eines dreijährigen Ausschlusses der in die Stadt zugezogenen Landarbeiter von der Versicherung haben dem gegenüber wenig zu besagen. Denn einmal verhindert eine solche Bestimmung nicht, daß die schon in der Stadt Befindlichen nun noch fester darin kleben als ohnehin. Dann aber winkt auch trotz ihrer den Zuziehenden die Anwartschaft auf die Versicherung, wenn auch erst nach Ablauf der drei Jahre.

Es ist aber folgendes zu bedenken: Diese Anwartschaft ist ein psychologisches Moment, das neben vielen anderen, schon vorhandenen ähnlichen wirkt, es seien nur Armenpflege, Obdachlosenasyle, Wärmehallen usw. genannt, die aber wahrscheinlich auch viel weniger im Sinne der *Anziehung* als des *Festhaltens* in der Stadt wirken. Nun aber muß man in Deutschland immer mehr mit der Tatsache rechnen, daß die großen Städte *selbständig* mit Arbeitslosenversicherungseinrichtungen vorgehen, oder Arbeitslosen*unterstützungen* gewähren, die nicht als Armenunterstützungen gelten sollen, aber mit allen schädlichen Folgen reinen Almosengebens verknüpft sind. Das ist dann doch aber noch viel gefährlicher, als wenn eine allgemeine, sich über das ganze Reich erstreckende Arbeitslosenversicherung bestünde.

Weiter: Erst eine allgemeine Arbeitslosenversicherung gibt dem Staat das Mittel, indem er einen *mittelbaren Druck auf Annahme von Arbeit*, und zwar auch *außerhalb*, ausübt, gerade auf eine *richtigere Verteilung der Arbeitskräfte im Lande* hinzuwirken, wozu ihm gegenwärtig alle Machtmittel *fehlen*. Voraussetzung ist natürlich die *Organisation des Arbeits-*

1) Vergleiche über die Denkschrift der bayrischen Regierung, Reichs-Arbeitsblatt 1914, S. 49.

nachweises, vielleicht in Form der Verstaatlichung des gemeindlichen und einer Kontrolle des Interessenten-Arbeitsnachweises[1]).

Immerhin ist zuzugeben, daß eine Reichs-Arbeitslosenversicherung jetzt noch ein Wagnis wäre. Freuen wir uns darum, daß uns in diesem Falle England die Rolle des Experimentators auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einmal abgenommen hat, und warten wir das Ergebnis des Experiments ab, das wir so glücklich sind, sich vor unseren Augen abspielen zu sehen. Wir brauchen die Wartezeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, sollten sie vielmehr benutzen zum gesetzlichen Ausbau des Arbeitsnachweises. Denn dies eine lehrt das englische Beispiel mit aller Deutlichkeit: Voraussetzung jedes Erfolges in der Arbeitslosenversicherung ist ein gut ausgebauter, tunlichst allseitig benutzter Arbeitsnachweis. Und wie auch das englische Experiment mit der Versicherung ausfallen möge, es wird, ähnlich wie die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, eine der hervorragendsten gesetzgeberischen Taten aller Zeiten bleiben. Scheitert es an anderen als den hier gerügten, verhältnismäßig unbedeutenden und leicht abstellbaren Mängeln, so wäre damit allerdings die Undurchführbarkeit einer Zwangsarbeitslosenversicherung bewiesen. Aber ein solches Scheitern vorauszusehen, dazu liegt vorläufig keinerlei Anlaß vor.

---

1) Es wäre unbedingt nötig, daß dem öffentlichen Arbeitsnachweis als dem gegebenen Träger der Arbeitslosenversicherung von den Interessenten-Arbeitsnachweisen alle offenen Stellen gemeldet würden. Die Kosten der verstaatlichten öffentlichen Arbeitsnachweise wären übrigens auch weiterhin von der Gemeinde zu tragen, die damit zu ihrem Teile an den Lasten der sie entlastenden Versicherung mitzutragen hätte.

Miszellen.

XVIII.

Die Geldkrise in Oesterreich-Ungarn.

Von Dr. Moriz Dub, Wien.

Eine schlimme und gefährliche Zeit ist nun vorüber. Die österreichische Volkswirtschaft hat sie mit heiler Haut überstanden und schickt sich an, allmählich in normale Verhältnisse zurückzukehren. Der Balkankrieg hat in seinen Rückwirkungen die Monarchie am unmittelbarsten getroffen, am schwersten geschädigt. Als der nächste Grenznachbar Serbiens, als der Landesherr in Bosnien und der Herzegowina, als alte Vormacht auf dem Balkan, als Rivale Rußlands um den Schutz der christlichen Balkanstaaten ist die alte habsburgische Monarchie im Vordertreffen gestanden und war auf zwei Seiten im Süden und im Nordosten vom Kriege bedroht. Monatelang bestand unmittelbarste Kriegsgefahr, die Monarchie mußte 300000 Soldaten über den normalen Friedensstand hinaus unter Waffen halten, gegen Rußland und Serbien gleichzeitig gerüstet sein. Die Mobilisierung verschlang die größten Summen, stürzte die Finanzminister in große Ausgaben, die noch ungedeckt sind und rief überhaupt im Geldwesen eine starke Verwirrung hervor. Diese äußeren Faktoren ziffermäßig zu fassen und zu beleuchten, ist eine lohnende Aufgabe, da sie auch Einblick in den Kreditorganismus gewährt. Es soll im folgenden versucht werden, soweit dies nach Ablauf einer so kurzen Zeit möglich ist, die Tragweite und die Wirkungen der Geldkrise, die durch den Krieg zwar nicht hervorgerufen aber doch wesentlich verschärft wurde, in ihren verschiedenen Ausläufern festzustellen.

Von einer eigentlichen Geldkrise konnte man im abgelaufenen Jahre immerhin sprechen, wenngleich die Währung der Monarchie unerschüttert blieb und durch die energische Aktion der Oesterreichisch-Ungarischen Bank das Aufkommen des Agios in nennenswerter Höhe verhindert wurde. Diese Geldkrise hat allerdings nicht erst mit dem Kriege eingesetzt, sondern ihre Wurzeln reichen bereits in eine frühere Zeit zurück. Zur erstenmale seit 40 Jahren, seit der berüchtigten Zeit des Krachs vom Jahre Jahre 1873, hatte die österreichische Volkswirtschaft einen Zipfel der Weltkonjunktur erhascht und an ihr in starkem Maße teilgenommen. Es war wieder eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, der in Oesterreich eine gewaltige Kreditüberspannung zeitigte. Schon im Jahre 1911 waren die ersten Symptome dieser Entwicklung deutlich zu bemerken, das Portefeuille der Notenbank schwoll gewaltig an, der Notenumlauf ging über alle vorher verzeichneten Grenzen hinaus. Wenn wir jetzt auf die im Herbste 1911

in den Bankausweisen veröffentlichten Ziffern zurückblicken, so erscheinen sie uns nicht gerade ungewöhnlich groß und gemessen an der späteren Entwicklung beinahe als normal. Damals riefen sie aber sehr starkes Aufsehen hervor und der Generalsekretär der Notenbank, der seither in den Ruhestand getretene Hofrat von **Pranger**, sah sich sogar veranlaßt, gegen die Auswüchse der Spekulation, gegen die Uebertreibungen des Kredites, gegen die übermäßige Inanspruchnahme der Notenbank zu Geldbeschaffungen für städtische Bauführungen, industrielle Gründungen und Erweiterungen seine mahnende Stimme zu erheben. Es war der Versuch dem im Schwunge befindlichen Rade in die Speiche zu fallen, es gewaltsam aufzuhalten, noch in letzter Stunde eine Verlangsamung des wirtschaftlichen Tempos, eine Einschränkung der übermäßig großen Kreditwirtschaft herbeizuführen. Mit ihren Warnungen und Mahnungen kam die Bank allerdings damals sehr spät. Sie hätte rechtzeitig vorher, bevor noch die Auswüchse der Spekulation so riesenhaft geworden waren, mit weit mehr Erfolg zur Selbstbeschränkung und Einsicht mahnen können. Sie hat dies damals nicht getan, wohl auch deshalb, weil zu der Zeit, als der Aufschwung begann, gerade die Verlängerung ihres Notenprivilegiums in Verhandlung stand und sie nicht durch eine zu rigorose Politik und gewaltsame Hungerkur die öffentliche Meinung und die Parteien im Parlament gegen sich aufbringen wollte. Als sie sich sehr verspätet zu ihren Warnungen entschloß, genügten solche väterliche Mahnungen, welche die Leitung der Notenbank hauptsächlich an die privaten Bankinstitute richtete, längst nicht mehr; sie mußte sich zu praktischem Eingreifen verstehen und tat dies, indem sie eine große Anzahl von Wechseln, die ihr von den Banken zum Eskompte präsentiert wurden, und die zwar nicht ganz den Charakter von kommerziellem Portefeuille trugen, aber in normalen Zeiten ohne Weigerung genommen worden wären, von der Belehnung zurückwies. So erhielt damals beinahe jede der großen Banken ihren kleinen Merks und da die Institute wiederholte Refusierungen seitens der Notenbank nicht auf sich nehmen wollten, zogen sie daraus die praktischen Konsequenzen, indem sie selbst zur Krediteinschränkung an ihre Kundschaft schritten und mit ihren Mitteln mehr Haus hielten, um nicht die Notenbank in größerem Maße in Anspruch nehmen zu müssen. Das waren die berüchtigten Krediteinschränkungen, welche insbesondere in den östlichen Ländern Ungarn und Galizien so großen Schaden anstifteten, die Bautätigkeit und industrielle Unternehmungslust lahmlegten, viele Firmen umrissen und gewaltsam und mit einem Ruck die weitere Entwicklung zum Stillstande brachten. Das Vorgehen war drastisch, aber gegen jede Regel einer volkswirtschaftlich richtigen Bankpolitik. Walter Bagehot hat in seiner Geschichte von Lombardstreet erklärt, daß eine gut geführte Bank am Beginne einer Bewegung sie voraussehen und auf ihre Eindämmung bedacht sein solle, dagegen in der Krise nicht einschränken, sondern large borgen müsse. Das hat die Oesterreichisch-Ungarische Bank nicht getan; sie hat die spekulative Unternehmungstätigkeit in der ersten entscheidenden Phase zu wenig eingedämmt und dann erst, als die herannahende Krise be-

reits auch dem unbewaffneten Auge sichtbar war, ruckweise und nicht ohne Gewaltsamkeit den Kredit beschränkt und erschwert. Auf diese Krediteinschränkungen der Bank waren die Erschütterungen in Ungarn und Galizien aber auch in manchen Unternehmungen des Zentrums der Monarchie zurückzuführen. Allgemein war damals die Anschauung vertreten, daß durch diese Politik der Konjunktur das Rückgrat gebrochen sei und daß die Liquidation der seit Jahren aufgebauten starken Engagements beginnen müsse. Man rechnete auf eine ruhige Abtragung des allzuhoch emporgetürmten Gebäudes, auf einen Ausgang der Epoche ohne übermäßige Erschütterungen und mit einer teilweisen Erhaltung des Erreichten, der gesunden und lebensfähigen neuen Gebilde.

Da kam gänzlich unerwartet der Balkankrieg hinzu und warf alle diese Hoffnungen und Berechnungen über den Haufen. Die Monarchie sah sich auf einmal vor eine ganz neue Situation gestellt, der Gegensatz zu Rußland, der schon jahrelang seit der Kündigung des Mürzsteger Uebereinkommens bestanden hatte, trat mit einem Male bedrohlich hervor, die Kriegsgefahr erregte allgemein die Gemüter und die Monarchie sah sich zu ernsten Entschließungen genötigt. Es ist hier nicht der Ort, die Ereignisse des Balkankrieges aufzuzählen, es genügt daran zu erinnern, daß sie in Oesterreich zur teilweisen Mobilisierung zwangen, sehr große Truppenbewegungen veranlaßten und enorme Summen verschlangen. In den 10 Monaten, während welcher dieser Zustand andauerte, wurden für die Zwecke der außerordentlichen militärischen Maßnahmen gegen 350 Mill. K. ausgegeben, die die beiden Finanzminister vorerst aus ihren Kassen bestreiten mußten. Sehr viel Kapital wurde auf diese Weise für unproduktive Ausgaben verwendet und der Volkswirtschaft entzogen. Die Staatsfinanzen unterlagen einer argen Belastungsprobe, Geld mußte zu den teuersten Bedingungen aus dem Auslande beschafft werden. Die Folgewirkungen dieses Zustandes dauern auch heute noch an, da die im Kriegsjahre ausgegebenen Schatzscheine jetzt erst refundiert werden müssen und neuerliche schwere Opfer kosten werden. Indessen liegt auf diesem Gebiete vielleicht noch nicht das ärgste Uebel. Mit einigen hundert Millionen Kronen, mit einer drückenden Schuld, die ja in günstigen Zeiten auch wieder aus der Welt geschafft wird, hat die Monarchie, die Erhaltung des Friedens noch nicht zu teuer bezahlt und selbst der kleinste Krieg von allerkürzester Dauer hätte ein Vielfaches dieser Summe verschlungen und zehnmal ärgere Schäden und Zerstörungen, die nicht so leicht wieder gut zu machen gewesen wären, im Gefolge gehabt. Die staatsfinanziellen Rückwirkungen des Zustandes der Kriegsgefahr, die Folgen der sturmbewegten 8 Monate für den Staatsschatz sollen an dieser Stelle nicht erörtert werden, sondern die abnormalen Zustände, welche in der österreichischen Geldwirtschaft hervorgerufen worden sind.

Die Kriegsfurcht hat, wie dies auch zum Teil begreiflich war, eine Panik der Geldbesitzer ausgelöst. Jeder suchte in solchen Zeiten sich bares Geld zu verschaffen, zog es aus dem Verkehre zurück, nahm es in eigene Verwahrung. Ueberall zeigte sich das Bestreben, sich Bar-

geld zu verschaffen und die angesammelten Ersparnisse aus den Banken und Sparkassen zurückzuziehen. Diese Bestrebungen nahmen vielfach einen geradezu grotesken Charakter an und berührten auch jene Kreise, von denen man vermöge ihrer weitgehenden finanziellen oder ökonomischen Schulung mehr Einsicht und Besonnenheit hätte erwarten sollen. Mit einem Schlage verschwand das Gold vollständig aus dem Verkehre und ist auch jetzt noch nicht dorthin zurückgekehrt. Die Monarchie hatte niemals eine große Goldzirkulation. Als vor 10 Jahren die Goldeinströmungen aus dem Auslande bedeutend waren und die Bank trotz des noch nicht abgeschlossenen Zustandes der Währungsreform einen großen Goldschatz besaß, wurden etwa 250 Mill. K. Gold in den Verkehr gebracht, die sich auch daselbst eingebürgert und erhalten haben, wenngleich sie einen besonders breiten Raum in der Zirkulation nicht einnahmen, die nach wie vor fast ausschließlich durch die Note der Bank und silbernes Hartgeld gebildet wurde. Nach dem Ausbruch des Krieges verschwand dieses Gold in geheimnisvollster Weise aus dem Verkehre. Es wurde ins Ausland befördert, in Safes deponiert, vielfach im altväterlichen Strumpfe als Notpfennig für die schwersten Zeiten zurückgelegt, auch wohl verscharrt und vergraben. Gewiß ist auf diese Art viel Gold verloren gegangen, ganz abgesehen davon, daß vermöge der ungünstigen Handels- und Zahlungsbilanz das im Verkehre befindliche Gold entnommen und in das Ausland abgeschickt wurde. Diese 250 Mill. K. Gold, die früher die Zirkulation gespeist hatten, sind zum großen Teile auf diese Art versickert und verschwunden. Nur wenig ist davon im Verkehre geblieben, wo jetzt das Goldstück eine fast nie zu beobachtende Erscheinung bildet. Auch in die Notenbank ist nicht übermäßig viel zurückgeströmt. Mancher große Kaufmann, der nicht gerade den letzten Groschen seines Vermögens im Geschäfte benötigte, hat sich größere Bestände in Londoner Wechseln gehalten, die damals eine Verzinsung von mehr als 5 Proz. und eine Sicherheit für jeden Fall brachten. So ist es gekommen, daß alles im Verkehre befindliche Gold zum größten Teile auf Nimmerwiedersehen verschlungen worden ist. Die Entnahmen erfolgten aus dem Verkehre und nur zum geringeren Teile aus dem Besitze der Notenbank. Allerdings hat auch die Oesterreichisch-Ungarische Bank während der Kriegsmonate Gold abgegeben. Vor dem Ausbruche des Krieges hatte sie einen Goldschatz von 1246 Mill. K., wozu noch Devisen und auswärtige Guthaben in der Höhe von rund 200 Mill. K. traten. Während des Krieges ist ihr Goldbesitz auf 1203 Mill. K., somit um 41 Mill. K. zurückgegangen, wurde aber seither wieder aufgefüllt und hat jetzt die Höhe von 1251 Mill. K., mehr als am Beginne des Krieges. Das könnte allerdings täuschen und zu der Annahme führen, daß das der Bank entnommene Gold wieder zurückgeströmt sei. Das ist indessen nicht der Fall, denn vermöge der sehr großen Begebungen von Schatzscheinen und Staatsrenten der beiden Finanzminister im Auslande sind erhebliche Summen Goldes eingeflossen, die in die Bank strömten und die dort entstandenen Lücken ausfüllten. Nicht das alte, sondern neu aus dem

Auslande herangezogene Gold ist in die Bank gelangt, das alte Gold ist im Verkehre verschwunden.

Die Sucht, um jeden Preis Bargeld zu erlangen, beschränkte sich aber nicht auf Gold, vielmehr griffen die geängstigten Besitzer auch nach Silber und selbst nach der in ihrem metallischen Gehalte wertlosen Nickelmünze. Namentlich in Galizien, wo die Kriegsgefahr hart an der russischen Grenze am stärksten empfunden wurde, ist Silber in sehr erheblichen Mengen zurückgezogen und von den Besitzern vergraben und versteckt worden. Wieviel an Silber und Scheidemünzen auf diese Art aus dem freien Verkehre entzogen wurde, ist schwer abzuschätzen. Man sieht es nur aus den Ausweisen der Notenbank, die zugleich die Ausgabsstelle für Silbermünzen und Teilmünzen bildet und für diese Ansprüche mit sehr großen Summen herhalten mußte. Die Bank erzählt in ihrem Berichte, daß sie in den Kriegsmonaten ungezählte Säcke mit Silbergulden, silbernen Kronenstücken und Nickelmünzen nach Galizien entsendet habe, daß sie ihre dortigen Filialen unausgesetzt neu dotieren mußte, weil dort dauernd Bedarf nach Hartgeld bestand. Die Bank selbst veröffentlicht hierüber entscheidende Ziffern. Sie hatte vor dem Ausbruche des Balkankrieges einen Bestand an Silberkurrant und Teilmünzen in der Höhe von rund 290 Mill. K. In dieser einheitlichen Ziffer kommt nicht nur der Besitz der Bank an alten Silbergulden, sondern auch an den Teilmünzen des täglichen Verkehres, den Ein- und Zweikronenstücken, den Nickel- und Bronzemünzen zum Ausdrucke. Den tiefsten Stand hatte der Besitz der Bank an Teilmünzen und Scheidemünzen anfangs Januar 1913 mit 237 Mill. K. aufzuweisen, so daß die Bank über 60 Mill. K. solcher Münzen verloren hat. Auch jetzt noch sind diese Teilmünzen nur zum geringeren Maße in die Bank zurückgekehrt. Ihr Bestand an Münzen dieser Art wird mit rund 292 Mill. K. ausgewiesen, so daß erst in der allerletzten Zeit die volle Beruhigung und Rückkehr des entnommenen Geldes zu konstatieren ist. An Hartgeld aller Art sind immerhin durch den Krieg mindestens 100 Mill. K., wahrscheinlich aber weit mehr absorbiert worden; die genaue Ziffer entzieht sich naturgemäß der Ermittlung.

Die Zurückziehung von Geldern hat sich aber nicht auf Hartgeld beschränkt, sondern hat auch die fiduzierten Geldzeichen, auf Banknoten, übergegriffen. Die Panik der Geldbesitzer war so weitgehend, daß sie sich Geld um jeden Preis zu beschaffen suchten und es geängstigt in eigene Verwahrung nahmen. Das gilt nicht nur vom privaten Kapitalisten, sondern auch von allen Unternehmungen, die größere Auszahlungen ständig zu bewirken haben. Die Banken, namentlich jene, welche viele Filialen unterhalten, sahen sich genötigt, ihre Bargelder, die in den Kassen liegen, zu stärken, um gegenüber eventuellen Anforderungen gerüstet zu sein. Jedes der großen Geldinstitute hatte in den Kriegsmonaten vielleicht doppelt so viel Bargeld als in normalen Zeiten bereit. Die Filialen wurden reichlich mit Mitteln dotiert, um bei einer Zurückforderung der Gelder seitens der Einleder jederzeit gerüstet zu sein. Fabriken mußten gleichfalls Geld bereithalten,

um den Bediensteten oder Arbeitern Vorschüsse zu gewähren. Auch Kaufleute legten sich für alle Fälle Geld bereit und überall schwollen die Reserven unverwendeter Geldmittel überreich an. Der Generalsekretär der Notenbank hat diese aus dem Verkehre gezogenen Gelder, welche versteckt, vergraben, aufgespeichert und jedenfalls der Zirkulation durch längere Zeit entzogen wurden, auf 300 Mill. K. geschätzt. Er hat nicht angegeben, woher er diese Ziffer genommen habe, die mehr einem allgemeinen Gefühl als einer genau detaillierten und fundierten Berechnung entspringen dürfte. Allein sie war entschieden nicht zu hoch und vielleicht sogar zu niedrig gegriffen, und dürfte auch mit ähnlichen Beobachtungen, die in Deutschland gemacht wurden, übereinstimmen. Gewiß ist der größte Teil dieser Summen, jetzt wo normale friedliche Verhältnisse wiedergekehrt sind, bereits zurückgeströmt. Ein Teil davon dürfte aber immerhin noch aushaften und dem Verkehre fehlen. Damit ist wohl auch zu erklären, daß der Notenumlauf der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, trotzdem das Wechselportefeuille gesunken ist und die wirtschaftliche Depression den Bedarf nach Zahlungsmitteln verringert, doch noch immer die große Summe von 2,1 Milliarden K. umfaßt. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank mußte, um den gesteigerten Bedürfnissen zu genügen, immer wieder Banknoten drucken und neu in den Verkehr bringen. Sie mußte alle Privatinstitute und sonstigen Zahlstellen dotieren, stets bereit sein beizuspringen, wo sich eine Klemme zeigte, und hat ihre Aufgabe auch erfüllt, indem trotz der Kriegszeiten doch hinreichende Barmittel verfügbar waren. Es waren wirklich sehr böse unruhige Perioden, das Geld verschwand unheimlich aus dem Verkehre, der immer wieder neu aufgepumpt werden mußte, und die österreichische Volkswirtschaft mag sich, jetzt, wo die schwere politische Krise überstanden ist, wie der Reiter vorkommen, der nichts ahnend über den Bodensee geritten ist. Dennoch wurde diese Periode gut überstanden. Das Bankstatut wurde nicht suspendiert und die vorgeschriebene Deckung der ausgegebenen Noten blieb erhalten. Die Notenpresse arbeitete zwar, aber doch im Rahmen der Fundierung durch den Metallschatz. Die Bank stand vor der Valuta beherzt Wache, befriedigte alle Bedürfnisse des Marktes, welche durch die passive Handelsbilanz noch mehr gesteigert wurden und die Schwankungen der Wechselkurse überschritten nicht jene Grenzen, die in den großen Kulturländern, namentlich in Deutschland, gleichfalls vorzukommen pflegen. Die österreichisch-ungarische Monarchie hat die Barzahlungen nicht aufgenommen und die Erhaltung der Valuta erfolgt nach wie vor in der Weise, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank verpflichtet ist, durch Abgaben von Devisen aus ihren Beständen die Parität der Wechselkurse zu erhalten. Diese Aufgaben hat sie mit Erfolg erfüllt und die österreichische Valuta hat die Feuerprobe der Kriegsgefahr, die an manchen Tagen, namentlich im Oktober und November 1912 äußerst bedrohlich war, gut bestanden. Das ist mehr als man vor der Inangriffnahme der Währungsreform hätte erwarten können. Die näheren Belege sollen später noch ziffernmäßig geboten werden.

Die Furcht der Kapitalbesitzer äußerte sich namentlich auch in der Rückziehung der Spareinlagen. Sparkassen und Banken verwalten in Oesterreich ein angesammeltes Sparvermögen, das auf 8 Milliarden K. zu veranschlagen ist. Eine genaue Statistik der Kapitalbewegung des Kriegsjahres 1913 liegt im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht vor. Sie ist sehr schwer zu führen und wird erst nach einiger Zeit festgestellt werden können. In früheren Perioden hat sich das Kapital der Spareinlagen von Jahr zu Jahr vermehrt, zumindestens um die kapitalisierten Zinsen, welche die Einleger nicht behoben, sondern weiter aufgespeichert haben. So finden wir in den vorangegangenen Jahren regelmäßig eine Steigerung der Spareinlagen um rund 300 Mill. K. oder etwa 4 Proz. Die Ziffern des Jahres 1913 werden jedenfalls eine sehr starke Unterbrechung der Spartätigkeit geboten haben, nachdem schon in den Herbstmonaten des Jahres 1912 ein Rückschlag eingesetzt hat. Ziffernmäßige Daten liegen für die Einlagen der Sparkassen in der Reichshauptstadt Wien vor, weil diese am leichtesten übersehen werden können. Die Einlagen der Wiener Sparkassen haben sich im Jahre 1913 überhaupt nicht gesteigert, sondern um 30 Mill. K. verringert. Sie dürften jetzt etwa 1 Milliarde K. betragen; es sind nicht nur die gesamten Zinsen aufgezehrt, sondern auch vom Kapital 30 Mill. K. weggenommen worden. Aehnlich und wahrscheinlich noch schärfer dürfte der Rückschlag in Budapest, sowie in der österreichischen und der ungarischen Provinz sein. Auch die Banken, welche Spargelder verwalten, haben im Jahre 1913 zumindest keinen Zufluß, manche sogar eine Verringerung ihrer Einlagen erfahren, trotzdem sie bemüht waren, durch steigende Zinsen dem Kapital einen Anreiz zu geben. Die Rückziehung der Spareinlagen, die ein in Oesterreich seltenes und befremdendes Vorkommen bildet, hat verschiedene Ursachen. Hauptsächlich war es die allgemeine Not, welche die Besitzer von erspartem Geld zwang, auf ihre Reserven zurückzugreifen und ihre Rücklagen aufzuzehren. Die Arbeiter, die plötzlich verdienstlos geworden waren, die kleinen Geschäftsleute, deren täglicher Erlös schwand, sahen sich veranlaßt, das ersparte Geld aufzuzehren. Dazu kamen die Mobilisierungen gleichfalls als Ursache des Kapitalverbrauches. 300000 Soldaten wurden neu einberufen und standen viele Monate unter Waffen. Sehr viele von ihnen behoben, bevor sie ins Feld rückten, ihre Spargelder, um sich ein wenig besser zu equipieren, oder sich zureichendes Bargeld mitzunehmen. So sind erhebliche Beträge im Felde aufgezehrt worden und nur die wenigsten Soldaten hatten die nötige Energie, um sich von der kärglichen Entlohnung, die sie im Felde erhielten, noch etwas zurückzulegen. Endlich kam die Furcht, welche viele Besitzer veranlaßte, die Spargelder aus den Sparkassen zurückzuziehen. Auf dem Lande waren sinnlose Gerüchte verbreitet, daß der Staat im Falle des Krieges die Spargelder konfiszieren würde. In Galizien und einzelnen Teilen Ungarns gingen gewissenlose Betrüger unter der ländlichen Bevölkerung herum und schwatzten den Bauern unter der Vorspiegelung, daß im Kriegsfalle die Spareinlagen verloren seien, die Sparbücher um geringe Summen ab. Diese Ehrenmänner behoben dann schleunigst das

Geld bei der Sparkasse und suchten den Weg ins Weite. Ein sehr großer Teil der Gelder, die in dieser Notlage von den Sparkassen abgehoben wurden, wird voraussichtlich überhaupt nicht mehr zurückkehren; wer sie behoben hat, der hat in den seltensten Fällen das Geld zurückbehalten, vielmehr vielfach die so zurückgezogenen Summen verpraßt und verausgabt und nur ein geringer Teil dieser Gelder, die tatsächlich versteckt worden sind, ist dann langsam, nachdem die Beruhigung wiedergekehrt war, an die Bildfläche gekommen. Das zeigt am deutlichsten die Postsparkasse, welche die kleinen Einlagen der Sparer verwaltet. Ihr Einlagestand ist kontinuierlich zurückgegangen; während er am Beginne des Balkankrieges noch gegen 220 Mill. K. betrug, ist er jetzt auf 180 Mill. K. gesunken. Diese 40 Mill. K., die so entzogen wurden, sind ein effektiver Verlust am Nationalvermögen, der erst durch längere mühevolle Arbeit wird ersetzt werden könne.

Wenn wir so die äußeren Umstände, welche die Geldkrise des Jahres 1913 gezeitigt haben, kurz skizzieren konnten, so wollen wir jetzt auf ihre ziffernmäßigen Symptome, soweit sie sich erfassen lassen, eingehender reflektieren. Die Geldkrise war eine Krise der Umlaufsmittel und eine Krise des Kredits. Die Ermittlung der äußeren Anzeichen ist in der österreichisch-ungarischen Monarchie relativ einfacher als anderwärts, weil der Geldverkehr bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank konzentriert ist. Die Bank ist wirklich die einzige Quelle, aus welcher neues Geld in die Zirkulation gelangen kann. Der Geldumlauf in der Monarchie beschränkt sich vorwiegend auf Noten, welche von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank kontrolliert werden. Um die Entwicklung der Geldzirkulation in dem letzten Krisenjahre zu zeigen, ist es notwendig, auf einige Jahre zurückzugreifen. Das sollen die folgenden approximativen Ziffern tun.

Geldumlauf in Oesterreich-Ungarn

	Gold	Silbergulden	Teilgeld	Banknoten	Zusammen
Ende 1911	253,9	32,2	432,9	2540,9	3259,9
„ 1912	234,8	26,7	481,6	2815,8	3558,9
„ 1913	200,—	50,—	500,—	2493,—	3243,—

Aus diesen Aufstellungen ist ersichtlich, daß der Geldumlauf in Oesterreich sich im Krisenjahre 1912 etwas gehoben hat, daß diese Steigerung des Umlaufes aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe des Jahres 1913 noch etwas zugenommen hat, daß aber gegenwärtig die Geldzirkulation wieder auf das frühere Niveau gesunken ist. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet ist die Geldzirkulation in Oesterreich noch immer nicht hoch. Sie umfaßt kaum mehr wie 70 K., demnach viel weniger als in Deutschland oder Frankreich, von den Vereinigten Staaten gar nicht zu reden. Nicht in der Tatsache, daß sich der Geldumlauf etwas vermehrt hat, sondern in der gegenteiligen Tatsache, daß so viel Geld insbesondere gemünztes Geld dem Umlaufe entzogen worden war, liegt die Geldkrise. Sie ist zwar jetzt vorüber, indem die früher müßig unverwendeten Noten wieder in die Zirkulation geströmt sind, indem ferner Silber- und Scheidemünzen, die ehedem thesauriert worden waren, aus ihren Schlupfwinkeln hervorgekommen sind. Das gemünzte

Gold, das versteckt und vergraben worden war, ist jedoch nur zum allergeringsten Teile wieder in den Umlauf gelangt und, auch nur mit mäßigen Teilbeträgen, in die Notenbank zurückgeströmt. Vieles davon ist ins Ausland gewandert, nicht geringere Mengen sind in den industriellen Verbrauch übergegangen, eingeschmolzen worden und man kann ruhig sagen, daß mindestens 100 Mill. K. von der Goldzirkulation, die ehedem bestanden hat, vom Verkehre aufgesogen und auf Nimmerwiedersehen entzogen worden sind. Ein zweites Mal wird die Oesterreichisch-Ungarische Bank das Experiment mit der Ausgabe von Goldmünzen in den Verkehr nicht machen, denn wir alle haben seither gelernt, daß das Gold in dem Keller der Notenbank, wo es die Fundierung der ausgegebenen Banknoten bildet, am besten verwahrt und aufgehoben ist.

Die Geldkrise äußerte sich am stärksten bei der Notenbank, die einem wahren Ansturme ausgesetzt war und ihn gut überstanden hat. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hatte stets einen relativ starken Metallschatz und eine ansehnliche Golddeckung der Noten. Ihr großer Goldbesitz, der vorübergehend bis nahezu 1,4 Milliarden K. betrug, entstammt zum überwiegenden Teile den Golddepositen, welche die beiden Regierungen bei der Bank vollzogen haben. Als die Valutaregulierung ins Werk gesetzt wurde, hatten die Regierungen zur Einlösung der alten Staatsnotenschuld, die noch aus dem Kriege vom Jahre 1866 stammte, Goldanleihen von etwa 800 Mill. K. aufgenommen und den Erlös, der im effektiven Golde eingezahlt wurde, an die Oesterreichisch-Ungarische Bank überwiesen, welche so die Hüterin des Goldbesitzes wurde. Außerdem hat der Verkehr in den früheren Zeiten als Ueberschuß einer aktiven Handelsbilanz, später als Rembours für im Auslande begebene Anleihen mehrere 100 Mill. K. in das Land gebracht, die gleichfalls in die Bank geflossen sind. Außer diesem bei der Bank befindlichen Golde hat die Monarchie nur relativ geringe Beträge des gelben Edelmetalles, da eine Goldzirkulation nur in bescheidenen Anfängen existiert. Nebst dem Golde besitzt die Bank noch Silber und Teilmünzen von etwa 250 Mill. K., weiters Devisen von 60 Mill. K., die in den Metallschatz eingerechnet werden und die Basis der Notenausgabe bilden dürfen. Auf Grund ihres Metallschatzes und des steuerfreien Emissionskontingentes von 600 Mill. K. kann die Bank Noten emittieren und zwar innerhalb dieser Grenze steuerfrei, darüber hinaus bis zur Zweifünfteldeckung durch den Metallschatz steuerpflichtig. Das steuerfreie Emissionskontingent ist im letzten Bankstatut liberal ausgedehnt worden, es ist relativ weit größer wie in Deutschland, wo es für einen bedeutend stärkeren Verkehr nur 550 Mill. M. beträgt, hat aber doch im Sturmjahre 1912 und 1913 nicht genügt, sondern die steuerpflichtigen Noten blieben das ganze Jahr hindurch in der Zirkulation und die Bank hatte unausgesetzt ihre Emissionsgrenze überschritten. Wenn wir eine bestimmte Woche herausgreifen, so nehmen wir zunächst den 31. Dezember 1912, der den Höhepunkt des Geldbedarfes gebildet hatte. Damals hatte die Bank einen kolossal angeschwollenen Banknotenumlauf von 2815 Mill. K. und die steuerpflichtige

Zirkulation betrug 708 Mill. K. Die Bank hätte auf Grund des damaligen Metallschatzes überhaupt Noten von 3765 Mill. K. ausgeben können und da tatsächlich 2815 Mill. in der Zirkulation waren, hätte sich die im Rahmen des Bankstatutes noch zulässige Emissionsmöglichkeit auf 950 Mill. K. gestellt. Damals bestand noch unmittelbare Kriegsgefahr. Die Kosten eines Krieges, die bei den gegenwärtigen Massenheeren so enorm sind, hätten nach der allgemein verbreiteten Anschauung durch die Notenpresse aufgebracht werden müssen und ein Betrag von 950 Mill. K. als zulässiges Kontingent wäre wahrscheinlich schon in einem oder zwei Monaten vollständig aufgezehrt worden. Man stand damals vor der Eventualität einer Suspension der Bankakte, die im Kriege auch ohne Zweifel erfolgt wäre. Das war der Gipfelpunkt des Geldbedarfes und seither ist eine ständige Rückbildung eingetreten. Betrachten wir als Gegenstück den gegenwärtigen Stand der Oesterreichisch-Ungarischen Bank vom 15. April 1914. Die Bank hat jetzt einen Metallschatz von 1604 Mill. K. und da die Banknotenzirkulation 2162 Mill. K. beträgt, besaß sie wieder eine steuerfreie Banknotenreserve von 41,9 Mill. K. Außer diesen steuerfreien Noten war die Bank berechtigt, noch 1806 Mill. K. steuerpflichtiger Noten zu emittieren. Die Emissionsbefugnis ist also jetzt eine wesentlich größere wie damals, die Bank hat ihr steuerpflichtiges Kontingent vollständig unausgenützt und, wie bemerkt, eine mäßige steuerfreie Reserve. Gleichwohl bleibt die Banknotenzirkulation noch immer hoch, denn ein Umlauf von 2,1 Milliarden ist für österreichische Verhältnisse viel, zumal gegenwärtig die wirtschaftliche Depression auch einen namhaft geringeren Bedarf an Zahlungsmitteln schafft. Der Banknotenumlauf ist in Oesterreich nicht geringer, als bei der Deutschen Reichsbank, wo er nach dem letzten Ausweise 2037 Mill. M. betrug, trotzdem der Verkehr in Deutschland so unendlich größer ist als in Oesterreich und ein Land mit so gewaltigem Industriebetrieb, wie es das Deutsche Reich ist, auch ganz andere Mengen von fiduzierten Zahlungsmitteln erfordert als Oesterreich, wo nur einzelne Teile Industriegebiete sind und der agrarische Betrieb vorwiegt. Der Verkehr ist in Oesterreich allem Anscheine nach doch mit Bargeld, namentlich mit Noten, übersättigt worden und die Zirkulation in ihrer großen Höhe ist eben ein deutlicher Beweis dafür, daß die Politik des Kreditwesens und des Zinsfußes namentlich in den östlichen Provinzen, in Galizien und in Ungarn sehr nachsichtig und large geführt worden ist. Dort ist Geld freigebig und reichlich ausgegeben worden, dort wurde vielfach durch eine nicht genügend stramme Zinsfußpolitik eine Tätigkeit der Uebergründung angeregt und gezüchtet, dort waren die Uebertreibungen am größten und daher auch der Rückschlag am empfindlichsten. Die Bank kann von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden, daß sie diese Auswüchse des Kredites allzusehr gepflegt und mitverschuldet hat.

Sicherlich hat es sich aber nicht ausschließlich um eine Noteninflation gehandelt. Von den 2 Milliarden Banknoten, die auch jetzt noch im Verkehre sind, entstammt nur ein Teil kommerziellen Kreditansprüchen, die bei der Notenbank befriedigt worden sind. Ein großer

Teil dieser Noten entsprang nicht dem Eskompte oder den sonstigen Geschäften der Bank, sondern wurde ausgegeben als die Oesterreichisch-Ungarische Bank die alten Staatsnoten, die noch aus dem preußisch-österreichischen Kriege von 1866 stammten, gegen ihre eigenen Noten einlöste und ferner als sie Gold aus dem Auslande heranzog und es naturgemäß gegen Noten kaufte. Diese von ihr außerhalb des regulären Kreditverkehres emittierten Banknoten strömten auf den freien Markt, wurden dort im Eskompte verwendet und erzeugten dort jene Geldfülle und Geldflüssigkeit, die noch am Anfange des Jahrhunderts zu beobachten war, um dann mit dem letzten wirtschaftlichen Aufschwunge vollständig in ihr Gegenteil umzuschlagen. Man kann wohl sagen, daß diese Noten, die am Anfange ein ungebührliches Anschwellen der Zirkulation bewirkten, jetzt so ziemlich aufgesaugt sind und nicht mehr als überschüssiges Zahlungsmittel angesehen werden können. Schließlich ist ja auch die Bevölkerung bedeutend gewachsen, seit der Inangriffnahme der Währungsreform hat sich die Einwohnerschaft der Monarchie reichlich um 5—6 Mill. Menschen vermehrt und dazu kommt noch, daß die Industrialisierung dieses Wirtschaftsgebietes sehr große Fortschritte gemacht hat. Da die Industrie mehr Geld als die Landwirtschaft benötigt, sind auch die im Verkehre befindlichen Noten, welche früher keine unbedingt notwendige wirtschaftliche Funktion erfüllten, sukzessive fruchtbringend verwendet worden. Ein Notenumlauf von 2,1 Milliarden K. für eine Bevölkerung von 50 Mill. Einwohnern ist ja gewiß nicht wenig, allein gerade ein Land wie Oesterreich braucht mehr Noten als ein vorgeschrittenes Wirtschaftsgebiet wie Deutschland. Man darf nicht vergessen, daß Deutschland doch eine große Zirkulation von Hartgeld, namentlich von Gold, besitzt, die in Oesterreich so gut wie gänzlich fehlt, daß ferner die geldersparenden Mittel, die kaufmännische Ueberweisung, der Scheck und wie alle Wege der Saldierung heißen mögen, auswärts eine bedeutend stärkere Entwicklung haben als in Oesterreich, wo sich der Verkehr noch fast zur Gänze, wenigstens in den östlichen Ländern, in barem Gelde, also in Noten, abwickelt. Zu untersuchen ist nur, inwieweit die Kreditspannung noch fortbesteht, oder bereits normalen Verhältnissen Platz gemacht hat.

In dieser Richtung ist in erster Linie der Portefeuillestand der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und sodann der Geldpreis im freien Verkehre, wie er sich auf dem Markte herausgebildet hat, maßgebend. Die Monarchie hat 2 Jahre drückendster Geldnot mitgemacht. Damals waren wirklich, und zwar bereits vor dem Kriege die freien Geldquellen versiegt, und die Bank bildete das einzige Reservoir, aus welchem die Wirtschaft schöpfen konnte. Das äußerte sich darin, daß ein Privatdiskont so gut wie gar nicht bestand, daß alle Ansprüche sich bei der Notenbank vereinigten, deren Portefeuille ins Maßlose anschwoll und die immerfort neue Noten drucken mußte, um den brennenden Durst des Verkehres nach Geld zu löschen. In Staaten mit hoher industrieller Entwicklung ist die Notenbank zumeist nur die Bank der Banken. In Oesterreich ist dies gleichfalls wenigstens in Wien, in Böhmen, Mähren, Schlesien, in Triest der Fall. Anders ist es in Galizien und Ungarn.

Diese vorwiegend agrarischen Länder nehmen den Kredit bei der Notenbank mit großen Summen direkt in Anspruch, weil bei den privaten Banken solche Kredite nicht in hinreichender Menge zu haben sind. Und so ist es charakteristisch, daß speziell die Portefeuillestände vieler galizischer und ungarischer Filialen kaum elastisch sind, und nicht nach den größeren oder geringeren Bedürfnissen des Verkehres oder der Jahreszeit anschwellen oder zusammenschrumpfen, weil dort eben der Wechsel am Fälligkeitstage nicht eingelöst, sondern stets von neuem prolongiert wird und die direkte Geldbeschaffung für Betriebskapital und Investitionen auf dem Wege des Wechselkredites bei der Notenbank sich vollzieht. Immerhin ist aber der Eskompte der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, seitdem der Friede geschlossen ist und die wirtschaftliche Depression sich stärker eingenistet hat, rapid zurückgegangen. Wenn früher vielfach die Behauptung gehört wurde, daß die Geldteuerung nicht mehr nachlassen, und daß die Wirtschaft nicht wesentlich unter ihr hohes Maß der Kreditinanspruchnahme herabgehen werde, so ist diese Behauptung durch die tatsächliche Entwicklung ausgiebig widerlegt worden. Man betrachte nur die folgenden Ziffern, die aus den Ausweisen der Notenbank herausgezogen wurden.

Den höchsten Stand hatte das Portefeuille der Notenbank am 31. Dez. 1912 mit	1341	Mill. K
Es betrug noch am 30. April 1913	1026	„ „
Den höchsten Stand im Jahre 1913 hatte es am 31. Okt. mit	1031	„ „
Am 31. Dez. 1913 betrug das Portefeuille	925	„ „
Gegenüber dem Vorjahre ist es geringer um	415	„ „
Es ist jetzt gesunken auf	700	„ „

Danach sind die jetzigen Portefeuillestände der Oesterreichisch-Ungarischen Bank kaum viel höher als vor 3 Jahren und der Rückgang von 400 Mill., der seit den schwierigsten Zeiten eingetreten ist, bedeutet nicht nur die Wirkung des Friedens, sondern auch der namhaft verringerten Kreditansprüche im kommerziellen Verkehre. In den letzten Wochen hat sich überhaupt das Bild bei den Privatbanken und auf der Börse grundlegend geändert. Während früher Wechsel stets überreich angeboten waren, die Banken ihre Gelder vollständig verwendet hatten und der Privatdiskont der offiziellen Bankrate von 6 Proz. ganz oder fast zur Gänze gleichkam, da ein freier Geldverkehr kaum bestand, haben jetzt die Banken ihre Mittel vielfach unverwendet. Der verringerte kaufmännische Verkehr erzeugt weniger Wechsel, die Banken bewegen sich jetzt wesentlich freier und der Privatdiskont ist, während die Bankrate von 6 auf 4 Proz. ermäßigt wurde, auf $3^9/_{16}$ Proz. gewichen. Im Portefeuille der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist die normale Situation ganz oder fast zur Gänze wiedergekehrt.

Anders steht es im Lombard, dessen hohe Ziffer noch immer den wunden Punkt der Situation darstellen. In früheren Zeiten wurde der Lombard der Notenbank zumeist nur mit mäßigen Summen in Anspruch genommen. Das war auch begreiflich, weil der Zinsfuß im Lombard sehr teuer ist, in den schwierigsten Zeiten 7 Proz. betrug und weil schließlich die Effektenbelehnung bei der Notenbank schon den letzten

Weg der Kreditbeschaffung bildet. Wenn ein Fabrikant oder ein Privater einen größeren Effektenbesitz hat und auf dieser Grundlage Geld aufnehmen will, so trägt er gewöhnlich diese Papiere nicht zur Notenbank. Er hat zumeist ein Kontokorrent bei einem privaten Institut und weiß sich auf der Grundlage dieser Notendeckung Geld zu verschaffen. So wird auch der Lombard der Oesterreichisch-Ungarischen Bank von Privaten nur in Ausnahmszeiten benützt, wenn eben der Kredit bei der Bank des Kunden erschöpft ist. Gleichwohl hat der Lombard der Oesterreichisch-Ungarischen Bank einen außergewöhnlichen Umfang angenommen. Er stieg in früheren normalen Zeiten selten über 100 Mill. K. hinaus und pflegte sich während des größten Teiles des Jahres zwischen 50 und 60 Mill. K. zu bewegen. Am 31. Dezember 1912 hatte der Lombard der Bank den höchsten, früher ganz unerhörten Stand von 355 Mill. K. Aber auch von diesem Hochstande ist er nur zögernd und langsam zurückgewichen. Er betrug am 31. Dezember 1913 noch 270 Mill. K. und stellt sich auch jetzt am 15. April 1914 noch auf 171 Mill. K. In diesen Ziffern kommen die irregulären Verhältnisse des Anlagemarktes zum deutlichsten Ausdrucke. Während fast zweier Jahre hat sowohl der Markt für Renten, als jener für Pfandbriefe vollständig versagt. Die Pfandbriefinstitute vermochten ihre Titres nicht abzusetzen, waren vielmehr unausgesetzt genötigt, hereinströmende Pfandbriefe aufzunehmen, um den Kurs einigermaßen zu halten. Länder und Städte versuchen es, Anlehen zu begeben und übten auf die Banken, die sonst ihren Finanzdienst besorgen, einen beharrlichen Druck aus, damit sie ihnen ihre Obligationen abnehmen. Mit der Uebernahme von Anleihen seitens dieser Banken war aber nichts getan, die Institute hatten sich nur immobilisiert, leisteten die Einzahlungen an die Länder und Städte nur zögernd und suchten sich eben Geld, wo es nur ging und zu welchem Preise, immer zu beschaffen. So haben viele Banken, aber auch Kommunen und autonome Korporationen selber, namentlich aber auch Provinzsparkassen in Ungarn und Galizien den Lombardkredit der Notenbank in Anspruch genommen und sich zu den drückendsten Bedingungen Geld verschafft. Die Bank selbst war, wenn es sich nur um tatsächlich emittierte und an der Börse kotierte Effekten handelte, gar nicht in der Lage, ein solches Ansuchen abzulehnen und mußte wohl oder übel den Kredit gewähren. Die Emission, die vollzogen wurde, war mehr oder minder eine Formalität. Tatsächlich befinden sich diese Titres alle noch in der ersten Hand und wurden von der Notenbank bevorschußt. Die Lage des Anlagemarktes hat sich in den letzten Wochen gebessert. Der Geldstand ist flüssig, die Kurse sind gestiegen, von den alten Paketen von Renten und sonstigen Obligationen wurden erhebliche Summen verkauft. Wenn diese Besserung und Belebung einigermaßen anhielt und ihre Fortsetzung findet, dürften auch allmählich jene Obligationen, welche bei der Bank verpfändet sind, abverkauft werden. Dann wird sukzessive der Lombard der Notenbank sinken, wobei man aber nicht auf einen raschen Rückgang, snderon nur auf eine allmähliche Besserung und Erleichterung rechnen kann. Wenn der Lombard der Notenbank seine

normale Konstellation wieder erlangt hat, werden die Zeichen der Krise auch bei der Notenbank allgemach vollständig schwinden.

Die Geldkrise äußerte ihre Wirkungen auch auf dem Valutenmarkte. Große Gelder sind in das Ausland geflossen, bedeutende Mengen fremder Zahlungsmittel mußten für diesen Zweck von der Notenbank beigestellt werden und die Verteidigung der Valuta gestaltete sich um so schwieriger, als die Handelsbilanz, die früher stets sehr hohe Ausfuhrüberschüsse geliefert hatte, sehr stark passiv geworden ist und auch österreichische Effekten aus dem Auslande von Heimweh erfaßt, die Rückwanderung nach der Monarchie angetreten haben. Der Kampf zum Schutze der Valuta wurde aber dadurch erleichtert, daß Anleihen im Auslande, insbesondere die wiederholten Emissionen österreichischer Schatzscheine abgeschlossen wurden, welche mehrere 100 Mill. K. Gold ins Land gebracht haben und so den Passivsaldo der Zahlungsbilanz auffüllten. Durch diese Zuflüsse und eine ungemein geschickte Goldpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist es gelungen, die Kurse der Valuten vor stärkeren Erschütterungen zu bewahren und das Entstehen eines Agios zu verhüten. Die Bewegung, welche die Valuten in dieser Zeit eingeschlagen haben, ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

	Marknoten	Hundertfrancs Paris	Ein Pfund Sterling London
Parität	117,56	95,22	24,017
Höchster Stand 1913	118,52	96,—	24,235
Tiefster „ 1913	117,55	95,20	24,05
Heutiger Stand	117,40	95,45	24,02

Wie man sieht, waren die Schwankungen nicht sehr bedeutend und überschritten nur vorübergehend und für kurze Zeit die Grenze eines halben Prozent. Trotzdem die Monarchie die Barzahlungen nicht aufgenommen hat, haben doch die Wechselkurse eine bemerkenswerte Stabilität erlangt und die Schwankungen sind nicht heftiger als bei der deutschen Valuta, so daß die Kaufmannschaft die Früchte der Valutaregulierung in einem fixen Verhältnisse der Währung zu den ausländischen Plätzen einheimst. Auch das geringe Agio, welches die Währung in den Kriegszeiten hatte, ist jetzt, wo die Verhältnisse leichter geworden sind, vollständig geschwunden. Da die Rentenbegebungen im Auslande anhalten, ist wieder ein Goldzufluß in nicht unerheblichem Umfange zu verzeichnen. Die Bank hat Goldbarren und Goldmünzen aus dem Auslande herangezogen und ihren Metallschatz gestärkt. Auch auf diesem sehr empfindlichen Gebiete ist die Geldkrise vollständig überstanden und die Valuta hat eine nicht ungefährliche Kraftprobe glänzend bestanden.

Die Geldkrise in der Monarchie hatte, wie man sieht, 2 Wurzeln: die Kreditstockung und den Krieg. Beide Ursachen sind jetzt vollständig beseitigt und die Verhältnisse beginnen normal zu werden. Im Gegenteil wird vielfach befürchtet, daß die Stockung, welche nach der früheren übermäßigen Anspannung eingetreten ist, jetzt länger andauern und dem Geldverkehre sogar einen subnormalen Charakter geben

dürfte. Ob sich diese Befürchtungen erfüllen werden, läßt sich schwer beurteilen. Es ist mißlich, Prophet zu sein, und die Entwicklung der Zeit deutet eher darauf hin, daß die Krise rascher überwunden werden wird. Die Lage war während des Krieges gefährlich, die Anspannung enorm, aber auch die Rückbildung vollzieht sich unter erfreulichen Anzeichen. Die österreichische Wirtschaft hat diese harte schwere Zeit ohne tiefgreifende Erschütterungen überstanden. Keine größere Bank, kein großes Industrieunternehmen ist zusammengebrochen, die Fallimente hatten einen relativ mäßigen Umfang, waren, wie die Insolvenz zweier kleiner mährischer Banken, nur lokaler Natur, und wenngleich es in der Industrie noch herzlich schlecht geht, hunderttausende von Arbeitern nur eine ungenügende Beschäftigung und kümmerlichen Lohn besitzen, vielfach sogar ganz auf das Pflaster geworfen worden sind, so ist doch die Krise in ihrer schwersten Form überwunden und der Zukunft wird wieder mit etwas mehr Vertrauen entgegengesehen.

XIX.

Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich 1882—1910.

Von Gerichtsassessor Kurt Krüger, Halle a. S.

(Mit sieben Uebersichten.)

Eine wissenschaftliche Betrachtung, die die Kriminalität, d. h. das Verhalten eines Volkes oder einer Volksklasse wie auch das Verhalten des Einzelnen in strafrechtlicher Beziehung, zum Gegenstande hat, kann von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus fruchtbar unternommen werden. Entweder die Betrachtung geht davon aus, das Verbrechen als Ereignis im Leben des Einzelnen zu schildern, den Hang zum Verbrechen (penchant au crime) in seiner individuellen Gestaltung und seinen individuellen Bedingungen zu untersuchen; das ist die Arbeitsweise der Kriminalanthropologie, die auf die naturwissenschaftliche Erkenntnis des Menschen, insbesondere auf die neuzeitlichen physio-psychologischen Forschungen aufbaut. Oder aber die Betrachtung geht aus von den Verbrechern als Bestandteilen der Bevölkerung, von dem Ereignis des gesellschaftlichen Lebens; so verfährt die Kriminalsoziologie. Gegenstand der Untersuchung ist in beiden Fällen derselbe: eine größere oder kleinere Anzahl von einzelnen Verbrechen. Aber die Methode ist verschieden: dort Einzelbeobachtung, hier Massenbeobachtung (Statistik). Die Aufgabe, die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich in einem bestimmten Zeitabschnitte zu verfolgen, würde also von der Kriminalanthropologie etwa in der Weise gelöst werden, daß sie jeden einzelnen Verbrecher nach seiner psychophysischen Eigenart klassifiziert, z. B. als Gelegenheits- oder Gewohnheitsverbrecher (nach v. Liszt: als Augenblicks- oder Zustandsverbrecher), als Unverbesserlichen oder als Besserungsfähigen, als Jugendlichen oder als Strafmündigen, um dann unter Zusammenziehung der so gekennzeichneten Einzelverbrechen Schlüsse zu ziehen. Dem gegenüber hat die Kriminalsoziologie jene Aufgabe als soziales Phänomen zu erfassen und zu lösen, indem sie das ihr von der Statistik entgegengebrachte geordnete Material zu deuten und Gesetze aufzustellen sucht, die gar nicht für den einzelnen Fall, sondern nur für das Mittel aus einer großen An-

zahl von Fällen Geltung haben. Eine bloße Kriminalstatistik im engeren Sinne oder Statistik der Kriminalität[1]) reicht dafür nicht aus. Wie man auch immer Wesen und Zweck der engeren Kriminalstatistik bestimmen mag — ob man ihre Aufgabe dahin beschränkt, als beschreibende Wissenschaft die Kriminalität unserer Tage zahlenmäßig darzustellen, oder ob man darüber hinaus ihr mit v. Liszt[2]) das Problem stellt, die Kriminalität zu erklären, ihre Ursachen zu ergründen —, immer bedarf es, wenn es die Deutung der Kriminalität als Gesellschaftserscheinung gilt, außer der bloßen zahlenmäßigen Darstellung der Verbrechensfälle noch der Heranziehung anderer Faktoren, die als soziale Ursachen des Verbrechens in Frage kommen können. Denn die Statistik der Kriminalität gibt von einem ganzen Verbrechensvorgang nur den Endpunkt, den Abschluß wieder, wie er äußerlich in dem Urteil des Strafrichters in Erscheinung tritt. Der Verbrechensvorgang selbst, das strafrechtliche Verhalten im Einzelfalle ist durch eine ganze Reihe von Faktoren bestimmt, deren Einflüsse sich verbinden, sich steigern, sich durchkreuzen, sich hemmen, vielleicht sich aufheben. „Angenommen" — so führt v. Liszt einmal aus[3]) — „daß durch eine Erhöhung der Lebensmittelpreise die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen herabgedrückt und dadurch die Tendenz zu krimineller Betätigung verstärkt wird: kann nicht diese Wirkung ausgeglichen, ja geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn gleichzeitig durch einen Aufschwung der Industrie die Arbeitsgelegenheit vermehrt und der Arbeitslohn gesteigert wird?" Diese Bemerkung deutet genugsam auf die sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten hin, wenn es sich darum handelt, die Kriminalität als soziale Erscheinung zu erklären.

Die meisten Arbeiten, die zahlenmäßige Untersuchungen über die Ursachen der Verbrechen angestellt haben, suchen jenen Schwierigkeiten dadurch zu entgehen, daß sie sich mit der Untersuchung der Kriminalität in einem kleineren Gebiete begnügen. Dadurch wird allerdings erst ein tieferer Einblick in die Ursachen der Verbrechen möglich gemacht, deren Gründe und Verhältnisse in der örtlichen Verteilung auerordentlich verschieden sind[4]).

---

1) Im Gegensatz zur Kriminalstatistik im weiteren Sinne, der Statistik der Strafrechtspflege.

2) Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14./15. Aufl. § 14. Vgl. dazu R. Wassermann im „Gerichtssaal", Bd. 75/76.

3) Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag 1902.

4) Vgl. Dr. Böhmert, Sächsische Kriminalstatistik, mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882/87. Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bureaus, 35. Jahrg., Heft 3 u. 4. — Dr. Dauvme, Kulturstudie über die Provinz Schleswig-Holstein auf statistischer Grundlage. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 12, S. 658. — Dr. Rettich, Württembergische Kriminalität als Beitrag zur Landeskunde auf Grund der Reichsstatistik 1894. Württemb. Jahrb. f. Statistik u. Landesk., Jahrg. 1894, S. 327 ff. — Dr. Petersilie, Kriminalität in der Provinz Sachsen. Gerichtssaal, Beilageheft zu Bd. 44. — Dr. Weidemann, Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Abhandl. d. kriminalist. Seminars d. Univ. Berlin, N. F. II, Heft 1 u. 2. — Bruno Blau, Kriminalistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn

Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reiche in den Jahren 1882—1910 zu verfolgen, so geschieht es unter bewußter Beschränkung auf eine Beschreibung der Kriminalität als Gesellschaftserscheinung. Es gilt nur zu zeigen, wie sich dieser Teil der Wirklichkeit abgespielt hat, nicht auch über das „weshalb" Klarheit zu verschaffen.

Grundlage der nachfolgenden Schilderung bildet das statistische Material über die deutsche Kriminalität, wie es vom Kaiserlichen Statistischen Amt seit dem Jahre 1883 (zum ersten Male für das Jahr 1882) alljährlich unter der Bezeichnung „Kriminalstatistik" veröffentlicht wird[1]).

Selbstverständlich können diese Veröffentlichungen nur diejenigen strafbaren Handlungen umfassen, die entdeckt und verfolgt worden sind, und es ist offensichtlich, daß sie kein ganz genaues Bild von der Kriminalität der Bevölkerung geben können. Unter der Voraussetzung aber, daß die Bruchteile der nicht zur Entdeckung und Verfolgung gelangenden Straftaten nahezu gleichbleiben, sind die Jahresnachweise des Kaiserlich Statistischen Amtes zur Beurteilung der Abnahme und Zunahme der strafbaren Handlungen doch überaus geeignet. Außerdem ist ihre Benutzung hier deshalb geboten, weil ihnen kein anderes gleichwertiges Material gegenübergestellt werden kann.

Allerdings müssen hier noch einige einschränkende Bemerkungen über den Umfang der statistisch erfaßten Straffälle gemacht werden. Die deutsche „Kriminalstatistik" hat nur einen Teil der vor deutschen Behörden verhandelten Straffälle zum Gegenstand; sie betrifft zunächst nur solche Fälle, die durch rechtskräftige richterliche Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) erledigt sind. Es scheiden also diejenigen Straffälle aus, bei denen zwar ein Vorverfahren oder eine Voruntersuchung stattfand, das Hauptverfahren aber nicht eröffnet wurde. Die durch polizeiliche Strafverfügung erledigten Fälle bleiben gleichfalls unberücksichtigt. Die Statistik betrifft weiter nur die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, einschließlich der Konsulargerichte, jedoch mit Ausschluß der Militärgerichte. Aber auch die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sind nur insoweit berücksichtigt, als sie sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze beziehen: außer Betracht bleiben mithin Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze sowie sämtliche Uebertretungen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und die Verurteilungen wegen Wehrpflichtverletzung sind gleichfalls ausgeschlossen.

Ebenda. — Assessor Dr. phil. Galle, Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien. Gerichtssaal, Bd. 71. — Dr. Walther Stöwesand, Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen. Gerichtssaal, Beilageheft zu Bd. 77.

1) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58, 64, 71, 77, 83, 89, 95, 120, 126, 132, 139, 146, 155, 162, 169, 176, 185, 193, 228, 237, 247. Die weiter unten folgenden Uebersichten sind fast ausschließlich dem 247. u. 132. Bd. entnommen.

Das solchergestalt beschränkte Material gelangt in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes in 3 Tabellen zur Darstellung. In Tabelle I sind die Straffälle nach dem Sitze des in erster Instanz erkennenden Gerichts geordnet, in Tabelle II nach dem Ort der Tat, also nach der geographischen Verbreitung der Kriminalität. In Tabelle III werden die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten, wie Heimat, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religion behandelt, um das gesammelte Material aus dem Gesichtspunkte der Bevölkerungsmoral besonders zugänglich zu machen. Die jährlichen Veröffentlichungen der deutschen Reichskriminalstatistik und dem entsprechend auch ihre einzelnen Tabellen enthalten regelmäßig zwei Teile; der eine erstreckt sich auf die verbrecherischen Handlungen, der andere auf die verurteilten Personen. Beide Zählungen verfolgen verschiedene Zwecke. Die Zahl der begangenen Verbrechen und Vergehen ist geeignet, das Maß der kriminellen Gefährdung anzugeben, der die Gesellschaft durch die in den Verbrechens- und Vergehenshandlungen liegenden Angriffe ausgesetzt war. Die Zahlen der verurteilten Personen veranschaulichen mehr die Kriminalität von der subjektiv-moralischen Seite, geben über das Verbrechertum als sozialem Bestandteil der Bevölkerung Aufschluß. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen — die mit der Anlage dieser Statistik zusammenhängen — ist die Zählung nach verurteilten Personen zuverlässiger. Die allgemeine Entwicklung der Kriminalität spiegelt sich am klarsten in der Bewegung der Gesamtzahl der verurteilten Personen wieder. Demgemäß gehen die weiter unten folgenden Uebersichten immer von der Zahl der verurteilten Personen aus.

Die für die einzelnen Jahre ermittelten unbedingten Zahlen der von einer Verurteilung insgesamt betroffenen Personen geben als solche kein ausreichendes Bild von Stand und Entwicklung der Kriminalität. Vielmehr müssen diese unbedingten Zahlen erst zur jeweiligen Bevölkerungsziffer in Beziehung gesetzt werden, ehe ihnen ein Vergleichswert zukommt. Ebenso muß jede nach Geschlecht, Alter usw. unterschiedene Kategorie von Verurteilten mit der entsprechenden Bevölkerungskategorie verglichen werden. Die Stärke und Art der Kriminalität kann nur gemessen werden an der Zahl der Kriminellen im Verhältnis zur Zahl der Kriminalfähigen, deren Kreis rechtlich durch die Strafmündigkeit, d. h. durch die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt wird. Im Anschluß an die kriminal-statistischen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes ist im folgenden die Gesamtzahl der Verurteilten zu 100000 Personen der gesamten strafmündigen Zivilbevölkerung in Vergleich gesetzt — die aktiven Militärpersonen werden, als den Militärgerichten unterstehend, von der „Kriminalstatistik" des Reiches nicht erfaßt —. Ebenso ist in den folgenden Uebersichten jede Kategorie von Verurteilten mit 100000 Personen des entsprechenden Teiles der strafmündigen Bevölkerung verglichen. Die infolge dieser Vergleichungen berechneten Zahlen ergeben die sogenannten Kriminalitätsziffern.

Verurteilte und Bevölkerung.

Uebersicht 1.

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilten	Verurteilte auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung	Zu- (+) oder Abnahme (—) in Hundertsteln gegen das Vorjahr: unbedingt	das Vorjahr: unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme	das Jahr 1882: unbedingt	das Jahr 1882: unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme
1882	315 849	996	.	.	.	.
1883	314 096	984	— 0,56	— 1,2	— 0,56	— 1,2
1884	328 492	1025	+ 4,6	+ 4,2	+ 4,0	+ 2,9
1885	325 122	1006	— 1,0	— 1,9	+ 2,9	+ 1,0
1886	333 420	1020	+ 2,6	+ 1,4	+ 5,6	+ 2,4
1887	336 189	1020	+ 0,83	± 0,0	+ 6,4	+ 2,4
1888	329 244	984	— 2,1	— 3,5	+ 4,2	— 1,2
1889	349 961	1030	+ 6,3	+ 4,7	+ 10,8	+ 3,4
1890	362 163	1049	+ 3,5	+ 1,8	+ 14,7	+ 5,3
1891	373 240	1073	+ 3,1	+ 2,3	+ 18,2	+ 7,7
1892	403 592	1149	+ 8,1	+ 7,1	+ 27,8	+ 15,4
1893	411 118	1158	+ 1,9	+ 0,78	+ 30,2	+ 16,3
1894	428 554	1195	+ 4,2	+ 3,2	+ 35,7	+ 20,0
1895	436 319	1200	+ 1,8	+ 0,42	+ 38,1	+ 20,5
1896	439 664	1197	+ 7,77	+ 0,25	+ 39,2	+ 20,2
1897	447 925	1204	+ 1,9	+ 0,58	+ 41,8	+ 20,9
1898	461 506	1219	+ 3,0	+ 1,2	+ 46,1	+ 22,4
1899	463 076	1201	+ 0,34	— 1,5	+ 46,6	+ 20,6
1900	456 049	1164	— 1,4	— 3,1	+ 44,5	+ 16,9
1901	484 262	1223	+ 6,1	+ 5,1	+ 53,3	+ 22,8
1902	499 000	1246	+ 3,0	+ 1,9	+ 58,0	+ 25,1
1903	492 468	1208	— 1,3	— 3,0	+ 55,9	+ 21,3
1904	505 158	1218	+ 2,6	+ 0,83	+ 59,9	+ 22,3
1905	508 102	1205	+ 0,58	— 1,1	+ 60,9	+ 21,0
1906	524 113	1229	+ 3,2	+ 2,0	+ 65,9	+ 23,4
1907	520 787	1200	— 0,63	— 2,4	+ 64,9	+ 20,5
1908	540 083	1221	+ 3,7	+ 1,8	+ 71,0	+ 22,6
1909	536 603	1192	— 0,64	— 2,4	+ 69,9	+ 19,7
1910	538 225	1173	+ 0,30	— 1,6	+ 70,4	+ 17,8

Neben die Gesamtzahlen der Verurteilten (Spalte 2) für die 29 einzelnen Beobachtungsjahre sind, um dem starken Wachstum der Bevölkerung des Deutschen Reiches gebührend Rechnung zu tragen, die entsprechenden Kriminalitätsziffern gesetzt (Spalte 3). Außerdem gibt die Uebersicht (Spalten 4—7) Aufschluß über Zu- und Abnahme der Verurteiltenzahlen in Hundertsteln der Verurteiltenzahl jedes Vorjahres einerseits, der Verurteiltenzahl des Ausgangsjahres 1882 andererseits. Die unbedingte Zahl der Verurteilten ist von 315 849 im Jahre 1882 auf 540 083 im Jahre 1908 gestiegen, hingegen in den Jahren 1909 und 1910 etwas gefallen. Gewiß wäre es unrichtig, aus den unbedingten Zahlen der beiden letzten Beobachtungsjahre auf ein Nachlassen im Anschwellen der Kriminalität zu schließen. Aber für ein solches Nachlassen spricht die Kriminalitätsziffer (Spalte 3). Diese ist in den Jahren

1882—1902 im allgemeinen gestiegen, seit 1903 aber langsam, und durch mehrere Schwankungen unterbrochen, gefallen. Im Jahre 1902 erreichte die Kriminalitätsziffer mit 1246 einen Höhepunkt; im Jahre 1910 hat sie mit 1173 — abgesehen vom Jahre 1900 mit 1164 — den niedrigsten Punkt seit dem Jahre 1894 wieder erreicht. Spalte 7 veranschaulicht dieses Steigen und Fallen besonders deutlich. In der gesamten Zeitspanne von 1882—1910 ist bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme die Verurteilungsziffer um 17,8 Proz. gestiegen. Im Verlauf jener 29 Jahre hat sich die Kriminalität im Deutschen Reiche um rund $^1/_5$ ausgedehnt.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß seit dem Jahre 1883 die strafrechtlichen Vorschriften durch eine ganze Reihe von Gesetzen vermehrt worden sind; und es ist deshalb die Frage zu erheben, welchen Einfluß diese Vermehrung der Strafgesetze auf das oben verzeichnete Anwachsen der Kriminalität ausgeübt hat. Uebersicht 2 will diese Frage beantworten, indem sie die bereits 1882 in Geltung gewesenen

Uebersicht 2.

	Es wurden verurteilt im Jahre							
	1882	1885	1890	1895	1900	1901	1902	1903
a) Auf Grund der gleichen, bereits im Jahre 1882 in Kraft gewesenen Gesetze								
Auf 100 000 strafmündige Personen	995	1005	1047	1176	1148	1192	1213	1172
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	.	+1,0	+5,2	+18,2	+14,9	+19,8	+21,9	+17,8
b) Auf Grund aller, in den einzelnen Jahren in Geltung befindlichen Reichsgesetze								
Auf 100 000 strafmündige Personen	996	1006	1049	1200	1164	1223	1246	1208
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	.	+1,0	+5,3	+20,5	+16,9	+22,8	+25,1	+21,3
c) Mithin entfallen auf die seit 1883 neu hinzugetretenen Strafvorschriften								
Auf 100 000 strafmündige Personen	.	1	2	24	21	31	33	36
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	.	+0,0	+0,1	+2,3	+2,0	+3,0	+3,2	+3,5

	Es wurden verurteilt im Jahre						
	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
a) Auf Grund der gleichen, bereits im Jahre 1882 in Kraft gewesenen Gesetze							
Auf 100 000 strafmündige Personen	1174	1158	1179	1150	1172	1140	1112
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	+18,0	+16,4	+18,5	+15,6	+17,8	+14,6	+11,8
b) Auf Grund aller, in den einzelnen Jahren in Geltung befindlichen Reichsgesetze							
Auf 100 000 strafmündige Personen	1218	1205	1229	1200	1221	1192	1173
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	+22,3	+21,0	+23,4	+20,5	+22,6	+19,7	+17,8
c) Mithin entfallen auf die seit 1883 neu hinzugetretenen Strafvorschriften							
Auf 100 000 strafmündige Personen	44	47	50	50	49	52	61
Zunahme (+) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	+4,3	+4,6	+4,9	+4,9	+4,8	+5,1	+6,0

Strafvorschriften von den später erlassenen trennt. Angeführt sind nicht die unbedingten Verurteiltenzahlen, sondern nur die zu 100000 strafmündige Personen in Vergleich gesetzten. Aus der Uebersicht geht zunächst hervor, daß in sämtlichen 29 Beobachtungsjahren die Verurteilungen zum weitaus überwiegenden Teil auf Grund solcher Strafgesetze erfolgt sind, die bereits 1882 in Geltung gewesen sind. Der spätere Zuwachs an Strafgesetzen hat auf das Anwachsen der Kriminalität einen ausschlaggebenden Einfluß nicht ausgeübt. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß der größte Teil aller strafbaren Handlungen sich als Verstöße gegen das Reichsstrafgesetzbuch (von 8. Juni 1870) darstellt, daß die nach 1882 erlassenen Gesetze mit strafrechtlichem Inhalte — z. B. Arbeiterschutz-, Versicherungs-, Urheberrechts-, Sprengstoff-, Warenfälschungsgesetz — in der Praxis des Strafrichters verhältnismäßig nicht so häufig zur Anwendung zu bringen waren, wie das Strafgesetzbuch. Auf die 1882 in Geltung gewesenen Strafgesetze entfielen z. B. im Jahre 1906 18,5 Proz. der Zunahme der Kriminalität, auf die seit 1883 hinzugetretenen Strafvorschriften nur 4,9 Proz. Am Ende des 29jährigen Beobachtungszeitabschnittes betrugen die entsprechenden Zahlen 11,8 Proz. und 6 Proz. Die Kriminalitätsziffer ist zwar von 995 im Jahre 1882 auf 1173 im Jahre 1910 angewachsen, aber auf die neuhinzugetretenen Strafvorschriften entfielen nur 61 Verurteilungen (auf je 100000 strafmündige Personen). Allerdings — auch das ergibt die Uebersicht 2 — ist die Kriminalitätsziffer, soweit sie sich nur auf jene älteren Gesetze bezieht, seit 1902 nicht nur nicht gestiegen, sondern, wenn auch schwankend gesunken — von 1213 im Jahre 1902 auf 1112 im Jahre 1910 —, während gleichzeitig die sich auf die neueren Strafgesetze beziehende Kriminalitätsziffer ständig größer geworden ist: 33 im Jahre 1902, 61 im Jahre 1910. Die wachsende Zahl neuerer Strafgesetze und demgemäß ihre Bedeutung macht sich hier offenbar zahlenmäßig bemerkbar.

Das Anwachsen der Zahl der verurteilten Personen läßt für sich allein noch keinen Schluß auf eine Verschlimmerung der Kriminalität der Bevölkerung zu. Entscheidend spricht hier die Frage mit, welche Arten der Straftaten sich vermehren. Die Verurteiltenziffer aber steigt in gleicher Weise, gleichgültig ob Mord oder Totschlag zunehmen oder etwa einfache Straftaten (Uebertretungen). Wenn die Gerichte durch alle Jahre hindurch wegen aller Straftaten von gleicher Schwere genau auf Strafen von gleicher Strenge erkennen würden, so würde die Art und Höhe der erkannten Strafen neben der Zahl der Verurteilten ein verläßliches Hilfsmittel für die Beurteilung der Kriminalität der Bevölkerung liefern. Indessen trifft diese Voraussetzung nicht zu. Die Gerichte bringen gerade durch die Bemessung der Strafe nach Art und Höhe die Besonderheit jeder einzelnen strafbaren Handlung zum Ausdruck.

Einiges Licht auf eine etwaige Verschlimmerung oder Besserung der Kriminalität vermag hier eine Zusammenstellung zu verbreiten darüber, ob die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wie Zuchthaus und Gefängnis zu- oder abnehmen. In Uebersicht 3 sind für die 29 Beobachtungsjahre die Zahlen aller zu Zuchthaus und Gefängnis verurteilten

Verurteilungen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe.

Uebersicht 3.

Jahr	Zuchthaus: Gesamtzahl der Verurteilten	Zuchthaus: Auf 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung	Zuchthaus: Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen das Ausgangsjahr 1882 unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme	Gefängnis: Gesamtzahl der Verurteilten	Gefängnis: Auf 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung	Gefängnis: Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen das Ausgangsjahr 1882 unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme
1882	13 417	42,3	.	227 599	717,5	.
1883	12 364	38,7	— 8,5	223 914	701,3	— 2,3
1884	12 026	37,5	— 11,4	230 429	719,0	+ 0,21
1885	11 543	35,7	— 15,6	224 413	694,4	— 3,2
1886	11 373	34,8	— 17,7	228 238	698,4	— 2,7
1887	11 495	34,9	— 17,5	227 019	688,9	— 4,0
1888	10 829	32,4	— 23,4	220 975	660,6	— 7,9
1889	11 216	33,0	— 22,0	233 194	686,0	— 4,4
1890	11 158	32,3	— 23,6	236 446	685,0	— 4,5
1891	11 191	32,2	— 23,9	243 009	698,4	— 2,7
1892	11 853	33,7	— 21,3	262 330	746,8	+ 4,1
1893	11 233	31,6	— 25,3	253 263	713,3	— 0,59
1894	10 961	30,6	— 27,7	257 417	718,0	+ 0,07
1895	10 863	29,9	— 29,3	257 160	707,3	— 1,4
1896	10 478	28,5	— 32,6	254 789	693,6	— 3,3
1897	9 767	26,3	— 37,8	257 759	692,8	— 3,4
1898	10 365	27,4	— 35,2	264 239	698,0	— 2,7
1899	9 693	25,1	— 40,7	261 679	678,5	— 5,4
1900	9 713	24,8	— 41,4	253 533	646,4	— 9,9
1901	10 038	25,4	— 40,0	266 437	673,0	— 6,2
1902	9 949	24,8	— 41,4	268 499	670,4	— 6,6
1903	9 679	23,7	— 44,0	258 821	634,9	— 11,5
1904	9 074	21,9	— 48,2	254 986	615,0	— 14,3
1905	8 286	19,6	— 53,4	251 320	596,1	— 16,9
1906	8 001	18,8	— 55,6	254 700	597,4	— 16,7
1907	7 463	17,2	— 59,3	248 647	572,7	— 20,2
1908	7 780	17,6	— 58,4	258 491	584,6	— 18,5
1909	7 758	17,2	— 59,3	255 694	567,8	— 20,9
1910	7 744	16,9	— 60,0	251 293	547,5	— 23,7

Personen zusammengestellt, verbunden mit den entsprechenden Kriminalitätsziffern und den Hundertsteln der Zu- und Abnahme gegenüber dem Ausgangsjahre 1882. Danach hat die Zahl der zu Zuchthaus Verurteilten stark abgenommen. Die unbedingte Zahl ist von 13 417 im Jahre 1882 auf 7744 im Jahre 1910 zurückgegangen; sie hat sich also seit 1882 um 42,3 Proz. gemindert. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme beträgt die Abnahme sogar 60,0 Proz. Die Zahl der zu Gefängnis Verurteilten ist seit 1882 zwar unbedingt von 227 599 auf 251 293 also um 10,4 Proz. gestiegen, bei Berücksichtigung

der Bevölkerungszunahme aber um 23,7 Proz. gefallen. Auch die für die einzelnen Jahre errechneten Kriminalitätsziffern bestätigen diese Verminderung der mit Gefängnis Bestraften. Ist so die Zahl der Verurteilungen zu Zuchthaus und Gefängnis zurückgegangen, so muß die Ziffer der mit Geldstrafe belegten Personen gestiegen sein. Das spricht für eine Besserung der Kriminalität — wenn man nicht ausschließlich eine mildere Handhabung der Strafgewalt seitens des Staates annehmen will.

Vorbestrafte und Unbestrafte.

Uebersicht 4.

Jahr	Vorbestrafte		Noch nicht Vorbestrafte	
	überhaupt	weibliche	überhaupt	weibliche
1882	82 292	12 782	233 557	49 833
1883	85 320	13 083	228 776	50 080
1884	91 047	13 263	237 445	51 073
1885	93 841	13 087	231 281	48 270
1886	98 962	13 450	234 458	48 113
1887	102 710	13 273	233 479	48 441
1888	102 790	13 863	226 454	48 318
1889	115 555	15 355	234 406	51 094
1890	124 921	16 234	237 242	51 024
1891	132 945	17 202	240 295	52 204
1892	146 549	19 055	257 043	56 221
1893	151 531	18 653	259 587	55 518
1894	164 547	20 090	264 007	55 630
1895	172 008	20 750	264 311	56 247
1896	177 440	20 590	262 224	53 976
1897	183 666	21 199	264 259	55 332
1898	191 748	21 845	269 758	56 123
1899	195 029	21 066	268 047	53 757
1900	193 709	21 002	262 770	51 842
1901	209 197	22 181	275 065	55 537
1902	218 692	23 544	280 308	57 528
1903	219 602	23 888	272 866	56 652
1904	225 105	23 739	280 053	58 046
1905	228 167	23 734	279 935	57 221
1906	234 232	23 502	289 881	59 128
1907	235 035	23 004	285 752	58 492
1908	245 910	24 082	294 173	61 583
1909	249 544	24 608	287 059	61 271
1910	247 225	23 982	291 000	62 944

Für die Entwicklung der Kriminalität ist die Frage wichtig, ob eine allfallsige Steigerung auf einer Zunahme des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums beruht, oder ob es sich mehr um eine Häufung gelegentlicher Verfehlungen handelt. Einige Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage bietet die Feststellung, welchen Anteil bisher unbestrafte, und welchen bereits vorbestrafte Personen an der Begehung strafbarer Handlungen haben. Mit Hilfe der Strafregister läßt sich eine solche Feststellung leicht treffen. Uebersicht 4 bietet für die Jahre 1882—1910 die unbedingte Zahl der Verurteilten mit und ohne Vorstrafen, und zwar jedesmal für die Verurteilten überhaupt

sowie für die weiblichen Verurteilten. Dabei ergibt sich folgendes: Seit dem Jahre 1882 hat unter den Verurteilten die Zahl der Vorbestraften in ganz ungewöhnlichem Maße und viel stärker zugenommen, als die der erstmalig Verurteilten. In den 29 Jahren stieg die Jahresziffer der vorbestraften Verurteilten überhaupt von 82292 auf 247225, d. h. um 200,4 Proz., die der weiblichen Vorbestraften von 12782 auf 23982, d. i. um 87,6 Proz. Bei den Verurteilten ohne Vorbestrafung überhaupt war die Steigerung demgegenüber nur 24,6 Proz. (von 223577 auf 291000), bei den weiblichen 26,3 Proz. (von 49833 auf 62994). Den Gewerbs- und Gewohnheitsverbrechern scheint demnach ein wichtiger Anteil an der Steigerung der Kriminalität zuzufallen.

Geschlecht der Verurteilten.

Uebersicht 5.

Jahr	Männliche				Weibliche			
	Gesamtzahl der Verurteilten		Zu- (+) oder Abnahme (—) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882		Gesamtzahl der Verurteilten		Zu- (+) oder Abnahme (—) in Hundertsteln gegen das Jahr 1882	
	unbedingt	auf 100000 Personen der männlichen strafmündigen Zivilbevölkerung	unbedingt	unter Berücksichtigung der Zunahme des entsprechenden Teiles der Bevölkerung	unbedingt	auf 100000 Personen der weiblichen strafmündigen Zivilbevölkerung	unbedingt	unter Berücksichtigung der Zunahme des entsprechenden Teiles der Bevölkerung
1882	253 234	1167	.	.	62 615	379	.	.
1888	267 063	1671	+ 5,5	+ 0,24	62 181	356	— 0,69	— 6,1
1890	294 905	1787	+ 16,0	+ 7,2	67 258	373	+ 7,4	— 1,6
1892	328 316	1955	+ 29,6	+ 17,3	75 276	411	+ 20,2	+ 8,4
1893	336 947	1985	+ 31,1	+ 19,1	74 171	400	+ 18,5	+ 5,5
1894	352 834	2059	+ 39,8	+ 23,5	75 720	405	+ 20,9	+ 6,9
1895	359 322	2067	+ 41,9	+ 24,0	76 997	406	+ 23,0	+ 7,1
1896	365 098	2079	+ 44,2	+ 24,7	74 566	389	+ 19,1	+ 2,6
1897	371 394	2086	+ 46,7	+ 25,1	76 531	394	+ 22,2	+ 4,0
1898	383 538	2115	+ 51,5	+ 26,9	77 968	395	+ 24,5	+ 4,2
1899	388 253	2100	+ 53,3	+ 26,0	74 823	373	+ 19,5	— 1,6
1900	383 635	2039	+ 51,5	+ 22,3	72 844	357	+ 16,3	— 5,8
1901	406 544	2138	+ 60,5	+ 28,3	77 718	378	+ 24,1	— 0,27
1902	417 928	2172	+ 65,0	+ 30,3	81 072	390	+ 29,5	+ 2,9
1903	411 928	2102	+ 62,7	+ 26,1	80 540	380	+ 28,6	+ 0,26
1904	423 373	2124	+ 67,2	+ 27,4	81 785	380	+ 30,6	+ 0,26
1905	427 147	2106	+ 68,7	+ 26,3	80 955	370	+ 29,3	— 2,4
1906	441 483	2152	+ 74,3	+ 29,1	82 630	374	+ 32,0	— 1,3
1907	439 291	2102	+ 73,5	+ 26,1	81 496	362	+ 30,2	— 4,5
1908	454 418	2135	+ 79,4	+ 28,1	85 665	373	+ 36,8	— 1,6
1909	450 724	2080	+ 78,0	+ 24,8	85 879	368	+ 37,2	— 2,9
1910	451 299	2043	+ 78,2	+ 22,6	86 926	365	+ 38,8	— 3,7

Von den für die Beurteilung der Kriminalität wichtigen Beziehungen zu den persönlichen Eigenschaften der Verurteilten (Geschlecht, Alter, Beruf usw.), soll hier nur das Geschlecht der Verurteilten be-

trachtet werden. Die Uebersicht 5 zeigt, getrennt für jedes Geschlecht, die unbedingte und die auf das Hunderttausend des entsprechenden Bevölkerungsteils berechnete Verurteiltenziffer sowie Zu- und Abnahme der Verurteilungen in Hundertsteln gegen das Ausgangsjahr 1882. Die Zunahme der strafbaren Handlungen kommt fast ausschließlich auf Rechnung des männlichen Geschlechts. In den zwei Jahrzehnten von 1882 bis 1902 ist die Zahl der männlichen Verurteilten bei Berücksichtigung des Wachsens der Volkszahl um 30,3 Proz. gestiegen, die der weiblichen Verurteilten nur um 2,9 Proz. Im Jahre 1903 zeigt sich bei den männlichen Verurteilten seit dem Jahre 1882 nur noch eine Steigerung von 26,1 Proz., bei den weiblichen eine solche von 0,26 Proz. Besonders kennzeichnend für die verschiedene Beteiligung beider Ge-

Die Verurteilten nach

Ueber

Jahr	Zahl der verur-											
	Mord		Totschlag		Abtreibung		Leichte Körperverletz.		Gefährliche Körperverletz.		Haus-friedensbruch	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1882	113	38	134	35	38	153	14 893	1634	36 002	2289	12 017	1809
1883	119	34	118	46	29	138	15 377	1739	38 355	2578	11 544	1762
1884	114	25	104	27	48	210	16 812	1906	44 997	3121	13 172	2181
1885	94	32	139	25	37	206	16 730	1890	48 196	3253	12 757	2098
1886	107	37	124	30	47	179	17 351	1983	50 341	3418	13 880	2103
1887	102	29	123	19	42	184	17 214	1988	51 960	3861	13 751	2218
1888	80	15	93	24	45	171	16 501	1873	51 360	3863	12 882	1969
1889	83	24	124	24	47	221	17 611	2119	52 985	4206	14 078	2166
1890	113	20	102	23	42	201	19 256	2290	56 352	4596	14 776	2328
1891	71	17	130	30	59	228	19 729	2258	57 271	4625	14 839	2192
1892	109	35	126	46	63	267	20 485	2336	60 972	4694	15 463	2262
1893	90	24	139	28	56	257	21 733	2582	67 533	5386	15 921	2308
1894	92	18	133	32	81	321	22 895	2761	71 339	6062	17 053	2338
1895	97	16	144	26	59	302	24 045	2882	73 618	6478	17 738	2357
1896	87	21	129	33	75	328	24 279	2950	78 738	6294	18 228	2367
1897	82	19	148	26	82	376	23 760	2840	80 203	6421	19 110	2425
1898	83	23	136	27	64	312	23 888	2799	83 974	6852	19 898	2309
1899	64	15	129	42	83	312	23 811	2804	87 719	6938	20 174	2427
1900	70	19	135	27	79	332	23 505	2677	86 285	6794	19 945	2273
1901	75	9	133	25	99	358	24 446	2747	90 881	7229	20 510	2312
1902	88	15	144	35	118	440	24 583	2731	90 200	7176	21 114	2374
1903	71	15	158	31	111	464	23 427	2667	88 926	7251	21 327	2270
1904	81	13	157	22	137	497	24 133	2642	91 470	7515	22 354	2347
1905	73	18	156	24	134	415	24 915	2704	90 589	7084	22 523	2296
1906	81	12	148	20	136	473	25 716	2730	90 694	7249	23 309	2315
1907	69	13	165	25	157	499	24 772	2646	87 468	7003	23 028	2221
1908	74	6	184	26	153	646	24 155	2648	90 076	7159	22 795	2237
1909	84	12	170	23	206	824	23 160	2517	86 267	6908	22 231	2159
1910	82	11	185	25	219	757	22 106	2562	85 072	7121	20 820	2135

schlechter an der Kriminalität ist der Zeitabschnitt 1905—1910. In dieser Zeit ist — vom Vergleichsjahr 1882 ausgegangen — auch weiterhin ein Anwachsen der Kriminalität bei den Männlichen zu verzeichnen, wobei allerdings, mit Ausnahme des Jahres 1908 (+ 28,1 Proz.), die jährliche Zunahmeziffer ständig, von + 29,1 Proz. im Jahre 1906 auf + 22,6 Proz. für das Jahr 1910, gesunken ist. Bei den weiblichen Verurteilten ist seit 1905 eine Abnahme zu bemerken, die zwar in den einzelnen Jahren verschieden hoch ist, immerhin aber als regelmäßig wiederkehrende Jahreserscheinung herausgehoben werden kann. Zusammenfassend ist zu sagen: Im Jahre 1882 betrugen die Verurteilten weiblichen Geschlechts rund $^1/_4$, im Jahre 1910 beliefen sie sich nur noch auf rund $^1/_5$ der männlichen Verurteilten.

einzelnen Straftatarten.

sicht 6.

teilten Personen

Meineid		Beleidigung		Einfacher Diebstahl		Schwerer Diebstahl		Betrug		Sachbeschädigung	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
773	238	28 564	10 407	55 663	23 453	7 805	1167	8 624	2470	10 891	748
675	196	29 330	10 581	53 348	23 581	6 673	1168	8 867	2584	10 442	711
683	240	31 001	11 615	51 609	22 684	6 772	1121	9 040	2606	11 504	875
714	226	29 774	11 085	48 399	20 842	6 163	1044	8 980	2502	11 956	856
637	190	31 188	11 398	48 279	20 200	5 772	886	9 842	2518	11 997	801
630	237	32 118	11 966	46 223	19 074	5 916	969	10 368	2733	12 246	853
594	203	31 057	11 902	45 196	19 864	5 982	990	10 638	2855	11 446	793
565	189	31 687	11 913	49 917	21 964	6 909	1069	12 088	3117	12 086	794
563	196	33 105	12 246	49 661	21 284	7 275	1095	12 543	3118	13 073	886
582	216	32 709	12 100	52 475	22 781	7 583	1112	13 787	3225	12 942	897
565	206	34 063	12 395	58 266	24 485	9 437	1311	14 936	3659	13 874	894
559	288	36 934	13 490	50 490	21 320	8 229	1150	14 954	3354	15 038	931
538	235	38 368	14 353	50 517	20 473	8 444	1109	15 952	3526	15 741	978
629	257	38 728	14 464	49 379	20 386	7 731	1080	16 033	3733	15 275	983
551	232	39 292	14 676	48 227	19 329	7 904	1068	15 612	3413	16 440	1045
563	219	39 584	14 559	49 932	20 283	7 768	1053	16 420	3764	16 521	965
537	246	40 640	15 348	51 700	20 746	8 544	1075	17 281	3732	17 186	1027
469	211	40 811	14 703	50 135	19 019	8 196	1094	17 548	3511	17 789	1069
432	183	39 103	13 780	51 858	19 092	8 259	954	16 585	3467	17 242	1019
492	233	41 275	14 477	54 791	20 431	9 170	1059	17 712	3888	17 990	1087
464	167	42 884	15 241	55 785	20 641	10 118	1185	18 814	4118	18 673	1048
454	174	42 525	15 185	53 827	20 271	9 630	1062	18 340	4002	18 447	1096
442	186	44 724	16 189	53 392	19 629	9 096	1003	18 056	3875	18 406	1090
377	157	43 705	15 777	54 148	19 447	9 557	992	18 088	3781	19 040	1011
413	161	44 842	16 205	56 942	19 419	10 771	983	18 531	3589	19 338	1024
388	149	44 791	16 104	58 362	19 125	11 071	946	18 387	3660	18 887	1032
347	144	43 530	16 300	62 671	20 806	13 102	1058	18 460	3703	18 902	963
334	146	43 270	16 403	61 027	20 187	13 781	1064	19 773	3766	18 593	986
348	143	43 340	17 004	60 032	20 017	13 685	1052	19 380	3603	18 536	956

Eine Beobachtung der Entwicklung der Kriminalität darf die Entwicklung der einzelnen Straftatarten nicht außer acht lassen. Denn es bedeutet für die Beurteilung des strafbaren Verhaltens der Bevölkerung einen wichtigen Unterschied, ob etwa die gemeingefährlichen Verbrechen wie Brandstiftung, vorsätzliche Transportgefährdung, oder ob die Verletzungen einzelpersönlicher Rechtssphäre, wie Beleidigungen und leichte Körperverletzungen der Zahl nach gewachsen sind, ebenso wie eine unterscheidende Gegenüberstellung der Verurteiltenziffern nach Verbrechen und Vergehen gegen Eigentum und Vermögen einerseits, nach solchen gegen Leib und Leben andererseits, nicht umgangen werden kann. Da die Zuteilung mancher Straftaten zu bestimmten Verbrechensgruppen strittig und zweifelhaft ist, nimmt die Uebersicht 6 von solcher Gruppeneinteilung Abstand; sie greift vielmehr einzelne bestimmte Straftatarten heraus, die durch ihre Schwere oder durch ihre Häufigkeit kennzeichnend erscheinen. Aufgeführt sind für jede Straftatart und jedes Jahr die unbedingten Verurteiltenziffern, getrennt für das männliche und das weibliche Geschlecht. In der Abtreibung ist eine Verbrechensart zur Darstellung gelangt, die — aus natürlichen Gründen — als überwiegend weibliches Delikt anzusprechen ist.

An die Spitze gestellt sind Mord und Totschlag als schwerste Angriffe gegen die Person. Sie sind im Deutschen Reiche nur noch selten. Seit dem Jahre 1882 sind zwar im Durchschnitt 88 männliche und 19 weibliche Personen jährlich wegen Mordes, 138 männliche und 28 weibliche Personen wegen Totschlages verurteilt worden. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß — nach der Art der Einrichtung der Reichskriminalstatistik — unter jenen Ziffern sich auch die wegen Versuchs und Beihilfe verurteilten Personen befinden. Versuch und Beihilfe werden aber vom Strafgesetz milder bestraft als das vollendete, selbständige Verbrechen und Vergehen. Was also insbesondere die Zahl der wegen Mordes zum Tode verurteilten Personen anbetrifft, so bleibt sie hinter jener Durchschnittsziffer erheblich zurück. Das Budget des Schaffots — um einen Ausdruck Queteles anzuwenden — ist kleiner. Es zeigt im übrigen, wie die Uebersicht lehrt, eine sinkende Tendenz. Die unbedingte Ziffer der wegen Mordes Verurteilten ist seit dem Jahre 1883 ständig gefallen; das Jahr 1899 bildet mit 64 männlichen und 15 weiblichen Verurteilten einen Tiefpunkt. Bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme ist das Nachlassen der Mordtaten noch augenfälliger. Das gleiche Bild bieten die Verurteilungen wegen Totschlags; allerdings ist hier die unbedingte Ziffer gestiegen: von 169 im Jahre 1882 hat sie sich auf 210 im Jahre 1910 vermehrt. Dazwischen zeigt das Jahr 1888 ein außergewöhnliches Sinken auf 93 männliche und 24 weibliche wegen Totschlags Verurteilte. Wenn man die Bevölkerungszunahme in Rechnung stellt, so ist auch die Kriminalitätsziffer der Totschläger gesunken.

Die wegen Abtreibung verurteilten Personen füllen die nächste Spalte der Uebersicht. Ihre Zahl ist erheblich gewachsen. Wie schon angedeutet, ist die Abtreibung aus natürlichen Gründen eine überwiegend vom weiblichen Geschlecht begangene Straftatart. Dem entsprechen die

Ergebnisse der Uebersicht. Im Jahre 1882 standen den 153 weiblichen 35 männliche, im Jahre 1910 den 757 weiblichen 219 männliche Verurteilte gegenüber. Die Jahre 1909 und 1910 brachten ein Anschwellen der männlichen Verurteilten um über ein Drittel gegenüber den an sich schon verhältnismäßig hohen entsprechenden Ziffern für 1907 und 1908. Ob diese vermehrte Beteiligung des männlichen Geschlechts an der Abtreibung anhalten wird, vermögen erst die Zahlen der kommenden Jahre zu beantworten. Jedenfalls kann man die Behauptung aussprechen, daß die Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Abtreibung sich bedeutend zuungunsten des männlichen Geschlechts verändern würde, wenn es gelingen würde, den meist männlichen Anstifter bzw. Gehilfen zur Abtreibungshandlung in jedem Falle zur Kenntnis der Strafbehörde zu bringen. Die unbedingte Ziffer der weiblichen Verurteilten hat sich in den 29 Jahren von 1882—1910 nahezu verfünffacht. Das Jahr 1909 brachte mit 824 weiblichen wegen Abtreibung Verurteilten die überhaupt höchste bisher erreichte Zahl, und damit ein Anschwellen von 65 Proz. gegenüber der entsprechenden Ziffer für 1907. Gewiß vermögen diese Zahlen ein Schlaglicht auf gewisse Seiten des Problems des Geburtenrückganges zu werfen.

Von Körperverletzungen bringt die Uebersicht zwei Arten: leichte und gefährliche. Die Verurteilten wegen leichter Körperverletzung haben sich gegenüber 1882 bei den Männlichen um 48,4 Proz., bei den Weiblichen um 56 Proz. vermehrt. Die Verurteilten wegen gefährlicher Körperverletzung stiegen im Zeitraum von 1882—1910 bei den Männlichen gar um 136,2 Proz., bei den Weiblichen um 211 Proz. Da die unbedingte Zahl aller Verurteilten im gleichen Zeitabschnitt nur um 70,4 Proz. gewachsen ist (vgl. Uebersicht 1), so erhellt, daß die gefährlichen Körperverletzungen in außergewöhnlichem Umfange zugenommen haben.

Dagegen ist bei der nächsten Straftat, dem Hausfriedensbruch, ein so außergewöhnliches Anwachsen nicht zu verzeichnen. Zwar sind auch hier die unbedingten Zahlen größer geworden; bei den Männlichen ist die Zahl der Verurteilten um 73,2 Proz. gestiegen, bei den Weiblichen um 18 Proz. Aber unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme kann in diesem Ansteigen nichts Auffallendes gesehen werden.

Die Verurteilungen wegen Meineides haben abgenommen. Im Jahre 1882 waren es 773 männliche und 238 weibliche Verurteilte, im Jahre 1910 nur noch 348 männliche und 143 weibliche. Die Abnahme ist also stärker bei den Männlichen wie bei den Weiblichen: bei ersteren um rund 55 Proz., bei den letzteren um rund 40 Proz.

Die Beleidigung zeigt innerhalb des Beobachtungsabschnittes für beide Geschlechter ein Ansteigen der Verurteiltenziffer, bei den Männlichen um 51,7 Proz., bei den Weiblichen um 63,3 Proz.

Unter allen Straftaten, nicht nur den gegen das Vermögen gerichteten, sondern unter allen überhaupt, ist der Diebstahl am häufigsten. Der einfache Diebstahl machte im Jahre 1882 nahezu den vierten Teil, im Jahre 1910 nahezu den sechsten Teil aller von der Reichs-

kriminalstatistik erfaßten Straftaten aus. Die unbedingte Zahl der männlichen Verurteilten stieg von 55663 im Jahre 1882 auf 60032 im Jahre 1910, die der weiblichen sank von 23453 auf 20017. Die Gesamtzahl aller wegen einfachen Diebstahls Bestraften ist also am Anfang und am Ende des Beobachtungszeitraumes ungefähr gleich. Im Gegensatz hierzu sind die schweren Diebstähle häufiger geworden. Hier ist die Ziffer der männlichen Verurteilten um rund 75 Proz. angewachsen: von 7805 im Jahre 1882 auf 13685 im Jahre 1910. Diesem ganz erheblichen Zuwachs bei den Männlichen steht auf Seiten der Weiblichen ein geringes Nachlassen von 1167 auf 1052 gegenüber.

Unter den feiner angelegten Vermögensbeschädigungen ist am verbreitetsten der Betrug. Er machte im Beobachtungszeitraum im Durchschnitt ungefähr $^1/_{25}$ aller Verurteilungen aus. Die unbedingte Verurteiltenziffer ist stark in die Höhe gegangen; während es 1882 noch 8624 männliche wegen Betruges verurteilte Personen gab, war 1887 bereits das erste 10000 überschritten; 1898 hatte sich gegenüber dem Ausgangsjahr die männliche Verurteiltenziffer bereits verdoppelt, um auch weiterhin anzusteigen; das Jahr 1910 brachte mit 20380 männlichen Verurteilten einen Höchstpunkt. Die relative Zahl der weiblichen wegen Betruges bestraften Personen ist gefallen (von 2470 auf 3603), entspricht also der oben dargelegten grundsätzlichen geringeren Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Anwachsen der Kriminalitätsziffern.

Zum Schluß wird noch die Sachbeschädigung erwähnt. Hier ist bei Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums eine außergewöhnliche Steigerung nicht zu verspüren, wenn auch die unbedingten Vererteilungsziffern für beide Geschlechter größer geworden sind.

Zur Beleuchtung der örtlichen Kriminalität ist eine Zusammenstellung der Verurteilungen nach einzelnen Landesteilen von Wichtigkeit. Hierbei können die Verurteilten entweder nach dem Orte der Tat oder nach dem Wohnsitz gesondert werden. Die Reichskriminalstatistik wählt den ersteren Weg wegen der bei weitem größeren Sicherheit der gerichtlichen Feststellung des Tatortes. Er wird in der Regel durch äußere Merkmale der Tat gekennzeichnet, seine Feststellung ist gewöhnlich eine rein tatsächliche, nur selten von rechtlicher Beurteilung beeinflußte. Erfahrungsgemäß liegt außerdem überwiegend der Tatort in der Nähe des Wohnortes, so daß bis auf einen unbedeutenden Bruchteil der Straftaten Wohnort und Tatort zusammenfallen. Besonders wenn nicht allzu kleine Landesteile der Betrachtung zugrunde gelegt werden, muß deshalb eine Zusammenstellung der Verurteilungen nach Tatorten ein deutliches Bild der örtlichen Kriminalität gewähren. Kennzeichnend für die verschiedenartige Kriminalität der einzelnen Landesteile kann die Zusammenstellung nur dann sein, wenn sie sich nicht damit begnügt, die Gesamtzahl aller Verurteilungen zu bringen, sondern wenn sie noch einzelne durch Schwere und Häufigkeit oder durch psychologische Zusammenhänge mit dem Charakter eines deutschen Volksstammes verbundene Straftatarten unterscheidend aufführt.

Die Uebersicht 7 bringt für die Zeitabschnitte 1898—1902 und 1903—1907 in Durchschnittszahlen die auf 100000 strafmündige Per-

Die Verurteilungen nach einzelnen Landesteilen als Tatorten.

Uebersicht 7.

Zeitabschnitt	Zahl der Verurteilungen wegen						Zahl der Verurteilungen wegen					
	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	Gewalt und Drohung gegen Beamte	Gefährliche Körperverletzung	Einfacher Diebstahl (auch Rückfall)	Schwerer Diebstahl (auch Rückfall)	Betrug (auch Rückfall)	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	Gewalt und Drohung gegen Beamte	Gefährliche Körperverletzung	Einfacher Diebstahl (auch Rückfall)	Schwerer Diebstahl (auch Rückfall)	Betrug (auch Rückfall)
	berechnet auf 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung						berechnet auf 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung					
	Provinz Ostpreußen						Provinz Westpreußen					
1898/1902	1538	44	308	321	34	44	1485	53	331	327	33	41
1903/1907	1523	44	323	284	35	47	1437	51	316	317	36	38
	Stadt Berlin						Provinz Brandenburg					
1898/1902	1476	32	133	312	52	81	1127	36	186	220	35	47
1903/1907	1522	36	131	283	52	73	1102	33	180	206	36	42
	Provinz Pommern						Provinz Posen					
1898/1902	1158	39	241	202	30	35	1522	36	353	337	36	33
1903/1907	1157	35	228	193	30	37	1449	38	327	306	32	34
	Provinz Schlesien						Provinz Sachsen					
1898/1902	1472	51	287	272	36	64	1160	36	191	217	33	54
1903/1907	1411	50	265	257	38	58	981	29	139	200	31	48
	Provinz Schleswig-Holstein						Provinz Hannover					
1898/1902	880	51	109	166	28	42	964	27	159	164	26	56
1903/1907	943	45	107	177	32	40	965	28	148	163	28	54
	Provinz Hessen-Nassau						Provinz Westfalen					
1898/1902	905	38	169	141	23	48	967	36	221	160	27	37
1903/1907	925	34	161	141	27	47	1091	41	235	174	32	44
	Rheinprovinz						Hohenzollern					
1898/1902	1107	52	250	167	32	46	546	18	144	74	6	33
1903/1907	1270	55	257	185	38	53	530	18	129	61	8	27
	Bayern rechts des Rheins						Bayern links des Rheins (Pfalz)					
1898/1902	1448	36	388	244	38	126	1768	35	633	207	30	70
1903/1907	1358	32	371	215	32	118	1816	37	591	220	33	82
	Württemberg						Baden					
1898/1902	1076	49	239	158	21	73	1148	33	341	177	27	69
1903/1907	1125	51	242	156	20	76	1174	28	330	170	24	70
	Hessen						Elsaß-Lothringen					
1898/1902	1026	27	281	142	23	66	911	27	254	122	18	43
1903/1907	1002	26	240	130	27	61	938	30	238	120	18	40
	Königreich Sachsen						8 thüringische Staaten					
1892/1902	963	61	94	217	35	69	988	29	145	213	29	70
1903/1907	960	52	80	200	32	69	1010	26	144	199	31	70
	Oldenburg						Braunschweig					
1892/1902	957	15	179	168	19	63	1224	26	176	225	32	79
1903/1907	1016	16	166	180	24	70	1195	18	153	220	36	72
	Mecklenburg-Schwerin						Mecklenburg-Strelitz					
1892/1902	969	28	174	205	29	55	868	19	177	198	28	34
1903/1907	1024	27	186	207	28	55	956	26	192	204	21	42

sonen der Zivilbevölkerung berechneten, die beiden Zeitabschnitte betreffenden Verhältniszahlen der wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze überhaupt, und der wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen einfachen Diebstahls und schließlich wegen Betruges verurteilten Personen. (Letztere drei auch den Rückfall umfassend.) Die Berechnungen beziehen sich im einzelnen auf die 12 preußischen Provinzen, die Stadt Berlin, den Bezirk Hohenzollern, die linksrheinische Pfalz, das übrige Bayern, die Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, das Reichsland Elsaß-Lothringen, und auf die acht thüringischen Staaten zusammen. Auf diese Weise kommen Nord-, Mittel- und Süddeutschland mit den verschiedenen Stammessiedlungen zur Geltung.

Betrachten wir zunächst die Verhältnisziffern der wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze überhaupt Verurteilten. An der Spitze steht hier Bayern links des Rheins (Pfalz) mit 1768 bzw. 1816 Verurteilungen. Daran schließen sich die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, die Stadt Berlin mit durchschnittlich rund 1500, das rechts-rheinische Bayern mit rund 1400 Verurteilungen. Eine mittlere Linie wird gebildet durch die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern und Rheinland, durch die Bundesstaaten Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig mit durchschnittlich 1100—1200 Verurteilungen. Hierzu gehört für den Zeitabschnitt 1898—1912 auch die Provinz Sachsen mit 1160 Verurteilungen, während sie für den Zeitabschnitt 1903—1907 mit 981 Verurteilungen der nächsten Stufe angehört. Diese wird gebildet durch diejenigen Teile des Reiches, wo die Kriminalitätsziffer etwa 800 bis 1000 beträgt; hierher sind zu rechnen die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, das Königreich Sachsen, Oldenburg, beide Mecklenburg, Elsaß-Lothringen und die 8 thüringischen Staaten. Das Fürstentum Hohenzollern mit 546 bzw. 530 Verurteilungen bildet den Schluß.

Was die einzelnen Straftatarten betrifft, so ist die Verhältnisziffer für Gewalt und Drohung gegen Beamte am höchsten in der Provinz Westpreußen mit 53 bzw. 51, am niedrigsten in Oldenburg mit 15 bzw. 16. Gefährliche Körperverletzung kommt am häufigsten im Königreich Bayern vor, aber nicht, wie die allgemeine Meinung annimmt, im Bayern rechts des Rheins, sondern in der bayrischen Pfalz; die Statistik gibt hier die außergewöhnlich hohen Verhältnisziffern 633 bzw. 591 an. In der Stadt Berlin treten die gefährlichen Körperverletzungen verhältnismäßig, verglichen mit den anderen Landesteilen, nicht so häufig auf: 133 für 1898—1902 und 131 für 1903 bis 1907 sind die maßgebenden Ziffern. Noch geringer freilich sind die entsprechenden Zahlen für das Königreich Sachsen: 94 bzw. 80.

Das unbedingte zahlenmäßige Ueberwiegen des Diebstahls unter allen Straftatarten, das oben für das ganze Gebiet des Reiches festgestellt wurde, tritt in den einzelnen Landesteilen durchaus nicht immer in Erscheinung. In den Provinzen Westpreußen, Pommern, Posen,

Schlesien, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinland, in Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen ist vielmehr die gefährliche Körperverletzung häufiger als der einfache Diebstahl. Da es sich hierbei um Gegenden handelt, in denen die Landbevölkerung vorherrscht, so scheint die alte Meinung sich zu bestätigen, daß in ländlichen Gegenden, wo jedermann einen, wenn auch kleinen Anteil an Eigentum uud Besitz hat, das Eigentum des anderen mehr geachtet werde, als in Gegenden mit überwiegend städtischer Bevölkerung, wo sich in zahlreichen besitzlosen Arbeiterklassen die Achtung vor dem Eigentum anderer verringert habe; daß andererseits unter diesen besitzlosen Klassen der menschliche Körper weniger strafbaren Angriffen ausgesetzt sei, als unter der Landbevölkerung, weil er in der ihm innewohnenden Arbeitskraft das einzige Mittel zur Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes gewähre. Damit z. B. stimmt weiter überein, daß in der Stadt Berlin im Zeitabschnitt 1898—1902 auf 133 gefährliche Körperverletzungen 312 einfache und 52 schwere Diebstähle, im Zeitabschnitt 1903—1907 auf 131 gefährliche Körperverletzungen 283 einfache und 52 schwere Diebstähle kommen. Im Königreich Sachsen mit seiner stark industriellen Bevölkerung liegen die Verhältnisse ebenso: 1898—1902 kamen auf 94 gefährliche Körperverletzungen 217 einfache und 35 schwere Diebstähle, 1903—1907 auf 80 gefährliche Körperverletzungen 200 einfache und 32 schwere Diebstähle. Im Widerspruch mit jener Meinung steht es freilich, daß in beiden Mecklenburg, in der Provinz Schleswig-Holstein und in geringerem Maße auch in der Provinz Hannover — also in Landesteilen mit ausgesprochen landsässiger Bevölkerung — die Verhältnisziffern für Diebstahl die für gefährliche Körperverletzung übersteigen.

Zum Schluß bringt die Uebersicht die Verhältnisziffern für Betrug. Sie sind auffallend hoch im rechtsrheinischen Bayern: 126 im Jahrfünft 1898—1902, 118 im Jahrfünft 1903—1907. Die niedrigsten Verhältniszahlen für Betrug weisen Hohenzollern und die Provinz Posen auf.

XX.

Bevölkerungsentwicklung der Vororte von Berlin, London und Paris seit 1801.

Von Dr. Johannes Müller, Halle a. S.

Bei einem Vergleiche ist es das wesentlichste Erfordernis, daß die Größen, die miteinander in Beziehung gesetzt werden sollen, auch wirklich vergleichbar sind, und es soll daher, ehe an die Betrachtung der Vorortsentwicklung selbst gegangen wird, kurz geprüft werden, ob die Umgrenzung, wie sie in diesem kleinen Artikel für Groß-Berlin, Groß-London und Groß-Paris gewählt ist, einen Vergleich ermöglicht. Da es sich um ein bevölkerungsstatistisches Problem handelt, wird auch am besten die Bevölkerung dasjenige Moment sein, das für die Beantwortung dieser Frage maßgebend ist. Es soll daher für die vorliegende Untersuchung die sonst beliebte und sicher auch meist durchaus geeignete Methode verlassen werden, den Umfang der großstädtischen Agglomeration durch einen Kreis mit bestimmtem Radius um den Mittelpunkt der Stadt zu bestimmen. Ausschlaggebend soll vielmehr allein die Dichtigkeit der Besiedlung sein. Es hat sich nun gezeigt, daß die Auswahl unter den in der Nähe der Hauptstadt liegenden Orten, wie sie in den statistischen Jahrbüchern von Berlin[1]) und London[2]) getroffen ist, und die Umgrenzung des Seinedepartements in dieser Beziehung nach ungefähr gleichen Grundsätzen erfolgt sind. In allen drei Fällen bildet die Dichtigkeit von 10 Einwohnern auf 1 ha die ungefähre untere Grenze, jenseits derer die Besiedlung allmählich in die ländliche übergeht. Eine geringere Besiedlungsdichtigkeit findet sich in Groß-Berlin nur bei 3,98 Proz., Groß-London 4,47 Proz., Groß-Paris 2,31 Proz. der Bevölkerung. Auch das spricht für die gleichartige Abgrenzung, daß in allen drei Fällen der Anteil der Bevölkerung des Vorortgebietes (vor Entwicklung der Vororte) im Anfang des vorigen Jahrhunderts ungefähr gleich ist, nämlich 12—14 Proz. So verschieden daher der auf diese Weise bestimmte Gebietsumfang auch ist — Groß-Berlin hat 78 912 ha, Groß-London 109 481 ha, das Seinedepartement 48 376 ha — können die drei Gebiete doch infolge ihrer gleichen Besiedlungsdichtigkeitsgrenze als vergleichbar angesehen werden.

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 32. und ältere Jahrgänge.
2) London statistics, Vol. 22, 1911/12.

Am lückenlosesten steht das Zahlenmaterial für London zur Verfügung. In den „London Statistics“ ist von 1801—1911 in 10-jährigen Abständen die Einwohnerzahl der Grafschaft London und des Gebietes, das heute als „Größer-London“ in Betracht kommt, angegeben, so daß aus ihnen die folgende Zahlenzusammenstellung gegeben werden konnte:

London.

Jahr	Einwohnerzahl der Grafschaft London	Einwohnerzahl von Groß-London	Bevölkerungszunahme von Groß-London	Bevölkerungszunahme der Vororte	Gleich Proz. der Gesamtzunahme	In den Vororten wohnten Proz. der Bevölkerung
1801	959 310	1 114 644	—	—	—	13,94
1811	1 139 355	1 323 899	209 255	29 210	13,96	13,94
1821	1 379 543	1 596 351	272 452	32 264	11,84	13,58
1831	1 655 582	1 903 572	307 221	31 182	10,15	13,03
1841	1 949 277	2 235 344	331 772	38 077	11,48	12,80
1851	2 363 341	2 680 935	445 591	31 527	7,08	11,85
1861	2 808 494	3 222 720	541 785	96 632	17,84	12,85
1871	3 261 396	3 885 641	662 921	210 019	30,17	16,07
1881	3 830 297	4 766 661	881 020	312 119	35,43	19,64
1891	4 228 317	5 633 806	867 145	469 125	54,10	24,95
1901	4 536 541	6 581 402	947 596	639 372	67,47	31,07
1911	4 521 685	7 251 358	689 956	704 812	102,15	37,64

Wir haben es hier, wie die Zahlen zeigen, mit einer außerordentlich gleichmäßigen Entwicklung zu tun, die gewissermaßen als Schulfall für die Vorortsentwicklung angesehen werden darf. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist das Gebiet der Grafschaft London (18 472 ha gegen 6341 ha Berlins) groß genug, um den gesamten Bevölkerungszuwachs der Hauptstadt innerhalb ihrer Grenzen aufzunehmen. Es steigt daher die Einwohnerzahl Londons in rascher, großstädtischer Art und Weise, während die „Vororte“ sich mit dem landläufigen Zuwachs von etwa $1^1/_4$—2 Proz. jährlich begnügen müssen, d. h. noch keine Vororte im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Die Folge ist, daß ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung, der im Jahre 1901 noch fast 14 Proz. betragen hatte, im Laufe der Jahre langsam aber stetig gesunken und im Jahre 1851 auf unter 12 Proz. zurückgegangen war. Nun trat aber der Zeitpunkt ein, wo die Grenzen des eigentlichen London zu eng wurden, um einerseits denjenigen Bevölkerungsschichten, die in der Lage sind, sich einen Wohnsitz nach ihrem Geschmack und Gefallen auszusuchen, und andererseits den ärmeren Bevölkerungskreisen, die außerhalb der eigentlichen Stadt billiger wohnen können, in ausreichendem Maße angemessene Wohngelegenheiten zu bieten, mit anderen Worten, der Zug der hauptstädtischen Bevölkerung in die Vororte setzt ein, und so haben im Jahrzehnt 1815/61 die Londoner Vororte um gut das 3-fache des bisherigen Bevölkerungszuwachses zugenommen. Immer stärker schwillt nun der Bevölkerungsstrom in die Vororte an und zwischen 1881/91 ist der zweite Wendepunkt in der Vorortsentwicklung eingetreten, wo der größere Teil des Gesamtbevölkerungszuwachses in den Vororten ein Unterkommen findet. Auch der Anteil der Vororts-

bevölkerung ist nun bereits auf 25 Proz. gestiegen. Den dritten Wendepunkt hat Groß-London gleichfalls schon erlebt, nämlich den Zeitpunkt, wo die Hauptstadt selbst anfängt abzunehmen, und der Bevölkerungszuwachs der Vororte den Gesamtzuwachs übertrifft. Er muß kurz vor dem Jahre 1911 gelegen haben, da die Abnahme vorläufig noch sehr gering ist und nur 2,15 Proz. des Gesamtzuwachses beträgt. Immerhin wohnen gegenwärtig an 40 Proz. der Londoner Bevölkerung in den Vororten und es ist vielleicht das Jahr nicht mehr fern, wo die Hälfte erreicht ist.

In genau derselben Weise hat sich die Vorortentwicklung von Berlin vollzogen, nur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stark beschleunigt, einmal durch die verhältnismäßig viel stärkere Bevölkerungszunahme, dann vor allem durch die viel engeren Verwaltungsgrenzen von Berlin.

Berlin.

Jahr	Einwohnerzahl der Stadt Berlin	Einwohnerzahl von Groß-Berlin	Bevölkerungszunahme von Groß-Berlin	Bevölkerungszunahme der Vororte	Gleich Proz. der Gesamtzunahme	In den Vororten wohnten Proz. der Bevölkerung
1801	173 440	197 112	—	—	—	12,01
1811	?	?	?	?	?	?
1822	206 309	238 705 [2])	41 593	8 724	20,97	13,57
1831	248 196	289 163 [2])	50 458	8 571	16,98	14,17
1840	322 626	373 165 [2])	84 002	9 572	11,40	13,54
1849	412 154	477 203 [2])	104 038	14 510	13,95	13,63
1858	458 637 [1])	551 702	74 499	28 016	34,92	16,87
1871	825 937 [1])	929 505	377 803	10 503 [1])	2,78 [1])	11,14 [1])
1880	1 122 330	1 314 286	384 781	88 388	22,97	14,60
1890	1 578 794	1 958 450	644 164	187 700	29,14	19,39
1900	1 888 848	2 708 318	749 868	439 814	58,65	30,26
1910	2 071 257	3 707 716	999 398	816 989	81,75	44,14

Einen bedeutsamen Einschnitt in die sonst ebenso wie bei London durchaus gleichmäßige Entwicklung hat die Eingemeindung vom Jahre 1861 gemacht. Die Zahlen von 1858 zeigen, daß die Bevölkerung in den Vororten schon stark angewachsen war und nur dadurch, daß die hauptsächlich von ihnen in Betracht kommenden damals eingemeindet wurden, ist der Rückschlag bei der Zählung von 1871 eingetreten, die für die Vororte in jeder Beziehung den tiefsten Punkt bedeutet. Von da ab fanden aber keine Eingemeindungen mehr statt, und so beginnt

1) Einschließlich einiger im Jahre 1861 einverleibten Vororte, die im Jahre 1858 17 510 Einwohner hatten.

2) Diese 4 Zahlen sind interpoliert. Im Statistischen Jahrbuch von Berlin (1894) sind nur die Zahlen für 1801 und 1858 angegeben. Dagegen finden sich für die angegebenen Volkszählungen Angaben von der engeren Umgebung Berlins in der „Bevölkerungs- . . . . . aufnahme vom 1. Dezember 1875". Hiernach hatte Berlin mit der engeren Umgebung 1801: 182 932, 1858: 519 483 Einwohner. Da nun der Bevölkerungszuwachs der engeren und der weiteren Umgebung von 1801/1858 fast genau der gleiche war (die Einwohnerzahlen verhalten sich im ersten Falle wie 35,21 : 100, im zweiten wie 35,72 : 100), konnten die fraglichen 4 Zahlen ohne Bedenken interpoliert werden.

bei dem starken Bevölkerungszuwachs der Reichshauptstadt nunmehr eine geradezu stürmische Entwicklung der Vororte. Schon vor 1900 ist der Augenblick erreicht, in dem der größere Teil des Zuwachses in die Vororte geht und die seit dem Jahre 1907 sehr schwankenden Bevölkerungszahlen von Berlin zeigen an, daß auch der letzte wichtige Zeitpunkt, wo die Hauptstadtbevölkerung anfängt dauernd abzunehmen, nicht mehr allzu lange auf sich wird warten lassen. So ist der Zeitraum zwischen diesen beiden letzten wichtigen Ereignissen bei Berlin fast auf die Hälfte der Zeit eingeschränkt, die London gebraucht hat. Die Vorortsbevölkerung macht aber auch jetzt schon über 44 Proz. der Gesamtbevölkerung aus.

Bei aller Aehnlichkeit der Entwicklung Groß-Berlins und Groß-Londons darf aber ein tiefgreifender Unterschied nicht übersehen werden: das ist die viel dichtere Anhäufung der Bevölkerung in unserer Reichshauptstadt. Sehr gut wird dies beleuchtet, wenn für die beiden Städte die Besiedlungsdichte an den 3 Hauptwendepunkten der Vorortsentwicklung nebeneinander gestellt wird. Es wohnten auf 1 ha

	London		Berlin	
	Jahr	Besiedlungsdichte	Jahr	Besiedlungsdichte
Zu Anfang der Vorortsentwicklung	1851	128	1871	130
Beim Ueberwiegen des Vorortswachstums	1881	207	1900	298
Bei der Abnahme der Hauptstadtbevölkerung	1901	246	(1912	330)

Es lassen diese Zahlen sehr wichtige Rückschlüsse auf die Gewohnheiten und Ansprüche der Bevölkerung der beiden Hauptstädte zu. In Berlin sowohl wie in London setzt bei fast genau derselben Bevölkerungsdichte (128 und 130) das Wachstum der Vororte ein, ein Zeichen dafür, daß das Bedürfnis der Bevölkerung nach Luft und Licht das gleiche war. Während aber in London schon bei einer Besiedlungsdichte von 207 die Vororte den größeren Teil der Bevölkerungszunahme aufnehmen, und bei einer Dichte von 246 die Sättigung erreicht ist, ist das erstere in Berlin erst bei 248 der Fall gewesen und am Sättigungspunkt ist man hier selbst bei 330 noch nicht angelangt. Der Londoner ist eben anspruchsvoller in seinen Wohnungsbedürfnissen und sucht sich, wenn irgend möglich, sein Heim im eigenen Hause, während der Berliner auf das eigene Haus weniger Wert legt und sich mit einer Stockwerkwohnung begnügt. Natürlich gibt es in beiden Städten Viertel mit besonders günstigen und besonders ungünstigen Wohnverhältnissen (Westminster-Berlin-W, Whitechapel-Moabit), namentlich gibt das Wohnungselend in Whitechapel dem der schlimmsten Berliner Gegend durchaus nichts nach, aber der ganze Wohndurchschnitt ist doch, wie auch diese Zahlen unwiderleglich zeigen, in London weit höher als in Berlin, und das Verhältnis 246:330 gibt einen guten Maßstab für den Unterschied an.

Ganz abweichend ist die Entwicklung der Vororte bei Paris.

Paris.

Jahr	Einwohnerzahl von Paris	Einwohnerzahl des Seine-Departements	Bevölkerungszunahme des Seine-Departements	Bevölkerungszunahme der Vororte	Gleich Proz. der Gesamtzunahme	In den Vororten wohnten Proz. der Bevölkerung
1801	547 756	631 808	—	—	—	13,30
1811	?	?	?	?	?	?
1817	713 966	807 022	165 214	— 996	0,60	11,53
1831	785 862	949 799	142 777	70 881	49,64	17,26
1841	935 261	1 194 603	244 904	95 405	38,96	21,71
1851	1 053 262	1 422 065	227 462	109 461	48,12	25,93
1861	1 696 141 [1])	1 953 660	531 595	— [1])	— [1])	13,18 [1])
1872	1 851 792	2 220 060	266 400	110 749	41,57	16,59
1881	2 269 023	2 799 329	579 269	162 038	38,84	18,94
1891	2 447 957	3 141 595	342 266	163 322	47,72	22,08
1901	2 660 559	3 669 930	528 335	315 733	59,76	27,50
1911	2 847 229	4 154 042	484 112	297 442	61,44	31,46

Auch ihr Anteil betrug, wie bei London und Berlin, im Anfange des vorigen Jahrhunderts etwa 13 Proz., aber bei den weiteren Zahlen ist nur mit Mühe eine Erklärung möglich. Daß während der Kriegsjahre bis 1815 die Vorortsbevölkerung stark gelitten hat und sich der Bevölkerungszuwachs allein auf die Hauptstadt beschränkte, kann nicht wunder nehmen. Aber schon in den darauf folgenden 14 Jahren verteilt sich der Bevölkerungszuwachs genau zur Hälfte auf Paris und die Vororte, und auch in den nächsten beiden Jahrzehnten bis 1851 wird das Bild nicht viel anders; der Anteil der Vororte an der Gesamtbevölkerung steigt daher sehr schnell von einem Achtel bis auf über ein Viertel. Der Grund liegt darin, daß Paris schon am Anfange des vorigen Jahrhunderts, namentlich mit Rücksicht darauf, daß damals noch keine solchen Mietkasernen gebaut wurden wie heute, stark übervölkert war. Wohnten doch auf den etwa 2300 ha, die das alte Paris vor 1860 ungefähr umfaßte, nicht weniger als 713966 Einwohner (Stand von 1817), also 310 Einwohner auf 1 ha, eine Dichte, die London nie und auch Berlin erst vor kurzem erreicht hat. Es ist also durchaus erklärlich, daß, sobald die Zeiten einigermaßen sicher wurden, so viele als möglich in die Vororte zogen. Im Jahre 1860 fanden dann umfangreiche Eingemeindungen statt, durch die die Grundfläche der Stadt auf fast das $3^1/_2$-fache erhöht wurde, während die Bevölkerung nur um etwa 600000 Einwohner stieg; so betrug denn die Bevölkerungsdichte im Jahre 1861 nur 217 gegen 310 im Jahre 1817. Alle großen Vororte waren nun durch die Eingemeindung verschwunden und der Rest beherbergte damals wieder, wie vor 60 Jahren, nur noch etwa 13 Proz. der Gesamtbevölkerung. Aber selbst eine Besiedlungsdichte von 217 wär noch reichlich groß, und namentlich ein Vergleich mit der obenstehenden kleinen Zusammenstellung läßt verstehen, daß auch die so umfangreichen Eingemeindungen längst nicht ausreichten, um künftig-

1) Zwischen diese und die vorige Zählung fällt die Eingemeindung vom Jahre 1860.

hin den ganzen Bevölkerungszuwachs aufzunehmen. Schon im ersten Jahrzehnt nach der Eingemeindung zog daher wieder fast die Hälfte in die Vororte und mit wenigen Schwankungen ist dieser Anteil bis 1911 auf 61,44 Proz. gestiegen. Also immerhin längst nicht in dem Maße wie bei Berlin und London. Das heißt, daß auch in Paris selbst, so stark besiedelt es schon ist, die Bevölkerung immer noch sehr zunimmt. Und es ist noch keine Wendung abzusehen, da gerade in den letzten 5 Jahren von 1906—1911 die Bevölkerungszunahme wieder besonders stark gewesen ist (etwa 125 000 Einwohner gegen 16 000 in Berlin). So hat Paris jetzt die außerordentlich ungünstige Besiedlungdichte von nicht weniger als 365 Einwohner auf 1 ha aufzuweisen, also noch fast 40 mehr als das viel schneller angewachsene Berlin, und einen Bevölkerungsanteil der Vororte von nur 31,46 Proz., mithin ein gut Stück weniger als Berlin und London.

Der Grund für diese übermäßige Menschenanhäufung in Paris selbst liegt zum größten Teil in dem alten Festungsgürtel, der sich wie ein eiserner Ring um das engere Paris gelegt hat und das Entstehen von Vororten unmittelbar vor den Toren von Paris unmöglich gemacht hat. Jetzt sind an seine Stelle Anlagen und Freiflächen getreten, die aber in dieser Beziehung nicht das Geringste gebessert haben. Noch immer ist der Weg selbst von den nächsten Vororten nach der inneren Stadt übermäßig lang und die Verkehrsbedingungen schlecht, und bei der übergroßen Konzentration aller Kunst-, Bildungs- und Vergnügungsstätten in Paris selbst wird daher jeder, der auf geistiges Leben oder auch flache Unterhaltung Wert legt, möglichst in Paris selbst wohnen wollen. So haben sich die Vororte ihren kleinstädtischen Charakter bewahrt und selbst ihr größter, Saint Denis, hat gerade etwa 70 000 Einwohner und wer durch die Straßen dieser Stadt wandert, wähnt sich meilenweit fern von Paris, so still und wenig großstädtisch sieht sie aus, sie könnte ebensogut irgendwo in der Landschaft Poitou liegen. Und mit den anderen Vororten ist es nicht viel anders. Nur wenige, wie etwa Courbevoie und einige andere kleinere, haben etwas Großstädtisches in ihrem Charakter, was sich aber hauptsächlich in den Schattenseiten äußert. Am besten wird dieser Unterschied zwischen Berlin und London auf der einen, Paris auf der anderen Seite durch die Zahlen der größeren Vororte beleuchtet. Es hat Vororte von

	über 100 000	50—100 000 Einwohner	20—50 000
London 1911	7	8	19
Berlin 1910	4	4	9
Paris 1906	0!	2	13

So bieten denn die folgenden Zahlen, die das Ergebnis der Entwicklung des letzten Jahrhunderts darstellen, keine große Ueberraschung mehr[1]).

1) Berlin konnte nur in 20, Paris dagegen in 80, London in 270 Bezirke zerlegt werden. Die Zahlen für London sind daher die genauesten, die für Berlin am wenigsten genau, da bei der Größe der einzelnen Bezirke manche Einzelheiten nicht zum Vorschein gekommen sind.

Bevölkerungsdichte auf 1 ha	Berlin 1910 Einwohnerzahl der betr. Stufe		London 1911 Einwohnerzahl der betr. Stufe		Paris 1906 Einwohnerzahl der betr. Stufe	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
über 500	417 290	20,14	377 056	8,34	964 813	35,44
200—500	1 259 548	60,81	2 326 495	51,45	1 466 354	53,86
100—200	394 320	19,05	1 130 375	25,00	258 033	9,48
50—100	—	—	513 597	11,36	33 531	1,22
10— 50	—	—	160 712	3,55	—	—
unter 10	—	—	13 450	0,30	—	—
zusammen	2 071 158	100,00	4 521 685	100,00	2 722 731	100,00

In allen 3 Hauptstädten wohnen etwas mehr als die Hälfte aller Bewohner in der Dichtigkeitsstufe von 200—500 auf 1 ha, in der Stufe darüber, die auf jeden Fall eine Uebervölkerung anzeigt, dagegen in London bloß 8,34 Proz., in Berlin schon 20,14 Proz. und in Paris gar 35,44 Proz. (!), also über ein Drittel. In keiner anderen Zahl zeigt sich so wie in dieser, wie überaus ungünstige Wohnverhältnisse die Zentralisation in Verbindung mit dem Festungscharakter für Paris mit sich gebracht hat, insbesondere da eine Besserung nicht zu erwarten steht. Daß auch in London bei seinen sonst durchaus günstigen Durchschnittszahlen das Wohnungselend nicht unbekannt ist, zeigen die 377000 Menschen, die den 8,34 Proz. in der obersten Dichtigkeitsstufe entsprechen. Es sind also der absoluten Zahl nach nicht viel weniger als in Berlin. In den Dichtigkeitsstufen unter 100 auf 1 ha beherbergt nur London einen wesentlichen Anteil seiner Einwohnerschaft.

Ueberaus charakteristisch sind wieder die entsprechenden Zahlen für die Vororte.

Bevölkerungsdichte auf 1 ha	Vororte von Berlin Einwohnerzahl der betr. Stufe		Vororte von London Einwohnerzahl der betr. Stufe		Vororte von Paris Einwohnerzahl der betr. Stufe	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
über 500	—	—	—	—	—	—
200—500	34 862	2,13	—	—	61 118	5,71
100—200	888 760	54,31	413 765	15,16	41 076	3,84
50—100	242 712	14,83	763 963	27,99	455 593	42,58
10— 50	322 478	19,70	1 241 821	45,49	424 530	39,68
unter 10	147 746	9,03	310 124	11,36	87 653	8,19
zusammen	1 636 558	100,00	2 729 673	100,00	1 069 960	100,00

Die höchste Dichtigkeitsstufe fehlt natürlich überall, und auch die zweite ist nur bei Berlin und Paris mit ganz kleinen Anteilen vertreten. In den weiteren Stufen macht sich dann aber die verschiedene Stellung, die die Vororte bei den drei Weltstätten einnehmen, deutlich bemerkbar. Bei Berlin mit seinen viel zu engen Verwaltungsgrenzen müssen sie zu einem großen Teile dem eigentlichen Stadtkern zugerechnet werden und

haben daher auch eine verhältnismäßig sehr dichte Besiedlung: Ueber die Hälfte aller Vorortsbewohner wohnt in der Dichtigkeitsstufe von 100—200 Einwohner, die noch als durchaus großstädtisch bezeichnet werden muß. Paris mit seinen durchweg mittel- und kleinstädtischen Vororten steht schon weit günstiger da, da die Hauptmasse seiner Vorortsbevölkerung in einer Dichte von 50—100 und 10—50 Einwohner auf 1 ha wohnt. London endlich mit seinen höheren Wohnungsansprüchen erfreut sich der weitaus besten Verhältnisse: Ueber die Hälfte aller Vororte ist so weit gebaut, daß die Besiedlungsdichte von 10—50 die durchaus vorherrschende ist.

Steht somit Berlin bezüglich seiner hauptstädtischen Bevölkerung an zweiter, seiner Vorortsbevölkerung nach leider an letzter Stelle, so fallen doch bei der Zusammenfassung der ganzen Gebiete die günstigeren Wohnverhältnisse der ersteren schwerer ins Gewicht, so daß die Gesamtbesiedlung von **Groß-Paris** weitaus die dichteste ist. Die folgenden Zahlen veranschaulichen dies näher:

Bevölkerungsdichte auf 1 ha	Groß-Berlin Einwohnerzahl der betr. Stufe		Groß-London Einwohnerzahl der betr. Stufe		Groß-Paris (Seine-D.) Einwohnerzahl der betr. Stufe	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
über 500	417 290	11,25	377 056	5,20	964 813	25,44
200—500	1 294 410	34,91	2 326 495	32,08	1 527 472	40,27
100—200	1 283 080	34,61	1 544 140	21,29	299 109	7,89
50—100	242 712	6,55	1 277 560	17,62	489 124	12,90
10— 50	322 478	8,70	1 402 533	19,34	424 530	11,19
unter 10	147 746	3,98	323 574	4,47	87 653	2,31
zusammen	3 707 716	100,00	7 251 358	100,00	3 792 701	100,00

In den beiden obersten Dichtigkeitsstufen wohnen in Groß-London nur 37 Proz., in Groß-Berlin schon 46 Proz., während sich im Seine-Departement in ihnen nicht weniger als 66 Proz., d. h. fast $^2/_3$ der Gesamtbevölkerung zusammendrängen. Während nun bei Berlin und London die Anteilzahlen allmählich abnehmen, ist bei Paris die dritte Stufe (100—200) sehr schwach vertreten, eben infolge des Fehlens großer Vororte auf der einen und der zu großen Anhäufung der Bevölkerung in Paris selbst auf der anderen Seite. So kommt es, daß in den drei unteren Dichtigkeitsstufen Paris doch wieder über Berlin steht (26 Proz. gegen 19 Proz.). Indessen kann dieser günstige Umstand natürlich längst nicht als ausreichendes Gegengewicht gegen die überaus starken Anteilziffern der beiden obersten Dichtigkeitsstufen angesehen werden.

XXI.

Die Elektrizitätsmonopole in Gemeinden und Kommunalverbänden, ihre rechtliche Grundlage und deren Aenderung.

Von Regierungsrat a. D. Victor Szczesny, Berlin-Halensee.

Der konservative Abgeordnete Hammer hat im Abgeordnetenhaus den Antrag eingebracht: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bald tunlichst wirksame Maßnahmen eventuell auf gesetzlichem Wege zu treffen, welche geeignet sind, einerseits die elektrotechnische Kleinindustrie und die Installateure in ihren berechtigten gewerblichen Interessen, sowie anderseits die Stromverbraucher gegenüber der übermächtigen Geschäftsgebarung der Elektrizitätsgesellschaften zu schützen."

Zur Begründung dieses Antrages hat der Abgeordnete (am 4. März d. J.) auf die Entwicklung der großen Elektrizitätsgesellschaften zu riesigen Konzernen hingewiesen. Trotz des Bestehens von etwa 1500 selbständigen kleinen Elektrizitätswerken beherrschten die beiden großen Konzerne A.E.G. in Berlin und Siemens-Schuckert in Nürnberg die ganze elektrische Strom- und Lichtversorgung nicht nur in Deutschland, sondern auch noch weit darüber hinaus. Bei aller Anerkennung der Initiative dieser Gesellschaften, welche sehr energisch die Gewerbetreibenden und industriellen Kreise wie das platte Land, wenn dort auch zum teil recht überstürzt, zum Stromverbrauch veranlaßt hätten, sei es, so führte der Antragsteller weiter aus, deutlich ersichtlich, daß wir in 15—20 Jahren fast in keinem Dorf mehr ohne elektrische Kraft sein würden.

Der Leutemangel zwänge die Handwerker und auch die Landwirte dazu, ob sie wollen oder nicht, und so spitze sich tatsächlich das Fabrizieren von elektrischem Strom unverkennbar zu einem Monopole zu. Besonders drückend sei es nach der Richtung hin geworden, daß die Spezialfabriken, von denen etwa 400 über ganz Deutschland hin ziemlich gut verteilt beständen, in ihrem freien Wettbewerb sehr stark unterbunden würden, weil nur solche Spezialfabriken empfohlen würden, die mit dem Konzern in Verbindung stehen. Den Installateuren gehe es ebenso. Nur diejenigen, die von dem großen Konzern oder den Tochtergesellschaften empfohlen werden, könnten auf Beschäftigung rechnen, die anderen schrecke man ab, ganz abgesehen davon, daß diese Tochtergesellschaften der Konzerne zu aller-

erst wüßten, wo eine Gemeinde, ein Kreis oder eine Provinz ein Werk baut, und wann der innere Ausbau stattfindet, so daß der freie Wettbewerb nach dieser Richtung hin fast gänzlich lahmgelegt erscheine. Daß unter diesen Umständen auch der Stromverbraucher — und jeder von uns, der elektrisches Licht oder Kraft braucht so gut wie der Gewerbetreibende — diesem Monopol —, denn Privatmonopole sind ja bei uns nicht verboten —, willenlos in der Preisbemessung untersteht, könne man ruhig sagen.

Die gewerbefeindlichen freien und versteckten Monopole, welche den freien Wettbewerb unterbänden, seien in den Verträgen oft unsichtbar enthalten, welche die großen Konzerne mit den selbständigen Körperschaften abgeschlossen haben, und zwar schlössen sie in der Hauptsache etwa dreierlei Verträge ab: die Stromlieferungsverträge, bei denen sie die Herstellung der Anlagen und der Stromlieferung übernehmen, während die Gemeinden vom Schalter ab die Anlagen für den Betrieb auf den Straßen und die Verteilung des Stromes übernehmen. Dann hätten sie Konzessionsverträge, wobei sie ohne Zwischenpersonen oder Gremien ganz direkt an den Stromverbraucher herangelangten, also der wünschenswerteste Zustand für sie. Ferner hätten sie gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. Hierbei erhielten die Selbstverwaltungskörper von der Elektrizitätsgesellschaft eine Dividendengarantie, meist bis zu 15 Jahren, wenn sie Stammaktien bis zu 50 Proz. des Anlagekapitals übernehmen; höher in der Aktienbeteiligung ließen sie sie gewöhnlich nicht kommen. Oder die Selbstverwaltungskörper, welche dieses Risiko nicht übernehmen, erhielten Prioritätsaktien, wobei ihnen eine Vorzugsdividende bis zu 4 Proz. garantiert würde. Von dem Ueberschusse, der sich nachher herausstellt, bekämen sie gewöhnlich $^1/_4$ Proz.

Selbst bei einer Uebernahme von 50 Proz. Stammkapital durch die Gemeinde und bei gleicher Anzahl der Vertreter von Gemeinde und Konzern im Verwaltungsrat, ja selbst bei 6 Gemeinde- und nur 3 Konzernvertretern würden die Sachverständigen des Konzerns auch den erfahrensten Gemeindevertretern auf diesem Gebiete unendlich überlegen sein und hierbei immer die maßgebende Rolle spielen.

Aber noch ein anderer Umstand komme, so erklärte der Antragsteller weiter, in Betracht, um diese gemischt-wirtschaftlichen Betriebe für gefährlich zu erachten, nämlich das mangelnde Interesse der Gemeinden, ob die Spezialfabriken oder Installateure im freien Wettbewerb zugelassen werden. Sie sähen vor allem darauf, möglichst eine Dividende herauszuschlagen.

Nun hätten die in fast allen deutschen Bundesstaaten unternommenen Versuche, die Monopolbestrebungen auf diesem Gebiet aufzuhalten, nichts genutzt. Selbst in Bayern nicht, dem nicht nur stark fließende Wasserkräfte gehören, sondern das auch Herr sei über sämtliche Straßen, außer den Gemeindestraßen. Ebenso nicht in Preußen, wo die Ressortminister 1910, 1911 und 1913 zweckentsprechende und gut durchgearbeitete Erlasse herausgegeben hätten.

Der Vorschlag, zu welchem der Antragsteller demgemäß gelangte, geht dahin, eine Konzessionspflicht einzuführen, deren Einfügung in die Reichsgewerbeordnung durch Bundesrat und Reichstag zu geschehen hätte: wer ein Elektrizitätswerk anlegen oder betreiben will, müsse die Konzession dazu einholen. Dann hätte die Regierung die Macht in der Hand, dem Monopol durch die zu stellenden Bedingungen das Handwerk zu legen.

Der Minister für Handel und Gewerbe gab demgegenüber zu, daß es der Regierung zurzeit an Machtmitteln, allgemein solche Monopole zu verhindern, fehle. Nur wenn von den Elektrizitätswerken Enteignungsrechte verlangt würden, könne sie die Bedingung stellen — und tue dies auch —, daß keine derartigen Monopole eingeführt werden.

Noch weniger habe die Regierung augenblicklich Mittel, auf die Preisgestaltung einzuwirken. Dies sei für die Zukunft von ganz besonderer Wichtigkeit, denn die Konzentrationsbewegung, die sich auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung vollzieht, lege in die Hände der übrig bleibenden großen Unternehmungen Machtmittel, die auf unser ganzes wirtschaftliches Leben von ungeheuerem Einfluß sein würden.

Die Regierung habe das Interesse, daß schon jetzt und in Zukunft für die Konsumenten, insbesondere auch für die kleinen Leute, billige Preise geschaffen würden. Nach dieser Richtung hin, und auch, um dafür zu sorgen, daß nicht nur die besseren Risiken ausgenützt, die schlechteren aber vernachlässigt werden, sondern daß die Elektrizität überall hingelangt, sei wahrscheinlich ohne gesetzliche Aenderung kein voller Erfolg zu erzielen. Es werde in irgendeiner Form eines Eingriffs in die Gewerbsordnung bedürfen, vielleicht durch die Einführung der Konzessionspflicht. Die hierüber schwebenden Verhandlungen gingen nicht ganz leicht vorwärts, denn es würden dadurch vielseitige wirtschaftliche Interessen betroffen.

Angesichts dieser gesetzgeberischen Pläne erscheint es angebracht, die rechtliche Grundlage, auf welcher die Versorgung unserer Gemeinden und Kommunalverbände mit elektrischer Energie sich ohne die Möglichkeit der Ausschaltung derartiger Monopolbildungen vollzieht, einer Prüfung zu unterwerfen und gleichzeitig zu untersuchen, wie den erörterten Schäden unter Berücksichtigung tunlichst aller dabei in Frage kommenden Interessen am besten abzuhelfen ist.

Der Ausdruck „Konzessionsvertrag", mit welchem der Abgeordnete Hammer eine Art der von ihm erwähnten Verträge bezeichnet hat, und der hierfür auch gemeinüblich ist, wird dabei zu Unrecht gebraucht. Durch § 7 Ziff. 5 der Reichsgewerbeordnung sind nämlich die dem „Fiskus, Korporationen" usw. zustehenden „Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen", aufgehoben worden. Das Verbot erstreckt sich natürlich nicht auf die Befugnis des Staats als des Inhabers der öffentlichen Gewalt — in dem Verbot ist deshalb absichtlich der Ausdruck „Fiskus", d. i. der Staat als Privatrechtssubjekt, gebraucht —, gewerbliche Anlagen zu genehmigen und gewerbliche Konzessionen zu erteilen, wie

dies in den §§ 16, 29ff. der Gewerbeordnung für bestimmte Anlagen und gewerbliche Betriebe (zu welchen übrigens Elektrizitätswerke und deren Betrieb nicht gehören) auch vorgesehen ist.

Gemeint ist mit den seitens der Gemeinden im Vertragswege erteilten „Konzessionen" auch nur das Recht, die Gemeindestraßen zur Leitungsführung zwecks Straßenbeleuchtung oder Versorgung der Einwohner mit elektrischem Strom zu benutzen.

Wie das Oberverwaltungsgericht entschieden hat (Bd. 15, S. 292), ist nämlich die außerhalb des Gemeingebrauchs (Personen- und Güterverkehr) liegende Benutzung der öffentlichen Wege und Straßen zur Anlage von Kanalisations-, Gas-, Wasser- und elektrischen Starkstromleitungen im allgemeinen nur mit wegepolizeilicher Genehmigung und unter Zustimmung sowie eventuell Entschädigung des Wegeeigentümers und des Unterhaltungspflichtigen zulässig.

Nun wird meist von dem Unternehmer, um die Wirtschaftlichkeit der Zentrale zu gewährleisten, die Uebernahme einer vertraglichen Verpflichtung durch die Gemeinde — sie ist meist die Straßeneigentümerin und Unterhaltungspflichtige — verlangt, daß während einer bestimmten Zeit keinem Unternehmer die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für die Stromleitungen gestattet wird.

Abgesehen von jener wegepolizeilichen (also lediglich den Erfordernissen des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen Rechnung tragenden) Genehmigung bedarf die Einräumung jenes Ausschließlichkeitsrechts keiner staatlichen Zustimmung, insbesondere auch nicht einer solchen durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Denn es handelt sich dabei um keinen derjenigen Fälle, für welche die Gemeindeverfassungsgesetze die aufsichtsbehördliche Genehmigung vorschreiben, nämlich weder um Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, noch um Veränderung in dem Genusse von Gemeindenutzungen, noch um Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (vgl. § 50 der Städteordnung vom 31. Mai 1853), noch um einseitige Verzichtleistungen oder Schenkungen oder um eine neue Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung (Fälle, für welche nach § 114 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde neben jenen auch in der Städteordnung gedachten Fällen erforderlich ist).

Im Ergebnis läuft nun zwar die Einräumung des Rechts auf ausschließliche Straßenbenutzung auf die Gewährung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung hinaus, deren Begründung mit dem im § 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen, in § 823 Abs. 2 BGB. mit besonderem Rechtsschutz[1]) versehenen Grundsatz der Gewerbefreiheit wie mit dem

---

1) Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 3. April 1912 (Entsch. i. Z. Bd. 79, S. 224) die Grenzen dieses sowie des durch § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten) gebotenen Schutzes gegen die Monopolbestrebungen der Elektrizitätszentralen erörtert. Das Urteil interessiert hier auch insofern, als sein Tatbestand eine derjenigen Formen darlegt, in welchen die Unternehmer von Elektrizitätszentralen, ohne nach Auffassung des R.-G. das geltende Recht zu verletzen, das Gewerbe der Hausinstallation und der Liefe-

durch die §§ 7, 10 der Gewerbeordnung erlassenen Verbot von ausschließlichen Gewerberechtigungen nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen ist.

Es ist an sich nicht zulässig, daß eine Gemeinde im öffentlichen Interesse den Betrieb eines Gewerbes einem Unternehmer dergstalt überläßt, daß zugleich allen anderen Personen der Betrieb des gleichen Gewerbes im Gemeindebezirk verboten wird. Dies hat das Kammergericht durch Urteil vom 19. Juli 1902 hinsichtlich einer Polizeiverordnung ausgesprochen, welche die Reinigung sämtlicher Bierdruckapparate im Stadtgebiet einem bestimmten Unternehmer gegen Bezahlung durch die Wirte übertrug. Dadurch würde, so heißt es in der Begründung, für den Unternehmer eine ausschließliche Gewerbeberechtigung geschaffen. Ferner hat das Oberlandesgericht Rostock durch Urteil vom 17. November 1905 die Monopolisierung des Abfuhrgewerbes in einem bestimmten Bezirk durch Verordnung als in Widerspruch mit § 10 der Gewerbeordnung stehend und daher als unzulässig erklärt.

Nun bestehen doch aber, so wird man fragen, unbeanstandet zahlreiche Verträge, durch welche Gemeinden nicht nur die Beleuchtung ihrer Straßen und Plätze mit Gas oder Elektrizität, sondern auch die Versorgung ihrer Einwohner mit Gas oder elektrischem Strom für Licht-, Wärme- und Kraftzwecke ausschließlich einem Unternehmer übertragen haben?

Unter welchen Voraussetzungen dies gleichwohl geschehen kann, ergibt sich aus einer Erklärung des damaligen Reichstagsabgeordneten Miquel, welcher bei der Beratung jener Paragraphen des Gewerbeordnungsentwurfs gegenüber regierungsseitig erhobenen Bedenken sich dahin äußerte: „In einem solchen Fall hat nämlich die Stadt tatsächlich die Begründung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung dadurch in der Hand, daß sie die Produktion von Gas einer Gesellschaft auf die Dauer ganz einfach aus dem Besitze der Straße sichert. Die Stadt ist Eigentümerin der Straßen, und sie verpflichtet sich, es nicht zuzulassen, daß eine andere Gesellschaft die Straßen, das städtische Eigentum, behufs Legung von Gasröhren benutze. Damit ist der Zweck vollständig erreicht."

Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Ausschlußrechte, welche neuerdings zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über ihre Rechtsgültigkeit und ihren Umfang (Erstreckung des Monopols nur auf Elektrizitäts- oder auch auf Gaswerke, auf Abgabe der Energie nur für Licht- oder auch für Wärme- und Kraftzwecke, auf Abgabe nur für die städtische Beleuchtung oder auch an Private, Zulässigkeit des Verbots auch von

---

rung von elektrischem Material monopolisieren. In dem fraglichen Falle hat die Unternehmerin der Zentrale mit einer beschränkten Anzahl von Installationsfirmen Verträge abgeschlossen, wonach sie diesen „das alleinige Recht zur Ausführung von Hausinstallationen, der Lieferung von Motoren und sonstigen Stromverbrauchern nebst allem sonst noch erforderlichen Zubehör für Anlagen, die zum Anschluß an ihr Leitungsnetz kommen", je für bestimmt bezeichnete Orte erteilte, sich aber vorbehielt, in diesen Orten nach alleinigem eigenen Ermessen eventuell selbst Installationen auszuführen. Auf Energielieferungsverträge läßt sie sich nur mit solchen Abnehmern ein, die sich bereit erklären, ihre Anschlußanlagen von diesen „konzessionierten" Installateuren herrichten zu lassen.

Durchleitung der Energie nach außerhalb usw.) geführt haben und als den Interessen der Gemeinden, der Stromverbraucher sowie des elektrotechnischen Gewerbes schädlich eingangs gekennzeichnet worden sind, ist aber natürlich, daß die Gemeinde dem Unternehmer das Recht nicht unmittelbar einräumt, sondern ihm nur ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Straßen für die Leitungen usw. zu bestimmten, genau abgegrenzten Zwecken gewährt, und daß zweitens diese Straßen im Eigentum der Gemeinde bzw. des Kommunalverbandes stehen.

Wem aber das Eigentum an öffentlichen Wegen und Straßen zusteht, ist oft schwer zu entscheiden. Zumal die Frage, inwieweit und mit welchen Wirkungen Eigentumsrechte an öffentlichen Wegen überhaupt möglich sind, auch innerhalb Preußens ganz verschieden, je nach Maßgabe der zahlreichen nebeneinander in Geltung befindlichen Wegerechte beurteilt werden muß.

Nach der Auffassung des französischen Rechtes (vgl. Ecker, Rheinisches Wegerecht) gehören nämlich die öffentlichen Wege zum öffentlichen Eigentum, domaine publique, das nicht als wahres zivilrechtliches Eigentum, sondern als die auf hoheitlicher Grundlage beruhende Verfügungsgewalt der öffentlichen Autorität (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde) gilt. Die öffentlichen Wege sind daher, solange sie dem Gemeingebrauch (Personen- und Güterverkehr) dienen, den Regeln des Privatrechts nicht unterworfen; servitutarische und andere Rechte können an ihnen nicht begründet werden, so daß z. B. die einem Unternehmer eingeräumte Befugnis zur Einlegung von Schienen oder Leitungsröhren in den Straßenkörper dort als nur widerruflich gegeben angesehen wird.

Dagegen wird in den Gebieten des Landrechts und des gemeinen Rechts das gemeine Eigentum, z. B. dasjenige des Staats an den Land- und Heerstraßen von der einen Seite als volles zivilrechtliches, nur durch die Bestimmung der Wege für den Gemeingebrauch beschränktes Eigentum, die Bautätigkeit des Staats (der Provinzen, Kreise usw.) als eine privatwirtschaftliche betrachtet. Von der anderen Seite wird dagegen diesem gemeinem Eigentum des Staats an den Land- und Heerstraßen (§ 21 II, 14 ALR.) ein besonderes Eigentum (im Sinne der §§ 1 und 11 a. a. O.) gegenübergestellt, welche letztere den Kommunen und Privaten auch am gemeinen Staatseigentum zustehen könne (Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, I, S. 118ff.).

Anderseits hat und zwar auch im Gebiet des französischen Rechts § 18 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 mit der Unterhaltung der Staatschausseen auch das Eigentum daran, und zwar anerkanntermaßen das volle zivilrechtliche, nur durch die Regel vom Gemeingebrauch der öffentlichen Wege eingeschränkte Eigentum auf den Kommunalverband der Provinz mit der Befugnis der weiteren Uebertragung auf engere Kommunalverbände (Kreis, Stadt- und Landgemeinden, Bürgermeisterei) übertragen.

Voraussetzung für diese Eigentumsübertragung ist aber, daß der Staat damals das Eigentum an den Chausseen gehabt hat, was nicht bezüglich aller Chausseestrecken zutrifft. Durch die §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1838, betreffend die Kommunikationsabgaben, ist nämlich die Erhebung von Pflastergeld für Straßenstrecken (innerhalb der Städte), welche in dem in § 1 des Gesetzes gedachten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgehoben und die Unterhaltung dieser Straßenstrecken auf den Staat übergegangen. Das Eigentum der Straßen ist jedoch den Städten verblieben. Die Befugnis zur Einlegung von Röhren, Leitungsnetzen usw. in die in jenem Verzeichnis genannten Chaussestrecken aus dem Eigentum daran, würde demnach nicht wie sonst bei Provinzialchausseen die Provinzialverwaltung, sondern nur die betreffende Stadtgemeinde verleihen können.

Auch sonst sind die Eigentumsverhältnisse von Straßen solcher Gemeinden, welche von Chausseen durchzogen werden, keineswegs immer klar. Zufolge einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts besteht nämlich eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, daß die den Uebergang von einer Chausseestrecke auf die andere vermittelnden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften Bestandteile der Chausseen werden, nicht. Anderseits verliert eine Provinzialchaussee, welche durch eine Stadt oder eine bewohnte Ortschaft führt, dadurch im Bezirk der Stadt oder der Ortschaft nicht die Eigenschaft einer Chaussee (Germershausen, I, S. 555, 556).

Die von Kreisen erbauten Chausseen stehen im Eigentum des fraglichen Kreises, falls, wie gewöhnlich, bei ihrer Erbauung die Uebertragung des Eigentums seitens der angrenzenden Gemeinden auf den Kreis stattgefunden hat, anderenfalls im Eigentum der Gemeinden.

Die gemeinschaftlichen Wege (§ 37 II 7 ALR.) stehen im Eigentum der politischen Gemeinde oder in demjenigen der Separationsinteressenten. Entscheidend sind die bei Gelegenheit der Gemeinheitsteilung getroffenen Festsetzungen.

Schon diese, nur als Beispiele für die sich bei der Frage nach dem Eigentümer öffentlicher Wege ergebenden Schwierigkeiten und Zweifel gemachten Anführungen, lassen erkennen, wie wenig Klarheit hierin herrscht. Die Vielgestaltigkeit unseres Wegerechts, entsprungen insbesondere der früheren Zerrissenheit in zahlreiche Territorien mit eigenem Recht, hat sich trotz mannigfacher Versuche bisher nicht beseitigen lassen. Es wird daher, um für das heute so überaus bedeutungsvolle Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung eine zuverlässige Grundlage nach dieser Richtung hin zu schaffen, dies nur durch ein Sondergesetz zu bewirken sein.

Dieses Sondergesetz würde die Aufgabe haben, den Unternehmer der Elektrizitäts- oder Gaszentrale — deren Einbeziehung ist unten erörtert — in die Lage zu versetzen, daß er sowohl gegenüber den der Person und dem Umfange ihrer Rechte nach nicht immer bekannten, wie gegenüber den dem Unternehmen oft auch über die berechtigte Wahrung ihrer Interessen hinaus widerstrebenden Wegeeigentümern und Unterhaltungspflichtigen nicht mehr auf meist zeitraubende Einzel-

verhandlungen, eventuell sogar auf den noch langwierigeren Weg der Enteignung angewiesen ist, ohne daß die berechtigten Interessen anderer oder das Gemeinwohl durch solche Regelung eine Schädigung erfahren.

Der von Elektrizitätsinteressenten vor einigen Jahren aufgestellte Entwurf eines Starkstromwegegesetzes gelangte schließlich (auf Widerspruch des Deutschen Städtetages usw.) zu Vorschlägen, welche der Deutsche Städtetag als brauchbare Unterlage für den Fall des Erlasses eines von ihm allerdings prinzipaliter als überflüssig bekämpften Starkstromwegegesetzes bezeichnete.

Seitdem haben sich die Verhältnisse aber derart verschoben, daß eine Aenderung der Rechtslage zwischen den Unternehmern von Energiezentralen und Gemeinden (Kommunalverbänden) jetzt dringender und dergestalt ausführbar erscheint, daß den kommunalen Interessen und den Erfordernissen des Gemeinwohls mehr als seither Rechnung getragen werden kann.

Zunächst ist die Zahl der Zentralen und die Ausdehnung ihrer Versorgungsgebiete in dauernder Steigerung begriffen. In dem kürzlich veröffentlichten Rechenschaftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, welches schon jetzt den größten Teil der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln umfaßt, heißt es: „Die bisherige Entwicklung der Elektrizitätsversorgung, der Bau der Kraftzentralen und die Auslegung der Leitungsnetze haben gezeigt, daß es richtig ist, in Zukunft Kraftzentralen von noch größeren Leistungen unter günstigen Stromerzeugungsverhältnissen zu errichten und mit noch größeren Versorgungsgebieten . . . zu versehen, als dies bisher schon üblich war." Aehnliche Ausführungen enthält der letzte Geschäftsbericht der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Mit dieser Ausdehnung der Versorgungsgebiete wachsen aber natürlich zugleich auch die Schwierigkeiten sehr erheblich, welche der Unternehmer bei der Führung des Leitungsnetzes insbesondere gegenüber den Wegeeigentümern und Unterhaltungspflichtigen zu bewältigen hat.

Auf der anderen Seite bieten aber jetzt das preußische (allgemeine) Zweckverbandsgesetz und das neuzeitliche Gebilde der gemischt öffentlichen und privaten Unternehmung Handhaben für eine wirksamere Wahrung der kommunalen und sonstigen allgemeinen Interessen.

Das Gesetz müßte es, wie gesagt, dem Unternehmer, sofern der Betrieb seines Werks zweifelsfrei wichtigen Allgemeininteressen dient, unter noch zu erörternden weiteren Vorbehalten ermöglichen, das Recht auf Benutzung der Wege (Straßen und Plätze) gegen angemessene Entschädigung in erleichterter Form zu erwerben.

Vielleicht ließe sich für das Gesetz an Vorschriften der neueren preußischen provinziellen Wegeordnungen anknüpfen. Auf etwas Aehnliches liefen auch die Vorschläge jenes Entwurfes eines Starkstromwegegesetzes in ihrer endgültigen Gestalt hinaus. § 10 Abs. 1 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen legt dem Wegeunterhaltungspflichtigen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf, die (im öffentlichen Interesse) von der zuständigen Behörde festgestellte Herstellung und Veränderung von Eisenbahnübergängen, Brücken, Durchlässen und

Drainagen in seinem Straßengebiet gegen Schadloshaltung zu gestatten. Nach Abs. 5 und 6 des § 10 darf die Herstellung anderer Anstalten innerhalb des Wegegebietes ohne Zustimmung des Wegebaupflichtigen nicht erfolgen. Seine Zustimmung kann jedoch durch den Kreisausschuß (Bezirksausschuß, falls eine Stadt, ein Kreis oder die Provinz dabei beteiligt sind) ergänzt werden, wenn der Unternehmer zu der erwähnten Schadloshaltung bereit und imstande ist. Bei Erlaß dieser vom Herrenhause eingefügten Bestimmung ist an Anlagen gedacht worden, welche wie Wald-, Feld- und Fabrikbahnen, ohne durch besondere Gesetze vorgeschrieben zu sein, doch oft von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gegend sein können.

Diese Vorschriften ließen sich vielleicht in Ansehung der Herstellung und Verbreitung von Elektrizität und Gas auf das ganze Staats- oder gar Reichsgebiet ausdehnen und zwar dergestalt, daß die fragliche Regelung auch dem Wegeeigentümer gegenüber Platz greift und (gleichfalls in Abweichung von der genannten Wegeordnung) auch die Chausseen mitumfaßt.

Die Offenlegung des vom Unternehmer aufzustellenden Planes für die Inanspruchnahme der Wege würde den Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit bieten, sich mit ihren anderenfalls auszuschließenden Ansprüchen auf Schadloshaltung zu melden oder die Verweigerung der Zustimmung auszusprechen, über deren Ergänzung dann der Bezirksausschuß — dieser dürfte hier in jedem Falle am Platze sein — Beschluß zu fassen hätte.

Wird diesem Beschluß zugleich die Wirkung beigelegt, daß Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Wege für die Leitungsanlagen usw. aus dem Wegeeigentum, der Wegeunterhaltungslast oder wegen mangelnder Zustimmung der Wegepolizeibehörde nicht mehr erhoben werden dürfen, so ist dem Unternehmen damit eine zuverlässige Rechtsbasis gesichert. Der Bezirksausschuß erscheint hierzu geeignet, da er auch nach Vorschrift des preußischen Enteignungsgesetzes (§§ 3 und 4) über die Zulässigkeit der Enteignung von nicht in Städten oder Dörfern belegenen und nicht mit Gebäuden besetztem Grundeigentum für Wegezwecke, sowie dann zu befinden hat, wenn nur vorübergehende (bis zu 3 Jahren), die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändernde Beschränkungen der Grundstücke in Frage kommen. Im übrigen wird nämlich das Enteignungsrecht in jedem Einzelfalle durch königliche Verordnung verliehen.

Gegen die (im Streitfall nur vorläufige) Festsetzung der Entschädigung müßte natürlich, ebenso wie dies im Enteignungsgesetz vorgeschrieben ist, den Beteiligten die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten bleiben.

Die Ergänzung der verweigerten Zustimmung durch den Bezirksausschuß müßte nur in dem Falle zulässig sein, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das zweifelsfrei wichtigen Allgemeininteressen auch dahin dient, daß von der Energieversorgung auch für den finanziellen Ertrag des Unternehmens weniger ergiebigere, aber unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls mit zu berücksichtigende

Gebiete umfaßt werden, und wenn anderenfalls sein Zustandekommen nicht zu gewärtigen wäre. Sie dürfte auch nur mit dem Vorbehalt auszusprechen sein, daß die Benutzung der Wege usw. nur für einen bestimmten Zeitraum und in dem für eine wirtschaftliche Durchführung des Unternehmens unerläßlichen räumlichen wie sachlichen Umfange (Beschränkung auf bestimmte, genau abzugrenzende Zwecke: Elektrizität, Gas oder beide Energiearten, für Licht-, Wärme- oder Kraftzwecke usw. wie weiter oben), sowie unter folgenden Bedingungen gestattet wird: Erstens müßte auf die eigentliche Bestimmung der öffentlichen Wege (Gemeingebrauch) und auf die Möglichkeit der Errichtung von dauernden Anlagen anderer Art und seitens anderer Unternehmer Rücksicht zu nehmen, ferner müßten zuverlässige Schutzvorrichtungen gegen Gefährdung des Publikums, sowie der anderen Anlagen durch die Starkstromleitungen zu treffen, Monopole jeglicher Art tunlichst auszuschließen und endlich bestimmte, bei der Erneuerung der Ergänzung jedesmal auf Grund des jeweiligen Standes der Technik nachzuprüfende Höchstpreise im Interesse der Energieverbraucher festzustellen sein.

Den Interessen der nicht nur als Wegeeigentümer und Unterhaltungspflichtige betroffenen Gemeinden und Kommunalverbände könnte noch besonders dadurch Rechnung getragen werden, daß ein „wichtiges Allgemeininteresse" immer dann als vorliegend gelten soll, wenn das Unternehmen von einem Zweckverbande im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 errichtet und betrieben wird, oder, unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es sich dabei um ein gemischt öffentliches und privates Unternehmen handelt, in welchem den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden bestimmte näher anzugebende Rechte dauernd gesichert sind.

Da über die Bildung des Zweckverbandes bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksausschuß beschließt (§ 1 des Zweckverbandgesetzes), und dieser Behörde auch die Bestätigung, eventuell die Feststellung der Satzung des Zweckverbandes obliegt (§ 9 a. a. O.), sind die nötigen Garantien dafür geboten, daß solchenfalls den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge geschieht, zumal den Vorsitz im Bezirksausschuß der Regierungspräsident führt, der sowohl für die Verbandsbildung und Satzungsfeststellung wie für die Beschlußfassung über den offengelegten Plan für die Wegeinanspruchnahme (auch wenn kein Zweckverband Träger des Unternehmens ist) generell (Ausführungsanweisung) oder speziell vom Minister instruiert werden könnte.

Unter bestimmten Voraussetzungen (ein die Erfordernisse des Gemeinwohls berücksichtigendes Versorgungsgebiet und dgl.), würde ähnliche Garantien auch ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen dann bieten, wenn den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden bestimmte, näher anzugebende Rechte dauernd gesichert werden. Die von dem Abgordneten Hammer in dieser Richtung hin erhobenen Bedenken dürften erheblich an Gewicht verlieren, sofern die von den Gemeinden und Kommunalverbänden in den Verwaltungsrat zu sendenden Vertreter richtig (eventuell nicht nur aus dem Kreise der Gemeindeangehörigen)

ausgewählt werden. Das Gleiche gilt von den gegen die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen als Träger zentraler Elektrizitätswerke von dem tchnisch-wirtschaftlichen Sachverständigen Emil Schiff („Groß-Berlin“, Beilage zur „Voss. Ztg.“ Nr. 51) erhobenen Bedenken. Die von Schiff an dieser Unternehmungsform bemängelten Nachteile, zum Schutz der gemeindlichen Interessen und derjenigen des Gemeinwohls reichten auch eine erhebliche Mehrheit der Gemeinde in der Generalversammlung und selbst eine entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat keineswegs aus, weil das Schwergewicht des Einflusses immer beim Vorstande liegen würde, dürften sich größtenteils dadurch ausgleichen lassen, daß eben in den Vorstand des Unternehmens gerade ein Mann mit solcher Vorbildung und Sachkunde seitens der Gemeinde gesetzt wird, wie Schiff sie aufweist. Hat sich doch Neukölln schon jetzt einen erfahrenen Kaufmann mit hohem Gehalt für wirtschaftliche Zwecke gesichert.

Eine solche Vorzugsstellung wie den Zweckverbänden könnte eventuell auch Kommunalverbänden und selbst Einzelgemeinden eingeräumt werden. Letzteren wenigstens in dem Falle und unter den Voraussetzungen und Modalitäten des § 2 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes. Dort ist vorgesehen, daß die Zwangsbildung eines Zweckverbandes dann unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter (Landkreis, Stadt, Landgemeinde usw.) bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt.

Den Gemeinden und Kommunalverbänden hierdurch die hohen Erträge aus Energiezentralen wenigstens zum Teil zuzuführen, welche jetzt den großen Elektrizitätsgesellschaften zufließen, erscheint um so mehr am Platze, als die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Schwierigkeiten einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast sich immer mehr steigern.

Die vom Bezirksausschuß bei Erlaß des Ergänzungsbeschlusses auszusprechenden Vorbehalte und Bedingungen würden natürlich erforderlichenfalls auch den Zweckverbänden, gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen usw., aufzuerlegen sein.

Für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken zur Leitungsführung usw. müßte es in der Regel bei der Enteignung nach Vorschrift des Enteignungsgesetzes verbleiben. Für besondere, genau zu umgrenzende, Ausnahmefälle (z. B. bei starker Belastung einzelner Wegestrecken durch Kanalisation-, Reichstelegraphenleitungen usw.) könnte jedoch auch hier dem Bezirksausschuß die Gewährung des Enteignungsrechts in vereinfachter Form (Ergänzung der verweigerten Zustimmung des Eigentümers) übertragen werden.

Das Bestreben, der zentralen Elektrizitäts- und Gasversorgung immer größere Gebiete zu unterwerfen, im Verein mit dem Wunsche, zugleich die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Wege und Straßen für die Leitungsführung ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, könnte zu dem Gedanken führen, hierbei von den Wegen und Straßen ganz abzusehen und dem Unternehmer der Zentrale für das

ganze in Aussicht genommene Versorgungsgebiet ein Enteignungsrecht in der einen oder der anderen Form dergestalt zuzusprechen, daß er gegen Schadloshaltung der Grundstückseigentümer deren Grundstücke mit seinen Leitungen durchqueren darf. Eine derartige gesetzgeberische Maßnahme würde aber nicht nur einen sehr weitgehenden Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümer bedeuten, sondern insbesondere auch die in dem fraglichen Gebiet befindlichen Gemeinden und Kommunalverbände auf das Schwerste schädigen. Dies um so mehr, falls ein solches Recht ausschließlich den Unternehmern von Elektrizitätszentralen eingeräumt werden würde. Selbst dann nämlich, wenn es den Gemeinden überlassen bliebe, ob sie ihr Gebiet von der Energieversorgung ausschließen oder der Zentrale mit der Befugnis beitreten wollen, die Energieverteilung auf ihre Gemeindeangehörigen unter Preisaufschlag selbst vorzunehmen, würden die Gemeinden der übermächtigen Zentrale gegenüber in eine weit ungünstigere Stellung als bisher kommen. Denn sie bleiben, falls sie den Beitritt verweigern, mit ihren eigenen, bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Gas- oder Elektrizitätswerken für immer auf ihr eigenes Gebiet beschränkt. Diese Erkenntnis würde ihnen auch für den Beitrittsfall die Erlangung günstiger Bedingungen erschweren.

Die Einführung einer auf eine derartige Regelung hinauslaufenden Konzessionspflicht — letztere wird ja nach der Erklärung des Handelsministers regierungsseitig erwogen — würde demnach die Gemeinden und Kommunalverbände erheblich schlechter stellen als eine Regelung nach meinen, natürlich noch eingehender Prüfung bedürftigen Vorschlägen. Diese letztere würde überdies den Elektrizitäts- und bei Einschließung der Gaswerke, auch diesen den Vorteil einer vereinfachten Inanspruchnahme der Wege und Straßen bieten, also den von den Elektrizitätsinteressenten in dem Starkstromwegegesetzentwurf ausgesprochenen Wünschen entgegenkommen.

Noch schlechter als mit einer solchen Konzessionspflicht würden die Gemeinden und Kommunalverbände und wohl auch die Stromverbraucher mit Monopolisierung der Elektrizitätsversorgung durch das Reich fahren, welche die Reichsregierung zufolge einer jüngst in der Bayerischen Abgeordnetenkammer gepflogenen Erörterung planen soll. Ein Gesetz nach meinen Vorschlägen würde natürlich nicht ausschließen, daß Gemeinden einzeln oder vereint mit anderen Gemeinden (außerhalb eines Zweckverbandes) die Benutzung ihrer Wege Elektrizitätsgesellschaften ausantworten und ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl sowie in Verkennung ihrer Interessen jene Monopolbestrebungen fördern. Eine Handhabe dies zu verhindern, würde die Staatsregierung durch eine dem § 97 der Königlich Sächsischen revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, mit dem (unten durch den Druck hervorgehobenen) Zusatz (Novelle vom 4. Juli 1912), entsprechende Vorschrift erhalten. § 97 lautet jetzt: „Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde, sowie zu Verträgen, durch welche an den der Gemeinde gehörigen Wegen und anderen öffentlichen

Einrichtungen Sonderbenutzungsrechte auf länger als 5 Jahre eingeräumt werden."

Wie verlautet, hat die preußische Staatsregierung, um einstweilen (bis zur Durchführung der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen) die Auferlegung von Bedingungen zwecks Eindämmung der Monopolbestrebungen der großen Elektrizitätsgesellschaften auch abgesehen von denjenigen Fällen zu ermöglichen, in welchen die Elektrizitätswerke Enteignungsrechte verlangen (vgl. die zu Eingang wiedergegebene ministerielle Erklärung), die folgende Anordnung getroffen: Die nachgeordneten Behörden sind angewiesen worden, in jedem Einzelfalle, in welchem Elektrizitätswerke die Eisenbahnstrecken oder die Wasserläufe — die Wasserläufe (natürliche und künstliche) erster Ordnung d. h. die im Anhange zum preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 einzeln aufgezählten Wasserläufe, stehen nach Vorschrift dieses Gesetzes im Privateigentum des Staats — mit ihren Leitungen usw. kreuzen wollen, den Ressortministern Bericht zu erstatten.

Ein Reichsgesetz würde natürlich für die zu treffenden Maßnahmen vorzuziehen sein. Nur dürfte es schwer halten, die Zustimmung aller Bundsstaaten zu einem solchen zu erlangen, zumal die Verhältnisse der süddeutschen Staaten mit ihren großen Wasserkräften von denen Norddeutschlands hierin sehr verschieden sind. Die Bestimmung der für den Ergänzungsbeschluß zuständigen Behörde müßte in diesem Fall analog den §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung, also derart geschehen, daß im Reichsgesetz nur allgemein kollegiale Behörden vorgesehen werden, die nähere Bestimmung darüber aber den Landesgesetzen vorbehalten bleibt.

Daß die ganze von mir in Vorschlag gebrachte Regelung sich nicht nur auf Elektrizitätszentralen erstrecken, sondern auch die Gasfernleitungen umfassen soll, rechtfertigt sich durch den großen Umfang, den auch die letzteren bereits erfahren haben. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wo früher die überschüssigen Kokereigase teilweise verloren gingen, werden sie jetzt durch Gasfernleitungen mit zur Versorgung von etwa 50 Ortschaften, darunter auch größeren Städten wie Essen, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Bochum, Solingen, Remscheid und Barmen mit über 160 Mill. cbm Gas pro Jahr benutzt. Auch Berlin verbinden umfangreiche (79 km Leitungslänge) Fernversorgungsanlagen mit etwa 25 Orten. Da es ebenso wie bei der Elektrizität auch hier wirtschaftlich richtiger ist, kleinere Orte nicht aus selbständigen Gaswerken, sondern zentral durch Fernleitungen zu versorgen, da ferner die Gaserzeugung und Verbreitung große Werte repräsentiert und wichtigen Bedürfnissen weiter Volkskreise genügt, würde es eine ernste Schädigung dieser Kreise sowie der gesamten Gasindustrie bedeuten, wollte man jene weitgehenden Befugnisse gegenüber den Wegeeigentümern und Unterhaltungspflichtigen den Unternehmern von Elektrizitätszentralen allein einräumen.

Daß Gas und Elektrizität gleiche Bedeutung für das Gemeinwohl nur auf getrennten Gebieten haben, zeigen auch die Zahlen, welche Oberingenieur Othmer (Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversor-

gung, 1913, No. 33, 34) über die tatsächliche Verwendung beider Energiearten angibt. Danach wurden im Jahre 1910 in Deutschland 2,5 Milliarden cbm Gas und 1,2 Milliarden Kilowattstunden Elektrizität aus öffentlichen Werken abgegeben. Von diesen Elektrizitätsmengen entfielen im wesentlichen $^1/_3$ auf die Lichtversorgung, $^1/_3$ auf die Kraftversorgung für stationäre Motore, während das restliche Drittel zur Versorgung der Straßenbahnen mit Kraft diente. Von den Gaswerken wurden dagegen 1 Milliarde cbm Gas für Licht und 1 Milliarde zu Wärmezwecken abgegeben. Der Elektrizität liegt es demnach neben der Lichtbeschaffung in der Hauptsache ob, die Industrie und die Straßenbahnen mit Strom für Kraftzwecke zu versorgen, während die Gaswerke im wesentlichen die Aufgabe haben, die Haushalte mit Gas für Licht- und Wärmezwecke zu versehen. Die letztere Aufgabe, die Wärmeversorgung, vermag die Elektrizität, auch ganz abgesehen von der Preisfrage, insoweit es sich um Umsetzung von Kohle in elektrischen Strom handelt, volkswirtschaftlich betrachtet, deshalb nicht zu übernehmen, weil nur 6 Proz. der in der Kohle enthaltenen Wärme dabei nutzbar gewonnen werden.

Die sich so ergebenden Fingerzeige und die Erwägung, daß bei der Herstellung von Gas aus Kohle noch äußerst wertvolle Nebenprodukte (Koks, schwefelsaures Ammoniak, Teer) gewonnen werden, lassen eine Kombination von Elektrizitäts- und Gaszentralen angebracht erscheinen. Othmer macht hierfür den, näherer Prüfung werten, Vorschlag, Gruppengaswerke an geeigneten Stellen zu errichten, die weiten Bezirken rationell Gas für Licht- und Wärmezwecke liefern, während der entfallende Koks in Generatorsauggasanlagen und der entfallende Teer in Dieselmotoren zur Erzeugung von elektrischem Strom für die Kraftversorgung der Industrie und Landwirtschaft verwendet wird.

Einer Genehmigung zur Errichtung von Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten bedarf es schon jetzt, da diese Anstalten zu denjenigen Anlagen gehören, „welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“, und für die daher in § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigungspflicht vorgeschrieben ist. Darüber hinauszugehen und den Betrieb dieser Anstalten von einer besonderen Genehmigung unter dem Vorbehalt der Auferlegung von Bedingungen zum Schutze gegen Monopolbestrebungen abhängig zu machen, wie dies hinsichtlich der Elektrizitätswerke beabsichtigt wird, dazu liegt natürlich kein Anlaß vor, weil innerhalb der Gasindustrie — die Gaswerke sind meist Kommunalanstalten — keine solchen Konzernbildungen bestehen wie bei der Elektrizitätsindustrie.

XXII.

Ergebnis des Preisausschreibens der „Gruppe Statistik" der Wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Baufach-Ausstellung mit Sonderausstellungen Leipzig 1913.

I. Aufgabe: „Welche statistischen Grundlagen sind zur Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Städte erforderlich?"
Preisrichter: Geh. Hofrat Prof. Dr. Stieda, Leipzig.
Prof. Dr. Neefe, Breslau.
1. Kennwort: „Aus der Praxis für die Praxis."
Verfasser: Dr.-ing. Heiligenthal, Essen-Ruhr, Fischerstraße 17.
2. Kennwort: „Wo ein Wille, da ein Weg."
Verfasser: Paul Stegmann, Charlottenburg, Knobelsdorferstraße 52.

II. Aufgabe: „Die Rentabilität der Wohnhäuser in den Städen."
Preisrichter: Prof. Dr. Schäfer, Dresden.
Prof. Dr. Eulenburg, Leipzig.
Kennwort: „Bauen ist eine Lust! — Aber hätt' ich gewußt, Daß es so viel Taler kust' — Hätt' ich Euch was gehust'!"
Verfasser: Dr. Häberlein, Leipzig, Haydnstraße 3, II.

III. Aufgabe: „Bestellbauten und Verkaufsbauten."
Preisrichter: Direktor Dr. Wolff, Halle a. S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Wuttke, Dresden.
Kennwort: „IBA."
Verfasser: Regierungsbaumeister Otto Eigen, Halle a. S.-Cröllwitz, Hoher Weg 2.

IV. Aufgabe: „Die bevölkerungsstatistischen Unterlagen für eine planmäßige private Bautätigkeit."
Nicht gelöst.

V. Aufgabe: „Geschichte des Baugewerbes in Deutschland." (Nach den Berufs- und Betriebszählungen.)
Preisrichter: Prof. Dr. Schmid, Gautzsch bei Leipzig.
Prof. Dr. Landsberg, Magdeburg.
1. Kennwort: „Est nobis voluisse satis."
Verfasser: Dr. Willy Krebs, Berlin-Steglitz, Miquelstraße 23, I.
2. Kennwort: „Nil mortalibus ardui est."
Verfasser: a) Dr. phil. Rich. Herbst, Leipzig, Sebastian Bachstraße 11.
b) Dr. phil. Georg Prenger, Leipzig (†).

VI. Aufgabe: „Die Schwankungen des Straßenbahnverkehrs nach Wochentagen und Tagesstunden."
Preisrichter: Geh. Regierungsrat Dr. Eugen Würzburger, Dresden.
Prof. Dr. Schott, Mannheim.
1. Kennwort: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie."
Verfasser: Dr. Joh. Müller, Berlin-Treptow, Parkstraße 2.
2. Kennwort: „Virtute duce, comite fortuna."
Verfasser: Dr. phil. Richard Herbst, Leipzig, Sebastian Bachstraße 11.

gez. Falian. gez. Würzburger. gez. Wolff.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Freudiger, Dr. Hans, Die ökonomischen Lebensbedingungen in der Schweiz. Ein Beitrag zur Frage der Teuerung und Lebenshaltung. Bern, A. Francke, 1914. gr. 8. 55 SS. M. 1,30.

Jastrow, Prof. Dr. J., Sein und Sollen oder die Frage nach der wissenschaftlichen Berechtigung praktischer Nationalökonomie. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, No. 279.) Berlin, Leonhard Simion Nf., 1914. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Aftalion (prof.), A., Les crises périodiques de surproduction. T. II: Les mouvements périodiques de la production. Essais d'une théorie. (Bibliothèque générale d'économie politique.) Paris, M. Rivière et Cie., 1913. 8. 419 pag. avec figures. Les deux volumes. fr. 16.—.

Perreau, Cm., Cours d'économie politique. T. I. Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1914. 8. fr. 11.—.

Kautsky, Karl Johann, The high cost of living; changes in gold-production and the rise in prices; translated by Austin Lewis. Chicago, Kerr, 1913. 114 pp.

Mason, Alfr. Bishop, A primer of political economy in sixteen definitions and forty-one propositions. Chicago, Mc Clury. 16⁰. 10 + 101 pp.

Seager, H. R., Principles of economics. Being a revision of „Introduktion to economics". London, Bell. 8. 10/6.—.

Smart, Williams, An introduction tho the theory of value, on the lines of Menger, Wieser, and Bohm-Bawerk. 3 rd. edition. London, Macmillan. Cr. 8. 116 pp. 1/6.—.

Alberti, Mario, La teoria delle crisi. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli, 1914 8. 24 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Georgs, Dr. N., Amerika und wir. Ein Versuch zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1914. 8. 47 SS. M. 0,80.

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übers VII. Die Bauern als Eigentümer des Bodens in Frankreich vor der Revolution. Die Wirtschaftsmonopole und die Feudalrechte der Grundherren und ihre Beseitigung. Aufhebung der mittelalterlichen Standes- und Besitzordnung. Einführung der gleichen Erbfolge. Die Säkularisation der Kirchengüter und die Einziehung der Emigrantengüter. Die Aufhebung der Zehnten. Autoren- und Sachregister über das gesamte Werk. Uebersetzt von A. Stein. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stopel. XX.) Berlin, Dr. R. L. Prager, 1914. 8. XIII—509 SS. M. 11,50.

Schmid, Prof. Dr. Ferd., Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Oesterreich-Ungarns. Leipzig, Veit u. Comp., 1914. Lex.-8. VIII—832 SS. mit 1 farb Karte. M. 28.—.

Batcheller, Mrs. Tryphosa Bates, Royal Spain of to-day. New York, Longmans, 1913. 8. 23+614 pp. $ 5.—.

Maitland, Francis J. G., Chile: Its land and people, the history, natural features, development etc. Illustrated. London, F. Griffiths. 8. 294 pp. 10/.6.

Tilby, A. W., South Africa. 1486—1913. London, Constable and Co. 8. 642 pp. 7/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Böcker (Landwirtschaftskammer-Geschäftsführ.), Dr. Franz, Die innere Kolonisation im Herzogtum Oldenburg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1914. 8. V—103 SS. M. 1,50.

Deutschland als Kolonialmacht. 30 Jahre deutsche Kolonialgeschichte. Hrsg. vom Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Berlin, „Kameradschaft", 1914. Lex.-8. XV, 400 SS. m. 580 Abbildgn. auf 66 Taf. und 11 eingedr. Kartenskizzen M. 8.—.

Dove, Prof. Dr. Karl, Deutsch-Südwestafrika. 2. vollständig umgearb. u. verb. Aufl. (Süsseroths Kolonialbibliothek. Bd. 5.) Berlin, Wilhelm Süsseroth, 1914. 8. VI—227 SS. M. 4.—.

Schiele, Dr. Geo Wilh., Ueber innere Kolonisation und städtische Wohnungsfrage. Gesammelte Aufsätze. Berlin, Schutzverband für deutschen Grundbesitz, 1913. 8. IV—200 SS. M. 1.—.

Le Bail, Georges, L'émigration rurale et les migrations temporaires dans le Finistère (thèse). Paris, M. Giard et E. Bière, 1913. 8. 115 pag.

Mac Donald, W., The settler and South Africa. London, Union-Castle Line. 12. 159 pp. 6/.—.

Colajanni, (avv.) Lu., Latifondi e colonie interne. Caltanissetta, S. Petrantoni, 1914. 8. 44 pp. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Modona, L. Neppi, Il bene di famiglia insequestrabile e la protezione della piccola proprietà rustica nella legislazione straniera ed italiana. Firenze (succ. Seeber) 1912. XXVIII u. 322 SS. 6 Lire.

Nach einer kurzen Einleitung über die geschichtliche Entwicklung des Grundeigentumsrechts werden die beiden in Frage stehenden Prinzipien: das Heimstättenrecht (die Unpfändbarkeit eines bestimmten Besitzes) und das Anerbenrecht (geschlossene Vererbung eines bäuerlichen Hofes an einen Erben) einander gegenübergestellt und in ihrem Wesen als Schutz des kleinen Eigentümers mit seiner Familie und als Schutz des kleinen Eigentums dargelegt.

Im ersten Abschnitt gibt Verf. eine Schilderung des Heimstättenrechts in den verschiedenen Staaten, in denen ein solches besteht (Amerika, Kanada, Frankreich, Schweiz). Zum ersten Male wurde es in Texas begründet und zwar kurz nach seiner Losreißung von Mexiko und Konstituierung als selbständiger Republik im Jahre 1839; jeder Bürger hatte das Recht, eine Heimstätte zu begründen, zu der Land im Umfang von höchstens 50 acres (1 acre = 0,4047 ha), Wohnhaus, Mobilien bis zum Wert von 200 $, Arbeitsinstrumente, 5 Kühe, 1 Paar Arbeitsochsen, 20 Schweine und Unterhaltsmittel für ein Jahr gehören durften.

Der zweite Abschnitt enthält eine Uebersicht über Gesetzentwürfe mehrerer Staaten, die das Heimstättenrecht zum Gegenstand hatten,

aber nicht zur Ausführung gelangten (Deutsches Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien).

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Darstellung der verschiedenen in mehreren Staaten bestehenden Gesetze, welche die Begründung und Erhaltung kleinen ländlichen Besitzes — namentlich gelegentlich der Vererbung — bezwecken (England, Irland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Serbien, Rumänien).

Im vierten, dem Hauptabschnitt, der die Hälfte der ganzen Abhandlung einnimmt, gelangen die Verhältnisse Italiens zur Darstellung. Eine vollständige Besitzstatistik, die den Stand des ländlichen Grundeigentums erkennen ließe, gibt es noch nicht; man weiß nur, daß hier große Zersplitterung, dort Latifundien überwiegen. Zur Förderung des kleinen Grundeigentums sind eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die durch Maßnahmen der inneren Kolonisation, Kreditgewährung, Steuernachlässe und ähnliches die Zahl der selbständigen Bauern zu erhöhen versuchen, allerdings bisher mit ziemlich negativem Erfolge. Nach Betrachtung de lege lata unterzieht Verf. einen Gesetzentwurf Luzzattis vom April 1910 einer eingehenden Analyse: der Entwurf bezweckte im allgemeinen den Schutz und die Verbreitung des kleinen Eigentums und sollte im besonderen das Heimstättenrecht in Italien einführen; leider gelangte er — wie übrigens auch der Entwurf betreffend Bildung einer Zentralgenossenschaft — infolge des Sturzes Luzzattis nicht zur parlamentarischen Beratung.

Das Buch enthält eine gute, vergleichende Darstellung der verschiedenen in Betracht kommenden, in den einzelnen Staaten gültigen Bestimmungen und ist daher zur Orientierung durchaus geeignet; im übrigen ist es aber rein deskriptiver Natur und beschränkt sich auf zusammenstellende Schilderung des Bestehenden. Auf die mehrfachen, mit dem Heimstättenrecht verknüpften Probleme, auf die Punkte, die pro und contra sprechen, auf die Bedeutung der ganzen Institution für den Bauernstand usw. wird auch nicht mit einem Worte eingegangen.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Brettreich (Staatsminist. a. D.), Präs. Dr. Friedr. v., Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Mit Erläuterungen, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen, Formularien, Anhang und Sachregister. In 1. Aufl. hrsg. von v. B. 2. verm. Aufl., besorgt von (Bezirks-Tierarzt) Fr. Volz. München, C. H. Beck, 1914. kl. 8. XXX—479 SS. M. 6,50.

Entwicklung, Die, der Landwirtschaft in der Provinz Sachsen während der letzten 25 Jahre. Erläutert an den Betriebsergebnissen von 17 Bauernwirtschaften. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. 31. Heft.) Halle (Saale), Otto Thiele, 1914. gr. 8. V, XVII, 224 SS. mit 1 Tab. M. 2.—.

Frost, Dr. J., Agrarverfassung und Landwirtschaft in Norwegen. (Berichte über Landwirtschaft, hrsg. im Reichsamt des Innern. 31. Heft.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. VI—249 SS. mit 76 Abbildungen und 1 farb. Karte. M. 2,60.

Hermann, E., Viehzucht und Bodenkultur in Deutsch-Südwestafrika. 4. stark verm. und verb. Aufl., bearb. von Walt. Mittelstaedt u. F. Hermann. Berlin, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke), 1914. gr. 8. V—160 SS. mit Taf. und 1 Kartenskizze. M. 4.—.

Matenaers (landwirtsch. Red., Schriftsteller), F. F., Der rationelle Maisbau nach praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Beobachtungen in

Nordamerika. Berlin, Paul Parey, 1914. 8. XV—172 SS. mit 91 Abbildungen. M. 4,50.

Milchwirtschaft, Deutsche, in Wort und Bild. Red. von Drs. Kurt Friedel u. Prof. Arth. Keller. Halle a. S., Carl Mardhold, 1914. Lex.-8. XX—238 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Oldenburg (Geh. Reg.-R. u. vortr. R.), Dr. G., Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die Jahre 1909, 1910 und 1911. Auf Grund amtlicher Unterlagen und Berichte im Auftrage des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearb. Berlin, Paul Parey, 1913. Lex.-8. XIX—692 SS. m. 2 Karten. M. 9,50.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 4. Heft. Seufert (Pfr.), Hans, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz, auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Erhebung dargestellt. XII—356 SS. mit 7 Tab. M. 6.—. — 5. Heft. Putlitz, Elly zu, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Erhebung dargestellt. III—169 SS. mit 4 Abbildungen und 16 Tab. M. 10.—. — 6. Heft. Priester, Dr., Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Erhebung dargestellt. III—215 SS. mit 10 Tab. M. 5.—. Jena, Gustav Fischer, 1914. 8.

Schultze, Dr. ing. Karl, Die Wirtschaftlichkeit des Maschinenbetriebes im Bergbau. Untersuchungen an der Ferdinandgrube der Kattowitzer Akt.-Ges. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 143. Heft.) Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1914. gr. 8. VIII—145 SS. mit 35 Abbildungen und 2 Taf. M. 6,50.

Schulz, Dr. A., Zur Agrartheorie und -politik der deutschen Sozialdemokratie. (Schriften der Münchener freien Studentenschaft. Heft 2.) München, Georg C. Steinicke, 1914. 8. 64 SS. M. 1.—.

Zivier, Dr. E., Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Fürstentum Pleß. Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1914. Lex.-8. IV—99 SS. mit 3 Taf. M. 4.—.

Genech de la Louvière, T., Manuel d'agriculture. Paris, J. B. Baillière et fils, 1914. 18. 624 pag. avec 331 figures. fr. 6.—.

Burtt-Davy, Jos., Maize; its history, cultivation, handling, and uses; with special reference to South Africa; a text-book for farmers, students of agriculture, and teachers of nature study, with front. and 245 illustrations. New York, Longmans 40 + 831 pp. 12⁰. $ 7,50.

Kerr, George L., Practical coal-mining. 5th edition, entirely revised and enlarged. London, C. Griffin. Cr. 8. 790 pp. 12/.6.

Bonolis, Guido, Sui recenti provvedimenti legislativi per la protezione delle foreste e particolarmente sulla tutela economica. Pisa, E. Mariotti, 1913. 8. 70 pp. l. 2.—.

Manvilli (dott.), Venanzio, Valutazioni agrarie: sommario di storie rurali. Livorno, R. Giusti, 1914. 16. XIII—141 pp. l. 1.—.

Tommasina (ing.), Ces., Corso di economia rurale: produzione agraria ed amministrazione e cooperazione rurale con principî di economia forestale e montana. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1914. 8. XXIII—535 pp. l. 15.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Benischke, Prof. Dr. Gust., Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik. 3. teilweise umgearb. und verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. XVI, 605 SS. mit 551 Abbildgn. M. 15.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. von G. Klein. 2. neubearb. Aufl. 15. Lief. Halle a. S., Wilhelm Knapp. S. 593—640 mit Abbildgn. und 1 Taf. Lex.-8. M. 2.—.

Simmersbach (Hütteningen.), Bruno, Die Bedeutung der skandinavischen Eisenerzvorkommen für die deutsche Eisenindustrie. (Sammlung berg- und

hüttenmännischer Abhandlungen. 141. Heft.) Kattowitz, Gebr. Böhm, 1914. gr. 8. 20 SS. M. 1,20.

Allen, Nellie B., Industrial studies: Europe. Boston, Ginn, 1913. 12°. 14 + 409 pp.

Knauth, Oswald Whitman, The policy of the United States towards industrial monopoly. New York, Longmans, 1913. 8. 233 pp. (Columbia Univ. studies in history economics and public law.) $ 2.—.

Salzmann, L. F., English industries of the middle ages; being an introduction to the industrial history of mediaeval England. Boston, Houghton Mifflin, 1913. 8. 260 pp. $ 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1908. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 2. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1908. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. V—421 SS. M. 21.—. — Das Wirtschaftsjahr 1912. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 1. Teil: Handel und Wandel. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VII—314 SS. M. 16.—.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollständig neubearb. Aufl. 43.—46. Lief. Wien, Urban u. Schwarzenberg. Lex.-8. 5. Bd. S. 97—288 mit Abbildgn. und 1 farb. Karte. M. 1,60.

Grotewold, Dr. Chr., Die deutsche Schiffahrt in Wirtschaft und Recht. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. XIX—732 SS. mit 37 eingedr. Kurven. M. 22,40.

Handbuch für den deutschen Außenhandel. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Jahrg. 1914. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8. VIII—762 SS. M. 1,70.

Taussig, Prof. F. W., Das Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1913. Deutsch von Dr. Mart. Weigert. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. No. 280.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. III—32 SS. M. 1.—.

Vespermann (Stadtbauinsp.), H., Bauhölzer und ihre Verbreitung im Welthandel Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1914. Lex.-8. VII—233 SS. mit 38 Abbildgn. M. 7,50.

Weissenbach (Präsid. der Schweiz. Bundesstaaten), Placid., Das Eisenbahnwesen der Schweiz. II. Teil. Die schweizerischen Eisenbahnen 1911. Zürich, Oreel Füßli, 1914. 8. IV—246 SS. M. 8.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. V. Bd. 3. Tl. 2. Heft. Britisches Reich. 3. Tl. Die Zolltarife. 3. Heft: Kanada. 8. XII—232 SS. M. 6.—. — 9. Bd. Schweiz. 1. Tl. Die Handelsverträge. Wien, Manz, 1914. Lex.-8 XIX—278 SS. M. 7,50.

Blanc, Pierre, Chemins de fer. A l'usage des agents de la construction, de la voie, du matériel, de la traction, d'exploitation et de toutes les personnes qui s'intéressent aux chemins de fer. 35e édition. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. Petit in-16. XXIV—328—LXIV pag. avec fig. et annonces. fr. 3.—.

Brésard, Marc., Les foires de Lyon aux XVe et XVIe siècles. Avec 5 illustrations dont un fac-similé. Paris, A. Picard, 1914. 8. VIII—386 pag. fr. 7,50.

Le Mercier (prof.), Commerce. A l'usage des négociants, banquiers, industriels, chefs de service d'entreprises commerciales, industrielles et maritimes, etc. 2e édition Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. Petit in-16. LXIV—446—XXXII pag. et annonces. fr. 3.—.

Nogaro (prof.) B., et W. Oualid, L'évolution du commerce, du crédit et des transports depuis cent cinquante ans. Avec 28 gravures dans le texte. Paris, F. Alcan, 1914. 8. 444 pag. fr. 5.—.

Tarifs des transports de marchandises en Belgique, suivis des droits de douane en vigueur en Belgique, Allemagne, Angleterre, France et Hollande. Deuxième édition. Bruxelles, Valentin Gielen, 1914. 25 × 16,5. VIII—693 pag. fr. 7,50

Knoop, Douglas, Outlines of railway economics. New York, Macmillan, 1913. 12°. 16 + 274 pp. $ 1,50.

Lissenden, George B., and Mackay, D., The practice and law of export trading. London, E. Wilson. Cr. 8. 128 pp. 2/.—.

Mills, J. Saxon., Panama canal, a history and description of the enterprise. New York, Sully and Kleinteich, 1913. 12°. 344 pp. $ 1.—.

Garrone, prof. Nic., La scienza del commercio. Vol. I (Organizzazione del commercio), puntata VIII (fine). Milano, F. Vallardi, 1913. 8. p. 561—618, XV. l. 2 la puntata.

Mollo, prof. Maria, Compendio di storia del commercio. Seconda edizione. Napoli, di G. Casella. (F. Sangiovanni e figlio), 1914. 16. 148 pp. l. 1,75.

Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. Uitgegeven door de Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. X. M. M. Kleerkooper, De boekhandel te Amsterdam voornamelijk in de 17e eeuw. Biographische en geschiedkundige aantekeningen, verzameld. Aangevuld en uitgegeven door W. P. van Stockum Jr. 1e ged. 8 en 320 blz. fl. 6.—. XI. W. P. C. Knuttel, Verboden boeken in de Republick der Vereenigde Nederlanden. Beredeneerde catalogus. 12 en 140 blz. fl. 3.—.

Knop, G., Handelstechniek. Leidraad bij de studie der algemeene handelskennis. Deel I. Zutphen, W. J. Thieme e Cie. 4 en 383, m. mod. tusschen tekst en op 11 blz. gr. 8. fl. 3,90.

7. Finanzwesen.

Borght (Präs. a. D.), Prof. Dr. R. van der, u. (Landtagsabg.) Graf v. Wilamowitz-Möllendorff, Die Mehrbelastung des Grundbesitzes neuester Zeit im Gebiet der direkten Steuern, der Kirche und der Schule in Preußen, sowie der Sozialpolitik und der Reichssteuergesetzgebung. 2 Referate. Berlin, Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, 1914. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Buck (Reg.-Rat), L., Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens. Zum Handgebrauch für Publikum und Behörden. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XI—323 SS. M. 7,50.

Germanicus, A., Deutsches Petroleummonopol und Welt-Petroleummarkt. In letzter Stunde noch ein Wort zum deutschen Leuchtölprojekt. 2. Aufl. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1914. gr. 8. 53 SS. M. 0,80.

Hartl, Dr. Karl, Das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 mit der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 samt Anmerkungen aus dem Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses. (Oesterreichische Gesetze. Ausgabe mit Anmerkungen und ausführl. Sachregister. 11. Bdchen.) Wien, Georg Schöpperl, 1914. kl. 8. III—235 SS. M. 1,60.

Kap-herr, Dr. Hans v., Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 20 SS. M. 0,70.

Knöpfelmacher (Finanzr.), Dr. Jul., Das neue Personalsteuergesetz. Das novellierte österreichische Personalsteuergesetz unter Hervorhebung des neuen Gesetzestextes und der aufgehobenen Gesetzesstellen, erläutert durch die einschläg. Stellen des Motivenberichtes des Finanzausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses. 2. Aufl. 1914. 8. XVI—233 SS. M. 5.—. — Steuerfreiheiten und Steuerbegünstigungen bei Bauführungen. Uebersichtlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele erläutert. Ferner die Steuer- und Gebührenbegünstigungen für Arbeiterhäuser und gemeinnützige Bauvereinigungen. Herabsetzung der Gebäudesteuer-Grundlagen durch Zuschlags-Abzugs-Perzente. Die Förderung der Bautätigkeit durch die staatliche Wohnungsfürsorge. Das Baurecht. Nebst dem vollständigen Wortlaut der Gesetze und Durchführungsverordnungen. 1913. 8. 346 SS. mit 2 Taf. M. 5,60. Mähr. Ostrau, R. Papauschek.

Melchior, Dr. Carl, Wehrbeitragsgesetz. Kurzer Führer, unter Berücksichtigung der hamburgischen Verhältnisse verfaßt. Hamburg, C. Boysen, 1914. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Paproth, Hans, Die jüngsten Vorgänge auf dem internationalen Petroleummarkt in ihrer Bedeutung für das Deutsche Reich. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Wolf. Heft 11.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 73 SS. M. 2.—.

Pauly, Dr. C. A., Hamburgisches Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914 mit Anmerkungen und einem Anhang, enthaltend: Doppelsteuergestz vom 22. März 1909. Grundsteuergesetz vom 4. Juli 1881. Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902. Wertzuwachssteuergesetz vom 12. Oktober 1908. Hamburgisches Erbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911. Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913. Gesetz über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913. (Boysens Sammlung Hamburger Gesetze. No. 13.) Hamburg, C. Boysen, 1914. 16. VII—166 SS. M. 3.—.

Schmidt, Dr. Erhard, Die Voraussetzungen eines deutschen Leuchtölmonopols. Berlin, Julius Springer, 1914. VII—63 SS. M. 1.—.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium der Finanzwirtschaft. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. 8. 98 SS. M. 3.—.

Steinmann-Bucher, Arnold, Das reiche Deutschland. Ein Wehrbeitrag. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. 75 SS. M. 1,40.

Landy, A., et B. Nogaro, La crise des finances publiques. En France. En Angleterre — En Allmagne. Paris, Félix Alcan. 16. fr. 3,50.

Oziol, Georges, La taxation des revenus mixtes dans l'industrie et le commerce. Thèse de doctorat économique. Besançon, J. Dodivers, 1914. 8. IV—214 pag.

Cutrone, dott. Ant., Massimario del dazio di consumo: cenni storici sulla legislazione daziaria a data corrente; raccolta completa della giurisprudenza amministrativa del consiglio di stato e del ministero delle finanze dal 1864 al 1913, in relazione alla legislazione vigente, ordinata secondo gli articoli del regolamento generale daziario 17 luglio 1909 e spiegata con note di commente. Roma, tip. ed. Nazionale, 1914. 8. XXXII—780 pp. l. 12.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, Die, in der deutschen Porzellan- und Steingutindustrie. Hrsg. vom Vorstand des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. gr. 8. 138 SS. M. 3.—.

Arendt (Reichstags- u. Landtagsabg.), Dr. Otto, Die Notlage des städtischen Grundbesitzes. Aufsätze und Reden über Bodenreform, Hypothekenkredit und Wertzuwachssteuer. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1914. gr. 8. 62 SS. M. 0,80.

Dóczi (Verbands-Synd.), Dr. Sam., Kredit- und Hilfseinrichtungen für den Mittelstand. Hilfs- und Kreditfonds bei Gemeinden, Landesregierungen und beim Staate. (Ergebnis einer Rundfrage des Landesverbandes ungar. Innungen.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

Fratzscher (Versicherungs-Revis.), Dr. Alfr., Landwirtschaftliche Versicherung (Hagel- und Viehversicherung). (Versicherungsbibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Alfred Manes. Bd. 5.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. IX—167 SS M. 4.—.

Friedegg, Dr. Ernst, Millionen und Millionäre. Wie die Riesenvermögen entstehen. Berlin, Vita, Deutsches Verlagshaus, 1914. 8. 383 SS. M. 4.—.

Gerstner, Dr. Paul, Bilanz-Schlüssel. Anleitung zur kritischen Betrachtung veröffentlichter Bilanzen. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhandlung, Max Paschke, 1914. 8. 115 SS. M. 2,50.

Halberstadt (Bankvereinsdir.), Arth., Das Wesen des modernen Bankbetriebes. Berlin, Alfred Neumann, 1914. 8. III—36 SS. M. 1,20.

Jacobs, Dr. Paul, Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. VIII—126 SS. M. 4.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 4. Bd. Geld und Kredit. Berlin, Georg Reimer, 1914. kl. 8. VIII—180 SS. mit 2 Formularen. M. 3.—.

Moral (Ziviling.), Fel., Aktienkapital und Aktienemissionskurs bei industriellen Unternehmungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. 176. Heft.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XII—54 SS. mit 4 Tab. M. 2,50.

Mueller (Lebensversicherungsbankdir.), Dr. Rud., Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen. Mit 1 graph. Darstellung. (Versicherungsbibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Alfr. Manes. Bd. 6.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. X—178 SS. M. 4.—.

Pinner, Dr. Walt., Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichsbörsengesetzgebung. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. VI—90 SS. M. 2,80.

Rehm, Prof. Dr. Herm., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-Verwaltungs- und Strafrecht. 2. völlig umgearb. Aufl. München, J. Schweitzer, 1914. gr. 8. XVI—548 SS. M. 21.—.

Seeversicherungs-Jahrbuch 1914. Im Auftrage der internationalen Vereinigung der Seeversicherer herausgegeben von (Sekr.) Dr. P. Brüders, Hamburg. L Friederichsen u. Co., 1914. Lex.-8. 251 SS. M. 10.—.

Wolff (Kreisamtm. a. D., Synd.), Dr. Emil, u. (Ober-Landesgerichtsr.) F. Birkenbihl, Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Handbuch für Juristen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw. 3. gänzlich unveränd. Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1914. 8. XII—339 SS. M. 6,75.

Baudin, Pierre, L'argent de la France. Paris, Bernard Grasset. 18. fr. 3,50.

Colinet (avocat), César-J., L'organisation professionnelle des bourses de valeurs mobilières en Belgique. Bruxelles, Pierre Van Fleteren, 1913. 25 × 17. VIII—363 pag. fr. 4.—.

Pereyre et Meyer, Traité pratique des opérations de bourse. Paris, J. Pereyre, Meyer et Cie, 1914. 16. 26 pag. fr. 2.—.

Raes (prof.), Frédéric., Assurance contre les maladies longues et permanentes. Organisation technique des caisses de réassurance. Lierre, Joseph Van In et Cie, 1913. 25,5 × 17. 56 pag. fr. 3,50.

Convay, T. jr., and Patterson, Ernest M., The operation of the new bank act. Philadelphia, Lippincott. 8. 8 + 431 pp. $ 2.—.

Keynes, J. Meynard, Indian currency and finance. New York, Macmillan, 1913. 8. 8 + 263 pp. $ 1,60.

Angelini (D'), Giov., Il sistema bancario inglese e gl'istituti d'emissione in Italia. Messina, G. Principato, 1913. 8. 69 pp. l. 1.—.

9. Soziale Frage.

Gargas, Sigism., Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien. Wien (Hölder) 1912. 105 SS.

Verf. enthüllt ein trübes Bild galizischer Verwaltung. Die schauerliche Ausbeutung der Landleute durch allerlei Vermittler konnte zur Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise erst führen, als große Agrarstreiks im Jahre 1902 die großen Grundbesitzer belehrt hatten, daß Vermittlungsstellen auch darüber Auskunft bieten können, wo und zu welchen Löhnen man Landarbeiter zu erhalten vermag. Das dann im Jahre 1904 geschaffene Landesgesetz über Arbeitsämter hat aber

große Schwächen, die auch bei der jüngsten Auswanderungsenquete (Protokoll der im k. k. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Auswanderung aus Oesterreich; Wien 1912, Staatsdruckerei) betont wurden. Man wollte vor allem Aemter haben, welche innerhalb des Landes selbst Arbeiter vermitteln sollten. Nun drängt aber der Strom der Leute ins Ausland und namentlich nach der Uebersee. Ferner sind Aemter nur in 24 Bezirken von 80 errichtet worden, und auch dort stehen sie oft nur auf dem Papier. Nicht allein wegen ihrer unzulänglichen Führung, sondern vor allem weil sie verpachtet werden oder sonstwie der Herrschaft der konzessionierten Privatagentien unterstehen. So sind die Vermittlungsstellen, die privilegiert sein sollten, in Wirklichkeit aber zumeist nur zum Schein fungieren. um Subventionen aus öffentlichen Mitteln teilhaft zu werden. Sie sind Bezirksämter, die der Kontrolle und Verwaltung des Bezirksrates unterstehen; „hier sind aber verschiedene Einflüsse maßgebend" (Enquête, S. 502). Zu allem Ueberfluß ist dann auch noch im Jahre 1909 eine „Polnische Auswanderungsgesellschaft" zum Betriebe der Arbeitsvermittlung nach dem Auslande konzessioniert worden. Demgemäß ist auch „jeder Anfang einer Besserung der Agentenverhältnisse in Galizien auf einmal eingeschlafen", wie bei der Enquête der große Reeder Cosulich seinerseits beklagte, und die Agenten können „straflos ihre Tätigkeit fortsetzen" (S. 391). (Ueber die Polnische Emigrations-Gesellschaft hat übrigens der bekannte Auswanderungsschriftsteller Dr. Caro, Krakau 1914, im Selbstverlag, zwei Broschüren veröffentlicht, worin er blutige Anklagen gegen diese „humanitäre" Gesellschaft erhebt, die inzwischen in Strafuntersuchung gezogen wurde.)

Vor allem müßten nun die lokalen Aemter zu Landesinstituten umgestaltet, entsprechend vermehrt und ordentlich geleitet werden. Dann wäre daran zu denken, durch ein Reichsgesetz eine Ausgleichung des Ueberschusses an Arbeitskräften von einem Kronlande Oesterreichs zum andern herbeizuführen. Damit zugleich wäre von den geldmächtigen Privatagentien die schützende Hand der Verwaltungsbeamten abzuziehen und dem entgegenzuwirken, daß in Galizien sogenannte wohltätige Vereine „sich auch mit Arbeitsvermittlung im Nebenamte befassen" (S. 93).

Bedauerlicherweise enthält die Schrift nicht den Text des galizischen Arbeitsvermittlungsgesetzes. Auch sonst sind, trotz aller Breite der Darstellung, etliche Stellen unklar. Im ganzen aber weckt das Buch den Wunsch nach gleichwertigen Darstellungen des öffentlichen Arbeitsnachweises in Böhmen und in der Bukowina, denn ein Fortschritt auf legislativem Wege wird auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises in Oesterreich nur durch die Landesgesetzgebungen erreicht werden.

Wien. E. Schwiedland.

Eucken, Walt., Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. (Forschungen, Staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. 172. Heft.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. X—319 SS. M. 8.—.

George (Schatzkanzler), David Lloyd, Der Kampf um den englischen Boden. Autorisierte Uebersetzung von Paul Helbeck. Mit einem Geleitwort von (Leg.-Rat a. D.) Dr. Alb. v. Schwerin. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den

Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von Alf. Damaschke. 54. und 55. Heft.) Berlin, Buchhandlung „Bodenreform", 1914. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1.—.

Görnandt, Dr. Rud., Zur Entwicklung des Bodenreformgedankens in Deutschland. (Bodenpolitische Zeitfragen, hrsg. von Präs. a. D. Prof. Dr. van der Borght. Heft 1.) Berlin, Schutzverband f. deutschen Grundbesitz, 1914. 8. 32 SS. M. 0,75.

Kautsky, Karl, Der politische Massenstreik. Ein Beitrag zur Geschichte der Massenstreikdiskussionen innerhalb der deutschen Sozialdemokratie. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, 1914. 8. 302 SS. M. 3.—.

Laufenberg, H., Der politische Streik. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. 8. VII—260 SS. M. 2.—.

Koch, Ant., Wesen und Wertung des Luxus. (Universität Tübingen. Rede des Rektors am Geburtstag des Königs 1914.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. 51 SS. M. 1,50.

Krojanker, Dr. Gust., Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. (Münchener volkswirtschaftl. Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 130. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. XIII—144 SS. M. 3,50.

Märten, Lu., Die wirtschaftliche Lage der Künstler. München, Georg Müller, 1914 gr. 8. 184 SS. M. 3.—.

Moldenhauer, Dr., Die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Arbeitswilligen und die Frage der Arbeitslosenversicherung. Referat. Berlin, Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, 1914. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Seubert (Dipl.-Ing.), Rud., Aus der Praxis des Taylor-Systems mit eingehender Beschreibung seiner Anwendung bei der Tabor Manufacturing Company in Philadelphia. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. VII—156 SS. Mit 45 Abbildgn. und Vordrucken. M. 7.—.

Tarifvertragsrecht. Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform; 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf 1913. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 45. u. 46. Heft. V. Bd. 4. u. 5. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914 8. 281 SS. M. 2.—.

Walter, H. A., Die neuere englische Sozialpolitik. Mit einem Geleitwort des englischen Schatzkanzlers D. Lloyd George. (Die Kultur des modernen England in Einzeldarstellungen, hrsg. mit Unterstützung des deutsch-englischen Verständigungskomitees und der König Eduard VII. britisch-deutschen Stiftung von Prof. Dr. Ernst Sieper, Bd. 6.) München, R. Oldenbourg, 1914. 8. XXIV—179 SS. M. 4.—.

Berry, Georges et Jean Berry, Le vagabondage et le mendicité en Russie, en Allemagne, en Hollande, en Belgique, dans les Etats scandinaves et dans le canton de Berne. Paris, Eugène Figuière et Cie., 1913. 16. 203 pag. fr. 3,50.

Bryce, J., La république américaine. 2e édition française, complétée par l'auteur en cinq volumes. T. 5: Les institutions sociales. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. 413 pag. L'ouvrage complet en 5 volumes fr. 60.—.

Courcelle, Louis, Les retraites ouvrières et paysannes. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. 643 pag. fr. 9.—.

Halbwachs, Maurice, La classe ouvrière et les niveaux de vie. Recherches sur la hiérarchie des besoins dans les sociétés industrielles contemporaines. Paris, Félix Alcan, 1913. 8. XVII—497 pag. (Travaux de l'année sociologique publiés sous la direction de M. E. Durkheim.)

Leboy, M., La coutume ouvrière. Syndicats, bourses du travail, fédérations professionnelles, coopératives. Doctrines et institutions. T. 1; T. 2. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 2 Vol. in-8. T. 1, p. 1 à 446; T. 2: p. 447 à 934. L'ouvrage complet, 2 Vol. fr. 18.—.

Lohse, Félix, La prostitution des mineures en France. Préface de M. G. de Lamarzelle. Paris, A. Rousseau, 1913. 8. XV—696 pag.

Magnin, Fabien, Études sociales. Paris, libr. G. Crès et Cie, 1913. 8. XXXVIII—503 pag.

Premier congrès international de la protection de l'enfance. Bruxelles, 1913. Bruxelles, Imprimerie du „Moniteur belge", 1913. 2 V. 24×16. fr. 10.—.

Bosanquet, Helen, Social work in London, 1869 to 1912. A history of the charity organisation society. London, J. Murray. 8. 432 pp. 8/.—.

Chapin, Fs. Stuart, An introduction to the study of social evolution; the prehistoric period. New York, Century Co., 1913. 22 + 306 pp. 8. $ 2.—.

Joyce, P. W., A social history of ancient Ireland. 2 Vols. London, Longmans. 2nd edition. 8. 21/.—.

Mallock, W. H., Social reform, as relating to realities and delusions. An examination of the increase and distribution of wealth from 1801 to 1910. London, J. Murray. 8. 404 pp. 6/.—.

Mayreder, Mrs. Rosa Obermayer, A survey of the woman problem, from the German, by Herman Scheffauer. New York, Doran, 1913. 8. 12 + 275 pp. $ 1,50.

Rowntree, B. Seebohm, The way to industrial peace and the problem of unemployement. London, Unwin. Cr. 8. 188 pp. 2/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, e. V. f. 1912. 9. Jahrg. Hrsg. von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 31×23 cm. LII—135 SS. M. 4.—.

Vandervelde, Emile, Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Autorisierte Uebersetzung von Hanna Gernsheimer-Hertz. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. 8. V—154 SS. M. 1.—.

Was ist zu tun, um den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu genügen? Ein praktischer Wegweiser für Genossenschaftsvorstände im Verkehr mit dem Registergericht nebst einer vollständigen Formularsammlung. 11. Aufl. (Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Hrsg. vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. V. Sonderbd.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1914. 139 SS. M. 1,50.

Wuttig, Dr., Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen Eine geschichtliche Studie. (Genossenschaftsbücherei, Deutsche ländliche, Bd. 5.) Neuwied, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, 1914 8. 168 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Ahlbrecht (Landricht.), L., u. (Amtsricht., Doz.) O. Loening, Drs. Kommentar zur Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913, unter Einarbeitung der Ausführungsvorschriften und der Uebergangsbestimmungen vom 5. Februar 1914. Für die Praxis bearb. Berlin, Otto Liebmann, 1914. 8. VI—213 SS. M. 5,20.

Below, Prof. G. v., Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1 Bd.: Die allgemeinen Fragen. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1914. gr. 8. XX—387 SS. M. 9.—.

Beyer, Dr. Hans, Die Konkurrenzklausel der Gewerbeordnung. Geltendes Recht und legislatorische Betrachtung. Bremen, Franz Quelle, 1914. gr. 8. XI—114 SS. M. 3.—.

Bornhak, Conr., Preußisches Staatsrecht. 3. Bd. (Verwaltungsrecht, besonderer Teil.) 2. Aufl. Breslau, Alfred Langewort, 1914. gr. 8. VIII—771 SS. M. 12,50.

Bredt (Landt.-Abg.), Prof. Dr. Joh. Vikt., Die mecklenburgische Ständeverfassung und das R ichsrecht. Eine staatsrechtliche Studie. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 70 SS. M. 1,80.

Fuchs (Hofr.), Prof. Theod., Der Zusammenbruch der österreichischen Verfassung und ihre Wiederaufrichtung. Bozen, Deutsche Buchhdlg., 1914. 8. 46 SS. M. 1.—.

Genzmer (Ob.-Verwaltungsger.-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat), Dr. St., Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, nebst dem Zweckverbandsgesetze vom 19. Juli 1911, erläutert. 5. neu bearb Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1914. 8. VI—297 SS. M. 5.—.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Hrsg. v. (Geh. Reg.-R., Stadtbaurat a. D.) Prof. Jos. Brix, Drs. Hugo Lindemann, (Beigeordn.) Otto Most, (Stadtr., Handelshochschul-Prof.) Hugo Preuß, Alb. Südekum. (In ca. 25 Lieferungen.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. 1. Lieferung. S. 1—80 u. 1—6. M. 3,50.

Handbuch der Politik. Hrsg. v. Drs. Paul Laband, D. Alf. Wach, D. Adolf Wagner, (Exz Wirkl. Geh. Räte) weil. (Geh. Hofr.) Geo. Jellinek, (Geh. Hofr.) Karl Lamprecht, (Landtagsabg., Geh. Justizrat) Frz. v. Liszt, (Reichsr., Geh. Hofr.) Geo. v. Schanz, Prof. Fritz Berolzheimer. 2. Aufl. 3 Bde. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1914. Lex.-8. XIV—443; X—429 u. X—422 SS. M. 40.—.

Handelsgesetze, Die, des Erdballs. Hrsg. v. Jos. Kohler, Fel. Meyer, Heinr. Dove, Hans Trumpler. Schriftleitung: Geo. Maas. 345—351 Lfg. British possessions and protectorates. XI. Britische Besitzungen u. Schutzgebiete. Berlin, R. v. Decker. S. 481—718. M. 18.—. 352.—359. Lfg. (Schlußband.) I. u. II. Abtlg. I. 673 SS. M. 21.—.

Hatschek, Prof. Dr. Jul., Das Staatsrecht des vereinigten Königreiches Großbritannien-Irland. (Das öffentl. Recht der Gegenwart. Hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo. Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. 25. Bd.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. IV—332 SS. M. 10.—.

Hue de Grais (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, Reg.-Präs. a. D. Graf), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 22. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. XV—795 SS. M. 8.—.

Illing (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-, vortr. Rat), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Begründet von J. Fortgeführt von (Kanalamts-Präs.) Dr. Geo. Kautz. 10. Aufl. 3. Bd. Berlin, A. Haack, 1914. gr. 8. XII—2074 SS. M. 33.—.

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1914. Zum Gebrauche bei Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze für Versicherungsbehörden, Versicherungsträger und ihre Organe, Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen u. dgl. Beamte, Vertrauensmänner, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Rechtsanwälte, Aerzte usw. Nach amtl. Quellen zusammengestellt u. hrsg. von (Reichsversicherungsamts-Bureauvorsteher) P. Schindler, (Synd.) Dr. Hans Götze. 26. Jahrg. 3 Tle. M. 12.—. I. Einführungsges. 1., 5. u. 6. Buch der RVO. Gemeinsame Vorschriften. Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten. Verfahren. §§ 1—164, §§ 1501—1805. XXXIX—745 SS. II. 3. Buch der RVO. Unfallversicherung. §§ 537—1225. XLI—735 SS. III. 2. und 4. Buch der RVO. Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §§ 165—536, §§ 1226—1500. XXXIX—657 SS. Berlin, Liebelsche Buchhdlg., 1914. 16⁰.

Junck (vortr. Rat, Geh. Reg.-Rat) Dr. W., Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie das Gesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 22. Juli 1913. Mit Erläuterungen versehen. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Ob.-Landesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir., Geh. Rat Dr. W. Schelcher. 439. Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. VI—274 SS. M. 5.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. v. (Sen.-Präs.) H. Hanow, (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, vortr. Rat) Dr. F. Hoffmann, (Geh. Reg.-Rat) Dr. R. Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. III. Bd. RVO. 3. Buch. Unfallversicherung. Von (Reg.-Räten) St. Moesle u. Dr. W. Rabeling. 3. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XXIV—1164 SS. M. 25.—.

Neuorganisation der Krankenversicherung nach der RVO. in den deutschen Bundesstaaten. Von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.) Dr. Hoffmann, (Minist.-R.) Metz, (Ob.-Reg.-Rat) Dr. Wittmaack, (Minist.-R.) Schäffer, (Minist.-R.) Franz, (Ob.-Reg.-R., vortr. Rat) Graef, (Minist.-R.) Nelken, Drs. (Reg.-R.) Sonderhoff, (Reg.-Rat) Lürmann und (Rat) Storck. Nebst einer statist. Vergleichung der bisherigen und der neuen Organisation der Krankenversicherung für das ganze Reich von (Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs.) Dr. Klein. Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. 52 SS. M. 1.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen etc. Bearb. und hrsg. von der Red. des Reichsgesetzbuches: (Rechtsanw.) Lipke, (Landesger.-R., Geh. Justizrat) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleit. Wort v. Prof. Dr. Conr. Bornhak, Nachtrag 1913. Berlin, Bruer u. Co., 1913. Lex.-8. VII, 435, 16 u. 5 SS. M. 6.—.

Remelé (Reichsger.-Rat a. D.), E., Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. 8. IV—72 SS. M. 1,20.

Schelcher (Minist.-Dir.), Dr. Walt., Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen. 2. verm. und verb. Aufl. 1. Bd., enth. die Einleitung, das Wassergesetz, die Ausführungsverordnung, die Dienstanweisung für die Verwaltungsbehörden nebst Anlagen, die Kostenverordnung für Wassersachen, Mustersatzungen für Wassergenossenschaften, die Vorschriften über den Flußaufsichts-, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst, die Ministerialverordnungen von grundsätzlicher Bedeutung und ein ausführliches Sachregister (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Ob.-Landesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. 291. Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. XIV—395 SS. mit 1 farb. Karte M. 6.—.

Schicksalsstunde, Eine, des preußischen Staates. Betrachtungen zur Neuordnung der preußischen Verwaltung, von Borussicus. Berlin, Verlag der Grenzboten, 1914 Lex.-8. VI—169 SS. M. 4.—.

Stephan, Dr. Wern., Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823. Mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg. (Diss.) Berlin, H. Lonys, 1914. gr. 8. 73 SS. M. 2,20.

Meuriot, Paul, Le Reichstag impérial (1871—1912). Étude de démographie politique. Paris, Berger-Levrault, 1914. Grand in-8. 64 pag. avec fig.

Milner, Alf., Milner, Lord, The nation and the empire. Boston, Houghton Mifflin, 1913. 8. 48 + 515 pp. $ 3.—.

Poincaré, Raymond, How France is governed; translated by Bernard Miall. New York, Mc Bride, Nast. 8. 376 pp. $ 2,25.

Poley, Arth. Pierre, Federal systems of the United States and the British empire; their origin, nature, and development. Boston, Little, Brown. 8. 453 pp. $ 3,50.

Smith, Herbert A., The law of associations. Corporate and unincorporate. London, H. Milford. 8. 184 pp. 6/.—.

Casulli, Ant., Stato e lavoro: la funzione sociale dello stato moderno, con prefazione di Alfredo Niceforo. Roma, E. Voghera, 1914. 16. VII—169 pp.

Celentano, prof. Fed., Studio critico della nuova legge elettorale politica. Roma, soc. ed. Athenaeum (tip. Bodoni, di C. Bolognesi.), 1913. 8. 96 pp. L. 2,25.

Nederbragt, J. A., Korte lessen in staatsrecht en oeconomie. Ie serie. 's-Gravenhage, Js. Bootsma. gr. 8. 133 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Davenport, C. Benedict, Statistical methods with special reference to biological variation. 3d rev. ed. New York, Wiley, 1913. 16⁰. 8 + 223 pp. $ 1,50.

Ricci, Umb., I limiti della statistica. Scansano, tip. degli Olmi, di G. Tessitori, 1913 8. 29 pp.

Deutsches Reich.

Ergebnisse, Die, der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910 und die Ergebnisse der Zählungen der leerstehenden Wohnungen vom 1. Dezember 1910

und vom 1. November 1911, 1912 und 1913. (Statistisches Amt der Stadt Leipzig.) München, Duncker u. Humblot, 1914. Lex.-8. X—232 SS. M. 1,50.

Nachweisungen, Statistische, aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1912. 35. Jahrg. Karlsruhe, C. F. Müller, 1914. Lex.-8. XXIII—185 SS. mit eingedr. Kurven. M. 3.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Breslau. 32 Bd. 2. Heft. Arbeitsmarkt, Bevölkerungswechsel, Preise für Nahrungsmittel usw. Erkrankungen, Wetter- u. Wasserstände i. J. 1911. Sterblichkeitstafel 1906/10. Breslau, E. Morgenstern, 1913. Lex.-8. VIII—176 SS. m. 3 Taf. M. 1,20.

Oesterreich-Ungarn.

Außenhandel und Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der hl. ungarischen Krone im Jahre 1912. Auf Grund der amtl. statist. Publicationen zusammengestellt vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1913. Lex.-8. 153 SS. m. 6 Taf. M. 2.—.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1912. Als Fortsetzg. des statistischen Jahrbuchs des k. k. Ackerbau-Ministeriums. 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs". 2. Lfg. Betriebs- und Arbeiterverhältnisse beim Bergbau. Naphthastatistik. Hrsg. vom k. k. Ministerium f. öffentl. Arbeiten. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1913. gr. 8. 386 SS. M. 5.—.

Schweiz.

Jenny, Dr. O. H., Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910. 1. Tl. (Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt No. 28, Heft 1.) Basel, C. F. Lendorff, 1914. Lex.-8. III, 51 u. 56 SS. m. 4 (1 farb.) Plänen und 2 Taf.

Frankreich.

Daubrée, Lucien, Statistique et atlas des forêts de France. T. 2. Paris, Impr. nationale, 1913. In-folio 343 pag. et cartes. (Ministère de l'agriculture. Direction générale des eaux et forêts.)

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le mars 1911. T. 1. Première partie. Introduction. Population légale ou de résidence habituelle. Paris, Impr. nationale, 1913. 4. 124 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

13. Verschiedenes.

Bachem (Justizr.), Dr. Karl, Zentrum, katholische Weltanschauung und praktische Politik. Zugleich eine Antwort auf die jüngste Broschüre von (Geheimr.) Roeren: „Zentrum und Kölner Richtung." Köln, J. P. Bachem, 1914. 8. 77 SS. M. 0,50.

Hagen, Dr. Max v., Voraussetzungen und Veranlassungen für Bismarcks Eintritt in die Weltpolitik. (Aus: Bismarcks Kolonialpolitik.) Berlin, Verlag der Grenzboten, 1914. Lex.-8. 43 SS. M. 1,80.

Hoensbroech, Graf Paul v., Das Zentrum, ein Fremdkörper im nationalpolitischen und kulturellen Leben. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1914. 8. 192 SS. M. 2.—.

Lenz, Max, Geschichte Bismarcks. 4. durchges. Auflage. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VII—497 SS. M. 8.—.

Reventlow, Graf Ernst von, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1913. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. Lex.-8. XVI—402 SS. M. 8,50.

Starczewski, Eug., Die polnische Frage und Europa. Aus dem Poln. übers. v. Prof. Dr. J. Flach. Mit Vorwort v. Baron Karl Puttkammer. Berlin, St. H. Knaster, 1913. gr. 8. VI—335 SS. M. 4,80.

Orsi, Pietro, Cavour, and the making of modern Italy, 1810—61. New York, Putnam. 12. 19+385 pp. $ 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, février 1914: Le recouvrement de l'impôt direct en France de 1869 à 1913. — La nouvelle évaluation des propriétés non bâties (suite et fin). — Les revenus de l'État. Exercice 1913. Situation annuelle. — Exercice 1914. Situation mensuelle. — Les opérations de la banque de France, pendant l'année 1913. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, mars 1914: Les causes du déficit, par Yves Guyot. — La suppression du régime des délimitations administratives, par Fernand Jacq. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Société d'économie politique (séance du 5 mars 1914): La législation sur les accidents du travail et de l'agriculture. Communication de M. Daniel Zolla. — etc.

Mouvement social, Le. 39e Année, mars 1914, No. 3: Lettre collective des évêques d'Irlande sur les conflits du travail. Lettre des évêques allemands de la province rhénane sur les organisations syndicales. — La réforme de l'impôt: le point de vue des agriculteurs, industriels, commerçants, ouvriers, par J. Hachin. — Sur le mot „Syndicalisme", par A. Danset. — L'accord dans le monde du travail: Les syndicats catholiques et la commission mixte, par J. Zamanski. — etc.

Réforme Sociale, La. 34e Année, 1914, No. 78: L'enfance malheureuse en France. Première série de conférences: 1: La protection de la mère, par M. Frédéric Charpin. — Deux expériences sociales à Saint-Étienne, par M. J. Fournier-Lefort. — Société d'économie sociale (séance du 12 janvier 1914). Le système Taylor et l'organisation scientifique du travail dans les ateliers. Observations de M. M. Souchon, Duval-Arnould, d'Anthonay, Rossignol, Koechlin et F. Lepelletier. — etc.

Revue générale d'administration. 37e Année, janvier et février 1914: Législation révolutionnaire relative aux biens des émigrés (suite), par Jean Signorel. — Mortalité suivant la profession d'après les décès enregistrés en France pendant les années 1907 et 1908 (suite et fin), par Michel Huber. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 22e Année, mars 1914, No. 3: Le problème de la dénationalisation, par (prof.) A. D. Xénopol. — Sociologie générale et sociologie spéciale. Deux tendances dans la sociologie actuelle, par Dr. R. A. Orgaz. — Société de Sociologie de Paris (séance du 11 février 1914: Le libéralisme politique. Paroles de René Worms, Th. Joran, Mme Nussbaum, Louis Favre, P. Grimanelli, Albert Parenthy, Jean du Breuil de Saint-Germain. — etc.

Science Sociale, La. 29e Année. 114e Fascicule, mars 1914: La vie économique d'une famille deminomade à Mâdaba: Les Sualhab, par J. Jaussen. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. April 1914, No. 446: The enigma still unsolved? 1) The crisis — and after, by Henry Blake. 2) Facts and thoughts for Unionists, by Prof. A. V. Dicey. 3) Ulster as a „Belligerent", by (Brigadier-general) F. G. Stone. — The political situation in France, by A. F. Whyte. — The tyranny of alcohol, by Harry H. Johnston. — etc.

Journal, The, of the Board of agriculture. Vol. XX, March 1914, No. 12: International congress of agriculture at Ghent. — The progress of agricultural cooperation in Denmark. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVII, Part 4, March 1914: The census of the Empire 1911, by J. A. Baines. (With discussion.) — On the use of analytical geometry to represent certain kinds of statistics (Continuation), by Prof F. Y. Edgeworth. — etc.

Review, The Contemporary. April 1914, No. 580: The fortunes of Home Rule and of Ulster, by Joseph Compton-Rickett. — The Mexican question, by Thomas Baty. — Some aspects of Scottish Home Rule, by J. W. Greig. — Labour struggles in South Africa, by H. J. Poutsma. — Legal aid for the poor, by Norman Bentwich. — etc.

Review, The Fortnightly. April 1914, No. DLXVIII: Relations between Russia and Germany, by J. Ellis Barker. — The monroe doctrine and the Latin-American republics, by R. J. MacHugh. — The jews as an economic force, by Dr. M. Epstein. — India in 1813 and 1913, by S. M. Mitra. — etc.

Review, The National. April 1914, No. 374: The true doctrine of national defence, by Earl Percy. — The House of Lords and party honours, by Fabricius. — The free traders in 1914, by G. C. Tyron. — Portugal and the republic, by Aubrey F. G. Bell. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des österreichischen Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 11: Zur Geschichte des Projektes einer serbisch-bulgarischen Zollunion und deren eventuelle Folgen (II.), von Dr. A. Stojanoff. — Die Organisation der Auswanderung in Amerika, von Alex. Wagner. — etc. — No. 12: Die ungarischen Schiffahrtsverträge, von Anton v. Deutsch. — etc. — No. 13: Westzizilien innerhalb der kleinasiatischen Einflußsphären, von Dr. Siegmund Schilder. — etc. — No. 14: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1913. — Das Moratorium in Montenegro. — etc. — No. 15: Die wirtschaftliche Lage der Türkei nach dem Kriege, von Gustav Herlt. — Die Geschäftskrise in Argentinien. — Arbeitskämpfe der italienischen Staatsangestellten. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. Jahrg. XIX, Januar 1914, Heft 1: Die Jubiläumsfeier der k. k. Statistischen Zentralkommission. — Zum 20-jährigen Bestande des Statistischen Landesamtes für Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der autonomen Statistik in Oesterreich, von (Direktor des Statist. Landesamts für Steiermark) Dr. Otto Wittschieben. — Individualistische und kollektivistische Statistik, von Dr. Franz Žižek — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium Jahrg. XV, Februar 1914, Heft 2: Regelung der Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit (Argentinien, Gesetz und Verordnung). — Internationale Regelung der Jugendlichen- und Frauenarbeit (International-diplomatische Konferenz). — Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art Angestellten (Oesterreich, Gesetz). — Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Frankreich, Regierungsvorlage). — Abschluß eines neuen Tarifvertrages im österreichischen Buchdruckergewerbe. — Sozialversicherung (Oesterreich, Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses). — Erhebung über Kinderarbeit in Dänemark. — Jugendliche Arbeitskräfte und erwachsene Arbeiterinnen im Deutschen Reich 1912. — Tarifverträge im Deutschen Reich Ende 1912. — Staatliche Subventionierung von Arbeitslosenkassen in Dänemark 1911/12 und 1912/13 — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Januar 1914. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVIII, Marzo 1914, No. 3: Il salario ed il tenore di vita degli operai Giapponesi, di Giorgio Mortara. — Le condizioni naturali ed economiche della Siberia, di J. Griziotti-Kretschmann. — Le condizioni economiche della provinzia di Palermo, di Tommaso Mercadante. — Luigi Ramèri economista e statistico, di Angelo Bertolini. — La statistica delle elezioni generali politiche per la XXIV. legislatura, di Mario Silvestri. — La Tripolitana settentrionale. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVIII, Gennaio-Febbraio 1914: I grandi uomini politici e gli avvenimenti storici, di A. D. Xénopol. — Il lavoro della donna nella sua evoluzione, di F. Maroi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaag., Maart 1914, No. 3: Opmerkingen omtrent de verhooging van de belasting der naamlooze vennootschappen, door Segers. — De minimum-loonbeweging (III), door J. A. Levy. — Onze handelsstatistiek, door A. Plate. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 11e Année, Vol. 1, Mars 1914, No. 3: L'impôt de guerre en Allemagne, par Georges Gothein. — Un des aspects de „l'urbanisme". L'agglomération de la richesse, par (prof.) Constantino Bresciani Purroni. — Les moyens financiers de l'industrie Belge, par Max. L. Gérard. — La conférence de l'union économique internationale et la question des traités de commerce, par (prof.) G. de Leener. — Le problème de la main d'œuvre dans l'Afrique Australe, par Em. Cammaerts. — etc.

M. Amerika.

Annales, The, of the Americain Academy of Political and Social Science. Vol. LII, March 1914, No. 141: Reform in administration of justice.

Department of Labor. Bureau of Labor Statistics, 1913, No. 133: Report of the industrial council of the British board of trade on its inquiry into industrial agreements. — No. 134: Wages and hours of labor in the boot and shoe and hosiery and knit goods industries: 1890 to 1912. — No. 135: Wages and hours of labor in the cigar and clothing industries: 1911 and 1912. — No. 136: Retail prices, 1890 to August, 1913. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The Univ. of Chicago.) Vol. XXII. January 1914, No. 1: The tariff of 1913 (I.), by H. Parker Willis. — A waterway between Chicago and St. Louis. A study in freight rates, by William A. Shelton. — etc. — February 1914, No. 2: The tariff of 1913 (II.), by H. Parker Willis. — Some aspects of the minimum wage, by H. A. Millis. — Public capitalization of the inheritance tax, by Alvin S. Johnson. — etc.

Journal, The American, of Sociology. Vol. XIX, November 1913, No. 3: The social function of religion, by Charles A. Ellwood. — Social science and „what labor. wants", by Victor S. Yarros. — Sociology and psychology, by James H. Leuba. — The social waste of unguided personal ability, by Erville B. Woods. — etc. — January 1914, No. 4: A vision of social efficiency, by Albion W. Small. — An outline of social study for elementary schools, by John M. Gillette. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVIII, February 1914, No. 2: The federal reserve act of 1913, by O. M. W. Sprague. — The British super-tax and the distribution of income, by A. L. Bowley. — The social point of view in economics (II.), by Lewis H. Haney. — Industry in Pisa in the early fourteenth century, by F. C. Dietz. — Mediation and arbitration of railroad wage controversies: a years developments, by Fred Wilbur Powell. — etc.

Magazine, The Bankers. 68th year. Vol. LXXXVIII, February 1914, No. : The new banking system. — How the banks like the new law. — Bank men and the high cost of living. — A success in co-operative marketing. — Complying with the federal reserve act. — How to judge the value of a stock, by Franklin Escher. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXIX, March 1914, No. 1: The federal income tax, by E. R. A. Seligman. — The theory of public employment offices and the principles of their practical administration, by W. M. Leiserson. — Commerce and war, by Alvin S. Johnson. — Recent developments of proportional representation, by J. Fischer Williams. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. 10, 1914, Heft 1: Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten, von Prof. Dr. E. Trommershausen. — Alkohol und Sittlichkeitsdelikte, von Dr. jur. et med. M. G. Göring. — Moderne schwedische Alkoholgesetzgebung von (Bürgermeister) J. Petterson. — Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes, von Dr. J. Hartwig. — De l'importance du vin dans l'économie nationale, par M. O. Ottavi. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 3: Die Zukunft des Dienstrechtes der Privat-

angestellten, von Dr. Heinz Potthoff. — Kaufmännische Grundsätze und kaufmännische Erfolgsermittlung im Anwendungsgebiet der Kameralistik (Schluß), von (K. Bezirksamtsassess.) Dr. J. Haselberger. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands (Forts.), von Dr. Aug. Federl. — Die Wirkungen des bayerischen Güterzertrümmerungsgesetzes vom 13. August 1910, von Dr. Johann Stechele. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Hrsg. von Georg v. Mayr, 1914. Bd. 7, 2. Halbbd.: Städtische Arbeitslosenversicherung. Ein Beitrag zu ihren statistischen Grundlagen, von Dr. W. Morgenroth. — Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit mit besonderer Berücksichtigung bayerischer Verhältnisse, von Fritz Burgdörfer — Das internationale Statistische Institut im letzten Jahrzehnt, von Dr. F. W. R. Zimmermann. — Die Frau im Erwerbsleben der Hauptkulturstaaten. Ein Beitrag zur Statistik des Frauenerwerbes, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Statistische Gesetzgebung und Verwaltung in Deutschland, von Dr. W. Klose. — Zur Geschichte der österreichischen Statistik, von (Privatdoz.) Dr. Adolf Günther. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, März und April, Heft 2: Die finanzielle Selbstverwaltung der Staatsbahnen in Italien und der Schweiz. Eine etatsrechtliche Studie, von (Reg.-Rat) Schapper. — Die Berücksichtigung der Entwertung des stehenden Kapitals durch den Erneuerungsfonds bei den schweizerischen Hauptbahnen vor ihrer Verstaatlichung (Schluß), von Dr. E. Fäs. — Die Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas, von (Geh. Oberbaurat) Baltzer. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen und den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1912 im Vergleich zu der im Jahre 1911. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1909/10 und 1910/11. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 6, 1914, Heft 1: Staat und Erwerbswirtschaft, von Richard Ehrenberg. — Der Altersaufbau der industriellen Arbeiterschaft, von Dr. Friedrich Syrup. — Die statistische Methode und ihr Wert für die Wirtschaftslehre des Landbaus, von Dr. B. Sagawe. — Produktionskosten von Milch und Fleisch. Nach einem auf der 4. Hauptversammlung der Schlesischen Vereinigung für Wirtschaftslehre des Landbaus zu Breslau gehaltenen Vortrage, von Prof. Dr. F. Waterstradt. — Die wirtschaftliche Bedeutung des Rübenbaus, von Dr. B. Sagawe. — Bäuerlicher Besitz und Landarbeit in pommerschen Bauerndörfern, von Herm. v. Consbruch. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, von Dr. B Sagawe. — 15. Ergänzungsheft: Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes für Kleinsiedelung und Landarbeit. 2. Bericht des Ausschusses C. Mit Beiträgen von Prof. Dr. Otto Gerlach, (Reg.-Rat) Riechert, (Landesversicherungsr.) Hansen, (Rechtsanw.) Nadolny, (Amtsrichter) Walth. Heidenhain.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, März 1914, Heft 6: Mehr Geld für die innere Kolonisation?, von Dr. Metz. — Der Besitzwechsel in den Ansiedlungen der Provinzen Westpreußen und Posen, von (Reg.-Rat) Arnold Gaede. — Tätigkeit und Aufgaben der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, von Dr. Keup. — Zur Frage der englischen Landreform, von (Ober-Landeskulturgerichtsrat) Pagenkopf. — etc.

Archiv für Soziale Hygiene und Demographie. Bd. 9, 1914, Heft 2: Die Kost dänischer Arbeiterfamilien in den Jahren 1897 und 1909, von Dr. med. Pool Heiberg u. Maria Valborg Björum. — Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Dr. Walter Abelsdorff. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 38, März 1914, Heft 2: Die englische Agrarreform (I.), von Prof. Hermann Levy. — Das Taylorsystem und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, von Dr. Wilhelm Kochmann. — Beiträge zum Problem des Neomalthusianismus, von Luigi Berta. — Der städtische Grund und Boden in England, von Dr. Arthur Loewenstein. — Die Kapitalbildung in Finnland, von Dr. Aug. Hjelt. — Die Sparkasse und ihre sozialwirtschaftliche Bedeutung, von Prof. Franz Staudinger. — Die Gewerkschaftsbewegung in

Deutschland, die Arbeitersozialpolitik und die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern im Jahre 1913. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, 1914, No. 6: Die deutsche Wirtschaftspolitik im preußischen Abgeordnetenhause. — Welthandelsgesellschaft und Zentralverband Deutscher Industrieller. — etc.

Bank, Die. März 1914, Heft 3: Die Reichsbank und der sogenannte Geldmarkt (II.), von Alfred Lansburgh. — Das Sparkassenwesen einiger europäischer Staaten in Gesetzgebung, Einrichtungen und Ergebnissen, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Max Seidel — Tilgungshypotheken, von Ludwig Eschwege. — Vorläufiges zu den Großbankabschlüssen. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 9, März 1914, No. 9: Das öffentliche Kinemathographenrecht in England, von (Gerichtsass.) Dr. Albert Hellwig. — Die Wahlreform in Italien (Schluß), von Prof. Dr. Ignazio Tambaro. Uebersetzung von Gräfin C. Caracciolo di Sarno. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — Australische Wirtschaftsprobleme. Vortrag von Prof. Dr. Alfred Manes. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, März 1914, No. 3: Zur Organisation kommunaler Wohlfahrtsämter, von Dr. jur. H. Bolzau. — Die Abänderung des preußischen Kommunalabgabengesetzes. — Zur Neuregelung des Verwaltungsstreitverfahrens für Abgabensachen. — etc.

Blätter, Landwirtschaftliche, für Bodenkredit, Landeskultur, innere Kolonisation und Versicherungswesen. Jahrg. 3, 1914, No. 5: Zur inneren Kolonisation in Hannover, von A. Emsländer. — Die Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten im Fall eines Krieges, von Wilhelm Thies. — etc. — No. 6: Vorschläge für den beschleunigten Ausbau unserer inneren Kolonisation, von E. Horst. — Die Industrie auf dem Lande, von Wilhelm Thies. — Zum Entwurf des neuen Grundteilungsgesetzes. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche, Februar 1914, No. 3/4: Fortschritte wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Die Berufsvereine des Auslandes (Forts.). Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heis. — Ueber die deutsch-russischen Handelsbeziehungen, von (Hofrat) v. Markow. — etc. — No. 5: Die Bedeutung der Technologie für den Beruf des praktischen Volkswirts, von Dr. rer. pol. Alexander Lang. — Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Forschens, von Prof. Dr. Rud. Kobatsch. — Die Berufsvereine des Auslandes (Schluß). Gewerkschaftsbewegung in Belgien und Holland. — etc. — No. 6: Die Berufsaussichten der Nationalökonomen, von Dr. Fiack. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 6: Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur, von (Gerichtsassess.) Dr. Albert Hellwig. — Trinkerfürsorge in kleinen Städten und auf dem Lande, von (Stadtrat) Rosenstock. — etc. — No. 7: Der beginnende Kampf gegen den Geburtenrückgang, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Fabriksparwesen. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 11: Rußland und die Bilanz der westasiatischen Verträge, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur wirtschaftlichen und politischen Krise in Argentinien. — etc. — No. 12: Der amerikanische Außenhandel. — Wirtschaftliches aus Aegypten (Originalbericht aus Kairo). — etc. — No. 13: Chinas Münzreform unter der Diktatur Jüanschikais, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der Panamakanal und der amerikanische Imperialismus in französischer Beleuchtung. — etc. — No. 14: Die deutschen Banken im Jahre 1913, von Prof. Dr. Jannasch. — Der Panamakanal und der amerikanische Imperialismus in französischer Beleuchtung (Forts.). — etc. — No. 15: Ulster will fight (ein geschichtlicher Rückblick), von Dr. Frhr. v. Mackay. — Der Panamakanal und der amerikanische Imperialismus in französischer Beleuchtung (Forts.). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, No. 13: Folgen des Niederganges der großen Segelschiffahrt, von C. Lund. — etc. — No. 14: Die irische Operettenrevolution, von Max Adler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 11: Billige Industrieerzeugnisse und behördliche Eingriffe, von (Generalsekretär) Rágóczy. — Die Industrie und der Reichstag (Forts.). — etc. — No. 12: Industrie und Eisenbahnverwaltung. — Die Industrie und der Reichstag (Schluß). — Die deutschen Eisenbahnen im Jahrzehnt 1902/1912. — etc. — No. 13: Handelsvertragsverein und Zentralverband Deutscher Industrieller. — Schutz der nationalen Industrie bei italienischen Staatslieferungen. — Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften. — Unfall- und Invalidenversicherung im Jahre 1912. — etc. — No. 14: Die Verhandlungen über die Begründung einer Deutschen Gesellschaft für Welthandel und der Zentralverband Deutscher Industrieller. — Die neue Lohnordnung für die Betriebe der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung, von Ernst Heinson. — Die neuesten amtlichen Produktionserhebungen. — etc. — No. 15: Zollstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — China und die Vertragsstaaten. — Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 46, 1914, Heft 2: Die Trennung der Bodenteile nach dem spezifischen Gewicht und die Beziehungen zwischen Pflanzen und Boden, von J. König, J. Hasenbäumer u. R. König. — Untersuchungen über die Rentabilität der Niederungsmoorkultur, von W. Freckmann u. Dr. Sobotta. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 156, April 1914, Heft 1: Die obligatorischen Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten in Australien, von (Bergassess.) Dr. Junghann. — Ist eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes erforderlich?, von (Privatdoz.) Dr. Ludwig Waldecker. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Februar 1914, Heft 2: Trusts und Geheimbund, von (Justizrat) Dr. Fuld. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, April 1914, Heft 4: Zur Arbeitslosenunterstützung. von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die Gefahrstellung des Genossen in der eingetragenen Genossenschaft, von Dr. jur. Karl Dahmen. — Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, von J. Weydmann. — Sozialhygienische Fortschritte in England 1875/1913, von Marg. Weinberg. — Die Arbeiterberufsvereine in den nicht-deutschen Staaten, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heis. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 6: Gebrauchswert- und Mehrwerterzeugung in den Kolonien, von Dr. Ludwig Quessel. — Von der amerikanischen Arbeiterbewegung, von Max Schippel. — Die wirtschaftliche Struktur Britisch-Indiens, von Hans Fehlinger. — Die internationalen Verbindungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände, von Hugo Poetzsch. — etc. — Heft 7: Budgettheoretisches zum neuesten Notetat, von Max Schippel. — Die politische Krise in England, von Eduard Bernstein. — Zur Frage der Zwangsarbeitslosenversicherung in Deutschland, von Paul Umbreit. — Lücken der deutschen Milch- und Fettversorgung, von Hermann Kranold. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1628: Kapitalexport und heimische Wirtschaft. — etc. — No. 1629: Innere Kolonisation. — etc. — No. 1630: Das Erlöschen der Dampfersubvention. — Benachrichtigungspflicht und Ehrenbezogener nach der neuen Wechselordnung, von Hans Müller. — Die Verstärkung des Gewerbestandes im Reichstag. — etc. — No. 1631: Zur Geschäfts- und Anlagepolitik der Sparkassen. — etc. — No. 1632: Zur Geschäfts- und Anlagepolitik der Sparkassen (Schluß). — Der Staat und das Versicherungswesen. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 12: Fideikommisse (II.), von Dr. N. Frauenthal. — etc — Heft 13: Sachverständige. — Berliner Kohlenhandel, von Dr. Hermann Zickert. — etc. — Heft 14: Beamtenaktionäre. — Organisation, Betrieb und Buchführung, von Prof. Dr. Fr. Schär. — Sachverständige, von G. B. — etc. — Heft 15: Wertheim. — Das Koksmonopol in Berlin, von Dr. Hermann Zickert. — etc.

Recht und Wirtschaft, Jahrg. 3, April 1914, No. 4: Kreditnot, von J. W. Hedemann — Jugendpflege und Jugendschutz, von (Reg.-Rat) Dr. Frielinghaus. — Volkswirtschaftslehre und Jurisprudenz. Erpressung und soziale Kämpfe (Schluß), von Dr. jur. H. Brauweiler. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 19, 1914, No. 2: Der Entwurf eines Patentgesetzes. Besprochen von Josef Kohler. — Das französische Patentgesetz, von Dr. G. Horn. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, April 1914: Kaiser Friedrich als Kronprinz, von Friedrich Curtius. — Reichsländisches. Nachklänge, von M. v. Köller. — Einige Bemerkungen zur Lage auf dem Balkan und zu den dortigen Verkehrsproblemen, von einem österreich. Staatsmann a. D. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Die Bedeutung der neuzeitlichen Kolonisation für die europäischen Völker, von Prof. Carl v. Stengel. — Die Agrarfrage in Rumänien, von J. C. Argetoyano. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, April 1914, No. 1: Die sozialdemokratische Gefahr in der Einbildung und in der Wirklichkeit, vom Herausgeber. — Grenzen der Königstreue, von W. Frhr. v. Thüring. — Das Duell in biologischer Beleuchtung, von W. Bräunlich. — Krankheit und Auslese, von Dr. Ludwig Müller. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 14, 1914, Heft 2: Die Entwicklung des Handwerks in der Stadt und auf dem Lande, gezeigt am Württembergischen Unterland, von A. Neher. — Zur Berufswahl im gewerblichen Leben, von Dr. Heine. — Die Bedeutung des Ortslohnes, von P. Gießler. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, April 1914, Heft 7: Ueber den Ursprung des Humanismus (Schluß), von Konrad Burdach. — Die Entwicklung des Balkans, von A. Wirth — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, März, Heft 3: Betrachtungen zur Sozialpolitik in Ostafrika, von Dr. Karstedt. — Bewegungen in Südafrika, von (Missionsinspektor) M. Wilde. — Die Rassenmischehen in den englischen Kolonien, von Dr. Theod Grentrup. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, 1914, Heft 3: Kombinierte Policen, von Dr. Wilh. Schaefer. — Verkaufspreisklausel und Betriebsunterbrechungsversicherung. — Ueber den Begriff „Schadenereignis" und seine Bedeutung für die Haftpflichtversicherung. — Versicherungsgesellschaften und Hypothekenmarkt, von Wilhelm Vogel. — Die dänische Lebensversicherung im Jahre 1912. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 6: Ueber Erholungsurlaub für Fabrikarbeiter. — etc. — Heft 7: Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, von A. Bachmann. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 4, März 1914, Heft 3: Soziale Aufgaben der Gegenwart (Schluß), von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Seidel. — Stadtgemeinden und Realkredit, von Dr. W. Klose. — Von unserer Forstwirtschaft, von A. Schulze. — Vom deutschen Weinbau. — Das Bremische Armenwesen, von Dr. M. B. Kupperberg. — Güterzertrümmerung in Bayern und dabei erzielte Verkaufspreise. — etc. — April 1914, Heft 4: (Seit dem 1. April mit der „Monatsschrift für deutsche Beamte" verbunden): Wie groß ist das deutsche Volksvermögen?, von Prof. Dr. Ballod. — Die schweizerischen Bundesbahnen in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, von Dr. M. Urville. — Der Geburtenrückgang eine internationale Erscheinung. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 3. Jahrg., 1913/14, März 1914, No. 12: Die Aussichten des Weltpennyportos, von (Oberpostrat) O. Sieblist. — Oesterreichische Verkehrsfragen. I. Die neue Eisenbahnvorlage, von Prof. Dr. Fr. Heiderich. — Die Seeschiffahrt der Kulturnationen. 6. Die griechische Handelsflotte, von Fritz Köhler. — Das chilenische Bahnensystem, von Ludwig Schmid. — Ausländische Banken und Handelsschulen in Mexiko und Südamerika, von M. Richter. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 6: Die Versorgung mit Petroleum, von (Direktor der Deutschen Bank) Arthur v. Gwinner. — Tech-

nische Umwälzungen und deren wirtschaftliche Folgen im Buchdruckgewerbe, von Dr. Alfred Heller. — Das Problem der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, von (Privatdoz.) Dr. K. Kumpmann. — etc. — No. 7: Deutsche Handelskammern im Auslande, von (Kommerzienrat) E. Engelhard. — Zur Gründung der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer in New York, von (Direktor) L. Fred Neirath. — Industrie- und Verkehrsämter deutscher Städte, von Dr. Otto Brandt. — Technische Umwälzungen und deren wirtschaftliche Folgen im Buchdruckgewerbe (Schluß), von Dr. Alfred Heller. — Börse und Geldmarkt. — etc. — Beilage: Die Wurzel privatwirtschaftlicher Forschung (Schluß), von Dr. Robert Glücksmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 25: Massen und Führer im Gewerkschaftskrieg, von Richard Woldt. — Die Entwicklung der oberschlesischen Eisenindustrie, von Joh. Kretzen. — etc. — No. 26: Die Umwälzung in den russischen Agrarverhältnissen, von Spectator. — Eine neue Untersuchung über die Arbeitsmittel, von R. Hilferding. — Das Großkapital in der Landwirtschaft, von W. Hänsgen. — Massen und Führer im Gewerkschaftskrieg (Schluß), von Richard Woldt. — Das Wuchersystem der Abzahlungsgeschäfte, von Nicolaus Joniak. — etc. — Jahrg. 32, 2. Bd., No. 1: Die Briefe Johannes Miquels an Karl Marx, von Eduard Bernstein. — Charakter und wirtschaftliche Bedeutung der vier großen rheinisch-westfälischen Provinzbanken, von Albert Wilhelm. — Die Volksfürsorge, von E. Thiele — etc. — No. 2: Die Briefe Johannes Miquels an Karl Marx (Schluß), von Eduard Bernstein. — Innere Kolonisation in Mecklenburg, von F. Starosson. — Gewerkschaftliche Jahrbücher, von Paul Umbreit. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 46, 1914, No. 1: Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1913. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1913. — Die Inhaberschuldverschreibungen der bayerischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden 1912. — Die Ortslöhne in Bayern zu Anfang des Jahres 1914. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1912. — Produktion der bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe im Jahre 1912. — Die Weinmosternte 1913 in Bayern. — Die Ergebnisse der 1. Veranlagung für 1912 nach den Steuergesetzen vom 14. August 1910. — Geburten- und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im Jahre 1912. — Internationale Uebersichten zum Geburtenrückgang. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1914, Heft 5: Dreißig Jahre deutscher Kriminalstatistik, von (Landgerichtsdirektor a. D., Geh. Justizrat) Dr. Aschrott. — Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses, von (Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat) Dr. H. Lucas. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, 1914, Heft 1: Statistik der Genossenschaftsbanken, von Robert Bege. — Die Technik des österreichischen Handels in amtlich nicht notierten Effekten (Exoten), von Dr. Fritz Suntych. — Vorbereitung der Handelsverträge und handelspolitische Internationalisierung, von Dr. Max Metzner. — etc. — Beiblatt: Ernest Solvay, ein königlicher Kaufmann, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Otto N. Witt. — Deutschlands Schiffbau und Seeschiffahrt im Jahre 1913, von (Handelsredakteur) Wilhelm Leda. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 5, 1914, Heft 4: Zur Dogmatik und Reform des Koalitionsrechts (I.), von Prof. Dr. Paul Oertmann. — Kapitalistischer Geist und Klassenbewußtsein, von Dr. Otto Pringsheim. — Nutzen und Kosten als Ausgangspunkte des menschlichen Wirtschaftens (Schluß). Ein Beitrag zur Kritik von Liefmanns Ertragstheorie, von (Syndikus) Dr. Otto Heyn. — Volksvermehrung in Indien, von H. Fehlinger. — Geburtenhäufigkeit und wirtschaftlich-soziale Entwicklung, von Dr. Wilhelm Feld. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Wirtschaft und Technik.

Von

Robert Liefmann.

Inhalt: I. Wirtschaft und Technik nach der bisherigen Unterscheidung. 1) Die bisherige Auffassung der Technik. 2) Die bisherige Auffassung der Wirtschaft. II. Das Wesen der Wirtschaft. 1) Allgemeines. 2) Der Zweck der Wirtschaft. 3) Die Mittel der Wirtschaft. III. Die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. 1) Die Zwecke der Technik. 2) Die Mittel der Technik. Oekonomische Technik.

Im November 1913 habe ich in dieser Zeitschrift einen Aufsatz: „Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie" veröffentlicht, der in vieler Hinsicht die Grundlage für das theoretische System bildet, mit dessen Abfassung ich beschäftigt bin. Ich versuchte darin zu zeigen, daß das Wirtschaften nicht, wie die bisherige Theorie immer lehrte, charakterisiert wird durch die Beziehung des Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur, und veranlaßt wird durch deren beschränkte Verfügbarkeit, sondern daß das Wirtschaften etwas Psychisches ist, eine besondere Art rationaler Erwägungen, wobei es ganz gleich ist, auf was für ein Objekt sie sich beziehen, ob auf Gegenstände der Außenwelt oder auf menschliche Leistungen. Ich betonte, was schon der Hauptinhalt meiner ersten rein theoretischen Schrift gewesen war[1]), daß alle wirtschaftlichen Grundbegriffe Schätzungsbegriffe sind, während die bisherige Theorie sie, wenn auch nicht konsequent, so doch in der Hauptsache materialistisch-quantitativ auffaßte. Die bisherige Theorie betrachtete daher, wenn auch wiederum nicht konsequent, so doch weit überwiegend, namentlich in der Preis- und Einkommenslehre, als das Ziel der Wirtschaft eine Produktenmenge, sie identifizierte wirtschaften und produzieren, verwechselte Wirtschaft und Technik, war sich wenigstens des Gegensatzes beider und der von ihr vorgenommenen Vermischung keineswegs bewußt.

Inzwischen hat nun v. Zwiedineck in seiner Kritik meiner Preistheorie[2]) den Vorwurf, den ich den bisherigen Theorien mache,

1) Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wirtschaftslehre, Jena 1907.

2) Diese im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 34, Zwiedinecks Kritik, ebenda, Bd. 38, S. 11 ff.

daß sie technische Vorstellungen und ökonomische verwechseln[1]), mir zurückgegeben und behauptet, daß meine „Charakterisierung des Wesens der wirtschaftlichen Handlung ein Festhalten des Unterschiedes zwischen wirtschaftlichem und technischem Handeln nicht ermögliche". Auch sei „L. die Antwort darauf, was er als technisches Handeln zum Unterschied vom wirtschaftlichen verstanden wissen will, streng genommen, schuldig geblieben". Ich bestreite nun nicht nur das erstere, und denke hier den Beweis dafür zu erbringen, sondern glaube mich auch berechtigt, ganz abgesehen von dem vorliegenden Aufsatz, zu behaupten, daß ich die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik in ihren Hauptgesichtspunkten, sowohl in dem schon erwähnten Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft als auch besonders in der 1912 ebenfalls in dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung: Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie (dritte Folge, Bd. 93, S. 273 ff.), zum Ausdruck gebracht habe. Zwiedineck hat die erste Arbeit bei Abfassung seiner Kritik noch nicht gekannt, die zweite leider nicht berücksichtigt. Daß ich das, was ich unter Wirtschaft verstehe, scharf abgegrenzt habe, gibt er selbst zu.

Hier soll nun der Versuch gemacht werden, schärfer als das bisher geschehen, das Wesen der Technik zu erfassen, und von dem schon erläuterten der Wirtschaft abzugrenzen. Meine drei in dieser Zeitschrift veröffentlichten theoretischen Aufsätze gehören also eng zusammen: der hier vorliegende schlägt die Verbindung zwischen dem grundlegenden über das Wesen der Wirtschaft und dem über die Produktivitätstheorie, der ein Problem behandelt, dessen Entwirrung aus seinem bisherigen Zustande und Lösung nur auf Grundlage einer klaren Unterscheidung von Wirtschaft und Technik möglich war.

I. Wirtschaft und Technik nach der bisherigen Unterscheidung.

Beginnen wir mit einer kurzen Schilderung dessen, was die bisherige Wissenschaft über den Unterschied von Wirtschaft und Technik zu sagen weiß. Es kann hier nur das Wichtigste hervorgehoben werden, und insbesondere muß ich es mir leider versagen, auf die Unterscheidung einzelner wirtschaftlicher und technischer Begriffe einzugehen, obgleich es sich da um Probleme handelt, die in der technischen Literatur, z. B. der agrarwissenschaftlichen und forstwissenschaftlichen, eine sehr große Rolle spielen. Ich glaube aber, daß die folgenden Erörterungen gerade für diese agrar- und forsttechnischen Fragen eine große Bedeutung haben, und da in dieser Literatur meine Theorien bisher schon vielfach herangezogen

1) Nicht „verquicken", wie Zwiedineck sagt, denn „verquickt" sind wirtschaftliche und technische Momente, wie wir unten sehen werden, meistens.

und erörtert worden sind und auch, wo das nicht geschehen ist, meinen Ideen nahekommende Ansichten nicht selten vertreten worden sind, so möchte ich meine diesbezüglichen Gedanken hier schon vor der Veröffentlichung meines theoretischen Systems bekannt geben.

1. Die bisherige Auffassung der Technik.

Der erste, der, soweit ich sehen kann, eine Unterscheidung von „Technik“ und „Oekonomik“ versucht, ist v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., 1874. Er sagt (S. 67 ff): „Technik ist die tausendfältige Bemühung für die Herstellung der Güter selbst.“ Darin hat er zweifellos recht, wenn es auch keine Definition, keine Abgrenzung von der Wirtschaft ist. Aber vollkommen irre geht er, wenn er fortfährt: die Bemühung, „die Güter in entsprechender Qualität..... am rechten Ort, zur rechten Zeit darzubieten.“ Letzteres ist offenbar viel eher eine Charakteristik der Wirtschaft, es fehlt dabei aber, wie A. Wagner mit Recht bemerkt, der Zusatz: in entsprechender Menge. Hermann kommt es aber gerade auf den Gegensatz zwischen Qualität und Quantität für die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik an. „Wirtschaft — sagt er S. 11 — ist die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen.“ Das würde wiederum nach unserer Auffassung viel eher dem Wesen der Technik entsprechen. An anderer Stelle (S. 67) sagt er: „Wirtschaft ist die quantitative Kontrolle der Verwendung von Arbeit und Vorräten bei dieser technischen Bemühung mit der Absicht, die zum Leben disponiblen Mittel ... quantitativ zu Rat zu halten, um so im ganzen mit denselben für das Bedürfnis möglichst viel zu leisten.“ Hermann ist also ein typischer Vertreter der bisherigen quantitativen Auffassung der Wirtschaftslehre, die er auch an derselben Stelle als die „Größenlehre der Güter“ bezeichnet, jener Auffassung, die Wirtschaften mit „haushalten“, „sparen“, „nach dem Prinzip des kleinsten Mittels handeln“, definiert. Da er das Wesen der Wirtschaft wie der Technik und ihre Unterscheidung an ihre Objekte, die „Güter“, knüpft, ist eine Abgrenzung nicht möglich. Die Gegenüberstellung von Quantität und Qualität der Güter trifft weder das Wesen der Technik noch der Oekonomik. Qualitätsvorstellungen würden eher das Wesen der Oekonomik als der Technik kennzeichnen, wenn sie nicht an die Güter geknüpft, sondern rein subjektiv als Wertvorstellung gefaßt würden. Eine klare Erkenntnis und Abgrenzung beider Erscheinungen ist mit alledem nicht zu gewinnen.

Aber auch Lehr und Dietzel, die v. Hermann kritisieren, kommen zu keinem klaren Resultat. Dietzels Hauptergebnis ist folgendes (Theoretische Sozialökonomik, S. 189): „Jene wirtschaftstechnischen Sozialwissenschaften — die Geschichte und die Politik in der Technik — .... handeln von den speziellen Formen des Reichtums und den speziellen „Verfahrungsarten“

oder Mitteln, welche dem Menschen dienen, diese bestimmten Gattungen von Sachgütern der Natur abzugewinnen. Die theoretische Sozialökonomik dagegen ist die Wissenschaft vom Reichtum in abstracto. Sie handelt von dessen allgemeinen Formen — von den „Sachgütern", nicht von speziellen Gattungen derselben — und von den allgemeinen Mitteln, welche dazu dienen, die Sachgüter jeder Gattung der Natur abzugewinnen und sie, wenn der Natur abgewonnen, von Individuum zu Individuum zu führen. Sie exemplifiziert von den Spezies: Brot, Fleisch, Erzen, Kohlen usw.; aber ihr Interesse gilt den „Sachgütern" schlechthin. Sie exemplifiziert an den Spezies: Weizenboden, Bergwerk — Pflug, Kohlenhacke — Ackerknecht, Minenarbeiter; aber ihr Interesse gilt den allgemeinen Mitteln: Boden, Kapital, Arbeit, welche den Menschen unter jeder Bedingung zu Gebote stehen müssen, mögen sie diese oder jene Sachgüterspezies erlangen wollen."

Von der Technik hat hier Dietzel einen wesentlichen Gesichtspunkt richtig erkannt, daß nämlich ihr Zweck ein äußerer ist. Die Beschränkung auf Sachgüter ist aber natürlich auch hier zu eng und es fehlt vor allem hier die Beziehung auf das ökonomische Prinzip, die formale Seite der Technik, die zusammen mit dem äußeren Zweck ihr Wesen ausmacht. Das Wesen der Wirtschaft aber ist mit der üblichen materialistischen Auffassung, der Dietzel ja in extremer Form huldigt, vollkommen verkannt und damit auch der eigentliche Gegensatz zur Technik. Es ist eben die typische heutige Verkennung des Wesens der Wirtschaft, die übliche materialistische Auffassung, wenn Dietzel auch hier Natur (Boden), Arbeit und Kapital im Sinne von Werkzeug, Produktionsmittel als wirtschaftliche Begriffe auffaßt. Sie bleiben technische Begriffe, auch wenn man nicht von dem Weizenboden, sondern vom Boden schlechthin, nicht von Minenarbeitern, sondern von der Arbeit schlechthin, nicht vom Pflug, sondern von den Produktionsmitteln, den „Gütern entfernter Ordnung" schlechthin spricht. Ja, die Betrachtungsweise bleibt eine technische (Oekonomische Technik, s. darüber unten) selbst dann, wenn als Mittel eine Geldsumme angesehen wird. Einfach deswegen, weil die Wirtschaft von der Technik sich durch die Art des Ziels unterscheidet, das bei jener Genuß, Bedarfsbefriedigung ist. Sobald das nicht der Fall ist, sobald kein solcher innerer, sondern nur ein äußerer quantitativer Erfolg in Betracht kommt, liegt keine Wirtschaft vor. Wenn man, wie Dietzel, das Wesen der Wirtschaft von vornherein auf Sachgüterbeschaffung beschränkt, ist es eben unmöglich, zu ihrem richtigen Verständnis und zur Unterscheidung von der Technik zu gelangen.

Die bequemste Unterscheidung von Wirtschaft und Technik, mit der sich heute vielleicht die meisten Nationalökonomen begnügen, ist wohl, wenn man sagt, daß Technik Naturwissenschaft, Wirtschaft Kulturwissenschaft, d. h. Sozialwissen-

schaft sei. Es ist die Auffassung, die wir unten noch mehrfach erwähnen werden, daß nur die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen Wirtschaft seien. Lassen wir das zunächst dahingestellt, so ist doch eine Definition der Technik damit nicht im geringsten gegeben. Denn erstens ist ja überhaupt die Frage der Abgrenzung von Natur- und Kulturwissenschaft gerade gegenüber den Wirtschaftswissenschaften noch streitig, zweitens ist aber sicher, daß Technik mit Naturwissenschaft in irgendeinem Sinne weder im ganzen noch mit irgendeiner bestimmten Naturwissenschaft identisch ist. Ebensowenig kann man von dieser „sozialen" Auffassung der Wirtschaft aus sagen, daß Wirtschaft nur die Beziehung zwischen Personen sei, deren Ziel Bedarfsbefriedigung ist, Technik aber die Beziehungen des Menschen zur Außenwelt. Denn 1) sehen die meisten gerade in dieser Beziehung des Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur das Wesen der Wirtschaft, leiten es ab aus dem beschränkten Vorhandensein der Gegenstände der äußeren Natur; diese Auffassung ist aber ebenso falsch wie jene[1]); 2) ist „Bedarfsbefriedigung" ein sehr weiter Begriff, und es gibt zahlreiche Beziehungen zwischen Menschen, die zweifellos Bedarfsbefriedigung bezwecken, aber doch nicht Wirtschaft sind; 3) gibt es zahlreiche Beziehungen zu den Gegenständen der Außenwelt, die keineswegs technische, aber wirtschaftliche Handlungen sind, und endlich 4) gibt es Beziehungen zwischen Menschen, die zweifellos rein technisch sind, wie das Weitergeben der Steine von einem Maurer oder Handlanger zum anderen oder das Zusammenwirken von Trambahnschaffner und -Kondukteur, Leute, die in gar keiner wirtschaftlichen, sondern nur in einer technischen Beziehung zueinander stehen.

Mit derartigen Abgrenzungen kann man also die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik nicht vornehmen, ganz abgesehen davon, daß überhaupt die zugrunde gelegte Auffassung den Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens nicht entspricht. Die Hauswirtschaft, ganz ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen zum Tauschverkehr, die Tätigkeit eines naturalwirtschaftlichen Bauers ist auch Wirtschaft. Man zerreißt willkürlich offenbar zusammengehörige Erscheinungen, wenn man das nicht wirtschaften nennt.

———

Am eingehendsten hat sich neuerdings A. Voigt mit der Unterscheidung von Wirtschaft und Technik beschäftigt, besonders in dem Artikel: Technische Oekonomik in v. Wieses Sammelwerk, Wirtschaft und Recht der Gegenwart, Tübingen 1912, Bd. 2, S. 222).

Ich habe schon in dem Aufsatze über das Wesen der Wirtschaft betont, daß Voigt dieses nicht richtig erkannt hat, weil er, ebenso wie Dietzel, bald die Zwecke, bald die Mittel als gegeben ansieht.

1) Siehe darüber den Aufsatz: Das Wesen der Wirtschaft usw., a. a. O., S. 623.

Bei der Erklärung des wirtschaftlichen Handelns darf man aber nicht von gegebenen Mitteln ausgehen, denn die Höhe des letzten Mittels, der aufzuwendenden Arbeitsmühe, ist eben nicht gegeben, sondern die eigentliche wirtschaftliche Aufgabe besteht gerade darin, festzustellen, wieviel Mittel aufgewendet werden.

Auf Grund dieser falschen Auffassung der Wirtschaft ist denn auch Voigts Versuch ihrer Abgrenzung von der Technik mißglückt, obgleich er der Lösung näher kommt als irgendein anderer Nationalökonom. Seine Argumentation ist sehr charakteristisch, um daran die Fehler der bisherigen Theorie und den Unterschied von meiner eigenen aufzuzeigen. Er geht typisch materialistisch von rein technischen Erörterungen aus (a. a. O. S. 222): „Die meisten Rohstoffe lassen sich zu den verschiedensten Gegenständen verarbeiten, die meisten Werkzeuge lassen sich zur Herstellung sehr verschiedener Gegenstände verwenden. Ebenso kann man auch umgekehrt denselben Gegenstand auf sehr verschiedenen Wegen herstellen. Sind also Mittel gegeben, so ist damit für deren Verwendung im allgemeinen nichts bestimmt, und sind Zwecke gegeben, so ist damit im allgemeinen nichts bezüglich der zu ihrer Erreichung zu verwendenden Mittel entschieden. Aus der Wahlfreiheit in jedem Falle entspringen daher zwei Aufgaben, nämlich:

1) über gegebene Mittel verfügen, d. h. über deren Verwendung entscheiden. Wir nennen sie eine (im engeren Sinne) wirtschaftliche Aufgabe;

2) einen gegebenen Zweck zu erreichen, ohne daß die Mittel vorgeschrieben sind, also die zur Erreichung des Zweckes geeigneten Mittel und Wege zu finden oder zu wählen. Wir nennen sie eine technische Aufgabe."

„Im weiteren Sinne sind beide Aufgaben wirtschaftlich, wenn wir unter wirtschaftlicher Tätigkeit allgemein die auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtete verstehen, die das Endziel beider Aufgaben ist." Dann wird gesagt, daß „die wirtschaftliche Tätigkeit ihren vollen Inhalt und eigenartigen Charakter erst durch den Umstand erhält, daß die für sie in Betracht kommenden Mittel in beschränkter Zahl oder Menge vorhanden sind." Daraus ergibt sich die wirtschaftliche Aufgabe als eine Maximumaufgabe: möglichst vollkommene Befriedigung der Bedürfnisse. „Der Grundsatz, mit den vorhandenen Mitteln (!) ein Maximum hinsichtlich des Zweckes zu erreichen, heißt nun das ökonomische Prinzip. Wirtschaften im besonderen Sinne des Wortes bedeutet darum nicht, überhaupt über Mittel verfügen, sondern über sie nach dem ökonomischen Prinzip verfügen."

Voigt kommt also in der Auffassung der Wirtschaft nur insofern über Dietzel mit seinem Sparprinzip hinaus, daß er konsequent[1]) ein Maximum von Zwecken als Ziel der Wirtschaft be-

---

1) In dem Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft habe ich gezeigt, daß Dietzel zwei bis drei verschiedene Auffassungen des wirtschaftlichen Prinzips durcheinandermengt.

zeichnet. Im übrigen ist über seine Auffassung von Wirtschaft und Technik folgendes zu sagen:

Ueber gegebene Mittel verfügen, ist sicherlich noch keine wirtschaftliche Aufgabe. Die Frage, wie gewinne ich aus einer Tonne Pechblende ein Quantum Radium? ist sicher noch keine wirtschaftliche Aufgabe, obgleich sie natürlich auch wirtschaftlich betrachtet und bei wirtschaftlichen Erwägungen gestellt sein kann. Sie ist zunächst eine Frage der Naturwissenschaft, der Chemie. Und auch, wenn ich frage: wie stelle ich aus der Tonne Pechblende möglichst viel Radium her? ist die Aufgabe nur eine technische. Ja, selbst wenn ich frage: wie stelle ich möglichst billig Radium her? ist die Frage wohl aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gestellt, aber ihre Lösung ist nicht wirtschaften. Dazu wäre eine Ueberlegung erforderlich, wie ich dieses Radium „verwerten" kann, wie es direkt durch Gebrauch oder indirekt durch den Verkauf meiner Bedarfsbefriedigung dient. Solange ich diese Frage nicht stelle, liegt kein Wirtschaften vor. Denn erst diese Ueberlegung veranlaßt mich ja auch zu der Entscheidung, wieviel Radium ich nun tatsächlich herstelle. Erst hierin bestehen also die wirtschaftlichen Erwägungen, die zum wirtschaftlichen Handeln führen.

Ist so die Definition der wirtschaftlichen Aufgabe: über gegebene Mittel verfügen, zweifellos zu weit, so gilt dasselbe auch für Voigts Auffassung der technischen Aufgabe. „Einen gegebenen Zweck zu erreichen, ohne daß die Mittel vorgeschrieben sind", liegt bei allen menschlichen Handlungen vor, ist weit entfernt, eine speziell technische Aufgabe zu sein. Es kann so auch eine wirtschaftliche Aufgabe sein, etwa die Errichtung einer Eisenbahn; ja, es kann eine wirtschaftliche Aufgabe sein, ohne gleichzeitig eine technische zu sein, z. B. mein Wunsch, eine Reise nach Berlin zu machen (wenn nämlich dieser Zweck mit anderen Zwecken und den für sie aufzuwendenden Mitteln verglichen wird).

Und schließlich: wie aus dem letzten Absatz hervorgeht, hat auch Voigt eigentlich keine Abgrenzung von Wirtschaft und Technik gegeben, denn jener „weitere Sinn", in dem beide Aufgaben wirtschaftliche sind: die auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit, das ist eben die allgemeine Auffassung von Wirtschaft.

Voigts Versuch der Abgrenzung von Wirtschaft und Technik hat nicht viel Beachtung gefunden, wohl deshalb, weil es ohne weiteres klar ist, daß er das Problem nicht löst. Die meisten aber machen heute gar nicht den Versuch einer Lösung — würde man die verschiedensten Nationalökonomen fragen, worin sie den Unterschied von Wirtschaft und Technik erblicken, so würde man die unklarsten Antworten erhalten. Konsequenterweise aber müßte die heutige Nationalökonomie erklären, daß das Problem überhaupt nicht lösbar sei, denn vom Standpunkt der heutigen ökonomischen Theorie ist es auch nicht lösbar, die heutige Auffassung der Wirtschaft ist eben eine technische, beruht auf einer Vermischung technischer und eigent-

lich wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Und doch liegt hier zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben der ökonomischen Theorie vor, weshalb die Lösung auch schon so oft versucht wurde. Also auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit, von einer anderen Auffassung der Wirtschaft auszugehen; dann wird sich zeigen, daß sich die Unterscheidung von der Technik ganz von selbst ergibt.

2. Die bisherige Auffassung der Wirtschaft.

Ich habe die Grundfehler der herrschenden ökonomischen Theorie schon in meinen früheren Aufsätzen, zuletzt in dieser Zeitschrift in dem Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft, kritisiert, und ihr meine neue psychische Auffassung der Wirtschaft gegenübergestellt. Hier sei nur das Wichtigste kurz zusammengefaßt. Alle bisherige Nationalökonomie sieht das Wesen der Wirtschaft in der Beziehung der Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur und definiert sie daher auch durch das Objekt: die Güter. Einerlei ob man nun, wie die konsequenten Materialisten, z. B. Dietzel, diesen Gutsbegriff ausschließlich materialistisch auffaßt, und die wirtschaftliche Tätigkeit damit auf die Beschaffung von Sachgütern beschränkt, oder ob man einen „erweiterten Gutsbegriff" vertritt, und immaterielle Güter, Rechte und Verhältnisse mit dazurechnet. Diese Verschiedenheiten verschwinden bei den späteren Erörterungen ganz, denn alle ökonomischen Grundbegriffe werden technisch-materialistisch aufgefaßt, einerlei ob ein Schriftsteller diesen oder jenen Gutsbegriff vertritt, ob er Anhänger einer subjektiven oder objektiven Wertlehre ist. Auch die Vertreter der subjektiven Wertlehre leiten die Wirtschaft her aus dem beschränkten Vorhandensein der Gegenstände der äußeren Natur, behaupten, daß der „Wert" der Güter, den sie zum Grundbegriff ihrer Theorie machen, außer durch den Nutzen durch die Seltenheit bestimmt werde.

Vor allem aber: man ist sich nie darüber klar geworden, was denn eigentlich das Ziel der Wirtschaft sei. Selbstverständlich behaupte ich nicht, etwas Neues zu sagen, wenn ich betone, daß das Ziel der Wirtschaft Bedarfsbefriedigung sei. Man wird mir sofort einwenden, daß das schon immer erkannt worden sei; aber es ist ganz unzweifelhaft, daß man sich nie darüber klar geworden ist, ob diese Bedarfsbefriedigung psychisch als Lustgefühl, oder ob sie materialistisch-quantitativ als eine Gütermenge zu verstehen sei. Offenbar glaubte man, sofern man diesen Unterschied überhaupt beachtete, bei der Betrachtung der beschafften Gütermenge stehen bleiben zu können, und daß es genüge, im Anfang des Systems gelegentlich als selbstverständlich zu erwähnen, daß diese Gütermengen der Bedarfsbefriedigung dienen müssen. Jedenfalls kann nicht bestritten werden, daß die ganze bisherige Theorie, wenn man auch gelegentlich betont, daß der Zweck der Wirtschaft Bedarfsbefriedigung sei, immer nur quantitativ die Gütermengen betrachtet, und noch neuerdings ist diese Auffassung ins Extreme getrieben worden durch Nationalökonomen wie Clark, Schum-

peter u. a., die die wirtschaftlichen Erscheinungen in dem Verhältnis der Güterquantitäten zueinander erblicken.

Zu dieser ganzen quantitativ-materialistischen Entwicklung der Nationalökonomie hat sehr viel beigetragen der Umstand, daß die ökonomische Theorie von der Frage nach dem Volksreichtum ausgegangen ist, und man, wenn man überhaupt dafür einen Maßstab haben wollte, nur die beschafften Gütermengen darunter verstehen konnte (vgl. meinen Aufsatz: Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie). An diese Frage hat sich dann die nach der Verteilung des Volksreichtums angeschlossen, die noch heute in der englisch-amerikanischen Theorie im Mittelpunkt steht. Auch hier betrachtete man rein quantitativ die Gütermengen, oder als deren Aequivalent die Geldmengen, und das Zentralproblem der Verteilungslehre ist daher die sogenannte Zurechnungstheorie. Sie versucht, die Produkte oder den Wert der Produkte — das geht in der Literatur durcheinander — auf die verschiedenen Produktionsfaktoren zuzurechnen. Diese Lehre von den Produktionsfaktoren bildet dann weiter den Hauptinhalt der heutigen technisch-materialistischen Wirtschaftstheorie. Als solche Produktionsfaktoren gelten: Grund und Boden, Arbeit und Kapital (produzierte Produktions- und Erwerbsmittel), alle rein technisch-quantitativ aufgefaßt. An sie wird die Einkommenslehre angeknüpft.

Zu dieser materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft hat außer der Frage nach dem Volksreichtum und im Zusammenhang mit ihr die Erscheinung des Geldes am meisten beigetragen. Nachdem man erkannt hatte, daß in der Geldmenge nicht der Reichtum bestehe, sah man ihn ebenso quantitativ in der Gütermenge, die das Geld erkauft. Aber selbst die neueren sogenannten subjektiven Theorien, die erkennen oder wenigstens eingangs betonen, daß das Ziel der Wirtschaft: Bedarfsbefriedigung ein Schätzungsbegriff sei, vergessen doch diesen Ausgangspunkt, sobald sie bei den wirtschaftlichen Erscheinungen auf Geldausdrücke kommen, bzw. sie erkennen nicht, daß die Geldeinkommen, die Geldsummen (als Kosten) auch, und zwar von jedem Wirtschafter verschieden bewertet werden. Dazu haben natürlich die heutigen reinen Erwerbswirtschaften viel beigetragen, die von einem Geldvermögen ausgehen, als Ziel der Wirtschaft auch wieder eine Geldsumme erscheinen lassen und beides miteinander vergleichen. Man erkannte nicht oder glaubte übersehen zu dürfen, daß diese Geldeinkommen der Erwerbswirtschaften und ebenso die Geldsummen, die als ihr Grundkapital für sie aufgewendet werden, doch auch wieder geschätzt werden von den einzelnen Wirtschaftern, die sie zur Verfügung stellen bzw. denen die Gelderträge zufließen. Man glaubte im Geldausdruck, im Preise, eine wirkliche Objektivierung des „Wertes" vor sich zu haben, und so kommt es, daß auch die Vertreter der subjektivsten Wertlehre neben ihrem subjektiven Gebrauchswert noch einen objektiven Tauschwert kennen. Man verkannte, daß, wenn ein Rock 50 M. kostet, doch dieser Preis kein Ausdruck eines subjektiven

Wertes ist, daß jeder den Geldausdruck, der den Preis bildet, verschieden schätzt, und daß man das wirtschaftliche Handeln und die Art, wie die wirtschaftlichen Erwägungen der Einzelnen den tauschwirtschaftlichen Mechanismus in Gang setzen, nicht verstehen kann, wenn man den Preis, d. h. die Kosten, objektiv-quantitativ auffaßt.

Diese quantitative Betrachtung der Geldausdrücke vereinigte sich dann mit der quantitativ-technischen, die von den Gütern und den Produktionsfaktoren ausging, und so schien es nur konsequent, Güter- oder Geldmengen als das Ziel der Wirtschaft anzusehen. Dazu kam, daß in der sozialpolitischen Periode, welche mit der Herrschaft der historischen Schule identisch ist, aller Augen auf die Arbeiterverhältnisse gerichtet waren. Hier hatte man Wirtschaftspersonen, bei denen die eigene Bedarfsbefriedigung ganz zurücktrat hinter ihrer technischen Tätigkeit in fremden Betrieben. Man betrachtete nur sie und ihre Bedingungen, und mit alledem kam man schließlich dazu, Wirtschaft und Produktion überhaupt zu verwechseln, bzw., wenn man auch eingangs gelegentlich den Unterschied erkannte, arbeitete man doch in dem weitaus größten Teil der ökonomischen Theorie mit rein technisch-quantitativen Begriffen. Die Klassiker waren noch konsequent „objektiv", sie abstrahierten von dem „Gebrauchswert", und in welcher Weise er hinter den wirtschaftlichen Vorgängen steht, bleibt bei Ricardo dunkel. Konsequent objektiv, aber auch in extremer Weise technisch-materialistisch, ist dann auf Grundlage der Klassiker der sogenannte wissenschaftliche Sozialismus, der aus der Verwechslung von Wirtschaft und Technik jene bedeutsamen Konsequenzen zieht, die man nur von der psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen aus in ihren Grundlagen bekämpfen kann. Marx' Kapital ist der großartigste Versuch, auf rein quantitativ-materialistischer Grundlage (daher z. B. der Ausgang vom Aequivalententausch) eine Wirtschaftstheorie zu entwickeln[1]).

Demgegenüber ist es nun ganz besonders charakteristisch, daß alle neueren Nationalökonomen, selbst die reinen Quantitätsnationalökonomen, die prinzipiell nur die Beschreibung der Veränderungen in den Güterquantitäten sich zum Ziel setzen, von einem „subjektiven" Wertbegriff ausgehen, mit anderen Worten die Notwendigkeit empfinden, die Wirtschaftstheorie psychisch zu fundamentieren. Das gilt sogar für Dietzel, der als extremer Materialist und in

1) Neuere Versuche, zu beweisen, daß Marx weit über den ökonomischen Rahmen hinaus eine allgemeine kulturwissenschaftlich-soziologische Theorie habe aufbauen wollen, scheinen mir doch in Marx zu viel hineinzuinterpretieren. Wenn es aber richtig ist, dann ist dies keine ökonomische Theorie in dem Sinne, den man bisher immer darunter verstand und den auch ich damit verbinde: die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen zurückzuführen auf die wirtschaftlichen Erwägungen des einzelnen Menschen, sondern es ist eine kulturphilosophisch-soziologische Theorie. Uebrigens muß diese Theorie, trotz Marx, erst geschaffen werden, und ich glaube, die ökonomische Wissenschaft hat einstweilen noch näher liegende Aufgaben zu lösen als philosophische Erörterungen darüber anzustellen, ob eine solche Theorie möglich ist. Vom Standpunkt dessen, was wir unter Wirtschaft verstehen, kann es jedenfalls nur eine ökonomische Theorie geben, jene Theorie wird ihren Begriff der Wirtschaft also erst definieren müssen.

der Hauptsache Anhänger der klassischen Kostentheorie, das wirtschaftliche Handeln auf die Beschaffung von Sachgütern beschränkt. Auch er erörtert in einem Kapitel seiner theoretischen Sozialökonomik eingehend die Vergleichung von Nutzen und Kosten. Allerdings kann man bei ihm zweifelhaft sein, ob er nicht unter Nutzen wie unter Kosten einfach ein Güterquantum versteht (s. unten). Wie dem auch sein mag, jedenfalls gibt er diesen Erörterungen über die Nutzen- und Kostenvergleichung gar keine weiteren Folgen, sondern wendet sich alsbald, wie alle übrigen Nationalökonomen, dem Wertbegriff zu, und darüber hinaus zur Erklärung tauschwirtschaftlicher Vorgänge ist seine Theorie wie die so vieler anderer überhaupt nicht gekommen.

Dieser Wertbegriff steht im Mittelpunkt der ganzen neueren ökonomischen Theorie. Statt von den Begriffen Nutzen und Kosten auszugehen, mit denen man, psychisch aufgefaßt, zweifellos viel eher zum Verständnis der Wirtschaft und zur Erkenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen gelangt, hat man stets die Frage: wie der Wert der Güter bestimmt oder gemessen wird, für das Grundproblem der Wissenschaft gehalten. Der Gedanke, einen individuellen, subjektiven Wert der Güter irgendwie objektiv, z. B. im Gelde, ausdrücken oder bestimmen zu wollen, ist aber eine logische Absurdität, hervorgegangen aus der Verwechslung mit dem Preise oder mit erwarteten, erhofften Preisen. Man glaubt, wie gesagt, im Preise einen objektiven Tauschwert zu haben, während er in Wahrheit eine komplizierte Komponente sehr verschiedener Nutzen- und Kostenschätzungen, ausgedrückt in dem allgemeinen Kostenausdrucksmittel Geld, ist. Und ebenso verkehrt war es, den „Wert“ der Güter durch den individuellen Nutzen einerseits, die „Seltenheit“ anderseits bestimmen zu wollen. Man verkannte, daß niemand ein Gut höher schätzt, weil es selten ist, daß kein Gut uns deswegen einen größeren Genuß bereitet[1]), sondern daß die Seltenheit im Rahmen der individuellen Nutzenschätzungen nur für die Kostenaufwendungen des einzelnen Wirtschafters in Betracht kommt[2]). Es ist eben einer der Grundfehler der heutigen Theorie und eine Konsequenz ihrer ausschließlichen Einstellung auf den Wertgedanken, daß sie den Kostenbegriff — in gewisser Hinsicht den wichtigsten und schwierigsten Begriff der ökonomischen Theorie[3]) — fast gar nicht verwendet und näher untersucht. Wo er vorkommt, wird er aber rein quantitativ-materialistisch gebraucht als eine Arbeits-, Güter- oder Geldmenge, während er in Wahrheit ebenso ein Schätzungsbegriff ist wie

---

1) Abgesehen von den Gütern, die wegen ihrer Seltenheit geschätzt werden, seltene Briefmarken u. dgl.

2) Vgl. den Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft, S. 623 und 635.

3) Was heute technisch-quantitativ als Produktionsfaktoren: Arbeit, Kapital und Boden erörtert wird, gehört dahin. Für die wirtschaftliche Betrachtung sind sie Kosten. Ob das Substrat dieser Kosten eine menschliche Tätigkeit, Arbeit oder ein Sachgut (Kapital) ist, kommt erst in zweiter Linie in Betracht

der Nutzen, dem er gegenüberzustellen ist. An seine Stelle tritt eben in der bisherigen Theorie die Lehre von den Produktionsfaktoren, an die sich dann alle die technisch-quantitativen Erörterungen über Verteilung usw. anschließen, die man heute als ökonomische Theorie bezeichnet. Die ganze „subjektive Wertlehre" der beiden letzten Menschenalter ist zwar nichts weiter als der Versuch, über den Materialismus der Klassiker, zu dem der Ausgang vom Volksreichtum den Grund gelegt hatte, hinauszukommen; man empfand die Notwendigkeit, die Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge psychisch zu fundamentieren, blieb aber im großen und ganzen im früheren Materialismus befangen. Man erblickte das Wesen der Wirtschaft in der Ueberwindung der Abhängigkeit von den Gegenständen der äußeren Natur, kam so zum Gutsbegriff und zur Frage nach dem Wert der Güter. Dann machte man aber, ohne es zu merken, den fundamentalen logischen Fehler, dem subjektiven Nutzen oder „Wert" die Kosten quantitativ-materialistisch als eine Güter- oder Geldmenge gegenüberzustellen. Bei allen weiteren Theorien, der Lehre von den Produktionsfaktoren, vom Kapital, vom Preise, von der Einkommens- und Verteilungslehre hat man dann nicht einmal den Versuch gemacht, über die alte technisch-materialistische Auffassung hinauszukommen. Man behielt die technisch-materialistische Auffassung dieser Begriffe und Lehren unbesehen bei, weil man überhaupt den Gegensatz, den Zwiespalt, der durch die subjektive Wertlehre in den konsequent objektiven Bau der Klassiker hineingetragen war, nicht erkannte.

Trotzdem heute schon jeder Student der Nationalökonomie weiß, daß 10 Mark von Jedem verschieden geschätzt werden, erkannte niemand den logischen Fehler, der darin liegt, daß man einerseits von Nutzen- und subjektivem Wert ausgehen will, anderseits aber ihm die Kosten stets rein quantitativ-materialistisch, als Güter- oder Geldmenge aufgefaßt, gegenüberstellt. Man war so durch die Betrachtung der Erwerbswirtschaft, wo auch das Ziel, der Erfolg zunächst als Geldsumme erscheint, geblendet, daß man die quantitativ-materialistische Auffassung der Kosten auch in der Konsumwirtschaft beibehielt, wo doch der Nutzen, der Erfolg, Bedarfsbefriedigung, d. h. ein Schätzungsbegriff ist. Daß das hundert Jahre lang in unserer Wissenschaft möglich war, wird man meines Erachtens in wenigen Jahrzehnten als unbegreiflich und als Hauptkennzeichen des tiefen Verfalls der ökonomischen Theorie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ansehen.

II. Das Wesen der Wirtschaft.

Ich kann hier darauf verzichten, weiter den technisch-materialistischen Charakter der bisherigen ökonomischen Theorie aufzuzeigen, und darf auf meine früheren Arbeiten, insbesondere auf „Ertrag und Einkommen" verweisen, in denen allen zahlreiche Be-

lege dafür angeführt sind, die natürlich noch enorm vermehrt werden könnten. Alldem setze ich nun eine Auffassung der Wirtschaft entgegen, die ich als psychische bezeichne. Sie geht davon aus, daß das Wesen der Wirtschaft weder durch ihre Objekte, die Beziehungen zu den Gegenständen der äußeren Natur, noch auch durch Handlungen bestimmt werden kann, sondern im letzten Grunde etwas Psychisches ist, eine ganz besondere Art von Erwägungen[1]), die man ganz unbestimmt als ein Disponieren bezeichnen kann. Aber ich betone, daß ich das nicht nur am Eingang erkenne und dann doch, wie die bisherige Theorie, alsbald in das bisherige technisch-materialistische Fahrwasser einlenke und die übrigen ökonomischen Grundbegriffe rein quantitativ auffasse. Sondern in meiner Theorie wird der psychische Charakter des Wirtschaftlichen konsequent festgehalten, alle wirtschaftlichen Grundbegriffe, nicht nur Nutzen, sondern vor allem auch Kosten, dann der Ertrag in jeder Erscheinung, nicht nur der Konsumertrag, sondern auch der Geldertrag und alle sogenannten Einkommensarten, sind nicht Güter- oder Geldmengen, wie die bisherige Theorie, ohne sich darüber klar zu werden, sie immer auffaßte, sondern sind Schätzungsbegriffe. Für eine ökonomische Theorie gibt es daher keine „Produktionsfaktoren, sondern nur Kostenfaktoren, keine Arbeit, technisch-quantitativ aufgefaßt und nach Arbeitsstunden berechnet, sondern Arbeitsmühe, d. h. eine Art der Kosten, kurz, alle Grundbegriffe mußten anders, d. h. psychisch gefaßt werden, wenn ich auch leider die alten Ausdrücke beibehalten mußte und damit bei oberflächlichen Beurteilern den Anschein erwecke, daß an meinen Theorien eigentlich nichts neu sei. Sie sind aber im Gegenteil so neu, jeder Grundbegriff ist so anders, d. h. konsequent psychisch aufgefaßt, daß es den Vertretern der bisherigen Theorie sehr schwer, den älteren offenbar ganz unmöglich wird, sich auf meinen Ausgangspunkt zu stellen und ihn konsequent festzuhalten. Die Kritiken von Oswalt[2]) und Zwiedineck mit ihren fundamentalen Mißverständnissen zeigen das zur Genüge[3]). Es ist aber auch in gewisser Hinsicht erklärlich, solange ich noch keine zusammenfassende Darstellung meines theoretischen Systems gegeben habe. Immerhin hat man es doch viel-

---

1) Erst wenn sie vorliegen, werden Handlungen, die unter ihrem Einfluß erfolgen, zu wirtschaftlichen Handlungen.

2) Der „Ertragsgedanke". Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1913, Heft 5 u. 6.

3) Insbesondere gegen Zwiedineck (a. a. O. S. 8) muß ich auch betonen, daß ich durchaus berechtigt bin, die bisherigen Auffassungen über den Begriff des Wirtschaftlichen als „herrschende Lehre" meiner Theorie gegenüberzustellen. Denn wenn sie auch in Einzelheiten, die ich in jenem Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft ausführlich behandele, voneinander abweichen, so stehen sie doch alle auf dem Boden der materialistisch-quantitativen Auffassung. Diese ist, wenn man die Theorien jedes einzelnen Nationalökonomen als ein Ganzes nimmt, niemals angezweifelt worden — es spricht also nicht dagegen, daß gelegentlich einmal Wirtschaften mit Disponieren definiert wird — der Charakter aller bisherigen Theorien, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gossens, ist so zweifellos quantitativ-materialistisch, daß ich sie mit diesem Ausdruck alle zusammenfassen und als herrschende Lehre der meinigen gegenüberstellen kann.

fach auch an gutem Willen zum Verständnis fehlen lassen, und allein die neuen Resultate, zu denen ich, ganz abgesehen von den Grundproblemen, gelangt bin: Produktivitätstheorie, Kapitalbildung, Krisentheorie, sollten meines Erachtens die Theoretiker, die noch nicht ganz in der hergebrachten Auffassung verknöchert sind, veranlassen, sich etwas an dem Ausbau meiner Ideen zu beteiligen.

1. Allgemeines.

Wenn wir nun daran gehen, unsere psychische Auffassung der Wirtschaft in möglichst gedrängter Form zu entwickeln, so sei eingangs gleich betont, daß gewisse Ansätze zu dieser Auffassung natürlich schon vorhanden waren. Schon früher ist betont worden, daß Wirtschaften ein Disponieren sei, und Disponieren ist zweifellos etwas Psychisches. Außer A. Voigt, den ich schon in meinem Aufsatze über das Wesen der Wirtschaft erwähnte, ist noch und vor ihm O. Heyn zu nennen, der in seiner Kritik meiner Theorie[1]) darauf aufmerksam macht, daß er schon 1897 in seiner Werttheorie wirtschaften mit: über die vorhandenen Mittel disponieren definiert habe.

Aber zunächst fehlt in dieser Definition der Hauptpunkt, ohne den die Wirtschaft sich nicht von der Technik unterscheiden läßt: die Angabe des Zweckes, zweitens ist es ein Fehler und entspricht nicht der eigentlichen wirtschaftlichen Aufgabe, die Mittel als „vorhanden" anzunehmen. Der Satz Heyns ist eine in mancher Hinsicht zutreffende Charakterisierung der Wirtschaft, aber keine Definition, und schließlich gibt ihm Heyn auch gar keine weiteren Folgen, sondern kommt mit seiner Theorie überhaupt nicht über den „Begriff des Wertes" hinaus und nicht zu irgendwelcher Erklärung volkswirtschaftlicher Erscheinungen. Ueber die vorhandenen Mittel disponieren ist ganz ebenso auch Inhalt der Technik, und in ähnlicher Weise wird übrigens das psychische Moment auch schon angedeutet, wenn von alters her in der Definition der Wirtschaft das „Planmäßige, Vorsorgliche" betont wird oder wenn andere das Wesen der Wirtschaft im „Haushalten" finden. Alle derartigen gelegentlichen Erwähnungen psychischer Momente beim Begriff der Wirtschaft sind aber von einer wirklich konsequenten psychischen Grundlegung der ökonomischen Theorie himmelweit entfernt. Sie schließen nicht aus, daß die materialistische Auffassung bei demselben Begriff oder bei dem nächsten zu erörternden doch wieder hervortritt. Und das ist bei Voigt wie bei Heyn schon beim Begriff der Wirtschaft selbst der Fall, indem sie nichts über das Ziel der Wirtschaft sagen und eine Gütermenge als vorhanden annehmen. Ueberhaupt kommt es weniger darauf an, daß gelegentlich einmal dieser oder jener Grundgedanke meines Systems von einem

1) Nutzen und Kosten als Ausgangspunkt des menschlichen Wirtschaftens. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1914, Heft 3. Siehe aber unten.

Schriftsteller schon früher in mehr oder weniger ähnlicher Form ausgesprochen oder angedeutet wurde — und meine Kritiker bemühen sich, alle solche Aehnlichkeiten zu registrieren, wobei sie sich gern an die Wortbezeichnung halten (z. B. Ertrag) und die ganz verschiedene Grundauffassung, den andern Ausgangspunkt bei mir meist übersehen — als daß ein Gedanke auch wirklich konsequent festgehalten und zur Grundlage eines Systems gemacht wird. Das ist aber bei der psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen und überhaupt bei den Andeutungen einer nicht-materialistischen Auffassung, die sich hier und da finden, niemals geschehen.

Niemandem ist bisher der Gedanke gekommen, daß die Unvollkommenheiten der bisherigen ökonomischen Theorie, die doch wohl jeder empfindet, daher rühren, daß das Wesen der Wirtschaft nicht richtig erkannt sei, daß man durch die weitentwickelte Arbeitsteilung und das Geld als anscheinend objektiven Wertmesser verführt, die technische Tätigkeit des Produzierens mit den dabei anzustellenden prinzipiellen Erwägungen, dem eigentlichen Wirtschaften verwechselte. Ich behaupte diese Erkenntnis der unrichtigen, d. h. technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft als mein ausschließliches geistiges Eigentum und damit auch — gegenüber den Versuchen meiner Kritiker, alles als „schon dagewesen" zu behaupten, muß ich das betonen — die darauf aufgebaute Theorie, von der ich große Teile schon veröffentlicht habe. Denn wenn ich auch manche der überkommenen Begriffe und Gedanken verwenden muß, so haben sie doch bei mir auf Grund der anderen, psychischen Auffassung eine andere Bedeutung (z. B. Kosten, Ertrag, ganz andere Verwendung des Grenz- und des Ausgleichsgedankens usw.). Der Gegensatz zwischen der psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen und der herrschenden materialistisch-quantitativen ist ein fundamentaler, er ist zweifellos das Grundproblem der theoretischen Nationalökonomie, von dem die Lösung aller ihrer zahllosen, heute vielerörterten Streitfragen abhängt. Es gibt dabei kein „sowohl — als auch", mit dem Zwiedineck die heutige Theorie verteidigen möchte — und es werden sicher bald noch mehrere solcher Vermittler kommen — sondern nur ein „entweder — oder". Entweder man betrachtet die Güter- und Geldmenge als das Ziel der Wirtschaft, dann baue man darauf eine konsequent *quantitative* Theorie auf, die von allen subjektiven Schätzungsbegriffen abstrahiert: das ist bisher nicht gelungen. Oder man bleibt bei dem Problem, das sich die Wissenschaft mit Recht seit Jahrzehnten als Aufgabe der Theorie gesetzt hat: die wirtschaftlichen Erscheinungen zurückzuführen auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen, auf die sie ja zweifellos auch zurückgehen. Dann muß man *alle* die Grundbegriffe, die heute noch materialistisch-quantitativ aufgefaßt werden — und das sind fast alle — über Bord werfen, dann muß man sie, wenn man auch die Worte leider meist beibehalten muß, durch *die konsequent festgehaltene psychische Auffassung ersetzen*, muß insbesondere auch erkennen,

daß es auch bei den Geldausdrücken nicht auf die Menge, sondern auf ihre Schätzung ankommt. Dadurch bekommt die ganze Wirtschaftstheorie einen ganz anderen Charakter. Große Probleme, die sich nur auf Grund jener Verkennung des Wesens der Wirtschaft entwickeln konnten, verlieren ihre Bedeutung, insbesondere wird die ganze Einkommens- und sogenannte Verteilungslehre nicht mehr mit den „Produktionsfaktoren", sondern mit der Preistheorie in Verbindung gebracht. —

Wenn ich also berechtigt bin, alle bisherigen Nationalökonomen als Vertreter der quantitativ-materialistischen Auffassung meiner Lehre gegenüberzustellen, so muß doch anerkannt werden, daß solche Schriftsteller, die wie Heyn unter Wirtschaften ein Disponieren verstehen, oder wie A. Voigt, der sogar betont, daß es sich dabei um eine Maximumaufgabe handelt, mir in den Grundgedanken — — später geraten sie ja doch alsbald ins materialistische Fahrwasser — wesentlich näher stehen[1]) als die Vertreter extrem materialistischer Auffassung, die mit Philippovich unter Wirtschaft „alle jene Vorgänge und Einrichtungen verstehen, welche auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind", oder mit Dietzel: „Handlungen, welche unter dem Antrieb des Bedürfnisses nach Sachen erfolgen" (S. 136), oder wenn Lexis die der Volkswirtschaft gestellte Aufgabe definiert: „Wie kommt bei einer gegebenen Gesellschaftsordnung die Güterproduktion als ein gesellschaftlicher Vorgang zustande, und wie erhalten die in verschiedener Art an ihr beteiligten Einzelnen aus diesem gesellschaftlichen Prozeß ihren Anteil an den erzeugten Gütern?" Es ist kein Zweifel, daß es demgegenüber ein Fortschritt ist, wenn A. Voigt versucht, die Wirtschaft durch das Gegenüberstellen von Zweck und Mittel zu charakterisieren. Er erkennt hier auch, was auch ich schon in meinem Aufsatz über die Produktivitätstheorie betont hatte, daß die wirtschaftliche Aufgabe ein Maximumproblem ist: Maximum an Erfolg mit dem geringsten Aufwand an Mitteln. Dieses Prinzip pflegt man gewöhnlich als das wirtschaftliche Prinzip zu bezeichnen, also ein Prinzip, das schon durch seinen Namen auf eine enge Beziehung zur Wirtschaft hinweist. Man hat auch mehrfach versucht, es für die Definition der Wirtschaft nutzbar zu machen (vgl. meinen Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft), andere haben dagegen darauf hingewiesen, daß das wirtschaftliche Prinzip weit über den Rahmen der Wirtschaft hinausgehe und die Grundlage jedes rationalen Handelns sei. Doch hat A. Voigt, wie das obige Zitat zeigt, und ganz besonders auch in seinem Vortrage auf dem ersten Soziologentage (S. 229 ff.), sich dadurch nicht abschrecken lassen und wieder versucht, die Wirtschaft durch das wirtschaftliche Prinzip, die Gegenüberstellung von Zweck und Mittel,

1) Ich bemühe mich auch immer, das hervorzuheben, selbst wenn ich nicht durch derartige Ideen angeregt bin, sondern, was meistens der Fall, sie erst nachträglich kennen lerne, nachdem ich meine Auffassung aus der Beobachtung des tatsächlichen Lebens geschöpft habe.

zu definieren. Er macht dabei aber zwei Fehler, die auch ihn, wie alle anderen, als einen Vertreter der bisherigen materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft charakterisieren. Er sagt nämlich 1) über den Zweck der Wirtschaft nichts weiter, als daß es sich um ein Maximum von Bedarfsbefriedigung handelt, 2) nimmt er die Mittel als gegeben an, wirtschaften heißt: über gegebene Mittel verfügen. Nach diesen beiden Seiten wollen wir nun unsere Auffassung der Wirtschaft entwickeln und kommen damit zugleich zur Unterscheidung von der Technik.

2. Der Zweck der Wirtschaft.

Es herrscht wohl allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß der Zweck der Wirtschaft Bedarfsbefriedigung ist. Aber schon was darunter zu verstehen ist, könnte zweifelhaft sein. Die meisten werden mir wohl zugeben, daß es bedeutet, ein möglichst großes Maß von Genuß, von Lustgefühlen zu erzielen. Aber andere könnten einwenden, daß darin das Ziel des Menschen weit über den Kreis des wirtschaftlichen Handelns hinaus bestehe. Das ist zweifellos richtig, und daher erklären denn auch die Vertreter einer streng sachlichen, objektiven Abgrenzung der Wirtschaft, wie Dietzel, Philippovich usw., Bedarfsbefriedigung nur, sofern sie auf Sachgüter gerichtet sei, sei Wirtschaft. Das ist aber eine ganz unmögliche Auffassung angesichts der Tatsache, daß ein großer Teil von Handlungen, die zweifellos Wirtschaft sind, auf persönliche Leistungen und immaterielle Güter der verschiedensten Art sich bezieht, Da kommen nun andere, wie ich schon eingangs erwähnte, mit dem Verlegenheitsmittel, nur die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen als Wirtschaft zu erklären. In verschiedener Weise wird das ausgedrückt, und namentlich das Wort sozial (Soziale Verkehrsvorgänge: Amonn) spielt dabei eine große Rolle, um diese Bankrotterklärung der Definition der Wirtschaft zu verschleiern.

Denn, zu welchen Konsequenzen kommt man mit dieser Auffassung? Ein naturalwissenschaftlicher Bauer wirtschaftet danach nicht; wie dessen Tätigkeit aber aufzufassen ist, darauf bleiben die Anhänger dieser Auffassung[1]) die Antwort schuldig. Und nun gar der Bauer, der sich entschließt, einen Teil seines Getreides zu verkaufen, während er in der Hauptsache seine Produkte in der eigenen Wirtschaft konsumiert? Fängt er erst mit diesem Verkauf an zu wirtschaften und wirtschaftet er nur soweit, als er Getreide verkauft? Ebenso eine Hauswirtschaft, die, wie es früher in so großem Umfange geschah, einen Teil ihrer Güter selbst erzeugt! Sie ist soweit

---

1) Sie wird gern als „soziale" der meinigen als der „individualistisch-atomistischen" gegenübergestellt. Es ist aber klar, daß man von diesem individualistischen Ausgangspunkt — denn nur darum handelt es sich — sehr wohl zur Erklärung der Tauschvorgänge gelangen kann und diese sogar sehr viel „sozialer" auffassen kann als die bisherige Theorie. Das glaube ich schon in meiner Preistheorie gezeigt zu haben und später noch viel offensichtlicher in der Einkommenslehre zeigen zu können.

überhaupt keine Wirtschaft. Es ist klar, daß diese Abgrenzung unhaltbar ist, es kann nicht bestritten werden, daß ein naturalwirtschaftlicher Bauer und auch ein Robinson nach denselben Prinzipien handeln, wie ein in den Tauschverkehr verflochtener Mensch, und auch sie wirtschaften. Wohlgemerkt: ich sage, daß sie nach denselben Prinzipien handeln, was nicht ausschließt, daß ihre Wirtschaft von der in den Tauschverkehr verflochtener Menschen sehr verschieden ist. Aber das zweifellos und auch dem Sprachgebrauch nach vorhandene Gemeinsame hat die Theorie zuerst festzustellen.

Wollen wir also jenes Verlegenheitsmittel, das manche Neuere für unvermeidbar erklären, weil sie sich nicht die Mühe geben, das Wesen der Wirtschaft schärfer zu analysieren, nicht mitmachen, so ergibt sich für uns die Aufgabe, das Kriterium zu finden, in dem das Wesen der Wirtschaft besteht.

Zu diesem Zwecke wollen wir vom wirtschaftlichen Prinzip auszugehen versuchen, das, mag es auch weit über den Rahmen des Wirtschaftlichen hinaus Geltung haben, doch zweifellos mit ihm in besonders enger Beziehung steht. Wir wollen versuchen, ob sich nicht doch eine Begrenzung desselben finden läßt, die speziell das wirtschaftliche Handeln charakterisiert. Schon in dem Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft habe ich gezeigt, daß man vom wirtschaftlichen Prinzip sehr verschiedene Auffassungen haben kann, die sich nebeneinander finden: Prinzip des kleinsten Mittels, Prinzip des größten Erfolges und die Kombination beider: größter Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln. Daß die letztere Formulierung Grundlage der Wirtschaft ist, ist nach unseren früheren Erörterungen klar, aber eine Definition der Wirtschaft, eine Abgrenzung von der Technik ist damit noch nicht gefunden.

Ferner aber müssen wir beachten, daß sich das wirtschaftliche Prinzip in dieser Form: als Maximum- und Minimumprinzip zugleich, in verschiedener Weise ausdrücken läßt, und darin liegt eben seine allgemeine Bedeutung. Es läßt sich zunächst rein logisch ausdrücken: möglichst vollkommene Zweckerreichung mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln, wobei ganz offen gelassen wird, was als Zweck und als Mittel anzusehen ist. In dieser rein logischen Einkleidung ist das Prinzip auch von Avenarius zur Grundlage der Logik gemacht worden. Ferner ist möglich eine psychologische Formulierung: möglichst viel Genuß, Lustgefühl, mit möglichst geringem Unlustgefühl, und endlich gibt es noch eine Formulierung mit spezifisch wirtschaftlichen Ausdrücken: möglichst viel Nutzen mit möglichst wenig Kosten. Die letzte Formulierung ist mehrfach von Nationalökonomen erörtert werden, aber hier macht sich nun jener Grundfehler geltend, der die ganze bisherige Nationalökonomie durchzieht: die technisch-materialistische Auffassung der Wirtschaft. Man kann als Nutzen statt psychisch: Genuß auch eine Gütermenge auffassen, einfach bei der quantitativen Betrachtung der Gütermenge, die uns Nutzen ge-

währt, stehen bleiben. Insbesondere bei Dietzel ist nicht klar, ob er nicht, von seinem materialistischen Standpunkt aus allein konsequent, unter Nutzen rein quantitativ die beschaffte Gütermenge versteht. Er meint zwar (S. 191), daß „jedes Wort über das Wesen des Nutzens unnütz wäre — was, wie man sieht, keineswegs zutrifft —, aber kurz vorher bezeichnet er als Nutzen „die guten Dinge“: „wenn die guten Dinge, auf welche das menschliche Begehren sich richtet, ohne Kosten feil wären . . .“. Wir können es nun ganz dahingestellt sein lassen, ob hier Bedarfsbefriedigung, Nutzen quantitativ-materialistisch aufgefaßt sind — jedenfalls können sie so aufgefaßt werden und müßten es vom Standpunkt einer konsequenten materialistischen Theorie. In den meisten Fällen wird aber wohl der Nutzen psychisch aufgefaßt werden, doch sind sich eben alle Nationalökonomen über diesen Gegensatz nicht klar, und wenn auch zuerst der Nutzen psychisch aufgefaßt wird, so gelangt man doch alsbald unversehens in die rein quantitative Auffassung hinein, namentlich bei den geldwirtschaftlichen Erscheinungen, wo dann als Nutzen und Ertrag eine Geldmenge, rein quantitativ, angesehen wird.

Mit dem wirtschaftlichen Prinzip, aber auch rein technisch aufgefaßt, operiert auch Julius Wolf, den ich in meinem früheren Aufsatz noch nicht erwähnte. In seiner Schrift, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, 1908, S. 13, sagt er, § 13: „das ökonomische Prinzip ist das Prinzip des Optimums, d. h. die Forderung, den größten Erfolg (als Dauererfolg, nicht „Raubbau“ weder an den Dingen — Stoffen — noch an den Menschen — Kräften, Gesamtpersönlichkeiten —) mit kleinstem Kostenaufwand anzustreben, mit anderen Worten, die größte Differenz zwischen Erfolg (Leistung) und Kraft-(Güter-)Aufwand zu setzen, und abermals weiter geführt, das größte „Einkommen (volkswirtschaftlich gesehen) herauszubringen“.

Wolf läßt es also hier, ebenso wie Dietzel, offen, ob als Ziel der Wirtschaft, als „Erfolg“ Lustgefühle oder eine Produktenmenge zu verstehen sind, und als Kosten eine Quantitätsvorstellung oder Unlustgefühle. Ebenso wird sein Begriff „Einkommen volkswirtschaftlich gesehen“ nirgends definiert, und kann ebenso ein Mehr von Lustempfindungen wie eine Produktenmenge bedeuten. Wenn man aber auch annimmt, daß Wolf hier unter Erfolg, Einkommen, Kosten, Schätzungsbegriffe verstanden habe, so steht er doch viel zu sehr im Bann der allgemeinen materialistischen Auffassung, um die psychische Auffassung der Wirtschaftslehre bei den späteren Erörterungen festhalten zu können (es folgt mit § 15 sofort die „Theorie der Güterproduktion“). Wie alle Schriftsteller, denkt er aber überhaupt gar nicht an die Möglichkeit einer verschiedenen Auffassung des Wirtschaftlichen, eines Gegensatzes zwischen materialistischer und psychischer Auffassung, er erkennt nicht, daß in seiner Formulierung das Grundproblem aller Wirtschaft offen gelassen ist.

Daß seine Auffassung des Wirtschaftlichen und seine Unterscheidung von der Technik falsch ist, zeigt sich dann sofort in § 14: „Das Prinzip des Optimums als Regulativ der Volkswirtschaft. Die Geltendmachung des Optimums wird durch die Tatsache erfordert, daß das Maß der technischen und jenes der ökonomischen, auf „Einkommen“ gerichteten Leistungsfähigkeit auseinandergehen, nämlich von einer gewissen Grenze der Leistung an die Kosten größer werden als der Wert der Leistung, und hinter dieser Grenze zurück es eine engere, innere gibt, diesseits derer die Kosten der Leistungseinheit größer sind als die der früheren, jenseits der Grenze gelegenen Leistungseinheiten. Diese Grenze bezeichnet das Optimum.

Das Regulativ des Optimums gilt auch für die Konsumtion, insofern von einer gewissen Grenze die Guts-(Leistungs-)Exemplare einen Nutzen stiften, der geringer ist, als der der vorangegangenen Einheiten.“

Aus diesem Regulativ des Optimums ergibt sich nach Wolf der Charakter der Volkswirtschaftslehre als einer „exakten“ Wissenschaft in dem Sinn, daß sie „absolute Ergebnisse von einer unbedingten Geltung gestattet“. Hier ist auch wieder offen gelassen, ob das Optimum in Bedarfsbefriedigung, in Schätzungen, oder in einer Gütermenge besteht. Und das Wesen des Wirtschaftlichen wird vollkommen verkannt, wenn Wolf meint, die „innere Grenze“ bezeichne das Optimum, d. h. sobald die Kosten der Einheit anfangen, größer zu werden, sei die weitere Güterbeschaffung nicht mehr wirtschaftlich. Das ist sowohl in der Einzelwirtschaft wie in der ganzen Volkswirtschaft verkehrt. In der Einzelwirtschaft verursacht jede weitere Einheit größere Kosten, und bis zu welcher Grenze der Wirtschafter solche aufwendet, wird durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bestimmt. In der Tauschwirtschaft haben die verschiedenen Anbieter verschieden hohe Produktionskosten, und welche die höchsten Produktionskosten sind, die noch aufgewendet werden können, wird auch durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bestimmt. — Daß es ein Fehler ist, den Unterschied zwischen Wirtschaft und Technik durch die innere oder äußere Grenze bestimmen zu wollen, ist leicht einzusehen.

Selbst wenn wir annehmen, daß „Erfolg“ hier psychisch verstanden sein sollte, ergibt sich doch, daß Wolf das Wesen der Wirtschaft nicht erfaßt hat. Jeden Geldausdruck würde er alsbald, wie alle anderen, quantitativ verstehen — daher kommt es auch, daß insbesondere der Begriff Kosten immer quantitativ verstanden wird, eine Geldmenge oder eine Anzahl Arbeitsstunden. Das gilt auch dann, wenn, wie bei Dietzel, Kosten als Nutzeneinbuße definiert werden. Denn auch hier ist wieder die materialistische Auffassung, die nur die geopferte Güter- oder Arbeitsmenge quantitativ betrachtet, möglich und auch üblich, und wird auch hier besonders nahegelegt durch den Einfluß des Kostenfaktors Geld. Das Schlimme

ist aber dann der fundamentale logische Fehler, den sich die neuere subjektive Wertlehre, ohne es zu merken, zuschulden kommen läßt, dem subjektiven Nutzen oder „Wert“ die Kosten quantitativ-materialistisch als Gütermenge gegenüberzustellen.

Neuerdings hat sich Ed. Heimann in einem Aufsatz: Methodologisches zu den Problemen des Wertes und des wirtschaftlichen Prinzips, auch mit dem letzteren beschäftigt (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37, S. 758). Er ist durch Oppenheimer als dessen Schüler stark beeinflußt, aber offenbar von einem richtigen theoretischen Instinkt in eine Reaktion gegen dessen Theorie hineingedrängt worden, und sucht nun durch die Methodenlehre Aufschluß über den Wert oder Unwert der verschiedenen Theorien zu gewinnen. Seine Ansichten, namentlich über die „soziale“ Betrachtungsweise, kann ich fast alle unterschreiben, und ich glaube, daß der Verfasser, wenn er sich näher in mein ökonomisches System vertiefte, darin die Grundlagen der individualistischen Theorie finden könnte, die ihm vorschweben. Sein Aufsatz bietet einen guten Einblick in das Streben der jungen, theoretisch stark interessierten Generation, einmal über die methodologischen Fragen hinaus[1]) zu einer Weiterbildung der ökonomischen Theorien zu kommen. In der uns hier interessierenden Frage nach der Bedeutung des wirtschaftlichen Prinzips kommt er nicht über die alte Anschauung hinaus, daß das wirtschaftliche Prinzip Grundlage jedes rationalen Handelns und damit für die ökonomische Theorie „erledigt“ sei, fährt aber fort: „dennoch wird man schwerlich sagen können, daß dies ein sehr befriedigendes Resultat sei, und keine logische Erwägung wird das unbestimmte Gefühl überwinden, daß irgendwo in der Nähe des wirtschaftlichen Prinzips ein Wert für unsere Wissenschaft zu finden sei“. Sehr richtig! Dieses Gefühl, das sich jedem aufdrängen muß, habe ich auch gehabt, und deswegen die Wirtschaft als eine höhere Potenz des schärfer als bisher erfaßten Wirtschaftsprinzips zu erkennen versucht. —

Wie kommt man aber durch das wirtschaftliche Prinzip zur Erkenntnis des Wesens der Wirtschaft? Eben durch die Betonung der Wirtschaft als einer Maximumaufgabe. Möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung, möglichst viel Lustgefühl ist wohl der allgemeinste Zweck, den der Mensch sich setzen kann. Er wird, wie gesagt, auch bei Handlungen erstrebt, die nicht unter den Rahmen der Wirtschaft fallen. Er zerfällt jedoch in eine oft unendlich große Zahl von Einzelzwecken, die verschiedenen, stets wechselnden Bedürfnisse, die von sehr verschiedener Stärke sind. Ihre Befriedigung erfordert aber bei jedem

1) Er meint (S. 807), das Interesse für methodologische Fragen sei wohl schon wieder im Abflauen begriffen.

einzelnen Bedürfnis ein sehr verschiedenes Maß von Aufwendungen, Unlustgefühlen: Kosten, als welche in letzter Linie vor allem die eigene Arbeitsmühe in Betracht kommt. Diese Kosten werden mit dem erstrebten Nutzen verglichen, wie das bei jedem rationalen Handeln der Fall ist, unter dem Gesichtspunkt, ein Mehr von Zweckerreichung über die aufgewendeten Mittel hinaus zu erzielen. Der Unterschied der wirtschaftlichen Erwägungen nun und des wirtschaftlichen Handelns gegenüber jedem anderen rationalen Handelns besteht, abgesehen davon, daß dort der Zweck Bedarfsbefriedigung ist, darin, daß **beim wirtschaftlichen Handeln eine sehr große Zahl von Einzelzwecken, zahlreiche zu befriedigende Bedürfnisse miteinander und mit den dafür aufzuwendenden Mitteln unter dem Gesichtspunkt eines möglichst großen Maßes von Genuß verglichen werden.** Man kann daher Wirtschaften in der abstraktesten Weise definieren als: **Verschiedene Nutzen, die Gesamtheit der erstrebten Nutzen an ihren Kosten vergleichen.** In der Tat wird das Wirtschaften dadurch charakterisiert, daß hier die verschiedensten, Bedarfsbefriedigung erstrebenden Zwecke miteinander verglichen werden. Jetzt wissen wir, worin das Disponieren besteht, das man schon früher im Wesen der Wirtschaft erblickte. War es bis dahin nur eine bloße Umschreibung des Wortes, so haben wir es jetzt definiert.

Der allgemeine Ausdruck Bedarfsbefriedigung oder Maximum von Bedarfsbefriedigung muß also richtig verstanden werden, auch nicht jede Aufwendung von Mitteln für die Bedarfsbefriedigung, auch nicht jedes Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip zum Zwecke der Bedarfsbefriedigung, d. h. größter Erfolg von Bedarfsbefriedigung mit dem kleinsten Aufwand von Mitteln ist wirtschaften. Sondern beim wirtschaften wird der ganz allgemeine Ausdruck Bedarfsbefriedigung, Lustgefühle, zerlegt in die verschiedenen Arten von Lustgefühlen, die erstrebt werden, und jede in die verschiedenen Teilquantitäten, in die sie zerfällt[1]). Diese Zerlegung ist nötig und wird, wie die Beobachtung zeigt, von jedem wirtschaftenden Menschen vorgenommen, weil 1) jede Teilquantität oder Einheit eines Bedürfnisses oder Lustgefühls verschieden empfunden wird,

1) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu betonen, daß wenn wir hier von Teilquantitäten von Lustgefühlen reden, dies in wesentlich anderem Sinne gemeint ist als wenn ich der herrschenden Lehre ihren quantitativ-materialistischen Charakter vorwerfe. Denn hier handelt es sich um subjektiv bestimmte Schätzungsquanten, wobei die Höhe der Schätzung sich nicht durch Multiplikation mit einer Einheit feststellen läßt. Die bisherige Theorie operiert aber mit objektiven Quantitätsziffern; eine Geldmenge, eine Gütermenge wird als ein objektiver allgemeiner Ziffernausdruck dem subjektiven Nutzen gegenübergestellt. Einem unvoreingenommenen Beurteiler leuchtet der Unterschied von selbst ein, Gegner meiner Theorie haben aber nicht umhin gekonnt, die Behauptung aufzustellen sie sei auch quantitativ. Um diese Verwechslung zu vermeiden, spreche ich gewöhnlich von objektiv- oder materialistisch-quantitativ.

und 2) auch die Aufwendungen, Kosten für jede Einheit verschieden geschätzt werden.

Aber einem scharfen Kritiker wird der Ausdruck: viele Zwecke der Bedarfsbefriedigung, viele erstrebte Nutzen, mit den Kosten vergleichen, zu unbestimmt sein und er wird fragen, wieviele erstrebte Nutzen müssen mit den Kosten verglichen werden, daß man von wirtschaften sprechen kann? Wenn sich auch das natürlich nicht zahlenmäßig angeben läßt, so läßt sich doch über jene allgemeinste Definition hinaus das Wesen der Wirtschaft noch schärfer erfassen. Der Umstand nämlich, daß es sich um eine große Zahl verschiedener Zwecke der Bedarfsbefriedigung handelt, die alle verschiedene Kosten erfordern, hat eine Wirkung, die die wirtschaftlichen Erwägungen als eine höhere Form bloß rationaler Erwägungen erscheinen läßt. Beim gewöhnlichen rationalen Handeln wird nämlich ein gegebener Zweck verschiedenen Kosten gegenübergestellt: Prinzip des kleinsten Mittels, oder zwei oder doch sehr wenige Zwecke ihren zumeist gegebenen Kosten. Beim wirtschaftlichen Handeln aber muß, da es sich um eine große Zahl von Zwecken handelt, jeder einzelner Nutzen nicht nur seinen Kosten gegenübergestellt werden, **sondern diese Nutzen- und Kostenvergleichungen müssen wieder sehr viel schärfer,** als das sonst der Fall ist, **miteinander verglichen werden.** Es kommt also mit anderen Worten sehr viel darauf an, **den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten in jedem einzelnen Falle genau festzustellen.** Diesen nennen wir Ertrag, und daraus ergibt sich die fundamentale Bedeutung des Ertragsbegriffes in der ökonomischen Theorie. Wirtschaften ist also sozusagen **ein doppeltes Vergleichen:** Zuerst vergleicht man jede Einheit jedes erstrebten Nutzens mit den dafür aufzuwendenden Kosten, stellt also für jede den Ertrag fest, und dann vergleicht man die Erträge aller, mit dem Ziel, einen möglichst großen Gesamtertrag zu erhalten. Man kann also wirtschaften auch dahin definieren: Erträge, d. h. Ueberschuß von Nutzen über die Kosten vergleichen. In der Tat kommt diese genaue Ertragsfeststellung und -vergleichung nur bei denjenigen Erwägungen und Handlungen vor, die wir wirtschaften nennen.

Diese genaue Ertragsfeststellung und -vergleichung, die natürlich keine zahlenmäßige ist, sondern eine rein psychische bleibt, ist noch aus einem anderen Grunde notwendig, der wiederum aufs engste mit dem Zweck der Wirtschaft: Bedarfsbefriedigung, Lustgefühle zusammenhängt. Unsere Bedürfnisse sind an sich unendlich, aber die Erfahrung lehrt, daß jedes einzelne, je mehr es befriedigt wird, an Stärke abnimmt, bis zuletzt Sättigung eintritt (Gossensches Gesetz). Nun kann aber kein Mensch alle seine Bedürfnisse bis zur vollen Sättigung befriedigen, aus dem einfachen Grunde schon nicht, weil im Gegensatz zum Genuß, der bei zunehmender

Bereitung an Stärke abnimmt, die Kosten, die Unlustempfindungen, die mit seiner Bereitung verbunden sind, mit wachsenden Aufwendungen stärker empfunden werden. So ergibt sich, daß für alle Bedürfnisse, die durch Teilquantitäten befriedigt werden, **für jede Teilquantität der Ertrag, der Ueberschuß von Nutzen über die speziellen Kosten dieser Teilquantität festgestellt werden und mit allen Erträgen bei allen Teilquantitäten aller andern Bedürfnisse verglichen werden muß.** Die höchste Gesamtbefriedigung, das Ziel der Wirtschaft, wird also dann erreicht, wenn die **Summe der Erträge ein Größtes ist** und das geschieht dann, wenn **auf jedes Bedürfnis nur bis zu dem Grade Kosten aufgewendet werden, daß der Ertrag, der Ueberschuß, der bei der letzten Nutzeneinheit,** oder, was das gleiche bedeutet, bei der letzten aufgewendeten Kosteneinheit **erzielt wird, bei allen Bedürfnissen gleich groß ist.** Diesen Ertrag nenne ich den **Grenzertrag** und das ist das **Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge,** der wichtigste Satz der ökonomischen Theorie. Er enthält in der schärfsten Formulierung die Grundregel alles Wirtschaftens, und man kann daher wirtschaften auch als Handeln nach dem Prinzip des Ausgleichs der Grenzerträge definieren.

Mit alledem erklärt es sich auch, weshalb man von einer einzelnen Handlung, absolut betrachtet, niemals sagen kann, ob sie wirtschaftlich ist oder nicht. Denn jede Handlung charakterisiert sich als wirtschaftlich erst durch die dahinter stehenden Erwägungen, d. h. eine Betrachtungsweise, welche verschiedene vorzunehmende Handlungen hinsichtlich der dabei aufzuwendenden Mittel und des dabei zu erzielenden Maximums von Bedarfsbefriedigung vergleicht. Eine einzelne Handlung wird zu einer wirtschaftlichen, wenn sie unter dem Einfluß dieser, verschiedene Möglichkeiten von Bedarfsbefriedigung und die dafür aufzuwendenden verschiedenen Kosten kalkulierenden Erwägungen erfolgt.

Diese Erwägungen, diese Betrachtungsweise sind nun an sich etwas rein Formales, ein immer in dieser Form wirkendes allgemeines Prinzip, das von den bei jedem Menschen verschiedenen Motiven wohl zu unterscheiden ist. Das hat man im Sprachgebrauch herausgefühlt, indem man von jeher von wirtschaftlichem Prinzip gesprochen hat. Aber die Theorie verwechselt meist wirtschaftliches Prinzip und Motive. Das wirtschaftliche Prinzip tritt aber als ein allgemeines, rein formales Prinzip zwischen die Motive und die Handlungen, macht aber diese noch nicht zu wirtschaftlichen, weil es eben weit über den Rahmen des Wirtschaftlichen hinaus Geltung hat und daher besser Rationalprinzip genannt würde. Die Motive sind es, die den Menschen veranlassen, dieses oder jenes Lustgefühl zu erstreben.

Sie veranlassen die Erwägungen, die der Mensch anstellt und die zum wirtschaftlichen Handeln führen, geben diesen Erwägungen die erste Richtung auf bestimmte Begehrungen. Sie sind also nichts weiter als die Ursachen dieser Begehrungen. Aber zwischen diese Begehrungen und das Tätigwerden für ihre Befriedigung schiebt sich nun ein allgemeines formales Prinzip, das Rationalprinzip; es geht hervor aus dem Bewußtsein, daß nicht alle Begehrungen bis zur vollen Sättigung befriedigt werden können, daß mit der Bereitung der Befriedigung Unlustgefühle verbunden sind, die mit wachsenden Aufwendungen zunehmen. Es besteht in der allgemeinen Erkenntnis, daß es demnach nötig ist, Zweck und Mittel miteinander zu vergleichen, und man könnte das wirtschaftliche Prinzip daher auch statt Rationalprinzip als Relationsprinzip bezeichnen. Es kann den einzelnen im Menschen auftauchenden Motiven nicht absolut gefolgt werden, die auf Grund dieser Motive erstrebten Lustgefühle können nicht absolut befriedigt werden, sondern sie sind zu vergleichen mit den bei ihrer Befriedigung in Kauf zu nehmenden Unlustgefühlen. Dafür gibt das Relationsprinzip eine rein formale, allgemeine Grundlage.

Die Motive des Menschen schalten also bei jeder wirtschaftstheoretischen Betrachtung genau so aus wie die Objekte der Begehrungen. Sie stehen hinter den wirtschaftlichen Erwägungen, sie sind es, die den Menschen veranlassen, dieses oder jenes Lustgefühl, zunächst ganz absolut betrachtet, zu erstreben, diesen oder jenen Mangel zu empfinden. Nur ganz allgemein muß zum Unterschied von der Technik angegeben werden, daß das Ziel der Wirtschaft Lustgefühle, Bedarfsbefriedigung sei. Das wirtschaftliche Handeln ist kein Handeln, das durch die Art der Motive, den Inhalt oder das Objekt des Handelns definiert werden kann. Die Motive sind immer außerwirtschaftlich, vorwirtschaftlich.

Gegen diese Auffassung hat man drei Einwendungen erhoben:

1) Daß dann jedes rationale Handeln mit dem Ziel Bedarfsbefriedigung Wirtschaft sei. Das ist aber, wie nochmals betont sei, deswegen nicht richtig, weil ich eben den Begriff der Wirtschaft auf diejenigen Erwägungen und die daraus hervorgehenden Handlungen einschränke, bei welchen verschiedenen erstrebten Nutzen, einem erstrebten Höchstmaß von Genuß die in verschiedener Höhe dafür aufzuwendenden Kosten gegenübergestellt werden. Das damit notwendige mehrfache, aber auf einen Gesamtzweck gerichtete Vergleichen von Nutzen und Kosten ist das letzte, entscheidende Merkmal der Wirtschaft gegenüber allen anderen Formen rationalen Handelns, macht es zu einer höheren Potenz, einer besonders rationalen Form desselben. Hätte die Philosophie und Psychologie schon früher die verschiedene Formen des rationalen Handelns schärfer betrachtet und unterschieden, so wäre uns die Erfassung der Wirtschaft leichter geworden und man wäre ihr auch wohl schon von anderer Seite näher gekommen.

2) Gegen die Auffassung, daß die Motive für das Wesen der Wirtschaft nicht in Betracht kommen, kann man weiter einwenden, man komme dadurch zu dem unmöglichen Ergebnis, daß auch der Verschwender wirtschafte. Denn auch er handle in diesem psychischen Sinne nach dem wirtschaftlichen Prinzip. Ich halte das aber nicht für richtig. Wenn jemand aus reiner Verschwendung in einem Laden statt des geforderten Preises von 2 Mark 100 Mark gibt, so ist das zweifellos entgegen dem im wirtschaftlichen Prinzip enthaltenen Prinzip des kleinsten Mittels. Die Mittel sind hier nicht kalkuliert worden. Ebenso wenn einer in einem Jahre sein ganzes Vermögen durchbringt, hat er offenbar das Prinzip größten Erfolges nicht berücksichtigt. Denn wenn man auch meint, daß er vielleicht von seiner Verschwendung momentan einen sehr großen Genuß hatte, hat er doch seine Vergleichung von Nutzen und Kosten auf einen so kurzen Zeitraum nur erstreckt, daß er bald durch Not und Mangel zu der Empfindung veranlaßt werden wird, er habe doch nicht ein Maximum von Genuß erzielt. Man kann und darf dies aber niemals von einem von außen hereingetragenen, allgemeinen, normalen Standpunkt entscheiden wollen. Das hieße Werturteile in die Wirtschaftstheorie hineintragen. Jemand, der äußerlich als Verschwender gilt, weil er in einem Jahre sein ganzes Vermögen durchbringt, kann dabei unter Umständen doch sehr wirtschaftlich handeln, wenn er sich z. B. sagt, daß er wegen einer Krankheit nur noch ein Jahr zu leben hat oder wenn er so lebensmüde ist, daß er nach möglichst nützlichem Verbrauch seines Vermögens entschlossen ist, Selbstmord zu begehen. Dieser Mann handelt zweifellos wirtschaftlich, d. h. er vergleicht genau Nutzen und Kosten im Hinblick auf seine gesamte Bedarfsbefriedigung, ebenso der Geizige, der sein größtes Vergnügen darin findet, Geld zu sammeln, während er nach allgemeiner Auffassung durch Ausgabe von Geld sich eine viel größere Bedarfsbefriedigung verschaffen könnte.

Heißt das nun, daß also doch die Motive in Betracht kommen zur Erklärung des Wesens der Wirtschaft? Keineswegs! Es zeigt sich im Gegenteil wieder, daß die Motive ganz verschieden sein können, daß es, ganz unabhängig von den Motiven, ein allgemeines, rein formales Prinzip ist: das Vergleichen verschiedener Nutzen an den Kosten mit dem Maximumziel, das das wirtschaftliche Handeln charakterisiert. Die Wirtschaftstheorie behauptet ja auch keineswegs, daß jeder Mensch wirtschafte, daß jeder bei Verfolgung seiner Motive diesem formalen Prinzip folge. Es gibt natürlich sehr viele Menschen, die nicht wirtschaften, z. B. die kleinen Kinder, obgleich auch sie sehr oft, aber immer nur für den einzelnen Fall, nach dem Rationalprinzip handeln. Man kann auch sagen, daß der Verschwender, der statt 2 M. 100 M. zahlt, eigentlich ohne Motive handle, nur aus einer gewissen Gleichgültigkeit über die Mittel heraus. Hat er aber ein Motiv, z. B. um zu protzen, so wird er auch in den meisten Fällen wirtschaften, es wird ihm dann z. B. doch nicht gleichgültig sein, ob er 100 oder 1000 M. gibt.

Die Wirtschaftstheorie behandelt aber überhaupt nicht die Besonderheiten der einzelnen Menschen, alle diese psychischen Erörterungen sind ja eigentlich nur Voraussetzungen der Wirtschaftstheorie, Probleme, die aber geklärt sein müssen, um das Wesen der Wirtschaft und die Tauschverkehrsvorgänge in ihrem letzten Grunde zu begreifen. Die Wirtschaftstheorie begnügt sich, nachdem man einmal das Wesen der Wirtschaft erkannt hat, mit der Tatsache, daß die meisten Menschen bei den meisten ihrer Handlungen diesem allgemein formalen Prinzip folgen ganz unabhängig von ihren speziellen Motiven, und daß sich daraus Vorgänge sehr verschiedener Art ergeben, die aus diesem Prinzip heraus darzustellen ihre Aufgabe ist.

3) Die dritte Einwendung gegen unsere Auffassung der Wirtschaft geht dahin, daß diese doch eigentlich nur von der modernen kapitalistischen Wirtschaft hergenommen sei, und es nicht ermögliche, Zustände früherer Epochen auch als Wirtschaft zu bezeichnen. Der mittelalterliche Handwerker z. B., der Bauer habe jahrhundertelang gewirtschaftet, ohne verschiedene Nutzen an den Kosten zu vergleichen. Diese Behauptung, daß unsere Auffassung der Wirtschaft zu eng sei, trifft aber viel eher zu auf die heute verbreitete Anschauung, nur tauschwirtschaftliche Erscheinungen als Wirtschaft aufzufassen, als auf die unserige. Es ist nicht richtig, wie Sombart u. a. behauptet haben, daß der mittelalterliche Handwerker nur seinen B e d a r f habe decken wollen, aber nicht nach Gewinn gestrebt habe (v. Schmoller, Sombart u. a. suchten hierin gelegentlich den Gegensatz zwischen Handwerk und moderner Unternehmung zu finden). Auch der mittelalterliche Handwerker strebte nach größtem Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, suchte sich mit möglichst wenig Arbeitsmühe ein möglichst angenehmes Leben zu verschaffen. Und wenn auch das Streben nach möglichst großem G e l d ertrag durch die obrigkeitliche Regelung im Gewerbe vielfach eingeschränkt war, das Streben nach möglichst viel Genuß mit möglichst wenig Kosten war doch vorhanden, und führte zur Vergleichung der Erträge, die eben wirtschaften ist, wenn auch die Wirtschaft infolge der mehr naturalwirtschaftlichen Verhältnisse vielfach andere Formen aufwies. Alle diese Formen kann aber die Wissenschaft natürlich auch untersuchen. Das gleiche gilt für einen Bauer im Zeitalter der Hörigkeit. Wenn man bestreitet, daß ein solcher in unserem Sinn gewirtschaftet habe, weil er ohne weitere Ueberlegung die ihm überlieferte Dreifelderwirtschaft betrieben habe, so beruht das eben auf einer Verwechslung von Wirtschaft und Technik. Die sogenannte Dreifelderwirtschaft ist nur Agrar t e c h n i k, erst wo sie mit Erwägungen der eigenen Bedarfsbefriedigung, sei es direkt, sei es durch den Tausch, verknüpft wird, liegt Wirtschaft vor, und diese Erwägungen stellte auch der mittelalterliche Bauer an. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch die Wirtschaftstheorie und erst recht natürlich die Wirtschaftsgeschichte zeigen kann, daß durch die Naturalleistungen, Frondienste u. dgl.,

zu denen er verpflichtet war, seine Wirtschaft in vielen Punkten einen anderen Charakter hatte. Irgendein Argument gegen die Richtigkeit unserer Auffassung der Wirtschaft liegt aber darin nicht. Ich glaube, daß diese in der schärfsten Weise, die bisher möglich war, das innerste Wesen der Wirtschaft klarlegt, und das ist mir auch auf Grund meines ersten Aufsatzes von verschiedenen Seiten bestätigt worden.

3. Die Mittel der Wirtschaft.

Ich möchte mich hier auch gegen einen Punkt der herrschenden Theorien wenden, den deren Anhänger mit großer Zähigkeit verteidigen, weil sie bemerken, daß die Leistungen dieser Theorien in ein noch viel schlechteres Licht treten, wenn man ihn nicht aufrecht erhalten kann. Es ist die Voraussetzung, die die herrschenden Theorien immer machen, bei der Erklärung wirtschaftlicher Erscheinungen von einem gegebenen Gütervorrat auszugehen. Könnte man die Aufgabe der Wirtschaft in dieser Weise begrenzen, so würde das die Aufgabe der Theorie wesentlich vereinfachen. Da man aber auch unter dieser Voraussetzung noch nicht damit fertig wurde, so dachte man überhaupt gar nicht an die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Probleme lösen zu können, ohne daß eine bestimmte Gütermenge als gegeben vorausgesetzt wird.

Es ist aber kein Zweifel und ergibt sich durch die einfachste Beobachtung, daß das bei der eigentlichen Aufgabe der Wirtschaft nicht der Fall ist, daß es sich hier um die Frage handelt: wieviel Kosten werden aufgewendet? wobei allerdings Kosten keine Gütermenge, sondern höchstens die Schätzung einer solchen, im letzten Grunde aber Arbeitsmühen sind, die zwar nicht unbeschränkt vorhanden, aber eigentlich überhaupt nicht schon „vorhanden", jedenfalls nicht in bestimmter Menge gegeben sind. Es scheint mir einer der Grundfehler der bisherigen Theorien, daß sie das verkennen, daß sie glauben, bei der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen von gegebenen Mitteln, einem gegebenen Gütervorrat ausgehen zu dürfen. So beruht die ganze Grenznutzenlehre mit ihrer „subjektiven Wert"-Auffassung darauf, daß der Wirtschafter sich im Besitze eines bestimmten Güterquantums befindet, dessen Einheit er nach dem „Grenznutzen", dem Nutzen der letzten Einheit bewertet. Ginge man hier nicht von einer gegebenen Gütermenge aus, so wäre die ganze Bestimmung eines solchen „Wertes" durch den Grenznutzen nicht möglich. Das geht durch die ganze österreichischen Theorie hindurch: Beim Tausch und bei der Preisbildung werden Anbieter und Nachfragende mit gegenseitig genau bekannten gegebenen Gütermengen einander gegenübergestellt, und die österreichische sogenannte Preistheorie ist nichts anderes als die Feststellung der Grenzen, innerhalb deren so bei gegebenen Gütermengen und gegebenen Wertschätzungen für die Güter auf beiden Seiten ein Tausch möglich ist.

Dieses Ausgehen von gegebenen Gütermengen bei Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen ist aber nicht etwas der Grenznutzenlehre Eigentümliches. Es findet sich vielmehr in der ganzen bisherigen Nationalökonomie. Hunderte von Stellen könnten angeführt werden. Die Grenznutzenlehre hätte nur mit ihrem Anspruch: eine „subjektive" Theorie zu sein, viel mehr Veranlassung gehabt als die ältere Theorie, diesen falschen Ausgangspunkt aufzugeben. Dagegen ist er neuerdings noch von den typischen Quantitätsnationalökonomen, Clark, Schumpeter ins Extrem getrieben worden, die überhaupt die Volkswirtschaft nur als ein System voneinander abhängiger Güterquantitäten auffassen.

Der Ausgangspunkt von einem gegebenen Gütervorrat oder überhaupt gegebenen Mitteln bei Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen ist aber auch noch nie bestritten worden; daß hier ein Problem vorliege, über das man verschiedener Meinung sein könne, ist noch nie erkannt worden. Das ist die Folge der bisherigen materialistisch-quantitativen Auffassung, die gar nicht auf den Gedanken kam, daß die wirtschaftliche Aufgabe ja gerade darin besteht, zu erklären, unter welchem Gesichtspunkte und in welchem Umfange der Wirtschafter Mittel aufwendet und sich Güter beschafft, in welcher Weise er mit anderen Worten Kosten auf die Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse verwendet. Daß darin die Aufgabe der Wirtschaft besteht, wurde erst klar vom Standpunkt meiner psychischen Auffassung der Wirtschaft, welche ihr Wesen in einem Vergleiche verschiedener Nutzen an den Kosten erblickt. Diese Kosten sind nun aber keine Gütermenge — das ist eben der Unterschied von der bisherigen Auffassung — sondern diese Kosten sind Unlustgefühle, Anstrengungen, Arbeitsmühe, oder wie man das bezeichnen will, kurz, ebenfalls ein Schätzungsbegriff. Und bei dieser Zurückführung des Wirtschaftlichen auf solche psychische Erwägungen ergibt sich, daß diese Unlustgefühle, Arbeitsmühe nicht gegeben sind, sondern daß sie, während der Nutzen, Genuß mit wachsender Befriedigung an Stärke abnimmt, mit wachsenden Aufwendungen an Stärke zunehmen. Daß die Wirtschaft es mit Nutzen und Kosten zu tun hat, ist ja auch schon früher gelegentlich, insbesondere von Dietzel, erkannt, aber nie konsequent festgehalten worden. Man hätte sonst erkennen müssen, daß für die wirtschaftliche Aufgabe eine bestimmte Menge weder an Gebrauchsgütern noch an Gütern entfernterer Ordnung (Kostengütern) als gegeben angenommen werden darf, sondern daß bei jeder Wirtschaft die erste Aufgabe darin besteht, zu erwägen: Wieviel Kostengüter beschaffe ich mir zur bestmöglichen Befriedigung meiner Bedürfnisse? d. h. nichts anderes als, wieviel Arbeitsmühe und Opfer an Sachgütern kann ich dafür aufwenden? Das gilt selbst für diejenigen heutigen Erwerbswirtschaften, die mit einem großen stehenden Kapital arbeiten. Hierbei ist allerdings in der Fabrik eine bestimmte Menge von Kostengütern gegeben, aber der Wirtschafter hat immer noch zu erwägen, ob er neue Maschinen

aufstellen, wieviel Arbeiter er einstellen, wieviel Rohstoffe er einkaufen soll.

Jedenfalls besteht die primäre Aufgabe der Wirtschaft, die nicht, wie die moderne selbständige Erwerbswirtschaft, bei der Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten bei Geldausdrücken stehen bleibt, darin, zu erwägen, wieviele an sich nicht gegebene Kosten, im letzten Grunde Arbeitsmühe, auf die Befriedigung an sich unbeschränkter Bedürfnisse, die aber an Stärke immer mehr abnehmen, verwandt werden sollen. Das ist das letzte, eigentliche Problem der Wirtschaft, ein Problem, dessen mathematische Erfassung außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich ist, ein Problem, das die bisherigen Theoretiker für unlösbar erklärten, und sich daher gar nicht stellten, und dessen Lösung auch nur mit der psychischen Auffassung der Wirtschaft und mit dem so aufgefaßten Ertragsbegriff möglich ist. Denn die Lösung beruht letzten Endes nur darauf, daß nicht befriedigte Nutzen als Unlustgefühl, oder umgekehrt aufgewendete Kosten als entgangener Nutzen aufgefaßt und dadurch direkt miteinander verglichen werden können.

Hat man dieses Problem und seine Lösung durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge einmal erkannt, dann kann man auch berücksichtigen, daß im Wirtschaftsleben auch Fälle vorkommen, wo mit gegebenen Kostengütern gewirtschaftet werden muß[1]). Die Erkenntnis des Grundproblems, wie bei nicht gegebenen Kosten, also bei der Frage, wieviel Arbeitsmühe, Opfer aufgewendet werden sollen, das wirtschaftliche Handeln sich vollzieht, ist eben deswegen von so fundamentaler Bedeutung, weil das gleiche Problem auch im Tauschverkehr bei der Preisbildung wiederkehrt. Es ist eines der wichtigsten, offenbar aber bisher nur von wenigen verstandenen Ergebnisse meiner Theorie, daß sie zeigt, wie das Organisationsprinzip der Einzelwirtschaft, das das wirtschaftliche Handeln des Einzelnen regelt, und das des Tauschverkehrs ganz dasselbe sind. Auch beim Tausch, auch bei der Preisbildung sind Nutzen, hier Nachfrage genannt, und Kosten, hier Angebot, nicht gegebene Größen, sondern das Problem ist, wie es bei einer an sich unbegrenzten, an Stärke aber immer mehr abnehmenden Nachfrage zu einem Angebot, d. h. zu Kostenaufwendungen kommt.

So oft ich dies auch schon betont habe, daß wirtschaften nicht über gegebene Mittel disponieren bedeutet, sondern daß die „Mittel", über die disponiert wird, die letzten Kosten: Arbeitsmühe, Opfer, kurz ein Schätzungsbegriff sind, von denen kein gegebener Vorrat vorhanden ist, so wird dies von den Vertretern der herrschenden materialistischen Auffassung doch immer wieder verkannt. Das

1) In der systematischen Darstellung meiner Theorie, mit der ich beschäftigt bin, wird dieser Fall eingehender erörtert werden.

gilt auch von den Kritikern meiner Theorie; keiner von ihnen hat es vermocht, wie die verschiedensten Stellen beweisen, sich auf meinen Ausgangspunkt zu stellen. Es liegt dies offenbar daran, daß es ihnen allen mehr darum zu tun ist, ihre eigenen Schriften gegenüber meinen Theorien zu verteidigen, als sich in meinen Ideenkreis hineinzuversetzen. Deshalb kommen sie eben von dem ihrigen — und das ist die herrschende materialistische Auffassung mit ihrer Konsequenz, den gegebenen Mitteln — nicht los. Es ist hier einer der Gründe, weshalb ein großer Teil der gegen meine Theorie erhobenen Einwände vorbeitrifft. Sie haben weder das Problem, das ich als das wirtschaftliche erkenne, geschweige denn den Gedanken seiner Lösung richtig erfaßt. Dafür seien einige Beispiele angeführt, wobei ich mich auf diesen einzigen Punkt: gegebene Mittel beschränke, dessen Annahme das Wesen der wirtschaftlichen Aufgabe, wie ich sie auffasse und wie sie auch zweifellos vorliegt, verkennt. So sagt v. Zwiedineck a. a. O. S. 35: „Uebrigens verliert die rein privatwirtschaftlich orientiert sein wollende Betrachtungsweise ein wichtiges Element ihrer Unterlage, wenn man wie L. von dem Vorhandensein von Güterquantitäten bei den Wirtschaftssubjekten absehen zu können glaubt. Die verkehrswirtschaftlichen Vorgänge . . . . sind doch wohl nicht zu erfassen ohne die Voraussetzung, daß die Wirtschaftssubjekte über Güter verfügen, die sie ihrerseits in den Verkehrsprozeß einwerfen. L.s Polemik gegen Schumpeter ist nach dieser Seite meines Erachtens verfehlt.“ Darauf ist zu sagen: Wenn man von dem Vorhandensein von Güterquantitäten bei der einzelnen Ware „absieht“, so vereinfacht das nicht das Problem, wie Zwiedineck zu meinen scheint, sondern erschwert es ganz außerordentlich, so sehr, daß sich die bisherige Theorie, die eben immer nach den Güterquantitäten fragte, es sich gar nicht zu stellen wagte. Denn von der materialistisch-quantitativen Auffassung aus ist es in der Tat unlösbar. Wir brauchen aber auch gar nicht von diesen im Besitz der Wirtschafter befindlichen Güterquantitäten abzusehen. Wir können ruhig annehmen, wie ich es auch tue, daß die tauschwirtschaftlichen Subjekte während ihrer Tätigkeit schon Mittel zum Lebensunterhalt haben. Wir brauchen mit anderen Worten nicht anzunehmen, daß der Wirtschafter seine gesamte Tätigkeit gerade erst jetzt beginnt. Aber dieser Lebensmittelvorrat ist nicht Gegenstand unserer Betrachtung. Wir haben es eben überhaupt nicht mit Güterquantitäten, sondern mit Schätzungsbegriffen zu tun, und das Problem ist, wie disponiert man über Kostenaufwendungen, d. h. Arbeitsmühe und eventuell Opfer von Sachgütern, um möglichst viel Genuß sich zu verschaffen. Da dürfen wir nicht mit schon im Besitz der Wirtschafter befindlichen Güterquantitäten, vor allem auch natürlich nicht mit Tauschgüterquantitäten operieren. Denn: wo bleibt das Wirtschaften und was bleibt dann eigentlich noch zu erklären, wenn in der Einzelwirtschaft jeder, wenn er zu wirtschaften beginnt, die Güter, die er braucht, schon hat, und in der Tauschwirtschaft jeder schon mit produzierten Gütern dasteht? Dann kommt man zu jener

zahlenmäßigen Feststellung von Preisgrenzen, die die Oesterreicher „Preistheorie" zu nennen belieben und die ich schon in meinem Aufsatz über die Entstehung des Preises charakterisiert habe[1]).

Das Ausgehen von einer gegebenen Gütermenge in der Einzelwirtschaft sowohl wie im Tauschverkehr widerspricht nicht nur dem Wesen der Wirtschaft, die es eben nicht mit Gütermengen, sondern mit Schätzungen von Gütern und Arbeitsleistungen zu tun hat, sondern es verkennt auch die fundamentale wirtschaftliche Aufgabe, die in der Einzel- und in der Tauschwirtschaft zu erklären ist, unter welchen Gesichtspunkten und bis zu welcher Grenze Kosten auf ein Gut, besser: auf die Befriedigung eines Bedürfnisses aufgewandt werden. Daß die bisherige Theorie das ignorierte, ist auch ganz einfach nichts anderes als eine Ausflucht. Von der materialistischen Auffassung der Wirtschaft aus konnte man natürlich nicht zu jenen Erwägungen kommen, die eben die Wirtschaft ausmachen und einen Menschen bestimmen, Kosten, Arbeitsmühe, auf dieses oder jenes Gut zu verwenden. Daher mußte sie jeden Menschen im Besitz bestimmter Güterquantitäten sehen und von da war es nur ein konsequenter Schritt, mit den Klassikern und dem Sozialismus zur Lehre vom Aequivalententausch zu kommen oder mit Clark und Schumpeter die ökonomische Theorie als die Lehre von den Veränderungen in den Güterquantitäten anzusehen. Wie die Tauschvorgänge sich vollziehen, ohne daß die Angebots- und Nachfragemengen gegeben sind, dieses Problem konnte die quantitativ-materialistische Theorie mit Recht gar nicht zu stellen wagen, und so

1) Wenn daher Zwiedineck behauptet (a. a. O. S. 52): „die bekannte, von der subjektivistischen Lehre gefundenen Formel zur Auffindung des Preises als Mittellinie aus der mehr oder minder großen Masse von Angebots- und Nachfrageziffern behält auch neben der L.schen Theorie ihre Geltung für die volle Lösung des Preisproblems", so hätte er auch zeigen müssen, wo denn diese Voraussetzung: gegebene Angebots- und Nachfragemenge, wirklich zutrifft, was sich aber natürlich auch Böhm-Bawerk niemals klar gemacht hat. Ich habe keinen einzigen Fall der Anwendung finden können, als die Feststellung des Einheitskurses an der Berliner Börse! Dafür gilt die österreichische Preistheorie und sonst für nichts! Wenn jemand sonst noch einen Fall weiß, wäre ich für die Mitteilung dankbar. Da dies die einzige Einschränkung ist, welche Zwiedineck meiner Behauptung, daß meine Theorie eine ganz neue Lösung des Preisproblems sei, entgegenstellt (die andere, daß auch oft objektive Momente auf den Preis einwirken [Ernte], habe ich natürlich nie verkannt, aber zuerst einmal das allgemeinste und schwierigste Problem der Preisbildung lösen wollen), sehe ich nicht recht ein, zu welchem Zweck er die Bedeutung dieser Lösung durch den Hinweis auf einen Spezialfall zu verkleinern sucht, der im wirtschaftlichen Leben so gut wie gar keine Rolle spielt. Ich kann ruhig behaupten, die Feststellung der Tauschgrenzen bei gegebenen Angebots- und Nachfragemengen — weiter kommt die österreichische Theorie überhaupt nicht — ist gar keine Preistheorie. Die Hauptvertreter der österreichischen Theorie haben deren eigentliche Aufgabe überhaupt noch nicht einmal geahnt. Gewisse Ansätze zur Erkenntnis des eigentlichen Problems sind allerdings in neuester Zeit bei Zwiedineck und Amonn zu finden, die aber den Versuch einer Lösung nicht machen.

faßte man auch den Begriff des Wirtschaftens selbst auf als „einen begrenzten Mittelvorrat verwenden“.

Bei der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen von gegebenen Mitteln ausgehen, bedeutet aber im letzten Grunde nichts anderes als den fundamentalen logischen Fehler, die Kosten statt als Schätzungsbegriff als Quantitätsbegriff anzusehen, einen Fehler, den, wie gesagt, alle Theorien, ob objektiv oder subjektiv, in gleicher Weise teilen. Ich könnte natürlich auch aus der übrigen Literatur zahllose Stellen dafür anführen, will mich aber hier auf meine Kritiker beschränken, um an ihnen zu zeigen, daß dieser Fehler so eingewurzelt ist, daß auch sie trotz meiner verschiedenen Hinweise auf meinen andern Standpunkt, sich von jenem nicht zu befreien und auf den meinigen zu stellen vermochten.

So sagt z. B. v. Zwiedineck gleich zu Beginn der Wiedergabe meiner Ideen (S. 5): „Der Hauptinhalt der L.schen Preistheorie gipfelt darin: .... das Individuum läßt sich bei seinen verkehrswirtschaftlichen Entschließungen (nur dabei!?) nicht von dem absoluten Nutzen bestimmen, sondern von dem Nutzen verglichen mit den Kosten, und der Wirtschafter wird danach mit gegebenen Mitteln (!) die größte Bedarfsbefriedigung dann erlangen, wenn der Erfolg der letzten Teilquantität eines jeden Gutes, d. i. sein Grenzertrag, bei allen ungefähr gleichgroß ist.“ Dann weiter, wenn er S. 9 und S. 38 nachzuweisen versucht, was er inzwischen durch meinen Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft schon selbst als ganz verfehlt erkennen wird, daß Dietzel und Hermann das Wesen der Wirtschaft auch schon so aufgefaßt hätten wie ich. Ich brauche dem in jenem Aufsatz Gesagten kein Wort mehr hinzuzufügen, um das zu bestreiten, hier sei nur erwähnt, daß beide Schriftsteller auch gerade an den von Zwiedineck zitierten Stellen ausdrücklich von einem „vorhandenen Mittelvorrat“ und einem „gegebenen Quantum wirtschaftlicher Mittel“ sprechen[1]). Dieser Irrtum über meine Auf-

1) Das allein genügt neben vielen anderem, auf das ich hier verzichten kann, um deutlich zu machen, was von Zwiedinecks Behauptung zu halten ist, daß „Dietzels Darlegungen im Wesen dem L.schen Gedankengang über den Begriff des Konsumertrages geradezu gleichartig zu nennen sind. Jedenfalls so sehr, daß man die Behauptung L.s von der Neuheit des Ertragsbegriffes (NB. nicht auch des Grenzertrages) nur mit der Unkenntnis des betreffenden Abschnitts in dem Dietzelschen Buch zu erklären vermag.“ Dietzel stellt diese Untersuchungen über Nutzen und Kosten an, um die Frage zu beantworten, die die bisherige Theorie immer stellte, die aber nach meiner Auffassung gar keinen Sinn hat und gar nicht zu beantworten ist: „Wie wird der Wert der Güter gemessen?“ Sehen wir nun ganz davon ab, daß diese Erörterungen Dietzels ganz aus dem Rahmen seiner sonstigen materialistischen Betrachtungsweise herausfallen und daß sie später gar keine weitere Anwendung finden, so ist doch noch folgendes zu sagen: 1) Dietzel hat nicht die geringste Vorstellung davon, daß die psychische Auffassung des Wirtschaftlichen, die er hier streift, im Widerspruch steht zu seiner sonstigen materialistischen. 2) Es ist auch bei Dietzel, wie wir schon oben betonten, ganz offen gelassen, ob er hier wirklich Nutzen und Kosten psychisch oder nicht auch quantitativ versteht: Produktmenge und Einbuße einer Produktmenge. Dies wäre allein konsequent, aber es ist gleichgültig, welche Auffassung Dietzel gehabt hat, da er diesen Erörterungen über Nutzen und

fassung des Wirtschaftlichen und die wirtschaftliche Aufgabe ist auch die Grundlage für seine Polemik gegen meine Behauptung, es sei keine Nutzen- sondern eine Kostenschätzung, wenn ich erkläre, den ersten Apfel, den ich esse, schätze ich am wenigsten. Da die wirtschaftliche Aufgabe nicht darin besteht, über ein gegebenes Quantum Aepfel zu disponieren, sondern in der Frage, wieviel Aepfel ich mir beschaffe, wieviel Kosten ich auf die Erzielung dieses Genusses verwende, kann man niemals von dem absoluten Genuß und dem Gesetz des abnehmenden Genusses (Gossensches Gesetz) abstrahieren. Weiter S. 13: „Der Wirtschafter ist der Haushalter, der über die verfügbaren Mittel disponiert.“ Und endlich beruht auf der so eingewurzelten Auffassung, daß bei der Wirtschaft die Mittel gegeben seien, auch jene Verkennung des Zwecks meiner Preistheorie, die ich von niemand, insbesondere aber nicht von einem Autor wie Zwiedineck für möglich gehalten hätte (S. 52): „L.s Theorie ist nicht, was er in ihr sieht (!), eine Preistheorie im Sinne des statistischen Problems, aus gegebenen Daten auf Angebot- und Nachfrageseite den Schlüssel für die Ermittelung des künftigen Preises zu gewinnen“ usw. Dabei hat Zwiedineck selbst a. a. O. (z. B. S. 46): richtig betont, worauf ich immer auf das nachdrücklichste hinweise, daß das Problem der Entstehung des Preises darin besteht, wie gegenüber einer nicht genauer bekannten Nachfrage es zu einem Angebot kommt!

Auch Oswalt hindert die übliche quantitative Auffassung der Wirtschaft, einen Vorrat von Mitteln als gegeben anzusehen, sowohl in seiner Schrift als auch in der Kritik meines „Ertragsgedankens“ an der richtigen Erfassung der wirtschaftlichen Aufgabe und meiner Grundgedanken. Er sagt z. B. in seiner Kritik (S. 384): „Der objektive Zweck jeder Wirtschaft besteht darin, daß die Konsumenten das höchste Maß an Bedarfsbefriedigung erreichen, das sie nach Maßgabe der objektiv gegebenen Verhältnisse überhaupt erreichen können.“ Ebenso am Schluß (S. 392): „Die verschiedenen Nutzen, die ein Gut leisten kann, in einer Skala anzuordnen, ist Sache der Subjekte; aber wie weit sie auf dieser Skala hinunterzusteigen haben, darüber entscheidet die Größe des verfügbaren Vorrats an solchen Gütern!“

Nun habe ich selbst schon zugegeben, daß die Wirtschaftstheorie auch, aber erst in zweiter Linie, einmal eine Gütermenge oder eine Angebotsmenge als gegeben ansehen kann. Wie dann das wirtschaftliche Handeln erfolgt, ist aber eine sehr einfache Sache, nach-

---

Kosten gar keine weiteren Folgen gibt. 3) Dietzel kennt weder den Ertrags-, noch den Grenz- noch den Ausgleichsgedanken, in deren Verbindung meine Ertragstheorie, ganz abgesehen von der verschiedenen Grundauffassung des Wirtschaftlichen, besteht. Der Ertragsbegriff und seine Funktion für das wirtschaftliche Handeln ist daher bei Dietzel nicht einmal angedeutet. Ich muß mich dagegen verwahren, wenn meine oft noch nicht einmal richtig erfaßten Gedanken auf Grund gelegentlicher äußerer Analogien mit denen anderer Schriftsteller, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in dem theoretischen System, kurzerhand mit jenen in einen Topf geworfen werden.

dem man das viel schwierigerere, aber für das Wesen der Wirtschaft sowohl innerhalb der Einzelwirtschaft als auch im Tauschverkehr grundlegende Problem gelöst hat, in welchem Umfange ihrer Menge nach nicht gegebene Kosten aufgewandt werden. Dies Problem vermeidet trotz meines ständigen Hinweises darauf Oswalt ebenso, wie es die ganze bisherige Nationalökonomie mit ihrer materialistischen Auffassung außer acht gelassen hat[1]). Hätte Oswalt sich dieses Problem vorgelegt, dann hätte er, der im Gegensatz zu Zwiedineck den „Ertragsgedanken" ganz ablehnt, aber sonst mit vielen meiner Ergebnisse übereinstimmt, bei weiterem Nachdenken erkennen müssen, daß die so gefaßte wirtschaftliche Aufgabe logischerweise nur mit der Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten, d. h. dem Ertragsbegriff, dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, gelöst werden kann.

Schließlich: auch Otto Heyn, der mir in der Auffassung der Elementartatsachen in manchen Punkten am nächsten kommt — leider ist er über die Erörterungen über den „Wert" überhaupt nicht hinausgekommen — fällt doch trotz seines subjektiven Ausgangspunktes alsbald wieder unter den Einfluß der bisherigen materialistischen Theorie. So wenn er in seiner Kritik meiner Theorien: Nutzen und Kosten als Ausgangspunkte menschlichen Wirtschaftens (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1914, H. 3 u. 4) S. 165 sagt: „Wirtschaften heißt, wie ich schon 1899 in meiner Werttheorie (S. 5) ausgeführt habe: über die vorhandenen Mittel, d. h. über das eigene Vermögen (an Arbeitskraft, Geld oder anderen Besitz) so disponieren, daß der Wirtschafter seinen und jedes Menschen Hauptzweck, möglichst viel Wohlbehagen zu besitzen, möglichst vollkommen erreicht!" (Aehnlich S. 161.) Es ist eben eine Verkennung des psychischen Charakters der Wirtschaft, von Mitteln (quantitativ gefaßt) auszugehen statt von Kosten (Unlustgefühlen) und erst recht, sie als gegeben anzunehmen. Jetzt zeigt es sich, daß Heyn, nachdem er anfangs die Kosten richtig psychisch als Nutzeneinbuße aufgefaßt hat, dann doch wieder in die hergebrachte quantitative Auffassung zurückverfällt, ein typisches Beispiel, das bei allen Nationalökonomen, selbst den „subjektivsten", wiederkehrt.

Am Schlusse seiner kritischen Erörterungen wendet sich Heyn besonders ausführlich gerade gegen diesen Punkt, also gegen meine Behauptung, daß man bei der Feststellung des Wesens der Wirtschaft nicht von gegebenen Mitteln ausgehen dürfe. Seine Argumentationen sind so offensichtlich falsch, daß, um diese ganze Auffassung zu widerlegen, man nichts Besseres tun kann, als an sie an-

1) Sehr charakteristisch ist z. B. die Anmerkung Oswalts S. 388: „L. rügt es als falsch, wenn man das Angebot als eine feste Größe ansehe. L. fällt aber ins andere, ebenso falsche Extrem, indem er meint, das Angebot sei nie eine feste Größe!" Das ist erstens nicht wahr, und zweitens, wenn es wahr wäre, entlastete es doch Oswald nicht von dem Vorwurf, daß er diesen zweifellos vorkommenden, und zwar fundamentalen Fall, auf dem die ganze Tauschwirtschaft beruht, daß das Angebot nicht gegeben ist, nicht erklärt hat und mit der bisherigen Theorie auch nicht erklären kann.

zuknüpfen. Sie seien deshalb im Wortlaut angeführt: Heyn zitiert (Heft 4, S. 251) meine Bemerkung, man dürfe nicht von gegebenen Mitteln ausgehen, denn die Höhe des letzten Mittels, die aufzuwendende Arbeit sei nicht gegeben, und fährt dann fort: „Mittel ist niemals die Arbeit des Menschen, sondern seine Arbeitskraft. Wenn der Mensch sich entschließt zu arbeiten, so disponiert er über seine Arbeitskraft, die er in Bewegung setzt. Die Arbeitskraft ist aber bei jedem Wirtschafter eine gegebene, wenn auch keine unveränderliche Größe. Ebenso sind die anderen Mittel, welche der Wirtschafter verwendet, um seine Zwecke zu erreichen, gegeben, wenigstens in ihrem Maximum[1]); denn über etwas anderes, als was seiner Disposition untersteht, kann der Mensch nicht disponieren, und dieses selbst ist in jedem Augenblicke eine gegebene Größe[2]). Der Wirtschafter muß auch bei seinen Entscheidungen im übrigen mit gegebenen Größen rechnen“ usw. „Wenn jemand z. B. Hunger empfindet oder Musik zu hören wünscht, oder wenn er sich Geld verdienen will, um später irgendwelche Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu kaufen, so überlegt er sich zuerst, wieviel Mittel er aufwenden muß, um diese Bedürfnisse zu befriedigen, wieviel Brot oder Fleisch er essen muß, um seinen Hunger zu stillen, wieviel Stunden Musik er hören muß, um seinen Bedürfnissen in dieser Beziehung Rechnung zu tragen; wieviel Geld diese Güter kosten und wieviel Geld er daher verdienen und wie lange er deshalb nach dem Marktpreise für seine Tätigkeit arbeiten muß, um zu der gewünschten Bedarfsbefriedigung zu gelangen. Er gelangt dann aber in jedem einzelnen Falle zur Feststellung bestimmter Größen. Abgesehen hiervon, findet er auf dem Markte immer bestimmte Größen vor, die er bei seinem Handeln in Betracht ziehen muß.

Erst wenn diese Arbeit geleistet ist und er alle in Betracht kommenden Momente quantitativ bestimmt hat, also erst dann, wenn er lauter gegebene Größen hat, mit denen er rechnet, kann er anfangen zu wirtschaften, d. h. kann er erwägen, ob er mit den ihm gegebenen Mitteln (seinem Vermögen) den größten Nutzen erzielt, wenn er sie so oder anders verwendet. Wieviel Mittel (in Wirklichkeit) aufgewendet werden, ist erst das schließliche Resultat dieser alle Möglichkeiten berücksichtigenden Rechnung mit bestimmten „gegebenen“ Größen. Es ist also der Theorie kein Vorwurf zu machen, wenn sie stets mit gegebenen Gütern operiert, sondern es ist bei der wirtschaftlichen Schätzung gar nicht anders möglich. Etwas anderes ist es, wenn in der Preistheorie stets mit gegebenen Größen gerechnet wird. Das wird von L. mit Recht getadelt.“

1) Die dann folgende Anmerkung Heyns ist unverständlich: „Die Erzeugung von Wohlbehagen ist nur Mittel zum Zweck, nämlich zu dem Zweck: größtmögliches Wohlbehagen zu besitzen?“ Wenn Wohlbehagen Zweck ist, wie ich auch annehme, kann es doch nicht gleichzeitig Mittel sein!

2) Was heißt das? Soll das etwa bedeuten, daß das auf der ganzen Erde vorkommende Eisen in der Tat eine „gegebene Größe“ ist und durch kein menschliches Zutun vermehrt werden kann?

Diese ganze Argumentation scheint mir eine bloße Spielerei einmal mit dem Wort: gegeben, dann mit der Bezeichnung: Mittel. Mittel ist auch nicht, wie Heyn meint, die Arbeits**kraft**, sondern, wie ich es oft ausdrücke, die Arbeitsmühe, d. h. die Unlustempfindungen, die in jedem einzelnen Fall und bei jeder einzelnen Arbeitsstunde verschieden sind. Diese sind aber in keinem Fall gegeben, der Wirtschafter weiß gar nicht vorher, welche Unlustempfindungen ihm morgen etwa die 8. Arbeitsstunde machen wird und ob er nicht etwa, in der Eigenwirtschaft oder als Akkordarbeiter, schon nach der 7. aufhören wird. Es ist Wortklauberei, wenn behauptet wird, daß die „Arbeitskraft eine gegebene, wenn auch keine unveränderliche Größe sei". Aber viel wichtiger ist, daß eben die ganze wirtschaftliche Aufgabe völlig verkannt wird, wenn man die Gütermengen als gegeben ansieht. Und erst jetzt erkennt man, wie fundamental sich auch Heyn, trotzdem auch er das Wirtschaften als ein Disponieren bezeichnet, von unserer Auffassung der Wirtschaft unterscheidet. Nach Heyn ist es kein Wirtschaften, wenn ich frage, wieviel Kosten ich im Rahmen meiner gesamten Bedarfsbefriedigung auf die Beschaffung eines Vorrats, etwa eines Zentners Aepfel anwenden darf. Nach ihm beginnt das Wirtschaften erst, wenn ich mich frage, ob ich aus diesem Vorrat heute 1 oder 2 Aepfel essen soll oder ob ich einen Apfel oder lieber eine Birne essen will. Es leuchtet nach dem früher Gesagten ein und ergibt sich auch schon aus der Beobachtung der Tatsachen, daß dies kein Wirtschaften mehr ist, weil hier nicht die Gesamtheit der zu befriedigenden Bedürfnisse den für sie aufzuwendenden Kosten gegenübergestellt werden. Was sind denn nun das für Erwägungen, mit denen man bestimmt, wie die Kosten, in letzter Linie Arbeitsmühe, auf die verschiedenen Bedürfnisse verteilt werden? Es ist absurd, wie Heyn meint, daß man erst anfange zu wirtschaften, wenn man alle Güter, für die man Bedürfnisse hat, schon habe. Die wirtschaftliche Aufgabe hat ja vielmehr gerade darin ihren Grund, daß ich den Hunger, meine Bedürfnisse nach Musik und alle anderen Bedürfnisse unter Umständen nicht voll befriedigen kann, daß ich nicht von vornherein sagen kann, ich verwende so viel Mittel, bis mein Bedürfnis nach Fleisch — und zwar esse ich natürlich am liebsten das teuerste —, mein Bedürfnis nach Wein — am stärksten ist es natürlich nach dem besten Wein — voll befriedigt ist, sondern daß ich entscheiden muß, wie ich zwar niemals unbeschränkte, aber nicht **gegebene** Kosten, d. h. Aufwendungen, Unlustgefühle nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf die Befriedigung meiner Bedürfnisse verteile.

Heyn macht auch den Fehler, vielleicht ohne es zu merken, mit dem Begriff Mittel zu wechseln. Zuerst faßte er ihn, wie ich, als Kosten: Mittel ist die Arbeitskraft, dann sind aber Mittel auch die Genußgüter selbst, mit anderen Worten: er ist sich über Zweck und Mittel der Wirtschaft nicht im geringsten klar. Und er hat auch wohl gar nicht gemerkt, daß er sich selbst widerspricht, wenn er auf der einen Seite mir zugibt, daß „in der Preistheorie nicht mit

gegebenen Größen gerechnet werden darf“, während er auf der anderen Seite sagt, daß der Wirtschafter „auf dem Markte immer bestimmte Größen vorfindet“.

Es zeigt sich jetzt, daß Heyn auch unter Disponieren doch etwas wesentlich anderes versteht als wir, indem er es erst da eintreten läßt, wenn der Wirtschafter schon im Besitz bestimmter Gütermengen, sei es Produktionsmittel, sei es Genußgüter, sich befindet. Es zeigt sich darin, daß er, was ja aus seiner Schrift auch deutlich genug hervorgeht, wie alle anderen ein Vertreter der materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft ist. Wirtschaften ist ihm, mit Philippovich, das Produzieren mit den einmal vorhanden Produktionsmitteln, und der Verbrauch der einmal vorhandenen Güter. Woher diese Güter und Produktionsmittel kommen, wird nicht untersucht, daß an Stelle dieser materialistisch-technischen Begriffe die Begriffe Nutzen und Kosten als Schätzungsbegriffe treten müssen, wird trotz des Titels seines Aufsatzes hier übersehen. In dieser Frage aber und in der Gegenüberstellung dieser Begriffe liegt das Problem der Wirtschaft, und es ist unmöglich, auf der einen Seite von Nutzen und Kosten psychisch aufgefaßt auszugehen, auf der anderen Seite aber alle die Gütermengen als schon vorhanden anzusehen, auf deren Beschaffung die Nutzen- und Kostenvergleichungen der Wirtschaftssubjekte sich erst beziehen.

III. Die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik.

Aus unseren Erörterungen ergibt sich, daß Wirtschaft und Technik beide Erscheinungen rationalen Handelns sind, daß aber die Wirtschaft charakterisiert wird durch die Besonderheit des Zieles, daß aus ihm sich die besonders scharfe Gegenüberstellung von Zweck und Mittel ergibt, die das Wesen der Wirtschaft bildet und daraus eine höhere Potenz rationalen Handelns macht. In der Verschiedenheit des Zwecks muß daher auch der Unterschied zwischen Wirtschaft und Technik liegen. Betrachten wir daher zunächst den Zweck der Technik.

1. Der Zweck der Technik.

Es ist nicht richtig, wenn Voigt sagt, daß das Ziel sowohl der Wirtschaft wie der Technik die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sei. Das war richtig nur vom Standpunkt der heutigen materialistischen Auffassung, die aber eben Wirtschaft und Technik nicht zu unterscheiden vermochte. Dann konnte man den Nutzen, die Bedarfsbefriedigung, sich auch in einer Gütermenge verkörpert denken und einfach betonen, daß je größer die Gütermenge, um so größer die Bedarfsbefriedigung sei. Daß das möglich war und heute noch geschieht, ist aber nur durch die Geldwirtschaft herbeigeführt worden. Hier war dieser Satz für den einzelnen Wirtschafter richtig, er hatte die größte Bedarfsbefriedigung, wenn er am meisten Geld hatte. Der Satz versagte aber schon, wenn man ihn auf die ganze

Volkswirtschaft übertragen und von Volksreichtum sprechen wollte. Wenn man aber erkennen will, wie die Bestrebungen des einzelnen Menschen nach Bedarfsbefriedigung den ganzen tauschwirtschaftlichen Organismus in Gang setzen, dann kann man eben nicht bei den Geldausdrücken stehen bleiben, sondern muß auf die psychischen Erwägungen, die den Menschen dabei leiten, zurückgehen. Und in diesen eben besteht das Wirtschaften; die materiellen Tätigkeiten, die auf Beschaffung der Güter gerichtet sind, sind nur Technik. Ziel der Wirtschaft ist die Erlangung von möglichst viel Lustgefühl, obgleich wirtschaften nicht immer dann vorliegt, wenn Lustgefühle erstrebt werden, sondern nur dann, wenn dabei verschiedene Nutzen an ihren Kosten verglichen werden. Das Ziel der Technik ist aber sicherlich nicht ein Maximum an Lustgefühl, sondern es ist ein äußerer, materieller, quantitativer Erfolg. Allerdings zeigt die einfachste Beobachtung, daß sehr häufig hinter der Technik die Wirtschaft, ein wirtschaftliches Ziel steht. Aber es muß nicht immer der Fall sein und man kann zweifellos von einem selbständigen Ziel der Technik sprechen, es gibt eine Technik, mindestens als selbständiges Objekt menschlichen Erkennens, auch ohne Wirtschaft.

Es ist aber sicher, daß Technik und Wirtschaft das sogenannte wirtschaftliche Prinzip gemeinsam haben, d. h. daß **beide durch die Gegenüberstellung von Zweck und Mittel definiert werden müssen.** Selbst die denkbar weitesten Begriffe genommen, trifft das zu. In diesem weitesten Sinne ist wirtschaften = haushalten, d. h. Anwendung des Prinzips des kleinsten Mittels. Technik ist aber gleichbedeutend mit **Verwendung der Mittel,** betrachtet die Verwendung der Mittel, indem sie bewußt ihren eigentlichen Zweck offen läßt. In diesem Sinne spricht man von dramatischer Technik, musikalischer Technik, Vortragstechnik, Reittechnik, Flugtechnik u. dgl. Auch in diesem allgemeinsten Sinne der Technik ist schon, genau wie bei dem Verhältnis von Wirtschaft und Technik, eine bestimmte Betrachtungsweise zugrunde gelegt, die die Mittel im Auge hat, **während von einer dahinterstehenden, mehr an den Zweck geknüpften Betrachtungsweise bewußt abstrahiert wird.** Das kommt auch im Sprachgebrauch oft zum Ausdruck, wenn man sagt: das ist nur die technische Seite des Problems, oder: das Drama ist technisch vorzüglich aufgebaut, aber ... Man betont damit die Besonderheit seines Standpunktes, der nicht der letzte, entscheidende des urteilenden Menschen, sondern ein bewußt einseitiger ist. Es ist gewissermaßen ein Zwischenstandpunkt, der eingenommen wird während der Tätigkeit des Menschen für den eigentlichen, von ihm erstrebten Zweck. Als Richtschnur für diese Tätigkeit wird vorübergehend statt des eigentlichen letzten Zweckes, der zumeist ein innerer ist, ein äußerer statuiert, der vom letzten Zweck aus betrachtet nur Mittel ist. Und statt der eigentlichen letzten Mittel werden bei der Technik als Mittel Zwischenerscheinungen genommen, Mittel, die nur vorübergehend bei der letzten Zweck-

beschaffung in Anwendung kommen, „Verfahrungsweisen", z. B. für die dramatische Kunst ist die Erhebung des Menschen, die das Drama bewirkt, Zweck, das Drama selbst Mittel. Für die dramatische Technik aber ist das Drama selbst, sein Aufbau der Zweck, und Mittel sind gewisse dichterische Kunstgriffe und Methoden, die bei der Abfassung des Dramas in Anwendung kommen. Zweck des Reitens oder des Fliegens kann ein militärischer, ein sportlicher, auch ein wirtschaftlicher sein, wenn man damit die Bedarfsbefriedigung durch Geldeinnehmen bezweckt. Das Pferd, das Flugzeug sind nur Mittel. Bei der Reittechnik, der Flugtechnik wird von dem letzten Zweck abstrahiert, die Lenkung des Pferdes, des Flugzeuges ist Selbstzweck, Mittel sind gewisse Verfahrungsweisen, Hilfen, die dem Pferde gegeben werden können, um seine Kraft auszunutzen, die Art der Steuerung und Benutzung des Flugzeuges und ähnliches. Ebenso bei der Vortragstechnik und anderem.

Man könnte so vielleicht eine philosophische allgemeine Definition der Technik formulieren: **Technik ist diejenige Betrachtungsweise, die ein für den eigentlichen Zweck des Menschen nur als Mittel in Betracht kommendes Objekt selbst als Zweck setzt.** Aber ich halte es nicht für die Aufgabe des Nationalökonomen, Philosophie zu treiben, und wir können von diesem allgemeinsten Begriff der Technik aus zu einem engeren gelangen, indem wir an das schon von uns erkannte Wesen der Wirtschaft anknüpfen. Technik im engeren Sinne und Wirtschaft charakterisieren sich dann beide dadurch, daß es sich hier nicht um ein bloßes Neben- oder Hintereinander von Zweck und Mitteln handelt, sondern um eine wirkliche Gegenüberstellung, ein Vergleichen beider. Dies erst scheint mir die Grundlage des rationalen Handelns zu sein. Wir können es aber hier dahingestellt sein lassen, ob man unter rationalem Handeln jede Gegenüberstellung von Zweck und Mitteln oder diese Gegenüberstellung nur in Verbindung mit dem Maximum- oder Minimumprinzip verstehen will: Maximum an Erfolg oder (und) Minimum an Mitteln. Oder ob man drei Formen des rationalen Handelns unterscheiden soll: Prinzip des kleinsten Mittels, Prinzip des größten Erfolges und die Kombination beider. Wir können dies um deswillen dahingestellt sein lassen, weil wohl Uebereinstimmung darüber herrscht, daß nicht nur das Wesen der Wirtschaft. sondern auch das der Technik im engeren Sinne sich in der dritten Form: größter Erfolg mit kleinsten Mitteln auffassen läßt. Es widerstreitet diesem Prinzip nicht, wenn bei vielem rationalen Handeln und insbesondere auch beim technischen Handeln entweder der Erfolg oder die Mittel gegeben sind. Prinzip des kleinsten Mittels, bei welchem der Erfolg gegeben ist, und Prinzip des größten Erfolges, bei welchem die Mittel gegeben sind, sind nur Einschränkungen, Unterabteilungen des allgemeinen sogenannten wirtschaftlichen Prinzips, Spezialfälle desselben, die be-

sonders beim technischen Handeln, aber auch beim wirtschaftlichen Handeln auftreten können. Immerhin ist für das wirtschaftliche Handeln entscheidend, daß hier an und für sich weder Mittel noch Erfolg gegeben sind. Die primäre Wirtschaftsaufgabe besteht darin, die ratio menschlichen Handelns zu finden, ohne daß die Mittel und der Erfolg gegeben und fix sind. Es scheint mir, daß das nur möglich ist, wo der Erfolg kein äußerer, materiell-quantitativer, sondern ein **psychischer, Genuß** ist. **Nur hier wird durch das Gesetz des abnehmenden Genusses einerseits, das Gesetz der zunehmenden Anstrengungen anderseits die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Genußbereitung fortgesetzt wird.** Bei der technischen Betrachtung wird immer ein gegebener Erfolg vorausgesetzt werden müssen, um entscheiden zu können, **wieviel** Mittel aufgewendet werden sollen, oder **gegebene** Mittel vorausgesetzt werden müssen, wenn man rein technisch ein **Maximum** von Produktion erstrebt. Wenn bei einer technischen Aufgabe weder Mittel noch Erfolg gegeben sind, so ist das praktisch nur möglich, weil hier hinter der technischen Aufgabe eine wirtschaftliche steht. Nur auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen, d. h. also durch die Inbeziehungssetzung der technischen Aufgabe zu Lust- und Unlustempfindungen kommt man dazu, die Grenze anzugeben, bis zu der im einzelnen Falle Mittel aufgewendet, ein technischer Erfolg herbeigeführt werden soll. Von dem wirtschaftlichen Zweck, dem inneren Erfolg: Bedarfsbefriedigung wird aber bei der technischen Betrachtung bewußt abstrahiert.

Der Zweck, den sich die technische und den sich die wirtschaftliche Aufgabe setzt, ist also ein anderer. Bei der technischen Betrachtung ist ein äußerer Erfolg gegeben, z. B. Zucker. Wieviel Zucker gewonnen werden soll, das wird erst durch die dahinter stehenden wirtschaftlichen Erwägungen unter dem Einfluß der Bedarfsempfindungen bestimmt. Die technische Auffassung betrachtet aber das Handeln rein quantitativ, 1 Zentner oder beliebig viele Zentner, jeden aber mit dem geringsten Aufwand von Mitteln, oder umgekehrt: eine gegebene Rübenmenge oder eine beliebige Zahl von Zentnern Rüben und daraus möglichst viel Zucker. Das ist das technische Problem.

Beim wirtschaftlichen Problem aber wird die technische Seite der Zuckergewinnung in den Rahmen viel allgemeinerer Erwägungen der Bedarfsbefriedigung gestellt. Der Mensch im Zustande der Eigenproduktion wirtschaftet bei der Zuckerbeschaffung, wenn er erwägt, wieviel Kosten, im letzten Grunde Arbeitsmühe, er im Rahmen aller seiner übrigen Bedürfnisse auf die Befriedigung seines Bedürfnisses nach diesem Genußmittel verwenden darf. Und der Zuckerfabrikant im Tauschverkehr wirtschaftet, wenn er erwägt: wieviel Kosten kann ich auf die Zuckerfabrikation wenden,

um angesichts der Nachfrageverhältnisse einen möglichst großen Geldertrag zu erzielen, der mir möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung gewährt? Der wirkliche Aufwand von Mitteln und das Maß an Zweckerreichung wird also erst durch die wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt.

Aber, wie gesagt, nicht das macht den Unterschied zwischen Wirtschaft und Technik aus, daß bei dieser entweder Mittel oder Zweck fest gegeben sind, bei jener nicht — denn auch bei der Wirtschaft können die Mittel gegeben sein, obgleich ihr Grundproblem dann vorliegt, wenn sie nicht gegeben sind. Sondern der Unterschied zwischen Wirtschaft und Technik liegt in der Verschiedenheit dessen, was beide als Erfolg ansehen oder wie sie den Erfolg betrachten: Wirtschaft ist die psychische, innere, Technik die äußere, materielle Auffassung des Erfolges beim Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip. Wirtschaft wie Technik sind beide zunächst nicht Handlungen, sondern sie sind ein rein formales Prinzip, das allen rationalen Erwägungen innewohnt und daher statt wirtschaftliches Prinzip wohl besser Rationalprinzip genannt würde: Maximum an Erfolg mit dem Minimum an Mitteln. Dies Prinzip ist die Grundlage der Wirtschaft, wenn das Ziel **Maximum an Genuß** ist. In diesem Falle aber macht sich der Maximumgedanke, der dem wirtschaftlichen Prinzip immer zugrunde liegt, darin geltend, daß dem Ziel der Wirtschaft, Genuß, gegenüber nicht eine einfache Multiplikation des Erfolges möglich ist, wie bei den Quantitätsbegriffen der Technik: Ziel: ein Zentner oder auch 10mal soviel. Sondern hier wird jedes Mehr an Genuß, an Lustzuwachs geringer geschätzt als der vorhergehende, der Erfolg setzt sich aus zahllosen Einzelgrößen zusammen, die verschieden bewertet werden und die auch verschiedene Kosten verursachen, und daraus entsteht eben jene eigentümliche Form des Disponierens, die das Wesen der Wirtschaft ausmacht, und die im Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ihre schärfste Formulierung findet. Daher ist Wirtschaften, die Gesamtheit der erstrebten Nutzen an den Kosten vergleichen. Wirtschaftliche Erwägungen sind die, die von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wirtschaftliche Handlungen, die unter diesen Erwägungen vorgenommen werden, wirtschaftliche Erscheinungen und Vorgänge, die durch derartige Handlungen hervorgerufen werden.

Für die Technik dagegen ist das Ziel ein äußerer, zunächst rein quantitativer Erfolg. Es kommt dabei nur auf das Verhältnis von Zweck und Mitteln, nicht auf eine bestimmte Größe des Zweckes an, das technische Problem der Zuckerherstellung gilt für einen Zentner, wie für Tausende von Zentnern. Ist der Zweck gegeben, so bleibt das Prinzip des kleinsten Mittels wirksam. Ist das Quantum von Mitteln gegeben, so bleibt das Prinzip des größten Erfolges, ebenfalls quantitativ aufgefaßt. Sind aber weder Zweck

noch Mittel gegeben, so bleibt das Prinzip doch bestehen in der Form: größter Erfolg mit dem kleinsten Aufwand an Mitteln, und ist so lange ein technisches, als das Ziel eine Quantitätsvorstellung, ein äußerer Erfolg ist.

Wir kommen also zur Aufstellung folgender drei Kategorien rationalen Handelns:

I. Rein logische Kategorie.
Möglichst großer Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln . . . rationales Handeln

II. Technische Kategorie.
Möglichst großer, **äußerer, quantitativer** Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln . . . . . technisches Handeln
(Unterarten: 1) Der Erfolg ist gegeben: Prinzip des kleinsten Mittels.
2) Die Mittel sind gegeben: Prinzip des größten Erfolges).

III. Wirtschaftliche Kategorie.
Möglichst großer, **innerer, psychischer** Erfolg (Bedarfsbefriedigung) mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln . . . wirtschaftliches Handeln

Hier können die Mittel quantitativ gegeben sein, für das wirtschaftliche Handeln kommen sie aber nicht quantitativ, sondern immer nur als Schätzung (Kosten) in Betracht, und die fundamentale wirtschaftliche Aufgabe liegt dann vor, wenn die Mittel im technischen Sinne (Kostengüter) nicht gegeben sind, sondern die Frage zu entscheiden ist: in welchem Umfang werden sie beschafft?

Die engen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik ergeben sich nun daraus, daß hinter den technischen Erwägungen in den meisten Fällen wirtschaftliche stehen. Wir operieren mit Mitteln irgendwelcher Art ja hauptsächlich für die Zwecke unserer Bedarfsbefriedigung. Diese technischen Tätigkeiten treten nun heute so in den Vordergrund, die wirtschaftlichen Erwägungen, die sich daran knüpfen und die sie verursachen, so in den Hintergrund, daß dadurch die Verwechslung von Technik und Wirtschaft, die die bisherige Nationalökonomie durchzieht, erklärlich wird. Beim Arbeiter insbesondere, der von morgens früh bis abends spät in der Fabrik tätig ist, während seine Bedarfsversorgung, die Kalkulation der besten Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse, nur wenige Minuten in Anspruch nimmt, lag es nahe, jene technische Tätigkeit als die wirtschaftliche anzusehen, was bekanntlich für die ökonomische Theorie die unheilvollsten Konsequenzen gehabt hat.

Die Technik ist so vielfach nur eine besondere Betrachtungsweise zugleich wirtschaftlicher Erscheinungen. Sie untersucht den Kausalzusammenhang absichtlich nicht weiter, als bis zu den Güter-

mengen, verzichtet bewußt auf die weitere Frage nach den psychischen Erwägungen, welche die Aufwendung von Mitteln bestimmen. Diese Betrachtungsweise hat heute im „Zeitalter der Technik" eine so große Bedeutung, daß sie den Inhalt selbständiger Wissenschaften abgeben kann, die man im Gegensatz zur Technik wohl am besten als Technologie bezeichnet. Diese Bedeutung der Technik, die raschen Veränderungen, zahlreichen Bestrebungen auf diesem Gebiete bewirken, daß während im praktischen Leben fast immer hinter der Technik die Wirtschaft, das Ziel der Bedarfsbefriedigung steht, die bewußte Beschränkung auf die quantitativen Gesichtspunkte heute eine so große Rolle spielt.

Aber unsere Auffassung der Technik ist mit der Technologie als Wissenschaft, wie man sie gewöhnlich versteht, nicht ganz identisch, sondern unser Begriff der Technik ist weiter. Er ist mit Absicht einerseits von der Wirtschaft her, andererseits vom allgemeinen rationalen Handeln her bestimmt und abgegrenzt und nicht vom Standpunkt der heutigen technologischen Wissenschaften. Es fallen darunter nicht nur die Produktionstätigkeiten, sondern natürlich auch alle Leistungstätigkeiten, sofern sie ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Zweck, auf die Bedarfsbefriedigung, die der Leistende sich selbst damit zu schaffen bezweckt, betrachtet werden. So ist die Tätigkeit eines Trambahnschaffners ebenso eine technische, wie die eines Holzfällers oder Webers, obgleich natürlich wirtschaftliche Erwägungen der eigenen Bedarfsbefriedigung sie zu diesem technischen Tun veranlassen. Auch die Buchhaltung, Aufsichtstätigkeit, Handlungen des Ordnens, der Bekanntmachung u. dgl. sind als solche rein technische Tätigkeiten. Es gibt z. B. eine Technik der Regelung des Straßenverkehrs durch einen Schutzmann, eine Technik des Ordnens einer Bibliothek, eine Technik der Reklame. Ueberall ist das Streben nach größtem äußeren Erfolg mit dem geringsten Aufwand von Mitteln maßgebend, sei es daß der äußere, wenn auch nicht immer in Sachgütern verkörperte Erfolg gegeben ist, z. B. Beaufsichtigung, die Uebersicht über die Bibliothek, und mit dem geringsten Aufwand von Mitteln erreicht wird, sei es daß das Mittel, z. B. ein Buchhalter mit seinem Material, eine Anzahl Schutzleute, gegeben ist, und die Aufgabe vorliegt, es mit dem größten Erfolge zu verwenden.

Es geht daraus auf das klarste hervor, was zu erkennen für eine richtige Erfassung der wirtschaftlichen Vorgänge und zur Vermeidung der heutigen Verwechslung von Technik und Wirtschaft so wichtig ist, daß die im Tauschverkehr vorkommenden, durch die „Arbeitsteilung" herbeigeführten Leistungen der verschiedensten Art an sich, d. h. isoliert betrachtet, rein technische Vorgänge, und wie das Beispiel der Regelung des Straßenverkehrs durch Schutzleute zeigt, oft in keiner Beziehung wirtschaftliche sind.

Ich glaube, daß sich mit dieser Abgrenzung auch die Vertreter der technischen Wissenschaften, die Technologen, befreunden können, obgleich sie, wie gesagt, viel weiter und von einem viel weiteren Gesichtspunkte, eben vom Prinzip des rationalen Handelns her ge-

wonnen worden ist. Es ist aber auf dieser Grundlage nicht schwer, die Abgrenzung dessen, was man heute Technologie nennt, vorzunehmen, etwa in der Weise, daß man sie auf ein materielles Ziel beschränkt. Man könnte dieser materiellen Technik oder Technik im engeren Sinne, dann eine immaterielle oder geistige Technik gegenüberstellen. Sie umfaßt alle jene Dinge wie Buchhaltung, Bilanzwesen, Aufsichtseinrichtungen, Organisation von Betrieben, die alle auch unter der Herrschaft des sogenannten ökonomischen Prinzips erfolgen, mit der Wirtschaft oft in enger Beziehung stehen, aber zweifellos nicht selbst Wirtschaft sind. Auch bei diesen Handlungen, deren Ausscheidung von der Wirtschaftslehre so viele Schwierigkeiten machte, stehen natürlich wirtschaftliche Gesichtspunkte fast immer im Hintergrund[1]). Bei Betrachtung technischer Erscheinungen abstrahiert man aber bewußt von den dahinterstehenden wirtschaftlichen Erwägungen, es ist ein anderer Gesichtspunkt, auf den hier eingestellt wird. Ganz ebenso, wie bei der Betrachtung der Wirtschaft von den dahinterstehenden Motiven abstrahiert wird, deren Erörterung in die Psychologie gehört, oder wie vor der Technik noch die Naturwissenschaft steht: Wie kann ich überhaupt Zucker oder Wasserstoff gewinnen, ist eine Frage der Chemie, bei der von dem rationalen Prinzip, dem Prinzip der Technik und der Wirtschaft, bewußt abstrahiert wird. So können verschiedene Wissenschaften gewissermaßen hintereinander geschachtelt sein, ihr Objekt ist dasselbe, aber der Gesichtspunkt, von dem aus sie es betrachten, ist ein anderer, und die eine Wissenschaft abstrahiert bewußt von dem auch möglichen und in der Wirklichkeit meist kombinierten Betrachtungsprinzip der anderen.

Die hier aufgestellte Unterscheidung von Wirtschaft und Technik habe ich an zahllosen Beispielen durchprobiert, und sie hat sich immer als ganz scharf und zugleich der Auffassung des wirtschaftlichen Lebens als entsprechend erwiesen. Es kann auch wohl kaum bezweifelt werden, daß unsere Auffassung der Wirtschaft, auf die es uns ja in erster Linie ankam, ihre Entwicklung aus dem rationalen Handeln überhaupt, das Wesen der Sache trifft. Damit ist dann die Abgrenzung der Technik als ebenfalls rationales Handeln, nur unter anderem Gesichtspunkte betrachtet, von selbst gegeben. Andererseits ergibt sich jetzt, daß Wirtschaft und Technik nicht nach dem Objekt der äußeren Handlung unterschieden werden können, und daß solche „Definitionen“ wie, die Wirtschaft habe es mit den Beziehungen des Menschen zu den Gegenständen der äußeren Natur, die Technik mit den Beziehungen der letzteren zueinander zu tun, ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt viel zu unbestimmt sind, den wahren Unterschied, der in dem Zwecke, in dem Gesichtspunkt

---

1) Aber keineswegs immer. Auch die Organisation einer Staatsverwaltung, eines Krankenhauses, die Aufsicht in einem Museum, der Betrieb eines Theaters, einer Universität, die Regelung des Straßenverkehrs ist Technik im weiteren Sinne.

liegt, von dem aus das rationale Handeln erfolgt und beurteilt wird, nicht treffen können.

2. Die Mittel der Technik. Oekonomische Technik.

Unsere Gegenüberstellung von Wirtschaft und Technik zeigt nun auch deutlich, wo die Uebergangserscheinungen sind, in denen beide sich am engsten berühren. Sie stehen ja so schon in enger Beziehung, weil hinter dem technischen Zweck meist ein wirtschaftlicher steht, die Bedarfsbefriedigung; aber die technische Betrachtung ist doch von der wirtschaftlichen etwas prinzipiell Verschiedenes, und es sind besonders zu beobachtende Erscheinungen, in denen sich beide am nächsten kommen. Diese Beziehungen ergeben sich daraus, daß wir ja über die verwendeten Mittel weder bei der Wirtschaft noch bei der Technik bisher etwas gesagt haben. In der Tat ergibt sich für die Wirtschaft die Charakterisierung der Mittel von selbst, einerseits aus ihrem Zweck, Bedarfsbefriedigung, Lustgefühle, andererseits aus dem wirtschaftlichen Prinzip: höchstes Maß von Lustgefühlen mit dem geringsten Aufwand von Mitteln. Daraus ergibt sich nämlich, daß die einzelnen Mittel, die uns Lustgefühle erschaffen, gegeneinander abgewogen werden müssen, worin ja, wie wir wissen, die wirtschaftliche Aufgabe besteht. Mit anderen Worten: das Maximumprinzip angewendet auf etwas Psychisches, Lustgefühle erfordert bei jeder einzelnen Handlung nicht nur einen Vergleich zwischen dem gerade hier verwendeten Mittel und dem Erfolg, in der Wirtschaft Nutzen und Kosten genannt, sondern ein Vergleichen des Ueberschusses, des reinen Erfolges, in der Wirtschaft Ertrag genannt, mit dem Erfolge, dem Ertrag aller anderen Handlungen. Nur so kann das wirtschaftliche Prinzip: Maximum an Erfolg mit einem Minimum von Mitteln dazu führen, daß die Summe des Genusses ein Größtes werde; deswegen haben wir früher Wirtschaften als ein doppeltes Vergleichen bezeichnet.

Daraus ergibt sich, daß vom Standpunkte der Wirtschaft auch die Mittel stets ein Schätzungsbegriff sind, und wir haben so auf anderem Wege gefunden, daß die Mittel, wirtschaftlich Kosten genannt, nie als eine Gütermenge aufgefaßt werden dürfen, daß vielmehr dieser psychische Kostenbegriff streng festzuhalten ist. Für die Wirtschaft sind daher Mittel keine Gütermenge und daher auch keine Geldmenge, quantitativ betrachtet, sondern die Schätzung dieser Güter- oder Geldmenge. Das ist, so regelmäßig es auch bisher verkannt wurde, für die Güter ganz selbstverständlich. Für das Geld wird es nur dadurch verdunkelt, daß die Erwerbswirtschaften heute von einem Geldkapital ausgehen und einen Geldertrag erstreben, und damit anscheinend die wirtschaftlichen Erwägungen abgeschlossen sind. Aber eben nur scheinbar. In Wirklichkeit werden alle Gelderträge der Erwerbswirtschaften, mag es selbst eine Aktiengesellschaft sein, bewertet von den Personen, denen sie zufließen, die sie für ihre Bedarfsbefriedigung benutzen, und die nur dazu sich an der Erwerbswirtschaft mit Kapital beteiligen. Eine

Schuhfabrik hat — wie Sombart einmal ganz richtig betonte, ohne doch damit meines Erachtens etwas Neues zu sagen, ich habe vielmehr diese Auffassung immer als selbstverständlich angesehen — nicht den wirtschaftlichen Zweck, Stiefel zu produzieren, das ist vielmehr, wie wir jetzt wissen, ihr technischer Zweck. Sondern die wirtschaftliche Aufgabe einer Schuhfabrik — und, nebenbei gesagt, nicht etwa nur ihre privatwirtschaftliche, sondern auch ihre volkswirtschaftiche Aufgabe — besteht darin, Profit zu erzielen, und sie erfüllt ihren privat- wie volkswirtschaftlichen Zweck nicht, ist privat- und volkswirtschaftlich „unproduktiv", wenn sie ihn nicht erzielt. Mit anderen Worten: Bedarfsbefriedigung derjenigen, die die Erwerbsunternehmungen ins Leben rufen und ihre Erträge beziehen, nicht nur derjenigen, für die „produziert" wird und die ihre Produkte kaufen, steht auch bei den Erwerbsunternehmungen immer im Hintergrund und macht sie aus bloß technischen „Betrieben" zu Wirtschaften. Auch die Erwerbswirtschaften, bei denen man sich scheinbar mit der Veranschlagung von Nutzen und Kosten in Geldsummen begnügt, können doch in ihrer Stellung im tauschwirtschaftlichen Organismus, zum mindesten für die theoretische Erfassung desselben, nur richtig verstanden werden, wenn man auch hier auf die hinter ihrer rein technischen Funktion stehenden subjektiven, auf eigene Bedarfsbefriedigung durch Gelderwerb gerichteten wirtschaftlichen Erwägungen derjenigen zurückgeht, welche sie ins Leben rufen und betreiben.

Es mußte dies hier wieder einmal betont werden, weil, wie die ganze bisherige Wissenschaft und auch z. B. die Kritik meiner Theorien durch v. Zwiedineck aufs deutlichste zeigt, ein außerordentlich starkes, kaum auszurottendes Bestreben besteht, die Beobachtungen der wirtschaftlichen Erscheinungen rein quantitativ auf die Geldausdrücke zu beschränken. Demgegenüber muß auf das strengste festgehalten werden: Wenn Ziel der Wirtschaft etwas Psychisches, Bedarfsbefriedigung, Lustgefühle sind, so sind auch die Mittel, Kosten unter allen Umständen ein Schätzungsbegriff. Es braucht das gar nicht besonders betont zu werden, es ergibt sich logisch von selbst, daß man bei dem Vergleichen, das den Inhalt der Wirtschaft ausmacht, dem Ziel: Genuß die Mittel auch nur als einen Schätzungsbegriff gegenüberstellen kann.

Und damit kommen wir zu dem Punkt, wo Wirtschaft und Technik sich berühren. Die Technik sagt über die Art der Mittel gar nichts. Sobald nur das Ziel etwas Materielles im weitesten Sinne, Quantitatives, ein äußerer Erfolg im Gegensatz zum Genuß ist, liegt technisches Handeln vor. Die Mittel können dann alles sein, also auch Arbeit und Geld. Das sind aber die beiden Faktoren, die auch bei der Wirtschaft als Kostenfaktoren eine Rolle spielen, hier jedoch bewertet, als Schätzungsbegriffe aufgefaßt, die Kosten bilden. Damit ergibt sich ein Gebiet der Technik, das zwar nicht zugleich Wirtschaft

ist, das aber in die reine Technik einen ökonomischen Faktor hineinträgt, der sonst nicht darin zu sein braucht, den ökonomischen Faktor Kosten. Man kann dies Gebiet der Technik im Gegensatz zur reinen Technik die **ökonomische Technik** nennen.

Die reine Technik liegt vor, wenn auch die **Mittel** ebenso wie das Ziel rein quantitativ aufgefaßt werden, die ökonomische Technik, wenn **als Mittel Schätzungsbegriffe, Kosten** in Betracht kommen, die Arbeit oder Geld sein können. Zur reinen Technik gehören alle die zahllosen Fälle und Probleme, in denen es sich darum handelt, einen gegebenen Erfolg mit einem möglichst geringen Quantum von Mitteln zu erreichen, oder mit einen gegebenen Quantum von Mitteln einen möglichst großen quantitativen Erfolg. Also die Frage, wie ich am wenigsten Rüben verbrauche, um ein Quantum Zucker herzustellen, oder die Frage, wie ich ein gegebenes Haus, eine bestimmte Brücke mit einem möglichst geringen Aufwand von Holz oder Steinen herstelle. Ebenso gehört dahin die Frage, wie ich aus einer gegebenen Menge Rüben eine möglichst große Menge Zucker, aus einem Steinbruch eine möglichst große Menge Steine, aus einem Acker eine möglichst große Menge Getreide gewinne. Hier kommen weder auf der Seite des Zweckes noch auf der Seite der Mittel wirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht. Wenn sie auch natürlich in den meisten Fällen dahinterstehen werden, abstrahiert doch die technische Betrachtung bewußt von ihnen.

In der ökonomischen Technik aber sind die Mittel Kosten, ein ökonomischer Begriff, und zwar Arbeitsmühe oder Geld. Hier handelt es sich um Fragen: wie stelle ich mit geringstem Arbeits- oder Geldaufwand ein Haus, ein Boot her, wie produziere ich am billigsten Zucker, oder wie gewinne ich mit einem gegebenen Arbeits- oder Geldaufwand eine möglichst große Menge Holz oder Zucker u. dgl. Es wird hier also ein ökonomischer, ein Schätzungsbegriff hineingetragen in die technischen Erwägungen. Diese bleiben aber dennoch technisch quantitativ, so lange eben das Ziel, der Erfolg ein äußerer und quantitativer bleibt. Diese Gegenüberstellung und Vergleichung eines technischen Erfolges mit Unlustgefühlen als Mitteln ist natürlich nur möglich, wo ein tertium comparationis vorliegt, also wenn man einem gegebenen äußeren Erfolg verschiedene Arbeitsanstrengungen als Mittel gegenüberstellt und dann vergleicht, oder wenn einem gegebenen Unlustgefühl, Arbeitsmühe, entweder dieser oder jener Erfolg gegenübergestellt und beide miteinander verglichen werden. Natürlich aber können diese technischen Erwägungen ökonomisch relevant werden und sie werden es sofort, sobald die Betrachtung nicht mehr bei dem äußeren, quantitativen Erfolg halt macht, sondern als Ziel den Genuß, die Bedarfsbefriedigung des Handelnden im Auge hat. Solange das aber nicht geschieht, solange als Zweck

ein äußerer quantitativer ins Auge gefaßt wird, liegen keine wirtschaftlichen Erwägungen, keine Wirtschaft vor. Wirtschaftliche Erwägungen und ein Objekt der Wirtschaftstheorie liegen erst dann vor, wenn man nach der Bedarfsbefriedigung, die mit dem Güterquantum erzielt werden kann und in der Tauschwirtschaft nach dem Preise, zu dem es verkauft werden kann, fragt. Denn dieser Preis, den Kosten in Geld gegenübergestellt, mit anderen Worten der Geldertrag, wird dann auch nur als Mittel der Bedarfsbefriedigung, des Genusses betrachtet.

Ich habe diesen Unterschied von reiner Technik, ökonomischer Technik und Wirtschaft schon in meinem Aufsatze: Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie (in dieser Zeitschrift, 3. Folge, Bd. 93) klar auseinandergesetzt, und Zwiedineck, der meint (S. 11), daß meine „Charakterisierung des Wesens der wirtschaftlichen Handlung ein Festhalten des Unterschieds zwischen wirtschaftlichem und technischem Handeln nicht ermögliche", hätte bei der Kritik meiner Theorie viele Mißverständnisse vermeiden können, wenn er die Gedanken jenes Aufsatzes in sich aufgenommen und bei der Lektüre meiner Preistheorie festgehalten hätte. Seine Auffassung und Kritik in diesem Punkte ist aber so überaus charakteristisch für die bisherige Unklarheit, und gleichzeitig läßt sich an seinem Beispiel so deutlich die Richtigkeit unserer Auffassung demonstrieren, daß es mir gestattet sei, auf seine Ausführungen mit einigen Worten einzugehen. Er sagt (a. a. O. S. 11): „Bei allem technischen Handeln liegt ein Sichmühen, ein Opfern vor, um einen bestimmten gewollten Erfolg herbeizuführen, also immer das, was, wie Liefmann, jeder denkende Mensch als Kosten auffaßt zur Erreichung eines gewünschten Nutzens. Ja, das ganze Gebiet der reinen Oekonomik ist eine Summe von technischen Ueberlegungen. Zu welchen Konsequenzen kommt man schließlich mit Liefmann? Wenn ein isoliert lebender Farmer über einen Bach eine Brücke baut und überlegt, ob er sie aus Holz oder Stein bauen soll, so führt die Entschließung zu einem wirtschaftlichen Handeln, sofern er nur Nutzen und Kosten, beides etwa gemessen an eigenen Arbeitsstunden, verglichen hat. Wenn dagegen eine Gemeinde, mitten in den verkehrswirtschaftlichen Beziehungen vor eine gleiche Frage gestellt, einfach ohne exakte Ermittelung des schwer ermittelbaren Kollektivnutzens der Brücke für deren Herstellung durch Geschäftsleute 100000 M. bewilligt, dann ist trotz Ueberlegung der Dauerhaftigkeit und des Kostenbetrages (NB. Dauerhaftigkeit ist ein technisches Element!) der Brückenbau keine wirtschaftliche, sondern offenbar nur eine technische Handlung, und ist wohl auch kein Vorgang, der theoretisch relevant ist! Derartige Beispiele ließen sich in großer Zahl aus der Praxis gewinnen, um die Unzulänglichkeit dieses Kriteriums (welchen Kriteriums?) darzutun. L. hat also damit keinen Boden gewonnen, um das technische vom ökonomischen Handeln zu trennen."

Darauf ist zu sagen: Der Brückenbau ist als solcher immer, sowohl bei dem Farmer wie bei der Gemeinde, eine technische

Handlung. Wo aber sage ich, daß er bei der Gemeinde kein wirtschaftlicher Vorgang sein könne? Er wird bei **beiden** ein solcher, wenn er als Ausfluß wirtschaftlicher Erwägungen erfolgt, d. h. wenn die Gemeinde erwägt, ob und wieviel tausend Mark, der Farmer wieviel Arbeitsmühe innerhalb ihres Wirtschaftsplanes auf die Brücke verwandt werden dürfen, mit anderen Worten **wie sich der Nutzen der Brücke zu anderen Nutzen und verglichen mit den Kosten verhält.** Aber nicht, wie Zwiedineck sagt: „Die Entschließung führt zu einem wirtschaftlichen Handeln," sondern die Entschließung, die ist wirtschaften und sie führt zu einem technischen Handeln; aber auch nicht die Entschließung, „ob die Brücke aus Holz oder Stein gebaut werden soll," ist wirtschaften. Denn die Entschließung, **ob man sich überhaupt eine Brücke beschaffen solle, die Vergleichung ihres Nutzens mit anderen sonst zu erzielenden und die Gegenüberstellung mit ihren verschiedenen Kosten,** das war wirtschaftliches Handeln, wobei die Frage, ob Holz oder Stein schon mitgespielt haben kann, wenn nämlich ihre Kosten und ihr Nutzen (der Dauerhaftigkeit) in beiden Fällen verschieden sind. Ist aber die Erbauung der Brücke unter diesem Gesichtspunkt beschlossen, so ist alles übrige, auch die Frage, ob sie aus Holz oder Stein gebaut werden soll, **rein technisch.** Und zwar eben aus dem Grunde, weil jetzt Ziel nicht mehr der Nutzen eines Uebergangs von gewisser Dauerhaftigkeit, also ein innerlicher ist; sondern Ziel ist jetzt ein **äußerer, rein quantitativ aufgefaßter Erfolg, eine Brücke** an der bestimmten Stelle und von bestimmten technischen Eigenschaften. Jetzt wird über die Mittel, sie herzustellen, disponiert, sie, die Brücke, wird jetzt als Zweck gesetzt und von dem eigentlichen letzten Zweck, ihrem **Nutzen,** abstrahiert. Das ist die Technik. — Daß das für die Gemeinde ebenso gilt, ist selbstverständlich. Nur die Vergleichung von Nutzen und Kosten im Rahmen eines Wirtschaftsplanes ist Wirtschaft, die bloße Verwendung der Mittel ist Technik.

Der Farmer kann einen Nutzen der Brücke natürlich ebensowenig genau ermitteln wie die Gemeinde, aber es genügt für beide, wenn sie im Rahmen ihrer sonstigen Bedürfnisse feststellen, daß die Kosten in gewissem Umfange auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses verwenden können.

Jetzt ergibt sich klar, was davon zu halten ist, wenn Zwiedineck (S. 12) mit Amonn behauptet, daß „alle Beziehungen, die in dem, was der Sprachgebrauch mit Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit verbindet, zum Ausdruck gebracht sind, natürlich-technischen (und psychologischen) Charakter haben." Das traf zu eben nur vom Stand-

punkt der falschen materialistischen Auffassung, die wirtschaften mit produzieren verwechselte. An sich aber hat die Wirtschaft nie technischen Charakter, denn wirtschaften ist erwägen. Und diese Erwägungen führen zwar meist zu einem technischen Handeln, aber längst nicht immer. Jedenfalls nicht bei dem, der die Erwägungen anstellt und daher wirtschaftet (z. B. einem Kaufmann, der seine Kauf- und Verkaufordres gibt). Andererseits aber braucht die Technik keineswegs immer wirtschaftlichen Zwecken zu dienen. Es gibt zahllose technische Handlungen, hinter denen keine wirtschaftlichen Erwägungen stehen. Das sind 1) technische Tätigkeiten, die zu wissenschaftlichen Zwecken unternommen werden, Technik, Technologie als Wissenschaft. Hier fehlt der Nutzengedanke; 2) solche, die nur bloßem Interesse an der Tätigkeit selbst, an der Bewegung vorgenommen werden, z. B. die Betätigung des Alpinisten im Gegensatz zu der des Bergführers, Holzfällen zum Vergnügen oder um sich Bewegung zu verschaffen. Hier fehlt die Kostenvorstellung.

Ferner ergibt sich, was davon zu halten ist, wenn Zwiedineck ebenfalls im Anschluß an Amonn behauptet: „Objekte der nationalökonomischen Theorie werden sie erst durch die sozialwirtschaftliche oder verkehrswirtschaftliche Relevanz, erst dadurch, daß sie nur ein Zusammenwirken verkehrsmäßig in Abhängigkeit gestellter Wirtschaftsstrebungen der Wirtschaftssubjekte gedacht werden und zustande kommen können und dadurch, daß sie auf diese Weise für die sozialen Beziehungen Bedeutung haben. Eine andere Heraushebung der ökonomischen Erscheinungen und Vorgänge, die gleichzeitig technischen Charakter haben, für die Zwecke der theoretischen Untersuchung ist bisher nicht gelungen und wohl auch nicht zu erreichen, wenn man nicht dem Wesen der Technik Gewalt antun will.“ Ich behaupte, sie ist auf die einfachste Weise gelungen, ohne der Technik im mindesten Gewalt anzutun, die man dabei nach Belieben enger oder weiter fassen kann, nur dadurch, daß wir die falschen, technischen, Elemente aus der Auffassung der Wirtschaft entfernten. In der klarsten Weise ist damit „der Boden gewonnen, um das technische vom ökonomischen Handeln zu trennen,“ wenn auch mein Begriff der Wirtschaft ja nicht im entferntesten zu diesem Zwecke aufgestellt worden ist und die ganze Unterscheidung sich nur nebenbei, neben anderen viel wichtigeren Resultaten ergibt.

Auf eines dieser Resultate möchte ich noch kurz verweisen, weil es auch mit der Unterscheidung von Wirtschaft und Technik im engsten Zusammenhange steht. Ich bin aber zu ihm schon viel früher gelangt, bevor ich diese Unterscheidung klar herausgearbeitet hatte, allein auf Grund der allgemeinen Gesichtspunkte meines theoretischen Systems. Es sind die Untersuchungen über das Produktivitätsproblem. Sie können direkt als Fortsetzung und weitere Anwendung der hier entwickelten Grundgedanken aufgefaßt

werden, bzw. unsere Unterscheidungen von Wirtschaft und Technik geben den dortigen Untersuchungen über die verschiedenen Produktivitätsbegriffe die letzte Fundamentierung. Auf den Inhalt jenes Aufsatzes kann ich daher hier verweisen. Um nur das Wichtigste kurz zusammenfassen: Man hat bisher entsprechend dem ganzen materialistischen Charakter der bisherigen Nationalökonomie, die verschiedenen Vorstellungen von Produktivität verwechselt. Der Vergleich von Zweck und Mittel, der ja, wie überhaupt den Inhalt von Technik und Wirtschaft, so auch den des Produktivitätsproblems bildet, bleibt ein technischer, solange als Erfolg kein Schätzungsbegriff, Bedarfsbefriedigung, sondern etwas Aeußeres, Quantitatives angesehen wird. Er bleibt es, auch wenn als Mittel Anstrengungen oder Aufwendungen, also ein Schätzungsbegriff, Kosten, in Betracht kommen. Es handelt sich regelmäßig um den Vergleich zweier verschiedener Verfahren, auf die das Produktivitätsproblem hier hinausläuft, und „dieser Vergleich bleibt ein technischer, d. h. ein solcher, der von den Wertschätzungen der gewonnenen Produkte ganz abstrahiert und nur die gewonnenen Quantitäten berücksichtigt". Deshalb ist, wie ich ebenfalls schon dort betonte, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ein technisches, kein ökonomisches Gesetz. Es sind noch neuerdings zahlreiche Schriften über dieses Gesetz erschienen, die das aber nicht erkannten und zu keinem klaren Resultate kamen, weil ihren Verfassern eben das Wesen und der Unterschied von Wirtschaft und Technik nicht klar war.

Ein ökonomisches Produktivitätsproblem liegt erst dann vor, wenn eben ein Wirtschaften vorliegt, d. h. wenn das Ziel ein Schätzungsbegriff, Genuß, oder bei den Erwerbswirtschaften ein Geldertrag ist, hinter dem aber auch damit zu erzielende Bedarfsbefriedigung steht. Wie ich schon in jenem Aufsatz sagte:: „Wenn man den Gesamtwert (Nutzen) oder Gesamtverkaufspreis der in einer Wirtschaft gewonnenen Produkte ihren Produktionskosten gegenüberstellt, und beide mit dem Wert oder Preis der Produkte und den Produktionskosten einer anderen Wirtschaft vergleicht, so kommt man zum Begriff der privatwirtschaftlichen Produktivität". Der weitere Inhalt des Aufsatzes ist dann dem Nachweis gewidmet, daß es eine besondere volkswirtschaftliche Produktivität nicht geben kann: „Zu- oder Abnahme des Volkswohlstandes an einem wirtschaftlichen Maßstab zu messen ist eine Unmöglichkeit", daß aber die Theorie wohl etwas über die Bedingungen größten Volkswohlstandes aussagen kann, d. h. des Zustandes, der tauschwirtschaftlichen Organisation, durch die das größte Maß von Bedarfsbefriedigung erzielt wird. Dieser Zustand wird herbeigeführt durch die vollkommene Wirksamkeit des Gesetzes des Ausgleichs der Grenzverträge, welches bewirkt, daß „auf jeden Erwerbszweig so viel Kapital und Arbeitskräfte verwendet werden, daß seine durch-

schnittliche Rentabilität derjenigen anderer Erwerbszweige ungefähr gleichkommt, praktisch unter Berücksichtigung verschiedener Risikos". Es wird dann weiter gezeigt, wie dieses Prinzip größten Volkswohlstandes verletzt wird, wenn die Produktion der Beschaffung eines Produktes zu weit nach diesem Gesichtspunkte, ausgedehnt wird, und daß damit die Lösung des so unendlich oft diskutierten Produktivitätsproblems gegeben ist.

Auf dieser Grundlage habe ich dann in dem Aufsatze: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung (in Schmollers Jahrbuch 1912, S. 1565 ff., am Schlusse) versucht, diese Produktivitätstheorie auf das Krisenproblem anzuwenden und bin dabei auf eine bisher noch nicht beobachtete oder doch in ihrer Bedeutung für die Krisentheorie nicht erkannte Wirkung technischer Momente gekommen. Ich zeigte, daß das privatwirtschaftliche Rentabilitätsinteresse, welches den Tauschverkehr organisiert und den Ausgleich der Grenzerträge herbeiführt, dann mit dem Prinzip größten Volkswohlstandes in Konflikt kommt, wenn die Anwendung billigerer Produktionsmethoden, infolge technischer Fortschritte, in einem Industriezweig rentabel wird. Dann ist trotz voller Einsicht der Wirtschafter in die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ueberkapitalisation möglich, dann können einem Industriezweig mehr Kapitalien zugeführt werden, als dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge entspricht. In dieser „Inkongruenz von privatwirtschaftlicher Rentabilität und dem volkswirtschaftlich zweckmäßigem Grade der Kapitalbildung unter dem Einfluß technischer Fortschritte" liegt meines Erachtens die tiefste Grundlage des Krisenproblems und seine Erklärung. Dies ist der einzigste der zahlreichen Krisengründe, der auch beim denkbar vollkommensten Gange des volkswirtschaftlichen Mechanismus möglich bleibt.

Wir haben damit eines der von den Elementarphänomen der Wirtschaft entferntesten und kompliziertesten Probleme der Wissenschaft, das Krisenproblem, direkt mit unserer Auffassung der Wirtschaft und mit unseren Erörterungen über die Technik in Beziehung gebracht und gezeigt, daß sie sich auch für anscheinend ganz außerhalb der ökonomischen Theorie liegende Fragen, wie das Produktivitätsproblem, als fruchtbar erweisen. Danach bin ich überzeugt, daß auf Grundlage der vorstehenden Erörterungen sich noch viele andere wichtige Resultate gewinnen ließen, und ich bin mir auch bewußt, daß diese Abgrenzung von Wirtschaft und Technik wohl noch schärfer gefaßt und weiter ausgestaltet werden könnte. Sie soll nur, wie meine anderen theoretischen Aufsätze, meine neuen Gedanken bekannt machen und Anregungen geben, daß andere Nationalökonomen auf ihrer Grundlage weiterzubauen versuchen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Geschichte, Inhalt und Kritik der österreichischen Gewerbenovelle vom Jahre 1907.

Von Dr. Emil Heller, Wien.

I. Historische Entwicklung von 1859—1907.

Vom historischen Standpunkte aus unterscheidet man 3 Systeme des Gewerberechtes: das Zunftsystem, das Konzessionssystem und das System der Gewerbefreiheit.

Das Wesen des Zunftsystems besteht darin, daß die Berechtizum Gewerbebetriebe an die Zugehörigkeit zu einer Zunft geknüpft ist, daß die Aufnahme in diese von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen, wie von der Zurücklegung einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit, also eines Befähigungsnachweises abhängig ist. Die Zünfte waren Selbstverwaltungskörper. Ausgestattet mit einem Stück öffentlicher Gewalt, handhabten sie die öffentliche Verwaltung des Gewerbewesens in bestimmten gesetzlichen Grenzen.

Das Konzessionssystem ist ein System mehr oder weniger allgemeinen Gewerbeverbotes mit Erlaubnisvorbehalt[1]) für den Einzelfall; es fordert rücksichtlich gewisser Gewerbe zum Gewerbebetriebe eine besondere staatliche Erlaubnis, bei deren Erteilung in jedem einzelnen Falle vom Gesichtspunkte der Opportunität auszugehen ist.

Zweck des Systems der Gewerbefreiheit[2]) ist, den Gewerbebetrieb, soweit nur irgend möglich, den weitesten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen, somit die Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des Gewerbetriebes möglichst wenig durch Gebote und Verbote einzuschränken. In seiner vollsten Reinheit würde das System der Gewerbefreiheit bedeuten: unbedingte Freiheit in bezug auf Antritt und Ausübung jeder Gewerbsart, an jedem Orte, in jeder Betriebsform, mit jedem Betriebsmittel; dazu unbedingte Freiheit in bezug auf den Abschluß des Arbeitsvertrages. Der herrschende Sprachgebrauch schränkt aber die Anwendung des Begriffes der Gewerbefreiheit auf

1) Vgl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, 287.

2) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 3. Bd., S. 195, Note 1: „es hat einen den Grundgedanken der beiden anderen Systeme verneinenden Charakter“.

den Antritt des Gewerbes ein[1]). Das ist auch der Sinn, in dem man in Oesterreich von Gewerbefreiheit spricht, die offiziell besteht, tatsächlich aber durch so viele Ausnahmen durchlöchert ist, daß man sagen kann, daß Zunft- und Konzessionssystem die Regel, und die Gewerbefreiheit die Ausnahme ist.

Allerdings verkündet die noch heute in Geltung stehende, mit dem Kais Patente vom 20. Dez. 1859 RGB. 227 eingeführte, Gewerbeordnung[2]) diesen Grundsatz einer wenig beschränkten Gewerbefreiheit mit den Worten: „Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben“ usw., aber diese feierlichen Worte stehen mit dem durch zahlreiche Novellen in das Gegenteil der Tendenz des 1859er Gesetzes verkehrten jetzt herrschenden Befähigungsnachweis- und Konzessionssysteme in schärfstem Widerspruche.

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 fußt auf dem Grundsatze beschränkter Gewerbefreiheit, indem sie 2 Arten von Gewerben schuf, eine geringere Anzahl (21) von konzessionierten Gewerben, während alle anderen freie Gewerbe waren. Diese „beschränkte Gewerbefreiheit“ steht turmhoch über der heutigen, wo es neben **35** konzessionierten **142** handwerksmäßige Gewerbe gibt (wozu noch das juristische Unding der an den Befähigungsnachweis gebundenen freien Handelsgewerbe [§§ 13a und 38 Gewerbe-Ordnung] tritt), so daß also die Zahl der freien Gewerbe auf ein Minimum zusammengeschrumpft ist.

Die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 ist im großen und ganzen als treffliches Gesetz zu bezeichnen. Ihre Bedeutung geht auch weit über Oesterreich hinaus, indem fast alle kleinen deutschen Staaten dieselbe nachahmten. Nur die durch die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 geschaffene Institution der Zwangsgenossenschaften wurde allseits abgelehnt[3])[4]). Seither wird, insbesondere durch das sogenannte Handwerkergesetz vom Jahre 1897, im Deutschen Reiche eine Verbindung mit der österreichischen Gewerbeorganisation angestrebt, indem den freiwillig gebildeten Innungen ein Teil der öffentlichen Rechte und Pflichten übertragen wird, die vordem den Zünften zugestanden hatten und unter gewissen Voraussetzungen den freien Innungen der Zwangscharakter zugebilligt wird.

Von 1859 an erfreute sich Oesterreich der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, und die Gewerbefreiheit dieses Gesetzes genügte, um Handel, Gewerbe und Industrie eine Epoche reicher Entwicklung zu schaffen. Leider kam mit diesem wirklich wirtschaftlichen Aufschwunge gleichzeitig der „Krach“ des Jahres 1873, der mit der Ge-

---

1) S. Layer (österr. Verw.-Archiv von Schmid, 4. Hg., 1907, S. 281 und Dr. Max Kulisch, System des österr. Gewerberechts, Innsbruck 1912, S. 33.

2) Die historische Entwicklung bis dahin siehe in der mit lückenlosem Quellenmateriale versehenen Darstellung bei Kulisch, a. a. O., S. 36—126.

3) Siehe **Kulisch, S. 132.**

4) Siehe meine Monographie „Für das Gewerbe brach liegende Millionen“, eine Studie über die Zwecke der Gewerbegenossenschaften. Wien (Wallisshauserscher Verlag) 1910.

werbefreiheit natürlich nicht im mindesten Zusammenhange stand. Als sofortiger Rückschlag zum „Krach" setzte damals die Handwerkerbewegung ein. Parallel damit vollzogen sich die ersten Versuche der Arbeiterschaft, politische Geltung und sozialpolitische Fortschritte zu erringen. Das erste Resultat der letzten Bewegung war das sogenannte Koalitionsgesetz vom Jahre 1870, eine gewerbepolitische Tat, die noch heute das Fundament des Arbeiterrechtes bildet.

Die Regierung war anfangs der 70er Jahre eher geneigt, die Gewerbe-Ordnung im Sinne der Wünsche der Arbeiter als nach dem Wunsche der kleinen Meister der Revision zu unterziehen. Dies änderte sich jedoch, als Taaffe zur Regierung kam, der den wirtschaftlichen Liberalismus verließ, im Jahre 1879 das erste Mal ein Abgeordnetenhaus mit konservativer Mehrheit zustande brachte und folgerichtig der Gewerbepolitik eine andere Richtung gab.

In der Thronrede vom 8. Oktober 1879 finden wir zum ersten Male das Schlagwort von der notwendigen „Kräftigung des Kleingewerbes", das sich dann in vielfältigen Variationen seither in den verschiedenen Enunziationen der folgenden Regierungen wiederholt.

Auch die zeitgemäße Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern wird in dieser Thronrede zum ersten Male als offizielles Postulat der Regierung erwähnt.

Während aber die Regierung Taaffe und mehr oder weniger alle folgenden bis heute mehr und mehr die Gefangenen der kleingewerblichen Wünsche wurden und der Ausbau der Gewerbe-Ordnung immer intensiver nach den Wünschen der Zünftler erfolgte, lehnte man es ab, das VI. Hauptst. der Gewerbe-Ordnung (das gewerbliche Hilfspersonal betreffend) zu reformieren und beschränkte sich späterhin rücksichtlich des Arbeiterschutzes auf die unumgänglich notwendigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe, Gewerbeinspektion und dergleichen.

So wirkten bis zum Beginne der 90er Jahre auf die Tätigkeit der Gesetzgebung in erster Linie die kleingewerbliche Frage, weiter aber auch die sozialpolitischen Bedürfnisse der Arbeiter ein. Die erste Novelle zur Gewerbe-Ordnung zeigte aber lediglich Konzessionen an das Kleingewerbe. Die Novelle vom 15. März 1883 RGB. 39 führte nämlich, einem Herzenswunsche der Zünftler folgend, den Befähigungsnachweis und den Begriff der handwerksmäßigen Gewerbe ein.

Die 59er Gewerbe-Ordnung kannte, wie oben bemerkt, nur eine Zweiteilung der Gewerbe: in freie und konzessionierte. Die Novelle vom Jahre 1883 setzte nun an Stelle dieser Zweiteilung eine Dreiteilung von höchst fragwürdiger logischer Haltbarkeit und, wie die Erfahrung bis zur heutigen Gegenwart zeigt, von noch fragwürdigerem Werte. Nunmehr gibt es freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe. Die Befugnis zum selbständigen Betriebe der freien und handwerksmäßigen Gewerbe wird durch Anmeldung, jene zum selbständigen Betriebe der konzessionierten Gewerbe, wie

bisher, durch eine besondere Erlaubnis der Gewerbebehörde, Konzession genannt, erworben.

Was die freien von den handwerksmäßigen Gewerben trennt, ist der Befähigungsnachweis.

Weiters wurde schon in dieser Novelle der Wirkungskreis der Genossenschaften erweitert und ihnen die Möglichkeit geboten, das Kleingewerbe zu organisieren.

Die Arbeiter haben die genossenschaftlichen Annexinstitutionen (Gehilfenversammlung, Krankenkasse und Schiedsgericht) als willkommenen Stütz- und Angriffspunkt für die Organisation der Arbeiter benützt, und es wurde so durch die Einrichtung der Zwangsgenossenschaften eine — allerdings weder vom Gesetzgeber, noch von den zünftlerischen Parteien beabsichtigte — Stärkung der Arbeiterbewegung in die Wege geleitet.

II. Inhalt der Gewerbenovelle vom Jahre 1907.

Die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 bezweckt, wie der vom Handelsministerium an die Landesbehörden gerichtete Durchführungserlaß vom 15. März 1907 Z. 5942 ausdrücklich erklärt, eine umfassende Fortentwicklung der in der Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1883 aufgestellten und seither schrittweise erweiterten Grundsätze des gesetzlichen Schutzes des gewerblichen Mittelstandes, und zwar durch die Ausgestaltung einerseits des obligatorischen Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben, andererseits der obligatorischen Organisation des Kleingewerbes in Genossenschaften.

Im allgemeinen charakterisiert sich der Inhalt des neuen Gesetzes durch nachstehende wichtige Aenderungen:

1. Der Verordnungsweg wurde durch Aufnahme von bisher im Verordnungswege erlassenen Normen (wie Liste der handwerksmäßigen Gewerbe, Konzessionierung einzelner Gewerbe u. dgl.) in das Gesetz selbst teilweise verlassen.

2. Der Text der GewO., wie er sich aus den Aenderungen und Ergänzungen ergibt, welche in der Novelle von 1907, sowie in den vorausgegangenen Novellen, das ist: den Gesetzen vom 15. März 1883 RGB. 39, vom 8. März 1885 RGB. 22, vom 16. Januar 1895 RGB. 21, vom 23. Febr. 1897 RGB. 63, vom 25. Febr. 1902 RGB. 49, vom 22. Juli 1902 RGB. 155 und vom 18. Juli 1905 RGB. 125 an der GewO. vom 20. Dez. 1859 RGB. 227 vorgenommen worden sind, wurde vom Handelsministerium zusammengestellt und mit Kdm. des Handelsministeriums vom 16. Aug. 1907 RGB. 199 im Reichsgesetzblatte kundgemacht. In einem Anhange hierzu wurden das Kais. Pat. vom 20. Dezember 1859 RGB. 227 und die einführenden Bestimmungen der übrigen Novellen zum Abdrucke gebracht. Die erwähnte Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. August 1907 RGB. 199 stellt sich demnach als vollständiger Text der derzeit in Geltung

stehenden Gew.O., also des Kais. Pat. vom 20. Dezember 1859 RGB. 227 und aller oben erwähnten Gewerbenovellen dar.

3) Der Kreis der Gewerbe wurde durch Aufnahme einzelner, bisher nach anderen Normen geregelter Beschäftigungen unter die konzessionierten Gewerbe (z. B. der Dienst- und Stellungsvermittlungsgewerbe) erweitert.

4) Der Befähigungsnachweis für die handwerksmäßigen, einen Teil der konzessionierten Gewerbe wurde verschärft, für einen Teil der Handelsgewerbe neu eingeführt; durch Beschränkungen in der Ausübung der Gewerbe, so insbesondere durch die Einschränkung des Rechtes der Händler, Maß zu nehmen und Bestellungen auf Reparaturen entgegenzunehmen, würde dem Kleingewerbe erhöhter Schutz vor Konkurrenz zu geben versucht.

5) Die Machtvollkommenheit der Genossenschaften wurde wesentlich erweitert.

Im einzelnen kommt hierzu Nachstehendes zu bemerken:

Wie der oben zitierte Durchführungserlaß zur Gewerbenovelle vom Jahre 1907 ausdrücklich besagt, ist der bewußte Zweck der Novelle: „Schutz des gewerblichen Mittelstandes".

Dieser soll erreicht werden:

a) durch Ausgestaltung des in der Novelle vom Jahre 1883 eingeführten bloß formalen Befähigungsnachweises zu einem materiellen;

b) durch den Ausbau der Zwangsorganisationen der Gewerbe (Genossenschaften).

ad a) Während der Befähigungsnachweis nach der Novelle vom Jahre 1883 bloß in der Formalität bestand, daß die Absolvierung einer 2—4-jährigen Lehrzeit und einer 2-jährigen Arbeitszeit durch ein Zeugnis nachzuweisen war, wobei es im Wesen nicht weiter untersucht wurde, ob während dieser Zeit eine faktische Verwendung überhaupt stattfand oder nicht, stellt das neue Gesetz einerseits Kautelen dagegen auf, daß die Erbringung des Nachweises abgeschwächt oder umgangen werde, anderseits entwickelt es den bisher bloß formalen Befähigungsnachweis durch Einführung einer obligatorischen die Lehrzeit abschließenden „Gesellenprüfung" zu einem materiellen. Die früher rücksichtlich ihrer Handhabung großenteils in das Ermessen der Behörde gestellten Vorschriften über die Erteilung einer Dispens vom Befähigungsnachweise wurden verschärft und nur ganz wenige, taxativ aufgezählte, Dispensfälle statuiert. Hierbei gilt als Prinzip, daß ein Teil der Lehr- und Arbeitszeit unbedingt in praktischer Werkstättenarbeit zugebracht sein muß, so daß regelmäßig nicht die ganze, sondern nur ein Teil der Verwendungszeit überhaupt dispensabel ist. Es muß also unter allen Umständen der Nachweis einer bestimmten praktischen Arbeitszeit als Gehilfe oder Fabrikarbeiter bzw. der Nachweis der Lehrzeit erfolgen, um auf dem Wege der Dispens die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines handwerksmäßigen oder eines an den Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerbes zu erlangen.

Als bloß fakultative Prüfung wurde die Meisterprüfung eingeführt.

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung ist jedoch mit Rechtswirkungen ausgestattet, und zwar zunächst mit dem Rechte auf Führung des Meistertitels, und nach 5 Jahren in dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Umfange mit dem ausschließlichen Rechte, Lehrlinge zu halten. Durch keine der beiden Rechtswirkungen aber wurden bereits erworbene Meisterrechte berührt.

Neu ist auch die Bestimmung: wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerkmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes konzessioniertes Gewerbe betreiben will, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen.

Während bisher nur die handwerksmäßigen Gewerbe, d. s. solche Erzeugungsgewerbe, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern, dem Befähigungsnachweise unterlagen, wird nunmehr auch ein Teil der Handelsgewerbe an den Befähigungsnachweis geknüpft. War bisher der Umstand, ob ein Handelsgewerbe im Großen oder Kleinen betrieben wurde, gewerberechtlich irrelevant, so ist dies nunmehr durch die Bestimmungen der §§ 13a und 38, Abs. 3 und 4, anders geworden. Es ist hiernach zum Antritte der im § 38, Abs. 3 und 4 erwähnten (Detail-)Handelsgewerbe (Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren [Gemischtwarenhandel], Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel) der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Die Forderung des Befähigungsnachweises betrifft aber in allen Fällen nur den Detailhandel, während der Engroshandel an den Befähigungsnachweis in keinem Falle gebunden ist.

Der Befähigungsnachweis ist für alle an ihn gebundenen Handelsgewerbszweige ein einheitlicher. Er ist aber, im Gegensatze zu den handwerksmäßigen Gewerben, ein bloß formeller, und besteht regelmäßig im Nachweise einer 5-jährigen, sich in beliebiger Verteilung, aus Lehr- und Dienstzeit, zusammensetzenden praktischen Verwendung, die teilweise durch Zeugnisse gewisser Handelsschulen oder höherer Unterrichtsanstalten ersetzt werden kann. Die Dispensfälle sind hier noch strenger geregelt als bei den handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben[1]).

Sehr kompliziert sind die neuen Bestimmungen über die Einschränkung der Rechte der Händler zum Maß nehmen bzw. zur Uebernahme von Abänderungen und Reparaturen. Besonders eingeengt sind diesbezüglich die Rechte der Kleider- und Schuhwarenhändler,

---

1) Siehe über diese Materie die besonders instruktiven Darlegungen bei Dr. Otto v. Komorzynski: „Der Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe“. Wien (Manzscher Verlag) 1909.

bei welchen eine Abstufung des Berechtigungsumfanges nach bestimmten Stichtagen (Betrieb des Geschäftes vor oder nach dem 1. Januar 1907 bzw. vor oder nach dem 16. August 1907) statuiert wurde. Danach gibt es Kleider- und Schuhwarenhändler, die unbeschränkt, beschränkt oder gar nicht Maß nehmen dürfen!

Außerordentlich verschärft wurden die Bestimmungen über gewisse konzessionierte Gewerbe, so insbesondere in betreff des Gast- und Schankgewerbes. Hier wurde neben der Gewährung eines Rekursrechtes an die Gemeinde und Genossenschaft, insbesondere durch Aufstellung des Erfordernisses der Prüfung des „Lokalbedarfes" (d. i. das persönliche Bedürfnis der Bevölkerung nach Vermehrung bereits bestehender Gewerbe) auch in Fällen der Verlegung von solchen Gewerben innerhalb derselben Gemeinde (also z. B. von einem Haus in das Haus daneben) die leichte Beweglichkeit dieser Gewerbe eingeschränkt. Bei zahlreichen anderen konzessionierten Gewerben wurde die Rücksichtnahme auf die „Lokalverhältnisse" (Schutz der bestehenden Gewerbe gegenüber neu zu gründenden) aufgestellt, wobei der Gemeinde das entscheidende Wort zusteht.

Verschärft wurden endlich die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, sowohl nach der Höhe als auch der Art der Strafen, sowie die Vorschriften über das Lehrlingswesen und die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter.

ad b) Den Genossenschaften, welche schon bisher die obligatorische Organisation des Gewerbes (mit Ausschluß der Fabriken, welche auch jetzt noch der Genossenschaft beitreten können, aber nicht müssen) gebildet hatten, wurden neue, in das wirtschaftliche Leben tief einschneidende Machtvollkommenheiten, Rechte und Befugnisse (insbesondere das Einspruchs- und Rekursrecht in zahlreichen den Befähigungsnachweis, den Umfang der Gewerberechte und die Erteilung von Konzessionen betreffenden Fragen) eingeräumt und die Gelegenheit zum weiteren organisatorischen Ausbau der fachlichen und territorialen Verbände geboten: so insbesondere durch Errichtung von genossenschaftlichen Bezirksverbänden mit Pflichtcharakter. Eine direkte Einflußnahme auf die Amtshandlungen der Gewerbebehörden wurde dadurch geschaffen, daß die Ausschüsse der Bezirksverbände als Beiräte der Gewerbebehörde zu fungieren haben. Endlich wurde der Genossenschaft die Entfaltung kooperativer Tätigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmungen erleichtert und die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder im Schoße der eigenen Organisation auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen durch die Ermöglichung der Gründung besonderer Krankenkassen mit Versicherungszwang für die Genossenschaftsmitglieder eröffnet.

Schließlich wurde den Genossenschaften eine Summe von Rechten und Befugnissen eingeräumt, welche denselben eine wirksamere Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen gestatten. So wurde den Genossenschaften das vorbehaltlose Begutachtungsrecht in Ansehung der zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege, das Recht durch entsprechende Beschlußfassung für den reellen Wett-

bewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern vorzusorgen und das Recht der Mitwirkung bei Feststellung der Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis, sowie das Recht der Mitintervention bei Lokalaugenscheinen bei Amtshandlungen der Gewerbebehörde in Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben gewährt.

III. Kritik der geltenden Gewerbegesetzgebung bzw. Gewerbepolitik.

Wie bereits erwähnt, ist der expressis verbis ausgesprochene Zweck der Novelle vom Jahre 1907 „Schutz des gewerblichen Mittelstandes“. Der Gesetzgeber verfolgt also bewußt einseitige Kleingewerbe- bzw. Mittelstandspolitik. Der Motivenbericht der bezüglichen Regierungsvorlage sagt ausdrücklich, „daß den vielfachen Mißständen, die unseren Gewerbestand bedrücken, weniger durch einen Vorstoß in der Richtung gegen andere Produktionskreise abgeholfen werden kann, als vielmehr durch eine Kräftigung des Gewerbestandes selbst, durch Erhaltung des Mittel- und Rettung des Kleingewerbestandes.“ Hiermit wird also ausdrücklich als Gegenstand der Gewerbepolitik die Absicht bezeichnet, „gegen andere Produktionskreise“, also Handel und Industrie, zugunsten des Kleingewerbes Gewerbepolitik zu treiben.

Nur eine Konsequenz dieser einseitigen Tendenz des Gesetzes ist es, daß das III. Hauptstück der Gewerbeordnung (gewerbliche Betriebsanlagen), sowie das VI. Hauptstück (gewerbliches Hilfspersonal) von der Novellierung vollständig unberührt geblieben sind, obwohl gerade auf dem Gebiete der Industrieförderung und Sozialpolitik der Ausbau der Gesetzgebung dringendst und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegen wäre.

Wie der Referent der Herrenhauskommission, Sektionschef Dr. Exner, als Berichterstatter der Spezialkommission des Herrenhauses über die Gewerbenovelle (s. 389 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Herrenhauses, XVII. Sess., 1906, S. 5) ausdrücklich konstatiert, haben die Bestrebungen der 1883er Novelle keinen Erfolg erzielt und es soll Aufgabe der Novelle vom Jahre 1907 sein, „durch den Ausbau der Organisation eine Beschönigung des bis jetzt noch geringen Erfolges der ganzen Einrichtung zu erzielen.“

Der mit so großen Applomb in Szene gesetzte „Ausbau des Befähigungsnachweises und der Organisation der Zwangsgenossenschaften“ hat die communis opinio doctorum über die Wertlosigkeit dieser Institutionen nicht erschüttert, vielmehr, wie man jetzt (der Befähigungsnachweis besteht seit mehr als 30 Jahren, die Novelle vom Jahre 1907 ist zirka 7 Jahre in Wirksamkeit) wohl ruhig sagen kann, nur bestärkt.

Was den Befähigungsnachweis anlangt, so haben alle oben skizzierten Verschärfungen nur den Effekt erzielt, daß die Kleinsten der Kleinen in ihren Erwerbsmöglichkeiten gehindert wurden, während die kapitalskräftigen Elemente in der Bestimmung des Gesetzes über die Erbringung des Befähigungsnachweises bei offenen Handelsgesellschaften durch bloß einen der Gesellschafter und insbesondere

durch die Institution der Gesellschaften m. b. H. eine vollkommen ausreichende Handhabe gefunden haben, den gesetzlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis erfolgreich zu begegnen.

Der Effekt der verschärften Bestimmungen über den Befähigungsnachweis beschränkt sich daher im Wesen darauf, daß den kapitalskräftigen Leuten Geldopfer aufgebürdet, den vom Gehilfenstand zum selbständigen Betriebe aufstreben wollenden Elementen — also gerade den Schutzbedürftigsten, den kleinen Leuten — meist wegen der mit der Ueberwindung der Schwierigkeiten verbundenen Opfer an Zeit und Geld der selbständige Gewerbebetrieb unmöglich gemacht wird.

Besonders hart werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Dispens vom Befähigungsnachweis und da wieder geradezu grausam die zum Antritte der oben erwähnten Detailhandelsgewerbe gehandhabt. Insbesondere in den dünnbevölkerten Orten zu Lande führt diese Praxis in zahlreichen Fällen geradezu zu wirtschaftlichen Katastrophen, indem Personen, die Jahrzehnte lang als Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Neffe u. dgl. in einer Landkrämerei u. dgl. gearbeitet haben, mit dem Dispensansuchen abgewiesen werden müssen, wenn sie den formalen Zeugnisnachweis nicht erbringen können, während Personen, die in irgendeinem gar nicht verwandten Handelsgewerbe, z. B. im Eisen-, Holzhandel sich einen formellen Befähigungsnachweis erworben haben, ohne Dispens zum Betriebe des ihnen ganz fremden Detailhandelsgewerbes zugelassen werden müssen!

Wie chicanös und engherzig gerade gegenüber den Kleinsten der Kleinen vorgegangen wird, mögen einige Beispiele aus der Praxis darlegen. Ich wähle dabei absichtlich solche, die nicht Wien betreffen und nur solche, rücksichtlich welcher offizielle in Druck erschienene Publikationen vorliegen.

So gibt z. B. die Handelskammer Salzburg (Protokolle 1913, S. 107, S. 20) folgendes Gutachten ab:

„Ein Drechsler ist um die Nachsicht von der Beibringung des Gehilfenzeugnisses zur Ausübung des Friseurgewerbes mit dem Standorte in Abtenau eingeschritten. Er behauptet, daß er das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren bezahlt, sowie, daß er sich überdies seit mehr als 30 Jahren beim Friseurgewerbe verwendet habe. Zeugnisse für diese Behauptung beizubringen, ist er aber nicht in der Lage.

„Wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, hat Gesuchsteller allerdings in einer Friseurfiliale und dann bei einem Meister sich durch mehr als 3 Jahre als Lehrling verwendet und die Genossenschaft bestätigt auch tatsächlich die Bezahlung der Aufding- und Freisprechungsgebühren. Späterhin hat dann Gesuchsteller im Vereine mit dem Geschäftsführer der Filiale das Friseurgewerbe ausgeübt, und zwar anfangs unter der Leitung des Geschäftsführers und dann eigentlich ganz selbständig, weshalb er auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein bestraft worden ist. Aus den Aeußerungen und Bestätigungen der Gemeinde geht hervor, daß Gesuchsteller sich tatsächlich die meiste Zeit im Friseurgewerbe, wenn auch unbefugt, verwendet hat, und daß

er von den Meistern als Gehilfe verwendet wurde. Allein eine Bestätigung darüber liegt nicht vor und insbesondere ist die tatsächliche Anmeldung als Gehilfe nicht erwiesen.

Die Landesinnung der Friseure spricht sich ganz entschieden gegen die Erteilung der Nachsicht von der Gehilfenzeit aus. Die Gewerbegenossenschaft der Bäcker, Binder usw. in Abtenau spricht sich dagegen für die Dispens aus und ebenso wird das Ansuchen von der Gemeinde Abtenau nachdrücklich befürwortet. Die Gemeinde Abtenau stellt auch mehrere Amtsbestätigungen über die Verwendung des Gesuchstellers im Friseurgewerbe als Gehilfe aus.

Die k. k. Landesregierung ersucht nun die Kammer um gutächtliche Aeußerung gemäß § 14c, Abs. 2 und 3 GO.

Der Gewerbeausschuß und sohin das Plenum der Kammer beschließen, das Gutachten im ablehnenden Sinne abzugeben."

Im Geschäftsberichte der Handelskammer Klagenfurt vom Jahre 1912, III, S. 47, P. 5 befindet sich folgendes Gutachten der Kammer:

„Maria G...... hat in der Zeit vom Jahre 1902 bis 1903 in P. den Gemischtwarenhandel betrieben, stand dann laut vorliegenden Zeugnissen vom 1. Juli 1903 bis 31. Dezember 1911 im Viktualiengeschäfte ihres Mannes Mathias G. in St. P. bei P. in Verwendung. Nun ist unterdessen ihr Schwiegersohn M. G., Gemischtwarenhändler in P., in Konkurs geraten und ihre Tochter Barbara G. betrieb das Geschäft unbefugt weiter, bis dieser unbefugte Betrieb behördlich eingestellt wurde. Um nun die ganze, aus neun Köpfen bestehende Familie des Schwiegersohnes ernähren zu können, bewirbt sich Maria G. um Erteilung des Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel im Dispenswege. Seitens der Genossenschaft P. wird das Gesuch mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse wärmstens befürwortet. Die k. k. Landesregierung ersucht um Aeußerung über dieses Dispensgesuch.

Die Notlage, in der sich die Tochter der Gesuchstellerin mit ihren Kindern befindet, spricht für die Gestattung des Dispensansuchens, doch stellt der ständige Ausschuß den Antrag, das Ansuchen nicht zu befürworten, da Zweifel darüber bestehen, ob das nun neu zu errichtende Geschäft als Fortsetzung des in Konkurs geratenen einen Erfolg aufweisen würde."

Das nachstehende Beispiel beweist, daß in der kleinlichsten Weise der Versuch gemacht wird, auch nicht an einen Befähigungsnachweis gebundene Tätigkeiten allerärmster Leute zu unterdrücken, um dem zünftigen Gewerbetreibenden Konkurrenz vom Leibe zu halten:

Nach Ansicht der Handelskammer Innsbruck (Geschäftsbericht 1912, S. 75) ist nämlich der Brotverschleiß eines Weichenwärters der k. k. Staatsbahnen (!) in einem kleinen Dorfe „eine gewerbliche Tätigkeit, gegen deren Ausübung sie Stellung nehmen muß, weil sie nicht befürworten kann, daß den steuerzahlenden Gewerbetreibenden durch Personen, die ihren Unterhalt vom Staate beziehen, Konkurrenz gemacht wird"!!

Auch dort, wo es schon nicht möglich ist, ganz arme Teufel dauernd am Antritte eines Gewerbes zu hindern, erfolgen bei Erledigung der bezüglichen Anmeldungen bzw. Dispensansuchen derartige Verschleppungen, Weiterungen, Heranziehung von unberechtigten Argumenten, Einflüssen und Motiven, daß Monate vergehen, bis der Betreffende in den Besitz der Gewerbeberechtigung kommt.

Ein Beispiel dafür möge das nachstehende Referat der Klagenfurter Handelskammer vom Jahre 1912, S. 213 des Geschäftsberichtes bieten:

„Der 1891 geborene, großjährig erklärte blinde J. T. hat in H. das Bürstenbindergewerbe angemeldet und als Nachweis der Befähigung hierzu ein von der Direktion der Landes-Blindenanstalt in Klagenfurt ausgestelltes, von dem lehrbefugten Werkmeister der Bürstenbinderei mitgefertigtes Zeugnis vorgelegt, welches bestätigt, daß T. in der Bürstenbinderwerkstätte obiger Anstalt vom 15. September 1907 bis 3. Juli 1912 als Lehrling, bzw. durch zwei Jahre als Geselle gearbeitet und das Bürstenbindergewerbe ordnungsmäßig erlernt hat.

„Bei Nachweis einer praktischen Unterweisung durch mindestens drei Schuljahre ersetzt ein von der Direktion der betreffenden Anstalt ausgestelltes Zeugnis auf Grund des § 14a GO. den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das Bürstenbindergewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer 1-jährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabrikarbeiter, zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes

„T. weist nun eine tatsächliche Verwendung in der Anstalt von fast 5 Jahren nach. Es ist die Frage zu entscheiden, ob ihm die über die erforderlichen 3 Lehrjahre in der Landes-Blindenanstalt zugebrachte Zeit von fast 2 Jahren angerechnet werden soll.

„Die von der Kammer einvernommene Genossenschaft der Bekleidungsgewerbe in Feldkirchen befürwortet das Gesuch mit Rücksicht auf die Dürftigkeit des Bewerbers und die Notwendigkeit eines Erwerbes für denselben.

„Der ständige Ausschuß stellt den Antrag, die Kammer möge der Anschauung Ausdruck geben, daß dem Gesuchsteller der Gewerbeschein auszustellen wäre. T. weist außer den 3 Jahren, durch die die Lehrzeit ersetzt und die Gehilfenzeit auf 1 Jahr herabgemindert wird, auch über $1^3/_4$ Jahre in der Anstalt in praktischer Verwendung als Bürstenbindergehilfe nach. In Anbetracht seiner sicherlich berücksichtigungswürdigen Lage und bei dem Mangel an einem Bürstenbinder in Himmelberg wäre seinem Ansuchen stattzugeben."

Diese Gutachten der Handelskammern sind natürlich noch lange keine Gewähr dafür, daß die zur Entscheidung berufene Behörde auch wirklich „Gnade" übt. Auch dauert es von da bis zur Enderledigung noch Monate und Jahre.

„Es ist fast Regel, daß die gewöhnliche Anmeldung eines freien Gewerbes zu ihrer definitiven Erledigung 1 Jahr, eines handwerks-

mäßigen sogar 2—3 Jahre braucht, und es ist ganz allgemein, daß der Gewerbeanmelder die Steuervorschreibung früher in Händen hat als den Gewerbebescheid." (Dr. Rudolf Hotowetz in der „Enquête zur Förderung der Verwaltungsreform" S. 225.)

Dazu kommt eine außerordentliche Belastung der Gewerbebehörden. Sie ist eine natürliche Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den kleinlichsten Anlässen (Gewerbeanmeldung, Dispensansuchen, Verlegung des Standortes u. a. m.) eine Fülle von Erhebungen, Einvernahmen und Hörungen (Gemeinde, Genossenschaft, Genossenschaftsverband, Handelskammer u. dgl.) vorschreiben, wodurch jedes Aktenstück lawinenartig anschwillt, die Kräfte des tüchtigsten Verwaltungsbeamten in mehr als erlaubter Weise in Anspruch nimmt, die Erledigung verzögert, dadurch wieder Urgenzen der Parteien und der Oberbehörden provoziert. So tragen die gewerberechtlichen Agenden hauptsächlich (2 Drittel aller Agenden der Verwaltungsbehörden sind ja Gewerbesachen) zu dem Chaos bei, das in Oesterreich „Verfahren vor den Verwaltungsbehörden" heißt und zu dessen Lösung nun bereits seit Jahren eine Kais. „Kommission zur Reform der Verwaltung" tätig ist, von deren Beratungen ein Ende und gar ein ersprießlicher Erfolg nicht abzusehen ist. In den Mängeln unserer Verwaltung, in der durch diese, sowie durch unsere Gewerbepolitik gelähmten und auf manchem Gebiete bewußt unmöglich gemachten Initiative des Unternehmungsgeistes liegt aber ein großer Teil der Ursachen des Zurückbleibens der österreichischen Volkswirtschaft.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche schon an und für sich, infolge ihrer Unklarheit und Kompliziertheit, der Statuierung der Ingerenz so vieler meist von politischen Momenten durchsetzten Körperschaften, des Ueberwiegens des freien Ermessens als Entscheidungsgrundlage, eine erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen, könnten allenfalls durch eine stramme Verwaltung gemildert werden. Die österreichische Verwaltung ist jedoch (s. den Bericht der „Enquête zur Förderung der Verwaltungsreform", Wien 1913, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei) eine solche, daß man von ihr alles eher als eine stramme Gleichmäßigkeit in der Handhabung der Gesetze erwarten könnte. Die Entscheidungen der österreichischen Verwaltungsbehörden sind, wie Hofrat Dr. Tezner sich zutreffend in der oben erwähnten Enquête S. 79 ausdrückt, „nicht ganz frei, sondern entstehen unter dem Drucke von Zumutungen politischer Parteien"[1]). In derselben Enquête S. 103 sagt Dr. Stefan von Licht: „Wenn die Gewerbeordnung allen möglichen Körperschaften, vor allem den gewerblichen Zwangsgenossenschaften, nicht nur das Recht des Einvernehmens, sondern auch das Rekursrecht gegeben hat, dann ist nicht zu verwundern, daß die politische Verwaltung versagt. Das hängt weniger mit der Organisation der Verwaltungsbehörden, als mit den Gesetzesbestimmungen zusammen,

1) „Wo nicht unser Verwaltungsgerichtshof eingreift, da gibt es kein Recht in unserer Verwaltung, da ist in zahllosen Fällen die reinste Willkür." (Dr. Brichta, ebenda, S. 129.)

über die sich heute schon jeder vernünftige Gewerbetreibende vollständig klar ist. (Vorsitzender Dr. Redlich: Aber noch nicht die Gewerbeparteien!)"

Rücksichtlich der unerträglichen Ueberbürdung der Verwaltungsbehörden in Gewerbesachen soll nur auf ein Beispiel hingewiesen werden: Die Streitigkeiten über den Umfang der Gewerberechte. Was das in Oesterreich für ein Monstrum ist, darüber hat man im Deutschen Reiche keine Vorstellung. So schreibt Professor von Kirchenheim in Heidelberg in der Zeitschrift „Gerichtshalle", No. 8 vom Jahre 1914, S. 116: „Im alten Oesterreich, so berichtete mir ein Kenner des früheren Verwaltungsrechtes, kamen weltbewegende Fragen vor über die Herstellung von Lebkuchen, oder eine Frage wie die: wer hat das Recht, lederne Hosen auszubessern? was von verschiedenen Zünften (Lederarbeiter, Schneider, Handschuhmacher!) in Anspruch genommen wird."

Professor Kirchenheim ist im großen Irrtum! Nicht „im alten Oesterreich", sondern in dem des 20. Jahrhunderts, also in dem, das, einzig in Europa, sich des Befähigungsnachweises, Zunftzwangs und der Zwangsgenossenschaften erfreut, beschäftigen solche und noch viel kleinlichere Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden sowie den Verwaltungsgerichtshof.

Das Werk „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte", nach amtlichen Quellen ausgegeben von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch, Wien, Verlag Perles, enthält in 5 Bänden bis zum Jahre 1911 9336 Fälle nur prinzipieller Natur, welche die Instanzen beschäftigt haben. Wieviel solche Streitigkeiten, die nicht bis zur obersten Instanz geleitet wurden, das tägliche Brot der Gewerbebehörden bilden, läßt sich auch nicht annähernd berechnen.

Dabei herrscht nirgends Zufriedenheit mit den Bestimmungen des Gesetzes: weder bei den städtischen noch bei den ländlichen Zünftlern. Die städtischen empfinden die gesetzlichen Bestimmungen als nicht genügende Beschränkungen und behaupten, die Bestimmungen der Gewerbenovelle seien dem Lande angepaßt; die Landzünftler meinen wieder, sie passen für die Städte, aber nicht für das Land. Diese Unzufriedenheit geht aus zahlreichen Gutachten hervor, welche die Handelskammern über Auftrag der Regierung darüber abgegeben haben, welche Wahrnehmungen betreffend den Erfolg der Gewerbenovelle sie gemacht haben[1]).

---

1) Eine kleine Illustrationsprobe, zu welchen Argumenten, Weitwendigkeiten und Unterstimmungen ein einfaches Dispensansuchen Anlaß gibt, möge der im nachstehenden dargestellten „Debatte" über ein solches Dispensansuchen in der Sitzung der Handelskammer Salzburg vom 9. Februar 1914, S. 7 des Protokolles entnommen werden:

„Eine Viktualienhändlerin in Salzburg hat um Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Betriebe des Gemischtwarenhandels angesucht, und zur Begründung darauf verwiesen, daß sie seit mehr als 5 Jahren ein

So äußert sich die Handelskammer Salzburg in ihrem Protokolle vom 12. Sept. 1911 S. 74 ff. im Berichte über die Wahrnehmungen bei Durchführung der Gewerbe-Ordnung wie folgt:

---

nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betreibe (!!).

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, das Ansuchen im ablehnenden Sinne zu begutachten, weil die Anmeldung des Viktualienhandels zur Umgehung der Beibringung des ordentlichen Befähigungsnachweises für den Betrieb des Gemischtwarenhandels mißbraucht wird.

KR. Mayer: Ich habe mich zwar in der Sitzung des Handelsausschusses für die Ablehnung dieses Ansuchens ausgesprochen, muß mir aber nach reiflicher Ueberlegung sagen, daß die Kammer schon oft derartige Ansuchen, die vielleicht nicht so viel für sich hatten, als das gegenwärtige, im befürwortenden Sinne erledigt hat, und daß die Abweisung derartiger Gesuche solche Leute wirklich schwer treffen würde. Wenn der Mann ganz erwerbsunfähig ist, so muß der Frau denn doch gestattet werden, daß sie auch hie und da ein Kilogramm Kaffee oder ein Kilogramm Zucker an ihre Kunden über Verlangen ausfolgen kann. Anderseits ist ja der ganze Befähigungsnachweis illusorisch, nachdem jeder Galanteriewarenhändler usw. heute den Gemischtwarenhandel anmelden kann. Man soll daher in solchen Fällen nicht gar zu streng sein, zumal bis jetzt die Gutachten in ganz ähnlichen Fällen immer befürwortend abgegeben worden sind.

KR. Kaltenbrunner: Ich bin überrascht, daß jetzt eine ganz andere Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird, als dies im Handelsausschuß der Fall war. Schließlich und endlich sind die Ausführungen des Herrn KR. Mayer ja richtig, daß die Kammer bis jetzt derartige Ansuchen meistens im befürwortenden Sinne erledigte, aber es hat sich dabei immer nur um vereinzelte Fälle gehandelt, nicht aber wie jetzt, wo jeder Sitzung so und so viele Dispensgesuche vorliegen, die sich in direkt erschreckender Weise vermehren; alle die vielleicht 5 Jahre in irgendeinem Handelsgeschäft zugebracht haben, wollen sich nun auf leichte Weise die Nachsicht vom Befähigungsnachweise erwerben (!!). Aber es muß endlich einmal mit dem fortwährenden Erteilen der Dispensen gebrochen werden, wenn nicht nach dem bisherigen Modus die Einführung des Befähigungsnachweises zur reinsten Ironie werden soll. Am meisten müssen darunter die Kleinhandeltreibenden leiden, welche, wie ja allen bekannt ist, den härtesten Existenzkampf zu bestehen haben. Für diese soll der Befähigungsnachweis ein Kampf- und Abwehrmittel sein und sie sollen aus demselben gewissermaßen einen Nutzen ziehen können. Es ist ganz ohne Zweifel ein Kampf, den die Kleinhandeltreibenden in dieser Frage führen. Wenn die Erteilung der Dispensen in der gleichen Weise, wie bisher fortgesetzt wird, so wird der § 13 zu einem vollkommen wertlosen Instrument gemacht. Ich werde nicht nur heute, sondern jedesmal mit allem Nachdrucke dagegen Stellung nehmen, denn ich glaube, daß wir als Vertreter der Handeltreibenden es als Pflicht uns vor Augen halten müssen, den Wünschen derselben gerecht zu werden.

KR. Haagn: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners nur anschließen Außerdem will ich noch bemerken, daß auch von Seite der Genossenschaft der nichtprotokollierten Kleinhändler das Gutachten im ablehnenden Sinne abgegeben worden ist und sich dieselbe ganz entschieden gegen die Erteilung der Dispens ausgesprochen hat. Wenn wir nicht den Vorwurf auf uns laden wollen, daß die Kammer eine Dispensenfabrik sei, so dürfen wir in Zukunft wirklich nicht immer derartige Ansuchen im befürwortenden Sinne weitergeben.

KR. Kasseroller bemerkt, daß er sich den Aeußerungen der Herren Kaltenbrunner und Haagn nicht anschließen könne. Ist es denn wirklich etwas gar so Furchtbares, wenn ein derartiger Händler einmal ein Paar Kilogramm Kaffee oder Zucker verkauft? Ich glaube denn doch nicht. Er führt diese Artikel sowieso nur, um den Wünschen der Kunden entsprechen zu können. In unserer Branche, sei es in der Galanterie- oder Papierwarenbranche, oder wie sie alle heißen mögen, kann schon einer von dem einen zum anderen Gewerbe hinüber-

„Die Gleichstellung der Städte mit den schwachbevölkerten Land- und Gebirgsorten führt nur zu größeren Härten und Zuständen, die den Gewerbetreibenden selbst keineswegs zum Vorteile gereichen. Der Befähigungsnachweis ist sicherlich ein wirksamer Schutz gegen das Eindringen unreeller Elemente und eine Gewähr dafür, daß das betreffende Gewerbe auch wirklich erlernt worden ist; allein es kommen im praktischen Leben unzählige Fälle vor, in denen die Forderung des strikten Befähigungsnachweises in der vorgeschriebenen Form zugleich das größte Unrecht ist, gegenüber

springen, und bei diesen kleinen armen Leuten soll es nicht erlaubt sein. Dieser § 13 ist, aufrichtig gesagt, eine Ungerechtigkeit und mir ein Dorn im Auge. Ich möchte daher schon bitten, daß beim Uebergange möglichst milde vorgegangen wird und möchte ich auch an Herrn Hofrat die Bitte richten, daß er darauf sieht, daß im Uebergangsstadium mit größter Nachsicht vorgegangen werde und nicht die gleiche Strenge waltet, wie sie unser Herr KR. Kaltenbrunner ins Auge gefaßt und zum Ausdrucke gebracht hat.

Der Kaufmann wechselt ja auch seine Artikel möglichst oft; wenn er sieht, daß ein Artikel nicht mehr so absatzfähig ist, so trachtet er denselben durch einen anderen Artikel zu ersetzen, weil er sich sagt, daß an dem neuen Artikel gewiß mehr zu verdienen sein wird.

Ich möchte daher schon bitten, daß hier mit mehr Milde vorgegangen wird. Ich war auch im Handelsausschuß gegen die Ablehnung dieses Dispensansuchens und ersuche nochmals, dasselbe im befürwortenden Sinne anzunehmen.

KR. Hueber: Seinerzeit, also im Jahre 1907, als die Gewerbeordnung gemacht worden ist, waren die Vertretungen der Kaufleute permanent in Wien und die einzelnen Abgeordneten wurden mit Wünschen und Aufträgen überschwemmt, auf diese oder jene Bestimmung ja strenge zu achten und zu trachten, daß sie auch durchgesetzt werden. Wenn das nun heute als eine Ungerechtigkeit bezeichnet wird, was wir im § 13 der Gewerbeordnung beschlossen haben, so kann ich das nicht verstehen, denn seinerzeit wurde von den Vertretern und Delegierten der Kaufmannschaft laut nach der Einführung des Befähigungsnachweises gerufen und die bis dorthin freie Ausübung des Handelsgewerbes als ein großer Schaden der Kaufmannschaft hingestellt. Alle sagten, wir wollen den Befähigungsnachweis, damit nicht immer alle möglichen Existenzen und nicht genügend qualifizierte Personen sich als Kaufleute erklären können und den wirklich soliden Kaufmann durch Schleuderkonkurrenz schädigen und ruinieren.

Ich erblicke daher in der heutigen Aeußerung einen großen Widerspruch. Im Jahre 1907 wurden die Abgeordneten gedrängt zu trachten, den § 13 durchzusetzen, und jetzt, nachdem das Gesetz einige Jahre in Kraft steht, heißt es, das war Unsinn, es ist ungerecht und es ist einem ein Dorn im Auge.

KR. Kaltenbrunner bezieht sich nochmals auf seine früheren Ausführungen und bemerkt gegenüber dem KR. Kasseroller, daß es sich in diesem Falle nicht um die Gründung einer neuen Existenz handelt, sondern darum, daß diese Leute, die ohnehin schon den Viktualienhandel oder irgendein anderes Gewerbe ausüben, mit welchem sie bis jetzt ihr Auslangen gefunden (!!), nun im Uebergangsstadium sich auf ganz leichte Weise den Befähigungsnachweis verschaffen wollen. Es ist ja ganz human gedacht, derartige Ansuchen im befürwortenden Sinne zu erledigen, aber für diejenigen, die davon betroffen werden, und das sind die Kleinhandeltreibenden, sind diese Dispensenerteilungen höchst vernichtend.

Ich bitte daher dringend, den Antrag des Handelsausschusses anzunehmen.

KR. Wegleitner bemerkt, daß er ein gewiß eifriger Anhänger des Befähigungsnachweises sei und nur wünsche, daß derselbe auch auf das Gastwirtsgewerbe ausgedehnt werden möge.

Der Antrag des KR. Mayer wird hierauf mit 6 gegen 7 Stimmen abgelehnt, sohin ist der Antrag des Handelsausschusses, das Gutachten im ablehnenden Sinne abzugeben, angenommen.

jenen Arbeitern, welche sich im Leben die Befähigung auf andere Weise erworben haben und vermöge ihres Talentes, ihrer Intelligenz und ihrer Erfahrungen in anderen Ländern nicht selten fachliche Zierden des betreffenden Gewerbes werden würden. Andere zeichnen sich wieder durch große Vielseitigkeit aus und eignen sich in ganz kurzer Zeit eine technische Befähigung in verschiedenen verwandten Gewerbezweigen an, die andere oft erst in Jahren oder gar nie zu erwerben imstande sind. Zu vielen Weiterungen und unerquicklichen Auseinandersetzungen geben die sogenannten Eingriffe der einen Gewerbetreibenden in die Befugnisse der anderen Gewerbsleute Anlaß. Die bezüglichen Anzeigen sind meist recht kleinlicher Natur oder auf Gehässigkeit zurückzuführen."

Das Verlangen der handwerksmäßigen Gewerbetreibenden, „daß ihre Erzeugnisse am Sitze ihres Ortes von keinem Händler geführt werden dürfen und daß der Inhaber eines Gewerbes nur mit den Waren seines Betriebes und nicht auch eines anderen handwerksmäßigen Betriebes Handel treiben dürfe", veranlaßt die genannte Handelskammer zu der zutreffenden Bemerkung, daß „derartige Monopolisierung am Ende zum Stillstande oder Rückschritte in der gewerblichen Erzeugung und zur Vernichtung des ganzen Handels mit den Erzeugnissen des Gewerbefleißes führen und diesem selbst den größten Schaden zufügen und die Konsumenten erst recht dazuführen würden, ihre Bedürfnisse auswärts zu decken, was ihnen doch nicht verwehrt werden kann."

In Wien und in den Hauptstädten, sowie in den national gemischten Gegenden steigern sich die dargestellten Schwierigkeiten noch durch naheliegende politische[1]) Einflußnahmen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Speziell auf dem Gebiete der konzessionierten Gewerbe, wo, wie oben dargestellt, kraft der nebulosen Begriffe „Lokalbedarf" und „Lokalverhältnisse" nach freiem Ermessen der Behörde entschieden wird, ist der Protektion und politischen Korruption Tür und Tor geöffnet. Hier spielt insbesondere der fast ausnahmslos nicht auf objektiven Erwägungen sich stützende Einfluß der Gemeinde und Genossenschaft, deren Gutachten die Behörde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen einzuholen hat, eine entscheidende Rolle. Es artet fast jede Bewerbung, sei es um eine neue Konzession, sei es um eine geringfügige Erweiterung einer bestehenden Konzession (z. B. Betrieb einer Buchdruckerei statt mit 5 mit 7 Pressen, Erweiterung einer auf Ausschank von Bier und Verabreichung von Speisen lautenden Konzession auf die Verabreichung auch von Kaffe und dgl.), in einen für den ferne Stehenden ebenso drolligen, als für den Beteiligten traurigen, kostspieligen, oft katastrophalen Kampf um die erforderliche Protektion aus.

---

1) „Es scheint in Oesterreich ein Gewohnheitsrecht zu sein, daß alles, was ein Politikum ist, von der Verwaltung nicht erledigt wird." (Prof. Dr. Josef Redlich in der Enquete zur Förderung der Verwaltungsreform, S. 252.)

Daher ist die Erlangung einer ganz gewöhnlichen Gast-Buchdruckerei-, Buchhandlungs-, Drogerie- oder Stiefelputzer- oder sonstigen Konzession oder einer geringfügigen Konzessionserweiterung mit kostspieligen Opfern an Zeit und Geld verbunden. Größere Kapitalien werden oft den Vorarbeiten gewidmet und gehen verloren, weil die Konzession bzw. deren Erweiterung nicht erhältlich ist, oder belasten — wenn die Konzession endlich doch erteilt wird — das Unternehmen im Keime mit für den Betrieb zwecklosen, bloß auf die Erlangung der Gewerbe**berechtigung** gerichteten, Regieausgaben, die das Unternehmen, verspätet in Betrieb gesetzt, von Haus aus schwächen. So schreibt z. B. die Wiener Automobil-Gesellschaft m. b. H. im „N. Wr. Tgbl." vom 23. Dez. 1913 S. 10, „daß das erste Betriebsjahr mit einem Verluste von 90000 K. abschloß, daß dieser Verlust jedoch keineswegs aus dem Betriebe der Stellwagenlinie resultiere, dessen Einnahmen sämtliche Betriebskosten zu decken vermochten, vielmehr zum überwiegenden Teile auf den Umstand zurückzuführen sei, **daß wir wegen formeller Schwierigkeiten der Konzessionsverleihung** im Zeitraum vom 1. Juli 1912 bis zum 1. März 1913 den Zweck unserer Gesellschaft nicht erfüllen, das heißt, den Stellwagenverkehr nicht aufnehmen konnten, und so die mittlerweile aufgelaufenen Regiekosten auf Verlust buchen mußten".

Diese Monopolisierung der bestehenden Gewerberechte, die Einschränkung, ja oft Beseitigung des Wettbewerbes, die Schaffung künstlicher Werte (der Konzessions**rechte**), die nicht unbeträchtlichen, bloß auf Erlangung der Gewerbe**berechtigung** auszugebenden, sonst zwecklosen Regieausgaben, bringen bereits einen mehr und mehr fühlbaren Rückgang in der Güte der gewerblichen Arbeitserzeugnisse bzw. Darbietungen, eine Abnahme der kleingewerblichen Leistungsfähigkeit mit sich. Diese Momente bilden — was meistens übersehen wird — einen wesentlichen **Faktor der Teuerung**, welche wohl weltwirtschaftliche Ursachen hat, aber nirgends so brutal auftritt, wie in Oesterreich. Sie ist, sagt Abgeordneter Dr. Otto **Steinwender** im „N. Wr. Tgbl." vom 31. Dez. 1911 (Leitartikel), „nur teilweise eine europäische, zum großen Teil dagegen eine speziell österreichische Frage, die man nicht mit Vieheinfuhr oder Reglementierung der Fleischhauer abzutun hoffen darf, die vielmehr zur Prüfung unserer volkswirtschaftlichen Grundlagen zwingt, zur Kritik der Zölle und Kartelle und insbesondere auch zur Kritik des gerade in Oesterreich bestehenden **Verhältnisses zwischen Konsum und Produktion**"[1]).

Die Kleingewerbetreibenden werden gleichgültig und träge, sie denken nicht daran, sich durch Einsatz ihrer besten Kräfte zu be-

---

1) Hier sei auf den bemerkenswerten Bericht des Herrenhausmitgliedes Dr. **Baernreither** im Herrenhause 1912 hingewiesen, in welcher er unter anderem folgendes bemerkt:

„Unsere wirtschaftliche Politik sollte sich zum Ziele setzen, die vielfachen Hemmungen unserer Produktion planmäßig zu beseitigen, um ihr eine größere und lohnendere Entfaltung zu geben, da nur eine gewinnreiche wirtschaftliche Tätigkeit, deren Grundlagen und Belastung nicht fortwährenden Aenderungen unter-

tätigen, gute und billige Arbeit zu liefern, sondern verlassen sich auf ihre durch Nichtzulassung konkurrierender frischer junger Kräfte monopolisierte Stellung. Gewiß gibt es Ausnahmen, Leute, die sich trotz aller Schwierigkeiten emporschwingen, Kleingewerbetreibende, die tüchtig und strebsam, gut und billig arbeiten, aber das ist die Ausnahme, für die große Mehrheit gilt, was oben gesagt wurde.

Und nun, zum Schlusse, die Zwangsgenossenschaften!

Die österreichischen Zwangsgenossenschaften mit der ihnen zugebilligten Machtfülle an Einkünften, Autonomie, politischem Einflusse, ihrem behördeähnlichen Charakter und ihrer ausgebauten Organisation stehen im System des internationalen Gewerberechtes ohnegleichen da. Und trotzdem haben gerade sie sich als vollständig unfähig[1]) erwiesen, die ihnen im Gesetze zugewiesenen Aufgaben auch nur annähernd zu lösen. Die im „statistischen Jahrbuch der Stadt Wien" (herausgegeben vom Wr. Magistrat) und in der Abhandlung von k. k. Hofrat Dr. Rudolf Schindler im „Amtsblatte für Handel- und Gewerbe-Verwaltung" (herausgegeben vom k. k. Handelsministerium) „Bericht über die Tätigkeit der Genossenschafts-Instruktoren in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1906", also in zwei offiziellen Publikationen, vorliegenden Daten geben ein in ihren trockenen Ziffern ebenso trauriges, als durch noch so schöne Phrasen unwiderlegliches Bild der Zwecklosigkeit der Institution der Zwangsgenossenschaften[2]).

---

worfen werden, imstande ist, die sozialen und steuerlichen Lasten zu tragen, die heute verlangt werden. Die Unterstützung, die der Staat der wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewähren berufen ist, seine Investitionspolitik bedarf einer Kontrolle durch die genaue Untersuchung der Wirtschaftlichkeit, sie verlangt die Befreiung von den politischen Nebenzwecken, mit denen sie heute zum Schaden des Staates und seiner Finanzen sowie der Volkswirtschaft im allgemeinen belastet ist. Mit allem Nachdruck muß daher die Kommission es als eine Pflicht des Herrenhauses gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates bezeichnen, daß dieses Haus in Hinkunft jene Gesetzesvorlagen, welche die Produktionskosten noch weiter erhöhen, einer genauen Prüfung unterwerfe und überall dort eine maßvolle Einschränkung eintreten lasse, wo durch übermäßige Belastung die Produktion in ihrer gesunden Entwicklung selbst gefährdet werden würde."

1) „Soweit das Kleingewerbe in Betracht kommt, ist die Gewerbeorganisation und die Organisation unserer Gewerbebehörden entschieden schlecht, weil den Zwangsinteressentengruppen ein viel zu großer Einfluß eingeräumt wird. Es wäre ja nichts einzuwenden, wenn diese Zwangsinteressentengruppen praktisch zu wirken wüßten; aber wer die Sache kennt, weiß, daß die normale gemischte Genossenschaft auf dem Lande ein Sammelsurium aller Arten von Gewerbetreibenden ist, die nur das eine gemeinsame Interesse haben, jede Konkurrenz zu verhindern und jede Neuetablierung unmöglich zu machen. Das ist das einzige, was die Leute innerlich zusammenhält." (Dr. Karl Hermann in der Enquete zur Förderung der Verwaltungsreform, S. 319.) „Die Reihengenossenschaft, wie sie bei uns den größten Teil der Genossenschaften ausmacht, ist nie zu wirklichem Leben gekommen. Sie hebt nur Umlagen ein, verursacht Kosten und hat höchstens Kraft genug, die wirtschaftliche Entwicklung zu schädigen." (Prof. Dr. Josef Redlich in der Enquete zur Förderung der Verwaltungsreform, S. 319.)

2) Siehe hierüber Ausführliches in meiner Monographie „Für das Gewerbe brach liegende Millionen", S. 12 ff.

Daher ist die Erlangung einer ganz gewöhnlichen Gast-Buchdruckerei-, Buchhandlungs-, Drogerie- oder Stiefelputzer- oder sonstigen Konzession oder einer geringfügigen Konzessionserweiterung mit kostspieligen Opfern an Zeit und Geld verbunden. Größere Kapitalien werden oft den Vorarbeiten gewidmet und gehen verloren, weil die Konzession bzw. deren Erweiterung nicht erhältlich ist, oder belasten — wenn die Konzession endlich doch erteilt wird — das Unternehmen im Keime mit für den Betrieb zwecklosen, bloß auf die Erlangung der Gewerbeberechtigung gerichteten, Regieausgaben, die das Unternehmen, verspätet in Betrieb gesetzt, von Haus aus schwächen. So schreibt z. B. die Wiener Automobil-Gesellschaft m. b. H. im „N. Wr. Tgbl." vom 23. Dez. 1913 S. 10, „daß das erste Betriebsjahr mit einem Verluste von 90000 K. abschloß, daß dieser Verlust jedoch keineswegs aus dem Betriebe der Stellwagenlinie resultiere, dessen Einnahmen sämtliche Betriebskosten zu decken vermochten, vielmehr zum überwiegenden Teile auf den Umstand zurückzuführen sei, daß wir wegen formeller Schwierigkeiten der Konzessionsverleihung im Zeitraum vom 1. Juli 1912 bis zum 1. März 1913 den Zweck unserer Gesellschaft nicht erfüllen, das heißt, den Stellwagenverkehr nicht aufnehmen konnten, und so die mittlerweile aufgelaufenen Regiekosten auf Verlust buchen mußten".

Diese Monopolisierung der bestehenden Gewerberechte, die Einschränkung, ja oft Beseitigung des Wettbewerbes, die Schaffung künstlicher Werte (der Konzessionsrechte), die nicht unbeträchtlichen, bloß auf Erlangung der Gewerbeberechtigung auszugebenden, sonst zwecklosen Regieausgaben, bringen bereits einen mehr und mehr fühlbaren Rückgang in der Güte der gewerblichen Arbeitserzeugnisse bzw. Darbietungen, eine Abnahme der kleingewerblichen Leistungsfähigkeit mit sich. Diese Momente bilden — was meistens übersehen wird — einen wesentlichen Faktor der Teuerung, welche wohl weltwirtschaftliche Ursachen hat, aber nirgends so brutal auftritt, wie in Oesterreich. Sie ist, sagt Abgeordneter Dr. Otto Steinwender im „N. Wr. Tgbl." vom 31. Dez. 1911 (Leitartikel), „nur teilweise eine europäische, zum großen Teil dagegen eine speziell österreichische Frage, die man nicht mit Vieheinfuhr oder Reglementierung der Fleischhauer abzutun hoffen darf, die vielmehr zur Prüfung unserer volkswirtschaftlichen Grundlagen zwingt, zur Kritik der Zölle und Kartelle und insbesondere auch zur Kritik des gerade in Oesterreich bestehenden Verhältnisses zwischen Konsum und Produktion"[1]).

Die Kleingewerbetreibenden werden gleichgültig und träge, sie denken nicht daran, sich durch Einsatz ihrer besten Kräfte zu be-

---

1) Hier sei auf den bemerkenswerten Bericht des Herrenhausmitgliedes Dr. Baernreither im Herrenhause 1912 hingewiesen, in welcher er unter anderem folgendes bemerkt:

„Unsere wirtschaftliche Politik sollte sich zum Ziele setzen, die vielfachen Hemmungen unserer Produktion planmäßig zu beseitigen, um ihr eine größere und lohnendere Entfaltung zu geben, da nur eine gewinnreiche wirtschaftliche Tätigkeit, deren Grundlagen und Belastung nicht fortwährenden Aenderungen unter-

tätigen, gute und billige Arbeit zu liefern, sondern verlassen sich auf ihre durch Nichtzulassung konkurrierender frischer junger Kräfte monopolisierte Stellung. Gewiß gibt es Ausnahmen, Leute, die sich trotz aller Schwierigkeiten emporschwingen, Kleingewerbetreibende, die tüchtig und strebsam, gut und billig arbeiten, aber das ist die Ausnahme, für die große Mehrheit gilt, was oben gesagt wurde.

Und nun, zum Schlusse, die Zwangsgenossenschaften!

Die österreichischen Zwangsgenossenschaften mit der ihnen zugebilligten Machtfülle an Einkünften, Autonomie, politischem Einflusse, ihrem behördeähnlichen Charakter und ihrer ausgebauten Organisation stehen im System des internationalen Gewerberechtes ohnegleichen da. Und trotzdem haben gerade sie sich als vollständig unfähig[1]) erwiesen, die ihnen im Gesetze zugewiesenen Aufgaben auch nur annähernd zu lösen. Die im „statistischen Jahrbuch der Stadt Wien" (herausgegeben vom Wr. Magistrat) und in der Abhandlung von k. k. Hofrat Dr. Rudolf Schindler im „Amtsblatte für Handel- und Gewerbe-Verwaltung" (herausgegeben vom k. k. Handelsministerium) „Bericht über die Tätigkeit der Genossenschafts-Instruktoren in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1906", also in zwei offiziellen Publikationen, vorliegenden Daten geben ein in ihren trockenen Ziffern ebenso trauriges, als durch noch so schöne Phrasen unwiderlegliches Bild der Zwecklosigkeit der Institution der Zwangsgenossenschaften[2]).

---

worfen werden, imstande ist, die sozialen und steuerlichen Lasten zu tragen, die heute verlangt werden. Die Unterstützung, die der Staat der wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewähren berufen ist, seine Investitionspolitik bedarf einer Kontrolle durch die genaue Untersuchung der Wirtschaftlichkeit, sie verlangt die Befreiung von den politischen Nebenzwecken, mit denen sie heute zum Schaden des Staates und seiner Finanzen sowie der Volkswirtschaft im allgemeinen belastet ist. Mit allem Nachdruck muß daher die Kommission es als eine Pflicht des Herrenhauses gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates bezeichnen, daß dieses Haus in Hinkunft jene Gesetzesvorlagen, welche die Produktionskosten noch weiter erhöhen, einer genauen Prüfung unterwerfe und überall dort eine maßvolle Einschränkung eintreten lasse, wo durch übermäßige Belastung die Produktion in ihrer gesunden Entwicklung selbst gefährdet werden würde."

1) „Soweit das Kleingewerbe in Betracht kommt, ist die Gewerbeorganisation und die Organisation unserer Gewerbebehörden entschieden schlecht, weil den Zwangsinteressentengruppen ein viel zu großer Einfluß eingeräumt wird. Es wäre ja nichts einzuwenden, wenn diese Zwangsinteressentengruppen praktisch zu wirken wüßten; aber wer die Sache kennt, weiß, daß die normale gemischte Genossenschaft auf dem Lande ein Sammelsurium aller Arten von Gewerbetreibenden ist, die nur das eine gemeinsame Interesse haben, jede Konkurrenz zu verhindern und jede Neuetablierung unmöglich zu machen. Das ist das einzige, was die Leute innerlich zusammenhält." (Dr. Karl Hermann in der Enquete zur Förderung der Verwaltungsreform, S. 319.) „Die Reihengenossenschaft, wie sie bei uns den größten Teil der Genossenschaften ausmacht, ist nie zu wirklichem Leben gekommen. Sie hebt nur Umlagen ein, verursacht Kosten und hat höchstens Kraft genug, die wirtschaftliche Entwicklung zu schädigen." (Prof. Dr. Josef Redlich in der Enquete zur Förderung der Verwaltungsreform, S. 319.)

2) Siehe hierüber Ausführliches in meiner Monographie „Für das Gewerbe brach liegende Millionen", S. 12 ff.

Die Vorwürfe, welche Schindler[1]) a. a. O. gegen die Genossenschaften erhebt, sind im Wesen folgende: Vereinigung der genossenschaftlichen Verwaltungsgeschäfte mit denen der Person des Genossenschaftsvorstehers, daher bedenkliche Manipulationen mit dem Genossenschaftsvermögen und den Genossenschaftseinkünften, geringe Vorsicht für die Verwahrung der genossenschaftlichen Bücher und für die Berechnung und Abschließung der genossenschaftlichen Einnahmen und Gelder, Unvertrautheit des Vorstehers mit Schreibarbeiten, deren Unlust zur Versorgung der ihnen übertragenen Geschäfte, Nichteinberufung der Genossenschaftsversammlung, Nichtverwendung der Genossenschaftsgelder in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise (Auslagen für Bewirtung und dgl.), Unterlassung der Führung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen, Unkenntnis auch der einfachsten Grundsätze der Buchhaltung seitens des Vorstehers.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß die Genossenschaften drei Viertel des Vermögens und des Einkommens ververwalten und häufig nur ein Viertel (aber sehr häufig noch weniger!) den gesetzlichen Zwecken (Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungs-Interessen der Mitglieder) zufließt[2]).

Angesichts solcher Zustände muß es jeden, es mit dem Gewerbe ehrlich Meinenden, mit dem Gefühl der Besorgnis erfüllen, wenn man an die ganz ungeheuren Machtbefugnisse denkt, welche die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 neuerdings nach der Richtung der Möglichkeit der Ausbeutung der Mitglieder in die Hände der Genossenschaft legt. Den Genossenschaften wird nämlich nunmehr auch die Möglichkeit geboten, Versicherungsgeschäfte mit zwingender Kraft für die Genossenschaftsmitglieder einzugehen, Verbände zu gründen, die sich über Bezirke und Kronländer erstrecken u. a. m.

Das Urteil über den Wert der Gewerbenovelle kann nach all dem nicht vernichtend genug ausfallen: sie hat nicht nur nichts gebessert, sondern richtet einen sich immer mehr steigernden Schaden an der Allgemeinheit, nicht zuletzt an den Kleingewerbetreibenden, an, zu deren Schutz sie geschaffen wurde. Demgegenüber darf man sich nicht durch die Kundgebungen der von politischen Parteien künstlich organisierten Vereinigungen der Kleingewerbetreibenden (Handwerker-, Kaufmanns-Genossenschaftstage, Reichsverbände aller Art und dgl.) täuschen lassen. Der Eingeweihte weiß, wie diese Organisationen und Kundgebungen zustande kommen. Die von Schindler erwähnten „oft fehlenden Belege" über die Verwendung des von den Genossenschaften verwalteten in ihrer Gesamtheit sich auf Millionen belaufenden Vermögens und des Einkommens dieser Körperschaften könnten gar manche Aufklärung nach dieser Richtung geben. Sicher ist, daß die Masse der Kleingewerbetreibenden dem erwähnten Organisationszwange teilnahmslos gegenübersteht, und niemand

1) Schindler war k. k. Genossenschaftsinstruktor. Die Genossenschaftsinstruktoren haben die Aufgabe, die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen.

2) Siehe meine oben zitierte Monographie S. 21 ff.

überraschter von diesen gemachten Kundgebungen der diversen „Tage“ ist, wie der einzelne Kleingewerbetreibende. Das Gros der Bevölkerung aber weiß, daß Lehrlings- und Meisterprüfung, Befähigungsnachweis und Industriebeschränkungen die Konkurrenz der Großen keineswegs erschweren, aber ihnen selbst nichts nützen, daß die Gefälligkeiten der Gewerbenovelle nicht dem Gewerbe, sondern nur einzelnen Nutznießern der Bewegung zum Vorteile ausschlagen, daß tatsächlich nur die ungünstigen Produktions- und Absatzverhältnisse, die unleidlichen politischen Zustände, die Nationalitäten-, Klassen- und Rassenkämpfe, endlich die durch die Unterbindung der Konkurrenz erzeugte künstliche Teuerung das Publikum verschüchtern und verdrängen, und daß insbesondere der Mangel an Geschäftstüchtigkeit, kaufmännischer und technischer Fortbildung und freiwilliger Organisation die Ursachen sind, die die Entwicklung des Kleingewerbes hindern.

Diese Erkenntnis hat sich jedoch noch nicht so allgemein durchgesetzt, daß man auf einen nahe bevorstehenden Umschwung in der österreichischen Gewerbepolitik rechnen könnte. Im Gegenteil. Nach wie vor wird von den Politikern der Köder der Gewerberettung mit Erfolg ausgelegt. Die Gewerbetreibenden werden von allen bürgerlichen Parteien ohne Ausnahme umschmeichelt. Daß die Regierung unter diesen Umständen fortfährt, auch ihrerseits die Kleingewerbetreibenden irrezuführen, indem sie den einen die Beglückung ihres bisher freien Gewerbes mit dem Befähigungsnachweis (s. z. B. die Photographen), den anderen die Konzessionierung des Gewerbes (s. z. B. Friseure [!], Flaschenbierhandel und dgl.) bewilligt oder in Aussicht stellt, ist nicht zu verwundern.

Zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft wird es daher in Oesterreich noch recht lange dauern, bis die Ueberzeugung sich durchringen wird, daß Befähigungsnachweis und Zunftzwang noch niemandem geholfen haben, ein moderner Staat volkswirtschaftlich aber nur gedeihen kann unter der Devise: zurück zur Gewerbefreiheit!

Miszellen.

XXIII.

Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in Deutschland und England in den letzten Dezennien.

Während im allgemeinen im Publikum schon seit mehreren Jahren über Teuerung geklagt wird, ist nach unserem Material erst 1911 und noch verschärft 1912 eine erheblichere Preissteigerung zu konstatieren gewesen, während im Jahre 1913 schon wieder ein Abflauen zu bemerken ist. Die Zahl, auf welche wir das Hauptgewicht legen, weil sie das arithmetische Mittel aus einer sehr großen Zahl von Waren repräsentiert, zeigt 1912 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von noch nicht 2 Proz. Den Durchschnitt von 1847 bis 1880 gleich 100 gesetzt, ergab die Verhältniszahl für 1911 84,80 für 1912 86,51. Gegenüber dem Durchschnitt von 1871—80 war der Tiefstand 1911 78,88 1912 80,47. Freilich sind wir genötigt hervorzuheben, daß sich hierin eine Fehlerquelle befindet, die wir nicht zu vermeiden vermochten. Von den früher verwerteten 157 Artikeln hat man bedauerlicherweise mehrfach die Unterscheidung verschiedener Qualitäten bei einer Anzahl Waren diesmal unterlassen, wodurch man die Zahl von 157 auf 134 herangezogene Preise reduziert hat. Nun läßt sich unzweifelhaft manches dafür angeben, daß nicht dieselbe Ware mehrmals aufgeführt wird, wodurch sie in dem Durchschnitt eine höhere Bedeutung gewinnt. Aber man sollte sich mehr gegenwärtig halten, daß die statistischen Zahlen ihren Hauptwert für die Vergleichung haben und deshalb solche Veränderungen vermeiden, wodurch dieser Wert vermindert wird, und der Nachteil ein größerer ist als die erzielte Verbesserung in anderer Hinsicht. Ebenso ist es zu beklagen, daß in der Hamburger Publikation nicht mehr die Verhältniszahlen wie früher angegeben werden, die natürlich ein technisch geschultes Büro am sichersten und leichtesten aufzustellen vermag. Die Benutzung des für uns unschätzbaren Materials wird durch diese Aenderung übermäßig erschwert, und wir sprechen den dringenden Wunsch aus, daß der alte Modus wieder aufgenommen werden möge.

Die Preiserhöhung der letzten Jahre würde in unseren Zahlen noch etwas erhöht erscheinen, wenn in dem Hamburger Material noch Vieh und Fleisch enthalten wäre, welche, wie an anderer Stelle von uns ausgeführt, eine ganz besondere Verteuerung in der letzten Zeit erfahren haben. Bei der großen Zahl der herangezogenen Gegenstände kann aber die Differenz eine bedeutende nicht sein. Nach der Tabelle I auf der nur 39 Waren in ihrer Entwicklung verfolgt sind, waren 1912

Tabelle I.
Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre												
		1847—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1906—10	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	57,15	59,69	36,06	39,61	39,43	35,04	38,88	40,17	48,64	61,97	71,46
2	Kakao	54,32	63,90	71,15	64,68	59,47	60,75	56,21	83,97	64,18	53,05	52,04	52,72	55,57
3	Tee	152,62	132,13	102,56	81,43	81,37	89,78	92,89	91,42	77,89	94,24	92,30	96,92	87,85
4	Korinthen	24,66	22,07	19,81	15,65	19,50	23,57	22,41	24,02	23,55	23,26	25,73	27,07	27,30
5	Rosinen	26,79	26,66	23,61	21,28	25,23	27,76	26,66	30,78	27,53	23,87	29,05	32,02	32,92
6	Mandeln	64,23	71,24	71,44	65,09	65,23	78,98	57,38	80,74	73,33	80,99	82,38	87,02	89,05
7	Pfeffer	36,75	51,58	67,23	38,46	59,76	46,80	53,10	49,71	42,41	42,26	46,54	52,74	60,37
8	Kokosöl	46,08	41,07	31,59	20,23	32,66	35,45	33,14	35,62	32,94	33,36	39,22	35,98	33,56
9	Palmöl	37,70	37,87	26,78	21,72	23,64	28,15	26,19	29,56	25,12	26,07	32,16	31,35	30,83
10	Indigo	629,35	701,13	587,59	487,58	341,27	257.11	296,73	326,55	240,68	212,40	217,60	276,63	226,21
11	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,84	8,12	6,74	5,07	5,15	5,24	5,22	4,39	5,12	6,75	6,92
12	Baumwolle	81,26	65,87	50,82	37,34	39,20	40,39	39,47	39,71	41,05	36,75	45,14	48,29	42,13
13	Hanf	35,76	35,05	30,59	28,74	32,23	32,79	30,01	29,78	34,85	34,59	36,18	34,74	19,05
14	Reis	13,03	10,61	8,88	7,74	7,53	8,52	8,11	8,92	9,10	8,40	8,16	9,72	9,10
15	Weizen	10,95	11,43	8,35	6,76	6,65	8,02	6,97	7,37	8,10	9,21	8,10	7,85	8,38
16	Roggen	7,99	8,49	6,60	5,70	5,31	6,40	5,66	6,60	7,24	7,18	5,86	6,08	6,99
17	Gerste	8,24	10,53	7,40	4,76	4,89	5,59	5,22	6,11	5,88	5,76	5,16	5,99	7,13
18	Hafer	7,32	8,05	6,54	5,72	6,02	6,51	6,33	7,44	7,33	6,70	6,36	6,49	7,59
19	Kleesaat	51,09	58,72	50,03	42,10	43,82	47,81	40,08	44,31	48,07	45,99	55,42	58,54	56,83
20	Raps u. Rübsaat	15,05	14,77	12,83	10,69	10,34	11,24	10,39	11,77	11,11	10,62	11,53	11,10	12,91
21	Leinöl	34,57	31,21	23,95	22,75	27,01	26,71	23,46	26,01	26,57	26,47	33,36	39,80	35,29
22	Kalbfelle	111,42	114,76	84,04	66,39	78,42	97,93	105,52	92,10	96,36	97,28	96,08	98,90	94,93
23	Borsten	231,62	359,53	137,61	205,58	195,53	187,78	190,10	181,87	180,45	187,05	198,57	217,53	229,11
24	Wachs	150,16	115,60	81,26	91,59	111,73	113,30	123,11	124,73	108,75	100,82	109,19	121,31	123,85
25	Talg	45,52	41,21	34,00	26,46	30,36	34,04	31,60	33,94	35,72	33,46	35,82	35.81	38,55
26	Tran	35,62	29,27	23,73	17,54	18,86	19,82	17,73	20,50	18,51	19,34	22,12	23.37	20,19
27	Schmalz	54,22	47,13	42,43	33,89	14,14	47,67	41,33	45,20	45,93	53,62	58,88	48,50	54,03
28	Heringe	10,72	13,06	11,70	11,13	11,88	12,60	12,23	13,55	11,98	11,83	12,34	12,57	18,92
29	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,81	2,87	3,06	3.58	3,47	3,57	3,58	3,54	3,82	3,54	3.81
30	Zinn	109,85	105,81	93,07	81,66	104,42	119,57	115,69	122,65	110,15	117,75	131,98	157,46	169,00
31	Kupfer	94.86	83,50	60,62	54,46	63,89	65,36	67,16	77,74	62,00	62,39	60,61	60,20	68,59
32	Blei	20,43	22,92	17,12	17,66	19,42	21,03	22,52	23,86	20,96	19,66	18,62	17,67	20,07
33	Quecksilber	262,20	339,65	218,67	228,53	268,58	239,57	230,05	220,46	242,34	248,22	250,80	257,05	241,88
34	Steinkohlen u. Koks	0,81	0,89	0,63	0,70	0,71	0,71	0,68	0,76	0,75	0,68	0,70	0,67	0,77
35	Salpeter	14,28	13,81	10,53	8,04	9,37	9,86	10,73	10,81	9,85	9,41	8,87	9,62	10,65
36	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	6,96	7,05	8,33	7,82	7,37	8,02	8,49	8,72	7,20	8,89	8,72
37	Baumwollengarn	142,24	164,43	149,90	124,21	136,05	161,41	162,32	155,95	157,83	161,32	172,30	181,19	188,38
38	Wollen- und Halbwollengarn	311,87	316,82	218,23	192,50	171,16	204,26	205,59	214,33	197,03	196,16	207,03	210,97	206,83
39	Leinengarn	159,15	128,19	156,24	174,93	185,51	186,37	185,09	193,77	187,69	177,43	186,76	192,74	199,89

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnisse gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100											
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1906—10	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
1	Kaffee, Brazil	155,13	120,29	125,62	75,90	83,37	82,99	73,75	81,84	84,55	102,28	130,44	150,41
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	111,84	103,48	154 58	118.15	97,66	95,80	97,05	102,30
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	58,83	60,86	59,90	51,04	61,75	60,48	63,50	57,56
4	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	96,39	90,88	97,40	95,50	94,32	104,34	109,77	110,71
5	Rosinen	99,51	88,10	79,43	94,19	102,87	99,51	118,89	102,76	89,10	108,44	119,52	122,88
6	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	122,96	89,96	125,70	114,17	126,09	128,26	135,48	138,64
7	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162,61	127,35	144,41	135,27	115,40	114,99	126,64	143,51	164,27
8	Kokosöl	80,13	68,54	61,26	70,88	76,93	71,92	77,30	71,48	72,40	85,11	78,08	72,83
9	Palmöl	100,46	71,04	57,61	62,71	74,67	69,47	78,41	66,63	69,15	85,31	83,16	81,78
10	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	40,85	47,15	51,89	38,24	33,75	34,58	43,95	35,94
11	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	42,86	43,53	44,29	44,13	37,11	43,28	57,06	7,78
12	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	49,70	48,57	48,87	50,52	45,23	55,55	29,43	51,85
13	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	91,69	83,95	81,88	97,46	96,73	101,17	97,15	53,27
14	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	65,39	62,24	68,46	69,84	64,47	62,62	74,60	69,84
15	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	73,24	63,65	67,31	73,97	84,11	73,97	71,69	76,53
16	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	80,10	70,84	82,60	90,61	89,96	73,34	76,10	87,48
17	Gerste	127,79	89,95	57,76	51,34	67,84	63,35	74,15	71,36	69,90	62,62	72,69	86,53
18	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	88,93	68,47	101,64	86,48	91,53	86,89	88,66	103,69
19	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	93,58	78,51	86,80	94,09	90,02	108,48	114,58	111,24
20	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	74,68	86,16	78,00	73,82	70,56	76,61	73,75	85,78
21	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	77,26	68,06	75,24	76,86	76,57	96,50	115,13	102,08
22	Kalbfelle	103,00	74,42	59,58	70,38	87,89	94,10	82,66	86,48	87,31	86,77	88,76	85,20
23	Borsten	155,22	145,76	88,75	74,42	81,07	82,12	78,52	77,91	80,76	85,73	93,92	98,92
24	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	75,45	81,98	83,06	72,42	67,14	72,72	80,79	82,48
25	Talg	89,74	74,04	57,52	66,11	74,78	68,82	74,76	78,47	73,51	78,69	78,67	84,69
26	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	55,64	49.77	57.55	51,97	54,30	62,10	65,61	56,68
27	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75.88	87,92	76,23	83,36	84,71	98,89	108,59	89,45	99,65
28	Heringe	121,94	109,15	103,77	110,82	117,54	123.41	126,40	111,75	110,35	115,11	117,26	176,49
29	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	97,55	94,55	97,28	97,55	96,46	104,09	96.46	103,81
30	Zinn	96,32	84,72	84,43	95,06	108,85	105,33	111,65	100,27	107,18	118,15	143,34	153,85
31	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	68,90	70,80	81,95	65,36	65,77	63,89	63,46	72,31
32	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	102,94	112,18	116,76	102,59	96,23	91,14	86,49	98,24
33	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	91,37	87,74	84,08	92,43	94,67	95,65	98,04	92,25
34	Steinkohlen und Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	87,65	83,95	93,83	92,59	83,95	86,42	82,72	95,06
35	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	69,05	75,14	75,70	68,98	65,90	62,11	67,37	74,58
36	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	81,37	76,69	83,39	88,35	90,74	74,92	92,51	90,74
37	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	113,48	114,12	109,64	110,96	133,41	121,13	127,38	132,44
38	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	65,61	65,92	68,72	63,18	62,90	66,38	67,65	66,32
39	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	117,10	116,30	121,75	117,93	111,49	117,35	121,11	125,60

seit dem Vorjahre 18 gestiegen, 12 gesunken, während 9 eine Veränderung nicht erfahren haben. Zu den erheblich verteuerten gehören Kaffee, Pfeffer, Borsten, Heringe, Schmalz, also hauptsächlich die Nahrungsmittel, auch von Metallen noch das Zinn, das schon im Vorjahre eine ganz exorbitante Steigerung erfahren hatte. Stark gesunken sind dagegen Tee, Indigo, Hanf, aber auch Baumwolle, Steinkohle und Quecksilber. Nach Tabelle Ic sind die Kolonialwaren im Durchschnitte gestiegen, ganz besonders stark ferner die Mineralien, dann das Getreide.

Tabelle 1b.

Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Zentner im Durchschnitt																	
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	39,61	39,43	35,04	38,88	40,17	48,64	61,97	71,46
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81.53	63,30	71,15	64.68	59,47	60,75	56,21	83,97	64,18	53,05	52,04	52,72	55,57
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	89,78	92,89	91,42	77,89	94,24	92,30	96,92	87,85
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	46,80	53,10	49,71	42,41	42,20	46,54	52,74	60,37
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	15,54	10,61	8,88	7,74	7,53	8,52	8,11	8,92	9,10	8,46	8,16	9,72	9,10
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,79	50,82	37,34	39,20	40,39	39,47	39,71	41,05	36,75	45,14	48,29	42,13
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	257,11	296,73	326,55	240,68	212,40	217,60	276,63	226,21
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	9,86	10,73	10,81	9,85	9,41	8,87	9,62	10,65
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	25,59	29,27	23,73	17,54	18,86	19,82	17,73	20,50	18,51	19,34	22,12	23,37	20,19
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	28,15	26,19	29,56	25,12	26,07	32,16	31,35	30,83
IV.	11 Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	3,58	3,47	3,57	3,58	3,54	3,82	3,54	3,81
	12 Zinn	108,79	109,05	109,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	119,57	115,69	122,65	110,15	117,74	131,98	157,46	169,00
	13 Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54,46	63,89	65,63	67,16	77,74	62,00	62,39	60,61	60,20	68,59
	14 Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	21,03	22,92	23,86	20,96	19,66	18,62	17,67	20,07
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,71	0,68	0,76	0,85	0,68	0,70	0,67	0,77
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	8,02	6,97	7,37	8,10	9,21	8,10	7,85	8,38
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	6,40	5,66	6,60	7,24	7,18	5,86	6,08	6,99
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	5,59	5,22	6,11	5,88	5,76	5,16	5,99	7,13
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8 67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,61	6,33	7,44	6,33	6,70	6,36	6,49	7,59

Tabelle 1c.

Ware	1871—1888 gegenüb. 1847—1867 100	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
		Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten																					
		gegenüber 1847—1880 = 100											gegenüber 1871—1880 = 100										
I. 1) Kaffee Brasil, 2) Kakao, 3) Tee, 4) Pfeffer, 5) Reis	141,66	100,46	101,50	66,82	79,69	72,31	87,35	75,47	77,31	80,41	88,98	92,32	79,43	88,23	52,62	74,09	57,16	81,21	70,16	71,87	74,76	82,72	85,82
II. 6) Baumw.	81,84	66,28	48,70	51,07	52,68	51,78	51,79	53,54	47,93	58,88	62,98	54,95	79,63	56,69	59,44	61,39	59,92	60,29	62,32	55,79	68,61	73,40	64,04
III. 7) Indigo, 8) Salpeter, 9) Fischtran, 10) Palmöl	101,65	78,87	61,65	61,15	42,73	63,36	42,57	39,91	36,26	38,09	46,26	39,06	78,97	61,69	61,22	40,28	93,43	49,57	37,64	34,19	35,91	43,63	36,83
IV. 11) Roheisen, 12) Zinn, 13) Kupfer, 14) Blei	111,80	72,97	73,26	79,51	94,48	89,50	102,72	88,69	91,68	96,96	107,71	117,90	67,19	67,48	73,21	96,76	82,49	105,18	90,83	93,90	99,30	110,31	120,74
V. 15) Steink.	109,88	75,90	83,74	86,03	85,54	81,93	91,57	90,36	81,93	84,34	80,72	92,77	70,79	78,09	80,23	78,76	76,40	85,39	84,27	76,40	78,65	75,28	86,52
VI. 16) Weizen, 17) Roggen, 18) Gerste, 19) Hafer	112,51	78,01	63,90	63,40	69,88	67,06	72,52	72,60	76,02	67,14	69,59	79,29	76,37	62,65	62,07	68,88	65,65	75,48	71,56	74,94	66,18	68,60	78,16
Durchschnitt der Summen	105,54	77,43	68,44	67,93	71,31	70,55	76,42	70,10	68,52	70,79	76,04	79,38	74,86	66,19	65,56	70,30	68,12	75,52	69,46	67,85	70,57	75,66	78,69
Arithmet. Mittel, berechn. aus 157 Hamb. Durchschnittspreisen	111,31	91,70	84,10	76,37	83,03	80,52	89,47	82,07	80,22	82,87	84,80	86,51[1]	85,18	78,47	71,01	77,30	74,87	83,19	76,51	74,74	77,21	78,88	80,47[1]

1) Nur 134 Waren, da die Unterscheidung verschiedener Qualitäten bei mehreren Waren, wie bei Thee, Kaffee, Reis, Holz, Oel etc. in Fortfall gekommen ist.

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1913 in Deutschland[1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—08	1909—13	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Weizen aus 14 Notierungen[8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	191,35	216,59	215,13	236,70	212,59	207,24	220,20	206,24
Roggen „ 14 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	162,16	168,26	183,87	172,50	151,17	167,55	185,45	164,62
Gerste „ 15 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,39	166,04	172,82	175,82	168,91	154,24	179,97	196,68	164,30
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	137,02	147,71	169,02	158,16[11])	140,18	139,81	161,12	139,27
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	159,28	173,98	165,90	174,40	156,70	175,20	196,83	166,75
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen[8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	25,60	28,74	28,80	31,46	28,30	27,90	28,22	27,81
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70[6])	16,50[3])	19,02	21,35	21,34	23,77	22,55	19,20	21,32	22,78	20,85
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63[6])	43,38	54,36	57,79	61,74	68,67	56,15	56,93	63,52	66,13	65,98
Kartoffelspiritus, Berlin[8]), Hamburg von 1904 ab	10 000 kg	54,37[2])	45,77[2])	58,77[6])	53,28	42,29	27,79	28,88	33,75	25,47	25,28	24,64	33,25	35,78
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	19,26	22,79	20,55	21,15	24,59	25,16	24,56	18,51
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	39,69	44,55	40,82	41,67	47,36	46,28	48,34	39,08
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen[5])	„	104,49	111,68	158,58	156,77	69,25	75,26	111,13	70,85	75,08	89,00	124,67	144,45	123,97
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08[4])	174,80	172,78	205,53	174,33	165,14	185,00	217,00	235,67	224,83
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	22,13	24,62	23,38	21,71	21,92	24,76	29,03	25,66
Pfeffer, Bremen	„	99,59	147,62	85,79	45,95	116,09	95,94	85,21	62,42	65,44	73,83	87,92	102,92	95,92
Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische)	ca. 150 kg	31,39	24,48	24,40	30,03	34,62	32,01	35,83	28,22	35,83	—	—	—	—
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	68,18	83,48	90,42	72,08	84,33	90,00	89,17	81,83
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	102,28	71,75	96,19	104,00	120,23	121,96	99,20	100,88	128,81	134,19	138,08
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	112,77	131,20	107,21	119,75	151,72	134 82	120,24	129,48
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	324,92	345,75	316,25	348,33	336,67	330,00	344,17	369,58
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	64,36	78,56	66,96	68,04	72,58	76,13	87,54	88,50
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	49,55	45,82	45,58	47,42	46,58	45,50	42,83	46,75
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	6,10	6,59	6,04	6,11	7,22	6,75	6,27	6,61
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	0,38	1,23	1,79	1,87	1,75	1,69	1,96	1,94	1,83	1,92
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	1,22	0,21	0,26	0,250	0,252	0,240	0,246	0,247	0,26[2])	0,255
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	2,447	2,420	2,446	2,097	2,347	2,586	2,51[7])	2,554
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	30,98	32,586	27,605	22,205	26,473	26,54	42,97	44,74
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,34	115,34	95,81	144,28	156,08	—	—	—	—	—	—	—
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	19,76	41,23	47,91	49,23	40,84	45,48	47,51	51,78	53,99	47,37
Zinn „ 3 „	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	313,37	367,56	277,80	279,55	318,04	392,35	428,63	419,23
Roheisen, schott. No. 1, Hamburg[9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26[7])	72,90	80,38[9])	82,72	85,96	81,48	79,75	80,88	79,95	92,15	97,08
Petroleum, Hamburg[10]), unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15[10])	14,03	12,37	15,56	14,13	12,31	—	17,72	17,68
Steinkohle, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	23,01	23,60	23,00	23,25	24,00	23,00	23,75	24,00

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1890 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsener blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1892 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen. 11) 4 Notierungen.

Tabelle

Ware	Verhältnis 1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1909—1913	1908	1909	1910
	zu 1879—83 = 100								
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	90,92	102,92	102,22	112,47	101,02
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	85,12	96,64	100,28	109,58	102,81	90,09
Gerste „ 15 „	90,14	100,90	92,02	96,75	101,49	105,63	107,46	103,24	94,27
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	100,13	107,94	123,52	115,58	102,44
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	111,34	121,61	115,97	121,91	109,53
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73.51	71,78	81,53	91,52	91,72	100,19	90,13
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10 [1])	84,05	94,34	94,03	105,04	98,32	84,84
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88 [1])	93,11	98,99	—	117,63	97,18	97,53
Kartoffelspiritus, Hamburg	85,84	108,09	97,19 [1])	77,78	51,11	53,13	62,07	46,85	46,50
Zucker a) Rohzucker Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	30,45	36,04	32,49	33,44	38,88
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	50,52	56,70	51,96	53,04	60,29
Kaffe Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	72,16	106,70	67,68	71,99	85,34
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	75,38	74,51	88,63	75,17	71,21	79,78
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84 61	86,98	97,04	87,68	90,59	100,76	95,70	88,87	89,73
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	116,58	96,34	85,56	62,68	65,72	74,14
Heringe, schottisch, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	101,98	114,14	89,90	114,14	—
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	102,46	80,38	77,02	101,60	118,68	145,31	157,39	125,47	146,79
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	115,18	133,16	135,07	109,87	111,73
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	91,58	106,55	87,06	97,25	123,21
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	96,56	102,76	93,99	103,52	100,06
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	125,88	153,64	130,96	133,07	141,95
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	79,68	73,67	73,29	76,25	74,90
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	119,37	129,00	118,20	119,57	141,29
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	88,18	92,02	86,21	83,25	96,55
Kattun, Mülhausen	92,55	87,31	77,69	80,77	100,00	96,08	96,92	92,31	94,23
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	111,74	110,51	111,69	95,75	107,17
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	105,70	111,16	94,18	76,07	90 32
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101,44	109,74	—	—	—	—
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	141,49	145,38	120,61	134,32	140,31
Zinn „ 3 „	109,63	101,21	71,60	133,86	193,15	191,37	144,63	145,55	165,59
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	100,96	104,92	99,45	97,34	98,72
Petroleum Hamburg (unverzollt)	92,35	80‘72	73,77	90,71	88,69	97,73	98,36	89,32	77,81
Steinkohlen, wesft., Berlin	90,12	121,41	114,33	125,97	126,36	128,54	131,79	127,68	126,30
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	97,76	105,94	99,71	96,95	99,40

Nach den offiziellen Durchschnittspreisen in Deutschland, welche bereits für 1913 vorliegen, ist das Getreide wieder etwas gesunken. Nach Tabelle IV war es im Durchschnitt im Vergleich zu 1879 bis 89 1912 auf 124 gestiegen, 1913 auf 109,8 gesunken, steht aber immerhin noch günstig da, wenn auch nicht mehr so, wie in dem Durchschnitt von 1909—1913, wo es fast 115 erreicht hatte. Kartoffelspiritus stand 1913 höher als 1912, die Verhältniszahl gegenüber 1879—1889 war allerdings nur 70,9, aber immerhin den Durchschnitt von 1909—1913 (57,3) wesentlich übersteigend. Das Material für die Textilindustrie hatte sich bis 1913 nicht unbedeutend gehoben und stand mit der Ver-

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

III.

1911	1912	1913	1879—89 absolute Zahlen	Verhältnis 1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1909—1913	1908	1909	1910	1911	1912	1913
				zu 1879—89 = 100										
98,47	104,63	98,00	190,39	82,70	85,63	87,04	100,50	113,76	112,99	124,32	111,66	108,85	115,66	108,33
99,86	110,53	98,11	151,76	89,88	84,03	94,11	106,85	110,87	121,16	113,67	99,61	110,41	122,20	108,47
110,00	120,21	100,42	154,81	101,41	97,25	102,25	107,25	111,47	113,57	109,11	99,63	116,25	126,23	106,13
102,17	117,74	101,78	126,15	88,40	76,42	90,06	108,62	117,09	133,98	125,37	111,12	110,82	127,72	110,40
122,47	137,59	116,56	137,86	124,49	98,66	105,23	115,54	128,19	120,34	126,51	113,67	137,02	142,78	120,96
88,85	89,87	88,57	28,21	78,98	81,81	79,90	90,75	101,87	102,10	111,52	100,32	98,90	100,04	98,58
94,21	100,66	92,13	20,69	85,50	77,77[1])	91,93	103,19	102,85	114,90	107,54	92,80	103,04	110,10	100,77
108,80	113,28	113,02	54,23	89,51	82,74[1])	100,24	106,56	113,65	126,60	103,54	104,98	117,13	120,94	121,67
45,32	61,16	65,81	50,44	106,74	104,76[1])	83,84	55,10	57,27	66,90	50,50	50,12	48,85	65,92	70,94
39,78	38,83	29,26	53,15	58,48	41,07	36,26	36,24	42,89	38,70	39,79	46,27	47,34	46,21	34,83
68,91	61,53	49,75	67,69	85,15	70,25	79,70	58,63	65,81	60,30	61,56	69,97	68,37	71,41	57,73
119,31	138,24	118,64	112,73	141,96	114,25	61,43	66,76	99,05	62,61	66,60	79,95	110,59	128,14	109,97
93,57	101,63	96,95	225,21	120,03	102,11	77,02	76,72	91,26	77,41	73,33	82,15	96,35	104,64	99,83
101,35	118,83	105,03	22,38	86,51	86,28	95,71	98,88	109,99	104,46	97,01	97,94	110,63	129,71	114,66
88,29	103,35	96,31	115,16	49,07	49,46	100,81	83,31	73,99	54,20	56,83	64,11	76,35	89,37	83,29
—	—	—	27,91	61,16	90,25	124,04	114,69	128,38	101,11	128,38	—	—	—	—
156,66	155,21	142,44	57,91	109,31	76,41	100,79	117,73	144,16	156,13	124,47	145,62	155,41	153,98	141,31
142,66	148,62	152,93	91,30	83,24	91,29	105,36	113,91	131,29	133,58	108,65	108,49	141,08	146,98	151,24
109,49	97,64	105,15	114,58	76,76	63,71	81,09	98,42	114,50	93,57	104,51	132,41	117,66	104,94	113,00
98,07	102,29	109,84	304,93	76,14	74,04	89,86	106,56	113,39	103,71	114,23	110,41	108,22	112,87	121,20
148,90	171,21	173,09	53,64	95,08	105,70	121,29	119,99	146,46	124,83	126,85	135,31	141,93	163,20	164,99
73,16	68,87	75,17	57,35	102,88	72,33	82,44	86,40	79,89	79,48	82,69	81,22	79,34	74,68	81,52
132,09	122,70	129,35	4,77	88,47	81,76	100,42	127,88	138,20	126,62	128,09	151,36	141,51	131,45	138,57
95,57	90,15	94,58	1,79	84,92	77,09	68,71	100,00	104,36	97,76	94,41	109,50	108,38	102,23	107,26
95,00	100,77	98,08	0,23	106,95	87,82	91,30	113,04	108,61	109,56	104,35	106,52	107,40	113,91	110,87
118,08	114,93	116,62	2,11	102,84	87,20	97,36	115,97	114,70	115,92	99,38	111,23	122,56	119,29	121,04
90,55	146,61	152,23	26,93	75,94	86,45	100,44	115,04	121,07	102,51	82,79	98,30	98,55	159,56	166,13
—	—	—	—	79,47	80,74	112,83	—	—	—	—	—	—	—	—
152,92	159,45	139,90	32,69	107,19	104,71	126,34	146,56	150,59	124,93	139,13	145,33	158,40	165,16	144,91
204,27	223,16	218,27	202,16	92,82	68,03	147,18	155,01	181,82	137,42	138,28	157,32	194,08	212,03	207,38
97,58	112,47	118,49	77,29	96,82	94,77	116,94	107,03	111,22	105,42	103,18	104,64	103,44	119,23	125,60
—	112,01	111,76	15,16	62,93	76,98	89,44	92,55	101,98	102,64	93,21	81,20	—	116,89	116,62
126,30	130,42	131,98	18,11	114,13	114,96	126,67	127,06	125,21	132,52	128,38	127,00	127,00	111,14	132,52
107,09	115,31	110,97	—	91,52	83,44	95,08	102,27	110,93	104,94	102,13	104,17	112,20	120,31	115,83

hältniszahl 119 über dem Durchschnitt von 1909—1913 mit 113. Die 4 Metalle waren im Durchschnitt im letzten Jahre etwas gegen das Vorjahr zurückgeblieben, nahmen aber immerhin mit 179 einen wesentlich höheren Stand ein als in den Jahren von 1909—1913 mit nur 157. Noch 1909 kostete der Zentner Zinn 279, stieg in den folgenden Jahren allmählich bis 428 im Jahre 1912 und ging 1913 nur auf 419 zurück. In betreff des Kupfers lassen uns die Berliner Notierungen im Stiche; uns orientiert dafür in dankenswerter Weise die statistische Zusammenstellung von Aron Hirsch u. Sohn in Halberstadt. Standard-Kupfer wurde auf dem Londoner Markt pro Tonne mit 58 £ bezahlt, es hielt sich 1910 und 1911 auf 57 und 55, erlangte dann 1912 den enormen Preis von 73 £ und hielt sich 1913 von auf 68 £. Das wich-

Tabelle IV.

	Verhältnis											Verhältnis									
	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1909—1913	1909	1910	1911	1912	1913	1889—93	1884—98	1899—1903	1904—1908	1909—1913	1909	1910	1911	1912	1913
	zu 1879—83 = 100											zu 1879—89 = 100									
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	87,69	98,52	106,12	110,12	98,47	104,93	115,47	101,61	105,16	88,00	94,72	106,53	114,71	119,08	106,48	113,47	124,87	109,87
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	79,78	56,96	53,13	46,86	46,50	45,32	61,16	65,81	111,21	93,35	83,83	61,40	57,27	50,50	50,12	48,86	65,92	70,94
Kaffee, Rio, Bremen, Kaffee, Plantation Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	98,58	115,38	94,53	82,91	70,55	92,71	71,14	80,35	98,68	111,22	102,17	111,76	91,49	80,25	77,00	89,76	68,85	77,76	95,56	107,70	98,93
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	102,86	80,42	69,28	83,65	96,29	104,95	101,85	106,04	102,36	103,81	110,71	86,86	74,83	90,34	103,98	113,35	110,00	114,52	110,55	112,12	119,57
Blei, Zink, Zinn, Roheisen	163,37	95,45	77,50	117,05	135,62	158,79	126,67	140,26	163,37	183,21	180,45	97,99	79,57	120,17	137,39	157,89	125,96	139,47	162,40	182,19	179,44
Arithmet. Mittel	102,93	96,65	80,52	91,33	97,27	103,14	91,33	94,32	102,93	114,97	112,15	101,26	84,35	95,63	101,77	106,61	94,88	97,67	106,17	118,56	115,75

tigste Metall Roheisen schwankte in den Jahren von 1908—1911 nur zwischen 79,7 und 81,5, stieg 1912 auf die Höhe von 1907 mit über 92, und auch dieser Preis wurde 1913 noch mit 97 überboten. Gegenüber dem Durchschnitt von 1879—1880 gleich 100 stand es 1913 auf 125,6, im Durchschnitt der Jahre 1909—1913 nur auf 111. Auch die Steinkohle hat 1913 einen exzeptionell hohen Stand erreicht mit 132,5, gegenüber 1879—1889 gleich 100 und 1909—1913 gleich 125. Außerordentlich niedrig stehen dagegen Zucker, besonders der Rohzucker, ferner die Rohseide.

Wir geben aus der Sauerbeckschen Zusammenstellung die älteren Zahlen der Preise von 45 Waren in England; für 1913 hat in dem Aprilheft 1914 des Journal of the Royal statistical Society George Paish die betreffenden Zahlen ergänzt, wonach sich die folgende Uebersicht ergibt:

Das Verhältnis der summarischen Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100, während die Totalsumme für die 45 Waren 4500 betrug.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Die Gesamt-Indexnummern der 45 Artikel	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	—	82,1	97	$99\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{10}$
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	—	61,0	101	$101\frac{3}{4}$	$2\frac{9}{10}$
1897—06	62	84	49	67	86	64	68	72	70	—	44,6	108	$97\frac{1}{2}$	$3\frac{5}{10}$
1899—08	64	86	48	68	92	67	71	75	72	—	44,6	109	$92\frac{1}{4}$	$2\frac{7}{10}$
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	2881	44,3	120	111	$3\frac{1}{4}$
1899	60	79	53	69	92	68	65	70	68	3063	45,1	113	107	$3\frac{3}{4}$
1900	62	85	54	68	108	66	71	80	75	3378	46,4	99	$99\frac{1}{2}$	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	3158	44,7	106	94	$3\frac{4}{4}$
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	3129	39,6	113	$95\frac{1}{2}$	$3\frac{8}{10}$
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	3128	40,7	104	$90\frac{3}{4}$	$3\frac{4}{4}$
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	3161	43,4	93	$88\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{10}$
1905	63	87	52	69	87	72	68	75	72	3259	45,7	113	$89\frac{3}{4}$	3
1906	62	89	46	69	101	80	74	83	77	3471	50,7	116	$88\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
1907	69	88	48	72	107	77	78	86	80	3588	49,6	117	84	$4\frac{9}{10}$
1908	70	89	48	72	89	62	73	74	73	3292	40,1	111	86	3
1909	71	89	50	73	86	64	76	75	74	3346	30,9	113	84	$3\frac{1}{10}$
1910	65	96	54	74	89	73	81	81	78	3507	40,5	104	81	$3\frac{7}{10}$
1911	70	90	61	75	93	76	81	83	80	3586	40,4	110	$79\frac{1}{4}$	$3\frac{5}{10}$
1912	78	96	62	81	110	76	82	88	85	3831	46,1	97	$76\frac{1}{8}$	$3\frac{8}{10}$
1913	69	99	54	77	111	84	83	91	85	3826	45,3	105	$72\frac{5}{8}$	4,77

Das letzte Vierteljahr zeigte eine Ermäßigung des Gesamtdurchschnitts auf 83,9, woraus sich die Tendenz eines Preisrückgangs ergibt. Die vegetabilischen Nahrungsmittel waren im letzten Jahre billiger geworden, während die animalischen weiter gestiegen sind.

Diese Angaben des englischen Marktes zeigen für die letzten 4 Jahre die Zahlen von 3507, 3586, 3831 und 3826, also gleichfalls

eine Zunahme, doch ist 1913 keine weitere Steigerung eingetreten. Man darf ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß die Totalsumme von 1867—77 im Durchschnitte 4500 betrug, also gegenwärtig doch noch wesentlich unter dem Niveau der damaligen Zeit steht. Von einer allgemeinen und besonders exzeptionellen Entwertung der Kaufkraft des Geldes kann hiernach keine Rede sein.

Wir fügen noch die Indexnummern des Londoner Economist bei, welche die Summe der Preise von 44 Gegenständen umfassen:

1845—50	2200	1. Juli 1906	2342
1857	2996	1. Januar 1907	2362
1870	2689	1. Juli 1907	2499
1886	2538	1. Januar 1908	2310
1890	2236	1. Juli 1908	2190
1898	1840	1. Januar 1909	2197
1899	1918	1. Juli 1909	2240
1. Januar 1900	2145	1. Januar 1910	2390
1. Juli 1901	2126	1. Juli 1910	2368
1. Januar 1902	1948	1. Januar 1911	2503
1. Juli 1903	2003	31. Dez. 1911	2586
1. Januar 1904	2197	31. Dez. 1912	2747
1. Juli 1905	2136	31. Dez. 1913	2623
1. Januar 1906	2163		

Die Indexnummern des Londoner Economist für 44 Gegenstände zeigen in den drei letzten Jahren Ende 1911—1913 allerdings eine nicht unbedeutende Steigerung von 2368 am 1. Juli 1910 auf 2503 am 1. Januar 1911, 2586 am 31. Dezember desselben Jahres und 2747 am 31. Dezember 1912 und ein Jahr darauf etwas weniger 2623.

Tabelle VI. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.

	Gesamteinfuhr	Rußland		Vereinigte Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—1901	96 254 233	6 228 327	6,5	70 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	59,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 798	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	22 703 200	22,4	12 270 100	11,2	22 805 400	20,8
1906	107 157 500	15 017 500	14,0	32 300 770	30,2	12 636 200	11,8
1907	110 465 366	10 900 300	9,87	30 021 454	27,2	18 269 600	16,5
1908	104 101 560	5 147 110	4,4	36 905 224	35,4	2 948 400	2,8
1909	108 907 365	17 844 840	16,4	22 433 111	20,6	14 633 200	13,4
1910	115 183 129	24 941 600	21,5	16 066 280	13,8	17 916 738	15,4
1911	108 174 219	18 106 100	16,7	17 055 640	15,7	20 161 518	18,6
1912	119 772 015	9 005 000	7,5	24 191 594	20,2	25 379 400	21,2
1913	117 826 002	5 001 100	4,2	40 224 914	30,4	18 760 100	15,9

	Brit.-Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.	Rumänien	Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6	—	—	—	—
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1	—	—	—	—
1892—96	5 262 572	5,3	2 054 255	2,1	5 944 862	6,0	—	—
1897—1901	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1	—	—
1900	7 937 326	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0	—	—
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2	—	—
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2	—	—
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,9	—	—
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5	—	—
1905	7 852 000	7,2	12 064 700	9,2	23 236 400	21,2	—	—
1906	13 120 200	12,3	8 404 800	7,8	19 325 200	18,0	3 780 000	3,5
1907	14 307 700	13,0	8 327 500	7,5	21 900 600	19,8	3 258 800	2,9
1908	16 147 727	15,6	5 598 200	5,3	31 680 200	30,4	1 837 000	1,8
1909	18 675 145	17,3	9 700 100	9,0	20 037 800	18,4	527 600	0,6
1910	19 239 301	16,7	14 135 900	12,1	15 253 200	13,2	939 200	0,8
1911	17 642 468	16,2	13 910 720	12,8	14 748 000	13,6	1 952 300	1,8
1912	25 554 477	21,3	11 908 505	9,9	18 883 700	14,2	647 000	0,4
1913	25 955 563	22,0	10 475 658	8,9	14 987 000	12,7	—	

Außerdem wurden 22 439 598 C. Gerste, 18 231 163 C. Hafer und 49 156 953 C. Mais importiert; im ganzen 225 394 000 C. Getreide und Mehl.

Die Gesamteinfuhr in England an Weizen und Weizenmehl war 1912 und 1913 besonders stark; mit 119 und 118,7 Mill. englischen Zentnern, das sind 10 Mill. mehr als im Jahre 1911. Rußland lieferte im letzten Jahre nur 4,9 Proz., die Vereinigten Staaten aber 30,4 Proz., Kanada 22 Proz., Indien und Argentinien traten gegen das Vorjahr etwas zurück.

Nach der offiziellen Statistik waren die Anbau- und Erntezahlen in Deutschland die folgenden:

	Roggen Anbau	Roggen Ernte	Weizen Anbau	Weizen Ernte
1896—1900	5 944 000 ha	8 591 000 t	2 299 800 ha	4 064 700 t
1901—1905	6 045 000 „	10 545 000 t	2 143 500 „	3 552 640 t
1906—1909	6 098 000 „	10 367 000 t	2 137 270 „	3 120 000 t
1910	6 186 770 „	10 511 000 t	2 237 499 „	4 244 400 t
1911	6 135 617 „	10 866 000 t	2 256 023 „	4 469 000 t
1912	6 268 259 „	11 598 289 t	2 208 424 „	4 767 656 t

	Gerste Anbau	Gerste Ernte	Hafer Anbau	Hafer Ernte
1896—1900	1 648 500 ha	3 123 000 t	4 019 000 ha	6 481 000 t
1901—1905	1 696 600 „	3 101 000 t	4 242 000 „	7 173 000 t
1906—1909	1 654 100 „	3 291 000 t	4 296 000 „	8 600 000 t
1910	1 570 435 „	2 902 900 t	4 289 387 „	7 900 400 t
1911	1 585 049 „	3 160 000 t	4 327 701 „	7 704 000 t
1912	1 589 773 „	3 481 974 t	4 387 404 „	8 520 183 t

Es ergibt sich daraus, daß der Roggenbau auf Kosten des Weizens zugenommen hat, ebenso der Haferanbau. In den letzten 3 Jahren hat aber auch der Weizenbau wieder an Ausdehnung gewonnen. Kann man der Erntestatistik trauen, so waren die Erträge bei Weizen von 1901—1909 nicht unbedeutend zurückgegangen, hatten sich aber in den drei letzten Jahren wieder gehoben, während sie bei den anderen

Tabelle

Einfuhr in Deutschland

	1880—84	1885—89	1890—94	1895—09	1900—04	1905—09	1909	1910	1911
Weizen									
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	558 659	1 223 665	1 496 879	1 119 352
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	3 440	1 892	4 354	—
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	13 248	7 937	5 326	1 044
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	481 214	692 399	391 989	305 506	168 584	301 722
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	256 672	119 916	168 534	224 667
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	23 895	40 442	11 171	66 968
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	711 579	572 876	324 910	537 710
Diverse	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	93 291	121 975	137 684 [1])	112 566
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	2 255 894	2 433 098	2 343 742	2 485 578
Ausfuhr	82 202	5 416	34 671	303 618	247 122	329 358	354 213	281 389	315 366
Roggen									
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	391 168	251 519	358 071	556 876
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	13 245	—	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 219	289	—	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	12 067	—	—	—
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	8 369	—	—	—
Rumänien	—	—	38 860	69 831	33 338	59 612	14 741	25 740	49 525
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	29 443	—	5 697	7 504
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	490 195	274 721	389 508	613 905
Ausfuhr	14 485	2 645	16 874	107 144	186 745	418 156	654 701	520 007	721 329
Gerste									
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 603 568	2 272 769	2 711 638	3 301 563
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	212 466	150 486	145 583	85 152
Rumänien	—	—	99 467	68 862	49 402	91 802	34 015	45 380	134 653
Vereinigte Staaten	—	—	—	52 001	17 239	33 716	—	280	949
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	2 022 207	2 569 860	3 000 624	3 638 000
Ausfuhr	64 712	29 778	16 842	38 554	411 182	18 956	20 135	2 061	1 830
Hafer									
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	405 455	404 142	409 417	515 568
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	1 880	1 511	—	—
Rumänien	—	—	39 275	11 797	34 016	44 205	36 379	19 356	22 097
Vereinigte Staaten	—	—	—	92 055	22 026	41 041	1 140	—	—
Summa	265 126	181 192	208 166	399 399	420 166	552 334	527 941	457 721	628 308
Ausfuhr	34 257	7 948	11 480	89 614	190 169	385 502	416 892	436 530	296 700

1) Australien 125 775 t.

VIII.

in Tonnen zu 1000 kg.

1912	1913	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1905—09	1908	1909	1910	1911	1912	1913
						Weizen							
558 439	519 518	34,7	52,9	30,5	48,4	32,6	33,4	12,35	50,5	63,8	54,8	24,3	20,4
968	165	26,9	20,9	5,8	1,0	0,5	0,1	0,05	—	0,2	—	—	—
1 762	2 249	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,6	1,17	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1
446 512	1 006 042	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	17,7	35,72	12,5	7,2	12,1	19,4	39,5
270 084	94 933	—	—	8,9	9,9	7,8	11,5	7,08	4,9	7,2	9,0	11,9	3,7
69 323	60 018	—	—	1,9	0,3	1,1	1,1	—	1,7	0,5	2,7	3,0	2,4
546 200	446 605	—	—	7,3	11,0	18,5	31,5	41,96	22,6	13,8	21,6	23,8	17,5
401 864	416 429	2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	4,1	1,67	5,0	5,3	4,5	17,5	16,4
2 297 152	2 545 959	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
306 489	535 416												
						Roggen							
268 870	304 405	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	81,0	74,35	93,5	91,9	90,7	85,2	86,3
—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	3,81	—	—	—	—	—
—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—	—	—	—	—
1 283	1 369	6,0	7,7		0,3	0,4	3,0	6,14	—	—	—	0,4	0,4
1 377	19 540	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	—	5,18	—	—	—	0,4	5,5
28 790	13 245	—	—	7,2	8,1	4,2	11,0	8,36	5,3	6,6	8,1	9,1	3,8
15 404	13 983	14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	5,0	3,16	—	1,5	1,2	4,9	4,0
315 724	352 542	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
790 008	933 895												
						Gerste							
2 169 618	2 765 743	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	78,5	80,50	88,4	90,4	90,7	73,1	85,4
159 512	136 100	52,2	51,2	49,3	30,1	25,2	11,1	10,97	5,8	4,9	2,9	5,4	4,2
117 345	8 357	—	—	12,1	6,5	4,2	4,8	3,24	1,3	1,5	3,7	3,9	0,3
9 952	187 967	—	—	—	4,9	1,5	1,9	0,02	—	—	—	0,3	5,8
2 969 413	3 238 212	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1 156	6 018												
						Hafer							
376 881	271 976	68,0	72,6	48,7	70,2	82,4	68,6	54,49	76,5	89,4	82,1	56,6	53,9
—	—	22,0	12,9	13,7	1,0	1,0	0,3	—	—	—	—	—	—
33 216	9 024	—	—	14,1	3,0	8,1	10,2	9,28	7,0	4,2	3,5	5,0	1,8
76 320	55 238	—	—	—	23,0	5,2	7,6	0,66	—	—	—	11,5	10,9
665 935	505 022	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
383 774	659 887												

Tabelle VII. Getreidepreise.

Weizen (M. per Tonne).

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158
1906	180,94	152	192	142	134
1907	210,60	179	194	155	148
1908	215,13	221	183	160	161
1909	236,70	263,89	197,79	185,41	188,91
1910	212,59	219,26	212,84	158,77	176,87
1911	207,24	220,40	211,61	156,28	157,98
1912	220,20	215,07	234,68	171,90	170,36
1913	206,24	208,13	225,54	160,55	154,25

Roggen.

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	136,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	146,22	130	128	124
1906	155,04	120	132	124
1907	188,30	157	151	151
1908	183,87	182	140	158
1909	172,50	178,32	137,43	141,10
1910	151,17	148,08	138,16	125,90
1911	167,55	167,56	153,96	133,32
1912	185,45	182,95	176,94	150,99
1913	164,62	160,24	158,27	134,52

Gerste.

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137
1906	164,08	147	—	137
1907	172,65	160	—	142
1908	175,82	161	—	146
1909	168,91	167,63	—	151,46
1910	154,24	153,35	—	130,48
1911	179,97	175,45	—	153,68
1912	196,68	180,92	—	173,11
1913	164,30	159,68	—	153,68

Tabelle IX.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—04	1905—09	1909	1910	1911	1912	1913
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	191,58	222,17	202,62	194,69	209,77	—
Danzig verzollt	—	—	—	—	154,14	163,65	194,62	228,77	206,86	197,67	205,34	179,84
Danzig unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 4)	127,41 2)	161,22 1)	185,18	153,15	141,55	—	—
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	154,69	167,11	156,71	155,23	172,04	157,79
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 3)	165,56	201,15	233,89	211,54	204,01	217,03	198,85
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	226,23	263,75	234,38	232,08	246,67	241,79
Wien					181,51	158,58	199,07	263,89	219,26	220,40	215,07	208,13
Danzig unverzollt— als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	38,90	37,07	49,47	53.14	—	—
Danzigverzolltmehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	40,05	43,67	53,71	56,12	—	—
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	42,29	48,48	54.83	48,78	44,99	41,06
Lindau mehr als London	45,18	49.44	70,33	93,18	77,55	62,31	67,36	78,34	77,67	76,85	74,63	84,00

Weizen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						1912						
Königsberg	203,20	202,85	204,00	220,35	221,70	226,75	—	189,55	—	—	—	—
Danzig verzollt	207,08	203,36	207,56	225,59	227,00	231,44	232,33	208,07	188,81	187,33	179,96	165,60
London	163,62	169,13	169,24	178,09	179,25	180,12	185,20	177,11	157,35	170,68	159,99	158,51
Berlin	211,22	212,38	212,23	227,83	231,23	131,80	228,51	211,79	214,56	211,55	205,77	205,48
Lindau	245,00	240,00	245,00	255,00	250,00	250,00	250,00	245,00	245,00	250,00	245,00	240,00
Wien	217,92	222,94	215,11	217,41	217,31	217,93	217,59	—	206,72	212,72	211,24	211,00
Berlin mehr als London	47,60	43,25	42,99	49,74	51,98	51,68	43,31	34,68	57,21	40,87	45,78	46,97
Lindau mehr als London	81,38	70,87	75,76	76,91	69,88	69,88	64,80	67,89	87,65	79,32	85,01	81,49
						1913						
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	198,00	—	181,85	185,60	185,40
Danzig verzollt	178,20	172,21	166,93	176,77	190,73	189,10	195,00	205,88	175,64	162,93	168,32	176,31
London	158,03	160,66	160,15	162,06	163,23	162,00	163,51	159,65	156,15	149,36	153,68	148,89
Berlin	200,85	199,96	201,23	206,58	208,58	204,53	203,69	199,50	198,42	185,73	185,96	191,12
Lindau	240,00	245,00	245.00	250,00	247,50	247,50	247,50	245,00	235,00	230,00	235,00	234,00
Wien	211,78	216,10	209,99	212,47	209,14	204,47	207,85	211,56	202,15	201,80	204,14	205,85
Berlin mehr als London	42,82	39,30	41,08	44,52	45,35	42,53	40,18	39,85	42,27	36,37	32,28	42,23
Lindau mehr als London	81,97	84,34	84,85	87,94	84,27	85,50	83,99	85,35	78,85	80,64	81,32	85,11

Tabelle X.

Roggen	1886—90	1891 94, 95	1896—00	1901—04	1905—09	1909	1910	1911	1912	1913
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	141,57	146,15	121,92	125,65	149,11	130,71
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00	—	—	171,29	—	—
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	180,90	179,48	164,10	178,94	197,96	175,29
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	165,61	171,84	149,96	162,03	179,64	161,45
„ unverzollt	—	—	99,39 4)	98,29 2)	104,52	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	—	—	107,92	110,57	139,25	138,36	123,71	127,50	148,74	130,81
Wien	—	—	133,15	128,38	153,48	178,32	148,08	167,56	182,95	160,24
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75	—	—	45,64	—	—
Lübeck verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	46,37	—	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	49,32	33,33	42,18	53,29	48,52	44,58

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	1912											
Bremen südr. unv.	151,00	153,00	149,50	157,00	158,00	153,00	148,75	142,00	145,00	149,50	146,50	140,00
Mannheim	203,98	204,44	200,00	206,33	212,41	206,34	194,00	183,20	187,73	194,86	192,66	189,61
Danzig verzollt	184,28	185,36	180,50	150,94	193,11	187,88	178,60	169,03	172,99	175,63	173,82	164,50
„ unverzollt	—	—	132,00	—	143,46	136,50	—	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	151,90	152,45	152,60	156,52	162,13	—	139,20	136,11	144,33	151,79	148,44	140,74
Wien	183,51	190,67	180,56	189,01	193,16	199,99	186,20	—	171,98	177,98	175,69	173,44
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	48,50	—	49,65	51,38	—	—	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	52,98	51,44	50,50	49,33	54,41	53,34	45,25	41,20	42,73	45,36	46,16	49,61
	1913											
Bremen südr. unv.	144,00	143,00	138,00	139,00	138,00	130,00	130,00	128,25	125,00	119,25	115,50	118,50
Mannheim	187,68	180,94	178,44	180,21	181,88	179,30	179,50	173,44	168,75	165,64	163,91	163,75
Danzig verzollt	168,43	163,89	159,67	161,65	164,99	163,09	170,38	162,84	159,30	155,88	152,26	155,03
„ unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	143,43	139,54	137,12	139,01	136,95	130,09	128,95	130,23	127,67	121,16	115,87	119,58
Wien	174,50	172,54	167,79	170,06	168,80	157,15	155,88	156,14	146,75	151,27	151,51	150,35
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	43,68	37,94	40,44	41,21	43,88	49,30	49,50	45,19	43,75	46,39	48,41	45,25

drei Getreidearten bis zum letzten Jahre gestiegen sind, und ganz besonders bei dem Roggen, und zwar weit stärker, als es die Zunahme der Anbaufläche erwarten ließ.

Die Zufuhr an Weizen hat Deutschland 1913 eine noch nicht dagewesene Höhe erreicht, wird aber durch eine größere Ausfuhr ausgeglichen. 20 Proz. lieferte Rußland, die Vereinigten Staaten aber das doppelte mit einer Million Tonnen, Argentinien 17,5 Proz. Die Ausfuhr bezifferte sich auf etwas über 500000 t, also mehr als bisher. Roggen wurde wieder mehr aus- als eingeführt, und zwar in stärkerem Maße als bisher, 1913 gegen 600000 t. Auch Hafer wurde etwas mehr ein- als ausgeführt. Die Zufuhr an Gerste war wieder etwas gestiegen.

Die Weizenpreise sind im letzten Jahre allgemein wieder zurückgegangen und zwar in Deutschland auf die Höhe von 1911. Diesmal gehen sie mit den Wiener Preisen Hand in Hand, während 1912 Wien niedriger notierte, in den drei vorhergegangenen Jahren dagegen erheblich höher als Berlin. Paris hatte in den beiden letzten Jahren nicht unbedeutend höhere Zahlen aufzuweisen. Von 1907—1909 dagegen niedrigere. London ergab 1913 gegenüber den Durchschnittsnotierungen in Deutschland einen geringeren Stand um 44 M. Weit mehr als die Weizenpreise sind die Roggenpreise zurückgegangen, die aber immerhin noch erheblich höher stehen als in den ersten 6 Jahren dieses Jahrhunderts. Noch bedeutender war der Fall der Gerstenpreise von 196 im Jahre 1912 auf 164 1913. Im ganzen können die Landwirte noch mit den Getreidepreisen zufrieden sein, zumal die tierischen Produkte immer noch als anormal hoch zu bezeichnen sind.

XXIV.

Zur Statistik des Geburtenrückganges.

Von Dr. Wilhelm Feld.

In einem Vortrag vor der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin im Jahre 1890 wies R. Boeckh darauf hin, wie von den beiden Elementen, die den Kern aller statistischen Beobachtungen und Untersuchungen bilden: Fortpflanzung und Sterblichkeit, die Statistik der Sterblichkeit schon zeitig zu wirklichen Ergebnissen geführt habe, während die Untersuchung der Fruchtbarkeitsverhältnisse kaum über das Elementare hinaus gerückt sei. Er führte diese Unterschiede darauf zurück, daß einmal für die Kenntnis der Sterblichkeitsverhältnisse ein allgemeineres Interesse bestehe, anderseits aber auch ihre Erforschung für den Statistiker weniger schwer war. Bei den Verhältnissen der Fruchtbarkeit seien nicht nur die statistisch-technischen Erfordernisse erheblich verwickelter, sondern daneben auch das Interesse weniger direkt und allgemein und jedenfalls sehr ungleich, da die Fruchtbarkeit manchem erwünscht, andern gleichgültig oder auch unerwünscht sei, und ihre Erforschung erscheine auch weniger lohnend, denn die Regeln des Todes könne man studieren, diejenigen des Empfängnisses seien noch heute in Dunkel gehüllt.

Nachdem in den letzten Jahren der Geburtenrückgang zum Modethema wurde, ist auch das Interesse an der statistischen Erfassung der menschlichen Fruchtbarkeit gestiegen. Wenn man aber z. B. in Deutschland die eheliche Fruchtbarkeit messen will, ist man in der Hauptsache darauf beschränkt, die Gesamtzahl der Geborenen auf den Bestand an verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter (bis zu 44 bzw. 49 Jahren) zu beziehen. Und das ist bekanntlich ein recht roher Notbehelf, denn die Fruchtbarkeit der Frauen ist durchaus nicht die gleiche während der gesamten Zeit der Gebärfähigkeit; vielmehr verringert sie sich sehr stark mit zunehmendem Alter der Frau. — Freilich auch bei gleichem Alter der Frau werden in den ersten Ehejahren erheblich mehr Kinder geboren. Mit Rücksicht darauf ist die Kenntnis der Ehedauer für jede Geburt von Bedeutung. Aber für eine ganze Reihe von Untersuchungen kann man davon absehen, weil das übliche Heiratsalter nicht sehr großen Schwankungen unterliegt.

Die Gesamtheit der Frauen im gebärfähigen Alter ist weit entfernt davon, eine homogene Masse zu sein. Es ist deshalb für zuverlässigere Untersuchungen nötig, spezielle Fruchtbarkeitsziffern für die einzelnen Altersklassen der verheirateten Frauen zu berechnen. Dazu bedarf es der Ausscheidung der Geborenen nach dem Gebäralter der

Mütter. Das ist aber für Deutschland nur selten möglich. Hier liegt bekanntlich die Statistik der Geburten noch sehr im argen. Während z. B. Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Bulgarien, Serbien, die argentinische Provinz Tucumán, Neu-Süd-Wales und andere australische Staaten zum Teil schon seit längerer Zeit und für den ganzen Umfang ihres Gebietes die Geborenen nach dem Gebäralter der Mütter, mitunter sogar gleichzeitig nach dem Alter des Vaters und nach der Ordnungszahl der Geborenen (Geburtenfolge) aufzählen und darüber umfangreiche Tabellen mit oft eingehender geographischer Gliederung veröffentlichen[1]), werden in Deutschland entsprechende Erhebungen lediglich von einigen Städten und von ein paar Kleinstaaten[2]) gemacht, deren Geburtenzahl kaum 5 Proz. sämtlicher Geburten des Deutschen Reiches beträgt.

Dieses Versagen der amtlichen Statistik ist unter den Fachleuten schon oft beklagt worden. Vor einer breiteren Oeffentlichkeit hat Professor W. Stieda im „Tag" vom 21. und 22. Februar 1913 (No. 44 und 45) darauf hingewiesen. Auch er verlangt eine gründliche Erweiterung der bisherigen Geburtenstatistik. Da diese aber erst von 1914 oder 1915 ab genauere Angaben beibringen könnte, zur Messung des Geburtenrückgangs indessen die Beobachtung längerer Zeiträume nötig ist, so würde die neu ausgebaute Statistik zur Lösung des gegenwärtigen Problems des Geburtenrückgangs einstweilen noch nichts beizutragen vermögen. Stieda fordert deshalb außer jener Erweiterung eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung des statistischen Materials, das in den genannten deutschen Kleinstaaten über unsere Frage bereits vorliegt. Da man aber diesen Bundesstaaten nicht zumuten dürfe, die Bearbeitung auf eigene Kosten zu übernehmen, solle das Reich, das an derartigen Aufstellungen das größte Interesse habe, die nötigen Gelder, die Stieda auf 20—30000 M. schätzt, dazu aufbringen. Der Vorschlag verdient jedenfalls ernstliche Beachtung, ebenso wie der Wunsch, daß die einzelstaatlichen Aemter ihr Material selbst verarbeiten sollen, zum besseren Eindringen in die örtlichen Eigentümlichkeiten. Immerhin wäre im Interesse einer einheitlichen Behandlung des gesamten Materials zu wünschen, daß außerdem auch eine zusammenfassende Bearbeitung desselben von einer Stelle aus erfolgt. Hiezu müßten dann auch gleichzeitig die entsprechenden, zum Teil viel ausführlicheren Erhebungen der städtestatistischen Aemter sowie die wichtigsten ausländischen Untersuchungen herangezogen werden. Die ganze Arbeit dürfte aber nicht mit dem üblichen bureaukratischen Schematismus behandelt werden, sondern wäre von einem ernsthaften und erfahrenen Fachmanne (und nicht von einem der bei der Reichs- und Landesstatistik üblichen Juristen) mit wissen-

1) Vgl. die fast lückenlose, sehr verdienstliche Zusammenstellung bei A. N. Kiaer, Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit. 1. u. 2. Abschnitt. Christiania 1903 (Videnskabs-Selskabets Skrifter. II. Historik-filosofisk Klasse 1903, No. 1).

2) Nämlich von Hessen, Oldenburg, Braunschweig und den thüringischen Staaten, und zwar schon seit anfangs der 1880er Jahre.

schaftlichem Geiste und Selbständigkeit durchzuführen. Diese Frage wäre übrigens bald gelöst, wenn für die Gesellschaftswissenschaften Forschungsinstitute beständen, wie sie den Naturwissenschaften und der Technik in den Laboratorien usw. in vergleichsweise verschwenderischer Fülle zur Verfügung stehen.

Inzwischen hat Professor Rahts in Band 246 der Statistik des Deutschen Reiches (S. 8*) die Auszählungen der einzelnen Staaten für die 30 Jahre 1881—1910 zu interessanten Berechnungen herangezogen, soweit sie das Gebäralter der Mütter betreffen. Aber bereits in dem bekannten Band 44 Neue Folge (S. 56*) der Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1892 waren Fruchtbarkeitsziffern nach dem Alter der Mütter für jene Staaten nachgewiesen, zugleich für die skandinavischen Länder. Umfassendere internationale Zusammenstellungen dieser Art befinden sich neuerdings in der „Statistique Internationale du Mouvement de la Population“, herausgegeben von der Statistique générale de la France. Eine entsprechende vergleichsweise Sammlung aus der Statistik der Städte, die, soviel mir bekannt, bisher nicht erfolgt ist, bereitet das Statistische Amt der Stadt Zürich vor in Erweiterung einer Abhandlung über den Geburtenrückgang von Dr. H. Thomann in dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuch der Stadt auf 1910/11.

Besser als methodisch-theoretische Erwägungen zeigen Aufsätze wie der eben genannte, zu welch bedeutsamen Ergebnissen die wissenschaftlichen Betrachtung der Fruchtbarkeit nach dem Gebäralter führt. Es sei hier deshalb kurz einiges daraus mitgeteilt. Während absolut die meisten Geburten auf Ehefrauen im Alter von 25—30 Jahren entfallen, ist die Fruchtbarkeit relativ bei den jüngeren, 20—25-jährigen Frauen am größten. In Zürich wurden z. B. im Durchschnitt der Jahre 1909/12 von Ehefrauen im Alter von 25—30 Jahren 1245 Kinder geboren (lebend und tot), gegenüber 944 von 30—35-jährigen Frauen, 693 von 20—25-jährigen und 483 von 35—40-jährigen Frauen. Aus allen übrigen Altersklassen gingen nur 235 ehelich Geborene hervor. Bezieht man die so nach dem Gebäralter der Mutter unterschiedenen Geborenen auf den Volkszählungsbestand an Frauen der betreffenden Altersgruppen, so ergeben sich ehelich Geborene (lebend und tot) auf 1000 verheiratete Frauen

im Alter von	im Durchschnitt der Jahre 1893/95	1899/02	1909/12
20—25 Jahren	457	398	348
25—30 „	351	351	251
30—35 „	247	235	154
35—40 „	150	154	87

In den höheren Altersklassen sinkt die Fruchtbarkeit rasch. Diese Reihenfolge ist in allen drei beobachteten Perioden übereinstimmend. Sonst zeigen sich aber bei einem zeitlichen Vergleiche, daß wichtige Aenderungen eingetreten sind: bereits zwischen 1894 und 1900 war die Fruchtbarkeit der 20—25-jährigen Frauen empfindlich, um 13 Proz., gesunken und im folgenden Jahrzehnt übertrug sich dann der Geburtenrückgang auf sämtliche übrigen Altersklassen. Im einzelnen belief sich die Ab-

nahme der Fruchtbarkeitsziffer zwischen 1900 und 1910 bei einem Gebäralter von

20—25 Jahren auf 12 Proz.
25—30 „ „ 29 „
30—35 „ „ 34 „
35—40 „ „ 43 „

Diese Zahlen steigen schnell mit dem Alter. Das bedeutet, daß die Beschränkung der Fruchtbarkeit um so stärker wirksam wurde, je älter die Frauen wurden.

Dieser Geburtenrückgang ist nicht nur eine Besonderheit einzelner Volkskreise, sondern eine ganz allgemeine Tatsache. Das ergibt sich aus der Bearbeitung des weitläufigen Zahlenmaterials nach der Heimat der Mütter. Es betrug

Heimat	die Zahl der ehelich Geborenen absolut im Durchschnitt 1909/12	auf 1000 verheiratete Frauen von 15—50 Jahren 1899/02	1909/12	mithin die Abnahme der Fruchtbarkeitsziffer in Proz.
Stadt Zürich	486	133	90	33
Uebriger Kanton Zürich	558	192	135	29
Uebrige Schweiz	1158	227	137	40
Schweiz überhaupt	2202	192	122	36
Deutsches Reich	788	233	136	42
Oesterreich-Ungarn	183	247	151	39
Italien	336	311	236	24
Uebriges Ausland	96	201	159	21
Ausland überhaupt	1403	242	155	36
Zusammen	3605	206	133	35.

Am stärksten ist hiernach die eheliche Fruchtbarkeit bei den Reichsdeutschen und den kantonsfremden Schweizerbürgern zurückgegangen. Dieser Rückgang ist besonders empfindlich, weil er sich auf die beiden Heimatsgruppen bezieht, die bisher am meisten zur natürlichen Vermehrung Zürichs beigetragen haben.

Im einzelnen hat die Fruchtbarkeitsziffer zwischen 1899/1902 und 1909/12 abgenommen um .... Prozent:

bei den	in den Altersklassen 20—25	25—30	30—35	35—40
Stadtbürgern	13,1	24,6	28,6	46,5
übrigen Kantonsbürgern	12,8	22,7	29,5	41,9
übrigen Schweizern	14,3	31,6	37,7	43,3
Schweizern überhaupt	13,5	27,8	33,7	42,1
Deutschen	15,1	33,3	39,5	44,2
Oesterreichern und Ungarn	21,0	31,3	41,2	52,4
Italienern	5,5	23,2	28,1	42,8
übrigen Ausländern	+ 4,2 [1])	32,6	41,3	41,8
Ausländern überhaupt	11,7	30,5	36,3	43,8

Mit überraschender Regelmäßigkeit wächst hiernach ebenso wie für den Durchschnitt der gesamten Bevölkerung auch in allen einzelnen Heimatsgruppen die Stärke des Geburtenrückgangs mit dem Alter

1) Zunahme.

der Frauen. Dieselbe Erscheinung läßt sich auch für die von Thomann zum Vergleich herangezogenen Städte Berlin und Mannheim feststellen. Es betrug die Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit (in Proz.)

	in den Altersklassen 20—25	25—30	30—35	35—40
Berlin 1910/11 gegen 1900/01 [1])	15,0	27,3	30,5	32,9
Mannheim 1910 gegen 1902 [2])	20,9	24,7	29,2	31,9
Zürich 1909/12 gegen 1899/02	12,5	28,6	34,4	43,3
Ferner in				
Hessen 1910/11 gegen 1870/82 [3])	15,0 [4])	25,0	36,0	41,0

Diese Verschärfung der Abnahme in den Fruchtbarkeitsziffern mit steigendem Alter der Ehefrauen darf man wohl als ein sicheres Zeichen für die gewollte Beschränkung der Kinderzahl in den einzelnen Familien ansehen. Von dieser Beschränkung müssen nämlich notwendig die höheren Lebensalter der Frauen besonders betroffen werden, da die früheren Alter ja dazu dienen, den gewünschten Nachwuchs zu produzieren. Ich komme darauf zurück.

Leider versagt das Züricher Material — wie wohl fast alle übrigen Statistiken — wenn man die Fruchtbarkeitsverhältnisse nach Berufen oder sozialen Klassen feststellen möchte. Hiezu wären nämlich außer der Gliederung der Geborenen auch die Kenntnis der Bestandsmassen nach sozialen Klassen nötig, auf welche die Bewegungsmassen zu beziehen sind. Man müßte also auf Grund der Volkszählungen den Bestand und den Altersaufbau der verheirateten Frauen der einzelnen sozialen Schichten festgestellt haben. Im Jahre 1895 betonte Georg v. Mayr in seinen der Berner Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts vorgelegten Vorschlägen über internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung [5]) mit besonderem Nachdruck, „daß für den Ausbau der nationalen Statistik in der nächsten Zeit kaum eine andere Aufgabe von gleicher Bedeutung erwächst, wie die, eine durchgreifende Anpassung der Statistik der Bevölkerungsbewegung an jene des Bevölkerungsstandes gerade in Bezug auf die beiderseitige Beachtung der berufsstatistischen Unterscheidungen durchzuführen". Inzwischen sind fast 20 Jahre verflossen, ohne daß meines Wissens nennenswerte Fortschritte in jener Richtung erzielt worden wären.

Bis diese, für ein tieferes Eindringen in die Frage des Geburtenrückganges sehr wichtigen Forderungen erfüllt sind, muß man sich damit behelfen, die unterschiedliche Entwicklung einzelner Gebiete zu beobachten, die durch erhebliche Abweichungen in der beruflichen

1) Berechnet nach den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin.

2) Berechnet nach H. W. Vischer, Geburten- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Mannheim, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit seit der Jahrhundertwende. Heidelberg 1913. Tab. 27 (nur Lebendgeborene).

3) Vgl. L. Knöpfel, Die Zukunft Deutschlands. 24 farbige Tafeln mit Text. Hrsg. von der Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1912, Tafel 23.

4) Altersklasse: unter 25 Jahren überhaupt.

5) Bulletin de l'Institut International de Statistique, T. IX, 2e livraison (1896), S. 232.

Gliederung ihrer Bevölkerung sich kennzeichnen. In der Städtestatistik ist man vor allem auf die Stadtkreise angewiesen, in denen eine bestimmte Volksgruppe überwiegt. Für Zürich ergibt sich dabei ebenso wie für Berlin[1]), daß die Fruchtbarkeit in dem vorwiegenden Arbeiterwohnviertel am stärksten zurückgegangen ist. Der 3. Stadtkreis mit überwiegender Arbeiterbevölkerung hat zwar 1910 immer noch die höchsten Fruchtbarkeitsziffern, aber er überragt hiemit die anderen Kreise bei weitem nicht mehr in dem Maße wie im Jahre 1900.

Daß die Arbeiterklasse durchweg eine höhere Fruchtbarkeit hat als die übrigen Volksschichten, ist eine alte Erfahrung. Ich habe sie in dem vorliegenden statistischen Jahrbuch auch an einem anderen, nach einer neuen Methode[2]) gewonnenen Material bestätigen können in dem Abschnitte „Weitere Ergebnisse der Familienstatistik". Danach stellte sich heraus für die in den Jahren 1905—1911 durch den Tod gelösten Ehen, die mindestens 15 Jahre gedauert hatten, und in denen die Frau in jugendlichem Alter von unter 25 Jahren geheiratet war, daß sich je 100 Ehen des gleichen Berufs nach der Zahl der in ihnen lebend geborenen Kinder wie folgt verteilen:

Berufsgruppen	Ehen mit . . . . Kindern 0	1—3	4—5	6 u. mehr
Fabrikanten, Großkaufleute, akademische Berufe	10,2	48,4	22,0	19,4
Mittlere Beamte, Lehrer, private Angestellte	7,3	40,6	25,7	26,4
Kleinere Geschäftsleute, Handwerksmeister	7,1	35,6	26,6	30,7
Gelernte Arbeiter und Unterbeamte	7,0	31,3	23,5	38,2
Ungelernte Arbeiter	5,7	32,4	21,7	40,2

Hier sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen stark ausgeprägt. Die Familien mit 6 und mehr Kindern werden von unten nach oben immer seltener, während die beiden ersten Zahlenreihen für die kinderlosen und kinderarmen Ehen in der gleichen Richtung stark anschwellen. Je höher wir die soziale Rangordnung emporsteigen, um so geringer ist die Fruchtbarkeit, die wir antreffen. Diejenigen Volksschichten, die ökonomisch am ehesten in der Lage wären, eine größere Nachkommenschaft aufzuziehen, haben die wenigsten Kinder.

Die Berechnung der durchschnittlichen Kinderzahl pro Ehe ergibt das gleiche: bei einer Gebärfähigkeitsdauer[3]) von mindestens 15 Jahren kommen auf eine Ehe im Durchschnitt Kinder:

---

1) H. Silbergleit, Der Geburtenrückgang in Berlin. Groß-Berlin, Statistische Monatsberichte, 3. Jahr (1912), Heft 7, S. 12*.

2) Vgl. darüber: H. Thomann und W. Feld, Die Familienstatistik der Stadt Zürich, I. Teil. Zugleich ein Beitrag zur Methodik der Familienstatistik. Statistik der Stadt Zürich, Nr. 12. Zürich 1912. (Sonderabdruck aus dem Bulletin de l'Institut International de Statistique, 19. Band, 1. Lieferung.)

3) Unter Gebärfähigkeitsdauer verstehe ich den Teil der Ehedauer, während dessen die Frau noch in gebärfähigem Alter steht; also die Zeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres der Ehefrau. Vgl. in der eben genannten Schrift S. 17. — Im gleichen Sinne ist man auch bei der sehr beachtenswerten Fruchtbarkeitsstatistik der schottischen Volkszählung von 1911 vorgegangen. In dem Berichte

Berufsgruppen	überhaupt	Darunter mit Heiratsalter der Frau unter 25 J.	25/30 J.	30/35 J.
Fabrikanten, Großkaufleute, akad. Berufe	3,19	3,46	2,99	2,43
Mittlere Beamte, Lehrer, private Angest.	3,54	4,15	2,89	2,11
Kleinere Geschäftsleute, Handwerksmstr.	3,74	4,34	3,30	2,20
Gelernte Arbeiter und Unterbeamte	3,89	4,78	3,53	2,46
Ungelernte Arbeiter	4,02	4,90	3,86	2,43

Wir haben nun auch dieses familienstatistische Material nach zeitlichen Verschiebungen in der ehelichen Fruchtbarkeit untersucht, indem wir das Kalenderjahr der Eheschließung berücksichtigen. Hiebei wurden nur die Ehen mit mindestens 15 Jahren Gebärfähigkeitsdauer herangezogen und diese nach ihrem Heiratsjahre in 3 Gruppen zerlegt. Es ergaben sich

1798 Ehen geschlossen bis zum Jahre 1870
1271 „ „ zwischen 1871 und 1880
1235 „ „ „ 1881 „ 1896

Diese Auswahl machte indessen die 3 Gruppen noch nicht genügend gleichartig. Die langen Gebärfähigkeitsdauern sind natürlich unter den vor mehreren Jahrzehnten geschlossenen Ehen unseres Materials erheblich häufiger vertreten als in der letzten Gruppe. Und wenn auch im allgemeinen die Mehrzahl der Geburten in den ersten 15 Ehejahren erfolgt, so war es für einwandfreie Vergleiche doch nötig, die ungleiche Länge der gesamten Gebärfähigkeitsdauer der Ehen auszuscheiden. Das ist dadurch geschehen, daß für sämtliche Familien nur diejenigen Kinder gezählt wurden, die in den ersten 15 Ehejahren lebend geboren waren[1]). Gleichzeitig ist das Heiratsalter der Frau berücksichtigt, indem die 2212 Ehen, wo die Frau bei der Heirat jünger als 25 Jahre war, von den 2083 übrigen Ehen getrennt wurden.

Gliedern wir nun die Ehen mit jüngstem Heiratsalter noch nach dem Berufe aus, so erhalten wir die folgende sehr charakteristische Uebersicht.

---

von J. C. Dunlop vor der Statistischen Gesellschaft in London heißt es bei den Angaben über die Ehedauer: „These years of duration apply exclusively to fertile years, which are years of marriage previous to attainment of age 45 by the wife, and take no cognizance of the continuation of marriage after that date." (Journal of the Royal Statistical Society, Vol. 77, Part 3, February 1914, S. 268.) Die ausführliche Veröffentlichung der familienstatistischen Volkszählungsergebnisse ist erfolgt in dem kürzlich erschienenen Third Volume of Report on the Twelfth Census of Scotland.

1) Die Fruchtbarkeit nach dem 15. Ehejahre ist nicht so ganz unerheblich: 28 Proz. der überhaupt fruchtbaren Ehen mit einem Heiratsalter der Frau unter 25 Jahren und einer Gebärfähigkeitsdauer von mehr als 15 Jahren bekamen nach dem 15. Ehejahre noch Kinder. Freilich wurde in den meisten Fällen nur ein einziges Kind nach jenem Zeitpunkt geboren. Für die eben genannten Ehen beträgt die durchschnittliche Zahl der in den ersten 15 Jahren geborenen Kinder 3,97, dagegen der überhaupt geborenen Kinder 4,40. Die entsprechenden Zahlen für Ehen mit höherem Heiratsalter der Frau sind 2,98 und 3,05. Vgl. im Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich 1910/1911 die Tabelle S. 229 und die Ausführungen S. 41* ff.

Berufsgruppen	Ehen mit mindestens 15 Jahren Gebährfähigkeitsdauer und einem Heiratsalter der Frau von unter 25 Jahren								
	Von 100 Ehen des gleichen Berufs und der gleichen Eheschließungsperiode waren Ehen mit								
	0—3 Kindern			4 und 5 Kindern			6 und mehr Kindern		
	bei den Ehen, geschlossen während der Jahre								
	bis 1870	1871/1880	1881/1896	bis 1870	1871/1880	1881/1896	bis 1870	1871/1880	1881/1896
1	49,9	58,8	87,1	32,3	25,5	10,3	17,8	15,7	2,6
2	49,3	46,1	58,1	26,4	26,5	23,8	24,3	27,4	18,1
3	43,6	48,7	52,3	30,0	29,8	27,6	26,4	21,5	20,1
4	38,8	45,9	47,4	27,1	22,0	25,0	34,1	32,1	27,6
5	39,9	37,3	42,0	36,7	22,9	23,2	23,4	39,8	34,8

Bereits in der früheren Periode zeigen sich, wenn man die Tabelle nach senkrechten Spalten liest, Abstufungen in der Fruchtbarkeit nach der sozialen Lage. Die Quote der Ehen mit 0—3 Kindern steigt von den ungelernten Arbeitern (Gruppe 5) zur Oberschicht (Gruppe 1); und in umgekehrter Richtung steigt der Anteil der fruchtbarsten Ehen mit 6 und mehr Kindern — ausgenommen die fünfte Gruppe, wo übrigens die Zahl der beobachteten Fälle besonders klein ist.

Die Unterschiede verschärfen sich in den folgenden Zeitabschnitten erheblich und zwar derart, daß die Fruchtbarkeit ganz allgemein in sämtlichen Gruppen zurückgeht, am stärksten aber in der, die bisher schon die wenigsten Kinder hatte! Weitaus am meisten ist die Kinderzahl der Ehen in der ersten Gruppe der Großkaufleute, Fabrikanten und akademischen Berufe gefallen. Diese Tendenz sinkender Kinderzahl läßt sich an den wagerechten Zeilen unserer Uebersicht verfolgen: Der Anteil der kinderlosen und kinderarmen Ehen nimmt von Periode zu Periode zu, während die Familien mit sechs und mehr Kindern immer seltener werden.

Abgesehen von der ersten Klasse, erfolgte der Rückgang bei den einzelnen Berufen ziemlich gleich schnell. Hier finden wir nicht, im Gegensatz zu den früher mitgeteilten Fruchtbarkeitsziffern nach dem Gebäralter der Mütter, daß sich die Geburten am meisten bei der Arbeiterklasse verringert haben. Zwischen beiden Berechnungen scheint hier also zunächst ein gewisser Widerspruch vorzuliegen, der sich aber zum Teil wohl schon löst durch die Erwägung, daß der Rückgang der Fruchtbarkeit erst nach 1900 recht lebhaft einsetzte, und daß die in der 1880er Jahren geschlossenen Ehen nur in den seltensten Fällen noch im neuen Jahrhundert an der Kinderproduktion beteiligt waren. Höchstens bis zu den Ehen aus den 1890er Jahren wird sich der besonders starke Rückgang der neuesten Zeit zurückverfolgen lassen.

Weitaus die meisten Kinder werden bekanntlich in den ersten Ehejahren geboren. Die Ausbreitung des Zwei- oder Drei-Kindersystems muß in der Regel spätestens schon vom 5. Ehejahre ab ein erhebliches Abflauen der Geburten bewirken. Aus den sehr seltenen zahlenmäßigen Nachweisen darüber habe ich hierunter einige Berechnungen gemacht.

<table>
<tr><th rowspan="4">Dauer der Ehe bei der Geburt des Kindes (in vollen Jahren)</th><th colspan="8">Von 100 Geborenen überhaupt entfielen auf die nebenstehenden Ehedauerjahre</th></tr>
<tr><th colspan="2">Paris</th><th colspan="3">Wien</th><th colspan="3">ganz Oesterreich</th></tr>
<tr><th>1903</th><th>1911</th><th>1895</th><th>1901</th><th>1911</th><th>1895</th><th>1900</th><th>1911</th></tr>
<tr><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th></tr>
<tr><td>0— 4</td><td>60,2</td><td>64,7</td><td>58,8</td><td>60,8</td><td>63,8</td><td>42,7</td><td>44,1</td><td>44,1</td></tr>
<tr><td>5— 9</td><td>23,9</td><td>22,6</td><td>24,7</td><td>24,5</td><td>22,0</td><td>26,5</td><td>26,3</td><td>26,3</td></tr>
<tr><td>10—14</td><td>10,8</td><td>8,8</td><td rowspan="2">15,3</td><td rowspan="2">14,1</td><td rowspan="2">13,6</td><td rowspan="2">26,6</td><td rowspan="2">26,0</td><td rowspan="2">25,9</td></tr>
<tr><td>15—19</td><td>3,7</td><td>3,1</td></tr>
<tr><td>20 +</td><td>1,4</td><td>0,8</td><td>1,2</td><td>0,6</td><td>0,6</td><td>4,2</td><td>3,6</td><td>3,7</td></tr>
<tr><td>Zusammen</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td><td>100,0</td></tr>
<tr><td>Absolute Zahl sämtlicher Geburten mit bekannter Ehedauer</td><td>40 879</td><td>39 413</td><td>32 456</td><td>36 163</td><td>29 542</td><td>753 215</td><td>837 229</td><td>812 321</td></tr>
<tr><td>Außerdem mit unbekannter Ehedauer</td><td>2 649</td><td>903</td><td>1 328</td><td>991</td><td>1 108</td><td>73 901</td><td>22 375</td><td>18 630</td></tr>
</table>

Quellen, Spalte 1 und 2: Annuaire statistique de la ville de Paris 24 (auf 1903) S. 170; 32 (1911) S. 118. — Spalte 3—5: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 13 (für das Jahr 1895), S. 50; 19 (1901) S. 133; 29 (1911) S. 63. — Spalte 6—8: Oesterreichische Statistik 49, 2. Heft, S. 102; Bd. 67, Heft 1, S. 57; 92, Heft 1, S. 76.

Die Zahlen zeigen zunächst den überwiegenden Anteil, der die Kinder der ersten Ehejahre allgemein ausmachen. Daneben aber weisen sie auch nach, wie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deren Anteil noch verstärkte. Die Quote der in den späteren Ehejahren geborenen Kinder nimmt beständig ab. Begreiflicherweise, denn die Beschränkung der Fruchtbarkeit in den einzelnen Familien wird sich in der Regel erst in den späteren Ehejahren äußern, nachdem die gewünschte Nachkommenschaft in den ersten Jahren erzielt worden ist. Indessen ist es auf der anderen Seite wohl denkbar, daß bei zunehmender Rationalisierung des Geschlechtsverkehrs gerade auch in den allerersten Ehejahren die Fruchtbarkeit etwas abnehme. Wenn man sich überhaupt einmal mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, regelnd in die Gestaltung des Kinder-„segens“ einzugreifen, dann liegt der Wunsch nicht allzufern, die Bewegungsfreiheit der jung Verheirateten nicht gar so bald durch die Beschwerlichkeiten der Schwangerschaft und der Säuglingspflege zu kürzen. — Immerhin bleibt aber als wichtigste Wirkung der Geburtenbeschränkung die verringerte Fruchtbarkeit in den späteren Ehejahren, der sich auch in den früher erwähnten Beobachtungen ausdrückt, nach welchen die Fruchtbarkeitsziffern in den höheren Altersklassen am stärksten abgenommen haben.

Geburtenfolge (das Neugeborene war das wievielte Kind der Mutter bzw. der Ehe)	Von sämtlichen Neugeborenen des betreffenden Jahres hatten die nebenstehende Ordnungszahl . . . . . Kinder													
	Berlin *)			Dresden **)			Straßburg i. E.		Bulgarien (Städte)		Tucumán (Provinz)		Buenos Aires	
	1891	1901	1911	1891	1901	1908	1900	1912	1901	1908	1902	1911	1901	1911
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	12 072	13 153	11 488	2031	2 855	3 035	948	902	4 377	6 046	681	1 228	5 012	10 236
2.	9 982	10 567	8 522	1556	2 449	2 421	790	773	3 784	5 447	812	1 291	5 063	9 216
3.	7 214	6 880	5 038	1169	1 822	1 735	598	491	3 781	4 172	924	1 167	4 758	6 652
4.	4 996	4 213	3 068	826	1 155	1 172	450	329	3 195	3 045	883	1 089	3 970	5 107
5.	3 374	2 689	1 918	641	833	859	263	206	2 673	2 223	679	855	2 999	3 232
6.	2 381	1 875	1 231	387	552	579	199	159	1 843	1 574	558	745	2 256	2 355
7.	1 707	1 194	787	301	398	455	141	120	1 126	1 073	359	487	1 600	1 620
8. +	3 432	2 342	1 601	654	743	869	288	241	1 459	1 644	700	1 000	2 626	2 927
Summa	45 158	42 913	33 653	7565	10 807	11 125	3677	3221	22 238	25 224	5596	7862	28 284	41 345
Außerdem mit unbekannter Ordnungszahl	265	?	?						1 024	97	68	409	90	318

Quellen:

Spalte 1: Statist. Jahrbuch Berlin 18 (1891) S. 41.
„ 2 und 3: Statist. Jahrbuch Berlin 32 (1908/11) S. 107* (wieder abgedruckt in: Groß-Berlin, Statist. Monatsberichte 3 (1912) S. VII 8*).
„ 4 und 5: Zeitschr. d. Sächs.-Statist. Bureaus 49 (1903) S. 101.
„ 6: Statist. Jahrbuch Dresden 10 (1908) S. 21.
„ 7 u. 8: Karl Eichelmann, Der Geburtenrückgang in Straßburg i. Els. = Annalen des Deutschen Reiches 46 (1913) S. 692.
„ 9: Bulgarie, Mouvement de la population 1901, 2. partie, S. XXVII (vgl. auch S. 20).
„ 10: Bulgarie, Mouvement de la population 1908 2. partie (erschienen 1914) S. 101.
„ 11 u. 12: Anuario de estadistica de la Provincia de Tucumán 1911 (erschienen in Buenos Aires 1913) S. XXIV.
„ 13: Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres 11 (1901) S. 26.
„ 14: Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres 20/21 (1910/11) S. 34.

*) Nur Lebendgeborene!
**) Mit Einschluß der vorehelich Geborenen.

Die gleiche Tendenz, das Vordringen des Zwei- bzw. Dreikindersystems, äußert sich auch in anderen Berechnungen, nämlich nach der Geburtenfolge der Neugeborenen. Für Zürich sind die bezüglichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Für weiter zurückliegende Zeiten sind sie überhaupt nur sehr selten veröffentlicht. Einige Angaben stelle ich hierunter zusammen, und zwar unbekümmert darum, ob es sich dabei um die Geburtenfolge für die Ehe oder für die Mutter überhaupt handelt. Diese Unterschiede fallen hier nicht ins Gewicht. Auf Grund der absoluten Zahlen, welche die Aufstellung der vorhergehenden Seite enthält, stellt die folgende Uebersicht die zeitlichen Verschiebungen prozentual dar.

Geburtenfolge (das Neugeborene war das wievielte Kind der Mutter bzw. der Ehe)	Die Häufigkeit der Geburten mit der nebenstehenden Ordnungszahl hat neuerdings ab- — (bzw. zu +) genommen um . . . Proz.							
	Berlin		Dresden		Straßburg i. E.	Bulgarien (Städte)	Tucumán (Provinz)	Buenos Aires (Stadt)
	1901 gegen 1891	1911 gegen 1901	1901 gegen 1891	1908 gegen 1901	1912 gegen 1900	1908 gegen 1901	1911 gegen 1902	1911 gegen 1901
1.	+ 8,9	— 12,7	+ 40,6	+ 6,3	— 4,9	+ 38,1	+ 80,3	+ 104,2
2.	+ 5,9	— 19,4	+ 57,4	— 1,1	— 2,2	+ 43,9	+ 59,0	+ 82,0
3.	— 4,6	— 26,8	+ 55,9	— 4,8	— 17,9	+ 10,3	+ 26,3	+ 39,8
4.	— 15,7	— 27,3	+ 39,8	+ 1,5	— 26,9	— 4,7	+ 23,3	+ 28,6
5.	— 20,3	— 28,7	+ 29,9	+ 3,1	— 21,7	— 16,8	+ 25,9	+ 7,8
6.	— 21,3	— 34,4	+ 42,6	+ 4,9	— 20,1	— 14,6	+ 33,5	+ 4,4
7.	— 30,1	— 34,1	+ 32,2	+ 14,3	— 14,9	— 4,7	+ 35,6	+ 1,2
8. +	— 31,8	— 31,7	+ 13,6	+ 17,0	— 16,3	+ 12,7	+ 42,9	+ 11,5
Zusammen	— 5,0	— 21,6	+ 42,9	+ 2,9	— 12,4	+ 13,4	+ 40,5	+ 46,2

Die Berechnungen geben freilich kein ganz zuverlässiges Bild. Sie lassen nicht das wirkliche Verhältnis ersehen, in welchem die Häufigkeit erster, zweiter, dritter usw. Geburten gegeneinander steht. Dazu müßte vielmehr die Zahl der ersten, zweiten, dritten . . . neugeborenen Kinder auf den Bestand an Ehen mit 0, 1, 2 . . . überhaupt geborenen Kinder bezogen werden, und womöglich dieser Bestand noch auf die Sterbetafel der Ehefrauen reduziert sein[1]). — Aber es kommt in diesem Zusammenhang ja wesentlich auf die zeitlichen Verschiebungen in der Geburtenhäufigkeit an, und wir werden wohl annehmen dürfen, daß die Abweichungen, welche die obigen Verhältnisberechnungen innerhalb der einzelnen Beobachtungsgebiete nachweisen, in der Hauptsache auf solchen Veränderungen in der Fruchtbarkeit beruhen und nicht merklich durch Verschiebungen im Aufbau der Bevölkerung veranlaßt sind.

Nach der obigen Tabelle ist die Zahl der Geburten seit 1900 in Berlin und Straßburg absolut kleiner geworden, und zwar insgesamt um 21,6 Proz. in Berlin und um 12,4 Proz. in Straßburg. In Berlin finden wir den Rückgang relativ um so stärker, je höher wir in der

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 18 (1891), S. 39.

Geburtenfolge emporsteigen, für Straßburg weisen die vierten bis sechsten Kinder den stärksten Rückgang auf. In Dresden ging die Zahl der zweiten und dritten Kinder seit 1900 zurück bei einer im allgemeinen nur gang geringen Geburtenzunahme, die nicht genügte, die relative Geburtenziffer auf ihrem früheren Stand zu halten. In den Städten Bulgariens ist die Geburtenzahl im ganzen absolut noch gestiegen zwischen 1901 und 1908, aber für die fünften bis siebenten Kinder ist auch hier ein Rückgang eingetreten, am ausgeprägtesten bei den sechsten und siebenten Kindern. Durchweg auf der aufsteigenden Linie bewegt sich die Geburtenhäufigkeit noch in den beiden hier herangezogenen Gebieten von Argentinien. Aber auch hier ist wenigstens eine Verzögerung der Zunahme für die mittleren Rangziffern zu bemerken. In Tucumán werden davon die dritten bis fünften Kinder besonders getroffen, in Buenos Aires die fünften bis siebenten Kinder.

Diese Bewegungen lassen sich doch wohl nur so erklären, daß die Kinderzahl der einzelnen Familien gegenüber früher abgenommen hat. Die Volkskreise, die noch vor etwa 10 Jahren 4—6 Kinder in die Welt setzten, begnügen sich jetzt mit deren zwei bis drei. Daneben nehmen aber in den deutschen Städten auch die ganz kinderlosen und nur einkindigen Ehen zu! Unsere Tabelle zeigt selbst für die ersten und zweiten Kinder einen ausgesprochenen Rückgang. Und das trotz der Zunahme der Eheschließungen!

Die Bedeutung der erst- und zweitgeborenen Kinder wird durch andere Berechnungen noch weiter beleuchtet. Gliedern wir die Gesamtheit der angefallenen Geburten nach der prozentualen Häufigkeit der 1., 2., 3. . . . Kinder, so erhalten wir die folgenden Werte. Ich füge noch zwei Zahlenreihen für Schottland ein aus dem bereits erwähnten Berichte von Dunlop (Journal S. 287), mache aber darauf aufmerksam, daß die schottischen Zahlen für 1911 sich nicht auf die Geborenen jenes Jahres beziehen, sondern aus der Kinderzahl sämtlicher stehenden Ehen zur Zeit der Volkszählung errechnet sind.

Geburtenfolge	Von je 100 Geborenen überhaupt des betr. Jahres entfielen auf die nebenstehende Ordnungszahl . . . Kinder															
	Berlin			Dresden			Straßburg i. E.		Bulgarien (Städte)		Tucumán (Provinz)		Buenos Aires		Schottland (Volkszählung)	
	1891	1901	1911	1891	1901	1908	1900	1912	1901	1908	1902	1911	1901	1911	1855	1911
1.	26,7	30,6	34,1	26,9	26,4	27,3	25,8	28,0	19,7	24,0	12,2	15,6	17,7	24,8	19,0	21,5
2.	22,1	24,6	25,3	20,6	22,7	21,8	21,5	24,0	17,0	21,6	14,5	16,4	17,9	22,3	16,1	18,4
3.	16,0	16,0	15,0	15,4	16,8	15,6	16,3	15,3	17,0	16,5	16,5	14,8	16,8	16,1	15,4	15,1
4.	11,0	9,8	9,1	10,9	10,7	10,5	12,2	10,2	14,4	12,1	15,8	13,9	14,0	12,3	12,7	12,1
5.	7,5	6,3	5,7	8,5	7,7	7,7	7,2	6,4	12,0	8,8	12,1	10,9	10,6	7,8	10,5	9,5
6.	5,3	4,4	3,7	5,1	5,1	5,2	5,4	4,9	8,3	6,2	10,0	9,5	8,0	5,7	8,2	7,3
7.	3,8	2,8	2,3	4,0	3,7	4,1	3,8	3,7	5,1	4,3	6,4	6,2	5,7	3,9	6,3	5,5
8. +	7,6	5,5	4,8	8,6	6,9	7,8	7,8	7,5	6,5	6,5	12,5	12,7	9,3	7,1	11,8	10,6
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Verschiebungen, die danach zwischen Anfangs- und Endjahr eintraten, sind hierunter noch besonders dargestellt. Die Unterschiede zwischen den oben mitgeteilten prozentualen Gliederungszahlen betragen für das letzte Jahr (mehr + bzw. weniger —):

Geburtenfolge (das Neugeborene war das wievielte Kind der Mutter bzw. der Ehe)	Berlin		Dresden		Straßburg i. E.	Bulgarien (Städte)	Tucumán (Provinz)	Buenos Aires (Stadt)	Schottland (Volkszählung)
	1901 gegen 1891	1911 gegen 1901	1901 gegen 1891	1908 gegen 1901	1912 gegen 1900	1908 gegen 1901	1911 gegen 1902	1911 gegen 1901	1911 gegen 1855
1.	+ 3,9	+ 3,5	— 0,5	+ 0,9	+ 2,2	+ 4,3	+ 3,4	+ 7,1	+ 2,5
2.	+ 2,5	+ 0,7	+ 2,1	— 0,9	+ 2,5	+ 4,6	+ 1,9	+ 4,4	+ 2,3
3.	0,0	— 1,0	+ 1,4	— 1,2	— 1,6	— 0,5	— 1,7	— 0,7	— 0,3
4.	— 1,2	— 0,7	— 0,2	— 0,2	— 2,0	— 2,3	— 1,9	— 1,7	— 0,6
5.	— 1,2	— 0,6	— 0,8	0,0	— 0,8	— 3,2	— 1,2	— 2,8	— 1,0
6.	— 0,9	— 0,7	0,0	+ 0,1	— 0,5	— 2,1	— 0,5	— 2,3	— 0,9
7.	— 1,0	— 0,5	— 0,3	+ 0,4	— 0,1	— 0,8	— 0,2	— 1,8	— 0,8
8. +	— 2,1	— 0,7	— 1,7	+ 0,9	— 0,3	0,0	+ 0,2	— 2,2	— 1,2[1])

Verhältnismäßig sind also durchweg ausschließlich die Erst- und Zweitgeburten häufiger geworden. Nur für Dresden und Tucumán trat auch bei den höchsten Rangziffern eine Erhöhung des Prozentanteils ein.

Vielleicht ist aber auch diese letztere Ausnahme nicht gar so ausnahmsweise, wie sie zunächst scheinen möchte. Hier zeigt sich vielleicht nur besonders deutlich die übrigens auch sonst zu beobachtende gleichzeitige Wirksamkeit von zwei entgegengesetzten Vermehrungstendenzen. Die hier vorgelegten Tabellen ergaben, daß sich das Streben nach einer kleinen Familie vor allem bei den mittleren Ordnungsnummern, etwa vom dritten bis sechsten Kind, äußert. Die höheren Nummern sind von der geburtenbeschränkenden Tendenz erheblich weniger beeinflußt. Gerade das Gegenteil müßte aber der Fall sein, wenn die Familien ganz allgemein sich bemühten, die Kindererzeugung einzuschränken. Dann müßten, schon lange ehe es zum Zweikindersystem käme, gerade die höchsten Rangziffern in der Geburtenfolge am meisten an Häufigkeit eingebüßt haben. Bei gleichmäßigem Nachlassen der Fruchtbarkeit müßte der Rückgang mit steigender Rangziffer regelmäßig größer werden. Da das nicht einge-eingetreten ist, sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß es immer noch eine in Betracht fallende Anzahl von Familien gibt, die außerhalb der geburtenverringernden Bestrebungen stehen und ihre Fruchtbarkeit vielleicht überhaupt nicht künstlich beschränken. Diese Familien geben nach wie vor einer sehr zahlreichen Nachkommenschaft das, freilich oft wohl nur kurze, Leben.

Der Geburtenrückgang hat sich vor allem in den Volkskreisen mit früher schon nur mittlerer Fruchtbarkeit durchgesetzt; also dort,

1) Die Differenz erscheint hier etwas zu groß, weil in den Zahlen für 1855 die Fälle unbekannter Ordnungszahl enthalten sind.

wo sehr wahrscheinlich auch früher schon die Kinderzahl mehr oder weniger reguliert wurde. In diesen Kreisen hätte dann die gewollte Beschränkung des Nachwuchses Fortschritte in Bezug auf ihre Intensität gemacht: wo man früher etwa vier bis sechs Kinder für „normal" hielt und zu erzielen sich bestrebte, begnügt man sich jetzt mit deren zwei oder drei. Außerdem hat aber die Rationalisierung des Geschlechtsverkehrs auch an Extensität gewonnen, sie ist in breitere Volksmassen neu eingedrungen. Aber gewisse Kreise halten nach wie vor an ihrer alten Gewohnheit unbeschränktester Fruchtbarkeit fest, und doch wäre vielleicht gerade für sie, soweit sie nämlich aus dem eigentlichen städtischen Proletariat entstammen und es fortzeugen, ein Maßhalten am allerwichtigsten, im persönlichen und sozialen Interesse.

Die vorstehenden Bemerkungen machen durchaus nicht den Anspruch abgeschlossener Untersuchungen. Sie sollen einmal daran erinnern, daß für die Beurteilung des Geburtenrückganges stellenweise erheblich feinere statistische Beobachtungen zur Verfügung stehen, als in der neuerdings bedenklich — nämlich der Masse erheblich mehr als dem Werte nach — anschwellenden Literatur über dieses Thema herangezogen werden. Dieses Material harrt zum größten Teil immer noch vergebens der wissenschaftlichen Durchdringung, obwohl es einer gründlichen Verarbeitung entschieden wert wäre. Und damit komme ich zu der zweiten Erwägung, die meinen nur aphoristischen Bemerkungen zur Entschuldigung dienen mögen: Ich wollte auch darauf hinweisen, wie bedeutsam ein energischer Ausbau der Geburtenstatistik für unsere Erkenntnis der ehelichen Fruchtbarkeit überhaupt wäre. Ich hoffe, wenigstens angedeutet zu haben, daß erst die statistischen Nachweise über das Gebäralter der Mutter, über die Geburtenfolge und über die Ehedauer zur Zeit der Geburt uns einen tieferen Einblick in den Ablauf der menschlichen Fortpflanzungsverhältnisse gewähren. Die bisherigen Erhebungen dieser Art sind namentlich auch in Deutschland noch viel zu spärlich, um abschließende Urteile zu ermöglichen. Deshalb lege ich ein besonderes Gewicht auf die eingangs erwähnte Forderung, die deutsche amtliche Statistik der Geburten in dieser Richtung sehr gründlich zu erweitern.

Die Frage der ehelichen Fruchtbarkeit ist seit dem Beginn der Internationalen Statistischen Kongresse Gegenstand ernsthafter Beratungen gewesen. Schon auf dem Kongreß zu Brüssel im Jahre 1853 hat die Statistik der Bevölkerungsbewegung zu lebhaften Auseinandersetzungen Anlaß gegeben und zu dem Beschlusse geführt, das Alter der Eltern bei den Geburten zu berücksichtigen. Der Vorschlag dazu stammte von Bergsöe, dem damaligen Direktor des Statistischen Amtes von Dänemark. Er bemerkte, wie wichtig es sei zu wissen, in welchem Alter die Frau in den verschiedenen Staaten anfängt und aufhört Mutter zu sein, und in welchem Alter sie am fruchtbarsten ist[1]).

Weiter wurde im Jahr 1869 auf dem 7. Internationalen Statistischen Kongreß im Haag die statistische Erfassung der ehelichen Fruchtbar-

1) Compte Rendu du Congrès S. 115. Zitiert nach Kiaer im Bulletin de l'Institut international de Statistique, Band XVII, S. 164.

keit eingehend besprochen. In dem Programmentwurf für die Session hatte v. Baumhauer vorgeschlagen, die Zahl der Geborenen auf die Zahl der verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter (vom 15.—55. Jahre) zu beziehen, statt wie bisher üblich auf die Zahl der Eheschließungen. Das ist also die Berechnung, die wir jetzt die „eheliche Fruchtbarkeitsziffer" nennen. Georg Mayr machte dann die weitergehende Anregung, das Alter der Gebärenden zu erheben. Erst dann würde man wissen, wie sich die Fruchtbarkeitsziffern innerhalb der einzelnen Altersklassen der Verheirateten gestalten. In der Diskussion verlangte außerdem W. Farr die Angabe des väterlichen Alters für die ehelichen Neugeborenen. Kiaer wollte überdies das Heiratsjahr wissen, um die Ehedauer berechnen zu können. Darauf schlug Legoyt auch noch die Angabe der Zahl der früheren Kinder der Mutter vor (also das, was jetzt die „Geburtenfolge" oder die „Rangziffer der Geburt" genannt wird). Dieser letztere Vorschlag war aber, wie sein Urheber später erklärte, nur gemacht worden, um zu zeigen, daß es nicht ratsam sei, zu viel zu verlangen [1]). Tatsächlich sind aber in der Folgezeit alle die genannten Merkmale in der statistischen Praxis berücksichtigt worden, freilich bisher nur vereinzelt.

Die Verhandlungen des Haager Kongresses waren grundlegend für die Ausgestaltung der Fruchtbarkeitsstatistik. Kiaer berichtet, daß unmittelbar nach jenen Beratungen das Alter der Mutter in Dänemark und Norwegen zur Erhebung gelangte. In Schweden hatte man schon vom Jahre 1776 an Angaben über das Alter der Gebärenden, aber deren Unterscheidung zwischen den ehelichen und unehelichen Geburten wurde erst jetzt eingeführt. Der Kongreß hat auch die entsprechenden Erweiterungen der amtlichen Statistik in Hamburg, Hessen-Darmstadt, Berlin und — ganz vorübergehend — in Elsaß-Lothringen [2]) angeregt. Für die beiden letzteren Aemter sind sie auf Boeckh zurückzuführen, der Teilnehmer des Haager Kongresses war.

Vom Jahre 1876 ab vermehrte V. Böhmert die Geburtenstatistik des Königreichs Sachsen um einige wichtige Daten [3]).

Im Jahre 1872 hat Körösy auf dem Internationalen Statistischen Kongreß in St. Petersburg einen Beschluß über die Aufnahme der Frage nach der Zahl der vorher geborenen Kinder erwirkt, dank dem Interesse, das Farr und Levasseur dem Antrag entgegenbrachten [4]).

In dem eingangs erwähnten Vortrag vom Jahre 1890 behandelte Boeckh in mustergültiger Weise die statistische Messung der ehelichen Fruchtbarkeit. Die sehr bedeutsame Arbeit erschien im Bulletin des Statistischen Instituts Band 5.

---

1) Das Vorstehende nach Kiaer, Eheliche Fruchtbarkeit, 1. und 2. Abschnitt, S. 3 ff.

2) Ueber das Schicksal des Unverständnisses, das die Boeckhschen Erhebungen in Elsaß-Lothringen erfahren haben, vgl. Boeckh im Bulletin de l'Institut int. de Stat., Bd. V, 1. Lieferung, S. 164.

3) Nach Boeckh im Bulletin, V, 1, S. 165.

4) Körösy im Bulletin, VI, 2, S. 307/8 p.

Im nächsten Band, vom Jahre 1892, beklagte dann Körösy eindringlich die zurückgebliebene Entwicklung der Natalitätsstatistik. Er hatte bereits bald nach dem St. Petersburger Kongresse die nötigen Schritte unternommen, um unter Berufung auf den erwähnten Kongreßbeschluß in den Kirchenbüchern von Budapest die entsprechenden Eintragungen gelegentlich der Geburtsanzeigen zu veranlassen. Indessen vergingen viele Jahre, bis die Angelegenheit in Fluß kam, und erst 1888 gelang es dem verdienten Statistiker, ausführliche Geburtsscheine einzuführen, die den wissenschaftlichen Anforderungen genügten. In den folgenden Jahren hat Körösy dann die Budapester Geburtenstatistik gründlich ausgebaut[1]) Das wichtigste Ergebnis seiner Studien war die bekannte Abhandlung „An Estimate of the Degress of Legitimate Natality, as derived from a Table of Natality, compiled by the Autor from his Observations made at Budapest", erschienen in den Philosophical Transactions of the Royal Society of London, 1895, Band 186, S. 781—875.

Kurz nachher veröffentlichte V. Turquan seinen Aufsatz: „De la Durée de la Génération en France" im Journal de la Société de Statistique de Paris, 37. Jahrgang, 1896, S. 185—92 und 218—34. Er arbeitete hier die Angaben der französischen Geburtenstatistik über das Alter der Eltern auf, welche Angaben gemäß einer auf seine Anregung[2]) ergangenen Verfügung des Officie du Travail vom Jahre 1892 an erhoben werden.

In Italien hat E. Raseri das Alter der Eltern aus den Geburtskarten der Jahre 1894—1896 für die Stadt Rom verwertet und darüber eine allerdings nur kürzere Mitteilung im Bulletin des Statistischen Instituts[3]) gemacht unter dem Titel „Les naissances en rapport avec l'âge des parents". Er erwähnt daselbst weitere Arbeiten von Braidotti über Udine und von Maini über Cremona.

Später, im Jahre 1907, hat Beneduce im Statistischen Amt von Italien die eheliche Fruchtbarkeit nach dem Alter der Frauen für alle die Staaten untersucht, die damals in ihrer Geburtenstatistik die nötigen Angaben enthielten, nämlich für Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Neu-Süd-Wales[4]).

Im Bulletin des Statistischen Instituts findet sich dann noch eine kurze Mitteilung von Turquan: „La fécondité par âge chez l'homme et chez la femme en France"[5]).

Im übrigen wandte in neuerer Zeit das Statistische Institut sein Interesse hauptsächlich der familienweisen Erfassung der ehelichen Fruchtbarkeit zu. Da es ihm hierbei vor allem darauf ankam, die ab-

---

1) J. Körösy, Zur Erweiterung der Natalitäts- und Fruchtbarkeitsstatistik. Bulletin VI, 2, S. 307 ff. Auch als Sonderabdruck erschienen u. d. T. Demologische Beiträge.

2) Bulletin XII, 1, S. 86.

3) Bulletin X, 2, S. 95—111.

4) Vgl. die Bemerkungen von Raseri in den Verhandlungen des Statistischen Instituts zu Kopenhagen 1907 im Bulletin XVII, S. 168.

5) Bulletin XII, 1, S. 86—88.

geschlossene Fruchtbarkeit der Ehen zu erfassen, so ist durch diese Verschiebung des Interesses leider der internationalen Ausgestaltung eingehender Geburtenstatistiken ein einflußreiches Hemmnis erwachsen, indem das Institut in seinen Beschlüssen die Geburtennachweise als Quelle für die Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit hat durchfallen lassen Meines Erachtens war diese Vernachlässigung der Geburtenstatistik, die wesentlich auf Betreibung des Belgiers Nicolai geschah [1]), nicht gerade glücklich. Speziell einzelne der von Nicolai selbst vorgeschlagenen Nachweise gehören durchaus ins Gebiet der Geburtenstatistik [2]). In den Verhandlungen der Haager Session vom Jahre 1911 war denn auch die Stimmung den Fruchtbarkeitsermittelungen aus den Nachweisen der Bevölkerungsbewegung wesentlich günstiger als es den 1907 in Kopenhagen gefaßten Beschlüssen entsprochen hätte [3]).

Die statistischen Angaben über die Geburtenfolge sind wiederholt verarbeitet worden, am umfassendsten wohl von Kiaer im 2. Band seiner eingangs genannten Statistischen Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit (1905). Frühere einschlägige Arbeiten sind im 1. Band des gleichen Werkes (1903) aufgeführt.

Trotz aller dieser und anderer verdienstvoller Arbeiten sind aber unsere statistischen Kenntnisse von der ehelichen Fruchtbarkeit noch gering. Auch jetzt haben noch die Worte Boeckhs ihre Geltung, mit denen er den erwähnten Vortrag vom Jahre 1890 in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin schloß:

„Der wirkliche Staatsmann, wenn er der Frage der menschlichen Fortpflanzung — wie jeder anderen sozialpolitischen Frage — nähertritt, wird seinem Urteil nur die genaueste Kenntnis der wirklichen Verhältnisse zu Grunde legen — eine Kenntnis, die nur die Statistik ihm gewähren kann, und so sollte er bestrebt sein, Versäumtes nachzuholen, und die Ausführung derjenigen Erhebungen über die Fruchtbarkeit in Stand und Bewegung endlich ins Werk setzen, aus denen ihm diese Wissenschaft durch die ihr eigentümliche Methode die Wahrheit der Tatsachen entwickeln würde.“

---

1) Bulletin XVII, S. 172*.
2) Ich habe darauf in meiner Kritik des Nicolaischen Programms hingewiesen: Bulletin XIX, 1, S. 207.
3) Vgl. Bulletin XIX, 1, S. 37*.

Literatur.

VI.

John Maynard Keynes, Indian Currency and Finance.

London, Macmillan & Co., 1913. 263 SS.

Besprochen von Dr. Hermann Schwarzwald, Wien.

Seitdem die freien Silberprägungen in Britisch-Indien eingestellt sind (1893), ohne daß freie Goldprägungen eingeführt wurden, bietet dieses große Kolonialgebiet das Hauptbeispiel einer Currency, deren Wert auf den Satzungen und der Verwaltung der betreffenden Regierung beruht. Die englische Regierung hat die Goldparität der Silberrupie mit 16 d. festgesetzt und hält diesen Kurs dadurch fest, daß sie einerseits Sovereigns, welche indischen Staatskassen präsentiert werden, mit 15 Rupien einlöst, andererseits bei Bedarf Goldtratten auf London zu gleichem Preise abgibt. Dieses System, welches alle in Gold ausgedrückten Vermögenswerte in Indien von dem Willen und der Fähigkeit der englischen Herren abhängig macht, unterliegt gewiß der Kritik; indes hat man sich in England selbst, soweit man sich mit der Prüfung befaßte, weit weniger mit den Grundsätzen als mit gewissen Nebenfragen beschäftigt. So hat im Jahre 1912, angeregt durch von Indien selbst ausgehende herbe Auslassungen (vgl. die vehementen Bücher „Britain's Dilemma" und „Advance, India!" von M. de P. Webb, Präsidenten der Handelskammer in Karachi), die Opposition im englischen Parlament durch eine Reihe von Interpellationen Details der britisch-indischen Währungsverwaltung zur Diskussion gebracht, welche nicht so sehr die gerade am Ruder befindliche Partei als das ganze System zu kompromittieren geeignet sind. Der Staatssekretär für Indien hat den größten Teil der aus der Prägung der stark unterwertigen Silberrupien gewonnenen sog. Gold Standard Reserve (Ende 1912 etwa 21 Mill £) nach London gezogen; er hat überdies von der Bardeckung des indischen Staatspapiergeldes (Ende 1912 fast 44 Mill. £) einen beträchtlichen Betrag (mehr als 7 Mill. £) nach London übertragen; und endlich stellte sich heraus, daß zeitweilig auch von den Kassebeständen des indischen Fiskus sehr große Summen (z. B. Juni 1912 nicht weniger als 19 Mill. £) in die Disposition des Londoner Ministers gebracht worden waren. So verfügte dieser manchmal über Summen bis zu 800 Mill. M., von denen vergleichsweise nur geringe Teile in barem Golde für den eigentlichen Zweck (nämlich die Einlösung von Silberrupien in auf London gezogenen Goldtratten)

bei der Bank von England deponiert waren. Ueberwiegend wurden diese Gelder in Wertpapieren, sowie Depositen bei großen Londoner Banken angelegt. Der Londoner Staatssekretär für Indien ist so ein gar mächtiger Bankier, dessen Disponibilitäten auf dem Londoner Geldmarkt eine große Rolle spielen. Dabei ist er in der Verwaltung so gut wie unabhängig; und im Beirat von Fachleuten, der ihm zur Seite steht, spielen erste Bankdirektoren der City eine führende Rolle. Man kann es daher indischen Geschäftsleuten nachfühlen, wenn sie sich beschwert finden, daß Gelder, die aus dem Sollwert des indischen Geldumlaufs herausgezogen sind, in England zu niedrigen Zinsen verwertet werden, während in Indien der Zinsfuß ein Vielfaches des Londoner beträgt. Nicht weniger autonom verfährt der englische Minister bei den Prägungen für Indien. Der Einführung von Goldprägungen in Indien wird trotz wiederholter bezüglicher Anträge des indischen Gouvernements beharrlich Widerstand geleistet, obwohl der Sovereign in Indien stark importiert wird und dort legal tender ist. Die englische Tendenz ist, das Gold möglichst von Indien fernzuhalten und dem Currencybedarf mit Neuausgabe von Silberrupien entgegenzukommen, bei deren Prägung sich bis zu 60 Proz. des Nominalwertes gewinnen und der in London befindlichen Gold Standard Reserve hinzufügen lassen — an sich vom indischen Standpunkt eine nichts weniger als harmlose Art Politik. Dabei hat die Tatsache, daß der Silberbedarf eines so großen Landes wie Indiens durch die Dispositionen eines Faktors, nämlich eben des Londoner Staatssekretärs für Indien, versorgt wird, für den Silbermarkt die übelsten Folgen, da man die Silbervorräte und Prägenotwendigkeiten der Regierung kalkulieren und auf die zu erwartenden Regierungs-Silberkäufe Spekulationen gründen kann. 1912 hat nun der Staatssekretär für Indien nach jahrelangem Stillstand der Rupienprägungen große Silberkäufe vornehmen müssen, und da im Hinblick darauf indische Spekulanten den Silberpreis stark emporgetrieben hatten, nahm er den diskreten Vorschlag einer der vier großen Londoner Edelmetall-Maklerfirmen an, seine sich auf mehrere Millionen £ belaufenden Einkäufe heimlich durch sie zu bewerkstelligen. Als im Herbst 1912 dies bekannt wurde, kam es wegen gewisser persönlicher Verhältnisse zu einem nicht geringen Skandal. Die betreffende Maklerfirma gehört nämlich politisch zur regierenden Partei. Der Unterstaatssekretär für Indien, von dem die Silberkäufe ausgingen, ist mit den Partnern der Firma nahe verwandt; ein anderer Verwandter ist Postminister; ein Partner sitzt im Unterhaus (er wurde deshalb seines Sitzes wegen Inkompatibilität verlustig und mußte sich neu wählen lassen); der Seniorchef sitzt im Oberhaus; und der Vorsitzende im Beirat des Staatssekretärs für Indien ist Direktor der Citybank, die mit jener Maklerfirma geschäftlich intim liiert ist. Zwar einigte man sich schließlich darauf, den Korruptionsvorwurf fallen zu lassen und anzuerkennen, jene Silberkäufe seien für den indischen Staatsschatz vorteilhaft gewesen, und die Regierung konnte schließlich den ganzen Gegenstand auf das verwaltungstechnische Gebiet abschieben, indem sie eine königliche Kommission unter Vorsitz eines Oppositionellen mit der

Prüfung der aktuellen indischen Geldfragen betraute; aber aus höherem Gesichtspunkt bilden die Vorfälle bloß Indizien eines tiefersitzenden Uebels, nämlich der funesten Tatsache, daß Geldumlauf, Geldwert und Geldsinn in einem ungeheueren Staatsgebiet mit mehr als 300 Mill. Menschen autokratisch von einem Häuflein von Politikern und Geschäftsleuten in London bestimmt werden, von ihren Interessen, ihrem Willen, ihrer Einsicht abhängig sind. Die Königliche Kommission, die das Jahr 1913 hindurch verhandelt und ihre Beschlüsse kürzlich ausgegeben hat, hat denn in der Tat diesen innersten wunden Punkt gar nicht berührt.

Das zeigt auch das vorliegende Buch des Herrn Prof. Keynes, mit dem er den Verhandlungen der Kommission (deren Mitglied er war) präludierte. Für ihn ist das indische Währungsproblem nichts weiter als die Frage der Erhaltung des nun einmal angenommenen Goldkurses der Rupie (1 £ = 15 Rup.), also der Größe der in London zu haltenden Goldguthaben des indischen Schatzes behufs Einlösung von Tratten bei schlechter Zahlungsiblanz Indiens, und der besten Praxis bei Verwaltung der in Indien und London vorhandenen Barbestände und ihrer verhältnismäßigen Anlegung in Bargold, Silberrupien, Wertpapieren, Wechseln oder Depositen. Das Buch bildet so in den positiven Teilen die neueste orientierende Darstellung über die administrativen Vorgänge der indischen Geldverwaltung, also die Trassierungen des Londoner indischen Amtes auf Indien, den Papierumlauf in Indien, die Manipulation der Barbestände, die Rupienprägungen und die Verbreitung des englischen Goldes, die indische Zahlungsbilanz, das indische Bankwesen und den indischen Geldmarkt. Doch fehlt es nicht an theoretischen Auslassungen und gelegentlichen Stellungnahmen, die dafür bezeichnend sind, wie sehr die in England (und Amerika) gangbare Geldtheorie rückständig und geeignet ist, die doch unzweifelhaft und handgreiflich rein anglo-egoistische Manier der praktischen Währungspolitik in Britisch-Indien noch gar als rationell zu rechtfertigen. Danach soll das (doch nicht aus theoretischen Ueberlegungen, sondern einfach durch absolutistische Praxis entstandene) britisch-indische System die vollkommenste Ausbildung einer neuen Währungsart, des Gold Exchange Standard, sein, und diese gründe sich auf die neuerdings gemachte Entdeckung, daß, solange man Gold für Bezahlung internationaler Schuldigkeiten zu annähernd fixem Kurs der nationalen Currency erhalten können, es vergleichsweise gleichgültig sei, ob Gold auch faktisch die nationale Currency bilde (S. 30). Die Eingenommenheit für eine greifbare Goldcurrency sei ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo Regierungen in Währungssachen weniger vertrauenswürdig waren als jetzt, und es Mode war, unkritisch das englische System nachzuahmen (S. 73). Eine wirkliche Goldzirkulation verursache unerträgliche Kosten, und große Ersparnisse ließen sich ohne Gefahr durch den Gebrauch billigerer Ersatzmittel machen (S. 71). Wie ersichtlich, stehen diese Anschauungen der bekannten Knappschen „Staatlichen Theorie des Geldes“ mehr als bloß nahe. Auch nach dieser kann der Staat den genannten inneren Verkehr mit bloßen Wertmarken abspeisen

und durch seine „intervalutarische“ oder „exodromische“ Verwaltung diesen Marken ein bestimmtes Verhältnis zu den ausländischen Zahlungsmitteln erhalten. Sieht man nun von allem anderen ab, so ist die hypothetische Form, in der Prof. Keynes das Funktionieren des Gold Exchange Standard (einer auf Rimessenverwechslung begründeten Währungsstabilität) formuliert, sehr beachtenswert. Wenn und solange man für Rupien Goldtratten auf London erhält, soll der innere Wert der Silberrupie für Indien ohne Belang sein. Wie aber, wenn jene Bedingung nicht eintritt? Wie, wenn eine Reihe schlechter Ernten oder eine lang andauernde Geldkrisis kolossale Remittierungen nach London notwendig macht, die die indischen Goldbestände in London erschöpfen? Wird in solchen kritischen Zeiten die englische Regierung für Indien Goldanleihen aufnehmen können und — wollen, um den Rupienkurs zu halten? Und werden im Falle kriegerischer Verwicklung und dringlichen Geldbedarfs die englische Regierung und die ihr nahestehende Londoner Bankwelt wirklich und unbedingt der Versuchung widerstehen, die aus Indien stammenden großen Goldbeträge intakt zu lassen und sie nicht, ich sage nicht, zu konfiszieren, sondern bloß durch Schuldscheine zu ersetzen? Und wie, wenn Kriegführung oder ein indischer Aufstand das englische Regiment in Indien ganz oder auch nur zum Teile beseitigt — wer wird dann den Goldwert der Rupie garantieren und aufrechthalten? Wie, wenn auch nur ein Teil von Indien sich unabhängig macht und die Silberprägungen aufnimmt, so daß eine handgreiflich zweieinhalbmal so schwere Silbermünze als die Rupie sich gleichwertig neben diese stellt? Solche und ähnliche Umstände, die die Zahlungsfähigkeit oder den Zahlungswillen der englischen Kolonialverwaltung affizieren, werden das ganze künstliche System über den Haufen werfen. Dann wird es sich aber nicht allein darum handeln, daß das Gold oder Goldwechsel aufs Ausland teuer oder fast unerschwinglich werden, sondern daß sowohl die effektiven Geldsummen als auch alle in Geld ausgedrückten Forderungen und Vermögenswerte bis auf jenen Bruchteil (40 Proz. oder weniger) des Nominalwertes herabsinken, der dem wirklichen Metallwert der Silberrupie entspricht. Daß solche Katastrophen nicht lediglich Gebilde der Phantasie sind, sondern fühlbarste Wirklichkeit werden können, zeigt jetzt der Fall Mexikos, das seit 1905 ein dem britisch-indischen nachgebildetes System staatsreglementierten Silberumlaufs mit „exodromisch“ stabilisiertem fixen Goldkurs hatte, der aber seit April v. J. infolge Insuffizienz des staatlichen Verwechslungsdienstes der Entwertung aller Werte Platz gemacht hat. Aehnliches bereitet sich in Japan vor, wo der Geldumlauf fast gänzlich in Staatsschuldigkeiten verwandelt worden ist, und wo die Finanznöte des Staates, der auf die Dauer die Goldparität nicht wird erhalten können, zu einer Devalvation des nur aus schlechter Scheidemünze und Papier bestehenden Umlaufs werden führen müssen.

Nun sollte man aber von einer stichhaltigen Theorie doch erwarten dürfen, daß ihre Formulierungen über die übertägigen und willkürlichen Staatszufälligkeiten hinaustragen. Das Gangbare, wie es

auch dem Keynesschen Buche zugrunde liegt, haftet aber untertänig an dem momentan politisch und zufällig Gegebenen. Von dem, was den britischen Staatslenkern grob empirisch beliebte, vermag der Engländer nicht abzusehen. Sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß das indische System keiner Theorie seinen Ursprung verdankte, sondern einzig der Politik, den Londoner Gläubigern, Pensionisten und Beamten Indiens in Gold zu zahlen, und dabei die Inder selbst auf den Silbergebrauch beschränkt zu erhalten. Gold für London, Silber für Indien, das ist die praktische Maxime, die zu dem wohl zeitweilig, aber nicht dauernd aufrechtzuerhaltenden System eines festen Kurses zwischen beiden Metallen geführt hat. Dieses hängt gänzlich an dem Bestand und dem Funktionieren der britischen Herrschaft. Von Rücksichten auf politische Unterwerfungsverhältnisse muß sich aber die Geldtheorie, wenn sie leistungsfähig sein soll, emanzipieren. Sie muß auch von der allzu einseitigen Fixierung der Gedanken auf die Funktion des Geldes als Zahlungs- und Tauschmittel abkommen. Das Geld ist vor allem andern Habe, handgreifliches, von Staat und Gesellschaft und deren Belieben unabhängig sachwertiges Besitztum, und nur weil und insofern es solches ist und auch anderen werden kann, ist es auch Verkehrsmittel. Das britisch-indische System bringt den gutgläubigen Besitzer der Silberrupie um einen Teil seiner Habe. Der Hindu, der nach alter Gewohnheit die ersparte Rupie einschmilzt und das Silberarmband als Notpfennig an Frau oder Tochter vergibt, ist ahnungslos um den größeren Teil seines Besitzes gekommen; den Profit hat der (Kriegs-) Goldschatz der englischen Regierung in London. Die ungeheueren Silberbestände, die die Inder als Ersparnisse aufgehäuft haben, sind infolge Einstellung der Silberprägungen beträchtlich entwertet, da sie sich nur mit beträchtlichen Verlusten in Geld verwandeln lassen. Diese Tatsachen sind der wahre Grund davon, daß die indischen Sparer in wachsendem Maße zum Gold übergehen und Barren sowie Sovereigns statt Silber beiseite legen. Herr Prof. Keynes verdammt diese Thesaurierungsgewohnheiten. Er findet sie vergeuderisch, nutzlos, unzivilisiert, ja ruinös (S. 99). So kann aber nur der eingefleischte zinsensuchende Brite schreiben. Man sollte doch meinen, jeder habe das Recht, so zu sparen, wie ihm beliebt. Der städtische Europäer spart in Wertpapieren und zinstragenden Depositen; der Landbewohner, besonders aber der Asiate, spart in Barem. Kredit ist eine Sache der Freiwilligkeit und des Vertrauens, oder sollte es doch sein. Die Engländer haben aber die indische Währung dazu benützt, um sich zwangsweise von den Indern Kredit in ungeheuerstem Maßstabe gewähren zu lassen; sie schulden ihnen nicht allein die nach England verbrachten Prägegewinne, sowie die Deckung der Staatsnoten, was an sich schon nicht geringe Beträge sind, sondern überdies noch die ganze Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Rupienumlaufs und dessen effektivem Silberwert. Letztere frivolerweise geschaffene Verbindlichkeit ist gewaltig; denn wenn, wie man schätzt, wirklich 250 Crores ($2^1/_2$ Milliarden Rupien) im Umlauf sind, so schuldet der Staat dem indischen Publikum nicht weniger als 100 Mill. £ aus dem Titel der Wertdifferenz zwischen

Metall- und Nennwert — eine Schuld, die selbstverständlich niemals bezahlt werden wird, und der als Aktivposten bloß 21 Mill. £, die in London aus den Prägeprofiten aufgehäuft sind, gegenüberstehen.

Mit diesem ungeheueren Betrag ist also das indische Publikum an dem Bestande der englischen Herrschaft interessiert — wobei selbst diese keine sonderliche Bürgschaft für den Goldwert der Rupie gibt, denn dieser ist nicht einmal gesetzlich festgelegt, sondern beruht einzig auf dem guten Willen der Regierung[1]). Die Engländer möchten aber begreiflicherweise dieses Interesse noch steigern. Der Hindu soll das Thesaurieren von Edelmetall als „schädliche“ Gewohnheit aufgeben und lieber Papiergeld (S. 165) oder Wertpapiere für das Metall anschaffen. Das würde natürlich auf eine vermehrte Abhängigkeit der Inder vom englischen Finanzkapital hinauslaufen. Freilich kann die autochthone Ausbildung von Kapital- und Kreditverkehr für Indien vorteilhaft sein; aber derlei muß sich organisch aus dem Volk heraus aufbauen, kann, wenn es frei und national sein soll, nur im Anschluß an die eigenen wirtschaftlichen Gebilde und Einrichtungen platzgreifen. Erzwingung von Kreditfortschritten von außerher durch künstliche Fernhaltung von Edelmetall und Aufoktroyierung von Papiergeld ist ein absurder Widerspruch. Im Gegenteil wird der möglichst reichliche eigene Besitz von Metall die Voraussetzung und Vorbereitung künftiger freierer wirtschaftlicher Entwicklung, ja selbst politischer Freiheit sein. Dies mag in den britischen Kram nicht passen, ist aber überall handgreifliche historische Tatsache. Das Edelmetall ist lange vor dem Staat und ohne dessen Hinzutun zum allgemeinen Zahlungsmittel geworden, und zwar nicht vermöge irgendwelcher gesellschaftlichen Uebereinkunft oder künstlichen Veranstaltung, sondern infolge der Naturgesetze selbst, denen die nun einmal gegebenen eigentümlichen Qualitäten der edlen Metalle zu verdanken sind, wodurch sie zu jenem wirtschaftlichen Beruf kamen. Arbeitsteilung, Tauschverkehr, Kredit und Kultur bauen sich auf diesem naturgegebenen Fundament auf. Es unterhöhlen heißt alles darauf Ruhende in Frage bringen. Der Staat, der statt sich auf ordentliche Besorgung des Prägegeschäfts, d. h. des Abwägens und Bezeichnens der Metallstücke, zu beschränken, jenes Fundament (auf dem zu einem nicht geringen Teil er selber beruht) untergräbt, bereitet Katastrophen vor; und nur Respektierung der Naturgesetze der Wirtschaft ist mit heilsamer Entwicklung erträglich. Dies sind Folgerungen einer sowohl historisch als auch deduktiv, nämlich nach Rechtsprinzipien, leicht ableitbaren rationellen Auffassung des Geldes, wie sie uns die antikonventionalistische, um so mehr antistaatliche und antipolitische Geldtheorie Eugen Dührings sichergestellt hat. Ohne solche bleibt man an allen politi-

1) S. 119: „Gesetzlich liegt nichts vor, was den Wechselkurs hindern könnte, ohne Grenze zu fallen. Indes hat die Regierung praktisch ihr Wort verpfändet, alles nach Kräften zu tun, um eine Entwertung der Goldparität der Rupie und ein Sinken des Wechselkurses unter die untere Grenze von 1 sh. $3^{29}/_{32}$ d. zu verhindern. Die Geschäftswelt würde es mit Recht als Vertrauensbruch ansehen, wenn die Regierung den Wechselkurs unter diesen Satz sinken ließe, ohne alle vernünftigen Hilfsmittel zu erschöpfen.“ — Das ist alles!

schen und sonstigen Interessenzufälligkeiten hängen und gelangt zu keinen kritischen Mitteln, um Haltbares von Labilem, Verfehltes von Richtigem, Ausbeuterisches von Gerechtem zu unterscheiden. — Man schreibt in Deutschland jetzt viel über die Möglichkeit reiner Wissenschaft und ihrer Sonderung von voreingenommener, d. h. von Parteigesichtspunkten und Interessen beeinflußter Behandlung wirtschaftlicher Fragen. In der Geldtheorie haben wir einen klassischen Fall, wo sich die Bedeutung solcher Möglichkeit erweist. In ihr haben einseitige Staats-, Bank- und Handelsinteressen seit Jahrhunderten ihre verdunkelnde Rolle gespielt und das Durchdringen der einfachen Wahrheiten selbst in Köpfen höheren Ranges, wie bei Adam Smith, verhindert. Hat doch dieser sich von dem Papiergeldgetue seiner schottischen Heimat bis zu dem Grade einnehmen lassen, daß er, obwohl sonst den gesellschaftlich freien Ursprung des Metallgeldes würdigend, doch glaubte, ein Gemeinwesen könne sich allenfalls auch bloß mit Papier behelfen! Diesen Irrtum hat dann Ricardo auf das Einseitigste gesteigert und im Zusammenhang damit auch die triviale Fehlidee, der Wert der Geldeinheit sei von der Quantität der umlaufenden Currency abhängig, zu einem Dogma gemacht, dem in der englisch schreibenden Literatur fortdauernd kritiklos nachgebetet wird, und das also auch im Keynesschen Buch sein Wesen treibt. Die sogenannte Quantitätstheorie trifft nicht einmal für uneinlösliches Papiergeld ohne weiteres zu, geschweige denn für das überall verwertbare, überallhin abfließende Geldmetall. Es ist daher auch verfehlt, die Erhaltung eines fixen Goldwertes der Silberrupie mit Quantitätserwägungen und Restriktionspolitik zu erklären und zu begründen. Die in Indien neben der regierungsseitig reglementierten Currencyvermehrung einhergehenden jährlichen Importe gewaltiger Mengen von Silber und Gold (von letzterem ein Fünftel bis ein Viertel der jährlichen Produktion!) zu Thesaurierungszwecken wollen auch berücksichtigt sein, zumal sich darunter sehr große Quantitäten geprägter Sovereigns, die in Indien Zahlungsmittel sind, befinden. Geld ist eben mehr als Zahlungsmittel; es will als Sparmittel, als rückgelegter Besitz mitgewürdigt sein. Zettel und unterwertiges Silber sind freilich solcher nicht oder nur auf Grund von Betrug und künstlich erhaltenem Aberglauben. Von diesem beginnt sich Indien, den Sinn der Rupie durchschauend, zu emanzipieren, und daher die wachsenden Goldimporte. Durch diese macht sich der Hindu von dem fragwürdigen Wert der Rupie unabhängig. Mit dieser Tatsache kontrastiert es seltsam, wenn Herr Prof. Keynes wiederholt hervorhebt, jede Zunahme der Popularität des Goldes in Indien verringere die Stabilität der indischen Currency (S. 166). Dies heißt nichts anderes als daß das Vertrauen in die Beständigkeit, Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit des britischen Regiments stärker zu sein habe als das Vertrauen in die Wertbeständigkeit des Goldes! Zu solcher Absurdität gelangt die schulmäßige Tradition, die von dem Urgrund der Entstehung des Geldes, der in den Edelmetallen von der Natur selbst erfolgten Ausstellung einer Anweisung aller auf alle (Dühring), nichts weiß oder wissen will.

Solche Erwägungen sind dem Keynesschen Buch fremd. Es ist durch und durch traditionell britisch, d. h. unkritisch, wo es sich um die händlerischen und kolonialen Profite des Landes handelt. Es ist damit ein neuer Beleg dafür, daß auch in ökonomischer Theorie die Briten nicht fähig sind, die ihnen von ihren eigenen Interessen gezogenen Fesseln zu sprengen. Daher das schließliche Ergebnis, das wörtlich wiedergegeben zu werden verdient (S. 194): „wenn erst das indische Publikum eingesehen haben wird, daß es verschwenderisch ist, Gold als Tauschmittel zu gebrauchen, töricht, die Nützlichkeit seiner Reserven durch Verdächtigung des Londoner Geldmarktes zu verringern, und höchlich vorteilhaft für seinen eigenen Handel und die Hilfsquellen seines eigenen Geldmarktes, den Gebrauch der Noten zu verbreiten: so wird sein Finanzsystem bald ganz ausgezeichnet (wonderfully well) den Besonderheiten seiner Lage angepaßt sein." Diese „Besonderheiten" möchten wir eben als die systematische Bewirtschaftung Indiens zum Vorteil Englands definieren. Dieser, und keinen anderen Rücksichten, sind Praxis und Theorie der indischen Währung angepaßt.

Das Lob des sogenannten Gold Exchange Standard aus britischem Munde ist überhaupt bedenklich und fordert zur Kritik heraus. Jenes neuerdings so gepriesene System läuft nämlich ganz im allgemeinen auf Bereicherung Englands hinaus. Wenn die Deutsche Reichsbank oder die Oesterreichisch-ungarische Bank dauernd große Bestände an Devisen auf London halten, um auf dem Devisenmarkt als Kursregulatoren auftreten und die Parität der heimischen, meist aus Papier und unterwertigem Silber- und Scheidegeld bestehenden Zahlungsmittel mit dem Golde erhalten zu können, so läuft dies darauf hinaus, daß das mitteleuropäische Publikum einen Teil seines Metallumlaufs den Engländern gegen billige Zinsen leiht. Es ist also vom Interessenstandpunkt nur zu begreiflich, daß man in England es um so lieber sieht, in je größerem Umfang andere Staaten dazu übergehen, ihren inneren Verkehr mit Kredit-Zahlungsmitteln abzufertigen — wenn nur dem goldfordernden Ausland gegenüber, d. h. also ganz besonders England gegenüber in jedem Falle Goldzahlungen platzgreifen. England erweitert dann seinen profitablen Kreditverkehr und befestigt seine monopolistische Stellung als Welt-Kapital- und Geldmarkt. So zeigt sich, daß die neuestens so vielfach beliebte „Entgoldung" des Verkehrs (um eine Dühringsche Wendung zu gebrauchen) auf eine erhöhte finanzielle Abhängigkeit von den Finanzmächten hinausläuft, die in entsprechend größerem Maße Verfügung über die Barmittel bekommen und sich wohlweislich hüten, auch bei sich selbst die Zirkulation auf Kreditzeichen zu gründen. Indien ist ein großartiges Beispiel einer solchen auf Aushöhlung der Metallcurrency und Propagierung von Kreditzeichen beruhenden finanziellen Abhängigkeit, welche als Gegenstück und Folge neben der politischen Hörigkeit einhergeht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. IV. Teil: Statistik. II. Teil: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur. II. Hälfte. 1 Bd.: Gewerbestatistik, von Prof. Dr. A. Hesse. 2. völlig umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. XIII—471 SS. M. 13.—.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 1. Bd, 1. Buch: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Volksausgabe. Hrsg. von Karl Kautsky. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. gr. 8. XLVIII—768 SS. M. 5,50.

Stammler, Prof. Rud., Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. 3. verb. Aufl. Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VIII—704 SS. M. 16.—.

Steuart, Sir James, Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen, von A. John und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 3. Bd. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Bd. 16.) Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. VIII—535 SS. M. 7,50.

Weisengrün, Paul, Die Erlösung vom Individualismus und Sozialismus. Skizze eines neuen, immanenten Systems der Soziologie und Wirtschaftspolitik. München, Ernst Reinhardt, 1914. gr. 8. VIII—306 SS. M. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Crailsheim, Franz Freiherr von, Die Hofmarch Amerang, ein Beitrag zur bayrischen Agrargeschichte. Nach archivalischen Quellen. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge. Heft 3. Stuttgart, Berlin und Leipzig (Kohlhammer) 1913. 103 SS. M. 3,50.

Welchen Nutzen die Agrargeschichte noch aus den Privatarchiven größerer Gutsherrschaften erwarten darf, zeigt wieder einmal die vorliegende Arbeit, in der uns Verf. ausschließlich auf die Aktenbestände der Hofmarch Amerang gestützt, ein Bild der Entwicklung dieses nördlich vom Chiemsee gelegenen kleinen Herrschaftsgebietes vom 16. Jahrhundert an bis zur Ablösungsgesetzgebung von 1848 entwirft. Die Arbeit ist um so dankenswerter, als sie der Agrarverfassung von Altbayern gilt, über deren Geschichte wir bisher nur den außerordentlich anregenden, aber allein auf die geringe ältere Literatur gestützten Aufsatz Brentanos besitzen.

Der Verfasser führt uns zuerst in den für Altbayern charakteristischen Begriff der Hofmarch, bzw. der Hofmarchgerechtigkeit ein. Dieses Herrschaftsverhältnis war zunächst ein territoriales, erfaßte nur das Saalland und die dem Grundherrn eigentümlich zustehenden Grundstücke und ihre Bebauer, die zudem noch vielfach in leibherrlicher Abhängigkeit standen. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwarb dann der Adel die Niedergerichtsbarkeit über seine Untertanen. Dabei

ist aber die Hofmarchsgerechtigkeit nicht stehen geblieben. Der Grundherr hat außer den Hofmarchsuntertanen im engeren Sinne noch andere Untertanen auf Grund verschiedenartiger Rechtstitel besessen. Er erwarb die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, er besaß von ihm zu Lehenrecht anhängige Bauerngüter, er leitete aus einer bald inhaltslos gewordenen Schutzpflicht nutzbare Vogteirechte ab. Alle diese Berechtigungen verbanden sich, natürlich nicht immer in der gleichen Kombination, mit dem auch räumlich geschlossenen Kern der alten Hofmarchsgerechtigkeit, die sich aus einem territorialen Herrschaftsverhältnis in ein personales, in die Zusammenfassung verschiedenartiger Rechte in der Person des Hofmarchherren umwandelte. Eine sehr komplizierte Entwicklung, die uns Verf. aber in ihren Ursachen und Linien gerade durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet und an der Hand einer instruktiven Karte mit musterhafter Klarheit näherbringt.

Ebenso gelungen sind die Kapitel, in denen er uns die Entwicklung der einzelnen Herrschaftsverhältnisse schildert. Die Leibherrschaft hat auch hier wie anderswo im Süden bald jede Bedeutung verloren und sich auf eine reine Abgabenverpflichtung reduziert. Ihr Umfang wurde zudem durch ein merkwürdiges Erbrecht — die Leibeigenschaft des Vaters vererbte sich nur auf die Töchter, die der Mutter auf die Söhne — stetig vermindert. In allen anderen Rechtskreisen aber sehen wir bis fast ins 19. Jahrhundert hinein eine steigende Betonung der herrschaftlichen Rechte, einen stärkeren Ausbau der Abgabenverpflichtungen aller Art.

Weniger befriedigen die Abschnitte, in denen der Verfasser uns über die Scharwerksverpflichtungen und über die Ansätze der Grundherrschaft, einen eigenen Gutsbetrieb zu entwickeln, berichtet. Das sind ja nun gerade die Punkte, um deren Aufklärung es sich bei allen Studien über die altbayerische Agrarverfassung vornehmlich handeln muß. Der Kern des Problems liegt doch in der Frage, warum sind die bayrischen Hofmarchen über solche Ansätze nicht hinausgekommen. Brentano hat bekanntlich als den für die einzelne Hofmarch entscheidenden Faktor die Gesetzgebung bezeichnet, die den Herren die beliebige Erhöhung des Scharwerkes nicht gestattete und somit jeden größeren Eigenbetrieb am Arbeitermangel scheitern ließ. Den Arbeitermangel schildert uns nun auch Verf. und sieht in ihm ebenfalls den entscheidenden Faktor. Aber seiner aktenmäßigen Darstellung nach ist an ihm nicht die Gesetzgebung und die Regierung schuld. Die Untertanen waren vielmehr zu ungemessenem Scharwerk verpflichtet und die Entscheidungen der Regierung haben sehr energisch dieses Recht der Herren bestätigt. Aber die Bauern weigerten sich, dieses Scharwerk zu leisten, und erreichten auch durch direkte Widersetzlichkeiten und nachlässige Arbeit, daß die Grundherrschaft immer wieder von ihrer Absicht zurückkommen mußte. Zwischen dieser Darstellung und Brentanos Auffassung besteht also ein scharfer Gegensatz, über den der Verfasser jedoch hinweggleitet. Hier genügte aber die Schilderung der äußeren Vorgänge nicht, hier mußte doch auf den Kern der Dinge eingegangen werden.

Wieso konnten denn die Bauern sich gegen die staatliche Autorität in ihrer Weigerung behaupten? Oder stand die Regierung vielleicht nur formell, aber nicht mit dem Herzen auf der Seite der Grundherren? Die Beantwortung dieser Fragen hätte den Verf. allerdings über die Grenzen seines Hofmarchgebietes hinausgeführt. Wollte er das nicht, so mußte er doch in seiner Darstellung zum Ausdruck bringen, daß ihm die Stellung des Problems und seine Bedeutung bewußt war. Er hätte bei einem genaueren Studium des Brentanoschen Aufsatzes auch sehen können, daß jede schärfere Erkenntnis einer Agrarverfassung unbedingt ein Eingehen auf das ländliche Gesinde und die Tagelöhner erfordert, was bei ihm ganz fehlt. Man hätte dafür das reichlich lang geratene Einleitungskapitel, das doch von keiner allgemeinen Bedeutung ist, gern vermißt.

Trotz dieser Ausstellungen dürfen wir uns doch der Arbeit, die mit Geschick in eine verwickelte Materie einführt, freuen und dürfen hoffen, daß aus dem Seminar von C. J. Fuchs, der auch zu dieser Arbeit die Anregung gegeben hat, noch mehrerer solcher Schilderungen hervorgehen, die erst in ihrer Gesamtheit uns eine sichere Auskunft über die altbayrische Agrarverfassung und ihre Schicksale geben können.

Halle. Gustav Aubin.

Kambe, Prof. Dr. Masao, Die Entwicklung der japanischen Volkswirtschaft in der neuesten Zeit. Leipzig, A. Deichert, 1914. 48 SS. M. 1,50.

Schweitzer, Georg, China im neuen Gewande. Kultur und Wirtschaft im fernen Osten. Berlin, Karl Siegismund, 1914. gr. 8. 244 SS. M. 4.—.

Sievers, Prof. Dr. Wilh., Süd- und Mittelamerika. (Allgemeine Länderkunde.) 3. neubearb. Aufl. Mit 154 Abbildungen, Kärtchen, Profilen und Diagrammen im Text, 9 Kartenbeilagen, 9 Doppeltafeln und Holzschnitten und 6 Tafeln in Farbendruck. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1914. Lex.-8. XI—567 SS. M. 18.—.

Zahn, Dr. Friedr. Wendlin, Kultur- und Arrondierungswesen des Kraicher Niederungsgebietes und der markgräfl. badischen Domäne Insultheim, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 24.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. gr. 8. VIII—229 SS. mit 1 Karte. M. 4,80.

---

de Bray, A. J., L'essor industriel et commercial du peuple canadien. Montréal, Beauchemin Limitee, 1914. 27×18,5. figg., diagrammes. 222 pag. fr. 13.—.

Enock, C. Reginald, Ecuador: its ancient and modern history etc. (South American series.) London, Unwin. 8. 376 pp. 10/.6.

Mitford, E. Bruce, Japan's inheritance; the country, its people, and their destiny; with 12 maps and plans and 75 ill. from photographs. New York, Dodd, Mead. 8. 384 pp. $ 3.—.

Peacock, Wadham, Albania, the founding state of Europe. Illustrated. London, Chapman and Hall. 8. 264 pp. 7/.6.

Worcester, Dean C., The Philippines past and present. Illustrated. 2 vols. London, Mills and Boon. 8. 1044 pp. 30/.—.

Palottino, Rob., I paesi nuovi nel loro procedere economico: l'Argentina. I. Ancona, G. Puccini e figli, 1913. 8. 197 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gruber (Geh. Rat), Prof. Dr. Max v., Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückgangs im Deutschen Reich. Bericht, erstattet an die 38. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 19. September 1913 in Aachen. München, J. F. Lehmann, 1914. gr. 8. 78 SS. M. 2.—.

Krohne (vortr. Rat, Med.-Rat), Dr., Die Beurteilung des Geburtenrückganges vom volkshygienischen, sittlichen und nationalen Standpunkt. Vortrag. (Schriften der Treitschke-Stiftung.) Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1914. gr. 8. 44 SS. M. 0,50.

Kolonialreich, Das deutsche. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Unter Mitarbeit von Proff. Drs. Siegfried Passarge, Leonh. Schultze, Wilh. Sievers und Georg Wegener, hrsg. von Prof. Dr. Hans Meyer. 2 Bde. in 3 Teilen, 2. Bd., 1. Teil. Passarge, Prof. Dr. Siegfr. Togo. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1914. Lex.-8. VIII, 128, IV, II, II, I, II und VIII SS. Mit 2 Tafeln in Farbendruck, 9 Doppeltafeln mit 37 Bildern, 12 farb. Kartenbeilagen und 26 Textkarten, Profilen und Diagrammen. M. 3.—. 2. Bd. 2. Teil. Schultze, Prof. Dr. Leonh. Südwestafrika. Mit 2 Tafeln in Farbendruck, 12 Doppeltafeln mit 52 Bildern in Kupferätzung, 8 farb. Kartenbeilagen und 65 Textkarten, Profilen und Diagrammen. VIII und S. 129—298, II, IV, II, II, II und X SS. M. 4.—. 2. Bd. 3. Teil. Sievers, Wilh., u. Georg Wegener, Prof. Drs., Die Schutzgebiete in der Südsee und Kiautschou. Mit 2 Tafeln in Farbendruck, 12 Doppeltafeln mit 50 Bildern, 14 farb. Kartenbeilagen und 24 Tektkarten. VIII und S. 299—542, VI, II, II, IV und XVI. M. 6.—.

Schrenck, Burchard v., Zur Frage des Geburtenrückganges und der sinkenden Sterblichkeit. (Aus: Beitr. zur Statistik der Stadt Riga und ihrer Verwaltung.) Riga, Jonck u. Poliensky, 1914. Lex.-8. XVI—59 SS. mit 7 eingedr. Tabellen. M. 1,80.

Schroft, Rich., u. Aug. Fischer, Europa—Uebersee. Geschichte der wirtschaftlichen Ausbreitung der europäischen Staaten in Uebersee, unter besonderer Berücksichtigung der Auswanderung, Einwanderung und wirtschaftlichen Besiedlung. 1. Bd. England, Frankreich und Belgien in Brasilien. Wien, Manz, 1914. gr. 8. XXII—171 SS. M. 4,30.

Johnson, Stanley C., A history of emigration from the United Kingdom to North-America. 1763—1912. New York, Dutton. 8. 16+387 pp. $ 2.—.

Malthus, T. R., An essay on population. 2 vols. London, Dent. 12. 334, 294 pp. each net 1/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bücheler (Versuchs- u. Lehrbrennerei-Vorsteher), Prof. M., u. (Versuchs- u. Lehrbrennerei-Lehrer) M. Rüdiger, Drs., Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb. Ein Lehrbuch für Landwirte und Techniker. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. gr. 8. XII—214 SS. mit 72 Abbildungen. M. 5.—.

Händel (Dir.), Aug., Der Braunkohlenbergbau im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Altenburg, Oskar Bonde, 1914. gr. 8. 44 SS. mit 1 farb. Kartenskizze u. Tab. M. 1.—.

Hansen (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. J., Die Entwicklung der Landwirtschaft der Provinz Ostpreußen im Rahmen der deutschen Landwirtschaft im letzten Jahrhundert. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiete der gesamten Staatswissenschaften No. 5.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Herring, Dr. Wilh., Das Problem der Verstaatlichung des preußischen Steinkohlenbergbaues. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg von Prof. Dr. J. Pierstorff. Bd. 14, Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. V—109 SS. M. 3.—.

Klein (Dir.), Prof. Dr. J., Erfolgreiche Milchwirtschaft. Anleitung zum rationellen Betriebe. 2. neubearb. Auflage. Berlin, Paul Parey, 1914. 8. VIII—365 SS. mit 98 Abbildungen. M. 7.—.

Kranold, Herm., Massenernährung, Agrarpolitik, Kolonisation. Eine Studie für Sozialisten. München, Georg C. Steinicke, 1914. gr. 8. 95 SS. M. 2,40.

Oldenburg (Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat) Dr. G., Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Unter Mitwirkung namhafter Fachmänner hrsg. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1914. gr. 8. XI, 316 u. 149 SS. M. 6.—.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt von Frdr. Falke. 75. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1914. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Blanchet, J., Les nouvelles concessions minières et la loi de 1810 (thèse). Paris, A. Rousseau, 1914. 8. 174 pag.

Descombes, Paul, Éléments de sylvonomie. Économie politique et forestière. Cours libre professé à la faculté des sciences de Bordeaux. Préface de M. Marcel Prévost. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1913. 16. 322 pag.

Graulich (avocat), Léon, Durée du travail dans les mines. Liège, Henri Poncelet. 1913. 24,5×16,5. 31 pag. fr. 1,50.

Drysdale, A. L., Greater profits from land. The secret of successful farming. London, Edina Publ. Co. Royal 8. 187 pp. 10/.—.

Argenziano, Aug., Le aziende agricole a conduzione diretta; Bruno (prof.) Salvatore. La mezzadria e le forme speciali e locali di conduzione dei fondi, e monti frumentarî, le casse rurali di prestiti; Sperotti, prof. Edoardo, I consorzi agricoli. Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. XII—620 pp., con prospetto. l. 14.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Fritz, Dr. Carl, München als Industriestadt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. gr. 8. VIII—163 SS. M. 4,40.

Herzog (Ingenieur), S., Theoretische und praktische Einführung in die allgemeine Elektrotechnik. Handbuch für das Selbststudium. Stuttgart, Ferd. Enke, 1914. Lex.-8. VII, 428 SS. mit 857 Abbildungen. M. 12.—.

Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1913. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Decker, 1914. gr. 8. LXIII—892 SS. M. 5,25.

Kind, Dr. R., Der Achtstundentag für die Großeisenindustrie. Im Auftrage der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller verfaßt. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1914. 8. 51 SS. M. 0,50.

Rach, Dr. Bernh., Die oberschlesische Kohlen- und Eisenindustrie. Eine Kritik ihrer Wirtschaftslage und Vorschläge zu ihrer Gesundung. (Diss.) Beuthen O.-S., Hermann Freund, 1914. 8. XIII—151 SS. M. 4.—.

Sonderegger (Dipl.-Ingenieur), A., Neuere Anschauungen über das Wirtschaftswesen maschineller Betriebe. Nach den Vorträgen im staats- und handelswissenschaftlichem Kurs Januar 1913 und auf Veranlassung des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins hrsg. Zürich, Rascher u. Co., 1914. 8. 74 SS. mit 8 Tafeln. M. 2,40.

Bellet, D., L'évolution de l'industrie. Paris, E. Flammarion. 18. fr. 3,50.

Gounot (avocat), Paul, La grève dans l'industrie privée. Son histoire. Sa légitimité. Ses dangers. Ses conséquences juridiques. Sa réglementation. L'assurance contre ses risques. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. IX—411 pag. fr. 12,50.

La Belgique industrielle. Fabrication des brosses. 27 pll. 2 ff. fr. 2,60; Fabrication de la bière. 33 pll. 2 ff. fr. 2,80; fabrication du drap. 24 pll. fr. 2,50. Bruxelles, E. Desaix, 1914. 15,5×21.

Konijnenburg, E. van, De scheepsbouw van af zijn oorsprong. Uitgegeven door de Internationale permanente vereeniging voor de scheepvart-congressen. 3 dln. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. 104 blz. m. 7 Karten; 4 en 74 blz. m. 277 fig.; 4 en 100 m. 150 fig. fol. obl. fl. 20.—.

6. Handel und Verkehr.

Bahnen, Amerikanische und englische, 1894—1914. 20 Jahre Uebersicht über höchste und niedrigste Kurse, Dividenden und Zinsen, Brutto- und Netto-Erträgnisse, Einnahme- und Ausgabe-Prozentsatz, Betriebsmeilen. (In englischer Sprache.) Berlin, Finanzverlag Alfred Neumann, 1914. kl. 8. 247 SS. M. 1,20.

Barmm (Rektor), Rud., Deutschlands Stellung im Welthandel und Weltverkehr. Nach statistischen Quellen bearbeitet. Ein Handbuch zur Wirtschaftskunde Deutschlands. Braunschweig, George Westermann, 1914. gr. 8. 145 SS. M. 5.—.

Dietrich (Handelskammer-Synd.), Dr. B., Deutschlands zukünftige Zoll- und Handelspolitik, inbesondere Erörterung der Frage: Inwieweit kann die rheinisch-westfälische Großeisenindustrie noch weiter mit der Landwirtschaft zoll- und handelspolitisch zusammengehen? Vortrag. Plauen, Dr. Dietrich, 1914. 8. 64 SS. M. 1,50.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollständ. neu bearb. Auflage. 47.—50. Lieferung. 5. Bd. VIII u. 289—492 SS. mit Abbildungen und Tafeln. Wien, Urban u. Schwarzenberg. Lex.-8. Je M. 1,60.

Englram (Postrat), Mich., Das Postwesen in der Rheinpfalz seit 1816. Kaiserslautern, Hermann Kayser, 1913. Lex.-8. IV—309 SS. mit 3 Karten. M. 4,50.

Kerckhoff, Godfr., Beiträge zur deutschen Petroleumversorgung. Lingen, R. van Acker, 1914. 8. 43 SS. mit 1 farb. Kartenskizze. M. 1,50.

Krüer (Assistent), Herm., Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Aus dem volkswirtschaftlichen Seminar von Prof. Dr. Adolf Weber.) (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Heft 5.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. VIII, 102 u. 6 SS. mit 1 Taf. M. 2,80.

Neugebauer, Wilh., Japan im Handelsverkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Leipzig, Felix Meiner, 1914. gr. 8. IV—96 SS. M. 2,20.

Rein, Kurt, Konkurrenzmöglichkeiten der deutschen Feinkeramik am Weltmarkte, unter besonderer Berücksichtigung der Porzellanindustrie. (Aus dem volkswirtschaftlichen Seminar von Prof. Dr. Adolf Weber.) (Kölner Studien zum Staats- u. Wirtschaftsleben, Heft 6.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. IV—64 SS. M. 2,20.

Stojanoff (Abteilungschef), Dr. A., Die handelspolitische Situation der Balkanstaaten gegenüber Oesterreich-Ungarn. Dargestellt auf der Grundlage des bulgarisch-serbischen Zollunionvertrages vom 9. Juli 1905. Wien, Moritz Perles, 1914. gr. 8. VIII—108 SS. M. 3.—.

Wille, Conr. A., Das System des Bucketshop. (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Handelshochschul-Professor Friiedrich Leitner, Heft 2.) Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. III—85 SS. M. 2.—.

Franck, R., Le commerce de l'alcool. Paris, A. Rousseau, 1914. 8. 412 pag.

Thomas Albert, L'État et les compagnies de chemins de fer. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. 366 pag. fr. 6.—.

Lawson, W. R., British railways; a financial and commercial survey. New York, Van Nostrand. 12. 32+320 pp. $ 2.

Owen, Douglas, Ocean trade and shipping. London, Camb. Univ. Press. 8. 288 pp. 10/.6.

Protheroe, Ernest, The railways of the world. Illustrated. London, Routledge. 8. 772 pp. 7/.6.

Taussig, F. W., The tariff history of the United States. 6th ed. rev., with additional material, including a consideration of the tariff of 1913. New York, Putnam, 1914. 12. 11+465 pp. $ 1,75.

Analisi del commercio dell'Italia con l'estero nell'anno 1912 (Ministero delle finanze; direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. 171 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell'anno 1912. Parte II, vol. II. (Movimento dei paesi di provenienza e di destinazione, paesi extra europei) e parte III (Movimento delle principali dogane). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. 2 vol. p. 655—1441; 263.)

Knop, G., Leerboek der algemeene handelskennis voor handelsscholen en handelscursussen. Zutphen, W. J. Thieme en Cie. 8. 8 en 211 blz. mit 11 mod. fl. 1,80.

7. Finanzwesen.

Bernstein, Eduard, Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie. Auf Grund des Programms und der Kongreßbeschlüsse der Partei gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1914. 8. 48 SS. M. 1.—.

Berthold, Dr. Otto, Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 132 SS. M. 3.—.

Döhring (Rechtsanwalt), Herb., Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, nebst Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1913. Kommentar. (Guttentag's Sammlung preußischer Gesetze No. 54.) Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. 137 SS. M. 2.—.

Fuhrmann, Dr. Erich, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen; hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 8.) Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VIII—60 SS. mit eingedr. Kurven. M. 2,50.

Görnandt, Dr. Rud., Die Steuer vom gemeinen Wert (Grundwertsteuer). Ein Beitrag zur bevorstehenden Aenderung des preußischen Kommunalabgabengesetzes. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VII—104 SS. M. 3.—.

Illiger (Reg.-Rat), Friedr., Die Besteuerung der Lustbarkeiten in Preußen, zum Gebrauch für Behörden und Private bearb. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VIII—171 SS. M. 4.—.

Kestner (Reg.-Rat), Dr. F., Reichssteuergesetze. 1. Bd. Auf Grund der Finanzgesetze des Jahres 1913. Textausgabe mit Vorbemerkungen und alphabetischem Sachregister. 2. erweit. Ausgabe. (Sammlung deutscher Reichs- und Landesgesetze mit Erläuterungen.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 8. VII—650 SS. M. 6.—.

Lichtenecker (Finanzrat), Dr. Arth., Die Personalsteuernovelle. Systematisch dargestellt mit Erläuterungen. 3. verm. Aufl. Unter Berücksichtigung der Vollzugsvorschriften. Wien, Alfred Hölder, 1914. gr. 8. IV—76 SS. M. 1.—.

Peschko (Zollinsp., J.), Zuckersteuer, Kakaozollvergütung, Süßstoffgesetz. Nach amtlichen Quellen dargestellt. (Bartels Handbuch für Zollbeamte und Gewerbetreibende. Die Zoll- und Steuergesetze in gemeinfaßlicher Darstellung. Heft 10.) 1914. 8. IV—48 SS. M. 1.—. — Heft 11: Die Besteuerung von Salz und Kali. Nach amtlichen Quellen dargestellt. IV—30 SS. M. 0,55. — Heft 12: Die Stempelsteuer in Preußen. Nach amtlichen Quellen dargestellt. IV—42 SS. M. 0,90 Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8.

Reutern — Baron Nolcken, Graf, Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862—1878 durch den Finanzminister Michael v. Reutern. Hrsg. und mit einer biograph. Skizze versehen. Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. VII—232 SS. mit 1 Bildnis. M. 4.—.

Sodoffsky, Dr. Gust., Materialien zur Gebäude-, sowie Gebäude- und Grund-(Immobilien-)Besteuerung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. gr. 8. VII—108 SS. M. 3.—.

Hoag, C. G., A theory of interest. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Sowers, Don C., The financial history of New York State, from 1789—1912. New York, Longmans. 8. 346 pp. (Columbia Univ. studies in political science.) $ 2,50.

Mastracchio, prof. F., Nozioni generali sul sistema tributario del Regno. Roma, tip. Nazionale, ditta G. Bertero e C., 1913. 8. 203 pp. l. 4.—.

Molinari, dott. Silvio, Imposte e tasse comunali: prontuario del contribuente comunale. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1914. 16. 182 pp. l. 2.—.

Raedt, C. U. W., De rijksinkomenbelasting. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 31 blz. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Henne (Ingenieur, Ober-Insp., Doz.), Prof. Heinr., Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. von Gen.-Sekr. Prof. Dr. Alfred Manes, Heft 19.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. gr. 8. VIII—408 SS. M. 9.—.

Leitner (Handelshochschul-Professor), Friedr., Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. II. (Schluß-) Bd.: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 2. stark verm. Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. IX—418 SS. M. 10,50.

Reinhardt, Ewald, Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft 4.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1913. gr. 8. VIII—100 SS. mit 2 Tafeln. M. 3,20.

Salings kleines Börsenjahrbuch für 1914/15. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearb. von Dr. G. Tischert und John Weber. 3. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1914. kl. 8. XX—640 SS. M. 6.—.

Tappert, Dr. Herm., Die Entwicklung des Brandversicherungswesens in Thüringen. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer, Bd. 23.) Hannover, Rechts-, Staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1914. gr. 8. 150 SS. M. 6.—.

Zollinger, Dr. Walter, Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen. Eine Studie über die Zahlungsbilanz und die ausländische Kapitalanlage der Schweiz. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh Harms, No. 18.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. V—185 SS. M. 8.—.

Croizé, Alfred et Henri, De l'inventaire commercial et des bilans en général. Traité pratique contenant la manière rationelle de procéder en ce qui concerne l'établissement et la vérification des inventaires et bilans, les évaluations, amortissements annuels, réserves etc. à l'usage des comptables, experts-comptables, commissaires et censeurs, chefs de maison, associés, commanditaires, administrateurs et en général de tous ceux qui s'occupent d'affaires. 4 éd., revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. comptable Pigier. 8. 358 pag. fr. 5. (Bibliothèque commerciale, industrielle et financière.)

Landry, Adolphe, Le crédit industriel et commercial. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1914. 8. 306 pag. fr. 4,50. (Encyclopédie parlementaire des sciences politiques et sociales.)

Loye, Aug., Crédit agricole pour la création des syndicats et des caïsses de crédit. Saïgon, F. H. Schneider, 1913. 8. 94 pag. (Publications de la Chambre d'agriculture de la Cochinchine.)

Vissering, G., On chinese currency. Preliminary remarks on the monetary and banking reform in China. II. The banking problem. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 8 en 299 blz. fl. 4,20.

9. Soziale Frage.

Bäumer, Gertr., Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. VIII—328 SS. M. 5.—.

Braun, Adolf, Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1914. 8. 48 SS. M. 0,50.

Dransfeld, Friedr. Wilh., Solinger Industrie-Verhältnisse im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Kapitel: Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Solingen, Schmitz u. Olbertz, 1914. 8. IX—61 SS. M. 1,30.

Fessmann, Dr. Karl, Gelbe Gewerkvereine in Frankreich. „Syndicats jaunes.“ Berlin, Leonhard Simion Nchf., 1914. Lex.-8. XI—119 SS. M. 3.—.

Freund (Vorsitz., Vizepräsident), Dr. Rich., Ein deutsches Arbeitsnachweisgesetz. (Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 3.) Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Hagemeyer, J. F., u. W. Scholvin, 500 Millionen für Arbeiterwohnungen. Bremen, Franz Quelle, 1914. gr. 8. 73 SS. M. 3.—.

Liese (Doz.), D. Wilh., Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, in Deutsch-Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg. Mit einem Ortskataster und alphabetischem Register der einschlägigen katholischen Einrichtungen. Mit 1 Grundriß und 24 Trachtenbildern. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. gr. 8. XV—477 SS. M. 6,50.

Nestriepke, S., Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bearb. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1914. gr. 8. 276 S. M. 1,50.

Rapmund (Geh. Med.-Rat), Prof. Dr. O., Das öffentliche Gesundheitswesen. Besonderer Teil (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Bearb. von Drs. weil. Prof. G. Adler, Geh. Oberbergr. Prof. A. Arndt, Präsident a. D. R. van der Borght u. a. Begründet v. Kuno Frankenstein, fortges. von Max v. Heckel. III. Abteilung, Staats- und Verwaltungslehre, Bd. 7). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. gr. 8. XVII—1174 SS. M. 30.—.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie. Ein antikritischer Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft 7.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. 72 SS. M. 2.—.

Weyl's Handbuch der Hygiene in 8 Bänden. 2. Aufl. Hrsg. von (Geh. Med.-Rat) Prof. Dr. C. Fraenken. 18. Lieferung. VII. Bd. Bes. Teil. 4. Abteilung. Hygiene der Tabakarbeiter. Hygiene der Lederindustrie, der Roßhaarspinnerei und der Bürstenfabrikation. Hygiene der chemischen Großindustrie, anorganischen Betriebe von (Ober-Gewerbe-Arzt) Dr. F. Holtzmann. V—83 SS. M. 4,50. — 19. Lieferung, VII. Bd., 2 Abtlg. Gewerbehygiene. Bearb. von Agnes Bluhm, F. Curschmann, E. Günther u. a. Allgem. Teil. 2. Abtlg. Hartmann, Dr. ing. Konrad, Reinhaltung der Luft in Arbeitsräumen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. III. u. S. 73—204 mit 128 Abbildungen. M. 6,75.

Wohnungsfrage, Die, in Deutschland. Vorträge, gehalten auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig von (Hofrat) Busching, (Geh. Hofrat) Prof. Gurlitt, Drs., (Landesversicherungsrat) Hansen u. a. Dresden, Gerhard Kühtmann, 1914. 8. 194 SS. M. 5.—.

Benoist, Charles, L'organisation du travail. T. 2: „L'Espèce"; l'ouvrier; la classe ouvrière. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1914. 8. VI—385 pag. fr. 10.—.

de Briey, Comte R., Essai sur l'association du capital et du travail par l'actionnariat-ouvrier, suivi d'une note de M. Aristide Briand et de statuts-types de sociétés à participation ouvrière dressés avec la collaboration de M. Jules Corbiau (prof.). Bruxelles, Goemaere, 1914. 24 × 16. 96 pag. fr. 2,50.

Coudert, P., La bourgeoisie et la question sociale. Paris, M. Giard et E. Brière. 18. fr. 3,50.

Roux, Paul, Précis de science sociale. Méthode et enquêtes. Paris, M. Giard et E. Brière. 18. fr. 3,50.

10. Genossenschaftswesen.

Domack, Dr. H., Der Genossenschafts-Sozialismus. Leipzig, Karl Finter u. Co., 1914. gr. 8. VII—127 SS. M. 2.—.

Gewerbegenossenschaften, Die, und deren Verbände in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Verfaßt und hrsg. vom gewerbestatistischen Departement des k. k. Handelsministeriums. I. Abteilung Kataster der Gewerbegenossenschaften und deren Verbände. 6. Bd. 2 Halbbde. Böhmen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1913. Lex.-8. IV—2545 SS. mit 4 farb. Karten. M. 20.—.

Sassen, Dr. J. L., Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. München, Max Steinebach, 1914. gr. 8. IV—192 SS. M. 4.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. Dr. Karl Freiherr von Stengel. Zweite völlig neu bearbeiteten und erweiterten Auflage, hrsg. von Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg in Pr. Band 2, F. bis N. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1913. XI—947 SS.

In den Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 42, S. 544—546 hat der Unterzeichnete den im Jahre 1911 erschienenen ersten Band dieser großen und verdienstvollen Werkes angezeigt und hervorgehoben, daß das Werk nicht eigentlich als die zweite Auflage eines älteren, sondern als ein neues Werk bezeichnet werden muß, das nur zum Teil auf den alten Grundlagen und mit einzelnen Bausteinen der ersten Auflage aufgebaut ist. Das Verhältnis, in dem es zu der ersten Auflage steht, ist dort näher dargelegt worden und diese Ausführungen gelten gleicherweise für den zweiten Band. Wenn das Werk auch nicht so rasch vollendet werden kann, wie anfänglich in Aussicht genommen war (im Herbst 1912 sollte der dritte und letzte Band erscheinen), so schreitet es doch rüstig vor und seine Vollendung darf in diesem Jahre oder doch in der ersten Hälfte des nächsten Jahres erwartet werden. Da die meisten Artikel völlig neu bearbeitet werden mußten, so kann daraus, daß der Termin der Vollendung weiter hinausgeschoben werden mußte, dem Herausgeber ein Vorwurf nicht gemacht werden. Die Benutzer des Werkes werden ihm nur dankbar sein, daß er nicht auf Kosten der wissenschaftlichen und praktischen Brauchbarkeit und der Vollständigkeit des Werkes die Vollendung übereilt hat.

Der zweite Band enthält die Artikel von Gebäudesteuer bis Notenbanken. Da nach dem Plane des Werkes, der in der Durchführung sich durchaus bewährt hat, bei den wichtigeren Gegenständen, die durch Landesrecht normiert sind, das Recht der größeren deutschen Staaten gesondert dargestellt wird, so haben einzelne Artikel einen großen Umfang erhalten, so der Artikel Gemeinde, der 107 Seiten, der Artikel Kirche, der 66 Seiten umfaßt. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes in diesen und anderen größeren Artikeln in Abschnitten und Unterabschnitten, wie die Inhaltsübersicht am Kopfe jedes Artikels ermöglichen es auch den Benutzern des Werkes, die nur rasch über die eine oder die andere Frage Auskunft zu erhalten wünschen, ohne Zeitverlust die erforderlichen Angaben aufzufinden. Die Leser der Jahrbücher seien namentlich hingewiesen auf die für die Nationalökonomen besonders wichtigen und über das geltende Recht sehr gut orientierenden Artikel über das gewerbliche und landwirtschaftliche Unterrichtswesen, über die öffentlichen Bodenkreditanstalten in Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen, über Handelsverträge mit einer sehr dankenswerten Uebersicht der zurzeit bestehenden Handelsverträge des Deutschen Reichs, die mit Angabe der Dauer und Kündigungsfrist, der Art des Vertrags (Tarif- oder Meistbegünstigungsvertrag) und mit anderen erläuternden Bemerkungen versehen ist, über innere Kolonisation, über Kolonialgesellschaften usw.

Wie schon in der Anzeige des ersten Bandes gesagt worden, so darf

auch jetzt von diesem zweiten Bande wiederholt werden, daß das Werk durch zweckmäßige Verteilung des Stoffes in größere Artikel, durch Zuverlässigkeit und Klarheit der Darstellung wie durch wissenschaftliche Methode der Bearbeitung ausgezeichnet ist und sich als einen vortrefflichen Ratgeber auf weiten Gebieten, die es umfaßt, erweist.

Halle a. S. Loening.

Adams (Rechtsanw.), Dr. J., Deutsches Staatsrecht. I. und II. Eine Anleitung zum Studium. 3. verb. Aufl. I. Allgemeines Staatsrecht. Reichsverfassungsrecht. VIII—135 SS. II. Reichsverwaltungsrecht. Verfassungsurkunde. VIII—136 SS. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1914. gr. 8. Je M. 2,50.

Aron (Landgerichtsdir.), Erich, Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 mit den Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1914, nebst Erläuterungen. Hannover, Helwing, 1914. kl. 8. VIII—170 SS. M. 2,50.

Bühler (Privatdoz., Reg.-Assess.), Dr. Ottmar, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. X—532 SS. M. 13.—.

Dunkhase (Geh. Reg.-Rat, Dir.), W., Beiträge zum Patentrecht. IV. Der Patentschutz. Berlin, G. J. Göschen, 1914. gr. 8. 97 SS. M. 4,30.

Elert, Konrad, Die Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Uebergangs unter preußische Herrschaft (1707—1713). Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1914. gr. 8. 91 SS. M. 2,80.

Fischer (Wirkl. Geh. Rat), Dr. Otto, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. 14. Aufl. Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. 8. VIII—253 SS M. 2,70.

Friedberg (weil. Geh. Rat), Prof. Dr. Emil, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, einschließlich des Seerechts. Wechselordnung vom 3. Juni 1908. Die ergänz. Reichsgesetze. 10. Aufl. Mit ausführl. Sachregister, neubearb. von Privatdoz. Dr. Otto Schreiber. Leipzig Veit u. Co., 1914. 8. XX—1065 SS. M. 7.—.

Goldstein, Dr. Hans, Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts der südafrikanischen Union. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Hrsg. von Prof. Dr. Walter Schücking. Heft 18.) Marburg a. L., Adolf Ebel, 1914. gr. 8. VIII—59 SS. M. 2.—.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. Fr., Krankenversicherung. RVO. 2. Buch. Erläutert. 11. und 12. Aufl. (Taschengesetzsammlung No 43.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XXVIII—788 SS. M. 5.—.

Holtz (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. L., u. (Reg.-Rat.) F. Kreutz, Das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913, nebst Ausführungsverordnungen. 1. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XXII—723 SS. M. 17.—.

Kaiser, Prof. E., Bürgerkunde für das Königreich Sachsen. Einführung in das deutsche Staats-, Rechts- und Wirtschaftsleben. Langensalza, F. G. L. Greßler, 1914. 8. VIII—304 SS. M. 3,50.

Kommentar zur RVO. Hrsg. von (Reichversicherungsamts-Senatspräs.) H. Hanow, (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat) Dr. F. Hoffmann, (Geh. Reg.-Rat) Dr. R. Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. 2. Bd. 2. Buch. Krankenversicherung. Von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat) Dr. Franz Hoffmann. 5. neubearb. Aufl. des Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XVI—880 SS. M. 16.—.

Massow, Wilh. v., Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. (Das Weltbild der Gegenwart. Ein Ueberblick über das Schaffen und Wissen unserer Zeit in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Karl Lamprecht u. Hans F. Helmolt. Bd. 6.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Ed. Hallberger, 1913. gr. 8. IX—342 SS. M. 6.—.

Meyer (Rechnungsrat), Th., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Unter Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsvorschriften und unter Darstellung des früheren Reichs- und Landesrechts, sowie des hauptsächlichsten ausländischen Rechts erläutert. 2. verm. Aufl. (Taschengesetzsammlung No. 4.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XX—480 SS. M. 4.—.

Michel (Amtshauptmann), E., Königl. Sächsische Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 und Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen bearbeitet. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Ober-Landesgerichts-Senatspräs. Max Hallbauer und Ministerialdir. Rat Dr. W. Schelcher. 329. Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. IX—885 SS. M. 11,60.

Ried (Ingen.), Max, Organisation und Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Mit Berücksichtigung Deutschlands, der Schweiz und insbesondere Oesterreichs. Wien, Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1914. gr. 8. VII—286 SS. M. 8.—.

Sauer (Synd.), Adolf, Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Kommentar zum 4. Titel des Berggesetzes für das Herzogtum Gotha mit den angefügten Abänderungen und Zusätzen vom 26. Januar 1909. (Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks.) Freiburg (Baden), J. Bielefeld, 1914. 8. 108 SS. M. 3,50.

Schlottmann (Reg.-Rat), Dr. Rudolf, Das Einigungsabkommen zwischen Aerzten und Krankenkassen, nebst Ausführungsbestimmungen, erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1914. kl. 8. 96 SS. M. 1,50.

Staedler (Ober-Postinsp.), Dr. Erich, Die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. Handausgabe mit Erläuterungen. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XI—287 SS. M. 7.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr., Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911. 3. Lief., §§ 165—220 (S. 257—496). Berlin, Franz Vahlen. M. 4,50.

Wittmaack (Ober-Reg.-Rat), Dr., Die Rechtsmittel in der sächsischen inneren Verwaltung. (Aus: Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, S. 169—286.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. 8. M. 3,60.

Requette, François, Commentaire de la loi du 30 août 1913 sur les droits d'enregistrement, d'hypothèque, de succession et de timbre, 1914. Namur, J. B. Collard, 1914. 26 × 18. 243 pag. fr. 5,50.

Zeballos (prof.), E. S., La nationalité au point de vue de la législation comparée et du droit privé humain. Conférences faites à la faculté de droit et des sciences sociales de l'université de Buenos-Aires. T. 1er: De l'État: Acquisition de la nationalité. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1914. 8. avec planches hors texte. fr. 25.—.

Beard, C. Austin, American government and politics. New and rev. ed. New York, Macmillan. 8. 10 + 788 pp. $ 2,10.

Dean, A. D., and Rimmer, E. J., A digest of the law and practice relating to local government in England and Wales. London, Butterworth. Cr. 8. 302 pp. 5/.—.

Garner, Ja. Wilford, Government in the United States; national, state, and local. New York ed. New York, Am. Book Co., 1913. 12⁰. 416 + 40 pp. $ 1.—.

Iden, Virginius Gilmore, The federal reserve act of 1913; history and digest. Philadelphia, National Bank News. 12. 122 pp. $ 1.—.

King, H. B., A short history of feudalism in Scotland. London, Hodge. 12. 242 pp. 3/.6.

Schwabe, W. S., and Branson, C. A. H., A treatise on the law of the stock exchange. 2nd ed. By the authors and L. Seymour. London, Butterworth. Cr. 8. XXXI—391 pp. 12/.6.

Williams, Joshua, Principles of the law of real property. 22nd ed. London, Sweet and Maxwell. Cr. 8. LXX—755 pp. 21/.—.

Bruni (avv.), Enr., Contabilità generale dello Stato. Quarta edizione rifatta. Milano, U. Hoepli, 1914. 24. XVI—457 pp. l. 3.—.

Carbonera, Pa. Em., La riforma elettorale e la nuova legge elettorale politica italiana, 30 giugno 1912: storia della legislazione comparata, critica della nuova legge elettorale italiana, le riforme dell'avvenire. Appendice: brevi considerazioni sul risultato delle elezioni politiche 26 ottobre—2 novembre 1913. Torino, tip. C. Zola, 1913. 8. 250 pp. l. 3.—.

Fagiolari, G., e Presutti (prof.), E., Commento sistematico della nuova legge comunale e provinciale e delle disposizioni legislative complementari. Vol. 1. Roma, Athenaeum, 1914. 8. IV—517 pp.

Ravà, Ad., Lo stato come organo etico. Roma, Athenaeum. 4. l. 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrgang 32. Hrsg. von Prof. Silbergleit. Berlin 1913. 1018 und 344 SS.

Nach mehrjähriger Pause ist das vorliegende Jahrbuch von dem verdienten Direktor des Städtischen Statistischen Amtes, Prof. Dr. H. Silbergleit, in wesentlich erweiterter Form herausgegeben. Wie in dem Vorwort ausdrücklich hervorgehoben ist, sind als neue Ergänzungen zu erwähnen: „Zum erstenmal an dieser Stelle veröffentlicht sind Uebersichten über die Gliederung der Bevölkerung Berlins nach Straßen, über die Bevölkerung der einzelnen, dem Zweckverbande Groß-Berlins angehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, über die Fortschreibung der Berliner Bevölkerung und historischen Stadtteilen, über die die Grundlage für eingehendere Untersuchungen der Fruchtbarkeit bildende Fortschreibung nach Alter und Familienstand, angefügt sind ferner neuartige Aufstellungen zur Statistik der Aufgebote, fast ein Jahrhundert umfassende Uebersichten über die natürliche Bewegung der Bevölkerung, Sterblichkeitstafeln der Säuglinge für jeden Kalendermonat der Geburt und anderes mehr."

Andere Abschnitte haben eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Wir behalten uns vor, aus dem reichen, namentlich auch historischen statistischen Material an anderer Stelle einiges mehr oder weniger verarbeitet wiederzugeben. J. C.

Berufs- und Betriebszählung, Die, vom 12. Juni 1907 im Bremischen Staate. 4. Heft. Berufszählung. Hrsg. vom brem. statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1914. Lex.-8. V, 70 und 130 SS. M. 4.—.

Kleiner, Dr. Herm., Emissions-Statistik in Deutschland. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz. 131. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. IX—195 SS. M. 5.—.

Poellnitz, Dr. G. v., Graphische Darstellung und ihre Anwendung auf die Statistik der veranlagten Einkommen. München, Ernst Honig, 1914. gr. 8. 80 SS. mit 12 Figuren. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. 220/21. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Abteilung VIII. Gliederung und Verteilung der Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche. Zusammenfassende Darstellung. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5 × 26 cm. VIII, 184 und 281 SS. M. 6.—.

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse der Unfallstatistik der 5-jährigen Beobachtungsperiode 1907 bis 1911. I. Teil. Auf Grund der von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten, bearb. im k. k. Ministerium des Innern. Wien, Alfred Hölder, 1914. 31,5 × 24,5 cm. XX—881 SS. M. 8,60.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausgabe. 23. Bd., Heft 1: Anbau- und Erntestatistik, sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Betriebsperiode 1912—1913. Mit einem Anhang über die Ergebnisse der Bienenzucht im Jahre 1913. Prag, J. G. Calve, 1914. Lex.-8. IV, 28 und 70 SS. M. 2,50.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. 188. Liefg. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1911. Bern, A. Francke, 1914. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

England.

Board of agriculture and fisheries. Agricultural statistics, 1913. Vol. 48, Part 1, Acreage and live stock returns of England and Wales, with summaries for the United Kingdom. 8. 119 pp. 6/.—. — Vol. 48, Part 2, Returns of produce of crops in England and Wales, with summaries for the United Kingdom. London, Office. 8. $3^1/_2$ d.

Twenty years' railway statistics 1894—1914. London, E. Wilson. 12. 1/.—.

Italien.

Michels, Rob., Saggi economico-statistici sulle case popolari. Palermo, R. Sandron, 1913. 16. VII—282 pp. l. 3.—.

Statistica dell'esercizio, anno 1912. Parte II: Statistica del traffico (Ferrovie dello Stato: servizio segretariato, ufficio centrale di statistica). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1913. 4. IV—583 pp.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per gli anni 1908 e 1909 (Ministero di grazia e giustizia e dei culti). Roma, stamp. Reale, D. Ripamonti, 1914. 8. 13, CCCLXXXIX, 593 pp.

Statistica giudiziaria penale per gli anni 1908 e 1909 (Ministero di grazia e giustizia e dei culti). Roma, stamp. Reale, D. Ripamonti, 1914. 8. CCXXXIX— 305 pp.

Virgilii, prof. Fil., Statistica. Sesta edizione rifatta. Milano, U. Hoepli, 1914. 24°. XX—228 pp. l. 1,50.

13. Verschiedenes.

Fullerton, Prof. George Stuart, Die amerikanischen Hochschulen. Wien, F. Tempsky, 1914. Lex.-8. 111 SS. M. 2.—.

Haas (Chefred.), Dr. Alb., Das moderne Zeitungswesen in Deutschland. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. 36. Jahrg., Heft 1, No. 281.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1914. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Liman, Dr. Paul, Der Kronprinz. Gedanken über Deutschlands Zukunft. Minden (Westf.), Wilhelm Köhler, 1914. 8. 299 SS. M. 3,60.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. (Das Weltbild der Gegenwart. Ein Ueberblick über das Schaffen und Wissen unserer Zeit in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Karl Lamprecht u. Hans F. Helmolt. 2. Bd.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. XIII—252 SS. M. 6.—.

Cruchet, Dr. René, Les universités allemandes au XXe siècle. Préface de Camille Jullian. Paris, A. Colin. Cr. 8. XIV—450 pag. fr. 3.—.

Reddie, C., „The public schools and the Empire." (Reprinted from the Hillbert Journal, October 1913.) London, Abbotsholme Book Store. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, mars 1914: Produits des contributions indirectes pendant l'année 1913. — Les actes enregistrés et les déclarations reçues en matière d'enregistrement pendant l'année 1913. — Les revenus de l'État. — La production de l'or de 1850 à 1913. — Les émissions sur le marché anglais en 1913. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55e Année, avril 1914, No. 4: La monnaie de papier, par Edmond Théry. — L'évaluation des propriétés

non bâties, par Yves Guyot. — Observations sur „L'évaluation des propriétés non bâties", par Michel. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — Chronique des transports, par M. Hertel. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, avril 1914: Les programmes économiques, par Yves Guyot. — Le bilan de la contrainte dans la prévoyance sociale, par Maurice Bellom. — Les comptes des chemins de fer de l'État, par Georges de Nouvion. — La situation économique et financière de l'Argentine à la fin de 1913, par Georges Lafond. — Le traité de commerce russo-allemand et l'Allemagne exportatrice des céréales, par Max Hochschiller. — Société d'économie politique (Séance du 4 avril 1914): Le déficit. Communication de M. Yves Guyot. — etc.

Mouvement Social, Le. 39e Année, avril 1914, No. 4: La réforme de l'impôt: le point de vue des agriculteurs, industriels, commerçants, ouvriers (II.), par J. Hachin. — Les plus-values foncières. II. Leurs causes artificielles, par R. P. Fallon — La crise de la main d'œuvre agricole; à propos d'un livre récent, par Ét. Martin-St.-Léon. — Les effectifs des syndicats ouvriers en 1913, par L. Guizerix — etc.

Réforme Sociale, La, 34e Année 1914, No. 79: L'extension du village. Sa transformation en agglomération industrielle, par G. Hottenger. — L'enfance malheureuse en France (Suite). La protection de la première enfance, par Frédéric Charpin. — Société d'économie sociale (Séance du 9 février): La crise de la main-d'œuvre agricole. Rapport de M. Maurice Dufourmantelle. — etc. — No. 80: L'enfance malheureuse en France (Suite). La protection de la première enfance, par Frédéric Charpin. — Régionalisme et représentation professionnelle, par Louis Boucheron. — Société d'économie sociale (Séance du 9 février). La crise de la main-d'œuvre agricole (Suite). Discussion du rapport de M. Maurice Dufourmantelle. — etc.

Revue d'économie politique. 28e Année, mars-avril 1914, No. 2: Théorie ponophysiocratique de la population avec quelques réflexions sur la dépopulation française, par Dr. O. Effertz. — Étude critique du monisme économique de M. Achille Loria, par Charles Turgeon. — Chronique des questions ouvrières, par (Prof.) J. Lescure. — etc.

Science Sociale, La. 29e Année, 115e Fascicule, avril 1914: Études sur les répercussions sociales de la révolution Russe. I.: La décadence des classes rurales avant 1905, par Joseph Wilbois. —

B. England.

Century, The Nineteenth and after. May 1914, No. 447: A new German Empire. The story of the Baghdad railway, by André Géraud. — America's foreign policy and the Mexican Imbroglio, by J. Ellis Barker. — The salt production and salt revenue of China, by Alexander Hosie. —

Edinburgh Review, The. Vol. 219, April 1914, No. 448: The position and prospects of British agriculture. — The crown colonies and protectorates, by Charles Bruce. — The navy and the future. — The significance of kingship. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 25, May 1914: Life policies as a banker's security, by P. T. N. Forester. — The federal reserve law of the United States of America. Discussion on Mr. L. M. Jacobs's paper. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. 77, Part 5, April 1914: The sizes of bushinesses, mainly in the textile industries, by prof. S. J. Chapman and T. S. Ashton (with discussion). — Prices of commodities in 1913, by Sir George Paish. — etc.

Review, The Contemporary. May 1914, No. 581: The army crisis and home rule, by Arthur Ponsonby. — The taxation of land values, by J. M. Robertson. — Ecclesiastical politics in Germany, by (the Rev.) William Blackshaw. — The humanity of the labour exchanges, by Constance Spender. — etc.

Review, The Economic (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union). Vol. 24, April 1914, No. 2: The census of production and agriculture, by L. W. Wilsden. — Municipal wage disputes, by Prof. D. H. Macgregor. — The Australasian precedent in social legislation: an example or a warning?, by Prof. H. E. Egerton. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1914, No. DLXIX: The government and the army, by (Lt.-Col.) Alsager Pollock. — The new situation in the Balkan Peninsula, by H. Charles Woods. — Japan and the United States, by James Davenport Whelpley. — The industrial unrest from labour's standpoint, by Frank Smith. — A broken treaty: The Panama canal tolls, by J. M. Kennedy. — etc

Review, The National. May 1914, No. 375: The comfortable classes and national defence, by Lord Willoughby de Broke. — State registration and rural nursing, by M. E. Jersey. — etc.

Review, The Quarterly. April 1914, No. 439: British foreign policy in the last century. — Lloyd's and insurance, by Cuthbert Maughan. — Indian finance and currency, by F. C. Harrison. — The home rule crisis. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 16: Der deutsch-russische Konflikt wegen der Einfuhrscheine, von (Reg.-Rat) Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftsverhältnisse in Montenegro. — etc. — No. 17: Griechische Zolltarifrevision. — Die Brünner Wollwarenindustrie. — etc. — No. 18: Der Handel Tripolitaniens. — Smyrnas Wirtschaftsverhältnisse im Jahre 1913 und seither. — Die Landarbeiterlöhne in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 19: Marken und Markenschutz in China, von Dr. Oscar Fischer. — Montenegrinische Wirtschaftsgesetzgebung. — Sozialpolitik in Bosnien-Herzegowina. — etc. — No. 20: Kanada und Oesterreich-Ungarn, von Alex. Wagner. — Die Offenbacher Leder- und Lederwarenfabrikation. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 9, 1913, Heft 2: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1912. — Statistik über die Rentensteuer für die Jahre 1910 und 1911. — Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1911 und 1912. — Statistik über die auf die direkten Steuern in den Jahren 1909 und 1910 für diese Jahre umgelegten Zuschläge. —

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche aus Ungarn. Hrsg. vom kgl. ungar. Handelsministerium. Jahrg. 9, 1914, Januar, Heft 1: Ungarns Außenhandel im Jahre 1912. — Ein neues Wechselgesetz in Ungarn. — Die Welternte des Jahres 1913. — Die Schulden und das reine Vermögen der ungarischen Gemeinden. (Aus der Abhandlung des kgl. ungar. Statistischen Amtes: Der Haushalt der ungarischen Gemeinden im Jahre 1908.) — Februar 1914, Heft 2: Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1912. — Ungarns Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1912. — Die Regelung des Schiffahrtsdienstes in Ungarn. — Die ungarische Post im Jahre 1912. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, März 1914, Heft 3: Arbeiterschutz in Fabriken und Läden (Neu-Süd-Wales). — Pfändung und Zession von Löhnen und kleinen Gehalten (Frankreich). — Vorschreibung von Mindestlöhnen und Höchstarbeitszeit für Jugendliche und Frauen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Erweiterung der Befugnisse der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten (Erlaß). — Staatliche Arbeitslosenfürsorge (Oesterreich, Volkswirtschaftlicher Ausschuß des Abgeordnetenhauses). — Errichtung einer Zentralstelle für Ueberwachung der Auswanderer in Oesterreich. — Sozialversicherung (Oesterreich). — Altersversicherung der Bergarbeiter (Frankreich). — Neuregelung des Wohnungswesens (Preußen). — Arbeitsvermittlung in den Niederlanden 1912 und 1913 und in der Schweiz 1911 und 1912. — Städtische Arbeitslosenunterstützung in Zürich im Winter 1911/12 und 1912/13. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Februar 1914. — Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Januar 1914. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. 48, Aprile 1914, No. 4: Sintomi statistici delle condizioni economiche della Francia, di Giorgio Mortara. — Sull' impiego del coefficiente di correlazione nella semiologia economica,

di Giorgio Mortara. — Ricerche statistiche sui prodotti delle aziende agrarie, di Ernesto Marenghi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg., April 1914, No. 4: De minimum loonbeweging (IV. Slot), door J. A. Levy. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue Suisse. T. 74, avril 1914, No. 220: Le plan de paix du président Wilson et de son ministre M. Bryan, par Ernest Lehr. — etc.

Blätter, Schweizerische. für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1913/14, Heft 12: Die Frage der Zukunftsversorgung der Privatangestellten und das deutsche Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Forts.), von Tad. v. Dymowski. — Die ökonomischen Lebensbedingungen in der Schweiz (ein Beitrag zur Frage der Teuerung der Lebenshaltung) (Forts.), von Dr. Hans Freudiger. — etc.

J. Belgien.

Revue, Économique internationale. T. 2, avril 1914, No. 1: Le monopole d'État en matière de pétrole en Allemagne, par Dr. Leo Müffelmann. — Salaires et salariés dans l'agriculture française, par Maurice Lair. — Le fer en Normandie, par Georges Weill. — La situation économique actuelle de l'Albanie, par Percy Stoppani. — Les réserves en charbon de la Russie et de la Sibérie, par R. Cambier. — Le marché des grains à Anvers, par Dr. Paul van Hissenhoven. — etc

M. Amerika.

Journal, The, American of Sociology. Vol. 11, March 1914, No. 5: The neighborhood in social reconstruction, by Robert A. Woods. — The rising national individualism, by Herbert Adolphus Miller. — The Prussian-Polish situation: an experiment in assimilation, by William L. Thomas. — „Social assimilation": America and China, by Charles Richmond Henderson. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago.) Vol. 22, March 1914, No. 3: Trade unionism in the United States. General character and types, by Robert F. Hoxie. — The tariff of 1913 (III), by H. Parker Willis. — Some aspects of the waterways question, by H. G. Moulton. — Shall we have an introductory course in social science?, by A. B. Wolfe. — etc.

Magazine, The Bankers. 68th year, Vol. 88, April 1914, No. 4: The burden of war preparation. — Are the clearing-houses to be supplanted by the federal reserve banks? — Complying with the new banking law. — Commercial paper under the federal reserve act. — Export trade of the United States 1903—1913. — etc.

Review, The American Economic. Vol. 4, March 1914, No. 1: The federal reserve act, by Henry Parker Willis. — The new income tax, by Roy G. Blakey. — Farm credit conditions in a cotton state, by Lewis H. Haney. — Interest theories, old and new, by Frank A. Fetter. — Some aspects of the immigration problem, by Max J. Kohler. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 4: Die Beistandspflicht der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen, von (Referendar) Heinz Maus. — Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten, von Dr. Egon Kruckow. — Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands (Schluß), von Dr. Aug. Federl. — Die industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika, von H. Fehlinger. — etc.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 3, 1914, Heft 5 u. 6: Tatsachen und Ursachen der internationalen Verteuerung der Lebenshaltung, von

Dr. Carl v. Tyszka. — Der Tarifgedanke in Deutschland, von (Rechtsanw.) Dr. Hugo Sinzheimer. — Frauenarbeit und Familie, von Edmund Fischer. — Die Fortschritte der sozialen Hygiene, von Dr. med. Alfons Fischer. — etc.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Jahrgang 1, April 1914, Heft 2: Das öffentliche Interesse in Arbeitskämpfen. (Das kanadische Vorbild für Einigungsverfahren), von (Staatsminister a. D.) Frh. v. Berlepsch. — Normaldienstverträge im Handelsgewerbe, von (Warenhausbesitzer) W. Cohn. — Erfinderrecht und Dienstvertrag, von (Ingenieur) H. Lüdemann. — Der Begriff des Wuchers im Arbeitsrecht, von Dr. Alexander Elster. — Der Begriff des „Angestellten", von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) 14. Ergänzungsheft. Landflucht, Kleinsiedlung und Landarbeit, von Karl Bernh. v. Oertzen.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, April 1914, Heft 7: Das bayerische Güterzertrümmerungsgesetz, von (Reg.-Assessor) Dr. Schmelzle. — Zur Frage der Ueberlastung der Besiedlungsunternehmungen durch öffentlich-rechtliche Leistungen, von Dr. Keup. — Die polnischen Land- und Parzellierungs-Banken in den Jahren 1911 und 1912, von Dr. Reitzenstein. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 7, April 1914, Heft 3: Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft (Schluß), von (ord. Prof.) Dr. Giorgio del Vecchio. — Die Kritik des positiven Rechts als Aufgabe der Rechtswissenschaft (Schluß), von Prof. Dr. Alessandro Bonucci. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Fortsetzung), von Prof. Dr. Julius Makarewicz. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des 16.—18. Jahrhunderts (Forts.), von (Wirkl. Staatsrat u. ordentl. Prof.) Dr. Wladislaw Francowič Zaleskij. — Vor der Kaligesetz-Novelle. Eine wirtschafts- und legislativpolitische Betrachtung, von (Geh. Hofrat und Universitätsprof.) Dr. Emil Sehling. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 3, April 1914, Heft 2: Ueber die jahreszeitlichen Schwankungen des Gesamtwarenpreisniveaus, von Prof. C. Bresciani-Turroni. — Zahlungsbilanz und Wechselkurs, von Dr. Walter Zollinger. — Weltpost und Welttelegraphie, ihre Entwicklung und völkerrechtliche Regelung, von (Ober-Postrat) Sieblist. — Weltwirtschaft und territoriale Machtpolitik. Eine Erwiderung, von Norman Angell. — Das Problem beweglicher Zölle in seiner Bedeutung für die Stabilisierung der Getreidepreise, von Dr. Adolf Henningsen. — Die Seewirtschaft an der Nordsee und in ihren Häfen, von Prof. Dr. A. Oppel. — Entwicklungstendenzen in der chinesischen Volkswirtschaft, von Dr. v. Kries. — The English policy of free trade with the history of tariff reform and its position in 1914, von F. W. Hirst. — Die Ziele und Aufgaben der internationalen Handelskammerkongresse, von Prof. J. P. Sevenig. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, 1914, No. 7: Reform unserer Auslandsvertretung. — Der Gesetzentwurf über die Dampfersubventionen. — Zollkrieg mit Rußland? — etc. — No. 8: Ein deutsch-russischer Handelskrieg? — Die Neuregelung der deutschen Postdampfersubventionen (Fortsetzung). — etc. — No. 9: Entwicklung des deutschen Außenhandels im Jahre 1913. (III.) — Ein deutsch-russischer Handelskrieg? (II.) — etc.

Bank, Die. April 1914, Heft 4: Finanzieller Nationalismus, von Alfred Lansburgh. — Sinn und Aussichten einer Europäisierung des chinesischen Geldwesens, von Dr. Hermann Schwarzwald. — Das Sparkassenwesen einiger europäischer Staaten in Gesetzgebung, Einrichtungen und Ergebnissen (Fortsetzung), von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Max Seidel. — Die Berliner Großbanken im Jahre 1913. — Der Börsenkommissar über das Börsentermingeschäft. — Der langfristige Industriekredit. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrgang 10, April 1914, No. 1: Das Auslieferungsrecht zwischen England und Deutschland, von Henry Happold. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Fortsetzung), von Dr. phil. Willi Möller. — Australische Wirtschaftsprobleme. Vortrag von Prof. Dr. Alfred Manes. (Schluß.) — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, April 1914, No. 4: Das Problem der Viehlieferungsverträge, von Dr. E. G. Zitzen. — Zur Behandlung von Arbeiterfragen in den Stadtparlamenten. — Ländliche Fortbildungsschule und Religionsunterricht, von (Geh. Ober-Reg.-Rat) Dr. Wuermeling. — Zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 13, April 1914, No. 7: Die Bedeutung der Städtestatistiker, von Richard Müller. — etc. — No. 8: Wirtschaftspsychologie und praktische Volkswirte, von Dr. Rich. Heinrich. — Zur Methode der Berechnung und Darstellung von Durchschnittskursen (Bewertung der Industrieaktien durch die Börse), von (Dipl.-Ingenieur) Ernst Werner. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 8: Die Gewerbeordnungsnovelle, von Dr. Warnack. — etc. — No. 9: Entwurf eines Gesetzes betr. Bürgschaften des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. — Die Gewerbeordnungsnovelle (Schluß), von Dr. Warnack. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 16: Zur Panama-Kanal-Frage. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Fortsetzung), von Dr. R. Jannasch. — Der Panamakanal und der amerikanische Imperialismus in französischer Beleuchtung (Schluß). — etc. — No. 17: Alte Balkanprobleme in neuer Fassung, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Fortsetzung), von Dr. R. Jannasch. — Generalberichte über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — Der panamerikanische Imperialismus. — etc. — No. 18: Zur Lage in Mexiko. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Fortsetzung), von Dr. R. Jannasch. — etc. — No. 19: Die neue wirtschaftliche Entwicklung von Kanada (Originalbericht). — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Fortsetzung), von Dr. R. Jannasch. — Amerikanische Zollpraktiken. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, No. 18: Die Schank- und Kinonovelle, von Heinrich Ilgenstein. — etc. — No. 19: Der Fall Jastrow, von Fritz Michaelis. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 16: Ueber Emissionen englischer Industriewerte, von C. W. Frhr. v. Wieser. — Die neuesten amtlichen Produktionserhebungen (Fortsetzung). — Mangel an Arbeiterwohnungen. — etc. — No. 17: Industrie, Handel u. Reichstag. Vortrag, von (Syndikus) Dr. Brandt. — Der Welthandel im Jahre 1913. — etc. — No. 18: Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vortrag, von Dr. Curt Hoff. — etc. — No. 19: Die italienische Werkzeugmaschinenindustrie. — Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Schluß). Vortrag, von Dr. Curt Hoff. — etc. — No. 20: Die internationale Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, von Dr. v. Stojentin. — Zum Inkrafttreten des neuen Preußischen Wassergesetzes, von Dr. Wilhelm Bührig. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 156, Mai 1914, Heft 2: Das Problem der Erziehung bei Joh. Gottlieb Fichte, von Dr. Paul Hauk. — Der Nationalitätenkampf der Vlamen und Wallonen, von Dr. P. Oßwald. — Wechsel in der Statthalterschaft in Straßburg und im Ministerium des Innern in Berlin, von Prof. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, März 1914, Heft 3: Kartelle und Zwischenhandel, von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Mai 1914, Heft 5: Die Grundideen der panamerikanischen Bewegung, von (Gerichtsassessor) Dr. Hans Wehberg. — Die Anfänge der Wirtschaft, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die sozialhygienischen Fortschritte der Vereinigten Staaten in den letzten Jahrzehnten, von Marg. Weinberg. — Die Arbeitgeberverbände im Ausland, von Dr. Clemens Heiß. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 8: Der Grundteilungsgesetzentwurf und die sozialdemokratische Landtagsfraktion in Preußen, von Dr. Arthur Schulz. — Russische und deutsche Handelspolitik, von Max Schippel. — Städtische Hypothekeninstitute, von Dr. Hugo Lindemann. — Kapitalismus und Sittlichkeit, von Paul Kampffmeyer. — Grundfragen eines einheitlichen Arbeitsrechts, von Ludwig Radlof. — etc. — Heft 9: Der russisch-deutsche Zollkrieg von

1893—94, von Max Schippel. — Politische Unabhängigkeit und politische Unverantwortlichkeit, von Eduard Bernstein. — Das parlamentarische Regierungssystem und der Imperialismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Wertzuwachssteuer, von Dr. Albert Südekum. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, April 1914, Heft 4: Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika (Fortsetzung), von R. Hermann. — Der Anteil Transvaals an der Gesamtgoldproduktion der Welt, von Dr. Kleinkemm. — Die Bodenverfassung Aethiopiens, von Friedrich J. Bieber. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1633: Konzentration. — Verwaltungsergebnisse der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1912. — etc. No. 1634: Der Drang nach Expansion. — etc. — No. 1635: Die Konzentration im Bankwesen. — Der Fall Jastrow. — etc. — No. 1636: Zur Geschäfts- und Anlagepolitik der Sparkassen. — Nochmals die Geschäfts- und Anlagepolitik der Sparkassen, von (Landesbankrat) H. Reusch. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 16: Unsere Großbanken, von G. B. — etc. — Heft 17: Verantwortlichkeiten. — Fideikommisse (III), von Dr. N. Frauenthal. — etc. — Heft 18: 300 Millionen. — Prof. Jastrow, von G. B. — etc. — Heft 19: Jastrow und Apt. — Hypothekensorgen, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, Mai 1914, No. 5: Die deutsche Kaliindustrie und die Kalivorlage von 1914, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die Arbeitstarifverträge in Deutschland, von Dr. O. Poensgen. — Genossenschaftswesen und Jurisprudenz, von Dr. Rob. Deumer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 19, 1914, No. 3: Der Entwurf des Patentgesetzes und die Rechtswissenschaft, von (Rechtsanwalt) Dr. Hermann Isay. — Das französische Patentgesetz, von Dr. G. Horn. — Vorschläge zum neuen Warenklassenverzeichnis, von (Patentanwalt) Dr. F. Quade. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Mai 1914: Politik im Heere, von (General der Infanterie z. D.) Frhr. v. Falkenhausen. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Fortsetzung), von (Kgl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Die Orientbahnen, ihre Vergangenheit, ihre Zukunft, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Die Bedeutung der neuzeitlichen Kolonisation für die europäischen Völker (Schluß), von Prof. Carl v. Stengel. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Mai 1914, No. 2: Die Beherrschung der Massenenergien, vom Herausgeber. — Deutscher Chauvinismus, von K. v. Strantz. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, Mai 1914, Heft 8: Fürst Bülows „Deutsche Politik", von Philipp Hiltebrandt. — Das Viktorianische England. III. Das irische Problem, von Charlotte Lady Blennerhassett. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, April, Heft 4: Die Kolonialverhandlungen des Reichstags. — Die Bedeutung von Zwang und Freiheit, Plantagen und Volkskulturen für die koloniale Arbeiterfrage. Brief an die Herausgeber von Prof. Dr. G. K. Anton-Jena. — Der kommende wirtschaftliche Kampf um den Passagier- und Frachtverkehr im südöstlichen Kongobecken, von Prof. Dr. A. von Danckelmann. — etc.

Rundschau, Masius' Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, 1914, Heft 4: Fünf Jahre Arbeit der neuen ständigen Kommission, von Dr. Karl Samwer. — Die öffentlichen und die privaten Feuerversicherungs-Anstalten. — Einkommensteuer und Lebensversicherung. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 8: Zur Frage der Gewöhnung an Unfallfolgen. — etc. — Heft 9: Unfälle des täglichen Lebens in der Arbeiterversicherung, von Dr. jur. Brandis. — Amerikanischer Arbeiterschutz. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für Deutsche Beamte.) Jahrg. 4, Mai 1914, Heft 5: Die Fideikommisse in Preußen, von (Reg.-Rat) Dr. Höpker. — Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1913. — Lebensmittelpreise in Preußen. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 4, 1914/15, April 1914, No. 1: Die deutsche Auslandshochschule, von (Privat-Dozent) Dr. F. Zadow. — Die

österreichische Kanalfrage, von Prof. Dr. Fr. Heiderich. — Die deutsche Schiffahrts-Subventionspolitik, von F. Magnus. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 8: Handelshochschule oder Auslandshochschule?, von Prof. Dr. Max Apt. — Die deutsche Gesellschaft für Welthandel und der Deutsch-Amerikanische-Wirtschaftsverband, von Dr. A. Stapff. — Ein neues Unternehmen für den Absatz europäischer Waren in Amerika, von L. M. Ettlinger. — Zum neuen amerikanischen Bankgesetz. Bericht von Hallgarten u. Co. (Bankiers in New York). — etc. — No. 9: Die brasilianische Wirtschaftskrisis und ihre Einwirkung auf Währungsverhältnisse und Außenhandel, von Dr. Eduard Dettmann. — Die Stellung der Einfuhrscheine zum Getreidezoll, von Dr. Beckmann. — Soziale Versicherung und Arbeitseinkommen, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 3: Kaiser und Katholizismus. — Die Krisis in England, von Th. Rothstein. — Die Gewerkschaftsbewegung der letzten zwei Jahre in Rußland, von W. Scher. — etc. — Ergänzungsheft No. 18: Die Bakunistische Internationale nach dem Haager Kongreß 1872—1881. Ein Beitrag zur Geschichte der Internationalen Arbeiterassoziation, von Georg Stieklow. — No. 4: Der sozialpolitische Maigedanke. — Organisationsmacht und Staatsgewalt, von Rudolf Hilferding. — Die Bedeutung des Parlaments, von Rudolf Breitscheid. — etc. — No. 5: Johannes Miquel über Marx und seine Abwendung von ihm, von Ed. Bernstein. — Sozialismus und Arbeiterpartei in England, von J. Sachse. — Der Kampf gegen die Gewerkschaften, von (Rechtsanwalt) Dr. Hugo Heinemann. — etc. — No. 6: Der amerikanisch-mexikanische Konflikt, von Heinrich Cunow. — Der sächsische Landtag, von H. Fleißner. — Noch einmal die Rechenfehler in der Witwen- und Waisenversicherung, von Hermann Molkenbuhr. — Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, von Paul Lange. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 55, 1914, Heft 6: Das Wesen der Uebertretung, von Dr. jur. J. J. Stienen. — „Gefängnisrecht", von Prof. v. Liszt. — Fürsorge-Erziehung, Jugendgericht und Jugendgefängnis, die staatlichen Maßregeln gegen die Verwahrlosung und Kriminalität Jugendlicher, von (Gefängnisdirektor) Ellger. — Die strafrechtliche Theorie von J. J. Rousseau, von Dr. A. v. Peretiatkowicz. — Die Kurpfuscherei in Großbritannien, von Dr. H. Clément. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 14, Mai 1914, Heft 3: Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Auflösung von Werkpensionskassen. Ein Beitrag zur Rechtsnatur dieser Kassen, von Dr. phil. et jur. Paul Horster. — Begriff und Natur der Lebensrückversicherung, von Dr. Fritz Hall. — Ein Beitrag zur Technik der Lebensrückversicherung, von Dr. phil. Heinrich Braun. — Der Uebergang der Versicherung infolge Eigentums- und Besitzwechsels, von (Rechtsanwalt) Blumhardt. — Vermißte Folgen der deutschen Sozialversicherung, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Georg Pietsch. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, 1914, Heft 2: Das Wesen der Ausstellung, von Dr. Alfons Paquet. — Der Aufbau der Handelswissenschaften, von Prof. Eugen Schigut. — Die Zinspolitik der Kreditgenossenschaften, von Robert Bege — Prof. Dr. H. Nicklisch. — Der Exportrevers, von (Syndikus) Dr. Hanns Heiman. — Die Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914, von Dr. Julius Zeitler. — Ausstellungsmüdigkeit, von Prof. Dr. Arthur Schröter. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 5: Die Bedeutung des Krieges bei den Kulturvölkern (I), von S. R. Steinmetz. — Die Preiskurve und das Teuerungsproblem (2. Teil), von Dr. Lorenz Glier. — Zur Dogmatik und Reform des Koalitionsrechts (II. Schluß), von P. Oertmann. — Sozialhygiene und Eugenik (I), von W. Schallmayer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4397



Princeton University Library
32101 067873347

